

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

MUNICH

zu München.

Jahrgang 1884.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts - Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 125. Stiftungstages am 28. März 1884.

Seite

v. Döllinger: Nekrolog 246
v. Prantl: Nekrolog 248
v. Giesebrecht: Nekrologe 256

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1884.

Wahlen 851

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

v. Christ: Zur Chronologie des altgriechischen Epos . . . 1
Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit 2 Tafeln) 61

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Meiser: Studien zu Tacitus 80

Sitzung vom 1. März 1884.

Seite

*Ohlenschlager: Ueber die römischen Lager zu Passau, Künzing, Wischlburg und Straubing 179

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Römer: Die Homercitate und die Homerischen Fragen des Aristoteles 264

Geiger: Vaterland und Zeitalter des Awestā und seiner Kultur 315

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brunn: Ueber tektonischen Styl 507

Sitzung vom 5. Juli 1884.

*Kuhn: Ueber die verschiedene Bearbeitung des christlichen Romanes Barlaam und Joasaph 621

*Wölfflin: Mittheilungen über das 3. Heft des von ihm herausgegebenen Archives für lateinische Lexikographie 621

Trumpp: Beitrag zur Uebersetzung und Erklärung des Mufassal 621

Sitzung vom 8. November 1884.

Aug. Müller: Ueber Text und Sprachgebrauch von Ibn Abî Useibi'a's Geschichte der Aerzte 853

*Hofmann: Beiträge zur Parcival-Exegese 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Wilhelm Meyer: Zur Geschichte des griechischen und des lateinischen Hexameters 979

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

Seite

*Cornelius: Ueber Calvin's Antheil an den Unruhen in Frankreich unter König Franz II 79

*Gregorovius: Bericht über die Resultate, welche die Forschungen nach Plänen der Stadt Rom im Mittelalter bisher ergeben haben 79

Sitzung vom 9. Februar 1884.

v. Planck: Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel 102

Sitzung vom 1. März 1884.

Rockinger: Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels 179

Heigel: Zur Geschichte des sogenannten Nymphenburger Tractats vom 22. Mai 1741 211

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Stieve: Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth 387

Scheffer-Boichorst: Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur 462

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brinz: Die Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen 542

Friedr. v. Bezold: Zur deutschen Kaisersage 560

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Seite

*Preger: Die Politik des Papstes Johannes XXII. in Italien und Deutschland 850

*v. Druffel: Untersuchungen über die Geschichte des Bauernkrieges 850

Sitzung vom 8. November 1884.

*F. Stieve: Ueber Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

*v. Druffel: Die Bayerische Politik in den Jahren 1519—1524 1089

Einsendungen von Druckschriften 607. 1090

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1884.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts-Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 125. Stiftungstages am 28. März 1884.

Seite

v. Döllinger: Nekrolog 246

v. Prantl: Nekrolog 248

v. Giesebrecht: Nekrologe 256

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1884.

Wahlen 351

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

v. Christ: Zur Chronologie des altgriechischen Epos . . . 1

Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit 2 Tafeln) 61

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Meiser: Studien zu Tacitus 80

Sitzung vom 1. März 1884.

Seite

*Ohlenschlager: Ueber die römischen Lager zu Passau, Künzing, Wischlburg und Straubing 179

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Römer: Die Homercitate und die Homerischen Fragen des Aristoteles 264

Geiger: Vaterland und Zeitalter des Awestā und seiner Kultur 315

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brunn: Ueber tektonischen Styl 507

Sitzung vom 5. Juli 1884.

*Kuhn: Ueber die verschiedene Bearbeitung des christlichen Romanes Barlaam und Joasaph 621

*Wölfflin: Mittheilungen über das 3. Heft des von ihm herausgegebenen Archives für lateinische Lexikographie 621

Trumpp: Beitrag zur Uebersetzung und Erklärung des Mufaṣṣal 621

Sitzung vom 8. November 1884.

Aug. Müller: Ueber Text und Sprachgebrauch von Ibn Abî Uṣeibi'a's Geschichte der Aerzte 853

*Hofmann: Beiträge zur Parcival-Exegese 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Wilhelm Meyer: Zur Geschichte des griechischen und des lateinischen Hexameters 979

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

Seite

*Cornelius: Ueber Calvin's Antheil an den Unruhen in Frankreich unter König Franz II 79

*Gregorovius: Bericht über die Resultate, welche die Forschungen nach Plänen der Stadt Rom im Mittelalter bisher ergeben haben 79

Sitzung vom 9. Februar 1884.

v. Planck: Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel 102

Sitzung vom 1. März 1884.

Rockinger: Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels 179

Heigel: Zur Geschichte des sogenannten Nymphenburger Tractats vom 22. Mai 1741 211

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Stieve: Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth 387

Scheffer-Boichorst: Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur 462

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brinz: Die Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen 542

Friedr. v. Bezold: Zur deutschen Kaisersage 560

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Seite

*Preger: Die Politik des Papstes Johannes XXII. in Italien und Deutschland 850

*v. Druffel: Untersuchungen über die Geschichte des Bauernkrieges 850

Sitzung vom 8. November 1884.

*F. Stieve: Ueber Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

*v. Druffel: Die Bayerische Politik in den Jahren 1519—1524 1089

Einsendungen von Druckschriften 607. 1090

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1884.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts - Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 125. Stiftungstages am 28. März 1884.

Seite

v. Döllinger: Nekrolog 246

v. Prantl: Nekrolog 248

v. Giesebrecht: Nekrologe 256

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1884.

Wahlen 351

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

v. Christ: Zur Chronologie des altgriechischen Epos . . . 1

Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit 2 Tafeln) 61

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Meiser: Studien zu Tacitus 80

Sitzung vom 1. März 1884.

Seite
*Ohlenschlager: Ueber die römischen Lager zu Passau, Künzing, Wischlburg und Straubing 179

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Römer: Die Homercitate und die Homerischen Fragen des Aristoteles 264
Geiger: Vaterland und Zeitalter des Awestā und seiner Kultur 315

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brunn: Ueber tektonischen Styl 507

Sitzung vom 5. Juli 1884.

*Kuhn: Ueber die verschiedene Bearbeitung des christlichen Romanes Barlaam und Joasaph 621
*Wölfflin: Mittheilungen über das 3. Heft des von ihm herausgegebenen Archives für lateinische Lexikographie 621
Trumpp: Beitrag zur Uebersetzung und Erklärung des Mufaṣṣal 621

Sitzung vom 8. November 1884.

Aug. Müller: Ueber Text und Sprachgebrauch von Ibn Abî Uṣeibi'a's Geschichte der Aerzte 853
*Hofmann: Beiträge zur Parcival-Exegese 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Wilhelm Meyer: Zur Geschichte des griechischen und des lateinischen Hexameters 979

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

Seite

*Cornelius: Ueber Calvin's Antheil an den Unruhen in Frankreich unter König Franz II 79

*Gregorovius: Bericht über die Resultate, welche die Forschungen nach Plänen der Stadt Rom im Mittelalter bisher ergeben haben 79

Sitzung vom 9. Februar 1884.

v. Planck: Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel 102

Sitzung vom 1. März 1884.

Rockinger: Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels 179

Heigel: Zur Geschichte des sogenannten Nymphenburger Tractats vom 22. Mai 1741 211

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Stieve: Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth 387

Scheffer-Boichorst: Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur 462

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brinz: Die Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen 542

Friedr. v. Bezold: Zur deutschen Kaisersage 560

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Seite

*Preger: Die Politik des Papstes Johannes XXII. in Italien und Deutschland 850

*v. Druffel: Untersuchungen über die Geschichte des Bauernkrieges 850

Sitzung vom 8. November 1884.

*F. Stieve: Ueber Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

*v. Druffel: Die Bayerische Politik in den Jahren 1519—1524 1089

Einsendungen von Druckschriften 607. 1090

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1884.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts - Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 125. Stiftungstages am 28. März 1884.

Seite

v. Döllinger: Nekrolog 246
v. Prantl: Nekrolog 248
v. Giesebrecht: Nekrologe 256

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1884.

Wahlen 351

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

v. Christ: Zur Chronologie des altgriechischen Epos . . . 1
Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit 2 Tafeln) 61

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Meiser: Studien zu Tacitus 80

Sitzung vom 1. März 1884.

Seite

*Ohlenschlager: Ueber die römischen Lager zu Passau, Künzing, Wischlburg und Straubing 179

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Römer: Die Homercitate und die Homerischen Fragen des Aristoteles 264

Geiger: Vaterland und Zeitalter des Awestā und seiner Kultur 315

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brunn: Ueber tektonischen Styl 507

Sitzung vom 5. Juli 1884.

*Kuhn: Ueber die verschiedene Bearbeitung des christlichen Romanes Barlaam und Joasaph 621

*Wölfflin: Mittheilungen über das 3. Heft des von ihm herausgegebenen Archives für lateinische Lexikographie 621

Trumpp: Beitrag zur Uebersetzung und Erklärung des Mufaṣṣal 621

Sitzung vom 8. November 1884.

Aug. Müller: Ueber Text und Sprachgebrauch von Ibn Abî Uṣeibiʿa's Geschichte der Aerzte 853

*Hofmann: Beiträge zur Parcival-Exegese 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Wilhelm Meyer: Zur Geschichte des griechischen und des lateinischen Hexameters 979

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

Seite

*Cornelius: Ueber Calvin's Antheil an den Unruhen in Frankreich unter König Franz II 79

*Gregorovius: Bericht über die Resultate, welche die Forschungen nach Plänen der Stadt Rom im Mittelalter bisher ergeben haben 79

Sitzung vom 9. Februar 1884.

v. Planck: Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel 102

Sitzung vom 1. März 1884.

Rockinger: Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels 179

Heigel: Zur Geschichte des sogenannten Nymphenburger Tractats vom 22. Mai 1741 211

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Stieve: Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth 387

Scheffer-Boichorst: Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur 462

Sitzung vom 7. Juni 1884.

v. Brinz: Die Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen 542

Friedr. v. Bezold: Zur deutschen Kaisersage 560

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Seite

*Preger: Die Politik des Papstes Johannes XXII. in Italien und Deutschland 850

*v. Druffel: Untersuchungen über die Geschichte des Bauernkrieges 850

Sitzung vom 8. November 1884.

*F. Stieve: Ueber Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610 978

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

*v. Druffel: Die Bayerische Politik in den Jahren 1519—1524 1089

Einsendungen von Druckschriften 607. 1090

48,66

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

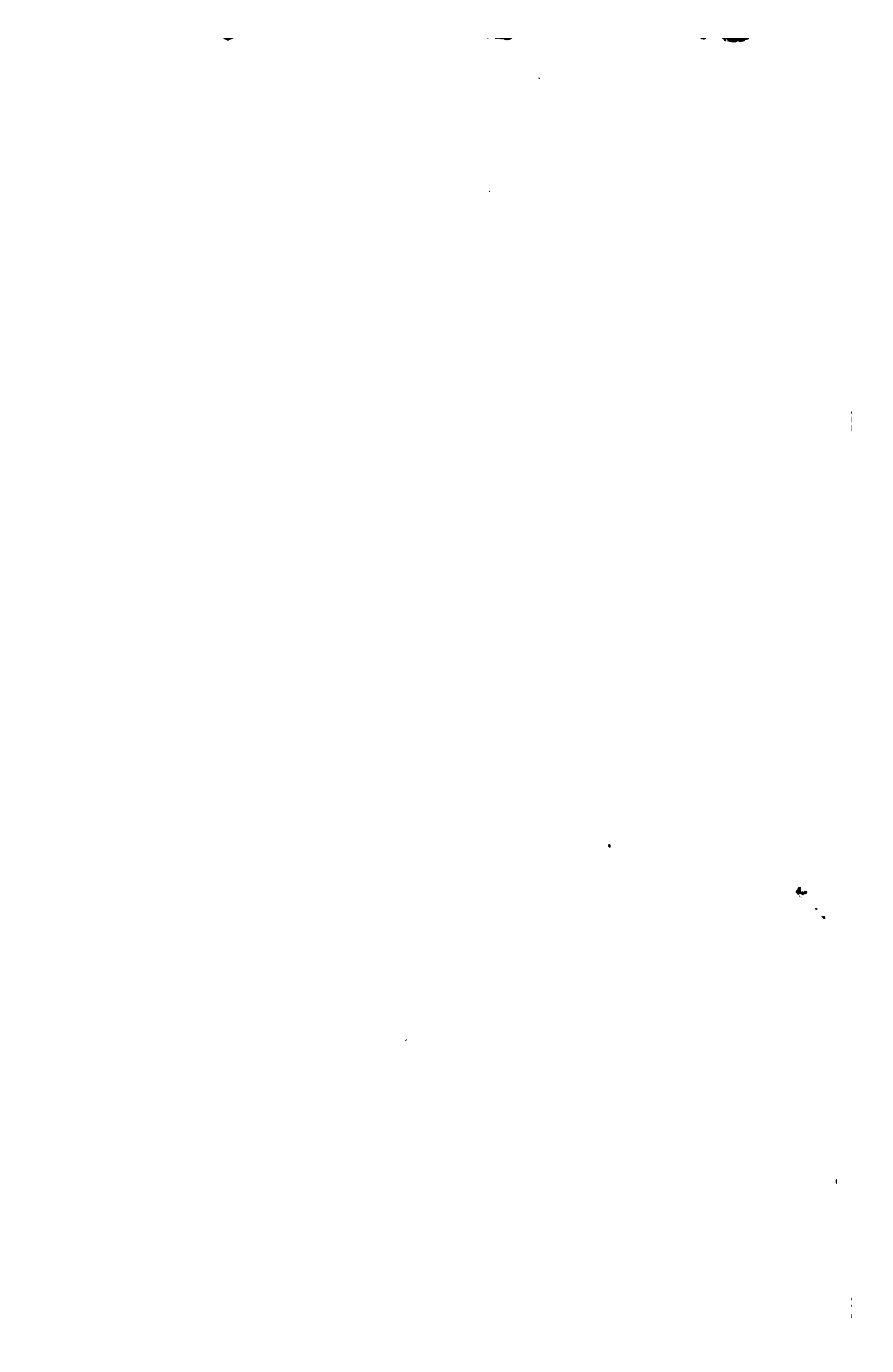
k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft I.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1884.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Inhalts-Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 125. Stiftungstages am 28. März 1884.

Seite

v. Döllinger: Nekrolog 246

v. Prantl: Nekrolog 248

v. Giesebrecht: Nekrologe 256

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1884.

Wahlen 851

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

v. Christ: Zur Chronologie des altgriechischen Epos . . . 1

Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit 2 Tafeln) 61

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Meiser: Studien zu Tacitus 80

Δώτιον verwechselte. Leider wissen wir aber nichts von der Zeit, in welcher jene Minyas entstanden ist, so dass uns mit dem geführten Nachweis für unsere Zwecke wenig gedient ist.

Auf der anderen Seite nehme ich als erwiesen an, dass der Schiffskatalog erst nach den Leichenspielen der Ilias und nach dem alten Nostos gedichtet wurde; das zweite, weil die unverhältnismässig kleine Anzahl der Schiffe des Odysseus B 637 — er hat nur 12, während selbst Meges aus Dulichion 40 mit sich führt — sich nur daraus erklärt, dass sich der Verfasser des Kataloges durch die Erzählung des Nostos ι 159 für gebunden erachtete. Für das erste spricht der Umstand, dass der Katalog B 711—5 den Eumelos aus Pherä nennt, der ausser in den Leichenspielen des Patroklos nirgends in der Ilias vorkommt. Freilich könnte man dagegen anführen, dass ein anderer gleichfalls nur in dem 23. Gesang V 664 ff und 840 erwähnte Held Epeios, der Sohn des Panopeus, keine Rolle in dem Schiffskatalog gefunden hat, während ihn doch der Fabulator Diktys I 17 der Ehre, mit 30 Schiffen in das Verzeichnis aufgenommen zu werden, würdig hielt. Doch will das Fehlen dieses Epeios weniger bedeuten als das Vorkommen des Eumelos, da ja keineswegs alle Helden der Ilias auch im Katalog genannt sind.

Wir werden demnach berechtigt sein die Abfassungszeit des Schiffskataloges nach dem Abschluss der Ilias, nach dem alten Nostos Odysseos und nach den älteren Gedichten des Kyklos, insbesondere der Aithiopis und Minyas, aber noch vor der Telemachie und zugleich vor dem Aufblühen von Korinth und Megara etwa um Ol. 8 oder ca. 750 v. Chr. anzusetzen.

Ehe wir dieses Kapitel verlassen, verlohnt es sich doch noch einen Blick auf Hesiod zu werfen. Bei dem Mangel bestimmter Angaben und sachlicher Beziehungen wird es sich hier zunächst fragen, ob nicht Hesiod aus dem Katalog oder

umgekehrt der Katalog aus Hesiod Verse entlehnt habe. Es klingt aber der Vers des Kataloges B 491 *εἰ μὴ Ὀλυμπιάδες Μοῦσαι Διὸς αἰγιόχοιο θυγατέρες* und, wenn wir diesen als interpoliert beiseite lassen, doch nicht minder der Vers B 598 *Μοῦσαι ἀείδοιεν κοῦραι Διὸς αἰγιόχοιο* deutlich an den Vers des Hesiod theog. 25 = 52 = 966 = 1022 *Μοῦσαι Ὀλυμπιάδες κοῦραι Διὸς αἰγιόχοιο* an. Nun ist zwar der Vers des Kataloges B 598 ganz an seiner Stelle, aber die nähere Bezeichnung der Musen als Töchter des ägishaltenden Zeus war doch der Theogonie, wie man sieht, geläufiger und passt weit mehr in den Ideenkreis des Musendichters Hesiod als der troischen Heldensage. Es wird also wohl der Dichter des Schiffskataloges jenen Halbvers aus Hesiod herübergenommen haben. Eine grössere Verwandtschaft der beiden Dichter, des Hesiod und des Verfassers der Boiotia, zeigt sich in dem ganzen Charakter ihrer Dichtungen, in der aufzählenden Form und in der Zusammenfassung von je 5 Versen zu einer Art Strophe. Nimmt man noch hinzu, dass der Schiffskatalog, wie schon sein alter Name *Βοιωτία* andeutet, in Böotien, der Heimat des Hesiod, entstanden ist, so wird man wohl vermuten dürfen, dass der Dichter des Schiffskataloges zur hesiodischen Schule gehörte und später als Hesiod, dessen Blüte von den meisten um etwa ein Menschenalter vor dem Beginn der Olympiaden, von Apollodor speziell auf 806 v. Chr. angesetzt wird[1]), gelebt hat. Aber dann könnte es auffallen, dass im Katalog unter den 29 Orten Böotiens die durch den Dichter berühmt gewordene Heimat des Hesiod, Askra, nicht aufgeführt ist. Aber in einem Katalog mussten die an Grösse hervorragenden,

1) Siehe Bergk Gr. Lit. I 936 und Rohde Rhein. Mus. 35, 555. Auffällig ist dem gegenüber freilich, dass gelehrte Grammatiker, wie Rohde im Rhein. Mus. 36, 425 ff. nachwies, aus der Kombination attischer und euböischer Königslisten die Zeit des Königs Amphidamas, an dessen Leichenspielen Hesiod (op. 654) sich beteiligte, auf das Jahr 160 post Troica ansetzten.

nicht die literarisch berühmten Orte aufgezählt werden, und da konnte ein Dichter auch nach Hesiod einen Ort auslassen, von dem der askräische Dichter selber sagte *ὀϊζυρῇ ἐνὶ κώμῃ Ἄσκρῃ χεῖμα κακῇ, θέρει ἀργαλέῃ, οὐδέ ποτ' ἐσθλῇ.*

Die Ilias fand ihren wesentlichen Abschluss noch vor dem epischen Kyklos und vor dem Beginn der Olympiaden.

Wenn ich hier von einem wesentlichen Abschluss spreche, so meine ich damit, dass keine zur Handlung notwendig gehörige Partie und insbesondere keine der 24 Rhapsodien unserer Ilias erst später zugefügt worden sei. Einzelne kleine Interpolationen und selbst so umfangreiche Partien wie die Kataloge (B 484—779. B 816—877. *Π* 168—199) mögen immerhin jüngeren Ursprungs sein; aber von diesen wurde die eigentliche Handlung der Ilias, der Verlauf der Entzweiung des Agamemnon und Achill, nicht berührt. Suchen wir nun unseren Satz bezüglich der einzelnen Gedichte des Kyklos zu erweisen, so beginnen wir billiger Weise zuerst mit den Kyprien. Die Kyprien setzen schon im allgemeinen die Ilias und die Blüte des epischen Gesanges in Jonien voraus. Denn nach Kypros, wo die Kyprien, wie schon der Name *Κύπρια* und der stark hervortretende Preis der kyprischen Göttin *Κυπρίς* beweisen, entstanden sind, kann doch der epische Gesang erst von den griechischen Städten Kleinasiens, sei es direkt sei es auf dem Umweg von Athen,[1]) gelangt sein. Sodann knüpften die Kyprien an die troische Sage, wie sie uns in der Ilias entgegentritt, an, indem sie dieselbe durch jüngere, namentlich erotische Motive, wie das Parisurteil, das Liebesverhältnis des Achill und der Deianira,

1) Beachtenswert sind nämlich die vielen attischen Mythen der Kyprien von Theseus, Epopeus und der Insel Salamis in Verbindung mit der Thatsache, dass Salamis in Kypern von dem attischen Salamis gegründet wurde.

erweiterten und umgestalteten. So bezog sich der Dichter gleich im Eingang seines Werkes mit den Worten *οἱ δ' ἐνὶ Τροίῃ ἥρωες κτείνοντο, Διὸς δ' ἐτελείετο βουλή* unverkennbar auf das Proömion der Ilias. Da dieses selbst aber nicht einem einzelnen Gesange, sondern der Entzweiung des Achill und Agamemnon in ihrem ganzen Verlaufe gilt, so hat dem Dichter der Kyprien auch schon die ganze Ilias, wenigstens in ihren Hauptpartien vorgelegen. Auf Näheres führen noch folgende Beziehungen: In der Erzählung vom Opfer der Iphigenia in Aulis hat der kyklische Dichter den neuen Namen Iphigeneia anstatt des alten Iphianassa aufgebracht und somit vier Töchter dem Agamemnon gegeben, offenbar um nicht mit der Presbeia Il. IX 145, wo die alten Namen der drei Töchter des Agamemnon, Chrysothemis, Laodike und Iphianassa erhalten sind, in Widerspruch zu geraten. In der Erzählung der Kyprien von dem Tode des Troilos begegnet eine deutliche Bezugnahme auf die obendrein missverstandenen Worte des Priamus Ω 255

> *ὤ μοι ἐγὼ πανάποτμος, ἐπεὶ τέκον υἷας ἀρίστους*
> *Τροίῃ ἐν εὐρείῃ, τῶν δ' οὔ τινά φημι λελεῖφθαι*
> *. Μήστορά τ' ἀντίθεον καὶ Τρώϊλον ἱππιοχάρμην.*

Denn die Vorstellungen vom jugendlichen, kaum dem Knabenalter entwachsenen Troilos, wie wir sie bei den Tragikern und den Künstlern finden und demnach auch in den Kyprien voraussetzen dürfen, geht auf ein Missverständnis des Namens Troilos zurück. Homer selbst nämlich dachte dabei, . wie bereits Aristarch aus dem Zusammenhange und dem Epitheton *ἱππιοχάρμην* schloss[1]), an einen Krieger in der vollen

1) In der Odyssee λ 259 heisst es so *Ἀμυθάονα ἱππιοχάρμην*. Ob auch Stasinos bei der Erdichtung des teuthranischen Krieges von den Worten der Ilias A 59 *πάλιν πλαγχθέντας οἴω ἂψ ἀπονοστήσειν* ausging, indem er, wie Aristarch in den Scholien zur Stelle behauptet, *πάλιν πλαγχθέντας* im Sinne 'wieder oder zum zweiten Mal verschlagen' nahm, wage ich nicht zu entscheiden.

Manneskraft, die Späteren machten daraus, indem sie, durch die Form verleitet, *Τρώιλος* für ein Diminutivum hielten, einen knabenhaften Jüngling. Ist aber eine Andeutung des letzten Gesanges der Ilias in den Kyprien weiter ausgeführt worden, so dürfen wir dasselbe Verhältnis noch viel mehr zwischen den Versen der Ilias *Φ* 78 f. *ἐπέρασσας ἄνευθεν ἄγων Λῆμνον ἐς ἠγαθέην, ἑκατόμβοιον δέ τοι ἦλφον* und der Erzählung der Kyprien vom Verkauf des Lykaon nach Lemnos statuieren. Auch die in den Kyprien unmittelbar nach der Landung angeknüpfte Unterhandlung mit den Troern über die Auslieferung der Helena scheint nach dem zweiten Teil des 7. Gesanges der Ilias gedichtet zu sein.[1]) Zwar kann die Verhandlung über eine feierliche Rückgabe der Helena mehr vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten, als im 10. Jahre des Krieges am Platze zu sein scheinen. Da aber der 7. Gesang mit dem 9. oder der Presbeia zusammenhängt und dieser, wie wir oben sahen, vor den Kyprien gedichtet ist, so muss man auch in diesem Punkte eine Anlehnung der Kyprien an die ältere Ilias annehmen.

Noch viel evidenter ist, dass Arktinos in seiner Aithiopis und Iliupersis die fertige Ilias vor Augen hatte. Gleich der Eingang der Aithiopis, wie er uns in dem Schol. Vict. zu Il. *Ω* 804 überliefert ist,

ὣς οἵ γ' ἀμφίεπον τάφον Ἕκτορος· ἦλθε δ' Ἀμαζών,
Ἄρηος θυγάτηρ μεγαλήτορος ἀνδροφόνοιο

---

1) Ich mache dabei insbesondere auf die Uebereinstimmung zwischen den Worten des Auszugs der Kyprien *τὴν Ἑλένην καὶ τὰ κτήματα ἀπαιτοῦντες* und des Verses der Ilias Η 350 *Ἑλένην καὶ κτήμαθ' ἅμ' αὐτῇ δώομεν* aufmerksam. Vielleicht gehört selbst die Erzählung vom Falle des Protesilaos bei der ersten Landung der Achäer nicht zur alten Volkssage, sondern zu den Erfindungen des Dichters der Kyprien; wenigstens meldet die Stelle der Ilias O 705 nur, dass das Schiff, welches halb verbrannt wurde, den Protesilaos nicht mehr nach Hause brachte, nicht, dass Protesilaos selbst schon gefallen war.

setzt den letzten Gesang der Ilias voraus, indem er unmittelbar an ihn anknüpft. Doch will ich darauf kein allzugrosses Gewicht legen, da möglicherweise, wie Welcker Ep. Cycl. II 169 vermutet, jener Eingang von den Ordnern des Kyklos herrührt und das ursprüngliche Proömium verdrängt hat. Aber ganz zweifellos ist es, dass wenn Arktinos den Memnon einführt *ἔχοντα ἡφαιστότευκτον πανοπλίαν*, wie es in dem Auszug des Proklos heisst, er schon die Hoplopoiie, und somit auch die darin berührte Presbeia, vor Augen hatte. Ausser diesen jungen Gesängen der Ilias kannte er aber auch schon den vielleicht noch jüngeren Gesang von den Leichenspielen, da er diesen am Schlusse seiner Aithiopis kopierte, von dem es im Auszug des Proklos heisst *οἱ δὲ Ἀχαιοὶ τὸν τάφον χώσαντες ἀγῶνα τιθέασιν.* Ist aber dieses der Fall, so kannte Arktinos natürlich noch viel mehr die alten Gesänge der Ilias, so dass es z. B. als feststehende Thatsache betrachtet werden muss, dass die Erzählung Homers von Hypnos und Thanatos, welche den Leichnam des gefallenen Sarpedon nach Lykien wegtragen (*Π* 672—683), Vorbild für den Arktinos gewesen ist, wenn er die Eos den Körper ihres erschlagenen Sohnes Memnon davontragen lässt (vgl. Welcker Ep. Cycl. II, 175); etwas was ich ausdrücklich hervorhebe, weil man daran gezweifelt hat und die allerdings nicht ganz alte Partie der Patrokleia zu einer Nachahmung der Aithiopis degradieren wollte. Kannte nun aber Arktinos schon die fertige Ilias, so gilt dieses noch unbegrenzter von den Dichtern der kleinen Ilias und der Nostoi, da dieselben entschieden jünger waren und hinwiederum die Aithiopis des Arktinos voraussetzten.

Nun fragt es sich aber doch, ob denn gar keine Episode der Ilias, von den kurzen oben bereits besprochenen Interpolationen abgesehen, erst nach dem Kyklos zu setzen sei, und da kommen 3 Partien in Frage, die Phönixepisode in *I* 432—623, der Zweikampf des Achill und Aineias in Y 75—352 und die Nänien Hektors *Ω* 723—776.

In Bezug auf die Phönixepisode ist von hauptsächlicher Bedeutung die Notiz des Pausanias X 26, 4: *Κύπρια ἔπη φησὶν ὑπὸ Λυκομήδους μὲν Πύρρον, Νεοπτόλεμον δὲ ὄνομα ὑπὸ Φοίνικος αὐτῷ τεθῆναι, ὅτι Ἀχιλλεὺς ἡλικίᾳ ἔτι νέος πολεμεῖν ἤρξατο.* Die doppelte Benennung und die Art ihrer Begründung erinnert lebhaft an die 2 Namen des Sohnes des troischen Achill, des Hektor, Z 402 und der Tochter der Marpessa in eben jener Phönixepisode *I* 561. Aber aus diesen Parallelen lässt sich schwerlich ein Beweismoment nach irgend einer Seite gewinnen. Aber wie und wann kam der alte Phönix dazu, dem jungen Sohne des Achilleus einen zweiten Namen zu geben? Doch wohl schwerlich bei der Abholung desselben, viel eher als er zur Erziehung des Sohnes des Achill in Skyros zurückgelassen wurde. Hatte aber der Verfasser der Kyprien den Phönix als Erzieher des Neoptolemos zurückgelassen, so war er wohl ausgegangen von der rührenden Schilderung der Ammendienste, welche der verbannte Phönix in der Phönixepisode selbst *I* 485—492 dem kleinen Achill erweist. Freilich wenn Phönix als Erzieher des Neoptolemos in Skyros zurückgelassen war, wie kam er dann in die Ilias, in die Presbeia und in die ältere 17. Rhapsodie P 555 ff.? Das ist ein Rätsel, das ich nicht zu lösen vermag.

Auch bezüglich der Aineiasepisode kann man die Sache nach zwei Seiten wenden. Offenbar nämlich steht mit der Anrede des Achill an Aineias Y 189—194 *βοῶν ἄπο μοῦνον ἐόντα σεῦα κατ' Ἰδαίων ὀρέων... ἔνθεν δ' ἐς Λυρνησσὸν ὑπέκφυγες· αὐτὰρ ἐγὼ τὴν πέρσα μεθορμηθεὶς σὺν Ἀθήνῃ καὶ Διὶ πατρί, ληιάδας δὲ γυναῖκας ἐλεύθερον ἦμαρ ἀπούρας ἦγον* die Erzählung der Kyprien *ἔπειτα Ἀχιλλεὺς ἀπελαύνει τὰς Αἰνείου βόας καὶ Λυρνησσὸν καὶ Πήδασον πορθεῖ. καὶ ἐκ τῶν λαφύρων Ἀχιλλεὺς μὲν Βρισηίδα γέρας λαμβάνει, Χρυσηίδα δὲ Ἀγαμέμνων* in engstem Zusammenhang; aber welche von beiden ist als Ausgangspunkt zu betrachten? Für die Priorität der Kyprien könnte man anführen, dass der Dichter der

Aineiasepisode bei der Einnahme von Lyrnessos gerade die gefangenen Weiber nur deshalb erwähnt habe, weil er in der älteren Erzählung der Kyprien unter denselben Chryseis und Briseis vorgefunden habe.[1]) Auf der anderen Seite aber liegt es ganz in der Art der jüngeren Dichtung, eine Andeutung der älteren weiter auszuführen und bestimmte Namen, wie hier Chryseis und Briseis, an Stelle des allgemeinen Ausdrucks *ληιάδας γυναῖκας* zu setzen. Auch hatte der Dichter der Kyprien bei jener Gelegenheit neben Lyrnessos auch Pedasos durch die Achäer erobert werden lassen, so dass auch nach dieser Richtung die Annahme gerechtfertigt erscheint, der Dichter der Kyprien sei von der Stelle der Ilias ausgegangen und habe deren Kern erweitert.[2])

Am ehesten noch möchte man eine Stelle der Nänien Hektors auf die Eindichtung des teuthranischen Krieges in die Kyprien beziehen. Ich meine die Verse 765 f.

ἤδη γὰρ νῦν μοι τόδ' ἐεικοστὸν ἔτος ἐστίν,
ἐξ οὗ κεῖθεν ἔβην καὶ ἐμῆς ἀπελήλυθα πάτρης.

Denn selbst wenn diese Verse denen der Odyssee *τ* 222 f., in denen Odysseus, indem er sich für einen Kreter ausgiebt, das gleiche von sich behauptet, nachgebildet sind, so konnte

---

1) Keinen Wert lege ich darauf, dass nach dem Schol. Vict. zu Il. *Π* 57 in den Kyprien die schöne Briseis bei der Einnahme von Pedasos, nicht von Lyrnessos in Gefangenschaft geraten ist. Denn auch in der Interpolation des Katalogs B 690, die wir ohne Bedenken auf die Kyprien zurückbeziehen, fiel Briseis bei der Einnahme von Lyrnessos in die Hände der Achäer. Nach dem Auszug des Proklos waren eben bei jener Gelegenheit 2 Städte Pedasos und Lyrnessos eingenommen worden, so dass die Späteren leicht hier die Namen verwechseln konnten.

2) Sehr bemerkenswert für das Alter der Aineiasepisode ist die Uebereinstimmung der 3 Stellen Y 249 *ἐπέων δὲ πολὺς νόμος ἔνθα καὶ ἔνθα*, Hes. op. 249 *ἀχρεῖος δ' ἔσται ἐπέων νόμος,* und Hymn. Ap. Del. 20 *νόμος βεβλήαται ᾠδῆς.*

sich doch der Dichter die Fiktion eines Zeitraums von 20 Jahren nur unter der Voraussetzung erlauben, dass zwischen dem Raube der Helena und dem Beginne des trojanischen Krieges volle 10 Jahre verflossen seien. Einer so grossen Zeit bedurften aber die kyklischen Dichter, da Neoptolemos, den Achilleus vor der Landung in der Troas mit der Deianeira erzeugt hatte, doch nicht als zehnjähriger Knabe die Stadt Ilios einnehmen konnte; eine so grosse Zeit hatte auch der Verfasser der Kyprien nötig, indem er zwei Kriegszüge annahm, einen gegen das Land Teuthrania, das die Achäer irrtümlich für Troas hielten, und einen zweiten gegen die Stadt Ilios selbst. In die Anschauung der Kykliker passte demnach vortrefflich die Fiktion jenes Verses der Nänien, wonach seit dem Raube der Helena bis zum Tode Hektors 20 Jahre verflossen waren, und ich zweifele daher kaum, dass die ganzen Nänien Hektors oder die Verse Ω 723—776 erst nach den Kyprien gedichtet worden sind. Aber wenn nun auch diese Nänien, die unstreitig jünger als die übrigen Teile des 24. Gesang der Ilias sind, und wenn selbst auch die Aineiasepisode erst nach den Kyprien gedichtet sein sollten, so fallen doch damit keine wesentlichen Bestandteile der Ilias weg und bleibt der Satz zu Recht bestehen, dass die Ilias vor den Dichtungen des Kyklos ihren Abschluss erhielt, somit vor Beginn der Olympiadenrechnung vollendet war.

Die Odyssee, wiewohl sie in ihrem Kern vor die jüngsten Gesänge der Ilias und vor die Aithiopis zu setzen ist, erhielt ihren Abschluss doch erst nach den älteren Epen des Kyklos.

Wir hören nicht bloss gleich im Eingang der Odyssee *α* 326 den Seher Phemios singen von der leidreichen Heimkehr der Achäer (*Ἀχαιῶν νόστον λυγρόν*) als von dem Thema, das als das neueste am meisten Anklang finde (*α* 351), sondern finden auch im Fortgang der Odyssee eine Reihe von Ereignissen berührt, welche auch den Gegenstand der kykli-

schen Epen ausmachten, so dass es sich nur fragt: hat der Dichter der Odyssee jene Mythen aus dem Kyklos herübergenommen, oder haben die Kykliker die Andeutungen des Homer weitergeführt, oder fussten endlich beide auf älteren Heldenliedern, die erst in den bekannten Epen des Kyklos zu einem grösseren Ganzen zusammengestellt wurden. Um hierüber ins Klare zu kommen, müssen wir die einzelnen Fälle näher betrachten, und zwar werden wir am besten mit den beiden Gedichten des Arktinos, der Aithiopis und Iliupersis beginnen, da dieselben höchst wahrscheinlich die ältesten Werke des Kyklos sind und am sichersten zeitlich definiert werden können. Wir haben nun bereits im vorvorigen Kapitel gezeigt, dass der Schiffkatalog einerseits vor der Telemachie gedichtet ist, andrerseits bei der Erwähnung des Nireus auf die Aithiopis Bezug zu nehmen scheint. Danach müssen wir von vornherein geneigt sein, den Abschluss der Odyssee bis auf die Zeit nach Arktinos herabzurücken. Nun finden sich aber auch in den jüngeren Partien der Odyssee eine Reihe von Erzählungen, die bis aufs Detail mit den Darstellungen des Arktinos bei Proklos übereinstimmen. Dahin rechne ich zuerst den Fall des Nestoriden Antilochos durch den Sohn der Eos Memnon δ 187—9, γ 111 und ω 16. 37 f., wobei der Dichter der Telemachie den Mythus von dem Hilfszug der Aethioper, der einen Hauptbestandteil der Aithiopis bildete und sicherlich nicht zur alten Volkssage gehörte, als so allgemein bekannt voraussetzt, dass er den Memnon gar nicht mit Namen nennt, sondern durch die blosse Bezeichnung Ἠοῦς ἀγλαὸν υἱὸν genügsam gekennzeichnet hält. Dahin gehören ferner die zu Ehren des gefallenen Achill von den Musen gesungenen Klagelieder ω 47—62 und die an dessen Grabe veranstalteten Leichenspiele ω 85—92, die doch auch eher der Phantasie eines Dichters als dem Munde des Volkes ihre Entstehung verdankten. Gegenüber aber diesen Uebereinstim-

mungen der jüngeren Partien der Odyssee mit der Aithiopis will es nicht viel bedeuten, wenn Achill in der Nekyia λ 67 unter den Schatten des Hades erscheint, während Arktinos Achills Leichnam von Thetis dem Scheiterhaufen entrissen werden lässt,[1]) so dass ich daraus noch nicht einmal auf ein höheres Alter der Nekyia gegenüber der Telemachie zu schliessen wagen möchte. Denn teils konnte der Dichter der Odyssee einmal einen Zug der älteren Dichtung, da er ihm gerade unbequem war, unberücksichtigt lassen, teils konnte, ja musste doch auch die Seele des Helden in den Hades hinabgestiegen sein, ehe die Mutter den toten Leichnam vom Scheiterhaufen nach der Insel Leuke brachte.

Auf die Iliupersis des Arktinos beziehe ich die summarische Erzählung vom hölzernen Pferd und der Einnahme der Stadt ϑ 500—520. Dieselbe ist so gehalten, dass sie gewissermassen nur ein Auszug aus einer ausführlicheren Erzählung ist und bis auf kleine Einzelheiten, wie die Beratung der Troer, was sie mit dem hölzernen Pferde anfangen sollten, und die Tötung des Deiphobos durch Menelaos mit der Iliupersis übereinstimmt. Wahrscheinlich gehen auch die anderen Erzählungen der Odyssee vom hölzernen Pferde λ 523 bis 532 und δ 265—289 auf Arktinos zurück, namentlich die zweite, da die in dieselbe eingeschobenen Verse δ 285—8 nach unserer früher S. 7 geäusserten Vermutung aus der kleinen Ilias genommen sind. Es war aber der Mythus vom hölzernen Pferd dem Dichter der Ilias nicht bekannt, beruhte daher sicher nicht auf alter Volkstradition. Von vornherein aber hüte man sich die Dichter des Kyklos so phantasielos sich vorzustellen, dass sie überall nur von der Tafel anderer zehrten, nie auch einmal anderen Stoff zu gelegentlichen Anführungen boten.

Auch die kleine Ilias, welche an die Aithiopis anknüpfte

---

1) Ein allzu grosses Gewicht legt auf diesen Umstand Niese, Entwickelung der hom. Poesie S. 225.

und daher jedenfalls erst nach derselben entstanden ist, halte ich für älter als die Telemachie und die Nekyia. Es ist zwar über diesen Punkt schwerer zu urteilen, da der Inhalt der kleinen Ilias sich vielfach mit dem der Epen des Arktinos berührte und im Auszug des Proklos der Schluss der Aithiopis und der Anfang der Iliupersis des Arktinos, wie Welcker Ep. Cycl. II 182 vermutet, in die Brüche gefallen zu sein scheint. Aber wenn auch in der Aithiopis noch der Streit um die Waffen des Achill erzählt war und der Iliupersis die Abholung des jungen Neoptolemos und die Zimmerung des Pferdes vorausging[1]), so hat doch aller Wahrscheinlichkeit nach erst die kleine Ilias den Philoktet von Lemnos abholen und die Streitkräfte der Trojaner zur Erhaltung des Gleichgewichtes durch Herbeiziehung des Telephiden Eurypylos verstärken lassen. In der Odyssee aber wird des Philoktet, von der zweifelhaften Stelle λ 219—223 ganz abgesehen, in γ 190, des Eurypylos in λ 519—22 gedacht. Diese letzte Stelle ist besonders interessant, weil sie mit den an und für sich dunklen Worten *πολλοὶ δ' ἀμφ' αὐτὸν* (sc. *Εὐρύπυλον*) *ἑταῖροι Κήτειοι κτείνοντο γυναίων εἵνεκα δώρων* offenbar auf eine ausführliche Darstellung hinweist. Dieselbe stand aber, wie wir durch einen glücklichen Zufall wissen, in der kleinen Ilias fr. 6, wo der goldene Weinstock geschildert war, den Laomedon als Entgelt für Ganymedes erhalten hatte, und mit dem die Mutter des Eurypylos Astyoche, ähnlich wie die Frau des Amphiaraos Eriphyle in der Thebais, bestochen wurde. Hier haben wir also eine offenbare Benützung der kleinen Ilias; denn es ist doch ebenso wenig glaublich, dass schon Arktinos das gleiche Motiv gebraucht habe, als dass eine solche poetische Darstellung anders als in dem Kopfe eines Dichters

---

1) Auf die kleine Ilias scheint indes deutlich der Vers λ 508 *αὐτὸν γάρ μιν ἐγὼ* (sc. *Ὀδυσσεὺς Νεοπτόλεμον*) *κοΐλης ἐπὶ νηὸς ἐΐσης ἤγαγον ἐκ Σκύρου* hinzuweisen, da in derselben Diomedes den Philoktet, Odysseus aber den Neoptolemos abholte.

entstanden sei. Wir brauchen deshalb nicht noch auf die Erzählung von der List des als Bettler verkleideten Odysseus δ 242—258 einzugehen, die gleichfalls in der kleinen Ilias nach dem Auszug des Proklos (*Ὀδυσσεὺς αἰκισάμενος ἑαυτὸν κατάσκοπος εἰς Ἴλιον παραγίνεται*) erwähnt war.

Weitaus am meisten sind in der jüngeren Odyssee die Erzählungen der Nostoi berührt, jedoch so, dass hier mein Urteil darüber, wo wir die Quelle zu suchen haben, am längsten schwankte. Die Erzählungen stimmen bis ins kleinste Detail mit einander überein, so dass von vornherein daran nicht gezweifelt werden kann, dass entweder die Nostoi die Odyssee, oder die Odyssee die Nostoi benützt haben. Das Unglück der heimkehrenden Helden wird in den Nostoi des Hagias und in der Odyssee γ 135 und α 327 von dem Zorne der Athene und der Entzweiung des Agamemnon und Menelaos über die Weise der Sühnung des Zornes der Göttin hergeleitet. Die getrennte Abfahrt des Diomedes und Nestor, sodann des Menelaos wird in beiden Dichtungen in gleicher Weise erzählt, wobei selbst in der Zahl der Schiffe, mit denen Menelaos aus dem Sturme bei Kreta entkommt, die Nostoi (*Μενέλαος μετὰ πέντε νεῶν εἰς Αἴγυπτον παραγίνεται*) zur Odyssee γ 299 (*ατὰρ τὰς πέντε νέας κυανοπρῳρείους Αἰγύπτῳ ἐπέλασσε φέρων ἄνεμος*) stimmen. In gleicher Weise erzählen endlich beide Dichtungen die Ermordung des Agamemnon durch Klytaimnestra und Aigisthos und die Rache, welche der heimkehrende Orestes an der gottlosen Mutter nimmt[1]), sowie den Sturm an den Felsen Euböas[2]),

1) Die betreffenden Stellen der Odyssee sind α 29—43, γ 248 bis 275, γ 303—312, δ 512—537, λ 387—434, ω 20—97; die Uebereinstimmung lässt sich noch erhöhen, wenn man γ 306 ἤλυθε δῖος Ὀρέστης ἂψ ἀπ' Ἀθηνάων mit Zenodot liest ἂψ ἀπὸ Φωκήων.

2) In der speziellen Lokalität zeigt sich eine kleine nichts bedeutende Divergenz, indem in der Odyssee δ 500 die Γυραὶ πέτραι,

welcher die Flotte der Griechen zerstreut und den Frevler Aias, des Oileus Sohn, dem Verderben weiht. Aber wer hat den anderen benützt, der unbekannte Dichter der jüngsten Teile der Odyssee, oder Hagias der Verfasser der Nostoi? Das ist die schwerer zu entscheidende Frage. Der Umstand, dass die Nostoi den *νόστος Ὀδυσσέως* voraussetzen und eben deshalb nicht erzählen, ja dass sie, indem sie den heimkehrenden Neoptolemos in dem Hause des Maron mit Odysseus zusammenkommen lassen, die Bekanntschaft mit den Versen der Odyssee ι 197 f. *οἴνοιο ἡδέος, ὅν μοι ἔδωκε Μάρων Εὐάνθεος υἱός, ἱρεὺς Ἀπόλλωνος, ὃς Ἴσμαρον ἀμφιβεβήκει* deutlich verraten, ist natürlich nur für die Unitarier von massgebender Bedeutung. Uns, die wir an den einen Dichter Homer nicht glauben, steht recht wohl der Ausweg offen, dass einesteils Hagias die alte Odyssee gekannt, aber wiederum dem Dichter der Telemachie und der letzten Erweiterungen der Odyssee zur Quelle gedient habe.[1]) Auf der anderen Seite lege ich auch keinen Wert mehr auf den Artikel in der bereits oben angeführten Stelle γ 299 *τὰς πέντε νέας κυανοπρωρείους Αἰγύπτῳ ἐπέλασσε*, da der homerische Sprachgebrauch nicht gestattet denselben im Sinne des Hinweises auf eine bekannte Erzählung zu deuten. Eher könnte

in dem Auszug des Proklos die *Καφηρίδες πέτραι* genannt sind. Siehe Nitzsch, Erklärende Anmerkungen zur Odyssee I 278. Ausserdem bemerke ich, dass von der Heimkehr des Philoktet und Idomeneus, den die Telemachie γ 100—192 erwähnt, der Auszug der Nostoi nichts enthält; vielleicht aber ist daran nur die Dürftigkeit des Auszugs unseres Proklos schuld.

1) Auch die Notiz des Eustathios zu Od. p. 1796, 53, wonach in den Nostoi eine sehr junge Fabel, die Heirat des Telemachos mit der Kirke und des Telegonos mit der Penelope, erzählt war, ist ohne Bedeutung, da hier offenbar die Nostoi mit der Telegonie des Eugammon verwechselt sind, vielleicht in Folge davon, dass in der Handschrift des Eustathios oder seines Gewährsmannes die Nostoi und die Telegonie zu einem Band vereinigt waren.

man sagen, dass die Erzählung in γ 130—200 zu breit angelegt sei, so dass man das Bestreben des Dichters erkenne, noch andere bereits bekannte Sagen in die Odyssee einzuziehen. Aber das reicht doch zur Begründung der Annahme, dass die Nostoi vor die Telemachie fallen, nicht aus; auch kann man dem auf der anderen Seite entgegensetzen, dass die Erzählung der Abenteuer des Menelaos in Aegypten im 4. Gesang der Odyssee gar nicht wie ein Auszug einer grösseren Erzählung, sondern ganz wie eine eigene Erfindung ausschaut, dass auch die Erzählung im 3. Gesang, wie zuerst Nestor und Diomedes absegeln, später dann Menelaos nachkommt und sie in Lesbos erreicht, sich in diesem Zusammenhang weit besser liest als in dem der Nostoi, wo die Reise des Menelaos in einem anderen Abschnitt, wahrscheinlich sogar in einem anderen Buche getrennt für sich erzählt war, dass endlich die speziellen Angaben über die doppelten Seewege oberhalb und unterhalb der Insel Chios γ 170—2 auf einen chiischen Homeriden als Erfinder der ganzen Erzählung hinzuweisen scheinen. Mehr aber als alles dieses bestimmt mich der Umstand, dass es in der Odyssee δ 12 f von dem spätgebornen Sohne des Menelaos Megapenthes schlechthin heisst ὅς οἱ τηλύγετος γένετο κρατερὸς Μεγαπένθης ἐκ δούλης, während in den Nostoi die Sklavin (nach der Ueberlieferung der Scholien zu dem Verse) einen bestimmten Namen hatte. Darin verrät sich nämlich deutlich, wie Bergk Gr. Lit. S. 725 und Kirchhoff, Hom. Odyssee S. 333 richtig bemerken, der jüngere Dichter. Ich komme daher zu dem Schluss, dass Hagias, der Dichter der Nostoi, der mindestens schon vor Kallinos lebte, die Odyssee als Quelle benützt hat, dass aber zur Zeit des Dichters der Telemachie die Geschicke der heimkehrenden Helden schon in zahlreichen Einzelliedern besungen waren.

Wir kommen zu den Kyprien, die nach den erhaltenen Fragmenten, namentlich nach der fast noch ganz festgewurzelten Geltung des Digammas ein älteres Gepräge tragen

als die Nostoi. Aber trotzdem lässt sich auch von ihnen erweisen, dass wenigstens die Telemachie ihnen an Alter voraus war. Dazu stehen uns namentlich zwei Momente zu Gebot.[1]) Allbekannt ist die schöne Schilderung der Odyssee *δ* 417 ff von den wundervollen Verwandlungen des ägyptischen Meergreises Proteus. In ähnlicher Weise liessen die Kyprien fr. 6 die personificierte Göttin Nemesis, um den Zudringlichkeiten des Göttervaters zu entgehen, sich bald in einen Fisch, bald in ein Tier des Festlandes verwandeln. Keiner wird hier bei unbefangenem Urteil zweifelhaft sein, welche Stelle den Vorzug verdiene, und welche demnach als Original gegenüber der lahmen Copie anzusehen sei. Entscheidender noch ist, dass die Odyssee nirgends die Opferung der Iphigenia durchblicken lässt, auch da nicht, wo, wie in der Rede des Agamemnon *λ* 430 *ἦ τοι ἔφην γε ἀσπάσιος παίδεσσιν ἰδὲ δμώεσσιν ἐμοῖσιν οἴκαδ' ἐλεύσεσθαι*, der Dichter ihrer hätte gedenken müssen, wenn er sie gekannt hätte. Es hat also erst der erfindungsreiche Dichter der Kyprien jene Fabel erdichtet, um in grossartiger Verkettung der Geschicke des Atridenhauses den Gedanken durchzuführen, dass ein Frevel immer neuen Frevel erzeugen muss. Gegenüber diesen zwei Thatsachen fallen die, welche man gegen den aufgestellten Satz aufbringen könnte, nicht ins Gewicht. Das Wechsellos der Tyndariden Kastor und Pollux, *οἳ καὶ νέρθεν γῆς τιμὴν πρὸς Ζηνὸς ἔχοντες ἄλλοτε μὲν ζώουσ' ἑτερήμεροι ἄλλοτε δ' αὖτε τεθνᾶσιν* (*λ* 300 ff.), war allerdings auch in den Kyprien erwähnt; aber niemand wird sagen können, dass erst der Dichter der Kyprien die Fabel, welche allerdings die Ilias noch nicht kennt, aufgebracht habe. Ausserdem lassen sich

---

1) Sittl, Griech. Lit. I 172 hat auch in Cypr. fr. 10 eine Anlehnung an *δ* 219 finden wollen. Aber den Wein als Sorgenbrecher konnte der Dichter preisen, ohne dazu eines Vorganges zu bedürfen, zumal in der Stelle der Odyssee der Wein erst durch das ägyptische Zaubermittel seine Kraft erhält.

die Verse λ 298—304 oder 301—304, ohne dass das Ganze irgend einen Schaden erleide, leicht ausscheiden, wie unlängst auch wirklich Fick, Hom. Odyssee S. 309 gethan hat. Ferner läge es nahe, die Verse der Telemachie γ 105 f *ἠμὲν ὅσα ξὺν νηυσὶν ἐπ' ἠεροειδέα πόντον πλαζόμενοι κατὰ ληίδ' ὅπῃ ἄρξειεν Ἀχιλλεύς* auf den Inhalt des ersten Teiles der Kyprien oder den teuthranischen Krieg zu beziehen. Aber bei näherer Erwägung wird man finden, dass dazu der Ausdruck der Odyssee zu vage und unbestimmt ist, und dass weit eher jene Verse, mit denen Ω 7—8 *ἠδ' ὁπόσα τολύπευσε σὺν αὐτῷ καὶ πάθεν ἄλγεα ἀνδρῶν τε πτολέμους ἀλεγεινά τε κύματα πείρων* zusammenzustellen sind, in ihrer Allgemeinheit dem Dichter der Kyprien zu seiner speziellen Fiktion die Handhabe boten. Geradeso aber scheinen auch die Verse λ 447 f.[1]) und ω 102—119, wonach Agamemnon und Menelaos den Odysseus zur Fahrt abholten und erst nach vieler Mühe dazu überredeten, den Dichter der Kyprien zur weiteren Fiktion, dass Odysseus sich dabei wahnsinnig gestellt habe, veranlasst zu haben.[2]) Am meisten noch liess mich eine zeitlang an ein höherers Alter der Kyprien die Erzählung vom Ringkampf des Odysseus mit dem Riesen Philomeleides δ 342 f. und ρ 133 f. denken. Denn dass die Geschichte irgendwo ausführlicher erzählt war, dürfen wir bei dem ganzen Charakter der jungen Zudichtungen der

1) Die Stelle ist obendrein nicht ganz intakt, indem entweder die Verse λ 444—453 oder λ 454—6 als Interpolation fallen müssen.

2) Vielleicht scheinen auch die Verse ϑ 73—82 vom Hader des Odysseus und Achilleus vor der *ἀρχὴ πήματος* den Verfasser der Kyprien bestimmt zu haben, vor der Landung in Troas die Helden bei einem ausgelassenen Gelage hintereinander kommen zu lassen; denn so etwas muss auch in den Kyprien dort, wo es bei Proklos heisst *καταπλέουσιν εἰς Τένεδον καὶ εὐωχουμένων αὐτῶν* vorgekommen sein, wie ich aus dem Inhalt des sophokleischen Satyrdramas *Σύνδειπνοι ἢ Ἀχαιῶν σύλλογος*, besonders aus fr. 142 bei Nauck trag. gr. fr. schliesse.

Odyssee und bei der eigentümlichen Bezeichnung des Ringers mit dem Patronymikon Φιλομηλείδης mit Zuversicht erwarten. Nun weiss allerdings der Auszug des Proklos nichts von einem solchen Ringkampf; da aber Eustathios im Commentar zu δ 346 anführt, dass Odysseus, als die Achäer bei Lesbos anlegten, jenen Kampf bestanden habe, so könnte man vermuten, dass jenes Abenteuer in den Kyprien, wo die Flotte beim Zug nach Mysien an Lesbos vorbeikommen musste, erzählt worden, und nur im mageren Auszug des Proklos ausgefallen sei. Aber das wäre doch nur eine Vermutung, die obendrein an Gehalt dadurch verliert, dass an jener Stelle zu οἷός ποτ' ἐυκτιμένῃ ἐνὶ Λέσβῳ die aller Wahrscheinlichkeit nach ältere und richtigere Variante ἐν Ἀρίσβῃ überliefert ist.

Fassen wir nun die bis jetzt gewonnenen Resultate zusammen, so erhielt also die Odyssee ihren Abschluss durch Zudichtung der Telemachie, der Nekyia und des Schlussgesanges zur Zeit, als der epische Gesang weitere Kreise zog und von den alten Mittelpunkten der Dichtung, der Menis Achilleos und dem Nostos Odysseos, zur Verherrlichung anderer Teile der trojanischen Sage, namentlich des Falles der Feste Ilios und der Heimkehr der Helden, überging. Jedoch hatte damals die Blüte der kyklischen Poesie erst begonnen; nur die beiden Epen des Arktinos, die Aithiopis und Iliupersis, wahrscheinlich auch die kleine Ilias des Lesches waren dem jüngsten Erweiterer der Odyssee bereits bekannt, die Nostoi, die Kyprien und die Telegonie waren noch nicht gedichtet. Wer aber an unserer Kühnheit, mit der wir das seit Aristarch geltende Verhältnis zwischen Homer und Kyklos umzudrehen wagten, Anstoss nimmt und zur Erklärung der Thatsachen sich lieber auf die allgemeine Sage berufen will, den bitten wir doch sich ohne Phrasenglauben ein Urteil darüber zu bilden, welche Erfindungen man vernünftiger Weise dem Volke und der Volkssage zumuten darf, den bitten wir insbesondere auch

die treffenden Bemerkungen Kirchhoffs Hom. Od. S. 333 zu beachten: „es ist unmöglich die auffällige Zusammenstimmung beider Darstellungen in Plan und Anordnung aus der gemeinschaftlichen Quelle zugrunde liegender Sagenüberlieferung herzuleiten: denn die Uebereinstimmung erstreckt sich nachweislich auf Besonderheiten und Details, welche sich auf die Sage als Quelle nicht zurückführen lassen; so unbedeutende Nebenfiguren, wie Megapenthes samt seiner Sippschaft haben, wenn sie überhaupt der Sagenüberlieferung angehörten, keine so hervorragende Rolle gespielt, dass dadurch verschiedene Dichter unabhängig von einander sie zu berücksichtigen genötigt waren."

Kehren wir zu unserer Aufgabe zurück, so hat der Dichter der jüngsten Partien der Odyssee von kyklischen Epen ausser denen des trojanischen Sagenkreises vielleicht auch noch die kyklische Thebais oder die Oidipodeia benützt, von welchen Dichtungen die letztere dem von Eusebios auf Ol. 4 angesetzten Lakedämonier Kynaithon zugeschrieben, die erstere selbst von Kallinos (s. Paus. IX 9, 5) als homerisch ausgegeben wurde. Auf die Quelle dieser Epen des thebanischen Sagenkreises möchte man nämlich gern den Absatz über die Epikaste in der Nekyia λ 271—280 zurückführen; leider wissen wir aber nicht, wie die Mutter des Oedipus in jenen Epen hiess, ob Iokaste, wie bei den Späteren, oder Epikaste, wie an jener Stelle der Odyssee; nur daraus liesse sich ein sicherer Anhaltspunkt für oder dawider gewinnen.[1])

---

1) Leider ist der gegen das Digamma verstossende Halbvers δέπας ἡδέος οἴνου, der zugleich in der Odyssee γ 51 und in einem Fragmente der Thebais 2, 4 vorkommt, an beiden Stellen gleich passend, so dass man nicht erkennen kann, an welcher derselben er zuerst stand. Andrerseits haben Otfr. Müller, Orchomenos 226 und Welcker Ep. Cycl. II 314 ein näheres Verhältnis zwischen der Odyssee und der Oidipodeia daraus erschlossen, dass in beiden Epikaste oder Iokaste nicht als Mutter der 4 Kinder des Oedipus aufgeführt wurde.

Interessant wäre es endlich noch etwas näheres zu ermitteln über das Verhältnis der jüngsten Erweiterung der Odyssee zu Hesiod. Leider aber haben sich mir bis jetzt in meinen Studien noch keine feste Anhaltspunkte zur Klärung dieses Verhältnisses ergeben. Ich möchte nur glauben, dass in der Frauenepisode der Nekyia λ 225—330 Einfluss des Hesiod und seiner Schule zu suchen sei,[1]) und dass insbesondere der Passus von der Chloris und Pero λ 281—297 sich auf die Melampodeia beziehe. In letzterer Beziehung ist von besonderer Bedeutung, dass λ 291 der Sohn des Melampus einfach mit *μάντις ἀμύμων* ohne Nennung eines Namens bezeichnet ist, etwas was natürlich nur geschehen konnte, wenn der Dichter die Geschichte des Sehers Melampus als allgemein bekannt voraussetzen durfte. Freilich stimmt gegen diese Vermutung, was ich nicht verschweigen will, die häufige Vernachlässigung des Digammas in der Melampodie, indem nur einmal fr. 178 vor *ἴδμεν* ein Hiatus steht, aber das Digamma von *εἴδετο* fr. 177, *εἰδείη* fr. 187, *οἶκον* fr. 182 jede Kraft verloren hat. Aber es sind uns doch zu wenig Verse erhalten, als dass dieser Umstand viel bedeute.

Sachliche Anzeichen bestimmen uns den Abschluss der Odyssee circa Ol. 15 oder 715 v. Chr. zu setzen.

Auf dem Kypseloskasten war nach Pausanias V 10, 7 eine Scene der Odyssee, Odysseus Kirke und ihre 4 Dienerinnen nach Od. κ 340 ff. dargestellt. Damals also oder um 650 herum bildeten bereits Erzählungen der Odyssee Gegenstand der bildlichen Darstellung. Näher berühren uns die Darstellungen auf dem amykläischen Thron: *ᾄδων ὁ Δημό-*

---

1) Die Scholien verweisen einmal zu λ 326 bezüglich der Klymene ausdrücklich auf Hesiod: *ἡ δ' ἱστορία παρὰ Ἡσιόδῳ,* wobei freilich der *κατάλογος γυναικῶν* gemeint scheint, der wegen seiner späten Abfassung sicher ausser Betracht bleiben muss.

δοκος, Ἀχιλλέως μονομαχία πρὸς Μέμνονα. Ἑρμῆς παρ' Ἀλέξανδρον κριθησομένας ἄγων τὰς θεάς. τὰ ἐς Μενέλαον καὶ τὸν Αἰγύπτιον Πρωτέα ἐν Ὀδυσσείᾳ, von denen uns Pausanias III 18 berichtet. Da nun unser Gewährsmann Pausanias die älteren Weihgeschenke von Amyklä aus dem Zehnten des messenischen Krieges gestiftet sein lässt — doch wohl des zweiten im Jahre 628 beendigten, — so müssten nach ihm die Dichtungen, denen der Verfertiger des amykläischen Thrones, Bathykles aus Magnesia, seinen Stoff entlehnte, also die Telemachie, die Aithiopis, die Kyprien bereits einige Zeit vor der Unterwerfung Messeniens oder bereits um die Mitte des 7. Jahrhunderts allgemein bekannt gewesen sein. Damit würden wir nun allerdings für das alte Epos der Griechen einen sehr wichtigen terminus ante quem gewinnen; schade nur, dass die Kunstgeschichte gegen die Angabe des Pausanias Zweifel und zwar sehr gewichtige Zweifel erhebt, da der Thron von Amyklä, nach Technik und Darstellungen zu urteilen, jünger als der Kypseloskasten ist und kaum vor der Zeit des Krösus oder der Mitte des 6. Jahrhunderts entstanden ist.

Einen anderen Anhaltspunkt bietet die Colonisation von Sicilien. Während noch in dem alten Nostos der Odyssee der Westen Europas in märchenhaftes Dunkel gehüllt ist, treten uns im hellsten Lichte zeitgenössischer Verhältnisse die Namen Σικελοί υ 383, ω 211, 366, 389 und Σικανίη ω 307 entgegen, zu denen vielleicht auch noch Θρινακρίη λ 107, μ 127, 135, τ 275 zu stellen ist. Nun fallen die ersten Colonisationen der Griechen in Sicilien erst um Ol. 10.[1])

1) Ol. 10 nach Eusebios, der die Gründung von Syrakus, welche Stadt nach dem bekannten Zeugnis des Thukydides VI 3 ein Jahr später als die erste griechische Colonie in Sicilien angelegt wurde, auf Ol. 11 ansetzt. Etwas höher freilich, auf Ol. 5, 3 setzt das Marmor Parium die Gründung von Syrakus hinauf (s. Boeckh C. I. G. II 335),

Kaum früher, viel eher um einige Olympiaden später, muss demnach der letzte Gesang der Odyssee und die Theoklymenosepisode υ 347—389 angesetzt werden Denn wenn auch, worauf sich Niese, Entw. d. hom. Poesie S. 226, in seiner ablehnenden Haltung steift, der Gründung fester Niederlassungen ein freier Handelsverkehr vorausgegangen sein mag, so setzt doch die Verwendung von sicilischen Frauen als Dienerinnen im Haushalt der Griechen des Mutterlandes voraus, dass durch den Krieg kriegsgefangene Sklavinnen in die Hände der Ansiedler gekommen und dann weiter nach Griechenland verkauft worden waren. Wir dürfen ohne Zaudern Ol. 10 als terminus post quem für die Abfassung jener letzten Partien der Odyssee aufstellen.[1])

Die an den Enden des Okeanos wohnenden, in Dunst und Nebel gehüllten Kimmerier der Odyssee λ 14 wurden

---

von welcher doppelten Datierung ich auch bei Eusebios in dem zweifachen Ansatz der Lebenszeit des Dichters Eumelos ein Anzeichen finde. Denn dieser soll nach Clemens Alex. strom. I p. 398 ed. Pott. zur Zeit des Archias, des Gründers von Syrakus (*ἐπιβεβληκέναι Ἀρχίᾳ τῷ Συρακούσας κτίσαντι*) gelebt haben, so dass dieses vermutlich der Ausgangspunkt für die Literarhistoriker bei Feststellung der Zeit des Dichters war. Wenn daher Eusebios den Eumelos Ol. 4 und Ol. 11 setzt, so haben wir hier wahrscheinlich einen Reflex der zwiefachen Angabe über die Gründung von Syrakus. Auf ganz schwankenden Boden begiebt sich der englische Literaturhistoriker Mahaffy S. 29, wenn er beide Ansätze über die Gründung von Syrakus verwirft und dieselbe bis circa 700 v. Chr. herabrückt.

1) In neuester Zeit hat Fick, Homerische Odyssee S. 282 f. die bestechende Hypothese aufgestellt, dass alle Stellen, in denen Siciliens erwähnt wird, erst von dem Homeriden Kynaithos in die Odyssee eingeschoben worden seien. Warum ich, von anderem abgesehen, dieser Vermutung nicht beitreten kann, wird weiter unten erhellen. Jene Stellen sind nämlich, was auch Fick's Meinung ist, nicht jünger als der Schluss der Odyssee; dieser aber ist nach sprachlichen und sachlichen Anzeichen geraume Zeit vor jenem Rhapsoden gedichtet, selbst wenn man ihn mit Fick aus Ol. 69 in Ol. 29 hinaufrücken will.

schon im Altertum[1]) zur Zeitbestimmung des Homer herangezogen. Und in der That hat es auch einige Wahrscheinlichkeit, dass diese Fiction des Dichters, selbst wenn der Name ursprünglich das Nachtvolk bedeuten sollte, mit dem historischen Einfall der von den Gestaden des Pontos in Lykien einfallenden Kimmerier zusammenhängt.[2]) Diese Einfälle begannen aber zur Zeit des Lydierkönigs Gyges (716—678), und wurden von Kallinos als Augenzeuge besungen. Aber wenn nun auch die historischen Kimmerier und die Kimmerier der Odyssee in Zusammenhang stehen, so fragt es sich nun erst doch noch, ist daraus ein terminus ante quem oder post quem zu statuieren. Ich plädiere entschieden für das erste, da dieselben zur Zeit, als sie schon in nächster Nähe sich zeigten und Sardes und Magnesia berannten, also zur Zeit des Kallinos unmöglich mehr in die Nebelgegend des Okeanos verlegt werden konnten. Das konnte nur geschehen, als erst die erste Kunde von einem noch am fernen Pontos hausenden räuberischen Volke nach den griechischen Städten Kleinasiens drang, also eher im 8. als im 7. Jahrhundert.

In dem jüngeren Nostos wird κ 108 die schönfliessende Quelle Artakie erwähnt, von der die Töchter der Lästrygonen Wasser holten. Diese Quelle aber, die auch Alkaios nach dem Scholiasten des Apollonios Rhod. I 956 erwähnte, war, wie Kirchhoff, Hom. Od. 287 ff. wahrscheinlich gemacht hat, vom Dichter des jüngeren Nostos aus der Argonautensage

1) Vgl. Rohde Rhein. Mus. 36, 555 ff.

2) Man muss dabei, um nicht an der Verlegung der Kimmerier an den Okeanos und den Eingang in die Unterwelt Anstoss zu nehmen, in Erwägung ziehen, dass die Alten bei ihrer unvollkommenen Kenntnis der Erde das schwarze Meer mit dem atlantischen Ocean in Verbindung stehend dachten, und dass der Dichter das Schiff des Odysseus μ 60 ff. nach dem Verlassen des Okeanos zu den aus der Argofahrt berühmten Plankten kommen lässt.

herübergenommen worden. In die Argonautensage selbst, die, wie das bekannte Ἀργὼ πᾶσι μέλουσα (μ 70) zeigt, vor Abschluss der Odyssee Gegenstand epischer Lieder gebildet hatte, war sie in Folge der Gründungsgeschichte von Kyzikus gekommen, wie uns die eben angeführten Scholien belehren. Nun wird die Gründung von Kyzikus von Eusebios in Ol. 7 und Ol. 24 gesetzt. Vor Ol. 7 dürfen wir also in keinem Falle jenen Vers und seine Umgebung, den jüngeren Nostos, setzen, da kein ausreichender Grund vorliegt den Vers selbst, den man allerdings entbehren kann, mit Bergk Griech. Lit. 684 als späte Interpolation zu verdächtigen.

Einen Hauptanhaltspunkt endlich zur chronologischen Bestimmung des Abschlusses der Odyssee ist in dem Verse ω 88 ζώννυνταί τε νέοι καὶ ἐπεντύνονται ἄεθλα enthalten. Danach müssen damals noch ganz gewöhnlich die Jünglinge bei den Wettkämpfen sich gegürtet haben. Nun erfahren wir aber durch das Scholion zu Il. Ψ 683 und andere von Böckh im C. I. G. I 554 verzeichneten und beleuchteten Stellen, dass seit der 15. Olympiade die Wettkämpfer in Olympia das ζῶμα ablegten. Der in Olympia eingeführte und auch von Hesiod in der Schilderung des Wettkampfes des Hippomenes und der Atalante berücksichtigte Brauch ist gewiss bald zur allgemeinen Geltung bei den Hellenen gekommen, und wir dürfen demnach Ol. 15 beiläufig als terminus ante quem für die Abfassung des letzten Gesanges der Odyssee annehmen.[1])

Nimmt man all die angeführten Momente zusammen und zieht noch aus den obigen Auseinandersetzungen S. 16 heran, dass die Telemachie nach dem Schiffskatalog gedichtet ist und dass vielleicht auch δ 636 f., weil die Stelle dem

1) Bergk, Griech. Lit. 725 meint, dass diese Stelle nach keiner Seite hin entscheidend sei; das ist aber weiter nichts als eine Behauptung, die man aufstellt, wenn einem eine historische Ueberlieferung nicht in seinen Kram passt.

interpolierten Vers φ 32 nachgebildet scheint[1]), in der Zeit nach dem ersten messenischen Kriege entstanden ist, so können wir für unsere These, dass die Odyssee gegen Ende des 8. Jahrhunderts, etwa um Ol. 15 (circa 715 v. Chr.) ihren Abschluss erhalten habe, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen. Ohne Not weiter herabzugehen verhindern uns aber auch noch einige sprachliche und literarhistorische Erwägungen allgemeiner Natur. Selbst in der Telemachie und Nekyia und den grösseren verbindenden Partien, welche Hennings und Bergk ihrem Ordner oder Diaskeuasten zuschreiben, hat das Digamma noch nicht seine Kraft ganz eingebüsst, wenn ich mich auch scheuen würde dasselbe für diese Gesänge als vollen Buchstaben in den Text aufzunehmen. Hingegen finden sich bei den jonischen Dichtern des 7. Jahrhunderts, bei Kallinos und Archilochos von diesem Laut nur noch ganz schwache Spuren und fängt derselbe sogar schon bei den äolischen Dichtern Alkaios und Sappho zu schwinden an. Das bildet aber immerhin einen chronologischen Scheidepunkt, auch wenn man zugiebt, dass der Dialekt der chiischen Homeriden von dem der milesischen und ephesischen Dichter möglicher Weise auch in diesem Punkte stark verschieden war und dass sich in der Kunstsprache der epischen Sänger vererbte Laute älterer Sprachperioden, wie eben auch das Digamma, länger erhalten konnten. Sodann schlägt bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts der Korinthier Eumelos eine andere Richtung in der epischen Poesie ein, indem er das genealogische Element und die Städtegründung in den Vordergrund stellt und das Epos stark der Geschichtsschreibung nähert, und tritt im 7. Jahrhundert mit dem Aufblühen der Elegie, des Jambus und des Nomos eine ganz andere Gattung von Poesie in den Vordergrund des geistigen Lebens der Griechen. Im 7. Jahrhundert endlich war die homerische

---

1) Siehe Sittl, Wiederholungen S. 92.

Poesie schon so in das Dunkel vergangener Zeiten zurückgetreten, dass Archilochos dem Homer den Margites, Kallinos die kyklische Thebais zuschreiben konnte. Eine solch mythische Gestalt konnte doch Homer nicht annehmen, wenn damals seine Hauptwerke noch nicht abgeschlossen waren, sondern noch so bedeutende Erweiterungen, wie die Telemachie und Nekyia, von gleichzeitigen Dichtern erhielten.

Chronologie der Kykliker.

Kehren wir nun schliesslich nochmals zu den Kyklikern zurück, um auch durch sie die Richtigkeit unserer bisherigen Rechnung zu erproben!

Arktinos wird von Eusebios, Kyrillos, Synkellos in Ol. 1 (von Eusebios daneben auch Ol. 4) gesetzt, Suidas, oder vielmehr Hesychios von Milet setzt ihn unter Berufung auf eine Schrift des Klazomeniers Artemon über Homer, 400 Jahre nach den Troika κατὰ τὴν θ' ὀλυμπιάδα, welch letzterer Satz vielleicht, wie Sengebusch Jahrb. f. Phil. LXVII 379[1]) vermutete, aus κατὰ τὴν α' ὀλ verderbt ist. Wir haben nach dem Vorausgehenden durchaus keinen Grund an der Richtigkeit dieser Ueberlieferung zu zweifeln, und bleiben daher trotz Fick's[2]) Einwendung bei der Annahme stehen, dass um den Beginn der Olympiadenrechnung Arktinos gelebt hat und damals also die Ilias bereits abgeschlossen war.

---

1) Beistimmend äussert sich auch Düntzer Hom. Fragen S. 146.

2) Fick in Bezzenbergers Beitr. VII 150. Freilich hat es der grosse Revolutionär der homerischen Sprache nicht der Mühe wert gehalten seinen Zweifel näher zu begründen; es hängt aber derselbe offenbar mit seiner Anschauung von dem äolischen Urtext der alten Ilias und Odyssee zusammen, da doch Arktinos sicher schon im jonischen Dialekte geschrieben hatte und deshalb möglichst weit von dem äolischen Homer weggerückt werden musste. Wie unwahrscheinlich aber oder richtiger wie haltlos die zugrundeliegende Voraussetzung sei, habe ich unlängst in meiner Recension von Fick's homerischer Odyssee im Philologischen Anzeiger darzulegen versucht.

Die Blüte des Lesches, des Verfassers der kleinen Ilias[1]), wird von Eusebios und ebenso von Synkellos Ol. 30 gesetzt. Dieser Ansatz ist mit unseren Aufstellungen über die Benützung der kleinen Ilias durch den Dichter des Schiffskataloges, der Telemachie und der Nekyia nicht vereinbar, steht aber auch im Widerspruch mit der Angabe des Peripatetikers Phaneias bei Clemens Alex. strom. I p. 397 ed. Pott.: *Φανείας δὲ πρὸ Τερπάνδρου τιθεὶς Λέσχην τὸν Λέσβιον Ἀρχιλόχου νεώτερον φέρει τὸν Τέρπανδρον, διημιλλῆσθαι δὲ τὸν Λέσχην Ἀρκτίνῳ καὶ νενικηκέναι.* Denn wollen wir auch von dem Siege über Arktinos ganz absehen, obschon ich nicht sehe, warum man dieser Nachricht an und für sich misstrauen soll, so führt uns schon die Angabe, dass Lesches vor Terpander gelebt, auf ein höheres Alter, indem Terpander nach Athenaios XIV p. 635 E in Sparta an den Karneen Ol. 26 siegte. Ich vermute aber, dass gerade jene Ueberlieferung des Phaneias über das Verhältnis des Lesches zu Terpander und Archilochos den falschen Ansatz veranlasste. Denn derselbe Eusebios setzt Terpander in Ol. 34 und Archilochos in Ol. 28, scheint also von Phaneias aus-

---

1) Allerdings hat das Altertum nicht einstimmig die kleine Ilias dem Lesches zugeschrieben, und neuerdings hat die Autorschaft des Lesches Sittl in seiner Geschichte der griech. Lit. I 176 bestritten, indem er darauf aufmerksam macht, dass nach dem Schol. Vict. ad Eurip. Troad. 821 der Lesbier Hellanikos nicht seinem Landsmanne Lesches aus Methymna, sondern dem Lakedämonier Kynaithon die kleine Ilias zuschreibt, und in dem Namen Lesches ein Appellativ zur Benennung des Sängers in der *λέσχη* sieht. Die letztere luftige Hypothese schlagen wir billig in den Wind, zumal der volle Name des Dichters bei Pausanias X 25, 5 *Λέσχεως ὁ Αἰσχυλίνου Πυρραῖος* den historischen Charakter des Dichters sattsam beurkundet. Aber auch der Angabe des noch stark in der Fabelwelt befangenen Logographen Hellanikos können wir getrost das oben angeführte Zeugnis des jüngeren Lesbiers, des Peripatetikers Phaneias aus Eresos, entgegensetzen.

gegangen zu sein, wenn er den Lesches inmitten der zwei auf Ol. 30 ansetzte. Nun muss allerdings Lesches jünger wie Arktinos gewesen sein, da seine kleine Ilias eine Fortsetzung der Aithiopis des Arktinos war; aber nach dem oben bemerkten werden wir denselben doch bis in das Greisenalter seines Rivalen oder circa bis Ol. 5—10 hinaufrücken müssen. Will man indes an der von den Chronographen überlieferten Lebenszeit nicht rütteln, so steht uns noch ein anderer Ausweg offen, indem in den Scholien zu Eur. Troad. 822 andere Verfasser der kleinen Ilias angegeben werden, nämlich Thestorides aus Phokeia, Diodoros aus Erythrä, Kynaithon aus Lakedämon, der letzte, der um Ol. 4 nach Eusebios blühte, auf Grund der Annahme der Logographen Hellanikos aus Lesbos.

Die Nostoi des Hagias knüpften an die Iliupersis des Arktinos und die kleine Ilias des Lesches an, indem sie von dem dort erwähnten und begründeten Zorn der Athene ausgingen. Für ihre Zeitbestimmung haben wir einen festen terminus ante quem in der Nachricht des Strabo XIV p. 668 über den Elegiker Kallinos: *Καλλῖνος δὲ τὸν μὲν Κάλχαντα ἐν Κλάρῳ τελευτῆσαι τὸν βίον φησί, τοὺς δὲ λαοὺς μετὰ Μόψου τὸν Ταῦρον ὑπερθέντας τοὺς μὲν ἐν Παμφυλίᾳ μεῖναι, τοὺς δ' ἐν Κιλικίᾳ μερισθῆναι καὶ Συρίᾳ μέχρι καὶ Φοινίκης.* Demnach hat also Kallinos, der im Anfang des 7. Jahrhunderts lebte, die Nostoi bereits gekannt. Denn nach dem Auszug des Proklos war in den Nostoi erzählt worden, dass die Leute des Kalchas, Leonteus und Polypeithes zu Land heimkehrend nach Kolophon kamen und dort den gestorbenen Kalchas[1]) begruben. Ob dann die Nostoi auch noch die

1) *Τειρεσίας* ist die überlieferte, aber längst verbesserte Lesart, die nichtsdestoweniger neuerdings noch Kirchhoff Hom. Odyssee S. 338 aufrecht erhält.

Fortsetzung des Zuges bis nach Pamphylien beschrieben haben, oder ob erst ein anderer diese hinzugefügt hat, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls sind demnach die Nostoi noch vor Kallinos und vor der Mitte des 7. Jahrhunderts entstanden. Die literarhistorischen Verhältnisse sprechen nicht gegen den Ansatz Ol. 22, den die Gründung der Colonie Phaselis in Pamphylien an die Hand gibt. Zwar konnten auch schon vor Gründung von Phaselis griechische Seefahrten nach Pamphylien in Verbindung mit der Anlage von Mallos und Aspendos stattgefunden haben, wahrscheinlicher aber ist es doch, dass die poetische Ausstattung der Gründungsgeschichte erst einige Olympiaden nach der wirklichen Gründung, also etwa um Ol. 25--30 erfolgt sei.

Am wenigsten Andeutungen zur Bestimmung der Abfassungszeit haben wir über die Kyprien. Bei ihnen hat sich das Altertum selbst über den Namen des Verfassers nicht einigen können, wenn auch namentlich durch den Einfluss des Kyklographen Dionysios Skythobrachion der Name Stasinos als Dichter der Kyprien am meisten durchdrang. Auch die Geschichte von Kypern, auf welcher Insel unter dem Einfluss des Cultes der kyprischen Göttin Aphrodite offenbar das Epos entstanden ist, bietet keinen festen Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung, da man höchstens geltend machen kann, dass die Gründungsgeschichte Kyperns bereits in dem Schiffskatalog durch Heranziehung des Arkadiers Agapenor berücksichtigt ist und dass mit dem Jahre 709 durch die Eroberungen des Königs Sargon die griechische Cultur auf der Insel zurücktreten musste. Auf festeren Boden versetzen uns nur die im vorhergehenden Kapitel festgestellten Thatsachen, dass der Dichter der jüngeren Erweiterung der Odyssee wohl den Arktinos und die kleine Ilias, aber nicht auch die Nostoi und die Kyprien kannte. Wir können demnach die Kyprien nicht vor Ol. 15 setzen, werden aber nicht leicht viel weiter

herabgehen. Denn einmal spricht die fast durchgängige Wahrung des Digammas in den erhaltenen Fragmenten[1]) für ein höheres Alter, sodann erklärt sich die Rolle des Nauplios in den Nostoi und dem davon ausgehenden Stücke des Sophokles *Ναύπλιος πυρκαεὺς* nur aus der Erzählung der Kyprien von der hinterlistigen Ermordung des Palamedes. Auch habe ich die Vermutung, dass der Epiker Eumelos sich auf eine in den Kyprien erzählte Mythe bezog. In den letzteren hatte nämlich Nestor, als ihm der Raub der Helena gemeldet worden, in redseliger Breite erzählt, *ὡς Ἐπωπεὺς φθείρας τὴν Λύκου θυγατέρα ἐπορθήθη*. Dieser Epopeus war aber der Vater des Marathon und von diesem hatte Eumelos nach Pausanias II 1, 1 berichtet: *Μαραθῶνα τὸν Ἐπωπέως τοῦ Ἀλωέως τοῦ Ἡλίου φεύγοντα*[2]) *ἀνομίαν καὶ ὕβριν τοῦ πατρὸς ἐς τὰ παραθαλάσσια μετοικῆσαι τῆς Ἀττικῆς*. Die übermütige Handlung wird eben die in den Kyprien von Nestor erzählte gewesen sein. Freilich wüsste ich auch ausser allgemeinen Erwägungen kein spezielles Moment geltend zu machen, wenn einer das Verhältnis umkehren und den Eumelos zur Quelle der Kyprien machen wollte.[3])

Gegen meine ganze Auffassung aber, dass die Kyprien jünger als die Telemachie und der Schiffskatalog und somit

---

1) So hat das Digamma in dem Verse *εἵματα μὲν χροὶ ἕστο, τά οἱ Χάριτές τε καὶ Ὧραι* gleich zweimal Geltung. Vergleiche Flach die hesiodeische Theogonie S. 13. Es ist eine wenig überlegte Bemerkung von Düntzer, Die homerischen Fragen S. 146 ff., wenn er diesen sprachlichen Momenten keine Beweiskraft beimessen will.

2) So emendiere ich das überlieferte *φεύγοντος*.

3) Auf einem anderen Weg hat Sengebusch Jahrb. f. Phil. 67, 410 die Abfassungszeit der Kyprien auf 500 nach den Troika oder circa 680 v. Chr. anzusetzen gesucht, indem er die Angabe des Theopompos, dass Homer 500 Jahre nach den Troika gelebt habe, für eine Ueberlieferung der kyprischen Homeridenschule ausgab. Wie haltlos aber diese Combination sei, hat schon Düntzer, die homerischen Fragen S. 129 f. nachgewiesen.

auch jünger als die kleine Ilias seien, scheint nur das in den Scholien zu T 326 erhaltene Fragment zu sprechen: *ὁ δὲ τὴν μικρὰν Ἰλιάδα γράψας φησὶν ἀναζευγνύντα αὐτὸν* (sc. *τὸν Ἀχιλλέα*) *ἀπὸ Τηλέφου προσορμισθῆναι ἐκεῖ· Πηλείδην Ἀχιλῆα φέρε Σκῦρόνδε θύελλα, ἔνθ' ὅ γ' ἐς ἀργαλέον λιμέν' ἵκετο νυκτὸς ἀμολγῷ.* Zwar nimmt Welcker Ep. Cycl. II 240 an, dass die Verschlagung des Achilleus nach Skyros bei Gelegenheit der Abholung seines Sohnes erzählt worden sei; aber der ganze Ton der Verse passt besser in eine ausführliche Erzählung als in eine gelegentliche Anführung, und die Erwähnung des Telephos setzt den ganzen teuthranischen Krieg voraus, so dass der Verfasser der kleinen Ilias hier die Erzählung der Kyprien müsste benützt und rekapituliert haben. Aber lieber als sich so mit Notbehelfen durchzudrücken nehme ich kurz gefasst einen Gedächtnisfehler des Scholiasten an, der dann auch auf Eustathios überging, und korrigiere frischweg *ὁ δὲ τὰ Κύπρια γράψας*, wie auch zwei Verse der Telegonie durch den Irrtum des Eustathios unter die Fragmente der *Νόστοι* bei Kinkel fr. 9 gekommen sind; siehe S. 33 Anm.

Kynaithos.

Wer im Laufe des 8. Jahrhunderts zur alten Ilias und Odyssee die umfangreichen Zusätze, die Doloneia, die Waffenschmiedung, die Telemachie, die Nekyia hinzugedichtet hat, darüber auch nur eine Vermutung aufstellen zu wollen, hiess Wasser in das Danaidenfass schöpfen. Hingegen scheint uns über den Urheber der jüngsten Interpolationen, welche der Ilias und Odyssee auch nach ihrem wesentlichen Abschluss noch eingefügt wurden, ein bestimmtes Zeugnis vorzuliegen in dem bekannten Scholion zu Pindar Nem. II 1: *καὶ οἱ ῥαψῳδοί, οὐκέτι τὸ γένος εἰς Ὅμηρον ἀνάγοντες Ὁμηρίδαι ἐλέγοντο· ἐπιφανεῖς δὲ ἐγένοντο οἱ περὶ Κύναιθον, οὕς φασι πολλὰ τῶν ἐπῶν ποιήσαντας ἐμβαλεῖν εἰς τὴν Ὁμήρου ποίησιν. ἦν δὲ ὁ Κύναιθος Χῖος, ὃς καὶ τῶν Ὁμήρου ποιημάτων τὸν εἰς Ἀπόλλωνα γεγραμμένον ὕμνον λέγεται πεποι-*

ηκέναι. οὗτος ὁ Κύναιθος πρῶτος ἐν Συρακούσαις ἐρραψῴδησε τὰ Ὁμήρου ἔπη κατὰ τὴν ἑξηκοστὴν ἐννάτην Ὀλυμπιάδα, ὡς Ἱππόστρατός φησιν. Der Gewährsmann des letzten Passus des Scholion, Hippostratos, ist nicht zu verachten; es ist derselbe Genealoge, dessen *γενεαλογίαι Σικελικαὶ* den Erklärern des Pindar mehrere gute Notizen über Theron und dessen Geschlecht boten; siehe C. Müller fragm. hist. graec. IV 432 f. Aber die Zeitangabe Ol. 69 ist verdächtig. Denn Homer war schon längst vor jenem Zeitpunkt in Sicilien bekannt geworden, worüber hinlänglich Welcker Ep. Cycl. I 227 ff. gehandelt hat[1]), und wollte man auch das Bekanntwerden des Dichters von der Einführung rhapsodischer Vorträge trennen, so können doch auch letztere schwerlich so spät erst in Syrakus in Aufnahme gekommen sein, zumal schon 100 Jahre zuvor in der kleinen Stadt Sikyon die Rhapsodenvorträge durch Kleisthenes (s. Herodot V, 67) wieder abgeschafft worden waren. Jedenfalls aber müsste die Richtigkeit der überlieferten Zahl unbedingt verworfen werden, wenn der in den Scholien vorausgehende Satz, dass Kynaithos den Hymnus auf Apollo verfasst habe, wahr wäre oder wenn er nur von Hippostratos[2]) herrührte. Denn von den beiden Hym-

1) Welcker hat in Folge dessen vorgeschlagen zu lesen *τὴν ἕκτην ἢ τὴν ἐννάτην ὀλυμπιάδα*, indem er den Rhapsoden Kynaithos aus Chios mit dem Dichter Kynaithon aus Lakedämon identificierte, wogegen sich mit Recht schon Markscheffel, Hesiodi fragm. S. 245 ff. ausgesprochen hat. Für die frühe Verbreitung Homers in Sicilien, wenn auch nicht durch Rhapsodenvorträge, spricht auch, dass Stesichoros in seinen epischen Gesängen, welche er an die Stelle der homerischen Rhapsodien setzte, wohl Stoffe des Kyklos, wie *Ἰλίου πέρσις, Ὀρεστεία, Νόστοι, Ἑλένα*, nicht aber auch Stoffe der Ilias und Odyssee behandelte, dieses doch wohl weil die letzteren schon allzusehr durch Homer bekannt waren.

2) Es kann aber jedenfalls nur der Hymnus auf den delischen Apollo in Betracht kommen; denn der auf den pythischen rührte aus der Schule des Hesiod her, jedenfalls nicht, wie schon das stärker haftende Digamma zeigt, von einem jonischen Dichter aus Chios.

nen auf Apollo ist, wie Baumeister in seiner Ausgabe der Hymnen S. 113 mit Evidenz nachgewiesen hat, der auf den delischen Apollo älter als der auf den pythischen, der letztere aber nach Vers 83 ff. vor Einführung der curulischen Wettkämpfe in Delphi oder vor Ol. 48, 3 etwa um Ol. 46 gedichtet worden. Nun lässt sich zwar keineswegs beweisen, dass sich das Citat des Hippostratos auf den ganzen Inhalt des Scholion, nicht auf den Vortrag des Rhapsoden Kynaithos in Syrakus allein beziehe; aber auch das Gegenteil wird man nicht beweisen können, und so ganz grundlos wird doch in keinem Falle die einem Autor, wie Thukydides III 106, widersprechende Annahme, dass nicht Homer, sondern der Homeride Kynaithos den Hymnus auf Apollo verfasst habe, gewesen sein. Es hiesse aber die alten Kritiker sich allzu leichtfertig vorstellen, wenn man annehmen wollte, dass bloss der Umstand, dass Kynaithos ein Chier war und sich auch der Dichter des Hymnus auf den delischen Apollo als einen Chier bekennt (V. 172 *τυφλὸς ἀνὴρ οἰκεῖ δὲ Χίῳ ἐνὶ παιπαλοέσσῃ*) jene Hypothese veranlasst habe. Dazu kommt, dass unlängst Fick, Hom. Odyssee S. 280 nachgewiesen hat, wie in der That die Worte des Hymnus auf den delischen Apollo V. 14—6

χαῖρε, μάκαιρ' ὦ Λατοῖ, ἐπεὶ τέκες ἀγλαὰ τέκνα,
Ἀπόλλωνά τ' ἄνακτα καὶ Ἄρτεμιν ἰοχέαιραν,
τὴν μὲν ἐν Ὀρτυγίῃ, τὸν δὲ κραναῇ ἐνὶ Δήλῳ

eine Andeutung enthalten, dass der Verfasser derselben mit den Verhältnissen Siciliens und Syrakus vertraut war.[1]) Da

---

1) Dort ist von Fick noch die weitere Vermutung ausgesprochen, dass bei Plinius IV 12, 22 zu lesen sei: hanc (sc. Delum) Aristoteles ita appellatam prodidit, quoniam repente apparuerit enata, Aglaosthenes Cynthiam, alii Ortygiam Asteriam Lagiam Chlamydiam, Cynaethus pyrpolen (Cynaethum pyrpilen codd.). Da aber jenes *πυρπόλη* nicht in dem Hymnus steht, schwerlich auch aus *Δήλοιο περικλύστης* V. 181 entstanden ist, so muss ich die Sache dahingestellt sein lassen.

aber diese Verse mit Recht schon von G. Hermann ausgeschieden wurden und man auch nicht wohl einsieht, wie dieselben aus einem früheren doppelten Schluss des Hymnus, was die Meinung Fick's ist, gerade an diese Stelle verschlagen sein sollen, so neige ich mich mehr der Meinung zu, dass Kynaithos nicht der Verfasser des Hymnus auf den delischen Apollo, sondern nur dessen Interpolator war. Die Interpolationen unseres Hymnus gehen aber, wie man aus den interpolierten Versen 20—24 deutlich erkennt, auf den Text des inzwischen erschienenen Hymnus auf den pythischen Apollo zurück, so dass Kynaithos nicht vor dem Erscheinen jenes zweiten Hymnus, oder nicht vor Ol. 46 gelebt haben kann. Ob nun aber das überlieferte *κατὰ ὀλυμπιάδα ἑξηκοστὴν καὶ ἐννάτην* oder *κατὰ ὀλ. ξϑ'* in *κατὰ ὀλ. νϑ'* oder *κατὰ ὀλ. οϑ'* zu emendieren sei oder zuletzt doch gehalten werden könne, darüber wage ich keine Entscheidung.

Nun nachdem wir bis zu den äussersten Ausläufern der homerischen Poesie herabgegangen sind, müssen wir schliesslich auch noch, bevor wir unsere Resultate zusammenfassen, uns zu den Anfängen derselben zurückwenden. Wir werden uns dabei nicht an fingierte Stammbäume halten, selbst nicht an dunkle Ueberlieferungen, wie von der Verpflanzung der homerischen Gedichte von Samos nach Sparta durch den König Lykurg, vielmehr nach dem alten Grundsatz des Aristarch den Homer lediglich aus dem Homer selbst zu erklären suchen. Wir sagen also, dass die Anschauungen von den Göttern und den menschlichen Kulturverhältnissen wesentlich dieselben sind in den jüngsten Gesängen der Odyssee und in den ältesten der Ilias, dass die Sprache der Odyssee zwar einen kleinen Verfall gegenüber der der Ilias in dem weiteren Umsichgreifen der Contraction und dem Zurücktreten der Kraft des Digammas aufweist[1]), aber doch immer noch

---

1) Die Belege dafür sind in meiner schon früher der Akademie

als die Sprache der gleichen Entwicklungsstufe erscheint, dass endlich der einheitliche Plan der Ilias und Odyssee und die nahe Berührung der jüngeren Teile der Ilias mit der alten Odyssee uns in jenen Gedichten das Werk wenn nicht eines Meisters, so doch einer Schule und weniger Generationen erkennen lassen. Das alles erlaubt uns kaum für die Anfänge der homerischen Poesie mehr als 100 Jahre über den Beginn der Olympiaden hinaufzugehen.[1]) Vor einem erheblich höheren Ansatz, namentlich vor einem Hinaufgehen bis in die Zeit kurz nach dem troischen Krieg muss uns schon der Ausdruck *οἷοι νῦν βροτοί εἰσιν* (*E* 304. *M* 383. 449. *Y* 287. *Λ* 272. *δ* 222) abhalten, welcher einen bedeutenden Abstand der kleinen Gegenwart von der Grösse der Heroenzeit zur notwendigen Voraussetzung hat. Aber auch der Ansatz des Aristarch, dessen Wahrspruch wir im übrigen dieser Untersuchung zugrunde legten, ist noch viel zu hoch gegriffen. Denn wenn der grosse Gelehrte 140 nach den Troika oder 267 vor den Olympiaden die jonische Wanderung und zugleich die Lebenszeit des Homer ansetzte, so ist zwar dabei richtig erkannt, dass Ilias und Odyssee in Kleinasien entstanden sind, wohin uns der von Thrakien herwehende Zephyr, die lärmenden Gänse und Graniche der asischen Wiese am Kaystros, der helikonische Poseidon der Panionia und tausend andere Dinge weisen, ist dabei aber übersehen, dass ein so hoher Grad der Kultur und des Wohlstandes, wie die Schilderungen Homers namentlich in der Odyssee verraten, eine lange, fast möchte ich sagen, jahrhundertjährige Ansiedelung voraussetzen. Kurzweg zu den Gedichten Homers selbst passt am besten die Angabe des

vorgelegten, aber noch nicht zum Drucke gekommenen Abhandlung 'Homer und die Homeriden' enthalten.

1) Ich begegne mich in dieser Annahme fast ganz mit Düntzer, homerische Fragen S. 151 f.

Herodot II 53, dass Homer 400 Jahre und nicht mehr vor ihm gelebt habe.

Aber gegen diese innere Wahrscheinlichkeit scheinen nun mehrere äussere Umstände zu sprechen, die in unserer Zeit durch das Auffinden hieroglyphischer Texte eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben und die den berühmten englischen Staatsmann und Homererklärer Gladstone verleitet haben in seinem Buche 'Homeric synchronism', London 1876, die bisherigen chronologischen Daten umzustürzen und den Fall Trojas zugleich mit Homer in die Zeit zwischen 1387 und 1226 zu verlegen.[1]) Unter den Motiven ist eins, das schon längst bekannt war und auf die Schilderungen der Ilias und Odyssee selbst basiert, ich meine die häufige Erwähnung der Sidonier (Z 289 ff. Ψ 743. δ 84. 618. ν 285) und ihrer Stadt Sidon (*ο* 425). Es kann nach jenen Stellen nicht zweifelhaft sein, dass noch in Homers Zeit phönikische Kaufleute, die sich für Sidonier ausgaben, in den Häfen griechischer Städte verkehrten, oder dass doch unter den Zeitgenossen des Dichters sich die Erinnerung an jene Krämer von Sidon noch lebendig erhalten hatte. Da nun aber um 1209 die Macht von Sidon auf Tyrus überging, so schliesst daraus Gladstone, Homer müsse noch zur Blütezeit Sidons oder vor dem 12. Jahrhundert gelebt haben. Dem hat man längst entgegengehalten, dass wenn auch seit dem 12. Jahrhundert von den phönikischen Städten Tyrus sich zur grösseren Bedeutung aufschwang, doch die Sidonier ihre Seemacht nicht ganz einbüssten, vielmehr noch zur Zeit der Perserkriege nach Herodot VII 96 die bestsegelnden Schiffe stellten, so dass die Tyrier durch ihre Fahrten nach Westen und durch Gründung der Colonien in Afrika und Spanien

1) Im Altertum wurde Troias Fall von Thrasyllos auf 1193, von Manetho auf 1198, von Eratosthenes und Apollodor auf 1184/3, von Timaios auf 1335 vor unserer Zeitrechnung angesetzt; siehe Unger, Die Chronik des Apollodoros, im Philol. XLI, 603 f.

ihre neue Macht begründet, die Sidonier aber ihre alten Handelsverbindungen im ägäischen Meere noch Jahrhunderte lange behauptet und erhalten zu haben scheinen.

Auch der Preis des hundertthorigen Thebens in *I* 381 u. *δ* 126 als der reichsten und glänzendsten Stadt Aegyptens ist längst beachtet worden, aber übereilt ist es, wenn Gladstone S. 150 daraus schliesst 'the references in the poems to egyptian Thebes prove that they belong to the period when that city was suprem in Egypt' und demnach für Homer nur die Zeit zwischen 1530 bis 1100 übrig lässt. Vor einem solchen voreiligen Schluss sollte schon der Umstand warnen, dass jene 2 Stellen sich in den jüngsten Partien der Ilias finden, dass überhaupt die Telemachie, die jüngste Blüte am Baume der homerischen Poesie, die meiste Kenntnis von Aegypten verrät. Das muss jeden Unbefangenen zur Vermutung führen, dass jene Nachrichten über Aegypten und das ägyptische Theben nicht auf Erinnerung alter Beziehungen zwischen Achäern und Aegyptiern zurückgehen, sondern aus den Nachrichten der neuen Afrikasegler und dem jüngsten Aufschluss des ägyptischen Landes geflossen sind. War aber auch damals längst der Sitz der ägyptischen Könige in das Deltaland verlegt worden, so bestand doch noch die alte Königstadt Theben mit ihren Säulenalleen und Prachtbauten und konnte gerade wegen ihrer fernen Lage zu um so feenhafterem Glanze in dem Munde der Fremden heranwachsen.

Mit diesen zwei Argumenten lässt sich also mit nichten für Homer ein Alter von über 1200 Jahren v. Chr. erschliessen. Wollen wir sehen, ob es mit den neuen Argumenten, welche uns die Hieroglyphen erschlossen haben, besser bestellt ist! Es haben uns also ägyptische Papyri Kunde gebracht von drei grossen Völkercoalitionen gegen die ägyptischen Könige Ramses II (um 1406 v. Chr.), Merepthah (um 1345 v. Chr.), Ramses III (1306 v. Chr.), bei wel-

chen Coalitionen mehrere Namen vorkommen, die an uns bekannte Namen der griechischen und italischen Geschichte anklingen. Insbesondere haben die Aegyptologen folgende Namen zusammengestellt: Dardani = *Δάρδανοι*, Tekkra = *Τεῦκροι*, Daanau = *Δαναοί*, Achaiusha = *Ἀχαιοί*, Leku = *Λακεδαιμόνιοι*, Kheta (Hittiten des alten Testamentes) = *Κήτειοι*, Lebu = *Λίβυες*, Shekulsha = *Σικελοί*, Shardana = *Σαρδόνιοι*, Luka = *Λύκιοι*, Maaucu = *Μυσοί*, Turska = *Τυρρηνοί*, Chirabu = *Χάλυβες*.

Man sieht, so ganz glatt geht es mit der Identificierung nicht ab; bedenklicher aber ist, dass der Krieg gegen Ramses II, wobei die Luka, Dardani, Kheta, Chirabu vorkommen, in Syrien zu Land im Thale des Orontes ausgefochten wurde, dass im zweiten Krieg gegen Merepthah die Libyer (Lebu), mit denen die Shardana, Achaiusha, Leku, Turska, Shekulsha verbündet waren, zu Land von der Nordwestgrenze in Aegypten einfielen, dass endlich auch im dritten Krieg gegen Ramses III. Syrien der Hauptkriegsschauplatz war, wobei die Pelesta, Tekkra und Shekulsha zur See, die Daanau, Turska u. A. zu Land operierten. Diese weiten Entfernungen von dem Wohnsitze der uns bekannten *Δάρδανοι Κήτειοι Λακεδαιμόνιοι Σικελοί* müssen das grösste Misstrauen in die versuchten Zusammenstellungen samt und sonders erregen, müssen uns insbesondere, bevor nicht etwa neue Texte näheren Aufschluss über die Wohnsitze und Hauptstädte der fraglichen Völker bringen, vor jedem Schluss warnen, dem sicherer und besser begründete Sätze aus der griechischen Geschichte entgegenstehen. Von den Folgerungen, welche Gladstone daraus gezogen hat, fordern gerade die eingreifendsten den entschiedensten Widerspruch heraus.

Die *Κήτειοι* des Homer λ 521 sind die Mannen des Eurypylos, dessen Vater Telephos sein Reich in Mysien hatte, haben also mit den Hittiten in Syrien nichts zu thun, so dass sich höchstens die Annahme hören liesse, die *Κήτειοι*

in Mysien seien mit den Hittiten in Syrien verwandt gewesen und von den Dichtern ähnlich wie die beiden Lykier mit einander vertauscht worden. Daraus aber, dass Homer a. O. den Eurypylos den schönsten Mann nach Memnon nennt, schliessen zu wollen, dass Eurypylos und Memnon demselben Volksstamme (of the same race p. 170) angehörten und Memnon der ursprüngliche Befehlshaber der Keteier war, heisst ein wahres Spiel mit den Gesetzen der Logik treiben.

Es ist ein Luftbau, aus der Zeit der Coalition der Hittiten gegen den ägyptischen König Ramses II die Epoche des trojanischen Krieges ableiten zu wollen, selbst wenn zugegeben wird, dass die Dardani und *Δάρδανοι* identisch sind und dass die Dardaner am Hellespont sich an jenen Kriegszügen gegen Aegypten beteiligt haben. Der Bau gründet sich nämlich auf die Stammtafel bei Homer Y 215 ff. *Δάρδανος, Ἐριχθόνιος Τρώς, Ἶλος Ἀσσάρακος Γανυμήδης, Λαομέδων Κάπυς, Πρίαμος Ἀγχίσης, Ἕκτωρ Αἰνείας*. Ein Historiker und Archäologe sollte aber wissen, was er von solchen Stammbäumen, in deren Erfindung die Griechen unerschöpflich waren, zu halten habe, zumal wenn die Fiction eines Heros *Δάρδανος* aus dem Volksnamen *Δάρδανοι*, eines *Τρώς* aus dem Volke der Troer, eines Ilos aus der Stadt Ilios so auf platter Hand liegt. Da nun aber schon der sprachlichen Form nach die *Δάρδανοι* nicht von *Δάρδανος* benannt sind, was berechtigt dann Gladstone dazu, aus dem Namen Dardani auf einem Dokument von 1406 zu schliessen, dass Dardania zwischen 1466 und 1406 gebaut sei und demnach die Zerstörung Trojas 6 Menschenalter später zwischen 1286 und 1226 falle?

Aber selbst wenn wir auch diese neue Aera anerkennen wollten, so folgte daraus noch nichts für die neue, von Gladstone versuchte Datierung Homers. Wie oben bemerkt, dachte sich Homer die Menschen seiner Zeit durch eine weite Kluft von den Helden vor Troja getrennt; es kann daher

Homer nach seinem eigenen Zeugnis, das doch mehr wiegt als jene Papyri mit ihren hypothesenreichen Namen, nicht in die nächsten Zeiten nach Trojas Fall hinaufgerückt werden. Spuren aber von Kenntnis ägyptischer Dinge, welche Gladstone an der Hand eines so unsicheren Führers wie Lauths Programm 'Homer und Aegypten' aufzählt, finden sich nur in den jüngsten Gesängen der homerischen Dichtungen, führen uns also eher in die Nähe der Zeit des Psammetich als in die des Sesostris. Am Geiste des Homer aber versündigt sich, wer mit Gladstone S. 198 ff. die originelle Schilderung der Kampfesscenen der Ilias zum Widerhall der Kampfesberichte Ramses II degradieren und in dem ägyptischen König mit seiner riesigen Kraft und seinen 166 Kindern das Urbild des kinderreichen Priamos und des heldenmässigen Achill zugleich finden will.

So viel zur Rechtfertigung, dass wir in der Datierung Homers uns nicht von unsicheren äusseren Umständen leiten liessen und dem in Deutschland nur nicht anerkannten, nicht aber unbekannten Buche Gladstones[1]) uns ebensowenig wie der Hittitenhypothese von Professor Sayce[2]) anzuvertrauen wagten.

Zum Schluss wollen wir nun noch die positiven Resultate

---

1) Mit feiner Ironie besprach das Buch Kammer in Bursians Jahresberichten der Altertumswissenschaft 1877 S. 152 ff.

2) In der Vorrede zum neuesten Werke Schliemann's, Troja, mit dessen Uebersendung mich der berühmte Verfasser, das auswärtige Mitglied unserer Akademie, erfreut hat. Schliemann selbst hält zwar auch jetzt noch, wie ich aus einem seiner Briefe erfahren, grosse Stücke auf die Hypothese Sayce's, die überhaupt in gewissen Kreisen nicht als das, was sie ist, als kühne Hypothese, sondern als eine urkundlich erwiesene und durch Monumente bestätigte Thatsache angesehen wird. Urteilt man so von dem Ergebnis der Ausgrabungen Schliemann's auf Hisarlik-Ilion, so stimme ich aus vollem Herzen bei; aber von den Hittiten zeige uns erst Sayce ihren Wohnsitz und ihre Hauptstadt!

unserer Untersuchungen in einer chronologischen Tabelle zusammenzustellen suchen:

Ilias entworfen und in ihren wesentlichsten Teilen gedichtet im 9. Jahrhundert.

Am Schluss des 9. oder im Anfang des 8. Jahrhunderts die jüngsten Gesänge der Ilias, wie Doloneia, Leichenspiele, Hektors Lösung hinzugedichtet.

Die alte Odyssee, der Nostos Odysseos und der Freiermord, um dieselbe Zeit wie die jüngsten Gesänge der Ilias gedichtet.

Blüte des Hesiod, des Begründers der böotischen Dichterschule, nach Abschluss der Ilias und nach der alten Odyssee noch vor Beginn der Olympiadenrechnung.

Blüte der Dichter des epischen Kyklos in den ersten Dekaden der Olympiadenrechnung; der älteste von ihnen Arktinos, der Dichter der Aithiopis und der Iliupersis, lebte um Ol. 1; ihm folgte der Dichter der kleinen Ilias um Ol. 8; nach diesem die Kypria um Ol. 20 und die Nostoi um Ol. 25.

Erweiterung der Odyssee durch Zudichtung der Telemachie, der Nekyia und der anderthalb letzten Gesänge nach der Aithiopis, Iliupersis und kleinen Ilias vor Ol. 15.

Kurz vor der Telemachie um Ol. 10 Dichtung des Schiffskataloges durch ein Glied der böotischen Dichterschule.

Bald nach Ol. 20 Beginn neuer Gattungen der Literatur, der Elegie und der jambischen Poesie. Einlage einzelner Interpolationen in Ilias und Odyssee.

Herr Ohlenschlager hielt einen Vortrag über:

„Die Inschrift des Wittislinger Fundes“.

(Mit 2 Tafeln).

In den letzten Novembertagen des Jahres 1881 wurde von den Arbeitern des Mühlbesitzers Joh. Georg Keiss in dessen Steinbruch etwa 10 Minuten östlich von Wittislingen ein merkwürdiger Fund gemacht.

Beim Steinbrechen stiessen dieselben auf eine Höhlung etwa 3 m lang, 2 m breit und 1,80 m tief, die offenbar von oben künstlich in den Stein eingehauen und mit Erde ausgefüllt war. In dieser Erde kamen ausser den sehr zertrümmerten Resten eines kräftigen Skeletes eine Reihe von Gegenständen zu Tage, welche von den Steinbrechern an einen Altertümerhändler der Nachbarschaft verkauft und dann von Herrn Keiss wieder zurückerworben wurden. Eine Notiz in der Augsburger Abendzeitung vom 25. November 1881, welche mir den Fund als sehr beachtenswert erscheinen liess, veranlasste mich an den Besitzer ein Schreiben zu richten, worin ich denselben bat, die Gegenstände, welche mir für die Landesgeschichte wertvoll schienen, einer bairischen Sammlung käuflich oder auch schankungsweise zu überlassen, jedenfalls aber mich von einem bevorstehenden Verkaufe in Kenntnis zu setzen. Inzwischen hatte ich durch den Bibliothekar des Nationalmuseums, Herrn A. Maier, der die Gegenstände am Platze gesehen hatte, nähere Nachrichten über dieselben er-

halten und daraus die Ueberzeugung gewonnen, der Fund sei von solcher Bedeutung, dass dessen Erwerbung für eine bairische Sammlung mir als Notwendigkeit erschien; leider konnte ich nicht sofort mich an Ort und Stelle begeben und schon nach wenigen Tagen war die Aufmerksamkeit mehrerer Händler auf die Gegenstände gelenkt und deren Kaufpreis derartig gesteigert, dass kaum drei Wochen nach dem Funde dem Besitzer ein Angebot von 3000 Mark gemacht war. An dem Tage aber, wo der Verkauf stattfinden sollte, kam Herr Keiss durch meinen Brief bewogen zu mir um mir den Fund zu zeigen. Der Anblick der reichen und schönen Stücke bestärkte mich noch mehr in meiner Ansicht, dass dieselben dem bairischen Lande erhalten bleiben müssten, so dass ich dem Besitzer den Preis von 3000 Mark verbürgte und denselben bewog, den Verkauf nicht sofort zu vollziehen, sondern den Fund bei dem Ingenieur der hiesigen Gasanstalt Herrn Hollweck, seinem Verwandten, einstweilen zu hinterlegen. In der Zwischenzeit suchte ich den Ankauf derselben für das Nationalmuseum aus Privatmitteln zu sichern für den Fall, dass die Direktion des Nationalmuseums nicht im Stande sein sollte, auf eigene Kosten die Stücke zu kaufen.[1]) So wurde zunächst der Verkauf ins Ausland verhindert und es gelang Herrn Direktor von Hefner-Alteneck dieselben für das Nationalmuseum zu erwerben.

Obwohl die Stücke von bedeutender Schönheit sind, so muss es doch einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben, die einzelnen Gegenstände sämmtlich genau zu beschreiben, hier seien nur die hervorragendsten kurz erwähnt. Eine runde Zierscheibe aus reinem Golde mit Hyacinthen eingelegt, die

1) Herr Rittmeister Otto Schropp hatte sich für diesen Fall in anerkennenswertester Weise erboten den Fund zu kaufen und unter Eigentumsvorbehalt dem Nationalmuseum zu übergeben; dafür, dass die Stücke nicht inzwischen nach Wien verkauft wurden, sind wir Herrn Maler J. Naue grossen Dank schuldig.

Nadelplatte derselben von Bronze; ein goldner Ring mit einem Frauenkopf auf der Platte; 3 Streifen aus Goldblech mit Bandverzierung, die wahrscheinlich seiner Zeit in Kreuzform auf einem Gewande aufgenäht waren, eine Bronzehaarnadel mit goldner Kugel und Kettchen; eine silberne Kapsel (bulla), ein Teil einer silbernen Gürtelschnalle mit Bandwerk gravirt und mit Hyacinthen besetzt, ein kupfernes Becken mit gradem Griff von römischer Form, eine Muschel (Cypraea tigris) und eine Menge kleiner hier nicht genannter Gegenstände.[1]) Das schönste, wertvollste und zugleich merkwürdigste Stück aber ist die auf Tafel II abgebildete Kleiderspange von Silber. Dieselbe gehört zu den grossköpfigen Bügelhaften, an dem halbrunden Kopfe waren 10 vergoldete Knöpfe angebracht, wovon noch 4 vorhanden sind. Der grosse Fuss der Fibel zeigt zweifach die Tierkopfumrisse doch ohne Ausführung der einzelnen Kopfteile. Im Kopf der Fibel sind drei concentrische Reihen von Feldern, die abwechselnd mit Filigrangeschlinge und mit goldgefassten Kasetten ausgefüllt sind, in welche Hyacinthe eingesetzt sind, der Bügel ist der Länge nach in drei Filigran- und Edelsteinbänder geteilt und trug in der Mitte wahrscheinlich eine jetzt fehlende Perle, der Fuss enthält 13 Steinkasetten, vier Filigranfelder und zwei mit hellgelbem Golde gefüllte gravirte Felder. Die Rippen zwischen den Feldern sind mit dem silbernen Körper der Hafte aus einem Guss und alle mit einem Zackenbande versehen, dessen Grund mit Schwefelsilber (Niello) ausgefüllt ist. Bedenken wir noch, dass das bei der Arbeit verwendete Gold viererlei Farbe zeigt, nämlich in zwei Feldern des Fusses hellgelb, im Grunde der Filigranfelder fast rot, im Rande der Kasetten glänzend tief-

---

1) Ein Teil derselben wurde veröffentlicht von Herrn Direktor v. Hefner-Alteneck in „Kunstschätze aus dem bayrischen National-Museum“ in Obernetterischem Lichtdruck, Blatt 235—236.

gelb und die Filigranschlingen mattgelb, so gibt dies mit dem feurigen satten Rot der Steine ein Farbenspiel, das anmutiger kaum gesehen werden kann. Die ganze Hafte ist 15,5 cm lang und war am Kopfe mit den Knöpfen 8,5 cm breit; am Fusse ist noch ein unförmlicher silberner Ring eingebohrt um mittels eines durchgezogenen Bandes die Fibel vor dem Fallen zu bewahren, wie mir scheint ein Beweis dafür, dass die Fibel vor ihrer Wanderung ins Grab wirklich getragen worden ist.

An der Rückseite der Fibel fehlt die Deckplatte des Kopfes, woran die Nadel befestigt war, die Rückseite des Fusses zeigt die mit einem rohgravirten Kopfe und Schuppen schlangenartig gezeichnete Nadelscheide und die rückwärts sichtbaren Nieten dienen zu Befestigungen der Edelsteinkasetten der Vorderseite.

Zu beiden Seiten der Nadelscheide nun befindet sich eine Inschrift, welche den Gegenstand vorliegender Untersuchung bilden soll und die auf Tafel I. dargestellt ist.

Dieselbe erregte nach ihrem Erscheinen allgemeine Aufmerksamkeit und zwar desshalb, weil Inschriften auf Fibeln überhaupt selten sind, eine lateinische Inschrift aber und dazu eine Grabschrift meines Wissens noch auf keiner Fibula aus dieser Zeit gefunden ist, ferner weil jeder Kundige das Gefühl hatte, dass trotz der mangelnden Jahrzahl dieselbe am ersten zur zeitlichen Bestimmung des Fundes beitragen werde, und wie manche andere so machte auch ich mich an deren Lesung, ohne aber anfangs über die sechste Zeile hinauszukommen. Nur den Namen Wigerig vermochte ich noch aus dem Buchstabengewirr der unteren Reihen zu entziffern. Um auch für dieses rascher eine Lösung zu erhalten, liess ich einige vergrösserte Photographien der Inschrift anfertigen und teilte dieselbe nebst meiner Lesung mehreren Bekannten mit, um erst dann dieselbe zu veröffentlichen, wenn ich durch eigenes Glück oder fremde Kunst in den

Stand gesetzt wäre die Inschrift ganz gelesen und ihrer Zeit nach bestimmt zu geben.

Dieser Vorsatz sollte nicht in Erfüllung gehen, denn Herr Geheimrat v. Löher, dem ich Ende Sommers die Inschrift ebenfalls mitteilte, hat offenbar, um meinem Zaudern ein Ende zu machen, zunächst in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1883 N. 360 (28. Dezember) den Text der Inschrift besprochen und dann auch dieselbe mit einer Abbildung unter dem Titel: Kulturgeschichte und Archivar in seiner Archivalischen Zeitschrift Band VIII. 1883 S. 295—315 veröffentlicht.

Die Absicht mich aus meiner Zurückhaltung herauszubringen und zur Veröffentlichung meiner Ansicht zu zwingen ist auch völlig gelungen, denn wollte ich schweigen, so wären die auswärtigen Forscher lediglich auf die veröffentlichte Deutung angewiesen, die zum Teil irrig ist, und durch das Ansehen der Person des Herausgebers und seine amtliche Stellung verführt, würde man auch seine auf die Schriftzüge gegründete Zeitbestimmung für richtig halten, und gerade darin läge eine grosse Gefahr.

Wir besitzen nämlich aus der sogen. Reihengräberzeit nur wenige Funde, deren Gebrauchs- und Verfertigungszeit feststeht und müssen desshalb mit grosser Vorsicht diejenigen Stücke behandeln, welche uns als Richt- und Marksteine in diesem dunkeln Gebiete noch dienen können. Verrücken wir einen derselben leichtsinnig oder unvorsichtig, so muss dies zu weitgehenden Irrtümern führen.

Für einen solchen Markstein aber halte ich unsern Wittislinger Fund und gerade deshalb hielt ich mit dessen Deutung zurück, weil jede unzeitige Berührung hier Schaden stiften kann. Doch hoffte ich im Laufe der Zeit genügendes Material zur Zeitbestimmung desselben zu suchen und zu finden.

Zunächst bleibt mir die Aufgabe die bereits entstandenen Irrungen zu berichtigen und auf den Weg hinzuweisen der mir zum Ziele zu führen scheint.

Die Lesung der Inschrift lautet:

VFFI	LA
VIVAT	INDŌEI
LIXINO	CENSFV
NERECAPT	AQVIAVIR
EDVMPOT	VIEVIFVI
FI DEL	ISSEMATV
A TI	S A
T	DŌ
	W
	IGE
	RIG

d. h. Uffila vivat in deo (oder domino) eilix inocens funere capta quia vire dum potui evi fui fidelissema tua tisa in domino Wigerig. Die übrigen Buchstaben, welche auf der Hafte eingegraben wurden, sind im einzelnen unzweifelhaft deutlich mit Ausnahme einiger wenigen, die halb unter den Nieten versteckt liegen, lassen sich dieselben jeder einzeln sicher und ohne Schwierigkeit bestimmen, wie sie aber aneinander zu reihen sind, dass sie verständliche Worte geben, das lässt sich jetzt noch nicht sagen, doch macht mir die neuerdings gelungene Lösung der siebenten Zeile und die Auffindung des Namens Wigerig es sehr wahrscheinlich, dass auch die übrigen Buchstaben nicht „eine willkürliche Ausfüllung der leeren Stellen mit buchstabenähnlichen Zeichen" sind, wie Herr Geheimrat v. Löher S. 303 meint, sondern dass der Schriftstecher, dessen mangelhafte Kenntnis oder völlige Unbekanntschaft der lateinischen Sprache aus den gut lesbaren Zeilen hervorgeht, eine geschriebene Vorlage oder Vorschrift erhielt, mit welcher er sich aus Mangel an Raum nach seiner Weise abzufinden suchte.

Die oberen Zeilen enthalten einige Verschreibungen die sich leicht berichtigen lassen, wie eilix statt felix, wo nur die Verlängerung des oberen Striches am E vergessen wurde, und die Vertauschung von I und E in der Endung von fidelissema statt fidelissima was sich öfter findet z. B. Argutissemus (le Blant. planches n. 362).

Ausserdem aber sind noch zwei Wörter da, welche Schwierigkeiten bereiten, nämlich Z. 4 das Wort vire, und, Z. 5 das Wort evi vor fui. vire halte ich zunächst für eine Verschreibung statt vivere, das in der wahrscheinlich cursiv gehaltenen Vorlage leicht vire gelesen werden konnte. evi vor fui erscheint mir als Verdoppelung (Dittographie von fui;[1]) die Zeile 7 ist nach meiner Meinung rückwärts (*βουστροφηδόν*) zu lesen und lautet dann sita, wodurch die in Grabschriften vielgebrauchte Schlussformel sita in deo gewonnen wird.

Mit Benützung der eben erwähnten Berichtigungen würde die Inschrift also heissen: Uffila vivat in deo. felix, innocens funere capta, quia vivere dum potui fui fidelissima tua sita in deo. Wigerig.

Uffila lebe glücklich im Herrn! Schuldlos vom Tode dahingerafft, weil ich während meines ganzen Lebens (so lange ich leben konnte) treugläubig war, ruhe ich in Gott. — Wigerig. —

Der Anfang, Uffila vivat in deo wendet sich nach Art so vieler römischer Grabschriften an den Leser und legt

1) Andere Deutungen von vire = vi re in der Bedeutung von *κατὰ δύναμιν καὶ κατ᾽ ἐνέργειαν* gleich mit „Wollen und Wirken“ sowie die Gleichstellung von EVI gleich ei oder gleich e vi nach Kräften mögen hier erwähnt sein, während wir die im Text gegebene Erklärung vorziehen. Auch könnte man an eine Verschreibung von VIRE statt VIRO in der Bedeutung Gatte denken, was freilich in dieser Bedeutung in Inschriften selten ist und dann mit fidelissima verbunden werden müsste.

diesem einen Gruss an den Verstorbenen in den Mund. So finden wir bei Wilmans: Exempla inscriptionum Latinarum n. 249. Have Amabilis, Cesso tuo carissima. Have Victor Fabiane, ebenda. 252; ja der Tote erscheint in einer Art Gespräch mit dem lesenden Wanderer und verabschiedet sich mit vale viator (ebenda n. 1641. 556). Dieselbe Formel, vivas in deo, findet sich bei le Blant, inscriptions Chrétiennes de la Gaule, planches n. 130 auf einem Gefäss, vivat in deo, auf einer Fibula ebenda n. 252; ferner Aeternalis et Servilia vivatis ... in deo, bei Rossi, bulletin d'archéologie chrétienne I S. 47. soviel ist sicher, dass der Name bei dieser Formel allemal den oder die Bestatteten bezeichneten.

Weiter geht aus den Wörtern capta und fidelissima, sowie auch aus den übrigen Grabesbeigaben unzweifelhaft hervor, dass die Inschrift für das Grab einer Frau bestimmt war, wir müssen demnach Uffila als Frauennamen auffassen, als den Namen der Toten, nicht wie Herr v. Löher es thut, als den Mann der Bestatteten.

Die Namensform Uffila ist bis jetzt urkundlich nicht nachgewiesen, doch bildet sie das femininum zu dem bei Förstemann S. 209 vorkommenden Mannsnamen Uffilo der Deminutivform zu der Kaseform Uffo, deren Bedeutung zwar nicht feststeht, an welche aber noch die Ortsnamen Uffing, Uffenheim, Offenbach u. a. erinnern.

Der Name Wigerig gehört zu der nicht zahlreichen Klasse der Namen auf Rig die sämtlich aus älteren Zeiten überliefert sind z. B. Celsarigos im 9. Jahrhundert, Launarigus im 7. Jahrhundert, Mantharigus im 7. Jahrhundert, Vindrig im 8. Jahrhundert[1]), und scheint eine nur bei den Franken gebräuchliche Namenbildung vom Stamme Wig gewesen zu sein. Förstemann hat den Namen Wigerich aus Hontheim, historia Treverensis n. 23 v. J. 690. Guden, codex

1) Förstemann. altdeutsch. Namenbuch, Personennamen Spalte 1037.

diplomaticus erwähnt denselben zu den Jahren 909, 960, 1020, ferner wird im Testament der Abtissin Adela, einer Tochter des Königs Dagobert v. J. 732 erwähnt, dass ein gewisser Wigerigus an diese Äbtissin Adela von Palatiolum a./d. Mosel Besitzungen (praedia in agro Bentensi sita) verkauft hatte[1]) und endlich liegt die einzige Ortschaft, welche nach Förstemann, Ortsnamen, Spalte 1598. auf diesen Namen zurückgeführt wird, Wigriheshusun auf fränkischem Boden in pago Folcfelt.[2])

Der Rest der Inschrift, welche, bis auf den Namen Wigerig bis jetzt noch ungelöst ist, enthielt, wenn man aus vielen anderen Inschriften schliessen darf, die Namen der trauernden Hinterbliebenen, welche das Begräbnis und auch die Grabschrift besorgten, von PIO ist nichts zu lesen, die drei Buchstaben, welche Herr v. Löher so deutete, sind RID, und es ist kaum begreiflich, wie Jemand, der den Namen Wigerich selbst gelesen hatte, oder auch mit dessen Lesung nur bekannt war, nach Kenntnis des R in Wigerich und des D in fidelissima noch PIO statt RID lesen konnte; auch FATI ist kaum richtig gelesen statt EATI; in dem angeblichen SOMATE ist statt A wiederum deutlich ein D zu sehen und statt FET was v. Löher FECIT deuten will, findet sich das freilich ganz unverständliche EET.

Die Lösung dieses Restes hängt vielleicht nur von einer glücklichen Stunde ab, jedenfalls aber sind hier Buchstabenveränderungen und Konjekturen unzulässig, so lange man nicht im Stande ist, die Wörter im Zusammenhang zu lesen.

Ebenso ungerechtfertigt ist es, den Namen Wigerig für den eines Siegelstechers anzusehen, denn es wird gewiss aus jener Zeit kaum ein Beispiel dafür angeführt werden können,

---

1) Pardesuss J. M., Diplomata, chartae, leges etc. Paris 1849 fol.

2) vgl. Dronke, cod. dipl. Fuldensis n. 621 v. J. 880 und traditiones et antiquitates Fuldenses c. 5. 160.

dass ein Siegelstecher auf eine derartige bestellte Inschrift seinen Namen gesetzt habe.

Wir müssen also das, was Herr Geheimrat v. Löher neues gelesen haben will, als irrig ablehen; völlig zu verwerfen aber ist die Deutung resp. Uebersetzung der Inschrift, indem er den Namen Uffila als den eines Mannes auffasst, an den seine Wittwe Tisa noch vor ihrem Tode gedacht und daher, als sie ihren raschen (?) Tod und die Wiedervereinigung mit ihrem Gatten im Grabe (!) voraussah, angeordnet habe, dass ihr teuerstes Kleinod die Inschrift empfange und dann in's gemeinschaftliche (!) Grab komme.

Aber über die Stellung der Uffila, ob Frau ob Jungfrau oder Wittwe gibt die Inschrift bis jetzt nicht den geringsten Aufschluss, und ebenso wenig ist aus derselben oder den übrigen aufgefundenen Gegenständen und Gebeinen auf ein Doppelbegräbnis zu schliessen, für welches in der damaligen Zeit auch wenige Beispiele beigebracht werden könnten.

Nicht minder verfrüht ist auch die Annahme des Herrn v. Löher S. 304, dass das Grab „einsam" sei, eine Annahme, auf welche er sogar die Zeitbestimmung des Begräbnisses stützen will; denn bis jetzt ist leider noch kein weiterer Versuch gemacht worden nach den wahrscheinlich vorhandenen Nachbargräbern zu suchen, und so lange diess nicht geschehen ist, kann das eine gefundene noch nicht als einsam bezeichnet werden; ebenso wenig zeigt sich an irgend einem der gefundenen Stücke das von Herrn v. Löher erwähnte Stierhaupt oder eine Ornamentik die an etruskische oder griechisch-römische Vorbilder erinnert. Die Band- und Blattverzierungen sind vielmehr dieselben, welche uns in den nordischen Bronzen sowie in dem Funde der Reihengräber so eigenartig entgegentreten, dass wir dieselben fast auf den ersten Blick von den zeitlich nicht sehr weit entfernten römischen Schmuckstücken zu unterscheiden vermögen.

Noch schwerere Bekenken drängen sich uns betreffs der

Zeitbestimmung der Inschrift auf. Vor Allem versucht Herr v. Löher den Nachweis, dass die Inschrift dem zweiten, dritten oder vierten Jahrhundert angehöre[1]) dadurch, dass er sie mit den bei le Blant, inscriptions chrétiennes de la Gaule anterieures au VIII. siècle Paris 1856, 4, bei Lindenschmit und Anderen herausgegebenen Grabsteinen, die vielfach aus Gräbern mit ähnlichem Schmucke stammen, vergleicht, und als Entstehungszeit auch für diese Steine die obengenannten Jahrhunderte annimmt. Und wenn nun Herr v. Löher den Altersbeweis dieser Steine mit folgenden Worten einleitet „die Frage ist: aus welchem Jahrhundert stammen diese Grabsteine? Da Jahreszahlen niemals beigesetzt sind, haben wir zur Beantwortung nichts als die Vergleichung der Schrift, der Sprache, der Verzierung und der etwaigen Beigaben, die sich in den Gräbern fanden“, so müssen wir ihn zunächst auf das von ihm genannte Werk le Blant's hinweisen, in welchem sich eine Fülle von Inschriften mit Jahreszahlen findet und zwar aus dem V. VI. und VII. Jahrhundert. (Die Sammlung umfasst das VIII. Jahrhundert nicht mehr); beispielsweise sind nur zwischen Inschrift n. 373 und 435 also in einem sehr kleinen Bereiche folgende sicher datirte (mit Jahreszahlen zum Teil sogar mit Monatstagen versehene) Inschriften.

Aus dem V. Jahrhundert n. 374 A (v. Jahr 488); n. 388 (v. J. 491).

Aus dem VI. Jahrhundert: n. 373 (v. J. 529); n. 374 (v. J. 501 oder 502); n. 390 (v. J. 523); n. 393 (v. J. 537); n. 394 (v. J. 547); n. 396 (v. J. 538); n. 405 A (v. J. 550); n. 431 (v. J. 528); n. 435 (v. J. 524).

---

1) Herr Direktor v. Hefner-Alteneck hat in den Kunstschätzen aus dem bayrischen National-Museum Blatt 235 und 236 diese Stücke als „Kleinodien aus einem Felsengrab in Wittislingen aus Karolingischer Periode“ bezeichnet, während an dem Kasten, in welchem die Gegenstände sebst sich befinden, als Ursprungszeit das 9—11 Jahrhundert angegeben ist.

Aus dem VII. Jahrhundert: n. 377 (um d. J. 632); n. 397 (v. J. 606).

Wollte man die Inschriften bei le Blant alle durchsehen, so würde man sicher für jedes Jahrzehent der dort behandelten Jahrhunderte eine oder einige datirte Inschriften finden. An zeitlich bestimmten Steininschriften fehlt es also zum Vergleich nicht, und damit wird sowohl der oben angeführte Satz Löhers als auch sein Schlusssatz hinfällig (Archival. Zeitschrift Band VIII S. 201): „Nimmt man alles dies zusammen, so lässt sich nicht zweifeln, dass die französischen Führern folgende Meinung, nach welcher die in Rede stehenden Grabsteine in die Merowinger Zeit zu setzen, kaum mehr festzuhalten". Denn sowohl le Blants Bestimmungen, als die darauf fussende Ansicht Lindenschmit's sind nicht blosse Meinungen, sondern beruhen auf sorgfältiger Vergleichung der undatierten mit den zeitlich bestimmten Inschriften.

Ebenso unhaltbar sind die Versuche, das Alter der Fibelinschrift in die römische Zeit zurückzuverlegen, weil die Buchstaben weder mit der Merowinger Cursive, noch mit der Merowinger Bücherschrift übereinstimmten. (s. v. Löher 300).

Ich frage, gibt es denn irgend eine Zeit, die unsere eingerechnet, in welcher die Cursivschrift für Monumente angewendet worden; ja gibt es vor Erfindung der Buchdruckerkunst nicht ganze Jahrhunderte, in denen sogar die Buchschrift mit der Monumentalschrift nicht ganz gleich ist? Fast zu allen Zeiten hat es dreierlei Schriften gegeben, eine zum schnellen Anfertigen von Schriften, für deren Abfassung keine lange Zeit vergönnt war oder die keine lange Dauer beanspruchten, die schwer und manchmal bloss für den Schreiber selbst leserliche Cursivschrift, eine andere, mit welcher man Schriften für grössere Dauer und allgemeinere Benützung schrieb und die man als Buchschrift bezeichnen kann, und endlich eine dritte, die Monumentalschrift, deren Züge nicht mit Feder oder Pinsel auf Papier oder Pergament aufgetragen, sondern mit

verschiedenen Werkzeugen in Stein, Holz, Metall etc. eingegraben wurden. Der Zug der Buchstaben und deren Wahl war zum Teil vom Stoffe abhängig, auf dem sie angebracht werden sollten und durch diesen bedingt und umsomehr, je weniger der Schreibende (der Steinmetz oder Graveur) seines Stoffes Herr war; dabei wurde die Form auch dadurch beeinflusst, ob die Schrift erhaben oder vertieft, getrieben, gemeisselt, eingegraben oder bloss aufgemalt war.

Wir müssen also, weil der Stoff die Inschrift beeinflusste, zur zeitlichen Feststellung derselben zunächst Umschau halten, ob wir nicht auch andere zeitlich bestimmte Schriften auf Metall finden können, um damit die Schriftzüge unserer Wittislinger Inschrift zu vergleichen, und auch in dieser Beziehung sind wir nicht verlassen.

Ich führe hier nur aus einigen wenigen allgemein zugänglichen und bekannten Werken solche mit Inschriften versehene metallene Kunstwerke an, deren Alter und Herkunft unzweifelhaft feststeht, nämlich aus dem VI. Jahrhundert das Kreuz d. Kaisers Justin bei Bock, die Kleinodien des heil. röm. Reichs deutscher Nation taf. XX, fig. 27; aus dem Ende desselben Jahrhundert, das Diptychon der Longobardenkönigin Theodolinde ebenda taf. XXXV, fig. 53.

Aus dem VII. Jahrhundert die Inschrift des Sonnica, ferner die Widmungen des Reccesvinthus und Suinthila in dem schon oben angeführten Werke von Peigné de la Court.[1])

Aus dem VIII. Jahrhundert (777) den Kelch des Thassilo zu Kremsmünster, s. v. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften 2. Aufl. taf. VIII., ich könnte aber bei weiterem Nachsuchen auch aus diesen und folgenden Jahrhunderten noch manches Kunstgebilde nachweisen, das mit Inschrift versehen und dessen Ursprungszeit unbezweifelt ist,

---

1) Peigné de la Court, recherches sur le lieu de la bataille d'Attila p. 10 und planche V.

doch ist ein solches immerhin zeitraubendes Nachsuchen kaum nötig, da noch andere leichter zugängliche Metallarbeiten mit Inschriften vorliegen, ich meine die Siegel und Münzen. Denn auch die Siegel sind hieherzurechnen, weil die Stempel mit denen sie hergestellt werden, in Metall geschnitten sind.

Herr v. Löher erwähnt dieselben, weist sie aber als Hilfsmittel bei Zeitbestimmung unserer Inschrift zurück mit den Worten: „Endlich die zwei oder drei ächten Siegel von den Merowinger Königen ergeben zusammen nur ein paar verstümmelte Worte, deren Buchstaben zwar den auf den Grabsteinen befindlichen ähnlich, jedoch noch viel roher aussehen". „Wären aber die Grabsteine erst zur Merowinger Zeit entstanden, so würden sie auch an der damals gewöhnlichen Schriftweise teilnehmen; die Steinmetze waren ja sicher im Entwerfen der Schriftzüge nicht geübter, als die gebildeten Schreiber der Urkunden."[1])

Also die Aehnlichkeit der Siegelinschriften mit den Inschriften der Grabsteine wird zugestanden, von letzteren aber behauptet, sie gehörten einer früheren Zeit an, weil sie nicht in der damals gewöhnlichen Schriftweise also der Cursive, sondern in Quadratschrift wie die Siegel ausgeführt sind. Die Siegel aber sind, wie wir wissen, allerlei Gefahren ausgesetzt und ihre jetzige rohe Gestalt ist nicht völlig auf Rechnung der Stempelschneider, sondern zum grossen Teil auf die Unbill der Zeiten, zu setzen.

Ausser den Siegeln belehren uns ferner eine Menge Münzen über den Schriftcharakter in den germanischen Königreichen z. B. die Münzen der merowingischen Könige, der ost- und westgothischen Könige, der Vandalen in Afrika und auf allen zeigt sich Quadratschrift, nur dadurch entstellt, dass der Münzstempel selten ganz auf der Münze steht und desshalb die Buchstaben häufig nur stückweise, oder durch

1) Archival. Zeitschrift VIII S. 300.

den Vorgang der Prägung verzogen erscheinen. Die Quadratschrift kann uns also nicht hindern ein Denkmal bis weit ins Mittelalter hineinzusetzen, da dieselbe vereinzelt auch noch zu einer Zeit gebraucht wurde, wo die abgerundete Majuskelschrift schon längst allgemein im Gebrauch war. So finden sich Siegel Childeberts II. † 710[1]), Ludwigs des Frommen in Quadratschrift neben solchen aus Karls d. Gr. Zeit, die in Majuskel gehalten sind[2]) und aus jedem Jahrhundert des Mittelalters lassen sich Inschriften in Quadratschrift auffinden. z. B. auf einem Metalleimer des XII. Jahrhundert bei v. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften, taf. 51; auf einem Reliquiarium zu St. Emmeran in Regensburg ebenda taf. 7, welches v. Hefner ins VII. oder VIII. Jahrhundert setzt. Mit negativen Beweisgründen ist also in unserer Frage ebensowenig geholfen als in irgend einer andern wissenschaftlichen Frage und die Sauberkeit des Schriftcharakters im Ganzen führt uns nicht mit Notwendigkeit auf frühere Jahrhunderte.

Glücklicherweise aber enthält die Inschrift eine Anzahl Eigentümlichkeiten, welche uns eine nähere Zeitbestimmung, wenn auch bis jetzt noch keine ganz feste gestatten, es sind dies die Züge der Buchstaben A. D. F. G. L. M. P. Q. R. W.

Das A mit dem nach unten gebrochenen Querstrich findet sich bei le Blant, planches zuerst in der Inschrift n. 260 vom Jahr 488 zusammen mit einem L und M ähnlich mit dem in unserer Inschrift; mit einem ähnlichen G und L in n. 269

---

1) J. Demay, le costume au moyen-âge d'après les sceaux S. 78.

2) Auch die Siegel Arnulfs Conrads I, Heinrichs I, der Ottonen, und Konrads II zeigen noch den eckigen Duktus und erst von Heinrich III an gewinnt die abgerundete Form auf Siegeln die Herrschaft; aber nirgends, auch in der Bücherschrift nicht, wird der Zug der Quadratschrift völlig ausgeschlossen und findet sich immer an hervorragender Stelle besonders als Ueberschrift neben der Uncialschrift z. B. in dem Evangelienbuche Karls d. Grossen in der kais. Schatzkammer in Wien.

v. Jahr 491; mit L, M, R in n. 91 v. J. 492; mit L, G, M in n. 275 v. J. 496; mit L und Q in n. 9 v. J. 498; mit Q, L in n. 30 v. J. 501 oder 502; mit R n. 503 v. J. 506; mit Q, R, D n. 511 v. J. 688.

Das D in Form eines Dreieckes (Delta) findet sich einmal ähnlich im Diptychon der Langobardenkönigin Theodelinde im Namen THEODELENDA während die übrigen D dieses Diptychons die gewöhnliche Form haben. Ferner findet es sich auf Münzen des VII. Jahrhunderts s. Revue archéologique N. S. 40, p. 171—176. DESELEGAS. Bei le Blant, planches finden wir es zusammen mit G L M in n. 38 v. J. 509 und mit M in n. 362 v. J. 563.

Für das F in Gestalt eines E mit schiefgestelltem und rückwärts verlängertem oberen Querstrich habe ich erst nach langem Suchen ein einziges Beispiel aufgetrieben bei le Blant, planches n. 292 mit L leider ohne Jahresangabe.

Das G aus 2 unzusammenhängenden gegen einander gekehrten C bestehend findet sich in gleicher Gestalt bei le Blant, planches n. 38 mit D in einer Inschrift v. Jahre 509; in n. 291 auf einem Anhänger ohne Jahrzahl und in n. 533 v. Jahr 551 (le Blant, Text Band I. S. 142); dann mit L M D n. 371 ums Jahr 596.

Das L mit dem abwärts gezogenen unteren Querstrich, sowie das M mit schrägen Seiten und verkürzten Mittelstrichen, dann das offene P finden sich in den Inschriften der drei Jahrhunderte, welche le Blant behandelt, dem fünften bis achten so zahlreich, dass ich darauf verzichte, einzelne Beispiele zu notiren, zumal da das gleichzeitige Vorkommen derselben mit andern hier besprochenen Buchstaben Beispiele zur Genüge enthält.[1])

---

1) Die Buchstaben kommen in der hier vorliegenden Gestalt zwar schon in früherer Zeit vor, doch sind sie in den genannten Jahrhunderten besonders häufig zu finden.

Das Q kommt in dieser Schreibweise von links nach rechts sehr selten und auch da nicht in so völlig offener Form vor, ich notire hier n. 273 mit A etwa ums Jahr 485; und n 504 mit G, R und L v. J. 532, während sich der umgekehrte Zug von rechts nach links unzählige Male findet.

Auch das R findet sich in ähnlicher, wenn auch nicht völlig gleicher Form in mehreren Inschriften bei le Blant z. B. in n. 259 mit L und A v. J. 487 oder 522; n. 464 mit M und L ohne bestimmtes Datum.

Das W in zusammenhängender Form findet sich bei le Blant nur im Namen Wabuetusus n. 216 auf einem Ring und im Namen DWIADIVS n. 217 auf einem Grabstein, welcher überdies die sonst nicht sehr häufige Formel vixit in deo enthält.[1])

Der ganze Schriftcharakter findet sich in ähnlicher Weise in n. 327 und 526.

Der Buchstabe W ist überhaupt den frühlateinischen Inschriften völlig fremd, Willmanns hat es im index zu seinen exempla inscriptionum gar nicht, dasselbe erscheint wahrscheinlich zuerst in germanischen Namen auf Münzen z. B. im Namen der Westgothen Witerigus 603—610, Wamba 672—680, Wittiza 701—716, Catalogue de la Collection de monnaies de feu Christian Jurgensen Thomsen II 1, S. 91—94 und taf. 2. Das W wird aber immer noch durch 2 unverbundene V dargestellt, in gleicher Form findet es sich auf ostgothischen Münzen in dem Namen Witiges 536—540 s. Julius Friedländer, Münzen der Ostgothen, taf. I. II. III.

Wenn wir aber auch noch auf Münzen der Karolinger

---

1) Ich fand diese Formel bei le Blant nur selten z. B. vivas in deo n. 130 auf einem Gefäss; vivat in deo auf einer Fibula n. 252, die zwar sehr rohe Schriftzüge hat, aber zeitlich unserer Fibel wahrscheinlich ziemlich nahe liegt.

Zeit und selbst noch viel später statt des W ein doppeltes V[1]) finden, so können wir daraus ersehen, wie alte Schreibungen neben neueren noch Jahrhunderte lang sich forterhalten.

Fassen wir die aus dem Vergleich der Buchstaben gewonnenen Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, dass weitaus die Mehrheit der Inschriften mit ähnlichen Buchstaben dem sechsten Jahrhundert angehört, ein kleiner Teil noch dem Ende des fünften und ein nicht viel grösserer dem siebenten Jahrhundert. Wir dürfen demnach bei der Reichhaltigkeit der aufgefundenen Parallelstellen gewiss den Schluss ziehen, dass unsere Inschrift mindestens zwischen der letzten Hälfte des fünften und der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts entstanden ist.

Diese Zeitbestimmung ist allerdings noch immer eine ziemlich unbestimmte, sie wird sich aber durch weitere Vergleichung später vielleicht noch mehr präcisiren lassen und jeder Beitrag in dieser Richtung wird willkommen sein, denn die Zeit der Inschrift gibt offenbar auch die Zeit des Begräbnisses an und alle im Grabe gefundenen Gegenstände können zwar älter sein als die Bestattung, müssen aber mindestens gleichalterig sein.

Bei der reichen Ausstattung des Grabes ist es aber möglich, mittels der bei der Inschrift aufgefundenen Gegenstände eine Menge ähnlicher Dinge zeitlich zu bestimmen, über welche bis jetzt nur unbestimmte Vermutungen herrschten, und so die zeitliche Unsicherheit, welche über die sogenannten Reihengräberfunde noch schwebt, allmälig zu entfernen. Doch sind zu diesem Zweck noch eine grosse Anzahl Vorfragen zu erledigen, die eingehendes und zeitraubendes Studium erfordern z. B. über die Besiedelung der dortigen Gegend, geschöpft aus den Ortsnamen, der heutigen Sprachgrenze und alten

---

1) Vgl. Nicolai Seeländers: Zehen Schriften von Teutschen Müntzen Mittlerer Zeiten. Hannover 1743. 4⁰. Tafel A und C zu pag. 112.

Ueberlieferungen; über das erste Auftreten der Cimeterien (Kirchhöfe) bei den Kirchen, vor Allem aber sollte man sich vergewissern, ob das Wittislinger Grab allein steht oder ob in der nächsten Umgebung noch ähnliche Gräber sich finden, da bis jetzt Gräber derart meist gruppenweise oder wie bei Nordendorf über ganze Felder verbreitet aufgetreten sind und da zu hoffen ist, dass auch aus den Nachbargräbern noch zeitbestimmende Gegenstände zum Vorschein kommen.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Januar 1884.

Herr Cornelius hielt einen Vortrag über Calvin's Antheil an den Unruhen in Frankreich unter König Franz II.

Herr Gregorovius erstattete Bericht über die Resultate, welche die Forschungen nach Plänen der Stadt Rom im Mittelalter bisher ergeben haben.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Herr Meiser hielt einen Vortrag:

„Studien zu Tacitus".

1. Die neuesten Urteile über Tacitus.

Der grösste und scharfsinnigste Tacituskritiker Justus Lipsius konnte sich seiner Zeit in einer Gesellschaft rühmen, dass er im Stande sei, die Werke des Tacitus aus dem Gedächtnisse vorzutragen; es dürfe sich jemand mit einem Dolche neben ihn stellen und ihn niederstossen, falls er ein Wort auslasse oder verfehle: heutzutage wird man sich eher entschuldigen müssen, wenn man Tacitus zum Gegenstande seines Studiums gemacht hat. denn der neueste Darsteller der römischen Kaiserzeit Hermann Schiller in Giessen[1]) hat vom Standpunkte der modernen Quellenforschung, die ja bekanntlich in Janssen und Treitschke die reine Höhe unparteiischer Geschichtschreibung erklommen hat, ein so vernichtendes Urteil über Tacitus gefällt, dass er denselben sogar aus der Zahl der Historiker streicht und ihn unter die Advokaten

1) Geschichte der römischen Kaiserzeit von Hermann Schiller I. Band 1. und 2. Abteilung. Gotha, Perthes 1883.

einreiht. Somit wäre die kommende Generation der Historiker der Mühe enthoben den Tacitus zu studieren oder sich gar zum Vorbilde zu nehmen, wie denn auch Hermann Schiller selbst in seiner Darstellung es sorgfältig vermieden hat irgendwie taciteischen Geist zu verraten. Schon im Vorwort stellt er gewissermassen als Programm auf, dass man sich lossagen müsse von der Autorität des Tacitus, wenn man zum rechten Verständnisse der Kaiserzeit gelangen wolle: des weiteren wird (S. 139 f.) die Darstellung des Tacitus als durchaus parteiisch charakterisiert, wenn er auch nicht absichtlich die Wahrheit gefälscht habe; und auf wenig Seiten (586 bis 588) werden sodann leichten Herzens seine Persönlichkeit und seine Schriften einer höchst geringschätzigen Beurteilung unterzogen. ‚Er kann weder militärisch noch staatsmännisch bedeutend gewesen sein'; ‚er ist kein Quellenforscher, er steht hier nicht höher als Livius'; er besitzt nicht die nötigen Kenntnisse: ‚seine militärischen Berichte sind durchaus wertlos, seine geographischen Angaben nicht sorgfältig'. ‚Schwäche des Urteils' und ‚sittliches Pathos' leitet ihn irre und hindert ihn unparteiisch zu sein. Auch die historische Charakterisierung versteht er nicht: ‚seine Gestalten sind nach der Schablone der Philosophen- und Rhetorenschule entworfen, keine wirklichen Persönlichkeiten, in denen der Pulsschlag des Lebens sich fühlbar macht.' ‚Für die grosse Veränderung, welche das Kaiserreich über die römische Welt gebracht hat und welche z. B. Velleius sehr wohl begriffen hat, hat Tacitus kein Verständnis, er ist der verbissenste Aristokrat, für den es ausser Rom und allenfalls noch Italien keine Welt gibt.' So erkühnt sich Schiller von dem Autor zu schreiben, dem wir die Germania und den Agricola verdanken! ‚Ueberhaupt, fährt er fort, fehlt ihm durchaus das Verständnis für seine Zeit.' Ein ‚hoffnungsloser, düsterer Zug geht durch alle seine Schriften hindurch; ja er gibt ihnen den Hauptreiz.' In dem pikanten, pointierten Stil gleicht

er Martial, aber der Dichter ist ihm überlegen, denn ‚Martials Spitzen treffen und sind an ihrem Platz, was man von Tacitus nicht immer sagen kann.' Seine Reflexionen ‚stehen bisweilen mit nicht mehr Recht an ihrer Stelle als die Vorreden der philosophischen Schriften des Cicero.' Die Germania ist eine rätselhafte Schrift, die ‚Darstellung des Agricola gänzlich verfehlt'; ‚denn was von Agricola gesagt wird, — — konnte so ziemlich von jedem gesagt werden, da die meisten Römer senatorischen Standes dieser Zeit Offiziere. Verwaltungsbeamte und Söhne, Väter oder Schwiegerväter waren.' ‚Unbedingt die vollendetste Schrift des Tacitus ist der dialogus', aber nur dann, wenn man ‚über den Grundirrtum einer Repristination' hinwegsieht.

So ungefähr lautet das Urteil Schillers, das dazwischen eingestreute Lob ist von keiner Bedeutung und wird durch den Tadel reichlich aufgewogen. Ein kleiner Widerspruch scheint es mir immerhin, wenn gleichwohl von den Arbeiten des Tacitus gesagt wird, dass sie den Vorzug vor allen übrigen verdienen (S. 139), denn das Verfahren Schillers erinnert zu sehr an denjenigen, der sich den Ast absägt, auf dem er sich niedergelassen hat. An absprechender Sicherheit im Urteile fehlt es, wie man sieht, bei Schiller nicht, aber wie nichtig und oberflächlich ist z. B. der gegen den dialogus ausgesprochene Tadel! Der dialogus ist ja nicht nach Art jener platonischen Gespräche abgefasst, bei denen sich der Leser selbst das Resultat und den Grundgedanken zurechtlegen muss; vielmehr ist die Lösung des Konfliktes aufs deutlichste und bestimmteste in dem Schlusssatze ausgesprochen: bono saeculi sui quisque citra obtrectationem alterius utatur: ‚geniesse jeder das Gute, das seine Zeit bietet, ohne die andere herabzusetzen', d. h. es wird von dem Verfasser offenbar gerade die Möglichkeit einer Repristination, einer Wiederherstellung der republikanischen Beredsamkeit, verneint und diese kann somit nicht den Grundirrtum der

Schrift bilden, zugleich auch ein Beweis, dass die Grundanschauung des Tacitus keineswegs eine düstere und hoffnungslose war, sondern dass er auch das Gute seiner Zeit wohl zu würdigen wusste. Es ist nicht wahr, dass Tacitus die Kaiserzeit nur als eine Zeit des Verfalles betrachte: gerade unter Augustus bezeichnet er das Reich als florentissimum imperium (Ann. 2, 88), mit Nerva bricht das beatissimum saeculum an, er rühmt die felicitas temporum unter Trajan (Agr. 3) und es ist nicht seine Schuld, wenn er klagt, dass es ein seltenes Glück sei, wenn man denken könne, was man wolle und aussprechen, was man denke. (Hist. 1, 1).

Es liegt mir ferne Schillers Verdienst, eine seit Tillemont nicht mehr versuchte quellenmässige Darstellung der römischen Kaiserzeit geliefert zu haben, verkleinern zu wollen, aber dagegen möchte ich entschieden Einsprache erheben, dass man über einen der grössten Historiker aller Zeiten wie über der geringsten einen in solcher Weise aburteile. Es ist ja ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, dass uns der Sinn für wahre Grösse mehr und mehr abhanden kommt; statt den Tacitus zu bewundern ist es Mode geworden den Tiberius als eine Grösse zu verherrlichen; aber gegenüber solchen Angriffen auf die Glaubwürdigkeit des Tacitus und dem Vorwurfe der Parteilichkeit muss doch die Frage erlaubt sein: Gilt denn der sittliche Charakter eines Historikers nichts mehr? muss alles nach kleinlichem Parteigeiste beurteilt werden? Noch glaube ich nicht, dass es gelungen ist den blanken Schild des Tacitus, auf den er selbst die stolzen Worte ‚incorrupta fides' als seinen Wahlspruch setzte, auf die Dauer zu trüben: so überzeugend, so überwältigend tritt uns überall sein Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit entgegen; noch glaube ich nicht, dass das Orakel in Giessen das Rauschen der historischen Quellen richtig gedeutet hat und dass Schillers Urteil das endgiltige Urteil wahrer und echter Geschichtsforschung ist.

Es ist nicht uninteressant auch Leopold v. Rankes gleichzeitig in seiner Weltgeschichte[1]) ausgesprochene Ansicht über Tacitus zu vergleichen. Von seinem massvollen Wesen und seinem sorgfältigen Abwägen war von vorneherein kein einseitiges Aburteilen zu erwarten; aber seine kalte realistische Glätte und der tiefdringende psychologische Spürsinn des Tacitus sind grundverschieden. Die Motivierung der Thatsachen und Begebenheiten aus den Leidenschaften der Menschen weist Ranke grundsätzlich als zu subjektiv ab, nur die Thatsachen sollen bei ihm sprechen. So entwirft er uns, da er sich lediglich auf die nackten Thatsachen beschränken will, ein farbloses, ja nichtssagendes Bild von Tiberius. Er urteilt über die Darstellung des Tacitus folgendermassen: ‚In Tiberius hat Tacitus das Ideal des heuchlerischen Despotismus mit starken Farben dargestellt, mit unvergleichlichem Talent, aber es ist eben ein Gedankenbild des Historiographen, volle Realität kommt ihm nicht zu.' (S. 300.) Ranke will die berichteten Thatsachen von dem Urteile des Verfassers möglichst scheiden. Wie schwer dies aber ist, wie wenig hier eine sichere Grenze sich finden lässt und wie gerade bei diesem Verfahren dem subjektiven Ermessen alles überlassen ist, das zeigt sein eigenes Schwanken gegenüber dem Berichte über den Tod des Tiberius. Er sagt, die Erzählung hänge bei Tacitus aufs beste zusammen, aber einige Punkte seien zweifelhaft und fügt dann hinzu: ‚Man wird es, denke ich, gerechtfertigt finden, wenn ich unter diesen Umständen von der Erzählung des Tacitus, die ich, die Wahrheit zu gestehen, schon aufgenommen hatte, doch wieder Abstand genommen habe. Die Erzählung des Tacitus ist stilistisch und literarisch ein Meisterstück, aber der historischen Kritik gegenüber ist sie unhaltbar'. Doch Ranke hat mit innerem

---

1) Weltgeschichte von Leopold v. Ranke 3. Teil 2. Abteilung. Leipzig. Duncker und Humblot. 1883.

Widerstreben an der Glaubwürdigkeit des Tacitus gerüttelt; er ruft am Ende seiner Einwände: ‚Ich bin es müde, Ausstellungen an den Werken des Meisters zu machen, den ich bewundere und verehre' (S. 314). ‚In ihm schlägt, sagt er, das ist nicht zu verkennen, eine aristokratische Ader. Allem, was er erzählt, gibt er durch seinen Begriff von Tugend und Ehre, der ihm immer vorschwebt, einen gewissen Schwung. In den einzelnen Scenen, die er nach diesem Massstabe ausmalt, ist er dann und wann wie ein Richter der Unterwelt anzusehen'. (S. 317). ‚Er ist durch und durch römisch und zwar ist er da der Meister aller, die vor oder nach ihm geschrieben haben' (S. 317). ‚Er ist einzig in seiner Art' (S. 319), der Maler der Leidenschaften (S. 311), der grösste Maler von Situationen' (S. 318). Ranke steht selbstverständlich nicht an, den Tacitus, wenn auch eine neue Ermittlung der Thatsachen nicht in dessen Absicht lag, (S. 288), als einen Historiker ersten Ranges zu bezeichnen (III 1, 34). Er macht in Bezug auf die mythologischen Mitteilungen in der Germania auch die feine Bemerkung, Tacitus sei auch dadurch unsterblich, dass er Sinn für diese den Klassikern an sich fremdartigen Vorstellungen hatte. (III 1, 38 Note.)

Ich billige nicht die Resultate Rankes, aber sein Verfahren im allgemeinen ist berechtigt; denn, wie er richtig sagt. ‚Bewunderung schliesst doch die Kritik nicht aus'. (S. 293.) Wie weit sich aber eine objektive Darstellung von Tacitus entfernen dürfe, ist noch immer eine offene Frage, die sich nur durch gründliche Einzeluntersuchungen wird lösen lassen. Die tiefere Auffassung der Geschichte scheint mir bei Tacitus vorzuliegen. Nicht die nackten Thatsachen zu berichten hält er für die Aufgabe des Historikers, sondern das rerum cognoscere causas, wie er in den Historien deutlich genug sagt, (1, 4) er wolle die Dinge in ihrer Entwicklung schildern, ut non modo casus eventusque rerum, qui plerumque fortuiti sunt, sed ratio etiam causaeque no-

scantur, dass man nicht bloss den äusseren Verlauf und den Ausgang der Dinge, die meist nur zufällig sind, sondern auch die innere Entwicklung und die Ursachen kennen lerne. Zu den Haupttriebfedern der Geschichte gehören aber auch die menschlichen Leidenschaften und es dürfte ein vergebliches Bemühen sein, die Thatsachen von allem Persönlichen zu entkleiden.

2. Kritische Bemerkungen zu den Historien.

Tacitus beginnt seine Erzählung in den Historien mit dem 1. Januar des Jahres 69, wo Galba sein zweites Consulat antrat. Nach der Einleitung schildert er cap. 4—7 die Stimmung in Rom und gibt die Gründe an, die den Sturz Galbas herbeiführten. Er berichtet im 7. cap., wie auf seinen Befehl Clodius Macer in Afrika getötet wurde und in Germanien Fonteius Capito zwar nicht auf seinen Befehl, aber mit nachträglicher Zustimmung. Dann fährt er nach der mediceischen Handschrift fort: ceterum utraque caedes sinistre accepta et inviso semel principi seu bene seu male facta praeminuit iam adferebant. Das sinnlose praeminuit iam hat Bezzenberger in vortrefflicher Weise, wie es schien, in parem invidiam verbessert. Gleichwohl ist damit nicht das Richtige getroffen. Abgesehen von dem anstössigen parem kann man gegen inviso — invidiam adferebant einwenden: Wer verhasst ist, hat sich bereits den grössten Hass zugezogen; von einem Verhassten wird man also nicht sagen: er zieht sich Hass zu. Und in der That, als das Jahr 69 begann, war Galba bereits verhasst, schon am 15. Januar erfolgte seine Ermordung. Es handelt sich also um mehr als Hass, es handelt sich um den Sturz des Kaisers. Ich habe daher praeminuit iam in perniciem verwandelt; beides invidiam adferre und perniciem adferre ist eine dem Tacitus geläufige Phrase und es ergibt sich somit der richtige Gedanke:

'Uebrigens wurden beide Hinrichtungen ungünstig aufgenommen und, da der Fürst einmal verhasst war, so trug alles was er that, ob es gut oder schlecht war, zu seinem Verderben bei'. Dass diese Herstellung die richtige ist, ergibt sich auch aus dem Anfange des unmittelbar vorhergehenden Kapitels, wo es heisst: Invalidum senem (nämlich den Galba) Titus Vinius et Cornelius Laco — destruebant. Denn das dortige destruebant entspricht genau unserem perniciem adferebant. Auch das Verderbnis erklärt sich leicht: die Schreibung von pernicies war eine unsichere; so hat die Handschrift 2, 70 permitiem, und einer der häufigsten Fehler ist, dass ein Wort gespalten und die Trümmer in ähnliche Wörter verwandelt wurden. So konnte aus permit praeminuit und aus iem iam werden.

Von den Freigelassenen Galbas, die seine Regierung in Misskredit brachten, war der einflussreichste Icelus; von diesem sagt Otho in seiner Rede im Lager der Prätorianer c. 37: septem a Neronis fine menses sunt et iam plus rapuit Icelus quam quod Polycliti et Vatinii et Aegiali perierunt. Abgesehen von dem dritten Namen Aegiali, der unbekannt und unsicher ist, liegt ein Verderbnis in quod — perierunt. Ich stimme mit Haase und Madvig soweit überein, dass der Fehler in quod, nicht in perierunt zu suchen ist. Selbstverständlich muss Otho sagen: Icelus hat mehr als andere geraubt. Wie aber beim ersten Gliede eine Zeitbestimmung beigefügt ist, so erwartet man eine gegensätzliche Zeitbestimmung auch beim zweiten Gliede. 'In sieben Monaten hat Icelus mehr geraubt als andere ihr Leben lang', so, denke ich, muss Otho sagen, um die Sache recht drastisch zu machen. Diesen Gedanken gewinnt man, wenn man für quod quoad schreibt und dies vor perierunt setzt; denn war quoad einmal in quod verderbt, so wurde es auch irrtümlich vor die Subjekte gesetzt. Der ganze Satz wird nach dieser Verbesserung lauten: 'Sieben Monate sind es seit Neros Ende und schon hat Icelus

mehr geraubt als Leute wie Polyklit, Vatinius und Aegialus, bis sie zu Grunde giengen'.

c. 88 schildert Tacitus die Stimmung in Rom unmittelbar vor dem Aufbruche Othos in den Krieg; der Schluss des Kapitels lautet nach den beiden Florentiner Handschriften *a* und *b*, da im Mediceus ein Blatt verloren gegangen ist: sapientibus quietis et rei publicae cura; levissimus quisque et futuri improvidus spe vana tumens; multis afflicta fides in pace ac si turbatis rebus alacres et per incerta tutissimi. Das richtige multi afflicta fide bieten andere Handschriften, statt ac si schrieb Nolte a n x i i, aber dieser Begriff ist weder dem Sinne nach notwendig, noch paläographisch leicht zu gewinnen, näher liegt das Participium u s i, wozu ich als Belegstellen anführe 4, 28 meliore u s i f i d e quam fortuna und Sallust Iug. 111, 2 fluxa f i d e u s u s. Der Fehler ist auch hier durch Silbentrennung entstanden, indem si losgelöst und der Rest u in a c verwandelt wurde. Die Stelle lautet deutsch: ‚Viele, deren Kredit im Frieden gesunken war, freuten sich der Ruhestörung und waren bei unsicheren Zuständen am sichersten'.

Im 7. cap. des zweiten Buches berichtet Tacitus, wie sich Vespasian und Mucian gegenüber dem Kriege zwischen Otho und Vitellius verhielten; sie beschlossen den Ausgang des Krieges abzuwarten, denn der eine werde durch den Krieg, der andere durch den Sieg zu Grunde gehen. Non fallebat duces impetus militum, sed bellantibus aliis placuit expectari. bellum cum in victores victosque numquam solida fide coalescere nec referre, Vitellium an Othonem superstitem fortuna faceret. Heinisch verbesserte bellum cum in in b e l l o c i v i l i und diesen Gedanken behielten seitdem die Herausgeber bei; indessen lässt sich eine Herstellung finden, die der Ueberlieferung näher kommt. Weder bellum noch in scheint verderbt, der Fehler liegt nur in cum. Dass von einem Bürgerkriege die Rede ist, versteht sich von selbst und brauchte

nicht hinzugefügt zu werden. Für cum setze ich r u e r e, das ein Lieblingswort des Tacitus ist: bellum ruere in victores victosque. Der Krieg stürze auf die Sieger wie auf die Besiegten d. h. der Krieg bringe Verderben über die Sieger wie über die Besiegten. Darnach würde die ganze Stelle lauten: ‚Es entgieng den Führern nicht der Eifer der Soldaten, aber da andere Krieg führten, beschloss man zu warten. Der Krieg sei verderblich für die Sieger und für die Besiegten, niemals vereinigten sie sich in fester Treue und es sei gleichgiltig, ob den Vitellius oder den Otho das Schicksal am Leben lasse'.

2, 21 wird erzählt, dass bei der Belagerung von Placentia ein herrliches Amphitheater abbrannte: in eo certamine pulcherrimum amphitheatri opus, situm extra muros, conflagravit, sive ab oppugnatoribus incensum, dum faces et glandes et missilem ignem in obsessos iaculantur, sive ab obsessis, dum reportans gerunt. Für die letzten fehlerhaften Worte ist herzustellen: dum p a r i a r e g e r u n t, indem sie gleiches (d. h. faces, glandes, missilem ignem) zurückschleuderten. vgl. 1, 74 paria Vitellius ostentabat. 4, 54 paria de Britannia fingebantur. Ann. 11, 26 paria metuentes. Durch Versetzung der Silbe re entstand reparia und daraus reportans. Bisher las man meist nach lac. Gronov: dum retorta ingerunt.

Ein Hauptfehler auf Seite der Othonianer war das Misstrauen der Soldaten gegen ihre Führer. certatim, heisst es 2, 23, ut quisque animo ignavus, procax ore, Annium Gallum et Suetonium Paulinum et Marium Celsum (nam eos quoque Otho praefecerat) variis criminibus incessebant. Da die drei genannten die Oberanführer der Truppen Othos sind (1, 87), so ist der Zwischensatz nam eos quoque Otho praefecerat unverständlich, man hat daher quoque oder den ganzen Satz gestrichen. Ich schreibe dafür a l i o s q u e q u o s Otho praefecerat; denn nicht bloss gegen die höchsten, sondern auch

gegen untergeordnete Führer, wie gegen den in unserem cap. genannten Marcius Macer richteten sich die Angriffe der Soldaten. nam eos ist durch die Teilung von alios in al und ios entstanden, quoque durch die Verbindung von que quos zu éinem Worte.

Von der Niederlage Othos bei Bedriakum und seinem freiwilligen Tode berichtet Tacitus eine Wundererscheinung: am Tage der Schlacht habe sich ein noch nie gesehener Vogel gezeigt, der sich nicht verscheuchen liess und erst mit dem Tode Othos verschwand. 2, 50 die, quo Bedriaci certabatur, avem invisitata specie apud Regium Lepidum celebri luco consedisse incolae memorant nec deinde coetu hominum aut circumvolitantium alitum territam pulsamve, donec Otho se ipse interficeret; tum ablatam ex oculis: et tempora reputantibus initium finemque miraculi cum Othonis exitu competisse. Niemand hat zu dem letzten Satze eine Bemerkung gemacht und doch ist es höchst seltsam, dass der Anfang und das Ende des Wunders mit dem Tode Othos zusammengetroffen sein soll. Denn offenbar traf doch nur das Ende des Wunders mit dem Ende Othos zusammen: der Vogel verschwand, als Otho sich das Leben genommen hatte. Der Anfang des Wunders aber traf ohne Zweifel mit dem Anfange der Schlacht zusammen. Ich werde also kaum irren, wenn ich annehme, es sei im Texte etwas ausgefallen und zu schreiben: et tempora reputantibus initium finemque miraculi <cum initio pugnae et> cum Othonis exitu competisse. Sueton erzählt Vesp. 5: vor Beginn der Schlacht seien zwei Adler erschienen, die einander bekämpften, bis der eine besiegt war, dann sei ein Dritter von Sonnenaufgang gekommen und habe den Sieger vertrieben.

Eine der prächtigsten Figuren, die uns Tacitus in den Historien geschildert, ist Antonius Primus, ein wahrer Marschall Vorwärts, dessen kühnem, unaufhaltsamem Vordringen Vespasian vorzugsweise den Thron zu verdanken hatte. Mit

glänzender Meisterschaft, mit packender Lebendigkeit hat Tacitus diese augenscheinlich unmittelbar dem Leben entnommene Persönlichkeit geschildert und auf diese einzige Charakteristik möchte ich Hermann Schiller hinweisen: wenn er hier nicht den Pulsschlag des Lebens fühlt, dann muss man ihm überhaupt die Fähigkeit absprechen den Puls zu fühlen. Mit Antonius zusammen schürte den Krieg der Prokurator von Pannonien Cornelius Fuscus. Auch dieser wird 2, 86 vorzüglich charakterisiert. Von seinem Vorleben heisst es nach der Handschrift: prima iuventa quietis cupidine senatorium ordinem exuerat. quietis ist fehlerhaft, aber ebenso fehlerhaft ist die in den Text eingebürgerte Verbesserung von Grotius: q u a e s t u s cupidine. Man hätte ebensogut mit Walther, Kiessling und Orelli quietis im Texte belassen können. Denn quaestus cupido widerspricht handgreiflich dem Charakter des Mannes, von dem Tacitus einige Zeilen später sagt: non tam praemiis periculorum quam ipsis periculis laetus pro certis et olim partis nova ambigua ancipitia malebat. Es versteht sich, dass dieser Charakterzug in den Jünglingsjahren sich noch mehr geltend machen musste als in den Mannesjahren. Er war ein unruhiger Geist, der es nirgends lange aushielt und deshalb seinen Sitz im Senate aufgab. Tacitus schrieb also nicht quietis, sondern i n q u i e s cupidine und es ist um so seltsamer, dass man darauf noch nicht gekommen, als Tacitus den gleichen Ausdruck in den Ann. 1, 68 hat: Haud minus i n q u i e s Germanus spe, c u p i d i n e et diversis ducum sententiis agebat, ferner sagt er von Crispinus Ann. 1, 74 egens, ignotus, inquies und 16, 14 von Antistius Sosianus: inquies animo. So sagt auch Velleius von Milo 2, 68: vir inquies et ultra fortem temerarius. Das seltene Adjektiv inquies, das aber bei Plautus, Sallust, dem älteren Plinius u. a. sich findet, gab wohl Anlass zu dem Verderbnis.

Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Kritik oft das

Richtige verfehlt, wenn es noch so nahe liegt, bietet das 5. cap. des 3. Buches. Dort wird erzählt, Antonius habe aus Vorsicht, um die römischen Provinzen nicht Einfällen der Barbaren auszusetzen, die Häuptlinge der sarmatischen Jazygen zur Teilnahme am Kriegsdienste herangezogen. Dann heisst es in der Handschrift weiter: trahuntur in partes Sido atque Italicus reges Sueborum, quis vetus obsequium erga Romanos et gens fidei commissior patientior. c. 21 lesen wir von diesen Sueben: Sido atque Italicus Suebi cum delectis popularium primore in acie versabantur: auch sie machten also den Zug des Antonius mit und fochten für die Sache der Römer. Von den Jazygen hatte Tacitus gesagt: in commilitium adsciti, derselbe Ausdruck, den er Ann. 1, 60 von den Chauci gebraucht. Was lag nun näher als anzunehmen, dass auch in Bezug auf die Sueben das gleiche Wort für die gleiche Sache gesetzt sei? dass also für das seltsame commissior nichts anderes als commilitio zu lesen sei? Durch den folgenden Comparativ wurde daraus commilitior und daraus durch Auslassung einer Silbe commitior und so zuletzt commissior. Tacitus sagt: ‚Es werden zur Partei gezogen Sido und Italikus, die Könige der Sueben, die eine alte Anhänglichkeit an die Römer hatten und das Volk liess sich das treue Verhältnis durch die Teilnahme am Kriegsdienste leichter gefallen', d. h. das Volk duldete dies Abhängigkeitsverhältnis leichter, weil es an der Kriegsehre und Kriegsbeute teilnehmen durfte. Bisher wandte man gegen das fatale Wort commissior meist die alte kritische Schülerregel an: Was man sich nicht erklären kann, sieht man als eine Glosse an. Da aber commissior keine Glosse sein konnte, so musste dieselbe erst erfunden werden. commissior sollte also aus quam·istorum entstanden sein, wozu man dann noch der weiteren Aufklärung bedurfte, dass dazu gens zu denken sei; denn der Sinn sei: das Volk der Sueben ertrug die Treue leichter als das Volk dieser, nämlich der Jazygen.

Es war kein geringerer als Ritschl, der diese Ansicht aufstellte. Freilich war die Entdeckung nicht neu, denn schon 1643 hatte Boxhorn diesen Gedanken ausgesprochen, nur hatte er quam ista als Glosse angenommen, weil er commissae für die handschriftliche Lesart hielt. Doch Boxhorns Einfälle wurden wenig beachtet, schlimmer war es, als Ritschls Machtgebot das unglückliche Wort mit dem Bann belegte, denn auch in der Kritik spielt ja die Autorität keine geringe Rolle.

3, 47 erzählt Tacitus, wie sich während der Wirren im römischen Reiche der ehemalige königliche Flottenführer Anicetus eine Herrschaft im Pontus anzumassen suchte. Er sammelte sich aus der ärmsten Klasse der Bevölkerung eine nicht unbeträchtliche Schaar, überfiel plötzlich die Stadt Trapezunt und hieb die dortige Cohorte römischer Bürger nieder. Dann liest man weiter: classi quoque faces intulit, vacuo mari eludens, quia lectissimas Liburnicarum omnemque militem Mucianus Byzantium adegerat: quin et barbari contemptim vagabantur fabricatis repente navibus. Nach 2, 83 hatte Mucian die römische Flotte aus dem Pontus nach Byzanz kommen lassen (classem e Ponto Byzantium adigi iusserat) und auch aus unserer Stelle geht dies deutlich hervor; die wenigen Schiffe, die Mucian ohne Bemannung zurückliess, konnten unmöglich als classis bezeichnet werden; das Meer wird ausdrücklich als vacuum bezeichnet und eben dieser Umstand ermöglichte es dem Anicetus und den Barbaren ungescheut auf demselben umherzuschwärmen. Daraus folgt, dass der Satz classi quoque faces intulit unbedingt falsch sein muss. Die Herausgeber lassen eine Flotte in Brand stecken, die nicht existierte. Nun hat aber die Handschrift nicht classi sondern classis: classi ist eine Vermutung von Rhenanus, die ich auch in der Florentiner Handschrift *b* als Korrektur gefunden habe. Den Sinn der Stelle gibt Walther richtig an, wenn er schreibt: ‚Igitur non solum

terra, sed etiam mari ille arma movit'. Der Fehler liegt nach meiner Ansicht nicht in classis, sondern in faces; diese Fackeln sind Irrlichter und faces ist Schreibfehler für faciem. Tacitus sagt: ‚Auch eine Art Flotte brachte Anicetus auf, indem er auf dem herrenlosen Meere ungestraft sein Spiel trieb, weil Mucian die auserlesensten Schnellsegler und alle Mannschaft nach Byzanz hatte kommen lassen: ja selbst die Barbaren schwärmten übermütig umher auf Schiffen, die sie sich rasch gebaut hatten'. Mit dem Ausdrucke vergleiche ich 1, 84 imaginem quandam exercitus habet und aus Ciceros philippischen Reden 8 § 23: senatus faciem secum attulerat, auctoritatem populi Romani (nämlich C. Popillius bei dem König Antiochus).

3, 55 schildert Tacitus das Verhalten des Vitellius nach der Niederlage seiner Truppen bei Cremona, er zählt die Vergünstigungen auf, die der Kaiser, unbekümmert um die Zukunft, nach allen Seiten gewährte. Dann fährt er fort: sed vulgus ad magnitudinem beneficiorum aderat. Die mediceische Handschrift hat haberat; aderat stammt aus anderen Handschriften. Wer den Sprachgebrauch des Tacitus kennt, wird fühlen, dass hier das einfache aderat nicht genügt. Tacitus sagt z. B. 3, 50 cum industria aderat; 3, 71 furens aderat; 3, 83 aderat spectator populus; 4, 22 ministra aderat; 4, 42 ultores aderant. Darnach ist ohne Zweifel an unserer Stelle zu schreiben: hians aderat. Io. Fr. Gronov hatte hiabat vermutet, aber das Particip mit adesse ist der echt taciteische Ausdruck. Im Mediceus sind, wie häufig, einige Buchstaben ausgefallen.

Mit der Hinrichtung des Fabius Valens war die Sache des Vitellius völlig verloren. Auf ihn hatte man noch Hoffnung gesetzt; beim Anblick seines blutigen Hauptes brachen die Vitellianer in Verzweiflung aus. 3, 62 wird die Wirkung dieses Ereignisses bei beiden Parteien mit den Worten geschildert: visa caede in desperationem versi. et Flavianus

exercitus immane quantum animo exitium Valentis ut finem belli accepit. Zu animo fehlt offenbar der Verbalbegriff, man hat auctus oder aucto eingesetzt; es ist aber vielmehr nach versi v e r s u s ausgefallen; nur so kommt auch das folgende et zu seiner Geltung. Tacitus sagt: ‚Beim Anblick des blutigen Hauptes wandelte sich die Stimmung der Vitellianer in Verzweiflung; auch beim flavischen Heere trat ein gewaltiger Wandel in der Stimmung ein: es nahm den Untergang des Valens als das Ende des Krieges auf'. Ich vergleiche 2, 29 versi in laetitiam und 1, 85 animum voltumque conversis.

Auf ähnliche Weise muss 3, 71 die Stelle verbessert werden, wo davon die Rede ist, welche Partei die Schuld an dem Brande des Kapitoliums treffe: hic ambigitur, ignem tectis obpugnatores iniecerint, an obsessi, quae crebrior fama, nitentes ac progressos depulerint. Nach fama ist f l a m m a ausgefallen, das Tacitus im zweiten Satze zur Abwechslung für ignis setzte. Man kann sich nur wundern, dass diese einfache Verbesserung noch niemand gefunden hat.

3, 67 schildert Tacitus den traurigen Zug, wie Vitellius, als alles verloren war, das Palatium verliess: XV kalendas Ianuarias audita defectione legionis cohortiumque, quae se Narniae dediderant, pullo amictu Palatio degreditur, maesta circum familia; seu ferebatur lecticula parvulus filius velut in funebrem pompam: voces populi blandae et intempestivae, miles minaci silentio. Statt seu ist p o s t e u m zu schreiben: nur der Buchstabe s ist in der Handschrift falsch, wofür p', die Abkürzung für post, zu setzen war. Man wird fühlen, dass das einfache ferebatur bei dieser genauen, anschaulichen Schilderung zu kahl wäre. Puteolan hatte für seu s i m u l geschrieben.

4, 15 erzählt Tacitus den Ausbruch des Aufstandes der Bataver unter Civilis. Der Führer der Canninefaten Brinno überfällt in Verbindung mit den Frisen das Winterlager

zweier Cohorten: statimque accitis Frisiis (transrhenana gens est) duarum cohortium hiberna proxima occupata Oceano inrumpit. occupata ist fehlerhaft und mit der Verbesserung occupat*u* oder occupat*um* ist nicht viel gewonnen; das Wort bleibt immer ein müssiger Zusatz, weshalb Haase es ganz strich. Auch der ablativus viae Oceano ist anstössig. Nach meiner Ansicht musste Tacitus die Lage des Winterlagers etwas näher angeben, wie z. B. c. 33 hiberna alae Asciburgii sita. Ich vermute daher, dass zu schreiben sei: hiberna proxima a c c u b a n t i a Oceano inrumpit. So sagt Sueton Iul 44: theatrum summae magnitudinis Tarpeio monti accubans. Das seltenere accubare scheint der Abschreiber mit dem geläufigeren occupare vertauscht zu haben. Zu den häufigsten Fehlern der Handschrift gehört die Auslassung von n, so dass sich das Verderbnis leicht erklärt. accubantia Oceano entspricht der weiter unten folgenden Ortsbestimmung in superiorem insulae partem.

Das vereinigte Heer der Chatten, Usipier und Mattiaker belagerte Mainz, Vokula eilte zum Entsatze von Mainz herbei, inzwischen waren die Belagerer abgezogen, wurden aber unterwegs von den Römern angegriffen. Davon berichtet Tacitus 4, 37 mit den Worten: discesserant obsessores, mixtus ex Chattis, Usipis, Mattiacis exercitus, satietate praedae nec incruentari: via dispersos et nescios miles noster invaserat. Nur ein Buchstabe war an der Ueberlieferung des Mediceus zu ändern: statt incruentari ist getrennt zu schreiben: incruen*ta re*. ‚Die Belagerer waren abgezogen —, nachdem sie sich satt geplündert hatten, aber nicht so, dass die Sache unblutig abgelaufen wäre: unterwegs, wo sie sich zerstreuten und nichts ahnten, hatte sie das römische Heer angegriffen'. Aehnlich sagt Tacitus 3, 69 re trepida und in den Ann. 13, 37 findet sich der Ausdruck r e s i n c r u e n t a s.

‚Nachdem Nero, sagt Tacitus in den Ann. 16, 21, so viele ausgezeichnete Männer hingemordet, wollte er zuletzt

die Tugend selbst vernichten durch die Tötung des Thrasea Pätus und Barea Soranus'. Als Rächer des Soranus trat nun Musonius Rufus auf, indem er den Publius Celer anklagte, dessen falsches Zeugnis den Tod des Soranus herbeigeführt hatte. Publius Celer wurde verurteilt und das Auftreten des Musonius Rufus fand Billigung. Denn, fährt hier Tacitus 4, 40 fort: iustum iudicium explesse Musonius videbatur; in iudicium liegt offenbar ein Fehler, ich vermute, dass zu lesen sei: iustam v i n d i c t a m explesse Musonius videbatur, denn der Begriff der Rache ist notwendig, wie ja Tacitus vorher sagt: Sorani manibus satisfactum, und einige Zeilen später: signo u l t i o n i s in accusatores dato und von dem gleichen Falle heisst es c. 10 motis ad u l t i o n e m animis, von einem ähnlichen c. 6 ea u l t i o, incertum maior an i u s t i o r; auch in den Ann. 14, 61 findet sich der Ausdruck i u s t a u l t i o n e.

4, 42 berichtet Tacitus von dem Ankläger Regulus, der in den Briefen des Plinius ‚omnium bipedum nequissimus' heisst. Dieser hatte den M. Licinius Crassus, der im J. 64 nach Chr. Consul gewesen war, und den Orfitus, der das Consulat im J. 51 bekleidet hatte, durch seine Anklagen ums Leben gebracht. Davon heisst es nun an einer Stelle, die kritisch zu den schwierigsten gehört und der man bisher ratlos gegenübergestanden war: Regulum subversa Crassorum et Orfiti domus in summum odium extulerat: sponte ex senatus consulto accusationem subisse iuvenis admodum nec depellendi periculi, sed in spem potentiae videbatur. Statt senatus consulto hat die Handschrift die gewöhnliche Abkürzung SC., dass aber in diesen Worten ein schweres Verderbnis liegt, geht schon aus dem Begriffe sponte hervor, worin deutlich ausgesprochen ist, dass die Anklage lediglich von ihm selbst ausgieng, dass kein äusserer Anlass ihn dazu nötigte, was auch in der folgenden Rede des Curtius Montanus gegen Regulus ausdrücklich betont wird. Es war aber

noch ein Punkt hervorzuheben, der ein erschwerendes Moment für Regulus bildete. Einer der schönsten Charakterzüge bei Griechen und Römern, den man im einzelnen noch keineswegs genügend beachtet hat, ist ihre Ehrfurcht vor dem Greisenalter. Bedenken wir wohl: iuvenis admodum heisst Regulus und inlustres senes nennt Montanus die durch Regulus getöteten, greise Consulare waren es, deren Blut an dem jungen Ankläger haftete. Ich werde also kaum irren, wenn ich behaupte: in dem vermeintlichen senatus consultum steckt nichts anderes als s e n u m c o n s u l a r i u m und wenn ich dies für die schönste Emendation halte, die mir in den Historien gelungen ist. Wir gewinnen so einen trefflichen, echt taciteischen Gegensatz: sponte s e n u m c o n s u l a r i u m accusationem subisse i u v e n i s a d m o d u m nec depellendi periculi, sed in spem potentiae videbatur: ‚aus eigenem Antrieb schien er, ein ganz junger Mann, die Anklage greiser Consulare übernommen zu haben und nicht um eine Gefahr von sich abzuwehren, sondern um sich eine einflussreiche Stellung zu verschaffen'. consulari seni findet sich Ann. 6, 23.

Tacitus legt dem Curtius Montanus, der entschieden auf Verurteilung des Regulus dringt, auch den prophetischen Gedanken in den Mund, dass Nero nicht der letzte Despot gewesen sei, sein Beispiel werde Nachahmung finden. ‚Oder meint ihr, ruft er, dass Nero der letzte Despot gewesen sei? So hatten auch die geglaubt, die den Tiberius, die den Gaius überlebten, während sich unterdess noch ein fluchwürdigeres und ärgeres Scheusal erhob'. Hier folgen dann die Worte: non timemus Vespasianum; ea principis aetas, ea moderatio: sed diutius durant exempla quam mores. Von dem letzten Gedanken sagt Lipsius, wie mir scheint, mit Recht: ‚inepta aut nihili sententia'. Man hat zwar einen Sinn hineinzulegen gesucht, indem man exempla für mala exempla und mores für boni mores nahm, oder unter exempla ‚exempla, quae nos statuimus' und unter mores ‚boni mores principis' verstand,

aber beide Erklärungen sind willkürlich und gewaltsam. Lipsius traf wohl den Gedanken richtig, wenn er für mores auctores schrieb, doch vermute ich, dass für mores Nerones zu lesen sei; der ungewohnte Plural des Eigennamens konnte leicht zu dem Verderbnis führen. Der Redner sagt: ‚Nicht fürchten wir den Vespasian; dafür bürgt das Alter des Fürsten, dafür seine Mässigung: aber länger als die Nerone dauern ihre Beispiele' d. h. die Nerone sterben, aber ihr Beispiel lebt fort. Es kann nach Vespasian ein anderer kommen, der Neros Beispiel folgt, unter dem ein Regulus sein gefährliches Treiben wieder aufnehmen kann. Die ganze Stelle erinnert an eine ähnliche in Cäsars Rede bei Sallust Cat. 51, 35 wo es heisst: ‚Und ich fürchte dies nicht bei M. Tullius und in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, aber in einer grossen Bürgerschaft gibt es gar viele und mancherlei Charaktere. Es kann zu einer anderen Zeit unter einem andern Consul, der ebenfalls ein Heer in Händen hat, irgend etwas falsches für wahr gehalten werden: wenn dann der Consul nach unserem Beispiel auf Grund eines Senatsbeschlusses sein Schwert zieht, wer wird ihm ein Ziel setzen oder wer wird ihm Einhalt thun?'

In dem batavischen Kriege kam der unerhörte Fall vor, dass ein römisches Heer zum Feinde übergieng. Ehe dies schmachvolle Ereignis sich vollzog, rieten die meisten dem Legaten Vokula, dessen Leben gefährdet war, zur Flucht, er aber wollte einen letzten Versuch wagen durch eine Rede die Truppen zu gewinnen. Diese Rede beginnt 4, 58 folgendermassen: ‚Niemals, so oft ich Worte an euch gerichtet, war ich für euch mehr besorgt oder um mich weniger bekümmert. Denn dass man auf mein Verderben sinne, höre ich mit Freuden', hier heisst es dann in der Handschrift weiter: mortemque in tot malis hostium ut finem miseriarum expecto. Für das fehlerhafte hostium wurde mancherlei vorgeschlagen, wie von Kiessling das dem Sinne nach

passende solacium; ich vermute dafür optimum, weil dies der Ueberlieferung am nächsten kommt und wieder nach der Weise des Tacitus einen Gegensatz zu malis bildet. Ich vergleiche damit eine bekannte Stelle aus Herodot 7, 46: *οὕτω ὁ μὲν θάνατος μοχθηρῆς ἐούσης τῆς ζόης καταφυγὴ αἱρετωτάτη τῷ ἀνθρώπῳ γέγονε.*

Auch Köln wurde für die Freiheitsbewegung gewonnen; die Bewohner der Stadt beobachteten zwar eine vorsichtige Haltung, doch erklärten sie sich bereit die Schranken des Verkehrs mit Germanien aufzuheben. Hievon heisst es 4, 65: vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditi, sed diurni et inermes, donec nova et recentia iura in vetustatem consuetudine vertantur. Statt in vetustatem muss es natürlich im Gegensatze zu nova et recentia heissen in vetusta. Die schlauen Ubier sagen: ‚Wir heben die Abgabe und die Belästigungen des Handelsverkehres auf; der Uebergang soll ohne Aufsicht stattfinden, aber nur bei Tag und ohne Waffen, bis die neuen und jungen Rechte durch die Gewohnheit zu alten werden'. Es ist seltsam, dass noch niemand auf diese einfache Verbesserung gekommen ist. Madvig schrieb (mit Umstellung von in) vetustate in consuetudinem. Einen Fingerzeig für das Richtige gibt uns hier die editio princeps: in dieser steht in vetustatam consuetudinem; es scheint also der Fehler durch Wiederholung der Silbe ta von vetusta entstanden zu sein. Die editio princeps ist überhaupt von Interesse, ihr Verhältnis zur mediceischen Handschrift verdient noch untersucht zu werden, ich weise deshalb in meiner Ausgabe auf mehrere merkwürdige Lesarten derselben hin; die neueren Herausgeber haben sie fast gänzlich unbeachtet gelassen, nur Walther, dessen Ausgabe wegen der Fülle des Materials für den Kritiker noch heute wertvoll und unentbehrlich ist, hat sie fleissig benützt.

Ich füge zum Schlusse noch eine Stelle hinzu, an der

ich ein gewaltsameres Heilmittel vorschlage. 2, 28 berichtet Tacitus von der Absicht des Valens einen Teil der batavischen Truppen, die sich übermütig benahmen, in die von Otho bedrohte Provinz Gallia Narbonensis zu senden. Dies erregte aber den Unwillen des ganzen Heeres. ‚Man beraube sie, hiess es, der Hilfe der tapfersten Männer; jene alterprobten und in so vielen Kriegen siegreichen Soldaten nehme man jetzt, wo der Feind vor Augen sei, gleichsam vom Kampfplatze weg. Wenn eine Provinz wichtiger sei als die Hauptstadt und als die Rettung des Reiches, dann sollten alle dorthin ziehen'. Hier folgen dann im Texte die Worte: sin victoriae sanitas, sustentaculum, columen in Italia verteretur, non abrumpendos ut corpori validissimos artus. Nipperdey hat die höchst anstössigen Worte sanitas sustentaculum aus dem Texte ausgeschieden; aber wie sollen sie in den Text geraten sein, noch dazu ein so seltenes Wort wie sustentaculum, das sich, wie es scheint, erst bei Augustin wieder findet? sanitas passt allerdings nicht zu victoriae, aber augenscheinlich zu dem folgenden Vergleiche mit corpus. Dies hat mich auf den Gedanken gebracht, dass sanitatis sustentaculum zu schreiben und dies als Apposition nach artus zu setzen sei. Die Stelle würde dann ohne Anstoss lauten: ‚Wenn aber die Krone des Sieges nur in Italien winke, dann dürfe man nicht gleichsam dem Körper die kräftigsten Glieder, die Träger der Gesundheit, abreissen'. Das Wort sustentaculum gehört, wie viele andere, zu den ἅπαξ εἰρημένα des Tacitus, ist aber deshalb nicht zu beanstanden. Mit dem Gedanken lässt sich vergleichen Iordanis Getica c. 39: abscisa autem nervis mox membra relabuntur nec potest stare corpus, cui ossa subtraxeris.

Historische Classe.

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Herr v. Planck hielt einen Vortrag:

„Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel.“

§ 1.

Der Sachsenspiegel sagt im Landrecht II, 71 § 2:

> Binnen gesvoreneme vrede ne sal man nene wapene vüren, denne to des rikes dienste unde to torneien, sunder sverd. Alle die anders wapene voren, over die sal man richten, wende sie in des rikes achte sin, of sie dar mede gevangen werdet.

Er fügt hinzu, dass die Bewohner von Burgen, Städten und Dörfern innerhalb derselben auch nicht Schwert tragen sollen, dass man dagegen wohl Waffen führen solle, wenn man dem Gerüfte Folge leistet.

Diese Vorschriften über das Waffentragen finden sich innerhalb des mit II, 66 beginnenden und jedenfalls bis zum Schluss des zweiten Buchs reichenden Abschnittes, dessen Inhalt sich mehr oder weniger genau in den uns aufbehaltenen Gottesfrieden und Landfrieden aus der Zeit vom Ende des

elften bis zum ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts nachweisen lässt. Da nun II, 66 selbst mit den Worten anhebt:

> Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande tó sassen, mit der guden knechte willkore von dem lande,

so liegt die Vermuthung nahe, dass dem Verfasser ein bestimmter, für Sachsen erlassener, vom Kaiser bestätigter Landfrieden vorgelegen habe. Sollte es gelingen, einen solchen nachzuweisen, so würde damit zugleich ein erwünschter Anhalt für die Entstehungszeit des Sachsenspiegels gewonnen sein. Leider sind indess die in dieser Richtung von namhaften Gelehrten unternommenen Versuche bisher zu keinem sichern Ergebniss gelangt, ja sogar was wenigstens annähernd gewonnen schien, neuerdings wieder zweifelhaft geworden. Während nämlich nach Homeyer's[1]) Vorgang und Ficker's[2]) ausführlicherer Begründung die Annahme überwiegenden Beifall[3]) fand, dass der Verfasser die zuerst 1837 von Pertz[4]) veröffentlichte treuga Henrici regis benützt habe, welche ihrerseits von den meisten Forschern[5]) dem Sohne Kaiser Friedrich's II., dem König Heinrich VII., und zwar dem Jahre (1223 oder) 1224 zugeschrieben wird, ward man 1866 überrascht durch die von Ficker besorgte Veröffentlichung[6]) des Landfriedens Kaiser Friedrich's I. für Rheinfranken von 1179,

---

1) Sachsenspiegel II, 1 S. 97 Note (1842) II, 2 S. 21 (1844) I (Aufl. 3) S. 13 (1861).

2) Entstehungszeit des Ssp. (1858) S. 86 ff.

3) Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (1857) S. 146 ff. Stobbe, Rechtsquellen I S. 312 f. (1860).

4) LL. II, S. 267.

5) Hervorzuheben sind: Ficker a. a. O. S. 89 ff. Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden (1875) S. 25 ff. Sonstige Literatur bei Stobbe I S. 477 Note 57.

6) Acta imp. selecta Nr. 138 S. 130 ff.

welcher auf den ersten Blick nach Inhalt und Form in manchen Punkten eine nähere Verwandtschaft mit dem Sachsenspiegel aufweist, als jene treuga. Nach einer wiederholten Prüfung der für die Benützung der letzteren vorgebrachten Gründe, durch Eggert[7]) stellte sich eine solche Benützung jetzt als unwahrscheinlich heraus, welcher Ansicht später auch Ficker[8]) selbst beipflichtete. Statt dessen wies Eggert auf die Möglichkeit hin, dass dem Verfasser ein für uns verloren gegangener, dem rheinfränkischen einerseits und der treuga andererseits ähnlicher, für Sachsen erlassener vom Kaiser bestätigter Landfriede vorgelegen habe.

Es ist nicht die Absicht, diesen Bestrebungen nach Auffindung einer einzelnen bestimmten Vorlage hier weiter nachzugehen. Dass der Verfasser des Sachsenspiegels, als welchen wir den urkundlich[9]) in der Zeit von 1219 bis 1233 vorkommenden Sächsischen Schöffen, Eike von Repkow, festhalten, mit den bis auf seine Zeit reichenden reichsrechtlichen Bestrebungen und Bestimmungen über Aufrechthaltung des Landfriedens im Allgemeinen bekannt war, nehmen wir als erwiesen an, sowie ferner, dass er sie in seiner Darstellung des althergebrachten Sachsenrechts, wie ich glaube, in freier Weise verarbeitete. Geprüft soll werden, inwiefern der an die Spitze gestellte Satz aus dem uns anderweitig bekannten Material sich rechtfertigt, und somit als glaubwürdiges Zeugniss des damals geltenden Rechts anzusehen ist.

§ 2.

Der Satz des Sachsenspiegels enthält Bestimmungen über Zweierlei: erstens über das Verbot des Waffentragens, und zweitens über die Bestrafung des Uebertreters.

---

7) In der Note 5 angeführten Inauguraldissertation S. 65 ff. (1875).

8) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. 1 S. 179 ff. (1880).

9) Homeyer, Ssp. I S. 5 ff. Winter in den Forschungen zur deutsch. Gesch. XIV, 303 ff.

Zum Verständniss der ersteren Bestimmung wird es rathsam sein, sich die Vorschriften des Sachsenspiegels über das Waffentragen überhaupt zu vergegenwärtigen. Alle gehen darauf hinaus, nur unter gewissen Voraussetzungen das Führen von Waffen, oder bestimmter Waffen, zu untersagen. Folglich ist, wie sonst in Deutschland von Alters her[10]), auch nach Eike's Auffassung an sich jeder freie an seinem Recht unbescholtene Mann Waffen zu tragen, bewaffnet zu erscheinen, berechtigt. Dass darin der Stand einen Unterschied mache, dass insbesondere der freie Bauer keine Waffen, oder doch gewisse Waffen, namentlich das Schwert, nicht tragen dürfe, ist ihm unbekannt. Im Gegentheil bestimmt er, dass alle, die zu ihren Jahren gekommen sind, ohne Unterschied des Standes, dem Gerüfte folgen sollen, soferne sie Schwert zu führen vermögen[11]). Zwar ist der Schluss, dass Jeder, der das Schwert zu führen vermag, dasselbe auch unbeschränkt führen dürfe, selbst wenn er nicht gerade dem Gerüfte Folge leistet, nicht vollkommen sicher. Es könnte gleichwohl dem Bauer, dem Kaufmann untersagt sein, Waffen zu tragen, wenn gleich er im Besitz derselben sein soll, um dem Gerüfte pflichtmässig Folge leisten zu können. Dass diess indess Eike's Meinung nicht ist, ergiebt sich daraus, dass er nur den mit des Königs täglichem Frieden begnadigten Personen, nämlich Pfaffen und Juden, das Waffentragen schlechthin untersagt[12]), zu diesen Personen aber, was wohl zu bemerken ist, Bauern und Kaufleute nicht rechnet[13]).

---

10) Concil zu Mainz 813 c. 17 (Mansi XIV p. 70): Nos autem qui relinquimus saeculum, id modis omnibus observare volumus, ut arma spiritalia habeamus, saecularia dimittamus; laicis vero, qui apud nos sunt, arma portare non praejudicemus, quia antiquus mos est, et ad nos usque pervenit. Vgl. Grimm, Rechtsalt. S. 287. 413. 764. 771. v. Peucker, deutsch. Kriegswesen der Urzeiten I, 214 ff. 295 ff.

11) SLdr. II, 71 § 3.

12) SLdr. III, 2.

13) SLdr. II, 66 § 1.

Mit dem bisher gewonnenen Ergebniss steht anscheinend im Widerspruch, dass Eike allerdings Ritter und Leute von Ritters Art von Dorfleuten und Kaufleuten sehr wohl unterscheidet, und den beiden Letzteren und Allen, die nicht von Vater und Grossvater her von Ritters Art sind, die Lehnfähigkeit abspricht[14]). Nur jenen, scheint es, gebührt nach seiner Meinung das zur Leistung des Lehndienstes unentbehrliche Waffenrecht, nicht diesen.

Allein Leute von Ritters Art sind, wie Stobbe[15]) m. E. überzeugend nachgewiesen hat, nach Eike's Meinung nicht die, welche dadurch rittermässig leben, dass sie den Waffendienst zu ihrem Lebensberuf machen, sondern die, welche einer Familie angehören, die jederzeit der im Reichsheere, und zwar auf eigene Kosten, zu Ross mit Schwert und Schild zu leistenden Kriegsdienstpflicht genügt hat und genügt, selbst wenn im Uebrigen ihre gewöhnliche Beschäftigung der Ackerbau sein sollte. Natürlich sind nur sie lehnsfähig, weil der Kriegsdienst im Reichsheere den wesentlichsten Theil des Lehndienstes ausmacht. Wenn Eike daher den Dorfleuten und Kaufleuten und allen (ich verstehe: und überhaupt allen), die nicht von Ritters Art sind von Vater und Grossvater her, die Lehnfähigkeit abspricht, so geschieht es bei den Erstgenannten nicht wegen ihrer Lebensweise als Ackerbau oder Handel Treibende, sondern, wie der Schlusssatz zeigt, wenn und sofern sie nicht von Ritters Art sind von Vater und Grossvater her, d. h. also, wenn und sofern sie und ihre Voreltern der Reichskriegsdienstpflicht nicht regelmässig genügt haben. Das mag auch bei den Meisten von ihnen thatsächlich zutreffen, und dadurch der vorangestellte scheinbar ganz allgemeine, erst durch den motivirenden Schlusssatz modifizirte Ausschluss der Dorfleute und Kaufleute von der

---

14) SLnr. 2 § 1.

15) Stobbe in Ztschr. f. deutsch. R. Bd. 15 S. 336 ff.

Lehnfähigkeit sich rechtfertigen, ganz abgesehen von dem Mangel der Freiheit, der hier überall nicht in Frage steht. Wenn aber, sagen wir: ausnahmsweise, der freie Bauer oder Kaufmann einer Familie angehört, die regelmässig ihre Reichskriegsdienstpflicht erfüllt hat und erfüllt, so ist er lehnsfähig. Dass dies in der That Eike's Meinung ist, geht daraus hervor, dass er anderwärts einen freien Zinsmann, nämlich Pachter von Landgut, kennt, der trotzdem von Ritters Art [16]) ist, und von dem von ihm bebauten Gute der Dingpflicht zu Landgericht und Send genügt [17]), und zwar in der letzteren Stelle als Landsasse, da er als Gast [18]) bezeichnet wird. Ist diess richtig, so lässt sich daraus auch Eike's Zweifel erklären, ob in der alle heerdienstpflichtigen Freien umfassenden Heerschildsordnung die für den siebenten Schild übrig bleibenden Freien überhaupt noch Lehnrecht oder Heerschild haben mögen [19]). Das hängt eben von den Umständen ab, zwar nicht davon, ob sie rittermässig leben oder als Bauern und Kaufleute, aber davon, ob sie und ihre Voreltern der Reichskriegsdienstpflicht vollauf genügt haben, anders ausgedrückt, ob sie von Ritters Art sind oder nicht. Immer aber handelt es sich hiernach bei dem unter Umständen eintretenden Ausschluss der Dorfleute und Kaufleute von Heerschild und Lehnrecht um ein Waffenrecht im besonderen Sinne, nämlich um das Recht und die damit verbundene Pflicht zum Reichskriegsdienst zu Ross mit Schwert und Schild. Das Recht des freien Bauern und Kaufmanns, thatsächlich Waffen zu tragen, auch wenn er nicht lehnfähig sein sollte, ist damit keineswegs verneint.

Unterliegt somit das Waffenrecht in dem letzteren Sinne einer Beschränkung bezüglich des Standes nicht, so ist es

16) SLdr. II, 21 § 1.
17) SLnr. 73. § 2.
18) Vgl. Ldr. III, 45 § 6.
19) SLdr. I, 3 § 2.

doch aus andern Rücksichten nach Person, Ort und Zeit eingeschränkt.

Zunächst sollen befriedete Personen nicht Waffen führen. Dahin gehören die mit des Königs täglichem (d. h. nicht bloss auf die für Jedermann Friede bringenden vier Wochentage eingeschränktem) Frieden begnadigten Personen, nämlich Geistliche, Weiber und Juden[20]). Aber die Uebertretung des Verbots zieht nicht etwa Strafe nach sich, sondern nur den Nachtheil, dass sie des Schutzes verlustig werden, den der ihnen gewährte Frieden verleiht. Führen Pfaffen oder Juden Waffen, so ist die von ihnen etwa erlittene Gewalt nicht mehr als solche ohne Weiteres strafbar, sondern nur unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Wirkungen wie die Vergewaltigung eines Laien, einer nicht befriedeten Person[21]). Mit anderen Worten: gegen sie ist alsdann Eigenmacht durch Beschädigung an Leib und Gut, sei es in Abwehr oder sogar im Angriff, unter den auch sonst geltenden Voraussetzungen straflos. Wer sich durch die Waffen, die er führt, selbst schützt, verzichtet auf den Schutz, den der Friede verleiht, für ihn ist die gleichsam künstliche, intellectuelle Schutzwehr, mit der ihn das Friedensgebot des Königs umgiebt, nicht vorhanden. Auf demselben Gedanken beruht es, wenn gesagt wird, dass Burgen und Fürsten keinen Frieden haben, den man an ihnen brechen könnte. Sie sind an dessen Statt anderweitig geschützt, die Burgen durch ihre Mauern und Wälle, die Fürsten durch ihr wehrhaftes Gefolge. Eike misbilligt den Satz keineswegs; er macht nur darauf aufmerksam, dass er nicht schlechthin, wie der Wortlaut zu besagen scheine, richtig sei. Denn an Fürsten sei allerdings Friedensbruch möglich von Seiten dessen, der ihnen Frieden gelobt habe oder kraft eines Treuverhält-

---

20) SLdr. II, 66 § 1. III, 7 § 2.
21) SLdr. III, 2.

nisses schulde [22]). Das will sagen: unter dieser Voraussetzung ist die Beschädigung des Fürsten an Leib oder Gut schlechthin als solche strafbar, ohne dass insbesondere die Ausrede einer Berufung auf rechtmässige Eigenmacht (abgesehen von Nothwehr) zugelassen werden könnte.

Zu den befriedeten Personen gehört des Weiteren der Frohnbote, welchem bei der feierlichen Einsetzung in sein Amt der Richter Frieden wirkt [23]). Eben deshalb soll er bei Ausführung seiner Amtshandlungen des Pfändens, Frohnens und Festnehmens weder Schwert führen noch andere Wehr, sondern etwaigen Widerstand auf dem Wege Rechtens oder der Klage bewältigen, nämlich dadurch, dass er mittelst Erhebung des Gerüftes die Gerichtseingesessenen zu Hilfe ruft, äussersten Falls es dem Richter klagt [24]).

Auf demselben Gedanken beruht es, wenn die anderen Gerichtspersonen, nämlich Richter und Schöffen, da, wo man unter Königsbann Gericht hält, ohne irgend welche Wehr und Waffen ihres Amts warten sollen: sie sollen dort, heisst es, ohne Waffen sein, ohne Kopfbedeckung und Handschuh, die Mäntel sollen sie (ausziehen und nur) auf den Schultern haben [25]). Der Gerichtsfrieden allein soll sie schützen. Ihre von jeder Waffe und Schutzwehr entblösste äussere Erscheinung soll Jedermann zum Bewusstsein bringen, dass man allhier jede Angelegenheit und Streitigkeit mit Ausschluss jeder Gewalt nur auf dem friedlichen Wege Rechtens zu behandeln und zu erledigen im Begriff stehe.

Befriedete Personen können endlich in gewissem Sinne noch diejenigen genannt werden, denen Friede gelobt [26]) oder

---

22) SLdr. III, 8.
23) SLdr. III, 56 § 1.
24) SLdr. III, 56 § 2.
25) SLdr. III, 69 § 1. vgl. A V. II § 36.
26) SLdr. III, 8. 9. § 2.

bezüglich eines bestimmten Rechtstreits vom Richter gewirkt [27]) ist. Allein sie sind eben doch nur bestimmten Personen gegenüber durch den gelobten oder gewirkten Frieden geschützt, allen anderen gegenüber müssen sie sich, wie sonst auch, zu schützen suchen. Es kann daher für sie von einem Verbot des Waffenführens, und von einem Verzicht auf den Schutz des ihnen zukommenden Friedens im Falle der Uebertretung nicht die Rede sein.

Eine ganz andere rechtliche Bedeutung hat das Verbot des Waffenführens an gewissen befriedeten Orten. Zwar ein allgemeines Verbot, Waffen zu führen an befriedeten Orten, als welche Eike Kirchen und Kirchhöfe [28]), das Dorf innerhalb seines Grabens und Zaunes [29]) (die Burg, die Stadt)[30]), des Königs Strasse zu Wasser und zu Land [31]), nennt, ist ihm unbekannt. Er verbietet nur Waffen zu führen an gewissen befriedeten Orten und auch da nicht allgemein für Jedermann, sondern nur für gewisse Personen unter gewissen Voraussetzungen. Aber der Grund des Verbots ist nicht der durch den Frieden des Orts ohnehin gewährte Schutz, auf den folglich der Uebertreter des Verbots verzichtet, sondern der Grund ist die Bedrohung dieses Friedens durch den Uebertreter. Durch das Beiseitelassen oder Ablegen der

---

27) SLdr. I, 63 § 4. II, 4 § 1. 14 § 1. III, 13. 20 § 3. 34 § 1. 36 § 1. 56 § 3.

28) SLdr. II, 10 § 4. 66 § 1.

29) SLdr. II, 66 § 1. Die in dieser Stelle ausserdem genannten Pflüge und Mühlen sind nicht sowohl befriedete Orte, als befriedete d. h. gegen gewaltthätige Beschädigung geschützte Sachen. Dass sie gleichwohl gelegentlich auch als befriedete Orte betrachtet wurden, zeigt der Landfriede für Rheinfranken von 1179: Quod si reus ad aratrum, molendinum seu villam confugerit, firma pace potiatur.

30) Arg. Ldr. II, 71 § 2. Es ist bemerkenswerth, dass der Sachsenspiegel den in den Stadtrechten so sehr in den Vordergrund tretenden Hausfrieden nicht erwähnt.

31) SLdr. I, 63 § 1. II, 66 § 1.

Waffen soll der durch das Verbot Betroffene seinen Willen auch äusserlich an den Tag legen, dass er ausschliesslich zu Werken des Friedens bereit sei, jeder dem widersprechende Gedanke ihm fern liege. Wer das nicht thut, der bricht zwar noch nicht den Frieden, aber er bedroht ihn, objectiv genommen selbst dann, wenn er nicht aus böser Absicht, sondern aus Uebermuth, Unverstand oder Fahrlässigkeit dem Verbot zuwider handelt. Darum ist er strafbar und verfällt, wie Jeder, der wider Recht thut, mindestens dem Gewette an den Richter.

Zu den also befriedeten Orten gehört zunächst der Ort, wo das Gericht zur Rechtspflege sich versammelt hat. Zwar ist selbt hier das bewaffnete Erscheinen keineswegs schlechthin verboten, sondern nur gewissen Personen. Abgesehen von der schon oben benutzten auf anderm Grunde beruhenden Vorschrift, dass, wo man unter Königs Bann dingt, Richter und Schöffen ohne Wehr und Waffen sein sollen, richtet sich das hieher gehörige Verbot gegen den Beklagten, der sich wegen seiner Uebelthat zu verantworten hat. Er soll auch seinerseits durch sein Erscheinen vor Gericht und durch die Art seines Auftretens zu erkennen geben, dass er auf jede Gewalt verzichte und ausschliesslich den Weg Rechtens zu beschreiten bereit sei. So darf der um Ungericht Beklagte, wenn er vorkommt, nicht mehr als dreissig Mann Begleitung vor Gericht führen, die (sowie er selbst) keinerlei Waffen tragen ausser dem (zur üblichen Tracht des freien Mannes gehörigen) Schwert[32]), welches ausserhalb des Wohnorts zu tragen ja sogar binnen geschworenem Frieden zugelassen ist[33]). Der vom Lehensherrn vorgeladene Lehensmann darf überhaupt nicht, insbesondere nicht falls er das ihm wegen seiner Schuld bereits aberkannte Gut ausgezogen hat, in dem vom Lehnsherrn ihm angesetzten Lehngerichtstage Fremde mit-

32) SLdr. II, 67.

33) SLdr. II, 71 § 2.

bringen, die nicht des Herrn Mannen sind[34]). Handelt es sich, wie in dem soeben hervorgehobenen Falle, um eine Schuldigung des Herrn gegen ihn, so soll er ausserdem, ehe er vor den Herrn kommt, alle Wehr und Waffen, auch Schwert, Messer, Sporen ablegen, ferner jede Kopfbedeckung und Handschuh, auch den Mantel ausziehen und über die Schulter hängen oder ganz ablegen[35]). Manche, was Eike freilich misbilligt, wollen sogar, dass er jeden Schmuck zuvor ablege, vermuthlich um den Vorwurf des Hochmuths abzuwenden[36]). Die letzteren Vorschriften gelten indess eben nur, wenn der Herr den Mann schuldigt, nicht wenn der Mann den Herrn oder einen Hausgenossen[37]). Wer diese Vorschriften übertritt, der muss wetten, und zwar für jeden Verstoss also auch für jeden widerrechtlich mitgebrachten Begleiter besonders[38]), doch mit der mildernden Beschränkung auf drei Gewette an einem Tage[39]).

Zu den also befriedeten Orten gehört des Weiteren das Dorf innerhalb seines Grabens und Zauns, die Burg, die Stadt, aber nicht in dem Umfang, dass darin Niemand und zu keiner Zeit Waffen, auch nicht einmal Schwert tragen dürfte, sondern nur unter zwei bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Person und der Zeit[40]). Erstens nämlich sollen dort nicht einmal Schwert tragen nur die Personen, die dort Wohnung oder Herberge haben, also nicht die nur vorübergehend Anwesenden. Im Uebrigen aber macht der Stand keinen Unterschied. Das Schwert dort zu tragen ist nicht etwa bloss den einheimischen Dorfleuten oder Kaufleuten

34) A V. II § 36. SLnr. 67 § 1.
35) A V. II § 36—39. SLnr. 67 § 1.
36) Vgl. RLnr. 10 § 13.
37) A V. II, 39. SLnr. 67 § 2.
38) A V. II § 36. 38. SLnr. 67 § 1. SLdr. I, 53 § 1.
39) SLnr. 68 § 12 (SLdr. II, 41 § 2).
40) SLdr. II, 71 § 2.

untersagt, sondern auch dem Rittermässigen, wenn er dort Wohnung oder Herberge hat. Allen Einheimischen ohne Unterschied aber nur beim Hinzutreten einer zweiten Voraussetzung, nämlich: zur Zeit eines beschworenen Friedens. Dass dieses Erforderniss hinzugenommen werden muss, ergiebt der Zusammenhang der Stelle. Eike sagt: binnen geschworenem Frieden soll Niemand Waffen führen ausser dem Schwert. Auch das Schwert sollen die Einheimischen nicht tragen innerhalb ihrer Burg, Stadt oder Dorf. In der That wäre es kaum glaublich, dass nicht etwa bloss dem Kaufmann oder Bauer, sondern auch dem rittermässigen Bewohner nicht etwa bloss der Stadt oder des Dorfes, sondern auch der Burg das Tragen des Schwerts innerhalb seines Wohnorts schlechthin verboten sein sollte, um so weniger glaublich, als das Tragen des Schwerts sogar am Gerichtsort während des besonders geheiligten Gerichtsfriedens nach dem Obigen erlaubt ist. Ein für jede Zeit berechnetes polizeiliches Verbot des Waffentragens innerhalb des Stadt- oder Dorffriedens, wie es in dem aus seinem Zusammenhang gerissenen Satze [41]) spätere Autoren haben finden wollen [42]), und wie es allerdings in spätern Statuten [43]) sich findet, ist folglich Eike unbekannt.

---

41) So schon der unzuverlässige Compilator des Verm. Ssp. VI, 6 dist. 1.

42) Vgl. Eichhorn, RG. § 347 Note 6. Stieglitz, geschichtl. Darstellung d. Eigenthumsverh. an Wald und Jagd. 1832 S. 178. Gaupp, Stdtrechte I S. 14.

43) Göttingen 1354 art. 23 bei Pufendorf obss. app. III S. 259. Dithmarsiches Landrecht 1447 § 22. 1537 § 244 bei Michelsen S. 10 und 174. — Vgl. bayerischer Landfrieden von 1244 (Quellen z. bayer. und deutsch. Gesch. Bd. 5 S. 87) § 65: Item nullus forensis, filii civium vel alius aliquis post crepusculum noctis in vicis civitatis gladium vel aliquid hostile deferat preter certum hospitem vel militem, qui suum gladium servo comitanti se contulerit deferendum Alii violatores pacis iudicentur. Ueber das Waffentragen der Bauern § 67, über das Messertragen § 89. 90. Landfrieden von 1255 (1256?) § 57. 69

Das Waffentragen ist endlich zu gewissen befriedeten Zeiten verboten. Nicht schlechthin zu allen, wozu ja auch die heiligen und gebundenen Tage und in jeder Woche die vier Friedenstage: Donnerstag bis Sonntag gehören [44]). Verboten ist das Tragen von Waffen mit Ausnahme des Schwertes, wie der an die Spitze dieser Abhandlung gestellte nunmehr näher zu erörternde Satz ergiebt, nur: binnen geschworenen Friedens. Wie die vorhin zuletzt besprochene örtliche Beschränkung des Waffenverbots zugleich eine zeitliche ist, so ist nun auch diese zunächst zeitliche Beschränkung zugleich eine örtliche. Binnen geschworenen Friedens heisst allerdings zunächst: binnen des Zeitraumes, für welchen der Friede eidlich gelobt ist, aber daneben nicht minder: binnen des Bezirkes, für welchen er eidlich gelobt ist. Eike's Meinung wird sofort verständlich durch das Beispiel des Friedens für Rheinfranken von 1179, dessen Geltungsbereich zeitlich im Eingang auf zwei Jahre von Ostern an, örtlich im Ausgang auf einen genau abgegränzten Bezirk festgesetzt wird. Eike setzt voraus, dass der so angeordnete, beziehungsweise vereinbarte Frieden, wie üblich beschworen ist; er setzt ferner, wie die hinzugefügte Strafbestimmung ergiebt, voraus, dass er vom Reich, das heisst bei ihm vom Kaiser beziehungsweise König angeordnet ist. Innerhalb des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs eines solchen Friedens also soll man nicht Waffen führen ausser dem Schwert, es müsste denn sein zum Turnier, oder zum Reichsdienst, oder, wie später hinzugesetzt wird, um dem Gerüfte Folge zu leisten. Ob das Verbot zeitlich noch des Weiteren zu beschränken sei auf die obigen allgemeinen Friedenszeiten

(V, 149). Stadtfrieden für Landshut von 1256 § 1 (V, 154). Landfrieden von 1293 (VI, 30 f.) § 21. 22. Landfrieden von 1300 (VI, 114 ff.) § 23. 78. Vgl. überhaupt G. L. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung Bd. 3. S. 154 ff., derselbe, Gesch. d. Fronhöfe Bd. 3 S. 494 f.

44) SLdr. II, 66 § 2.

und Friedenstage, ist aus Eike's Darstellung nicht zu entnehmen, aber auch nicht ausgeschlossen für den Fall, dass der beschworene Frieden eine derartige Beschränkung enthalten sollte. Der Uebertreter des Verbots verzichtet nicht nur auf den Schutz des geschworenen Friedens — denn den Friedensbrecher schützt weder die befriedete Zeit noch der befriedete Ort[45]) —, er unterliegt auch der Strafe, und wie sich sogleich zeigen wird einer sehr harten Strafe.

§ 3.

Bezüglich der Bestrafung nämlich bestimmt die Stelle: über alle, die anders, als vorhin ausnahmsweise zugelassen, Waffen führen, solle man richten, weil sie in der Reichsacht seien, wenn sie damit gefangen werden. Damit ist Dreierlei näher bestimmt: die Strafe, die Voraussetzungen der Strafe, das Strafverfahren.

I. Die Strafe ist zu ersehen aus den Worten: man soll über sie richten, weil sie in des Reiches Acht sind. Die Strafe der Reichsacht ist ihrem Inhalt nach die Verhängung der Recht- oder Friedlosigkeit, und zwar sofort, wenngleich, da regelmässig ein Ausziehen innerhalb Jahr und Tag zugelassen ist, noch nicht definitiv. Sie ist somit das Vernichtungsurtheil freilich eines zur Zeit abwesenden Uebelthäters. Wird er aber ergriffen, ehe er sich ausgezogen hat, so ist für ihn die Möglichkeit des Ausziehens endgültig ausgeschlossen, das provisorische, nach heutigem Sprachgebrauch: vorläufig vollstreckbare Vernichtungsurtheil zum definitiven geworden, in ähnlicher Weise, wie heutzutage durch Versäumung der Rechtsmittelfrist das Todesurtheil rechtskräftig wird. Es handelt sich alsdann nur noch darum, das definitive Vernichtungsurtheil im Wege Rechtens zum Vollzug zu bringen: der ergriffene Reichsächter wird hingerichtet,

45) SLdr. II, 10 § 4. 66 § 2 a. E.

seine Lehn fallen an die Lehnsherrn, sein Eigen an die königliche Gewalt, falls es die Erben nicht ausziehen. So auch im vorliegenden Falle.

Dass diess in der That Eike's Meinung sei, ergiebt sich zunächst aus seiner ganzen Auffassung der Reichsacht. Sie ist ihm die vom König oder, was dasselbe ist, vom Reich ausgehende Verfestung. Verfestung aber ist, wie an einem andern Orte[46]) nachzuweisen versucht wurde, das zunächst nur provisorische Vernichtungsurtheil, welches zum definitiven wird, falls der Verurtheilte innerhalb der Verfestung, also ehe er sich ausgezogen hat, ergriffen wird: das Leben wird ihm aberkannt, einerlei um welche Schuld er verfestet war[47]). Von der Acht unterscheidet sich die Verfestung dadurch, dass letztere als von einem niedern Richter ausgehend nur lokal begränzt innerhalb seines Machtbereichs wirkt, während erstere, als vom König ausgehend, ihre Wirkung auf das ganze Reich erstreckt[48]). Eben deshalb wird der Verfasste als rechtlos oder friedlos allerdings behandelt innerhalb des Gerichtsbezirkes des verfassenden Richters, aber nicht ausserhalb, der Reichsächter aber überall. Somit ist der Verfestete darum allein noch nicht rechtlos oder friedlos, oder was dasselbe besagt: die Verfestung allein nimmt dem Manne sein Recht nicht[49]), wohl aber die Reichsacht[50]), freilich definitiv erst dann, wenn das Ausziehen ausgeschlossen ist.[51]) Wird aber der Verfestete ergriffen innerhalb der Verfestung, so

---

46) Meine Gerichtsverf. i. M. Bd. 2 S. 289 ff.

47) SLdr. III, 63 § 3. I 66 § 3. cf. I, 68 § 5.

48) SLdr. III, 24 § 1. cf. II, 63 § 2. 66, 2.

49) SLdr. III, 63 § 3.

50) arg. SLdr. III, 63 § 2. 3. Der Sinn ist: der Bann schadet der Seele, aber er nimmt weder Leib noch Recht; die Acht nimmt Leib und (Land- und Lehn-) Recht; die Verfestung nimmt Leib aber nicht Recht.

51) So namentlich nach unbenutztem Ablauf von Jahr und Tag. SLdr. I, 38 § 2.

geht es ihm ans Leben, folglich ebenso dem Reichsächter, der binnen der Reichsacht ergriffen wird. Das sagt Eike überdiess ausdrücklich, freilich mit dem einschränkenden Zusatz: falls der Ergriffene mit ausdrücklicher Nennung seines Namens verfestet, beziehungsweise geächtet sei [52]), also nicht etwa bloss unter der Collectivbezeichnung der „unrechten Volleist", d. h. sämmtlicher Gehülfen zum begangenen Verbrechen. Die Beschränkung kommt indess im vorliegenden Fall nicht weiter in Betracht, da sie sich nur auf die vom Gericht ausgesprochene Verfestung beziehungsweise Achtserklärung bezieht, während es sich hier um eine durch Gesetz ausgesprochene Acht handelt. Dass vielmehr im vorliegenden Falle die ergriffenen Uebertreter des Waffenverbots hingerichtet werden sollen, sagen Eike's Worte selbst:

over die sal man richten,

welche nicht etwa die Anweisung zum Gerichthalten, dessen Ausgang nicht näher angedeutet wäre [53]), sondern im gegebenen Zusammenhang ebenso wie an andern Stellen [54]) die Anweisung zum Hinrichten ausdrücken. Hinzutritt der Verlust der Lehn an die Lehnsherrn [55]), des Eigens an die königliche Gewalt, falls es die Erben nicht ausziehen, weil mit der Ergreifung in der Reichsacht die Möglichkeit des Ausziehens für den Geächteten selbst ausgeschlossen, sein Land- und Lehnrecht somit definitiv verloren ist.

II. Die Voraussetzungen der Strafe, oder nach heutigem Sprachgebrauch der Thatbestand, auf den die Strafdrohung zielt, ist das verbotene Waffenführen binnen geschworenen Friedens. Welches die Gränzen dieses Verbots nach Zeit, Ort, Art der Waffe und Veranlassung des Waffentragens

---

52) SLdr. I, 66 § 3.
53) So z. B. in SLdr. III, 7 § 2. 3. 4.
54) SLdr. III, 55 § 2. I, 63 § 4 a. E. II, 10 § 1. cf. III, 1 § 1.
55) Vgl. Homeyer, Ssp. II, 2 S. 510.

seien, ist im vorigen § besprochen. Darnach scheint lediglich die Uebertretung des polizeilichen Verbots einer gefährlichen Handlung in Frage zu stehen, und wäre das richtig, so würde die ausserordentliche Härte der Strafe mit Recht auffallen müssen. Schon diese lässt daher vermuthen, dass noch mehr vorausgesetzt werde, als die Worte unmittelbar besagen, und das ist meines Erachtens, ausser der Kenntniss [56]) des beschworenen Friedens und seiner zeitlichen und örtlichen Gränzen, die in dem Benehmen des Thäters zu Tage tretende Absicht des Friedensbruchs. Dafür spricht zunächst die Umgränzung des Verbots. Das Schwert zu tragen ist nicht verboten; doch wohl, weil das Erscheinen des freien Mannes mit dieser Waffe, wie binnen des Gerichtsfriedens, so auch binnen des geschworenen Friedens etwas Auffallendes zu Schlussfolgerungen auf besondere Absichten Berechtigendes nicht hat. Erlaubt ist ferner das Waffenführen zum Turnier, zum Reichsdienst, zur Gerichtsfolge; doch wohl, weil diese drei Veranlassungsgründe hinreichend erkennen lassen, dass die Bewaffnung zu gerechtfertigtem Zweck, und somit nicht in friedestörender Absicht geschah. Dass Eike nur diese drei nächstliegenden Gründe nennt, bedeutet schwerlich die Ausschliessung aller übrigen gerechten Veranlassungsgründe, z. B. der Bewaffnung zum Zweck der in Geschäften anzutretenden Reise in ein nicht befriedetes Gebiet und anderes, falls nur der Betreffende die Unverfänglichkeit seiner Absichten auch äusserlich erkennbar werden zu lassen Sorge trägt. Wer nun ohne derartige Veranlassung binnen geschworenen Friedens, dessen Schutz für Jedermann den in der Bewaffnung zu suchenden Schutz unnöthig macht, dennoch mit aussergewöhnlichen Waffen gerüstet erscheint, dessen Benehmen deutet auf die

56) Ebenso wie in SLdr. III, 23 die Kenntniss, dass der Beherbergte ein Verfesteter sei. Andere Beispiele des entschuldigenden Nichtwissens s. in meinem Gtsverf. Bd. 2 S. 110 f.

Absicht eines Waffengebrauchs zur Verübung von Gewalt, oder was hier dasselbe ist, eines Friedensbruchs. Dass das zu Tage Treten einer solchen Absicht in der That als Voraussetzung der Strafe zu denken sei, ergiebt des Weitern der Zusammenhang der Stelle. Eike sagt im § 1:

> Sve den vrede brict, dat sal man richten als hir vore geredet is, -

das heisst: der ausgeführte, vollendete Friedensbruch wird mit der früher (in SLdr. II, 13 § 5) bemerkten Strafe der Enthauptung belegt. Jetzt fährt er in unserm § 2 fort: Wer binnen geschworenem Frieden verbotener Weise ohne rechtfertigende Veranlassung aussergewöhnliche Waffen führt, der unterliegt der Reichsacht und wird, wenn er damit gefangen wird, hingerichtet. Der Gedankenzusammenhang ist kaum anders zu denken, als: wer den Friedensbruch zwar noch nicht ausgeführt, aber die in der Ausführung begriffene Absicht durch sein Benehmen deutlich kund gegeben hat, der unterliegt einer ähnlichen Strafe. Von der Strafe des vollendeten Friedebruchs ausgehend kommt er auf die Strafe eines versuchten Friedebruchs. Daran knüpft er alsdann das polizeiliche Verbot des Schwerttragens binnen Burgen, Städten und Dörfern während geschworenen Friedens, dessen Uebertretung keineswegs die schwere Strafe der Reichsacht, sondern nach dem Obigen nur den Verlust der Wette an den Richter nach sich ziehen soll, und welche er eben dadurch nur als eine gefährliche Handlung charakterisirt, bei der das Vorhandensein einer zu Grunde liegenden weiter reichenden verbrecherischen Absicht kein Thatbestandsmerkmal ausmacht.

Ist diese Auffassung richtig, so liefert unser § 2 ein weiteres bisher nicht beachtetes Beispiel eines der von Eike übrigens nicht erwähnten Wegelagerung ähnlichen Verbrechensbegriffs, der formell zwar als selbständiges Verbrechen erscheint, materiell aber nur eine Versuchshandlung zu einem anderweitigen Verbrechen darstellt: die gleichsam noch ge-

bundene Gestalt, in welcher der erst später sich frei entwickelnde Begriff des versuchten Verbrechens in dem Quellenkreise auftritt[57]), dem der Sachsenspiegel angehört, eine Gestalt, die bekanntlich auch die neueste Strafgesetzgebung aus Zweckmässigkeitsgründen noch neben der allgemeinen auf den Versuch gerichteten Strafdrohung gelegentlich benutzt[58]). Zwar möchte eingewendet werden, dass der vollendete Friedensbruch eine gegen eine bestimmte Person verübte Gewalt voraussetze, jenes verbotene Waffentragen binnen beschworenen Friedens aber jedenfalls nicht erkennen lasse, gegen wen die verbrecherische Absicht gerichtet sei, somit höchstens eine den beabsichtigten Friedensbruch vorbereitende aber keine Versuchshandlung darstelle. Allein wenn gleich der Friedensbruch erst vollendet wird durch Verletzung einer Person an Leib und Gut, so ist es doch im Uebrigen gleichgültig, welche Person verletzt wurde, wenn es nur eine durch den Frieden geschützte war, so sehr, dass sogar die Verletzung eines Rechtlosen genügt[59]). Daraus erhellt aber, dass bei diesem Verbrechen der Gegenstand des Angriffs nicht der Rechtsfrieden des Einzelnen, sondern der Rechtsfrieden der zur Friedensgemeinschaft verbundenen Personen ist, dass folglich die Vollendung des Verbrechens zwar erst mit der ausgeführten Verletzung einer beliebigen Person aus ihrer Mitte eintritt, eben deshalb aber die im Benehmen des Thäters als in der Ausführung begriffen zu Tage tretende Absicht, irgend einen Beliebigen aus ihrer Mitte zu verletzen, im Sinne des heutigen Strafrechts als Versuchshandlung aufgefasst werden darf. Ist das richtig, so folgt weiter, dass im Fall des vollendeten Friedensbruchs als Verletzter nicht bloss der an Leib und Gut Beschädigte, sondern jeder Genosse der Friedens-

57) John, das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher S. 151 ff.

58) Vgl. Hälschner, deutsch. Strafr. 1881 Bd. 1 S. 356.

59) SLdr. III, 45 § 11.

gemeinschaft zu betrachten und folglich zur Klage berechtigt ist, wenngleich thatsächlich der Beschädigte regelmässig die Klage erheben wird, falls er es nur seiner Rechtsfähigkeit nach kann, dass ferner im Fall des durch verbotenes Waffenführen versuchten Friedensbruchs ebenso jeder Genosse der Friedensgemeinschaft als Verletzter zur Klage berechtigt ist, wenngleich thatsächlich davon zunächst wohl derjenige Gebrauch machen wird, der sich bedroht glaubt.

Diess führt hinüber

III. zu den in unserer Stelle enthaltenen Bestimmungen über das Strafverfahren, welche in mehreren Punkten von demjenigen abweichen, was sonst als das Regelmässige von Eike gelehrt wird.

Die Reichsacht ist die vom Könige, vom Reiche verhängte Strafe der Recht- oder Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurtheil des zur Zeit abwesenden Uebelthäters. Folglich bedarf es, damit Jemand in die Acht komme, eines Zuthuns („man thut ihn in die Acht" [60]), nämlich eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Könige, vor dem Reiche, in welchem seine Schuld, sei es durch Bezeugung der von einem niedern Richter über ihn verhängten Verfestung [61]), sei es ohne das durch Bezeugung seiner strafwürdigen Widerspänstigkeit [62]) festgestellt, und sodann das Vernichtungsurtheil, und zwar, wenn es die vollen Wirkungen haben soll, mit Nennung seines Namens [63]), vom König ausgesprochen wird. Damit treten die Wirkungen der Recht- oder Friedlosigkeit sofort ein, wenngleich der Regel nach noch nicht definitiv: der Reichsächter kann nirgends vor Gericht Vorsprecher, Zeuge sein, nirgends klagen [64]),

60) SLdr. III, 34 § 2. 3. 60 § 3.
61) SLdr. I, 71. III, 24 § 1. cf. RLdr. 33 § 7.
62) Beispiel: SLdr. III, 60 § 3.
63) SLdr. I, 66 § 3.
64) SLdr. II, 63 § 2.

man braucht ihm vor keinem Landgericht, vor keinem Lehngericht zu antworten[65]), jeder Lehnsherr weigert ihm die Annahme des Lehneides und folgeweise die Belehnung[66]), die ihm verliehene Gerichtsbarkeit kann er nicht ausüben[67]), jeder Verkehr mit ihm ist untersagt und strafbar[68]). Wird er ergriffen in der Acht, also ehe er sich ausgezogen hat, so ist er vor Gericht zu schleppen, und zwar vor das Gericht des Königs. Denn der niedere Richter muss nicht richten die Verfestung, die der obere Richter gethan hat[69]). Dort wird er definitiv zum Tode, zur Vernichtung, verurtheilt[70]), falls es ihm, wie wir hinzusetzen, nicht gelingt, seinen Frieden, sein Recht in anderer Weise im Wege der Gnade wieder zu erringen beziehungsweise zu erkaufen.

Statt dessen soll in unserer Stelle die Reichsacht eintreten ohne vorausgegangenes Gerichtsverfahren und Urtheil des Königs; der ergriffene Reichsächter wird nicht vor das Gericht des Königs geschleppt, sondern abgeurtheilt und hingerichtet, wo man ihn in der verbotenen Waffenrüstung fing.

Der Gedankenzusammenhang, der die Ausnahme mit der Regel verbindet und umgränzt, scheint folgender.

Das Verbrechen, auf welchem die Strafe der Reichsacht für den Fall der Abwesenheit des Thäters steht, ist: Auflehnung gegen König und Reich. Die Auflehnung kann bestehen zunächst im beharrlichen Ungehorsam gegen an den Thäter selbst gerichtete G e b o t e des Königs oder seiner Vertreter. Das ist der nach seinen Voraussetzungen im Einzelnen genauer bestimmte Fall des ungehorsamen Ausbleibens auf Ladung zur Verantwortung gegen erhobene Klage vor

65) SLdr. III, 16 § 3. SLnr. 12 § 2.
66) SLnr. 23 § 1.
67) SLnr. 71 § 5.
68) arg. SLdr. III, 23.
69) SLdr. III, 24 § 2.
70) SLdr. I, 66 § 3.

das Gericht des Königs, oder vor das Gericht des Grafen, sofern Letzterer bis zur Verfestung vorgeschritten ist und nunmehr die Hülfe des Königs beansprucht. Das ist ferner der Fall des Ungehorsams gegen das Gebot des Königs zur Vorbringung Gefangener vor den königlichen Hof zur Aburtheilung daselbst[71]). Die Auflehnung kann aber auch des Weiteren bestehen in der Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze des Königs, die ihre Gebote und Verbote nicht an den Thäter persönlich, sondern an Jedermann richten. Zwar ist nicht jeder Ungehorsam gegen königliche Gebote oder Gesetze Auflehnung gegen König und Reich und daher mit der schweren Strafe der Reichsacht bedroht, sondern nur die wichtigeren Fälle, deren genauere Umgränzung hier dahingestellt bleiben kann. Immer aber ist die Reichsacht Strafe der Auflehnung, nicht Zwangsmittel zum Gehorsam, obgleich sie sowohl durch ihre Androhung, als durch ihre bloss provisorische Verhängung[72]) als Zwangsmittel wirkt. Der praktische Unterschied zeigt sich darin, dass durch nachträglichen Gehorsam die Reichsacht keineswegs ohne Weiteres wegfällt, sondern durch Urtheil aufgehoben werden muss, namentlich aber darin, dass auch bei erzwungenem Gehorsam, nämlich beim Ergreifen des Thäters, die Strafe in der nunmehr ermöglichten Form des Todesurtheils vollstreckt wird. — Sind diess die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Strafe, so wird prozessrechtlich ferner erfordert, dass der König die Strafe ausspreche, aus einem doppelten Grunde. Zunächst weil nur ihm gebührt, über das schwerste Verbrechen der

---

71) SLdr. III, 60 § 3.

72) Damit ist nicht gesagt, dass die Acht immer erst provisorisch erkannt werden müsste. Es ist daneben ganz wohl denkbar, dass sie als Strafe der schwersten Verbrechen gegen König und Reich sofort definitiv, also ohne Ausziehungsbefugniss, ausgesprochen wird. Fälle der Art erwähnt der Sachsenspiegel allerdings nicht. Vergl. im Uebrigen Franklin, Reichshofgericht. Bd. 2 S. 358 ff.

Auflehnung gegen König und Reich zu richten, in ähnlicher Weise wie noch nach heutigem Reichsrecht[73]) die Aburtheilung von Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich dem Reichsgericht vorbehalten ist. Sodann weil nur der König die Macht hat, die Recht- und Friedlosigkeit für den Umfang des ganzen Reichs zu verhängen. Daraus folgt weiter: Wie nur der König die Reichsacht aussprechen kann, so kann nur er sie lösen, falls der Geächtete sich auszieht, aber auch nur er sie vollstrecken in der Form des Todesurtheils, wenn der Geächtete ergriffen wird, nur er die provisorische zur definitiven Reichsacht, der Oberacht, weiterführen, wenn der Geächtete über Jahr und Tag in der Acht verweilt ohne sich auszuziehen[74]), oder nachdem er sich ausgezogen, die übernommene Verpflichtung, Recht zu pflegen, nicht erfüllt[75]).

So die Regel. Allein die Eigenart gerade dieser Strafe gewährt die Möglichkeit eines ausnahmsweise anders zu gestaltenden Verfahrens. Todesstrafe, Leibesstrafe kann zwar auch im Gesetz angedroht, allenfalls auch, was wenigstens in neueren Gesetzgebungen vorkommt, gegen einen abwesenden Uebelthäter in contumaciam erkannt, aber nicht vollstreckt werden. Die Strafe der Reichsacht dagegen kann man nicht bloss für gewisse Strafthaten drohen, auch in Abwesenheit des Thäters erkennen, sondern auch vollstrecken. Ja die Vollstreckung fällt regelmässig[76]) mit dem Erkenntniss zusammen. Das vom König nach vorgängiger Findung ge-

---

73) GVG. § 136, 1.

74) SLdr. 1, 38 § 2. 3.

75) SLdr. III, 34 § 3. Denn er ist als dann definitiv gewonnen in der Schuld. arg. SLdr. II, 9 § 1. III, 9 § 1. Vgl. mein Gtsverf. Bd. 2 S. 317.

76) Es kommt ausnahmsweise vor, dass nur erkannt wird, der Angeklagte sei zur Acht zu verurtheilen, während die Verkündigung der Acht durch den König noch aufgeschoben wird. Beispiele bei Franklin, Reichshofgericht Bd. 2. S. 322 f.

sprochene Urtheil auf Acht, sagt nicht bloss, dass der Thäter mit der Strafe der Acht zu belegen sei, sondern es ächtet ihn sofort, indem es ihn für rechtlos, friedlos erklärt. Seine Recht- oder Friedlosigkeit tritt sofort mit dem gesprochenen Urtheil selbst ein.

Durch die besondere Beschaffenheit dieser Strafe nun wird, was bei jenen Strafen unmöglich ist, ermöglicht, dass der König dem Uebertreter seiner Gebote oder Verbote, zumal seiner allgemeinen an Jedermann gerichteten, wie wir jetzt sagen, gesetzlichen Gebote oder Verbote, die Strafe der Reichsacht nicht bloss droht, sondern sofort auferlegt. Hat er sich auf die Drohung beschränkt, so ist gegebenen Falls der Regel gemäss gegen den Uebertreter ein gerichtliches Verfahren vor dem König einzuleiten, welches nach bewiesener Schuld zur Auferlegung und Vollstreckung der angedrohten Strafe führt. Hat der König den zweiten Weg eingeschlagen, so hat er bedingungsweise das Strafurtheil bereits ausgesprochen und vollstreckt, welches beim Eintritt der Bedingung sofort ohne weiteres Zuthun von irgend einer Seite in Wirksamkeit tritt. Die Bedingung ist: die Uebertretung des Gebots oder Verbots. In wessen Person diese Bedingung zutrifft, der ist eben damit vom König zur Strafe der Reichsacht verurtheilt und belegt und ist rechtlos oder friedlos: er ist in der Reichsacht. Es bedarf daher gegen ihn nicht erst eines Verfahrens vor dem König zur Feststellung seiner Schuld und Auferlegung der Strafe, sondern höchstens eines Gerichtsverfahrens zur Feststellung der Frage, ob die Bedingung eingetreten sei, also der Frage, ob er vom König geächtet sei. Sowie nun so oft vor niederem Richter streitig ist, ob Jemand geächtet also rechtlos oder friedlos sei, der Beweis der durch den König erfolgten Aechtung vor dem niedern Richter selbst geführt wird, so auch im vorliegenden Falle durch Berufung auf die vom König im Gesetz bedingungsweise ausgesprochene Aechtung und Nachweis des Eintritts der Bedingung

in der Person des Uebertreters. Der niedere Richter ächtet somit nicht, was er allerdings nicht kann, sondern er spricht aus, dass der König geächtet habe. Das Hinderniss aber, welches der Satz entgegenzustellen scheint, dass der niedere Richter nicht richten muss die Verfestung, die der obere Richter gethan hat, wird beseitigt durch die dem Satz hinzugefügte Ausnahme:

> sie ne si ime also wetenlik, dat he ir selve getüch wille sin in des högeren richteres stat[77]).

Die durch den höheren Richter, den König, erfolgte Aechtung selbst zu bezeugen ist im vorliegenden Falle der niedere Richter allerdings befähigt durch seine Kenntniss des die Aechtung bedingungsweise aussprechenden königlichen Gesetzes im Zusammenhalt mit dem vor ihm selbst erbrachten Beweise des Eintrittes der Bedingung.

Die hier versuchte Erklärung des Ausnahmeverfahrens findet, wie ich glaube, ihre Bestätigung in Eike's Worten: „Ueber alle, die binnen geschworenem Frieden in verbotener Weise Waffen führen, soll man richten:

> wende sie in des rikes achte sin, of sie dar mede gevangen werdet."

Man soll über sie richten, d. h. nach der früher gegebenen Erörterung, man soll sie zum Tode verurtheilen und hinrichten, und zwar wie der ganze Zusammenhang der Stelle ergiebt, im Gericht des Grafen, in welchem sie gefangen sind. Das ist ausnahmsweise zulässig, weil sie nicht erst vor dem König ihres Verbrechens überführt und von ihm namentlich geächtet zu werden brauchen, sondern bereits in der Reichsacht **s i n d**, falls sie auf handhafter That gefangen vor dem Gericht des Grafen ihrer Schuld überführt werden. Durch den im Fall des Fangens auf handhafter That gegen

77) SLdr. III, 24 § 2.

sie zulässigen Ueberführungsbeweis [78]) wird, wie es vorhin ausgedrückt wurde, der Eintritt der Bedingung nachgewiesen, unter welcher der König im Voraus mittelst Reichsgesetzes gegen sie die Reichsacht nicht bloss angedroht, sondern sofort verhängt hatte.

Unterstützt wird diese Erklärung durch das Vorkommen desselben Gedankenganges in andern Rechtssystemen.

An das römische Recht darf wenigstens insoweit erinnert werden, als dort der Eintritt der infamia bald an eine Verurtheilung angeknüpft wird, bald schon an das verbotene Handeln oder Unterlassen [79]). Allerdings wird auch im ersteren Fall die infamia im Urtheil selbst nicht ausgesprochen, sondern ihr Eintritt ist durch Rechtssatz dem Urtheil eines gewissen Inhalts angehängt. Aber klar ist doch der hier zur Vergleichung benutzbare Unterschied. In gewissen Fällen droht die Rechtsordnung nur, dass das Strafübel der infamia dem Thäter durch die Verurtheilung wegen seines Thuns als selbstverständliche Folge derselben werde auferlegt werden, in anderen dagegen legt sie selbst dem Thäter das Uebel auf, so dass es höchstens noch einer gerichtlichen Untersuchung bedarf, ob die Voraussetzung der Auflage vorliege oder nicht.

Dieselbe Unterscheidung nun findet sich im canonischen Recht und zwar in einer der hier besprochenen sehr nahe kommenden Anwendung. Die excommunicatio, der Bann nach dem Ausdruck des Sachsenspiegels, welche in strafrechtlicher und strafprozessrechtlicher Beziehung auf kirchlichem Gebiet der Acht auf weltlichem Gebiet parallel geht, ist ebenfalls eine Strafe, welche regelmässig durch Strafurtheil dem Missethäter nach Feststellung seiner Schuld auferlegt und mit dem Urtheilspruch selbst vollstreckt wird. Allein es giebt Ausnahmsfälle, in denen sie durch kirchliche Vorschrift gegen den

---

78) SLdr. I, 66 § 1. Vgl. mein Gtsverf. I, 766. II, 127.

79) Vgl. Savigny, System. Bd. 2. S. 173 ff.

Uebertreter gewisser kirchlicher Gebote oder Verbote nicht bloss angedroht, sondern sofort ausgesprochen und damit auch vollstreckt wird. Der Uebertreter folglich ist im Augenblick, wo er der Uebertretung sich schuldig machte, bereits im Bann; eines gerichtlichen Spruchs bedarf es dazu nicht, sondern höchstens dazu, um festzustellen, dass die Bedingung des Strafeintritts erfüllt, dass die Strafe eingetreten sei. Der Gegensatz ist bereits im zwölften Jahrhundert in den kirchenrechtlichen Quellen zum bewussten Ausdruck gelangt[80]). Man unterschied kirchliche Satzungen, welche die Strafe der excommunicatio nur drohen: canones ferendae sententiae, von solchen, die sie bedingungsweise selbst bereits auferlegen: canones latae sententiae. Zweifel und Verschiedenheit der Meinungen unter den Auslegern bestand nur darüber, welche kirchlichen Strafsatzungen in dem ersteren milderen, welche in dem letzteren schärferen Sinne zu verstehen seien[81]).

Dass dem Verfasser des Sachsenspiegels diese Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts[82]) bekannt gewesen seien, soll damit keineswegs behauptet werden. Sie sind nur zur Vergleichung herangezogen, um die Möglichkeit des obigen Erklärungsversuchs, auch nach der Vorstel-

---

80) Cap. 14 § 2 X. d. sent. exc. (5, 39) Clemens III. 1190: canone latae sententiae minime coërcentur. Cap. 4 X. d. off. legati (1, 30) Inn. III. 1202: incidunt in canonem promulgatae sententiae. Der gemeinte Canon ist in beiden Stellen c. 29 C. XVII qu. 4.

81) Gl. violatores] c. 107 C. XI qu. 3. anathematizamus] c. 5 C. XVII qu. 4. subjaceat] c. 29 C. XVII qu. 4. Vgl. München, das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht Bd. 2 S. 184 ff.

82) Dass sie in Deutschland gehandhabt wurden, zeigt unter andern die sententia de judicio clericorum von König Heinrich 1234 in LL. II, 302: — preter id, quod in canonem late sententie incidit, a quo preter indultum speciale domini pape nequit absolvi, ex nostra sit sententia proscribendus. Vgl. auch das Schreiben Friedrich II. von 1241 LL. II, 347 vs. 23: — pro quibus excommunicati fueramus ab homine vel canone.

lungsweise seiner Zeit, darzulegen und dadurch das aus seinen eigenen Worten gewonnene Ergebniss zu unterstützen.

Lässt man Letzteres als richtig gelten, so folgt daraus Zweierlei. Erstens, dass dem Verfasser reichsgesetzliche Bestimmungen bekannt waren, die er so auslegen zu müssen glaubte, dass der König darin gegen die, welche binnen geschworenen Friedens verbotener Weise Waffen führen, die Strafe der Reichsacht nicht bloss drohe, sondern sie sofort verhänge. Denn dass die Reichsacht nur vom König, oder was dasselbe besagt, vom Reiche verhängt werden könne, sei es nun durch Urtheilsspruch, oder im Voraus durch Gesetz, ist ihm nicht zweifelhaft. Es folgt eben deshalb zweitens, dass die hier besprochene Stelle ein wegen seines Alters für den Rechtshistoriker interessantes Beispiel darbietet, der, wie man später in Deutschland sagte, „mit der That“ [83]) oder ipso facto oder auch ipso jure eintretenden Reichsacht, welche der vorhin erwähnten canonischen excommunicatio latae sententiae paralell geht, und unter andern für die Erklärung des westphälischen Vemgerichtsverfahrens [84]) eine beachtenswerthe Bedeutung hat.

---

83) Beispiele: Königl. Landfriede zu Worms von 1495 § 3: die sollen mit der That, von Recht, zusampt andern Penen in unser und des heiligen Reichs Acht gevallen sein, die wir auch hiermit in unser und des heiligen Reichs Acht gevallen sein, die wir auch hiemit in unser und des heiligen Reichs acht erkennen und erkleren, also, dass yr Leib und Gut allermennigklich erlaubt, und nyemand daran freveln oder verhandeln sol oder mag u. s. w. RCGO. von 1555 II, 9 § 2. Vgl. Gaill, obs. II, 5 i no. 5. d. pace publ. II, 3.

84) Vgl. Kaiser Karl IV Landfrieden für Westphalen von 1371 (Seibertz, Urk. II, 595): Wer aber sache daz yemand also übel tette, der die recht (d. h. die vorher geschriebenen Landfriedenssatzungen) zu breke, die oder den sal man zu stund mit der taet in des Reichs und des landes wo daz geschieht achte veme tun und auch rechtloz und von allen rechten überwunnen sein u. s. w.

§ 4.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage, inwiefern die bisher ermittelten, von Eike aufgestellten Rechtssätze in der That in dem Reichsstrafrecht und Reichsstrafprozessrecht seiner Zeit sich nachweisen lassen.

Da zeigt sich denn, dass zunächst seine Bestimmungen über das Verbot des Waffentragens im Ganzen und Grossen, zum Theil auch im Einzelnen dem anderweitig überlieferten Recht seiner Zeit entsprechen. Auch hier ist die Berechtigung des Freien zum Tragen der Waffen, ohne Unterschied der Art, nicht unmittelbar ausgesprochen, aber durch das auf bestimmte Voraussetzungen beschränkte Verbot mittelbar anerkannt. Der Stand des Freien begründet keinen Unterschied.

Zwar ist in dem in II feud. 27 aufbewahrten, dem Kaiser Friedrich I zugeschriebenen Landfrieden (von 1156?) ein Anlauf genommen, bezüglich des Waffentragens je nach Berufständen zu unterscheiden[85]: der rusticus soll keine kriegerischen Angriffswaffen, Lanze oder Schwert, tragen; der mercator, wie es scheint, auch nicht, nur auf der Reise darf er ein Schwert am Sattel gebunden oder auf den Wagen gelegt mitführen zur Vertheidigung gegen Räuber, aber nicht tragen; dem miles ist nur, worüber unten das Nähere, das Waffenführen zum Pallast des Grafen verboten, im Uebrigen also das Waffentragen schlechthin gestattet. Die Vorschrift über den rusticus ist meist[86]) dahin misverstanden, als ob

85) LL. II, 103 § 12. 13: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium (vgl. die Definition von arma im Heerfrieden Friedrich's I, 1158, § 1. LL. II, 107: nemo debet accurrere cum armis, gladio scilicet, lancea vel sagittis), iudex in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico. Mercator negotiandi causa per provinciam transiens gladium suum suae sellae alliget, et (vel) super vehiculum suum ponat, ne umquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat.

86) Schon in der alten Sammlung d. RA I, 9 abgedruckten deutschen Uebersetzung von II feud. 27; Eichhorn RG. § 347 Note b;

dem Bauer nur das Führen d. h. der Besitz ritterlicher Waffen, nämlich der Lanze und des Schwerts, dieser aber schlechthin hätte untersagt werden sollen, etwa wie in Karolingischer Zeit dem servus das Tragen der Lanze[87]). Dagegen spricht schon, abgesehen von dem ganzen Zusammenhang, der Umstand, dass die Strafe des Uebertreters nicht etwa wie in Karolingischer Zeit das Zerbrechen der Lanze auf seinem Rücken sein soll, sondern der Verlust der Waffe an den Richter oder von 20 Schillingen, nach deren Zahlung mithin die Waffe dem Bauer zurückzugeben ist. Besitzen also, und wenn es Noth thut, führen und gebrauchen mag er sie immer, auch Lanze und Schwert, nur ohne besondere Veranlassung tragen soll er sie nicht. Aehnliches gilt vom Kaufmann. Dass er sich auf der Reise befindet, ist gerechtfertigte Veranlassung zum Mitnehmen des Schwertes; aber tragen soll er es selbst hier nicht, nur zur Hand haben. Nur beim Ritter, zu dessen Beruf die Handhabung der Kriegswaffen gehört, erregt das gelegentliche Erscheinen mit Waffen, auch ohne besondere Veranlassung, dem Kaiser keinen Anstoss, vielleicht hält er auch ein für diesen erlassenes Verbot für undurchführbar. Dass hier beim Waffenverbot zwischen Berufständen, nicht, wenigstens nicht zunächst und unmittelbar zwischen Freien und Unfreien, unterschieden werden soll, scheint mir unzweifelhaft; zweifelhaft nur, ob unter dem miles nur der zu verstehen ist, welcher ausschliesslich das Waffenhandwerk betreibt oder auch der, welcher von seinem Recht als Freier im Reichsheere Kriegsdienste zu leisten,

---

Stieglitz, gesch. Darstellung d. Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 178; v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe III S. 490, wo indess gleichzeitig nachgewiesen wird, dass das Verbot thatsächlich in Deutschland nicht beobachtet sei.

87) Zusatz einer Wolfenbütteler Handschrift zum Cap. Theod. 805 c. 5 (ed. Boretius p. 123 not. q): Et ut servi lanceas non portent, et qui inventus fuerit, post bannum hasta frangatur in dorso eius.

allzeit Gebrauch gemacht, und der entsprechenden Pflicht allzeit genügt hat und zu genügen bereit ist, mag er daneben treiben, was er will. Wahrscheinlicher scheint die letztere Auslegung, weil das Gesetz den Begriff des miles keineswegs ausschliesslich auf die thatsächliche Uebung des Waffendienstes stützt, sondern daneben auf das Recht des Betreffenden zur Ausübung dieses Dienstes Gewicht legt [88]). Ein Recht des Inhalts aber stand unzweifelhaft dem Freien zu, welcher sammt seinen Voreltern stets der Kriegsdienstpflicht im Reichsheere genügt hatte, selbst wenn er davon nicht den Gebrauch machte, dass er sich ausschliesslich dem Kriegsberuf widmete. Dass der Kaiser unter dem rusticus vorzugsweise an den unfreien Landbauer denkt, ist allerdings wahrscheinlich, da er anderwärts, nämlich im Gesetz von 1187 den rusticus geradezu mit dem servus identificirt [89]). Gleichwohl trifft vermuthlich im jetzt besprochenen Landfrieden sein Waffenverbot auch andere, dem ritterlichen Waffendienst seit lange entfremdete und eben dadurch in eine dem Stande unfreier Bauern entsprechende Abhängigkeit herabgesunkene Personen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht das ganze Gesetz nach Italien gehört [90]); der hier interessirenden Vor-

---

88) LL. II, 103 § 10: zum gerichtlichen Zweikampf wird der miles nicht zugelassen, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Vgl. die const. contra incend. 1187 (LL. II, 185): de filiis quoque sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui iam assumserunt, per iudicem provintiae a militia pellantur. Quodsi dominus alicuius eorum in militia eum contra iudicis interdictum retinere contenderit, ipse dominus in 10 libris iudici condempnetur; servus autem omni iure militiae privetur.

89) S. d. vorige Note.

90) So Laspeyres, Entstehung der libri feud. S. 206; Stieglitz (Note 87) S. 178 f.; Waitz, VG. VI, 439. Note 3. — Pertz setzt es zum Jahr 1156 nach Regensburg, Giesebrecht Kzt. V, 100 andeutungs-

schrift widerspricht jedenfalls der von demselben Kaiser 1179 erlassene Landfrieden für Rheinfranken insofern, als er auch den rustici et eorum conditionis viri das Tragen des Schwertes selbst während beschworenen Friedens ausserhalb ihres Dorfes gestattet, nur innerhalb desselben verbietet, zu Hause aber jeder Art Waffen für den Fall der Noth bereit zu halten befiehlt. Vom mercator und miles schweigt dieser Landfrieden. Auf die Vorschrift ist später zurückzukommen; doch mag schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, dass Eike, wenn sie selbst oder eine ähnlich gefasste in einem Sächsischen Landfrieden ihm vorlag, jedenfalls die Beschränkung auf den Berufstand des Bauern gestrichen hat.

Ein allgemeines polizeiliches Verbot des Waffentragens für die ländliche oder städtische Bevölkerung in Deutschland lässt sich demnach nicht nachweisen, wohl aber in Uebereinstimmung mit Eike's Darstellung für gewisse besonders befriedete Personen, Orte und Zeiten.

Zwar der Eike'sche Satz, dass Pfaffen und Juden, welche dem Verbot zuwider Waffen führen, eben damit des Schutzes verlustig gehen, den gerade ihnen der auf alle Tage sich erstreckende Königsfrieden gewährt, ist unmittelbar nirgends ausgesprochen. Das schon in Karolingischer Zeit[91]) vielfach den Geistlichen eingeschärfte Verbot des Waffentragens findet sich allerdings[92]), gehört indess zunächst nicht hieher, son-

---

weise zu 1157 nach Ulm. Die Jahreszahl will nicht passen mit dem Umstand, dass der Eingang zwar den Fridericus imperator nennt, hernach aber nur vom eben bestiegenen solium regiae maiestatis, von den regni partes, von regia auctoritate die Rede ist.

91) Cap. 742 c. 2 (ed. Boretius p. 25) Cap. 769 c. 1 (Bor. p. 44). Cap. 789 I c. 70 (Bor. p. 59). Cap. 802 c. 37 (Bor. p. 103). Cap. 802 c. 18 (Bor. p. 107). Cap. Ghaerbaldi Leod. episc. 802—810. c. 3 (Bor. 243). Concil. Mogunt. 813 c. 17 oben in Note 10. Vgl. Waitz, VG. IV, 499.

92) Cap. 2 X. d. vita et hon. cler. (3, 1) ex concil. Pictav. 988: clerici arma portantes — excommunicentur. Concil. Rem. 1049 c. 6. Mansi XIX, 742. Waitz VIII, 131.

dern in das Gebiet der kirchlichen Disziplin. Mehrfach[93]) dagegen ist ausgesprochen, dass der durch die obrigkeitlichen Friedensgebote gewährte Schutz den durch eigene Bewaffnung zu suchenden Schutz gegen Gewalt ersetze und zu ersetzen bestimmt sei. Eike bewegt sich somit in den Vorstellungen seiner Zeit, wenn er schliesst, dass wer den Schutz des Königsfriedens verschmähend sich durch eigene Bewaffnung selbst schütze, eben damit auf jenen ihm zugesicherten Schutz verzichte. Es ist ähnlich, wenn der Papst Clemens III dem Geistlichen, welcher trotz dreimaliger Warnung verbotswidrig Waffen zu tragen fortfährt, jeden durch das Privileg der Cleriker gewährten Schutz entzieht[94]), und das ist auch wohl der Grund, weshalb der in späterer Zeit von dem Augustinermönch Klenkok[95]) heftig angefochtene Satz des Sachsenspiegels von Papst Gregor XI (1374) dennoch nicht unter die articuli reprobati aufgenommen worden ist.

Deutlicher nachweisbar ist das auf den Schutz des Ge-

---

93) Landfr. 1103. LL. II, 60: juraverunt pacem — clericis iudeis. — Hoc juramento utuntur amici regis pro scuto, inimicis vero nequaquam prodest. Heerfrieden 1158 (LL. II, 107) § 4: wer einen in friedlichem Aufzuge ins Lager kommenden fremden Ritter verletzt, bricht den Heerfrieden, wer den in voller Waffenrüstung kommenden verletzt, pacem non violavit (S. unten Note 172). Vgl. die von Waitz VI, 428 Note 3 über Herzog Gotfried von Flandern und Hennegau angeführte Stelle: utrumque comitatum tanta pace gubernavit, ut nemo auderet vel dignaretur arma portare. Die Friedensvereinbarung von Valenciennes (SS. XXI, 608) sagt von dem zum Turnier oder in Geschäften aus der Stadt ziehenden Friedensgenossen: nullus tenetur se conservare de inimico suo mortali et non plus extra quam intra villam.

94) Cap. 25 X d. sent. exc. (5, 39) cf. cap. 45 eod. Inn. 3. Hat der Geistliche sich sogar in Raufhändel eingemischt, so verliert er auch ohne Vorausgehen einer dreimaligen Warnung den Schutz seines Privilegs. Cap. 14 eod. Clem. 3 und die gl. minime coercentur] dazu.

95) Homeyer, Klenkok (in den Berliner Sitzungsb. d. Akad. d. Wiss. 1855) S. 420 n. 19.

richtsfriedens berechnete Eikesche Verbot für den wegen Ungericht Verklagten, in aussergewöhnlicher Waffenrüstung, also abgesehen vom Tragen des Schwerts, und in übermässiger Begleitung, mehr als 30 Mann, vor Gericht zu erscheinen. Schon in Karolingischer Zeit ist vorgeschrieben, dass zum Gericht Niemand mit Waffen, nämlich Lanze und Schild — „Schwert oder Degen waren also gestattet" [96]) — erscheinen soll [97]), noch mit zusammen gelesener Schaar [98]) (collecta) [99]), wobei sogar die Gränzzahl von 30 Begleitern, freilich in anderer Anwendung, gelegentlich vorkommt [100]). Damit übereinstimmend hat Friedrich I in jenem Landfrieden von 1156 (?) dem Ritter verboten, Waffen zu führen zum Pallast des Grafen, ausser auf dessen Aufforderung [101]), und später in dem unter ausdrücklicher Berufung auf Karl den Grossen für Rheinfranken erlassenen Landfrieden von 1179 das Verbot in einer näher umgränzten Fassung wiederholt, welche so nahe an Eike's Darstellung herankommt, dass man sich kaum der Vermuthung

---

96) Waitz, IV 324.

97) Cap. 803—813 (ed. Bor. p. 156) c. 1: Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patria (d. h. Grafschaftsgericht im Gegensatz des Königsgerichts in palatio. Sohm, altd. Reichs- und Gerichtsvf. I, 312 f.) arma, id est scutum et lanceam portet.

98) Mem. Olonn. 822. 823. c. 5 (Bor. 318): Volumus, ut cum collecta vel scutis in placito comitis nullus praesumat venire; et si praesumpserit, bannum componat. Vgl. Cap. 810. 811? c. 1 (Bor. p. 160) über die Strafe dessen: si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi iniunctum contradixerit.

99) Vgl. die Stellen, welche Du Cange h. v. anführt für die Definition: interdum et saepius sumitur pro populo ad resistendum aut vim faciendam coacto et armato. Waitz IV, 365 Note 1. 366 Note 3.

100) In der unechten Urkunde Kaiser Karl's von 813 für Reichenau (Wirtemb. Urk. I, 76) soll der Klostervogt, damit der vom Abt zu bestreitende Aufwand für milites und equi nicht zu gross werde: non cum pluribus quam 30 equis ad placitandum veniat.

101) LL. II, 103 § 15: Ad palatium (placitum?) comitis nullus miles ducat arma, nisi rogatus a comite.

erwehren kann, sie selbst oder doch eine daraus in einen Sächsischen Laudfrieden herübergenommene habe dem Verfasser des Sachsenspiegels vorgelegen. Der vom Richter geladene Landfriedensbrecher (Eike verallgemeinernd: der um Ungericht Verklagte) soll vor Gericht kommen mit nur 30 Schwertern, das heisst mit nicht mehr als 29, so dass er selbst der Dreissigste ist, die keine Waffen tragen ausser dem Schwert. Dagegen ist es dem Ermessen des Richters überlassen, wieviel Begleiter und welche Waffen er selbst haben will [102]).

Endlich entspricht auch Eike's Verbot des Waffentragens innerhalb beschworenen Friedens dem Recht seiner Zeit, insbesondere auch in den so charakteristischen näheren Einschränkungen nach Zeit, Ort, Art der Waffe, zugelassenen Ausnahmen: Einschränkungen, die sich im Grunde als Konzessionen an das in damaligen Zeitläuften Erreichbare darstellen.

Den leicht erkennbaren Ausgangspunkt bildet auch hier die kraftvolle und darum viel weiter gehende Karolingische Gesetzgebung. Zum Schutz des Landfriedens, der pax infra patriam [103]), ist verordnet, dass Niemand infra patriam „d. h. zu Hause in seinem Gau, in seiner Grafschaft" [104]) eigentliche Kriegswaffen [105]), nämlich Schild und Lanze und Panzer — das Schwert ist also auch hier nicht verboten — tragen

102) Acta no. 138 S. 131: Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum, nec plures quam XXVIIII, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant. In arbitrio iudicis sit quot homines et que arma habere voluerit.

103) Cap. miss. 808 c. 1 (Bor. p. 140): de pace infra patriam = Landfrieden. Sohm I, 310.

104) Sohm I, 312. Gegensatz: in hoste auf dem Kriegszuge.

105) Vgl. Cap. Aquisgr. (801—813) c. 9 (Bor. p. 171): — id est lanceam scutum et arcum cum duas cordas, sagittas duodecim. — Waitz IV, 457.

soll. Vielmehr soll — so möchte man den Gedankengang vervollständigen —, wer sich in seinem Recht verletzt glaubt, statt zur bewaffneten Selbsthülfe zu greifen, den Weg Rechtens betreten. Ist er aber bereits in Fehde begriffen (faidosus), so soll der Beamte die beiden Gegner zur friedlichen Beilegung ihres Zwistes zwingen, nöthigenfalls mit Hülfe des Königs[106]). Wer nach beschworener Uhrfehde den Gegner tödtet, hat die gesetzliche Composition zu leisten, verliert die durch den Meineid verwirkte Hand und zahlt ausserdem den Königsbann[107]). Das auf Beseitigung der bewaffneten Selbsthülfe, des Privatkriegs, dieser vornehmsten Quelle der Landfriedensstörungen berechnete Waffenverbot trifft somit weder den zum Heerdienst, zur Landwehr[108]), zur Verfolgung von Räubern[109]) Aufgebotenen, noch den Reisenden, ist im Uebrigen der Zeit nach unbegränzt. Der so formulirte Karolingische Rechtssatz liegt der ganzen nachfolgenden Entwickelung zu Grunde, wenngleich bei der Schwäche der staatlichen Centralgewalt zu seiner thatsächlichen Durchführung man nach andern Zwangsmitteln sich umsehen, zum Theil auch zu Abschwächungen sich verstehen musste, um wenn nicht das Ganze, so doch einen Theil zu erreichen[110]). In

---

106) Aehnlich cap. 779 c. 22 (Bor. p. 51) 802 c. 32. (Bor. p. 97) 818. 819. c. 13 (Bor. 284) 829 c. 7 (LL. I, 354). Waitz IV, 432 f.

107) Cap. Theod. 805 c. 5 (Bor. p. 123): De armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis; et si faidosus sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint; et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, conponat illum et manum quam periuravit perdat et insuper bannum dominicum solvat.

108) Waitz IV, 484 f.

109) Waitz IV, 367.

110) Ueber die Einführung des Kölner Gottesfriedens sagt Erzbischof Sigwin 1083 (LL. II, 55): — hoc tandem remedium concilio nostrorum fidelium providimus, ut pacem quam — continuare non

Frankreich versuchte man es im 10. und 11. Jahrhundert unter dem Einfluss der Geistlichkeit mit Friedensvereinbarungen[111]), von denen die Aquitanien, Burgund und ganz Frankreich umfassende von 1034 das eidliche Versprechen der Eidgenossen zur Wahrung des Friedens, zur ausschliesslichen Beschreitung des Rechtsweges, so denn auch zur Enthaltung des Waffentragens einbegriff[112]). Liess sich das Alles nicht schlechthin durchsetzen, so verlangte der muthmasslich in Aquitanien erdachte, von südfranzösischen Geistlichen 1041 aufs dringendste empfohlene und allmählich in immer weiteren Kreisen Frankreichs und Burgunds angenommene, später vom Papst zum allgemeinen Kirchengesetz erhobene[113]) Gottesfrieden (treuga Dei) absolute Waffenruhe, wenigstens für 4 Tage in der Woche von Mittwoch Abend bis Montag früh, welchem später hie und da der Donnerstag abgebrochen, dagegen auch in verschiedener näherer Abgränzung ganze Zeiträume des Jahres, die Adventszeit, die Fasten- und Osterzeit meist bis 8 Tage nach Pfingsten, dann Fest- und Fasttage, auch der ihnen vorangehende oder nachfolgende Tag hinzugefügt wurden[114]). Die Beobachtung suchte man durch Eidschwur, wie durch Verheissung kirchlicher Gnaden zu bewirken, die Uebertretung durch Androhung schwerer kirchlicher, später weltlicher Strafen zu verhindern. Auf die Dauer aber konnte der bewaffneten Selbsthülfe nur durch gleichzeitige Darbietung eines genügenden Ersatzes gesteuert werden, nämlich dadurch, dass man für eine kräftig gehand-

---

potuimus, intermissis saltem diebus quantum nostri iuris fuit aliquatenus recuperaremus. Darnach ebenso im Mainzer Gottesfrieden von 1085.

111) Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfriedens S. 22 ff.

112) Kluckhohn, S. 30 f.

113) Cap. 1 X. d. treuga (1, 34) Alex. 3. 1179.

114) Kluckhohn, S. 38 ff. Vgl. überhaupt Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. Bd. 1. S. 137 ff. Waitz VI, 432 ff.

habte Rechtspflege durch die bestehenden oder neu organisirte Gerichte sorgte. Daher erzielte besonders segensreiche Wirkungen der Lütticher Bischof Heinrich I, weil er mit Einführung des Gottesfriedens in seiner Diözese (1082)[115]) ein Friedensgericht mit eigenthümlich eingerichtetem Verfahren[116]) verband. Nach dem Muster des Lütticher ward der Gottesfrieden 1083 für die Kölner Erzdiözese[117]), und nach dessen Muster 1085 zu Mainz für das ganze Reich eingeführt[118]). In allen dreien nun findet sich das Karolingische Verbot des Waffentragens mit einigen unter sich verschieden bestimmten Abweichungen. Verboten wird in Lüttich das Tragen von Waffen[119]), in Köln und Mainz[120]) aller Waffen, auch des Schwertes; in Lüttich[121]) und

---

115) Aegid. Aureavall. in SS. XXV, 89 f. Kluckhohn S. 64 ff.

116) Verfassung und Verfahren desselben auf Grund einer Urkunde des 14. Jahrhunderts schildert Nitzsch, Forschungen z. deutsch. Gesch. XXI, 273 ff.

117) LL. II, 55 ff. col. 1.

118) LL. l. l. col. 2. Gegen Eggert, Studien z. Gesch. d. Landfrieden S. 11, der den hier abgedruckten Gottesfrieden nur als Entwurf eines solchen gelten lassen will, s. Herzberg-Fränkel in Forschungen XXIII, 132 ff. — Dagegen ist das von Pertz angehängte juramentum pacis, wie Eggert S. 6 f. 16 f. nachgewiesen, ein selbständiger Gottesfrieden unbekannten Datums, womit Herzberg-Fränkel S. 136. 155 ff. übereinstimmt.

119) SS. XXV, 90: nemo arma ferat.

120) LL. II, 56 col. 1: nemo tollere praesumat arma, scutum, gladium aut lanceam vel cuiuscunque prorsus armaturae sarcinam. Fast gleichlautend col. 2.

121) Lüttich: ut a primo die adventus Domini usque ad exactum diem epyphanie et ab introitu septuagesime usque ad octavas penticostes infra episcopatum Leodiensem nemo arma ferat. — Folgt das Verbot jedes Friedensbruchs uud die Strafdrohung, sowie die Beweisregulirung. Dann der Zusatz, dass dieser Friede (aber nicht das Waffenverbot) auch an 3 Wochentagen, und gewissen Festtagen zu beobachten sei. Endlich wird die Beobachtung dieses Friedens noch an einigen weiteren Tagen geboten, dieses Mal mit dem ausdrück-

Köln[122]) darf man nur in den befriedeten längeren Zeiträumen, nämlich in der Adventszeit und in der Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten nicht Waffen tragen, wohl aber, doch ohne Jemand zu schaden, an den einzelnen Friedenstagen, in Mainz[123]) dagegen an keinem einzigen Friedenstage. Das Verbot gilt für Jedermann, ohne Unterschied des Standes,

---

lichen Zusatz: excepto quod in illis arma licebit ferre, ea tamen condicione, ne alicui noceatur. — Wahrscheinlich bezog sich dieser Zusatz in der ursprünglichen Fassung des Lütticher Gottesfriedens auf die sämmtlichen einzelnen Friedetage im Gegensatz der im Eingang aufgeführten Friedezeiten, und ist nur durch die unzweifelhaft erst später eingeschobenen (Herzberg-Fränkel S. 132) das Fest des h. Lambert auszeichnenden Worte aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen.

122) Der Kölner Friede nennt zuerst sämmtliche Friedezeiten und Friedetage, verbietet jeden Friedensbruch und fährt dann fort: ut nemo — ab adventu Domini usque in octavos aepiphaniae et a septuagesima usque in octavas pentecostes tollere praesumat arma, — (also in den Friedezeiten). In reliquis vero diebus (also in den Friedetagen) id est in dominicis et 6 feriis (dem Eingang entsprechend ist zu lesen: sextis feriis et in sabbatis) omnique apostolorum vigilia cum die subsecuta et omni die ad ieiunandum vel feriandum statuta vel statuenda arma illis ferre licebit, ea tamen conditione, ut nulli quolibet modo lesionem inferant.

123) Der Mainzer Friede weicht vom Kölner dadurch ab, dass er zunächst den Donnerstag wieder zusetzt, demnächst mit denselben Worten das Waffentragen in den Friedezeiten verbietet, nun aber abweichend fortfährt: Similiter in reliquis diebus, idem (lies: id est) dominicis quinta et sexta feria, sabbato omnique vigilia apostolorum cum die subsequenti et omni die ad ieiunandum sive feriandum canonice statuta vel statuenda non licet arma ferre mit dem neuen Zusatz: nisi longe euntibus, ea tamen conditione ut nulli quolibet modo lesionem inferat. Diese Ausnahme der Reisenden folgt im Kölner erst jetzt nach dem Worte inferant, und wird unnützer Weise im Mainzer an dieser Stelle noch einmal mit den Worten des Kölner. doch unter Weglassung der für Mainz nicht mehr passenden Beschränkung auf die Friedezeiten, vorgetragen. S. Note 128.

namentlich auch für die in Fehde Begriffenen (faicosi)[124], für deren Sicherung gerade vorzugsweise der Gottesfrieden eingeführt ist[125], freilich nicht in dem Sinne, dass sie nach seinem Ablauf beliebig rauben dürften, weil alsdann auf sie das vorher ohnehin geltende Recht anzuwenden ist[126]. Die Karolingischen Ausnahmen von dem Verbot kehren auch hier wieder: es gilt nicht für den nach auswärts Reisenden[127], nur soll er nach der Rückkehr die Waffen sofort ablegen[128], es gilt nicht für den Fall der vom Kaiser angeordneten Heerfahrt oder Hoffahrt[129], sowie der dem Richter in der Ver-

---

124) Köln und Mainz: ut nemo quavis (Mainz wohl richtiger: quamvis) culpa faicosus — tollere praesumat arma.

125) Köln und Mainz: Securitatis gratia omnibus praecipue faicosis huius dominicae pacis statuta traditio est —. Schluss in der folgenden Note.

126) Köln und Mainz: sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et domos audeant, quia quae in illos antequam ista pax statueretur lex et sententia (d. h. geschriebener oder ungeschriebener durch Urtheilsfindung festgestellter Rechtssatz) dictata est legitime (Mainz: diligentissime) tenebitur, ut ab iniquitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab hac divina pace et ab omni prorsus pace excipiuntur.

127) Lüttich: nisi forte inde exiens ad alia loca aut inde domum revertens.

128) Köln und Mainz: Si necesse fuerit alicui infra spacium conditae (Mainz: condictae) pacis, id est ab adventu Domini usque ad octavas aepiphaniae et a septuagesima usque in octavas penticostes (also während der Friedezeiten; denn an den Friedetagen ist ja in Köln das Waffentragen ohnehin erlaubt. Weil diess in Mainz anders bestimmt ist, sind die Worte von id est an weggelassen, siehe Note 123), exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur (Mainz weil für das ganze Reich bestimmt: in alium locum, quo pax ista non observetur, ire), arma ferat, ita tamen ne alicui noceat nisi si impugnetur ut se defendat. Reversus autem in episcopatum nostrum statim (Mainz: reversus autem iterum) arma deponat.

129) Köln und Mainz: Excipitur etiam ab hac pacis constitutione, si domnus rex (Mainz: imperator) publice expeditionem fieri iusserit

folgung von Dieben, Räubern und sonstigen Verbrechern zu leistenden Rechtshülfe[130]). Aber im Gegensatz der Karolingischen Vorschrift ist das Verbot kein überall ohne Weiteres im ganzen Reich geltendes, sondern ein örtlich begränztes. Die Wirkung des Gottesfriedens und somit des Verbots ererstreckt sich nur auf die Lütticher[131]) bezw. Kölner[132]) Diözese, und wenn gleich der Mainzer Gottesfrieden für das ganze Reich bestimmt ist, so erstreckt sich doch seine Wirkung und so auch das Verbot nur auf die Bezirke, für welche[133]) er der in ihm selbst enthaltenen Auflage[134]) gemäss wirklich beschworen ist. Dasselbe gilt von der Zeit. Freilich soll der Gottesfrieden gelten bis ans Ende der Welt[135]) und wer seinen Bestand hindert, ist ohne Weiteres im Kirchenbann[136]). Gleichwohl gilt er nur für die Zeit, für die er

---

propter appetendos regni inimicos, vel concilium sibi habere placuerit propter diiudicandos iusticiae adversarios.

130) Köln und Mainz: Non violatur pax, si interim dux vel alii comites vel advocati vel qui vice illorum funguntur, placita habuerint et secundum quod lex habet in fures et praedones et alios nocentes iudicia exercuerint.

131) Lüttich: infra episcopatum Leodiensem nemo arma ferat.

132) Köln: exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur —. Note 128.

133) Mainz; in alium locum, quo pax ista non observetur, ire —. Note 128.

134) Köln und Mainz: Si quis huic piae constitutioni contraire nitetur, ut nec pacem (Köln: cum aliis) Deo promittere nec etiam observare voluerit —, so treffen ihn schwere kirchliche Strafen.

135) Köln: Summa vero Deo promissae pacis et communiter collaudatae ista erit, ut solummodo non nostris temporibus sed in perpetuum apud posteros nostros observetur —. Vgl. die folgende Note.

136) Köln fortfahrend: — quia si quis eam irritare, vel destruere, aut violare praesumpserit, sive hoc tempore seu qui post multos annos circa finem saeculi nasciturus erit, a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est. Mainz abkürzend: Si quis autem illam (nämlich: hanc piam constitutionem) sive in praesenti tempore sive

vereinbart[137]) und jener Auflage gemäss wirklich beschworen ist. Die gar nicht bestrittene sondern ausdrücklich anerkannte Forderung an die Staatsgewalt geht eben auch hier weiter, als diese nach Ort und Zeit auszuführen im Stande ist und wirklich ausführt. In schärferer Formulierung tritt diese zeitliche Beschränkung auf in den an die bisher besprochenen sogenannten Gottesfrieden sich anschliessenden sogenannten Landfrieden, in denen die weltliche Obrigkeit den von der Geistlichkeit angeregten und stets warm vertretenen Gedanken in immer weitere Kreise und allmählich immer selbständiger auszuführen bestrebt ist. Vereinbart, später unter Zustimmung der Fürsten und Edlen vom Kaiser angeordnet, jedenfalls aber beschworen wird der Friede auf einen bestimmten, genannten Zeitraum von Jahren[138]), mit deren Ablauf somit seine Geltung aufhört und einer Erneuerung durch neuen Eidschwur bedarf. Allerdings hat Friedrich I im Vollgefühl seines Berufs und seiner Macht Karl dem Grossen nacheifernd beim Beginn seiner Herrschaft durch königliches Gesetz[139]) die Haltung des Friedens schlechthin

---

in perpetuum apud posteros nostros violare presumpserit, a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est.

137) Lüttich: — pactionem hanc —. Köln: — intra spacium conditae pacis —. Mainz: — infra spacium condictae pacis — „während der Zeit des vereinbarten Friedens." Vgl. hiernach den Elsässer Frieden in Note 154. 155.

138) Der Schwäbische von 1093: bis Ostern und von da zwei Jahre SS. V, 457, ebenso der bei Waitz Urk. zu VG. S. 14 abgedruckte, nach Waitz königliche von 1097, nach Herzberg-Fränkel (S. 146 ff.) bayerische von 1094; der kaiserliche von 1193: bis Pfingsten und von da vier Jahre LL. II, 60; der schwäbische von 1104 (Goecke S. 82): bis Ostern und von da zwei (ein?) Jahr LL. II, 61; der Reichsfriede von 1125: bis Weihnachten und von da ein Jahr SS. XII, 512; der Reichsfriede vou 1135: von Pfingsten an zehn Jahre SS. III, 116. VI, 540. 769.

139) Der oben bei Note 85 erwähnte Landfrieden von 1156 (?) in LL. II, 101 ff., worüber vgl. Note 90.

befehlen und erzwingen zu können geglaubt, hielt aber doch sehr bald darauf für nöthig den befohlenen Frieden durch alle 5 Jahre zu erneuernden Eidschwur aller Unterthanen vom 18. bis zum 70. Jahre sicher zu stellen[140]), und hat sich, wie gelegentlich schon früher[141]), so in späteren Jahren der in Deutschland üblichen Form anbequemt, indem er den für Rheinfranken erlassenen Frieden ausdrücklich auf 2 Jahre von den nächsten Ostern an zu halten befahl[142]). Die treuga König Heinrich VII (1224) ist wenigstens beschworen[143]), erst das grosse Friedensgesetz Kaiser Friedrich II von 1235 befiehlt weder die Beschwörung noch enthält es eine zeitliche Beschränkung seiner Geltung[144]).

Ganz dieselbe Entwicklung zeigt sich in der örtlichen Beschränkung. Von selbst versteht sich, dass die provinziellen Landfrieden, ebenso wie der Lütticher und Kölner Gottesfrieden, ihre Geltung nicht über den Bezirk hinaus erstrecken, für den sie vereinbart und beschworen sind. Aber auch die auf Anordnung des Kaisers für das ganze Reich bestimmten Landfrieden bedürfen, gerade so wie der Mainzer Gottesfrieden, zu ihrer Ausführung der Beschwörung nach Personen und Provinzen, und sind mithin in ihrer Geltung auf die Bezirke beschränkt, in denen die Ausführung gelungen ist. So beschwören (1103) den von Kaiser Heinrich IV

---

140) Landfriede vom Roncaller Reichstag 1158 in LL. II, 112.

141) Auf dem Tag zu Regensburg 1156: treugam a proximo pentecosten ad annum iurari fecit. SS. XX, 415.

142) Rheinfränkischer Landfriede von 1179 in act. imp. sel. 130: — a proxima pasca ad duos annos inviolabiter observandam indiximus.

143) LL. II, 267.

144) Was Friedrich I allerdings anstrebte, ist unter Friedrich II erst ausgeführt: die Anerkennung des d a u e r n d e n Landfriedens als Reichsrechtssatz. In dieser Weise möchten die Ansichten Hälschner's (preuss. Strafr. I, 30 III, 38 Note 7) und Böhlau's (Ldfr. v. 1235 S. 79 Note 12. S. 82) sich vereinigen. Die thatsächliche Durchführung freilich liess noch lange auf sich warten.

mit eigener Hand bestätigten Frieden sein Sohn und die Fürsten des ganzen Reichs und zwar auf 4 Jahre von Pfingsten an[145]; gleichwohl wird daneben 1104 ein Schwäbischer Provinzialfrieden beschworen und zwar auf zwei Jahre oder nach anderer Auslegung sogar nur auf ein Jahr von Ostern[146]) an. Ebenso beschwören den von Kaiser Lothar 1135 auf zehn Jahre angeordneten Frieden die Fürsten und sonst auf dem Reichstage Anwesenden sofort, die Uebrigen hernach in den einzelnen Theilen des Reichs[147]. Weiter zu gehen versucht auch in dieser Beziehung Friedrich I, dessen erster Landfrieden vielleicht nur für Italien[148], der vom Roncaller Reichstage aber jedenfalls für den Umfang des ganzen Reichs[149] aus kaiserlicher Machtvollkommenheit befohlen ist, letzterer aber schon mit dem vorhin erwähnten Sicherungszusatz des alle fünf Jahre von allen Unterthanen zu erneuernden Eidschwures, während der rheinfränkische Landfrieden auf einen sehr zusammengeschrumpften genau abgegränzten Geltungsbereich sich beschränkt[150]. Auch die treuga Heinrich VII ist wohl nur für Sachsen beschworen[151];

---

145) LL. II, 60.

146) LL. II, 61.

147) SS. VI, 769: In festo penthecostes apud Magetheburgum primum principes regni coram imperatore firmissimam pacem domi forisque ad 10 annos iuraverunt, et deinde cetera multitudo plebis tam ibi quam per singulas regni partes hec eadem facere suadetur et impellitur.

148) S. Note 139. LL. II, 101: — pacem — per universas r e g n i partes habendam r e g i a auctoritate indicimus.

149) LL. II, 112: Hac edictale lege in perpetuum valitura iubemus. ut omnes nostro subiecti i m p e r i o veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur.

150) Act. imp. sel. 132: — Hec pacis statuta in his finibus observanda indiximus et extendenda: usque ad pontem Lutherichewilre ubi finitur episcopatus Spirensis u. s. w.

151) LL. II, 267: Hec est forma pacis quam dominus noster rex

erst das Friedensgesetz Kaiser Friedrich' II kennt keine lokale Begränzung.

Mit der besprochenen Beschränkung auf einen nach Ort und Zeit abgegränzten Geltungsbereich ist denn auch das dem Gottesfrieden angehörige Verbot des Waffentragens von Lüttich, Köln und Mainz aus in das übrige Deutschland, und in die Landfrieden übergegangen. Es findet sich in dem Schlussatz, welcher dem in den LL. II, 58 f. abgedruckten juramentum pacis Dei, einem in manchen Bestimmungen an den Kölner sich anschliessenden übrigens selbständigen Gottesfrieden unbekannten Datums[152]), angehängt ist[153]), ferner in der die Friedezeiten und Friedetage des Mainzer Gottesfriedens aufnehmenden Elsässer[154]) eidlichen Friedensvereinbarung[155]). Aus Sachsen wird schon zum Jahre 1077 die Gewohnheit, in der Fastenzeit keine Waffen zu tragen, erwähnt[156]), jedenfalls ist der Gottesfrieden 1084 auch dort angenommen[157]), und damit das Verbot des Waffen-

---

Henricus apud Wittenbergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit. Vgl. Eggert, Studien z. Gesch. d. Landfrieden S. 54 ff.

152) Eggert S. 16 f. Herzberg-Fränkel S. 156 f.

153) LL. II, 59: In omni pacis tempore praedicto (genannt sind vorher im juramentum fast genau die Friedezeiten und Friedetage des Kölner Gottesfriedens) nullus arma ferat, nisi illa quam prescripsimus necessitas exigat. Vgl. Note 159.

154) Vom Jahre 1094?, jedenfalls um das Ende des 11. Jahrhunderts. Waitz, Urk. S. 18 VG. VI, 437. Herzberg-Fränkel S. 152 ff.

155) Abdruck in Waitz, Urk. S. 16 § 2: Huius autem condictionis observantiam in dies et in tempora considerate distributam, a vespera scilicet (folgen die Mainzer Zeitbestimmungen) — ita jurejurando sanxere, ut nullus in hujus condictionis termino arma ferat, exceptis necessario transeuntibus, exclusis omnibus publicis regie majestatis hostibus.

156) Paul. Bernried. bei Watterich, vit. pontif. Rom. I, 533 von der Zeit der Wahl König Rudolfs: Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere.

157) SS. V, 440: Heremannus — rex (1084) pascha celebravit in

tragens[158]), mindestens in den Friedezeiten. Die vorhin erwähnten drei Ausnahmen[159]) des Verbots für den Reisenden, für den zur Heerfahrt oder Gerichtsfolge Aufgebotenen kommen mehrfach vor. Eine etwas andere Wendung giebt dem Verbot Kaiser Friedrich I, indem er, wie schon oben[160]) dargestellt, in seinem Friedensedict von 1156 (?) nach Berufständen unterscheidend dem rusticus und mercator das Tragen von Waffen, Lanze und Schwert, schlechthin, nicht bloss in den befriedeten Zeiten und Tagen, untersagt, nur dem miles gestattet, später aber im Rheinfränkischen Landfrieden von 1179 wieder einlenkend und dem bis dahin in Deutschland geltenden Recht sich annähernd nur innerhalb des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs dieses Friedens den rustici das Tragen von Waffen, mit Ausnahme des Schwerts, verbietet, und zwar wenn sie aus ihrem Dorf herausgehen; im Dorf sollen sie auch nicht einmal Schwert tragen, im Uebrigen aber in ihren Häusern aller Art Waffen bereit haben, um dem Richter

---

Saxonia, ubi et maximae treuwae inter fideles domni papae factae sunt, quae et in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt.

158) 1085 SS. XVI, 177: König Herman wollte Heinrich IV entgegenziehen, set utriusque collectam impedierat instans tempus septuagesimae, in qua propter iuratam usque in octavam pentecostes Dei pacem nec licitum erat vel arma portare.

159) Die in Note 153 im juramentum ausgenommene necessitas lautet (LL. II, 58): Si furtum acciderit aut rapina, aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur. — Bezüglich des Elsässer Friedens s. den Schluss des in Note 155 abgedruckten § 2, ferner den Anfang des § 8: Si autem publica imperatoris expeditione aut condictionali excitati fuerint acclamatione —. In dem bei Waitz, Urk. S. 14 abgedruckten Frieden (vgl. Note 138 oben) heisst es § 5: Si coniuratores nostri aliquem de supra dictis causis reum insequantur vel noster exercitus pro communi causa aliquo ierit —.

160) S. Note 85.

die schuldige Gerichtsfolge leisten zu können[161]). Dass das Waffenverbot auf die befriedeten Zeiten und Tage sich beschränke, sagt der Kaiser auch in diesem Frieden nicht; der ersteren gedenkt er überhaupt nicht, der letzteren allerdings insofern, als er die Verfolgung des Feindes auf die drei offenen Wochentage von Montag bis Mittwoch beschränkt, zum Schutz des immerwährenden Dorffriedens hinzufügend, dass der Verfolger, der nur durch die Hitze seines Pferdes ins Dorf getragen wird, am Thor Lanze und sonstige Waffen, von denen er sich frei machen kann, abwerfen und im Dorfe die unfreiwillige Ursache seines Eindringens beschwören soll[162]). Diese Vorschriften über die Verfolgung des Feindes hat auch die treuga Heinrich' VII (1224) aufgenommen[163]), das Waffenverbot aber enthält sie nicht.

---

161) Act. imp. sel. 131: Rustici et eorum condicionis viri extra villas euntes nulla arma preter gladios ferant; in villis autem neque gladios neque alia arma portent. In domibus autem quelibet arma habeant, ut si iudex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit cum armis parati inveniantur, quoniam in hoc articulo iudicem sequi tenentur pro iudicis arbitrio et rei necesse.

162) Act. imp. sel. 131: Persequi vero inimicum nulli conceditur nisi certis diebus in septimana, videlicet feria secunda, tertia, quarta usque in occasum solis; aliis quatuor diebus plenam pacem habeant. Si quis fugientem inimicum insequitur usque ad villam et impetu equi, non sua sponte, in villa delatus fuerit, in porta ville lanceam et arma quibus absolvi potest abiciat; in villa autem sacramento asserere tenetur, non propria voluntate sed impetu equi villam intrasse, alioquin violator pacis erit. Vgl. die ähnliche zum Schutz des Hausfriedens bestimmte Vorschrift im juram. pacis Dei LL. II, 58: Si fugiens aliquis inimicum, vel suum vel cuiuslibet septum intraverit, securus inibi sit. Qui vel hastam vel quidlibet armorum ultra sepem post eum immiserit, manum perdat.

163) LL. II, 267: (§ 3) Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta, extra predictas (v. §. 2) res et loca in persona et non in rebus ledere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico, omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus. — (§ 5) Si ali-

Dass Friedrich I und Heinrich VII die befriedete Zeit auf die vier Wochentage beschränken wollten, ist wenig wahrscheinlich; sie heben nur diese besonders hervor, als die für das tägliche Leben wichtigste Anwendung. Eike ist daher wohl im Recht, wenn er, dem alten Gottesfrieden, den die kaiserliche Gewalt dem Lande zu Sachsen bestätigt hat, entsprechend als befriedet aufführt nicht bloss die vier Wochentage, sondern auch die heiligen Tage und die gebundenen Tage[164], welche letzteren ungefähr den Friedezeiten des Gottesfriedens entsprechen. Auch sein, auf den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des beschworenen Friedens beschränktes Waffenverbot, dessen, wie gesagt, die treuga Heinrici nicht gedenkt, entspricht dem rheinfränkischen Landfrieden, insofern es die Beschränkung auf die Friedezeiten und Friedetage weglässt, das Tragen des Schwerts gestattet, nur innerhalb des Dorfs (Burg und Stadt) dessen Einwohnern verbietet, und weicht nur darin ab, dass es für Jedermann nicht bloss für den rusticus gelten soll. Die Eike'sche Ausnahme für den Fall der Gerichtsfolge hat der rheinfränkische Landfrieden ebenfalls[165], die fernere, für den rusticus bedeutungslose, Ausnahme für den Fall des Reichsdienstes erwähnt er nicht, ebensowenig die dritte für den Fall des Turniers[166]. Immerhin zeigt sich auch hier, dass der Säch-

---

quis in diebus vel in quibus hostem suum ledere potest ipsum insequatur, et equus contra voluntatem suam infra sepem ville eum pertulit, arma deiciat, tam principalis quam complices sui; et, si timore persone statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram iudice, quod non sponte intravit, iurabit.

164) Vgl. mein Gtsverf. i. M. I, 115.

165) S. Note 160: — iudicem sequi.

166) Die Friedensvereinbarung von Valenciennes (SS. XXI, 608) stellt den zum Turnier ausziehenden Friedensgenossen unter den gleichen Schutz, wie den in Geschäften ausziehenden. Vgl. Waitz VG. V, 401 f.

sische Landfrieden, von dem Eike spricht, seinem Inhalt nach dem rheinfränkischen näher steht, als der treuga Heinrici.

Nach diesem Allen wird jedenfalls gesagt werden dürfen, dass Eike's Lehre über das Waffenverbot im Allgemeinen dem Rechte seiner Zeit entspreche.

§ 5.

Was weiter seine Lehre über die Bestrafung des Uebertreters betrifft, so ist allerdings

I. seine Angabe, dass den Uebertreter die Strafe der Reichsacht treffe, in den anderweitigen Rechtsquellen unmittelbar nicht nachzuweisen. Die Gottesfrieden und Landfrieden enthalten zwar für gewisse Arten des Friedensbruchs, namentlich durch Todschlag, Verwundung, Lähmung, bestimmte für den Freien oder Unfreien meist verschiedene Strafsätze, die gewöhnlich auch auf den Helfer und Begünstiger des Thäters ausgedehnt werden. Was aber derjenige leiden soll, der verbotener Weise Waffen führt, aber noch keine Verletzung zugefügt hat, wird nicht gesagt. Davon macht auch nur eine scheinbare Ausnahme die oben[167]) erwähnte Vorschrift Friedrich' I in seinem Friedensedict von 1156 (?), dass dem rusticus die von ihm verbotwidrig getragenen Waffen oder statt dessen 20 Schillinge genommen werden sollen. Denn dabei handelt es sich um die Wette für Uebertretung eines Polizeiverbots, gerade so, wie nach unserer früheren Ausführung auch Eike das polizeiverbotwidrige Tragen des Schwerts innerhalb der Burg, Stadt oder des Dorfs nur mit einer Wette bestraft wissen will. Die Frage ist damit noch nicht beantwortet, was dem geschehen soll, der zur Zeit beschworenen Friedens in verbotswidriger Waffenrüstung, somit in Ausführung friedebrecherischer Absicht ergriffen, und an der Vollendung eben nur durch die Ergreifung selbst

167) S. Note 85.

verhindert worden ist[168]). Klar ist so viel, dass er seinen Friedenseidschwur gebrochen hat und somit mindestens der Strafe des Eidesbruchs unterliegen muss. Eike unterwirft ihn der Strafe der Reichsacht. Möglich, dass er sich dazu berechtigt glaubte durch die Fassung eines ihm vorliegenden vom Kaiser bestätigten Sächsischen Landfriedens, obgleich weder der Rheinfränkische noch die treuga Heinrici derartiges enthalten. Mit Rücksicht hierauf scheint es wahrscheinlicher, dass Eike aus allgemeinen Gründen zu seiner Annahme gelangte, vielleicht in folgender Weise. Die Strafe der Reichsacht soll den treffen, der sich auflehnt gegen König und Reich. Eine solche Auflehnung ist aber der Ungehorsam gegen königliche Gebote oder Verbote, zwar nicht in allen, aber doch in den wichtigeren Fällen. Zu den letzteren nun ist zu zählen das Benehmen desjenigen, welcher das im wichtigsten öffentlichen Interesse, nämlich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens erlassene Verbot des Waffentragens mit Verletzung seines eidlich angelobten Gehorsams dadurch übertritt, dass er in aussergewöhnlicher Waffenrüstung auf friedbrecherische Unternehmungen ausgeht, an deren Ausführung er nur durch seine Ergreifung, also durch andere von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert wird. Zur Unterstützung lässt sich anführen, dass ein ähnlicher Gedankengang in den Gottesfrieden in der That ausgesprochen wird, begreiflicher Weise in kirchlicher Färbung so, dass an die

168) Die verschiedene strafrechtliche Behandlung beider Fälle, und zwar in einer dem Sachsenspiegel ganz entsprechenden Weise findet sich in späterer Zeit in dem Stadtfrieden für Landshut von 1256 (Quellen z. bayer. u. deutsch. Gesch. Bd. 5 S. 154) § 1: — gladios et gnippas inhibuimus ferri intra civitatem, et quotiens usque portantes ipso (facto?) deprehensi fuerint, tociens dabunt ad civitatem VI solidos et iudici LX[a] denarios. Qui autem tulerint gnippas aut cultellos nocivos sententie latronis subiacebunt. Aehnlich der Landfrieden von 1255 (oder vielmehr 1256 nach Rockinger, Abh. d. bayer. Ak. d. W. 1866 S. 434) § 69 (Quellen V, 150).

Stelle der Reichsacht der ihr entsprechende Kirchenbann gesetzt ist. Heisst es schon beim ersten Auftreten des Gottesfriedens im Schreiben der süd-französischen Bischöfe von 1041, dass der wissentliche Uebertreter des beschworenen Friedens eben darum im Kirchenbann sei bis zur Leistung der vorgeschriebenen Sühne[169]), so wird nicht minder im Kölner und Mainzer Gottesfrieden[170]) jedes Unternehmen zur Untergrabung desselben mit der Excommunication belegt.

II. Freilich setzt Eike, wie wir auszuführen suchten, voraus, dass das Erscheinen in aussergewöhnlicher Waffenrüstung den Umständen nach die friedbrecherische Absicht als in der Ausführung begriffen ersehen lasse. Auch dafür lässt sich zur Rechtfertigung aus anderweitigen Quellen Einiges beibringen. Friedrich I hat nach der Zerstörung von Asti 1155 zur Aufrechthaltung des Friedens im Heere befohlen und beschwören lassen, dass innerhalb des Lagers Niemand Schwert tragen solle in der Absicht, einen Kameraden zu schädigen, mit dem Zusatz, dass wer unter Verletzung dieses beschworenen Friedens einen Genossen verwunde, mit Verlust der Hand oder des Kopfes zu bestrafen sei[171]). Hier ist also das Erforderniss des Hervortretens der friedbrecherischen Absicht beim verbotenen Schwerttragen

---

169) Kluckhohn S. 38 Note 1: Qui vero treuvam promissam habuerint et se sciente infringere voluerint, sint excommunicati — si ad emendationem non venerint sicut constitutum est (folgt die zu verlangende Sühne).

170) S. Note 136. Ebenso nach dem Constanzer Frieden von 1103: der Friedbrecher vivus et defunctus nisi resipuerit communione careat. LL. II, 62.

171) SS. XX, 399: Non solum — edicto dato, sed et a singulis maioribus et minoribus sacramento praestito legem dedit, ne quis intra castrorum ambitum gladium ad quodlibet commilitonis nocumentum portare auderet, adiiciens poenam, ut quicunque hanc treugam violando quempiam de sociis vulneraret, manu mutilaretur vel capite obtruncaretur.

ausdrücklich hervorgehoben, obgleich leider die Erzählung unerkennbar lässt, ob die für den Fall der Ausführung durch Verwundung eines Genossen hinzugefügte Strafdrohung auch auf den Fall der durch Ergreifung des Thäters vereitelten Ausführung anzuwenden sei. Von besonderem Interesse ist ferner eine Bestimmung desselben Kaisers in seinem Heerfrieden von 1158. Wer einen fremden Ritter, der friedlich, nämlich auf seinem Marschpferd ohne Schild und Waffen sitzend, zum Lager kommt, verletzt, wird als Friedbrecher bestraft. Kommt der Fremde aber zum Lager sitzend auf seinem Schlachtross den Schild um den Hals befestigt und die Lanze in der Hand, so ist seine Verletzung kein Friedbruch[172]). Denn, setzen wir hinzu, sein Erscheinen in voller Waffenrüstung bringt seine kriegerische Absicht zum hinreichend erkennbaren Ausdrucke; wer aber selbst den Frieden verschmäht, kann sich über Friedbruch, der an ihm begangen sein soll, nicht beschweren. Hier also wird das Waffentragen den Umständen nach strafrechtlich in ähnlichem Sinne aufgefasst, wie wir es bei Eike annehmen zu müssen geglaubt haben.

III. Dass endlich auch die Art und Weise, wie er die Reichsacht in dem seiner Meinung nach gegebenen Falle prozessrechtlich behandeln zu dürfen glaubt, dem Recht seiner Zeit entspricht, dürfte sich nachweisen lassen.

Zwar muss, um den Rahmen dieser Abhandlung nicht zu überschreiten, auf eine eingehende Rechtfertigung seiner Auffassung der Reichsacht überhaupt an dieser Stelle ver-

172) LL. II, 107: § 4. Si extraneus miles pacifice ad castra accesserit, sedens in palefrido sine scuto et armis, si quis eum laeserit, pacis violator iudicabitur. Si autem sedens in dextrario, et habens scutum in collo, lanceam in manu, ad castra accesserit, si quis eum laeserit, pacem non violavit. — Vgl. über diesen Heerfrieden überhaupt A. Elsner im Programm des Breslauer St. Matthias-Gymnasiums 1882, insbesondere pag. X.

zichtet und auf die Vergleichung dessen verwiesen werden, was ausgezeichnete Forscher neuerdings zusammengestellt haben [173]). Nur wenige übersichtliche Bemerkungen, wenn auch ohne ausführlichen Nachweis, hinzuzufügen möge gestattet sein. Seiner Absicht, das Sachsenrecht darzustellen, entsprechend geht Eike von der Verfestung aus, und betrachtet die Reichsacht als verstärkte Verfestung. In den reichsrechtlichen Quellen stellt sich natürlich die Sache umgekehrt. Im Vordergrund steht die vom König verhängte Reichsacht; die von einem seiner Vertreter, einem ihm untergeordneten Beamten, insbesondere dem Grafen, verhängte, und damit in ihren Wirkungen lokal begränzte Acht, die von Eike sogenannte Verfestung, ist eine abgeschwächte Reichsacht. Dem Inhalt nach ist die Strafe der Reichsacht die Verhängung der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit d. h. die Entziehung jedes Rechtsschutzes. Im Einzelnen also verliert der Geächtete den Rechtsschutz für sein Leben und Gesundheit, und daher w i r k t die Reichsacht als Verbannung. Er verliert des Weiteren sein Lehnrecht: die Lehn werden dem Lehnsherrn ledig; nicht minder sein Eigen: es wird seinen Erben ledig, und falls diese es nicht rechtzeitig ausziehen, der königlichen Gewalt. Er verliert seine Familienrechte: die Ehefrau wird zur Wittwe, die Kinder zu Waisen. Er verliert jede Fähigkeit zu rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Handlungen in eigener oder fremder Angelegenheit. Aber die Entziehung des Rechtsschutzes ist nicht das Einzige, die Reichsacht enthält zugleich die positive Forderung der Vernichtung des Geächteten im Wege Rechtens. Darum ist jeder Verkehr mit ihm untersagt und strafbar, Jedermann vielmehr verpflichtet, zu seiner Ergreifung zu

173) Ficker, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. 1868 Bd. 1. S. 73 ff. 147 ff. 1872 Nachträge dazu in Bd. 3. S. 378 ff. Franklin, Reichshofgericht. 1869. Bd. 2. S. 320 ff. Waitz, VG. 1875. Bd. 6. S. 492 ff.

helfen, damit er vor Gericht geschleppt und hingerichtet werde. Nicht immer werden, wo von Reichsacht ausdrücklich oder stillschweigend die Rede ist, diese Wirkungen alle, häufig nur die praktisch zunächst wichtigen genannt, ohne dass daraus auf den Ausschluss der übrigen ohne Weiteres[174]) geschlossen werden dürfte.

Die vom König verhängte Reichsacht ist ursprünglich stets eine definitive Vernichtung des Verurtheilten, was nicht ausschliesst, dass er im Wege der Gnade nachträglich seinen Frieden wieder erlangt beziehungsweise erkauft, dass ihm ferner im Voraus für den Fall der Rückkehr zum Gehorsam solche Gnade in Aussicht gestellt und versprochen wird. Erst in späterer Zeit wird die definitive Verhängung zwar für die schwersten Fälle der Auflehnung gegen Kaiser und Reich und die Rechtsordnung überhaupt beibehalten, in den geringeren dagegen die nachträgliche Lösung unter gewissen rechtlich festgestellten Bedingungen zur Regel. Nur wer die in den späteren Regierungsjahren Friedrich' I zuerst[175]) auftretende gesetzliche Frist von Jahr und Tag, um die Lösung zu erwirken, verstreichen lässt, verfällt definitiv der Reichsacht[176]). Begreiflicher Weise wird in den geringeren

---

174) Doch kommt allerdings die Beschränkung auf den Verlust gewisser Seiten der Rechtsfähigkeit für minder wichtige Fälle vor. Beispiele: Ehrlosigkeit 1187 (LL. II, 185 vs. 23), Verlust des Erbrechts 1235 § 11 (LL. II, 316), Verlust der Reichslehen (Franklin II, 238 Note 1).

175) Rheinfränkischer Landfrieden von 1179 (act. imp. sel. 131). Vielleicht in Erinnerung an die Karolingische Bestimmung, wonach der, dessen Vermögen wegen Verbrechen in Bann gethan ist, dasselbe definitiv an den Fiskus verliert, wenn er nicht innerhalb Jahr und Tag sich stellt und es auszieht. Cap. Aquisgr. 818 c. 11 (Bor. p. 281). Vgl. Waitz, VG. IV, 440 ff.

176) Das, die meist sogenannte Oberacht, ist also ein Fall, aber nicht der einzige Fall der definitiven Reichsacht. Jede lösliche Reichsacht kann somit zur definitiven werden, aber nicht jede definitive setzt das Vorausgehen einer löslichen voraus. Uebrigens braucht kaum

Fällen, wo und so lange die Reichsacht im Wege der Gnade oder des Rechts löslich ist, deren Ausführung mit geringerer Energie betrieben, als in den schwersten Fällen der definitiven Reichsacht. Die Lehn- und Eigengüter werden nicht immer sofort eingezogen, höchstens beschränkt man sich darauf, sie in Beschlag zu nehmen. Der ergriffene Reichsächter wird nicht immer vor Gericht geschleppt, um hingerichtet zu werden, sondern um durch Leistung beziehungsweise Sicherstellung der Leistung seiner Schuldigkeit an Kläger und Gericht und Erfüllung der sonst etwa ihm auferlegten Bedingungen sich den Frieden wieder zu erkaufen. So gewinnt es den Anschein, als ob die lösliche Reichsacht noch keineswegs, vielmehr erst die definitive Reichsacht, die Vernichtung der Persönlichkeit, den Eintritt der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit bedeute[177]). Im praktischen Erfolg mag das auch meistens zutreffen, aber der juristische Gedanke scheint mir ein anderer zu sein. Die Reichsacht ist in allen Fällen die Friedloslegung, aber nicht immer definitiv, sondern unter Vorbehalt der Lösung, und eben deshalb nicht immer mit sofortiger Ausführung aller Rechtswirkungen. Hiefür mag in aller Kürze nur darauf hingewiesen werden, dass die Bezeichnung und Formeln für beide Fälle der Reichsacht dieselben sind, und die Fälle der definitiven eben nur durch den Zusatz „für immer" [178]), oder durch die besondere Be-

---

hinzugefügt zu werden, dass ausserordentlicher Weise auch die definitive Reichsacht im Wege der Gnade gelöst werden kann. Es ist ähnlich, wenn im heutigen Prozessrecht das rechtskräftige, also unanfechtbare, Endurtheil ausserordentlicher Weise doch noch angefochten werden kann.

177) Franklin II, 239. 334. 358 ff.

178) Beispiel: 1235 § 3 (LL. II, 314): der flüchtige Verletzer des Handfriedens proscribatur, aber mit Einwilligung des Klägers absolvatur a proscriptione. Geschah aber die Verletzung durch Todschlag, violator convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos. Ebenso in § 5. 11. 12. Vgl. auch unten Note 216. — Im bayerischen Landfrieden

tonung der Rechtlosigkeit[179]) als eines immerwährenden Verlustes des Rechts ausgezeichnet werden. Friedlos oder rechtlos ist der Reichsächter dem Recht nach sofort, aber der That nach nur wenn die Reichsacht eine definitive ist; wo sie eine lösliche ist, wird sein Frieden sein Recht zwar suspendirt aber noch nicht endgiltig vernichtet. Er wird zwar als friedlos, als rechtlos behandelt, aber er ist es erst, wenn die Lösung ausgeschlossen ist.

Die Reichsacht wird vom König bald für den einzelnen Fall des Ungehorsams (dekretal), bald ein für alle Mal für gewisse bezeichnete Fälle der Auflehnung gegen königliche Gebote oder Verbote (ediktal) verkündigt. Die Verkündigung ist im Zweifel eine Androhung, dass über den Uebertreter die Reichsacht verhängt werden werde, in schweren Ausnahmsfällen die Verhängung selbst. Ist jenes, so bedarf es zum Eintritt derselben und folglich ihrer einzelnen Wirkungen eines Spruchs, wodurch sie auferlegt wird, einer sententia constitutiva, ist dieses, so tritt sie ohne Spruch ipso jure ein, es erfolgt nur, soweit es zur Realisirung ihrer einzelnen Wirkungen, z. B. der Vollstreckung der Todesstrafe,

---

von 1244 (Quellen z. bayer. u. deutsch. Gesch. Bd. 5. S. 83) heisst es § 30: Item quicunque in proscriptione est, extra pacem erit, nisi a proscriptione secundum ius fuerit absolutus. Gegensatz in § 36: Item quicunque predam in publica strata comiserit vel quicunque scienter emerit, infamis et exlex uterque perpetue subiacebunt proscriptioni.

179) Beispiel: 1179 (act. imp. sel. 131): Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erint et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis habebunt. Der nachfolgende Satz: Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alius a proscriptione absolvere debet nisi prius actori satisfecerit bezieht sich nicht auf die eben genannten durch Verharren in der Reichsacht über Jahr und Tag exleges Gewordenen, sondern auf die vorher besprochenen Verfesteten oder Geächteten, die innerhalb Jahr und Tag absolvirt sein wollen. — Aehnlich 1187 (LL.II, 184).

der Einziehung der Lehen, des Allods einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf[180]), ein Spruch, dass sie mit der That selbst eingetreten sei, eine sententia declaratoria. Die erstere Sentenz kann mit der Wirkung für das ganze Reich (universale Reichsacht) nur vom König selbst erfolgen, mit beschränkter Wirkung auf den Machtbereich seiner Gerichtsgewalt auch von dem Vertreter des Königs, dem untern Richter, insbesondere dem Grafen (lokale, abgeschwächte Reichsacht) innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit. Doch wird die lokale auf Antrag vom König zur universalen erweitert. Die letztere Sentenz, dass mit der That selbst die (universale) Reichsacht eingetreten sei, kann nicht nur vom König, sondern auch von jedem unteren Richter erfolgen, dessen Mitwirkung innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit zur Realisirung der einzelnen Rechtswirkungen begehrt wird. Die (dekretal oder ediktal) verkündigte Reichsacht kann eine lösliche sein, oder eine definitive, und zwar beides sowohl in der Form der Androhung als der sofortigen Verhängung. Was gewollt sei, ist durch (allerdings nicht immer zu unzweifelhaften Ergebnissen führende) Auslegung des königlichen Dekrets oder Edikts festzustellen.

Zur Erläuterung und Bestätigung dieser Sätze dient vor Allem die Art und Weise, wie der Landfriedensbruch strafrechtlich behandelt wird, und es mögen daher die reichsrechtlichen Vorschriften darüber bis auf Friedrich II hier übersichtlich zusammengestellt werden.

Den gegenwärtigen Landfriedensbrecher trifft nach regelrechter Ueberführung eine nach der Schwere des Bruchs (Todschlag, Verwundung, Lähmung, Brand, Raub u. s. w.) und nach seinem Stande (liber oder servus, miles oder rusticus, laicus oder clericus) verschieden abgestufte, aber meist schwere

---

180) Daher die Aufnahme des Satzes, dass Niemand ohne richterlichen Spruch seiner Gewere entsetzt werden soll, in die Landfriedensordnungen. Treuga Heinr. § 11. SLdr. II, 70. SLnr. 38. § 4.

Strafe an Leib oder Leben, den flüchtigen dagegen die Strafe der Reichsacht, mindestens in den Fällen, wo den gegenwärtigen eine Strafe an Leib oder Leben getroffen hätte.

Ob die Strafe der Reichsacht sofort mit der That selbst eintrete, oder erst durch Urtheilspruch auferlegt werden müsse, ist in den älteren Quellen nicht sicher erkennbar, weil meist nur die Wirkungen der Reichsacht hervorgehoben werden, ohne dass über die prozessrechtlichen Voraussetzungen und über den Zeitpunkt ihres Eintritts Näheres hinzugefügt wird. Sicher ist nur, dass es nicht erst immer einer vom König selbst ausgesprochenen Aechtung bedarf, sondern dass auch der untere Richter berechtigt ist, innerhalb seines Machtbereichs sofort die Acht (also als lokale) zu verhängen und in ihren Wirkungen zu vollstrecken.

Die Gottesfrieden von Lüttich, Köln und Mainz erklären für bestehendes Recht[181]), dass der den Frieden durch Todschlag, Verwundung oder Lähmung brechende Freie oder Edle aus der Heimath vertrieben werde und Eigen und Lehn verliere, jenes an seine Erben, eventuell an die königliche Gewalt, dieses an den betreffenden Lehnsherrn[182]), mit andern

---

181) Köln (LL. II, 56): ab omnibus dictata (Mainz: dicta) est sententia d. h. ist zu Recht gefunden. Vielleicht im wenn auch unbewussten Anschluss an das Karolingische Recht, welches wenigstens gegen latrones eine forbannitio, und gegen flüchtige Verbrecher eine Vermögensbeschlagnahme, doch beide in löslicher Weise, kennt. Vergl. Maurer, altgerm. Gerichtsverf. S. 92f. Waitz IV, 440f. H. Meyer, Strafverf. gegen Abwesende S. 58ff. Dass die Einziehung auch des allodialen Vermögens durch den König im Fall der Friedlosigkeit wegen Hochverraths und anderer schwerer Verbrechen im 10. und 11. Jahrhundert geltendes Recht war, zeigen die von Franklin II S. 370 Note 1 gesammelten Beispiele.

182) Lüttich (SS. XXV, 90): — quodsi hoc fecerit homo liber, hereditatem perdat, beneficio privetur, ab episcopatu pellatur. Köln: Si liber vel nobilis eam (pacem) violaverit —, a finibus confinium suorum expellatur, totumque praedium heredes sui tollant, et si bene-

Worten, dass er friedlos sei für seine Person und sein Gut, und zwar definitiv, weil jedes Dazwischentreten von Kostenaufwand oder von Verwandten ausgeschlossen sein soll[183]). Damit stimmt der Landfrieden Heinrich' IV von 1103[184]) und der Schwäbische von 1104[185]) überein, wenn gleich nur der letztere auch die Verfolgung der Person des Friedensbrechers erwähnt[186]). Dass die Bestimmung auch praktisch gehandhabt wurde, zeigt eine Würzburger Urkunde von 1103, zugleich freilich, dass dennoch die verwirkte Strafe durch Vermögensopfer abgekauft werden konnte[187]).

Derselbe Gedanken liegt der Gesetzgebung Friedrich' I zum Grunde; ein Fortschritt aber zeigt sich darin, dass Einiges näher bestimmt und abgegränzt wird. Der Land-

---

ficium habuit (Mainz: habuerit), dominus ad quem pertinet illud recipiat (Mainz: accipiat). Si vero heredes aliquod illi postquam expulsus fuerit sustentaculum vel solatium (Mainz: subsidium et sustentaculum) impendisse inventi fuerint et convicti, praedium illis auferatur et regiae ditioni (Mainz: dignitati) mancipetur.

183) Köln und Mainz: — absque omni sumptuum aut amicorum interventione.

184) LL. II, 60: Si quis effugerit hoc iudicium, beneficium si habet, dominus suus sibi auferat, patrimonium cognati sui illi auferant.

185) LL. II, 61: Si quis corruptor pacis aufugerit, dux vel comes vel advocatus vel quilibet rector sub cuius regimine prius fuerat, praedia violatoris pacis auferat et obtineat tam diu quam diu corruptor pacis vivat, et post corruptoris pacis mortem hereditatem heredes eius assequantur. Dominus autem a quo beneficia violator pacis obtinuit, beneficia auferat.

186) LL. II, 61: Belagerung der Burg, in welche der Friedbrecher geflüchtet ist.

187) Mon. Boica XXXVII, 32: Der Bischof bezeugt, dass er gewisse Güter eines Landfriedensbrechers, der für diese seine Unthat non modo exilii penam sed et omnium tam praediorum quam beneficiorum iacturam incurrere debuit, durch Oblation von demselben erworben, und ihm dafür die verwirkte Strafe im Wege der Gnade erlassen habe. Vgl. Goecke S. 78. Waitz VI, 438 Note. Herzberg-Fränkel S. 155.

frieden von 1156 (?)[188]) will, dass der flüchtige Landfriedensbrecher als Geächteter behandelt werde, und überträgt die Ausführung dem Richter. Denn er weist den Richter, also den Grafen und sonstigen Reichsbeamten, nicht nur an, die Person desselben zu verfolgen[189]), sondern auch sein bewegliches Gut einzuziehen und zu verwenden, während das Eigen an die Erben gegen das eidliche Versprechen, dem Flüchtigen nichts davon zukommen zu lassen, im Fall des Eidbruchs aber an die königliche Gewalt fällt, von der es der Graf zum Lehn erhält[190]). Es ist nur eine Anwendung und daher Bestätigung desselben Satzes, wenn weiter bestimmt wird, dass der Herr der vom Richter belagerten Burg den daraus geflüchteten Landfriedensbrecher entweder in Person vor Gericht stellen, oder, falls er dort wohnhaft ist, sein bewegliches Gut dem Richter ausliefern, immer aber ihn aus der Burg entfernen und der Verfolgung des Richters überlassen soll und zwar als einen geächteten Landfriedensbrecher[191]).

---

188) LL. II, 101 ff.

189) § 2: — iudex ipsum et res eius secundum rigorem iustitiae strictius persequatur. § 5: — iudex cum populo eum tamquam pacis violatorem persequi non desistat.

190) § 1: Si vero pacis violator (durch Todschlag) a facie iudicis fugerit, res eius mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur; heredes autem sui hereditatem quam ille tenebat recipiant, tali conditione imposita, ut iureiurando spondeatur, quod ille pacis violator nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumentum inde percipiat. Quod si heredes, neglecto postmodum iuris rigore, hereditatem ei dimiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet, et a rege iure beneficii recipiant (recipiat ist zu lesen, gleich dem optineat am Schluss des § 3. Denn dass den eidesbrüchigen Erben die Belehnung im Voraus habe zugesichert werden sollen, ist nicht glaublich). Ebenso nach § 2 im Fall des Friedbruchs durch Verwundung.

191) § 5: — si mansionem in castro habeat, dominus eius omnia mobilia sub iuramento iudici repraesentet, et eum de cetero in domo sua **tamquam proscriptum** non recipiat; si vero mansionem in

Den wegen Landfriedensbruch verklagten Geistlichen erklärt zwar der weltliche Richter als der Acht verfallen, aber die Rechtfertigung des Uebelthäters ebenso, wie die des geistlichen Begünstigers eines Landfriedensbrechers, ist zunächst Sache des geistlichen Richters. Erst wenn der Geistliche auch diesem nicht gehorsamt, unterliegt er nicht nur den Wirkungen des kirchlichen Banns, sondern auch der weltlichen Acht, und zwar in beiden Fällen, auch in dem Fall der Begünstigung: er wird als geächtet behandelt[192]). Voraussetzung der Reichsacht ist also Flucht des Landfriedensbrechers oder constatirte Begünstigung desselben. Darüber, wie die Flucht festgestellt werde, enthält das Gesetz nur die eine Andeutung, dass als flüchtig derjenige zu gelten habe, den der auf erhobenes Gerüfte mit den Dienstpflichtigen herbeigeeilte Richter bis vor die Burg eines Herrn verfolgt[193]), also im Fall der Verfolgung auf handhafter That. Wie es im Fall der übernächtigen Klage zu halten sei, darüber ist ebensowenig etwas bestimmt, wie darüber, ob die Reichsacht eine lösliche sei. Höchstens sieht man aus der Vorschrift über den geistlichen Landfriedensbrecher, dass der Achtsentenz eine Ladung vorauszugehen hat, und dass die erkannte Acht nachträglich wegfällt, wenn der geächtete

---

castro suo non habuerit, dominus eius secure eum adducere (abducere? cf. 1187 LL. II, 185 vs. 11) faciat, ac postmodum iudex cum populo eum tamquam pacis violatorem persequi non desistat.

192) § 4: Si clericus de pace violata pulsatus et notatus et proscriptus fuerit, aut pacis violatorem in contubernio suo habuerit. et de hiis in praesentia sui episcopi et sufficienti testimonio convictus fuerit, comiti — 20 libras persolvat, et — episcopo satisfaciat. Si autem idem clericus inobediens extiterit, non solum officio et beneficio ecclesiastico privetur, verum etiam tamquam proscriptus habeatur.

193) § 5: Si iudex pacis aliquem violatorem clamore populi ad castrum alicuius domini secutus fuerit —.

Geistliche vor dem geistlichen Gericht sich stellt und die gesetzliche Genugthuung leistet.

In beiden Beziehungen enthält der Rheinfränkische Landfrieden von 1179 [194]) genauere Bestimmungen, aus denen zugleich sich ergiebt, dass auch er die Acht ihrem Inhalt nach als Entziehung des Rechtsschutzes, als Versetzung in den Zustand der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit, insbesondere durch Verlust jedes Rechts an Lehn und Eigen, auffasst, aber damit sie eintrete, regelmässig einen sie auferlegenden Spruch verlangt. In ersterer Beziehung, um festzustellen, ob die Voraussetzung der Flucht gegeben sei, ist bestimmt, dass der Beklagte drei Mal mit je 14 Tagen Frist geladen werden soll[195]). Dass der Fall der Verfolgung auf handhafter That ausgenommen sei, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht gesagt. Verschmäht der Geladene zu erscheinen, so wird er und Alle, die ihn künftig hegen und unterstützen sollten, geächtet[196]). Doch können die Letzteren im Fall späterer Anschuldigung sich durch Eineid (z. B. wegen Nichtkenntniss der erfolgten Aechtung) reinigen[197]). Die Aechtung erfolgt durch den betreffenden Unterrichter, und hat die Bedeutung, dass der flüchtige Landfriedensbrecher der Reichsacht verfallen sei innerhalb des Machtbereichs des ächtenden Richters. Damit die Wirkung auf das ganze Reich sich erstrecke, soll der Richter durch Einzeugung seines gesetzlichen Vorgehens vor dem Kaiser bewirken, dass auch

194) Act. imp. sel. 130 ff.

195) Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas quatuordecim dierum inducias citetur.

196) Si malefactores legitime citati ad ternas inducias quatuordecim dierum venire contempserint, ipsi et eorum receptatores seu hospites vel etiam fautores proscribantur.

197) — nisi de hoc (nämlich wegen der Hegung, Hausung oder sonstigen Begünstigung) accusati sola manu se expurgaverint.

dieser die Acht ausspreche[198]). Allein die (lokale oder sogar universale) Acht des Richters oder sogar des Kaisers ist nur eine provisorische, noch keine definitive Vernichtung. Denn sie ist — und darin besteht die zweite Neuerung dieses Gesetzes — regelmässig eine lösliche. Doch soll weder der Kaiser noch der Richter von der Acht lösen, wenn nicht zuvor dem Kläger, also dem Verletzten Genugthuung geworden ist[199]): die unumgängliche (aber darum noch nicht die einzige) Bedingung der Lösung. Allein das Gesetz kennt auch die definitive Reichsacht. Sie, also die definitive Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit, tritt ein, wenn der provisorisch Geächtete in der Acht des Kaisers durch Jahr und Tag ohne Lösung verharrt: er ist ausserhalb des Gesetzes und entbehrt für die Zukunft jedes Rechts insbesondere auch an Lehn und Eigen[200]). Er ist friedlos oder rechtlos den Worten nach ipso iure, was nicht ausschliesst, dass der Kaiser auf Antrag des Klägers es durch deklaratorisches Urtheil ausspricht[201]), andererseits aber ermöglicht, dass auch jeder untere Richter es durch deklaratorisches Urtheil aussprechen kann[202]), um die einzelnen Rechtsfolgen namentlich die Einziehung des Lehns

---

198) Judices malefactorum proscriptores ad presentiam imperatoris debent venire et a sua clementia postulare, ut illos sua proscribat auctoritate. Probabunt etiam cum septem viris ternas quatuordecim dierum inducias et earum quamlibet eis legitime datas fuisse.

199) Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alius a proscriptione absolvere debet nisi prius actori satisfecerit. Vgl. Note 179.

200) Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis habebunt. (Uebereinstimmend Note 216, aber abweichend, soviel den Eintritt der Rechtlosigkeit ipso iure anbetrifft, vermuthlich Friedrich II in Note 249 unten).

201) Damit erledigt sich, glaube ich, das Bedenken von Franklin II, 353 Note 1.

202) Vgl. Ficker I, 84 Note 5. 174 Note 1 aber auch 183 zu Note 2.

und Eigens im Wege Rechtens zu verwirklichen. So die Regel. Am Schluss ist noch eine Ausnahmsbestimmung hinzugefügt. Die Reichsacht soll nämlich sofort eintreten in einem besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs, nämlich im Fall der nächtlichen Brandstiftung (Nachtbrand, Mordbrand)[203]. Der Kaiser beruft sich für diese Ausnahmsbestimmung auf altes Recht, das er nur erneuere[204]. Voraussetzung aber ist, dass der angebliche Thäter nicht etwa seine Schuld bestreitet, das heisst, wie ich verstehe, dass er nicht etwa bereit ist, vor Gericht gegen die Anschuldigung sich zu vertheidigen[205], und um das festzustellen, wird auch hier, abgesehen von der Verfolgung auf handhafter That, die obige dreimalige Ladung zu verlangen sein. Macht er davon, um seine Schuld zu bestreiten, keinen Gebrauch, dann wird er sofort alles Rechts beraubt und behält kein Recht an Lehn und Eigen. Das will sagen, er ist der Reichsacht, nämlich der Fried- oder Rechtlosigkeit verfallen, was denn auch wohl durch deklaratorisches Urtheil des betreffenden Grafen oder sonstigen Unterrichters ausgesprochen wird. Ob aber die Reichsacht löslich sei, oder sofort definitiv, wird nicht gesagt, den Worten nach anscheinend das Letztere. Das Besondere dieses Falles besteht jedenfalls darin, dass der (uni-

---

203) Vgl. Osenbrüggen, alamann. Strafr. S. 354 f.

204) Item quandam sententiam antiquam iustam sed diu sopitam renovavimus, cuius promulgationi curia nostra assensum dedit. Hec autem sententia talis est: qui nocturna incendia commiserint et ea commisisse non negaverint, omni iure privetur nec in beneficiis sive allodiis aliquod ius obtineat.

205) Die Worte „et ea commisisse non negaverint“ bedeuten nicht: vorausgesetzt, dass sie ihre Schuld bekennen, sondern: vorausgesetzt, dass sie nicht etwa ihre Schuld läugnen, was natürlich nur Werth hat, wenn es gerichtlich geschieht. Vgl. 1187 (LL. II, 184 vs. 45): si — coram iudice negare voluerit. 1224 (LL. II, 268) § 13: Si autem reus ad vocationem iudicis iuditio se presentaverit, et factum negare voluerit.

versalen) Reichsacht nicht erst eine (lokale) Aechtung des Grafen vorauszugehen braucht, dass der Graf vielmehr befugt ist, sofort die vom Kaiser verhängte Reichsacht als eingetreten auszusprechen und darnach zu verfahren.

Diese Ausnahmsbestimmung nun ist wenige Jahre später von Friedrich I breit ausgeführt in einem für das ganze Reich zu Nürnberg 1187 erlassenen Gesetz: der constitutio contra incendiarios[206]). Hier ist mit völliger Bestimmtheit ausgesprochen, dass der Brandstifter, dessen nähere Definition an diesem Ort nicht interessirt, sofort durch seine That der Reichsacht verfallen sei, als ob ihn der Kaiser selbst geächtet hätte[207]), aber vorerst nur der löslichen. Die rechtliche Bedeutung des Satzes wird sodann durch Hinzufügung seiner Consequenzen erläutert und bestätigt. Folglich soll der betreffende Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Landgraf, Graf überhaupt, also der untere Richter ihn für einen vom Kaiser Geächteten, für einen Reichsächter (deklaratorisch) erklären und sodann Kraft seiner ihm zustehenden Gerichtsgewalt ächten[208]) (der ipso iure eingetretenen universalen noch zum Ueberfluss die lokale Aechtung hinzufügen). Folglich kann einen solchen Reichsächter kein unterer Richter lösen, sondern nur der Kaiser selbst[209]), und auch dieser wird es nur thun unter der Bedingung, dass der Geächtete den Verletzten und den untern Richter zufrieden stelle[210]), und

---

206) LL. II, 183 ff. auch in V feud. 10.

207) — si — incendium commiserit — de sententia et iuditio imperiali proscriptioni s t a t i m h a b e a t u r subiectus.

208) Quodsi aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse dux proscriptum n o s t r u m eum pronuntiet, ac deinde iustitiae s u a e auctoritate eum proscribat. Idipsum faciant marchiones, palatini comites, landgravii, et comites alii —.

209) — nec alicui eorum liceat talem absolvere, nisi domino imperatori.

210) Dominus autem imperator proscriptorum neminem a sen-

ausserdem die Gränzen des Reichs auf Jahr und Tag zu meiden schwöre[211]). Folglich haftet, wer einen Brandstifter (auch wenn die deklaratorische Achtsentenz noch nicht ergangen sein sollte) wissentlich haust oder sonst begünstigt, dem Verletzten für Schadenersatz, dem Richter für eine Wette von 10 Pfund, und dem Kaiser für Leistung des zur Wiedererlangung der Gnade Auferlegten[212]). Folglich soll der Bischof den Brandstifter, der notorischer Weise (durch seine That selbst) der Achtsentenz verfallen ist, wenn er der bischöflichen Mahnung zur Genugthuung nicht gehorsamt, mit dem Kirchenbann belegen[213]). Folglich wird der ergriffene Brandstifter (einerlei, ob er auf handhafter That oder erst nachträglich ergriffen wird, da er durch die That selbst bereits ipso iure der Reichsacht verfallen ist, vor Gericht geschleppt, und), wenn die That notorisch ist, sofort, sonst (mit Ausschluss des regelmässig zulässigen Entschuldigungseides) nach vorgängigem Ueberführungseid[214]) selbsiebent, hingerichtet[215]).

---

tentia proscriptionis absolvat, nisi de illicitis primo dampnis cum iniuriato conponat, et nisi consentiente iudice hoc faciat.

211) Si autem proscriptus eo, quo dictum est, modo desideraverit absolvi, domino imperatori fines imperii sui per annum et diem abiuret.

212) Quicunque etiam incendiarium in domo sua scienter receperit, et consilium auxiliumve ei impenderit, dampnum et iniuriam passo pro facultate sua restituat; iudici vero decem libras — persolvat, ac domino imperatori pro voluntate et gratia sua componat.

213) Proscriptum vero, quem pro incendio sententiam proscriptionis incurrisse omnibus notum (besser die Lesart des Haupttextes: notorium) fuerit, diocesanus episcopus, si ad satisfactionem inobediens extiterit, a communione ecclesie Dei et fidelium Christi abiciat et extraneum reddat. — Wie denn auch umgekehrt die Acht dem Bann folgt, sobald der Bischof dem Richter vom ordnungsmässig auferlegten Bann Anzeige gemacht hat.

214) Vgl. mein Gtsverf. i. M. II, 128. 301.

215) Item si incendiarius captus fuerit, et coram iudice negare voluerit incendium se commisisse, nisi forte notorium per provintiam

Aber die mit der That selbst eingetretene Reichsacht ist doch, wie gesagt, löslich, wenn gleich nur durch den Kaiser selbst, und unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, wozu auch, wenn der Kirchenbann hinzugetreten ist, die vom Bischof aufzuerlegenden Bedingungen gehören. Verharrt aber Jemand in der Reichsacht und dem etwa hinzugetretenen Bann ohne Lösung über Jahr und Tag, so ist er (und zwar ipso iure der definitiven Reichsacht verfallen, daher) völlig rechtlos, insbesondere ganz und gar gerichtsunfähig in fremder oder eigener Sache und lehnsunfähig für immer[216]).

Auch die[217]) uns leider nur in einem einzigen verderbten und mindestens an einer Stelle[218]) gewiss unvollständigen Text überlieferte treuga König Heinrichs (VII von 1224) lässt erkennen, dass den Landfriedensbrecher, der sich dem Gerichte nicht stellt, die (lokale) Aechtung treffen soll, wenn gleich im Uebrigen zugegeben werden muss, dass der nachfolgende Versuch, aus den casuistischen Vorschriften des Gesetzes den gemeinsamen Gedanken herzustellen, erheblichen Schwierigkeiten begegnet und keineswegs gegen alle Zweifel und Bedenken gesichert erscheint.

---

fuerit, iudex si possit eum cum septem idoneis testibus convincere, capite plectatur. Sed si notorium est, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus.

216) Si quis autem a proscriptione et excommunicatione simul infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque feodali iure perpetuo carebit. — In ähnlicher Weise verfällt, wer Jahr und Tag im Bann ist, ipso iure, wie ausdrücklich gesagt wird, der Reichsacht zufolge Friedrich II 1220 § 3. 5. 6. (LL. II, 243 f.) 1232 (LL. II, 288 vs 24. 290 vs 71), was natürlich die deklaratorische Sentenz nicht ausschliesst.

217) LL. II, 265 f.

218) § 20.

Der auf handhafter That ergriffene und vor Gericht geschleppte Räuber wird hingerichtet; kommt er hinweg, so wird er vor Gericht geladen und, falls er innerhalb 15 Tagen nicht erscheint, als des Verbrechens hinreichend verdächtig (infamis) verurtheilt[219]), das heisst, wie ich annehme, geächtet, so dass dieselben Wirkungen, nämlich Einziehung des Lehns und Allods eintreten, welche den des Mordes hinreichend Verdächtigten treffen sollen. Gleichzeitig wird der seine Herausgabe verweigernde Begünstiger und zwar sammt seiner Burg geächtet, mit der Drohung, dass er bei fortgesetzter Weigerung trotz mehrfach wiederholter Mahnung des Richters (nicht mehr durch einfachen Gehorsam und Zahlung der Wette sich lösen kann, sondern) derselben Schuld und rechtlichen Behandlung unterliegt wie der Thäter[220]). — Dasselbe Verfahren scheint eintreten zu sollen im Fall des Frauenraubes und der Nothzucht, obgleich nur die Behandlung des Begünstigers in aller Kürze erwähnt wird[221]).

Etwas Besonderes gilt für den Fall des Mordes d. h. der

219) § 13: — si autem aufugerit (der Räuber), et ad iuditium vocatus infra 15 dies non comparuerit, ut reus ut infamis iudicabitur. (Dass infamis hier nicht etwa ehrlos, sondern vielmehr übel berüchtigt, infamatus, des Verbrechens hinreichend verdächtig bedeutet, zeigt das sonstige Vorkommen des Worts infamia in § 10. 13. 14).

220) § 13: Si quis autem talium quempiam a iudice postulatum contra ius manutenere et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet in quo manutenetur proscribatur. Quod si detentor post prescriptionem (proscr.) suam bis et tertio a iudice commonitus non resipuerit, cum reo pari infamie ac sententie subiacebit. Vgl. § 6. 8. 17. auch 19.

221) § 6: Raptus vel oppressio virginis per capitis decollationem punietur. Si aufugerit, detentor ipse, a quo reus a iudice postulatus fuerit, cum reo pari pene et sententie subiacebit. (Hinter aufugerit scheint die offenbar zu erwartende Bestimmung über die Behandlung des flüchtigen Thäters ausgelassen). Vgl. das Reichsurtheil von 1219 LL. II, 234.

heimlichen Tödtung[222]) oder mittelst des Messers verübten (und eben darum heimlichen) Tödtung oder Verwundung[223]). Der ergriffene Mörder wird gerädert. Kommt er hinweg, so kann zwar das obige Verfahren regelmässig nicht eintreten, weil man bei der Heimlichkeit der Begehung den Thäter nicht kennt. Wird indess eine Person durch das öffentliche Gerücht, den Leumund, der That bezüchtigt[224]), so kann sie vor Gericht geladen werden. Hier, im öffentlichen Gericht, mag der Bezüchtigte erscheinen und sich reinigen durch Eineid oder nach Ermessen des Richters durch eine erschwerte Beweisform[225]), vorausgesetzt, dass der Leumund durch das Bekenntniss der Mehrheit der bessern Landeingesessenen bewiesen wird[226]). Kommt er nicht, so wird er nach Feststellung des Leumunds wie im obigen Verfahren als des Verbrechens hinreichend verdächtig (infamis) verurtheilt[227]) und geächtet, und es werden seine Lehn und Allodien eingezogen: die Lehn zunächst von den Unterlehnsherrn, im Fall ihrer Säumniss nach 14 Tagen von den oberen

222) § 8: Qui alium clam occiderit, quod mort dicitur, in rota punietur.

223) § 10: Quicunque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie que mort dicitur, reus erit.

224) § 8: Si aufugit (der Mörder), et fama publica que vulgo limunt dicitur exstiterit —. Den Schluss der Stelle s. hernach in Note 228.

225) § 14: Hii autem qui in infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare.

226) § 14: — Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet.

227) Denn nach den in Note 224 angeführten Worten des § 8 soll zunächst die Existenz des Leumund festgestellt werden, und das geschieht nach § 14 (Note 226) durch Gemeindezeugniss; der festgestellte Leumund aber wird in demselben § 14 (Note 225) als infamia bezeichnet.

Lehnsherrn, zuletzt vom Reichsoberhaupt, die Allodien von den nächsten Erben, im Fall ihrer Säumniss nach 14 Tagen vom Landesherrn, zuletzt vom Reichsoberhaupt[228]). Wer den (geächteten) Thäter haust und hegt, unterliegt vom Tage seiner sichern Kenntniss (der Aechtung) der gleichen Strafe und rechtlichen Behandlung wie der Thäter[229]).

Die Acht ist für den Thäter, wenigstens in den schweren Fällen des Mordes, Raubes, auch wohl der Nothzucht, kurz wo Todesstrafe gedroht ist, wie es scheint, sofort eine definitive, unlösliche. Denn er wird, wie gesagt, als des Verbrechens hinreichend verdächtig verurtheilt und seine Lehn und Allodien werden eingezogen, ohne dass von der Möglichkeit eines späteren Ausziehens die Rede wäre. Für den Begünstiger dagegen ist sie regelmässig (vielleicht mit Ausnahme des Mordes) durch nachträglichen Gehorsam löslich; erst bei fortgesetzter Weigerung unterliegt er der gleichen rechtlichen Behandlung wie der Thäter[230]). Auch die für den Fall der widerrechtlichen Gefangennahme vorgeschriebene Aechtung des Thäters und aller seiner Helfer sammt der Burg[231]) halte ich für eine lösliche; ebenso die Aechtung des Beschädigers von Kirchengut in der Fehde mit dem

228) § 8: Si — limunt — extiterit, et reus proprietates et foeuda habuerit, primi sui domini, a quo (quibus?) foeuda tenuit, se de illo (illis?) infra 14 dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tertios dominos usque ad dominum imperii (producentur, qui?) foeuda predicta, si per negligentiam ad ipsum devenerint, retinebit. Proprietates autem ipsorum (ipsius?) heredes proximi recipient. Quod si neglexerint infra 14 dies, dominus provincie ea recipiet, et sic iterum usque ad dominum imperii producentur.

229) § 8: Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subiacebit.

230) Vgl. Note 220.

231) § 19: Quicunque alium — ceperit, — si captivatus a iudice postulatus restitutus non fuerit, tam detentores quam loca in quibus captivatus fuerit proscribantur.

Kirchenvogt[232]). Die einfache Tödtung, Verwundung, Lähmung wird im Gesetz überhaupt nicht erwähnt.

Wo immer die Acht löslich ist, kann die Lösung nur erfolgen gegen sichere Verbürgung des Schadenersatzes sammt der verwirkten Busse und Wette[233]). Aber die vom Landrichter erkannte Acht wirkt einstweilen nur lokal innerhalb seines Machtbereichs; soll sie allgemein wirken, so muss er die Aechtung des Reichshofgerichts herbeiführen, was geschehen soll, wenn der von ihm Geächtete innerhalb 16 Tagen die Lösung zu erwirken versäumt[234]). Bleibt er dann in der Reichsacht Jahr und Tag, so wird er (definitiv) ausserhalb des Gesetzes (für rechtlos durch deklaratorisches Urtheil) erklärt[235]). Die Brandstiftung endlich zeichnet diess Gesetz ebenfalls durch härtere Behandlung aus, und zwar, wenn anders die lückenhafte Ueberlieferung richtig und vollständig ergänzt ist, dadurch, dass[236]) der (nicht erschienene)[237]) Ver-

---

232) § 18: Nullus in advocatiis inimico suo malum inferet —; quod si quis secus fecerit, proscribatur et excommunicetur. Vgl. 1235 § 2 (LL. II, 314).

233) § 17: Si quis proscriptus fuerit, absolvi a proscriptione non aliter poterit, nisi datis duobus vel tribus fideiussoribus, qui tantum habent in eadem iurisdictione feudi vel proprietatis, unde possint dampnum restituere cum debita poena et iudicis compositione.

234) § 17: — Proscriptus autem, si infra 16 dies neglexerit absolvi, a iudice terre curie regie tradetur proscribendus; —

235) § 17: — in qua, si per annum et diem permanserit, exlex iudicabitur.

236) § 20: Si quis de incendio manifesto — (accusatus fuerit Zusatz von Pertz), septima manu — se expurgabit; quod si non fecerit, exlex iudicabitur, et deprehensus rota punietur.

137) Der Schlusssatz: quod si non fecerit, betrifft nicht den Fall, dass der vor Gericht erschienene Beklagte den Siebenereid nicht leisten will oder kann, — dann ist er in der Schuld gewonnen, und unterliegt der gesetzlichen Strafe (des Rades) ebenso wie der auf frischer That ergriffene Mörder in § 8 oder Räuber in § 13 —, sondern

klagte sofort und zwar abweichend von der constitutio contra incendiarios aber in muthmasslicher Uebereinstimmung mit dem rheinfränkischen Landfrieden definitiv ausserhalb des Gesetzes (also in der universal wirkenden Reichsacht des Kaisers befindlich) erklärt wird.

Zum Schluss mag noch kurz ein Blick auf das erst nach Abfassung des Sachsenspiegels erlassene Mainzer Landfriedensedikt Friedrich' II von 1235 [238]) geworfen werden. Darnach ist die Strafe der Reichsacht ihrem Wesen nach in allen Fällen Entziehung des Rechtsschutzes der Person, folglich als Verbannung thätsächlich wirkend [239]), nicht minder Entziehung der Rechtsfähigkeit [240]), folglich auch der Ehre wie der Gerichtsfähigkeit. Sie ist regelmässig eine lösliche, gegen Befriedigung des einwilligenden Klägers [241]) und Zahlung der Wette an das Gericht [242]); in schweren Fällen da-

---

den Fall. dass er unterlässt, vor Gericht zu erscheinen und den Eid zu leisten. Dann wird er geächtet und, falls man ihn nachher ergreift, gerädert.

238) LL. II, 313 ff. 571 ff. Vgl. Boehlau, nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede von 1235 mit der Glosse von Nic. Wurm. Weimar 1858.

239) § 12: Penarum est pro qualitate nocentium inventa diversitas; unde et proscriptos tanquam publicum crimen prosequimur, ut quibus inmanitas flagicii patriam interdixit, inpunis et offeratur (inferatur cod. 2) offensa.

240) Diess folgt aus dem Gegensatz des „perpetuo" in Note 243. Die Acht macht immer rechtlos und ehrlos, aber nicht immer „perpetuo" rechtlos und ehrlos.

241) § 2: — nec proscriptio relaxetur, nisi triplum dampni persolvatur illati —. § 3: — nec umquam absolvatur a proscriptione preter voluntatem actoris —. § 11: — nec absolvantur a proscripcione, nisi dampna — persolverint —.

242) § 11: — et iudici quod tenentur videlicet wette. § 12: — omnis iudex nemini qui a proscriptione absolvitur, relaxet penam que dicitur wette, ut magis ceteri timeant ne proscriptionibus involvantur. § 15: — Eidem (dem iusticiario curie) dimittimus et assignamus iura,

gegen eine definitive[243]), insbesondere bei fortgesetztem Ungehorsam durch Verharren durch Jahr und Tag in der Reichsacht des Kaisers[244]). Sie wird verhängt bald vom untern Richter[245]) (als lokale für den Umfang seines Machtbereichs),

---

que ex absolutione proscriptorum proveniunt, que vulgo dicuntur wette; — quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem pocius timeant.

243) § 3: — (bei Verletzung des gelobten Handfriedens durch Todschlag) violator convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos. § 5: — (der Verletzer der über die Widersage gegebenen Vorschriften) perpetuo pene subiaceat, quod dicitur ehrenlos und rehtlos. § 11: — (der Sohn, der gegen den Vater kriegt oder Bündnisse eingeht, verliert definitiv einen Theil der Rechtsfähigkeit, nämlich die Erbfähigkeit) omnium bonorum successione — sit perpetuo — privatus, ita quod nec patris nec ullius iudicis restitutione vel beneficio ullo umquam tempore pociatur. (Hat er aber den Tod des Vaters geplant oder Hand an ihn gelegt, so verliert er definitiv die ganze Rechtsfähigkeit) — omni iure omnique actu legitimo perpetuo sit — privatus quod vulgo dicitur erenlos et rehtlos, nulla circa ipsum restitucione locum habente. (Die dem Sohn behülflichen Dienst- und Eigenleute) — supra dicte pene, que vulgo dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceant —. (Die sonstigen Gehülfen des Sohnes unterliegen zwar nur der löslichen Acht [s. Note 241 u. 242] ist aber einer von ihnen Vasall des Vaters, so verliert er definitiv einen Theil der Rechtsfähigkeit, nämlich die Lehnfähigkeit) — perpetuo cadat a feodo. Si vero dominus idem feodum ei quandocumque restituerit, tantumdem — iudici suo persolvere teneatur. § 12: — (der wegen Majestätsverbrechen kämpflich angesprochene ausbleibende Beklagte) per sentenciam nostram erenlos et rehtlos iudicetur. S. auch den Schluss der Note 251.

244) § 12: — statuimus, ut quicumque per annum et diem in proscriptione imperatoris perstiterit, — per sentenciam nostram erenlos et rehtlos pronuncietur.

245) § 2: — convictus legitime coram suo iudice, proscribatur —. § 3: — si is (der Verletzte) — de violatione treugarum coram iudice suo — probaverit, violator proscribatur —. § 11: — a iudice, in cuius iurisdictione id evenerit proscribantur —. § 12: — proscriptionis sententiam a iudicibus — promulgandam —.

dem alsdann auch die Lösung, wo sie zulässig ist, zusteht, bald vom Kaiser[246]) (als universale), dem in solchem Falle allein und zwar mit Ausschluss des Hofrichters die Lösung vorbehalten ist[247]). Die im Gesetz gedrohte Acht wird regelmässig durch Urtheilsspruch, sei es des untern Richters[248]) oder des Kaisers[249]), auferlegt, so dass ihre Wirkungen erst mit diesem Urtheilsspruch eintreten. Ausnahmsweise für gewisse schwere Fälle droht das Gesetz nicht bloss die Acht, und zwar die definitive Reichsacht, sondern legt sie sofort selbst auf, indem es sie als ipso iure[250]), also ohne dass es

246) § 12: — in proscriptione imperatoris — per sentenciam nostram (s. Note 244).

247) § 15: — Reos non proscribet (der iusticiarius curiae) nec a proscriptione absolvet; hoc namque auctoritati nostre excellencie reservamus.

248) S. die Stellen in Note 245.

249) S. die Stellen in Note 246 und 247. In § 12 heisst es von dem kämpflich wegen Majestätsverbrechen angesprochenen, ausgebliebenen Beklagten: per sententiam nostram erenlos et rehtlos iudicetur, dagegen von dem durch Jahr und Tag in der Acht des Kaisers Verharrenden: per sentenciam nostram erenlos et rehtlos pronuncietur. Gern möchte man, um eine Uebereinstimmung mit dem früheren Recht (s. die Noten 200. 216) herzustellen, das pronunciare für einen nur deklaratorischen Spruch erklären, während das iudicare als eine die Strafe der Acht auferlegende Verurtheilung aufgefasst würde. Allein wahrscheinlicher möchte doch die Absicht sein, in beiden Fällen durch den Zusatz per sententiam nostram den Gegensatz auszudrücken gegen die in der folgenden Note aufgeführten Fälle, wo die Reichsacht ipso iure eintreten soll.

250) Es geschieht das in den oben in Note 243 unterschiedenen Fällen des § 11: — (der Sohn, der gegen den Vater kriegt) omnium bonorum successione — sit perpetuo ipso iure privatus —. (Hat er sich thätlich am Vater vergangen) omni iure omnique actu legitimo perpetuo sit ipso iure privatus quod vulgo dicitur erenlos et rehtlos. (Die Dienst- und Eigenleute) — supra dicte pene, que vulgo dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceant ipso iure —. (Der Vasall des Vaters) ipso iure perpetuo cadat a feodo. — In den §§ 3 und 5 sind allerdings die allen Zweifel ausschliessenden

eines Zuthuns von Seiten irgend eines Gerichts bedürfte, eingetreten erklärt. Zwar bedarf es auch in diesen Ausnahmsfällen des im Gesetz selbst ausführlich und sorgfältig vorgeschriebenen Beweises über das Vorhandensein der Voraussetzungen der gedrohten und sofort auferlegten Strafe. Aber der darauf ergehende Urtheilsspruch hat nur deklaratorische Bedeutung: er spricht aus, dass die (definitive) Reichsacht (mit der That selbst) eingetreten sei, dass der Thäter ewig ehrenlos und rechtlos sei. Eben deshalb kann dieser deklaratorische Spruch nicht nur vom Kaiser selbst, sondern auch von dem für die Strafthat zuständigen untern Richter, und zwar mit der Wirkung für das ganze Reich, ergehen, und die einzelnen Wirkungen der Acht (Verlust der Lehn und Allodien) müssen rückwärts als mit der That selbst eingetreten angesehen werden[251]). Bezüglich des Verfahrens wird

Worte: „ipso iure" nicht hinzugefügt. Dass gleichwohl auch in diesen beiden Fällen die definitive Reichsacht mit der That selbst eintreten soll, möchte daraus zu schliessen sein, dass auch der untere Richter sie (deklaratorisch) auszusprechen ermächtigt, und nicht etwa durch den sonst vorkommenden Zusatz: per sententiam nostram der Spruch des Kaisers verlangt wird. § 3: — violator convictus (und zwar coram suo iudice) perpetuo sit erenlos et rehtlos. § 5: coram iudice conqueratur (der Verletzte), qui — citabit violatorem, et nisi violator — purgaverit innocentiam suam — perpetuo pene subiaceat, quod dicitur erenlos und rehtlos.

251) In gewissem Sinn gehören hierher auch die Vorschriften über die Behandlung des Begünstigers. Es ist üblich, dass mit dem Thäter zugleich im Voraus Alle, die ihn hausen und hegen sollten, geächtet werden (Note 196). Aber auch wenn dies nicht ausdrücklich geschehen sein sollte, versteht es sich dem Recht nach von selbst: die Aechtung des Thäters enthält von Rechts wegen auch die (stillschweigende) Aechtung der Begünstiger. Die Folge ist, dass wer künftig den Geächteten wissentlich haust oder hegt, behandelt wird, als ob er selbst geächtet wäre, was sich auch so ausdrücken lässt: durch seine That selbst ist er der im Voraus über ihn ausdrücklich oder stillschweigend verhängten Acht verfallen. Dem entsprechend sagt § 13 von ihm: tamquam proscriptus puniatur, iudicetur, ut pro-

überall, um auf Acht zu erkennen, vorausgesetzt, dass der Beklagte vor Gericht nicht erscheint. Denn erscheint er, so mag er sich nach bekannten und daher nur vorübergehend in zwei Fällen erwähnten Prozessgrundsätzen eidlich[252]) oder kämpflich[253]) reinigen, und unterliegt, wenn er das nicht kann, der im Rechte geordneten, im Gesetz selbst ebenfalls als bekannt vorausgesetzten und nur in einem Fall[254]) ausdrücklich erwähnten Strafe. Erscheint er aber nicht[255]).

---

scriptus puniatur, was wohl nicht mit Boehlau S. 84, Hälschner III S. 40 zu deuten ist: wie der geächtete Thäter, sondern in Uebereinstimmung mit §§ 10. 14 (tamquam predo. tamquam fur punietur: wie ein Räuber, ein Dieb) und den in Note 189. 191. 192 angeführten Stellen: wie ein Geächteter. Aber die Acht des Begünstigers ist der Regel gemäss löslich bei nachträglichem Gehorsam und Unterwerfung unter die auferlegte Strafe, insbesondere Wettezahlung. Wer sich aber der Ausführung der Acht gegen den Thäter widersetzt, der unterliegt derselben Schuld und rechtlichen Behandlung wie der Thäter (Note 220) § 13: eadem culpa teneatur et tamquam proscriptus iudicetur. Ist die begünstigende Stadt ummauert, so soll der Landrichter die Mauer zerstören, den Wirth des geächteten Thäters als Geächteten bestrafen, sein Haus zerstören. Hat die Stadt keine Mauer, so soll der Landrichter sie anzünden. Setzt sich die Stadt zur Wehr, so ist die Stadt und die ihr halfen (definitiv) rechtlos: tam civitas quam homines qui se opponent cadant ab omni iure suo.

252) § 5: — nisi violator productus — septena manu sinodalium hominum purgaverit innocentiam suam, quod non commiserit contra hoc statutum —. Den Schluss s. in Note 243.

253) § 12: — si legitimis sibi induciis prefixis non comparuerit suam innocenciam purgaturus —. Den Schluss s. in Note 243.

254) § 3: — (der Verletzer des gelobten Handfriedens, abgesehen von Todschlag) proscribatur — vel manum perdat. Gleiche Strafe trifft den, in dessen Hand der Friede gelobt wurde, wenn er widerrechtlich Zeugniss weigert.

255) Dass das Gesetz gerade diesen Fall so eingehend behandelt und die darüber geltenden Vorschriften theils einschärft, theils verschärft, hat allerdings seinen Grund darin, dass er nach damaligen Zeitläuften sehr häufig vorkam, ohne dass daraus ein Verzicht auf Anwendung der ordentlichen Strafe, falls man des Thäters mächtig

so hat zunächst der Kläger den gesetzlich vorgeschriebenen Beweis zu erbringen und darauf ergeht der Spruch, der nach dem Obigen bald die Acht auferlegt, bald sie als mit der That bereits eingetreten deklarirt.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung ergibt sich für unsern Zweck wenigstens so viel, dass zu Eike's Zeit die Reichsgesetzgebung das Rechtsinstitut der mit der That selbst ipso iure eintretenden Reichsacht kennt. Ein kaiserliches Gesetz freilich, welches in dieser Weise mit der Reichsacht denjenigen belegt, welcher in kriegerischer Rüstung seiner eidlich übernommenen Pflicht entgegen auf landfriedensbrecherische Unternehmungen ausgehend ergriffen wird, haben wir nicht nachweisen können. Möglich, dass Eike in einem ihm vorliegenden, vom Kaiser bestätigten Sächsischen Provinzialfrieden eine solche Bestimmung fand. Belegt doch auch z. B. Kaiser Friedrich II in dem zuletzt besprochenen Mainzer Friedensgesetz denjenigen, welcher die kaiserlichen Vorschriften über die Widersage verletzt, sofort mit der Strafe der definitiven Reichsacht[256]). Möglich aber auch, was wir oben als wahrscheinlich annahmen, dass Eike generalisirend sich für berechtigt hielt, den kaiserlichen Willen in dieser Weise auslegen zu dürfen. Sein in unserer Stelle ausgesprochenes System ist darnach in der Sprache des heutigen Strafrechts kurz dieses: der vollendete Bruch des beschworenen Landfriedens wird (falls nicht die Beschaffenheit der That eine noch härtere Strafe fordert) mit der Todesstrafe belegt, der (in der besonderen Form des verbotenen Waffenführens) versuchte nicht minder, sofern der Thäter auf der That ergriffen wird.

---

war, wohl aber das Zugeständniss, dass diess thatsächlich sehr häufig nicht ausführbar sei, zu folgern ist. In dieser Weise vereinigen sich, wie mir scheint, die Ansichten von Hälschner I, 31, Franklin II, 360, Hälschner III, 40. Vgl. H. Meyer, Strafverf. gegen Abwesende S. 61 ff.

256) § 5 in Note 243 oben.

Zu Ohlenschlager's Abhandlung.

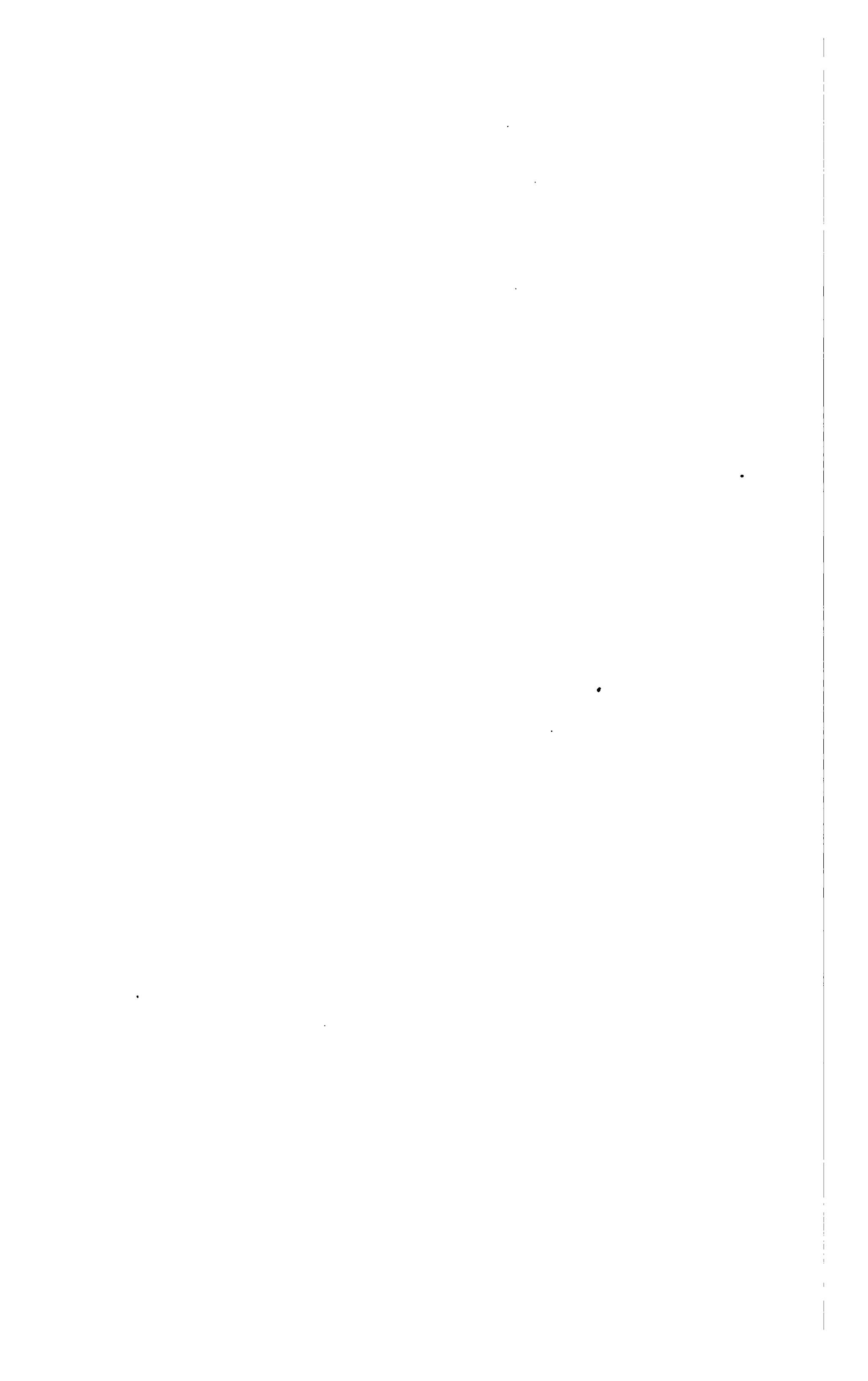
Taf. I.



Inschrift auf der Rückseite des unteren Teils der nebenstehenden Fibula in doppelter Grösse.

Taf. II.





Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft II.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. März 1884.

Herr Ohlenschlager hielt einen Vortrag:

„Ueber die römischen Lager zu Passau, Künzing, Wischlburg und Straubing".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. März 1884.

Herr Rockinger hielt einen Vortrag:

„Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels".

Sieht man von den Quellen des deutschen Rechtes ab aus welchen das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels geschöpft hat, so ist von anderem Rechtsstoffe in der Sitzung unserer Classe vom 2. Dezember 1876 die Verwerthung der Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort[1]) nach-

1) Vgl. in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII, Abth. III, S. 230—253.

gewiesen worden, und soll die heutige Mittheilung von der Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum handeln.

Nicht etwa von einem neuen Funde ist hier die Rede, sondern es hat im Gegentheile schon vor nunmehr 35 Jahren Johannes Merkel im Abschnitte XVI seiner Abhandlung de Republica Alamannorum S. 23 und den dazu gehörigen Noten 22 und 25 auf S. 98 hierauf aufmerksam gemacht. Dieser Fingerzeig ist auch keineswegs unbeachtet geblieben[1]). Wenn man aber doch die einmal vorhandene Spur seither nicht schärfer verfolgt hat, liegt das wohl zunächst darin, dass man in den betheiligten Kreisen auf die Veröffentlichung der Quellennachweise zum sogenannten Schwabenspiegel hoffte, welche er auf der Grundlage der vom Freiherrn v. Lassberg veröffentlichten Handschrift aus dem 13. Jahrhunderte und des Ambraser Pergamentcodex zu Wien[2]) als zweiten Anhang dortselbst bestimmt hatte. Er sollte — wie auf der Schlussseite des Werkes genauer bemerkt ist — eine Tabelle enthalten, in welcher die nachweisbaren Quellen des schwäbischen Landrechts verzeichnet sind.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass da Merkel auch den berührten Auszug der Lex romana Visigothorum berücksichtigt hat. Da mir aber der ganze Anhang bis zur Stunde nicht zu Gesicht gekommen, auch jetzt wohl kaum mehr auf dessen Erscheinen zu rechnen sein wird, und er überdiess bei dem Stande der Forschung, wie sie sich seit dem Auftauchen des Spiegels der deutschen Leute gestaltet hat, theilweise nur mehr von untergeordneter Bedeutung sein könnte, so erübrigt nichts als die betreffende Frage ohne denselben nach eigener Betrachtung zu erörtern.

---

1) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. S. 340, Note 17.

2) Vgl. a. a. O. den Schluss des vorletzten Absatzes der Note 4 S 92.

Gehen wir also auf das Werk ein, um dessen Benützung im sogenannten Schwabenspiegel es sich handelt, so ist es aus der Zahl der Auszüge, welche aus der Lex romana Visigothorum entstanden sind[1]), deren ältester, derjenige, welchen im Jahre 1517 Petrus Aegidius herausgegeben hat, und welcher nun auch in der ausgezeichneten Bearbeitung jenes Gesetzbuches von Gustav Hänel seine würdige Stelle gefunden hat, indem er dessen Text in seinem ganzen Umfange unmittelbar in der nächsten Spalte begleitet.

Er wird nach seinem ersten Herausgeber in Kürze als Summa oder Epitome Aegidiana[2]) bezeichnet.

Sie erstreckt sich über die Interpretatio zu sämmtlichen Bestandtheilen der Lex romana Visigothorum, also die Interpretatio zu ihren Stellen hauptsächlich aus dem Codex Theodosianus, dann aus den Novellen der Kaiser Theodosius, Valentinian, Martian, Majorian und Sever, aus den Institutionen des Gajus, aus den Sententiae des Paulus, aus dem Codex Gregorianus, aus dem Codex Hermogenianus, endlich aus dem ersten Buche der Responsa des Papinian. Ihr Wesen im allgemeinen schildert Haenel a. a. O. in der Vorrede S. 25/26 folgendermassen. Legum verbis, inscriptionibus, subscriptionibus omissis, ex Interpretatione plerumque rem suam exscripsit. Verum hanc quoque in novam quasi speciem convertit, nam partim eam mutavit, partim decurtavit, et plerumque sententiam potius quam verba conservavit.

Kennt man von anderen Auszügen der Lex romana Visigothorum nur je eine Handschrift, von einigen nicht über deren drei, so hat Haenel von der Epitome Aegidiana a. a. O. S. 75—79 unter den Nummern 46—59 und S. 87

1) Vgl. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II, § 20, S. 57—63. Haenel Lex romana Visigothorum in der Vorrede S. 25—40.

2) Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 59/60. Haenel a. a. O. S. 25/26.

unter der Nummer 73 wie S. 87/88 unter der Nummer 75 von nicht weniger als 16 Codices Nachricht gegeben, von welchen indessen der unter der Nummer 73 berührte Weissenauer aus dem 10. Jahrhunderte [1]) lediglich einen Auszug von nicht ganz hundert Abschnitten unserer Epitome bietet.

Neben diesen Handschriften stossen wir wieder nur auf einen Auszug und zwar gar in nicht mehr als ungefähr vierzig Artikeln aus derselben in einer hiesigen aus dem Kloster der Dominikaner zu Bamberg stammenden Handschrift des 11. Jahrhunderts in Oktav, dem Cod. lat. 4460 der Hof- und Staatsbibliothek, welcher für die Lex Alamannorum Karolina als F 2 benützt ist, und welchem Merkel überhaupt wegen seines auf das Recht bezüglichen Inhaltes, nämlich ausser der Lex Alamannorum Karolina noch der Capitulariensammlung des Ansegis mit ihren Appendices und eben des in Frage stehenden Auszuges der Epitome Aegidiana [2]), gerade mit Rücksicht auf den sogenannten Schwabenspiegel einen besonderen Werth beilegt.

Dieser Auszug selbst — von Fol. 96 bis 101′ — umfasst nicht sämmtliche Theile der Epitome Aegidiana, sondern beschränkt sich auf Bestimmungen derselben aus der Interpretatio zum Codex Theodosianus, und zwar auch nur aus dessen ersten neun Büchern.

Im Einzelnen enthält er was nachsteht.

An der Spitze treten in drei eigenen Zeilen die Ueberschriften der vier Titel 1, 9 (10) und 10 (11), 11 (12) des ersten Buches entgegen: De constitutionibus principum et de

1) Insbesondere über ihn, jetzt in der Staatsbibliothek zu Stuttgart als Cod. jur. (in quarto) num. 134, handelte er in der Sitzung der philologisch-historischen Classe der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig vom 11. März 1865. Vgl. deren Berichte Band 17, S. 1—17.

2) Vgl. jetzt auch Haenel a. a. O. S. 15—17.

[e]dictis. De officio judicum omnium. De defensoribus civitatum. De assessoribus domesticis et cancellariis.

Dann folgt der Text selbst, zum grösseren Theile mit rothen Ueberschriften der einzelnen Titel und je mit rothen Anfangsbuchstaben des ersten Wortes derselben, wie — in Vergleichung mit der Ausgabe Haenel's — nachsteht:

Aus Lib. I: ohne Ueberschrift Tit. 1; ohne Ueberschrift Tit. 9 (10) § 2 und 3; ohne Ueberschrift Tit. 10 (11); mit dem nur schwarz geschriebenen Reste der Ueberschrift „domesticis et cancellariis" Tit. 11 (12).

Aus Lib. II: ohne Ueberschrift Tit. 16 § 2 und 3; gleichfalls ohne Ueberschriften die Tit. 24; 30; 31.

Aus Lib. III: mit der Ueberschrift „de parentibus qui filios distraxerint" Tit. 3; mit der Ueberschrift „de licitis accionibus" Tit. 4; mit der Ueberschrift „de nuptiis" Tit. 7.

Aus Lib. IV: mit der Ueberschrift „de secundis nuptiis" Tit. 3.

Aus Lib. V: mit der Ueberschrift „de postlim[in]io" Tit. 5; mit der Ueberschrift „de ingenuis qui temporibus tyranni servierunt Tit. 6; mit der Ueberschrift „de expositis" Tit. 7; mit der Ueberschrift „de his qui sanguinolentos emptos vel nutriendos accipiunt" Tit. 8; mit der Ueberschrift „de fugitivis colonis inquilinis et servis" Tit. 9; ohne besondere Ueberschrift Tit. 10; ohne eigene Hervorhebung der als fortlaufender Text schwarz erscheinenden Ueberschrift „ut coloni terra[m] [quam] subigunt alienandi potestatem non habeant" Tit. 11; mit der Ueberschrift „de longa consuetudine" Tit. 12.

Aus Lib. VI: mit der Ueberschrift „ut dignitatum ordo servetur" Tit. un.

Aus Lib. VII: mit der Ueberschrift „de re militari" Tit. un.

Aus Lib. VIII: mit der Ueberschrift „de executoribus et exactionibus" Tit. 3.

Insbesondere aus Lib. IX: mit der Ueberschrift „de accusationibus et inscriptionibus" Tit. 1; mit der Ueberschrift „de custodia rerum" Tit. 2; mit der Ueberschrift „ne propter crimen majestatis servus dominum accuset vel consanguineum" Tit. 3; unter der Ueberschrift „de adulterio uxoris vel ancillae tabernarii" ohne den ersten Absatz aus Paulus Tit. 4 und 5; mit der Ueberschrift „de ingenua muliere, si se servo in conjugio copulaverit" ohne die beiden letzten Sätze Tit. 6; mit der Ueberschrift „ad legem Viliam" Tit. 7; mit der Ueberschrift „de privati carceris custodia" Tit. 8; mit der Ueberschrift „de emendatione réorum" Tit. 9; mit der Ueberschrift „de emendatione propinquorum Tit. 10; mit der Ueberschrift „de sicariis" Tit. 11; mit der Ueberschrift „de maleficiis et his similibus" Tit. 13; mit der Ueberschrift „de falso testimonio" Tit. 15 § 1, aber nur dessen erster Satz; mit der Ueberschrift „de falsa moneta" Tit. 17; mit der Ueberschrift „si quis solidi circulum inciderit" Tit. 18 in der Fassung: Si quis pondus minuat, vel adulteratum in vendendo subjecerit, quia uno pretio sunt vendendi atque emendi, capite puniatur; mit der Ueberschrift „ut infra annum criminalis actio terminetur" Tit. 26; ohne Ueberschrift Tit. 28; ohne Ueberschrift und unmittelbar als fortlaufender Text eben diesem Titel angereiht Tit. 31; wieder ohne Ueberschrift Tit. 33.

Wenden wir uns nun wieder zur Epitome Aegidiana selbst, und fragen nach der Art und Weise, wie sie im sogenannten Schwabenspiegel benützt worden, so ist dies je nach der Sachlage verschieden. Bald bedurfte es nichts weiter als der blossen Uebertragung aus der lateinischen in die deutsche Sprache, bald aber reichte das nicht aus.

Einen raschen und zugleich untrüglichen Einblick in das gegenseitige Verhältniss gewährt die Gegenüberstellung einer Reihe von Artikeln, welche sich in beiden Werken entsprechen. Ich wähle für diesen Behuf zunächst die

Artikel 319—322, 346, 348, 349, 349 I, 350—352, 357, nach 363a, 363 I, 367, 368, 368 I, 371—374, 374 I, 375, 375 I, 375 II des sogenannten Schwabenspiegels nach der Zählung der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 6. (S. 180.)

Si ingenua mulier se proprio servo occulte miscuerit, capite puniatur, et ille ignibus exuratur [1]).

Et qui ex tali conjunctione fuerint nati, in nuda [2]) maneant libertate, et a matris hereditate in omnibus fiant extranei.

Fas habeant accusare quilibet, etiam servi [3]), quia jubet lex puniri nefarios.

Si servus aut ancilla hoc crimen probaverint, libertatem consequantur [4]).

Facultas vero mulieris adulterae legitimis heredibus profutura [4]).

Art. 319.

Unde ist daz ein vrî vrowe ir eigen man zu ir leit, man sol si houbten unde in verbrennen.

Unde wirt ein kint von in geborn, daz ist niht vrî. ez erbet ouch niht mutergut noch vatergut noch keins sîns mâges gut.

Unde swaz der kinde ist, die habent des rehtes niht daz si iemen mugen gerugen umb kein missetât.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 4. § 2 u. 3. § 2. (S. 176).

In adulterio extraneam mulierem nullus accuset nisi tan-

Art. 320 und 321.

Ez sol dehein vremder man kein vremdez wîp rugen umb

1) Cod. lat. mon. 4460: igni comburatur.

2) Ebendort: in mundi.

3) Ebendort: quemlibet etiam servum.

4) Ebendort fehlt dieser Satz.

tum germanus frater, patruelis, patruus, et consobrinus.	ir uberhur. ez mac wol tun ir bruder, unde ir bruder sun, unde ir væter, unde ir vætern sun.
Marito etiam ex suspicione accusare permissum est.	Ir êmanne ist wol erloubet, daz er si ruge.
	Unde ouch sîn hûsgesinde mac si ouch wol rugen mit rehte.
§ 3. (S. 178).	
Etiam et familiam et suam et uxoris suae, si praesentes aut in ea domo fuisse probantur quando suspicio orta est, distringere licentiam habet.	
Similiter propter maleficia mortemve praeparatam, seu ille super uxorem seu uxor super maritum habeat suspicionem, discutere fas habet uterque familiam.	Ez mag ein man sîn wîp wol rugen, unde ein wîp ir man, ob er ir eine vergift machet, oder si im, dâ man die lûte mit tôtet.
	Si suln ouch beidiu ir gesinde von in tun, ob si dirre untât von in innen werdent.
Aus Cod. Theod. IX Tit. 4 § 4[1]. *(S. 178).*	*Art. 322.*
Si judaeus christianam aut christiana judaeum acceperit, ut adulteri puniantur.	Unde ist daz ein cristenman bî einer judinne leit, oder ein cristenwîp bî einem juden, diu sint beidiu des uberhurs schuldic.
	Unde sol man si beidiu uber ein ander legen unde sol si verbrennen, wan der cristenman u. s. w.

1) Vgl. auch zu Lib. III tit. 7 § 2: Ut judaeum non liceat habere christianam nec christiano judaeam. quod qui fecerint, ut adulteri puniantur.

Aus Cod. Theod. X Tit. 10.
(S. 218).

Quicunque thesaurum in sua terra invenerit, ei ex integro absque ulla calumnia conquiratur.

Si vero in loco alieno thesaurum casu invenerit, eum qui loci dominus est in quartam inventarum rerum debet admittere.

Attamen nullus effodiendo loca aliena praesumat ista requirere.

Art. 346.

Unde ist daz iemen iht vindet ûf sînem gute, daz ist sîn mit rehte.

Unde vindet aber ez anders iemen danne er selbe, unde daz erz niht hât heizzen gesuchen, dem sol man daz vierteil geben, wan daz ist sîn funtmiete unde sîn funtreht.

Unde ist daz er in hât heizzen gesuchen, so sol er im sîn lôn geben daz er in andingete. unde hât er im niht geheizzen, ich meine alsô daz er mit im niht dingete, swaz er im danne geit, daz sol er nemen mit rehte.

Unde vindet ein man gut an einer vremden stat des in niht bestêt, swes daz ertrîche ist dâ daz gut ûfe funden wirt, des ist daz gut.

Daz bewært man mit dem hîligen êwangêlio. daz sprichet alsô: daz himelrîche gelîchet sich einem acker dâ schaz inne verborgen u. s. w.

Alsô ist ez ze rehte des daz ertrîche ist. er sol aber dem vinder daz vierteil geben. daz ist sîn rehtiu funtmiet.

Aus Gaji Inst. (Lib. I) Tit. 7 u. 8, wie Pauli Sent. II Tit. 28 § 1. (S. 322 u. 372).

Tutores aut legitimi sunt aut testamentarii.

Legitimi sunt qui proximiores de agnatis inveniuntur. et ad ipsos legitima tutela pertinet.

Testamentarii sunt quos patres aut avi paterni testamento suo tutores aut filiis aut nepotibus delegaverint.

Quod si isti non fuerint, tunc ex inquisitione judicis tutor pupillis detur.

[Ut qui gravis inimicus fuit patris, a tutela pupillorum merito excusetur, ne paterno inimico pupilli committantur][1]).

Minores sub curatoribus sunt usque ad viginti quinque annos.

Eversores et insani omni tempore vitae suae sub curatore esse jubentur.

Art. 348.

Dizze ist von phlegern. etwâ heizzent si phleger, etwâ vogte.

So heizzent dizze êlîche phleger: als ein man stirbet, so sol sîner kinde phlegen ir næhster vatermâc.

Sô heizzent daz gemahte phleger, den in ir vater gìt bî sînem lebenden lîbe.

Unde habent si der phleger dewedern, swer danne ir herre ist des si sint, der gìt in wol einen.

Ist des niht, swer danne ir rihter ist in einer stat oder ûf dem lande, der sol in ze rehte einen geben.

Man sol den kinden den niht ze phlegern geben der ir vater tôtvînt was.

Die wîle der iungelinc niht funf unde zweinzic iar alt ist, so sol er phleger hân.

Die aber wuste lûte sint, unde niht guter wizze sint, unde die unsinnic sint, die suln alle phleger hân unz an ir tôt.

---

1) Zu Pauli sent. lib. II tit. 28 § 1 (S. 372).

Aus Cod. Theod. IX Tit. 5. (S. 180).

Si quis eam cujus tutor fuerit corruperit, facultas tutoris fisci viribus societur, tutor in exsilio [1]) deputetur.

Tutor vero puellae, antequam sponso jungatur, solus probet se ab injuria laesi pudoris immunem.

Art. 349 (a).

Unde ist daz ein man einer juncvrowen phleger ist, und behurt er si, allez sîn gut sol dem herren werden in des gerihte er dizze tut.

Unde ist si niht einem man gesworn, wil er danne lougen, daz er unschuldic sî, daz mag er tun mit zwein sînen vingern, ob er biderber man ist.

Unde ist aber si hin gesworn, so sol er dem lougen dem si gesworn ist u. s. w.

Aus Pauli Sent. II Tit. 31. (S. 374).

Quicquid tutor minoribus fraudaverit, in duplum restituat.

Art. 349 (b).

Swaz ein phleger den ze schaden tut der er phleger ist, den sol er in zwîvalt gelten.

Unde versûmet er si an keinen dingen, den schaden sol er in ouch zwîvalt gelten.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 11. (S. 184).

§ 1.

Si quis infantem necaverit, ut homicida teneatur.

§ 2.

Si quis ad faciendam rapinam aggreditur, aut iter agentem in praediis assederit [2]),

Art. 349 I.

a)

Swer ein kint tôtet, swie iunc ez ist, der ist manslegge. dem sol man abe daz houpt slahen.

b)

Swer mit dem andern ûz kumt der einen roup nemen wil, oder durch sînen willen

1) Cod. lat. mon. 4460: exilium.

2) Ebendort: aggreditur iter agentem.

aut domum alterius nocturnus spoliator intraverit, et [1]) occisus fuerit, mors latronis ipsius [2]) a nemine requiratur.

ûz ist komen, unde wirt der rouber erslahen oder deheiner die mit im ûz komen sint, daz sol weder der rihter noch kein ir mâc weder aht noch mut hân daz in iemen buzze, wan daz wære wider reht.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 12 (S. 186).

Si quis propinquum suum occiderit, sive clam sive palam id fuerit enisus, facto de corio sacco — qui culeus nominatur — aut in mare aut in quolibet gurgite projiciatur.

Art. 350.

Swer sînen mâc tôtet âne schulde, ez sî heimlîch oder offenlîch geschehen, uber den sol man alsô rihten.

Man sol im machen einen liderînen sac, unde sol in in daz wazzer senken, in reinez oder in unreinez, alsô tiefe daz im daz houpt und aller sîn lîp an dem grunde lige.

Man sol in in dem wazzer lâu ligen einen halben tac. unde ist er dannoch u. s. w.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 2. (S. 174).

§ 1.

Ut viri ac mulieres unius carceris custodia non teneantur.

Art. 351.

Unde ist daz ein man unde ein wîp gevangen sint, die sol man niht zu ein ander tun in ein hûte. man sol ietwederz von dem andern tun sunderbar, daz si mit ein ander iht sunden.

§ 2.

Si de carcere reus fugerit, ab eo cui est traditus requiratur.

Swem gevangen lûte enpholhen werdent der ir ze

1) Cod. lat. mon. 4460: nocturnus spoliaverit, si.

2) Ebendort fehlt: ipsius.

rehte hûten sol, unde swer sich ir underwindet daz er ir hûten wil, entrinnent si dem, er sol si wider suchen, unde sol si vahen, ob er mac.

Qui si eum non praesentaverit, noverit se custos illius aut damnum aut poenam[1]) qui fugerit subiturum.

Mac er ir niht wider geantwurten, er sol allen den schaden unde alle die buzze lîden die iener solte hân gelîden der dâ entrunnen ist.

§ 3.

Ut sacerdotes[2]) monitionem faciant judicibus de eis quos carcer custodiae tenet.

Omnibus diebus dominicis judices reos educant ad balnea vel ubi alimoniam a christianis recipi[3]) mereantur.

Art. 352.

Swer einen man oder ein frowen in vancnusse hât, der sol ze rehte geben die spîse der si bedurfen in der vancnusse.

Unde tut er des niht, sô sols in der rihter nôten daz erz tu.

Unde tut er sîn dannoch niht, sô sol in der rihter heizzen furen nach dem almusen, swâ man imz gebe.

Unde stirbet er dar uber hungers, in muz der rihter unde iener der in in die vancnusse leite, die muzzen in beide vor got vasten, als ob sie in mit ir handen erslagen hêten.

---

1) Ebendort: pęnam eius.

2) Ebendort: ut sacri sacerdotes.

3) Ebendort: recipere.

Nam si hoc praetermiserint, viginti libras auri se noverint esse mulctandos.

Si muzzen ouch dem kunge buzzen. ez muz ir ietwederr dem kunge zweinzic phunt geben der lantphenninge die dâ gæbe sint.

Aus Pauli Sent. V Tit. 1 § 1. (S. 412).

Qui contemplatione extremae necessitatis filios suos vendiderint, statui ingenuitatis eorum non praejudicant. homo enim liber nullo pretio aestimatur.

Art. 357.

Unde ist daz ein man sîn kint verkoufet durch êhaft nôt, daz tut er wol mit rehte. aber ane den tôt niht. er solz einem herren ze eigen geben.

Aus Cod. Theod. I Tit. 11 (12) § 1. (S. 28).

Hoc est, ut filius, quicquid[1]) vivo patre acquisierit cum judice[2]), vel quicquid in armis constitutus receperit[3]), extra consortium fratrum vindicet[4]).

Art. [nach 363 a].

Unde ist daz ein sun die wîle sîn vater lebt gut gewinnet mit riterschæfte, mit gerihte, oder swie erz gewinnet, dâ hât dehein sîn mâc noch vater noch muter noch bruder noch swester niht mit ze schaffenne.

Er tut mit dem gute swaz er wil die wîle er lebt unde ouch an sînem tôtbette, dâ von daz erz gewunnen hât.

Aus Cod. Theod. V Tit. 7. (S. 144 u. 146).

§ 1.

Quicunque expositum recenti partu sciente patre vel matre vel domino collegerit, seu in-

Art. 363 I.

Swelh vater oder muter ir

1) Cod. lat. mon. 4460: ut quicquid filius.

2) Ebendort: judicio.

3) Ebendort: acceperit.

4) Vgl. hiezu auch aus Pauli Sent. III Tit. 4 § 3 (S. 380): Quicquid filio familias aut armis in castris acquiritur vel quod ei proficiscenti ad militiam datur, potest facere testamentum.

genuum seu servum[1]) quem nutrivit esse voluerit, in sua potestate consistit.

§ 2.

Qui expositum puerum vel puellam sciente domino vel patrono misericordiae causa collegerit, in ejus dominio permanebit, si tamen contestationi de collectione etc.

kint von in werfent, swerz ûf hebt unde ez ziuhet unz an den tac daz ez gedienen mac, ez sol dem dienen der im sîns lebens hât geholfen.

Ebendort Tit. 8.
(S. 146).

Si quis infantem a sanguine emerit[2]) et nutrierit, si nutritum dominus vel pater recipere voluerit, aut ejusdem meriti mancipium aut pretium nutritor consequatur.

Poenae vero subjiciendi sunt[3]) hi qui contra hanc legem venire tentaverint[4]).

Unde ist daz ez vater oder muter heimen wil, oder sîn herre, ob ez eigen ist, die suln im zem ersten sîn fure gelten die er bereit daz ez in koste seit er sich des kindes underwant.

Aus Pauli Sent. V Tit. 31 § 1.
(S. 441).

Si quis adversus imperatorem vel in rempublicam arma moverit, vel ipsum imperatorem in exercitu deseruerit, antea quidem in perpetuum aqua et igni interdicebatur, nunc vero vivi exuruntur.

Art. 367.

Swer sich wider den keiser waffent oder wider den die in des keisers dienst sint, unde swer sich iemen anders heizzet waffen wider den keiser, oder der in einer herværte mit dem keiser ist unde vliuhet der von im ê daz er selbe vlihe, daz hêten unser vorvarn gesezzet die des rîches phlagen, daz man si lebendic solte begraben.

---

1) Cod. lat. mon. 4460: ingenuum servumve.
2) Ebendort: asanguie emergit.
3) Ebendort: pęnam vero pacientur.
4) Ebendort: temptaverint.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 4 § 1[1]).
(S. 176).

Si[2]) uxor tabernarii vel ejus ancilla quae ministerium tabernae praebuerint in adulterio fuerint deprebensae, nullatenus accusentur, sed pro utilitate ministerii dimittantur.

Art. 368.

Unde ist daz ein lîtgebe veilz hât ezzen unde trinken, unde hât er ein hûsvrowen, unde ein magt diu im dienet, die helfent im sîn dinc bewarn: unde si muzzen mit den lûten mêr ze schaffen haben danne ander lûte unde ander vrowen.

Dâ von ist daz gesezzet: unde werdent si bezigen mit dem uberhur, oder werdent si dran funden, man sol niht uber si rihten als uber ander vrowen. man sol si niht offenlîchen rugen: si suln ouch niht offenlîchen buzzen: in sol ir pharrer heimlîch buzze geben.

Aus Cod. Theod. IX Tit. 13 § 1 u. 2.
(S. 186).

Malefici, incantatores, vel immissores[3]) tempestatum, vel hi qui per invocationem daemonum mentes hominum turbant, omni poenarum genere puniantur.

Art. 368 I.

Ez sî wîp oder man, die mit zouber unde mit luppe umb gênt, unde die daz kunnen daz si mit worten den tiufel zu in ladent, die sol man alle brennen. oder swelhes tôdes der rihter wil der erger ist danne brennen, dâ mit sol im der rihter sînen lîp nemen: wan er hât gotes verlougent, unde hât sich dem tiuvel ergeben.

---

1) Ohne die einleitenden Worte aus den Schriften des Apostels Paulus, welche auch der Cod. lat. mon. 4460 nicht hat.

2) Ebendort: ut si.

3) Ebendort: emissores.

Et qui eos [1]) consuluerint, capite puniantur.

Unde die ez wizzen oder verswîgent oder ratent, werdent si des bewært als reht ist, den sol man abe daz houbt slahen.

Aus Gaji Instit. Tit. 9 (Lib. II Tit. 1). (S. 324).

§ 3.

Nullus sic altius aedificet domum, ut alii domui lumen tollat.

Art. 371.

Unde ist daz ein man ein hûs zimmert, unde wil sîn nâchgebûr einz an in zimmern, er solz in der hohe zimmern daz im sîn liht iht verzimmert werde.

Tut erz dar uber, sô clagez dem rihter. der sol ez ze rehte dannen brechen.

Ebendort § 4.

Si quis in solo nostro sine nostro permissu domum aedificaverit, arbores vel vineas plantaverit, messem seminaverit, haec omnia domino terrae acquiruntur.

Art. 372.

Swer ûf des andern ertrîche zimmert, oder boume ûf vremdez ertrîch sezzet, oder ûf vremdez ertrîche sæt, daz ist allez des daz ertrîche ist.

Ebendort § 5 und 6.

Si quis ex tabulis alienis navem aut opus aliud fecerit, ejus erunt de cujus ligno facta probantur.

Similiter si ex lana vel ex lino alieno vestimentum fecerit,

Art. 373 und 374.

Swer ûz holze ein schif wurket, oder der ein ander dinc ûz holze wurket, unde daz holz sîn niht ist, swes daz holz ist, des ist ouch daz werc daz dâ von gemachet ist.

Swer ûz vremder sîden oder ûz vremder wolle oder ûz vrem-

1) Haenel führt hiezu keine abweichende Lesart an. Für die Würdigung der deutschen Wiedergabe mag bemerkt sein, dass der Cod. lat. mon. 4460 hat: et qui eis consulerint.

ejus erunt vestimenta cujus lana aut linum fuisse probatur.

dem vlahse gewant wurket oder ander dinc, daz ist mit rehte des der geziuc ist, ez sî von golde oder von andern dingen.

Daz ist alsô gesprochen: unde tut er daz mit gewizzen, daz erz dâ fur hête daz der geziuc sîn wêre, so hât er reht. bewært aber ein ander man, daz der geziuc sîn ist, des selben ist daz werc daz dâ von gemachet ist.

Illis tamen qui aliena praesumserunt hoc competit, ut expensas quas in his fecerint a dominis qui rem factam vindicant recipere possint.

Hât aber dirre daz werc unwizzende gemachet, sô sol im iener sîner arbeit lônen, unde sîn kost geben die er dar ûf hat geleit.

Sprichet aber iener, er welle im niht dâ von geben, im wêre lieber daz der geziuc noch unverworht wêre, unde wilz im dâ mit abe ertwingen, mag et dirre bewæren, daz er des wânde u. s. w.

Daz reht ist ouch, der ûf vremdez ertrîche sæt oder bûet, unde um ein ieglîch werc daz der man unwizzende wurket, daz man âne schaden wider tun mac.

Ebendort § 7.

Quicquid filii aut servi acquirunt, id patribus et dominis sine dubio acquiritur, praeter eos filios quibus per leges habere permissum est[1]).

Art. 374 I.

Swaz ein sun gewinnet die wîle er in sînes vater phlege ist, âne die sune die wir hie vor gescrîben hân[2]), daz ist des vater mit rehte. swaz ein

1) Vgl. oben S. 192 mit der Note 4 aus Pauli Sent. III Tit. 4 § 3.

2) Vgl. oben S. 192: Art. [nach 363 a].

Quicquid servis in usufructu acquiritur, id est hereditas aut donatio, id proprietario domino, non usufructuario acquiritur.

eigen man gewinnet, daz ist des herren des er ist, ob er wil.

Swaz aber ein eigen man an gevellet von erbeschaft, daz ist des mannes, unde des herren niht. swaz man im ouch umb sûs gît, daz ist des mannes, und des herren niht.

Aus Pauli Sent. IV Tit. 11 § 1. (S. 410).

Si aliquis servum communem ad integrum manumiserit, portionem suam perdit, et alteri domino ex integro acquiritur.

Art. 375.

Unde ist daz zwêne herren eigen lûte gemeine habent, unde ez lât ein herre der menschen einz vrî âne sînen gemeiner, der mensche ist dâ mit niht ledic: er ist halt des herren gar der in niht ledic hât gelazzen.

Daz ist dâ von gesezzet, daz er sînem gemeiner gebuzzet dâ mit habe, daz er âne sîn wort daz mensche vrî lie. ir dewederr mag âne den andern niht getun daz stæte sî mit den lûten die ir beider eigen sint.

Aus Pauli Sent. V Tit. 12 § 6. (S. 428).

Si quis aliquem de imminenti periculo, id est de latronum aut hostium persecutione eripuit, quidquid vel quantum aut si omnia ejus qui liberatus est pro salutis suae mercede donaverit, nec ab ipso donatore nec ab heredibus ejus repeti potest,

Art. 375 I.

Swer den andern lôset dâ er ûf den lîp gevangen leit, unde tut daz in rehten triuwen, als iener von der vancnusse ledic wirt, sô sol er im gelten swaz in diu lôsunge koste von sînem gute, ob erz hât. unde hât er niht mêr wan als vil als er in erlôset hât, daz selbe sol er im gar geben. daz mag im kein sîn erbe erwern. er lôse sich mit sînem gute.

Unde stirbet der man der dâ erlôset ist ê daz er disem sîn lôsunge alle vergolten hab, sîn erben suln im allen sînen schaden gelten unde abe legen, wan er in durch sîn triuwe lôste.

Unde stirbet ouch der der in dâ ledic hât gemachet ê daz er im sînen schaden ab gelege, sô sol man sînen erben daz selbe tun daz man im solte hân getân.

quia vitae praemium nulla potest pretii aestimatione pensari.

Quia vitae praemium nulla potest aestimatione pensari.

Aus Paul. Sent. V Tit. 15 § 3. (S. 431).

Si servi facinora dominorum confessi sunt, nullo modo audiuntur, nisi forte eos reos deferant majestatis.

Art. 375 II.

Unde hât ein herre einen kneht, unde wil der kneht sîns herren laster sagen, des sol man niht hôren, noch sol sîn niht gelouben, er enwelle in danne rugen dar umb daz er sîn triuwe an dem rîche gebrochen habe.

In so und so vielen Fällen haben wir es hier lediglich mit einer deutschen Wiedergabe des Textes der Epitome Aegidiana zu thun.

Bei einer Reihe von Sätzen dieser, die nicht mehr ohne weiteres ganz und gar gang und gäbe gewesen, sind sodann die betreffenden Aenderungen vorgenommen. So ist beispielsweise — vgl. oben S. 189 — im Art. 349 hinsichtlich des Vormundes, welcher seine Pflegbefohlene behurt, die Bestrafung mit der Verbannung beseitigt.

In dem einen wie anderen Falle zeigt sich mehrfach insbesondere die Uebereinstimmung der Folge des Textes in der Epitome Aegidiana und im sogenannten Schwabenspiegel. So entspricht etwa aus

dem Codex Theodosianus Lib. IX Tit. 4 der § 2 dem Art. 320, der § 3 dem Art. 321, der § 4 dem Art. 322; oder aus Lib. IX der Titel 11 dem Art. 349 I, der Titel 12 dem Art. 350; oder aus Lib. IX Tit. 2 der § 1 und 2 dem Art. 351, der § 3 dem Art. 352; oder aus den Institutionen des Gajus Lib. II Tit. 1 der § 3 dem Art. 371, der § 4 dem Art. 372, die §§ 5 und 6 den Art. 373 und 374, der § 7 dem Art. 374 I. Es müsste doch ein wirklich eigenthümlicher Zufall sein, wenn ohne die Vorlage der Epitome Aegidiana der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels bei diesen und jenen keineswegs wesentlich zusammengehörenden Gegenständen — man denke nur etwa an die Sätze a und b des Art. 349 I = Cod. Theod. IX Tit. 11 § 1 und 2, woran sich sodann unmittelbar der Art. 350 = Cod. Theod. IX Tit. 12 schliesst — gerade auf ganz dieselbe Reihenfolge verfallen wäre. Ja es ist dieses vollends undenkbar, wenn man beispielsweise den für diese Frage so höchst bezeichnenden Fall des auf die Art. 320 und 321 = Cod. Theod. IX Tit. 4 § 2 und 3 folgenden Art. 322 = Cod. Theod. IX Tit. 4 § 4 ins Auge fasst, wobei unmöglich etwas anderes bei unserem Rechtsbuche eingewirkt haben kann als die Stellung in der Epitome Aegidiana.

Hie und da ist dagegen auch, wo es passend erschien, eine Umstellung vorgenommen worden, wie sich etwa in den Lit. a, b, c des Art. 350 I aus den Kapiteln zum Codex Theodosianus Lib. IX Tit. 1 (S. 168—172) die §§ 6 und 8 den §§ 2 und 3 in folgender Weise vorangestellt finden:

§ 8.

Quicunque alium de homicidii crimine capitali objectione[1]) pulsaverit, non prius a judicibus audiatur quam se similem

a)

Unde ist daz ein man den andern ruget vor gerihte umb manslaht oder umb swaz er im sînen lîp mac verliesen, sô sol

1) Cod. lat. mon. 4460: subiectione.

poenam quam reo intendit conscripserit subiturum.

der rihter sprechen: wilt du den man an sprechen umb daz im an den lîp gêt, daz wizze, unde maht du in niht uberkomen als reht ist, sô must du lîden swaz er lîden solte.

Unde wil er im sprechen an sin êre oder an sîniu êwerc, unde mag er in niht uberziugen, er muz umb ieglîchez lîden daz er solte hân gelîden.

(Vgl. unten § 6).

Et si servos alienos accusandos[1]) esse crediderit, se simili inscriptione [2]) constringat u. s. w.

§ 6.

Nisi inscriptione celebrata reum quemquam non fieri nec ad judicium exhiberi. etenim qui alterius famam et sanguinem in judicium devocaverit, sciat sibi impendere congruam poenam, si quod intenderit non probaverit.

(Vgl. oben.)

§ 2.

Feminis nisi in sua suorumque causa quemquam accusare non licet. et ut non praesumant causas alienas suscipere.

b)

Ez mac kein wîp niemen gerugen umme die schulde diu hie vor gescrîben ist, ez gê si selben danne an.

§ 3.

Si aliquis crimen aut convicium alicui temere per iracundiam dixerit [3]) et post iracundiam dato spatio iterare

c)

Unde ist daz einer den andern dirre dinge schuldiget âne vor gerihte, unde wirt ez dem rihter niht geclagt, die vriunde

1) Cod. lat. mon. 4460: servus alienus accusandus.

2) Ebendort: conscriptione.

3) Ebendort: dicit.

fortasse noluerit, non ut reus criminis teneatur, sed ad supremam actionem cum ratione veniat[1]) atque consilio.

suln ez under in versûnen. si suln im als vil êre bieten als vil si im lasters hânt geboten vor den lûten.

Unde ist daz er in zem andern male alsô hônet vor den lûten, unde clagt er daz u. s. w.

Daneben fehlt es nicht an Fällen, wo der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels in einzelne seiner Artikel Sätze über bestimmte Gegenstände, die in der Epitome Aegidiana da und dort zerstreut begegnen, in dem gehörigen Zusammenhange eingereiht hat. So beispielsweise — vgl. oben S. 188 — im Art. 348 zwischen den Excerpten aus den Institutionen des Gajus (Lib. I) Tit. 7 und 8 das Verbot der Aufstellung des Todfeindes des Vaters als Vormund aus Pauli Sent. Lib. II Tit. 28 § 1, oder sogleich in unmittelbarer Anknüpfung des Art. 349 der Fall, dass ein Vormund seine Pflegbefohlene behurt, aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 5, wie die Bestimmung der doppelten Ersatzpflicht für Beschädigungen, die er dem Mündel zugefügt hat, aus Pauli Sent. Lib. II Tit. 31.

Nicht ohne Interesse ist es auch, zu beobachten, wie der sogenannte Schwabenspiegel bei einer Wahl zwischen mehrerlei gleichen beziehungsweise ähnlichen Bestimmungen in der Epitome Aegidiana verfährt. Ohne die Beachtung der früher in Anwendung gestandenen Strafen tritt in ihr aus Cod. Theod. Lib. X Tit. 5 § 5:

> Si servus super dominum fuerit délator, etiamsi objecta probaverit, puniatur,

und namentlich schon aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 3 § 2:

> Si servus dominum aut amicus vel domesticus sive libertus patronum praeter[2]) crimen majestatis accusaverit

1) Cod. lat. mon. 4460: veniant.

2) Ebendort: propter.

> vel cujuslibet reum detulerit, statim in ipso initio accusationis gladio puniatur,

der Grundgedanke des Art. 375 II unseres Rechtsbuches entgegen, dass Aussagen des Unfreien gegen seinen Herrn keine Berücksichtigung finden sollen, ausser bei Staatsverbrechen. Nun enthält aber ohne irgendwelchen Strafsatz der § 3 aus Pauli Sent. Lib. V Tit. 15 jenen Grundgedanken, und so haben wir denn oben S. 198 gesehen, dass einfach dieser § 3 zu Grunde gelegt worden.

Bisweilen ist endlich bei Auslassungen, welche sich da und dort gegenüber der Epitome Aegidiana finden, der Grund hiefür darin leicht erkennbar, dass dem betreffenden Gegenstande anderwärts eine Berücksichtigung zu Theil geworden. Wenn wir - vgl. oben S. 195 — im Art. 372 die Weinberge vermissen, braucht desshalb nur auf folgendes aufmerksam gemacht zu werden:

Aus Cod. Gregor. (III Tit. 2) Tit. 6. (S. 474).

Si quis vineas nesciens in alieno solo posuerit, vel aedificia fecerit, vel reliquis aliis rebus posuerit, sumtus a domino terrae recipiat.

Art. 375 IV.

Swer ûf vremdez ertriche unwizzenlichen winreben sezzet unde einen wingarten phlanzzet, oder ûf vremdez ertriche zimmert, alsô daz erz dâ fur hât ez si sîn, unde als er des innen wirt daz ez in niht bestêt, swes daz ertriche danne ist, des ist ouch der bû der dar ûffe gebûwen ist, den sol man im lân.

Wil aber der der dar ûf hât gebûwen, unde bereit zen bringen, daz er des wânde daz daz ertriche sîn wære unde daz [illegible], sô sol im iener sîner arbeit [illegible] unde sinen schaden abe legen.

W[illegible] er des [illegible] bereden,

sô sol im dirre niht gelten weder arbeit noch kost.

Ist aber daz iener sprichet durch einen list dar umb daz er im weder arbeit noch kost u. s. w.

Nach allem, was berührt worden, kann die Benützung der Epitome Aegidiana wenigstens im dritten Theile des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels, das heisst nach Art. 313 bis an den Schluss, keinem Zweifel unterliegen. Es entsprechen mehr oder weniger die Sätze der ersteren den Artikeln unseres Rechtsbuches:

aus Pauli Sent. Lib. II Tit. 25 § 4 . Art. 318,
aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 6 . . . Art. 319,
ebendort Lib. IX Tit. 4 § 2 und 3 . . Art. 320 und 321,
ebendort § 4 . . . . Art. 322,
ebendort Lib. X Tit. 10 . . . . . . Art. 346,
aus Gaji Instit. (Lib. I) Tit. 7 und 8 und
Pauli Sent. II Tit. 28 § 1 . . . Art. 348,
aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 5 . . . Art. 349 a,
aus Pauli Sent. Lib. II Tit. 31 . . . Art. 349 b,
aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 11 . . Art. 349 I,
ebendort Lib. IX Tit. 12 . . . . . . Art. 350,
ebendort Lib. IX Tit. 1 § 8 . . . . . Art. 350 I a,
ebendort § 2 und 3 . . . . Art. 350 I b und c,
ebendort Lib. IX Tit. II § 1 und 2 . . Art. 351,
ebendort § 3 . . . . Art. 352,
ebendort Lib. V Tit. 5 § 1 . . . . . Art. 353,
aus Pauli Sent. Lib. V Tit. 1 § 1 . . Art. 357,
aus Cod. Theod. Lib. V Tit. 7 § 1 und
2, Tit. 8 . . . . Art. 363 I,
aus Pauli Sent. Lib. V Tit. 31 § 1 . Art. 367,
aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 4 § 1 . Art. 368,

aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 13 § 1 u. 2 Art. 368 I,
aus den Nov. Theod. II Tit. 10 . . Art. 370 I,
aus Gaji Inst. (Lib. II Tit. 1) Tit. 9 § 3 Art. 371,
ebendort § 4 . . . . Art. 372,
ebendort § 5 und 6 . . . . Art. 373 und 374,
ebendort § 7 . . . . Art. 374 I,
aus Pauli Sent. Lib. IV Tit. 11 § 1 . Art. 375,
ebendort Lib. V Tit. 12 § 6 . . . . Art. 375 I,
ebendort Lib. V Tit. 15 § 3 . . . . Art. 375 II,
aus Cod. Gregor. (Lib. III Tit. 2) Tit. 6 Art. 375 IV,
aus Cod. Theod. Lib. 4 Tit. 10 . . . Art. 376.

Ausser diesen mögen sich noch andere Artikel auf Stellen in der Epitome Aegidiana als ihre Quelle zurückführen lassen.

Bei einigen Sätzen dieser dagegen, für welche es im ersten Augenblicke den Anschein hat, als ob dieses Verhältniss obwalten müsse, dürfte eine solche Annahme mehr als gewagt sein. Vergleicht man beispielsweise aus dem Cod. Theod. Lib. IV Tit. 1:

> Hoc est, quod infans, licet loqui non possit, tamen hereditatem sibi debitam capit, cui morienti pater aut qui proximior fuerit succedat,

mit dem Art. 324 unseres Rechtsbuches:

> Unde ist daz ein vrowe gut hât gerbet von vater oder von muter oder von andern mâgen, unde si nimt einen man, unde si wirt bî dem kindes swanger, ez tohter oder sun sî, unde si gebirt daz kint unde stirbet an dem kinde, daz kint lebt als lange wîle unz ez diu ougen ûf getut unde siht die vier wende des hûses, daz kint hât geerbet sîner muter gut, swaz si lazzen hât.
>
> Unde swenne ez dar nâch stirbet, so erbet der vater allez daz ez von sîner muter gerbet hât. daz tut er billicher danne iemen anders,

so lässt sich ein gewisses Zusammenstimmen nicht in Abrede

stellen. Doch wird es viel näher liegen, hier an den Art. 92 der Lex Alamannorum Karolina:

> Si qua mulier quae hereditatem paternam habet post nuptum praegnans peperit puerum, et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat. eo tamen si testes habet u. s. w.

als die unmittelbare Quelle zu denken.

Gerade dieses Volksrecht ist ja auch sonst in nicht minder ausgiebiger Weise als die Epitome Aegidiana benützt. Man beachte nur seinen Art. 19 = 313 I, 1 und 2 = 323, den vorhin berührten Art. 92 = 324, 57 = 325, 71 = 326, 86 = 327, 3 = 329 mit Belassung einer lateinischen Textstelle, 4 = 330, 5 und 7 = 331, 87 = 332, 20 = 375 V, 40 = 375 VI. Auch zur Aufnahme der Bestimmungen über die Entwendung und Tödtung von Haus- und Jagdhunden hat den ersten Anstoss wohl nur der Tit. 82 der Lex Alamannorum Karolina gegeben. Da indessen dieser Gegenstand in der nächstverwandten Lex Bajuvariorum sorgfältiger ausgeführt erscheint, wurde deren Darstellung gewählt, und hieran sogleich auch ihre unmittelbar folgenden Bestimmungen über die Entwendung und Tödtung von Vögeln, insbesondere die man zur Jagd brauchte, geknüpft, so dass aus ihrem Textus tertius die Art. 239—248 oder § 1—10 des Titels XIX den Art. 333—342 unseres Rechtsbuches entsprechen, die Art. 249—251 oder § 1—3 des Titels XX dem Art. 344, die Art. 252—254 oder § 4—6 des Titels XX dem Art. 345.

Auf beide Quellen, die Epitome Aegidiana und die Lex Alamannorum Karolina, stossen wir auch im dritten Theile des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels, der sich bei genauerer Betrachtung zu einem guten Theile nur als vorläufige Stoffsammlung herausstellt, welche erst dem Be-

dürfnisse entsprechend gesichtet und in geeigneter Weise für die Schlussfassung des Gesammtwerkes verarbeitet werden sollte, sogar für einen und denselben Gegenstand an zwei Orten. Wir haben oben S. 190 die Bestimmung der Epitome Aegidiana aus Cod. Theod. Lib. IX Tit. 12 = Art. 350 kennen gelernt. Vergleichen wir hiezu den Art. 40 der Lex Alamannorum Karolina = Art. 375 VI:

Si quis homo volens occiderit patrem suum, aut patruum suum, aut fratrem suum, aut avunculum suum, aut filium fratris sui, aut filium avunculi sui, aut filium patrui sui, aut matrem suam, aut sororem suam, cognoscat se contra Deum egisse, et secundum jussionem Dei fraternitatem non custodisse, et in Deum graviter deliquisse.	Swer sînen vater oder sîn muter, oder sînen bruder, oder sînen vætern oder sînen ôheim, oder sîn swester, oder sîns vætern sun oder sîns ôheims sun, oder sîner swester sun tôtet, der hat got gar grôzlîch erzurnt.
	Uber des lîp sol ein werltlîch rihter rihten.
Et coram omnibus parentibus ejus res ipsius infiscentur, et nihil ad heredes ejus pertineat amplius: poenitentiam autem secundum canones agat.	Unde vor allen sînen mâgen sol daz gut sîner herschefte werden, unde niht sînen erben, wan er hât ez mit rehte verworht.

Wenn es sich zum Schlusse noch empfehlen mag, darauf zurückzukommen, dass Merkel, welcher zuerst auf die Benützung der Epitome Aegidiana im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels hingewiesen, dem Cod. lat. 4460 der Hof- und Staatsbibliothek, wie S. 182 bemerkt worden, hiefür — in der Voraussetzung des Vorhandenseins der vollständigen Epitome Aegidiana — einen besonderen Werth beilegt, so hat es damit folgende Bewandtniss.

Er gedenkt dieser Handschrift an zwei Orten. Bei ihrer Beschreibung in der Vorrede zur Ausgabe der Lex Ala-

mannorum im Legum Tomus III der Monumenta Germaniae historica, vom 1. Juli 1849, S. 5 unter F 2 ist die Nachricht gegeben, dass dieselbe vor wenigen Jahren von einem Berliner Buchhändler, nachdem noch ihre Benützung für die berührte Ausgabe [1]) ermöglicht worden, an einen unbekannten Engländer verkauft worden sei. Dem Schmerze über ihren Abgang aus der deutschen Heimat wird sodann mit besonderer Bezugnahme eben auf die Epitome Aegidiana [2]) in der Note 25 von S. 98 der Abhandlung de republica Alamannorum dahin Ausdruck zu Theil: Quo veri similius itaque est, componendo speculo Suevico codicem illum adhibitum esse, eo magis nunc librum in Angliam venditum esse dolemus. Plötzlich lesen wir im ersten Satze der Additio ad Prolegomena der Lex Alamannorum S. 174, dass unsere Handschrift sich unter den Cimelien der Hof- und Staatsbibliothek hier befinde. Es ist, wie oben S. 182 bemerkt worden, ihr Cod. lat. 4460. Welche Zwischenfälle hier in Mitte liegen, wissen wir nicht. Eine frühere Nachricht, die ich von Merkel nicht berührt finde, bietet die Num. 4 von Dr. Naumann's Serapeum vom 28. Februar 1841 S. 64. Dort findet sich unter der Ueberschrift „Notiz über eine werthvolle Miscellaneenhandschrift“ eine Beschreibung unseres Codex. Die Redaction bemerkte hiezu in der Note: Wir verdanken diese Notiz dem Herrn Prof. Dr. Reuss in Wirzburg, woselbst auch die Handschrift käuflich angeboten worden ist. Sollte Jemand sich für dieselbe interessiren, so ist Herr Prof. Reuss gewiss zu gefälliger weiterer Auskunft bereit. Wann sie nach Berlin gelangte, darüber steht eben

---

1) Hunc librum, quum nobiscum a venditore communicaretur, evolvit W. Wattenbach.

2) Aegidii epitomen (editam in Haenelii Lege romana Wisigothorum) et ipsam scriptam inveniri in Cod. F 2 supra not. 14 — soll wohl heissen: 23 — laudato, Wilh. Wattenbach, qui manuscr. librum diligentissime evolvit, certiorem me fecit.

so wenig eine Kunde zu Gebot wie über ihre Wanderung nach England. Sicher dagegen ist ihr seinerzeitiges Auftauchen hier und ihre Erwerbung für die Hof- und Staatsbibliothek im Dezember des Jahres 1849. Schmeller bemerkt nämlich in seinem Eintrage im handschriftlichen Kataloge der Codices latini bei ihr wörtlich Folgendes: Zu Wirzburg aus Privathänden zum Verkaufe ausgeboten durch Herrn Dr. Reuss im Serapeum von 1841 S. 64, später vom Münchner Antiquar I(gnaz) Oberdorfer erworben, und am 14. Dezember 1849 gegen Dubletten im Werth von 100 fl. der königl. Bibliothek überlassen.

Soweit es sich um den darin enthaltenen Auszug — denn nur ein solcher liegt vor — aus der Epitome Aegidiana handelt, ist hievon S. 182—184 die Rede gewesen.

Hienach entsprechen in übersichtlicher Zusammenstellung seine Artikel folgenden Abschnitten aus der Interpretatio zum Codex Theodosianus:

1	Lib. I Tit. 1,
2	Lib. I Tit. 9 (10) § 2 und 3,
3	Lib. I Tit. 10 (11),
4	Lib. I Tit. 11 (12),
5	Lib. II Tit. 16 § 2 und 3,
6	Lib. II Tit. 24,
7 und 8	Lib. II Tit. 30 und 31,
9 und 10	Lib. III Tit. 3 und 4,
11	Lib. III Tit. 7,
12	Lib. IV Tit. 3,
13—17	Lib. V Tit. 5—9 [1]),
18	Lib. V Tit. 10 und 11,
19	Lib. V Tit. 12,
20	Lib. VI Tit. un.
21	Lib. VII Tit. un.

1) Ohne den Schlusssatz: Hoc autem in aliis libris etc.

22	Lib. VIII Tit. 3,
23—25	Lib. IX Tit. 1—3,
26	Lib. IX Tit. 4[1]) und 5,
27—32	Lib. IX Tit. 6[2]) bis 11,
33	Lib. IX Tit. 13,
34	Lib. IX Tit. 15 § 1[3]),
35 und 36	Lib. IX Tit. 17 und 18,
37	Lib. IX Tit. 26,
38	Lib. IX Tit. 28 und 31,
39	Lib. IX Tit. 33.

Ueber diese Benützung der Interpretatio zu den ersten neun Büchern des Codex Theodosianus reicht er nicht hinaus.

Darunter hat er auch schon die Interpretatio zu dem vom Verwandtenmorde handelnden Tit. 12 des Lib. IX nicht, woraus der Art. 350 unseres Rechtsbuches genommen ist. Ausserdem hat sich aus der Vergleichung von S. 203—204 ergeben, dass weiter noch Artikel von diesem eine Reihe von Bestimmungen — abgesehen von der Interpretatio des Tit. 10 des Lib. X des Codex Theodosianus — aus den Institutionen des Gajus, aus den Sententiae des Paulus, eine aus den Novellen des Kaisers Theodosius, eine aus dem Codex Gregorianus aufgenommen haben. Da sich kein stichhaltiger Grund etwa zu der Annahme findet, dass diese Artikel allenfalls anderswoher als aus der Epitome Aegidiana gezogen worden sein mögen, unterliegt es keinem Zweifel, dass sie n i c h t d e m C o d. l a t. 4460 e n t s t a m m e n können.

Umfangreicher ist, wie oben S. 182 bemerkt worden, d e r A u s z u g i n d e r W e i s s e n a u e r H a n d s c h r i f t. Aber auch in ihm finden sich bei der Vergleichung, welche nach Haenel's Nachricht hierüber zu Gebote steht, die Bestimmungen

1) Ohne die Eingangsanführung aus dem Apostel Paulus.

2) Ohne die beiden Schlusssätze.

3) Ohne den Satz bezüglich des Tabellio.

aus der Interpretatio zu Pauli Sent. Lib. V Tit. 12 und zum Cod. Theod. Lib. IV Tit. 10 nicht, welche den Artikeln 375 I und 376 des sogenannten Schwabenspiegels zu Grunde liegen. Demnach ist auch diese Handschrift nicht die Quelle.

Als solche kann nur ein Codex benützt worden sein, welcher die vollständige oder jedenfalls nahezu vollständige Epitome Aegidiana enthalten hat, und zwar eine deren Text — abgesehen von anderem — in der Interpretatio zum § 2 des Cod. Theod. Lib. IX Tit. 13 gelautet hat: et qui „eis" consuluerint.

Herr Heigel hielt einen Vortrag:

„Zur Geschichte des sogenannten Nymphenburger Tractats vom 22. Mai 1741."

Seit ich vor eilf Jahren gegen die Echtheit des angeblich am 22. Mai 1741 zu Nymphenburg unterzeichneten Tractats auftrat[1]), verfolgte ich begreiflicher Weise mit regem Interesse die Stimmen für oder wider meine im Resultat mit Droysens Einwendungen[2]) übereinstimmende Beweisführung.

Im Allgemeinen ist die Ansicht durchgedrungen, dass Karl Albert von Bayern den Vorwurf, schmähliche Handelschaft mit deutschem Reichsgebiet getrieben zu haben, nicht verdiene, dass der seinerzeit in Abschriften an den Höfen verbreitete, in neuester Zeit von Arnold Schäfer nach einer von Schlosser im Pariser Staatsarchiv gefertigten Copie veröffentlichte Text[3]) als eine Fälschung zu gelten habe.

---

1) Heigel, Ueber den sogenannten Nymphenburger Tractat, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 5. September 1873.

2) Droysen, der Nymphenburger Vertrag von 1741, in der Zeitschrift für preuss. Geschichte, Jahrgang 1873, 515.

3) Arnold Schäfer, der Nymphenburger Vertrag vom 22. Mai 1741, in der Zeitschrift für preuss. Geschichte, II, 280; vgl. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts, II, 24.

Mit aller Bestimmtheit sind Oncken [4]), Wolf [5]), Dove [6]), Alfons Huber [7]), Grünhagen [8]) dieser Auffassung beigetreten. In Pajol's Geschichte der Kriege Ludwigs XV. [9]) wird zwar an der Existenz des Nymphenburger Vertrags festgehalten; da jedoch der Verfasser die auf die Streitfrage bezüglichen Schriften gar nicht kennt, kann seine Behauptung nicht in Betracht kommen.

Nur ein Historiker glaubte trotz der jüngsten Angriffe

4) Oncken, das Zeitalter Friedrich's des Grossen, I, 354: „Ein französisch-bairischer Vertrag ist aber zu Nymphenburg nicht geschlossen, sondern von den Feinden Baierns erfunden worden, um den Kurfürsten als einen Reichsverräther zu brandmarken."

5) A. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II, 31: „Nach der neueren Forschung ist dieser Vertrag unecht. Der Vertrag zwischen Baiern und Frankreich bestand schon seit dem 1. November 1727 und in Nymphenburg wurde nur die erwähnte spanisch-baierische Allianz abgeschlossen."

6) Dove, Deutsche Geschichte, VI, 101: „Zwischen Bayern und Frankreich selber bedurfte es dagegen angesichts der älteren eventuellen Verpflichtungen keiner neuen, förmlichen Allianz. Was dennoch bald von einer solchen im Gerücht verlautete, ja unter dem Namen des Nymphenburger Vertrags vorgeblich in genauer Fassung durch die Presse verbreitet ward, war eine grundlose Erdichtung aus franzosenfeindlichem Lager."

7) Alfons Huber, Referat in der Wiener Abendpost, Jahrg. 1878.

8) Grünhagen, der erste schlesische Krieg, I, 401: „Dass kurz vorher (den 12. Mai) an demselben Orte auch ein Vertrag zwischen Frankreich und dem Kurfürsten geschlossen worden sei, in welchem der letztere jener Macht u. A. Eroberungen am Rhein zugesichert habe, darf nunmehr, wie lange man auch an die Sache geglaubt hat, als Fabel und der vielfach verbreitete Text des Vertrages als eine Fälschung angesehen werden."

9) Pajol, les Guerres sous Louis XV, I, 40: . . . „et cependant il n'en existe traces, ni aux archives de Paris, ni celles de Munich. Probablement le maréchal en était porteur lors de son arrestation à Elbingeroda et l'aura détruit avec toute sa correspondance." Broglie (Frédéric Second et Marie-Therèse) berührt den Vertrag nicht.

an der Existenz des Vertrags festhalten zu müssen, einer, aber ein Ranke.

In der neuen Auflage seiner Preussischen Geschichte[10]) erklärt er, die dem von Schäfer publicirten Text nachgewiesenen Unrichtigkeiten und Irrthümer könnten noch nicht dazu berechtigen, das Ganze als Fälschung zu bezeichnen.[11]) Gegenüber dem von mir gelieferten Gegenbeweise räumt er zwar ein, es erhelle daraus, dass der französische Minister des Auswärtigen, Amelot, vom Nymphenburger Abkommen keine Kenntniss hatte; dies schliesse aber nicht aus, dass der Vertrag als Produkt geheimer Verhandlungen zwischen dem König, Kardinal Fleury und Graf Belleisle einer- und dem Kurfürsten von Bayern andrerseits wirklich geschlossen worden sei. Später höre man ja doch von einem in undurchdringliches Geheimniss gehüllten Uebereinkommen zwischen Bayern und Frankreich, von welchem nur Törring wisse[12]).

Gegen Ranke's Auffassung wandte sich schon Droysen in Zusätzen zu seiner früheren Beweisführung. Durch

10) Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte, IV, 443 (1874).

11) „Wenn darin Unrichtigkeiten vorkommen, der Kurfürst zum Beispiel einmal als König angesehen wird, so finden sich solche Verwechselungen der späteren Verhältnisse mit den früheren auch in anderen, aus dem pariser Archiv mitgetheilten Abschriften. Noch weniger können andere Ausstellungen Berücksichtigung finden, welche sich auf Irrthümer und Falschheiten der in Umlauf gesetzten Abschriften dieses Vertrags beziehen, die dann auf der Stelle bewirkten, dass derselbe für gefälscht erklärt wurde; in dem Extrait finden sie sich nicht."

12) „Jedermann weiss, dass Ludwig XV. auch sonst hinter dem Rücken seiner Minister politische Verhandlungen zu pflegen liebte. Einer der Männer seines intimen Vertrauens war damals Belleisle, dem man es zuschrieb, wenn der König und Cardinal Fleury auf die Pläne gegen Oesterreich eingingen. Mir will nun scheinen, als ob der Tractat von Nymphenburg das Produkt einer solchen Verhandlung sei. Nur der König, Fleury und Belleisle wussten darum, den fungirenden Ministern wurde er verheimlicht."

Ranke's „scharfsinnige und sachgemässe Combination" sei ein Punkt nicht erledigt worden, der allein genüge, ihre Unhaltbarkeit zu beweisen. Ranke selbst entlehne aus Heigel's Darstellung die Nachricht, dass Belleisle, — während doch nach dem von Schlosser copirten archivalischen Extrait schon am 3. Juni 1741 Ratifikationen des Vertrags ausgewechselt wurden, — am 25. Juli dem Kurfürsten Glück wünschte, weil jetzt endlich im Conseil seine Vorschläge angenommen worden seien und die Hilfe Frankreichs als gesichert gelten könne. Wenn nun Ranke fortfahre: „Was in Nymphenburg im Allgemeinen zugesagt worden war, ward nach den Beschlüssen des Conseils in präciser Form zur Ausführung vorbereitet," so liege darin ein offener Widerspruch. Jetzt sollte der archivalische Extrait plötzlich nur eine „allgemeine Zusage" enthalten, während er ja doch eine Fülle einzelner Bestimmungen in präciser Form biete? Unmöglich könne man annehmen, dass der schon vollzogene und ratificirte Vertrag hinterher dem Conseil zur Beschlussnahme vorgelegt worden sei. „Mich dünkt, diese späteren Beschlüsse des Conseils beweisen vollkommen, dass der angeblich am 22. Mai geschlossene Vertrag weder ratificirt, noch geschlossen, sondern eine Fiktion ist." [13])

Auch ich kann mich dieser Erklärung nur unbedingt anschliessen, vermag aber zur Begründung noch neue Beweise beizubringen.

Zunächst darf ich wohl auf das im vorigen Jahre von mir aufgefundene und herausgegebene Tagebuch Kaiser Karl's VII. hinweisen.[14]) In diesen eigenhändigen Auf-

---

13) Droysen, der Nymphenburger Vertrag von 1741, in den Abhandlungen, I, 227. (Nahm aus Ranke das falsche Datum 25. Juni [statt 25. Juli] herüber.)

14) Das Tagebuch Kaiser Karl's VII. aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs, nach dem Autograf herausgegeben von K. Th. Heigel (Mchn. 1883).

zeichnungen Karl's ist ausführlich auf die Vorgänge in Nymphenburg während des Aufenthalts des Grafen Belleisle Bezug genommen. Der Gesandte berichtete über die auf seiner Rundreise an den deutschen Höfen gesammelten Erfahrungen: dass Sachsen zu gewinnen sein werde, dass sich König Friedrich aber entschieden weigere, Verpflichtungen einzugehen, falls nicht von Seite Frankreichs und Bayerns Ernst gezeigt und endlich ein entscheidender Schritt unternommen werde. Auf Betreiben Belleisle's wurde sodann mit dem ebenfalls in Nymphenburg verweilenden spanischen Gesandten, Grafen Montijo, der bekannte spanisch-bayrische Vertrag abgeschlossen. Mit Belleisle selbst besprach der Kurfürst den Plan des künftigen Feldzugs gegen Oesterreich, unter Beiziehung des Ministers Grafen Törring wurden alle Einzelheiten, die ein günstiges Gelingen zu verbürgen schienen, festgesetzt. Belleisle entwarf ein ausführliches Memorandum, das ein Kurier nach Versailles bringen sollte. Da traf unmittelbar vor der auf den 7. Juni festgesetzten Abreise des Gesandten von Valory, dem Gesandten Frankreichs am preussischen Hofe, erfreuliche Kunde ein: König Friedrich habe eingewilligt, den von Belleisle so eifrig betriebenen Vertrag mit Frankreich abzuschliessen. Gleichzeitig kam ein eigenhändiges Schreiben König Friedrich's, worin er seinen Entschluss eröffnete, das Bündniss mit Frankreich einzugehen, und zugleich dem Kurfürsten von Bayern seine Kurstimme und jede mögliche Unterstützung zusicherte. So wichtige Nachrichten bewogen den Marschall, seine Abreise aufzuschieben, und nochmals wurden nun auf Grund der veränderten Sachlage alle Vorbereitungen zum Feldzug erörtert. Am 8. Juni reiste Belleisle ab, was vom ganzen Hofe lebhaft bedauert wurde.[15])

Von Verhandlungen oder Abschluss eines geheimen Ver-

---

15) A. a. O., 15.

trags mit Frankreich ist also in diesen gleichzeitig oder doch wenig später niedergeschriebenen Denkwürdigkeiten nicht die Rede. Man könnte es vielleicht damit erklären wollen, dass Karl sich aus Scham über sein reichsverrätherisches Beginnen gescheut hätte, die Thatsache seinem Tagebuche anzuvertrauen. Allein er spricht an andren Stellen so unverhüllt und unbedenklich von seiner Abhängigkeit von Frankreich und giebt sich im Allgemeinen so wenig Mühe, sein Verhalten zu beschönigen und seine Fehler zu bemänteln, dass man fast mit Bestimmtheit behaupten darf, der Kurfürst würde, falls der Aufenthalt Belleisle's ein so wichtiges Ereigniss im Gefolge gehabt hätte, den Vorgang nicht stillschweigend übergangen haben.

Allein noch schwerer wiegende Beweise stehen zu Gebote. Vor Allem spricht gegen die Existenz des Nymphenburger Vertrags der Gang der Verhandlungen zwischen Frankreich und Bayern, wie er aus der diplomatischen Korrespondenz uns entgegentritt. Die schon früher von mir benützten, von Dr. Töpfer im Pariser Archiv copirten Schriftstücke kann ich nunmehr auf's Glücklichste durch einige von meinem verehrten Freunde, Herrn Professor Dr. Fournier, im nämlichen Archiv aufgefundene Briefe ergänzen[15a]).

15a) Herr Professor Fournier copirte auch den im Pariser Archiv verwahrten Extrait de traité, den Schäfer nach Schlosser's Abschrift veröffentlicht hat. Schlosser ist offenbar flüchtig zu Werk gegangen, denn es sind ihm mehrere Lese- oder Schreibfehler nachzuweisen. Wichtiger aber ist, dass er einen sicher nicht unwesentlichen Umstand gar nicht erwähnt.

Die Ueberschrift lautet: Extrait du traité entre le Roy Très Chretien et le Serenissime Electeur de Bavière, conclû et signé le **22**. May, et ratifié le 3. Juin 1741.

Die Ziffer **22** ist von einer neueren Hand geschrieben, eine früher dort befindliche Ziffer radirt. Von derselben Hand — vermuthlich eines Archivars — wurde links oben das Datum „22. Mai 1741" eingetragen, während eine alte Datirung (vermuthlich 18. Mai,

Wie erwähnt, nimmt Ranke an, sogar vor dem Minister des Auswärtigen, Amelot, sei der Tractat geheim gehalten worden, und daraus lasse sich erklären, dass auch noch später zwischen ihm, Belleisle, und dem Kurfürsten Verhandlungen gepflogen wurden, die den vorausgegangenen Vertrag auszuschliessen scheinen. Diese Vermuthung konnte sich darauf stützen, dass aus Dr. Töpfer's Sammlung — mit Ausnahme jenes schon von Droysen hervorgehobenen Schreibens Belleisle's an Karl Albert vom 25. Juli — nur zwischen Amelot einer- und Belleisle und dem Kurfürsten andrerseits gewechselte Korrespondenzen bekannt waren.

Wenn nun aber auch aus Briefen des Königs von Frankreich, des Kurfürsten von Bayern, Fleury's und Belleisle's nicht bloss hervorgeht, dass auch diese im wechselseitigen Verkehr einen im Mai geschlossenen Vertrag niemals erwähnen, sondern dass überhaupt erst vom Juli an das Kabinet von Versailles sich für thatkräftige Unterstützung der bayerischen Ansprüche entschied, so dürfte denn doch der Nymphenburger Vertrag endgiltig in den Bereich der Fabel zu verweisen sein. —

Noch im Frühjahr 1741 wusste der „Silberlockenträger“ Kardinal Fleury durch freundschaftlich klingende Worte den Wiener Hof in die Hoffnung einzuwiegen, dass der König

---

dieses Datum führen verschiedene alte Abschriften, z. B. in einem vom bayr. Reichsarchiv verwahrten Akt, Alliance zwischen Frankreich und Bayern 1741 betr.), die sich 2 cm weiter unten befand, ausradirt ist. Von derselben Hand rührt folgende Notiz auf einem in das Schriftstück eingeklebten Zettel her: „Nota. Il est probable, que le traitté suivant fut signé à Nymphenbourg par le Maréchal de Belleisle et qu'il est précisement celui, dont l'existence a été niée par la plupart des historiens; Koch n'en parle que comme d'un prétendu traité, auquel on avoit donné la date du 18. mai 1741.

On a peut-être aussi confondu ce traité avec celui conclu le 28. mai de la même année entre l'Espagne et l'Electeur de Bavière, qui se trouve à la fin du present volume.“

von Frankreich als Gönner oder doch nimmer als Feind der schwerbedrängten Tochter Karl's VI. auftreten werde. Frankreich, schreibt Fleury am 26. März an Maria Theresia, werde nur desshalb nicht offen für die Erhebung des Grossherzogs Franz zur Kaiserwürde Partei ergreifen, weil es auch schon den Schein vermeiden müsse, als beabsichtige es, sich in die deutschen Reichsverhältnisse einzumischen[16]). Dagegen hatte Fleury ein paar Wochen vorher (9. März) an den Rivalen des Grossherzogs, Karl Albert von Bayern, geschrieben: „Ew. Kurfürstl. Hoheit darf überzeugt sein, dass der König Nichts versäumen wird, um Ihre Erhebung zu betreiben, dass diese von Seiner Majestät nicht minder herbeigesehnt wird, als von Ihnen selbst, und dass ich nur dann zufrieden sterben kann, wenn ich dazu beigetragen haben werde. Nach meiner Auffassung ist die Ehre Frankreichs dabei ebenso im Spiel wie die Wohlfahrt des Reichs, ja, ich sehe darin das wichtigste Ziel, Deutschland endlich von dem Druck zu befreien, den das Haus Oesterreich seit mehr denn drei Jahrhunderten ausgeübt und der noch schwerer lasten würde, wenn man dieses Haus in der Person des Grossherzogs durch Verleihung der Kaiserkrone wieder auferstehen liesse.“[17]). In einem an den bayrischen Gesandten Prinzen Grimberghen gerichteten Memoire vom 30. März gab König Ludwig zum Erstenmal bestimmte Zusagen; er versprach, dem Kurfürsten ein Corps von 30,000 Mann zu Hilfe zu schicken und eine Million Livres sofort zur Verfügung zu stellen[18]). In einem Schreiben an Belleisle vom 5. April erwähnt Törring dieses Anerbieten[19]), und am 12. April spricht der Kurfürst dem

16) Heigel, der österreichische Erbfolgestreit, 116.

17) Anhang, Nr. 1.

18) Archives des affaires étrangères, Mémoire remis à mr. le prince de Grimberghen, Versailles, 30. mars 1741. Genau stimmt damit die Angabe in Karl's VII. Tagebuch überein (A. a. O., 12).

19) Ibid. Terring à Belle Isle, Munic 4. avr. 1741. „Je passe à

Kardinal seinen Dank aus[20]). Ueber die sonst noch für den Feldzug nothwendigen Vorbereitungen sollte Karl Albert unmittelbar mit dem Marschall Belleisle unterhandeln, und in der That wurde schon am 14. April vom Kurfürsten unter Beiziehung und Zustimmung des von Belleisle nach München abgeordneten Brigadier Mortaigne ein Feldzugsplan entworfen[21]).

Allein bald darauf traf in München bedrohliche Nachricht ein: die Stimmung in Versailles war gänzlich umgeschlagen, der Kardinal wollte von Unterstützung der bayrischen Pläne Nichts mehr wissen! Unter allen Umständen dürfe man, so hatte der allzeit Vorsichtige erklärt, schon mit Rücksicht auf die zweideutige Haltung Sachsens und Preussens aus einer zuwartenden Stellung nicht eher heraustreten, als bis Belleisle von diesen Höfen Günstiges zu melden habe. Törring theilte diesen Stimmungsbericht dem Grafen Belleisle mit und knüpfte den Wunsch daran, der Gesandte möge bald mit beruhigenden Nachrichten nach München kommen, da der Kurfürst durch die jüngsten Erfahrungen auf's Peinlichste berührt sei[22]).

---

la resolution, que le Roy a prise d'envoier au secours de l'Electeur un corps de trouppes de 30 mille hommes, dès que l'Electeur a été informé par M. le Prince de Grimberghen de cette importante nouvelle . . . . . . Sa Majesté a eu la bonté de commencer à secourir l'Electeur d'une somme d'un million."

20) Ibid., Charles Albert à Fleury, Munic 12. avr. 1741.

21) Ibid. Plan de guerre concerté avec Mr. de Mortaigne pour la campagne de 1741, le 14. avril 1741. Vgl. Tagebuch Karl's VII., 13.

22) Ibid. Terring à Belle Isle, Munic 5. may 1741. „Les dernières lettres de Paris marquent, que toutes les resolutions paroissent suspendues jusqu'à ce qu'on recoive de vos nouvelles, parcequ'on se meffie autant des sentiments de la cour de Saxe, que de la fermité du Roy de Prusse, mais votre scavoir faire m'a rasseuré sur tout, et j'augure bien de la seconde visite, que vous faites au Roy de Pologne."

Wirklich vermochte Belleisle, der am 18. Mai in Schloss Nymphenburg bei München eintraf, über das Ergebniss seiner Rundreise an den deutschen Höfen tröstliche Versicherungen zu bieten. Da eine freilich nur sehr allgemein gehaltene Zusage von Seite des Königs vorlag, berieth sich der Gesandte in den nächsten Tagen mit dem Kurfürsten über die Massregeln, welche das Wahlgeschäft erheischte, und unterrichtete sich zugleich über den Stand des Heerwesens und der Finanzen Bayerns und die daraus erwachsenden Bedürfnisse. Ueber seine Aufnahme bei Hofe erstattete er am 19. Mai mit wenigen Worten an Amelot Bericht, höchst ausführlich am 25. Mai über das während seines Aufenthalts beobachtete Ceremoniell, sowie über die mit dem Kurfürsten und den Mitgliedern der kurfürstlichen Familie gepflogenen Unterredungen, am 6. Juni über die am bayrischen Hofe gesammelten politisch-militärischen Erfahrungen[23]). Kein Wort von einem im Namen seines Königs geschlossenen Vertrag, nur des auf Belleisle's Betreiben zwischen dem Kurfürsten und dem spanischen Gesandten, Grafen Montijo, am 28. Mai vereinbarten Tractats vom 28. Mai geschieht Erwähnung. Den Wunsch freilich gibt Belleisle zu erkennen, dass endlich das Verhältniss Frankreichs zu Bayern geregelt werde. Man möge doch in Versailles zu festem Entschluss kommen und die Frage, ob Unterstützung Bayerns dem Interesse Frankreichs entspreche, möglichst bald dem Conseil unterbreiten. In gesonderten Beilagen wird sodann erörtert, dass mit den früher bewilligten Mitteln nicht gedient sei, dass Frankreich den Kurfürsten militärisch und finanziell ausgiebiger unterstützen müsse, um eventuell den Feldzug sicher und ruhmvoll zu Ende zu führen.

---

23) Ibid. Belle Isle à Amelot, Nymphenbourg, 19. (finie le 25.) may 1725. Belle Isle à Amelot, 6. juin 1741.

Ist es denkbar, dass ein Gesandter unmittelbar nach Abschluss eines geheimen Vertrags mit einer fremden Macht an den Leiter der auswärtigen Angelegenheiten seines eigenen Staates die Aufforderung richtet, doch endlich die Beziehungen zu jener fremden Macht zu ordnen? in militärische und finanzielle Einzelheiten eingeht, während Alles schon durch den geheimen Vertrag genau geregelt ist?

Am 3. Juni schrieb Karl Albert an König Ludwig, er schätze es als hohes Glück, hoffen zu dürfen, dass ihn mit seinem Gönner ein festeres Band verknüpfen werde [24]). An den Kardinal richtete er am 6. Juni Mahnungen und Bitten, die nach Abschluss eines Vertrags mit Bedingungen, wie sie der angebliche Nymphenburger Tractat enthält, völlig gegenstandlos gewesen wären. Er stellt ihm u. A. vor, dass unausbleiblich, wenn man Maria Theresia in ungestörtem Besitz ihrer Länder belasse, auch ihrem Gemahl die Kaiserkrone zufallen müsse; es sei höchste Zeit, mit der militärischen Action zu beginnen [25]).

In gleichem Sinne bestürmte Belleisle fort und fort den Minister, dem Kurfürsten genügende Mittel zu gewähren, damit er endlich der Forderung des Königs von Preussen — seit 5. Juni Frankreichs Bundesgenossen — entsprechend etwas Ernstliches unternehmen könnte. „Nach meiner Ansicht würde sich bezüglich der finanziellen Stipulationen empfehlen, dass der König eine Art Vertrag mit dem Kurfürsten abschliesse oder dieser doch überhaupt etwas Schriftliches über Vermehrung und Dauer der Subsidienzahlung erhalte.“ [26]).

24) Ibid. Charles Albert à Louis XV, Munic, 3. juin 1741, „. . . Quelle satisfaction pour moi, Sire, d'esperer, de me trouver dans l'heureuse situation, de voir resserer entre Votre Majesté et moy des liens, qui seront d'autant plus durables, que je luy devrai tout et que je tiendrai de Son amitié et de Sa generosité tous les avantages, que je puis me promettre de Sa puissante protection.“

25) Ibid. Charles Albert à Fleury, Munic, 6. juin 1741.

26) Ibid. Belleisle à Amelot, 11. juin 1741.

Fleury theilte jedoch keineswegs den Kriegseifer Belleisle's, wie er ja auch die Verbindung mit Preussen durch alle möglichen Hindernisse aufzuhalten gesucht hatte[27]). Ohne Zweifel im Auftrag oder doch mit Zustimmung des Kardinals antwortete Amelot am 21. Juni auf Belleisle's Vorstellungen ablehnend.

Die Haltung Preussens sei allzu zweideutig, auch die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt, als dass man das laufende Jahr überhaupt noch an einen Feldzug in grossem Massstab, wie ihn Belleisle mit französischen Streitkräften zu unternehmen beabsichtige, denken dürfe. Höchstens könnte man dem Kurfürsten zwei Millionen Livres und ein Hilfscorps von 20,000 Mann überlassen; diese Thatsache werde vermuthlich genügen, um die Königin von Ungarn, die von Russland und England Hilfe nicht mehr zu erwarten habe, zu friedlichem Vergleich geneigt zu machen. „Wenn Seine Kurfürstliche Hoheit den Prinzen von Grimberghen mit Vollmacht ausrüsten, so wird auch mich Se. Majestät der König autorisiren, unter Bedingungen, die noch näher festzusetzen sind, einen Vertrag abzuschliessen“ [28]).

Ist es denkbar, muss ich wiederholen, dass fort und fort solche Erwägungen zwischen einem Gesandten, der kurz vorher einen alle Punkte regelnden Vertrag unterzeichnet hatte, und einem Minister des Auswärtigen, dem diese Thatsache unbekannt, ausgetauscht worden wären! Wäre solcher Windhandel mit der Würde und den Interessen einer Krone vereinbar?

Wenn man aber sogar das Unglaubliche noch zugestehen und die Möglichkeit einräumen wollte, König Ludwig habe für gefährlich oder überflüssig erachtet, dass sein auswärtiges Ministerium den faktischen Verhältnissen auf den Grund blicke, — ein Gesandter, der die Abmachungen Belleisle's am

27) Broglie, Fréderic II. et Marie-Thérèse, II, 4.

28) Arch. d. a. étr. Amelot à Belle-Isle, Versailles, 21. juin 1741.

Münchner Hofe zum Abschluss bringen sollte, hätte denn doch eingeweiht werden müssen! Und doch enthält auch die am 1. Juli ausgefertigte Instruction für den Brigadier Marquis Beauveau, der als bevollmächtigter Minister Frankreichs dem Kurfürsten von Bayern berathend zur Seite stehen sollte, nicht die leiseste Andeutung! Der Gesandte wird unterrichtet, welche Haltung bisher Frankreich in der österreichischen Erbfrage gegen Bayern beobachtete, welche Verpflichtungen behufs Erhöhung des bayrischen Hauses übernommen wurden, welche Aufgabe demgemäss den Gesandten in München erwarte und wie er sich gegen den Kurfürsten und die Minister zu benehmen habe [29]). Ausdrücklich wird die Mission als Fortsetzung der Verhandlungen Belleisle's am bayrischen Hofe bezeichnet, und der Marquis angewiesen, dem Marschall von Allem, was er am bayrischen Hofe sehe und erfahre, genaue Nachricht zu geben.

Es wäre geradezu ein Nonsens, wollte man annehmen, dass auch mit dem Gesandten, dem eine so vertrauliche und wichtige Mission anvertraut war, Verstecken gespielt, dass ihm ein Vertrag, der beiden Contrahenten die wichtigsten Verpflichtungen auferlegte, verheimlicht worden wäre!

Aus der jüngsten Publication des Herzogs von Broglie, der die Mémoires inédits des Marschalls, sowie die Correspondenz der Brüder Belleisle benützen konnte, sind wir über die Vorgänge in Versailles, wohin sich Belleisle zur Betreibung seiner Pläne in den ersten Tagen des Juli begab, trefflich unterrichtet. Es gelang dem Chauvinisten, der „seine Lunge nicht schonte“, im Conseil über die Friedenspartei zu siegen und den König für energische Theilnahme an dem von Preussen schon begonnenen Krieg gegen Oesterreich zu gewinnen [30]). Kurz vorher hatte Karl Albert noch-

29) Anhang, Nr. 2.
30) Broglie, II, 6.

mals an Fleury eine flehentliche Bitte um Erhöhung der Subsidien gerichtet, damit er doch seine Truppen auf den Stand bringen könnte, wozu er sich durch den Vertrag mit Spanien verpflichtet habe[31]).

Endlich — am 25. Juli — verkündete Belleisle gleichzeitig dem König von Preussen und dem Kurfürsten von Bayern, dass seine Bemühungen in Versailles von günstigem Erfolg belohnt wurden, dass am 15. August eine französische Armee den Rhein überschreiten werde, um sich mit den Bayern zu vereinigen, dass ein zweites Corps sich an der Westgrenze des deutschen Reichs aufstellen werde, um die Seemächte und diejenigen Reichsfürsten, die etwa zu Gunsten Oesterreichs interveniren möchten, im Schach zu halten[32]).

Am Münchner Hofe wünschte man aber auch für den weiteren Verlauf und für den glücklichen oder unglücklichen Ausgang des Feldzugs ausreichende Garantien zu erlangen. Der Kurfürst liess daher dem französischen Kabinet ein Vertragsproject unterbreiten, das jedoch nicht angenommen wurde.

Wäre es noch nöthig, so würde die Motivirung dieser Ablehnung den Beweis liefern, dass man am Nymphenburger Vertrag nicht mehr festhalten darf. „Seine Majestaet der König hat das Project gelesen", schrieb Amelot am 9. August an den Prinzen von Grimberghen, „glaubt jedoch nicht, dass Angesichts der feierlichen und rechtsgiltigen Verträge, die er mit dem Kurfürsten einging und denen er jetzt in so ausgedehntem Masse nachkommt, ein neuer Vertrag vonnöthen sei. Der in den alten Tractaten vorgesehene Fall ist eingetreten und Se. Majestaet bedarf keiner neuen Beweggründe, um ihn an sein Versprechen zu Gunsten eines Fürsten,

31) Archives des affaires étrangères, Charles Albert à Fleury, Munic, 10. juilliet 1741.

32) Broglie, II, 8. Heigel, der österreichische Erbfolgestreit, 144.

dessen Interessen ihm so theuer sind, zu mahnen. Es handelt sich jetzt nur um ein Uebereinkommen in Bezug auf die Sicherheit und die Unternehmungen der Truppen, die der König Sr. Kurfürstlichen Hoheit zu Hilfe sendet.“ [33])

Ein solches Uebereinkommen wurde denn auch am 16. August im Namen des Königs von Frankreich und des Kurfürsten von Bayern getroffen. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass sich die gemeinsame Action auf alte Verträge stützt. „Auf Verlangen des Durchlauchtigsten Kurfürsten von Bayern und in der Hoffnung, ihm zu billiger Befriedigung seiner Ansprüche auf die österreichische Thronfolge zu verhelfen, sowie in Vollzug der früher zwischen den Fürsten geschlossenen Verträge, namentlich des am 12. November 1727 zu Fontainebleau unterzeichneten Tractats, hat der König beschlossen, ein Hilfscorps von 25000 Mann nach Bayern zu senden etc.[34]).“

Also auch in diesem unmittelbar zwischen den

33) Dr. Töpfer'sche Sammlung. Amelot à Mr. le prince de Grimberghen, le 9. août 1741. „J'ai rendu comte au roi le projet de traité, que Vous m'avez fait l'honneur de me remettre. Sa Majestée, après en avoir pris lecture, a jugé, que vu les engagements solemnels et authentiques, qu'Elle a pris avec l'Electeur de Bavière et qu'Elle remplit aujourdhui dans une si grande étendue, il n'étoit point question d'en prendre de nouveau. Le cas prévu par ces anciens traités est arrivé et Sa Majesté n'a pas besoin de nouveaux motivs pour exécuter ses promesses à l'égard d'un prince, dont les interêts lui sont si chers. Il ne s'agit aujourdhui que de convenir des arrangements relativs à la sureté et aux opérations des troupes, que le Roi envoie au secours de Son Altesse Electorale, et je crois, que Vous trouverez que le projet-ci-joint satisfait à ce qui est le plus essentiel. Au surplus, Sa Majesté m'autorise à Vous renouveller en son nom la promesse, qu'Elle a fait à l'Electeur, de l'aider pendant le temps, que les conjunctures l'exigent, et à commencer du 1. Janvier de la presente année d'un sécours de 1,400,000 livres par an, au délà des 600,000 livres stipulés par le traité du 12. novembre 1727.“

34) Anhang, Nr. 3.

Fürsten ausgewechselten Contract geschieht des Nymphenburger Tractats keine Erwähnung, dagegen finden sich darin einzelne Bestimmungen, z. B. dass von den eroberten Plätzen im Namen des Kurfürsten von Bayern Besitz genommen werden soll etc., die sich mit den Bedingungen des gefälschten Tractats gar nicht in Einklang bringen lassen.

Was den von Ranke angezogenen Umstand betrifft, dass man später (1745) von einem in undurchdringliches Geheimniss gehüllten Verständniss zwischen Frankreich und Bayern höre, wovon nur Törring wusste, so braucht man nicht einmal mit Droysen an neue Abmachungen im Herbste 1743 — Karl VII. selbst erwähnt in seinem Tagebuch nur, dass Chavigny ihn auf's Neue der freundschaftlichen Gesinnung des Königs versicherte und ergiebige Unterstützung mit Geld und Truppen in Aussicht stellte[35]), — zu denken, da auch jene früher zwischen Frankreich und Bayern stipulirten geheimen Verträge ausser einigen Geheimschreibern nur dem Grafen Törring, der schon 1725 den Kurprinzen Karl Albert nach Frankreich begleitet hatte[36]), bekannt waren[37]).

Die Frage, wer den berüchtigten Tractat gefälscht habe, lässt sich auf Grund der zur Zeit bekannten Anhaltspunkte nicht beantworten.

Vielleicht war damit ein Speculationszweck verbunden. Der englische Gesandte am preussischen Hofe, Hyndford, übersandte am 2. September 1741 an Lord Harrington eine Copie des „zwischen Frankreich, Spanien und Bayern geschlossenen Vertrags", mit dem Bemerken, er habe sie durch Bestechung eines jungen Mannes aus des französischen Gesandten Valory Umgebung, der dessen Depeschen zu öffnen pflege, erhalten[38]). Dagegen versicherte der nämliche Gewährsmann

35) Heigel, das Tagebuch Kaiser Karl's VII., 104.

36) Heigel, der österreichische Erbfolgestreit, 17.

37) Ebenda, 35.

38) Ich verdanke diese den Hyndford'schen Depeschen im Lon-

dem Lord auch noch in den letzten Tagen des August, zwischen Preussen und Frankreich sei keine definitive Abmachung zu Stande gekommen, so dass man auf die Vermuthung gerathen könnte, es sei auf eine Düpirung des englischen Botschafters abgesehen gewesen[39]).

Wahrscheinlicher jedoch ist anzunehmen, dass die Fälschung der Absicht entsprang, das französisch-bayerische Bündniss in den Augen des deutschen Volkes als eine Gefahr für das ganze Reich erscheinen zu lassen und dadurch namentlich in den im Westen des Reichs gelegenen, zunächst bedrohten Territorien gegen den Kurfürsten, der mit Glück dem Grossherzog Franz die Kaiserkrone streitig machte, Missgunst zu erregen.

Insbesondere der Zeitpunkt des Auftauchens der ersten Abschriften des Tractats verdient Beachtung. In der Nacht vom 30. Juli wurden durch die Wegnahme der Stadt Passau von Seite Bayerns die Feindseligkeiten gegen Oesterreich eröffnet, am 15. August überschritt die erste französische Colonne bei Fort Louis den Rhein, am 25. August, dem Ludwigstag, wurde der Freundschaftsbund zwischen Frankreichs König und dem künftigen deutschen Kaiser in der Wahlstadt Frankfurt demonstrativ durch glänzende Feste gefeiert, — wenige Tage später hört man zum Erstenmal von Karl Albert's reichsverrätherischem Einverständniss mit dem Erbfeind.

In offiziellen Kreisen ist die Fälschung kaum entsprungen, denn es lässt sich nicht annehmen, dass sich ein mit dem französischen Amtsstyl und den üblichen Formalien halbwegs vertrauter Beamter so viele Widersprüche und Unrichtigkeiten, wie sie der angebliche Tractat aufweist, hätte

doner Archiv entnommene Mittheilung der Güte Herrn Archivraths Dr. Grünhagen.

39) Grünhagen, der erste schlesische Krieg, I, 437.

zu Schulden kommen lassen. Vermuthlich ist der Autor unter den Publicisten Hollands oder eines rheinischen Kurfürstenthums zu suchen.

Als Fälschung wurde übrigens der Tractat auch schon von objectiv urtheilenden Zeitgenossen erkannt und verworfen. Als der preussische Gesandte Raesfeld am 24. Oktober 1741 aus dem Haag an sein Ministerium eine Abschrift sandte, mit dem Bemerken, dass man in offiziellen Kreisen das Aktenstück für unterschoben halte, erwiderte Podewils, der in vorliegendem Falle auch nicht den mindesten Anlass hatte, seine aufrichtige Ueberzeugung zu verschweigen oder zu verhüllen, man müsse in den Staatsgeschäften wenig bewandert sein, um das Aktenstück für ächt zu halten: offenbar sei es das Fabrikat eines Fälschers, vielleicht nicht ohne dass dabei Oesterreich die Hand im Spiele hatte, und sei dictirt von der Absicht, Bayern im Reich anzuschwärzen, einer Absicht, die man auch vermuthlich erreichen werde. Und an den preussischen Gesandten in Petersburg schrieb Podewils am 28. November 1741: „Das ist ein ganz und gar falsches, unterschobenes Aktenstück, und dem Verfasser, der allem Anschein nach niemals in Staatsgeschäften gearbeitet hat, sind so offen zu Tage liegende, grobe Unrichtigkeiten nachzuweisen, dass man ein Thor sein müsste, wollte man sich dadurch betrügen lassen“ [40]). —

Möge man verzeihen, wenn ich diese Bemerkungen mit einer scherzhaften Reminiscenz abschliesse.

Eines Tages gerieth ich, durch die hübschen Rococogemächer des Lustschlosses Nymphenburg wandelnd, auf den Gedanken, zu erproben, ob man denn an Ort und Stelle von jenem vielbesprochenen Vorgang vor Ausbruch des österreichischen Erbfolgekriegs gar Nichts zu erzählen wisse. Ich richtete also an den Aufseher, der mich be-

---

40) Droysen, Abhandlungen, 237.

gleitete, die Frage, ob nicht einmal hier im Schloss ein berühmter Vertrag abgeschlossen worden sei? Die Antwort lautete bejahend, nur schien sich der Gefragte nicht ganz klar zu sein, ob Ludwig XIV. oder Napoleon I. dabei betheiligt war. Da ich nun Zweifel äusserte, ob die Erzählung wirklich auf Wahrheit beruhe, erklärte mein Cicerone feierlich, er habe dafür den zuverlässigsten Beweis vor Augen gehabt: er selbst habe noch vor Jahren in dem Zimmer, wo die Konferenz Statt fand, einen Dintenfleck an der Wand gesehen, und erst seit einigen Jahren sei dieser, da das Zimmer neu getüncht wurde, verschwunden.

Der „zuverlässigste Beweis“ selbst ist also verloren gegangen, aber das Zeugniss jenes Gewährsmannes sei denjenigen, die an der Existenz des Nymphenburger Vertrags festhalten möchten, gern zur Verfügung gestellt.

Anhang.

I.

Fleury an Carl Albert.

à Issy, le 9. mars 1741.

Monsieur!

Avant que de repondre à la lettre, dont V. A. E. m'a honoré du 13 du mois dernier, j'ai cru devoir attendre plusieurs informations, dont j'avois besoin et qui peuvent lui être utiles. Je crois, que V. A. E. ne sauroit faire paroitre trop tost la deduction, qu'Elle promet depuis longtems de ses justes pretentions, parceque je ne puis lui dissimuler, que ce qu'Elle en a publié jusqu'à present, a fait peu d'impression tant ici que dans les Pays étrangers.

Si la Cour de Vienne a voulu faire croire au public, que l'entreprise du Roy de Prusse sur la Silesie etoit faite

de concert avec V. A. E., elle n'a pas reussi, et je ne vois personne, qui se soit presté à cette calomnie, mais je crois, que son alliance avec ce Prince devient d'une necessité absolue pour prevenir les mauvais desseins de l'Angleterre, qui cherche à gagner par tous les moyens imaginables le Roy de Prusse et pour lui offrir quelque compensation de la Silesie au depens de qu'il appartiendra sans se mettre en peine, si elle est juste et legitime.

Les desseins de l'Electeur de Saxe sont toujours dans la même obscurité, et M. le comte Poniatowsky luy même n'y voit pas plus clair que nous. J'ai lieu d'être persuadé, qu'il ne nous trompe point et que sa cour ne lui a point encore expliqué clairement ses veues. Il est hors de doute, qu'il ne souhaitast d'être Empereur, mais comme il ne se voit soutenu d'aucun des Electeurs, j'apprehende fort, qu'après avoir fait declarer par le jugement preliminaire du college Electoral le sufrage de Boheme caduque, il ne s'accommode enfin avec la grande duchesse.

Je ne doute pas, que V. A. E. ne soit informée, que la Cour de Vienne suscite tous les Princes d'Allemagne pour pretendre, qu'ils doivent être appellés pour juger conjointement avec le collège Electoral cette affaire, et qu'elle fait tous les efforts pour les y faire admettre, veu le pouvoir, qu'elle a sur un grand nombre de ces Princes.

La lettre de V. A. E. au Roy de Prusse est parfaitement bien, mais ce Prince desireroit par dessus toutes choses pouvoir s'accommoder avec la Cour de Vienne et qu'elle voulust lui ceder la basse Silesie, y compris Breslau; mais jusqu'ici je doute, qu'il y reussisse malgrè les instances de l'Angleterre et de la Hollande, qui voudroient obtenir d'elle ce sacrifice. Ce Prince se vendra à celui, qui l'achetera le plus cher, et il est essentiel de pouvoir le gagner.

M. le Cte de Montijo part, demain au samedi au plus tard pour Frankfort, où il fera sa protestation et se rendra

ensuite à Munich. Il a reçu de Mr le Pce de Grimberghen l'ecrit contenant des propositions de la part de V. A. E. et je ne dois point lui cacher, qu'elles lui ont paru un peu fortes. Il devoit le voir hier au soir et il viendra demain me dire adieu. Je souhaite ardemment, qu'ils soient convenus de quelque chose de reel et de positif, mais leurs propositions respectives me paroissent s'approcher peu. Avant que de fermer ma lettre j'y ajouterai ce qui se sera passé demain.

Les reflexions de V. A. E. sur tout ce qui peut arriver dans l'election d'un Empereur sont tres justes, et ce que nous pouvons esperer de mieux jusqu'à present, seroit un partage en cas que nous puissions etre asseurés du suffrage du R. de Prusse. Je vois fort peu d'apparence à gagner Mayence ou Treves, qui se declarent hautement tous deux pour le Gd. Duc, et en y joignant la voix de Saxe avec celle de Hanovre il en resulteroit un partage, qui peut devenir favorable à V. A. E., puisqu'alors c'est le plus fort, qui l'emporteroit et qu'une guerre dans l'Empire seroit inevitable. Comme les Electeurs Ecclesiastiques seroient ceux, qui en suffriroient le plus, on peut se flatter, que quelqu'un d'eux deviendroit plus traitable et consentiroit à donner son suffrage pour prevenir un schisme. Ce sont choses, qu'il est bien difficile de prévoir, et nous n'oublierons rien pour profitter de toutes les conjonctures, qui pouront etre favorables à V. A. E.

Le comte de Saxe soit etre arrivé presentement à Bonn, et il faut esperer, qu'il ne sera pas inutile pour calmer les inquietudes de l'Electeur votre frere et pour fixer son incertitude. Je confierai à V. A. E., que je lui ai écrit la lettre du monde la plus forte et la plus touchante, et ce qui me paroit au moins certain est, qu'il vous donnera son suffrage; mais il me reste un doute, qui me fait une peine infinie, c'est que s'il y avoit un partage, il ne fut ebranlé

d'y donner lieu lui meme. Je suplie V. A. E. de lui ecrire d'une maniere tendre, touchante et pleine d'amitié; car il m'est revenu par un endroit tres sûr, qu'on lui inspire, que V. A. E. lui parle quelquefois avec trop de hauteur et le Cte de Colloredo n'epargne ni promesses, ni menaces, ni cajoleries pour le gagner ou du moins pour lui persuader, que si l'on ne peut reussir à obtenir la pluralité pour V. A. E., sa conscience est interessée a prevenir un schisme, qui attireroit la ruine de l'Empire et la sienne.

M. le M^al^ de Belleisle sera bientost sur les lieux et aura l'honneur de vous voir. Il vous donnera sans doute toutes les lumieres, dont nous avons besoin pour nous conduire dans une affaire si epineuse.

Je souhaiterois ardemment, que le R. d. Pr. voulust bien suspendre ses operations militaires pendant la diette de l'election et s'y engager même, suposé que la G^de^ D^esse^ s'y engageast de son costé pour ne pas troubler la tranquilité publique; car je crains fort, que si la guerre s'allume de part et d'autre, ce ne soit un pretexte legitime de differer l'election et qu'on ne sache plus à quoi tout cela aboutira. La decision des droits de votre maison electorale ne sera pas une des moindres difficultés. La voye des arbitres seroit certainement la meilleure; mais sera-t-il possible d'en convenir? Tout le monde a pris parti, et la g^de^ D^esse^ ne consentira jamais, que le Roy soit du nombre. Il faudroit des arbitres impartiaux et surtout assés puissans pour forcer les parties à se rendre à leur jugement. D'ailleurs je ne vous ai point dissimulé, que nos plus habiles jurisconsultes ne sont pas touchés de raisons, qui en ont paru jusqu'ici dans le public. C'est ce qui me fait souhaiter par dessus toutes choses, qu'il puisse y avoir une election ou dumoins un partage, parcequ'alors ce seroit peut être le lieu de negotier un accommodement.

Il est vrai, que la cour de Vienne avoit formé secrete-

ment le projet de faire declarer le Roy de Prusse perturbateur du repos public, et le succés lui en paroissoit assuré par les suffrages de Saxe, de Hannover, de Mayence et de Tours (Treves), en supposant, que celui du Roy de Prusse, comme accusé, n'eût pu être admis; mais je crois, que l'Angleterre a fait échouer ce dessein, et qu'on n'y pense plus, puisque le Grand-Marechal de l'Empire a fait donner un quartier à Frankfort aux Envoyés de Prusse. Je ne repondrois pourtant pas, que si les choses s'aigrissoient encore davantage, on ne reveillast ce projet, et que l'Angleterre n'y voyant plus d'autre ressource, ne s'y prestat. C'est pour prevenir une pareille entreprise, que je souhaiterois, que le Roy de Prusse voulust bien faire la declaration mentionnée cy dessus. Je parle à V. A. E. sans reserve et avec une entière ouverture de coeur, parce que je compte sur son secret. La crainte, que les quatre Electeurs joints ensemble n'elussent le G^d^ D., ne pourroit être fondée que sur le jugement, qu'on auroit porté auparavant contre le Roy de Prusse comme perturbateur du repos public. Il seroit certainement avantageux de tenir l'Electeur de Saxe en suspens pour l'empecher de s'unir avec le G^d^ Duc, mais je n'y vois point de possibilité; car on ne pouroit y reussir qu'en flattant ce Prince de l'Empire, et ce ne pouroit etre, qu'en etant asseuré, que, si l'on ne pouvoit obtenir votre election, les Electeurs de Cologne et Palatin donneroient leur suffrage à celui de Saxe; mais en ce cas je suis presqu'assuré, qu'ils le refuseroient absolument et qu'ils se tourneroient du coté du Gd. Duc. J'ai même lieu d'etre persuadé, que le Roy d. Pr. ne lui seroit pas favorable.

Je ne dois pas dissimuler à V. A. E., que le Vicariat de l'Empire formera une difficulté à la diette, et que la Cour de Vienne aussi bien que ses adherans soutiendront, que la convention faite entre Elle et l'Electeur Palatin ne peut être d'aucun poids, n'ayant point été confirmée par

l'Empereur ou par la diette. L'Electeur de Saxe m'a fait dire par le Comte Poniatowski, qu'il n'y seroit pas opposé avec la modification, dont vous etes convenus, mais je ne m'y fie point, et je crains avec raison l'evenement de cette affaire. Je sais, que l'Elect. Pal. est tres resolu à ne point ceder son droit, et c'est ce qui m'avoit fait penser à vous faire proposer par M. de Grimberghen, de ceder votre droit avec protestation pour le bien de la paix et pour cette fois seulement, si mieux n'aimoit l'Electeur Palatin vous le ceder de son coté avec les mêmes conditions. Peut être que ce Prince, qui dans le fond est tres attaché à sa maison et rempli d'honneur et de droiture, seroit satisfait de cette offre et se determineroit à vous ceder, comme etant plus en etat par votre age et par vos forces d'exercer ce Vicariat. J'expose toutes mes pensées a V. A. E. en les soumettant à ses lumieres. Je croirois, qu'il seroit essentiel dans la conjoncture presente, que cette affaire fut decidèe, pour donner au Vicariat toute sa force et toute son activité, qui peut influer efficacement sur beaucoup de choses.

La depeche de l'Electeur de Mayence à V. A. E. ne s'est point trouvé dans les papiers joints à la sienne.

Tout est jusqu'ici dans un grand embrouillement et il est bien difficile de prevoir, comment tout cela finira, mais V. A. E. doit être bien persuadée, que le Roy n'oublira rien de tout ce qui dependra de lui pour procurer son elevation, que S. M. ne desire pas moins ardemment qu'Elle même, et je mourrois content, si j'aurois pu y contribuer. J'y crois l'honneur de la France interessé aussi bien que le bonheur de l'Empire, et je crois, que rien n'est plus essentiel, que de delivrer le Corps Germanique de l'appression, où la maison d'Autriche le tient depuis près de trois siecles et qui augmenteroit encore considerablement, si l'on resuscitoit cette maison dans la personne du grand duc en mettant sur sa teste la couronne imperiale, qui deviendroit enfin here-

ditaire dans ses descendans par l'accroissement d'une puissance, qui ne manqueroit pas de s'agrandir de plus en plus; mais ce qui me determine encore d'avantage, est la haute estime, que j'ay toujours eu pour la personne de V. A. E. et pour toutes ses grandes qualités. Ce sont les sentimens, avec les quels je serai toute ma vie. . . .

Le 12. mars.

P. S. J'entretins avant hier fort longtems M. Poniatowski, qui m'avua n'être pas plus eclairé, qu'il l'etoit sur les desseins du Roy son maitre, mais je doute, qu'on puisse jamais faire quelque chose d'utile avec lui. Il seroit fort aise d'être Empereur; mais il voudroit, qu'il ne lui en coustât rien et que la Couronne se vint offrir à lui d'elle même. Je confierai même à V. A. E., qu'autant que je l'ai pu penetrer, la Reine de Pologne ne verroit qu' avec la plus extreme peine l'Electrice sa soeur cadette Imperatrice et que se voyant hors d'esperance de l'être Elle même. Elle determinera selon les apparences son mary, à se ranger du costé du Grand Duc, après que la coregence et la voix de Boheme auront été decidé. Ce qui m'a paru aussi est, que cette Cour est toujours intimement liée avec celle de Russie, aussi bien que M. Poniatowski lui même, qui n'agit ici que de concert avec le Prince Cantemir. Cependant V. A. E. ne doit pas abandonner cette negociation, parceque les conjonctures peuvent changer, et je crois avoir entreveu, que ce Prince ne s'eloigneroit pas d'un partage pour la succession Autrichienne, et sur tout s'il pouvoit obtenir la Boheme et la Silesie. J'en conclurai toujours, que le point capital est d'avoir le Roy de Prusse, et nous attendons avec impatience de ses nouvelles.

Je vis hier aussi M. le Cte de Montijo, dont les projets sont tres peu mesurés, tres informes et inadmissibles. J'avois veû auparavant M. le P^ce^ de Grimberghen, qui s'etoit separé de lui avec un mecontentement reciproque et assés eloignés

l'un de l'autre. Je le laissais parler tant qu'il voulut, et après lui avoir représenté legerement et sans amertume le peu de solidité de ses própositions, je me contentai de lui dire, qu'il entamoit une negotiation, qui dureroit un an, tandis qu'il etoit question d'operer efficacement et de mettre V. A. E. en etat de se montrer en Allemagne avec des forces capables de se faire respecter; que c'estoit à lui à voir, si le Roy son maitre croyoit, que vous fussiez utile à ses projets, et s'il etoit essentiel pour ses interests, que V. A. E. fut elû Empereur. Il me repondit avec asseurance, qu'il en etoit tres persuadé. Si cela est, luy dis-je, dieu le conduise. Vous n'aves rien de plus pressé à faire que d'aider ce Prince de l'argent, dont il manque et qui lui est absolument necessaire. J'ajoutai pour le piquer d'honneur, que nous avions fait de nostre costé tout ce qui avoit été possible et qu'outre 200^{m} Ecus par an nous vous avions encore donné un million, malgrè les depenses enormes, que nous sommes obligès de faire tant au dehors, qu'au dedans du Royaume. Cette confidence, que je crus lui devoir faire, reussit et je lui en demandai le secret. Il finit par me dire: „Vous croyès donc, que le Roy mon maitre doit en user de même sans prendre des precautions pour l'emploi de son argent.“ Je lui repondis nettement, que c'etoit mon avis, et que le Traité viendroit ensuite, dont les conjonctures serviroient à regler les conditions. „Vous convenez“, lui dis-je „que vous deves 3 millions à l'Electeur, et n'est-ce pas toujours une bonne action que de se liberer d'une dette legitime.“ Tous ces reflexions firent une grande impression sur lui, et il m'ajouta, qu'il ne doutoit pas, qu'elles n'en fissent aussi sur la cour, à qui il alloit ecrire. Voilà le recit naif de ce qui s'est passé entre lui et moi et je souhaite, que le succès y réponde; mais je n'en serois pas caution avec de tels caracteres d'esprit. . . .

Il etoit hier trop tard pour faire partir cette lettre par le

courrier de M. de Grimberghen et V. A. E. la recevra par Strasbourg. Je n'ai aucune mefiance de M. de Gr., qui est tres attaché et tres zelé, mais je crois pourtant, si V. A. E. le trouve aussi, que je ne lui en dise que ce qui est absolument necessaire, qu'il sache pour son instruction.

(Originalconcept in den Archives des affaires étrangères.)

II.

Instruction du Roy au sr. mr. de Beauveau, brigadier des armées de Sa Majesté allant en qualité de son ministre plenipotentiaire auprès de l'électeur de Bavière. Le 1. julien 1741.

Immediatement après l'ouverture de la succession d'Autriche arrivée au mois d'octobre de l'année dernière par le deces de l'empereur Charles VI. l'electeur de Bavière a reclamé l'effet des promesses, ques le Roy luy avoit faites de l'aider, non seulement à soutenir les droits, qu'il pretendoit avoir sur cette succession dans le cas, où cet empereur ne laisseroit point d'enfans masles, mais aussy à faire reussir les veues, qu'il avoit formées sur la dignité Imperiale. Sa Majesté fidèle à ses engagements ne tarda pas à luy faire connoitre, qu'Elle étoit disposée à concerter en tout ce qu'étoit possible au succez de ce, qu'il pouvoit justement esperer. Il en reçeut des preuves encore plus réelles par les sommes d'argent, que Sa Majesté luy fit remettre des le mois de decembre suivant sur les representations, qu'il luy fit faire de l'extreme besoin, qu'il avoit de ses secours, pour remettre ses trouppes en état de luy donner la consideration necessaire dans une circonstance aussi importante pour sa maison, et il vient d'être informé dans le plus grand détail par le maréchal de Belle Isle pendant le séjour, qu'il a fait à sa cour, de tout ce que Sa Majesté a fait et veut faire

par la suite pour les interets de la maison de Bavière, Sa Majesté ne desirant rien d'avantage, que de pouvoir seconder les ésperances de cet électeur, fondées sur la protection, que Sa Majesté a bien voulu luy accorder. Le maréchal de Belle Isle aprés luy avoir expliqué les désposítions plus ou moins favorables, où il a trouvé les differentes cours électorales, qu'il a visitées de la part de Sa Majesté avant que de se rendre à Francfort avec le caractere de Son ambassadeur extraordinaire et plenipotentiaire près la diette d'élection a contribué de ses offices à la conclusion d'un traité d'alliance et de secours mutuels, que le comte de Montijo a signé de la part du Roy d'Espagne avec cet électeur le 28. may dernier et après avoir examiné avec ce prince luy même et avec ses ministres, qu'il est l'état actuel de ses trouppes et le moyen de les augmenter et entretenir, il luy a donné les asseurances les plus formelles, que Sa Majesté étoit dans l'intention de luy accorder sur la requisition un secours de trouppes assez considerable, pour le mettre à couvert des effets du ressentiment, que la cour de Vienne a laissé paroitre de ce qu'il a protesté hautement et declaré, qu'il ne pouvoit abandonner les justes pretentions, qu'il se croyoit en droit de faire voloir sur la succession d'Autriche depuis la mort du dernier empereur. Il s'agit presentement d'effectuer ces asseurances, que l'électeur de Bavière a reçeues de la part de Sa Majesté, et comme dans de pareilles circonstances le bien de service de Sa Majesté et les interêts mesmes de ce prince demandent, qu'Elle ayt continuellement auprès de luy un ministre, en qu'il puisse prendre toute confiance pour diriger de concert les differentes operations, qui seront jugées les plus convenables aux circonstances, Elle a jugé devoir donner cette mission au marquis de Beauveau, brigadier de ses armées, et Elle l'a revêtu pour cet effet du tiltre (sic) de son plenipotentiaire auprès de cet électeur, étant persuadée par la connoissance, qu'Elle a de son zêle, de sa prudence et

de ses talens, qu'Elle ne pouvoit la confier à personne, qui fût plus capable de s'en acquitter à son entière satisfaction.

Comme l'objet de cette commission est proprement une suite de ce que le marechal de Belle Isle a commencé de concerter pendant le sejour, qu'il a fait à Munick, l'intention du Roy est, que le marquis de Beauveau entretienne avec luy une correspondance exacte sur toutes les difficultéz, qui pourront se presenter, les arrangements, qu'il conviendra de faire à la cour de Munick étant nécessairement liés avec les autres affaires de l'empire, dont le dit sr. marechal de Belle Isle est chargé. La qualité de ministre plenipotentiaire ne donnoit point autrefois de caractere public, mais il s'est dépuis quelque temps établi dans les cours d'Allemagne des usages sur les honneurs et traitements à faire à ceux, qui sont révetus simplement de cette qualité, et Sa Majesté ne doute point, que l'électeur de Bavière ne se porte de luy même à procurer au sr. marquis de Beauveau tous les honneurs usités à sa cour pour les ministres de ce rang, et même les distinctions, qui pourront le plus marquer en la personne du ministre plenipotentiaire du Roy l'intimité de l'union de ce prince avec Sa Majesté.

Aussytost que le sr. marquis de Beauveau sera arrivé à Munik, il en donnera part au comte de Terring, ministre des affaires étrangères, et se rendra en suite chez luy le plustost, qu'il luy sera possible, pour luy marquer son empressement à rendre ses devoirs à l'électeur, et s'en remetter entiérement à ce que ce ministre luy fera connoitre des intentions de ce prince sur le tems et la manière d'être conduit à sa prémière audience. Il communiquera en même tems au comte de Terring une copie de la lettre, que Sa Majesté écrit de sa main à l'électeur en creance sur l'employ, qu'Elle luy confie auprès de luy, et lorsqu'il présentera cette lettre à l'électeur dans sa premiere audience, il l'accompagnera des expressions les plus convenables pour

luy témoigner toute l'amitié, que Sa Majesté a pour luy, et l'interêst particulier, qu'Elle prend à tout ce qui peut contribuer à ses avantages personnels et à ceux de sa maison.

Aprés cette prémière visite, qui est de pure ceremonie, l'électeur ne sera pas moins empressé que le marquis de Beauveau à mettre avec luy sur le tapis les matières, qui demanderont d'être traitées et reglées entre eux avec le plus de secret et de diligence. Telles seront les mesures à suivre de part et de l'autre pour asseurer la marche et la subsistance des troupes auxiliaires, ques les Roy se dispose à faire passer en Bavière, et comme le marquis de Beauveau aura été mis avant que de partir en état de satisfaire pleinement cet électeur sur de pareils détails, qui feront le sujet de prémières conversations. Sa Majesté s'en remet entierement à sa prudence sur l'usage, qu'il fera de ces connoissances pour concerter avec luy tout ce qu'il estimera de plus à propos pour le bon traitement et l'employ convenable des troupes, qu'Elle veut bien confier à cet électeur.

Il a deû regarder comme une circonstance extremement favorable pour luy la guerre, que le Roy de Prusse a portée en Silesie peu de mois aprés la mort du dernier empereur, pour faire valoir d'anciennes pretentions de la maison électorale de Brandebourg sur cette province, et effectivement la cour de Vienne obligée de soutenir la guerre de ce côté là ne s'est plus trouvée en situation d'agir ouvertement contre l'électeur de Bavière pour l'obliger à renonçer à ses droits et à ses veues; mais elle a appellée à son secours les puissances engagées à garantir à la Reine de Hongrie fille ainée du feu empereur la possession de tous les royaumes et états de la succession de ce prince en vertu de la garantie de la Pragmatique Sanction, qu'il avoit publiée pour assurer dans sa famille l'indivisibilité de cette succession, et comme quelques unes de ces puissances témoignent de vouloir se mettre

en mouvement pour effectuer cette garantie, le Roy de Prusse ne peut desormais qu' attendre avec impatience, que l'électeur de Bavière de son côté fasse une diversion en sa faveur, en sorte que par la suite ils puissent agir chacun de leur part contre leur ennemy commun. Il a paru desirer aussy, qu'il pust s'établir entre l'électeur de Bavière et le Roy de Pologne, électeur de Saxe, une union pour travailler de concert à faire valoir leurs droits et prétentions dans les circonstances presentes, et dans cette veue l'électeur de Bavière a nouvellement fait proposer à la cour de Saxe, qu'il consentiroit, qu'elle pust avoir et conserver la Moravie et la haute Silesie, l'électeur faisant entendre, qu'il portoit principalement ses prétentions sur le royaume de Boheme et que par rapport à la couronne imperiale chacun des deux électeurs se donneroit personellement sa voix à soy même, laissant au surplus au collège électorale à décider entre les deux candidats.

C'est depuis que cette proposition a été faite, que le Roy a fait passer à Dresde le comte Des Alleurs pour voir, quelle impression elle aura pu faire sur le Roy de Pologne et si l'on peut ésperer de former sur un pareil fondement l'union desirée entre les maisons de Bavière et de Saxe. On peut prévoir dès aujourdhui, que l'électeur de Saxe trouvera les propositions pour le partage insuffisantes et qu'il ne voudra pas même paroitre ne rien tenir que de la pure generosité de l'électeur de Bavière. C'est sur quoy Sa Majesté se reserve à donner de plus amples instructions au marquis de Beauveau, lorsqu'elle sera plus certaine des sentiments de la cour de Dresde.

(Den Schluss bilden Weisungen bezüglich der Chiffern.)

(Original in den Archives des affaires étrangères.)

III.

Articles signez entre le Roy et l'Electeur de Bavière à Paris le 16. Aoust 1741.

Nota. Ces articles avoient été communiqués le 9. au Prince Grimberghen.

Le Roy sur la requisition du Ser^{me} El. de Bavière et dans la vue de luy procurer une juste satisfaction pour ses pretentions sur la succession de la Maison d'Autriche, ayant en execution des Traités anterieurs faits entr'eux et specialement de celuy, qui a éte signé à Fontainebleau le 12. Novembre 1727, a resolu de faire passer en Bavière un Corps de Vingt cinq mille hommes de Troupes auxiliaires, et meme un plus grand nombre, s'il est necessaire, pour se joindre aux Troupes de l'Electorat, et ayant été jugé à propos de rediger quelques articles pour assûrer le passage de ces Troupes et pour regler leur traitement et leurs operations, il a été convenu entre les Ministres soussignés directement autorisés de part et d'autre des articles suivants.

Article 1$^{er.}$

S. A. E. s'engage à faire de sa part tout ce qui sera necessaire pour faciliter la jonction des Troupes de S. M. avec les siennes, les generaux de part et d'autre devant pour cet effet agir dans le plus parfait concert tant pour procurer le plus de facilité, qu'il sera possible pour le passage des vivres et pour tout autre espeçe de secours, que pour etablir une communication seure et libre entre la France et la Bavière, et la jonction des deux armées etant faite, le general de l'armée de S. M. obeira à S. A. E.

Art. 2$^{ème.}$

S. A. E. recevra guarnison des Troupes de France dans la ville d'Ingolstadt, laquelle leur servira d'entrepost et de Place de seureté pour établir les Magasins et les hopitaux de l'armée de S. M., et cette guarnison sera sous le com-

mandement d'un officier au service de S. M. Bien entendu, que le Gouverneur de cette Ville pour S. A. E., lequel est en meme tems chef du Conseil, qui s'y trouve etabli, conservera toute l'autorité dans le civil et sous les honneurs militaires usités pour les Gouverneurs de Places, les gardes luy rendant les honneurs militaires dûs a son grade et les officiers des Postes et des Portes etant tenus de luy faire raport des arrivants dans la ville. Qu'il aura même une garde Bavaroise de deux Cent hommes tant pour sa personne que pour la garde du chateau Electoral et pour les Magasins et Arsenaux de l'Electeur, et que les officiers de l'Etat major resteront a l'exercice de leurs Emplois sur lesd. 200 hommes, qui seront sous leurs ordres, et sur les Bourgeois.

Art. 3ème.

Quant a l'ordre du commandement et du service entre les officiers generaux et autres des Troupes de S. M. et de celles de S. A. E., on suivra et observera ce qui a été practiqué en pareilles occasions du tems du feu Electeur en conformité des Reglemens fait alors.

Art. 4ème.

Aucun des Pais apartenant a la Maison d'Autriche ou autre Pais ennemi ne sera excepté des contributions, qui seront exigées par tout, où il sera possible de les etablir, et le partage en sera fait entre S. M. et S. A. E. à proportion des Troupes Françoises et Bavaroises, qui se trouveront composer l'armée combienée.

Art. 5ème.

Il sera aussy etabli des quartiers d'hiver pour les Troupes Françoises et dans la même proportion reglée cy dessus pour les contributions, dans tous les Païs, où elles se trouveront, excepté dans la Bavière et dans les autres Etats, dont l'El. est aujourd'huy en possession.

Art. 6me.

Lorsqu'il sera question d'établir les garnisons dans les Places conquises, S. A. E. conviendra avec le General François commandant les Troupes de France du nombre de celles de l'une et l'autre nation, dont ces garnisons devront etre composées.

Art. 7me.

Ce sera au nom de l'Electeur de Baviere que l'on prendra possession des conquêtes qui se feront sur les Etats de la Maison d'Autriche, et S. A. E. nommera en consequence les Gouverneurs, Etats majors et autres officiers de justice, Police et finances, qui [illegible].

Art. 8me.

La perception des revenus des Païs conquis se fera de même au nom et par gens commis a cet effet par S. A. E. et sera partagée par moitié entre le Roy et S. A. E., deduction faite de ce qui doit etre employé dans les charges et besoins ordinaires du Païs et à la reserve des depenses, qui regarderont le militaire, lesquelles ne seront deduites.

Art. 9me.

En cas de sieges de Places fortes S. A. E. fournira pour la grosse artillerie ce qu'Elle pourra tirer de ses Places et Arsenaux comme gros Canon, Affuts, Boulets de calibre, Mortiers et Bombes et il sera au surplus convenu entre les generaux de part et d'autre de tout ce qui pourra avoir raport a cet objet particulier, ainsy que pour le partage, qui devra être fait des munitions de guerre et de bouche, qui se trouveront dans les dittes Places.

En foy de quoy nous avons signé les articles cy dessus et y avons apposé le cachet de nos armes, fait a Paris le seizieme Aoust 1741.

(L. S.) signé: Amelot de Chaillou.

(L. S.) signé: le Pce de Grimberghen.

Den Entwurf, welcher erst am 16. August unterzeichnet ward, schickte Amelot am 9. dem Prinzen Grimberghen mit folgenden Zeilen zu:

A Versailles 9. Aoust 1741.

J'ai rendu compte au Roy du projet de Traité, que vous m'avez fait l'honneur de me remettre et S. M. après en avoir pris lecture a jugé, que vu les engagements solennels et autentiques, qu'Elle a pris avec l'Electeur de Bavière et qu'Elle remplit aujourdhui dans une si grande étendue, il n'etoit point question d'en prendre de nouveaux. Le cas prévu par ces anciens Traités est arrivé, et S. M. n'a pas besoin de nouveaux motifs pour executer ses promesses a l'égard d'un Prince, dont les interests lui sont si chers. Il ne s'agit donc aujourdhui, que de convenir des arrangemens relatifs à la seureté et aux operations des Troupes, que le Roi envoye au secours de S. A. E., et je crois, que vous trouverez, que le projet ci-joint satisfait à ce qui est de plus essentiel.

(Concept in den Archives des affaires étrangères.)

Oeffentliche Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 125. Stiftungstages

am 28. März 1884.

Der Präsident Herr v. Döllinger sprach:

Die Akademie verlor im abgelaufenen Jahre ein Ehrenmitglied: **Bernhard Freiherr v. Wüllerstorf-Urbair,** aus einer alten Reichsritterfamilie stammend, wurde am 29. Januar 1816 zu Triest geboren. Zur militärischen Laufbahn bestimmt, empfing er seine weitere Ausbildung in der Pioniercorpsschule in Tulln bei Wien, wo er sich durch ausgezeichnete Fortschritte in allen Fächern hervorthat, besonders aber in der Mathematik, der er zeitlebens eine ganz besondere Vorliebe zuwandte. Sein reges und lebhaftes Interesse an dem Studium der Nautik bewog ihn jedoch schon im Jahre 1833 zur k. k. Kriegsmarine überzutreten. Nach kurzer, aber erfolgreicher praktischer Ausübung seines Berufes wird er der Sternwarte in Wien zugetheilt, mit der Aussicht, später die Leitung der in Venedig projectirten Marine-Sternwarte zu übernehmen. Der Ausbruch der Revolution zwingt ihn seinen Posten in Venedig zu verlassen und bei der Vertheidigung des Hafens von Triest thätig zu sein. Im Jahre 1851 über-

nimmt er das Commando der Brigg „Montecucculi“, mit dem Auftrag nach der Levante zu segeln, um dort gegen Seeräuber zu kreuzen, wird aber bald zurückberufen und zum Präsidialreferenten und Mitgliede des Admiralitätsraths ernannt, in welcher Stellung er viel zum Gedeihen und Emporblühen der österreichischen Kriegsmarine beiträgt. Sein langgehegter Wunsch, eine wissenschaftliche Reise um die Erde unternehmen zu können, realisirte sich 1856. Am Bord der Fregatte „Novara“ war er der Führer der ersten grösseren maritimen, der Wissenschaft dienenden Expedition Oesterreichs. Nach seiner Rückkehr verbrachte W. längere Zeit in Triest, um das ihm zu Gebot stehende reiche Material zu sichten und seine nautisch-physikalischen und beschreibenden Arbeiten für den Druck vorzubereiten. Im Mai 1860 segelt W., inzwischen zum Contre-Admiral ernannt und in den erblichen Freiherrnstand des Kaiserstaates erhoben, mit einer Flottenabtheilung nach Sicilien, um die Staatsangehörigen und die Handelsinteressen Oesterreichs gegen Garibaldi zu schützen. Hierauf die Stelle eines Hafenadmirals und Festungscommandanten von Pola bekleidend, wird er im April 1861 nach Wien berufen, um als Vertreter der k. k. Kriegsmarine den Verhandlungen im Reichsrathe beizuwohnen. Im Frühjahr 1864 beauftragt, mit einer Escadre nach der Nordsee abzugehen, kämpft er in dem Kriege gegen Dänemark. Die Leitung des österreichischen Handelsministeriums übernahm W. im Herbst 1865. Frei von jedem persönlichen Interesse waltete er mit Geschick und Umsicht seines schwierigen Amtes, mit ganzer Seele nur dem Wohle seines Vaterlandes dienend. Eine Meinungsdifferenz mit dem Ministerpräsidenten Belcredi bezüglich der Gemeinsamkeit Oesterreich-Ungarns in der Verwaltung volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, veranlasst ihn sein Portefeuille niederzulegen, seine Stellung der persönlichen Ueberzeugung zu opfern. Früher schon zum Vice-Admiral und wirklichen Geheimrath

ernannt, wird W. bei seinem Austritt aus dem Ministerium durch das Grosskreuz des k. österr. Leopoldordens geehrt und zum lebenslänglichen Mitglied des Herrenhauses berufen. Nach 40 jähriger treuer Dienstzeit zog er sich nach Graz in's Privatleben zurück, um nach einem vielbewegten, mit Ehre und Erfolg gekrönten Leben, im Kreise seiner Familie der Ruhe zu pflegen. Seine Gesundheit war zerrüttet; aber der stets geistesstarke und thätige Mann zwang sich dennoch zur Arbeit. Zahllos sind die von ihm hinterlassenen Aufsätze und Abhandlungen nautischen, astronomischen, geographischen, politischen und volkswirthschaftlichen Inhalts. Am 10. August 1883 verschied W. in Klobenstein bei Bozen, nach langem Leiden. Mit ihm wurde ein guter Patriot, ein eifriger Verehrer der Wissenschaft, ein klarer Geist und ein edles Herz zu Grabe getragen.

– – – – – –

Der Classensecretär Herr v. Prantl sprach (in kürzerem Auszuge):

Die philosophisch-philologische Classe erlitt im abgelaufenen Jahre einen herben Verlust durch den am 21. Sept. 1883 erfolgten Tod ihres ordentlichen Mitgliedes **Konrad Bursian,** von welchem nach menschlicher Voraussicht wohl noch für eine längere Reihe von Jahren eine fruchtreiche Bethätigung seiner rastlosen Arbeitskraft und eine erspriessliche Mitwirkung an den Aufgaben unserer Akademie hätte erwartet werden können, wenn ihn nicht im besten Mannesalter ein tückisches unbekämpfbares Leiden überfallen hätte.

Geboren am 14. November 1830 auf einem Pachtgute in Mutzschen in Sachsen machte Bursian seine Vorbereitungsstudien zu Leipzig an der Thomas-Schule, deren Rector Stallbaum einen entscheidenden Einfluss auf ihn ausübte, und bezog dann i. J. 1847 als Studirender der classischen

Philologie die dortige Universität, wo er noch die letzten Vorlesungen, welche Gottfr. Hermann hielt, besuchte, dann aber nach dem Tode desselben sich hauptsächlich der Anregung und Leitung erfreute, welche ihm durch Moriz Haupt und Otto Jahn zu Theil wurde. Nachdem er im Herbste 1851 noch auf ein Semester nach Berlin gegangen war, um insbesondere bei Boeckh zu hören, und sodann zu Ostern 1852 durch die Doctorpromotion seiner Studienzeit einen Abschluss gegeben hatte, begab er sich (noch 1852) beseelt von Bildungstrieb und Wissensdurst auf Reisen, welche ihn zunächst nach Belgien und Frankreich führten, wo er in den von ihm gewählten Hauptstationen Brüssel, Paris und Montpellier sein Interesse theils den Bibliotheken behufs Handschriften-Vergleichung und theils den Kunstschätzen zuwandte. Dann aber handelte es sich um die Erfüllung des für ihn von vorneherein entscheidenden Wunsches, den Schauplatz der antiken Geschichte kennen zu lernen, und so durchreiste er 1853 Italien und Sicilien, von wo er im October dieses Jahres sich zu einem zweijährigen Aufenthalt nach Griechenland begab. Gemeinschaftlich mit Baumeister durchwanderte er nahezu das ganze Gebiet des antiken Hellas, wobei er auch die Gelegenheit fand, in Argos sich mit Rangabé an den Ausgrabungen des Hera-Tempels zu betheiligen. Durch manch andere persönliche Anknüpfungen erwuchs damals jenes bleibende Verhältniss einer dankbaren Verehrung, mit welcher die wissenschaftlich gebildeten Kreise Griechenlands stets unserem philhellenischen Forscher zugethan waren. Im Herbst 1855 nach Deutschland heimgekehrt habilitirte sich Bursian 1856 in Leipzig als Privatdocent, neben welcher Stellung er am sogen. Hauschild'schen Gymnasium und auch an einem Töchter-Institute Unterricht ertheilte; ja er hatte sich so rasch das Vertrauen der Bürgerschaft Leipzigs erworben, dass dieselbe den jungen Docenten zum Stadtverordneten wählte. Nachdem er noch in Leipzig, wo er eine

lateinische Gesellschaft gründete, i. J. 1858 den Rang eines ausserordentlichen Professors erhalten hatte, folgte er zu Ostern 1861 einem Rufe an die Universiiät Tübingen als besoldeter Extraordinarius. Schon nach drei Jahren aber (Ostern 1864) wurde er nach Zürich als Köchly's Nachfolger berufen, und sein wissenschaftliches Ansehen war allmälig so gestiegen, dass ihm i. J. 1869 die durch Göttling's Tod erledigte ordentliche Professur in Jena, verbunden mit der Stelle eines Directors des archäologischen Museums angeboten wurde. Somit siedelte er im Herbste 1869 nach Jena um, von wo er 1874 auf Antrag unserer philosophischen Facultät durch die königl. Staatsregierung nach München berufen wurde; in neunjähriger Thätigkeit erweckte er hier bei allen Kundigen das Gefühl, dass kaum eine bessere Wahl hätte getroffen werden können. Leider aber war seiner segensreichen Thätigkeit ein frühes Ziel gesteckt, denn bereits im Sommer 1882 war es durch ärztliche Untersuchung festgestellt, dass er in Folge eines Darmkrebses unrettbar dem Tode verfallen sei. Noch im Herbste jenes Jahres hielt er seinem am 5. October gestorbenen Freunde Halm eine Grabrede, aus welcher in ergreifender Weise das Bewusstsein des eigenen Schicksales hervorklang, und nur mühsam waltete er seines Amtes während des Winter-Semesters. Im Frühjahre 1883 suchte er wenigstens eine Linderung seines Leidens durch einen längeren Aufenthalt in Südtirol zu erreichen, von wo er im Sommer sich nach Tölz begab; Mitte September wurde er bereits fast ein Sterbender nach München zurückgebracht, wo ihn bald ein sanfter Tod erlöste. — Unserer Akademie gehörte er schon seit 1872 als auswärtiges und sodann (1874) als ordentliches Mitglied an; auch hatte ihn die k. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften, sowie das kaiserlich deutsche archäologische Institut in die Zahl der Mitglieder aufgenommen, und das Gleiche thaten die archäologische Gesellschaft zu Moskau, die Gesellschaft Parnassos

zu Athen, die philologische Gesellschaft zu Constantinopel und die archäologische Gesellschaft zu Smyrna. Nicht lange vor seinem Tode war ihm von Sr. Majestät der Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst verliehen worden.

Noch in seine Studienzeit fällt die Anfertigung der Indices zu der von Blume, Lachmann und Rudorff besorgten Ausgabe der Agrimensoren (Bd. II, 1852); seine eigentliche literarische Laufbahn aber, welche eine seltene Reichhaltigkeit aufweist, eröffnete er noch während seines Aufenthaltes in Griechenland mit topographischen Einzeln-Studien, nemlich: „Ueber das Vorgebirg Tänaron, 1855 (in den Abhdlgn. der philos.-philol. Classe d. bayer. Akademie d. Wiss., Bd. VII, S. 771) und einer Uebersetzung der Protokolle über die im Auftrage der archäologischen Gesellschaft zu Athen vorgenommene Untersuchung des Erechtheums (später veröffentlicht von Thiersch in dessen Abhandlung über das Erechtheum, ebend. Bd. VIII, S. 364—87), sowie „Ueber die dryopische Bauweise in Bautrümmern Euboias (in Gerhard's Denkmälern und Forschungen, 1855, Nr. 82), womit die Habilitationsschrift „Quaestionum Euboicarum capita selecta" (1856) zusammenhieng. Daneben gingen Ausgaben des Firmicus Maternus (1856) und des Rhetors Seneca (1857) her, und es folgten weitere kleine Arbeiten, nemlich „Mittheilungen zur Topographie von Boiotien und Euboia" (in den Berichten der k. sächsischen Gesellschaft 1859) und „Archäologisch-epigraphische Nachlese aus Griechenland (ebend. 1860), sowie „Ueber ein Lobgedicht auf Kaiser Johann II. Komnenos" (ebend. 1860). Ausserdem gab er in den Jahrbüchern für class. Philologie 1856, 1858 und 1863 „Uebersichten der neuesten Leistungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der griechischen Kunstgeschichte." Und nun erschien Bursian's erstes Hauptwerk, nemlich, „Geographie von Griechenland" (1. Bd. 1862, 2. Bd. 1. Abthlg. 1868 u. 2. Abthlg. 1871), welches sofort von allen Fachgenossen als eine Leistung von

hervorragendster Bedeutung anerkannt wurde. Auch der in der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie (Section I, Bd. 82, 1863) veröffentlichte ausführliche Artikel „Die griechische Kunst", welcher einen lehrreichen Ueberblick dieses Gebietes darbietet, enthält eine Fülle feiner und treffender Bemerkungen über zahlreiche Puncte der hellenischen Kunstgeschichte. Indem ihm sodann an der Universität Zürich die Aufgabe oblag, die üblichen Programme zu verfassen, gab er bei solcher Gelegenheit kleinere antiquarische Abhandlungen, nemlich „De titulis Magnesiis" (1864) und „De foro Athenarum" (1865), sowie Text-Recensionen einiger Spät-Lateiner, des Vibius Sequester (1867), des Julius Exuperantius (1868), des Hyginus (1868) und Emendationen zu Seneca (1869); und da er hierauf die gleiche Pflicht in Jena zu erfüllen hatte, wählte er hiezu auch kunstgeschichtliche Fragen, nemlich „De templo Jovis Olympiae" (1872) und „De Praxitelis Cupidine Pariano" (1873), sowie Emendationen zu Hyginus (1874) und die Textausgabe eines griechischen medicinischen Fragmentes (1873/74). Daneben hatte er während seiner Zürcher und Jenenser Thätigkeit zahlreiche Artikel zur 2. Auflage des 1. Bandes der Pauly'schen Real-Encyclopädie (1864—66) geliefert, worunter die historische Topographie Athens hervorragt, ferner eine Abhandlung „Ueber zwei Bronzestatuen von Avenches" (im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde 1865), sowie „Ueber ein Mosaikbild von Orbe" (in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich 1868) und „Aventicum Helvetiorum" (ebend. 1867—70) verfasst; dann folgten: „Zur Kritik des Pomponius Mela (in d. Jahrb. für class. Philol. 1869) und die Ausgabe einer vulgär-griechischen Tragödie „Erophile" des Kretensers Chortatzes (in den Abhdlgn. der philol.-histor. Classe der k. sächs. Gesellschaft 1870), ferner „Ueber ein griechisches Relief aus Prusa (in den Berichten der k. sächs. Ges. 1873). Noch in Jena fasste und verwirklichte er den Plan seines

„Jahresberichtes über die Fortschritte der classischen Alterthumskunde“ (seit 1873), wobei er neben der bis zu seinem Tode fortgeführten Redaction seinerseits hauptsächlich den Bericht über die auf Geschichte der Philologie bezüglichen Schriften übernahm. In den Publicationen unserer Akademie erschienen: „Beiträge zur Geschichte der classischen Studien im Mittelalter“ (1873), „Die Antiken-Sammlung Raimund Fuggers“ (1874), „Der religiöse Charakter des griechischen Mythus“ (Festrede 1875), „Die Tendenz der Vögel des Aristophanes“ (1875), „Zur Textkritik der Astrologie des Hyginus“ (1876), „Mittheilung des Herrn Karapanos über Dodona“ (1877), „Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ausgrabungen in Dodona“ (1878), „Ein ungedruckter Cento Vergilianus“ (1878), „Eine neue Oregon-Inschrift aus dem Peiräeus“ (1879), „Das sogen. Poëma ultimum des Paulinus Nolanus“ (1880), „Beiträge zur Kritik der Metamorphosen des Apulejus“ (1881). Hiezu kamen: „Schauspieler und Schauspielkunst im griechischen Alterthume“ (in Riehl's historischem Taschenbuch 1875) und „Ueber den Einfluss der Natur des griechischen Landes auf den Charakter der Bewohner“ (im Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu München 1877), ferner „Ueber die Aussprache des Griechischen“ (bei der Philologen-Versammlung zu Frankfurt 1861) und „Ueber archäologische Kritik und Hermeneutik“ (Philol.-Versammlung zu Augsburg 1862). Neben vielfacher Betheiligung an verschiedenen Zeitschriften war es besonders das „Literarische Centralblatt“, in welchem er seit 1855 als eifriger Mitarbeiter über eine Menge philologischer Schriften ein stets gewissenhaftes und sachgemässes Urtheil abgab. Ausserdem lieferte er zahlreiche schätzenswerthe Beiträge zur „Allgemeinen deutschen Biographie“, wobei es nicht fehlen konnte, dass ihm die Vielseitigkeit und ebensosehr die Gründlichkeit seiner Kenntnisse den Dank der Benützer des umfassenden Sammelwerkes sicherte. Und

auf eben jenen glücklichen Geistes-Eigenschaften beruht sein letztes Hauptwerk, dessen Vollendung ihm noch in der Zeit des beginnenden Leidens vergönnt war, nemlich die „Geschichte der classischen Philologie in Deutschland", welche den 19. Band der mit königlicher Unterstützung von der historischen Commission unserer Akademie herausgegebenen Geschichte der Wissenschaften bildet. Es wird dieses Werk nicht bloss durch die Fülle des durch bewundernswerthe Belesenheit beigebrachten Materiales, sondern auch durch die treffliche Art der Behandlung und Darstellung den durch die Geographie Griechenlands bereits begründeten Ruhm des Verfassers in erhöhtem Masse zweifellos auch auf späte Generationen verbreiten. Der stets rege Geist Bursian's trug sich in den letzten Jahren noch mit weiteren Plänen, indem er einerseits in einer Fortsetzung der Geographie auch Kleinasien zu behandeln gedachte und andrerseits eine Geschichte des griechischen Dramas und der scenischen Alterthümer zu verfassen beabsichtigte.

Bursian's hohe Begabung erwies sich in einer seltenen Geistesfrische und Lebendigkeit, welche ihn in jeder geistigen Regung etwas seinem eigenen inneren Wesen Verwandtes ergreifen liess, so dass er beseelt vom wärmsten Interesse und unterstützt durch eine ausserordentliche Stärke des Gedächtnisses zu einem Umfange des Wissens gelangte, welcher nicht nur das Gesammtgebiet der classischen Philologie umspannte, sondern auch darüber hinaus auf Geschichte, Literatur und Philosophie in höchst achtungswerthem Grade sich erstreckte. Es lag nicht in seiner Art, sich für Lebenszeit dauernd in ein einzelnes Problem zu versenken, wohl aber erfasste er jeden Zweig sowie jede Frage seines Wissensgebietes mit lebhaftester Hingabe, und während ihn hiebei eine rasche Fassungsgabe gepaart mit logischem Scharfblicke in sachgemässer Weise leitete, vermochte er bei gewissenhafter Sammlung des einzelnen, wenn auch weitschichtigsten

Materiales zugleich den allgemeineren Zusammenhang in Sicht zu behalten und so das Ganze gründlich zu durchdringen und lichtvoll darzustellen. Mehrere seiner erwähnten hervorragenden Leistungen geben ein beredtes Zeugniss, wie gerechtfertigt es war, wenn ihn seine eigenen Fachgenossen zu den vielseitigsten Vertretern der classischen Philologie zählten. In der dankbaren Erinnerung der Universität wird es eingeschrieben bleiben, wie Bursian auf Grund solcher Geistesbegabung als Lehrer durch die Fülle seines Wissens und durch die Kraft seines Vortrages zündend und begeisternd auf die Studirenden wirkte; und unsere Akademie wird in gleicher Weise wie die Universität dessen gedenken, welch lebhafte Theilnahme Bursian stets den Angelegenheiten der Corporation zuwandte, und wie Alles, was die beiden Körperschaften erfreulich oder schmerzlich berührte, in seiner Seele und in seinen Worten den richtigen Widerhall fand. Und sowie er sich so als treuen und thatkräftigen Amtsgenossen erwies, so besass er, von welchem wahrlich der Spruch galt „nil humani a me alienum puto", auch als Mensch an Lauterkeit der Gesinnung, an treuherziger Offenheit und an achtungerweckender Liebenswürdigkeit beneidenswerthe Charakter-Vorzüge, welche ihm unbedingt die Liebe und die Verehrung der Mitlebenden erwarben.

Der Classensecretär Herr von Giesebrecht sprach:

Die historische Classe hat im verflossenen Jahre mehrere Verluste erlitten. Am 29. September 1883 starb zu Genf **Amédée Roget,** Professor an der dortigen Universität, seit 1879 correspondirendes Mitglied unserer Akademie, in der Nacht vom 25. auf den 26. December zu Leipzig **Dr. Carl von Noorden,** ordentlicher Professor der Geschichte an der dortigen Universität, seit 1874 Correspondent unserer Akademie, und erst vor wenigen Tagen (23. März) zu Paris der berühmte französische Geschichtsschreiber **François Auguste Alexis Mignet,** der seit 1867 unserer Akademie als auswärtiges Mitglied angehörte.

Der Classensecretär verwies sodann auf die nachstehenden Nekrologe Roget's und von Noorden's; ein Nekrolog Mignet's wird später veröffentlicht werden:

Amédée Roget war am 29. September 1825 zu Genf geboren. Als der älteste Sohn des François Roget, eines angesehenen calvinistischen Geistlichen, der zugleich an der Genfer Akademie die Stelle eines Professors der lateinischen Literatur und der Geschichte bekleidete und in reger literarischer Thätigkeit stand, wurde der begabte Knabe früh für eine wissenschaftliche Laufbahn bestimmt. Nachdem er seine Universitätsstudien in Genf begonnen, in Berlin vollendet hatte, verweilte er einige Zeit in Florenz als Lehrer der Geschichte und der deutschen Sprache an einer dortigen protestantischen Bildungsanstalt. Bald aber kehrte er nach seiner Vaterstadt zurück, wo er dann an verschiedenen gelehrten Schulen Unterricht ertheilte. Für den Gang seiner späteren wissenschaftlichen Entwicklung wurde es von be-

sonderer Bedeutung, dass ihm 1865 die Vorträge über die vaterländische Geschichte an der Genfer Universität übertragen wurden; nahezu zwanzig Jahre hat er diese Vorträge fortgesetzt, und sie haben zum grossen Theile auch seine literarische Wirksamkeit bestimmt.

Roget war Genfer Patriot durch und durch. Wie er mit unermüdlichem Fleisse die Geschichte seiner Vaterstadt erforschte, so nahm er auch an Allem, was dieselbe in der Gegenwart bewegte, den lebhaftesten Antheil. In allen religiösen und politischen Kämpfen seiner Mitbürger trat er entschieden mit seiner Meinung hervor, und um so aufmerksamer wurde sie gehört, als sie zu jeder Zeit als die eines durchaus überzeugungstreuen und selbstständigen Mannes galt. Von conservativen Principien ausgehend, wandte er sich mehr und mehr der liberalen Seite zu; wenn so seine Ansichten auch manchen Wechsel erfuhren, die persönliche Achtung, die er allgemein genoss, wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Die rege Theilnahme, welche Roget stets den öffentlichen Angelegenheiten widmete, verschaffte ihm nicht allein eine langjährige Wirksamkeit in den politischen Körperschaften der Stadt und des Kantons, sondern veranlasste ihn auch zu einer sehr ausgedehnten journalistischen Thätigkeit. Dreissig Jahre hindurch war er einer der fleissigsten Mitarbeiter der Genfer Zeitungen, und bei mehreren derselben nahm er auch an der Redaction Antheil. Seinen Zeitungsartikeln zur Seite steht eine grosse Zahl von Flugschriften, wie er sie bei jedem nationalen Ereigniss zu veröffentlichen liebte. Die meisten dieser schriftstellerischen Arbeiten sind, wie sie der Tag erzeugt, auch mit demselben wieder verschwunden. Einen dauernderen Werth haben die Aufsätze, meist historischen Inhalts, welche Roget um die Jahreswende seit 1877 regelmässig unter dem Titel: „Etrennes genevoises“ publicirte.

So gründlich und gewissenhaft die Studien Roget's für die Geschichte seiner Vaterstadt waren, sie würden doch kaum weit über das Weichbild derselben Aufmerksamkeit erregt haben, wenn sie nicht in der Hauptsache sich auf jene Zeit concentrirt hätten, in welcher Genf die Bedeutung eines Mittelpunkts der christlichen Welt gewann. Schon 1864 veröffentlichte Roget in zwei Bänden ein grösseres Werk unter dem Titel: „Les Suisses et Genève de 1474 à 1537", in welchem er die äusseren und inneren Kämpfe der Stadt vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Siege der Reformation schilderte. Die 1867 herausgegebene Schrift: L'Eglise et l'Etat à Genève du vivant de Calvin" gibt dann eine Darstellung der kirchlichen und politischen Verhältnisse der Stadt zu Lebzeiten Calvin's. Nicht lange nachher begann die Publication von Roget's Hauptwerk: „Histoire du peuple de Genève depuis la Réforme jusqu'à l'Escalade (1536—1602)". Die sechs in den Jahren 1870—1882 erschienenen Bände desselben führen die Darstellung bis zum Jahr 1564; die Fortsetzung bis 1567 wird demnächst aus dem Nachlasse des Verfassers veröffentlicht werden; eine weitere Fortsetzung war kaum beabsichtigt. Das Werk basirt ausschliesslich auf den echtesten Quellen, namentlich auf einer von keinem seiner Vorgänger erreichten umfassenden und gründlichen Durchforschung der städtischen Archivalien; das reichhaltige Material ist mit Besonnenheit, Unbefangenheit und historischem Tact verwerthet, und es sind so die werthvollsten Resultate gewonnen worden, die in ihrer Gesammtheit einen grossen wissenschaftlichen Fortschritt nicht nur für die Geschichte Genfs, sondern auch Calvin's und des Calvinismus repräsentiren.

Roget litt schon seit mehreren Jahren an einem Herzübel. Zwei Krisen überwand er glücklich; eine dritte, die im September vorigen Jahres eintrat, setzte unerwartet schnell seinem Leben ein Ziel. Er starb an seinem 58. Geburtstage. Sein Tod wurde in Genf als ein allgemeines Unglück

empfunden; auch die Wissenschaft hat den Verlust eines verdienten Gelehrten zu beklagen [1]).

Carl Friedrich Johannes von Noorden, am 11. September 1833 zu Bonn geboren, empfing seine Gymnasialbildung in seiner Vaterstadt und begann in ihr auch seine Universitätsstudien, die er später in Marburg fortsetzte. Günstige Vermögensverhältnisse — sein Vater war ein angesehener Rentier, der sich als Secretär des landwirthschaftlichen Vereins in Bonn nicht geringe Verdienste erwarb — ermöglichten ihm die freie Wahl des Lebensberufs, und längere Zeit schwankte der vielseitig begabte und leicht erregte Jüngling, wohin er sich wenden sollte. Die Kunst zog ihn nicht minder an, als die Wissenschaft, und besonders übte die Musik auf ihn einen mächtigen Zauber. In seinem zweiten Semester an der Universität liess er sich als Jurist einschreiben, aber bald gab er dieses Studium, welches wohl am wenigsten seiner Natur entsprach, wieder auf und wandte sich vorzugsweise der Erforschung der altgermanischen und indischen Literatur und Mythologie zu. Seine 1855 veröffentlichte Doctordissertation betrifft Vergleichungen zwischen der vedischen und germanischen Mythologie; sie ist seinen Lehrern Carl Simrock und Martin Haug, unserem zu früh verstorbenen Collegen, zugeeignet. Reich an verschiedenartiger Belehrung war dann für den jungen Doctor ein längerer Aufenthalt in Paris, aber geradezu entscheidend für sein Leben wurde, dass er sich 1856 zur Fortsetzung seiner Studien nach Berlin begab, wo er alsbald in nahe Beziehungen zu Leopold von Ranke trat. Erinnerte auch die 1857 herausgegebene poetische Bearbeitung der Helgi-Sage

1) Zu diesem Nekrolog ist ausser Aufzeichnungen des Herrn Professors C. Cornelius ein Artikel der Semaine religieuse de Genève vom 13. October 1883 benützt.

noch an seine früheren Bestrebungen, so war er doch durch die Vorlesungen Ranke's und durch den persönlichen Umgang mit dem grossen Meister bereits ganz für die Geschichtswissenschaft gewonnen; er hatte erkannt, dass er in ihr allein volle Befriedigung finden würde.

Nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, schloss Noorden alsbald eine Ehe, welche ihm dauernd zur Quelle häuslichen Glücks wurde. Mit ganzer Seele vertiefte er sich nun in die Studien, in welchen er seinen Lebensberuf sah. So sehr ihn von Anfang an die Geschichte der neueren Zeit anzog, ging er doch, wie die meisten unserer Historiker, vom Mittelalter aus, welches ihm die beste Schulung für methodische Forschung zu bieten schien. Im Jahre 1863 erschien seine erste grössere historische Schrift, eine Monographie über den Erzbischof Hincmar von Rheims, die nicht nur gründliches Studium, sondern auch ein erfreuliches Talent für historische Darstellung bekundete. Damals hatte er sich auch nach langem Schwanken bereits für die akademische Laufbahn entschieden, zu welcher ihn besonders sein Freund und Gönner Heinrich von Sybel ermuthigt hatte. Nachdem er sich im Anfange des Jahres 1863 als Privatdocent in Bonn habilitirt, begann er sogleich dort seine Vorlesungen, zunächst über die Quellen der deutschen Geschichte.

Noordens akademische Vorträge, auf welche er den grössten Fleiss verwandte und die er mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Naturells hielt, hatten einen bemerkenswerthen Erfolg, und so wetteiferten bald die Universitäten ihn für sich zu gewinnen. Im Jahre 1868 wurde er als ordentlicher Professor der Geschichte nach Greifswald berufen; in raschem Wechsel bekleidete er dann dieselbe Stellung in Marburg, Tübingen und Bonn, bis er 1877 nach Leipzig kam, wo erst der Tod seine Lehrthätigkeit unterbrach.

Mit ganzer Seele war Noorden Professor und hielt nichts höher, als sein Lehramt. So sehr er an seiner rheinischen Heimat hing, verliess er sie unbedenklich, wenn er anderswo einen weiteren Wirkungskreis sich versprechen konnte. Seine Vorlesungen, die sich später hauptsächlich auf die neuere Geschichte bezogen, obwohl er auch noch in dem letzten Semester auf das Mittelalter zurückgriff, versammelten eine immer wachsende Zahl von Schülern um sein Katheder und machten eine um so tiefere Wirkung, als er seine volle geistige Kraft bei denselben einsetzte, in schwungvoller und feuriger Rede die Zuhörer auf der Höhe seiner idealen Geschichtsauffassung zu erheben wusste. Dennoch glaubte er auf dem Katheder nur die Hälfte seines Berufs zu erfüllen. Vielleicht noch wichtiger erschien ihm die Heranbildung junger Historiker durch methodische Schulung. Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Aufschwung der Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert wesentlich durch die Schulen, wie sie sich um hervorragende Lehrer gebildet und an mehreren Universitäten die Gestalt von Seminarien angenommen hatten, herbeigeführt sei, erschien ihm der Bestand eines historischen Seminars als ein nothwendiges Erforderniss für jede Universität und zunächst für seine eigene Wirksamkeit. Die Gründung eines solchen war die hauptsächlichste Bedingung für seinen Uebertritt an die Leipziger Hochschule. Diesem Seminar hat er dann eine selbstständigere und festere Einrichtung zu geben gewusst, als sie noch meist derartige Institute besitzen, und es möglichst nützlich für seine Schüler zu machen gesucht. Es waren meist Themata aus der Geschichte des Mittelalters, besonders aus der Zeit des Investiturstreites, welche er in den Uebungen des Seminars behandelte, doch griff er in der letzten Zeit bisweilen auch zu Stoffen aus der neueren Geschichte. So fruchtbar die Leitung eines Seminars ist, erfordert sie doch einen grossen Aufwand von Zeit und geistiger Kraft; Noorden

hat ihn nie gescheut und sich dadurch dankbare Schüler gewonnen.

Die Musse, welche ihm seine ausgedehnte amtliche Thätigkeit beliess, wandte er unausgesetzt literarischen Arbeiten zu. Eine Reihe grösserer oder kleinerer Aufsätze veröffentlichte er nach und nach, meist in v. Sybel's Historischer Zeitschrift; sie haben ein mehr als ephemeres Interesse, und die angekündigte Sammlung derselben wird sehr willkommen sein. Als sein Lebenswerk aber betrachtete Noorden die „Europäische Geschichte im achtzehnten Jahrhunderte", deren erster Band 1870 erschien. Es war seine Absicht in diesem Werke „die leitenden Ereignisse der europäischen Politik während der ersten vierzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts im Zusammenhange darzustellen"; zunächst sollte die Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges als die erste Abtheilung des Gesammtwerkes behandelt werden. Schon der erste Band zeigte, wie ernst Noorden seine grosse Aufgabe erfasst hatte: mit dem beharrlichsten Fleisse war neues Material aus den Archiven herbeigeschafft, mit energischer Geistesarbeit durchdrungen und zu einer eben so belehrenden wie anziehenden Darstellung verwerthet worden. Aber zugleich mussten Zweifel erwachsen, ob bei einer so eingehenden und tiefgreifenden Behandlung die Aufgabe durchzuführen sei. Es ist 1874 der zweite Band, 1882 der dritte Band des Werks erschienen; mit dem vierten Bande glaubte Noorden mindestens die Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges zum Abschluss zu bringen, doch ist ihm auch dies nicht vergönnt gewesen. Wie grosse, ja übergrosse Sorgfalt der Verfasser auf die Darstellung verwandte, wie er denn in allen seinen Arbeiten nach künstlerischer Vollendung strebte, wird das Buch doch kaum in weite Kreise Eingang gefunden haben. Aber es gewann bei den Kennern die höchste Anerkennung und wird eine dauernde Stelle in unserer historischen Literatur behaupten.

Die wissenschaftliche Welt hat den verdienstvollen Gelehrten vielfach geehrt. Der Leydener Verein für Niederländische Literatur und die Utrechter Gesellschaft der Künste und Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede, unsere Akademie wählte ihn zum Correspondenten, und noch wenige Tage vor seinem Tode gewährte ihm die Berliner Akademie die gleiche Ehre.

Von früh an hatte Noorden viel mit körperlichen Beschwerden zu kämpfen, dennoch hielt er in angespannter Arbeit sich aufrecht, bis im Frühjahr 1882 seine Kraft zusammenbrach. Wohl raffte er sich noch einmal auf, um seine Lehrthätigkeit fortzusetzen. Im Juli 1883 musste er sie wieder abbrechen, und seitdem war er von so schweren Leiden heimgesucht, dass der Tod eine Erlösung für ihn war. Er starb wenig über fünfzig Jahre alt, viel zu früh für seine Familie, für seine vielen Freunde und Schüler, zu früh auch für die deutsche Geschichtswissenschaft, die einen ihrer namhaftesten Vertreter in ihm verlor.[1])

---

1) Benutzt ist der Nekrolog von Professor Georg Voigt im Leipziger Tageblatt vom 4. Januar 1884 und ein Artikel von Dr. Gustav Buchholz in den Grenzboten 1884. Nr. 5.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Herr Römer hielt einen Vortrag:

„Die Homercitate und die Homerischen Fragen des Aristoteles."

In einer der schönsten Lobreden, die je über den *θεῖος Ὅμηρος* geschrieben worden sind, legt Dio Chrysostomus (orat. II, fin.) dem Könige Philippus, nachdem ihm gegenüber sein Sohn Alexander seiner hohen Verehrung für den Dichter begeisterten Ausdruck gegeben, in Betreff des Aristoteles folgende Worte in den Mund:

οὐ μάτην, Ἀλέξανδρε, περὶ πολλοῦ ποιούμεθα τὸν Ἀριστοτέλη καὶ τὴν πατρίδα αὐτῷ συνεχωρήσαμεν ἀνακτίζειν, Στάγειραν τῆς Ὀλυνθίας οὖσαν· ὁ γὰρ ἀνὴρ ἄξιος πολλῶν καὶ μεγάλων δωρεῶν, εἰ τοιαῦτά σε διδάσκει περί τε ἀρχῆς καὶ βασιλείας, εἴτε Ὅμηρον ἐξηγούμενος, εἴτε καὶ ἄλλον τρόπον.

Wir können heute, wo nur ein Teil, wenn auch der grössere der Aristotelischen Werke vorliegt, uns insoferne dem Urteile des Makedonischen Königs anschliessen, als Aristoteles in allen denjenigen seiner Schriften, deren Inhalt sich nicht durchaus in rein abstracten Dingen bewegt, von allen griechischen Dichtern am meisten die beiden grossen Gedichte des Homer heranzieht, um seine eigenen Lehren an schlagenden und feinsinnigen Versen des Dichters zu er-

läutern und seinen Lesern einzuprägen. Mochte er dazu auch teilweise durch die allgemeine Popularität, der sich die homerischen Gedichte erfreuten, bestimmt werden und er damit auch nur einem schon längst vor ihm gegebenen Beispiele folgen, so feiert er doch in den bekannten Stellen der Poetik den Dichter in so hohen lobenden Ausdrücken, dass man sieht, aus seiner eigenen innigen Verehrung des Dichters ist jene reiche Menge von Citaten geflossen, mit welchen die Werke des Philosophen durchwoben sind.

Wir werden uns daher nicht wundern, wenn für die allerverschiedensten Aeusserungen seines reichen Geistes homerische Verse zur Stütze und zur Erläuterung herangezogen werden. Den Alten waren ja zum Teil ganz abweichend von unsrer modernen Auffassung die homerischen Gedichte in so fern das Buch der Bücher, als sie dieselben nicht allein als eine Quelle der *ψυχαγωγία*, sondern auch der *διδασκαλία* betrachteten. Nennt und fasst nun auch Aristoteles den Dichter als einen *φρόνιμος* auf in der Stelle der Rhetorik I, 6 1363ᵃ 17: *καὶ ὃ τῶν φρονίμων τις ἢ τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν ἢ γυναικῶν προέκρινεν, οἷον Ὀδυσσέα Ἀθηνᾶ καὶ Ἑλένην Θησεὺς καὶ Ἀλέξανδρον αἱ θεαὶ καὶ Ἀχιλλέα Ὅμηρος*, so hält sich doch seine Berufung auf ihn zum Entscheid rein wissenschaftlicher Fragen in ganz bescheidenen Grenzen und hierin waren, wie es scheint, die Lehrer und Philosophen vor ihm viel weiter gegangen: er erwähnt ihre Ansichten, ohne sich ihnen anzuschliessen. So *περὶ ζῴων ἱστ.* III, 12 519ᵃ 16: *καὶ ἐν τῇ Ἀντανδρίᾳ δὲ δύο ποταμοί εἰσιν, ὧν ὁ μὲν λευκά, ὁ δὲ μέλανα ποιεῖ τὰ πρόβατα· δοκεῖ δὲ καὶ ὁ Σκάμανδρος ποταμὸς ξανθὰ τὰ πρόβατα ποιεῖν· διὸ καὶ τὸν Ὅμηρόν φασιν ἀντὶ Σκαμάνδρου Ξάνθον προσαγορεύειν αὐτόν* und ebendaselbst VI, 21 575ᵇ 4, wo von den *βόες* die Rede ist: *ἀκμάζει δὲ μάλιστα πεντέτης ὤν, διὸ καὶ Ὅμηρόν φασι πεποιηκέναι τινὲς ὀρθῶς ποιήσαντα „ἄρσενα πενταέτηρον"* (*B* 403 *H* 315 *τ* 420) *καὶ τὸ „βοὸς ἐννεώροιο"* (*κ* 19. 390)·

δύνασθαι γὰρ ταὐτόν. Anderwärts weist er sie direkt und entschieden zurück: De part. animal. III, 10 673ᵃ 10 *συμβαίνειν δέ φασιν καὶ περὶ τὰς ἐν τοῖς πολέμοις πληγὰς εἰς τὸν τόπον τὸν περὶ τὰς φρένας γέλωτα διὰ τὴν ἐκ τῆς πληγῆς γινομένην θερμότητα· τοῦτο γάρ μᾶλλόν ἐστιν ἀξιοπίστων ἀκοῦσαι λεγόντων ἢ τὸ περὶ τὴν κεφαλὴν, ὡς ἀποκοπεῖσα φθέγγεται τῶν ἀνθρώπων. λέγουσι γάρ τινες ἐπαγόμενοι καὶ τὸν Ὅμηρον, ὡς διὰ τοῦτο ποιήσαντος „φθεγγομένη δ᾽ἄρα τοῦγε κάρη κονίῃσιν ἐμίχθη"* (*K* 457 χ 329), *ἀλλ᾽ οὐ „φθεγγομένου"*. Kürzer und bündiger ist diese einer Schrulle zu liebe gemachte Aenderung des homerischen Textes in der Quelle des Eustathius zurückgewiesen. Eustath. 818, 3: *οὐχ Ὁμηρική ἐστιν ἡ φράσις· οὐ γάρ ἐστι θηλυκῶς ἡ κάρη παρ᾽ Ὁμήρῳ.*

Viel ergiebiger erschloss sich dem Philosophen in seinen andern Schriften die an feinen psychologischen Zügen, wie an treffender Darstellung menschlicher Leidenschaft so reiche homerische Welt und daraus hat er mit vollen Händen gegeben: aber nur an einer einzigen von den vielen hieher gehörigen Stellen finde ich einen Bezug auf seine Vorgänger Ethik Nicom. IV, 8 1124ᵇ 15 bei der Schilderung des *μεγαλόψυχος*: *δοκοῦσι δὲ καὶ μνημονεύειν οὓς ἂν ποιήσωσιν εὖ, ὧν δ᾽ἂν πάθωσιν, οὔ· ἐλάττων γὰρ ὁ παθὼν εὖ τοῦ ποιήσαντος, βούλεται δὲ ὑπερέχειν· καὶ τὰ μὲν ἡδέως ἀκούει, τὰ δ᾽ἀηδῶς· διὸ καὶ τὴν Θέτιν οὐ λέγειν τὰς εὐεργεσίας τῷ Διί* (cf. A 503).

Es würde mich zu weit von der mir gesetzten Aufgabe abführen, wenn ich hier Alles dahin einschlagende aufzählen und charakterisiren wollte: doch will ich noch auf einige Hauptpunkte verweisen. Ganz besonders hat dem Aristoteles gefallen das treffende Wort des Dichters über den *θυμός* (*χόλος* bei Homer) Σ 109. 110:

> *ὅς τε πολὺ γλυκίων μέλιτος καταλειβομένοιο*
> *ἀνδρῶν ἐν στήθεσσιν ἀέξεται ἠύτε καπνός*

Zweimal ist er in der Rhetorik darauf zurückgekommen, I, 11 1370ᵇ 10 und II, 2 1378ᵇ 7: das war höchst treffend und glücklich von dem Dichter beobachtet: der Philosoph hat uns auch an den angeführten Stellen den Grund der Erscheinung erklärt.

Aristoteles hat auch Sinn und Auge gehabt für die äusserst geschickten Griffe des Dichters, womit derselbe die äusseren Zeichen und Merkmale, die sich bei seelischen oder körperlichen Vorgängen offenbaren und sie begleiten, mit der glücklichsten Beobachtung schildert. Nachdem er auf die Wichtigkeit derselben für die Rhetorik hingewiesen und sie mit Beispielen erläutert hat, fährt er fort Rhet. III, 16 1417ᵇ 2: *πλεῖστα δὲ τοιαῦτα λαβεῖν ἐξ Ὁμήρου ἔστιν·*

ὣς ἄρ ἔφη, γρῆυς δὲ κατέσχετο χερσὶ πρόσωπα (τ 361)

οἱ γὰρ δακρύειν ἀρχόμενοι ἐπιλαμβάνονται τῶν ὀφθαλμῶν
Und so ist es köstlich zu beobachten, wie eifrig Aristoteles die classische Stelle von „dem betrunkenen Elend“ aufgegriffen hat. Probl. XXX, 7 953ᵇ 18: *οἷος γὰρ οὗτος μεθύων νῦν ἐστι, ἄλλος τις τοιοῦτος φύσει ἐστιν ὁ μὲν λάλος ὁ δὲ κεκινημένος ὁ δὲ ἀρίδακρυς· ποιεῖ γάρ τινας καὶ τοιούτους, διὸ καὶ Ὅμηρος ἐποίησε* (τ 122)

„καί μέ φησι δάκρυ πλώειν βεβαρημένον οἴνῳ“

eine Stelle, welche nicht unbedeutend von unserem Texte abweicht, worüber wir später handeln werden.

Das höchste und glänzendste Lob erteilt er der homerischen Sprache und vortrefflich hat er ihre am meisten charakteristische Eigenthümlichkeit — die *ἐνέργεια* — erkannt, ich erinnere an die bekannte Stelle in der Rhetorik III, 11 1411ᵇ 32 ff. Denselben Zug hat er ebendaselbst bei den homerischen *εὐδοκιμοῦσαι εἰκόνες* ganz richtig hervorgehoben [1]).

1) Eine so wichtige Stelle, wie Arist. Topik. VIII, 1. 153ᵃ 14 sollte doch in einer Sammlung der Fragmente des Choerilus nicht fehlen: *εἰς δὲ σαφήνειαν παραδείγματα καὶ παραβολὰς οἰστέον, παρα-*

Es ist demgemäss auch ganz natürlich, wenn Aristoteles in der Poetik und Rhetorik seine Lehre von den Metaphern und rhetorischen Figuren vielfach an homerische Verse knüpft.

So wäre auch noch nach verschiedenen anderen Richtungen so Manches anzuführen, das ich hier übergehen muss; nicht versagen kann ich mir aber am Schlusse dieser Auseinandersetzung darauf hinzuweisen, wie von allen Schriften des Aristoteles, in welchen homerische Verse vorkommen, die Nikomachische Ethik insofern absticht, als uns in derselben so manche Citate wie wahre Geistesblitze entgegenleuchten. So in dieser Schrift II, 9 1109ª 31: *διὸ δεῖ τὸν στοχαζόμενον τοῦ μέσου πρῶτον μὲν ἀποχωρεῖν τοῦ μᾶλλον ἐναντίου, καθάπερ καὶ ἡ Καλυψὼ παραινεῖ μ* 219

τούτου μὲν καπνοῦ καὶ κύματος ἐκτὸς ἔεργε νῆα

Einzig schön und geistreich ibid. II, 9 1109ᵇ 2: *ἐν παντὶ δὲ μάλιστα φυλακτέον τὸ ἡδὺ καὶ τὴν ἡδονήν· οὐ γὰρ ἀδέκαστοι κρίνομεν αὐτήν. ὅπερ οὖν οἱ δημογέροντες ἔπαθον πρὸς τὴν Ἑλένην, τοῦτο δεῖ παθεῖν καὶ ἡμᾶς πρὸς τὴν ἡδονὴν καὶ ἐν πᾶσι τὴν ἐκείνων ἐπιλέγειν φωνήν· οὕτω γὰρ αὐτὴν ἀποπεμπόμενοι ἧττον ἁμαρτησόμεθα.* Ich weiss nicht, ob die schönen Worte der *γέροντες Γ* 159

ἀλλὰ καὶ ὧς, τοίη περ ἐοῦσ' ἐν νηυσὶ νεέσθω
μηδ' ἡμῖν τεκέεσσι τ' ὀπίσσω πῆμα λίποιτο

jemals geistreicher sind angewandt worden. In ähnlicher Weise überraschen durch geistreiche Anwendung noch mehrere

---

δείγματα οἰκεῖα καὶ ἐξ ὧν ἴσμεν, οἷα Ὅμηρος μὴ οἷα Χοίριλος (cf. Ariston. *Π* 364 *ὁ γὰρ Ὅμηρος ἀπὸ τῶν γινωσκομένων πᾶσι ποιεῖται τὰς ὁμοιώσεις*). Diese Worte sind gut von dem Schol. bei Bekker vol. IV p. 292ᵇ 32 erläutert: *ἐναργεῖς γὰρ καὶ διὰ γνωρίμων αἱ παρ' Ὁμήρῳ παραβολαί, οὐ τοιαῦται δὲ αἱ Χοιρίλου* und ferner *ὁ μὲν γὰρ Ὅμηρος κύνας καὶ σῦς καὶ τέκτονας εἰς παραδείγματα λαμβάνει, ὁ δὲ Χοιρίλος ζῷα εἰς παραβολὴν λαμβάνει σκιούρους καὶ ὄρυγγας ὀνομαζόμενα, ἃ οὔτε αὐτὰ ἴσμεν οὔτε τὰς πράξεις αὐτῶν ἢ τὰ ἔργα αὐτῶν.*

Citate in dieser Schrift, aus der Rhetorik wüsste ich nur III, 14 1415^b 25 anzuführen: dort wird von den Prooemien gehandelt und da sagt Aristoteles: *ἐπεὶ δ' εὖ λέγεται*

δός μ' ἐς Φαίηκας φίλον ἐλθεῖν ἠδ' ἐλεεινόν (ζ 327)
τούτων οὖν δεῖ δύο στοχάζεσθαι.

Auf diese Seite der Frage, die uns den grossen Philosophen zeigt, wie er durch und durch vertraut mit dem Dichter aus dieser reichen Fundgrube feinsinniger Weisheit, glücklicher Beobachtung, treffender Zeichnung mit vollen Händen schöpft, auf diese Seite der Frage wollte ich um so mehr hinweisen, als die Philologen, die nur auf der Jagd nach Lesarten den Aristoteles durchstöberten, ihr Augenmerk eben nur auf seinen Text allein gerichtet hielten und da mit dem nicht gerade tröstlichen Resultate endigten, das sich in die Worte zusammenfassen lässt „Textum Aristotelis miserabilem fuisse.“

Aber vielleicht ist auch dieser Satz selbst, der heute als eine unumstössliche Wahrheit gilt, nur eines jener Vorurteile, welches fällt, sobald man ihm einmal ordentlich zu Leibe geht. In diesem Sinne habe ich nun sämmtliche Homercitate des Aristoteles durchgeprüft und habe da selbst mit manchen falschen Vorstellungen brechen müssen, die so zu sagen mit uns Philologen aufwachsen.

Um nun gleich mit der Art der Einführung dieser Citate zu beginnen, so ist bekannt genug, dass Aristoteles gerade wie die anderen Schriftsteller des Altertums den Homer vielfach nur mit dem Namen *ὁ ποιητής* anführt, falsch ist aber die Vorstellung, als ob bei ihm demnach *ὁ ποιητής* ausschliesslich und allein auf Homer zu beziehen sei. Zum Beweise dafür will ich mit einer kritisch wichtigen Stelle aus der Rhetorik beginnen. Dieselbe steht I, 11 1371^b 31 und ist von Bekker ed. [3] gegeben worden: *καὶ τὸ*

ἐν ᾧ βέλτιστος δοκεῖ εἶναι αὐτὸς αὐτοῦ, ἐνταῦθα διατρίβειν, ὥσπερ καὶ Εὐριπίδης φησὶ

κἀπὶ τοῦτ' ἐπείγεται κτλ.

folgt ein längeres Citat des Euripides, das für die Sache hier gleichgiltig ist.

Aber diese Stelle ist wie so manche andere in der Rhetorik von Bekker unrichtig edirt worden. Die Haupthandschrift nämlich A[c], der wir fast durchaus bei der Gestaltung des Textes folgen müssen, liest etwas ganz anderes, nämlich *ὥσπερ καὶ ὁ ποιητής φησι*, auf dem Rande steht, wie schon Gaisford ganz richtig anmerkte, *Εὐριπίδης*, aber sicherlich nicht als Variante, sondern als Erklärung und so hat zuletzt Spengel die Stelle richtig gegeben.

Warum ist nun hier Bekker den deteriores gefolgt? Ich glaube, einfach, weil er von der falschen Vorstellung ausging *ὁ ποιητὴς* heisse eben bei Aristoteles nichts anderes als Homer. Auch Spengel ist in seinem Commentar p. 168 der Sache nicht weiter nachgegangen. Allein *ὁ ποιητὴς* wird bei Aristoteles gerade so gebraucht, wie wir sagen „wie der Dichter sagt". So heisst es in der Politik I, 13 1260ᵃ 28: *διὸ δεῖ, ὥσπερ ὁ ποιητὴς εἴρηκε περὶ γυναικός, οὕτω νομίζειν ἔχειν περὶ πάντων „γυναικὶ κόσμον ἡ σιγὴ φέρει", ἀλλ' ἀνδρὶ οὐκέτι τοῦτο·* Der *ποιητὴς* ist Sophokles im Ajas 293, in der Nikomachischen Ethik VII, 15 1154ᵇ 28: *μεταβολὴ δὲ πάντων γλυκύτατον, κατὰ τὸν ποιητήν, διὰ πονηρίαν τινά* der Dichter ist Euripides in Orestes 224: *μεταβολὴ πάντων γλυκύ.* Ebenso wird auch, wie Bonitz im Index 609ᵇ 59 angemerkt hat, Hesiod unter dem Namen *ὁ ποιητής* citirt.

Daraus ergiebt sich also mit Sicherheit, dass *ὁ ποιητής* bei Aristoteles nicht ausschliessliche Bezeichnung des Homer ist.

Um nun die einzelnen Eigenthümlichkeiten, wie sie bei den homerischen Citaten des Aristoteles zu Tage treten, kennen zu lernen, will ich auch hier zuerst wieder anknüpfen an eine

Stelle der Rhetorik II, 2 1378ᵇ 34, dieselbe lautet bei Bekker: *διὸ λέγει ὀργιζόμενος ὁ Ἀχιλλεύς*

ἠτίμησεν· ἑλὼν γὰρ ἔχει γέρας αὐτὸς ἀπούρας

Auch diese Stelle ist unrichtig edirt. Aᶜ liest nämlich *ἀπούρας* nicht, sondern nur

ἠτίμησεν· ἑλὼν γὰρ ἔχει γέρας αὐτός

und *ἀπούρας* ist von Bekker aus den deteriores beigesetzt und sicher ohne triftigen Grund, da es nichts anderes als ein Zusatz der librarii ist. Das ist natürlich vollständig abweichend von unserer Art des Citiren's, ja es verstösst geradezu gegen unser Ohr, das sich an ein solches Zerschneiden mitten im Versfusse nicht gewöhnen will: betrachtet man aber die stattliche Reihe ähnlich citirter Verse, so muss man als Grundsatz festhalten: Aristoteles begnügt sich bei der genauen Bekanntschaft der homerischen Gedichte, die er bei seinen Lesern voraussetzt, vielfach nur mit einer kurzen Andeutung, mit einem Hinweis auf die Verse: in übertriebenem Eifer wurde dann später manchmal von den Schreibern, die ihren Homer gut im Kopfe hatten, das Fehlende ergänzt. Aber alle diese Ergänzungen verdienen durchaus keine Stelle im Texte. Für dieses Verfahren des Aristoteles will ich nur noch einige wenige schlagende Beispiele anführen.

Rhet. I, 6 1362ᵇ 34: *καὶ ὅλως ὃ οἱ ἐχθροὶ βούλονται ἢ ἐφ' ᾧ χαίρουσι, τοὐναντίον τούτου ὠφέλιμον φαίνεται· διὸ εἴρηται*

ἦ κεν γηθήσαι Πρίαμος (*A* 255)

Ibid. 1363ᵃ 2: *καὶ οὗ ἕνεκα πολλὰ πεπόνηται ἢ δεδαπάνηται . . . . τὸ δὲ τέλος ἀγαθόν. ὅθεν ταῦτ' εἴρηται*

κὰδ δέ κεν εὐχωλὴν Πριάμῳ (*B* 160)

καὶ

αἰσχρόν τοι δηρόν τε μένειν (*B* 298)

So werden die drei Verse über Nireus aus *B* 673 in folgender Weise von Aristoteles citirt Rhet. III, 12, 1414ᵃ 1

Νιρεὺς αὖ Σύμηθεν
Νιρεὺς Ἀγλαΐης
Νιρεὺς ὃς κάλλιστος

Und der Vers, welchen Aristoteles aus *K* 316 anführt, ist in der Weise, wie er ihn citirt, ganz unverständlich, Poet. 25 1461ᵃ 12: *καὶ τὸν Δόλωνα „ὅς ῥ' ἦ τοι εἶδος μὲν ἔην κακός“*, wenn man nicht noch die Worte hinzunimmt *ἀλλὰ ποδώκης*. Wir werden uns daher auch nicht wundern, wenn er bei dem sprichwörtlichen Charakter des Verses *K* 224

σύν τε δύ' ἐρχομένω καί τε πρὸ ὃ τοῦ ἐνόησεν

denselben nur andeutet mit den Anfangsworten *σύν τε δύ' ἐρχομένω* Nikom. Eth. 1155ᵃ 15 und Pol. 1287ᵇ 14. Es stimmt nun auch ganz zu der Citirweise des Aristoteles, wenn er den ebenfalls sprichwörtlich gewordenen Vers der Odyssee *ρ* 218

ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον ἄγει θεὸς ὡς τὸν ὁμοῖον

in der Rhetorik I, 11 1371ᵇ 16 und in der allein echten Schrift über die Ethik in der Nikomachischen VIII, 2 1155ᵃ 34 also citirt: *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον, ὅθεν τὸν ὁμοῖόν φασιν ὡς τὸν ὁμοῖον*. Darum ist es nicht ganz ohne Bedeutung, wenn wir in den beiden unechten Schriften über die Ethik in der Eudemischen und der grossen Ethik den Vers vollständig auscitirt lesen, wie er bei Homer steht, cf. Magna Moralia II, 11 1208ᵇ 10 und Eudem. VII, 1. 1235ᵃ 7.

Ja hat man sich einmal an diese knappe Art der Aristotelischen Citirweise gewöhnt, so erregen Schriften, wo wir so ziemlich das Gegenteil eingehalten sehen, auch von diesem Gesichtspunkte aus den Verdacht der Unechtheit, ich erinnere

an das neunte Buch der Thiergeschichte 633ª 18 ff., vor allem aber an die anerkanntermassen unechte Schrift *περὶ κόσμου*; denn nicht bloss die Verse Homer's, sondern auch die anderer Dichter, besonders des Euripides, werden vielfach bei ihm mehr angedeutet, als auscitirt. So werden von ihm die schönen Verse des Euripides aus dem Aeolus fr. 16 Nauck:

> *μή μοι τὰ κομψὰ ποικίλοι γενοίατο,*
> *ἀλλ' ὧν πόλει δεῖ, μεγάλα βουλεύοιντ' ἀεί*

in der Politik III, 4 1277ª 19 in folgendem Zusammenhange also angeführt: *ὥσπερ καὶ φαίνονται οἱ τῶν βασιλέων υἱεῖς ἱππικὴν καὶ πολεμικὴν παιδευόμενοι, καὶ Εὐριπίδης φησὶ „μή μοι τὰ κομψά . . . . . ἀλλ' ὧν πόλει δεῖ“.* In dieser Beziehung sind mir nun zwei Stellen in der Rhetorik aufgefallen, deren Besprechung ich hier einreihen will, III, 2 1405ª 29 ist zuletzt von Spengel edirt worden: *τὸ δὲ ὡς ὁ Τήλεφος Εὐριπίδου φησίν*

> *κώπης ἀνάσσων κἀποβὰς εἰς Μυσίαν*

ἀπρεπές, ὅτι μεῖζον τὸ ἀνάσσειν ἢ κατ' ἀξίαν· οὐ κέκλεπται οὖν. Unsere Handschriften haben aber alle A[c] voran, *κώπας ἀνάσσειν.* Das Part. *ἀνάσσων* ist aus dem schol. des Stephanus gegeben; wenn auch *κώπας* schwerlich richtig sein dürfte, so kann man doch leicht und natürlich auf den Gedanken kommen, die Lesart aller codd. der Infinit. *ἀνάσσειν* sei zu halten, da Aristoteles kaum etwas anderes hier citirt hat, als die Anfangsworte des Verses, die hier vollständig ausreichend waren, dass hingegen die Worte *κἀποβὰς εἰς Μυσίαν* von späterer Hand hinzugefügt worden und zu streichen sind. Ich glaube, aus einem alten Commentare: anderwärts habe ich nämlich den Beweis zu führen gesucht, dass alte Commentatoren der Rhetorik vielfach höchst glücklich die Sätze des Aristoteles mit Versen aus Euripides, besonders aus der Hecuba erläutert haben.

Viel sicherer lässt sich dagegen über eine zweite Stelle der Rhetorik urteilen, dieselbe steht III, 11, 1411^b 29 und ist seit Victorius allgemein edirt worden: *καὶ*

τοὐντεῦθεν οὖν Ἕλληνες ᾄξαντες ποσίν·

τὸ ᾄξαντες ἐνέργεια καὶ μεταφορά· ταχὺ γὰρ λέγει.

Die Stelle stammt aus der Iphig. Aulid. des Euripides v. 80 und ist zuerst glücklich gefunden worden von Victorius; etwas ganz anderes haben dagegen unsere Handschriften und zwar A^c *τοὐλεύθερον οἱ Ἕλληνες*, die det.: *τοὐλεύθερον δ'*. Ich habe mich lange vergeblich bemüht, mir diese höchst merkwürdige Verschreibung *τοὐλεύθερον* für *τοὐντεῦθεν οὖν* zu erklären, bis ich endlich sah, dass dasselbe etwas ganz anderes ist, nämlich eine Glosse. Aristoteles citirt im unmittelbar vorausgehenden eine Stelle aus dem Philippus des Isocrates § 127 und davon gibt er nur die Worte *σὲ δ' ὥσπερ ἄφετον*, zu diesem *ἄφετον* ist *ἐλεύθερον* die Glosse und Aristoteles gab von dem Euripideischen Verse nichts als die Worte *Ἕλληνες ᾄξαντες ποσίν.*

Mit dieser Knappheit des Citirens, die uns den Vers andeutet und sich nicht scheut, ihn mitten zu zerschneiden, hängt noch eine andere weitere Eigentümlichkeit zusammen: Bei Anführung mehrerer Verse wählt Aristoteles nur diejenigen, die er braucht und die für seine Sache beweisend sind, ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem sie bei dem Dichter stehen.

Das nach unserem modernen Begriffe anstösslichste Citat steht unzweifelhaft in der Poetik cap. 25 1461^a 15, ich gebe es nach den Handschriften *τὸ δὲ κατὰ μεταφορὰν εἴρηται, οἷον*

ἄλλοι μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες . . . . .
εὗδον παννύχιοι . . . .
ἅμα δέ φησιν ἦ τοι ὅτ' ἐς πεδίον τὸ Τρωϊκὸν ἀθρήσειεν
αὐλῶν συρίγγων θ' . . . . . ὅμαδον

Bekanntlich liegt hier eine Verwechslung des Anfanges von *B* und *K* vor, worüber wir später sprechen werden. Anstoss darf man auch nicht daran nehmen, dass er die Verse nicht vollständig auscitirt; ein anderer Punkt ist es dagegen, der unsere Beachtung verdient: die Schlussverse lauten nämlich in *K* 11 ff.

ἤ τοι ὅτ' ἐς πεδίον τὸ Τρωϊκὸν ἀθρήσειεν
θαύμαζεν πυρὰ πολλά, τὰ καίετο Ἰλιόθι πρό
αὐλῶν συρίγγων τ' ἐνοπὴν ὅμαδον τ' ἀνθρώπων

Der Vers θαύμαζεν πυρὰ πολλὰ κτλ fehlt bei Aristoteles, aber man sieht doch aus dem ganzen Zusammenhang, dass er ihn gelesen hat. Warum hat er ihn nun weggelassen? Einfach weil er für seine Sache hier von keinem Belange und also nicht beweisend war: denn πυρὰ πολλὰ können auch bei Schlafenden brennen (cf. Vahlen Beiträge p. 365).

Ganz ähnlich verhält sich die Sache an einer anderen Stelle, Rhet. III, 11 1413ᵃ 30: Aristoteles spricht da von den ὑπερβολαὶ und bemerkt: εἰσὶ δὲ ὑπερβολαὶ μειρακιώδεις· σφοδρότητα γὰρ δηλοῦσιν. διὸ ὀργιζόμενοι λέγουσιν μάλιστα

οὐδ' εἴ μοι τόσα δοίη (δοίης A^c) ὅσα ψάμαθός τε κόνις τε.
κούρην δ' οὐ γαμέω Ἀγαμέμνονος Ἀτρείδαο
οὐδ' εἰ χρυσείῃ Ἀφροδίτῃ κάλλος ἐρίζοι
ἔργα δ' Ἀθηναίῃ

Die Verse stehen *I* 385 ff., aber nach dem ersten Verse folgen noch in unserem Texte

οὐδέ κεν ὣς ἔτι θυμὸν ἐμὸν πείσει' Ἀγαμέμνων
πρίν γ' ἀπὸ πᾶσαν ἐμοὶ δόμεναι θυμαλγέα λώβην

Es wäre nun ganz falsch, wenn man meinen würde, wie auch ich früher glaubte, und zuletzt auch Freund Christ bemerkt hat „386—387 non legisse videtur Aristoteles": die Sache ist vielmehr ganz einfach, Aristoteles will ja nur die ὑπερβολαὶ erläutern mit den homerischen Versen: darum

citirt er nur, was eine *ὑπερβολή* ist, im ersten Vers *ψάμαθός τε κόνις τε* und fügt dann die andern Verse, die eine solche ebenfalls enthalten, hinzu.

Viel schwieriger und wichtiger gestaltet sich natürlich die Prüfung der Homercitate des Aristoteles, wenn wir uns die Frage beantworten wollen, in wie fern dieselben von Bedeutung sind für die Gestaltung des Textes, wie er entweder den alexandrinischen Grammatikern vorlag oder wie er uns heute vorliegt. Ich habe mich, da wir vielleicht bald eine Lösung des ersten Teiles der Frage von Arthur Ludwich erwarten dürfen, nur mit dem zweiten Teile beschäftigt, wie die Citate des Aristoteles nach unsrem heutigen Homertexte zu beurteilen und für denselben zu verwerten sind. Ausgeschlossen mussten von dieser Prüfung auch werden die wenigen Pseudohomerica, die sich bei ihm finden, weil dieselben sich nur im Zusammenhange mit andern angeblich homerischen Versen, die bei verschiedenen Schriftstellen, besonders aber bei Eustathius und in scholia Victoriana erhalten sind, mit einiger Aussicht auf Erfolg behandeln lassen.

In unserer Frage muss man zuerst und zunächst sich darüber klar werden, ob es denn Aristoteles in diesem Punkte so genau nimmt, wie wir Modernen und ob wir mit triftigen Gründen nachzuweisen im Stande sind, warum gerade dieser oder jener homerische Vers oder Halbvers in einer abweichenden Fassung bei dem Philosophen begegnet. Betrachten wir daher einmal diejenigen Citate, welche bei ihm an zwei Stellen in etwas verschiedener Fassung vorliegen.

Ich beginne mit einem prosaischen Citate, mit den schönen, im Altertume gefeierten Worten des Perikles, die bei Aristoteles in folgenden zwei Fassungen vorliegen:

a) Rhet. I, 7 1365ª 31: *καὶ τὸ μεγάλου μέγιστον μέρος, οἷον Περικλῆς τὸν ἐπιτάφιον λέγων, τὴν νεότητα ἐκ τῆς πόλεως ἀνῃρῆσθαι ὥσπερ τὸ ἔαρ ἐκ τοῦ ἐνιαυτοῦ εἰ ἐξαιρεθείη.*

b) Rhet. III, 10 1411^a 1: *τῶν δὲ μεταφορῶν τεττάρων οὐσῶν εὐδοκιμοῦσι μάλιστα αἱ κατ' ἀναλογίαν ὥσπερ Περικλῆς ἔφη τὴν νεότητα τὴν ἀπολομένην ἐν τῷ πολέμῳ οὕτως ἠφανίσθαι ἐκ τῆς πόλεως ὥσπερ εἴ τις τὸ ἔαρ ἐκ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐξέλοι.*

Fragt man sich, welches von beiden Citaten dem ursprünglichen Texte am nächsten kommt oder welches ihn am Ende wörtlich wiedergibt, so wird man sofort auf das zweite verfallen und diese Annahme findet auch darin eine gute Stütze, als dasselbe das erste ist in einer langen Reihe von Beispielen der *μεταφοραί*, die Aristoteles nur aus einer von ihm oder einem seiner Schüler verfertigten und ihm vorliegenden Sammlung entnommen haben kann. Aber wie man sich in dieser Frage auch entscheiden mag, so viel steht fest, mit dem Wortlaute, der am Ende hier auch verschieden überliefert sein mochte (vgl. Wecklein: Ueber die Tradition der Perserkriege p. 248), hat es Aristoteles nicht in dem Sinne genau genommen, wie wir es zu thun pflegen.

Sehen wir uns darum noch zwei Homercitate an, die bei ihm ebenfalls in verschiedener Fassung vorliegen: Polit. I, 2 1252^b 22: *καὶ τοῦτ' ἐστὶν ὃ λέγει Ὅμηρος*

„*θεμιστεύει δὲ ἕκαστος*
παίδων ἠδ' ἀλόχων" (ι 114)

dagegen in einer der schönsten und wichtigsten Stellen der Nikomachischen Ethik heisst es X, 10 1180^a 26: *ἐν δὲ ταῖς πλείσταις τῶν πόλεων ἐξημέληται περὶ τῶν τοιούτων καὶ ζῇ ἕκαστος ὡς βούλεται, κυκλωπικῶς θεμιστεύων „παίδων ἠδ' ἀλόχου"*. In der ersten Stelle *ἀλόχων*, in der zweiten *ἀλόχου* im Singular. La Roche Hom. Textkritik p. 29 hat das Richtige hier nicht erkannt: *ἀλόχου* darf man durchaus nicht als Variante anführen: denn in dem Homerexemplar des Aristoteles hat die betreffende Stelle nie anders gelautet als in unserem heutigen Texte *ἠδ' ἀλόχων*: er hat aber, um das Citat für seinen

Text zurecht zu machen, dasselbe umgeformt und konnte bei der in Griechenland allgemeinen Sitte der Monogamie nicht anders sprechen, als wie er gesprochen hat. Diese Umformung und Zurechtlegung des Citates kann man ganz gut vergleichen mit der berühmten Stelle der Antigone, wo etwas Aehnliches bei Aristoteles stattgefunden hat. Antig. 453 ff. ist die Rede von den *ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν νόμιμα* und da heisst es in unserem Texte:

ἀλλ' ἀεί ποτε
ζῇ ταῦτα, κοὐδεὶς οἶδεν ἐξ' ὅτου' φάνη

dagegen bei Aristoteles Rhet. I, 13 1373ᵇ 11

ἀλλ' ἀεί ποτε
ζῇ τοῦτο, κοὐδεὶς οἶδεν ἐξ' ὅτου' φάνη

aber dieses *τοῦτο* hat nie im Sophoclestexte des Aristoteles gestanden, er wollte *ταῦτα* nicht brauchen, weil er eben im Vorausgehenden im Singular gesprochen hat von dem *φύσει κοινὸν δίκαιον καὶ ἄδικον*.

So wird auch in der Metaphysik 1076ᵃ 1 der bekannte Vers *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη* citirt: *τὰ δὲ ὄντα οὐ βούλεται πολιτεύεσθαι κακῶς „οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω“* in indirekter Anführung dagegen Pol. 1292ᵃ 13: *Ὅμηρος δὲ ποίαν λέγει οὐκ ἀγαθὴν εἶναι πολυκοιρανίην, πότερον ταύτην ἢ ὅταν πλείους ὦσιν οἱ ἄρχοντες ὡς ἕκαστος, ἄδηλον.*

Das ist ein Gesichtspunkt, von dem man bei der Beurteilung auszugehen hat: ein zweiter wichtiger ist der, dass man die schlagendsten Beweise dafür erbringen kann, dass Aristoteles die homerischen Verse sämmtlich aus dem Gedächtnisse citirt hat. Wir haben die unverdächtigsten Zeugnisse aus dem Altertum, dass sich Aristoteles viel und von früher Jugend an mit Homer beschäftigt hat, wir haben ferner aus der Art der Anführung dieser Citate gesehen, dass

er die homerischen Verse als bekannt bei seinen Lesern voraussetzt und das, was er seinen Lesern zumutet und bei ihnen voraussetzt, das sollte bei ihm selbst nicht in erhöhtem Grade der Fall gewesen sein? Das ist ganz undenkbar. Aber auch ausserdem finden wir für die Berechtigung dieser Annahme noch ganz andere und ganz bestimmte Indicien bei ihm selber.

Die schon oben besprochene und wegen der Knappheit ihrer Form ganz besonders anstössige Stelle aus der Poet. cap. 25:

> *ἄλλοι μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες — — —*
> *εὖδον παννύχιοι*

müssen wir nach dem Zusammenhange im Folgenden in *K* 1 ff. suchen, dort lesen wir heute:

> *ἄλλοι μὲν παρὰ νηυσὶν ἀριστῆες Παναχαιῶν*
> *εὖδον παννύχιοι, μαλακῷ δεδμημένοι ὕπνῳ*

also in einer ganz anderen Fassung, als wir sie bei Aristoteles finden. Dagegen lesen wir zu Anfang von *B*

> *ἄλλοι μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες ἱπποκορυσταὶ*
> *εὖδον παννύχιοι, Δία δ' οὐκ ἔχε νήδυμος ὕπνος*

Also hat er diese beiden anklingenden Anfänge verwechselt.

Ganz derselbe Fall begegnet in der Politik III, 14 1285ª 9 ff. *δηλοῖ δ' Ὅμηρος· Ἀγαμέμνων γὰρ κακῶς μὲν ἀκούων ἠνείχετο ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ἐξελθόντων δὲ καὶ κτεῖναι κύριος ἦν. λέγει γὰρ* und nun folgen in verkürzter Form die homerischen Verse *B* 391 ff. die zuletzt richtig von Susemihl nach den ältesten codd. edirt worden sind

> *ὃν δὲ κ' ἐγὼν ἀπάνευθε μάχης . . . . . .*
> *οὔ οἱ . . .*
> *ἄρκιον ἐσσεῖται φυγέειν κύνας ἠδ' οἰωνούς*
> *πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος"*

Nun lesen wir in der Nikom. Ethik III, 11 1116ᵃ 34: *ἀναγκάζουσι γὰρ οἱ κύριοι ὥσπερ ὁ Ἕκτωρ*

„ὃν δὲ κ' ἐγὼν ἀπάνευθε μάχης πτώσσοντα νοήσω
οὔ οἱ . . .
ἄρκιον ἐσσεῖται φυγέειν κύνας“

Die Stelle, die Aristoteles hier meint, steht *O* 348 ff. und lautet in unserem heutigen Texte ganz anders

„Νηυσὶν ἐπισσεύεσθαι, ἐᾶν δ' ἔναρα βροτόεντα·
ὃν δ' ἂν ἐγὼν ἀπάνευθε νεῶν ἑτέρωθι νοήσω,
αὐτοῦ οἱ θάνατον μητίσομαι, κτλ.

So hat gewiss auch im Texte des Aristoteles gestanden: hätte er diesen aufgeschlagen, wir würden die gleichen Verse heute bei ihm lesen: der Irrtum ist leicht und einfach zu erklären: Beidemal haben ihn die gleichklingenden Anfänge verschiedener Gesänge und verschiedener Stellen verführt, das eine in das andere zu übertragen. Von allen Stellen sind diese beiden die markantesten; daher muss man auch an anderen mit diesem Fehler in erster Linie rechnen; denn auch sonst sind *σφάλματα μνημονικά*, wie Spengel in seinem Commentar zur Rhetorik p. 236 gezeigt hat, keine Seltenheit bei Aristoteles.

Dahin dürfte auch zu zählen sein Rhet. III, 16 1417ᵃ 12: *ἔτι πεπραγμένα δεῖ λέγειν ὅσα μὴ πραττόμενα ἢ οἶκτον ἢ δείνωσιν φέρει. παράδειγμα ὁ Ἀλκίνου* (*ἐν Ἀλκίνου* Christ) *ἀπόλογος, ὅτι πρὸς τὴν Πηνελόπην ἐν ἑξήκοντα ἔπεσιν πεποίηται.* Die Stelle hat, wie man aus dem Commentar bei Spengel ersieht, die verschiedensten Erklärungen erfahren: von allen ist nur die eine haltbar, welche die Worte des Aristoteles mit Streichung von Vers 320 auf *ψ* 310—341 bezieht, somit ergeben sich, wenn man nicht etwa an 338—342 Anstoss nehmen will, rund 30 Verse. Da nun auch, wenn die Zahlen mit Buchstaben ursprünglich von Aristoteles bezeichnet waren, kaum eine Verwechselung von *λ* (30) und *ξ* (60) stattgefunden

haben kann, so möchte ich auch hier einen Gedächtnissfehler annehmen. Derselbe hat sicher stattgefunden an der schon oben erwähnten Stelle aus der Nikom. Ethik II, 9 1109[a] 31: *καὶ ἡ Καλυψὼ παραινεῖ*, folgt der Vers *μ* 219 cf. p. 268; denselben spricht aber in unserem Texte Odysseus zu seinem Steuermann; hätte Aristoteles *Κίρκη* geschrieben, so wäre die Verwechselung eine weniger starke; denn Odysseus handelt hier nur, wenn auch aus eigener Initiative, nach dem Auftrag der Göttin, cf. *μ* 57 ff. und besonders *μ* 108 ff. (cf. Grant ad II, 9 Nikom. Ethik).

> *ἀλλὰ μάλα Σκύλλης σκοπέλῳ πεπλημένος ὦκα*
> *νῆα παρεξελάαν*

Derselbe Fehler liegt auch vor in einer Stelle, deren richtige Beziehung an einem anderen Orte von mir zuerst nachgewiesen worden ist, nämlich Rhet. I, 7 1365[a] 12 *ὅθεν καὶ ὁ ποιητής φησι πεῖσαι τὸν Μελέαγρον ἀναστῆναι*

> *ὅσσα κάκ' ἀνθρώποισι πέλει τῶν ἄστυ ἁλώῃ*
> *λαοὶ μὲν φθινύθουσι πόλιν δέ τε πῦρ ἀμαθύνει*
> *τέκνα δέ τ' ἄλλοι ἄγουσιν* *I* 590 ff.

Dafür bietet nun unser Text im ersten Verse *κηδέ' ὅσα* und zweifellos ist von Aristoteles dem Zusammenhange zu lieb diese Umänderung vorgenommen worden; stärker dagegen ist die Abweichung im folgenden Verse, wo unser Text nicht das Aristotelische *λαοί μὲν φθινύθουσι* bietet, sondern *ἄνδρας μὲν κτείνουσι*. Ich kann Spengel nicht beistimmen, wenn er in seinem Commentar p. 123 die Abweichung bei Aristoteles zu rechtfertigen sucht: „vetustior est lectio, quam in vulgarem vocem *ἄνδρας* mutarunt; simul magis animum movet *κτείνουσι*, quam *φθινύθουσι*, quod facile ad interpolandum incitavit". Richtiger hat Heyne gesehen, welcher eine Verwechselung mit *Z* 327 angenommen hat; denn in diesem Zusammenhange hat nie in einem homerischen Texte das Hemistichion gestanden, wie es Aristoteles gibt, einfach

weil hier der Gegensatz notwendig *ἄνδρας* fordert; es werden eben der Reihe nach aufgezählt *ἄνδρες* — *τέκνα* — *γυναῖκες* und an einer solchen Stelle konnte also *λαοὶ* nie gesagt worden sein.

Hält man nun daran fest, dass es Aristoteles mit dem Wortlaut der Verse nicht so genau nimmt, ja dass er sich dem Zusammenhange zu liebe leichte und unbedeutende Aenderungen erlaubt, dass er ferner, wie sich aus den obigen Stellen erweisen liess, den Dichter ex memoria citirt, so wird man sich eher wundern über die stattliche Reihe von Versen, wo er vollständig mit unserm Texte übereinstimmt, (cf. La Roche Hom. Textkrit. 29—31) als umgekehrt über die Abweichungen, die seine Citate gegen unsern Text aufweisen.

Uebersieht man nun die Varianten, wie sie bei La Roche Hom. Textkritik p. 26 ff. aufgeführt sind, so ist das erste, was einem auffällt: es ist auch nicht eine einzige speciosa varietas darunter. Rechnet man nämlich *B* 196 *H* 64 *I* 203 *Π* 59 *N* 546 *Σ* 376, welche wichtig und entscheidend sind für die Frage nach dem Verhältniss der codd. der alexandrinischen Grammatiker und der Ausgabe des Aristoteles, ab, so machen alle die anderen Varianten den Eindruck, dass sie, weil eben aus dem Gedächtnisse citirt, vielfach für den gewählteren dichterischen specifischen Ausdruck den gewöhnlicheren näherliegenden und allgemeineren substituiren. Das kann man einmal bei den einzelnen Formen beobachten, wenn diese nicht etwa durch Schreiber in den Atticismus verdorben worden sind, wie Poet. 22 1458[b] 29, wo Aristoteles *δίφρον τ' αἰκέλιον καταθείς* (*τ* 259) bietet für die Lesart unseres Textes *δίφρον ἀεικέλιον* ebenso wie in der Rhetorik II, 3 1380[b] 29 in der ältesten Handschrift A[c] nicht die ungewöhnlichere Form *ἀεικίζει*, sondern *αἰκίζει* begegnet. Dahin möchte ich auch rechnen, wenn wir Poet. 25 1461[a] 26 statt der ungewöhn-

licheren Formen *K* 252 *παρῴχωκεν* oder *παροίχωκεν* bei Aristoteles die gewöhnlichere lesen: *παρῴχηκεν* oder wenn er Rhet. III, 9 1410ª 29 das Augment gibt *τ' ἐπέλοντο* für *τε πέλοντο*. So scheint auch das in der Prosa ungewöhnlichere *ὅθι* (= wo) durch das gewöhnlichere *ἵνα* verdrängt, *Θ* 83 *περὶ ζῴων γενήσεως* V, 5 785ª 15. Ganz besonders tritt das aber zu Tage bei den einzelnen Ausdrücken, die bei ihm an die Stelle der homerischen getreten sind. So ist in dem oben schon behandelten Verse das ungewöhnlichere *κήδεα* des Homer *I* 588 durch das gewöhnliche *κακά* verdrängt, das specielle *μείλινον* *Y* 272 in der Poet. 25 1461ª 33 durch das gewöhnlichere *χάλκεον ἔγχος*.

So scheint mir auch *Θ* 22 Aristoteles *περὶ ζῴων κινήσεως* 699ᵇ 36: *Ζῆν ὕπατον πάντων* de suo gegeben zu haben für das homerische *Ζῆν' ὕπατον μήστωρ'*. Am bezeichnendsten scheint mir aber die Variante zu *ο* 400 und 401, wo wir in unserem Texte lesen

μετὰ γάρ τε καὶ ἄλγεσι τέρπεται ἀνὴρ
ὅστις δὴ μάλα πολλὰ πάθῃ καὶ πολλ' ἐπαληθῇ

dafür bietet nun Aristoteles Rhet. I, 11 1370ᵇ 5

μετὰ γάρ τε καὶ ἄλγεσι τέρπεται ἀνὴρ
μνησάμενος ὅτε (sic Aᶜ) *πολλὰ πάθῃ καὶ πολλὰ ἐόργῃ*.

Prüft man nun diese Variante nach dem ganzen Zusammenhang, so kann sie gar nicht aufkommen gegen die Lesart unseres Textes. Bezeichnend ist aber, dass sich bei jedem, der aus dem Gedächtnisse citirt, zu dem *πάθῃ* das nachbarliche *ἐόργῃ* wie von selbst einstellt. Und wenn wir den Vers *τ* 122:

φῆ δὲ δακρυπλώειν βεβαρηότα με φρένας οἴνῳ

bei Aristoteles Probl. XXX, 1 953ᵇ 12 auch nicht ohne metrischen Anstoss lesen

καὶ μέ φησι δάκρυ πλώειν βεβαρημένον οἴνῳ

so wird man auch hier zu der Vermutung gedrängt, dass wieder die leichtere und näher liegende Form vielleicht in Erinnerung an *ἀρημένος* an die Stelle der homerischen getreten ist.

In derselben Weise ist wohl auch das Citat in der Rhetorik III, 11 1411ᵇ 34 zu erledigen. Dort sagt Aristoteles *ἔπτατ' οἰστός*, wir finden dieses *ἔπτατ' οἰστός* aber weder in Ilias noch Odyssee, *N* 587 592 heisst es *ἔπτατο πικρὸς ὀιστός*. Beachtet man nun, dass in der citirten Stelle der Rhetorik gleich auf das *ἔπτατ' οἰστός* folgt:

καὶ „ἐπιπτέσθαι μενεαίνων" (*Δ* 126)

so wird man kaum irren, wenn man die berühmte Stelle vom Schusse des Pandaros *Δ* 125 annimmt, aber dort heisst es und ich bemerke, dass es so nur ein einzigesmal vorkommt: *ἆλτο δ' ὀιστός*.

Darum möchte ich bei der Beurteilung dieser Varianten in Betreff ihres Wertes oder Unwertes immer den Gesichtspunkt in erster Linie betont wissen, dass die Verse eben aus dem Gedächtnisse citirt wurden und dass man auch bei Aristoteles den Grundsatz festhält, den Ribbek für den Virgilius aufgestellt hat Proleg. ad Virgil. pag. 204. „Solebant enim notissima carmina fere, ut memoria tenebantur, laudari"; denn auch bei den homerischen Versen des Aristoteles, die sich nicht in unserem Texte finden, wird man mit der Annahme rechnen müssen, auf welche schon einige Herausgeber hingewiesen haben, dass eben Uebertragungen aus dem einen in den andern Dichter bei ihm stattgefunden haben müssen [2]).

2) Ich bemerke ausdrücklich, dass die hier nicht berührten abweichenden Lesarten des Aristoteles in Verbindung mit den Pseudohomerica desselben besprochen werden sollen. Doch will ich noch auf eine Stelle zurückkommen, die alle Commentatoren der Rhetorik, wie auch La Roche Hom. Textkritik p. 30 irregeführt hat. III, 4

Ausser diesen in den verschiedenen Schriften des Aristoteles zerstreuten Citaten ist für den Freund des Homer noch von einem besonderen Interesse ein eigenes Werk der Philosophen, welches die homerischen Gedichte zum ausschliesslichen Gegenstande hat und das uns unter verschiedenen Titeln überliefert ist, *ἀπορήματα Ὁμηρικὰ* oder *προβλήματα Ὁμηρικά*. Lehr's ist meines Wissens der erste gewesen, der de Aristarchi studiis Hom. ed. [3] p. 219, die Echtheit des Werkes bezweifelte. In neuerer Zeit hat Val. Rose in seinem Aristot. pseudepigr. einen Mittelweg eingeschlagen, indem er das ganze Werk als ein volumen ex studiis Peripateticorum philologicis profectum erklärte, cf. p. 149. Mit schwerwiegenden Gründen ist dagegen Heitz Verl. Schrift. p. 267 ff. für Aristoteles eingetreten und hat sich dann in neuester Zeit zuletzt Hermann Schrader in seinen Prolegomena zum Porphyrius p. 413 ff. gestützt auf die Darlegungen von Heitz, Vahlen und andern mit Recht sowohl für die Echtheit des Werkes wie für die Urheberschaft des Aristoteles, wenigstens was den Haupt- oder Grundstock desselben anbelangt, entschieden.

Das Werk ist uns nicht mehr vollständig erhalten und

1406b 20: *ἔστι δὲ καὶ ἡ εἰκὼν μεταφορά. διαφέρει γὰρ μικρόν· ὅταν μὲν γὰρ εἴπῃ Ἀχιλλέα*

ὡς δὲ λέων ἐπόρουσεν

εἰκών ἐστιν, ὅταν δὲ „λέων ἐπόρουσε", μεταφορά.

Man hat die Worte *ὡς δὲ λέων ἐπόρουσε* vergeblich im Homer gesucht; ich begreife nicht, wie man, wenn Aristoteles hier sagt *ὅταν μὲν γὰρ εἴπῃ*, das Subject Homer annehmen konnte. Die homerischen Verse werden bei ihm entweder ganz allgemein ohne Angabe des Dichters citirt oder er sagt ausdrücklich *Ὅμηρος* oder *ὁ ποιητής*, aber ganz unmöglich ist, dass ohne Andeutung im Vorausgehenden oder Folgenden *ὅταν μὲν γὰρ εἴπῃ* heissen könne „wenn nämlich Homer sagt", vielmehr ist die dritte Person sowohl hier, wie im Folgenden allgemein zu verstehen, „wenn man nämlich sagt von Achilleus" und Aristoteles hat also dieses Beispiel, wenn auch vielleicht aus Reminiscenz an einen Dichter, doch de suo gegeben.

sind die Fragmente desselben 1863 von Val. Rose Aristot. pseudepigraphus p. 148 ff., 1868 von Heitz vol. IV ed. Paris, 1870 nochmals von Val. Rose vol. V der edit. Berolinens. edirt worden.

In dieser letzten und neuesten Ausgabe sind es im Ganzen nur 38 Fragmente, eine sehr mässige Zahl, wenn man bedenkt, dass nach einer Nachricht das ganze Werk 6, nach einer andern 10 Bücher umfasst haben soll. Darum ist auch das Urteil über Plan, Anordnung, Charakter und Bedeutung der ganzen Schrift so ausserordentlich erschwert. Zu einer erneuten Prüfung derselben wurde ich durch verschiedene Gründe bestimmt: einmal konnte ich mich mit der Annahme nicht befreunden, dass Aristoteles diese *ἀπορήματα* bloss zur Uebung des Witzes und Scharfsinnes erfunden habe: das will mir nicht zu der ganzen Geistesart des Mannes stimmen, wir werden vielmehr nicht irren, wenn wir annehmen, dass den meisten dieser Fragen eine apologetische Tendenz zu Grunde liegt, indem Aristoteles den Homer gegen seine vielen Tadler in Schutz nehmen wollte cf. Schrader Prolegom p. 413, 419 ff.; ferner wollte ich mich doch, wenn ich auch teilweise mit dem harten Urteil, welches diese Schrift erfahren hat, einverstanden bin, der wenigen Goldkörner annehmen, die in derselben enthalten sind. Zuletzt konnte ich auch meine Bedenken gegen die Art, wie einige dieser Fragmente edirt worden sind, nicht unterdrücken.

Um nun zugleich mit dem letzten Punkte der hier eine ausgedehnte Behandlung nicht erfahren kann, zu beginnen, so erregt mir Bedenken fragm. 141 bei Rose ed. Berol. 1502ª 18:

B 649 *Κρήτην ἑκατόμπολιν: διὰ τί ἐνταῦθα μὲν πεποίηκεν*

ἄλλοι θ' οἳ Κρήτην ἑκατόμπολιν ἀμφενέμοντο

ἐν δὲ τῇ Ὀδυσσείᾳ εἰπὼν ὅτι ἔστι ἡ Κρήτη καλὴ καὶ πίειρα καὶ περίρρυτος

ἐν δ' ἄνθρωποι
πολλοὶ ἀπειρέσιοι καὶ ἐνενήκοντα πόληες (τ 173)

τὸ γὰρ ποτὲ μὲν ἐνενήκοντα ποτὲ δὲ ἑκατὸν λέγειν δοκεῖ ἐναντίον εἶναι. Nachdem andere Lösungen angeführt, wird dann fortgefahren: Ἀριστοτέλης δὲ οὐκ ἄτοπόν φησιν, εἰ μὴ πάντες τὰ αὐτὰ λέγοντες πεποίηνται αὐτῷ. οὕτω γὰρ καὶ ἀλλήλοις τὰ αὐτὰ παντελῶς λέγειν ὤφειλον. Und so ist das Fragmentum auch bei Heitz gegeben V. Wir sehen nun aber aus verschiedenen Fragmenten, dass Aristoteles manchmal mehr als eine Lösung ausgedacht hatte. Bedenkt man ferner aber Poet. cap. 25 1461ª 31, wo Aristoteles, nachdem er eine Lösung gegeben, κατὰ ἔθος τῆς λέξεως, weiterfährt: εἴη δ' ἂν τοῦτό γε καὶ κατὰ μεταφοράν, so kann man auch hier den Gedanken nicht los werden, dass auch die zweite im Scholion gegebene λύσις dem Aristoteles gehört: μήποτε δὲ καὶ μεταφορά ἐστι τὸ ἑκατόν ὡς „ἐκ τῆς ἑκατὸν θύσανοι" (*B* 448) οὐ γὰρ ἑκατὸν ἦσαν ἀριθμῷ καὶ „ἑκατὸν δὲ δούρατ' ἀμάξης" (Hes. ἔργα καὶ ἡμ. 456).

Sicher lässt sich urteilen über das folgende Fragment 142. Dasselbe lautet bei Rose: Schol. ext. Iliad. *Γ* 236: δοιὼ δ' οὐ δύναμαι: διὰ τί τὴν Ἑλένην πεποίηκεν ἀγνοοῦσαν περὶ τῶν ἀδελφῶν, ὅτι οὐ παρῆσαν, δεκαετοῦς τοῦ πολέμου ὄντος καὶ αἰχμαλώτων πολλῶν γινομένων. ἄλογον γάρ. ἔτι δὲ καὶ εἰ ἠγνόει, ἀλλ' οὐκ ἦν ἀναγκαῖον μνησθῆναι τούτων οὐκ ἐρωτηθεῖσαν ὑπὸ τοῦ Πριάμου περὶ αὐτῶν. οὐδὲ γὰρ πρὸς τὴν ποίησιν πρὸ ἔργου ἦν ἡ τούτων μνήμη. φησὶ μὴν οὖν Ἀριστοτέλης· ἴσως ὑπὸ τοῦ Ἀλεξάνδρου ἐντυγχάνειν ἐφυλάττετο τοῖς αἰχμαλώτοις: — Aber so ist das Fragment nicht richtig edirt: denn damit ist nur die eine Frage beantwortet, διὰ τί τὴν Ἑλένην πεποίηκεν ἀγνοοῦσαν περὶ τῶν ἀδελφῶν; es müsste auch die zweite Frage gelöst werden: ἔτι δὲ καὶ εἰ

ἠγνόει-μνήμη und darum hat Heitz Fragm. VI ganz recht gethan, wenn er noch aus dem Scholion aufnahm: *ἢ ὅπως τὸ ἦθος βελτίων φανῇ* (cf. Rhetorik II, 21 1395ᵃ 21) *καὶ μὴ πολυπραγμονοίη, οὐδὲ τοὺς ἀδελφοὺς ᾔδει, ὅπου εἰσί.* Der Sinn der Worte kann nicht zweifelhaft sein. *ὅπως τὸ ἦθος βελτίων φανῇ*: sie schaut sich um nach dem, was ihr lieb und theuer ist: nach ihren Brüdern und verrät damit, wie Aristoteles meinte, einen sehr schönen Charakterzug und wenn er sagt *καὶ μὴ πολυπραγμονοίη*, so heisst das: sie will zum Schlusse kommen und will weiteren neugierig sich aufdrängenden Fragen vorbeugen, darum *οὐδὲ τοὺς ἀδελφοὺς ᾔδει ὅπου εἰσίν.* Unrichtig ist es dagegen, wenn Heitz damit noch verbunden hat: *φαίνεται δὲ πάντα καὶ λέγουσα καὶ οἰκονομοῦσα ὅπως ὅ τε Πρίαμος καὶ οἱ ἄλλοι πεισθῶσι Τρῶες ὅτι ἀκούσιος καὶ παρὰ γνώμην αὐτῆς ἡ εἰς τὴν Ἴλιον γέγονε ἄφιξις.*; es lässt sich kein Bezug dieser Worte auf das Vorausgehende erweisen, sie scheinen vielmehr eine gerade an dieser Stelle schlecht angebrachte Bemerkung zu der Chorizontenfrage gewesen zu sein, cf. Ariston. ad *B* 356. Dagegen dürfte das kurze Fragment 149, 13 Heitz zu streichen sein: Schol. Venet. *B* ad *E* 778:

αἱ δὲ βάτην, τρήρωσι πελείασιν ἴθμαθ' ὁμοῖαι:
. . . . . *καλῶς τῶν βουλομένων λαθεῖν τὰ ἴχνη περιστεραῖς εἴκασεν· ἀφανῆ γὰρ αὐτῶν τὰ ἴχνη, ὡς Ἀριστοτέλης.* Allerdings sieht man aus Schrader's Porphyr. p. 86, dass auch hier eine quaestio aufgeworfen wurde; allein diese Bemerkung *καλῶς κτλ.* verfolgt einen ganz andern Zweck und scheint mir demnach diese Berufung auf Aristoteles nicht auf die *ἀπορήματα Ὁμηρικά* desselben zu verweisen, sondern zurückzugehen auf irgend eines seiner zoologischen Werke, die für uns verloren gegangen sind, ganz so wie auch die Bemerkung des Athenaeus IX 391 *E τίκτει γοῦν ὁ στρουθός, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης καὶ μέχρι ὀκτώ* richtig von Heitz in die libros de animalibus non supersites verwiesen worden ist.

Was nun die Anordnung der Fragmente anbelangt, so hätte ich Fragm. 21 Rose 24 Heitz 157 ed. Berolinensis vorangestellt und daran die anderen nach der Folge der Bücher gereiht; denn das ist das einzige Fragment, welches uns in einem wörtlichen Auszug aus der Schrift des Aristoteles erhalten ist: dasselbe stammt aus dem ältesten Codex der Ilias dem Venetus *A* und trägt die subscriptio οὕτως Ἀριστοτέλης, die meisten anderen sind uns am ausführlichsten erhalten in den Scholien des Porphyrius im Iliascodex Venetus *B*, aus welchen sie zuletzt von Schrader edirt worden sind: einige auch in den Scholien zur Odyssee, ganz wenige finden sich bei Athenaeus, Eustathius und anderen.

Prüft man die bisher gegebenen Fragmente nach ihrem Inhalt, so dürfte es kaum als eine dankenswerte Aufgabe bezeichnet werden, sich dieser so ziemlich allgemein verurteilten Weisheit des Aristoteles anzunehmen; doch habe ich den Versuch gewagt und diese wenigen Ueberreste nach gewissen Gesichtspunkten geordnet und unter diesen betrachtet und daraus die Ueberzeugung gewonnen, dass man Unrecht thut, wenn man sie nach dem heutigen Standpunkt der Forschung beurteilt: uns mag ja wohl so manches ungereimt und albern erscheinen: aber in diesen Versuchen liegt immerhin die lobenswerte Tendenz, den allverehrten Dichter gegen unstatthafte Angriffe zu schützen und sich und anderen über manche dunkle und strittige Punkte Klarheit zu verschaffen, die später den alexandrinischen Philologen ein Rätsel geblieben und zum Teil heute noch nicht aufgehellt sind. Und wenn da Aristoteles auch nicht immer lauter glückliche Griffe gethan hat, wer möchte es ihm verargen zu einer Zeit, wo die κριτική und γραμματική noch so ziemlich in den Windeln lag. Ich werde demnach auch nur diejenigen Fragen zur Besprechung heranziehen, in denen uns entweder diese Tendenz ganz besonders einleuchtend entgegen tritt oder die vom heutigen Standpunkt

der Forschung aus, wenn auch nicht gebilligt, doch immerhin als glückliche Anläufe begrüsst werden müssen. Verhehlen darf man sich dabei nie, dass bei der fragmentarischen Gestalt des ganzen Werkes wir über Veranlassung, Zusammenhang, Erledigung der einzelnen Fragen nur mit der grössten Vorsicht urteilen müssen.

Wie bei andern Schriften des Aristoteles — ich erinnere beispielsweise an den Anfang der Rhetorik und deren prächtige griechisch gegebene Erklärung von Muret, so muss auch in dieser Schrift in erster Linie der polemische Standpunkt des Aristoteles betont werden und dies um so mehr, als derselbe in den Worten nie selbst zu Tage tritt und vielfach verhüllt ist; bei gewissen Materien gelingt es uns, denselben ganz sicher zu eruiren, bei andern dürfen wir ihn vielleicht stillschweigend voraussetzen.

Den grössten Dienst hat Aristoteles dem Dichter geleistet, als er ihn gegen die aus guten Intentionen hervorgegangene, aber doch etwas pedantische Polemik Plato's in Schutz nahm. Poet. 25 1460^b 35: *εἰ δὲ μηδετέρως, ὅτι οὕτω φασίν οἷον τὰ περὶ θεῶν, ἴσως γὰρ οὔτε βέλτιον λέγειν οὔτ' ἀληθῆ, ἀλλ' ἔτυχεν ὥσπερ Ξενοφάνης· ἀλλ' οὖν φασι.* Die Worte kehren gerade nicht ausdrücklich ihre Spitze gegen Plato. Vergleicht man aber die Stellen in der Politie, wo gerade zwei Gesichtspunkte bei der Behandlung der Göttermythen von Seite Homer's ausdrücklich hervorgehoben werden II, 377 d. *μὴ πάντων αἴτιον τὸν θεόν, ἀλλὰ τῶν ἀγαθῶν* . . . . und . . . . *ὡς μήτε αὐτοὺς γόητας εἶναι τῷ μεταβάλλειν ἑαυτοὺς μήτε ἡμᾶς ψεύδεσι παράγειν ἐν λόγῳ ἢ ἐν ἔργῳ*, so ist doch ihr Hauptbezug auf Plato offenbar. So hatte auch Aristoteles ganz sicher in unserer Schrift dem Plato geantwortet gegen den Vorwurf Polit. II, 379 c *τὴν δὲ τῶν ὅρκων καὶ σπονδῶν σύγχυσιν, ἣν ὁ Πάνδαρος συνέχεεν, ἐάν τις φῇ δι' Ἀθηνᾶς τε καὶ Διὸς γεγονέναι, οὐκ ἐπαινεσόμεθα*; heute ist freilich die

Antwort, welche Aristoteles gegeben und begründet, nicht mehr vorhanden; doch lassen die Worte, welche Rose Arist. pseudepigr. aus codd. Paris. und Marc. gegeben: *ὅθεν οὐχὶ ἀσεβὴς ἦν, ὡς Ἀριστοτέλης ἀπεφήνατο, ἀλλ' εὔστοχος* (scil. *Πάνδαρος*) schliessen, dass er sich in einer längeren Auseinandersetzung mit dem Vorwurf Plato's beschäftigt und abgefunden. Ueber das wie sind wir nicht unterrichtet, schwerlich dürfen wir aber dem Aristoteles eine Götterauffassung vindiciren, wie sie in jenem Scholion gegeben: *Ἀθηνᾶν δὲ νῦν ὑποληπτέον τὸν λογισμὸν αὐτοῦ τοῦ Πανδάρου καὶ ὅτι αὐτὸς πρὸς ἑαυτὸν ταῦτα διελογίζετο,* eine Auffassung, die bekanntlich noch bis in unsere Zeit hinein eine Rolle gespielt hat, ich erinnere an Damm's lexicon Homericum, wo unter dem Worte *τρεῖν* der schöne Vers *E* 256

ἀντίον εἶμ' αὐτῶν· τρεῖν μ' οὐκ ἐᾷ Παλλὰς Ἀθήνη

erklärt ist: obviam vado illis, tergum vertere mihi non permittit Minerva i. e. ingenium meum.

Daher kommt man von der citirten Stelle der Poëtik ausgehend am Ende auf das Einteilungsprincip, welches Aristotetes in diesen Fragen aufgestellt und befolgt hat: so ist es ganz gut denkbar, dass er in zusammenhängender Weise sich in einem oder in mehreren Büchern über die vielen von seinen Vorgängern mit oder ohne Grund aufgefundenen und getadelten *ἀπρεπῆ* in Betreff der Götter verbreitet hat; auf einen solchen Zusammenhang weisen unzweideutig die Fragm. 38 und 39 bei Heitz, die darum auch von Rose zuletzt zu einem Fragment 166 verbunden worden sind. Wie es sich damit aber auch verhalten mag, wir müssen wenigstens, wenn wir die verschiedenen Ueberreste nach ihrem Inhalte ordnen und nach ihrer Bedeutung würdigen wollen, von solchen Gesichtspunkten ausgehen: ich behandle also zunächst die Fragmente, die sich auf die Auffassung der Götter beziehen und stelle voran den wörtlichen Auszug aus

dem cod. Venet. *A*. Fragm. 24 Heitz 161 Rose. In *T* 108 *εἰ δ' ἄγε νῦν μοι ὄμοσσον* fand man ein *ἀπρεπές* darin, dass Hera dem Zeus, dem höchsten Gott und Hort der Wahrheit einen Eid abnimmt: *διὰ τί ἡ Ἥρα ὀμόσαι προςάγει* (sic Rose, *πρός* libri) *τὸν Δία; ἢ δῆλον, ὡς οὐ ποιοῦντα ἃ ἂν φῇ. εἰ δὲ τοῦτο, διὰ τί οὐ κατανεῦσαι, ἀλλὰ καὶ ὀμόσαι ἠξίωσεν, ὡς καὶ ψευδομένου ἂν μὴ ὀμόσῃ; ὁ δὲ ποιητής φησιν ἀληθεύειν „ὅτι κὲν κεφαλῇ κατανεύσῃ“* (*A* 527). Darauf antwortet nun Aristoteles: *τὸ μὲν οὖν ὅλον μυθῶδες. καὶ γὰρ οὐδ' ἀφ' ἑαυτοῦ ταῦτά φησιν Ὅμηρος οὐδὲ γινόμενα εἰςάγει, ἀλλ' ὡς διαδεδομένων περὶ τὴν Ἡρακλέους γένεσιν μέμνηται* und ich wüsste nicht, wie man die angezogene Stelle der Poetik besser erläutern könnte, als mit diesen Worten: dem Dichter darf man daraus keinen Vorwurf machen, er gibt nur *οἷά φασιν καὶ δοκεῖ*; aber auch die folgenden Worte, welche ausserdem noch eine psychologische Motivirung der Sache beibringen, gehen auf Aristoteles zurück und sind mit Recht von den Herausgebern beibehalten worden: *ῥητέον δὲ ὅτι καὶ ὁ μῦθος εἰκότως εἰςάγει τὴν Ἥραν ὁρκοῦσαν τὸν Δία· πάντες γὰρ περὶ ὧν φοβοῦνται μὴ ἄλλως ἀποβῇ, πολὺ τῷ ἀσφαλεῖ προέχειν πειρῶνται. διὸ καὶ ἡ Ἥρα ἅτε οὐ περὶ μικρῶν ἀγωνιζομένη καὶ τὸν Δία εἰδυῖα ὅτι αἰσθόμενος τὸν Ἡρακλέα δουλεύοντα ὑπεραγανακτήσει, τῇ ἰσχυροτάτῃ ἀνάγκῃ κατέλαβεν αὐτόν. οὕτως Ἀριστοτέλης*: — Denn geschickte psychologische Erklärungen und Motivirungen begegnen auch sonst in diesen Fragmenten; ich erinnere an Fragm. 9 Heitz 145 Rose; man fand es unschicklich und konnte sich gar nicht zusammenreimen, warum Paris nach dem unglücklichen und nur durch das Dazwischentreten der Aphrodite zu seinem Glücke entschiedenen Zweikampfe sich nicht aus Scham vor seiner Gemahlin verkrieche, sondern just das Gegenteil eintrete: *ἀλλὰ καὶ φυγεῖν καὶ ἀφροδισίων μεμνημένον εὐθύς, καὶ ἐρᾶν μάλιστα τότε φάσκοντα καὶ οὕτως ἀσώτως διακεῖσθαι*, da

meint Aristoteles gar nicht so übel: *Ἀριστοτέλης μέν φησιν εἰκότως· ἐρωτικῶς μὲν γὰρ καὶ πρότερον διέκειτο, ἐπέτεινε δὲ τότε. πάντες γὰρ ὅτε μὴ ἐξῇ ἢ φοβοῦνται μὴ ἕξουσι, τότε ἐρῶσι μάλιστα· διὸ καὶ νουθετούμενοι ἐπιτείνουσι μᾶλλον. ἐκείνῳ δὲ ἡ μάχη τοῦτο ἐποίησεν.*

In dieselbe Classe gehören die Fragmente 28. 34. 45 Heitz 166 und 170 Rose, die einzigen, welche sich mit ähnlichen Fragen beschäftigen: sie lassen sich aber, was ihren Wert anbelangt, nicht mit dem ersten vergleichen; wenn wir nun hier den schönen und unschuldigen Vers des Odyssee *ι* 525

ὡς οὐκ ὀφθαλμόν γ' ἰήσεται οὐδ' Ἐνοσίχθων

von dem Sokratiker Antisthenes also erklärt lesen: *Ἀντισθένης μέν φησι διὰ τὸ εἰδέναι, ὅτι οὐκ ἦν ἰατρὸς ὁ Ποσειδῶν ἀλλ' ὁ Ἀπόλλων*, so ist es doch wahrhaftig ein Fortschritt, wenn sich Aristoteles half: *Ἀριστοτέλης δὲ οὐχ' ὅτι οὐ δυνήσεται, ἀλλ' ὅτι οὐ βουλήσεται διὰ τὴν πονηρίαν τοῦ Κύκλωπος.* Und wenn auch die letzte quaestio 45 Heitz *διὰ τί Ὀδυσσεὺς τῆς Καλυψοῦς διδούσης αὐτῷ τὴν ἀθανασίαν οὐκ ἐδέξατο* unsere Heiterkeit erregt und wir die *λύσις* derselben nicht billigen können, so erinnern uns doch die Schlussworte ... *ἀλλὰ τοῦ Διὸς ἂν εἴη καὶ τῶν ἔργων ἃ πέφυκεν ἀπαθανατίζειν* lebhaft an die schöne Stelle Eth. Nikom. X, 7: *οὐ χρὴ δὲ κατὰ τοὺς παραινοῦντας ἀνθρώπινα φρονεῖν ἄνθρωπον ὄντα οὐδὲ θνητὰ τὸν θνητόν, ἀλλὰ ἐφ' ὅσον ἐνδέχεται ἀθανατίζειν καὶ πάντα ποιεῖν πρὸς τὸ ζῆν κτλ.*

Eine Reihe der in unserer Schrift gegebenen Lösungen finden sich auch in der Poetik cap. 25: Aristoteles hat demnach auch in seinem reiferen und gediegeneren Werke die hier angebahnte Methode aufrecht erhalten und es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn das ganze Werk erhalten wäre, wir am Ende allen in der Poetik aufgestellten *λύσεις* be-

gegnen würden; fraglich aber ist, ob er später noch den in den *Ὁμηρικὰ ἀπορήματα* gegebenen Erklärungen und Versuchen in Betreff der *θεῖα* zugestimmt hat; denn für diese gab es doch nur die einzig mögliche und von ihm auch richtig aufgestellte Erklärung *ἀλλ' οὖν φασιν*: die Berufung auf den Volksglauben und weiter war da mit dem Dichter nicht zu rechten, am wenigsten war ihm gedient mit mühsamen, wenn auch manchmal scharfsinnig ersonnenen, aber doch immer schwächlichen Erklärungen und Verkleisterungen; das *οἷά φασι καὶ δοκεῖ*, für das also der homerische Dichter durchaus nicht verantwortlich gemacht werden konnte, war die richtige und einzig mögliche Antwort auf die Polemik Plato's und Anderer. Und doch möchte ich diese Polemik nicht so unbedingt verurteilen, sondern mir vielmehr erklären. Vielleicht gelingt es, mit Hinweis auf eine Analogie; es gibt kaum etwas unerträglicheres und ungeniessbareres, als der gelehrte Homer, der Polyhistor Homer, wie ihn der übel angebrachte Eifer des Krates von Mallos uns construirt hat; aber auch schon vor ihm waren diese unglücklichen Versuche von verschiedenen Seiten gemacht worden: ihnen hat Eratosthenes sein schönes *ψυχαγωγίας ἀλλ' οὐ διδασκαλίας χάριν* zugerufen. Dasselbe Wort möchte man auch Plato zurufen; auch ihn hat die einseitige Betonung und Festhaltung des Standpunktes der *διδασκαλία* zu der Kriegserklärung gegen Homer geführt: ein naives Erfassen und Geniessen dieser Gedichte ist ihm fremd; aber nicht unmöglich ist es, dass er durch die Art und Weise wie damals in den athenischen Schulen Homer g e l e h r t wurde, sich zu seinem harten Urteil berechtigt glaubt.

Freilich sind wir über die Interpretationsmethode, nach welcher den athenischen *νέοι* von ihren Lehrern der Homer erläutert wurde, nicht genau genug unterrichtet; vielleicht wurden die Keime der allegorischen Interpretation in den athenischen Schulen gelegt, Pol. II, 378 d: *Ἥρας δὲ δεσμοὺς*

ὑπὸ υἱέος καὶ Ἡφαίστου ῥίψεις ὑπὸ πατρὸς μέλλοντος τῇ μητρὶ τυπτομένῃ ἀμύνειν καὶ θεομαχίας ὅσας Ὅμηρος πεποίηκεν οὐ παραδεκτέον εἰς τὴν πόλιν οὔτ' ἐν ὑπονοίαις πεποιημένας οὔτ' ἄνευ ὑπονοιῶν: wenn ihnen aber in der damaligen Zeit, die von einem naiven Erfassen des Dichters schon weit entfernt war, in breiter didaktischer Tendenz manche Göttermythen weitläufig auseinandergesetzt und dargelegt wurden, dann wird die Polemik Plato's wenigstens etwas verständlicher *οὐδὲ τοὺς διδασκάλους ἐάσομεν ἐπὶ παιδείᾳ χρῆσθαι τῶν νέων* Ibid. 383 c. Und meint es denn etwa Aristophanes anders? Aeschylos antwortet dem Euripides auf die Frage:

πότερον δ'οὐκ ὄντα λόγον τοῦτον περὶ τῆς Φαίδρας ξυνέθηκα;

Aeschyl.: *μὰ Δί' ἀλλ' ὄντ'. ἀλλ' ἀποκρύπτειν χρὴ τὸ πονηρὸν τόν γε ποιητὴν*
καὶ μὴ παράγειν μηδὲ διδάσκειν. τοῖς μὲν γὰρ παιδαρίοισι
ἔστι διδάσκαλος ὅστις φράζει, τοῖς ἡβῶσιν δὲ ποιηταί (Ran. 1051 ff.).

Es ist begreiflich genug, wenn die Griechen ihre Jünglinge hinwiesen auf die hohen Idealgestalten der homerischen Poesie — auf Achilleus, auf Hector und diese hohe ideale Grösse der homerischen Helden hat Aristoteles an verschiedenen Stellen seiner Werke hervorgehoben, Poet. 2 1448ᵃ 12 *οἷον Ὅμηρος μὲν βελτίους*, vor allem aber an der schönen Stelle in der Nikom. Ethik VII, 1 1145ᵃ 18: *πρὸς δὲ τὴν θηριότητα μάλιστ' ἂν ἁρμόττοι λέγειν τὴν ὑπὲρ ἡμᾶς ἀρετήν, ἡρωϊκήν τινα καὶ θείαν, ὥσπερ Ὅμηρος περὶ Ἕκτορος πεποίηκε λέγοντα τὸν Πρίαμον, ὅτι σφόδρα ἦν ἀγαθός*

οὐδὲ ἐῴκει
ἀνδρός γε θνητοῦ πάϊς ἔμμεναι, ἀλλὰ θεοῖο (Ω 258)

(vgl. Magna Moralia II, 5 1200ᵇ 12).

Eine solche didaktische Methode ist uns sehr wohl verständlich: anstössig dagegen, wenn sie jeden einzelnen Vers nach moralischem Zuschnitte zurechtlegten und nach Schulmeistermanier seine Probabilität als Bildungsmittel prüften: nun auch die neuere Zeit hat, wie ich mich aus einem der köstlichsten Vorträge Koechly's erinnere, den „ungehorsamen Landwehrmann Achilleus" geboren!

Ob nun auch Aristoteles nicht vielfach in dieser Schrift gegen diese falsche Richtung zu kämpfen hatte und ob er sich am Ende selbst nicht freigehalten hat davon, lässt sich nicht ermitteln. Denn nur ein einziges hier einschlagendes Fragment ist uns erhalten. Heute nimmt kein Mensch Anstoss an den Worten Ψ 294 ff., wo es von Menelaos heisst:

> *ὑπὸ δὲ ζυγὸν ἤγαγεν ὠκέας ἵππους*
> *Αἴθην, τὴν Ἀγαμεμνονίην τὸν ἑόν τε Πόδαργον*
> *τὴν Ἀγαμέμνονι δῶκ' Ἀγχισιάδης Ἐχέπωλος*
> *δῶρ', ἵνα μή οἱ ἕποιθ' ὑπὸ Ἴλιον ἠνεμόεσσαν,*
> *ἀλλ' αὐτοῦ τέρποιτο μένων· μέγα γάρ οἱ ἔδωκεν*
> *Ζεὺς ἄφενος, ναῖεν δ' ὅγ' ἐν εὐρυχόρῳ Σικυῶνι.*

Nicht so im Alterthume, nicht so bei der athenischen Demokratie, wo ein Perikles für uns unverständlich, besonders von sich noch hervorheben musste *καὶ χρημάτων κρείσσων* (Thucyd. II, 60), nicht so bei Griechen, über deren Hang zur *ἀπιστία* ihr eigener Landsmann Polybius das klassische Urteil gefällt hat, Polyb. VI, 56 13: *τοιγαροῦν χωρὶς τῶν ἄλλων οἱ τὰ κοινὰ χειρίζοντες παρὰ μὲν τοῖς Ἕλλησιν, ἐὰν τάλαντον μόνον πιστευθῶσιν, ἀντιγραφεῖς ἔχοντες δέκα καὶ σφραγίδας τοσαύτας καὶ μάρτυρας διπλασίους οὐ δύνανται τηρεῖν τὴν πίστιν κτλ.*

Und so wird uns erklärlich Fragm. 32 Heitz 174 Rose: Plutarch de audiendis poetis c. 12: *οἱ δὲ παῖδες, ἂν ὀρθῶς ἐκτρέφωνται τοῖς ποιήμασιν, καὶ ἀπὸ τῶν φαύλους καὶ ἀτόπους ὑποψίας ἐχόντων ἕλκειν τι χρήσιμον ἀμωσγέπως μαθή-*

σονται καὶ ὠφέλιμον. Αὐτίκα γοῦν ὕποπτός ἐστιν Ἀγαμέμνων, ὡς διὰ δωροδοκίαν ἀφεὶς τῆς στρατείας τὸν πλούσιον ἐκεῖνον, καὶ τὴν Αἴθην χαρισάμενον αὐτῷ . . . . . Ὀρθῶς δέ γε ἐποίησεν, ὡς Ἀριστοτέλης φησίν, ἵππον ἀγαθὴν ἀνθρώπου τοιούτου προτιμήσας. und nun meint wohl Plutarch selber: *οὐδὲ γὰρ κυνὸς ἀντάξιος οὐδ' ὄνου, μὰ Δία, δειλὸς ἀνὴρ καὶ ἄναλκις, ὑπὸ πλούτου καὶ μαλακίας διερρυηκώς*.

Mehr Beachtung verdienen natürlich nach den heute über Homer bestehenden Anschauungen diejenigen Fragen des Philosophen, die sich mit der poetischen Technik des Epos beschäftigen. Ausdrücklich unter dem Namen des Aristoteles erhalten sind nur wenige Fragmente in dieser Richtung: es mag vielleicht aber manche gute Bemerkung in den exegetischen Scholien der Ilias und Odyssee auf unsere Schrift zurückgehen, die nach Heitz Verl. Schriften p. 270 mehr benützt als genannt worden zu sein scheint. Ich beginne gleich mit dem anziehendsten Fragm. 29 Heitz 160 Rose Ω 569 spricht Achilleus zu Priamos die harten Worte:

> *τῷ νῦν μή μοι μᾶλλον ἐν ἄλγεσι θυμὸν ὀρίνῃς*
> *μή σε, γέρον, οὐδ' αὐτὸν ἐνὶ κλισίῃσιν ἐάσω*
> *καὶ ἱκέτην περ ἐόντα, Διὸς δ' ἀλίτωμαι ἐφετμάς*

Aristoteles verglich diese harten Worte mit den vorausgehenden Versen 514 ff. und mit der so einzig schönen Rede 517 ff. und kam da zum Schlusse, den uns ausführlich Eustathius mitteilt:

σημείωσαι δ' ὅτι Ἀριστοτέλης, ὥς φασιν οἱ παλαιοί, ἀνώμαλον εἶναι τὸ τοῦ Ἀχιλλέως ἦθος συνάγει, ὃς τὰ πρῶτα μειλιχίοις δεξιωσάμενος τὸν ἱκέτην Πρίαμον, εἶτα λεοντωθεὶς οἷον, ὡς δηλοῖ τὸ „λέων ὣς ἆλτο θύραζε“ (572), *διὸ καὶ νῦν ἔδεισεν ὁ γέρων καὶ ἐπείθετο μύθῳ, ἀγριοῦται καὶ ἀπειλεῖται τὰ προρρηθέντα.* Nun der Ausdruck *ἀνώμαλον* mag am Ende zu stark sein; aber die Beobachtung

selbst ist eine ausgezeichnete. Aristotéles wollte meiner Ansicht nach den Dichter durchaus nicht tadeln, sondern, indem er den Charakter des Achilleus vielleicht gegen Plato (Hippias minor. 370 a) verteidigte, erklärte er, dass Homer den Achilleus, was das ἦθος anbelangt, vom ersten bis zum letzten Buche ganz richtig dargestellt hat: nämlich ἀνώμαλον τὸ ἦθος: es ist dasselbe, was er in dieser Sache in der Poetik betont: Poet. cap. 15, 1454ᵃ 25: τέταρτον δὲ τὸ ὁμαλόν. κἂν γὰρ ἀνώμαλός τις ᾖ ὁ τὴν μίμησιν παρέχων καὶ τοιοῦτον ἦθος ὑποτιθείς, ὅμως ὁμάλως ἀνώμαλον δεῖ εἶναι. Darauf scheint mir auch die Bemerkung des Eustathius am Schlusse zu verweisen: συνάγεται τὸ τοῦ Ἀχιλλέως ἄστατον καὶ ἐν τῇ Ἀ ῥαψῳδίᾳ καὶ ἐν ταῖς Λιταῖς. Die Worte beziehen sich unzweifelhaft auf *A* 169, wo Achilleus sagt νῦν δ' εἶμι Φθίηνδ' und dennoch bleibt, auf *I* 357, wo er zu Odysseus sagt

αὔριον ἱρὰ Διὶ ῥέξας καὶ πᾶσι θεοῖσι κτλ.

und damit erklärt, dass er schon morgen in die Heimat segeln werde, zu Phoenix aber *I* 619. 620

ἅμα δ' ἠοῖ φαινομένηφιν
φρασσόμεθ' ἤ κε νεώμεθ' ἐφ' ἡμέτερ· ἤ κε μένωμεν

(wozu bei Ariston. bemerkt ist ὅτι οὐδέν ἐστι μαχόμενον, ἀλλ' αἰδεσθεὶς παραπέπεισται Plato Hippias min. 370 a) und zu Ajas *I* 650

οὐ γὰρ πρὶν πολέμοιο μεδήσομαι αἱματόεντος
πρίν γ' υἱὸν Πριάμοιο δαΐφρονος, Ἕκτορα διόν,
Μυρμιδόνων ἐπί τε κλισίας καὶ νῆας ἱκέσθαι

[Merkwürdig ist, dass Odysseus, der doch dieses Alles gehört hat, nur den Bericht gibt in der Version, wie die Worte zu ihm gesprochen wurden, 682 ff.]

Ich glaube demnach, dass Aristoteles dasselbe auch an der citirten Stelle im letzten Gesange bemerkt hat und die ἀπορία, wenn eine solche in diesem Betreff an der Stelle

aufgeworfen wurde, in der angegebenen Weise gelöst hat. Ein eigenes Verhältniss besteht ferner zwischen einem zweiten Fragment und der Poetik. Fragm. 1 Heitz 137 Rose zu *B* 53 lautet: *διὰ τί ὁ Ἀγαμέμνων ἀποπειρᾶται τῶν Ἀχαιῶν καὶ οὕτως ἔπραξεν ὥστε ὀλίγου τὰ ἐναντία συμβῆναι ἢ ἐβούλευετο; καὶ τὸ κώλυμα ἀπὸ μηχανῆς· ἡ γὰρ Ἀθηνᾶ ἐκώλυεν· ἔστι δὲ ἀποίητον μηχάνημα λύειν ἄλλως εἰ μὴ ἐξ αὐτοῦ τοῦ μύθου. Φησὶ δὲ ὁ Ἀριστοτέλης ποιητικὸν μὲν εἶναι τὸ μιμεῖσθαι τὰ εἰωθότα* (??) *γενέσθαι καὶ ποιητῶν* (*ποιητέων* vel *τῶν ποιητέων* Schrader? kaum! wohl *ποιητικὸν*) *μᾶλλον τὸ κινδύνους παρεισάγειν.* Wichtig ist dieses Fragment desswegen, weil dieser Anstoss auch noch in der Poetik gehalten ist, Poet. cap. 15 1454[b] 1 ff. *φανερὸν οὖν ὅτι καὶ τὰς λύσεις τῶν μύθων ἐξ αὐτοῦ δεῖ τοῦ μύθου συμβαίνειν καὶ μὴ ὥσπερ ἐν τῇ Μηδείᾳ ἀπὸ μηχανῆς καὶ ἐν τῇ Ἰλιάδι τὰ περὶ τὸν ἀπόπλουν.*

Hat nun Aristoteles in unserer Schrift, was kaum zu bezweifeln ist, eine *λύσις* gegeben und dadurch den Anstoss entfernt, so hat er dieselbe ganz sicher verworfen in der angeführten Stelle der Poetik, wo er den Tadel aufrecht erhalten hat; denn schwerlich wird man sich dazu entschliessen, die erwähnte Stelle in der Poetik zu streichen. Bei der Unklarheit und Mangelhaftigkeit des zu dieser Stelle *B* 53 vorliegenden Auszuges, können wir über seinen Versuch nicht urteilen. Kaum dürfte er einen Anteil haben an der von Porphyrios p. 25, 15 Schrader mitgeteilten Erklärung: *ἡ δὲ λύσις οὐκ ἀπὸ μηχανῆς· ὅταν γὰρ διὰ τῶν εἰκότων γίγνηται, οὐ μηχανὴ τοῦτ' ἔστιν, ἅμ' ὅτε πρόςκειται θεός.* Verwerflich scheint es uns, wenn das, was für die Tragödie gilt und in ihr seine volle Richtigkeit hat, von Aristoteles in das Epos übertragen worden wäre. Damit wäre ja der Stab gebrochen über so manche schöne Stelle der homerischen Gedichte: dagegen müssen wir gestehen, dass, wenn Aristoteles nur an dieser Stelle ein solches Eingreifen

der *μηχανή* verworfen hat, seine Beobachtung eine sehr gute und gegründete war. Man erwartet eben nach der Stelle in der *βουλὴ γερόντων*, die Aristoteles sicher gelesen, *B* 75

ὑμεῖς δ' ἄλλοθεν ἄλλος ἐρητύειν ἐπέεσσιν

ein allgemeines und energisches Eingreifen sämmtlicher achaeischer Helden, die in der *βουλὴ* gewesen, nicht das Erscheinen der Athene. Dass man im Altertum aber auch dafür eine Erklärung gefunden, ersieht man aus dem Scholion zu *B* 144 Schrader.

Die grösste Schwierigkeit bietet ein drittes Fragment, welches Heitz Nr. 43 gegeben, ohne dafür einzustehen, dass dasselbe aus unserer Schrift entnommen sei. Rose hat es ganz weggelassen.

Bedenkt man, dass sich Aristoteles in den *Ὁμηρικὰ ἀπορήματα* unzweifelhaft mit poetisch-technischen Fragen beschäftigt hat, und auch in der Poetik die *ἀναγνωρίσεις δι' ὅλου* der Odyssee hervorhebt, so kann man sich ganz gut denken, dass dasselbe unserer Schrift entnommen ist. Es ist von Eustathius zu *τ* 472 angemerkt und lautet: *ὅρα δὲ καὶ ὅτι μᾶλλον ὁ Ὀδυσσεὺς ἀπὸ τῆς συμβεβηκυίας αὐτῷ οὐλῆς ἐγνωρίζετο ἢ ἐκ τῶν δώρων τῆς φύσεως· ὅς ἄλλως μὲν ἔπειθε τὴν γραῦν* (der die gegenteilige Ueberzeugung der Alten beizubringen suchte?), *ὅτε κομιδῇ ἀπειλημμένος ἦν ἐν τῷ στενῷ καὶ πρὸς αὐτῷ τῷ ἐλεγχθῆναι ἐτύγχανεν. Ὡς δὲ καὶ οὐλῆς ἅψοιτο, ἔγνω τὸν ἄνακτα. Ἐξ αὐτῆς δὲ καὶ τῷ Εὐμαίῳ καὶ Φιλοιτίῳ ὕστερον ἀναγνωρίζεται.* (*φ* 218 ff.) *Ἀριστοτέλης δέ, φασίν, ἐπιλαμβάνεται τοῦ τοιούτου ἀναγνωρισμοῦ, λέγων ὡς ἄρα κατὰ τὸν ποιητὴν τῷ τοιούτῳ λόγῳ πᾶς οὐλὴν ἔχων Ὀδυσσεύς ἐστιν.* Mit ein Paar Worten sei hier auf die Beziehungen des nicht leicht verständlichen Scholions hingewiesen. Die Worte *ὅς ἄλλως μὲν ἔπειθε* etc. etc. beziehen sich auf die Verse *τ* 380 ff., wo Eurykleia zu Odysseus spricht:

ἀλλ' οὔ πώ τινά φημι ἐοικότα ὧδε ἰδέσθαι
ὡς σὺ δέμας φωνήν τε πόδας τ' Ὀδυσῆι ἔοικας"

da weiss ihr Odysseus noch auszukommen, indem er die auch von anderen bemerkte Aehnlichkeit ihr zugibt.

Heitz Verlorn. Schrift. p. 264 wie Vahlen in seiner Ausgabe der Poetik p. 36 haben dieses Scholion zum Vergleich und zur Erklärung von Poetik cap. 15 1454^b 25: *ἔστιν δὲ καὶ τούτοις* (nämlich äussere Zeichen, wie Narben etc.) *χρῆσθαι ἢ βέλτιον ἢ χεῖρον, οἷον Ὀδυσσεὺς διὰ τῆς οὐλῆς ἄλλως ἀνεγνωρίσθη ὑπὸ τῆς τροφοῦ καὶ ἄλλως ὑπὸ τῶν συβοτῶν· εἰσὶ γὰρ αἱ μὲν πίστεως ἕνεκα ἀτεχνότεραι, καὶ αἱ τοιαῦται πᾶσαι* <*χείρους* Spengel>, *αἱ δὲ ἐκ περιπετείας, ὥσπερ ἡ ἐν τοῖς Νίπτροις, βελτίους.*

Trotz wiederholter Prüfung finde ich durchaus keine Aehnlichkeit, ja kaum einen Berührungspunkt zwischen unserem Fragment und der Stelle der Poetik; einmal beschäftigt sich die aufgeworfene und von Eustathius auch gelöste Frage mit etwas ganz anderem; ferner wenn man in unseren Scholion liest *ἐπιλαμβάνεται τοῦ τοιούτου ἀναγνωρισμοῦ*, so muss man doch nach dem ganzen Zusammenhang den *ἀναγνωρισμὸς* der Eurykleia und den der beiden Hirten verstehen; ist das aber der Fall, dann sehe ich nicht, wie man die Stelle der Poetik zur Vergleichung heranziehen kann. Noch weniger wäre es gerechtfertigt, das Fragment etwa desswegen zu tilgen, weil es eine missverstandene Erklärung der Poetik sein soll. Der Schluss *ὡς ἄρα κατὰ τὸν ποιητὴν τῷ τοιούτῳ λόγῳ πᾶς οὐλὴν ἔχων Ὀδυσσεύς ἐστιν* scheint mir in seiner Kürze und Schärfe auf Aristoteles hinzuweisen. Es bleibt demnach nichts übrig als zu constatiren, Aristoteles habe in diesem Werke alle durch äussere Erkennungszeichen herbeigeführten *ἀναγνωρίσεις* verurteilt, in seinem späteren und reiferen Werke sie wieder zu Ehren aufgenommen und die erwähnten feinen Unterschiede statuirt. Kaum dürfte mit

Grund zur Erledigung der Frage eine andere Stelle der Poetik cap. 24 1460ª 19 *δεδίδαχεν δὲ μάλιστα Ὅμηρος καὶ τοὺς ἄλλους ψευδῆ λέγειν ὡς δεῖ κτλ.* herangezogen werden.

Philologisch betrachtet ist aber vielleicht eine weitere Classe der Fragmente die interessanteste, es sind diejenigen Fragen, die schon im Altertum die Philologen weit auseinandergeführt und in neuerer Zeit so verschiedene Annahmen in Betreff der homerischen Gedichte zu Tage gefördert haben — die Widersprüche. Leider ist auch hier die Zahl der Fragmente eine geringe; bei dem glänzenden Scharfsinn des Philosophen darf man aber wohl als selbstverständlich annehmen, dass sie im Hauptwerke viel reichlicher bedacht waren und aus diesem mögen dann auch unsere Scholien, die an so vielen Stellen auf Widersprüche hinweisen, starke Anlehen gemacht haben. Sicher können wir über den letzten Punkt nicht entscheiden. Wenn wir nun auch auf der einen Seite anerkennen müssen, dass hier ganz gute Anläufe zu streng philologischer Betrachtung genommen sind — das Auffinden der Widersprüche selbst setzt neben einem klaren Verstande eine genaue Bekanntschaft mit den Gedichten voraus, sodann fordert es ja auch wie von selbst dazu auf, die entdeckten Widersprüche zu entfernen — so muss man anderenteils sich wieder darüber wundern, dass Aristoteles da nicht einmal auf die Spur gekommen ist, die zu dem richtigen Weg hätte führen können; denn wenn sich derselbe sogar einmal bis zur Höhe einer philologischen, wenn auch schlechten Conjectur aufschwingt, so sollte man doch auch hier erwarten, dass er auch auf diesem Gebiete einen kühnen Schritt wage; aber nichts davon; ebenso wenig wie Plato — cf. Sengebusch, Dissertat. I, 127. Erklären kann man sich die Sache eher, als sie begreifen. Ausserdem dass man nämlich in damaliger Zeit die einzelnen Homerexemplare noch nicht mit einander verglich,

muss eben ein gewaltiger Respekt vor der Ueberlieferung geherrscht haben. Darum möchte ich auch die in diesen Fragen gegebenen *λύσεις* neben seinen Etymologien als die schwächste Leistung bezeichnen. So sind wohl in dem schon oben behandelten Fragment in Betreff des Widerspruches zwischen *B* 649 *οἳ Κρήτην ἑκατόμπολιν ἀμφενέμοντο* und *τ* 174 *καὶ ἐνενήκοντα πόληες*, der bekanntlich neben andern Gründen die Chorizonten veranlasste, die Odyssee dem Dichter der Ilias abzusprechen (cf. Ariston. *B* 649), alle Erklärungen und Annahmen eher gerechtfertigt, als die erste von Aristoteles versuchte *λύσις*: *οὐκ ἄτοπον, εἰ μὴ πάντες τὰ αὐτὰ λέγοντες πεποίηνται αὐτῷ. οὕτω γὰρ καὶ ἀλλήλοις τὰ αὐτὰ παντελῶς λέγειν ὤφειλον.* Denn kaum dürfte er damit die von Lehr's Aristarch p. 173. 174 berührte, aber mit *χ* 197 schwer vereinbare Erklärung Aristarch's angebahnt haben. Kaum glücklicher ist er gewesen Fragm. 8 Heitz 144 Rose: *Γ* 277 *Ἠέλιος θ' ὃς πάντ' ἐφορᾷς*: *Πορφυρίου. διὰ τί τὸν ἥλιον πάντα ἐφορᾶν καὶ πάντα ἐπακούειν εἰπὼν ἐπὶ τῶν ἑαυτοῦ βοῶν ἀγγέλου δεόμενον ἐποίησεν*

Ὠκέα δ' ἠελίῳ ὑπερίονι ἄγγελος ἦλθε
Λαμπετίη τανύπεπλος, ὅ οἱ βόας ἔκταν ἑταῖροι (*μ* 374)

Λύων δ' Ἀριστοτέλης φησίν, ἤτοι ὅτι πάντα μὲν ὁρᾷ ἥλιος, ἀλλ' οὐχὶ ἅμα, ἤτοι ὅτι τῷ ἡλίῳ ἦν τὸ ἐξαγγεῖλαι Λαμπετία, ὥσπερ τῷ ἀνθρώπῳ ἡ ὄψις. ἢ ὅτι, φησίν, ἁρμόττον ἦν εἰπεῖν οὕτως τόν τε Ἀγαμέμνονα ὁρκίζοντα ἐν τῇ μονομαχίᾳ „ἠέλιος θ' ὃς πάντ' ἐφορᾷς καὶ πάντ' ἐπακούεις" καὶ τὸν Ὀδυσσέα πρὸς τοὺς ἑταίρους λέγοντα (gemeint ist *μ* 320). *οὐ γὰρ δὴ καὶ τὰ ἐν Ἅιδου ὁρᾷ*: —

Wie man sich auch mit der vielbesprochenen Stelle der Odyssee, die schon im Altertum mit den triftigsten Gründen von Aristarch athetisirt wurde, auseinandersetzen mag, die von Aristoteles gegebene Erklärung ist nach jeder Richtung unzulässig.

Vorsichtiger drückt er sich in einem anderen Fragmente aus: Fragm. 12 Heitz 148 Rose: *E* 741: *διὰ τί ποτὲ μέν φησι τὴν κεφαλὴν τῆς Γοργόνος ἐν Ἅιδου εἶναι λέγων·*

μή μοι Γοργείην κεφαλὴν δεινοῖο πελώρου
ἐξ Ἅιδου πέμψειε (λ 634 ff.)

ποτὲ δὲ τὴν Ἀθηνᾶν ἔχειν ἐν τῇ αἰγίδι, λέγων

βάλετ' αἰγίδα θυσανόεσσαν

καὶ ἐπάγει

ἐν δ' ἔρις, ἐν δ' ἀλκή, ἐν δὲ κρυόεσσα ἰωκή,
ἐν δέ τε Γοργείη κεφαλὴ δεινοῖο πελώρου

Φησὶ δ' Ἀριστοτέλης ὅτι μήποτε ἐν τῇ ἀσπίδι οὐκ αὐτὴν εἶχε τὴν κεφαλὴν τῆς Γοργόνος, ὥσπερ οὐδὲ τὴν Ἔριν οὐδὲ τὴν κρυόεσσαν Ἰωκήν, ἀλλὰ τὸ ἐκ τῆς Γοργόνος γιγνόμενον τοῖς ἐνορῶσι πάθος καταπληκτικόν: — Hätte Aristoteles die Sache etwa umgekehrt erklärt, so könnte man ihm eher beistimmen.

Das sind die einzigen Fragmente, welche in dieser Richtung erhalten sind.

Höchst unglücklich in ihren Lösungen beschäftigen sich dieselben auch nicht mit Ausnahme etwa des an zweiter Stelle behandelten mit Fragen, die ein Urteil darüber erlauben, wie sich Aristoteles etwa die Probleme der höheren Kritik zurecht gelegt.

Aristoteles hat ferner auch in dieser Schrift ein Gebiet betreten, in welchem er nicht glücklicher, aber auch nicht unglücklicher war, als alle seine Vorgänger und Nachfolger aus dem Altertum — nämlich das Gebiet der Etymologie und der Worterklärung. Wenn er nun wie Heitz p. 150 bemerkt in der Nikomachischen Ethik V, 5, 9 *δίκαιος* von *δίχα*, ebendaselbst VII, 11, 2 *μακάριος* von *χαίρειν* ableitet, so werden wir uns darüber auch nicht wundern, wenn wir über *Μοῦσαι* folgende klassische Ableitung lesen:

Ἀ ρ ι σ τ ο τ έ λ η ς δὲ διὰ τὸ φιλαδέλφους εἶναι Μοῦσαι οἱονεὶ ὁμοῦ οὖσαι ἢ ὁμοῦ σοοῦσαι, οἷον ὁρμῶσαι. Fragm. 42 Heitz. Doch hat er wenigstens Anregung zu richtiger Deutung gegeben, Fragm. 2 Heitz 138 Rose 34 Heitz 162 Rose. Ganz verunglückt scheint mir dagegen seine Conjectur; da mir in dem Scholion ein Fehler zu stecken scheint, so muss ich den betreffenden Teil hier ausschreiben: Fragment 38 Heitz 163 Rose: *ζητεῖ δὲ ὁ Ἀριστοτέλης, διὰ τί τὴν Καλυψὼ* (*μ* 449) *καὶ τὴν Κίρκην* (*κ* 136 *λ* 8 *μ* 150) *καὶ τὴν Ἰνὼ* (*ε* 334) *αὐδηέσσας λέγει μόνας. Πᾶσαι γὰρ καὶ αἱ ἄλλαι φωνὴν εἶχον. καὶ λῦσαι μὲν οὐ βεβούληται, μ ε τ α γ ρ ά φ ε ι δὲ ποτὲ εἰς τὸ α ὐ λ ή ε σ σ α, ἐξ' οὗ δηλοῦσθαί φησι, ὅτι μονώδεις ἦσαν· ἐπὶ δὲ τῆς Ἰνοῦς ο ὐ δ ή ε σ σ α* (codd. *αὐδήεσσα*). *τοῦτο γὰρ πάσαις ὑπῆρχεν αὐταῖς καὶ μόναις· πᾶσαι γὰρ αὗται ἐπὶ γῆς ᾤκουν.* Darnach soll also Aristoteles (La Roche Hom. Textkritik p. 209) *κ* 136 *λ* 8 *μ* 150 449 *αὐλήεσσα* und nur *ε* 334 *οὐδήεσσα* geschrieben haben.

Aber das kann unmöglich richtig sein. Vergleicht man nämlich unsere Scholien, so lesen wir *κ* 136 *Ἀρίσταρχος ο ὐ δ η έ σ σ α*: das hat Dindorf corrigirt in *Ἀριστοτέλης ο ὐ δ η έ σ σ α*. Lässt man aber das grössere Scholion ohne Aenderung bestehen, dann ist das unrichtig; denn dann hätte Aristoteles *αὐλήεσσα* geschrieben; zieht man ferner Eustathius heran, Eustath. 1651, 48 (*κ* 136), so heisst es daselbst *γράφεται δὲ καὶ ο ὐ δ ή ε σ σ α τουτέστιν ἐπίγειος κατὰ τὴν Καλυψὼ καὶ τὰς λοιπὰς νύμφας* und man liest bei ihm 1728 1: *Καλυψὼ ο ὐ δ ή ε σ σ α*, nicht *αὐλήεσσα*; demnach wissen unsere Scholien und demgemäss auch Eustathius nichts von der Schreibart *αὐλήεσσα*; vergleicht und prüft man ferner die Worte unseres Scholions: *μεταγράφει δὲ ποτε εἰς τὸ α ὐ λ ή ε σ σ α . . . ἐπὶ δὲ τῆς Ἰνοῦς ο ὐ δ ή ε σ σ α*, wie kann dann, frage ich, im Scholion so fortgefahren werden; *τοῦτο γὰρ πάσαις ὑπῆρχεν αὐταῖς καὶ μόναις. πᾶσαι γὰρ αὗται ἐπὶ γῆς ᾤκουν*: das deutet doch klar und bestimmt darauf, dass

er für alle Göttinnen eine gleiche Schreibweise und Aenderung eingeführt hat; darauf führt uns zuletzt auch die Lesart der codd.; denn dort heisst es nicht *ἐπὶ δὲ τῆς Ἰνοῦς οὐδηέσσα*, sondern *αὐδήεσσα*; das kann aber unmöglich stehen und ist nichts als eine Verschreibung für *αὐλήεσσα*, indem ja im Majuscel Δ und Λ oft verwechselt werden. Darum scheint mir das Scholion emendirt werden zu müssen: *ἐπὶ δὲ τῆς Ἰνοῦς αὐλήεσσα* <*οὐχ' ἁρμόττει. διὸ οὐδήεσσα ἐν πάσαις*> dann kann man weiterfahren *τοῦτο γὰρ πάσαις ὑπῆρχεν αὐταῖς καὶ μόναις κτλ.* Demnach ist Aristoteles von seiner ersten unzulässigen Conjectur ganz zurückgekommen und hat nur die zweite *οὐδήεσσα* gehalten, die durchaus nicht besser und nur von Düntzer acceptirt worden ist.

An diese Conjectur will ich eine Erklärung des Aristoteles reihen, die Heitz gegen Rose mit vollem Rechte dem Aristoteles nach dem Zeugnis des Eustathius vindicirt hat: fragm. 21 Heitz, Aristoteles hat nämlich in dem Verse Λ 385

τοξότα, λωβητήρ, κέρᾳ ἀγλαέ παρθενοπῖπα

κέρᾳ ἀγλαέ erklärt: *Ἀριστοτέλης δέ, φασί, κέρᾳ ἀγλαὸν εἶπεν ἀντὶ τοῦ αἰδοίῳ σεμνυνόμενον, ἐπὶ τοιούτου σημαινομένου τὴν λέξιν ἐκεῖνος νοήσας. καὶ ἔοικεν ὁ σκορπιώδης τὴν γλῶτταν Ἀρχίλοχος ἁπαλὸν κέρας τὸ αἰδοῖον εἰπὼν ἐντεῦθεν τὴν λέξιν πορίσασθαι*; für *Ἀριστοτέλης* wollte Rose p. 166 ff. *Ἀριστοφάνης* schreiben; aber damit hat er dem feinen alexandrinischen Höfling ein schreiendes Unrecht zugefügt; ausserdem ist aber auch sicher, dass in unseren Quellen Aristophanes ganz gewiss wegen einer solchen Erklärung von Aristarch erwähnt und notirt worden wäre; allerdings ist die Erklärung des Aristoteles eine geradezu frappirende und homerisch ganz undenkbare; wenn ich mich aber erinnere, dass derselbe auch den Margites, der wohl an groben und derben Zügen reich genug gewesen sein mag, unserem Dichter zuschreibt, dann scheint mir die Sache schon viel weniger auffällig.

Dass Aristoteles der allegorischen Deutung homerischer Mythen keinen breiten Spielraum gestattet hat, ebensowenig wie Plato, mag seine Richtigkeit haben. Kaum aber ist es zu billigen, wenn eine solche Erklärung von Rose abgewiesen worden ist auch an der bekannten Stelle der Odyssee von den Rindern des Helios κ 127

ἔνθα δὲ πολλαὶ
βόσκοντ' Ἠελίοιο βόες καὶ ἴφια μῆλα
ἑπτὰ βοῶν ἀγέλαι, τόσα δ' οἰῶν πώεα καλά
πεντήκοντα δ' ἕκαστα· γόνος οὐ γίγνεται αὐτῶν
οὐδέ ποτε φθινύθουσι

Mag der Dichter nun noch ein Bewusstsein von der ursprünglichen Bedeutung des Mythus gehabt haben oder nicht — das ist für die Sache gleichgiltig. Den verborgenen Sinn derselben hat allein und zuerst Aristoteles erkannt und wir sind durch nichts berechtigt, ihm diese Erklärung abzusprechen. Sie lautet Fragm. 41 Heitz: Ἀριστοτέλης φυσικῶς φησίν. λέγει γὰρ τὰς τριακοσίας τὸν χρόνον ἡμέρας πρὸς ταῖς λοιπαῖς; denn dass Aristoteles ganz sicher eine Mythenbildung annimmt, die dem Homer vorausliegt, und die in ihren Gebilden mit Bewusstsein einen dunklen Sinn verbirgt, ersieht man aus der klassischen Stelle der Politik II, 9 1269ᵇ 23: ὥστε ἀναγκαῖον ἐν τῇ τοιαύτῃ πολιτείᾳ τιμᾶσθαι τὸν πλοῦτον, ἄλλως τε κἂν τύχωσι γυναικοκρατούμενοι, καθάπερ τὰ πολλὰ τῶν στρατιωτικῶν καὶ πολεμικῶν γενῶν . . . ἔοικε γὰρ ὁ μυθολογήσας πρῶτος οὐκ ἀλόγως συζεῦξαι τὸν Ἄρην πρὸς τὴν Ἀφροδίτην. (θ 266 ff.) (vgl. auch Metaphys. 1074ᵃ 38 ff. περὶ ζῴων κινήσεως 699ᵇ 36 ff.).

Was weiter von sachlichen und anderen Erklärungen in diesen Fragmenten noch zu lesen ist, kann ich hier füglich übergehen. Die meisten hier begegnenden λύσεις haben Aehnlichkeit mit den in der Poetik aufgestellten und sind teilweise auch von Vahlen zur Erläuterung derselben herangezogen worden.

Aber eine Lichtseite der Homerauffassung des Aristoteles kann ich hier nicht übergehen, die um so mehr betont werden muss, als die Homererklärung nach ihm bei den Alexandrinern vor und teilweise auch mit Aristarch keinen Fortschritt, sondern nur einen Rückschritt aufzuweisen hat. Ich beginne desswegen mit *Ω* 130 ff., wo Thetis zu ihrem Sohne Achilleus spricht:

> τέκνον ἐμόν, τέο μέχρις ὀδυρόμενος καὶ ἀχεύων
> σὴν ἔδεαι κραδίην μεμνημένος οὔτε τι σίτου
> οὔτε εὐνῆς; ἀγαθὸν δὲ γυναικί περ ἐν φιλότητι
> μίσγεσθ'.

Eine solche Aufforderung zur εὐνή im Munde der Mutter war den alexandrinischen Grammatikern unerträglich. Daher lesen wir bei Aristonicus: ἀθετοῦνται στίχοι τρεῖς ὅτι ἀπρεπές μητέρα υἱῷ λέγειν ἀγαθόν ἐστι γυναικὶ μίσγεσθαι. ἔτι δὲ καὶ ἁπάντων ἀσυμφορώτατόν ἐστι καὶ μάλιστα τοῖς εἰς πόλεμον ἐξιοῦσι. χρεία γὰρ εὐτονίας καὶ πνεύματος κτλ. Das war also ein ἀπρεπὲς und desswegen mussten die Verse fallen. Da ist es nun überraschend, dass Aristoteles ohne jedes Bedenken die Verse gelesen, citirt und ihren guten und richtigen Sinn anerkannt hat. Das sieht man aus der Stelle in der Nikom. Ethik III, 13 1118^b 11: πᾶς γὰρ ἐπιθυμεῖ ὁ ἐνδεὴς ξηρᾶς ἢ ὑγρᾶς τροφῆς, ὅτε δὲ ἀμφοῖν καὶ εὐνῆς, φησὶν Ὅμηρος, ὁ νέος καὶ ἀκμάζων.

In den Fragmenten unserer Schrift ist nur ein einzigesmal von einem solchen ἀπρεπὲς und einer Lösung durch Aristoteles gesprochen. *B* 183 heisst es nämlich von Odysseus:

> βῆ δὲ θέειν, ἀπὸ δὲ χλαῖναν βάλε

das erregte Anstoss und wir lesen darüber Fragm. 3 Heitz 140 Rose: ἀπρεπὲς εἶναι δοκεῖ τὴν χλαῖναν ἀποβαλόντα μονοχίτωνα θεῖν τὸν Ὀδυσσέα διὰ τοῦ στρατοπέδου, καὶ μάλιστα οἷος Ὀδυσσεὺς εἶναι ὑπείληπται. Φησὶ δ' Ἀριστοτέλης,

ἵνα διὰ τοῦτο θαυμάζων ὁ ὄχλος ἐπιστρέφηται καὶ ἐξικνῆται ἡ φωνὴ ὡς ἐπὶ μεῖζον ἄλλου ἄλλοθεν συνιόντος· οἷον καὶ Σόλων λέγεται πεποιηκέναι, ὅτε συνῆγε τὸν ὄχλον περὶ Σαλαμῖνος (Plut. Sol. c. 8).

Ob man auch bei diesen Fragen über das *πρέπον* die Art der *λύσις*, wie sie in der Poet. cap. 25, 1461ª 1 ff.: *τὰ δὲ ἴσως οὐ βέλτιον μέν, ἀλλ' οὕτως εἶχεν, οἷον τὰ περὶ τῶν ὅπλων ...... οὕτω γὰρ τότ' ἐνόμιζον* gegeben ist, heranziehen darf, lasse ich dahingestellt; denn aller Wahrscheinlichkeit nach sind die meisten dieser Fragen und Aufstellungen in Betreff des *πρέπον*, der Etikette, erst in der alexandrinischen Zeit aufgetaucht und haben in Zenodot, hauptsächlich aber in Aristophanes von Byzanz Vertreter traurigen Angedenkens gefunden. Der letztere hat verdorben durch die Hofluft von Alexandria, in dieser Beziehung geradezu gegen den Text der homerischen Gesänge gewütet und dieser Einbildung zu Liebe die dümmsten und unsinnigsten Conjecturen gewiss nicht zu seinem Ruhme zum Besten gegeben. Das Sündenregister, welches Cobet in einem sehr schönen Aufsatze Miscell. critica p. 225 ff. demselben vorgehalten, lässt sich leicht noch vervollständigen. Die unverschämteste Aenderung ist jedenfalls ζ 74, 5: dass eine Prinzessin, wie die Nausikaa, höchsteigenhändig Wäsche trage, das war dem homo aulicus denn doch unerhört und er „verbesserte“ die schönen homerischen Verse:

κούρη δ' ἐκ θαλάμοιο φέρεν ἐσθῆτα φαεινὴν
καὶ τὴν μὲν κατέθηκεν ἐυξέστῳ ἐπ' ἀπήνῃ
in *κούρη* (*κοῦραι*?) *δ' ἐκ θαλάμοιο φέρον ἐσθῆτα φαεινὴν*
καὶ τὴν μὲν κατέθηκαν ἐυξέστῳ ἐπ' ἀπήνῃ

Gegen dieses Zopftum haben sich schon im Altertume gewichtige Stimmen erhoben. Das bemerkenswertheste in dieser Beziehung bietet Eustathius und man möchte gar zu gerne wissen, welcher Quelle er dasselbe entlehnt habe. So

bemerkt er zu γ 465, wo unerhört für die spätere Zeit erzählt wird

τόφρα Τηλέμαχον λοῦσεν καλὴ Πολυκάστη
Νέστορος ὁπλοτάτη θυγάτηρ Νηληιάδαο

1477 9: *καὶ ἦν ἔργον γυναικῶν τὸ τοιοῦτον ἀνεπιφθόνως τότε γινόμενον. Ὅμηρος γὰρ ἔθη καταλέγει οὐ μόνον ὅσα πολιτείας ἐστιν ἀστείας καὶ ἐπηκριβωμένης* (durch die Etikette geregelt) *καὶ ἐμβριθοῦς* (lästig), *ἀλλὰ καὶ ὅσα ἐπεχωρίαζε τοῖς τότε . . . εἰ καὶ ἁπλοίστερον ἔχοντα πρὸς ἐκλόγισμον τοῖς ὕστερον ἔκκειται,* und wenn Nausikaa ζ 65 sagt, dass sie, die Königstochter, immer an die Wäsche zu denken habe *τὰ δ' ἐμῇ φρενὶ πάντα μέμηλεν* so ist ebenfalls richtig bemerkt *δήλη ἐν τοῖς τοιούτοις ἡ ἡρωϊκὴ ἀφέλεια καὶ εὐτέλεια*[3]). Eustath. 1550 37 ff.

---

3) Dass Aristarch sich von diesem Fehler ebenfalls nicht ganz frei gehalten hat, lässt sich erweisen; man vgl. auch Cobet a. a. Orte pag. 229, Lehrs ed. [3] pag. 334. Sicher ist aber einmal, dass sich derselbe durch das *ἀπρεπὲς* allein nicht zur Athetese verstanden hat, wie man aus Ariston. ad Ω 130 ff. ersehen kann. Sodann ist aber Cobet und Lehrs eine Hauptsache ganz entgangen: es ist eines der glänzendsten Verdienste Aristarchs, dass er diesem unsinnigen Treiben seiner Vorgänger mit Glück und Erfolg entgegengetreten ist, dass er durch wiederholte fleissige und aufmerksame Lectüre der homerischen Gedichte sich zu einer anderen Anschauung der früheren Zeit aufgeschwungen hat, als diese. Wie nun? In Betreff dieser Seite der kritischen Thätigkeit Aristarch's, die für die damalige Zeit eine Grossthat war, die so viele und reine Blüten der homerischen Gedichte vor dem Messer des Zenodot und besonders dem des Aristophanes uns gerettet hat: über diese kritische Thätigkeit sollen wir uns beruhigen bei den wenigen dürren Worten, die Lehrs p. 334 für sie gefunden hat. O nein! das wird man uns denn doch nicht zumuten! Im Gegenteil, wir werden uns recht fleissig umschauen in den Scholien, nicht des Didymus, sondern des Aristonicus, und werden uns durchaus nicht beruhigen, wenn man etwa in hochmütiger Ueberhebung meinen sollte, dem Aristarch einen Dienst erwiesen zu haben, wenn man das Scholion nur einfach abdruckt Friedländer Ari-

Halten sich also auch die *Ὁμηρικὰ ἀπορήματα* des Aristoteles nicht auf der Höhe der modernen Forschung, so verdienen sie doch auch anderseits nicht durchschnittlich das

stonicus ad Γ 261, wo unter anderem bemerkt ist: *ὅτι ἥρωες πάντες ἔμπειροι καὶ αὐτουργοί. διὸ καὶ Ὀδυσσεὺς ναυπηγεῖ καὶ κυβερνᾷ*: — „Worte — Worte — nichts als Worte" und es wird wohl auch in den Augen der Königsberger Philologenschule kein Verbrechen sein, den Sinn und die Beziehung derselben aufzusuchen: hat man diese gefunden, dann sind es goldene Worte, ein beredtes positives Zeugniss für die Art und Weise der Polemik, die Aristarch in der Frage der *ἀπρεπῆ* gegen seine Vorgänger geübt hat. Wir haben jetzt eine dritte Auflage von Lehrs' hochbedeutsamem Werke durch Arthur Ludwich bekommen. Es ist nur zu billigen, wenn er dasselbe in seinem ganzen Charakter unangetastet gelassen hat, dass aber auch in Betreff der Codices des Venet. A, des Venet. B, des Victorianus etc. die unhaltbaren und falschen Aufstellungen von Lehrs ohne jede weitere Bemerkung wieder vorgetragen werden, ist am Ende unzulässig, aber bei dem bekannten in Deutschland herrschenden Schulnebel nicht zu verwundern und leider nur zu leicht zu erklären. Anders ist es in der Frage, die ich eben berührt. *Οὐ προτιμητέος ἀνὴρ τῆς ἀληθείας* muss auch hier Grundsatz bleiben und darum will ich mit meiner Meinung in dieser Beziehung durchaus nicht zurückhalten. Ist es denn im Ernste statthaft, dass dasjenige Werk, welches es sich zur Aufgabe gestellt hat, uns ein möglichst treues Bild von der ganzen wissenschaftlichen Thätigkeit des grossen alexandrinischen Kritikers zu geben, gerade die grösste That seines Lebens den glücklichen Kampf gegen seine Vorgänger, nur hie und da z. B. bei *πύλαι. δεῖπνον* etc. gelegentlich mit einigen Worten bedenkt? Und das bei einem Kritiker, den jüngst noch Friedländer in seiner schönen Biographie von Lehrs neben Richard Bentley gestellt hat?

Nein dieser Kampf mit allen seinen Phasen, so weit wir denselben noch verfolgen können, muss in den Vordergrund treten; erst in zweiter Linie wollen wir dankbar anerkennen die feinen Bemerkungen, die schönen Beobachtungen, das ganz reiche Material, was der kritische Geist von Lehrs aus dem Scholiastenwuste heraus der philologischen Welt als bleibenden Schatz erobert hat. Aber was Aristarch geworden ist, ist er geworden zum grössten Teil durch die Irrwege und die tollkühne Vermessenheit seiner Vorgänger. Von lächerlicher Selbstüberschätzung ihres philologischen und kritischen

harte Urteil, das man in neuerer Zeit über sie gefällt hat; ja bedenkt man die Tendenz, der sie ihre Entstehung vorwiegend verdanken, dann freuen wir uns, dass sich Aristo-

---

Vermögens, in durch und durch unhaltbaren Vorstellungen sowohl in Auffassung, wie in Erklärung des Dichters befangen hatten Zenodot und Aristophanes, auch nicht einmal annähernd mit dem Dichter vertraut, den homerischen Gesängen eine kritische Thätigkeit gewidmet, die philologisch betrachtet vielleicht ein Fortschritt sein mag gegenüber den *Ὁμηρικὰ ἀπορήματα* des Aristoteles (Lehrs Aristarch p. 332), aber doch dem krassesten Subjectivismus Thür und Thor geöffnet hat; da ist nun Aristarch aufgetreten: vor ihm die Versuche, die von der philologischen Methode, wie von der gesunden ratio, den *ὀρθὸς λόγος* des Aristoteles gleich weit entfernt waren; da war es denn doch eine That, die auch heute noch auf unsere Bewunderung Anspruch machen darf, dass Aristarch, obwohl an Schärfe des Verstandes seinen beiden Vorgängern weit überlegen, von diesem Kriterium allein keine Erfolge hoffte und die falschen Bahnen verliess; darum hat er sich zuerst durch wiederholte fleissige Lectüre in den Dichter eingeweiht, sich den Sprachgebrauch desselben genau angeeignet, sich in die ganze Art und Weise des Dichters eingelebt und da lag es ihm klar und deutlich vor Augen, welche Sünden begangen worden waren, und so hat er denn ihnen gegenüber die Rolle des conservativen Kritikers angetreten und durchgeführt, auf Schritt und Tritt ihnen ihre Fehler und Missgriffe nachgewiesen, und das ist es, was man viel mehr, als es von Lehrs geschehen ist, bei der Betracht- und Beurteilung der Scholien des Aristonicus vor Augen halten muss — die Polemik gegen Zenodot und Aristophanes. Durch die im Laufe der Jahrhunderte an diesen Scholien vorgenommenen Aenderungen und Verkürzungen ist ihnen nun vielfach die Tendenz, die *ἀναφορά*, ich möchte sagen, die Seele genommen worden. Darum muss es aber unsere erste Aufgabe sein, dieselbe entweder durch Combination richtig zu eruiren oder vom Venet. A weg uns nach derselben in unseren andern Quellen mit scharfem, kritisch prüfenden und sichtenden Auge umzusehen. Der Raum gestattet mir nicht, die Sache, wie ich möchte, an einer Reihe von Beispielen zu erhärten. Ich will darum nur auf einige hinweisen. So lesen wir bei Lehrs p. 117 über *κρείσσων*: *Π* 688: *ὅτι τὸ κρεῖσσον ἐπὶ τοῦ κατὰ δύναμιν τίθησιν ὁ ποιητής.* (Potestate vel viribus melior) Uno loco invenio aliter dictum esse, *ζ* 182. — So Lehrs.

teles doch nicht ganz ohne Erfolg des viel getadelten Dichters angenommen hat. Allerdings das glänzendste Blatt, wodurch derselbe seine Studien über Homer und das homerische Epos

---

Wir nehmen das als gute Beute und sind Lehrs dankbar, dass er das Material unseres Wissens durch diese Mitteilung vermehrt hat. Wenn er aber gemeint hat, worauf die Worte aliter dictum invenio etc. unzweideutig hinweisen, damit dem Gedanken und der Tendenz Aristarchs, die demnach hier nur reine lexikalische Forschung wäre, gerecht geworden zu sein, so ist er vollständig fehl gegangen.

Ich bin von einem anderen Gesichtspunkte ausgehend, weil ich mir eben die meisten Scholien des Aristonicus ohne polemische Tendenz und Spitze absolut nich denken kann, zu einem ganz anderen und glaube auch richtigeren Ergebniss gelangt. Lesen wir nämlich *Α* 80:

κρείσσων γὰρ βασιλεύς, ὅτε χώσεται ἀνδρὶ χέρηι.

und vergleichen die uns dazu erhaltenen Scholien, so ist zu bemerken, dass in Venet. A das Scholion des Aristonicus, weil es Textscholion ist, verkürzt ist; wir müssen uns daher nach anderen Quellen umsehen und da sagen uns BLV: *Ζηνόδοτος δὲ κρείσσω γράφει, ἀθετεῖ δὲ καὶ τὸν στίχον κακῶς.* Und das ist der Bezug des eben erwähnten Scholions. Zenodot fasste nach der Meinung Aristarchs das *κρείσσων* im Sinne von „besser“ und da ist der Vers ein Unsinn und wurde darum von ihm athetisirt. Dem hält nun Aristarch entgegen *κρεῖσσον ἐπὶ τοῦ κατὰ δύναμιν τίθησιν ὁ ποιητής.*

Sehen wir uns einen anderen Fall an. Zu *Α* 244: *ὅ τ' ἄριστον Ἀχαιῶν οὐδὲν ἔτισας* ist bemerkt Ariston: *ὅτι πλεονάζει τὸ δέν. ἰσοδυναμεῖ γὰρ τῷ οὐκ ἔτισας.* Und diese Bemerkung kehrt, wie man aus Lehrs p. 306 ersieht, öfters in unseren Scholien wieder. Ja, fragen wir, wozu denn nur diese banale Weisheit? Auch hier ist der Bezug des Scholions von Lehrs gewiss nicht richtig angegeben. Ja diese banale Weisheit hat sich eben Aristarch im Kampfe gegen seine Vorgänger erobern müssen; denn der Bezug ist unzweifelhaft *Ω* 370, wie schon La Roche zum Teil richtig hervorhob:

ἀλλ' ἐγὼ οὐδέν σε ῥέξω κακά.

Da hat nun sicher ein Vorgänger Aristarchs — entweder Zenodot oder Aristophanes — *κακόν* geändert gegen die Handschriften *Α γρ κακόν* und jetzt erst begreifen wir, wo die banale Weisheit hinaus will. Ich will hier noch ein letztes ähnliches Beispiel anreihen.

verewigt hat, bleiben jene herrlichen Sätze in der Poetik, die den Dichter als den einzigen, als den wahren Musterpoeten feiern. Bei Homer hat Aristoteles, der sich im Lob selten in die Regionen des Superlativs versteigt, eine Ausnahme gemacht; über Homer allein hat er das schöne Wort geschrieben Poet. 1459ᵃ 30:

θεσπέσιος ἂν φανείη καὶ ταύτῃ Ὅμηρος παρὰ τοὺς ἄλλους.

Friedländer Ariston. p. 29 Carnuth ad α 209 haben die Scholien zusammengestellt, wo an die Stelle der Adverbia Adjective bei Homer treten. Oefters bemerkt das auch Eustathius, so zu Α 414 τὸ δὲ αἰνὰ τεκοῦσα ἀντὶ τοῦ αἰνῶς. Das will uns wieder durchaus als eine ganz triviale Weisheit erscheinen; auch diese hat sich Aristarch aus den Handschriften gegenüber seinen Vorgängern erobern und erhalten müssen.

β 45, 46:
ἀλλ' ἐμὸν αὐτοῦ χρεῖος ὅ μοι κακὸν ἔμπεσεν οἴκῳ,
δοιά.

Das konnte Aristophanes nicht begreifen und änderte darum: κακὰ ἔμπεσεν οἴκῳ. Aristarch liess die Lesart seiner codd. bestehen ὁ δὲ Ἀρίσταρχος τὸ δοιά ἀντὶ τοῦ διχῶς ἀκούει.

Dieser Punkt sollte meiner Meinung nach in einem Werke über Aristarch nicht eine Nebenrolle, sondern die Hauptrolle spielen, und darum denke ich mir, eine Iliasausgabe mit den kritisch geprüften und so in's Licht gestellten Scholien des Aristonicus, verbunden mit denen des Didymus, wäre ein dankbares Unternehmen. Sollte ich diese schwierige Aufgabe so lösen können, dass ich mir selbst und den strengsten Anforderungen der Wissenschaft genügte, ich wäre hochbeglückt, sie dem Andenken desjenigen Mannes als eine δόσις ὀλίγη τε φίλη τε und als Zeichen meiner Verehrung, die auch über das Grab hinaus dauert, widmen zu können, der der erste Pfadfinder auf diesem wirren Gebiete gewesen und der in hoher begeisterter Auffassung der griechischen Dichter nie seinesgleichen gehabt hat.

So fern liegt mir eine Polemik gegen den allverehrten Meister der Königsberger Schule! Aber dagegen protestiren wir feierlich, dass wir in betreff Aristarchs auf Commando nach Lehrs nun unsre Waffen strecken und unsre Köpfe in den Sand vergraben sollen! Quod Deus avertat!

Herr Kuhn legte eine Abhandlung vor des Herrn Wilhelm Geiger über:

„Vaterland und Zeitalter des Awestā und seiner Kultur."

Bei der Abfassung meiner „Ostīrānischen Kultur im Altertum" habe ich der Frage nach dem Vaterland und Alter des Awestā keinen gesonderten Abschnitt gewidmet. Meine Ansicht war, dass die Aufzählung der geographischen Namen des Awestā genüge, um seinen ostīrānischen Ursprung darzuthun, und eine zusammenhängende Schilderung der Kulturverhältnisse des Awestāvolkes, um deren hohe Altertümlichkeit zu erweisen.

Nun bin ich aber — abgesehen von der Besprechung meines Buches durch Tomaschek (Ausland 1883. Nr. 42) — bei meinen Rezensenten meist dem Bedenken begegnet, ich hätte das Alter des Awestā überschätzt und nicht bedacht, dass gewichtige Gründe für seine Entstehung in Medien sprächen. Dies nötigt mich, auf die Frage näher einzugehen und meinen Standpunkt in derselben zu rechtfertigen. Ich stelle an die Spitze meiner Arbeit die doppelte Behauptung:

1) Der Boden, auf welchem die Kultur des Awestāvolkes erwuchs, ist im wesentlichen Ostīrān.
2) Diese Kultur ist eine sehr altertümliche und geht jedenfalls in die Zeit vor den medischen und persischen Königen zurück.

Meine Aufgabe ist es nun, diese Behauptungen im einzelnen zu begründen, und mich mit den von gegnerischer Seite vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.[1]) Ich will versuchen, keines derselben zu übersehen, erhebe dann aber den Anspruch, dass man auch in gleicher Weise die sämtlichen Gründe berücksichtigen möge, welche ich vorbringen werde.

Zuvor einige Vorbemerkungen:

1) Der Ausdruck „Vaterland des Awestā" ist nicht ganz präzis. Es fragt sich, ob man damit das Verbreitungsgebiet des Zoroastrianismus und die Heimat des Awestāvolkes oder die Provinz, in welcher das Awestā verabfasst wurde, bezeichnen will. Ich nehme den Ausdruck im ersteren Sinn; denn dass das Awestā gerade in Sogdiana oder in Merw oder in Ragha[2]) abgefasst wurde, geht aus diesem selbst nicht hervor. Selbst wenn das Vaterland des Zarathuschtra sich nachweisen liesse, so wäre damit noch nicht die Oertlichkeit

---

1) Für einzelne Schriften, mit denen ich mich besonders abgeben muss, gebrauche ich folgende Abkürzungen:

1. Sp. 1. = Spiegel, Vistâçpa oder Hystaspes und das Reich der Baktrer; Sybels Historische Zeitschrift Bd. 8. S. 1 ff.

2. Sp. 2. = Spiegel, Ueber das Vaterland und das Zeitalter des Awestā; Zeitschrift der Deutschen Morgenländ. Gesellsch. Bd. 35. 1881. S. 629 ff.

3. J. 1. = Justi, Rezension meiner Ostīrān. Kultur; Philolog. Wochenschrift vom 25. November 1882, Nr. 47.

4. H. 1. = C. de Harlez, Avesta traduit, 2. Auflage, Paris 1881; speziell die „Introduction."

5. H. 2. = C. de Harlez, Le calendrier Persan et le pays originaire du Zoroastrianisme; Bulletin de l'Athénée Oriental 1881. S. 79—97, 159—183.

6. H. 3. = C. de Harlez, Rezension meiner Ostīrān. Kultur; ebenda 1883. S. 217—225.

7. H. 4. = C. de Harlez, Origine de l'Avesta et son interprétation; Le Muséon Bd. 1. 1882. S. 494—505.

2) Ueber Ragha speziell wird ausführlich gesprochen werden.

gegeben, wo das Awestā aufgezeichnet wurde. Die Frage, ob man von einer ostīrānischen Kultur reden darf oder nicht, ist mehr formeller Art. Der Schwerpunkt liegt darin, ob das Verbreitungsgebiet der Arier des Awestā ein anderes war als das der Perser und Meder in historischen Zeiten.

2) Bezüglich des Alters des Awestā darf man nicht bloss allgemein von einem „Ueberschätzen" desselben sprechen (J. 1. Sp. 1477). Damit ist wenig gesagt. Es handelt sich einfach darum, ob das Awestā älter ist als die medopersische Geschichte oder jünger oder gleichzeitig.

3) Spiegel (Sp. 2. 639—640; vgl. auch Sp. 1 S. 11) sagt: „Was nun die Entstehung des Awestā in Baktrien betrifft, so wird man dafür zumeist nur indirekte Beweise finden müssen, denn direkt wird Baktra nur ein einziges Mal genannt." Ebenso de Harlez (H. 1. p. XLV): „On affirme généralement que ce (d. h. das Vaterland des Awestā) fut Bactriane." Hiegegen bemerke ich mit Berufung auf Vorbemerkung 1, dass ich für meinen Teil durchaus nicht für Baktrien eintreten will. Ich spreche weit allgemeiner von dem Gegensatz zwischen Ost- und Westīrān, wie derselbe nach meiner Meinung auch in der Landesnatur begründet ist und in der persischen Geschichte mehrfach zu Tage tritt.

4) Endlich sei bemerkt, dass natürlich auch ich das uns vorliegende Awestā nicht für identisch halte mit dem alten und ursprünglichen Awestā. Ich teile da vollständig die Ansicht Spiegels: „Unser Awestā ist ein Gebetbuch, zu liturgischen Zwecken aus dem grossen Awestā ausgezogen (Sp. 2. 638)." Allein was folgt daraus? Doch wohl nur so viel, dass das jetzige Awestā unvollkommen ist, ja dass es sich formell in mancher Hinsicht geändert haben kann; allein sein Inhalt ist eben doch dem Original entnommen. Nun ist freilich auch nicht nur nicht unmöglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich und zuweilen auch noch nachzu-

weisen, dass bei der Abfassung unseres „liturgischen Handbuchs“ manche Interpolation in den Text kam. Man wird nach Kriterien suchen müssen, diese Interpolationen zu erkennen. Ich will deren mehrere anführen. Stört eine Phrase das sonst deutlich zu erkennende Metrum, so wird sie als Einschiebsel gelten dürfen. Freilich fragt sich auch dann noch, ob sie Machwerk des Interpolators ist oder aus irgend einem anderen, echten Texte entnommen. Alle vereinzelten Stellen, welche nicht im eigentlichen Zusammenhang stehen, und noch mehr einzelne Wörter und Begriffe sind mit Vorsicht aufzunehmen. Man wird sie in der Regel nur dann für kulturhistorische Schlüsse verwenden dürfen, wenn sie in keinem Widerspruch mit den sonstigen Angaben des Awestā stehen. Ueberhaupt hüte man sich auf einzelne kurze Bemerkungen zu viel Gewicht zu legen; man sehe vielmehr immer zu, ob eine als Beweis beigebrachte Stelle durch andere Stellen gestützt werden kann. Auf sprachliche Gründe darf man sich in der Regel nicht berufen. Wir wissen ja nicht, wie weit das Verständnis derer, welche das „liturgische Handbuch“ abfassten, für die Sprache des Originals ging. Dass zwischen der Entstehungszeit des heutigen und des ursprünglichen Awestā gerade eine Periode der Sprachumgestaltung liegt, wird meines Wissens von niemandem bestritten. Höchstens wenn grammatische und sachliche Bedenken zusammentreffen, wird man füglich auch erstere in Betracht ziehen.

Vaterland des Awestā.

Nach dem, was Vorbemerkung 1 gesagt wurde, lautet die Frage genauer so: „Welches waren die Wohnsitze des Awestāvolkes? auf welchem Boden erwuchs und entwickelte sich die Kultur, die das Awestā schildert?“ Jedermann wird mir zugeben, dass man die Antwort auf diese Frage sich zunächst beim Awestā selbst erholen muss.

Spiegel (Sp. 3. 639—640) sagt: „Wenn ferner behauptet wird, das Awestā ignoriere den Westen Irāns vollständig, so ist das nicht richtig; denn das Awestā kennt nicht bloss den Urumiasee (Tschaitschasta) sondern selbst Babylon (Bawri), seine Kenntnis reicht also westlich noch über die Grenzen Irāns hinaus. Ein besonderes Gewicht wird bei den Beweisen für den ostīrānischen Ursprung des Awestā gewöhnlich auf das Länderverzeichnis im ersten Fargard des Vendidād gelegt, wo angeblich nur ostīrānische Orte genannt werden. Abgesehen davon, dass Ragha und Varena nicht als ostīrānische Landschaften gelten können, um von Airyanem vaejaǵh zu schweigen, so muss man sich erinnern, dass Vd. I. 81 ausdrücklich gesagt wird, dass es noch andere Orte und Plätze gebe. Sonst muss ich gestehen, dass nach meiner Ansicht das Alter dieses ersten Fargards sehr überschätzt wird.“ [1])

Aehnlich sagt de Harlez (H 3. S. 222): „Puis nous considérerions le pays de l'Avesta comme l'Eran septentrional et non comme oriental. Une région qui s'étend jusqu'au Sud de la Mer Caspienne, ne peut être prise pour l'Orient de l'Eran“.

Was zunächst die letztere Bemerkung betrifft, so ist zuzugeben, dass Ragha allerdings nicht zu Ostīrān gehört. Allein es liegt doch hart an der natürlichen Brücke, welche Westīrān mit dem Osten verbindet. Wenn nun alle übrigen Lokalitäten in Ostīrān liegen, so hat man trotz des einen Ragha gewiss das Recht, von einer „Ostīrānischen Kultur“ zu sprechen. Man muss eben dabei als bekannt voraussetzen, dass dieselbe an jenem einen Punkte über die Grenzen Ostīrāns hinausgriff. Die Landesnatur erklärt die Sache zur Genüge. Hatte einmal das altīrānische Volk die „Brücke von Khorāsān“ erreicht, so musste es notwendig nach Westen vor-

1) Vgl. ähnlich Sp. 1. S. 11.

wärts drängen. Im Norden und Süden hinderten die Wüsten jede Ausdehnung.

Unter allen Umständen wird man mir zugeben, dass der Name Ostirān passender ist wie Nordirān. Zu letzterem müsste doch Atropatene gehören; auch kann man Haitumat, Harahvati, Pisana, Vaikerta — lauter awestische Namen, welche zweifellos dem jetzigen Afghānistān angehören — nun und nimmermehr zu Nordirān rechnen.

Nordirān ist überhaupt kein geographischer Begriff. Zwischen dem Norden und Süden gibt es weder im Westen (Medien, Susiana, Persien) noch im Osten (Afghānistān, Balutschistān) eine natürliche Grenzscheide. Wohl aber trennt die zentrale persische Wüste das Hochplateau von Irān in eine östliche und in eine westliche Masse. Eine Linie von Asterābād über Tebbes nach Kirmān gezogen mag im allgemeinen die Grenze bilden. Im Norden wie im Süden der persischen Wüste aber stehen beide Hälften in Verbindung.

Was mir aber für meine Beweisführung die Hauptsache ist: trotz der Erwähnung von Ragha liegt doch immer **noch der grösste Teil von Medien, ganz Atropatene, Susiana und die Persis ausserhalb des Horizonts des Awestāvolkes.** Das sind aber gerade die Landschaften, welche in historischen Zeiten für das Kulturleben der Nation die eigentlichen Pflanzstätten waren.

Ich habe mich bisher lediglich mit **de Harlez** befasst, der gegen meine Benennung „Ostirānische Kultur" nur die Erwähnung von Ragha vorbringt. Nun zu **Spiegels** Bemerkungen.

Gegen diese lässt sich manches einwenden:

1) Ausser der Länderliste des Vendidād stütze ich mich, um den ostirānischen Ursprung des Awestā zu erweisen, auch auf die Zusammenstellung sämtlicher überhaupt vorkommender

Ortsnamen und auf die sehr interessante Stelle jt. 10. 13—14. Hier heisst es von Mithra, dem Gott der aufgehenden Sonne

Welcher zuerst goldgeschmückt
Die schönen Berggipfel erfasst;
Darnach beschaut er das ganze
Land der Arier, der herrliche ....

Woselbst schiffbare Gewässer,
Breite, mit Wogenschwall strömen
Nach Ischkata und Poruta
Nach Moru, Haraiva und Gava
Nach Sughdha und nach Hvārizem.[1])

Diese Stelle hat Spiegel nicht berücksichtigt. Und doch ist sie von besonderer Bedeutung, weil hier ausdrücklich das „Land der Arier“, *airjō-ṣajana*, genannt wird. Nun sind aber von den sieben Namen, welche vorkommen, zwei (Ischkata und Poruta) unbekannt,[2]) die übrigen gehören ausnahmslos dem östlichen Īrān an und vier derselben begegnen uns auch in der Länderliste des Vendidād.

So haben wir denn eine sehr wichtige Parallelstelle zu der viel genannten Länderliste und letztere gewinnt dadurch unstreitig an Wert.

2) Ich sehe nicht ein, was man gegen das Alter des ersten Kapitels des Vendidād einzuwenden hat. Man braucht ja diese Urkunde gar nicht für eine Art Völkertafel anzu-

1) Sollte jemand geneigt sein, die Worte *ā ishkatem* bis *hvāirizemka* für eine Interpolation zu halten, so würde damit die Stelle für mich nur noch bedeutsamer. Die Interpolation ist doch jünger als der Originaltext; somit hätten wir einen Beweis, dass auch noch in späterer Zeit als die war, in welcher das Mithralied jt X. 13—14 gedichtet wurde, das *airjō-ṣajana* sich auf Ostīrān beschränkte.

2) Doch sucht auch de Harlez (H. 1. S. 448, Note 1) sie in Ostīrān. Ebenda S. XLVI und XXIV wird auf die genannte Jascht-Stelle Bezug genommen.

sehen; es ist doch immerhin ein Teil des Awestā. Dass es jünger sei, als die übrigen Bücher, lässt sich sicherlich nicht erweisen. Es wäre dann ja erst recht zu verwundern, dass ausser Ragha nur ostīrānische Lokalitäten genannt werden. Auf die oft moderne Form der Namen darf man sich ohne Zweifel nicht berufen. Dieselbe erklärt sich zur Genüge aus der späten Redaktion unseres Awestā. Dass man bei dieser Gelegenheit für bekannte Oertlichkeiten die jeweilige Namensform wählte oder doch eine, welche sich der geläufigen Benennung näherte, ist leicht begreiflich.

Ich möchte übrigens bemerken, dass ich die Umgestaltung der Namen nicht den Abschreibern aufbürde, sondern den Redaktoren des Awestā. Denselben waren die alten Formen nicht mehr recht bekannt. Auch die verlotterte Grammatik in vielen Passagen des Awestā ist gewiss nicht mit einer liederlichen Schreibung der Handschriften zu erklären. Vielmehr ist auch sie verursacht durch Unkenntnis der Editoren wie durch Anlehnung an die von ihnen gesprochene Sprache.

3) Der Schlusspassus „Es gibt auch noch andere Orte u. s. w.“ besagt überhaupt nichts. Diese Orte könnten nach Vermutung des Schreibers ja auch im Ostīrān gelegen sein. Jedenfalls wäre es höchst sonderbar, wenn ein in Westīrān sitzender Zoroastrier als gottgeschaffene Landschaften nur ostīrānische aufzählte und seine nächste Umgebung summarisch abfertigte.

4) Bawri kann nicht als Beweis angeführt werden. Wenn wir nach dem Vaterland des Awestāvolkes fragen, so kann es sich doch nur um Landschaften handeln, welche als īrānisch gelten. Bawri ist aber Wohnsitz des Dahāka, liegt also nach Anschauung des Awestā im Ausland. Babylons Macht kann den Altīrāniern recht wohl bekannt geworden sein; deswegen gehört es durchaus noch nicht in den Bereich des Awestāvolkes.

5) Dass der Tschaitschasta der Urumiasee sei, ist allerdings nicht unmöglich. Jedenfalls wäre er aber den zahlreichen sonst vorkommenden Lokalitäten des Awestā gegenüber eine sonderbare Ausnahme. Vielleicht dürfen wir, ähnlich wie bei Bawri, annehmen, dass er nicht innerhalb des Gebietes der Altīrānier lag, weil er in der That noch ein ganz beträchtliches Stück westlich von der Landschaft liegt, welche sonst die äusserste Grenze bildet. Vielleicht aber ist Tschaitschasta ein Wandername, den erst eine spätere Zeit auf den Urumia übertrug. Davon weiter unten.

Ich gehe nun zum einzelnen über.

Zunächst sei, was die im Awestā vorkommenden geographischen Namen anlangt, auf die jt. 19. 11 ff. Liste von Bergen verwiesen. Dieselbe ist ziemlich wertlos, weil bei den meisten dieser Berge an eine Feststellung ihrer Lage nicht gedacht werden kann. Nimmt man den Bundehesch zu Hilfe, so lässt sich über folgende Namen eine Angabe machen. Der Uschidao und der Uschidarna liegen in Segestan, also in Ostīrān; ebenda der Upari-saina.[1] Der Antar-kangha und der Sitschindava sind in Kandiz zu suchen, d. h. an der Grenze gegen China hin; der Sjamaka und Vafraka in Kābul. Der Raiva liegt in Khorāsān, in der Nähe desselben der Spentodhata und der Kadrva-aspa, welchen der Bundehesch bei Tus (Mesched) sucht. Nur der Asnavao wird nach Atropatene verlegt. Von den übrigen Bergen sind noch bekannt der Arzura, der Mainakha, der Vāti-gaisa und der Taira. Auf diese komme ich später zurück. Erwähnt sei schliesslich der Kauirisa, welcher in Eran vedsch gelegen sein soll.

Auf die geographischen Angaben des Bundehesch halte ich nicht viel, weil derselbe ein Weltsystem aufstellt, von welchem im Awestā keine Spur sich findet. Allein auch wenn wir auf diese Quelle uns berufen, so gehören doch die

---

1) Vergl. E. W. West, Pahlavi texts S. 36—37 Anm.

sämtlichen Berge, welche sich mit ihrer Hilfe feststellen lassen, mit einziger Ausnahme des Asnavant dem östlichen Īrān an.

Die übrigen geographischen Namen des Awestā sind diese: Arjana vaidscha; die Flüsse Dātja und Dardscha; Sughdha und Gava; Hvārizem; die Flüsse Rangha (mit dem Gaudha oder Gudha) und Ardvi-sura-anāhita; das Gebirge Hara berzati mit dem Taira und Hukarja; Kangha, Vaiska und Khschathro-sauka; der See Voru-kascha; Moru; Bākhdhi; Nisaja; Haraiva (Vāti-gaisa); Vaikerta; Urva; Harahvati; Haitumat; Vehrkāna (Khnenta); Varna; Tschakhra; Ragha; Pisina; Hapta hindavo; die Seen Kansu, Tschaitschasta, Frazdānava, Husrava, Vanghazda, Awzhdānava; die Berge Uschida und Uschidarna, Arzura, Mainakha und Erzifja, sowie der Fluss Vītanghvati.

Bawri und Kvirinta habe ich, als bereits erledigt, bei Seite gelassen, ebenso Ischkata und Poruta. Ueber Ragha habe ich mich bereits ausgesprochen. Hier ist der Punkt, wo das Awestāvolk über Ostirān hinausgreift. Den Uebergang bilden Tschakhra und Varna, die nach fast allgemeiner Annahme in Tāberistān gesucht werden müssen. Ist von diesem Gebiet abgesehen der Schauplatz der Awestākultur das östliche Irān, so wird jedermann zugeben, dass wir mit Fug und Recht von einer ostīrānischen Kultur sprechen.

Auch sonst können wir unsere Aufgabe vereinfachen. Die Namen Vanghazda, Awzhdānava und Vitanghvati können wir übergehen, da über sie kaum irgend jemand eine bestimmte Ansicht wird aufzustellen versuchen. Das nämliche gilt von den Bergen Mainakha, Erzifja und Arzūra. Arjana vaidscha bildet mit Dātja und Dardscha eine Gruppe. Wohin man ersteres verlegt, dort hat man auch letztere zu suchen. Es gibt keine Bestimmung der Lage von Arjana vaidscha, in welche nicht die von Dātja und Dardscha einbegriffen wäre. Ebenso liegt die Sache bei Kangha, Vaiska

und Khschathro-sauka, sowie bei Hara-berzati mit Taira und Hukarja. Auch Sughdha und Gava, Vehrkāna und Khnenta bilden eine zusammengehörige Gruppe.

Die Rangha, die Ardvi-sura und der Vorukascha gelten bei meinen Gegnern meist für mythische Lokalitäten; nach Westīrān verlegt sie meines Wissens niemand mit einiger Sicherheit. Auch sie kommen also für die Beweisführung in Wegfall.[1])

Was nun die übrigen Namen betrifft, so gehören 9 derselben unwiderleglich nach Ostīrān (Sughdha, Hvārizem, Moru, Bākhdhi, Haraiva, Harahvati, Haitumat, Vehrkāna, Pisina), weil sie sich bis auf den heutigen Tag daselbst erhalten haben. Weitere 8 sind wohl allgemein, auch von den Gegnern, als ostīrānisch angenommen, nämlich: Nisaja, Vāti-gaisa, Vaikerta, Urva, Hapta-hindavo, Kansu, sowie die Berge Uschida und Uschidarna.[2]) Ueber 4 Namen oder Namengruppen ist noch keine Einigung erzielt (Arjana vaidscha, Hara berzati, Kangha, Frazdānara), doch entscheidet sich wenigstens bezüglich der beiden letzten die Mehrheit für Ostīrān. Nur zwei Lokalitäten, die Seen Tschaitschasta und Husrava, sucht man, ohne jedoch evidente Gründe zu haben, in Westīrān.

Wem dieses Zahlenverhältnis nicht genug besagt, mit dem ist eigentlich schwer zu streiten. Meines Erachtens spricht es so klar und deutlich für Ostīrān als Heimat des Awestāvolkes, dass eine weitere Begründung kaum notwendig

1) Freilich verweise ich auf meine Ostīr. Kultur S. 34 ff. und 45 ff., wo ich meinerseits die Ansicht vertrete, die Rangha sei der Jaxartes (Ssyr-darjā), die Ardvi-sura der Oxus (Amu-darjā) und der Voru-kascha der Aral- oder der Kaspisee. Ich stehe auch mit dieser Ansicht keineswegs vereinzelt.

2) Höchstens bezüglich der Landschaft Nisaja, was allgemein „Niederlassung“ bedeutet, könnte ein Zweifel entstehen; aber gerade hier haben wir eine Angabe im Vendidād (I. 8), welche ihre Lage sichert. Vgl. auch Tomaschek, Ausland 1883. S. 822—823.

erscheint. Ich hoffe aber auch nachweisen zu können, dass Arjana vaidscha und die Hara berzati im Osten gesucht werden müssen, oder die Gründe zu entkräften, welche für ihre Lage im Westen sprechen sollen. Mit dem Tschaitschasta werden wir uns dann am Schlusse beschäftigen müssen.

Was zuvörderst den Frazdānava betrifft, so hat bisher noch niemand daran gedacht, denselben in Westīrān zu suchen. Den übereinstimmenden Angaben der Tradition zufolge liegt er im Osten.[1]) Erst neuerdings bemerkt Spiegel etwas zurückhaltend: „Das Wasser Frazdānu oder Frazdānava ist nach dem Bundehesch ein See in Segestān; allein dasselbe Wort hat Lagarde mit Recht im Namen des armenischen Flusses Hrazdan erkannt, an den man auch denken kann . . ." (Sp. 1. S. 17). Allein das wird jedermann zugeben, die Identität eines armenischen Namens und eines īrānischen beweist nicht im entferntesten die Identität der Lokalität, ja macht dieselbe sogar unwahrscheinlich. Wenn das Awestā einen Fluss Harahvati kennt und der Rigveda eine Sarasvati, so wird niemand die Behauptung wagen, beide Namen bezeichneten den gleichen Strom.

Nun zu Kangha, Vaiska und Khschathrō-sauka. Auch hier bestand bis in die allerneueste Zeit keinerlei Differenz der Ansichten. Das Awestā verlegt Kangha offenbar nach Tūrān,[2]) und unter Tūrān verstand man zu allen Zeiten das Land nördlich des Oxus. Mit dem Awestā stimmen der

---

1) Vgl. insbesondere Bahman-Yasht 3. 13 bei West, Pahl. texts I. S. 220: „Aûharmazd spoke thus: „O Zaratûst the Spitâmân-when the demon with dishevelled hair of the race of Wrath comes into notice in the eastern quarter. first a black token becomes manifest, and Hûshêdâr, son of Zaratûst is born on Lake Frazdân." Ferner Bdh. 22. 5 (ebenda S. 86).

2) jt. 5. 53—54; 57—58. Vgl. meine Ostir. Kultur S. 52—54, 198—199. Windischmann, Bréal, Justi, de Harlez sind darin einmütig, Kangha im Osten zu suchen.

Bundehesch, der Minōkhired und das Königsbuch des Firdūsī überein. Ueberall gilt Kangha als ein Gebiet im fernen Nordosten. Damit haben wir doch, dächte ich, eine feste Basis, die wir nicht verlassen dürfen, wenn wir nicht überhaupt allen Boden unter den Füssen verlieren wollen. Und doch stellt Spiegel (Sp. 1. S. 20) die Vermutung auf, es könne auch im Westen gelegen sein. Aber nirgends finden wir eine wirkliche Begründung, auch durchaus keine Widerlegung der Tradition, die er doch sonst so hoch hält. Der Gang der Argumentation ist dieser: Kangha ist Wohnsitz der Hunu, der Feinde der Vischtāspa. Sonst erscheinen im Awestā die Hvjauna und Vardhaka als Vischtāspas Gegner. Letztere werden mit den am Westufer des Kaspisees wohnenden Chioniten und Varten zusammengestellt. Dazu stimmt es nun nicht, wenn sonst der Schauplatz der Thätigkeit des Vischtāspa der Osten, nicht der Westen von Īrān ist. So sieht sich Spiegel veranlasst, auch Kangha nach dem Westen zu verlegen und hier die Hunus zu suchen. Und doch muss er selbst zugeben: „Es spricht manches für den Osten.“ Er fügt aber bei: „Immerhin bleibt die Möglichkeit, dass es auch im Westen des Kaspischen Meeres Hunus gegeben habe.“

Allein Spiegel, der die „historische“ Erklärung des Awestā zuerst mit Entschiedenheit forderte und mit solchem Erfolg durchführte, hätte doch in erster Linie die Thatsache zugeben sollen, dass, soweit wir in einheimischen Quellen Kangha zurück verfolgen können, dasselbe im Osten gesucht wird. Diese Thatsache durfte er um einer Etymologie willen nicht preisgeben. Passen zu ihr die Chioniten nicht, gut, so dürfen wir die Hvjaunas nicht mit ihnen identifizieren, oder man muss mindestens zugeben, Vischtāspa sei sowohl im Osten als im Westen Īrāns thätig gewesen. Könnte man nicht auch, ohne unbillig zu werden, mit Spiegels eigenen Worten sagen: „Immerhin bleibt die Möglichkeit, dass es auch im

Osten des Kaspischen Meeres Hvjauna (Chioniten) gegeben habe."

Wie steht es nun aber mit den Chioniten und Vartern *(Vartae)*, welche Spiegel (Sp. 1. S. 16 ff.) in den *hvjaona* und *varedhaka* des Awestā vergleicht? Die Vergleichung ist keine geschichtliche, sondern nur eine etymologische. Wäre aber denn mit der Gleichheit des Namens auch die der Völker gegeben? Marder z. B. werden in der Persis und in Hyrkanien erwähnt. Daer wohnten östlich des Kaspischen Meeres aber auch jenseits des Tanais-Jaxartes und in Persien.[1]) Es wäre aber auch möglich, dass die Aehnlichkeit der Namen nur eine scheinbare ist. In der That stimmen die Worte *Vardhaka* und *Vartae* doch formell nicht ganz überein. Was aber *Hvjaona* oder *Ḥjaona* betrifft, so wird dasselbe von Spiegel[2]) auf das awestische *haęna* und das mittelīr. *hajūn* zurückgeführt. Geldner[3]) aber ist der Ansicht, dass es von *hva-jaona* herkomme und „einer der seine Wege geht, Freizügler, *vagabundus*" bedeute. Nach ihm wäre es überhaupt kein nomen proprium sondern ein Gattungsname. Ist letztere Annahme richtig — und die Awestāstellen scheinen dafür zu sprechen — so verliert die Vergleichung der Chioniten mit den Hvjauna alle geschichtliche Beweiskraft.[4])

Was wissen wir nun aber von den Chioniten? Ammian sagt von ihnen: „*Datiano et Cereali consulibus cum universa per Gallias studio cautiore disponerentur formidoque*

1) Vgl. meine Ostīr. Kultur S. 203—204, 200—201.

2) Sehr hübsch ist Spiegels Verweis auf das *hajūn rūi* bei Firdūsī, das sich durch den Bedeutungsübergang von altīr. *haęna* auf mittelīr. *hajūn* erklären würde. Das syrische *hveenai* will mit seinem anlautenden hv dazu freilich nicht recht passen.

3) Awestāstudien S. 83.

4) Gerade Spiegels Etymologie des Namens der Chioniten und Hvjauna würde denselben zu einem Gattungsbegriff stempeln. Als solcher wird *haęna* im Awestā noch oft genug verwendet (S. meine Ostīrān. Kultur S. 191—192).

praeteritorum barbaricos hebetaret excursus rex Persarum in confiniis adhuc gentium extimarum, iamque cum Chionitis et Gelanis omnium acerrimis bellatoribus pignore icto societatis rediturus ad sua, Tamsaporis scripta suscepit, pacem Romanum principem nuntiantis poscere precativum" (17.5.1). Ueber die Wohnsitze der Chioniten erfahren wir hier überhaupt nichts. Wir können erst wahrscheinlich machen, dass sie westlich des Kaspisees wohnten, wenn wir annehmen, dass unter den Gelanen die Bewohner Gilans verstanden seien, was keineswegs zweifellos erscheint. Mehr Bedeutung scheint mir eine andere Stelle bei Ammian (18. 6. 22), deren Spiegel nicht gedenkt, und in welcher der Chionitenkönig Grumbates mit dem Albanerkönig zusammengestellt wird.

Wir sehen also, dass an sich schon die Vergleichung der Hvjauna und Chioniten zweifelhaft ist und dass sie, gesetzt sie wäre richtig, durchaus keinen historischen Anhalt böte. Und doch findet Spiegel darin einen Grund, den Vischtāspa im Westen wohnen zu lassen; ja nach den Worten „diese Besiegung zweier Völker[1]) durch Vischtāspa, mit welchen Schāpūr II. zu thun hatte . . . ." scheint er die Gestaltung des Vischtāspamythus in die Zeit des Königs Schāpūr oder in eine noch spätere Periode herabdrücken zu wollen. Was hätte denn sonst die Zusammenstellung mit Schāpūr für einen Zweck? Damit raubt er nun seinen Ausführungen die letzte Spur von Beweiskraft. Denn auch er wird doch nicht behaupten wollen, dass das ursprüngliche Awestā im vierten Jahrhundert nach Christus verabfasst worden sei. Er dürfte also dann meines Erachtens nur so schliessen: „Die Sagen über Vischtāspa im Awestā zeigen

1) Mit dem zweiten Volk sind wohl die Vertā des Ammian d. h. die Vardhaka gemeint. Allein von einer Besiegung der Vertā durch Schāpūr ist meines Wissens überhaupt nichts bekannt. Dieselben erscheinen (Amm. 19. 2. 3) im Gegenteil als Bundesgenossen der Perser.

eine auffallende Aehnlichkeit mit der Geschichte Schāpūrs II. Sie sind also ein Machwerk aus dieser Zeit." Damit würden sie aber überhaupt allen Wert für die Bestimmung der Heimat des Awestāvolkes und des Alters seiner Kultur verlieren. Wir hätten nur ein Argument gewonnen, welches uns die Unechtheit eines Teiles des Awestā, speziell der von Spiegel angezogenen Jaschtstellen, bestätigte.

Auch die Thätigkeit des Vischtāspa muss in den Osten verlegt werden. Dort ist das Land Kangha zu suchen. Dort kämpfte er mit den Hvjaunas und Vardhakas, dort auch mit dem Volke der Hunnen. Was die letzteren anlangt, so möchte ich auf eine Notiz Tomaschecks (Ausland 1883. Bd. 56. S. 824) verweisen, wornach die finnischen Schriftwerke der Einfälle der nordischen Hiün-jo aus der Gobi schon seit 1750 v. Chr. gedenken. Ihre Erwähnung im Awestā ist somit durchaus kein Grund, dessen Altertümlichkeit anzuzweifeln; ja man kann weit eher daraus auf die Wichtigkeit dieser Urkunde schliessen.[1])

Habe ich in den letzten Seiten zuweilen schon in den zweiten Teil meiner Arbeit hinübergreifen müssen, so bleibe ich bei der Besprechung der Hara berzati auf einem rein geographischen Gebiet.

Ich glaube mich über diesen Punkt im wesentlichen auf meine Ostirānische Kultur (S. 42—45) berufen zu können. Ich suche das Gebirge im Osten, weil das Awestā selbst es thut. Wenn es von Mithra heisst, dass er der Sonne voran über die Hara berzati heraufkommt, wenn das gleiche vom Mond und von den Sternen ausgesagt wird, so liegt sie für

---

1) Wie z. B. Justi (J. 1. Sp. 1476) thut: „Er trägt Bedenken, dieses Volk (die Hunnen) in den *Hunu* zu sehen, weil es „einer viel späteren Epoche, als die Abfassungszeit des Awestā sein dürfte" angehöre; er hätte umgekehrt sagen müssen, die Erwähnung der Hunnen lasse das betreffende Stück als sehr jung erscheinen." Tomaschek hat nun meinen Bedenken ein Ende gemacht.

den Verfasser solcher Stellen ohne allen Zweifel im Osten.[1]) Demnach ist es unmöglich, die Hara berzati mit dem Alburzgebirge zu identifizieren, welches das Südufer des Kaspisees umschliesst, trotzdem beide Namen dieselben sind. Für Moru, Bakhdhi u. s. w. liegt dieser Alburz geradezu im Westen, für die Bewohner von Ragha im Norden; für keine einzige der im Awestā genannten Oertlichkeiten im Osten oder Südosten.

Die Sache liegt hier anders. Ich glaube, dass. Hara berzati ein Wandername ist. Zu einem solchen eignet er sich schon wegen seiner ganz allgemeinen Bedeutung „Hochgebirge.“ Diese Vermutung wird auch bestätigt durch den Umstand, dass der Name nicht bloss am Alburz des Kaspisees, sondern auch am Kaukasus haftet. Die Bezeichnung Albarzond, welche die Osseten dem Elbrus beilegen, ist deutlich genug jenes alte awestische Wort.

Somit haben wir den Namen Hara berzati zweifellos für zwei verschiedene Gebirge angewendet gefunden. Man wird nun die Möglichkeit zugeben müssen, dass er auch noch einem dritten angehörte. In diesem aber dürfen wir wohl mit Sicherheit das grosse zentralasiatische Alpenland der Pāmir, des Thianschan und des Alai erkennen, das den Īrāniern des Awestā recht gut als ihre Welt im Osten begrenzend erscheinen konnte.

Es bleibt nun schliesslich nur noch Arjana vaidscha mit den Flüssen Dātja und Dardscha übrig.

Dass Arjana vaidscha im Awestā schon ein halb mythisches Land ist, wird wohl ziemlich allgemein anerkannt. Auch ich habe das nie in Abrede gestellt, sondern im Gegenteil mehrfach betont.[2]) Hieraus folgt nun von vornherein

---

1) Hieraus ergibt sich zugleich mit Notwendigkeit, dass die Rolle, welche der Alburz in dem Weltsystem des Bundehesch spielt, dem Awestā noch vollkommen unbekannt ist

2) Vgl. Ostīrān. Kultur 30: „Arjana vaidscha war den Īrāniern

zweierlei: Erstlich, man wird auf Arjana vaidscha keine zu weit gehenden historischen Schlüsse bauen dürfen; zweitens, es muss ein Land sein, das ausserhalb der eigentlichen Grenzen des īrānischen Volkes liegt, das mehr durch Tradition und durch mündliche Ueberlieferung als durch eigene Erfahrung bekannt ist; es muss zu den Īrāniern in einem ähnlichen Verhältnisse stehen wie etwa die Rasā zu den Ariern des Rigveda. Man wird sich also mit einer ziemlich allgemeinen Bestimmung der Lage von Arjana vaidscha begnügen müssen.

Der mythische Charakter von Arjana vaidscha zeigt sich schon daraus, dass es im Awestā für die Wohnstätte Ahura Mazdas gilt. Dort betet er zu Anāhita, sie möge ihm verleihen, dass Zarathuschtra ihm anhange und seinen Vorschriften gemäss denke, rede und handle. Ebendort hält Mazda seine Zusammenkünfte mit dem Sagenkönig Jima, und auch Zarathuschtra wird der „Berühmte im Lande Arjana vaidscha“ genannt.[1])

---

des Awestā offenbar schon so ziemlich aus dem Gesichtskreis entschwunden und darum in das Reich der Mythen hinübergeschoben worden.“ Vgl. S. 32. Daraus erklärt sich auch, warum dorthin die Heimat und der Aufenthalt des Zoroaster vom Awestā verlegt wird. Er heisst, wie Ahura Mazda und Jima *srūtō airjęnę vaęgahi* (js. 9. 14). Speziell wird sein Geburtsort an die Dardscha verlegt (vd. 19. 4. 11), wo das Haus seines Vaters Poruschaspa stand. Auch Zarathuschtra gehört also dem Osten an, wenn dort, wie ich zu erweisen hoffe, Arjana vaidscha lag. Die oft schon zusammengestellten späteren Zeugnisse können wir dann ruhig ausser Acht lassen. Die besseren abendländischen Quellen entscheiden sich ohnehin auch für Ostīrān als Heimat Zoroasters. „Bei weitem die meisten der Alten bezeichnen aber Zoroaster als Baktrier . . . Wenn gegen diese Angaben zu bemerken ist, dass sie sämtlich spät sind, so muss entgegnet werden, dass es mit den Nachrichten, welche Zoroaster zum Meder machen, noch schlechter bestellt ist“ (Sp. 1. S. 3).

1) jt. 5. 17—18; vgl. jt. 15. 2; vd. 2. 21; js. 9. 14. Ebenso spricht Hauma (jt. 5. 104) sein Gebet an Anāhita in Arjana vaidscha.

Die älteste Quelle, die uns zu Gebote steht, wenn wir die Lage von Arjana vaidscha bestimmen wollen, ist und bleibt immerhin das Awestā, und hier wieder haben wir in erster Linie die Angabe der Länderliste des Vendidād zu berücksichtigen. Mag man über deren Alter auch uneinig sein, das wird doch jedermann zugeben, dass sie älter ist als die traditionellen Pārsenschriften, wie Bundehesch oder Minōkhired. Sie wurde ja doch bei Abfassung der Pahlaviübersetzung ebensogut für einen integrierenden Bestandteil der heiligen Schriften angesehen und demnach übertragen und kommentiert wie jedes andere Stück des grossen Awestā.

Vd. I. 3 nun heisst es:

> „Als erstes der Länder und als der Wohnsitze besten schuf ich, Ahura Mazda, Arjana vaidscha (das Land an) der guten Dātja. Hierauf schuf als Plage Angra manju, der todreiche, Wasserschlangen und einen von den Dämonen gemachten Winter.“

Wir erfahren hier zweierlei: dass Arjana vaidscha an der Dātja lag, und dass es unter einem sehr harten Winter litt. Wichtiger als dies aber ist die Reihenfolge, in welcher der Vendidād die Länder aufzählt und die Stellung welche dabei jenes Land einnimmt. An der Spitze steht Arjana vaidscha; dann folgt Sughdha, Moru, Bākhdhi, Nisaja, Haraiva. Dass diese Aufzählung von Nord nach Süd sich bewegt, kann niemand bestreiten. Hieraus folgt mit der grössten Wahrscheinlichkeit, dass Arjana vaidscha noch höher im Norden lag als Sughdha. Es dürfte demnach im allgemeinen zutreffen, wenn wir es etwa im oberen Ferghanāh suchen.[1])

---

1) Selbst Justi (J. 1. Sp. 1473) muss zugeben, dass der Vendidād Arjana vaidscha als die nordöstlichste Landschaft aufführt. Ich finde auch in der That nirgends einen Versuch, den sonderbaren Sprung zu erklären, welchen man in der Aufzählung annehmen müsste,

Steht nun aber diese Annahme mit sonstigen Angaben des Awestā im Widerspruch? Durchaus nicht. Ich habe sämtliche Stellen, in welchen Arjana vaidscha genannt wird, durchgenommen, aber in keiner (ausser eben vd. I. 4) einen direkten Hinweis auf die Lage des Landes gefunden. Es ist mir daher unklar, wie Justi sagen kann: „Sonstige Ueberlieferungen im Awestā und in jüngeren Werken verlegen das Urland (zunächst wohl das Vaterland des Zoroaster) bestimmt in den Westen." Soweit das Arjana vaidscha und das Awestā betrifft, ist es eine Behauptung ohne irgend einen Beweis.

Auch über die Dātja bringt das Awestā keinerlei geographische Notiz. Wir erfahren nur, dass Zari-vari und Vischtāspa an derselben ihre Gebete um Sieg im Streite sprechen.[1]) Sonst wird sie wie in der Länderliste mit Arjana vaidscha zusammen genannt.

Was hat nun aber Justi[2]) veranlasst, Arjana vaidscha mit der Landschaft Arrān am unteren Araxes bei Atropatene zu identifizieren? Eine Angabe des Bundehesch, wo es heisst: „Aīrān-vēdsch liegt an der Seite von Atrōpatkān."[3]) Eine Bestätigung glaubte er zu

---

wenn man in A. v. der Länderliste Arrān erkennen wollte! Ich möchte hiebei doch noch einmal an den Versuch erinnern, welchen ich in meiner Ostīr. Kultur S. 3—6, 76—78 gemacht habe, um die Reihenfolge der Namen in der Länderliste zu erklären. Derselbe hat die Billigung Wests (Indian antiquary Dez. 1883. S. 349—350) gefunden. Es genügt doch nicht, lediglich an die geographische Unkenntnis der Verfasser zu erinnern. Woher käme es denn, dass innerhalb einzelner Gruppen eine feste Reihenfolge sich beobachten lässt?

1) jt. 5. 112; 9. 29. Ebenso wenig können die beiden Stellen (vd. 19. 4 und 11), in welchen die Dardscha im Awestā vorkommt, zur Bestimmung ihrer Lage verwertet werden.

2) Beiträge zur alten Geographie Persiens S. 18.

3) Bdh. 29. 12 (bei Justi S. 70. 10). Nur nebenbei will ich auch bemerken, dass Arrān in den letzten Jahrhunderten vor Christus, in welcher Zeit nach der Ansicht meiner Gegner das Awestā ent-

finden in der Stelle: „Der Dâitîk-Fluss (Dātja) kommt von Aïrān-vēdsch und fliesst durch Gurdschistān (Georgien).“ Allein Gurdschistān ist lediglich eine Konjektur Justis, so elegant sie auch sein mag. Statt derselben behält der neueste Uebersetzer, West, die handschriftliche Lesart bei, welche bloss eine ungenaue Pāzendschreibung ist und ganz allgemein „Bergland“ (Kōhistān) bedeutet.[1]) Auch auf den Namen Arrān darf man kein Gewicht legen. Das alte *airjana* entspricht doch eher einem mittel- und neuirānischen *ērān* oder *īrān* als einem *arrān*. Man vergleiche nur awestisch *airjaman* und pahlavi-neupersisch *ērmān*.

Somit steht die vereinzelte Notiz des Bundehesch dem Awestā gegenüber. Ich denke, dass die Wahl da nicht schwer fallen dürfte.[2]) Dazu bemerke ich, dass man die Unklarheit der Vorstellungen des Bundehesch über Arjana vaidscha und die dazu gehörigen Gebiete auch sonst nachzuweisen vermag. Der Vara des Jima gehört doch enge mit Arjana vaidscha zusammen. Das beweist uns das zweite Kapitel des Vendidād, und der Minōkhired[3]) (kap. 62. 15) spricht es mit klaren Worten aus. Und doch verlegt ihn der Bundehesch[4]) nach Pārs!

Zu allem kommt nun noch, dass auch der Minōkhired,[5])

---

standen sein müsste, unmöglich für ein mythisches Land gelten konnte. Damals lag es ja doch ganz und gar innerhalb des Bereiches der irānischen Kultur und Geschichte.

1) E. W. West, Pahlavi texts I. S. 79, Anm. 1.

2) Bemerkt sei, dass auch Duncker (Gesch. des Alterthums IV⁵. S. 24, Note 4) sagt: „Mir scheint es immer noch ratsam, Arjana vaidscha im Quellgebiet des Oxus zu suchen.“

3) Der Minōkhired enthält keinerlei Andeutungen über die Herrschaft der Araber in Persien, während im Bundehesch solche sich finden. Somit scheint ersterer den Anspruch auf höheres Alter machen zu dürfen.

4) Bdh. 29. 14 (nach West).

5) Mkh. 62. 13—14. Auffallend ist hier nur die Angabe „in

welcher gewiss nicht minder glaubwürdig ist als der Bundehesch, Arjana vaidscha im Osten sucht. Nach ihm liegt es an den Grenzen von Kandizh, das den „östlichen Gegenden" angehört und das ja auch nach Justi im fernen Nordosten gelegen sein muss.

So kommen wir denn zu dem Resultat, dass sämtliche geographische Angaben des Awestā uns nach dem östlichen Īrān führen; nur Ragha an die Grenze des Westens. Eine Oertlichkeit, welche weiter im Westen oder Südwesten läge, als Ragha, ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden. Es bleibt nun nur noch der See Tschaitschasta übrig. Dass derselbe dem Bundehesch zufolge in Atropatene lag, ist nicht zu bezweifeln. Man kann ihn hier nur mit dem Urumiā-See zusammenstellen.[1]) Allein es fragt sich, ob hier nicht vielleicht eine Uebertragung des Namens in späterer Zeit stattgefunden habe. Selbstverständlich lässt sich das nur vermutungsweise aufstellen. Immerhin kann man einiges anführen, was dafür sprechen dürfte. 1) Der Tschaitschasta ist es, wo Husrava den Frangrasjan-Afrāsiāb besiegte und gefangen nahm.[2]) Der Schauplatz der Kämpfe zwischen Īrāniern und Tūrāniern ist aber doch die Nordostgrenze Īrāns. Das lässt sich doch wohl kaum bestreiten. Der Oxus ist die Grenze zwischen beiden Staaten. Je nachdem das eine oder das andere der beiden Reiche die Oberhand gewonnen hat, wird in Khorāsān, am Käse- und Schehdfluss, in Khvārizem (Khīwa), Dighistān, Soghd, am Gulzarriūn, bei Kang-bihischt gekämpft. Dass dabei von Firdūsī die Residenz der īrānischen Könige nach Istakhr oder

---

der Nähe des Satvēs," da der Stern Satavaisa sonst für den Beherrscher des Westens gilt.

1) West (Pahl. texts I. S. 85, Anm. 4) gibt auch an, dass der Urumiā-See bei Hamdullāch Mustaūfī Khedschest oder Tschetschest genannt wird.

2) jt. 9, 18, 21; 17. 41. Vgl. jt. 5. 49.

in andere Städte des Westens verlegt wird, das ist vollständig bedeutungslos. Hier liegt die Uebertragung späterer Verhältnisse in eine ältere Zeit auf der Hand. Es kann sich nur um den grossen Gegensatz zwischen Īrān und Tūrān handeln, welcher die alte Sagenzeit ausfüllt, und dieser Gegensatz kommt im nordöstlichen Īrān zum Ausdruck.

Man möchte sich nun geneigt fühlen, auch den Tschaitschasta im Nordosten zu suchen. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, dass die Geschichte vom Ende des Afrāsiāb auch im Königsbuch sich neben den voraufgehenden Kämpfen, in welchen der Tūrānierkönig immer weiter nach Nordosten gejagt wird, etwas seltsam ausnimmt Wäre zu Firdūsīs Zeit der Name Tschaitschasta auf den Urumiā übertragen gewesen, so würde sich die Erzählung von Afrāsiāb's Umherirren und von seiner Auffindung leicht erklären. Die spätere Lokalisierung dieser Sagen am Urumiā musste wohl oder übel mit den sonstigen Erzählungen, welche ausschliesslich im Nordosten gekämpft werden lassen, in Einklang gebracht werden. Der ältere Abschluss und gewiss auch einfachere und glaubwürdigere wäre der gewesen, dass Afrāsiāb, nachdem er von Khosraw mehr und mehr in die Enge getrieben war, schliesslich an einem See Tschaitschasta in die Gewalt seiner Gegner geriet.

Wie wäre es, wenn wir an den Issyk-kul dächten? Auf diese Vermutung — mehr ist's natürlich nicht — hat mich Tomaschek gebracht.[1])

2) Dass solche Uebertragungen von Namen stattfanden, wie ich sie für den Tschaitschasta annehmen möchte, ist nicht zu bezweifeln. Niemand wird behaupten, dass die Rangha im Awestā den Tigris bedeutete. Und doch ist dieser

---

1) Ausland. 1883 S. 824. Mit der Bestimmung des Tschaitschasta steht die des Sees Husrava in engstem Zusammenhang. Ist jener der Issyk-kul, so ist dieser ohne Zweifel der Ssonkul; ist dagegen jener der Urumiā, so muss man in diesem den Vansee erkennen.

Fluss mit dem Arang des Bundehesch gemeint. Auf die Wanderungen der Namen Kur und Araxes wurde schon von Spiegel hingewiesen. Eine Uebertragung des Namens Hara berzati habe ich oben besprochen. Es fragt sich nun eben, ob in diesen Fällen eine Wanderung von Ost nach West oder eine solche von West nach Ost die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wenn wir bedenken, dass es sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen lässt, dass die vereinigten Indo-Īrānier in den Gebieten nördlich und südlich des Hindūkusch wohnten, so ist damit eine Wanderung īrānischer Ortsnamen nach dem Westen zu, Hand in Hand mit der Ausbreitung des Volkes in dieser Richtung, von selbst gegeben, gerade so wie ein Vorrücken indischer Namen nach Südosten. Die Annahme einer westöstlichen Wanderung geographischer Bezeichnungen würde eine ganz künstliche Konstruktion mehrfacher, einander entgegengesetzter Völkerströmungen voraussetzen.

3) Ich möchte nun noch an die grosse Zahl awestischer Ortsnamen erinnern. Dieselben liegen ausnahmslos innerhalb des durch die Länderliste gegebenen Rahmens. Keiner von ihnen allen, so haben wir gesehen, führt uns weiter nach dem Westen als Ragha. Kann das ein blosser Zufall sein? Sollten wir da für den Tschaitschasta eine Ausnahme machen, eine Ausnahme, die sich durchaus nicht auf das Awestā gründet, das überhaupt keine Andeutung über die Lage des Sees gibt, sondern auf eine weit spätere Verwendung des Namens? Wird nicht dieser eine Name durch die Wucht der übrigen sozusagen angezogen? Zwingt uns nicht das abgerundete Bild, welches sonst die geographischen Notizen des Awestā über die Wohnsitze des altīrānischen Volkes geben, auch den Tschaitschasta in dieses Gebiet zu versetzen?

Weniger klare Resultate, als aus der Fixierung der geographischen Namen, ergeben sich aus einer Prüfung der ethnographischen Angaben. Ich kann mich hier im wesentlichen auf eine kurze Rekapitulation dessen, was ich in meiner Ostīrānischen Kultur (S. 193 ff.) gesagt habe, beschränken.

Dass uns die Erwähnung der Hunus nach Zentralasien und nicht nach dem westlichen Īrān weist, das habe ich schon erwähnt. Ebenso wurden bereits die Hvjauna und die Vardhaka besprochen. Auch die Tūra werden wir in Mittelasien zu suchen haben; denn der Oxus galt ja als Grenzscheide zwischen ihrem Gebiet und dem der Īrānier. Das gleiche gilt für die Dāha. Zwar kennt Herodot einen Stamm von Daern in der Persis, wie er dort auch Marder und Sagartier erwähnt. Allein sonst ist der Wohnsitz dieses Nomadenvolkes doch östlich des Kaspisees zu suchen, also in dem jetzigen Gebiet der Turkmanen. Hier hat sich ihr Name auch in dem mittelīrānischen Dahistān erhalten.[1] Ueber die Sarima und Sāni ist nichts zu bemerken, da beide Wörter keine wirklichen Eigennamen, sondern eher Gattungsbegriffe zu sein scheinen. So könnte Sarima immerhin mit dem Namen der Sarmaten zusammenhängen, ohne dass man eine Identität oder Verwandtschaft der beiden Völker anzunehmen berechtigt wäre.

An der Erklärung *maredha* = Marder und *driwika* = Derbikker möchte ich, obwohl Justi sie bezweifelt, festhalten. Ebenso ist die Zusammenstellung von *barvara* mit der Bezeichnung *barbar* für die Hindūkuschstämme nicht ganz unmöglich. Doch ergibt sich aus diesen Namen nichts Neues für die Bestimmung der Heimat des Awestā, weil sie

1) Uebrigens bedeutet *dāha* eben einfach „Feind“ und es wäre daher sehr leicht möglich, dass der Name auf ganz verschiedene Völkerschaften angewendet wurde.

ohnehin schon als Plage bestimmter Landschaften, nämlich Moru, Haraiva und Bākhdhi, genannt werden.[1])

Ich komme nunmehr zu der Frage nach dem

Alter des Awestā.

Wir beginnen mit einem documentum e silentio: Das Awestā muss in einer vorachämenidischen, höchst wahrscheinlich sogar in einer vormedischen Epoche entstanden sein. 1) Es erwähnt keine einzige der in dieser Zeit bedeutenden Städte, mit Ausnahme von Ragha, dessen hohes Alter dadurch dokumentiert wird. 2) Es erwähnt keinen der später gebräuchlichen Stammnamen. Es spricht weder von Persern noch von Parthern, noch von Medern, sondern lediglich von Ariern. 3) Es enthält keine einzige historische Notiz über die Kämpfe der Meder mit den Babyloniern, über das Emporkommen der Perser, über die Blüte und den Verfall des persischen Reiches unter der Dynastie der Achämeniden, über die den ganzen Orient erschütternde und neugestaltende Invasion Alexanders des Grossen, über die auf den Trümmern des alexandrinischen Reiches entstehenden Staaten, über die Herrschaft der Arsaciden.

Wer möchte es für möglich halten, dass ein Werk von der Ausdehnung des Awestā so teilnahmlos allen Zeitverhältnissen und Ereignissen gegenüber bleiben kann? Dies wäre denkbar, wenn es etwa ein blosses Gesetz- und Ritualbuch wäre. Allein es berührt ja doch mehrfach äussere Verhältnisse. Es spricht von den Einfällen feindlicher Heerscharen. Die Jaschts erzählen von den Kämpfen mit den verschiedensten Völkerschaften. Der nationale Gegensatz zwischen Ariern

---

1) vd. 1. 6, 9, 7.

und Nichtariern, wie auch der wirtschaftliche zwischen Nomaden und Ackerbauern wird oft genug hervorgehoben. Die Stammverfassung tritt aus den Angaben des Awestā deutlich hervor: über die einzelnen Gaue herrschen die Gaufürsten, einzelne besonders kraftvolle Persönlichkeiten — Kavi Husrava wird besonders erwähnt — vereinigen die Herrschaft der verschiedenen arischen Gaue in ihrer Hand. Sollte sich da nie eine Gelegenheit geboten haben, auch der achämenidischen oder arsacidischen Könige zu gedenken, die eine noch umfassendere Gewalt besassen? [1])

Wir suchen das Awestā durch und durch: nirgends auch nur eine Notiz, welche uns einen historischen Anhalt böte. Was liegt da wohl näher als die Annahme, dass es in eine Zeitepoche fällt, in welcher es noch keine anderweitig beglaubigte irānische Geschichte gab. In der That wird mit dieser Annahme meines Erachtens unserem „Glauben" weit weniger zugemutet als mit der Behauptung, es sei ein solches Fehlen jeder historischen Andeutung blosser „Zufall."

Ein solcher Zufall ist ganz unglaublich gerade dann, wenn man das Awestā nach Westīrān versetzt. Er ist aber auch für Ostīrān undenkbar. Man lese nur Dunckers Abriss der Geschichte des Reiches der Baktrer [2]) zur Zeit der Achämeniden und der griechisch-baktrischen Fürsten: Niemals war der Osten des Reiches so abgeschlossen und isoliert, dass er von den grossen Zeitereignissen hätte unberührt bleiben können.

Spiegel sagt freilich: „Nicht selten wird derselbe (der erste Fargard des Vendidād) nach dem Vorgange Rhodes mit der Völkertafel der Genesis verglichen und als Beweis für

---

1) Ich greife hier, um mich nicht wiederholen zu müssen, eine Reihe von Punkten heraus, die ich in meiner Ostīr. Kultur S. 176 bis 210, S. 425 ff. ausführlicher erörtert habe.

2) Geschichte des Altertums 4[5]. S. 15 ff.

sein hohes Altertum der Umstand angeführt, dass Ekbatana nicht genannt werde und daher noch nicht gebaut gewesen sei als jener Fargard geschrieben wurde. Dieser Beweis ist seltsam, man kann ebensogut daraus schliessen, dass Ekbatana damals seine frühere Bedeutung schon eingebüsst hatte" (Sp. 2. S. 640). Der Beweis wäre allerdings seltsam, wenn man sich auf Ekbatana allein beschränkte. Es handelt sich aber nicht bloss um die medische Kapitale, sondern ebenso um die sämtlichen bedeutenden Städte der auf die Mederzeit folgenden Perioden. Nicht bloss Ekbatana wird ignoriert, sondern ebenso Susa, Pasargadä, Persepolis, Istakhr, Hekatompylos, Seleukia. Keines der verschiedenen Alexandria wird erwähnt, nicht einmal Städte wie Marakanda, Kyrupolis u. s. w. Welch eine eigentümliche Bedeutung gewinnt nun aber der Umstand, dass von allen Städten des Westens nur das uralte Babylon im Awestā Erwähnung findet! Die Kunde von dieser gewaltigen Stadt drang selbst bis in die rauhen Hochlande des östlichen Īrān.

Auch auf das zweite Argument, welches ich für das hohe Alter des Awestā beigebracht habe, nämlich das Fehlen der Stammesnamen wie Meder, Perser, Parther, darf man Gewicht legen. In der That sind es diese Namen, mit welchen in historischen Zeiten die īrānischen Völkerschaften allgemein bezeichnet wurden. Doppelt auffallend muss das Fehlen dieser Namen für diejenigen sein, welche in den Āthravans des Awestā mit den medischen Magern identifizieren wollen. Der religiöse und politische Gegensatz zwischen diesen und den übrigen Stämmen des īrānischen Reiches, besonders den Persern, musste doch gelegentlich einmal auf die Erwähnung jener Namen führen.

Wenn man aber sich auf Herodot beruft und dessen Angabe, die Meder hätten auch Arier geheissen, so sehe man doch die Stelle an. Gerade sie spricht für mich. Sie lautet:

ἐκαλέοντο δὲ πάλαι πρὸς πάντων Ἄριοι. Also *πάλαι* hiessen sie Arier. Zu Herodots Zeit, d. h. im 5. Jahrhundert, war die Bezeichnung bereits antiquiert oder doch in ihrem Gebrauche eingeschränkt. Im Awestā dagegen ist *airja* der einzige und allgemein giltige Name des Volkes.[1])

Da ist doch wohl nicht zu verkennen, dass durch die Benennung als „Arier" das Awestāvolk in eine engere Verbindung gebracht wird mit den Ariern des Rigveda. Auch hier ist Ārja speziell in der ältesten Litteratur eine ethnographische Bezeichnung, später, nachdem einmal die Eroberung der neuen Wohnsitze beendigt ist, sinkt es zu einem sozialen Begriff herab und umfasst die Mitglieder der drei oberen Kasten. Ebenso finden wir auf īrānischem Boden den Namen *Arja* nur im Awestā gebraucht; in späterer Zeit, nachdem sich die Einzelstämme aus dem Urvolke herausgebildet hatten, kommt er den Sonderbezeichnungen gegenüber ganz ausser Gebrauch.

Wenn wir nun aber nach positiven Beweisen für das hohe Alter des Awestā uns umsehen, so sind das meistenteils innere Gründe.

Ich berufe mich dabei vornehmlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Awestāvolkes, eine Seite ihres Kulturlebens, der ich schon bei der Abfassung meiner ostīrānischen Kultur besondere Aufmerksamkeit zugewandt habe, die aber bis jetzt leider noch nicht genug berücksichtigt zu werden scheint.

Dass es in Īrān und ganz besonders in Ostīrān zu allen Zeiten nomadische Stämme neben solchen gegeben hat, welche Ackerbau trieben, und dass dieser Zwiespalt bis in die Gegenwart fortdauert, das ist in der Landesnatur begründet. Wir dürfen also, wenn uns Spuren von nomadischem Leben im Awestā begegnen, dies durchaus nicht als Argument für

1) Vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 168—169.

dessen hohes Alter benützen. Aber anders gestaltet sich die Sache, wenn uns das Awestā in eine Zeitperiode hineinführt, in welcher Bruchteile des Volkes überhaupt erst den Versuch machen, von nomadischem zu sesshaftem Leben überzugehen; in eine Zeit, wo jener Zwiespalt, welcher in der Folge als ein historisch gewordener besteht, sich erst zu bilden beginnt. Anders liegt es, wenn die primitiven wirtschaftlichen Verhältnisse nur gelegentlich hervortreten und wenn sie das ganze Leben ausfüllen und als das höchste und wichtigste Interesse des Volkes sich geltend machen, ja wenn sogar religiöse und wirtschaftliche Reform Hand in Hand gehen.

Da frage ich nun diejenigen, welche in den Āthravans des Awestā die Magier der achämenidischen und der nach-achämenidischen Periode erkennen wollen, ob sie in einer solchen Zeit ein so warmes Interesse des Priesterstandes für landwirtschaftliche Dinge, ein so eifriges Unterstützen und Anpreisen des Ackerbaus und der Viehzucht für möglich halten, wie es im Awestā uns entgegentritt. Ich kann mir das nicht vorstellen. Politische Dinge, Parteifragen und Parteiinteressen standen damals zu sehr im Vordergrund. Dass die Magier sich um Anlegung von Feldern, von Baumpflanzungen, von Wasserkanälen und Brunnen bekümmerten, ist doch kaum glaublich. Man denke nur, mit welchen Intriguen sie sich nach dem Tode des Kambyses abgaben. Aus ihnen spricht doch nicht mehr der Geist eines einfachen, schlichten Hirten- und Bauernvolkes, wie er das Awestā kennzeichnet, das der heilige Kodex eben dieser Magier sein sollte!

Doch ich muss nun auf diese Dinge etwas näher eingehen. Wir kommen damit zugleich auf die hochwichtige Frage nach dem Alter der Gāthās und nach dem Verhältnis derselben zu den übrigen Teilen des Awestā.

Wenn ich die Gāthās für die weitaus älteste Partie des Awestā halte, so berufe ich mich durchaus nicht auf ihre Sprache. Trägt dieselbe auch manche Kennzeichen einer

höheren Altertümlichkeit, so stehen dem doch auch wieder jüngere und abgeschliffenere Formen gegenüber. Die Sprache der Gāthās ist also einfach ein besonderer Dialekt, dessen Abweichungen vom späteren Awestisch sich durch die Verschiedenheit der Oertlichkeit, wo er gesprochen wurde, leicht erklären.

Auch darauf lege ich kein Gewicht, dass die Gāthās in den übrigen Teilen des Awestā zitiert werden. Diese Zitate können recht wohl erst bei der späteren Redaktion des Awestā eingeschoben worden sein. Sie sprechen demnach mehr für ein besonderes Ansehen als für ein höheres Alter der heiligen Hymnen. Freilich ist es nicht unwahrscheinlich, dass jenes in diesem begründet war.

Hiefür spricht noch ein anderer Umstand. Die Metrik der Gāthās hat sich bekanntlich, obwohl sie durchaus nicht so einfach ist, wie die des späteren Awestā, ziemlich intakt erhalten. Die Gāthās sind bei der Redaktion nicht, wie der übrige Jasna, so zu sagen in ein neues Buch umgemodelt worden. Sie wurden vielmehr als ein fertiges Ganzes in das Awestā eingeschoben. Aehnlich ist das beim Vendidād; dieser aber ist in seinem Innern ziemlich stark überarbeitet und von zahlreichen Interpolationen durchsetzt. Man hielt also offenbar die Gāthās für heiliger und ehrwürdiger als den Vendidād, und dies hatte vermutlich seinen Grund darin, dass man sie dem Zarathuschtra selbst und den nächsten Anhängern des Propheten zuschrieb. Es muss nun doch wenigstens ein Grund oder eine Möglichkeit, dies zu thun, gegeben haben. Ich will damit jene Ansicht durchaus nicht in ihrem ganzen Umfange für richtig halten; aber wahrscheinlich erscheint sie mir immerhin.[1])

1) Ich muss mich hier gegen eine Bemerkung Justis (J. 1. Sp. 1479) wenden. „... so machen bei dem Verfasser, der doch sonst methodisch zu Werke geht, solche Anwandlungen von Sym-

Wichtiger für die Erkenntnis des Alters der Gāthās ist die Thatsache, dass die Personen, welche in ihnen handelnd und redend, jedenfalls als Zeitgenossen des Dichters erscheinen, im übrigen Awestā der Vergangenheit angehören. Ich weiss nicht, warum man diesen Umstand bis jetzt so wenig beachtete. Aus diesem sozusagen gegenwärtigen und aktuellen Charakter der Gāthās ergibt sich zwischen ihnen und den andern Teilen des Awestā ein prinzipieller Unterschied, der uns nötigt eine beträchtliche Zeitdifferenz anzunehmen.

So findet sich Zarathuschtra direkt angeredet in der Stelle (js. 46. 14):

O Zarathuschtra, wer ist dein frommer Freund
Bei deinem grossen Werk? wer ist's, der es zu verkündigen wünscht?
Er selbst ist es, Kavi Vischtaspa, der kampfgerüstete,
Und welche du sonst noch, o Mazda, aus den Ansiedlern auserlasest:
Die will ich preisen mit den Sprüchen frommer Gesinnung!"

Und Zarathuschtra selbst spricht die Worte (js. 46. 19):

Wer mir in Frömmigkeit wahrhafte Wohlthaten erweist,
Mir, dem Zarathuschtra, dem gewähren sie
Als Lohn die jenseitige Welt, die erstrebenswerter ist als alles andre.

---

pathie mit der Gāthāforschung des sel. Haug einen sonderbaren Eindruck." Wenn mir damit ein Vorwurf gemacht werden soll, so nehme ich ihn gerne an. Ich will nicht leugnen, dass Haug oft allzu subjektiv war, allein den richtigen Weg, wie man die Gāthās anpacken muss, hat er uns gezeigt. Leider habe ich das nicht schon früher eingesehen! Freilich hätte Justi, um meine Sympathien für Haug darzuthun, nicht auf die Vergleichung von *shkjaoma* mit indisch *soma* exemplifizieren sollen; denn diese wird ja von mir gerade abgelehnt.

In gleicher Weise wird in den Gāthās Frascha-uschtra (js. 46. 16) oder Dschāmāspa (js. 46. 17, 49. 9) angesprochen, beide aus dem Geschlechte der Hvogviden. An anderen Stellen werden Frascha-uschtra oder Vischtāspa mit dem sprechenden Dichter zusammengestellt: „dem Vischtāspa und mir,“ „für den Frascha-uschtra und auch für mich“ (js. 28. 8 und 9; js. 49. 8; vgl. auch js. 51. 16—18). Auch Porutschista, die Tochter des Zarathuschtra, wird angeredet (js. 53. 3).

Diesen persönlichen Charakter haben die Gāthās allenthalben. Selten verhalten sie sich referierend über das Reformwerk des Zarathuschtra. Meist spricht der Dichter seine eigenen Anschauungen aus, offenbart die Dogmen seiner Religion selbst dem Volke oder teilt Sprüche der Lebensweisheit mit. Die zoroastrische Lehre erscheint noch nicht als ein fertiges Ganze sondern ist erst im Werden und Entstehen begriffen. Mehrfach lehnt sich der Dichter auch an gleichzeitige Ereignisse, wie z. B. an Verfolgungen der Gemeinde, an. Davon später.

Dass wir es hier überall mit fingierten Personen, die reden oder angeredet werden, zu thun haben, das ist wohl eine allzu künstliche Annahme. Warum sollte das dann gerade bei den Gāthās der Fall sein und nicht auch im übrigen Awestā? Jene sind eben subjektive Poësie, dieses dagegen eine spätere Kompilation. Auch in diese sind Worte und Lehren, welche man dem Zarathuschtra zuschrieb, aufgenommen; allein es wird dies dann auch bemerkt. In den Gāthās treten Zarathuschtra und seine ersten Anhänger redend und handelnd auf; den Verfassern des späteren Awestā gehört der Prophet bereits einer fernen Vergangenheit an.

Nun komme ich aber zur Hauptsache.

Wer die geschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des altīrānischen Volkes, wie sie aus den Gāthās und aus den übrigen Teilen des Awestā hervorgehen, ins Auge

fasst, dem kann ein wesentlicher Unterschied nicht entgehen. Ich habe auf denselben schon hingewiesen, bin aber genötigt, es von neuem zu thun, weil man die Sache bisher wenig beachtet hat.[1])

In den Gāthās bildet „die Kuh“ den Brennpunkt des wirtschaftlichen Lebens. Welche Rolle dieses Tier in den Hymnen spielt, das weiss jeder, welcher nur einige Strophen gelesen hat. Dies kann doch nur dann vernünftig erklärt werden, wenn man annimmt, dass eben die Kuh vom Gāthāvolk etwa in der Weise hochgeschätzt und geachtet wurde, wie von den Ariern des Rigveda, dass man ihrer Zucht und Pflege besondere Aufmerksamkeit zuwandte.[2]) Die Erträgnisse des Ackers, die Bestellung des Landes, Saat und Ernte wird zwar in den Gāthās auch erwähnt; doch tritt das hinter „der Kuh“ weit zurück.

Damit gibt sich für das Gāthāvolk eine ganz charakteristische Kulturstufe, welche jeder kennt, der mit den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes vertraut ist. Es befindet sich auf den ersten Stufen des Uebergangs vom Nomadentum zum sesshaften Leben. Dieser Uebergang ist allenthalben an die Zucht des Rindviehs gebunden. Da das Rindvieh ungleich schwerer beweglich ist als Schafe und Ziegen, so tritt, wo einmal bei einem Volke das Schwergewicht auf seine Zucht verwendet wird, die Neigung zu grösserer Stabilität, zu längerem Verweilen an einer Stelle aus. Man baut sich festere, dauerhaftere Wohnungen und bestellt auch sein Stück Land mit mehr Sorgfalt und System, als der Nomade zu thun pflegt, der nur rücksichtslosen Raubbau kennt.

Dass ich da aber nicht etwa bloss ein rein theoretisches Bild der ökonomischen Verhältnisse des Gāthāvolkes schildere,

1) Vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 177—179; 403—406; 465—468.

2) Vgl. js. 28. 1, 29. 1—10; 31. 9—11, 15; 32. 12, 15; 33. 3 u. s. w.

sondern dessen faktische Zustände, geht aus zahlreichen Stellen hervor. Es wird ganz direkt ausgesprochen, dass die Kuh es ist, welche feste Siedlungen schenkt, d. h. dass durch die Zucht des Rindviehs dauernde Sesshaftigkeit veranlasst und gefördert wird (js. 48. 6). Und weil nun ein längeres Verweilen an einem und demselben Orte naturgemäss von selbst zu einer geordneteren Bestellung des Bodens führen muss, so geht die Zucht des Rindviehs auch wieder Hand in Hand mit der Entwickelung des Ackerbaus. Die Gāthās drücken das in der Weise aus, dass es heisst: Die Kuh entscheidet sich für den thätigen Landmann; bei dem Bauern findet sie die Pflege, deren sie bedarf (js. 31. 10). Damit erklärt sich, was Roth (Ueber Jasna 31 z. St.) bemerkt hat: „Die beiden Verse 9 und 10 sprechen den eigentümlichen Gedanken aus, dass die Kuh, deren Schöpfung eine besondere Gunst Gottes gegen die Menschen ist, andere Herren verschmähend sich dem Bauern gleichsam zum Eigentum gegeben hat.“

Im späteren Awestā liegt die Sache anders. Freilich spielen auch hier die Herden eine wichtige Rolle; allein der Ackerbau steht nunmehr der Viehzucht ebenbürtig zur Seite. Man lese nur das dritte Kapitel des Vendidād, das grösstenteils von der Verpflichtung, das Feld zu bestellen und Vieh zu züchten, handelt und von Dingen, die damit in Zusammenhang stehen. Aber es fällt sofort auf, dass der Landbau mindestens der gleichen Wertschätzung geniesst, wie die Viehzucht. Man vergleiche nur die Reihenfolge der verdienstlichen Werke, durch welche der Erdgeist erfreut wird. 1) Frömmigkeit und gesetzmässiger Lebenswandel, 2) Gründung eines festen Hausstandes, 3) Anbau von Getreide und Viehfutter und Baumzucht, 4) Zucht von Klein- und Grossvieh (vd. 3. 1—5). Der Ackerbau hat auch ein ziemlich bedeutendes Mass von technischer Vervollkommnung erreicht. Man kennt die künstliche Bewässerung wie die Drainage, die

Anlegung von Gräben, Brunnen und Kanälen; kurz, man versteht es bereits, durch Kunst der kargen Natur nachzuhelfen.

Aber noch mehr. Neben der wirtschaftlichen Revolution tritt uns aus den Gāthās auch eine religiöse Umwälzung entgegen und, was die Hauptsache ist, beide stehen in unmittelbarem Zusammenhange. Oft genug wird die neue Lehre als bedrängt und gefährdet geschildert. Erst nach und nach gewinnt sie Boden unter dem arischen Volke. Die Lehre Zarathuschtras hat aber ihre Anhänger speziell unter den Ackerbauern, während die Nomaden sich ablehnend verhalten. Sie empfiehlt und preist die Zucht des Rindviehs und die Gründung fester Siedlungen; Zarathuschtra wird im 29. Hā des Jasna als der bezeichnet, welchen die Götter auserlesen haben, um die Kuh vor den Bedrängnissen der Bösen zu schützen.[1] Zarathuschtra — vielleicht nur ein Name, welcher eine ganze Kultur- und Geschichtsepoche des Awestāvolkes personifiziert — erscheint also gleichzeitig als Reformator auf wirtschaftlichem und religiösem Gebiet.

Wieder entrollt uns das spätere Awestā ein ganz anderes Bild. Zeigen uns die Gāthās eine ecclesia militans, so haben wir dort eine festgefügte Kirche. Die Leitung liegt in der Hand eines bevorzugten Standes. Die Āthravans, ein Name, der in den Gāthās nicht einmal vorkommt,[2] bilden den ersten Stand. Der Existenzkampf der Kirche spielt keine Rolle mehr. Es gibt zwar noch Böse, Ungläubige und Irr-

---

1) Das Lied muss übrigens in einer Zeit ganz besonders empfindlicher Misserfolge verfasst worden sein; denn die „Seele der Kuh“ zweifelt sogar an der Möglichkeit der Rettung durch Zarathuschtra. Andere Stellen, welche den Kampf der neuen Lehre um die Existenz und ihren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Umwälzung andeuten, sind js. 28. 6; 30. 2; 31. 1, 11—12, 18; 32. 3—7, 10; 44. 9; 45. 1; 46. 14 u. s. f.

2) Vgl. hierüber meine Ostirān. Kultur S. 465.

lehrer; sie werden verdammt, verflucht, bestraft, aber nicht — gefürchtet. Der Glaube Zarathuschtras ist der herrschende geworden. Die Lehre ist bis ins einzelnste durchgebildet: Opfer, Zeremonien, Bräuche, Gesetze, Vorschriften — auch solche, welche sich auf das alltägliche Leben beziehen — nehmen einen breiten Raum ein.

Aber trotzdem die Verhältnisse aus unfertigen fertige geworden sind, so schildert das spätere Awestā doch noch immer das einfache, schlichte Leben von Hirten und Bauern. Auch jetzt noch steht die Religion im engsten Zusammenhang mit der pünktlichen Erfüllung der bäuerlichen Berufspflichten. Man lese nur wieder vd. 3. 23—33! Aber auch sonst fehlt es nicht an Stellen, wo das Verdienstliche der Viehzucht und des Ackerbaus gepriesen wird, wo man zu den Göttern fleht um den Besitz gesegneter Siedlungen, um zahlreiche Herden von Rindern und Rossen.[1])

Ich verweise hier schliesslich auf Roths vortrefflichen Aufsatz über den Kalender des Awestā und die Gāhanbār.[2]) In demselben ist das wohl sicher dargethan, dass der Awestākalender berechnet ist für ein Volk von Bauern und Hirten. An bestimmte Ereignisse im bäuerlichen Leben schliessen sich die einzelnen Jahresfeste an. Ausser dem Mittsommertag und dem Mittwintertag gibt es Feste zu Ehren der Heuernte, der Getreideernte und des Eintriebes der Herden von den sommerlichen Almweiden. Auch abgesehen davon trägt der Awestākalender, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, den Charakter einer im wesentlichen lunaren Zeitrechnung, wie sie nur auf einer primitiven Kulturstufe denkbar ist.[3])

---

1) Vgl. z. B. js. 60. 2—3; js. 11. 1—2; jt. 8. 19; 10. 3, 11; 5. 86 und 98 und oft.

2) ZDMG. 34. S. 698.

3) Ich sehe auch darin ein sehr gewichtiges Argument für das Alter des Awestā. Zur Zeit der Achämeniden oder noch später, wo

Wir haben aus dem Gesagten zweierlei Resultate gewonnen:

1) Der Charakter des ganzen Awestā zeigt deutlich, dass die von ihm geschilderte Kultur lediglich eine Kultur von Bauern und Hirten war. In den Zeiten einer Weltherrschaft, wie die Achämeniden sie gegründet haben, wäre eine solch intime Beziehung des Priesterstandes gerade zu den ländlichen Geschäften undenkbar, wäre es undenkbar, dass Religiosität und Erfüllung der bäuerlichen Pflichten in der innigsten Wechselwirkung stehen, ja für fast identisch gelten.

2) Innerhalb des Awestā selbst lässt sich eine wirtschaftliche Entwicklung erkennen. Die Gāthās versetzen uns in eine sehr antike Zeit, wo Teile des Awestāvolkes die ersten Versuche machen, zugleich mit der Zucht des Rindviehs die Begründung fester Wohnsitze einzuführen. Im späteren Awestā bestehen Ackerbau und Viehzucht neben einander; die Geltung des ersteren ist sogar anscheinend grösser.[1]) Im Zusammenhang damit steht, dass die Gāthās den Zoroastria-

man doch schon in die engsten Beziehungen zu den Chaldäern getreten war, hätte ein solcher Bauernkalender in den Schriften des Priesterstandes unmöglich Platz gefunden. Als besonders altertümliche Züge bezeichne ich die folgenden: 1) Man rechnete einfach von einer Mondphase zur andern, 2) die Woche war daher eine 15 tägige, wie man auch deutlich aus den Abständen der Jahresfeste ersieht. 3) Die Variabilität des synodischen Monats glich man dadurch aus, dass man in jede Hälfte einen Schalttag als 15. Tag einsetzte, den man anfangs offenbar beliebig wegfallen lassen konnte. Vgl. Ostirān. Kultur S. 314 ff. — Hr. de Harlez meint, der Kalender des Awestā sei lediglich Erfindung der Priester (H. 2. S. 165 ff.). Dies gilt jedoch nur von den Namen der Tage und Monate. Dass die Gāhanbārs an das bürgerliche Leben anknüpfen, hat Roth (ZDMG. 34. S. 698 ff.) erwiesen.

1) Auch Roth a. a. O. S. 714 sagt: „Die Irānier des Awestā sind gleichmässig Bauern und Viehzüchter; nur in den Liedern nimmt die Herde die erste Stelle ein, wie im Veda.“

nismus als einen werdenden und kämpfenden darstellen, während er im übrigen Awestā als fest begründet und siegreich erscheint. Die Gāthās sind also älter.

Die primitiven, altertümlichen Zustände treten aber noch in einer Reihe von Einzelerscheinungen zu tage, die wohl die Beachtung verdienen.

1) Das Awestāvolk scheint das Salz und seinen Gebrauch noch nicht zu kennen.
2) Das Glas ist unbekannt.
3) Gemünztes Geld ist nicht im Umlauf; die Zahlung geschieht mit Naturalien.
4) Die Bearbeitung des Eisens ist unbekannt; die Zeit des Awestāvolkes gehört noch dem Bronzezeitalter an.

Wenn es mir gelingen wird, diese vier Punkte als richtig nachzuweisen, ja wenn dies nur bei einem einzigen der Fall ist, so muss man mir wohl zugeben, dass an eine Entstehung des Awestā in den letzten Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung nicht mehr gedacht werden kann.

Ueber den ersten Punkt kann ich mich kurz fassen. Wir können für unsere Ansicht kein anderes Argument beibringen als das, dass das Awestā nirgends des Salzes gedenkt. Wenn dies nun auch immerhin sehr auffallend ist — bei Erwähnung von Speisen hätte sich doch recht leicht Gelegenheit geboten, auch des wichtigsten Würzmittels zu gedenken — so muss doch die Möglichkeit zugegeben werden, dass das Fehlen einer Bezeichnung für das Salz im Awestā auf einem blossen Zufall beruht. Ich würde die Sache überhaupt unerwähnt lassen, wenn nicht die auffallende Erscheinung hervorgehoben zu werden verdiente, dass auch im Rigveda das Salz nicht erwähnt wird.[1]) Es drängt sich uns da doch unwillkürlich die Frage auf, ob nicht in diesem Punkt wie

1) Zimmer, Altindisches Leben S. 54.

in vielen andern eine nahe Verwandtschaft in den Kulturverhältnissen der vedischen und der awestischen Arier erkannt werden muss. Ist dies auch nur eine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, so kann sie doch immerhin zur Verstärkung anderer Argumente dienen. Erweist sich sonst, dass die Awestākultur altertümliche Züge besitzt, so werden wir das Fehlen eines Wortes für das Salz auch nicht mehr für einen blossen Zufall, sondern für ein höchst charakteristisches Merkmal jener Kultur halten.[1])

Dass das Glas dem Awestāvolke unbekannt war, lässt sich mit fast unwiderleglicher Sicherheit erweisen.

In vd. 8. findet sich eine Aufzählung der Gewerbe, welche des Feuers sich bedienen. Hier bezog ich schon in meiner Ostirānischen Kultur (S. 390) die Ausdrücke *khumbaṭ haḱa zemaini-paḱikāṭ* und *khumbaṭ haḱa jāmō-paḱikāṭ* auf die Herstellung von Ziegeln und auf die von Töpferwaren. Spiegel (Commentar über das Avesta I. S. 264) hat *jāma* mit np. *gām* verglichen und mit „Glas" übersetzt. Auch Justi (J. 1. Sp. 1477) sagt: „S. 390 will der Verfasser *jāma* mit „irdenes Gefäss" übersetzen, zum Unterschied von Erde, Lehm *(zemaini)* im vorhergehenden Satz. Die Pehlewiübersetzung gibt keinen Aufschluss, da sie durch einen Irrtum beide Sätze durch dieselben Worte wiedergibt; doch fügt sie im zweiten Satz eine Glosse hinzu, welche man *dōsīn-karān* lesen und Gypsbereiter (np. *dōs* „Gypsblüte") übersetzen könnte, während die Glosse des ersten Satzes dunkel ist. Die Riwajets haben für *zemaini* np. *khum* (irdenes Gefäss, Ziegelbau), für *jāma* aber Ziegelofen. Wenn G. selbst das np. *gām* vergleicht, so hat er recht, aber *gām* ist nicht ein gebranntes Gefäss, sondern ein Glasbecher, ein Glas; er glaubt, die Altirānier hätten das Glas nicht gekannt, und doch mussten die Töpfer und Erzarbeiter Glasschlacken

1) Vgl. meine Ostirān. Kultur S. 149—150.

kennen lernen; glasierte Ziegel sind längst vor Zarathuschtra in Mesopotamien fabriziert worden, und man hat eine ägyptische Glasflasche aus dem 17. Jahrhundert, an welcher man bereits die Kunst des Ueberfangens und die Anwendung des Schleifrades erkennt, wie auch die Abbildung der Glasbläser im Grab von Beni-Hasan berühmt ist. Es ist merkwürdig, dass das Koptische das persische Wort *abacaein* (np. *ābgīnah*) kennt und dass unter Thothmes III. der Abhastein erwähnt wird. Es ist undenkbar, dass eine so geschätzte Ware wie das Glas dem Awestāvolk unbekannt geblieben wäre, selbst wenn das Awestā sehr alt wäre."

Was die Gleichung *jāma* = np. *gām* betrifft, so liegt eben, wie ich glaube, der Schwerpunkt auf der Bedeutung „Becher." Die speziellere „Glasbecher" hat sich erst sekundär entwickelt. Die Angaben der Tradition sind, wie Justi richtig hervorhebt, sehr schwankend; das aber steht doch fest, dass die Tradition weder in *zemaini* noch in *jāma* jemals Glas erkennen wollte. Von den Glasschlacken, welche Töpfer und Erzarbeiter kennen lernen, zur Bereitung von Glasgefässen ist doch noch ein grosser Schritt, und was die Kenntnisse der Aegypter und Mesopotamier in der Glasbereitung betrifft, so sind dieselben für das Awestāvolk durchaus nicht massgebend.

Man wird mir zugeben, dass Justis ganze Argumentation so geführt ist, dass, wenn es möglich wäre aus dem Awestā den Nachweis zu erbringen, das Glas sei in der That unbekannt gewesen, sich mit Notwendigkeit ein sehr bedeutendes Alter dieser Urkunde, zugleich aber auch eine grosse Isoliertheit des Awestāvolkes und Abgeschlossenheit von jedem Handelsverkehr ergeben würde. Jener Nachweis aber kann wirklich geführt werden.

Das Awestā zählt selbst da, wo es sich um die Reinigung von verunreinigten Gefässen handelt, die Materialien auf, welche zur Herstellung von Gefässen verwendet werden.

Es sind das 1) Gold, 2) Silber, 3) Erz, 4) Kupfer, 5) Stein, 6) Thon, 7) Holz.[1]) Von Glas ist hier keine Rede, und es ist doch klar, dass wenn es Glasgefässe gegeben hätte, diese ebensogut der Verunreinigung unterworfen gewesen wären und ebensogut hätten gereinigt werden müssen wie Gefässe von Metall oder von Stein oder von Thonerde.

Nun zu der Frage nach dem Gebrauch von gemünztem Gelde.

Justi (J. 1477) sagt gegen mich: „Auch ein anderes Bedenken nämlich die Existenz von Geld anzunehmen, ergibt sich dem Verfasser aus der Ueberschätzung des Alters mancher[2]) Awestāstücke; wenn auch *šaęta* nicht „Geld," sondern „Besitz, Reichtum" bezeichnet, so deutet doch der Ausdruck *asperena,* nach der Pehlewiübersetzung und dem Zend-pehlewi Farhang ein Dirhem, darauf hin, dass man das in Mesopotamien übliche Münz- und Gewichtssystem kannte."

Nach Justis Darstellung könnte man meinen, dass ich das hohe Alter des Awestā als eine Art Dogma aufgestellt und auf Grund dieses Dogmas die Möglichkeit der Existenz von gemünztem Gelde verworfen hätte. Ich habe aber in meiner Ostīrānischen Kultur (S. 396—397) gerade den umgekehrten Weg eingeschlagen. Ich gehe von den Texten aus und bringe drei Stellen bei, die sämtlichen, wo es sich meines Wissens im Awestā um Zahlungen handelt. Justi spricht von diesen Stellen überhaupt nicht. In allen

---

1) Vd. 7. 73—75.

2) Auch Sp. 1476 spricht Justi allgemein von „gewissen" Teilen des Awestā, deren Alter man nicht überschätzen dürfe. Damit ist nicht viel gesagt. Justi hätte uns lieber mit ein paar Worten angeben sollen, welche Stücke er meint. Man muss nach seinen Bemerkungen annehmen, dass auch er gewisse Teile für alt hält, wenn er nicht von einem Ueberschätzen des Alters unserer gesamten Urkunde spricht.

diesen Stellen aber wird das Vieh (Esel, Ochse, Pferd, Kameel, Schaf) als Zahlungsmittel ganz ausdrücklich genannt.

Diese Stellen sind die folgenden:

a) Wo von der Bezahlung der Kurtaxen eines Geheilten an den Arzt die Rede ist. Es ist hier charakteristisch, dass selbst ganz kleine Beträge in Naturalien, nämlich Brot und Milch, erstattet werden sollen (vd. 7. 41—43).

b) Wo es sich um die Busse für einen rückgängig gemachten Vertrag und um die Lieferung eines Unterpfandes bei Abschluss eines Vertrages handelt (vd. 4. 2 ff.).[1])

c) Wo von der Erlegung der an einen Priester zu zahlenden Taxen für Vollzug einer Reinigungszeremonie gesprochen wird (vd. 9. 37—39).

Sollte im Ernst jemand glauben, dass die Magier der späteren Achämenidenzeit oder gar der Seleukiden- und Partherzeit sich mit Schafen oder Ochsen oder Pferden bezahlen liessen?

Wir haben, glaube ich, mit jenen drei Stellen eine feste Basis gewonnen für die Beurteilung des Geldverkehrs beim Awestāvolke, und es gilt nun nur, damit die Begriffe *šaęta* und *asperena* in Einklang zu bringen.

Tomaschek meint, *šaęta* könne möglicherweise doch auch gemünztes Geld bezeichnet haben, da man in der persischen Sprache das Lehnwort *šait* für Rubel vorfindet.[2]) Der Grund ist meines Erachtens nicht stichhaltig. In der Awestāsprache bedeutet *šaęta* oder *khšaęta*, wie die Etymologie des Wortes und seine Verwendung an verschiedenen Stellen ausweist, schlechtweg „Vermögen, Besitztum.“ Mit *šaęta*, d. h. mit Rindern oder Schafen oder Pferden, sühnt man eine be-

1) Zur Erklärung vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 454—455.

2) Ausland 1883. S. 825.

gangene Blutthat.[1]) Ein streitbarer Held schützt seine *khšaęta*, d. h. sein Hab und Gut, vor den Dieben und Räubern.[2]) Ardvi-sura lässt die *šaęta* gedeihen; sie mehrt ihrer Anhänger Hab und Gut.[3]) Auf eine andere Stelle, wo der *šāętavat* „der Begüterte" dem *ašaęta* „dem Besitzlosen" entgegengestellt wird, komme ich später zurück.

Ueberall hat also *šaęta* nur eine allgemeine Bedeutung. Halten wir nun fest, dass das Wort als „Besitztum" aufzufassen ist, so erklärt sich recht gut, wie dasselbe in späterer Zeit, nachdem das gemünzte Geld in Gebrauch gekommen, zu dessen Bezeichnung verwendet werden konnte. Lässt sich doch ein ganz analoger Bedeutungsübergang bei dem lateinischen *pecunia* nachweisen, das anfangs lediglich den Viehbesitz, später überhaupt das Vermögen, ja sogar entgegen der etymologischen Bedeutung speziell das Bargeld bezeichnet.

Wenn ich nun zum *asperena* übergehe, so muss ich etwas weitläufiger werden. Wir kommen da zu einem Punkte, welcher für die Bestimmung des Zeitalters des Awestā von prinzipieller Wichtigkeit ist.

Ich gebe nämlich von vornherein zu, dass *asperena* eine Wertbezeichnung ist und zwar eine ganz geringe. Wir finden das Wort zweimal in unseren Texten. Einmal (vd. 4. 48) steht *asperenō-mazō* „was den Wert eines Asperna hat" in ziemlich dunklem Zusammenhang parallel zu *anumajō-mazō*, *staorō-mazō* und *vīrō-mazō*. Das andremal (vd. 5. 60) wird das Verbot ausgesprochen, etwas von einem alten Kleidungsstücke wegzuwerfen, habe es auch nur den Wert eines Asperna oder eines Avatschina. Ich gebe ferner auch

1) vd. 4. 44. Vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 378, N. 3 und S. 452, N. 2.

2) jt. 13. 67. Vgl. dazu *hush-hām-beretem šaętem* in jt. 18. 1.

3) šaętō-frādhana neben den gewiss ziemlich gleichbedeutenden vāthwō-frādhana und gaęthō-frādhana jt. 5. 1; 13. 4.

zu, dass *asperena* dem Anscheine nach ein Fremdwort in der Awestāsprache ist, mag man es nun auf die semitische Wurzel *sāphar* (so Hr. de Harlez) oder auf *ἄσπρον* (so Hr. Halévy) zurückführen. Justi scheint an den türkischen Asper zu denken.

Was ergibt sich nun aus dem Gesagten? Durch die von mir angeführten drei Awestāstellen — es sind, wie ich wiederhole, die einzigen, wo direkt von Zahlungen gesprochen wird — ist erwiesen, dass dem Awestāvolke das Vieh als Wertmesser und Zahlungsmittel diente. Bezeichnet nun *asperena* wirklich ein gemünztes Geldstück,[1]) so werden jene Stellen damit durchaus noch nicht aus den Texten beseitigt. Sie behalten ihre Bedeutung und ihre Giltigkeit, und man muss eben zugeben, dass hier ein Widerspruch vorliegt. Unsere Aufgabe ist diesen Widerspruch zu lösen. Das geschieht aber damit nicht in plausibler Weise, wenn man einzig auf die Erwähnung des Asperna Rücksicht nimmt und ihm zu liebe das ganze Awestā in eine rezente Zeit verlegt. In diesem Fall wäre es erst recht auffallend, wie dennoch der Zahlungsmodus mit Vieh sich als gewöhnlicher Brauch erhalten haben sollte und nicht durch das Bargeld verdrängt worden wäre. Auch erschiene es seltsam, dass gerade jener eine Asperna in Gebrauch kam, dass wir aber von den sonst gebräuchlichen Münzen wie Dariken und Drachmen nichts hören. Zum mindesten hat man nicht das Recht, von einem Münzsystem zu sprechen. Zu einem solchen gehören doch mehrere Münzen von verschiedenem Wert. Dass aber der Asperna — selbst wenn wir alles zu-

1) Es wäre aber auch möglich, dass mit *asperena* kleine rohe Metallstückchen oder sonst welche Wertzeichen (Ringe oder dergl.) gemeint sind, welche man in Handel und Wandel zur Ausgleichung von Preisdifferenzen gebrauchte. So ist bekannt, dass im ältesten Rom, als man noch mit Herdetieren zu zahlen pflegte, zu gleichem Zweck Stücke von Rohkupfer kursierten, welche zugewogen wurden.

geben, was Justi über dieses Wort und seine Bedeutung annimmt — nur neben dem Vieh als Wertmesser gebraucht wurde, zeigt ja gerade die Stelle vd. 4. 48 auf das allerdeutlichste.

Somit liegt der Widerspruch nicht in der Verwendung des Viehs als Zahlungsmittel, sondern in dem Vorkommen des Asperna. Ist dieses Wort wirklich so jung, wie man annimmt, so dürfen wir annehmen, dass es erst später, vielleicht bei einer Neuredaktion des Awestā in den Text drang. Die Veranlassung ist leicht verständlich. Bei Zahlung mit Viehstücken ist auch die kleinste Werteinheit, das Schaf, noch ziemlich gross. Man sah sich genötigt, für kleinere Beträge eine Art Scheidemünze anzunehmen und adoptierte mit der fremden Sache zugleich den fremden Namen. Es wäre aber auch möglich, den ganzen Vorgang in die alte Zeit zu verlegen. Dies dürfte dann wahrscheinlich sein, wenn man *asperena* von *sāphar* ableitet. Wir hätten dann in *asperena* ein von den semitischen Nachbarn zu den Altirāniern gewandertes Kulturgut, welches ungefähr auf gleiche Stufe zu stellen wäre mit dem altindischen *manā*.[1]) Obwohl dieser ebenfalls von den Semiten stammende Begriff bereits im Rigveda vorkommt, so ist es doch deswegen niemandem in den Sinn gekommen, die Altertümlichkeit der Kultur der vedischen Arier anzuzweifeln. Wenn aber ein Zusammenhang Babylons mit dem vedischen Indien nachweisbar ist, so ist doch ein solcher mit den bis in die Gegend von Ragha vorgedrungenen Irāniern noch weniger zu verwundern.

Wie dem nun auch sein mag, der eine Begriff *asperena* vermag durchaus nichts an dem Kulturbilde, das sonst aus dem Awestā uns entgegen tritt, zu ändern. Lässt man sich durch ihn zu weiter gehenden Schlüssen verleiten, so ist das eben nur wieder ein Zeichen, wie bedenklich es ist, auf ein

---

1) Vgl. Zimmer, Altindisches Leben S. 50—51.

einzelnes Wort sich zu berufen und unzweifelhafte Textstellen, welche einen ungleich verlässigeren Aufschluss geben, zu ignorieren.[1])

Bemerkt sei, dass keine der beiden Stellen, wo *asperena* vorkommt, in einem fortlaufenden Zusammenhange steht. Man könnte beidemale den Satz oder Ausdruck streichen, ohne dadurch irgendwie den Sinn des ganzen zu stören. Der Verdacht einer späteren Interpolation hätte hier also weit mehr Anhalt als an einer der drei Stellen vd. 4. 2 ff.; 7. 41 ff. und 9. 37 ff.

Ich muss nun aber hier gleich auch eine andere Sache besprechen, welche von Wichtigkeit zu sein scheint. Man hat nämlich noch andere Fremdwörter im Awestā entdeckt, welche teils dem Aramäischen teils dem Griechischen entlehnt sein sollen. Hr. Halévy hatte die Freundlichkeit, seine Ansichten über diesen Punkt, welche er in einem vor der *Société de Linguistique* gehaltenen Vortrag darlegte, mir brieflich in Kürze mitzuteilen. Er beruft sich auf folgende Ausdrücke:

1) aramäische Lehnwörter *tanūra* = תנורא
naska = נוסחא
gudha = גודא
gunda = גונדא
2) griechische Lehnwörter *gaęsu* = γαῖσον
asperena = ἄσπρον
danare = δηνάριον
khwazha = χοῦς.

1) Am weitesten geht wohl Justi, wenn er sagt: „Man darf aber hier ein Argument für die Abfassung des Vendidād nicht im Osten sondern im Nordwesten Irāns erkennen, wo der Verkehr mit anderen Völkern fremde Kulturelemente einführte, die dem durch die Wüste getrennten Osten erst spät zukamen.“ Nun soll der Asperna gar noch Bedeutung haben für die Bestimmung der Heimat des Awestā! Wenn dieses so jung ist, wie gerade Justi annimmt, so

So überraschend nun diese Liste von Fremdwörtern an sich auch ist, so schwindet doch bei näherer Betrachtung ihr Wert bedeutend.

Was zunächst *gudha* betrifft, so scheint das Wort im Awestā — es kommt nur jt. 15. 27 vor — ein Eigenname zu sein. Derselbe haftet überdies an dem Flussgebiet der Rangha, des Jaxartes. Die Ableitung des Wortes aus dem Semitischen wird damit schon ziemlich unwahrscheinlich gemacht. Ueberdies bieten manche Handschriften statt *gudha* die Form *gaodha*, die von גודא schon ganz abliegt. Ich möchte das Wort auf die Wz. *gudh* „verbergen" zurückführen.[1] Der Name würde dann höchst wahrscheinlich einen Fluss bezeichnen, der, wie das in Ostīrān oft genug vorkommt, im Sande sich verliert.

Auch bei *naska* ist die Sache nicht so gesichert, wie es scheinen könnte. Die Ableitung aus dem Semitischen rührt von Spiegel (oder Haug) her.[2] Burnouf dagegen lässt das Wort von der Wz. *nas* „vernichten" oder besser noch von *naz* „verbinden, nähen" herstammen.. In letzterem Fall kann man zur Bedeutung sskr. *sūtra* vergleichen. Es steht also Hypothese gegen Hypothese, und niemand wird behaupten können, dass die eine mehr Berechtigung hat als die andere.[3]

---

wäre ja doch ein Vordringen von semitischen Kulturelementen nach Ostīrān am wenigsten befremdlich.

1) Das ostīr. *guz* und *gud* würde sich dann zu sskr. *guh* verhalten wie *vaz* und *vad* zu *vah*. Dass dem *h* ein ursprünglicher Dental zu Grunde liegt, ergibt sich aus griech. *κυθ-*, *κεύθω*. Letzteres geht auf urspr. *kudh* zurück, das auch Fick (Wtb. I. S. 50) für eine Nebenform zu *guh* hält. Uebrigens möchte ich auch daran erinnern, dass in einem Zend-Pahlv. Glossar das Wort *gudhra* „verborgen" erhalten ist (Fick, ebenda S. 315).

2) Vgl. Justi, Handbuch der Zendsprache u. d. W.

3) *naska* kommt nur einmal in der Verbindung *naskō-frasaṅh* vor, aber an einer Stelle, wo es durch das Metrum gesichert ist (js. 9. 22). Man kann es also keinesfalls aus dem ursprünglichen Awestātext verweisen.

Gleiches gilt von *guñda*. Fr. Müller hat zuerst für dieses Wort die Bedeutung „Fülle" angenommen und armen. *gound* verglichen. Auf Müllers Annahme stützt sich Hr. Halévy. Allein die Bedeutung „Fülle" will nicht recht passen. Man schliesst sich daher neuerdings wohl allgemein der Erklärung an, welche Spiegel (Comm. I S. 102) von dem Worte gegeben hat, indem er np. *ghund* und *ghundah* „massa farinaria" vergleicht. Wir können also auch bei der Etymologie von *guñda* getrost innerhalb des Bereiches der īrānischen Sprachen bleiben.

Die Identität von *tanūra* mit hebr. תַּנּוּר und arabisch *tannūr* steht ausser Zweifel. Allein darf man aus dem Vorkommen dieses Wortes im Awestā auf eine späte Entstehung desselben schliessen? Durchaus nicht. Meines Wissens lässt sich für das Wort im Semitischen ebensowenig eine befriedigende Etymologie finden, wie im Īrānischen. Ich glaube also, dass es ein Lehnwort ist in der einen wie in der anderen Sprachfamilie. Wenn man bedenkt, dass vor der arischen und semitischen Kultur in Vorderasien eine sog. tūrānische Kultur blühte, wenn man bedenkt, dass diese tūrānischen Stämme ganz besondere Kunstfertigkeit in der Technik der Metallverarbeitung besassen, so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, der Ausdruck *tanūr*, ursprünglich „Schmelzofen," stamme aus ihrer Sprache und sei mit der Sache selbst von Ariern wie von Semiten als technischer Ausdruck übernommen worden. Gesetzt aber, es liesse sich *tanūra* nur als semitisches Wort erklären, so würde das hohe Alter des Awestā doch nicht in Frage gestellt; denn ein wenn auch geringer kultureller Verkehr zwischen Mesopotamien und dem Hochland von Īrān kann doch auch in vormedischer Zeit nicht unmöglich gewesen sein.

Nun zu den Lehnwörtern aus dem Griechischen. Ueber *ἄσπρον* = *asperena* ist schon gesprochen. Der Vergleich von *khwazha*, besser wohl *khawzha* oder *khavzha* mit *χοῦς*,

ist zum mindesten sehr gewagt. Da ein Lehnwort doch in der Regel seine ursprüngliche Form beibehält, so würde man eher *khūsha* erwarten. Ueberdies bietet sich eine Etymologie aus den arischen Sprachen ganz von selbst, und es ist dieselbe, so viel ich weiss, von den Zendisten allgemein angenommen. Im Sanskrit bedeutet *kubga* „krumm." *khavzha* wäre demnach ursprünglich „das gekrümmte Gefäss." Dass dies richtig ist, beweist das np. *kūz* und *kūzah*, das noch „gekrümmt," aber auch schon „Kanne, Krug, Humpen" bedeutet.[1])

Das Wort *gaęsu* ist schon oft behandelt worden. Ich verweise auf die Litteraturangabe in Justis Handbuch, sowie auf Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 327—328. Das griechische *γαῖσον* ist selbst ein Lehnwort, das aus dem Keltischen stammt; dass es von den Griechen abermals als Fremdwort zu den Īrānier wanderte, ist durch nichts zu erweisen. Ebenso möglich ist — und diese Ansicht vertritt kein geringerer als V. Hehn (Culturpflanzen und Haustiere S. 352) — dass *gaęsu* ursprünglich īrānisch ist und dass es zur Zeit der keltischen Wanderzüge in Kleinasien aus dem Īrānischen ins Keltische überging. Zu der Zeit der Brennuszüge mag es dann in Griechenland bekannt geworden sein. Für die Priorität des Īrānischen könnte man noch den Umstand anführen, dass Tomaschek in dem Dialekte der Sirikuli ein Aequivalent zu *gaęsu* in dem Worte *gisk* „Schlägel, Klöppel" aufgefunden hat, und dass nach Bickell jenes Wort urverwandt sein dürfte mit dem lateinischen *veru*.[2]) Es trägt also durchaus nicht den Charakter eines Lehnwortes sondern vielmehr den eines sehr alten Sprachgutes.

---

1) Vgl. Spiegel, Comm. I. S. 252; Justi, Handbuch u. d. W., Vullers, Lexicon Persico-Latinum u. d. W. kūz.

2) Tomaschek, Pamirdialekte S. 66; Bickell, Kuhns Zeitschrift XII. S. 438 ff.

Auch die Annahme, das awestische *danare* sei eine Umschreibung von *δηνάριον* und *denarius*, ist unsicher. Wenn man bedenkt, dass im Neupersischen letzteres Wort *dīnār*, ursprünglich wohl *dinnār* lautete, so kann schon die Form Bedenken erregen. Man erwartete eher *dīnāra* oder *daęnāra* als *danare*. Allein der Denar ist doch ein Geldstück und auch das np. *dīnār* wurde, so viel ich bei Vullers finde, nur in diesem Sinne gebraucht. Als Gewicht, wie dies beim Dirhem der Fall ist, kommt es nicht vor. Im Awestā aber muss *danare* ein Hohlmass, möglicherweise auch ein Gewicht bezeichnen. Es kommt nur einmal (vd. 16. 7) vor. An dieser Stelle findet sich die Vorschrift, dass eine menstruierende Frau (täglich) *dva danare tajūininām açva danare khṣ̌āudranām* als Nahrung erhalten soll. Schon Spiegel (Comm. I. S. 363) hat von der Vergleichung *danare* = *δηνάριον* Notiz genommen, aber dieselbe wenigstens früher zurückgewiesen. Er erinnert daran, dass das Wort sich ganz ungezwungen an *dāna* „Korn, Getreidekorn" = sskr. *dhānā*, np. *dānah* anschliesst.

Somit sehen wir, dass in allen den Fällen, wo man eine Entlehnung aus dem Aramäischen oder Griechischen angenommen hat, einfach Hypothese gegen Hypothese steht. Zuweilen machen sich sogar gewichtige Bedenken gegen die Annahme der Entlehnung geltend. Allein ich muss hier auch noch prinzipiell Stellung nehmen zu dieser Frage. Gesetzt es gelänge, eine unzweifelhafte Entlehnung zu konstatieren, so würde das durchaus kein Beweis gegen die Altertümlichkeit des Awestā in seiner Gesamtheit sein. Da unsere Quelle mehrfach überarbeitet wurde, so dürften wir eben nur speziell auf das Alter der betreffenden Einzelstelle einen Schluss ziehen. Ich habe das schon gelegentlich der Besprechung von *asperena* sowie in Vorbemerkung 4 angedeutet. Ganz besonders hat dies dann Geltung, wenn die betreffenden Worte *ἅπαξ λεγόμενα* sind,

wie dies z. B. gerade bei *gudha*, *guñda*, *khwasha* und *naska* der Fall ist. Sind sie aber Wert- oder Massbezeichnungen, so muss man überdies auch noch die Möglichkeit einer absichtlichen Umrechnung und Anpassung an spätere Verhältnisse im Auge behalten. Ich wiederhole: Man hüte sich, auf einzelne Stellen und einzelne Wörter kulturgeschichtliche Folgerungen zu bauen, sondern sehe jedesmal zu, ob sie nicht mit den sonstigen Texten in Widerspruch stehen.

Was nun den letzten Punkt, die Unkenntnis des Eisens betrifft, so hat meines Wissens keiner der Gelehrten, welche die Altertümlichkeit des Awestā anzweifeln, diese Sache berührt. Keiner hat berücksichtigt, in welch nahe Beziehung dadurch wieder die Kultur des Awestā zu der des Rigveda, die der Ostīrānier zu den Indern im Fünfstromlande gebracht wird. Und doch muss die Wichtigkeit des Gegenstandes jedem einleuchten.

Das Wort, welches für das am meisten verwendete Metall im Awestā gebraucht wird, ist *ajağh*, entsprechend dem altindischen *ajas*, dem lateinischen *aes* und dem gotischen *ais*. Zimmer (Altind. Leben S. 51 ff.) hat für das vedische *ajas* die Bedeutung „Erz," d. h. Kupfererz, Bronze, nachgewiesen. Die gleiche Bedeutung muss, wie ich (Ostīrān. Kultur S. 148) festgestellt zu haben glaube, das entsprechende awestische Wort gehabt haben. Es geht dies mit Evidenz aus den Beinamen hervor, welche *ajağh* erhält, und welche auffallend mit den homerischen Epithetis zu χαλκός übereinstimmen. Die Metallnamen werden nun im Awestā mehrfach aufgeführt; es ist aber keiner darunter, welcher etwa statt *ajağh* für das Eisen in Anspruch genommen werden könnte. Die Bearbeitung dieses Metalls war also den Ariern des Awestā unbekannt. Hält es nun aber jemand für möglich, dass die Īrānier der letzten Jahrhunderte vor Christus

aus Bronze verfertigte Schwerter, Helme, Keulen und Pfeilspitzen als Waffen gebrauchten?[1])

Ich rekapituliere nun die sämtlichen Gründe, welche mir für das hohe Alter des Awestā sprechen. Man wird mir zugeben, dass es nur ganz ausnahmsweise Gründe sind, welche sich auf einzelne Stellen stützen. Niemals sind das dann aber Stellen, welche nicht zugleich einen integrierenden Bestandteil des Gesamttextes bilden, welche also möglicherweise als Glossen angesehen werden könnten. Die Mehrzahl der Gründe ergibt sich aus der Gesamtheit des Awestā. Die Etymologie eines einzelnen Wortes ist nie zur Basis für eine kulturgeschichtliche Schlussfolgerung gemacht.

1) Das Awestā enthält nirgends eine historische Andeutung.
2) Es kennt keinen einzigen der sonst allgemein gebräuchlichen Stammesnamen.
3) Es kennt keine der in eigentlich historischer Zeit berühmt gewordenen Städte Ost- oder Westīrāns, mit Ausnahme von Ragha.
4) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Awestāvolkes sind die eines Hirten- und Bauernvolkes. Auch die Priesterschaft lebt ganz in und mit diesen bäuerlichen Verhältnissen. Dass dieselben das Bedeutsamste des ganzen Kulturlebens sind, geht aus dem Tenor des gesamten Awestā, besonders der Gāthās hervor; speziell auch aus dem Charakter des Kalenders.
5) Wie primitiv die Zustände des Awestāvolkes waren, ergibt sich aus der Unkenntnis a) des Salzes, b) des Glases, c) des gemünzten Geldes, d) des Eisens.

---

1) Vgl. Ostīrān. Kultur S. 444 ff.

Ich habe zum Schluss mich nun noch gegen einige Gründe zu wenden, aus denen man auf eine späte Entstehung des Awestā schliessen wollte. Hier kommen vornehmlich die Argumente in Betracht, auf welche sich de Harlez in der trefflichen Einleitung[1]) zu der zweiten Auflage seiner Awestāübersetzung beruft. Es sind das (H. 1 pg. CXCII ff.; vgl. H. 4 pg. 494—495) die folgenden:

1) Die moderne Form der Ortsnamen in vd. 1. Hier findet sich *Būkhdhi* für *Bākhtri*; *Mouru* für *Marghu*; auch auf *Bawri* für *Babiru* und *Ragi* für *Ragha* beruft sich Herr de Harlez. Was zunächst diese letzten beiden betrifft, so kann *Bawri* überhaupt nicht in Betracht kommen, da dieser Name ein fremder ist, seine Form also möglicherweise mangelhaft wiedergegeben sein könnte.[2]) *Ragōit* kommt nur js. 19. 18 vor. Da sich sonst das reguläre *Ragha* findet und zwar auch in der angeführten Stelle unmittelbar hinter jenem Worte, so vermute ich wohl mit Recht, dass *ragōit* ein Appellativum etwa in der Bedeutung von „Reich, Herrschaft" ist. Andernfalls müsste man es emendieren.

Das Argument der jungen Form geographischer Namen im Awestā ist aber überhaupt sehr wenig stichhaltig. Nach allgemeiner Uebereinstimmung ist das Awestā, wie es uns vorliegt, kein eigentliches Original, sondern ein die Merkmale der Ueberarbeitung nur zu deutlich tragender Auszug. Was liegt aber näher, als dass bei dieser Ueberarbeitung die geo-

---

1) Dieselbe scheint mir in Deutschland leider noch zu wenig bekannt zu sein. Sie bildet in der That nach Umfang und Inhalt ein Werk für sich, eine Art Encyclopädie des Awestā. Ich bedauere lebhaft, sie bei Abfassung meiner Ostirān. Kultur nicht benützt zu haben.

2) Nach Hrn. Halévy (briefl. Mitt.) würde *Bawri* dem aram. בַּבְלִי entsprechen. Damit würde das Wort auf eine Stufe mit *Mouru* gestellt werden, d. h. es wäre eine Anlehnung an eine modernere Namensform, herstammend aus einer späteren Redaktion des Awestā.

graphischen Namen vielfach der damals gebräuchlichen Form angepasst wurden? [1])

Selbst Spiegel sagt: „Ich habe öfter Gelegenheit gehabt zu bemerken, dass ich auf den sprachlichen Beweis nichts gebe; denn gesetzt auch, es liesse sich nachweisen, dass die Sprache uralt sei, so würde man doch nach einem Auskunftsmittel suchen und etwa annehmen müssen, das Awestā sei nach dem Aussterben der Sprache geschrieben, falls innere Gründe uns nötigen, das Buch einer späteren Periode zuzuschreiben." Mit dem gleichen Recht kann man sagen: Falls innere Gründe für ein hohes Alter des Awestā sprechen, die Sprache aber mehrfach moderne Formen zeigt, so müssen wir eben eine Ueberarbeitung der Urkunde nach dem Aussterben der Sprache annehmen.

2) Vd. 4. 47 ff. wird gegen die Enthaltsamkeit, gegen Heimat- und Ehelosigkeit wie gegen das Verbot des Fleischgenusses geeifert. Dieser Passus muss gegen den allmählich eindringenden Buddhismus gerichtet sein. Repräsentant desselben ist der jt. 13. 16 erwähnte Gaotama.

Nun bitte ich aber die Stelle, um welche es sich handelt, in Augenschein zu nehmen. Das wird doch niemand behaupten, dass aus ihr sich mit Bestimmtheit eine Polemik gegen den Buddhismus ergebe. Man hätte höchstens das Recht, dies mit aller möglichen Reserve als eine Vermutung aufzustellen. Eine kulturgeschichtliche Folgerung darauf zu bauen, das ist doch gar zu kühn.

Der Text lautet: *adhaḱa uiti nāirivaitẹ̄ zī tẹ̄ ahmāṭ pourum framraoimi Spitama Zarathuštra jatha maghavō-fravākhšōiṭ, vīsānẹ̄ ahmaṭ jatha evīsāi, puthrānẹ̄ ahmaṭ jatha*

---

1) Was speziell *Bākhdhi* betrifft, so muss das wohl oder übel als eine verdorbene Form angesehen werden. Es gab keine Epoche der irānischen Sprachen, in welcher das *r* des Namens *Baktra* ganz ausfiel. Noch heute heisst die Stadt *Balkh*.

aputhrāi, šaętavatō ahmaṭ jatha ašaętāi, hāuka ajå narå vohu manō gagerebushtarō aghaṭ jō gēush uruthware hāmpafrāiti jatha hāu jō nōiṭ itha.

Hr. de Harlez selbst übersetzt (Avesta traduit[2] S. 48): Je proclame pour toi qui a une épouse, ô saint Zoroastre, la priorité sur celui qui n'en use point;[1]) pour le chef de maison, sur celui qui n'en possède point; pour le père de famille, sur celui qui n'a pas d'enfants; pour le possesseur de terres sur celui qui n'en a point. Celui qui nourrit et developpe (son corps) en mengeant de la viande obtient le bon esprit, bien mieux que celui qui ne le, fait pas."

Zuerst sei bemerkt, dass die ganze Stelle, insbesondere auch der Zusammenhang mit dem Folgenden, sehr schwierig ist. Den Schluss hat auch Hr. de Harlez ohne Zweifel unrichtig übersetzt. Nach ihm müsste *gēush* als ein Instrumental gefasst werden; es ist das aber unmöglich. Man hat vielmehr zu übersetzen: „Wer den Leib des Viehs füllt" d. h. wer es mästet.[2]) Der Passus enthält also einfach den im Awestā gewöhnlichen Sinn, dass die Viehzucht ein verdienstliches Werk sei. Es erklärt sich dann auch aufs beste der Zusatz: „ein solcher Mann nimmt mehr gute Gesinnung in sich auf, als einer, der es nicht thut." Vohu manō, der Genius der guten Gesinnung, ist ja nach zoroastrischer Anschauung Beschützer der Herden.

Auch der Anfang mit dem Gegensatz von *nāirivat* und *maghavō-fravākhši* ist nicht vollständig klar. Es scheint jedenfalls so viel hervorzugehen, dass ein Mann, welcher in legitimer Ehe lebt, einem solchen vorzuziehen ist, welcher seine Gelüste anderweitig befriedigt. Dass ein Mann, welcher

1) Mit der Note: litt. *erecti penis.*

2) *uruthware* als „Leib, Magen" gefasst. Nimmt man es mit de Harlez als „Wachstum," so hiesse die Stelle „wer das Wachstum des Viehs fördert." Wir kommen also auf dasselbe hinaus. Ebenso wie ich Geldner, Studien zum Awestā S. 5.

in einer Dorfgemeinde wohnt, welcher Kinder erzeugt, einen Hausstand gegründet hat und Besitztümer (an Herden und Feldern) sich erwirbt, in den Augen eines Zoroastriers mehr gilt, als ein Mann, der das nicht thut, kann nach den bekannten Anschauungen des Awestā nicht befremden. Man bedenke nur, wie der Besitz von Kindern stets als Segen der Gottheit angesehen wird[1]) und vergleiche damit, was ich oben schon über das Verdienstliche eines sesshaften, bäuerlichen Lebens nach den Angaben unserer Urkunde gesagt habe.

Was geht also aus vd. 4. 47—48 hervor, wenn man nicht gewaltsam etwas hinein interpretiert? Weiter nichts, als der dem Awestā ganz geläufige Gegensatz zwischen zivilisiertem und unzivilisiertem Leben, speziell zwischen dem Leben von angesiedelten Hirten und Bauern und dem von — Nomaden. Dass dies richtig ist, geht besonders aus der Gegenüberstellung von *vīsānē* und *evisāi* hervor. Der Bauer und Hirte wohnt ja in festen, stabilen Dörfern *(vīsō)*, der Nomade aber kennt kein sesshaftes Leben.

Was nun vollends den *gaotama*, welcher der Repräsentant des in Īrān eingedrungenen Buddhismus sein soll, anlangt, so kommt das Wort nur jt. 13. 16 vor. Westergaard liest übrigens *gaotema*, gibt auch die Variante *gaotuma* in 2 Handschriften an, aber durchaus nicht die Lesart *gaotama*. Es ist dies von Bedeutung, weil Hr. de Harlez ausdrücklich sagt: La forme gaotama est le produit d'une transcription faite à l'ouïe et non d'une dérivation naturelle. Man könnte nun allerdings *gaotama* für eine blosse Umschreibung eines indischen Namens *(Gautama Buddha)* halten, *gaotema* aber ist rein īrānisch[2]).

Dazu kommt nun noch, dass die zitierte Stelle sehr

1) Vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 234—236.

2) Die Ansicht, dass jt. 13. 16 eine Anspielung auf den Buddhismus enthalte, ist meines Wissens zuerst von Haug (vgl. Haug und West, essays on the Parsis S. 208 Anm.) aufgestellt worden.

dunkel ist. Hr. de Harlez selbst bemerkt (Av. tr. [2] S. 481, Anm. 8): „phrase entièrement obscure". Die Uebersetzungen der Stelle stimmen auch durchaus nicht überein. Um die Spiegels zu übergehen, zitierte ich Geldner (Metrik des jüngeren Avesta 80—81): „Durch deren Macht und Hoheit wird ein in der Versammlung tauglicher Mann geboren, ein Berater, dessen Worte gerne gehört werden, der um Belehrung gesucht ist, der des schwächeren Schützlings Bitte zuvorkommend aufnimmt".

Wollte man aber die Uebersetzung Hrn. de Harlez's: „l'homme naît, intelligent, manifestant ses pensées, entendant bien ce que l'on dit, en qui est déposée l'intelligence, qui échappe aux questions du méchant Gaotama" trotz der „phrase entièrement obscure" für ganz sicher halten, was dürfte man bei nüchterner Beurteilung aus der Stelle entnehmen? Doch nur das eine, dass die Fravaschis einen Mann entstehen lassen werden, welcher es mit einem gewissen Gautema in der Disputation aufnimmt. Bedenkt man nun, dass gelehrte Redekämpfe offenbar den Awestāpriestern nicht fremd waren — man erinnere sich der Sage von Yāsta Frjāna und seiner Disputation mit Akhtja jt. 5. 83; — bedenkt man ferner, dass der Name *gaotema* rein īrānisch ist und offenbar in die arische Urzeit zurückgeht, weil auch im Rigveda ein Sänger gotama bereits vorkommt, so bleibt doch gar nichts mehr übrig, was in der Stelle auf den Buddhismus hinweisen könnte.

3) In der Stelle jt. 19. 18 wird Ragha als eine Stadt genannt, in welcher die Āthravans eine weltliche Macht besassen. Eine solche Herrschaft der Magier gab es aber erst nach dem Ausgange der Seleucidenherrschaft; also muss die Stelle erst damals geschrieben worden sein.

Wir kommen damit auf eine sehr wichtige Sache zu sprechen. Es ist kein Zweifel, dass auch Spiegel (Sp. 1. S. 9—10; Sp. 2. S. 629—635) gerade aus jener Stelle ein

besonderes Bedenken sowohl wegen des Alters als auch wegen der Heimat des Awestā entnommen hat. Es hat das, glaube ich, seinen einfachen Grund darin, dass man in die Stelle mancherlei hineininterpretierte, was ursprünglich in derselben nicht steht.

Ich muss mich hier zunächst mit der Introduktion des Herrn de Harlez beschäftigen, welche das Verhältnis der awestischen Āthravans zu den aus der Geschichte bekannten Magiern eingehend erörtert.

Der gelehrte Uebersetzer des Awestā entwickelt zuerst, dass die achämenidischen Könige der Perser die Awestāreligion nicht bekannten. Dagegen lässt sich nach alle dem, was wir über die Magier wissen, behaupten, dass ihre Lehren und ihre Bräuche die nämlichen waren wie die, welche wir im Awestā aufgezeichnet finden. Zu alledem kommt noch, dass Khosru-Parvīz (531—579 n. Chr.) in einer Proklamation, welche der Dīnkart überliefert, sagt: „que Vishtāspa fit réunir tous les ouvrages écrits en la langue des Mages pour acquérir la connaissance de la loi mazdéenne“. Da nun kaum glaublich erscheint, dass eine wenig bedeutende Landschaft, wie Baktriana war, dem Westen seine Sprache und seine Religion als heilige Sprache und Religion aufdrängen konnte, so kommt Hr. de Harlez zu dem Schusse: „La solution la plus simple et la plus naturelle serait d'attribuer l'Avesta aux Mages et à la Médie“ (H 1. pg. XLVI).

Was zunächst die Behauptung betrifft, dass Baktriana „toujour soumise et peu importante“ war, so dürfte diese kaum der Wahrheit entsprechen. Die hohe Besteuerung der Landschaft zur Zeit der Achämenidenkönige beweist zum mindesten, dass sie in hoher wirtschaftlicher Blüte stand[1]). Dass ihre Bevölkerung nicht etwa nur einen unwesentlichen Teil sondern eher den Kern der īrānischen Nation ausmachte,

1) Duncker, Geschichte des Altertums 4[5]. S. 18—19.

zeigt uns aufs deutlichste der energische Widerstand, welchen Alexander der Grosse gerade in jenen nordöstlichen Provinzen des persischen Reiches fand. Uebrigens muss ich hier wiederholen, dass es sich bei der Frage nach der Heimat der Awestāreligion überhaupt nicht um Baktrien allein, sondern um das gesamte östliche Īrān handeln dürfte.

Wenn ferner Khosru Parvîz die Awestāsprache als Sprache der Magier bezeichnet, so darf man darauf nicht viel Gewicht legen. Dass unter den Sāsāniden die Magier die Repräsentanten des zoroastrischen Priestertums waren, ist ja kein Zweifel. Die Awestāsprache war damals aber längst schon ausgestorben und durch das Mitteliränische verdrängt worden. Wenn nun die Magier allein diese Sprache noch verstanden, wenn sie dieselbe sogar bei täglichen Zeremonien, Gebeten und Rezitationen gebrauchten, wenn dieselbe den von den Magiern ausgeübten Kultus vollständig beherrschte, so liegt es doch nahe genug, sie schlechthin eben die „Sprache der Magier“ zu nennen. Sie ist damit als die Sprache eines Standes charakterisiert, nicht als die einer Nation, ähnlich, wie man das Lateinische im Mittelalter als die Sprache der Gelehrten oder das Französische jetzt als die der Diplomaten bezeichnen könnte.

Im übrigen pflichte ich den Ausführungen Herrn de Harlez's im allgemeinen bei. Die Achämenidenkönige, wie überhaupt der persische Volksstamm, huldigten nicht der zoroastrischen Religion. Vertreter derselben sind in geschichtlichen Zeiten die medischen Magier, und durch ihren Einfluss sucht sie sich unter der Herrschaft der Achämeniden auch allmählich bei den Persern Geltung zu verschaffen. Allein daraus folgt noch lange nicht, dass die Magier das uns bekannte Awestā verfassten und dass Zarathuschtra selbst ein Magier war. Es ist dies nur eine von drei Möglichkeiten. Ausser dieser Annahme bleibt noch ein doppeltes: a) die Magier adoptierten die Lehre der zoroastrischen Priester,

sie repräsentieren also eine spätere Entwicklungsphase der Awestāreligion; b) die zoroastrischen Priester sind die Erben der Magier.

Die letztere Möglichkeit dürfen wir wohl gleich aus dem Spiele lassen. Die Geschichte der Magier können wir in die Sāsānidenzeit herab verfolgen. Nirgends aber findet sich die Andeutung, dass sie ihre Rolle an eine andere Korporation abtraten, welche denselben Lehren gehuldigt und nur vielleicht den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit auf ein anderes Gebiet verlegten.

Was aber die Annahme des Herrn de Harlez betrifft, wornach das Awestā von den Magiern und in Medien verfasst worden sei, so spricht dagegen ein sehr gewichtiger Umstand. Die awestischen Priester werden eben nicht Maghu sondern Āthravans genannt. An allen Stellen, wo von den Priestern die Rede ist, tragen sie diesen Namen; und dieser Stellen ist eine sehr beträchtliche Zahl. Es ergibt sich aus ihnen mit Evidenz, dass als offizielle Bezeichnung des Priesterstandes „Āthravan" und zwar ausschliesslich dieser Titel diente. Warum aber sollten sich die Magier in ihren eigenen Schriften einen anderen Namen beigelegt haben als sie sonst immer und überall trugen?

Nun kommt freilich an einer Stelle im Awestā (js. 65. 6) der Ausdruck *moghu-ṭbiš* vor, und mit dieser Stelle muss wohl oder übel gerechnet werden[1]). Allein was beweist sie? Eben doch im äussersten Fall nur das eine, dass zur Zeit ihrer Verabfassung der Ausdruck *moghu* bekannt war und möglicher Weise eine ähnliche Bedeutung hatte, wie „Priester". Die Thatsache, dass der e i g e n t l i c h e T i t e l der Priesterschaft des Awestā *āthravan* lautete, wird dadurch nicht im

1) Vgl. H. 2. S. 171; ferner meine Ostīrān. Kultur S. 489—492. Man kann sehen, dass ich von den hier ausgesprochenen Ansichten — ich suchte einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen — zurückgekommen bin.

mindesten berührt. Hätten die Magier wirklich das Awestā verabfasst, so hätten sie sich doch sicherlich nicht an einer ganz vereinzelten und noch dazu höchst farblosen Stelle mit ihrem eigentlichen Namen genannt, sondern allenthalben.

Es ist übrigens recht wohl möglich, dass Moghu in der betreffenden Stelle noch eine ganz allgemeine Bedeutung hat. Im Anschluss an das altindische *maghavan* könnte man es vielleicht mit „Schutzherr, Fürst, Adeliger" übersetzen. *Moghu-ṭbiš* steht nämlich js. 65. 6 parallel zu *haṣ̄ē-ṭbiš*, *varezānō-ṭbiš*, *nāfjō-ṭbiš* „die Freunde, Schutzgenossen, Verwandten hassend". Auch diese Ausdrücke haben allgemeinen Sinn, und man muss jedenfalls zugeben, dass der Zusammenhang uns durch nichts zu der Annahme der Bedeutung „Priester" für *moghu* nötigt. Dieselbe ist möglich, aber durchaus nicht ausschliesslich passend.

Fragen wir aber, welche der beiden Bezeichnungen *maghu* oder *atharvan (āthravan)* vermutlich die altertümlichere sein dürfte, so spricht mehr zu gunsten der letzteren als der ersteren. *Atharvan* gestattet eine direkte Anknüpfung an die vedische Kultur. Auch hier findet sich das Wort *atharvan* mit der Bedeutung „Feuerpriester" sowie als Name einer mythischen Person, des indischen Prometheus, welcher das Feuer von den Göttern herabholt, also des Urtypus aller irdischen Feuerpriester[1]). Der Titel *atharvan* geht somit schon in die arische Urzeit zurück, während sich zu *maghu* zwar Analogien auffinden lassen, aber kein vollkommen entsprechendes indisches Wort.

---

1) Vgl. meine Ostirān. Kultur S. 464—465. Dass mit der Bezeichnung *πύραιθοι*, welche die Magier nach Strabo (S. 733, wo übrigens speziell von Kappadocien die Rede ist!) sich auch beigelegt haben sollen, gerade der Titel *āthravan* gemeint ist, lässt sich doch nicht erweisen. Uebrigens wird damit der Umstand, dass das Awestā *Maghu* als Titel der Priesterschaft nicht kennt, keineswegs beseitigt (H. 2. S. 171).

Somit spricht alles dafür, dass Atharvan der älteste und ursprünglichste Titel der zoroastrischen Priesterschaft war. Als allmählich der Schwerpunkt der īrānischen Nation vom Osten nach dem Westen sich verschob, als der medische Stamm der Magier die Führung in religiösen Dingen übernahm, da wurde die zunächst ethnographische Bezeichnung desselben zugleich zu der des Priesterstandes, den sie bildeten.

Das Awestā kennt also den Titel Maghu für die zoroastrischen Priester nicht; es nennt dieselben nie anders als Āthravans. An diesem Umstand scheitert nun auch der Versuch, eine zweite Stelle unserer Urkunde für den medischen und magischen Ursprung derselben heranzuziehen. Diese oft behandelte Stelle[1]) js. 19. 18 lautet folgendermassen: „Welches sind die Oberherrn? Der Hausherr, der Dorfherr, der Stammherr, der Gauherr, der fünfte ist der Zarathuschtra. (So ist's) ausser dem zarathuschtrischen Ragha. Welches sind (hier) die Oberherren? der Hausherr, der Dorfherr, der Stammherr, der vierte ist der Zarathuschtra."

Aus dieser Stelle geht so viel hervor, dass zu der Zeit, als sie verfasst wurde, eine Art zoroastrischen Pabsttums bestand. Dem Oberpriester wurde höherer Rang zugeschrieben, als selbst den Gaufürsten. Derselbe hatte auch offenbar in Ragha weltliche Macht neben der geistlichen Würde; der Oberpriester war zugleich Gaufürst in Ragha.

Allein erstlich sei bemerkt, dass die Stelle sich durchaus nicht auf die Persönlichkeit des Zarathuschtra bezieht, man kann sie demnach auch nicht als eine Bestätigung für den

1) Spiegel bespricht dieselbe ausführlich in seiner Erân. Altertumskunde 3. S. 563; ferner Sp. 1. S. 9—10; Sp. 2. S. 630—632. Wenn er aber auch das Beiwort *thrizañtu,* welches Ragha vd. 1. 16 erhält, mit der Stelle in Verbindung bringen will, so halte ich das für unrichtig. *zañtu* kann unmöglich „Stand" heissen. Es bedeutet immer „Stamm, Geschlecht," und *thrizañtu* muss besagen, dass in der Landschaft *(dañhu)* Ragha drei īrānische Stämme sich angesiedelt haben.

medischen Ursprung des Awestā verwerten. Offenbar ist *Zarathuštra* hier kein Eigennamen, sondern ein Gattungsbegriff; es ist der Titel des Oberhauptes der zoroastrischen Priesterschaft. Die Pahlaviübersetzung hat auch *Zaratuštlum* „der höchste Zarathuschtra".

Man darf aber zweitens das, was Stelle js. 19. 18 besagt, nicht auf die Zeit der ganzen Awestākultur beziehen. Es gibt sonst der Stellen genug, wo die verschiedenen Oberherrn aufgezählt werden (vgl. jt. 10. 18, 83; vd. 10. 5; vsp. 3. 2 u. a.), allein gerade an solchen wird der Zarathuschtrōtema nicht genannt[1]). So gut wie die Ueberlegenheit des Priesterstandes über die beiden anderen Stände der Krieger und Ackerbauern oft genug hervortritt, so gut würden es die Verfasser des Awestā sich nicht haben entgehen lassen, den höheren Rang des Oberpriesters von Ragha gegenüber den Stammeshäuptlingen und Gaufürsten zu betonen.

Ganz unberechtigt aber ist es, die weltliche Macht des Zarathuschtra in Ragha mit der Grossmagierwürde in Rai zu identifizieren (Sp. 2. 629—630). Für eine solche Annahme fehlt zunächst schon das hauptsächlichste Moment: das Awestā spricht eben von Āthravans und nicht von Magiern; es nennt den Oberpriester in Ragha Zarathuschtra oder Zarathuschtrōtema, ein Titel, der wiederum dem Masmaghān nicht beigelegt wird. Dazu kommt nun noch, dass die einzigen Gewährsmänner für diese Grossmagierwürde in Rai Albērūnī und Yāqūt sind. Es lässt sich also über das Zeitalter, in welchem sie entstand, nichts feststellen. Für die Bestimmung des Alters des Awestā wäre übrigens auch

1) Gāh 4. 6—7 findet sich folgende Reihenfolge von Anrufungen oder Lobpreisungen: *zarathuštrōtema, zarathuštra, āthravan, rathaeštar, vāstrja, fsujās, nmānō-paiti, vīspaiti, zañtu-paiti, danhu-paiti.* Darnach hätte es den Anschein, dass sowohl Zarathuschtra als Zarathuschtrōtema ein priesterlicher Titel war.

der Hinweis auf den Masmaghān ohne Wert. Denn wenn die Magier die Erben und Nachfolger der zoroastrischen Āthravans sind — eine Sache, die doch zum mindesten überall als möglich angenommen werden muss — so würde der Masmaghān gewissermassen eine jüngere Phase des Zarathuschtrōtema sein; die Würde des letzteren könnte dann recht wohl bis in eine vorhistorische Epoche zurückgehen.

Ich glaube aber, dass wir auf js. 19. 18 nicht allzuviel Gewicht legen dürfen. Für weitaus den grössten Teil der Awestāepoche ist anzunehmen, dass es keine solche halb geistliche halb weltliche Macht in Ragha gab. Wer weiss, wann jene vereinzelte Stelle verfasst und in den Text hinein geflickt wurde? Hätte Ragha im zoroastrischen Staat eine solche Rolle gespielt, so wäre zu verwundern, dass es im ganzen Awestā nur noch einmal, nämlich in der Länderliste des Vendidād vorkommt. Der Haitumat wird dreimal genannt, Haraiva und Moru zweimal; Lokalitäten aber wie Arjana vaidscha, die Hara berzati, die Ardvi sura, auch die Rangha finden sehr häufig Erwähnung. Dass im Awestā sich keine Gelegenheit geboten hätte, Raghas und des dort residierenden Oberpriesters zu gedenken, wird wohl niemand behaupten wollen.[1])

4) Das Awestā empfiehlt die Verwandtenehe als ein verdienstliches Werk. Nun wurde dieselbe aber nach Her. 3. 34 durch Kambyses eingeführt; demnach kann das Awestā erst nach Kambyses verfasst worden sein.

Ich glaube, dass wir die Notiz des Herodot, die doch

---

1) Man hat auch (vgl. meine Ostīrān. Kultur S. 489—490) noch auf andere Stellen des Awestā hingewiesen, aus denen hervorgeht, dass die Athravans „aus der Ferne gekommen“ seien und ein Wanderleben führten. Es mag das ja für manche Gegenden und für gewisse Teile der zoroastrischen Priesterschaft richtig sein; allein daraus folgt doch nicht, dass die Athravans mit den Magiern identisch und aus Westīrān nach dem Osten eingewandert seien.

dunkel ist. Hr. de Harlez selbst bemerkt (Av. tr. [2] S. 481, Anm. 8): „phrase entièrement obscure". Die Uebersetzungen der Stelle stimmen auch durchaus nicht überein. Um die Spiegels zu übergehen, zitierte ich Geldner (Metrik des jüngeren Avesta 80—81): „Durch deren Macht und Hoheit wird ein in der Versammlung tauglicher Mann geboren, ein Berater, dessen Worte gerne gehört werden, der um Belehrung gesucht ist, der des schwächeren Schützlings Bitte zuvorkommend aufnimmt".

Wollte man aber die Uebersetzung Hrn. de Harlez's: „l'homme naît, intelligent, manifestant ses pensées, entendant bien ce que l'on dit, en qui est déposée l'intelligence, qui échappe aux questions du méchant Gaotama" trotz der „phrase entièrement obscure" für ganz sicher halten, was dürfte man bei nüchterner Beurteilung aus der Stelle entnehmen? Doch nur das eine, dass die Fravaschis einen Mann entstehen lassen werden, welcher es mit einem gewissen Gautema in der Disputation aufnimmt. Bedenkt man nun, dass gelehrte Redekämpfe offenbar den Awestāpriestern nicht fremd waren — man erinnere sich der Sage von Yāsta Frjāna und seiner Disputation mit Akhtja jt. 5. 83; — bedenkt man ferner, dass der Name *gaotema* rein īrānisch ist und offenbar in die arische Urzeit zurückgeht, weil auch im Rigveda ein Sänger gotama bereits vorkommt, so bleibt doch gar nichts mehr übrig, was in der Stelle auf den Buddhismus hinweisen könnte.

3) In der Stelle jt. 19. 18 wird Ragha als eine Stadt genannt, in welcher die Āthravans eine weltliche Macht besassen. Eine solche Herrschaft der Magier gab es aber erst nach dem Ausgange der Seleucidenherrschaft; also muss die Stelle erst damals geschrieben worden sein.

Wir kommen damit auf eine sehr wichtige Sache zu sprechen. Es ist kein Zweifel, dass auch Spiegel (Sp. 1. S. 9—10; Sp. 2. S. 629—635) gerade aus jener Stelle ein

besonderes Bedenken sowohl wegen des Alters als auch wegen der Heimat des Awestā entnommen hat. Es hat das, glaube ich, seinen einfachen Grund darin, dass man in die Stelle mancherlei hineininterpretierte, was ursprünglich in derselben nicht steht.

Ich muss mich hier zunächst mit der Introduktion des Herrn de Harlez beschäftigen, welche das Verhältnis der awestischen Āthravans zu den aus der Geschichte bekannten Magiern eingehend erörtert.

Der gelehrte Uebersetzer des Awestā entwickelt zuerst, dass die achämenidischen Könige der Perser die Awestā-religion nicht bekannten. Dagegen lässt sich nach alle dem, was wir über die Magier wissen, behaupten, dass ihre Lehren und ihre Bräuche die nämlichen waren wie die, welche wir im Awestā aufgezeichnet finden. Zu alledem kommt noch, dass Khosru-Parvīz (531—579 n. Chr.) in einer Proklamation, welche der Dīnkart überliefert, sagt: „que Vishtāspa fit réunir tous les ouvrages écrits en la langue des Mages pour acquérir la connaissance de la loi mazdéenne". Da nun kaum glaublich erscheint, dass eine wenig bedeutende Landschaft, wie Baktriana war, dem Westen seine Sprache und seine Religion als heilige Sprache und Religion aufdrängen konnte, so kommt Hr. de Harlez zu dem Schusse: „La solution la plus simple et la plus naturelle serait d'attribuer l'Avesta aux Mages et à la Médie" (H 1. pg. XLVI).

Was zunächst die Behauptung betrifft, dass Baktriana „toujour soumise et peu importante" war, so dürfte diese kaum der Wahrheit entsprechen. Die hohe Besteuerung der Landschaft zur Zeit der Achämenidenkönige beweist zum mindesten, dass sie in hoher wirtschaftlicher Blüte stand[1]). Dass ihre Bevölkerung nicht etwa nur einen unwesentlichen Teil sondern eher den Kern der īrānischen Nation ausmachte,

---

1) Duncker, Geschichte des Altertums 4^5. S. 18—19.

zeigt uns aufs deutlichste der energische Widerstand, welchen Alexander der Grosse gerade in jenen nordöstlichen Provinzen des persischen Reiches fand. Uebrigens muss ich hier wiederholen, dass es sich bei der Frage nach der Heimat der Awestāreligion überhaupt nicht um Baktrien allein, sondern um das gesamte östliche Īrān handeln dürfte.

Wenn ferner Khosru Parvīz die Awestāsprache als Sprache der Magier bezeichnet, so darf man darauf nicht viel Gewicht legen. Dass unter den Sāsāniden die Magier die Repräsentanten des zoroastrischen Priestertums waren, ist ja kein Zweifel. Die Awestāsprache war damals aber längst schon ausgestorben und durch das Mitteliränische verdrängt worden. Wenn nun die Magier allein diese Sprache noch verstanden, wenn sie dieselbe sogar bei täglichen Zeremonien, Gebeten und Rezitationen gebrauchten, wenn dieselbe den von den Magiern ausgeübten Kultus vollständig beherrschte, so liegt es doch nahe genug, sie schlechthin eben die „Sprache der Magier" zu nennen. Sie ist damit als die Sprache eines Standes charakterisiert, nicht als die einer Nation, ähnlich, wie man das Lateinische im Mittelalter als die Sprache der Gelehrten oder das Französische jetzt als die der Diplomaten bezeichnen könnte.

Im übrigen pflichte ich den Ausführungen Herrn de Harlez's im allgemeinen bei. Die Achämenidenkönige, wie überhaupt der persische Volksstamm, huldigten n i c h t der zoroastrischen Religion. Vertreter derselben sind in geschichtlichen Zeiten die medischen Magier, und durch ihren Einfluss sucht sie sich unter der Herrschaft der Achämeniden auch allmählich bei den Persern Geltung zu verschaffen. Allein daraus folgt noch lange nicht, dass die Magier das uns bekannte Awestā verfassten und dass Zarathuschtra selbst ein Magier war. Es ist dies nur eine von drei Möglichkeiten. Ausser dieser Annahme bleibt noch ein doppeltes: a) die Magier adoptierten die Lehre der zoroastrischen Priester,

sie repräsentieren also eine spätere Entwicklungsphase der Awestāreligion; b) die zoroastrischen Priester sind die Erben der Magier.

Die letztere Möglichkeit dürfen wir wohl gleich aus dem Spiele lassen. Die Geschichte der Magier können wir in die Sāsānidenzeit herab verfolgen. Nirgends aber findet sich die Andeutung, dass sie ihre Rolle an eine andere Korporation abtraten, welche denselben Lehren gehuldigt und nur vielleicht den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit auf ein anderes Gebiet verlegten.

Was aber die Annahme des Herrn de Harlez betrifft, wornach das Awestā von den Magiern und in Medien verfasst worden sei, so spricht dagegen ein sehr gewichtiger Umstand. Die awestischen Priester werden eben nicht Maghu sondern Āthravans genannt. An allen Stellen, wo von den Priestern die Rede ist, tragen sie diesen Namen; und dieser Stellen ist eine sehr beträchtliche Zahl. Es ergibt sich aus ihnen mit Evidenz, dass als offizielle Bezeichnung des Priesterstandes „Āthravan" und zwar ausschliesslich dieser Titel diente. Warum aber sollten sich die Magier in ihren eigenen Schriften einen anderen Namen beigelegt haben als sie sonst immer und überall trugen?

Nun kommt freilich an einer Stelle im Awestā (js. 65. 6) der Ausdruck *moghu-ṭbiš* vor, und mit dieser Stelle muss wohl oder übel gerechnet werden[1]). Allein was beweist sie? Eben doch im äussersten Fall nur das eine, dass zur Zeit ihrer Verabfassung der Ausdruck *moghu* bekannt war und möglicher Weise eine ähnliche Bedeutung hatte, wie „Priester". Die Thatsache, dass der e i g e n t l i c h e T i t e l der Priesterschaft des Awestā *āthravan* lautete, wird dadurch nicht im

1) Vgl. H. 2. S. 171; ferner meine Ostīrān. Kultur S. 489—492. Man kann sehen, dass ich von den hier ausgesprochenen Ansichten — ich suchte einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen — zurückgekommen bin.

steht ja fest; aber sie darf deshalb nicht als Beweismittel in der Frage nach dem Alter des Awestā verwendet werden, weil eine Identität der Personen mit ihr durchaus noch nicht gegeben ist. Wir kennen in der Geschichte mehrere Hystaspes. Dass aber der Vater des Darius gerade jener Fürst im Awestā gewesen sein müsse, welcher die Lehre des Zarathuschtra annahm, wird durch nichts angedeutet. Es ist dies eben bloss eine Möglichkeit, eine Hypothese, welche selbst erst begründet werden müsste. Die Begründung aber könnte wohl auf keinem anderen Wege geschehen, als indem man zunächst aus inneren Gründen das Zeitalter des Awestā zu bestimmen versuchte. Jene Hypothese darf also kein Glied in der Argumentation für oder gegen die Altertümlichkeit des Awestā bilden und zwar gerade darum, weil sie nur Hypothese ist. Vielmehr ergibt sich nach Abschluss jener Argumentation die Frage nach dem Verhältnis des Vischtāspa zum Hystaspes als ein neuer Untersuchungsgegenstand. Für uns liegt das Resultat am Tage: der Vischtāspa des Awestā hat mit dem Vater des Darius nichts gemein als den Namen, den beide noch mit so und so vielen anderen Īrāniern geteilt haben mögen.

Man liest endlich zuweilen die Ansicht, das Awestā könne darum nicht alt sein, weil die in ihm erhaltenen Lehren und Ideen zu hoch und zu erhaben seien für primitive Kulturverhältnisse. Solche allgemeine Behauptungen sind natürlich nicht zu widerlegen aber auch nicht zu beweisen. Man berührt hier das Gebiet des Geschmackes. Indes scheint mir doch sicher, dass man mitunter die geistige Höhe des Awestā überschätzte. Dass es an ästhetischem Wert durchschnittlich hinter dem Rigveda weit zurücksteht, wird wohl allgemein zugegeben. Ist es da so auffallend, dass dem Plus, welches die vedischen Arier an dichterischer Anschauung und künstlerischem Sinne besitzen, auf Seite der Īrānier ein Plus der sittlichen Tugenden gegenüber steht?

Dasselbe würde sich übrigens auch ungezwungen aus der physischen Beschaffenheit des īrānischen Landes erklären, welches seine. Bewohner naturgemäss zu ernster Lebensauffassung, zu strenger Arbeit und Thätigkeit erziehen musste, welches wohl den Schwung der Phantasie hemmte, aber den Charakter vertiefte.

Wer kann auch sagen, wie weit der persönliche Einfluss des Stifters der Awestāreligion reicht? Die geistige Entwicklung der Menschheit lässt sich eben nicht in eine Schablone zwängen. Scheint sie mitunter auch durch Jahrhunderte still zu stehen, so eilt sie dagegen oft in einem einzigen Menschenalter und durch eines Einzelnen Person und Wirksamkeit mit Riesenschritten vorwärts.

Die Frage nach dem Vaterland und Zeitalter des Awestā steht gegenwärtig auf der Tagesordnung der īrānischen Philologie und wird vermutlich in der nächsten Zeit nicht von derselben verschwinden. Ich will zufrieden sein, wenn mein Schriftchen sie der endgiltigen Lösung wenigstens näher gebracht hat. Man wird auch hier schliesslich zur Wahrheit gelangen.

Solange keine neuen und überzeugenderen Beweisgründe beigebracht werden, solange man die Argumente nicht widerlegt hat, die ich in meiner Arbeit zusammenzustellen versucht habe, setze ich an ihren Schluss wie an ihren Anfang die doppelte Behauptung:

1) Die Heimat der Awestākultur ist im wesentlichen das östliche Īrān, das Land vom Ssyrdarja westlich bis an die Grenzen Mediens und südlich bis an die gedrosischen Wüsten.

2) Die Awestākultur ist eine sehr alte. Es ist fruchtlos, sie einem bestimmten Jahrhundert zuweisen zu wollen. Nur das steht fest, dass sie älter ist als die medopersische Geschichte.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft III.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. Mai 1884.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth."

Ueber die Einführung der Reformation in Donauwörth haben bereits Königsdorfer[1]) und Steichele[2]) geschrieben. Ihre Darstellungen beruhen vorzugsweise auf der handschriftlich überlieferten Chronik des Klosters Heiligkreuz zu Donauwörth, welche der am 24. März 1619 verstorbene Prior desselben, Georg Beck, in seinen letzten Lebensjahren verfasst hat.[3]) Die Angaben dieses Werkes wurden als unbedingt zuverlässig betrachtet, weil sie aus Protokollen und Acten des donauwörther Rates und aus Berichten von Augenzeugen getreu abgeschrieben zu sein schienen. Manche von ihnen erweckten mir jedoch von vornherein den Verdacht, dass Beck bei ihrer Abfassung teils seiner Einbildungskraft teils

1) Cölestin Königsdorfer Geschichte des Klosters zum Heiligkreuz in Donauwörth 1825, II, 47 fg.

2) Anton Steichele Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben, 1865, II, 722 fg.

3) Ueber die Chronik und ihren Verfasser vgl. ausser den eben genannten Werken: Max Lossen Die Reichsstadt Donauwörth und Herzog Maximilian 1866, 69 fg. und Stieve Der Ursprung des dreissigjährigen Krieges I, 25 fg.

seiner Flüchtigkeit weiten Spielraum gegönnt habe. Da mir nun überdies gelegentlich meiner Forschungen über den donauwörther Fahnenstreit und dessen Folgen eine Anzahl von Ratsprotokollen, welche sich teils im Original im donauwörther Stadtarchiv teils in Abschrift in den donauwörther Executionsacten des münchner Reichsarchivs[1]) erhalten haben, sowie einige andere, gleich jenen noch nicht beachtete Actenstücke und Nachrichten zu Handen kamen, fand ich mich zu einer eingehenden Prüfung der Erzählungen Becks angeregt. Dieselbe führte zu Ergebnissen, welche von den älteren Darstellungen wesentlich abweichen.[2]) Deren Veröffentlichung wurde indes durch andere Arbeiten verzögert. Jüngst fand nun mein Argwohn, dass Beck seine Vorlagen mit eigenen Erfindungen erweitert habe, durch Vergleichung einer handschriftlichen Chronik der Stadt Donauwörth, welche ein von dort gebürtiger Conventuale des Nachbarstiftes Kaisersheim, Johann Knebel, in den Jahren 1527 bis 1529 verfasste,[3])

1) Ueber jene s. unten Näheres. Diese finden sich im XXI. Bande der Executionsacten. Die Abschriften wurden ohne Zweifel gefertigt, um für die Abfassung der „Donawertischen Relation u. s. w. v. J. 1610 [s. über diese Stieve Ursprung I, 420] zu dienen, wie denn auch einzelne dort S. 3 fg. wirklich benutzt wurden. Ich bezeichne sie mit D. E.

2) Vgl. Stieve Ursprung I, 15 Anm. 5.

3) Ueber diese Chronik vgl. Th. von Kern in v. Sybels Hist. Zschr. VII, Anhang 118 fg. und F. L. Baumann Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, in d. Bibliothek des stuttg. lit. Vereins, Bd. 129, 247 fg. Die von Kern a. a. O. 121 erwähnten Aufzeichnungen des donauwörther Schulmeisters Christof Hiebmayr v. J. 1564 enthalten für die Reformationsgeschichte Donauwörths nichts von Belang. Die Einsicht in sie und die Benutzung der Chroniken Knebels und Becks, welche sich wie jene Aufzeichnungen jetzt in der fl. Oettingen-Wallersteinischen Bibliothek zu Maihingen befinden, ermöglichte mir die ausserordentliche Gefälligkeit des fl. Archiv- und Bibliothek-Directors, Herrn Freiherrn W. von Löffelholz zu Wallerstein.

Bestätigung. Um so weniger trage ich daher Bedenken, meinen gegen Beck gerichteten Zweifeln nachzugeben und im Folgenden die Umgestaltung der überlieferten Reformationsgeschichte Donauwörths zu unternehmen.

Knebels Chronik führt uns bis zum Ende des Jahres 1529. Den kirchlichen Standpunkt des Verfassers und zugleich die Beschränktheit seines Wissens kennzeichnet sein Bericht über den Ursprung der reformatorischen Bewegung. „Es hat sich auch" erzählt er zum Jahre 1517,[1]) „begeben, dass bapst Leo X hat ain indulgenz in teusche land geben zu ainer underhaltung des bauss an Sant Peters kirchen. Dise gnad und beicht alss si auch in Sachsen ist kumen, hett sich zu Witenburg ain doctor Martinus Luther, ain betelmunich Augustinerordens, unterstanden in seinem kloster zu Witenburg, darin er prior wass, [dass er] hett wellen den dritten teil von diser beichtgnad haben. Da im solichs abgeschlagen und nit zugelassen worden, ist solliches ganzem Teuschland und allen andern anstossenden [Ländern] zu schwerer irsal kumen . . . . . . Dan da disem bettelmunich nichts in sein sack von diser gnad wurd, darmit er sein geiz mechte stillen, hett er thon wie alle kezer, die all auss geiz, neid, hoffart haben angefangen, ire kezerei ausszubreiten" u. s. w.

Mit grosser Genugthuung sah Pater Knebel, dass der Rat und die Masse der Bürger von Donauwörth der alten Kirche die Treue bewahrten, und wiederholt spendet er ihnen dafür reiches Lob. So sagt er zum Jahre 1522, nachdem er den Abfall anderer oberdeutscher Städte gemeldet:[2]) „Werd, dass ging indes ainfeltig den alten probierten und gepaneten weg des Herren, dan welcher schlechtlich und ainfeltiglich wandelt, der wandelt wol. Hatten die frumen burger zu Werd ain alten, erbarn, priesterlichen und ordenlichen

1) Fol. 252 b.
2) Fol. 269 b.

prediger, Johannes Traz genant; derselb, der bellet und schri alss wie ain treuer hund bei dem pferrich seines herren wider den einfall der hellischen wolf, saget inen und lernet den rechten weg zu der seligkeit, dass si also send beliben, dardurch si one zweifel bei Gott gnad und barmherzigkeit und bei den frumen menschen gunst und lob verdient haben. Wiewol mecht etwan ain klaine rott sein bei inen gewest, die villeicht, wo ain ersamer rat nit hett darein im anfang und bei zeit gegriffen, ain bosen samen mocht bracht haben, aber keiner bedorft sich nit regen offentlich.“ [1])

Mit reger Sorgfalt war der Rat auch in der Folge darauf bedacht, das Eindringen des Protestantismus zu verhindern. „In diesem 27. jar,“ erzählt Knebel weiterhin,[2]) „wurd der prediger zu Werd [M. Andreas Hofmann] bestetiget, welicher vor zwei jar nach absterbens dess alten meisters Hansen Traz, der im 25. jar starb, predigt onbestet, dann der jez gemeldet Johannes Traz wass ain heller und stark billender hund bei dem schaffstall dess Herren und sonderlich in diser zeit der lutherischen ler hett er stark gewert und verhüet den einfall der reissenden wölf und darum so ist disem neuen prediger dass predigampt anderst nit gelihen worden, dan alle zeit [bis auf] sein zil, und dass um

1) Eine höchst merkwürdige Nachricht gibt Knebel fol. 302a zum Jahr 1527: „Es hat sich auch in disem jar zugetragen, dass ain abtrinniger crist, der vor zue Nuerenberg mit müe entrunnen wass, Johannes Denk genant, etwan zu Werd in der schul cantor . . . . . . zu Augspurg ain neue ketzerei an hat gefangen.“ Nach dem Worte „cantor“ ist eine ganze Zeile ausradiert, von welcher nur noch die drei ersten Wörter: „und dess schulmaisters“ zu entziffern sind. Ich fand nirgends, auch nicht bei L. Keller Ein Apostel der Wiedertäufer 1882, eine Nachricht von Denks Aufenthalt zu Donauwörth. Die so bestimmte Angabe Knebels wird jedoch kaum in Zweifel zu ziehen und Denks Cantorei etwa vor den baseler Aufenthalt zu setzen sein.

2) Fol. 306 a.

die ursach, wo er wolle ander oder fremde ler einfuren, dass si im mochten urlab geben, auch er auf sollich forcht sich mit der luterischen ler nit einliess und dass volk bei ru und gehorsam blib der kirchen, dan diser prediger wass ein jung man, aines burgers sun von Werd, Friderich lederer auf dem graben genent, und kam erst von Leipzig von der hochen schul. Da hett er gestudirt im gemeinen stipendi, dass die statt Schwebischen Werd da hett.[1] . . . . . Von disem stipendi hett diser maister Enderis auch studirt 3 jar und der erst gewest auss disem stipendio, der gemainer statt zu nuz ist kumen; die andern all vor, ainer appostatirt, der ander weib genommen,[2] der dritt aim andern herren dienet."

Die Bemühungen des Rates hatten Erfolg. 1528 und 1529 gaben allerdings einige wenige Bürger und eine aus Nördlingen stammende Frau ketzerische Gesinnung kund, da jedoch der Rat gegen dieselben sofort mit äusserster Strenge einschritt — zwei Bürger, welche als Abtrünnige erkannt wurden, liess er sogar auf der Folter nach etwaigen Genossen befragen[3] — konnte Knebel noch, als er die Feder niederlegte, die Stadt preisen, dass sie keinerlei Secten zugelassen habe.[4]

Seine Chronik hat nun dem Prior Beck vorgelegen[5] und dieser hat die oben mitgeteilten Abschnitte zum grösseren Teile ziemlich wortgetreu in seine eigene Chronik übernommen. Zugleich hat er sich jedoch in beiden Aenderungen

1) S. darüber Steichele II, 723.

2) Das heisst, wie die Unterscheidung von den Apostaten zeigt, ohne Zweifel nur, dass er Laie blieb.

3) Steichele II, 722 Anm. 75. Knebel erwähnt von den Betreffenden nur fol. 315b den Jos. Reitschmied, der hingerichtet worden sei, weil er „die mutter Gottes so uncristenlich hett (nach lutherischer art) geschmecht und zwai weiber genomen, auch gestolen."

4) Fol. 315a.

5) Es finden sich mehrfach Randbemerkungen von ihm in der Handschrift.

erlaubt, welche auf seine Treue ein ungünstiges Licht fallen lassen. Von den drei Vorgängern des Predigers Hofmann im leipziger Stipendium nämlich bemerkt er kurzweg, sie hätten „alle apostatiert,"[1]) während Knebel nur Einem aus ihnen diesen Vorwurf macht. Schon das ist nicht ohne Bedeutung. Weit bedenklicher noch ist es aber, dass Beck bei der Wiedergabe der oben zuerst angeführten Stelle nicht nur dem Magister Traz allerlei, ganz im Sinne seiner eigenen Zeit gehaltene Ausführungen wider Luther, von welchen Knebel kein Wort meldet, in den Mund legt, sondern auch den letzten Satz seiner Vorlage dahin umgestaltet, dass er erzählt:[2]) „Und wo ein ersamer rat nit ganz beflissen hette aufgesechen, hetten etlich abgefalne burger, die albereit das gift zue Augspurg, Ulm, Nördlingen gesogen, bösen samen eingestreuet, aber keiner dorft sich mörken lassen . . . . Haben ohnverzogenlich die vertachten bueben ausgeschafft, inen ir stat verwisen, dan inen gar nit gefallen wollte, das diser vermessene Luther sein leer hatte anfangen wollen mit den zwo gestalten des sacraments" u. s. w.

Da haben wir also den Beweis, dass Beck zu den Angaben seiner Quellen willkürliche Erfindungen hinzufügt. Das hierdurch gerechtfertigte Mistrauen gegen ihn muss sich nun sogleich wider seine erste Mitteilung, welche uns über Knebels Erzählung hinausführt, wenden. Dieselbe bezieht sich auf einen Vertrag vom 25. Februar 1530, durch welchen der Rat vom Kloster Heiligkreuz die Stadtpfarrei[3]) und den Patronat über diese und zwei Kaplaneien erkaufte. Beck berichtet darüber:[4]) „Es vermochte e. e. rat diser zeit nit mehr, wie er gern wolte und solte, gemeinen üblen firzue-

1) Fol. 153 b.

2) Fol. 149 a.

3) Dass auch diese selbst abgetreten wurde, hebt die Donawertische Relation u. s. w. vom Jahre 1610 S. 23 hervor.

4) Fol. 157 a fg.

komen bei der burgerschaft. Es name das luterisch käzergüft so geling uberhand als etwan ein geling starke wassergüss. Gleichwohl befanden sich albereit falsche Nicodemi, dern rachen und mund, sogar aus den ratsgenossen, nach der neien lehr stanke, und obwolen noch keine prädicanten sich hatten freventlich eingetrungen, das volk an sich gezogen, wider andere fridlibende christen, die ihrer sect und rott nit beifallen, zue schreien, schenden, schmechen, wieten und toben angefangen, so hatten sich aber falsche, betriegliche burger aufgeworfen, die bei nachts und tags in schliefwinklen ohne vorwissen oder heichlen der obrigkeit zue predigen, disputieren, fragen, proponieren, auch zue verrichtung anderer geistlicher ämpter sich gewaltätigen underfangen. So schickte zum oftern die statt Augspurg ingeheim nacher Wördt derogleichen operarios subdolos, qui se transfigurant in apostolos Christi,[1]) aus anstiftung etlicher fürnemer befreindten. Die warn also listig, verschmizet und ausgestochen und betrieglich, gaben für, sie misten nacher Nürnberg, hetten aldorten bei iren landsleiten gescheft halber diss und anders zue verrichten, biss entlichen sie mit listiger nachfrag in kundschaft komen, mit irem frechen trostpredigen, schenden und hezen die aufrichtige sogar gemietter aufwickleten und verfierten. In disen gefehrlichen leufen hindergeht e. e. rat obgedachten apt Thoman" von Heiligkreuz und schliesst mit ihm den Kauf ab, indem er ihm rät, die Sache nicht lange zu überlegen noch sie mit dem Convent oder Anderen zu besprechen, da man bei vielen Räten leicht irregehe u. s. w.

Diese Erzählung mit ihren romanhaften Einzelheiten macht von vornherein den Eindruck einer Erdichtung und

---

1) Königsdorfer II, 49, welcher Becks Bericht noch weiter ausschmückt, und Steichele II, 722 beziehen diese Worte auf „verkappte Prediger," während aus dem auf die vorher geschilderten donauwörther Bürger zurückweisenden „derogleichen" und aus den folgenden Bemerkungen erhellt, dass augsburger Bürger gemeint sind.

derselbe verstärkt sich bei näherer Erwägung. Noch 1529 bewährte der Rat durch das oben erwähnte Vorgehen gegen ketzerische Bürger eine ausserordentliche Wachsamkeit und Strenge und der glaubenseifrige Knebel, welcher seine Chronik bis in den December jenes Jahres fortführte und mithin frühstens damals beendete, rühmt bis zum Schlusse derselben Rat und Bürgerschaft als gut katholisch. Da soll sich nun bis zum 25. Februar 1530 ein durchgreifender Umschwung vollzogen haben. Das Ketzergift nimmt jählings überhand und weder dies noch das Wühlen der abtrünnigen Bürger und der augsburgischen Sendlinge wird vom Rate bemerkt, obgleich die Stadt nur etwa 4000 Einwohner zählte;[1]) im Rate selbst sitzen plötzlich geheime Anhänger der Irrlehren und im Handumdrehen verwandelt sich die Gesinnung all seiner Mitglieder so, dass sie den Abt zu Gunsten der Ketzerei betrügen; der Abt aber, der gut katholisch gesinnt war, hat von der unter seinen Augen vollzogenen Aenderung der Verhältnisse so wenig eine Ahnung, wie der eifrige Bischof Christof von Augsburg über sie unterrichtet war, als er den Pfarreivertrag unbedenklich am 2. Mai 1530 bestätigte. Wer möchte dergleichen glauben? Obendrein vergehen dann noch sechs oder sieben Jahre, bis die protestantische Bewegung in der Bürgerschaft zu Kräften kommt und der Rat zeigt sich noch weit länger entschieden katholisch.

Nachdem wir nun gesehen haben, wie Beck die Mitteilung Knebels über jene kleine Rotte, welche vielleicht vorhanden gewesen sei und vielleicht bösen Samen hätte ausstreuen können, ausgestaltet hat, werden wir uns den angedeuteten Bedenken gegenüber der Annahme, dass Beck die Entstehungsgeschichte des Pfarreivertrages erdichtet habe, nicht erwehren können und zwar um so weniger, als wir ihm in Bezug auf diesen Vertrag selbst wiederum geradezu

1) Stieve Ursprung. I, 9.

eine willkürliche Erfindung nachzuweisen vermögen. Er berichtet nämlich, Bischof Christof habe den Vertrag mit dem Vorbehalte bestätigt, „das jederzeit die hern solten darob sein, das catholische selsorger, ordenliche priester und nit nei eigenwilische predicanten wurden zuer stelle erfordert und aufgestellet.“[1]) Die Urkunde bedingt jedoch nur, dass dem Bischof oder seinem Generalvicar „taugliche“ Geistliche vorgeschlagen werden sollten.[2]) Beck erdichtete also den Vorbehalt und zwar offenbar in der Absicht, dass die spätere Protestantisierung der Pfarrkirche desto entschiedener als Rechtsverletzung erscheinen solle. Was ihn bewog, dem Vertrage die oben mitgeteilte Vorgeschichte zu erfinden, ist leicht zu erraten. Da nämlich der Besitz der Pfarrei und des Patronates in der Folge der Stadt die Einführung des Protestantismus erleichterte, konnte sich Beck seinen Anschauungen nach das Zustandekommen des Kaufes nur durch jene Erfindung erklären, während es doch nach mancherlei vorher des Patronates und der Pfarrei halber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt ganz natürlich war und ohnehin dem sich überall mehr und mehr entwickelnden Streben nach Ausbildung der Territorialgewalt entsprach, dass der Rat gleich den Obrigkeiten so vieler anderer Reichsstädte die einzige in seinen Mauern vorhandene Pfarrei in seine Hände zu bringen suchte.

Beck selbst erzählt einige Blätter vorher, als König Ferdinand I. 1530, vom Reichstage zu Augsburg heimkehrend, nach Donauwörth gekommen sei, habe derselbe „sondern gefallen“ an den ihm vom Rate erwiesenen Ehren empfunden, „aber merer gefallen hat er getragen wegen ires catholischen eifers, andacht und widerwillen zuer nei sectischen

1) Fol. 157b.

2) „Clerici seu presbyteri idonei“ heisst es in der zu Wallerstein aufbewahrten Urkunde, wie Herr Freiherr von Löffelholz mir auf meine Anfrage freundlichst mitteilte.

leer; darauf hat I. M[t] die burger zur beharlicheit ermant ires alten, von eltern ererbten, seligmachenden glaubens."[1]) Diese Stelle würde selbstverständlich die von Beck aus Anlass des Pfarrvertrages erhobenen Anklagen ohne Weiteres widerlegen, wenn nicht dem Erzähler ein arges Versehen begegnet wäre. Obgleich er nämlich seine Mitteilung nahezu wörtlich aus Knebels Chronik[2]) abschrieb, übersah er, dass dieser den Vorfall stattfinden lässt, als Ferdinand 1529 auf der Rückreise vom speirer Reichstage nach Donauwörth kam.

Es fehlt indes nicht an Zeugnissen, welche die Zurückweisung der Erzählung Becks über den Pfarreivertrag unterstützen. Eben im Jahre 1530 trat der Gesandte Donauwörths dem für die Protestanten so ungünstigen augsburger Reichstagsabschiede bei und es wurde ihm dafür die Ehre zu Teil, den Abschied statt Augsburgs im Namen der Reichsstädte zu besiegeln.[3]) Noch deutlicher als diese Thatsache, welche man auf die Furchtsamkeit der Oberen der machtlosen Stadt zurückführen könnte, sprechen ferner einige Aufzeichnungen in den Ratsprotokollen.[4]) Zum 16. Juli 1535 wird dort vermerkt: „Burgermeister Hack hat angezeigt, das angestern ain burgermeister von Giengen sambt dem statschreiber alhie gewest und fürbracht haben, das ire herrn und freunt von Giengen anligen haben von wegen irer priesterschaft, wölliche

---

1) Fol. 155a. Königsdorfer II, 50 fg. und Steichele II, 723 setzen den Vorfall mit Berufung auf Beck, aber gegen dessen ausdrückliche Angabe ins Jahr 1531.

2) Fol. 315a.

3) Königsdorfer II, 50, Steichele II, 723 und E. F. H. Medicus Geschichte der evangel. Kirche im Königreich Bayern 81.

4) Diese sind in einem Bande des Stadtarchivs zu Donauwörth vom 27. September 1534 bis Ende 1538 ziemlich vollständig erhalten. Von 1539 an zeigen sich grosse Lücken. Von 1541 bis 1545 sind nur wenige, von 1542 keine Protokolle vorhanden. Dann folgen noch je eins aus 1548, 1552, 1553, 1557, 1558, 1563 und 1565.

sich der zwinglischen lere angemast und deshalb viel kirchenbreuch verändert und also den gemeinen man an sich gezogen, das sich gleich ein unwil zwischen den zünften und ains rats erhebt.[1]) Deshalben si von iren herren abgefertiget, bei anderen e. stötten zu erfaren, was man in den kirchen verändert habe. Und haben inen burgermeister Hack und Keilholz[2]) nach gehabter underöt [geantwortet], man hab alhie zu Wörd weder wenig noch vil geändert und alle sachen bleiben lassen, wie es von alter herkomen ist." Weiter heisst es zum 7. Januar 1537: „Pfarrer hat anbringen gethan, wie er nit cleinen abgang hab an seinen pfärlichen rechten; zum andern so sei ainem rat wissend, wie die leuf geschaffen sein und sonderlich der mess halben, darin sich die helfer[3]) beschweren, das si so oft und vil mess halten sollen. Ist ime zu abschid geben, ain rat wöll etlich ratgeben zu ime verordnen und lassen causieren, [!] wie man etlich ordnung machen soll, damit man on zerrüttung bei einander bleiben mög. Sein verordnet burgermeister Hack und Schweitzer, kirchenpfleger, und statschreiber." Zum 28. Januar 1536 endlich ist verzeichnet: „Pfarrers anbringen und die fürgenomen reformation[4]) wil ain rat noch lenger in rue sten, bis man etwo ander sachen halben zu meinem her von Augspurg [dem Bischofe] kombt, so möcht man die handlung auch an Sein Genad langen lassen."

Das kräftigste Zeugnis für das Beharren des Rates im alten Glauben bringt jedoch Beck selbst in seinem Berichte

---

1) Ueber diese Streitigkeiten findet sich bei R. F. H. Magenau Hist. topograph. Beschreibung der Stadt Giengen 1830 p. 61 fg. nichts Näheres.

2) Bei Knebel und Beck heisst er Keydelholz.

3) Nach Steichele II, 785 hatten die Pfarrer bis zur Protestantisierung Donauwörths stets drei „Cooperatoren;" in den uns hier beschäftigenden Jahren erscheinen jedoch immer nur zwei Helfer.

4) D. h. die am 7. beschlossene Abfassung einer „Ordnung."

über das Verhalten, welches jener beobachtete, als nun wirklich eine protestantische Bewegung in der Stadt emporkam, und da liefert er zugleich den Beweis, dass auch die Mehrheit der Bürger dem Protestantismus noch abhold war.

Ueber die Entwickelung jener Bewegung berichtet Beck, indem er vergisst, dass er das Ketzergift schon vor dem Februar 1530 wie einen Wasserschwall hat überhand nehmen lassen,[1]) noch in seiner Bedenken erregenden Weise: „Oben ist vermelt, wie die Wörder ein jungen prediger, Andream Hoffman, den ersten magistrum von irem stipendio von Leipzig, aufgestellet. Der that nu seinem beruef ein zeit lang genueg. Aber umbs jar 1531 hebt er an zu stolzirn und last sich sein erdichte demuet, heuchlerei und gleisnerei ans liecht. Daraus gespiret worden, das er hypocrita, sich under dem schein des schafkleides dermassen insinuirt, als suchet er einig die ehr Gottes und das heil der armen seelen. Da begab es sich eigentlich bei der einfeltigen gemeint, was sein mas [!] der hl. Paulus 2. Tim. 4 schreibt: Erit tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus ..... Solcher ohrenjucker war diser magister; in meinung merer lobs und gunst bei der burgerschaft zu verdienen, hebt [er] an diss lieblich, dem fleisch angeneme evangelium herauszumutzen, ist kleinlaut vom fasten, beten, casteiung des leibs und wirkung gueter werk; von der strengen gerechtigkeit Gottes macht er nit viel wort. Durch disen schlag hat er ein grossen anhang des volks bekomen, dan alberait frasse sein red umb sich wie der krebs. 2 Tim. 2. Indem er aber erwarmet, setzet er auch die obrigkeit auf ein ort, verachtet dieselbige, ist kien, gefallet im selbsten und lestert die majestet.[2])

---

1) Fol. 158a.

2) Wie aus dem Folgenden erhellt, sind hier nicht Angriffe auf den Rat und den Kaiser, sondern auf den Papst gemeint.

2. Pet. 2. Es liess sich also der unerfarne und zu allerlei neierung genatürte und begirige pöfel felschlich bereden, als wan das papstum der abgötterei und aberglaubens voll wäre. Durch solche neie evangelische warheiten und landlugen ward das volk verbittert und mehr zum zorn und rachgierigkeit als pietet und forcht Gottes angereizet. Da nun dieses liebliche, algemach in unzalbare secten zertrente neie eigenwillium wegen seiner plausibilitet und weltlicher süessigkeit auch in diser statt algemach herberg und underschläf erlangt, hat ime noch besser auf die fies geholfen und nit geringen firschub geben die eigennutzigkeit des rats, dan ob schon der maiste tail mit mund sich catholisch bekanten, ware doch ir herz von diser neien sect gemechlich dermassen eingenommen, das sie disen iren jungen prediger nit abschafften. Nit weiss ich, forchten sie etwan, sie wurden ein ergern bekomen, oder taurte sie der uncosten, den sie solten auf ein recht catholischen prediger und hirten wenden.[1]) Der pfarren lechen und geistliche gueter stachen den herren in die augen; nach rechtem gebrauch des verfluechten Luthertumbs stachen sie nach des closters einkomen; wider recht und billigkeit practicieren sie, selbige zu bekommen.[2]) Die seelsorg vertrauten sie alten, unvermöglichen, einfeltigen priestern und ob schon diser zeit niemant weder directe noch indirecte zue dem lutherischen glauben getrungen und gezwungen worden, ist dannoch gemächlich durch die finger gesehen und den burgern ausser der statt an ander ende und orten zue nachtmalen gestattet worden, da vor wenig jarn e. e. rat wider solliche abgefalne tropfen und leichtsinnige burger einen scharpfen process hette firgenommen.“[3])

---

1) Man übersehe nicht, wie dieser Satz der unmittelbar vorausgehenden Behauptung, die Ratgeben seien im Herzen ketzerisch gewesen, widerspricht.

2) Dies geschah, wie wir sehen werden, erst 1538.

3) Königsdorfer II, 52 fg. spickt die Wiedergabe dieser Stelle

Welche Thatsachen dieser Erzählung Becks zu Grunde liegen, lässt sich nicht feststellen. Wir werden ihm indes glauben dürfen, dass der Einfluss der fortschreitenden reformatorischen Bewegung und jene Verwirrung und Unsicherheit in Bezug auf den katholischen Lehrbegriff, welche bei dem Mangel massgebender Entscheidungen über die streitigen Punkte mehr und mehr unter allen Katholiken Deutschlands Platz griffen, sich auch in Donauwörth allmählich geltend machten; dass Hofmann sich allmählich in seinen Anschauungen und Predigten den neuen Lehren annäherte;[1]) dass in Folge seines Auftretens und der von Aussen stattfindenden Einwirkungen der Protestantismus unter der Bürgerschaft Anhänger gewann; dass diese mit der Zeit zum Abendmahl „auszulaufen" begannen und dass der Rat das zunächst nicht zu hindern wagte. Die Einzelheiten, welche Beck über Hofmanns Predigten mitteilt, werden wir nach unseren bisherigen Erfahrungen wohl kaum als zuverlässig betrachten können und dass seine Behauptung, der Rat sei protestantisch gesinnt gewesen, wiederum der Begründung entbehrt, zeigt die erste seiner Mitteilungen über die Gestaltung des donauwörther Kirchenwesens, welche wir ohne Zweifel entgegennehmen können.

---

mit willkürlichen Erfindungen. Wenn er S. 58 berichtet, der Kaiser habe 1536 Anton Fugger zur Einlösung der donauwörther Reichspflege aufgefordert, weil er befürchtet, die Stadt werde zum Protestantismus abfallen, so ist das ebenfalls lediglich Erdichtung.

1) Becks Behauptung, Hofmann sei schon in den früheren Jahren ein Heuchler gewesen, ist selbstverständlich nur leeres Gerede. Wenn Königsdorfer II, 52 und Steichele II, 723 annehmen, H. habe in Leipzig die Grundsätze der Neuerung eingesogen, und wenn der Erstere II, 26 sagt, die Bestätigung Hofmanns als Prediger sei verzögert worden, weil man wegen seines leipziger Aufenthaltes an seiner Rechtgläubigkeit gezweifelt habe, so vergessen Beide, dass die Universität damals unter der Regierung Herzog Georgs noch katholisch war.

Dieselbe bezieht sich auf das Jahr 1537 und lautet:[1]) „Eben diser zeit hat sich vil unrats erzeigt alhier zue Wörth von wegen zwispaltiger lehr. Viln wolt nit eingehn die gar vihische lehr Lutheri und freiheit seines evangelii, andere lobten selbige und verachteten die bapistische heichlerei...... Dises ecgglens und disputierns war in heisern, am hayrlos, bei der zech und sonsten aufn pläzen und heimgärten kein ende. Der magistrat von wegen frid und einigkeit in gemeiner statt zue erhalten, mochte disen zwispalt nit mehr getulden, verpott alles disputierns, mit vermelden, man solte instand halten, biss die nei leer auf kinftigem concilio mit göttlicher schrift bewisen und wahr gemachet werde, undersagten auch dem prediger, er solle das hl. evangelium auslegen nach sinn und mainung der hl. vätter; sie hetten kein wohlgefallen an neuer lehr, die aufruer und andere ungelegenheit etwan gelingen möchten verursachen. Dieweil aber meniglich mit grossem verlangen jezt bis in das sibent jar eines freien, christlichen concilien gewart, das auf dem reichstag ao. 1530 firgenomen worden, auch vormals oft zu halten beschlossen und vor 6 jarn sein anfang genomen haben solt,[2]) ist ofentlich gesagt worden, der bapst vermöge mehr in verhinderung des concilii dan ksl. M^{t} in firderung desselbigen. Da aber die burger noch nit zue ruhe sich thuen wollen, sondern von tag zu tag sich mehrers der neien sect anhengig machen, war ein grosser rat versamlet, alda in betrachtung der ehrn Gottes mit grossem ernst gehandlet, auch mit weit

1) Fol. 159 b.

2) Der Reichsabschied von 1530 bestimmte, dass das Concil binnen Jahresfrist, also 1531 beginnen solle. Mithin ist nach den obigen Worten klar, dass sich die hier mitgeteilten Vorgänge 1537 ereigneten. Nichtsdestoweniger setzen Königsdorfer II, 72 und Steichele II, 723 fg. sie in das Jahr 1538 und lassen das Einschreiten des Rates erst auf eine kaiserliche Gesandtschaft hin, welche, wie unten zu erwähnen sein wird, im September 1538 nach Donauwörth gekommen sein soll, erfolgen.

firgehendem mehrer erkant worden, das man neuer lehr sich genzlich solle entschlagen, der aber lust zur selben trage und allbereit sich selbiger föchig, auch anhengig gemacht, solle mit weib und kind unverzogenlich sein pfennig weiter zern.[1]) Darauf ein schröcken der burgerschaft eingejagt worden, das sie die schnallen an sich gezogen, was behuetsamers gewest in irer conversation, dan sonsten nichts gewissers als emperungen zue gewarten gewest, welche etliche weisen des rats, gueteifrig catholisch, vorbetracht und zeitlich nidergetrücket, das also biss ins jar 1540 zimblich frid verpliben ist."

Da hat Beck offenbar eine ältere Quelle einfach abgeschrieben, wie schon die von seinem Stil abweichende Ausdrucksweise erkennen lässt; nur die Bezeichnung der lutherischen Lehre als einer „gar vihischen" ist vermutlich eine Zuthat seines Ketzerhasses. Dass das hier über das Auftreten des Rates Berichtete seine früheren Angaben über dessen protestantische Gesinnung vollständig Lügen straft, hat Beck in seiner Gedankenlosigkeit nicht berücksichtigt. Wir aber erhalten so ein unanfechtbares Zeugnis, dass der Rat 1537 noch entschieden katholisch war, dass die Mehrheit des grossen Rates, der Siebziger, seine Gesinnung teilte und dass die protestantische Bewegung zwar bereits unter der Bürgerschaft zahlreichen Anhang gewonnen hatte,[2]) indes noch

---

1) Die in der nächsten Anm. und S. 403 mitzuteilenden Ratsprotokolle vom 10. April und 18. September 1537 lassen schliessen, dass das Eingreifen des Rates in der Zwischenzeit und zwar wahrscheinlich im August erfolgte, denn der am 18. September erwähnte „vergriff" ist ohne Zweifel eine Folge der obigen Vorgänge.

2) Darauf deuten auch die oben S. 397 angeführten Klagen des Pfarrers. In einem Ratsprotokoll vom 10. April 1537 heisst es wieder: „Pfarer ist vor rat erschinen, hat angezeigt, er kön oder wis die pfar bei den leuffen nit zu erhalten; ain rat sol uf mitl und weg gedenken, damit er dieselb pfar erhalten müg und ime thun, das man einem andern thun mües." Stadtarchiv Donauwörth.

nicht stark genug war, um dem Rate das schroffste Vorgehen wider sie zu wehren.

Jener suchte nach seinem Siege dessen Erfolg auch für die Zukunft zu sichern. Hofmann wurde, wie es scheint, entlassen.[1]) Der Rat entwarf eine Verschreibung, welche jeder neu anzustellende Geistliche unterzeichnen sollte, und wir dürfen annehmen, dass dieselbe eine Verpflichtung auf den katholischen Glauben enthielt. Man nahm darauf Bedacht, die Pfründen mit Männern zu besetzen, die gelehrt und eines ehrbaren Wandels waren. Für die Anzustellenden wurde die Bestätigung des Bischofs erbeten. Dem Pfarrer und den Helfern besserte man ihre Einkünfte, forderte dafür aber auch fleissige Verrichtung ihrer „Arbeit" von ihnen.

Alles das bezeugen uns Ratsprotokolle,[2]) welche hier der Reihe nach folgen mögen.

18. September 1537. „Der zwei vacierenden pfründen halber ist verlassen, man soll dem pfaff Messerschmid abkünden und der pfründ einkommen beeden helfern zu ainer zuepues zustöllen. Der Marbenpfrünt[3]) halben will ain rat nichts bewilligen, es geb dann der angeend caplan ain verschreibung, wie der gestelt vergriff lautet."

15. Januar 1538. Kleiner und grosser Rat verhandeln gemeinsam. „Der pfar und priesterschaft halben ist beschlossen, das es mit aufnemung der künftigen caplen sol gehalten werden, wie der gestölt begrif vermag, und das kein caplan sol zugelassen werden, er verschreib sich dan, wie dieselb copi ausweist; das auch der vacierenden pfrünt im spital[4]) einkomen zwaien helfern neben irem vorigen einkomen sol zugestölt werden."

---

1) Wenigstens erscheint 1543/44 ein anderer, katholischer Prediger. Steichele II, 274 Anm. 82.

2) Dieselben finden sich in dem erwähnten Protokollbande des donauwörther Stadtarchivs.

3) S. Steichele II, 791.

4) S. Steichele II, 823 fg.

12. Februar 1538. „Dem pfarer ist zugeben, was für jarteg sein, darin man messen lassen mues, so soll dem priester oder caplan, der das requiem singt, gegeben werden, was dem, der die mess liest, zugebürt. Das soll gehalten werden bis uff ains rats widerruffen.

8. März 1538. „Johansen Messerschmid, priester, ist die pfrünt uff der pfarrkirchen[1]) geliehen; soll dem bischoff presentirt werden."

26. Juli 1538. „Der pfarrhelfer halben ist beschlossen, das ain rat zween helfer soll uffnemen, die gelert und erbars wandels seien. Soll ainem Sant Lazarus mess,[2]) dem andern Sant Görgen mess[3]) zugestölt werden sambt den zufellen, die hievor ain helfer auch gehabt hat, und soll sich der pfarrer für den tisch, den er beden helfern zu geben schuldig ist, mit inen vergleichen. Her Hansen Messerschmid[4]) ist zu abschid worden, er soll aintweder die pfarr lassen und seiner pfrünt auswarten oder die pfrünt lassen und die pfar versehen.[5])

---

1) Wohl die auf der „Porkirchen", s. Steichele II, 790 fg.

2) Die schon oben erwähnte Spitalpfründe.

3) Die oben erwähnte Marbenpfründe.

4) Beck Chronik f. 102 a sagt gelegentlich einer Erzählung über die Bemühungen der Donauwörther, das Kloster Heiligkreuz einzuziehen: Wenn man ihnen zu diesem noch ausserordentlich viel Anderes gäbe, „möchten sie ein alt- ohnkreftig- und unvermüglichen friemesser [zur Lesung der Stiftungsmessen] darstellen, der entlichen zwungener weiss im spital beim hl. Geist umb die allgemeine pfrünt [eine Pfründnerstelle für Arme?] supplicierte, wie seines hochen alters wegen herr Hans Messerschmid gethon, der gleichwohl bei S. Lazaro im spital vor vilen andern betacht und begabt worden, auch ime darneben eingebunden, das er alle wochen 2 tag, nemblich aftermontags und freitags insonderheit, mes lesen und dem pfarrer assistentiam leisten solle. Actum ao. 1528 freitag nach Exaudi." Will man nicht einen älteren Hans Messerschmid neben dem oben Erwähnten annehmen, so muss Beck in der Jahreszahl irren und eine spätere zu setzen sein.

5) Hiernach war also die Pfarrei erledigt. Nach dem oben folgenden Protokoll vom 13. October wurde sie bald wieder besetzt.

14. August 1538. Dem Oswalden Marb ist geschafft, seine Pfründe binnen 14 Tagen mit einem Priester, der beider Räte Ordnung nachkomme, zu besetzen.

13. October 1538. „Die zwei helfer haben ainem rat angezaigt, inen sei beschwerlich, das ir jeder alle tag sol mess lesen, in bedenkung, das si nit alle tag darzu möchten geschickt, auch underweilen etlich tag krank sein, das ain rat wölle ain einsehen haben und mit den caplanen verfüegen, das si auch helfen und si zum teil der arbat entheben. Darauf haben die drei caplen zur antwort geben, der pfarrer und die zwei helfer möchten ir arbat wol versehen, dan si drei je die wochen nit mer dann 14 mes hetten zu lesen . . . . Betten darauf ain rat wölte si als alte menner bei ir stiftung bleiben lassen; die helfer weren jung und stark, hetten von irem stant ain statlich einkomen; so were dem pfarrer sein sach diss jars ansehenlich gepessert worden, daran sie sich pillich liessen gesettigen."

In wahrhaft verblüffendem Gegensatze zu diesen Protokollen und zu der von Beck selbst abgeschriebenen Nachricht, dass von 1537 bis 1540 in kirchlicher Hinsicht ziemlich Ruhe geherrscht habe, steht nun eine Erzählung des Priors,[1]) die er mit der Bemerkung einleitet: „Aber leider im jar 1538 haben sich die ratsverwandte neben schier ganzer gemeind schandlich vergessen und auch zur reformierten, wie sie gesagt, religion krochen, die wir sonsten im wenigsten nit reformiert, sonder warhaftig und eigentlich omnium haeresum et scelerum lernam nennen." Er berichtet da, die Donauwörther hätten 1538 mit dem Rate von Augsburg und mit protestantischen augsburger Advocaten über die Einziehung des Klosters Heiligkreuz verhandelt und König Ferdinand habe durch eine Commission die Rückgängigmachung verschiedener, in Donauwörth vorgenommener Neue-

1) Fol. 101 a fg.

rungen in politischen und kirchlichen Dingen gefordert.[1]) Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Sehr einfach. In dem von Beck ausgezogenen Gutachten des augsburger Rates wird auf den passauer Vertrag verwiesen[2]) und dass da nicht ein Schreibfehler vorliegt, zeigen verschiedene andere Einzelheiten in Becks Bericht, welche nur in das Jahr 1552 passen.[3]) Es ist also dem Prior in seiner argen Gedankenlosigkeit begegnet, dass er Dinge, die sich 1552 ereigneten, um vierzehn Jahre vorausdatierte.

Ihn verleitete dazu vielleicht die Thatsache, dass der Rat, der die Zahl der Mönche im Kloster Heiligkreuz beständig abnehmen und wahrscheinlich auch die Zucht verfallen sah, am 1. August 1538 den Bischof von Augsburg durch ein Schreiben ersuchte, die Einkünfte des Klosters dem städtischen Spital zuzuwenden.[4]) An den Bischof ge-

---

1) Ich werde die Stelle unten wörtlich mitteilen.

2) Das ist auch Königsdorfer aufgefallen. Er hat sich aber damit geholfen, dass er II, 69 frischweg statt passauer Vertrag „nürnberger Religionsfrieden" [1532] setzte. Um ferner die Erzählung mit den anderen Angaben über die Haltung des Rates einigermassen in Einklang zu setzen, hat er die oben mitgeteilte Einleitung Becks weggelassen und S. 70 die — allerdings wohl richtige — Vermutung ausgesprochen, dass „die geheimen Feinde des Klosters" wahrscheinlich ohne förmliche Zustimmung, vielleicht ganz ohne Wissen des Magistrats gehandelt hätten." Ueberdies lässt er, wie schon erwähnt, das Einschreiten des Rates gegen den Protestantismus erst 1538 und zwar in Folge der kaiserlichen Commission stattfinden. Steichele II, 724, der ihm in letzterer Hinsicht folgt, hat Becks Erzählung ohne Bedenken verwertet.

3) Darüber unten. Ich verweise hier nur darauf, dass die Nothwendige Erinnerung v. 1613 [s. Stieve Ursprung I, 425] S. 12, nachdem sie der gleich zu erwähnenden Gesuche von 1538 und 1541 gedacht, fortfährt: „Und begern auf ein ander Zeit in grosser Still und Vertrauen von ihren bekannten Nachbarn Rat" und dann einen Auszug aus den von Beck ins Jahr 1538 gesetzten Schreiben gibt.

4) Beck Chronik f. 101 b. Nothwendige Erinnerung 1613 S. 12.

richtet, bekundet jedoch das Gesuch selbstverständlich ebensowenig protestantische Gesinnung, wie die am 21. Juli 1541 an den Kaiser gestellte Bitte, derselbe möge das Kloster und dessen Einkünfte für den Fall, dass die Mönche gänzlich ausstürben, der Stadt — ohne Zweifel zum Besten des Spitals — durch ein Privileg zusichern.[1]) Allerdings wurde der Rat schon 1538 bei König Ferdinand „der Religionssachen halber" verdächtigt und vermutlich hatte jenes Schreiben an den Bischof den Anlass dazu gegeben; das lag jedoch zu damaliger Zeit nahe und der Rat säumte nicht, den Vorwurf zurückzuweisen und Beharren in der alten Kirche zu geloben.[2])

Auf die Dauer konnte er jedoch nicht verhindern, dass die protestantische Bewegung sich von dem 1537 empfangenen Schlage erholte und neue Fortschritte machte, zumal ihr die 1542 erfolgende Einführung der lutherischen Lehre in dem bis fast an die Thore Donauwörths reichenden Gebiete der Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp von Neuburg kräftige Anregung und Förderung bringen musste.

Beck berichtet darüber offenbar wieder nach jener für

---

1) Beck fol. 102b. Nothwendige Erinnerung a. a. O.

2) Ratsprotokoll vom 10. Januar 1539: „Her Antoni Fugger [Besitzer der Reichspflege zu Donauwörth] hat von kgl. M[t] ain schreiben fürbracht, betreffend die verunglimpfung, die ainem rat der religionsachen halben begegnet, mit vermanung, ain rat sol bei ir verantwurtung und erbieten, kgl. M[t] gegeben, bleiben. Das hat ain rat gehört und sich zu aller gehorsam erboten." Stadtarchiv Donauwörth. Aus diesem Jahre liegt dort sonst nur noch ein, die kirchlichen Verhältnisse betreffendes Protokoll vor, welches indes ebenfalls zeigt, dass der Rat seine Haltung nicht änderte. Es heisst da nämlich zum 24. October 1539: „Den pfarhelfern ist uff ir anbringen gesagt worden, das si sich lassen benügen, so in der pfarrer festivalia und presenten geben wölle. Si dürfen sich auch nit hören lassen, si wolten sich irer pfrünten halten und nit helfer sein, dan e. rat wurde in kain pfrünt on den helferstand volgen lassen."

die Vorgänge von 1537 von ihm benutzten Quelle, deren Erzählung er nur in seinem ersten Satze ausgeschmückt und im letzten „ergänzt" haben dürfte. „Gerad warde," heisst es bei ihm,[1]) „diser zeit ao. 1541 und 42 zue Wörd der bock auch zue weit in garten gangen; die sectischen wolf heuleten in der Pfalz umb die statt, ja sie kamen noch per modum transitus (den 3 zu Augspurg warn von Nüernberg aus fir prediger angenomen, dern keiner mit guetem titel daselbsten ware abgezogen) von Augspurg alher, die das stattvolk je lenger und mehr verfüehrten und wider den wahren, aus plindheit verlasnen glauben verhezten. Derhalben gedacht e. e. rat vernünftiglich, das nit beihanden were noch diser schwirigen zeit gelegenheit zuegeb, das man ein reformation von haus zue haus solte firnemen und den geistlichen rechten mit administration der justitiae ein geniegung thete; erfordert deswegen aus allen zinften die eltesten, helt inen fir I. r. ksl. M^t^ mandat, den fridlichen anstand des glaubens und religion halben des hl. reichs t. n. belangent, publiciert im jar 1532; sie solten iren zunftgenossen umb Gottes und irer seelen seligkeit willen anmelden, das grosser misverstand, irrungen, zwitracht und beschwerungen sich weiter bei gemeiner stat wurden erheben, solten sie den catholischen, von vorältern ererbten glauben so unbetachtsam ändern, die altär einreissen, die mess und priester abschaffen, allen alt löblichen gebrauch und christliche ceremonien vertilgen, frid und einigkeit under den burgern zerritten; solten den sachen zeitiger nachdenken, damit sie nit ksl. M^t^ ungunst auf sich ladeten, gemeine pollicei nit in verderben, schaden und nachteil fierten, ihnen, weib und kind vor dem liecht stienden; es weren geistliche und weltliche stend aufs beldest wider zue einer gelegnen malstatt berueffen und beschriben worden,[2]) einen gemeinen frid auf-

1) Fol. 161 a fg.

2) Dies ist offenbar ein Hinweis auf den Abschied des regens-

zuerichten, und allenthalben in das reich publicieren zu lassen, das keiner den andern des glaubens und der religion noch sonst keiner anderen ursach halb bereden, bekriegen, berauben, ... soll etc.; wollten also alle zunftmeister ir bestes bei der sach thuen, ine lassen angelegen sein das heil der seeln, den burgerlichen fried und gemeinen nuzens wohlfart; wo einer freventlich sich mit boldren, truzen, pochen, aufwiglen, disputiern, predigen etc. wurde erzeigen, solte er nach ungnad der straff, andern zum exempl nit entgöhn. Darauf sich die burger gebessert gleichwie die wölf, je älter je erger."

In der That verfehlten die Mahnungen und Drohungen des Rates ihren Zweck und die Bedrängnis, welche die Pfalzgrafen von Neuburg damals der Stadt wegen territorialer Streitigkeiten bereiteten, mochte von den Vorkämpfern des Protestantismus ausgebeutet werden, um in der Bürgerschaft die Hoffnung zu erwecken, dass die Gegner durch die Annahme ihres Bekenntnisses nachgiebiger gestimmt werden würden.[1] „Anno 1543 und 1544," berichtet Beck,[2] „ware das schödliche exercitium A. C. mit hochster verlezung der gewissen des noch catholischen (oder meistenteils aus selbigem)[3] magistrats introduciert. Die unverschembt, dienstlose apostaten und praedicanten[4]) nemen von burgern ein geringen lohn und besoldung, stelten sich ein, predigten anfangs in heusern, nachmalen gestattet ein ordensverwalter im Teutschenhaus die canzel ao. 1543 Mathaeo Schmid, von

---

burger Reichstages von 1541 und das Ausschreiben zum speirer Reichstage, der im Februar 1542 eröffnet wurde.

1) So behaupten es Beck f. 161b und Königsdorfer II, 79.

2) Fol. 161b fg.

3) Die Worte in Klammern sind ohne Zweifel Zusatz von Beck, da sie gar nicht in den Satzbau passen.

4) Königsdorfer II, 80 bezieht das auf Prediger aus der Umgegend, es sind jedoch offenbar umherziehende Prädicanten und übergetretene Mönche und Priester gemeint.

welchem der pöfel dermassen das kezergift an sich genomen und gesogen, das der gewalt und authoritet der obrigkeit wurde in wind geschlagen und vernichtet. Da aber e. e. rat dise eingeschlichne lermenpleser[1]) wegen der geferlichschwirig- und aufrierischen zeit mueste lassen passiern und doch inen undersagt, sie solten bescheidenlicher verfahrn und sich des übermessigen scaliern[2]) enthalten, gaben sie gestracks zur antwort, sie könden den sachen nit anderst thuen, weil sie zue disem eifer durch die kraft des hl. Geistes getriben wurden. Der burgerschaft ware[3]) angezeigt, sie werden sich ungezweifelt dessen, was inen zu underschidlichen mahlen ires ein lange zeit hero in vilerlei weg erwisnen ungehorsams willen firgehalten, wohl zu berichten, wie auch und firnemblich dises zu erinnern haben, was inen ihr vermeinten gewissens halben auss unwidersprechlichen fundamentis in den furnembsten diser zeit strittigen articklen und hauptstucken der catholischen religion ad longum eingebildet und demonstriert worden; und weiln sie dan weder geistlicher noch weltlicher obrigkeit pariert, noch vilen wolmeineten erinnerung- und ermanungen, die allein zue versicherung irer sorgfeltigkeit und widererhebung des bei inen algemach in abfal geratnen, gemeinen wesens wolstands angesechen worden, nit nachgelebt, welen sie vor Gott und der welt, vor ksl. und kgl. M[t], wofehr weiter unrat darauss erfolgen solt, entschuldiget sein. Es solten gleichwol nach gestalt und gelegenheit etliche wegen irer uberträtung der gebir nach gestraft werden, die uber ernstliches gebott und verpot neier religion prediger in die statt gelecklet, inen unterschlaff und

---

1) Königsdorfer II, 82 versteht darunter die „Verirrten," d. h. Bürger, doch sind ohne Zweifel die Winkelprediger gemeint; auch ihre Antwort beweist das.

2) Schmähens.

3) D. h. wurde und zwar offenbar nach der trotzigen Antwort der Prediger.

aufenthaltung geben; so wöle aber noch diser zeit e. e. rat ime höchste ungnad und straf derjenigen vorbehalten, die in der statt und burgfrid vermessentlich wider dero befelch gehandlet und die praedicanten aufgestellet, besoldet und firsezlich underhalten. Demnach der burgerschaft ihre in vil weg geüebte insolenz, ungehorsam und muetwill erzehlt, fir die augen gestelt und stark verwisen worden, sein sie zue haus gangen. Bei vilen war des zechenten pfennigs wenig, dan dern fast jeder sich des spruchs: Omnia mea mecum porto, beruehmen kund. Sonst sein wohl auch etlich entloffen, die inen ubel bewust waren, deren namen geschrieben stehen in den biechern der wirt und kaufleit, welche von Augspurgern und atheologis daselbst als verfolgte, so haus und hof (deren sie keins gehabt) wegen des evangelii verlassen, gehalten worden.[1]) Es waren aber die meisten aufwigler under der burgerschaft aufgenomne, geborne Sachsen, Brandenburger, Voitleuder, Hessen, Türinger. Sonsten verpliben noch vil burger bestendig, ohngefehr bei 200, in ir catholischen religion sampt etlichen des rats, suechten fleissig die closterkirchen bei hern Egidio Rogkh und Gallo Knödl; die beide conventuales thaten pfarliche recht nach guet alt catholischem geprauch treulich verwesen."

Diese Erzählung hat Beck unzweifelhaft zum grössten Teile wieder jener Quelle entnommen, deren Zuverlässigkeit wir rückhaltlos anerkennen durften. Die Mitteilung über Matthäus Schmid wird von Steichele[2]) als irrig bezeichnet. Sie dürfte von Beck auf Grund irgend einer, vielleicht von ihm misverstandenen Nachricht eingefügt worden sein, denn sie zerreisst den Zusammenhang des Berichtes, welcher vorher von den dienstlosen Apostaten und Prädicanten spricht

---

1) Königsdorfer II, 83 erzählt statt dessen, viele wohlhabende Katholiken seien ausgewandert.

2) II, 274 Anm. 82.

und nachcher das Vorgehen des Rates gegen „diese eingeschlichenen Lärmbläser“ meldet, während letzterer Ausdruck auf den vom Rate selbst angestellten Prediger doch nicht passt und von Schmid in der Folge gar nicht mehr die Rede ist. Im Uebrigen gibt die Erzählung nicht zu Bedenken Anlass, doch bedarf sie an mehreren Stellen der Ergänzung.

Wenn sie, offenbar den vom Rate der Bürgerschaft gethanen Vorhalt ausziehend, diese daran erinnern lässt, was ihr mit unwiderleglichen Gründen über die vornehmsten Streitfragen und Hauptstücke des Glaubens weitläufig demonstriert worden sei, so ist dabei keinesfalls an einen Vortrag des Rates und schwerlich an Auseinandersetzungen der Stadtgeistlichkeit, deren Haupt, der Pfarrer, ein alter, um jeden Preis Frieden suchender Mann war, zu denken. Eher lässt sich vermuten, dass jene Belehrung im Auftrage einer höheren kirchlichen Behörde und zwar des Bischofs von Augsburg erteilt wurde, und diese Annahme wird dadurch unterstützt, dass der Rat den Bürgern vorwirft, sie hätten weder der geistlichen noch der weltlichen Obrigkeit „pariert,“ denn eine solche Anklage wäre andernfalls im Zusammenhang der Stelle nicht leicht erklärlich. In der That erfahren wir denn auch, dass der am 10. Mai 1543 zum Bischof von Augsburg erwählte Cardinal Otto Truchsess der protestantischen Bewegung in Donauwörth mit Eifer entgegentrat.[1])

Von noch weit grösserer Bedeutung sind jedoch zwei andere Lücken. An die Mitteilung, dass die Bürger nach geschehenem Vorhalt des Rates nach Hause gegangen seien, schliesst sich unmittelbar die Bemerkung an: „Bei vilen war des zechenten pfennigs wenig.“ Der zehnte Pfennig bezeichnet ausschliesslich die Nachsteuer, die Abgabe, welche ein auswandernder Bürger oder Bauer seiner Obrigkeit zu

1) S. unten.

erlegen hatte. Wir müssen also schliessen, dass die „Vielen“ einen Teil von solchen bildeten, welche Donauwörth verliessen, und diese Folgerung wird durch die Fortsetzung des Berichtes bestätigt, welche zu diesen „Vielen“ Einige in Gegensatz stellt, die entliefen, d. h. die sich nicht ordnungsmässig durch die Nachsteuer aus dem Stadtverband lösten. Diese Entlaufenen nun wurden von den Augsburgern und von Prädicanten für wegen des Evangeliums Verfolgte gehalten. Mithin müssen wir annehmen, dass auch die Ausgewanderten protestantisch Gesinnte waren, und müssen dem Zusammenhange des Berichts nach schliessen, dass nach der Erwähnung des vom Rate gethanen Vorhaltes eine Stelle ausgefallen ist, in welcher erzählt wurde, dass in Folge seiner Drohungen eine Anzahl von Bürgern die Stadt verliess, weil sie zur Strafe gezogen zu werden fürchtete. Die Entlaufenen werden ja ausdrücklich als solche bezeichnet, „die inen ubel bewust waren.“ Dass aber die Drohungen des Rates eine solche Wirkung hatten, wird erklärlich durch den Rückhalt, welchen der Rat bei dem neuen Bischofe von Augsburg fand, und durch den Umstand, dass die „meisten“[1]) Aufwiegler nicht altansässige sondern neu aufgenommene Bürger aus Niederdeutschland waren.

Wie ist es nun aber zu erklären, dass es unmittelbar darauf heisst, es seien an 200 Bürger und einige Ratgeben katholisch geblieben, und dass diese auf den Besuch der Kirche von Heiligkreuz und die seelsorgerliche Thätigkeit zweier Conventualen des Klosters beschränkt erscheinen? Es gibt kein anderes Mittel als hier wieder eine Lücke anzunehmen und dieselbe dahin zu ergänzen, dass nach dem Siege

---

1) Das Wort kann nach damaligem Sprachgebrauche bedeuten: „die heftigsten“ und wahrscheinlich ist es so zu verstehen. Für die Bezeichnung der Mehrzahl würde eher der Ausdruck „mehrenteils“ gebraucht worden sein. Für uns ist es hier ohne Bedeutung, in welchem Sinne das Wort gemeint ist.

[illegible]

[illegible] ohne Mitwirkung der Bürger und der Gemeinde[2], ein Umstand, welcher ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen hatte, dass die katholische Partei ihre Herrschaft so lange behauptete. An gewaltsame Aenderung des Rates ferner ist nicht zu denken.

1) Fol. 25a fg.

2) In einem Ratsprotokoll vom 22. Juni 1535 heisst es: „Anheut ist der ratgeben wal halben gerät worden, aber niemand von neuem erwölt.“ In den folgenden Jahren, deren Protokolle vorliegen, ist von einer Wahl überhaupt nicht die Rede, sondern es werden nur jedes Mal im Juni die beiden Bürgermeister ernannt und zwar der eine „auf den pank,“ der andere „auf den sessel.“ Der alte Brauch bewirkte dann auch wohl, dass trotz der, wie wir hören werden, 1552 von Karl V. gegebenen Wahlordnung dem Rate das Selbstergänzungsrecht blieb.

denn es liegt keine Andeutung von einer solchen vor und sie würde ohne Zweifel zur Folge gehabt haben, dass Cardinal Otto von Augsburg den Kaiser angerufen und dieser zu Gunsten der „ordentlichen" Obrigkeit eingegriffen hätte. Wir können also nur vermuten, dass Todesfälle nötigten, neue Mitglieder, welche in der Bürgerschaft angesehen, aber protestantisch gesinnt waren, aufzunehmen, und dass ältere Ratgeben ihre Gesinnung änderten oder, indem sie an jenen neu Eingetretenen Führer gewannen, ihrer geheimen Hinneigung zum Protestantismus Folge gaben. Nicht ohne Einfluss war jedenfalls auch die beginnende Erhebung der protestantischen Reichsstände gegen den Kaiser.

Den Anlass, ihren Einfluss geltend zu machen, gab den Protestanten im Rate der Tod des Stadtpredigers Mathäus Schmid. Es wurde beschlossen, einen evangelischen Geistlichen an dessen Stelle zu berufen, und so eilig hatte es die zur Herrschaft gelangte Partei mit der Ausbeutung ihres Sieges, dass sie alsbald den Rat von Augsburg ersuchte, vorläufig „einen gottesförchtigen und gelerten prädicanten ein zeit lang zu leihen, der uns und unsere gemaind in der reinen christlichen lehr und dem wort Gottes underrichte und anweise."

Gern entsprachen die Augsburger dieser Bitte. Am 27. December 1544 kam der erste und tüchtigste ihrer Prediger, der Dompfarrer Wolfgang Meuslin (Musculus)[1]) einer der hervorragendsten Vertreter des oberdeutschen Protestantismus, nach Donauwörth und schon am 28. begann er

---

1) S. über ihn Herzog Realencyklopädie, 2. Aufl. X, 382 fg. M. verfasste für die donauwörther Schule einen kleinen „Catechismus, Christianae religionis institutionem, paucis complectens. Per Wolfgangvm Mvscvlvm." s. a. 8⁰ Sign. D. VII. Am Schlusse: „Augustae Vindelicorum Philippus Ulhardus Excudebat." Die Widmung vom 18. Februar 1545 ist an D. Georg Tedrenrieder, Stadtschreiber zu D. gerichtet, auf dessen Bitte M. das Büchlein verfasste.

seine Predigten, welche er dann Tag für Tag fortsetzte. Er fand zahlreichen Zulauf, die Masse der Bürger wandte sich dem Protestantismus zu, die Siebziger zeigten sich „ganz erhiziget widder das pfaffenwerk" und die katholisch Gesinnten waren so eingeschüchtert, dass am Aschermittwoch (18. Februar 1545) nur zwei Personen die Asche nahmen, und zwar „ist der pfarrer gewesen der ain und ain armer streitiger spengler der ander." Der katholische Stadtpfarrer, Sylvester Manser, „ain alter, erlebter, schwacher man," versuchte nicht, Widerstand zu leisten; er erbot sich wiederholt, gegen ein Leibgeding auf die Pfarrei zu verzichten und erklärte selbst, dass man die katholische Glaubensübung abschaffe, „sei besser, dan das man ain gespaltens und gehalbirets habe." Voll froher Hoffnung schrieb Meuslin am 25. Januar 1545 an den wirtembergischen Reformator Brenz: „De ecclesia hac Werdensi, cui nunc ad tempus in Domino servio, nihildum habeo, quod scribam, nisi quod auspicia reformationis illius satis sunt prospera. Audit enim populus doctrinam Christi Salvatoris, in quo uno salus est omnium, cupidissima et maxima frequentia singulis diebus, cui Deus ita gratiam suam adspirat, ut nec ego defatiger praedicandò quotidie nec populus ullo audiendi taedio afficiatur."[1])

Aber im Rate war doch immer noch eine katholische Partei vorhanden und die protestantisch gesinnte Mehrheit fürchtete den Kaiser und den Cardinal von Augsburg, welcher sich eifrig bemühte, die Religionsänderung zu hintertreiben. Man gestattete Meuslin gleich anfangs, in der Pfarrkirche zu predigen und auf Verlangen die Taufen und Ehe-Einsegnungen in deutscher Sprache vorzunehmen, aber man zögerte, ihn zur Spendung des Abendmahls zu ermächtigen, und wollte sich noch weniger zur völligen Abschaffung des Papsttums verstehen, sondern liess den katholischen Gottes-

1) Pressel Anecdota Brentiana 250.

dienst neben dem evangelischen in der Pfarrkirche wie herkömmlich halten. Um „einen Rücken“ zu gewinnen, frug der Rat am 11. Januar 1545 bei Augsburg und Ulm an, wie er in die „sondere Einigung“ dieser Städte mit Nürnberg gelangen könne.[1]) Der Rat von Augsburg sicherte darauf der Stadt seinen Schutz zu und schickte seinen Bürgermeister Jakob Herbrot und den Rathsherrn Mathäus Langenmantel, nach Donauwörth, um dem Rate bei der Reformierung des Kirchenwesens behülflich zu sein. Da jedoch diese Abordnung aus Scheu vor dem Cardinal Otto und einer gerade damals zu Donauwörth stattfindenden Versammlung ehemaliger Mitglieder des schwäbischen Bundes nur im Geheimen erfolgte,[2]) vermochte sie nicht die Zaghaftigkeit des

---

1) Es ist der 1533 geschlossene Bund der drei Städte gemeint. S. Ph. E. Spiess Geschichte des ksl. neunjährigen Bundes vom Jahre 1535—1544 S. 66 fg. Das Schreiben der Donauwörther teilen Beck fol: 95b fg. und Königsdorfer II, 90 fg. mit. [Bei Beiden heisst es in der Einleitung des Briefes: „dass wir den ausgeschriebenen Reichsabschied angenommen;“ natürlich soll es heissen: den augsburgischen von 1530.] Ueber die Datierung, welche bei Beck richtig, aber undeutlich geschrieben ist, s. Steichele II, 724 Anm. 83. Wenn die Donauwörther, wie sie bemerken, schon vor etlichen Jahren um Aufnahme in die Einigung nachgesucht hatten, so ist das nach den oben mitgeteilten Nachrichten nicht der Absicht, den Protestantismus einzuführen, zuzuschreiben; gerade das Beharren des Rates im Katholicismus mochte das Ansuchen haben scheitern lassen.

2) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg I, 383: „Als daneben der Rath zu Donauwörth die evangelische Religionsübung daselbst einführen wollen, lehnte ihnen der Rath zu Augspurg Wolfgang Mäusslin. Wie er dann auch den Burgermeister Jakob Herbrot und Mathäus Langenmantel mit dem Befehl dahingeschicket, dass sie dem magistrat in dieser Sache mit Rat und That an Hand gehen sollen, auch überdiess ersagte Stadt in seinen Schutz und Schirm genommen. Weilen aber zu gleicher Zeit zu D. wegen der von Albrecht von Rosenberg an die geweste schwäbische Bundsstände wegen Ruinierung seines Schlosses Boxberg gemachten Forderung, weswegen er allerhand Meutereien in Schwaben angefangen, eine Zusammenkunft

Rates zu überwinden. Am 25. Februar einigten sich allerdings der kleine und der grosse Rat, „in irer kirchen etlicher artikel halber eine ordnung fürzenemen," diese Ordnung beschränkte sich indes darauf, zu bestimmen, dass ein Prädicant und ein Helfer angestellt und ermächtigt werden sollten, die Sacramente auf Verlangen nach evangelischem Brauche zu spenden, dass die Zahl der Festtage in der bei den Protestanten üblichen Weise verringert werden solle und dass Schulmeister und Schüler hinfort nicht zum Gesang bei Seelmessen und Vigilien verbunden sein, dagegen sich mit dem Katechismus befassen und den Predigten anwohnen sollten. Der katholische Gottesdienst sollte ungestört fortbestehen und die Messe nach wie vor durch den Gesang der Schüler begleitet werden. Die Gegenvorstellungen Meuslins blieben ohne Wirkung. Man beauftragte ihn, sich nach einem Prädicanten und einem Helfer umzusehen und einen Altar für die Abendmahlsfeier auszuwählen. Als er aber dann verlangte, dass der Altar dem oberländischen Brauche gemäss des Bilderschmuckes beraubt werde, damit der Geistliche, hinter demselben stehend, dem Volke das Gesicht zukehren könne,

---

der dabei interessierten Stände gehalten worden und sonderlich der Bischof und Cardinal Otto von Augspurg diese fürgenommene Religionsänderung zu hintertreiben, sich viele Mühe gegeben, wurde diese Sache damalen noch in der Stille gehandelt.' Ueber jene Zusammenkunft vermochte ich keine Nachricht zu finden; es dünkt mir jedoch wahrscheinlich, dass die Schutzzusage und Abordnung auf den Brief der Donauwörther vom 11. Januar hin und zwar zwischen dem 28. Januar und 22. Februar, aus welcher Zeit keine Briefe Meuslins an Herbrot vorliegen, erfolgte, da in den vorhandenen Briefen Meuslins von der Abordnung nicht die Rede ist. Diese wird übrigens auch in einem späteren Briefe des Abtes von Heiligkreuz bei Königsdorfer II, 133 erwähnt. Die Schreiben von Ulm und Augsburg, deren jener II, 92 gedenkt, sind offenbar nicht die Antworten auf das Schreiben der Donauwörther vom 11. Januar 1545; auch Beck f. 96 b gibt sie nicht als solche.

schraken die Donauwörther zurück und beschlossen am 10. März in gemeinsamer Besprechung des grossen und kleinen Rates nicht den in Augsburg herrschenden oberländischen sondern den dem Katholicismus näher stehenden nürnberger Kirchenbrauch anzunehmen, welcher auch von den evangelischen Nachbarn, nämlich den Pfalzgrafen von Neuburg, den Grafen von Oettingen und der Reichsstadt Nördlingen beobachtet werde. Die Bedenken, welche Meuslin dagegen erhob, und ein Schreiben des augsburger Rates, welcher den Beschluss als einen Schimpf für sich und die augsburger Kirche auffasste, machten die Donauwörther nicht irre. Sie beriefen einen neuburger Prädicanten und Meuslin verliess Ende März die Stadt.[1])

Indes wurde doch nun auch das Papsttum abgethan, indem man dem Pfarrer Manser aufsagte.[2]) Von anderen Geistlichen ist nicht mehr die Rede; ob sie entlassen wurden oder gestorben oder abgezogen waren, erfahren wir nicht. Unter der Bürgerschaft bildete sich darauf jenes Verhältnis aus, von welchem die oben mitgeteilte, von Beck übermittelte Nachricht meldet, dass nämlich die Masse der Einwohner protestantisch wurde, an 200 Bürger und einige Ratgeben

---

1) Beck fol. 95b fg. Königsdorfer II, 90 fg. und vor allem Steichele II, 724 fg. welchem Briefe Meuslins vorlagen. Diese Briefe waren indes wohl nicht, wie Steichele angibt, an Georg Herwart, sondern an Jakob Herbrot gerichtet. Letzterer war ja nach Donauwörth geschickt worden, um den Rat bei der Einführung der Reformation anzuleiten, und an ihn sowie an den Bürgermeister Hans Welser ist einer der von Steichele benutzten Briefe Meuslins gerichtet, welcher sich in Abschrift nebst der Kirchenordnung vom 25. Februar und den auf jenen Brief Meuslins erfolgten Schreiben des augsburger Rates im hiesigen Reichsarchiv befindet. Ich teile diese Actenstücke in den Beilagen mit.

2) Steichele II, 727. Nach einem Ratsprotokoll vom 8. Sept. 1545 war indes Manser noch damals in der Stadt. Stadtarchiv Donauwörth.

aber katholisch blieben.[1]) Auch der eine Bürgermeister, Kaspar Manser, verharrte in der alten Kirche.[2])

Cardinal Otto von Augsburg machte noch einen Versuch, den Katholicismus in Donauwörth zu retten. Er brachte beim Kaiser ein Schreiben aus, worin der Rat unter Hinweis auf frühere Zusagen zur Verantwortung wegen der Religionsänderung aufgefordert wurde, und liess dasselbe am 6. September 1545 durch eine eigene Gesandtschaft überreichen. Er erzielte jedoch damit keinen Erfolg. Dem Kaiser antwortete der Rat am 14. September nur mit der Versicherung, dass er gleich seinen Vorfahren ihm und dem Reich treue Ergebenheit bewahren werde,[3]) und dem Cardinal erklärte er, nachdem er das Gutachten von Augsburg, Nürnberg und Ulm eingeholt hatte,[4]) am 15. October geradezu: er wolle „bei der evangelischen warheit mit grund der got-

---

1) Königsdorfer II, 86 fg. berichtet von allerlei Plackereien und Verhöhnungen, welchen die Katholiken zu D. in der Folge ausgesetzt gewesen seien; die Stelle bei Beck f. 160b, auf welche er sich stützt, spricht jedoch ausschliesslich von Vorkommnissen im Reich.

2) Beck f. 97a bezeichnet ihn allerdings z. J. 1546 als Protestanten; da er jedoch in der Folge als Katholik erscheint, ist wohl nicht zu zweifeln, dass er es immer geblieben war.

3) Es scheint mir zweifellos, dass das bei Beck f. 96a und danach bei Königsdorfer II, 93 erwähnte Schreiben die Antwort auf die Mahnung des Kaisers bildete. Eine neue Mahnung desselben mag dann die bei Beck f. 164a und bei Königsdorfer II, 93 erwähnte Erklärung vom April 1546 veranlasst haben, wodurch der Rat gelobte, dem Kaiser in allen Reichsfällen mit seinen geringfügigen Diensten beizuspringen und mit Geduld des künftigen Concils zu erwarten. In dieses Jahr dürfte auch das bei Königsdorfer II, 84 erwähnte ksl. Ermunterungsschreiben vom 17. März an die Mönche von Heiligkreuz fallen, welches K. offenbar irrig von 1544 datiert.

4) Beck fol. 96a: „Begern auch von Nüernbergern, Ulm und Augspurg, wider den cardinal diss jar [1545] den 25. september rat, wie sie sich gar aus seinen stricken möchten extriciern."

lichen schrift vermeg und inhalt der augspurgischen confession bleiben." [1])

Mit den Predigern, welche sie nach Meuslin beriefen, hatten die Donauwörther nicht viel Glück. Beck berichtet über den raschen Wechsel derselben — ohne Zweifel auf Grund älterer Angaben — in seiner hämischen Weise, indem er schreibt: [2]) „Wolfgang Meislen war gleichwol von Augspurgern als ein sonder clainod den Wördern dargelihen, biss er die burger in neier lehr stabiliert und bekröftiget. Otmar Stab, weiln er zu gar eiǹ rösches maul, ist er beurlaubt worden. [3]) Hans Reisleben, weiln er alt und unan-

1) Steichele II, 727.

2) Fol. 95b. Er leitet die Stelle mit bissigen Ausfällen gegen die Prädicanten überhaupt ein und knüpft daran die Bemerkung: „dern sich vom september bis november [1545] nur ungefahr 12 bei gemeiner statt angemelt und ire guetwillige dienst besten vermögens anerbotten." Obgleich schon der Wortlaut zeigt, dass hier nur von Bewerbern die Rede ist, hat Königsdorfer II, 85 fg. diese Stelle dahin verstanden, dass die neun Prediger, welche Beck darauf namhaft macht, binnen drei Monaten in Donauwörth auf einander gefolgt seien, während nach den von Königsdorfer selbst mitgeteilten Nachrichten Becks Meuslin im December 1544 kam und die letzten drei von ihm genannten Prediger [Kaiser, Merz und Breising] 1548, beziehungsweise 1552 entlassen wurden.

3) Auf ihn bezieht sich wol folgendes Ratsprotokoll vom 25. August 1545: „Dem pfarrer ist in sizendem rat der abschid gegeben, ain rat kön sich wol erinern, was und wie mit dem pfarer ist gehandelt worden und wie er ainen rat in reden habe fahen wöllen und darnach urlaub begert, das ime ain rat gegeben. Derhalben last es ain rat bei gegebnem beschaid bleiben, der pfar sol uf Michelis schierst abziehen; dagegen wil ain rat ime die besoldung geben nach anzal seiner verdienten zeit. Zum andern schaft ain rat ime pfarer hiemit ernstlich, das er dise fünf wochen beschaidenlich predig weder von zwinglischen noch andern personen, hieigen oder ausswendigen predig noch jemand steche, schende oder schmehe, auch die disputirliche articul gar underlasse." Stadtarchiv Donauwörth.

[illegible] das kiewfenster[1]) gezeigt worden.[2]) [illegible] licentiat theologiae, ein saul ange- [illegible] zue Neiburg war auch nur auf kurze [illegible] verainiget von Hansen Craft von Vesen- [illegible] gemeiner landschaft regenten daselbst. M[illegible] zue Roth in der marggrafschaft[3]) praedi- [illegible] hat auch in Wörd, weil er aber zue [illegible] auch abgetankt worden. Wolfgang [illegible] zue Neiburg bei S. Peter mueste auch aus [illegible] Ott Heinrichs entlassen werden. M. L[illegible] von Zirch gebirtig, kame von Gundel- [illegible] praedicatur, ware aber dem gemeinen man [illegible] catholischen lehr zue ungeschmach; ward ime deswegen gleichfals der aus-butzer geben.“ Einen tüchtigen Pfarrer erhielt Donauwörth endlich in Martin Kaiser. Seiner Wirksamkeit und der protestantischen Glaubensübung überhaupt setzte jedoch bald die Entwickelung der Reichsverhältnisse ein Ziel.

Während des schmalkaldischen Krieges hatte Donauwörth eine furchtsame und zweideutige Haltung beobachtet.[4]) Es entging dadurch dem harten Geschick, welches so manche minder vorsichtige Reichsstadt Oberdeutschlands nach dem Siege Karls V. traf; die Wirkungen der kirchlichen und politischen Reaction, welche darauf folgte, hatte es dagegen ebenfalls voll zu empfinden.

Der Annahme des Interims suchte der Rat vielleicht anfangs auszuweichen,[5]) dann aber verabschiedete er seine

---

1) Kühfenster, Stallthüre.

2) Fol. 170b wird er von Beck „ein gueter alter apostata“ genannt.

3) Es ist wohl die ansbachische Stadt gemeint.

4) Darüber s. Beck fol. 96b fg. 163a fg. Königsdorfer II, 92 fg. Steichele II, 727 fg. und v. Druffel Des Viglius van Zwichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs, Register s. v.

5) Dies ist daraus zu schliessen, dass er mit dem Vorgehen

Prediger, welche jene verweigert hatten,[1]) und unterdrückte die protestantische Glaubensübung vollständig.

Wir erhalten hierüber sehr bemerkenswerte Mitteilungen in einem Tagebuche des Grafen Volrad II. von Waldeck,[2]) welcher am 23. Juni nach Donauwörth kam. Ein eifriger Protestant berichtet er eingehend über den Gottesdienst und die Predigten, welchen er am 24., einem Sonntage, und am folgenden Morgen anwohnte, und mit einer Anerkennung, deren Lebhaftigkeit vielleicht zum Teil dem Gefühl der gefährdeten Lage des Protestantismus entsprang, spricht er von dem Pfarrer Kaiser, von dessen Helfer und von der Inbrunst der Gemeinde beim Gebet. In den Predigten Kaisers fehlte es nicht an Hinweisungen auf die nahende Verfolgung und an nachdrücklichen Ausfällen gegen die Fürsten, welche durch ihr sündiges Leben jene heraufbeschworen hätten und nicht das geringste Opfer an zeitlichem Gute und Wolleben für das Evangelium bringen wollten. Während aber Volrad am 25. Juni den Gedankengang der in der Frühe gehörten Predigt aufzeichnete, erhielt er die Nachricht, dass der Rat die Prediger entlassen habe. Noch am gleichen Tage wurde denselben durch drei Mitglieder des Rates angezeigt, dass sie hinfort nicht nur das Predigen, sondern auch die Spendung der Sacramente unterlassen und die Kirche nicht mehr als Geistliche betreten sollten, da die Stadt nicht die Macht besitze, um dem Kaiser Widerstand zu leisten. Am 26. fand darauf bereits kein Gottesdienst mehr statt.[3]) Noch hegte

---

gegen die protestantischen Prediger bis Ende Juni wartete und dann plötzlich so schroff vorging, was das Eintreffen einer Drohung des Kaisers voraussetzen lässt.

1) Das erwähnt Beck f. 95b in Bezug auf Kaiser und es wird durch die gleich anzuführenden Mitteilungen bestätigt.

2) Dasselbe ist von C. L. P. Tross im 59. Bande der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart veröffentlicht worden. Ueber den Aufenthalt in D. berichten S. 200—208.

3) Diese Mitteilungen berichtigen die von Beck f. 97a und

Volrad, als er am 26. abreiste, leise Hoffnung, dass der Rat seinen Entschluss ändern könne. Dieselbe wurde jedoch getäuscht. Die Prediger mussten die Stadt verlassen, der frühere katholische Pfarrer, Sylvester Manser, welcher sich in dem bairischen Städtchen Rain aufhielt, wurde zurückberufen und das katholische Kirchenwesen völlig wieder hergestellt.[1])

Die mutlose Gefügigkeit des Rates in kirchlicher Hinsicht bewahrte jedoch die Stadt nicht vor den politischen Massregeln, durch welche Karl V. seine Erfolge dauernd zu sichern trachtete. Am 2. Februar 1552 erschien, begleitet von dem Inhaber der donauwörther Reichspflege, Anton Fugger, der kaiserliche Rat Dr. Heinrich Hase von Laufen, welcher schon in einer ganzen Reihe von schwäbischen Reichsstädten im Auftrage des Kaisers eine aristokratisch-katholische Umgestaltung der Regierungsbehörden vollzogen und dieselbe durch neue Wahlordnungen und Aufhebung der Zunftverbände für die Zukunft zu befestigen gesucht hatte, auch in Donauwörth. Ueber seine dortige Verrichtung berichtete er dem Kaiser am 7. April: „Anno 52 uff den ersten februarii bin ich und herr Anthoni Fugger den volgenden tag hernach gen Thunawerd komen, do wir erstlichen nach vorbeschehener erkondigung Michel Keiser, Lienhart Miller, Lienhart Mairsshofer,[2]) bürgermeister, Caspar

---

170b gegebenen Nachrichten, welche von Königsdorfer II, 131 und Steichele II, 729 wiederholt sind. Wenn Beck sagt, schon 1547 seien die Prädicanten verabschiedet und der katholische Pfarrer Manser wiederberufen worden, so ist das lediglich eine Folge seiner unten als irrig nachzuweisenden Annahme, dass der Kaiser in jenem Jahre die Besetzung des Rates geändert habe.

1) Dass Manser wieder angestellt wurde, berichten Beck und Hiebmayr [s. oben S. 388 Anm. 3]. Im Uebrigen s. v. Druffel Briefe und Akten z. Gesch. des sechzehnten Jahrhunderts III, S. 110, 153 und Steichele II, 730 Anm. 97.

2) Diese drei erscheinen schon in einem in den Ratsprotokollen

Manser, Balthasar Ketterlin, gehaimen, zu unss erfordert und unss mit ihnen von den sachen underret und uns verglichen, das hinfurter nit mer dan 13 in den kleinen rat[1]) und namblich dise nachvolgende personen zu den ubrigen fünfen genomen werden: Hans Bucher, Alex Herpfer, Paul Mair, Oswald Marb, Jerg Mair, Hans Becherer, Thoman Hauser, Hans Zeicilger.[2]) [!] Und haben darauf die funf geheimen ret, wie an anderen orten auch geschehen, gegen einandern verpflicht, also das sie inen die sachen, wie hernach volgen wurt, insunderheit bevolchen sein lassen wollen, und volgents den gewesenen rat sampt den neu geordneten und die personen des grossen rats[3]) uff das rathauss den dritten februarii beschaiden und inen alle sachen vermog unserer instruction staiffiglichen furgehalten, auch den grossen rat inen alssbald ernennt alss namblich: Lenhart Becherer, beck, Hans Mairsshofer, paur, Steffan Kaiser, mezger, Jeronimus Gogel, vischer, Sixt Hauenschild, beck, Lenhart Herpfer, vischer, Enderis Betmesser, weinschenk, Hans Paulmuller, weinschenk, Lenhart Wideman, schuster, Caspar Paur, vischer, Lienhart Kazmeir, kremer, Christoff Schweizer, lederer, Jeronimus Schenk, lederer, Hans Guldin, kremer, Jerg Reusch, balbierer, Michel Zagelmair, lederer, Matheus Funk, würt, Wolf Esar, furman, Paul Mair, lederer. Und daruff inen die ehr Gottes, gehorsame der christenlichen kirchen, auch die gehorsame I. ksl. und der kgl. M^t^ und dess hl. reichs, dessgleichen alle gute polli-

---

befindlichen Verzeichnisse von 1536 als Mitglieder des Rates und zwar Kaiser als zweiter der drei Bürgermeister.

1) Aus wieviel Mitgliedern der kleine Rat früher bestand, vermag ich nicht anzugeben.

2) Von diesen erscheinen Paul und Georg Mair in dem eben erwähnten Verzeichnis von 1536 als in jenem Jahre neugewählte Ratgeben, Hans Bucher aber bei Beck fol. 97a im Jahre 1546 als Bürgermeister und Protestant. Vgl. auch Beilage II.

3) Deren Anzahl entsprach wohl noch ihrem Namen: Siebziger.

ceien und ordnungen zu befurdern, zu dem getreulichsten bevolchen und inen insunderheit ufferlegt und daneben die empter nachvolgender gestalt dissmals zu verordnen alss nemblich: baumeisterampt 3, spitalpfleger 3, Unserfrauenpfleger 3, siechenpfleger 3, almosenpfleger 3, nackendekleiderpfleger 3, pfleger über Heisesheim[1]) 2. Und doneben bevollen, hinfurter die empter vermog der ordnung[2]) zu besezen und alwegen ongeferlichen umb liechtmess die wal vermog der ordnung furzunemen, wie inen dan dieselbig in schriften zuzustellen bewilligt worden. Es ist inen auch bevolhen, den grossen rat und die gemein, dessgleichen auch die 8 personen des gerichts in pflicht und eid laut eegenanter ordnung und wie herkomen zu nemen und werden alwegen 8 personen zu dem gericht aus den personen des rats genomen, deshalben sie insonderheit zu verordnen, nit von nöten gewesen. Und nachdem vermog der instruction der gewesen rat sampt allen sainen anhangenden emptern alss advocaten, procurator, statschreiber und dergleichen irer pflicht und empter erlassen und desswegen durch den gehaimen rat, wie [sie] sich mit dem statschreiber halten solten, gefragt, daruff inen zu antwurt gefallen, man geb inen kein mass, aber daneben wölt man inen nit bergen, das allerhand von dem statschreiber angezeigt werd, also wo dasselbig wahr, das villeicht der ksl. M[t] nit gelegen sein mecht, ine an solichem ampt zu gedulden, desshalben versehe man sich, er werde desselbigen ampts selber vileichter absteen oder aber wo das nit geschech,

---

1) Ein der Stadt gehörendes Dorf.

2) Diese Wahlordnung liegt nicht vor. Vgl. Stieve Ursprung des dreissigj. Krieges I, 12 Anm. 6. Ohne Zweifel entsprach sie im Wesentlichen den anderen Städten durch Hase aufgenötigten; s. darüber v. Druffel Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts I n. 794, Stieve a. a. O. I, 15 Anm. 9—11 und Stieve Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurationspolitik S. 17 fg.

wurden sie sich aller gelegenheit erkondigen und demnach der gebur zu halten wissen.[1]) So ist auch doneben nit on, das etliche unter den jezgesezten burgermeistern und geheimen weder schreiben noch lesen können, aber man hat sie nicht desterminder sonst eerlich und redlich befunden, das sie zue disen emptern vor andern tuglich seind. Und nachdem zu Thunawerd keine zunften[2]) oder gesellschaften, so ist dernthalben auch kein meldung geschehen.“[3])

Dass man Leute, welche des Lesens und Schreibens unkundig waren, als Bürgermeister und Geheime anstellen musste, lässt einerseits voraussetzen, dass es um die Bildung der meisten Ratgeben und Siebziger nicht besser bestellt war; anderseits dürfen wir daraus und aus der Aufnahme ehemaliger Protestanten in die neuen Behörden schliessen, dass die Katholiken sich seit 1544 stark vermindert hatten und nun überwiegend den ärmeren und niederen Schichten der Bevölkerung angehörten. In diesen Umständen lag die Schwäche der neuen Schöpfung, welche fallen musste, sobald

---

1) Stadtschreiber war wohl nicht mehr der oben S. 415 Anm. 1 erwähnte Georg Tedrenrieder, den Beck f. 97a noch zum Jahre 1546 als Jörg Ledtenrieder aufführt, sondern der unten zu erwähnende Sylvester Raith, der also erst einige Jahre zuvor angestellt und in Folge der obigen Mahnung entlassen worden sein dürfte.

2) Das ist ein unerklärlicher Irrtum; vgl. Stieve Ursprung I, 13.

3) Staatsarchiv zu Hannover, Erskine, Auswärtige Angelegenheiten, Generalia 1a Or. In den Ratsprotokollen findet sich nur der Vermerk: „Auf mitwoch den 3. februarii anno 1552 haben die edln und hochgelerten hern hern Antoni Fugger und Heinrich Hassen als kaiserliche commissarii nachbenante hern des grossen rats gesetzt:“ dann folgen die oben mitgeteilten zwanzig Namen. Beck lässt fol. 97a und 170a wie Hiebmayr [s. oben S. 388 Anm. 3] f. 18a die Ratsänderung 1547 durch Hase vornehmen. Steichele II, 729 folgt seiner Zeitangabe, nennt aber als Commissar den Reichsvicekanzler Johann Naves von Mesanczy, welchen Beck nur f. 169b als „Statthalter“ nach der Einnahme Donauwörths durch den Kaiser i. J. 1546 erwähnt.

sie nicht mehr durch die Furcht vor dem Kaiser gehalten wurde.

Die protestantisch gesinnte Mehrheit der Bürgerschaft hatte die Unterdrückung ihrer Glaubensübung ohne Widerstand, aber nicht gleichgültig hingenommen. „Diser zeit," berichtet Beck, „biss aufs jar 1552 hat es under dem pöfel und gemeinen man vil disputierns, gezengs und muetwillens abgeben, in handhabung und verfechtung augspurgischer confession."[1]) Ehe jedoch noch die protestantische Partei aus eigenem Antriebe zur Erhebung gelangte, wurde ihr die Herrschaft durch das Eingreifen der protestantischen Fürsten, welche sich gegen den Kaiser empörten, zurückgegeben.

---

1) Fol. 97a. Was Königsdorfer II, 143 fg. im Anschluss an diese Nachricht erzählt, ist von ihm erfunden bis auf die Mitteilung über Bartholomaei. Die diesen betreffende Stelle bei Beck 170b lautet: „Es luessen etliche [Prädicanten] charten oder predigen hinder inen als Adam Bartholme, ein licen. theologiae; die muesten under den burgern spargiert werden, darin vil antastungen catholischer religion; verpuit seinen gewesten zuehörern den catholischen gottsdienst bei verlust irer seligkeit und befilcht inen, das sie solten dahin schauen, trachten und gedenken, damit anstatt der ausgeschaften praedicanten bald andere widerumb introduciert werden und schreibt darneben dise aufrierische wort: die burger sollen alle samptlich und sonderlich in der statt fir ein man stehn und ehe leib und leben, guet und pluet darüber begern einzuebiessen, dan das köstliche cleinot des predigampts allerdings zu verliern." Man könnte versucht sein, diese Nachricht auf die Zeit nach der Entlassung der Prediger wegen des Interims zu beziehen. Damals war jedoch das neuburger Gebiet in Händen des Kaisers und katholisiert. Offenbar richtete also Bartholomaei seine Mahnung an die Bürgerschaft, als er von Donauwörth abberufen wurde [s. oben S. 422] und noch nicht für Ersatz gesorgt war. Darauf deutet auch Becks Ausdruck: Die Briefe seien hinterlassen worden. Unter den ausgeschafften Predigern sind mithin Bartholomaeis Vorgänger Stab und Reisleben zu verstehen. Wahrscheinlich kannte übrigens Beck nur den einen Brief, dessen Inhalt er mitteilt, verallgemeinerte aber seiner Art nach die Angabe in den einleitenden Worten.

Am 31. März 1552 besetzten die „verschworenen Kriegsfürsten“ Donauwörth.[1]) Unter dem brandenburgischen Volk befand sich als Proviant- und Brandmeister der frühere donauwörther Stadtschreiber Sylvester Raith,[2]) ein eifriger Protestant. Er verständigte sich mit seinen Gesinnungsgenossen unter den Bürgern und rief die Hülfe der Fürsten an. Diese entsprachen bereitwillig dem Ansuchen, liessen unter Raiths Leitung[3]) einen Teil der katholischen Ratgeben durch Protestanten ersetzen[4]) und befahlen, Prädicanten zu berufen. Der neue Rat lud darauf, durch ein Schreiben der damals in Augsburg die Regierung führenden Männer ermutigt,[5]) zunächst den 1548 verabschiedeten Martin Kaiser[6]) zur Rückkehr ein; da dieser jedoch zögerte und die „Kriegsherren“ keinen Aufschub dulden wollten,[7]) wurden Leonhard Merz,

---

1) v. Druffel Briefe und Akten z. Gesch. des sechzehnten Jahrhunderts II n. 1214.

2) Vgl. über ihn Königsdorfer II, 214 und v. Druffel a. a. O. II n. 1364.

3) Das erhellt aus dem unten anzuführenden Ratsprotokoll vom 23. August 1552.

4) Die Donawertische Relation S. 3 sagt: es seien die durch Hase entfernten Ratsmitglieder wieder angestellt worden; Beck f. 97 b, es seien die „eltern des rats“ entsetzt worden. Letzteres ist, wenn es von den Geheimen zu verstehen, nicht richtig, denn, wie wir unten hören werden, blieb der eine, katholische, Bürgermeister im Amte. Der wahre Sachverhalt lässt sich nicht feststellen.

5) S. unten zum 16. Januar 1553.

6) Derselbe war inzwischen nach Beck f. 102 b als Pfarrer zu Weissingen an der Werra d. h. wohl Wasungen angestellt worden.

7) Ratsprotokoll vom 29. Juli 1552: „Her Martin Kaisser, predicant, so hievor ao. 48 nach der ksl. Mt fürgenommener ordnung abgeschafft worden,“ hat um Wiederanstellung gebeten. Ihm soll erwidert werden: „Alss verschinen früelings ungefehrlich durch die kriegs- chur- und fürsten J. ksl. Mt ordnung des interims abzeschaffen bevohlen worden,“ hat der Rat Kaiser „in bedacht, das er sich hievor bei gemeiner statt diensten wohl gehalten,“ wieder anstellen wollen. Da dieser jedoch mit der Annahme gezögert hat „und aber

ein „entsprungener“ Augustiner von München, und Georg Breising aufgenommen. Der katholische Pfarrer, Sylvester Manser, war kurz zuvor gestorben und seine Stelle noch nicht wieder besetzt; die übrigen Geistlichen wurden entlassen. Das Kloster Heiligkreuz überwiesen die Fürsten der Stadt und die Benedictiner mussten von dannen ziehen.[1]) Gleich anderen Reichsstädten musste sich ferner Donauwörth den verschworenen Fürsten durch eine „Capitulation“ anschliessen,[2]) überdies aber liess Raith, wie es scheint, den Rat eine Verschreibung ausstellen, dass er die in kirchlicher Hinsicht getroffenen Aenderungen aufrecht erhalten wolle.[3])

So war denn nun Donauwörth ganz protestantisch. Kaum war jedoch das Kriegsvolk abgezogen, als die Mönche zurückkehrten. Der Rat wagte nicht ihnen zu wehren, indes hielt die protestantische Partei an dem Gedanken, sich des Klosters zu bemächtigen, fest. In diese Zeit nämlich gehören ohne Zweifel die von Beck zum Jahre 1538 gegebenen Nachrichten, welche wir oben[4]) als für jenes nicht zutreffend zurückweisen mussten. Sie lauten im Anschluss an die bereits mitgeteilte Einleitung wie folgt: „Damals den 21. mai[5])

---

e. e. rat sich mit andern kirchendienern zu versehen, ernstlich angehalten worden und also die sach gegen den kriegsherrn keinen verzug leiden wollen,“ so sind Andere berufen worden. D. E. f. 255.

1) Beck fol. 97b, 102b und 177a fg. Königsdorfer II, 145 fg. und Steichele II, 730.

2) S. Druffel Briefe und Akten II n. 1428.

3) Vgl. Nothwendige Erinnerung S. 24 und unten das Ratsprotokoll vom 23. August 1552.

4) S. 405.

5) Dieses Datum dürfte irrig sein, denn erstens werden die Mönche schwerlich zurückgekehrt sein, bevor das feindliche Kriegsvolk die Donaugegend verliess, was Ende Juni und Anfang Juli geschah; zweitens kann die Antwort des augsburger Rates, welche auf den passauer Vertrag verweist, nicht vor August verfasst sein, denn jener wurde erst am 2. August unterzeichnet, und es ist doch nicht anzunehmen, dass man die Donauwörther drei Monate auf Bescheid

haben die von Thonauwördt[1]) in grester still und vertrauen von burgermaister und rat zue Augspurg der religion halber, auch wie und wasgestalt das closter eingezogen kunt werden, desgleichen wie und wo man mit fueg die einkomen anderst verwenden möchte, als bishero geschechen, rat gesuecht. Zuem deckmantel haben sie firgewandt, samb selbiger zeit der fundation, darmit die armen dardurch in gottseeligem wandel zue erpauung der christlichen kirchen erhalten möchten werden, nit genueg gescheche, seitemalen anjetzo nur 4 personen im closter,[2]) welche iren willen allein dahin geben, darmit sie sich nach Gottes wort nit im schweiss ires angesichts mit miehe und arbeit ernähren derfen, sonder in faulenzen, miessiggang, feurn, essen, trinken, geizigkeit und unnutzlicher verzehrung des almusens ir leben zu volfiern. Under disem döckmantel went[en] sie für, sie wolten dem armen mann zue trost die rent und fend an ein spital wenden,

---

hätte warten lassen. Ich möchte statt Mai etwa Juli setzen, da man in der zweiten Hälfte des Augusts in Donauwörth schon wieder ängstlich zu werden anfing.

1) Dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach würde hiermit der Rat gemeint sein; da jedoch der Inhalt der Anfrage die Beteiligung von Katholiken an derselben unwahrscheinlich macht und das weiterhin erwähnte Gutachten des augsburger Advocaten in Anbetracht der Bemerkung über den einen Bürgermeister ohne Zweifel nicht als an den Rat gerichtet angesehen werden kann, so dürfte auch das Gutachten des augsburger Rates, wie schon Königsdorfer vermutete, s. oben S. 406 Anm. 2, nur von Führern der Protestanten erbeten worden sein; darauf scheint ohnehin die Bemerkung „in grester still und vertrauen" zu deuten.

2) Diese Bemerkung stützt die Behauptung, dass das oben Erzählte nicht ins Jahr 1538 gehört, denn 1546 befanden sich im Kloster ausser dem Abte 14 Mönche, Beck f. 197a und Königsdorfer II, 117, und es ist doch nicht anzunehmen, dass bei den damaligen Zeitverhältnissen von 1538—46 elf neu eingetreten seien; dagegen kehrten nach den angeführten Quellen 1546 fünf nicht in das Kloster zurück und in der Folge mochte der Tod noch Andere hinweggerafft haben.

[illegible] ir einkomen [illegible] der closter- [illegible] werden. dieweil [illegible] bei 20 ge- [illegible] das wan [illegible] werden, [illegible] nuze und wol- [illegible] fundationem des [illegible] Augspurg gegen inen subtile [illegible] laut angreifen [illegible] nit umb [illegible] zethuen ware,[1]) . . . . [illegible] vertrags [illegible] gebildet werden. [illegible] augspurgischer ad- [illegible] d. Seuter[2]) [illegible] desto gemacher [illegible] vorhanden, [illegible] nit begeben,[3]) [illegible] predicanten umbsechen; [illegible] man gleich mit der [illegible] das ansechen der [illegible] tag nit alles verkeren.

1 [illegible] die Augsburger 1538 gewiss nicht [illegible] den Dom sowie alle Kirchen und Klöster in Besitz genommen hatten.

2 Die beiden Advokaten Georg Tradel und Werner Seuter können unmöglich schon 1538 in Thätigkeit gewesen sein, denn jener starb nach Stetten Gesch. v. Augsburg I. 748 erst 1598 und dieser erscheint das. 686 noch 1585 und bei Stieve Die Reichsstadt Kaufbeuren und die baierische Restaurations-Politik 47 noch 1588.

3) Hiermit ist wohl Kaspar Manser gemeint. Von Hase war er allerdings nicht zum Bürgermeister ernannt: nach der unten zu erwähnenden Herstellung des Hasenrates wird er jedoch wieder als solcher aufgeführt.

Sollen derowegen diser zeit die vorhabende inventur des closters underlassen, dan die catholischen fursten wurden sich der sachen bei so ofnen scheineten aigennuz auch annemen.[1]) Es wirdt inen dismalen auch geraten, das sie die dortmals gewesne priorem und convent, in welchem nur zuem priori noch 3 münich warn, mit gueten worten und erzeigung viler freundschaft sollen hindergöhn, gesezt, das es auch etwas costen wurde, seitemalen hernach alles widerumb komen und zeitlicher nuze daraus erfolgen werde; mechten villeicht durch erweisung solcher guetthaten die münich selbsten zuer evangelischen lehr gelocket werden."[2])

Diese Antworten waren nicht danach angethan, die Donauwörther zur weiteren Verfolgung ihrer gegen Heiligkreuz gerichteten Pläne zu ermutigen. Bald ergriff auch den Rat Sorge für seine und der Stadt eigene Sicherheit. Nachdem der Kaiser mit einem stattlichen Heere am 20. August in Augsburg eingetroffen war, fand der Rat es nötig, den, wie es scheint, eben erst nach Donauwörth gekommenen Prädicanten Mässigung zu gebieten. Merz und Breising, berichtet ein Ratsprotokoll vom 23. August 1552,[3]) sind vorgefordert worden und hat man ihnen angezeigt: 1) Ihre Bestallung ist noch nicht den von Ihnen überreichten Artikeln gemäss aufgerichtet; Merz verlangt im vierten, der Rat solle ihm in der Kirche nicht Mass geben; das kann der Rat nicht eingehen, wie er sich denn seine Rechte in dieser Hinsicht auch Sylvester Raith gegenüber vorbehalten

1) Wieder eine Bemerkung, die nicht für 1538, wohl aber für 1552 passt.

2) Beck fol. 101b fg. Vgl. die Wiedergabe bei Königsdorfer II, 67 fg. In Bezug auf die Zeitbestimmung für diese Stelle erinnere ich noch daran, dass das überwiegend katholische Geschlechterregiment in Augsburg durch die „Kriegsfürsten“ beseitigt und Jakob Herbrot und Oesterreicher an die Spitze der Regierung gebracht worden waren.

3) D. E. 256b.

hat; die anderen Artikel will er annehmen. 2) Er hat kein Gefallen daran, dass der Pfarrer trotz der Aufforderung des Rates zum zweiten Mal auf der Kanzel nicht für den Kaiser gebetet hat; das soll nicht wieder geschehen. 3) Der Pfarrer hat die geistliche und weltliche Obrigkeit[1]) zum höchsten angetastet; er soll das in Zukunft unterlassen. Pfarrer Merz hat darauf versprochen, da er von Augsburg höre, dass der Kaiser die Kirchendiener beim Wort Gottes unverfolgt lasse, werde er gleich am morgigen Bartholomäusfeste für denselben beten.

Die Besorgnisse des Rates erwiesen sich sehr bald als begründet. Ein Ratsprotokoll vom 30. August meldet[2]): Heute Abend ist ein kaiserliches Schreiben „ordnung halben dess raths presentiert" worden und hat man beschlossen, „in allen puncten gehorsame vollziehung zu laisten, und nachdem solch kaiserlich schreiben unter anderm auch uf ordnung der religionssachen verstanden werden möcht, ist entschlossen, das e. e. rat in der schriftlichen antwort auch angehengter wort [sich bedienen soll:] e. e. rat sei urbietig, hierin sich der ksl. M[t] willens zu befleissen."

Ueber den Inhalt des hier erwähnten kaiserlichen Schreibens berichtet die „Donawertische Relation" vom Jahre 1610[3]): I. ksl. M[t] haben, „als die Waffen gelegt, abermal das unordenliche Regiment in der Stadt abgeschafft, gebessert, zuvorderst den zum andern Mal mit Gewalt in der alten, katholischen Religion beschehenen Eintrag aufgehebt, Burgermeister, Rat und Gemein, berührten katholischen Glauben ungehindert in seinen ersten Stand zu bringen, den Katholischen die ordenliche Pfarrkirchen einzuraumen, hinfüro dergleichen Ungebür zu underlassen, mit Ernst und würklich bevolchen. Darauf Burgermeister und Rat den 30. augusti

1) D. h. ohne Zweifel Papst und Kaiser.
2) D. E. 256 a.
3) S. 3 fg.

desselben 52. Jahrs einhelliglich geschlossen, I. M[t] nach Ausweisung dero Gebot und ihrer geleisten Pflicht in allem Gehorsam zu leisten."

Diese Angabe kann jedoch, soviel das Kirchenwesen betrifft, nicht richtig sein, denn der Kaiser würde durch Weisungen wie die hier berichteten den passauer Vertrag verletzt und Donauwörth weit härter behandelt haben als irgend eine andere Stadt. Vor allem aber ist die Mitteilung mit dem eben angeführten Ratsprotokoll unvereinbar, nach welchem das kaiserliche Schreiben nur eine allgemeine und unbestimmte Hinweisung auf die Religionsverhältnisse enthalten haben kann.

Wir müssen mithin anderwärts nach Auskunft suchen und da wendet sich unsere Aufmerksamkeit der Fortsetzung jener oben mitgeteilten, von uns auf das Jahr 1552 bezogenen Stelle zu, in welcher Beck über die Verhandlungen wegen Einziehung des Klosters Heiligkreuz berichtet. Dort heisst es nun[1]): „Nachdem I. kgl. M[t] Ferdinandus der Wörder abfahl und unzeitiges firnemen verstanden, legiert er den 17. sept. 1538 Leonharden von Bappenheim und Niclasen Gaisperger, bede künigliche ret, an burgermeister und rat zue Thonauwörth mit hernachfolgenten commission- und küniglichen befelchen: Erstlich das sie von Wörth die wider herkomen und contra privilegia nei angenomne rät, widerumb sollen abstellen; 2) das sie nei angemaster dingen die geistlichen personen, so in Thonauwerd seint, nit under iren gerichtszwang ziechen sollen; 3) das sie die gaistliche gieter nit under sich ziechen, das eingezogen wiederumb restituiern sowohl auch die statt in sachen der religion und lang hergebrachter stötischer policei im alten stand verpleiben [lassen] und kein neierung firnemen sollen; 4) das sie sich wider pflicht und gethone pündnuss mit niemanden in neien verstand oder bindnüss einlassen sollen."

1) Beck fol. 102a; vgl. Königdorfer II, 71.

Es bedarf keiner Ausführung, dass diese Werbung nicht ins Jahr 1538 gehören kann. Ihr erster Punkt passt dagegen vollständig auf die durch die Kriegsfürsten veranlasste Ratsänderung, welche der durch Hase zugestellten Wahlordnung und — insofern keine Wahl stattfand — auch dem Herkommen zuwiderlief. Der vierte Punkt entspricht ebenfalls dem 1552 Vorgefallenen, indem sich nämlich der Rat den Kriegsfürsten durch die oben[1]) erwähnte „Capitulation" verpflichtet hatte. Von der im zweiten und dritten Punkte gerügten Ausdehnung des Gerichtszwanges, Einziehung von Kirchengut und Aenderung der städtischen Polizei besitzen wir allerdings sonst keine Nachricht, doch lässt sich leicht glauben, dass dergleichen in Folge des Eingreifens der Kriegsfürsten vorgekommen sei, während in früherer Zeit schwerlich die Möglichkeit dafür zu finden wäre.

Verweisen wir nun aber die Nachricht Becks über die Gesandtschaft gleich der ihr vorausgehenden ins Jahr 1552, so tritt uns sofort die Frage entgegen, wie sie mit jenem Ratsprotokoll vom 30. August zu vereinbaren sei. Ich bin der Meinung, dass Beck wie die Jahreszahl so auch den Tag und Monat unrichtig angab, dass statt des Königs Ferdinand der Kaiser genannt sein sollte und dass die Werbung der Gesandtschaft eins ist mit dem im Ratsprotokoll erwähnten Schreiben. Diese Annahme kann allerdings verwegen scheinen, aber die Wahrnehmungen, welche wir in Bezug auf Becks Zuverlässigkeit gemacht haben, berechtigen zur Kühnheit und eine Reihe von Gründen stützt die Vermutung.

Was kann denn, wenn das Schreiben als die Ordnung des Rates betreffend bezeichnet wird, gemeint sein, ausser dass der Kaiser verlangte, der von den Kriegsfürsten eingesetzte Rat solle, wie er das eben erst in Augsburg erzwungen hatte, durch den in seinem Auftrage von Hase be-

1) S. 430.

stellten ersetzt werden? Nun versprach der Rat, diesen Befehl zu vollziehen, und es ist nicht denkbar, dass er gewagt haben sollte, seine Zusage unerfüllt zu lassen. Andernfalls würde ihn auch Karl V., der am 2. September mit seinem Heere nach Donauwörth kam, ohne Zweifel zum Gehorsam gezwungen haben. Wie sollte da König Ferdinand am 17. September nochmals die Rückgängigmachung der Ratsänderung gefordert haben? Die Werbung enthält nicht die mindeste Andeutung, dass Widerstand geleistet oder etwa gar nach Karls Abzug der Rat nochmals geändert worden sei. Von vornherein wäre es überdies unerklärlich, dass, während der Kaiser im Reich war, der König im eigenen Namen in das Regiment einer Reichsstadt eingegriffen haben sollte. Wie ferner die Angabe des Protokolls, das kaiserliche Schreiben habe die Ordnung des Rats betroffen, sich sehr wohl mit dem ersten Punkte der Werbung, welcher für den Rat natürlich die Hauptsache war, vereinen lässt, so erklärt die beiläufige Erwähnung des Religionswesens im dritten Punkte der Werbung die Aeusserung über jenes im Protokoll. Ausdrücklich aber wird bezeugt, dass der vierte Punkt der Werbung in dem kaiserlichen Schreiben enthalten war, denn die „Nothwendige Erinnerung“ vom Jahre 1613 berichtet,[1]) der Rat habe am 31. August 1552 „gegen I. M[t] der Absolution halben sich bedankt und erklärt, dass sie ihr Obligation mit sein, des Kaisers, Widerwärtigen auss gedrungener Not wider ihren Willen müssen eingehen, auch zur neuen Religion gedrungen worden seien.“

Ein Hindernis für meine Annahme scheint auf den ersten Blick darin zu liegen, dass Beck von einer Gesandtschaft, das Protokoll dagegen von einem Schreiben spricht. Auch dieses schwindet jedoch bei näherer Betrachtung. Einerseits nämlich lässt sich Becks Angabe, die Gesandten

1) S. 24.

seien „mit hernachfolgenten commission- und befelchen" abgeordnet worden, sehr wohl dahin verstehen, dass jene einen Brief überreichten; anderseits deutet das Protokoll die Ueberreichung des Schreibens durch eine Gesandtschaft an, wenn es sagt, dasselbe sei „praesentiert" worden, und wenn es weiterhin bemerkt, dass der schriftlichen Antwort eine Erklärung angehängt werden solle, so setzt dieser Zusatz „schriftlich" doch voraus, dass auch eine mündliche Antwort erteilt wurde.

Wir werden mithin die Mitteilungen Becks mit denen des Ratsprotokolls schlechthin vereinigen und annehmen dürfen, dass alsbald der von Hase eingesetzte Rat wieder hergestellt wurde. Ein Ratsprotokoll vom 1. December 1552 führt elf aus den von Hase ernannten Männern als Mitglieder des Rates auf; die letzte Ratsstelle hat ein Mann inne, welcher vorher nie in amtlicher Stellung erscheint; der dritte Bürgermeister fehlt, doch erscheint in Protokollen, die wenige Wochen jünger sind, der von Hase Eingesetzte als solcher; die anderen von jenem bestellten Bürgermeister sind jetzt Geheime; der vierte Geheime Hases, Kaspar Manser, ist Bürgermeister, der fünfte einfacher Ratgebe. Diese Aenderungen mochten teils durch Todesfälle, teils durch Berücksichtigung der Befähigung und Geschäftskenntnis der Mitglieder veranlasst worden sein. Dass sie nicht aus protestantischen Neigungen hervorgingen, erhellt daraus, dass der stets katholisch gebliebene Manser als Bürgermeister erscheint, und aus dem Verhalten, welches der Rat in der nächstfolgenden Zeit auf kirchlichem Gebiete beobachtete.

Die in Bezug auf das Religionswesen gestellte Forderung des Kaisers verstand er seltsamer Weise dahin, dass jenes wieder dem Interim gemäss gestaltet werden solle. Am 7. October befahl er daher dem Schulmeister, seine Schüler zu den Responsorien anzuhalten und das Singen deutscher Lieder in der Kirche gänzlich zu unterlassen, „und

ist solches fürnemblich auch deshalb fürgenommen, das dergleichen ergerlich plerren weder zu Nördlingen noch Augspurg gestatt wurdet." [1]) Der letzte Satz klingt wie eine Entschuldigung des Befehls und deutet an, dass des Rates Verhalten in der Stadt Missbilligung fand. Trotzdem ging er bald noch weiter. Vermutlich suchte der Kaiser, durch den Cardinal Otto von Augsburg gespornt, auf die Zusage des Rates vom 31. August hin die Herstellung des Katholicismus zu Donauwörth in ähnlicher Weise herbeizuführen, wie er sie vor dem Fürstenaufruhr in anderen Reichsstädten durch drohende Anfragen, ob das Interim vollständig beobachtet werde, betrieben hatte. Wenigstens ist es nicht wohl denkbar, dass es aus anderem Anlasse als auf eine kaiserliche Mahnung hin geschehen sei, wenn der Rat am 21. October 1552 dem Kaiser „Interim halber" schrieb, „daz er betacht, gehorsamest bei selbigem zu pleiben." [2])

Wie er dieses Versprechen zu erfüllen suchte, erfahren wir nicht. Die im Folgenden mitzuteilenden Nachrichten lassen jedoch schliessen, dass er den Pfarrer Merz zur Beobachtung des Interims aufforderte, dieser aber ihm nachdrücklichen Widerstand leistete und in der Bürgerschaft Unterstützung fand. Der Rat hielt es schliesslich — vielleicht unter dem Eindruck einer neuen kaiserlichen Mahnung[3]) — für geboten, dem Pfarrer die Wahl zwischen Annahme des Interims oder Entlassung zu stellen. Indes glaubte er — offenbar wegen der Stimmung der Bürgerschaft — diesen Schritt nicht thun zu dürfen, ohne die Zustimmung der Siebziger einzuholen und ohne sich des Beharrens all seiner Mitglieder zu versichern. Es wurde also ein „Vorhalt" für die Siebziger aufgesetzt, welcher die ausführliche Begrün-

---

1) Ratsprotokoll, D. E. 257a.

2) Beck fol. 97b.

3) Vgl. unten die Verhandlungen vom 9. December.

dung der beabsichtigten Massnahme enthalten haben wird, und dann am 1. December im Rate umgefragt, ob der Beschluss, das Interim gemäss der dem Kaiser gegebenen Zusage wieder einzuführen, festgehalten werden solle.

Die Abstimmung fiel in folgender Weise aus: „Buecher will seim vorigen beschluss mit wideranrichtung dess interims und also demjenen, wass der ksl. Mt einmal zugesagt und von den reichsstenden bewilligt ist, treulich helfen nachkommen und den fürhalt, wie der auss bevelch ains rats in schriften verfast, uf morgen ains grossen rat anzaigen lassen; sei sonst keim herrn geschworen.“ [1]) Manser ebenso. Michel Kaiser will auch nicht am Kaiser treulos werden helfen. Lienhart Müller, Görg Mair, Hausser ebenso. Paul Mair hat stets gemeint, bei dem, was der Rat beschlossen, zu bleiben. Herpfer, Becherer ebenso. Kätterlin: „will der ehrn sein, wass man zugesagt, zu halten und die bewilligt religionordnung wider mit aim grossen rat helfen anrichten.“ Marb: „er sehe nit anderst, der predicant brecht gern ain rat und statt in angst und not; er woll seines holhippens [2]) nit lassen; woll aines rats willen und beschluss helfen vollziehen.“ Urban Mair: „er hab im die handlung vor gefallen lassen, woll noch helfen thun, wass man zugesagt hab.“ [3])

---

1) Was diese letzte Erklärung bedeutet, vermag ich nicht anzugeben.

2) Schmähens.

3) Ratsprotokoll vom 1. December 1552. D. E. 254. Beck gibt fol. 97d dieses Protokoll im Auszuge, lässt aber Urban Mair sagen: „Man hab disen winter mit dem prädicanten geheichlet, sei ime gleichwol die stat verwisen worden, hab sich aber noch biss dato in gungelheusern und schliefwinkeln mit vorwissen einer obrigkeit aufgehalten; es mecht dise heichlerei was ergers mit sich bringen.“ Hier dichtet er also wieder einmal und zwar lässt er Mair von Dingen sprechen, die nach seiner eigenen Mitteilung, fol. 218b, sich erst am 4. December und später zutrugen. Unmittelbar danach fährt er fort: „Indem aber die statt wiederumb im namen marggraf Albrechten

Ebenso einstimmig erklärten sich am 2. December die Siebziger, nachdem ihnen der „Vorhalt" des Rates verlesen worden, mit dem gefassten Beschlusse einverstanden und versprachen, die Ausführung zu unterstützen.

So wurde denn der Pfarrer vorgefordert, ihm ein Auszug des Vorhaltes mitgeteilt und er befragt, ob er sich fügen wolle. Er verlas darauf eine Schrift gegen das Interim und erklärte, er sei nicht auf jenes „angenommen, sonder uf die augspurgische confession; bei der gedacht er zu bleiben, dess versehens e. e. rat werde ime die zugesagte bestallung halten und dero nachkommen; so man ime dann dasselb volgen lassen, will er das ander Gott bevehlen und beschliesslich, wie obstet, die ksl. ordnung und interim nit annemen." Sofort wurde ihm unter Zusicherung eines Leibgedinges gekündigt. „Darauf er begert, ime ein zeit lang hie zu bleiben, vergonnen; darauf er sich halten will, onaussgericht ains rats mit reden und worten, auch kein meuterei weder heimlich noch offenlich machen; das soll ain rat mit der tat von ihm erfaren." [1]) Diese Bitte wurde ihm mit dem Vorbehalte, dass er keinerlei seelsorgerliche Thätigkeit üben dürfe, gewährt.[2])

Den Helfer Breising hatte der Rat schon am 30. August, ehe noch die kaiserliche Gesandtschaft eintraf, entlassen[3]) und seine Stelle war nicht wieder besetzt worden.

---

und hörzog Morizen von Sachsen eingenommen worden, ist die catholisch religion wider abgeschaft, die eltern des rats entsetzet und anderst ubel hausgehalten worden." Daran schliesst sich dann ein Bericht über Vorgänge vom 9. December 1552!

1) Ratsprotokoll vom 2. December D. E. 257a.

2) So berichtet wenigstens Beck fol. 218b, der übrigens in seiner Flüchtigkeit den längst entlassenen Martin Kaiser als Pfarrer nennt und die Entlassung auf den 4. December setzt.

3) Ratsprotokoll: „Herr Jörg Preissinger wider abgefertiget und von wegen bezigener hurerei vil geredt." D. E. 256a.

Die Beseitigung des Pfarrers hatte daher die völlige Einstellung des Gottesdienstes zur Folge. Um so stärker war die Erregung der protestantisch gesinnten Bürgerschaft und Merz mochte dieselbe in seinem Eifer gegen die Papisterei schüren.[1]) Am 3. December kamen daher die eifrigsten Anhänger des Evangeliums in der Pfarrkirche zusammen und verabredeten, den Rat zu bitten, dass er dem Prediger wenigstens erlauben möge, in einer Nebenkirche Gottesdienst zu halten, wie das zu Augsburg und anderswo geschehe.

Dem gegenüber fand es der Rat notwendig, der ganzen Gemeinde am folgenden Tage die Gründe seines Verfahrens darzulegen und sie ernstlich zum Gehorsam zu ermahnen. Vorher lud er drei Mitglieder des grossen Rates, welche am 2. nicht zugegen gewesen waren, vor und frug sie, ob sie dem damals gebilligten Beschlusse beitreten wollten. Der Erste antwortete sogleich bejahend, die beiden Anderen aber, von welchen der Eine an jener Verabredung in der Pfarrkirche teilgenommen hatte, erwiderten: „dieweil sie nit wissen, was die ursach und der handel sei, künnen sie nit darein bewilligen und sonderlich, wo es wider Gottes wort were.“ Sie wurden darauf angewiesen, den Vorhalt, welcher der Gemeinde verlesen werden sollte, anzuhören. Dieser bewog sie, dem Ratsbeschlusse beizustimmen.[2]) Die aufsätzigen Bürger dagegen wurden durch denselben weder umgestimmt noch eingeschüchtert. Sie setzten ihr Zusammenlaufen fort und als am Freitag, den 9. December, der Rat wie gewöhnlich Sitzung hielt, kam plötzlich ein grosser Haufen von Männern und Weibern aufs Ratshaus. Man schickte zwei Bürgermeister zu ihnen hinaus, um ihnen ihr aufrührerisches

---

1) Dessen beschuldigt ihn Beck f. 218b. Nach der Nothwendigen Erinnerung S. 41 nannte Kaspar Manser in einer von ihm verfassten Chronik Merz „einen bösen Schalk, der nichts gethan, als dass er Aufruhr gemacht.“

2) Ratsprokoll vom 4. December. D. E. 258a.

Gebaren zu verweisen. Sofort aber trat ein Ausschuss von neunzehn Bürgern hervor, als dessen Wortführer der Stadtprocurator Asam Keilholz eine Bittschrift übergab, welche dahin ging, dass man Merz auch ferner in der Pfarrkirche predigen lassen möge.

Die Haltung der Menge muss eine ziemlich drohende gewesen sein, denn der Rat antwortete den Ausschüssen mit grossem Ernst: „Wellen noch bedenken ir pflicht,[1]) sei noch bisher unerhört, dass e. e. rat dermassen durch weib und man uberlofen worden. Wölln sie vätterlich ermanen, abzusteen und in alweg sich dermassen, wie die wochen vil geschechen, nimmer zu rottiern. Wass fur unrat darauss zuentsteen möcht, hetten sie all und dabei zu bedenken, dass die ksl. M[t] nit vergebens ein regiment knecht zu Augspurg ligen hett; sie möchten ursach geben, das es unss übern halss käme und also sich und unss und unser weib und kind hiedurch in gefahr und nachteul pringen; verrer taschen sie ain rat gegen den kriegsfürsten etwas hart an;[2]) nun wiss e. rat nit, ob sie den fürhalt und das ksl. schreiben[3]) recht verstanden haben oder nit; es sei offenbar, was gehandlet worden. Solten sie von dergleichen zusamenlaufs nit absteen, wurd e. e. rat dergestalt nit verrer zusamenkommen, sonder geursacht, inen die regierung zu übergeben."

Die Drohung blieb nicht ohne Wirkung, doch verfehlte sie ihren eigentlichen Zweck. „Ain gemain", erwiderte Keilholz, „heten sich ains rats antwort gleichwoll nit versechen, protestiern noch, das sie von keiner empörung wegen vor der hant, seien auch noch ungewehrt und haben offenlich under einander dahin geredt, welcher woll aufrürisch sein,

---

1) D. h. ihren Bürgereid.

2) Vermutlich hatten sich die Bürger auf die im Frühjahr mit Rait getroffenen Abmachungen [vgl. oben S. 429 fg.] berufen.

3) Es können wohl nicht die am 30. August und im October übergebenen, sondern nur ein jüngeres gemeint sein.

das si von im steen und denselben sein abenteuer wolten warten lassen. Sein allein da von mitl wegen, damit sie zwischen aim rat und der gemain ain unrat verhüeten möchten. Beten noch, inen den geurlaubten predicanten langer zu gedulden; kont es in der pfarrkirchen je nit sein, das inen zu S. Johannis[1]) diser oder ein anderer prediger vergunt wurt."

Der Rat entschloss sich darauf um des Friedens willen den vorgeschlagenen Ausweg zu betreten, auf welchen nicht wenige seiner Mitglieder durch eigene Neigung gedrängt werden mochten. „E. e. rat", gab er zum Bescheid, „lassen inen ir gebne antwort gefallen, das sie dannoch uf irem begern der pfarrkirchen halb etwas seien abgestanden. Lassen sie nochmallen erinnern, vom rottiern abzesteen, dann solt es nit geschechen, hetten sie zu gedenken, e. e. rat konten iren pflichten nach nit umbgehn, solches bei der ksl. M^t anzezeigen. Aber uf jezig ir begeren, inen ein besunder kirchen zum wort Gottes zu geben, woll mit der zeit e. e. rat in disem weg vätterlich nachgedenken und treuen vleiss fürwenden."[2])

In seiner Furcht vor dem Kaiser wagte indes der Rat seine Zusage nicht ohne dessen Erlaubnis zu verwiklichen und vermutlich in der Absicht, jenen von seiner guten Gesinnung zu überzeugen und sich und die Stadt vor seinem Unwillen völlig sicher zu stellen, beschloss er, zunächst einen katholischen Pfarrer und einen katholischen Stadtprediger zu berufen. Einstweilen wurde am 15. December der Stadtschreiber

1) Eine Kapelle auf dem Gottesacker in der berger Vorstadt.

2) Ratsprotokoll vom 9. December erster Teil D. E. 259a und zweiter Teil — durch Versehen des Abschreibers zwischen den Protokollen des 2. und 4. December eingefügt — f. 257b. Beck f. 97b gibt einen ganz kurzen Auszug des Protokolls. Vgl. das Schreiben des Zasius bei Druffel Briefe und Acten II n. 1852, welches offenbar übertreibt.

nach Augsburg geschickt, um den Domprobst zu bitten, dass der Domprediger für etwa einen Monat nach Donauwörth gesendet werde.[1]) Diesem Gesuche wurde jedoch nicht entsprochen.[2]) Der Rat beschloss daher am 23. das Erbieten des Abtes von Heiligkreuz, zu vermitteln, dass „Meister Michel von Dillingen" für einige Zeit als Prediger hergeliehen werde, anzunehmen und die Pfarrei dem durch den Abt von Kaisersheim empfohlenen Pfarrer zu Dunzdorf[3]) zu verleihen. Gleichzeitig aber wurde nun an Dr. Hase und den Reichsvicekanzler Dr. Seld geschrieben „wie sich die sach mit anrichtung der religion verlofen, und dieweil ain gemain begert, in einem andern kirchen sub utraque communiciern zelassen und es dann das Interim zulast, das sie bei der ksl. M[t] sovil zu handlen, oder fur sich selbst ratlich zue sein, damit ain gemaint durch gepürlich einsehen abgestillt wurde.[4])

Es scheint, dass Seld eine zusagende oder doch günstig zu deutende Antwort gab,[5]) und der Rat mochte nun hoffen, alle Gefahren und Schwierigkeiten überwunden zu haben. Da erschien plötzlich wieder jener Mann in Donauwörth, der dort schon einmal der katholischen Glaubensübung ein Ende bereitet hatte: Sylvester Raith. Er kam, um kraft der im passauer Vertrag erteilten Begnadigung seine auf kaiserlichen Befehl mit Beschlag belegte Habe abzuholen. Mit einem Uebermute, wie er einem Diener des wilden Kulm-

1) Ratsprotokoll vom 15. December 1552, D. E. 254b.

2) Beck f. 218b behauptet allerdings das Gegenteil, dass er jedoch irrt, scheint mir der gleich zu erwähnende Beschluss in Betreff des M. Michael von Dillingen zu beweisen.

3) Vielleicht Dunzing bei Ingolstadt, denn an Dunzendorf in Oberösterreich ist doch sicher nicht zu denken.

4) Ratsprotokoll vom 23. December. D. E. 255a.

5) Vgl. die unten anzuführende Bemerkung eines Ratsprotokolls vom 2. Januar 1553.

bachers Gewohnheit sein mochte, trat er dem Rate entgegen. Als dieser nämlich Bedenken zeigte, den Beschlag ohne ausdrücklichen kaiserlichen Befehl aufzuheben, erklärte Raith, thue es der Rat nicht, so werde er es selbst thun.[1]) Sofort nahm er sich auch wieder des Kirchenwesens an.

Am 1. Januar 1553 kamen nach Tisch einige Bürger zu dem Bürgermeister im Amt, Hans Bucher, und baten ihn Namens Einiger aus der Gemeinde für den nächsten Tag den kleinen und grossen Rat zu berufen, da sie diesen mit Raith etwas anzubringen hätten. Bucher verwies ihnen ihr unverantwortliches Anlaufen, versprach aber, zu gelegener Zeit auf ihr ungestümes Anhalten Bescheid zu geben, und berief sofort den Rat. Dieser beschloss, Raith solle durch Bucher und den Stadtschreiber bedeutet werden, „solch aufrürerisch fürnemen bei den rädlfüerern abzustellen und sie davon zu weisen,“ denn deren Begehren stattzuthun, sei gegen des Rates Eid und gute Polizei, auch wegen des „eingangs“ bei anderen Reichsstädten nicht zu verantworten. Raith erwiderte darauf: „er wöll sie davon weissen, gleichwoll sei ir fürnemmen anders nit, dann ohn ainiche uffruer weder mit ernst noch waffen, sonder allein bitsweiss wass anzubringen.“ Trotz dieser Zusage fand es der Rat geboten, Raith, den er als den Leiter der neuen Erhebung betrachtete, am folgenden Tage ausführlich über die Gründe der Herstellung des Katholicismus zu unterrichten, um ihn von weiteren Umtrieben abzuhalten.

Während aber am 2. Januar mit ihm verhandelt wurde, sammelten sich einige hundert Bürger auf dem Markte. Der Rat ersuchte Raith ernstlich, dieselben zur Ruhe zu weisen, jener nahm jedoch nun Anlass, seine und seiner Anhänger Forderungen vorzutragen. An dem Zusammenlaufen der Bürger, sagte er, sei er ganz unschuldig, auch seien die-

1) Ratsprotokoll vom 31. December 1552 D. E. 259 a.

selben nicht aufrührerisch oder bewaffnet; ihre Bitte gehe dahin, dass der Rat vor oder nach der Messe die Predigt und das Abendmahl unter beiden Gestalten in der Pfarrkirche zu halten gestatte. „Mit vernerer nebenmeldung, so etwas truzig, frevelich und unbescheidenlich durch ine fürgangen", was doch der Rat dagegen habe, warum derselbe so wankelmütig und wieder von der neuen Religion abgefallen sei; das sei gegen des Kaisers Willen und den passauer Vertrag; jener habe kein Gefallen daran, wenn die Leute in der Religion so hin und wieder fielen, und wenn er, Raith, so lange er noch im Lager geweilt, den Stand der Dinge in Donauwörth gekannt hätte, so würde er ein kaiserliches Verbot wider des Rates Beginnen erwirkt haben.

Dies Gerede mochte die einfachen Ratgeben ebensosehr einschüchtern wie ermutigen. Sie erklärten sich „in bedacht des h. vicekanzlers vertröstung hievor zue Augspurg gegeben", bereit, „ain predicanten in die äussern kirchen zue stellen, aber in der pfarrkürchen werd es ain rat in alweg bei furgenommener ordnung bleiben lassen." Mit einem so bescheidenen Zugeständnisse wollten sich jedoch die Bürger oder Raith nicht mehr abfinden lassen. Nach einer Besprechung mit der draussen harrenden Bürgerschaft meldete er: „Ir bit und beger sei noch wie vor, dann die ausser kürch zue eng, item das sie auch dem abt von Kaissheim zu versprechen;[1]) der möcht eintrag thun; mit verner bitt, das man den geurlaubten praedicanten wieder aufstellen woll." Der Rat blieb bei seinem Bescheide, doch bewilligte er, um die Bürger mit demselben zu versöhnen, dass Merz bis Lichtmess, bis wohin er einen anderen Prediger beschaffen wolle, in der Johanniskirche predigen möge. Damit gaben sich denn auch die Bürger zufrieden und ein Ausschuss aus ihnen, worunter sich jene beiden Mitglieder des grossen Rates, welche

1) D. h. der Abt war Patron.

der Rat vermutlich als Antastungen seiner obrigkeitlichen Befugnisse zurückgewiesen haben, jetzt dagegen mochten sie ihm willkommen sein, denn sie konnten dem Kaiser gegenüber zur Rechtfertigung der geforderten Massregeln dienen und verpflichteten den Pfalzgrafen in gewissem Grade zur Verteidigung jener. Zunächst erteilte man allerdings den Bescheid, die Gemeinde habe früher nur um die Einräumung der Johanniskirche gebeten und sich für deren Bewilligung hoch bedankt; man solle den Rat also nicht weiter belästigen. Als aber Raith und ein Ausschuss der Gemeinde, welcher denselben begleitet hatte und nun vorgefordert wurde, auf ihrer Bitte bestanden, frug man im Rate um und das Mehr fiel zu ihren Gunsten aus, worauf ihnen angezeigt wurde: „E. e. rat wolle und muess inen willfarn, dieweil sie je nit rueig sein wellen, hierüber protestiren [sie], da inen solches durch die ordenliche obrigkeit verwisen, das e. rat, vernern unrat zu verhieten, hierzue bemiessigt worden; wolt mans hiemit vor inen bezeugt haben.“ So wollte sich der Rat der Verantwortung entziehen. Raith unterliess jedoch nicht, auch seinerseits zu „bezeugen, das es durch ine und gemaind bitweiss beschechen und das sie ain rat keineswegs genötigt oder noch [nötigten], einzuwilligen.“ Der Rat liess es dabei bewenden und erklärte dem Prediger, er werde sich mit ihm über eine gelegene Stunde zur Predigt und zur Reichung der Sacramente nach der augsburger Confession vergleichen; er „möge und solle bei dem wort Gottes nach gesundem verstant bleiben, niemant und sonderlich den catholischen briester in sein ambtern und predigen unaussgeschrieen lassen und gegen einander nit eggeln, dann dagegen werde ein catholischer ufgestellt, welcher gleicher weiss die ämbter, predigen und raichung der sacrament raichen und sich gleichfalls uf der canzel der gepür halten soll.“ [1])

1) Ratsprotokolle vom 27. Januar 1553 D. E. 262b fg. Beck f. 97b fg. 102c fg. 171b fg. berichtet über die Vorgänge im De-

Aus den letzten Worten dieses Bescheides erhellt, dass bis dahin ein katholischer Geistlicher noch nicht angestellt worden war.[1]) Wahrscheinlich geschah es auch in der Folge nicht. Im August 1553 wenigstens waren die Katholiken bereits wieder ausschliesslich[2]) auf den Besuch der Kirche von Heiligkreuz und auf die seelsorgerliche Hülfe der Mönche des Klosters beschränkt.[3]) Da weder der Kaiser noch der Cardinal von Augsburg, wie es scheint, einen Versuch gemacht hatten, die dem Katholicismus verderbliche Entwickelung der Verhältnisse aufzuhalten, mochte man es unnötig gefunden haben, das kostspielige und unbequeme „Simultaneum" einzuführen.

Den evangelischen Gottesdienst versah bis in den März

cember und Januar nach den hier angeführten Ratsprotokollen, indes unvollständig und sehr verworren. Vgl. Königsdorfer II, 151 fg. und Steichele II, 730 fg.

1) Die gegenteilige Angabe bei Steichele II, 730 beruht wohl auf Beck f. 102b, der jedoch nur sagt, es sei am 25. December 1552 um den Pfarrer zu Dunzdorf und um M. Michael geschrieben worden.

2) Beck erwähnt allerdings fol. 108a zum Jahre 1556 einen „priester des teutschen haus", auf demselben Blatte aber bemerkt er, dass dort seit dem schmalkaldischen Kriege kein Geistlicher mehr gewesen und der Gottesdienst an Sonntagen, Festen, Mittwochen und Freitagen von Heiligkreuz aus gehalten worden sei.

3) Ratsprotokoll vom 11. August 1553: „Der prediger Hans Traber ist für rat ervordert und .... dieweil er kurz verschiner tagen an offner canzel gemeldt, das diejenigen, so in die kirchen zum hl. creuz und kappel [des Deutschhauses] geen, lumpenleut weren, etc. hat ime e. rat solchs als der evangelischen lehr und christlicher ehrbarkeit ungemess und gegen der gemain ergerlich zum höchsten verwissen, mit bevelch, sich dergleichen ungepür zu enthalten, auch sonderlich die gaistlich obrigkeit [den Papst oder den Bischof von Augsburg?] wie hievor auch gesagt worden, unangetastet zu lassen. Welches er anderer gestalt nit widersprochen, dann er were ein offenbarer verkünder und prediger dess worts und gepürte im die welt zu straffen." D. E. 264a.

1553 Halb.[1]) Dann wurde als Pfarrer M. Hans Traber angenommen, welchen der Kaiser 1551 und nochmals im Herbst 1552 aus Augsburg ausgewiesen hatte.[2]) Dieser erregte jedoch durch sein Schmähen gegen die Katholiken, durch sein Eifern gegen die aus der alten Kirche übernommenen Ceremonien und durch sein eigenmächtiges Schalten so grosses Misfallen, dass ihm am 19. December 1553 gekündigt wurde.[3]) Nach seinem Abzuge wurde ein „Herr Lienhart" — vermutlich der frühere Pfarrer Leonhard Merz[4]) — als Pfarrverweser bestellt und er blieb, bis der Religionsfriede den Bestand des protestantischen Kirchenwesens in Donauwörth sicher stellte.

In der Folge finden wir die Verwaltung des Gottesdienstes in der Stadtkirche einem Pfarrer und zwei Helfern anvertraut. Der Rector der Lateinschule und der Kantor, der diesen im Unterricht unterstützte und den Kirchengesang leitete, sind Protestanten. Unter den „deutschen Schulmeistern", deren es bald zwei, bald drei gab, finden wir noch 1564 einen Katholiken,[5]) welcher vermutlich schon vor 1553 in Donauwörth gewirkt hatte. Später erscheinen auch in diesem Amte nur mehr Protestanten.[6]) Die Stadt als solche war, obgleich noch lange ein beträchtlicher Teil der Bürger dem Katholicismus anhing, seit 1553 rein pro-

---

1) Ratsprotokoll vom 25. Februar 1553: Der Pfgr. Ottheinrich leiht ihn noch auf einen Monat. A. a. O. 263b.

2) Druffel Briefe und Akten II n. 1852.

3) Ratsprotokoll D. E. 264b.

4) Er wird stets nur mit dem Vornamen genannt, Beck f. 103b aber bezeichnet ihn als „apostata Augustinianus", was ja auch Merz war.

5) Den oben S. 388 Anm. 3 genannten Hiebmayr.

6) Die genannten Bediensteten erhielten in obiger Reihenfolge an Gehalt 340, 225, 133, 52 und 7 Gulden. Das Schulgeld für die Lateinschule betrug vierteljährlich 6 Kreuzer. Beck f. 97b. Crusius Annales Suev. 76. Ueber die weitere Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse s. Stieve Ursprung I, 15 fg.

testantisch[1]) und sie blieb es, bis, als der Katholicismus in ihr fast völlig erstorben war, Herzog Maximilian von Baiern mit ihrer Selbständigkeit auch ihren Glauben unterdrückte.

Beilagen.

I. Erkantnus clainen und grossen rats der stat Wörd, religionssachen belangend, beschehen: anno 1545 den 25. februar.

Ein erbar clainer und grosser rate der stat Wörd hat numalen vil jar here gewart und verhoft, es solte Got dem herren zu ern und unser seligkait zu fürderung die zwispalt der religion durch ain concilium oder andere christenliche mittel und wege verglichen, die mispreuch bei den kirchen abgestelt und die alt christlich lere, wie die durch Christum, unsern ainigen hailand, erstlich von himel herabgepracht und nachvolgent durch seine hailigen aposteln aus seinen bestimpten bevelch in die welt verkundigt, sampt dem waren gottesdienst nach seinem wort widerumb aufgericht worden sein, wie dan die ksl. M[t] unser allergnedigister her uf vilgehalten reichstagen allen kaiserlichen väterlichen und gnedigisten fleis furgewendt hat. Dieweil aber S. ksl. M[t] bis anher durch etliche ursachen, den reichsstenden bewisst, verhindert worden, also das zweifenlich ist, wie lang die schwebenden spaltungen noch weren möchten, und aber in Gottes sachen gar beschwerlich ist, unverantwortliche saumseligkait zugeprauchen, sonderlich so der zorn Gottes in mancherlai weis unser sund halben vor augen schwebt und meniglich zue waren buss und besserung berueffet.

Demnach ist clainer und grosser rat von amtswegen bewegt worden, in diser sachen, so die Gottes er und ire und irer lieben mitburger leibe und selen antrift, ain mittel zu

---

1) Vgl. wie die Donawertische Relation S. 6 fg. den Sachverhalt entstellt, um die späteren Ansprüche der Katholiken in günstigeres Licht zu stellen.

suchen und in irer kirchen etlicher artikel halben, ain solche ordnung furzunemen, darab zuversichtlich die unverstendigen kain beschwerung und die schwachen kain billiche clag haben mögen:

Erstlich, dieweil das predigampt von Christo unserm ainigen herren und hailand eingesetzt und in der christlichen gemein das notwendigest stuck ist, wie geschriben steet, wie sol man glauben in den, von welchem man nichts hört und wie sol man hören on prediger? Derhalben sol ein gotsförchtiger, fromer, gelerter man so der hailigen schriften und der ersten apostolischen kirchen und gepreuch kundig sei, zu ainem predicanten ufgenomen, bestelt und ime zugelassen, ja ernstlich bevolhen werden, das hailig lautter und rain wort gottes, das in der hailigen schriften beder des alten und neuen testaments verfasst und gewis ist, furzutragen, zupredigen und zuleren. Diser predicant sol auch ainen helfer oder diaconum halten, der ime mit predigen und andern hienachvolgenden christlichen sachen beistendig und beholfen sei.

Zum andern seitemal ainem jeden christen hoch und vil an der hailigen tauf, so von Christo unserm lieben herren eingesetzt, gelegen, auch gut und not ist, das ein jeder wisse, wie er getauft sei, und die umbstenden zu mererm ernst und andacht geraizt, so sol hinfur in der pfarkirchen durch den predicanten oder seinen helfer uf der kinder eltern oder gevattern ersuchen in gemainer teutscher sprach verstendiglich getauft werden.

Zum dritten, das hochwürdig sacrament des leibs und pluts Christi betreffent sol dasselb durch den predicanten und seinen helfer denen, die solches begern, nach der einsatzung Christi under zwaierlai gestalten uf ainem besondern darzu verordneten altar geraicht werden, dan Christus unser her mit ausgetrukten worten in darraichung des kelchs gesprochen: trinket alle daraus, und hat dazumal nit allain den aposteln, sonder auch auch mit inen allen seinen jungern, das ist allen christen, dises sein testament gegeben und die gemainschaft bede seins leibs und pluts eingesetzt und zuhalten bevolhen. Also haben es auch die hailigen aposteln und alle vätter in gemainer christenhait vor alter verstanden und gepraucht.

Zum vierten, das einlaiten der eeleut belangent, damit man den hailigen eestand erlich halte, auch junge und alte leut us dem wort Gottes lauttern bericht empfahen und ver-

steen mögen, wie der eestand von Got eingesetzt worden sei, wie die eeleut gegeneinander verpflicht und verpunden, auch wie sie sich gegeneinander halten sollen und was der eeleut creuz und trost sei, so sollen sich die preutigam und praut oder ire eltern und freund bei dem predicanten zuvor anzaigen und alsdan in gemainer teutsher sprach vor der versamleten gemaind Gottes mit aller zucht und gottesforcht on alle leichtvertigkait wie das christenleuten wol ansteet, einsegnen lassen.

Zum fünften, von wegen haimsuchung der kranken sollen der predicant und sein diaconus sich der kranken und derjenigen so in anfechtung seien, treulich annemen, dan so Christus am letsten gericht under andern werken der barmherzigkait der besuchung der kranken gedenken wil, so gepürt den selsorgern in dem ainen getreuen fleis und ernst furzuwenden, dan da ist erst der dienst des worts am höchsten von nöten. Sie sollen sich auch gegen meniglich zu solchem christlichen dienst, trost und haimsuchung willig anbieten und finden lassen.

Zum sechsten, wiewol die feirtag furnemblich das gotteswort zu hören, zebeten und Got fur alle seine wolthat zu danken und zuloben, auch nach art der liebe von wegen notwendiger leiplicher ru eingesetzt seien, so zeuget doch die hailig schrift im alten testament, das etliche fest auch umb gedechtnus willen der wunderwerk und wolthaten Gottes gehalten worden sein. Dem haben die alten väter im neuen testament auch nachgevolgt und etliche fest zu gedechtnus der wolthaten unsers lieben hern Jesu Christi, auch mancherlai gnaden, so er seinen glaubigen verlihen und andern zu ainem exempel furgestelt, ufgericht und eingesetzt. Derhalben wöllen wir, das die nachvolgenden furneme fest gehalten werden, doch uf christliche und besserliche weis und zu kainer leichtvertigkait, damit jetz laider alle feiertag verwust und verderbt sind worden:

Der neu jarstag, der oberst,[1]) Marie liechtmes oder die rainigung Marie, Mathie des zwelfboten, verkundigung des engels, der ostertag mit zwaien tagen, Philippi und Jacobi der zwelfboten, der uffarttag, der pfingstag mit zwaien tagen, der hailigen drivaltigkait, Johannes des tauffers, Petri und Pauli der zwelfboten, Jacobi des zwelfboten, Marie schidung,[2]) Bartholomei des zwelfboten, Mathei des zwelfboten, Thomas des

1) Epiphanie.
2) Mariae Himmelfahrt.

zwelfboten, der christag, Stephani des ersten marterers, Johannis des evangelisten, alle sontag.

Zum sibenden, der schul halben kan ein jeder verstendiger ermessen, wie hoch und gros daran ligt, das die jugent uf gotsforcht und erbarkait, zucht und geschicklichait underwissen, gelernet und gezogen werde, damit die eltern frome gehorsame kinder und die oberkaiten frome gehorsame underthonen, auch verstendige leut zu allerlai amptern und ern uberkomen und haben mögen. Demnach wöllen wir bei dem schulmaister erstlich verfiegen, das er der schul getreulich und fleissig vorstee, seinen schülern neben andern guten leren auch ainen christlichen, lateinischen catechismum, das ist ainen kinderbericht, nemlich die zwelf articul unsers christlichen glaubens, die zehen gebot und das vater unser vorlese, auch mit den schülern die predig höre. Damit dan der schulmaister und die schüler an der ler destminder verhindert und die beste zeit nit übel angelegt werde, so sollen weder schulmaister noch schüler furan zu dem gesang der selmessen und vigilien verpunden sein.

Dise ordnung hat ein erbar clainer und grosser rat christenlicher guter mainung nach gelegenhait der gegenwertigen zeit und sachen furgenomen, bis der almechtig Got gnad verleicht, weitters furzunemen, dardurch sein ere und unser seligkait gefurdert werde. Dem hern sei lob und ere in ewigkait.

Reichsarchiv München. Religionsachen des römischen Reichs t. III, 190 Copie.

II. Wolfgang Meuslin an Hans Welser und Jakob Herbrot, Bürgermeister von Augsburg.

Gnad und frid von Got unserm vatter durch Christum Jesum unsern hern amen. Gunstige gebiettend hern. Es tragen sich sachen hie zue, die ich nit umbgeen kan, e. f. w. anzuzaigen. Es haben mich die hern von Wördt vor etlichen wochen gebetten, das ich mich umbsehen wölle, umb ain predicanten sambt ainem helffer, damit die kirch versehen werde. Bin daher verursacht worden, nach ainem sollichen man zu trachten, den ich kante fur frumb und gelert, unstraflich an ler und leben. Den haben die von Memmingen mit namen maister Hans Schalhamer, von welchem ich auch e. f. w. geschriben hab. Als nun in verschinen tagen der burgermaister Buecher von hinnen und der statschreiber zu Augspurg in der

fuggerischen sachen[1]) gewesen, ist inen der rat geben worden, si sollen ain schreiben an e. f. w. und ain erbarn rat, auch ains an ain erbarn rat zu Memmingen schicken, so mecht ain erbar rat zu Augspurg sollich schreiben an die hant nemen und bei denen von Memmingen umb genanten maister Hansen anhalten, guetter hofnung, er werde zu erlangen sein. Wie aber die zwen hern, der burgermaister Buecher und statschreiber, widerumb anhaimb komen, hab ich si freitags vergangen, das ist den 6. dis monats, als si zu rat geen wolten, vermant, das si erstlich des predicanten halben den beruef und auch die besoldung belangent und demnach des altars halben, zum nachtmal zu verordnen, im rat schliessen und ordnen wolten, damit ich wiste, an wo ich wäre in beden stucken, dan die leüt mich des herren abentmahls halben teglich anreden; so het ich noch kain ausdrucklichen bschait. Dise vermanung haben si von mir angenommen und im rat darvon gehandlet, erstlich, das si an e. f. w. und ain erbarn rat zu Augspurg, demnach auch an die von Memmingen des predicanten halben schreiben wellen; zum andern des hern abentmahls halben, das ich ain altar darzu wölle, wellicher tauglich und preuchlich darzu sein werde, doch das man nichts daran verkere oder hinweg thue. Da hab ich inen anzaigt, wie ungeschickt es wurd sein, wan ich sol vor dem altar stan und das prot und trank des hern zu ruck haben; es werde den ainfaltigen und anfenglichen ergerlich sein; so kunt ich mit dem volk nit anderst handlen, dan das ich das angesicht zu der kirchen und der gemain wende, mit denen ich reden mies. Darumb guet were, das die taffel auf dem altar, deren si 10 in der kirchen haben, abgehaben wurde, damit ich altar, sacrament und das volk, alles vor mir habe; zue dem so wurde es nit zu leiden sein, das die pfaffen hinfortan ob dem selbigen altar, so zu des hern abentmal verordnet were, ir pabstische mess halten. Auf dis lest gaben si mir kain antwurt, der burgermaister und statschreiber, die bei waren. Der taffeln aber halber sagt der statschreiber, es wurde ain erbar rat nichts weder clains noch gross verrucken; hueb an und sagt weitter: was wellen wir lang umbgan? warumb sagen wir nit bei zeiten, was man thuen werde? mein

---

1) Es handelte sich dabei um Streitigkeiten wegen der Reichspflege zu Donauwörth, zu deren Einlösung der Kaiser 1536 Anton Fugger ermächtigt hatte. Vgl. Königsdorfer II, 58 fg.

rat ist, man schreib nit umb den predicanten zu Memmingen, dan ain erbar rat zu Wördt wird doch den augspurgischen kirchenbrauch nit annemen, sondern die nürnbergischen ceremonien; wan dan der von Memmingen herkome, so wurde er bei denselbigen nit diennen wöllen; so muest er wider haim ziechen; das wurde übl lautten; besser ists ain rat schliess vor, wellicher kirchen man sich vergleichen wölle und alsdan beruef man predicanten aus derselbigen kirchen, deren ceremonien man annemen wölle. Da ich das hort, sprach ich: mein her statschreiber, wist ir so wol, das ain erbar rat von Wördt nurnbergische ceremonien annemen werde, warzu hat man dan mich von Augspurg here berueft? warumb habt ir nit ain predicanten von denen von Nürnberg begert? wan es die gestalt hat, warzu solle ich des hern abendmal auf unser kirchen weise mit der gemain halten, so ir gleich darauf werdent die nuernbergischen ceremonien annemen und also das volk ir machen? warumb habt ir mich lassen tauffen und einsengen auf unser weise? was solle das arm volk darzu sagen, wan es widerumb ain anders sol sechen und annemen miessen? Auf dises sagt er: wan ich zuwegen bringen kunt, das die vertröstung, so denen von Wördt geschechen, fur sich gang,[1]) so werde ain erber rat in disem tail sich waisen lassen. Was kan ich hierzu? sprach ich, mein vertröstung geet auf Christum unsern hern; wan ir denselbigen nit wölt, kann ich euch nit helfen. Also schiden si von mir. Heut helt man der fuggerischen sach halben, dan ain ksl. mandat herkomen ist, und darnach auch der ceremonien halben ain grossen rat; des erkantnus warte ich.

Wie ich dis geschriben, hat man mich fur ain rat berueft und furgehalten, wie e. f. w. in disem eingelegten zetl findet. Der almechtig welle es zu seiner zeit bessern und e. f. w. umb selig regiment alzeit erhalten. [10. März 1545.]

B e i l a g e: Diss ist mir auf heut dato durch den hern burgermaister Buecher vor ainem erbarn rat furgehalten worden.

Erstlich haben clain und grosser rat aus vilen erweglichen ursachen, so den gehaimen ains rats zu Augsburg wol wissent, sich mitainander entschlossen, das si sich in irer kirchen den

---

1) Ich vermag nicht anzugeben, welche Vertröstung hier gemeint ist. Vielleicht handelte es sich um die oben S. 417 erwähnte Aufnahme in die Einigung der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm.

umbligenden nachpaurn Nördlingen, Oettingen, Neuburg und Nuernberg auf dissmal, bis Got weitter gnad gebe, vergleichen wölle.

Demnach bette mich ain erberer rat, wo ich jemants auf der selben seitten wiste, der diser kirchen möchte breuchlich sein, das ichs wölle anzaigen und dem selbigen von ratswegen schreiben.

Zum dritten, das ich als wol welle thuen und dise kirch mitler zeit, bis das si jemants anders bekomen, nit lassen, damit si der ler des wort Gottes dieweil nit beraubt werden.

Zum vierten, sovil des hern abentmal belanget, welle mirs ain erber rat haimbgestelt haben, dasselbig zu halten oder nit. Daruber beger ain erbar rat mein antwurt.

Auf den ersten puncten hab ich geantwurt: sovil die nuernbergisch oder dergleichen ceremonien belangent, hab ich ainem rat zu Wördt nit einzureden, sei auch diser sach halben nit gefragt worden: das solle aber ain erbar rat wissen, das vil unrains in sollichen ceremonien sei, welliches si, die si haben, selb beweisen mit iren ändern, dan si in kurzer zeit selb von etlichen stucken abgestanden seien. Dises werd irer kirchen auch begegnen und aber nit on ergernus des gemainen mans.

Auf den andern puncten hab ich geantwurt, das ich nit vil kuntschaft deren predicanten hab, die in genanten ceremonien diennen ausserhalb deren zu Nuernberg und maister Adams[1]) zu Neuburg. Demselben welle ich gern schreiben, ob er jemants wisse, damit ain kirch zu Wördt versechen sei.

Zum dritten antwurt ich: es wist ain erbar rat, das ich ein dienner sei der kirchen zu Augspurg und wie ich nit aus meinem willen sonder aus bevelch der obrigkeit hieher komen sei, also werde ich auch von mir selb on ain bevelch meiner hern von Augspurg nit haim ziehen; ich werde aber den selbigen disen schluss der ceremonien halber zuschreiben; fur mein person welle ich gern das pest thuen, bis es besser werde.

Auf den vierten puncten hab ich inen anzaigt, das mich kains wegs fur guet ansehe, dieweil die sach dahin komen sei, das dise kirch mit nuernbergischen ceremonien sol versechen werden, das ich des hern abentmal hie auf unser kirchenweise halte, dan dises hernach, so mans auf nuernbergisch halten

1) Der S. 422 erwähnte Adam Bartholomaei.

wurde, dem armen gemainen ungeüebten man hoch ergerlich sein, wellicher sich ab sollicher änderung leichtlich entsetzen und schuich wurde; welle es aber ein erberer rat haben, doch das ain altar darzu verordnet werde, so weigere ich michs nit. Ward mir geantwurt, es were ain rat entschlossen an kainem altar noch zur zeit etwas zu ändern. Also bin ich von ainem rat geschaiden. Dises hab ich e. f. w. wellen damit zu wissen thuen, damit si ain wissen tragen, wie es hie stande. Was e. f. w. hierauf bedenken, bin ich gewertig.

A. a. O. 194 Copie.

III. Baid burgermaister an Meislen.

Unser freuntlich dienst zuvor; lieber her Meislin. Wir haben eur schriftlich bericht, wes vorhabens unsere freünt, die von Wördt, mit annemung der kirchenbreuch und predicanten seien, empfangen, dasselb unsere hern und freunt, ainen ersamen rat, anheren lassen. Darab si sambt uns ain besonders entsetzen und befrembdung tragen und haben darauf denen von Wördt widerumb geschriben, wie inligende copei ausweist. Das wöllent euch aber nit merken lassen. Daraus ir auch vernemen werd, wes unser hern zu muet und ir euch eurs weitern beleibens halben halten sollent. Ist uns lait, das die gehabt treu vleiss, muhe und arbait des orts so wenig erspriessen solle, doch werd ir dise zeit vollend das best thuen. Villeicht gibt Got noch gnad zu allem guetten. Damit sein wir etc. Datum 11 Martii a. etc. 45.

A. a. O. 196 Copie.

IV. An die von Wördt.

Lieben und guette freunt. Wir sein in erfarung komen, wie e. w. vorhabens sein sollen, andere dan unserer kirchen ceremonien in annemung des heiligen evangelii Christi in irer stat aufzurichten und also auch ainen predicanten, der die heiligen sacrament und lere villeicht anderst, weder der anfang durch her Wolfgang Meisle gemacht, handlen und brauchen mecht. Derwegen wir geursacht, e. w., die uns fur freunt, ja auch fur vätter vilfeltig angesprochen, unser sorgfeltigkait freuntlich zu entdecken, nemlich das e. w. und meniglich guets wissen tragen, wes glaubens, kirchenbrauch und ceremonien

sich die stat Augspurg und wir bishero gehalten, welliche, ob Got wil, von meinglich gotliebenden fur undadlpar erkent werden; darauf uns auch e. w. umb ainen christlichen, gelerten predicanten anlehensweise freuntlich und bitlich geschriben, und wiewol unsere kirchen diser zeit mit diennern nit allerding fürsechen, so haben wir doch e. w. und derselben burgerschaft zu guettem, desgleichen der eren Gottes und seiner kirchen zu heilparer furderung nit lassen sollen noch künden und derwegen e. w. nit den wenigisten aus unsern theologen zugeordnet, wellicher durch die gnad Gottes bisher das volk zu christlichem eifer und gesunden rainen ler und religion treulich underricht und ungezweifelt sovil bei inen gepflanzt, das nach dem sprichwort, was das neu gefess begreift, das behalt es im alter, ime solche ler und grundvest schwerlich durch ainen widerwertigen prediger zu benemen oder auszureden sein wird. Was unrats auch daraus zu besorgen, stellen wir in e. w. vernunftig bedenken. Wir geschweigen den schimpf, nachret und verachtung, so uns unverschult und allein aus christlichem und treuem unserm mitleiden und darraichung unsers predicanten, on mitl volgen mues, des wir von e. w. billich ubrig und vor anfang diser wichtigen sachen bas bedacht gewesen were, freuntlich bittunt, e. w. wölle unsere gemaine stat, zuvorab der er Christi dannocht auch warnemen und dermassen hierin handlen, das es der er Gottes unabbrüchig, auch euch und gemainer stat Wördt verantwurtlich sei. Und nachdem e. w. guet zu erachten haben, je lenger her Meisle in e. w. stat prediget, je mer dem volk die augspurgischen ceremonien eingebildet werden und also dest beschwerlicher durch ainen andern auf ain andere pan zu bringen, zu dem das es ergerlich und irrig ist, so gechlinge und schnelle änderung widerumb zu thuen, darumb und dieweil uns on das mangl in unsern kirchen an diennern des worts zusteen wil, so hetten wir ursach gedachten hern Meislen widerumb abzufordern; aber zu merer erzaigung christlichs und freuntlichs willens wellen wir gedachten hern Meuslen ungeverlich zwischen datum und ostern schirist e. w. vergunnen. Mitlerweil werden si sich ungezweiflet in ander weg mit predigern zu versehen wissen. Das wir e. w., den wir alzeit treulich und als uns selbs geratten und noch gern das beste thetten, freuntlicher meinung nit verhalten wellen. Datum 11 martii a. etc. 45.

A. a. O. 197 Copie.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht legte eine Abhandlung des Herrn Paul Scheffer-Boichorst vor:

„Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur".

I. Die baierische Kur im 13. Jahrhundert.

Soweit hat man sich heute über die Entwicklung des Kurfürstencollegs geeinigt, dass es im Jahre 1257 seinen Abschluss erreicht habe. Wenigstens über die Zahl der damals berechtigten Wähler scheint jeder Zweifel beseitigt zu sein; und auch über die Personen, denen eine Stimme zugestanden, ist die Mehrzahl der Forscher einig geworden: sie läugnen, dass die Herzoge von Baiern eben als solche an der Wahl vom 13. Januar 1257 theilgenommen, und lassen die Stimme, welche dieselben bei der nächsten Wahl, den 1. October 1273, thatsächlich abgegeben haben, lediglich als erste und letzte Usurpation gelten. Damals hätten sie den König von Böhmen aus seinem Wahlrechte verdrängt; noch im Jahre 1257 sei allein dieser als rechtlicher Inhaber der von Baiern beanspruchten Stimme anerkannt worden. Allerdings, meinen Hädike[1]) und Tannert,[2]) habe Herzog Heinrich von Nieder-Baiern im Jahre 1257 an

1) Kurfürstenthum und Erzämter 37.

2) Die Betheiligung des Herzogs Heinrich an der Wahl des Jahres 1257 in der Festschrift zu A. Schäfers fünfundzwanzigjährigem Jubiläum 341.

der Kur theilgenommen, aber nicht als Herzog von Baiern, sondern als Pfalzgraf bei Rhein: er trug den Titel eines Pfalzgrafen, und auf Grund des Titels habe er gemeinsam mit seinem Bruder Ludwig, der zu Ober-Baiern noch die Pfalz besass, die pfälzische Stimme geführt.[1]) Anders Busson,[2]) Schirrmacher,[3]) Weiland[4]) und Harnack:[5]) sie haben die ganze Thätigkeit Heinrichs darauf beschränkt, dass er der kurfürstlichen Wahl nachträglich als einfacher Fürst zugestimmt habe. In der Negative, dass es 1257 noch keine baierische Kur gegeben, herrscht unter den genannten Forschern völlige Uebereinstimmung. Nur ein Einziger hat in jüngster Zeit, soviel ich weiss, noch die Positive vertreten: Ludwig und Heinrich hätten 1257 als Herzoge von Baiern ein Kurrecht geübt. So Riezler,[6]) der sich aber damit begnügt hat, den vorgebrachten Gegengründen einfach die Beweiskraft abzusprechen.[7])

1) Wilmanns Reorganisation des Kurfürstencollegs 54 und 104 meint, jeder der beiden Wittelsbacher könne eine volle Pfälzer Kur ausgeübt haben!

2) Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 120—124.

3) Die Entstehung des Kurfürstencollegiums 89—92. 129. In argem Widerspruche dazu behauptet Schirrmacher S. 119, dass der ältere der Brüder im Jahre 1257 „ausser der vollen Stimme als Pfalzgraf für seinen baierischen Antheil noch eine halbe Stimme geführt" habe!

4) Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert in den Forsch. z. dtsch. Gesch. XX, 311.

5) Das Kurfürstencolleg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 54 Anm. 2. Aber nach S. 263 „kann es sich nur um einen Antheil Heinrichs an der Führung der Pfälzer Stimme gehandelt haben".

6) Geschichte Baierns II, 109 Anm. 1.

7) Vielmehr wird man die Zeugnisse, welche gegen die baierische Kur angerufen sind, erklären und dann in den Gang der Begebenheiten einreihen müssen. So können wir ein reicheres Bild der Entwicklung gewinnen. Aber auch der Gegensatz der baierischen Brüder, soweit er die Kur betrifft, ist noch schärfer in's Auge zu fassen, und dafür muss namentlich die Geschichte des Privilegs von 1275,

Als entscheidendsten Grund gegen eine baierische Kur, als schlagende Widerlegung derselben verweist man auf den berühmten Brief Urbans IV. vom 31. August 1263.[1]) Der Papst hat eine Berichterstattung über die Doppelwahl von 1257 verlangt. Dieselbe ist von beiden Parteien eingetroffen, und Urban recapitulirt nun: „Der Erzbischof von Köln hat für sich und im Namen des Erzbischofs von Mainz, im Beisein und unter Zustimmung des Pfälzers Ludwig, den Grafen Richard von Cornwallis gewählt."[2]) So urtheilt der Papst nach Massgabe der Aussagen, die ihm Richards Boten selbst gemacht haben. Wenn nun Baiern, wie die später zu erbringenden Zeugnisse behaupten, wirklich den Engländer gewählt hätte, so würde Richard darauf verzichtet haben, seine Ansprüche durch die baierische Kur zu kräftigen; und damit haben wir „den bestimmten Beweis, dass Richard selbst kein besonderes Wahlrecht Baierns anerkannt hat". Ganz recht; ist damit aber auch schon dargethan, dass Baiern kein „besonderes Wahlrecht" ausgeübt hat?"

Die englischen Boten haben dem Papste auch gemeldet, dass einige Tage nach der Wahl, zu welcher Mainz, Köln und Pfalz zusammengewirkt hätten, Böhmen seine Zustimmung erklärt habe.[3]) Damit hat Richard ein besonderes Wahlrecht Böhmens anerkannt; ein baierisches konnte daneben nicht bestehen, und wenn Baiern nun doch gewählt hatte, so musste seine Stimmabgabe einfach unterschlagen werden. Sich aber für den Böhmen zu entscheiden, war umso mehr Grund vorhanden, als der mächtigste Fürst ein

---

welche Riezler gar nicht berücksichtigt hat, auf das Genaueste untersucht werden.

1) Raynaldi 1263 § 54.

2) et tandem praefatus Coloniensis pro se ac dictis Maguntino, cuius vices gerebat, et comite (palatino) praesente et consentiente. —

3) Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito. —

Günstling des Papstes und seit dem Jahre 1262 ein enger Bundesgenoss Richards selbst war; ausserdem berief sich ja auch die Gegenpartei auf die Kur desselben Böhmen.[1])

Genug, — der Umstand, dass Richard im Jahre 1263 kein baierisches Kurrecht anerkennt, widerlegt keineswegs die Ausübung einer bairischen Kur im Jahre 1257; die Missachtung des letzteren war durch die Lage der Dinge geboten.

Noch ein anderes Dokument soll auf das Bestimmteste gegen das baierische Kurrecht zeugen. Am 15. Dezember 1256 erklärt Richard dem Erzbischof von Köln, der eben zu dem Zwecke bevollmächtigte Boten nach England geschickt hatte, „für seine Wahl mit den Stimmen von Köln, Mainz und Pfalz zufrieden sein zu wollen." [2]) Da ist von einer herzoglich baierischen Stimme nicht die Rede, und die Angabe der Chronisten, dass Baiern doch mitgewählt habe, wäre allein schon dadurch entkräftet, „weil ein Uebergehen der baierischen Kurstimme an dieser Stelle schlechterdings undenkbar ist". Ob dem wirklich so ist?[3])

Vom 15. Juli bis zum 10. August hatte sich der Erzbischof von Köln, für welchen Richards Urkunde vom 15. De-

1) Dictus Trevirensis archiepiscopus, a rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castellae — elegit. Raynaldi 1263 § 58.

2) Lacomblet Niederrhein. U. B. II, 232.

3) Die Stelle lautet: der Graf von Cornwallis soll ein bestimmtes Reugeld zahlen, si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Coloniensis et palatini Rheni non fuerit electione contentus. Am 11. September 1273 verpflichten sich dieselben Drei und dazu noch der Trierer: quod in quemcumque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem. Mon. Wittelsb. I, 269. Da ist auch von einer herzoglich baierischen Stimme keine Rede, und doch hat sich dieselbe bei der gleich darauf folgenden Wahl geltend gemacht. Schon damit wäre Busson widerlegt; doch ich stelle mich im Texte lieber auf den von ihm eingenommenen Standpunkt.

zember ausgestellt ist, am böhmischen Hof aufgehalten.[1]) Man sieht, wieviel dem Kölner an der Gewinnung des Böhmen lag; es ist also auch nicht zu bezweifeln, dass er damals dessen Kurrecht anerkannte. Eine Verläugnung desselben muss gerade ihm sehr schwer gefallen sein; und vor der definitiven Wahl wäre dieselbe auch ganz unpolitisch gewesen. Zur Zeit nämlich, als der Kölner seine Boten nach England schickte, mochte die Hoffnung, den Böhmen für Richard zu gewinnen, wenigstens noch nicht ganz verschwunden sein. Wenn aber noch einige Aussicht vorhanden war, — wie sollte der Kölner sie zerstören, indem er Baiern an Stelle Böhmens setzen liess? Ueberdies mag man auch die Frage erwägen, ob ein baierisches Kurrecht nicht auch von Baiern selbst erst in letzter Stunde geltend gemacht sei. Dass die böhmischen Boten der Wahl Richards fern blieben, — erst dieser Umstand kann Baiern ermuthigt haben, seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche zu erheben. Ich sage „seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche"; denn dass die Rechtsforderung des Böhmen unendlich viel besser begründet war, unterliegt keinem Zweifel; und wem es nur auf die Machtfrage ankam, der musste dem Böhmen, wenn er überhaupt für seine Partei zu gewinnen war, erst recht den Vorzug geben.

Die zuletzt hervorgehobenen Momente erklären denn auch schon, weshalb der Pfalzgraf, der als Herzog von Oberbaiern, falls überhaupt eine baierische Kur anerkannt wurde, mit seinem Bruder wahlberechtigt war, sich nur auf die ihm allein gebührende Pfälzer Stimme bezieht. In einem Vertrage nämlich, den er vor der Wahl, am 26. November 1256, mit dem Grafen von Cornwallis abschliesst, stellt er ihm nur in Aussicht: votum nostrum.[2]) Er redet also von einer Ein-

1) Cont. Cosmae M. G. IX, 176.
2) Mon. Wittelsb. I, 158.

zahl. Aber abgesehen von den schon angestellten Erwägungen, die seine Bescheidenheit erklären würden, — Ludwig hat nie für die baierische Stimme, wie ich noch zeigen werde, besonderes Interesse bewiesen. Sein Bruder ist es, der dieselbe zur Geltung bringen möchte; nicht Ludwig, sondern Heinrich ist recht eigentlich der Rivale Böhmens.

Unter der später zu begründenden Annahme, dass Baiern im Jahre 1257 eine Kur ausgeübt habe, könnte der Hergang recht gut folgender gewesen sein. Der Besuch des Erzbischofs in Prag ist ohne Erfolg geblieben; König Ottokar hat zwar nicht geradezu abgelehnt, aber er hat sich auch nicht binden mögen.[1]) Noch hält der Kölner es nicht für

1) Busson a. a. O. 35 meint, der Böhme habe sich schon geraume Zeit vor der Wahl vom 13. Januar für Richard erklärt. Denn dieser habe bereits am 22. Januar dem päpstlichen Legaten geschrieben, der König von Böhmen willige, wie ihm Boten gemeldet hätten, in seine Wahl ein. „Das kann sich nicht auf die nachträgliche Zustimmung der böhmischen Gesandten nach der Wahl vom 13. Januar beziehen, weil unmöglich bei damaligen Verkehrsmitteln die Nachricht davon schon am 22. Januar hätte nach England gelangen können. Der Brief Richards nimmt vielmehr Bezug auf einen uns weiter nicht bekannten Vorgang etwa vom Ende Dezember 1256, von dem die deutsche Gesandtschaft auf dem Weihnachtsparlament zu London dem Grafen von Cornwallis Kunde gegeben haben dürfte". Letzteres ist eine offenbar unrichtige Vermuthung: Busson hat übersehen, dass Richard dem Legaten meldet, er habe die Nachricht erst soeben: „hac die Martis post prandium" empfangen, also nicht vor der Wahl. Was dann die auf dem 22. Januar beruhende Rechnung angeht, so ist zu bemerken, dass der neueste Druck der annal. de Burton, aus welchen der Brief allein bekannt ist, als Datum den 31. Januar bietet. Annal. monast. ed. Luard I, 392. An diesem Tage konnte die Nachricht, der Böhme habe der Wahl Richards nachträglich zugestimmt, immerhin jenseits des Kanals angelangt sein. Merkwürdig ist nur, dass sowohl der 31., wie der 22. Januar 1257 kein Dienstag war. Uebrigens hat, wie ich nachträglich sehe, schon Schirrmacher Die letzten Hohenstaufen 480 auf Bussons Irrthum aufmerksam gemacht; aber seinen eigenen Ausführungen

unmöglich, dass auch der Böhme sich für seinen Candidaten erklären werde. So will er denn einstweilen von einer baierischen Kur Nichts wissen, denn sie hätte ja die böhmische ausgeschlossen. In derselben Lage ist auch der Pfalzgraf, dem allerdings die Anerkennung der baierischen Kur zu seiner Pfälzer noch den Antheil einer weiteren Stimme eingetragen hätte. Aber daran scheint ihm nicht viel zu liegen. Es kommt die Wahl, und Ottokars Boten halten sich zur Partei des Castiliers. Da dringt Heinrich von Baiern auf Zulassung zur Kur, und wenn man auch vom besseren Rechte des Böhmen überzeugt sein mag, man willfahrt doch dem Baiern, weil die böhmische Stimme einmal verloren zu sein scheint.[1]) Nun will der Pfalzgraf, von dem am Wenigsten eine Initiative ausgegangen ist, nicht dem Bruder allein die Ausübung der zur Anerkennung gelangten Kur überlassen. Er hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt; — da sie einmal eine Thatsache ist, soll der Bruder den Besitz des Kurrechtes mit ihm theilen. Im weiteren Verlaufe zeigt sich nun aber, dass die Voraussetzung, ohne welche die Zulassung des Baiern undenkbar gewesen wäre, nicht länger zutreffe: einige Tage nach geschehener Wahl erklärt der Böhme, den Grafen von Cornwallis anerkennen zu wollen. Hat er nicht gewusst, dass dessen Partei den baierischen Rivalen zur Kur zugelassen hat? Oder wusste er darum und meinte er nun, durch seine nachträgliche Anerkennung die Baiern aus der angemassten Position verdrängen zu können? Dieses Vertrauen wäre nach der ganzen vorausgegangenen Entwicklung durchaus berechtigt

kann ich auch nicht zustimmen: ich gehe indess auf dieselben nicht ein, da Schirrmacher ebenso wenig, wie sein Vorgänger den neuen Druck der annal. Burton. gekannt hat.

1) Auch kann man die baierische Kur nur bedingungsweise zugelassen haben. So stimmte Waldemar von Brandenburg im Auftrage der beiden Sachsen-Lauenburger für Heinrich VII.: si de iure vel consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos.

gewesen, und es hat ihn denn auch nicht getäuscht. Richard, dem Mainzer und dem Pfälzer — Allen liegt mehr an der Zustimmug des mächtigen Böhmen, als dass sie im kleinen Baiern eine besondere Stütze gesucht hätten.

Diese Construktion hat, soweit ich sehe, nichts Gemachtes oder Erkünsteltes; sie erscheint mir einfach und natürlich, — wofern nur ihre Voraussetzung erwiesen ist, dass nämlich Heinrich von Baiern mit dem Pfälzer eine baierische Kur ausgeübt hat.

Ich beginne mit Hermann von Altaich.[1]) Principes regni, pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franchenfurt celebrandum. Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum fratrem regis Anglie convenerunt. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe hat man nun aber eingewendet: der gut baierisch gesinnte Autor habe zu einer Zeit geschrieben, in welcher wohl die Frage nach dem Anspruche Baierns oder Böhmens auf die siebente Kur schon angeregt war; da habe er denn die Anschauungen seiner Zeit in die Darstellung der Wahl von 1257 übertragen.[2]) Das ist indess eine Deduktion, bei der die These zugleich als Beweismoment verwerthet wird: die Behauptung ist, dass Baiern im Jahre 1257 noch kein Wahlrecht geltend gemacht hat, und als Grund dafür wird angeführt, dass der Autor, welcher das Gegentheil versichert, aus dem Wahlanspruche, den Baiern erst später, d. h. nach 1257 erhoben hätte, sich seinen Bericht zurecht gemacht habe.[3]) Zu allem Ueberfluss hat die jüngste Forsch-

---

1) M. G. SS. XVII, 397.

2) Busson a. a. O. 122.

3) Schirrmacher a. a. O. 90 schliesst sich Busson an; meint aber S. 91, es sei möglich, ja wahrscheinlich, dass schon 1257 Baiern und Böhmen um die Wahlstimme gestritten hätten.

ung wohl die unmittelbare Gleichzeitigkeit Hermanns für die in Rede stehende Zeit dargethan.[1])

Wenn Hermann von Altaich als baierischer Patriot, so schreibt der Salzburger Annalist[2]) im Gegensatz zu den baierischen Herzogen.[3]) Ludwicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt. Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii etc. Auch hier hält man es nun wenigstens nicht für unwahrscheinlich, dass die Anschauungen einer späteren Zeit für die Fassung des Berichtes massgebend waren.[4]) Ich glaube: wieder mit Unrecht. Schon aus einer Angabe des Jahres 1252 redet der unmittelbare Zeitgenosse,[5]) und wenn dann auch der Wahlbericht von 1257 nicht vor dem Jahre 1258 geschrieben sein kann, weil eine gerade auf 1258 verweisende Angabe vorausgeht,[6]) — im Grossen und Ganzen ist das Werk doch gleichzeitig geschrieben. Denn unter dem folgenden Jahre wird die Wahl des Propstes zum Bischof von Regensburg und dessen noch im selben Jahre stattgefundene Resignation durch den Tod Ezzelinos von Romano unterbrochen:

1) Nachdem Schirrmacher auf Grund einer später eingetragenen Randbemerkung die Abfassungszeit des ganzen Werkes nach 1268 verlegt hatte, ist das Richtige von J. Kehr Hermann von Altaich und seine Fortsetzer 52 flgg. festgestellt worden.

2) M. G. SS. IX, 794.

3) S. 796: Hainricus dux Bawarie, qui per vim, fas et nefas etc. Anders scheint die Gesinnung in späteren Abschnitten zu sein. Unter dem Jahre 1275 S. 801 heisst Heinrich illuster und die beiden Brüder nobiles viri.

4) Busson a. a. O.

5) Hec ita posteris nostris prescribimus. 792. — Dieselbe Wendung zum Jahre 1273 S. 800.

6) — per annum et dimidium in curia Romana moram traxerunt. Dann zum Jahre 1258: archiepiscopus una cum preposito et episcopo Chymensi a curia reversus etc.

man sieht, dass der Autor die Nachrichten zu Papier bringt, wie sie ihm zufliessen. Den Zeitgenossen verräth dann auch der Umstand, dass eben in den Jahren 1257 bis 1259 der Schreiber sich noch nicht an die Verbindung Oesterreichs mit Böhmen gewöhnen kann; er nennt da den König von Böhmen stets Herzog von Oesterreich, und noch im Jahre 1260 schwankt er zwischen den Titeln dux Austriae und rex Bohemiae, um dann allerdings sich an den vornehmeren Titel zu halten. Genug, die Salzburger Annalen sind so gleichzeitig, wie die Altaicher es sind, und davon, dass eine später aufgekommene Theorie die Fassung des Berichtes beeinflusst hätte, kann nicht die Rede sein.[1])

---

1) Um die Glaubwürdigkeit der Altaicher und Salzburger Annalen herabzusetzen, macht Schirrmacher a. a. O. 89—91 noch geltend: a) „Der Vergleich mit den zahlreichen Quellen, welche der Theilnahme Heinrichs nicht gedenken, zeugt gegen dieselbe". Aber natürlich können hier nur Quellen beweisen, in denen wenigstens eine Mehrzahl von Wählern genannt wird. Das geschieht nur noch in den Gesta Trev. M. G. SS. XXIV, 412 und in der sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik M. G. D. Ch. II, 284. 287. Also zwei gegen zwei! Der Trierer und der Sachse konnten aber ebensowenig von einer Betheiligung des Baiern reden, wie der Altaicher und der Salzburger von einer Mitwahl des Böhmen: jene wollten Nichts von einer baierischen Kur wissen, diese Nichts von einer böhmischen. b) Schon der Umstand, dass beide Annalisten den Erzbischof von Mainz als gegenwärtigen Wähler nennen, dass der Salzburger den Erzbischof von Trier gar nicht erwähnt, hätte als Warnung dienen sollen, „auf dieselben mit Sicherheit zu bauen". Aber da der Salzburger die Wähler Richards genannt hat, — wozu bedarf es da im Grunde noch der Aufzählung auch der Wähler Alfonsens? Dann ist es nicht richtig, dass auch er von einer persönlichen Anwesenheit des Erzbischofs von Mainz redet; und wenn darin der Altaicher geirrt hat, — sein Irrthum wiegt nicht eben schwer. Will Schirrmacher ihm Bedeutung beilegen, so darf er sich consequenter Weise auch nicht auf die Gesta Trevirorum und die sächsische Fortsetzung beziehen, um durch sie seine These zu beweisen, denn in beiden finden sich ganz andere Fehler.

Zu den beiden Baiern gesellt sich ein Mittelrheiner. Der allerdings viel später lebende Zorn[1]) bringt über die Wahl so eingehende Nachrichten,[2]) dass unzweifelhaft auch an dieser Stelle, wie so oft, die uns im originalen Wortlaut verlorenen Annalen von Worms seine Quelle waren. Und er nun nennt den Herzog von Baiern als einen der vier Wähler Richards; allerdings heisst Heinrich dabei ein Sohn des Pfalzgrafen, aber gewiss hat Zorn oder ein Abschreiber den Irrthum verschuldet, nicht aber Unkenntniss oder Nachlässigkeit des sonst so wohlunterrichteten Verfassers der Annalen selbst.

Es bleibt noch das wichtigste, weil urkundliche Zeugniss.[3]) Am 15. Mai 1275 stritten die Boten Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Niederbaiern im Beisein König Rudolfs super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem; und die Anwälte Heinrichs, aber auch der persönlich anwesende Pfalzgraf erklärten: ratione ducatus (Bawarie) hoc (ius) eis competere. Das zu beweisen, — wie Rudolf in der über den Prozess ausgestellten Urkunde sagt,[4]) — noster filius L(udovicus comes palatinus Reni et dux Bawarie) coram nobis cunctisque principibus, prelatis, baronibus, militibus et universo populo, qui eidem curie assidebant, extitit publice protestatus, quod predictus dux H(einricus) frater ipsius olim electioni incliti Richardi Romanorum regis, nostri

---

1) Bibliothek des litt. Vereins XLIII, 105.

2) Z. B., dass Alfons „auch Petrum Garsiam Marrochidanum archidiaconum bei der erwählung hatte". Vgl. dazu Busson a. a. O. 30 Anm. 2.

3) Wenn Riezler a. a. O. 109 Anm. 1 bemerkt, Baiern habe 1257 mitgewählt, denn „schon Herzog Otto wusste sich ja im Besitze zweier Stimmen, wegen der Pfalz und wegen Baierns", so wäre doch erst zu beweisen, dass im Jahre 1240, da Otto sich eben der beiden Stimmen rühmte, das Kurfürstencolleg schon abgeschlossen war, anders hat die Thatsache keine Beweiskraft.

4) Mon. Wittelsb. I, 278.

predecessoris, unacum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo. Diese Darstellung des Wahlvorganges, — hat man nun behauptet,[1]) — sei höchst verschwommen, und der Verdacht läge nahe, dass im Jahre 1275 absichtlich so unklare zweideutige Ausdrücke für die Wahl von 1257 gebraucht worden seien, um die Herzoge von Baiern, die thatsächlich doch zum ersten Male bei Rudolfs Wahl ein Kurrecht ausgeübt hätten, schon früher im Besitze desselben erscheinen zu lassen. Die Unklarheit und Verschwommenheit aber zeige sich besonders in der Vergleichung mit der klaren und bestimmten Ausführung, die Rudolf im weiteren Verlaufe der Urkunde über die Theilnahme Baierns an seiner eigenen Wahl gegeben habe. Ich muss daher auch die betreffenden Worte mittheilen: Deinde vero electionis tempore, apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per nuntios et procuratores eiusdem ducis H. —, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis procuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — non admissa, in dictum L. comitem palatinum, nostrum filium, unacum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout iam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis, fratris sui, ac omnium aliorum principum ius in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem sol-

1) Busson a. a. O. 123.

lempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum — ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis. Was ist hier nun klarer, dort verschwommener? Was deutet hier auf ein einfaches, durchsichtiges Verhältniss, dort auf die Absicht einer Täuschung?

Wenn der Pfalzgraf mit den Anwälten seines Bruders erklärt, dem Herzogthum Baiern gebühre eine Stimme; wenn er diese Erklärung im Gegensatz zu Böhmen abgiebt, so handelt es sich natürlich um die Kur, und der Beleg, welchen er nun für seine Behauptung aus der Geschichte beibringt, muss Baiern in Ausübung der Kur zeigen. Das thut die Wahl von 1257. Ihr haben — wie der Pfalzgraf aussagt, — er und sein Bruder persönlich beigewohnt und zwar cum ceteris principibus coelectoribus; er betont die Anwesenheit bei Richards Wahl geradeso, wie der König gleich darauf die blosse Stellvertretung bei der seinigen hervorhebt. Dass sie zugegen sind cum ceteris principibus coelectoribus ist eine Weiterführung oder auch eine Bestätigung dessen, was der Pfalzgraf in der Einleitung erklärt hat, dass nämlich Baiern das Kurrecht gebühre: kraft dieses Rechtes sind die Baiern zugegen cum ceteris principibus coelectoribus. Dann giebt Baiern in gesetzlicher Weise seine Stimme ab unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo; und darin soll nun der Trug liegen. Dass Baiern gewählt habe mit jenen coelectoribus, hätte der Pfalzgraf nicht behaupten können, weil das Kurfürstenthum Baierns damals noch nicht anerkannt worden sei; darum hätte er sich so dunkler Worte bedient, — so dunkler Worte, die eigentlich nur eine Zustimmung zu der kurfürstlichen Wahl verhüllten, aber auch auf eine Ausübung der Kur selbst gedeutet werden könnte.[1]) Es ist nur schlimm, dass in dem Theile der Ur-

1) So sind doch die Worte Schirrmachers a. a. O. 129 Anm. zu fassen: „Man sehe aber nur, mit welcher Berechnung von der

kunde, dessen Klarheit gerühmt wird, dieselben Ausdrücke mit einander wechseln. Genug, von Verschwommenheit an und für sich kann keine Rede sein, und erst recht begreife ich nicht, wie die Aussage des Pfalzgrafen im Vergleiche zu den weiteren Ausführungen der Urkunde unklar erscheinen soll. Es ist ja wahr: hier findet sich eine Behauptung, die dort nicht vorkam, nämlich die, dass die Stimme der beiden baierischen Brüder für eine unter den sieben Kurstimmen gezählt worden sei. Aber dieser Satz schliesst die ganze Beweisführung ab, und er kann ebensowohl auf beide Theile derselben bezogen werden, als nur auf den letzten.[1]) Vielleicht darf man übrigens auch den Accent mehr auf eine als auf sieben legen, so zwar, dass nicht jedem der beiden Brüder eine baierische Stimme zustehe, sondern beiden zusammen nur eine; jedenfalls ist das rechtliche Vorhandensein einer baierischen Kur von den ersten Zeilen der Urkunde an mit solcher Energie betont worden, dass es einer Zusammenfassung in dieser Richtung zum Schlusse kaum noch bedurfte.[2])

Wahl der beiden Herzog im ersten Falle gesprochen wird: cum ceteris principibus coelectoribus war Herzog Heinrich zu Frankfurt; das klingt so, als gehöre er selbst zu diesen electores, den eigentlichen Kurfürsten; aber mit wem wählt er sammt seinem Bruder ratione ducatus? Mit jenen coelectoribus? Das konnte der Pfalzgraf nicht sagen, vielmehr unacum aliis principibus ius in hoc habentibus".

1) Schirrmacher meint: Hätte der Pfalzgraf behaupten können, dass schon 1257 die baierische Stimme pro una in septem gezählt worden sei, dann würde er, dem „Alles daran lag, den Anspruch gegen Böhmen zu begründen, gewiss nicht unterlassen haben, jene Erklärung gleich Anfangs anzubringen". Dem Pfalzgrafen hat aber nicht „Alles", wie wir nachher sehen werden, sondern sehr wenig daran gelegen. Und hätte Schirrmacher Recht, — Ludwig hat zur Genüge betont, dass Baiern 1257 eben eine Kurstimme abgegeben hat.

2) Danach würde es denn auch Nichts bedeuten, wenn das: una in septem, wie Schirrmacher behauptet, nach der Fassung der Urkunde nicht auf Richards Wahl bezogen werden könnte.

Danach werde ich wohl behaupten können: Baiern hat schon bei der Wahl von 1257 eine Kur ausgeübt. Diese ist von der castilischen Partei nie anerkannt worden,[1]) und die englische, die sich vor der Wahl genug um die böhmische Stimme bemüht hatte, liess zur Wahl selbst vielleicht nur ungern die baierische Kur zu; der ganzen Entwicklung entsprach es, dass König Richard, sobald es nur anging, wieder Böhmen den Vorzug gab. Doch bei der Wahl Rudolfs, die Böhmen in feindlichster Weise ablehnte, kam das baierische Kurrecht noch einmal zur Geltung, freilich um sehr bald wieder verloren zu werden.

Wenigstens einen Theil der Schuld trug die nicht ruhende Feindschaft der baierischen Brüder: soweit diese sich auf die Kur bezieht, will ich sie hier zur Darstellung bringen.

Im Anschluss an die Behauptung der niederbaierischen Gesandten und des Pfalzgrafen, dass nämlich Baiern auf Grund des Herzogthums das Kurrecht gebühre, bezeugt der Pfalzgraf, „sein Bruder und er hätten ihre Stimme dem Grafen von Cornwallis gegeben". Dass die Aussage des Pfalzgrafen sich auf die baierische Kur beziehe, versteht sich wohl von selbst: mir wenigstens ist es ganz unbegreiflich, wie man aus derselben entnehmen konnte, der Pfalzgraf habe von einer gemeinsamen Ausübung der Pfälzer Kur geredet. Das hiesse ja, die Forderung um Zulassung einer baierischen Kur durch das Vorhandensein einer Pfälzer begründen!

Dabei mag aber der Niederbaier thatsächlich nach Antheilnahme bei der Pfälzer Kur gestrebt haben. Ja, ich zweifele nicht im Geringsten, dass er es gethan hat.

---

1) Daher auch nicht von dem Verfasser der Gesta Trevirorum und dem sächsischen Fortsetzer der sächsischen Weltchronik. Vgl. Seite 471 Anm. 1.

Nach der im Jahre 1255 vollzogenen Theilung der väterlichen Lande nannte der Niederbaier sich zunächst nur Herzog von Baiern. Während des ganzen Jahres 1255 heisst er niemals Pfalzgraf bei Rhein. So noch am 29. Dezember.[1]) Dann fehlen uns Urkunden Heinrichs bis zum Dezember 1256,[2]) und da erscheint er nun als Herzog und Pfalzgraf.[3]) Man kann wohl kein Bedenken tragen, dass der Tod König Wilhelms, der im Januar 1256 erfolgte, jedenfalls aber die in Aussicht stehende Neuwahl, über die man verhandelte, den Niederbaiern bestimmt haben, sich den pfalzgräflichen Titel beizulegen. Wie alsdann aber der Zusammenhang lehrt, geschah es nicht wegen eitelen Schmuckes, sondern um Antheil bei Ausübung der Pfälzer Kur zu erlangen.[4])

---

1) Vgl. die Urkunden bei Böhmer Reg. Witt. S. 76.

2) Nach Tannert a. a. O. 342 Anm. 5 wäre er im März 1256 durch den Bischof von Seckau und den Abt von Melk als „Herzog" vorgeladen worden. Aber man kann nur sagen, dass die undatirte Urkunde geraume Zeit vor Ostern 1256 ausgestellt sei.

3) Zuerst am 10. Dezember 1256, dann am 11., ferner am 4. März 1257 u. s. w. Darauf hingewiesen zu haben, ist das Verdienst von Tannert a. a. O. Früher las man fast überall, Heinrich habe sich erst seit 1258 wieder Pfalzgraf genannt. So noch bei Riezler a. a. O. 118. Nach S. 107 sollte man aber glauben, Heinrich habe nie den pfalzgräflichen Titel abgelegt.

4) Wenn Wilmanns a. a. O. 113 behauptet ein Streit wegen der Fürstenthümer sei erst bei der Wahl Rudolfs ausgebrochen, so hätte er doch erklären müssen, wie dann die viel frühere Wiederaufnahme des pfalgräflichen Titels von Seiten des Niederbaiern zu verstehen sei. Ganz verfehlt aber ist seine Begründung, dass erst die Wahl Rudolfs den Streit wegen der Fürstenthümer veranlasst habe, weil in den Verträgen, welche die Brüder am 24. Januar 1262 und am 5. März 1265 abschlossen, derselben gar nicht gedacht sei, während „sie doch nachher hauptsächlich den Zankapfel gebildet hätten". Dagegen ist zu bemerken, dass auch in dem Vertrage vom 13. Mai 1274, also nach Rudolfs Wahl, von den Fürstenthümern keine Rede ist. Dasselbe gilt von den Verträgen, die am 29. Mai 1276 und 17. April 1278 geschlossen werden. Wenn es in der Zwischen-

Ludwig war weit entfernt, dem Bruder zu willfahren, und zwar umso weniger, als er mit demselben in ewigem Zanke lebte. Dass Heinrich auch ein Pfälzer Kurrecht ausgeübt habe, dafür fehlt jede Andeutung. Wenn wir aber von dem Streite der Beiden „über ihre Fürstenthümer" hören, so ist doch gewiss die Pfälzer Kur, an welcher mitberechtigt zu sein, Heinrich durch Annahme des pfalzgräflichen Titels so vernehmlich erklärt hatte, ein Objekt der Meinungsverschiedenheit gewesen.

Anderseits muss sich aber auch der Streit um das baierische Fürstenamt gedreht haben. Denn der mehrfach wiederkehrende Plural: super principatibus suis, super dictis principatibus, super hereditariis principatibus nostris[1])

---

zeit, nämlich am 21. Mai 1276 einmal heisst, die aufgestellten Schiedsrichter möchten über alle Streitobjekte befinden, principatibus dumtaxat nostris exceptis, so würden wir einer ähnlichen Bestimmung unzweifelhaft auch vor Rudolfs Wahl begegnet sein, falls nur aus dieser Zeit ein entsprechender Auftrag für ein Schiedsgericht vorläge; und wenn in dem Vertrage vom 23. Oktober 1278 bestimmt wird, dass controversia habita super hereditariis principatibus nostris fortan 22 Jahren ruhen solle, während etwa in den Verträgen von 1262 und 1265 die Fürstenthümer mit Stillschweigen übergangen sind, so darf man daraus doch noch nicht schliessen „mithin hat es 1262 und 1265 noch keinen Streit wegen der Fürstenthümer gegeben"; vielmehr kann man ebensowohl behaupten: „1262 und 1265 konnte man sich über Manches einigen, nicht aber über die Fürstenthümer, und nun liess man die fortbestehende Controverse einstweilen auf sich beruhen, die getroffene Vereinbarung brachte man zu Papier". So wird es 1262 und 1265, aber auch noch 1274, 1276 und Anfangs 1278 gewesen sein: von den Fürstenthümern konnten die Verträge, wofern die Contrahenten nicht beim Abschlusse schon wieder in Streit gerathen sollten, natürlich erst dann handeln, wenn eine Verständigung über dieselben getroffen war. Das geschah zu Ende 1278. Dabei mag die Wahl Rudolfs dem Streite um die Fürstenthümer immerhin neue Nahrung gegeben haben.

1) Mon. Wittelsb. I, 293. 296. 312. 335. 384. In diesen Urkunden ist der richtige Ausdruck für den Gegenstand des Streites

lässt eine Beschränkung auf die Pfalz nicht zu. Auf welches Recht des baierischen Fürstenthums mochte sich aber Anspruch und Weigerung beziehen?

Jedenfalls ist wiederum die Kur wenigstens eine der Streitfragen gewesen. Denn Pfalzgraf Ludwig hat dem Privileg, welches Rudolf I. über dieselbe ausstellte, seine Zustimmung verweigert; er hat es später dem Bruder geraubt und auch bei einem Friedensschlusse nicht herausgegeben. Doch wir müssen auf die Geschichte dieses Privilegs genauer eingehn.

Nicht Ludwig führt den Prozess gegen Böhmen, sondern Heinrich. Er schickt zur Wahl Rudolfs seine Procuratoren, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, und auf deren Meldung nun erfolgt die Einsprache

---

gewählt worden: wenn es dagegen in den annal. s. Rudperti M. G. SS. IX, 801 heisst, dass die beiden Herzöge im Jahre 1275 neuerdings wieder in Streit gerathen seien, quia iam dudum..... hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendebant; so steht das Symbol für die Sache. Dasselbe gilt von einer merkwürdigen Stelle beim Aventin: Annal. Boior. ed. Gundling 686 heisst es, dass die Söhne Heinrichs von Niederbaiern ihrem Vetter Rudolf, da er im Jahre 1291 für seinen am Rhein weilenden Vater Ludwig das oberbaierische Land verwaltete, den herzoglichen Titel streitig gemacht hätten: bellum ei, nisi contentus palatini Rheni cognomine, titulum Boiariae nomini suo adiungere posthac desistat, indicunt. Darauf kehrt Ludwig, vom Sohne benachrichtigt, nach Baiern zurück. Nepotibus respondet, principatuum atque regionum divisionem, non tamen dignitatis factam esse. Früher hatte sich der Kampf gerade um die Principatus gedreht, die hiernach also kein Gegenstand desselben mehr waren, und früher soll sich auch der Titelstreit nicht minder auf die Pfalz, wie auf Baiern bezogen haben. Eine solche Verschiebung ist ja möglich; doch bleibt die Frage, ob Aventin den Wortlaut seiner uns verlorenen, wahrscheinlich aber aus Fürstenfeld stammenden Quelle unverändert liess: schon S. 677 hat er die oben angeführte Stelle der annal. sti Rudperti so gewandt, als ob nur um den bairischen Titel Streit gewesen wäre.

des böhmischen Gesandten [1]): presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis procuratoribus (Heinrici ducis). Als darauf Rudolf am 15. Mai 1275 einen Hof zu Augsburg hielt, da erneuerte sich der Streit unter den Gesandten Böhmens und Nieder-Baierns: constitutis ibidem in presentia nostra — sagt Rudolf, — illustrium principum Ottakari regis Bohemie nuntiis et Heinrici ducis Bawarie procuratoribus subortaque inter eos questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem.[2]) Auch der wohl unterrichtete Chronist von Salzburg erzählt nur von einem Streite Böhmens und Niederbaierns. Nachdem er der von Beiden entsandten Boten gedacht hat, fährt er fort: et propositis questionibus de iure electionis imperii, nuntii principum predictorum si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super iuribus imperii que ad electionem ex utraque parte.[3]) Diesem ganzen Hergang, bei welchem Heinrich, nicht Ludwig, als der Rival Böhmens erscheint, entspricht das Schlussergebniss: Rudolf übergiebt die Urkunde, welche er über die zu Augsburg gepflogenen Verhandlungen ausstellt, nur dem Herzoge von Niederbaiern, nicht aber auch dem Pfalzgrafen.[4])

Dass der Streit wesentlich zwischen Nieder-Baiern und Böhmen gefürt wurde, dass demgemäss auch die Urkunde

---

1) Ibid. I, 279. Ich bemerke hier, dass Harnack diesen Text nochmals mit dem Original verglichen und nur zwei für uns gleichgültige Differenzen gefunden hat.

2) Ibid. I, 278.

3) M. G. SS. IX, 801.

4) — ei litteras donavimus. Mon. Wittelsb. I, 279. Diesem ganz gesicherten ei gegenüber behauptet Schirrmacher a. a. O. 128 gleichwohl, die Urkunde sei beiden Brüdern verliehen. Wilmanns a. a. O. 84 erklärt auch kurz und bündig, statt ei sei eis zu lesen.

nur dem Nieder-Baiern ertheilt wurde, erfahren wir aber auch aus Heinrichs eigenem Munde: er redet einmal[1]) von dem Privileg dato n o b i s H(e i n r i c o) duci in Augusta per dominum Rudolphum regem — super electione, de qua contentio fuit i n t e r n o s H(e i n r i c u m) e t d o m i n u m r e g e m B o e m i e.[2])

Dieser Urkunde nun, die Heinrich uneigentlich ein Privileg nennt, denn sie enthält keineswegs eine Bestätigung der baierischen Kur, sondern nur das Zeugniss für eine zweimalige Ausübung derselben,[3]) hat Ludwig seine Zustimmung verweigert: nos L(udovicus) dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem

---

1) Mon. Wittelsb. I, 304.

2) Auch ist es gewiss kein Zufall, dass nicht Ludwig, sondern Heinrich an den Papst schreibt: er möge ihn ut filium confovere nostrumque statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere — nec accomodare de facili audientiam relatibus emulorum. Pez Thesaur. anecd. VI b, 137. Wenn Harnack a. a. O. 265 bemerkt: „— dass ein anderes Schreiben Heinrichs an die Kardinäle, welches auch von dem Tode seiner am 24. Oktober 1271 gestorbenen Gemahlin redet, mit unserem Schreiben gleichzeitig sei, wie Muffat und Schirrmacher annehmen, ist durchaus nicht zu entscheiden"; so hat er doch wohl übersehen, dass hier und dort dieselben Gesandten nach Rom geschickt werden, dass hier und dort der Schlusssatz gleichlautet. Unzweifelhaft sind beide Briefe gleichzeitig, also beide nach dem 24. Oktober 1271 geschrieben. Vgl. auch Riezler a. a. O. 141 Anm. 1.

3) Das ist in letzter Zeit so oft betont worden, dass Riezeler a. a. O. 142 nicht mehr behaupten durfte: „darauf e n t s c h i e d d e r R e i c h s t a g am 15. Mai 1275 nach Vortrag des Herzogs Ludwig, dass die beiden Brüder auf Grund des Herzogthums e i n e g e m e i n s c h a f t l i c h e S t i m m e f ü h r e n s o l l t e n". Ebenso S. 154. Ueberhaupt sind die Ansichten Riezlers über die baierische Kur nicht ganz richtig. „Noch der Schwabenspiegel", sagt er S. 154, habe Baiern das Schenkenamt zuerkannt; es muss heissen: „Erst der Schwabenspiegel".

privilegium procederet.[1]) Weshalb? wird man erstaunt fragen.

Dass dieselbe keine Bestätigung der baierischen Kur enthielt, kann der Grund nicht sein; denn das blosse Zeugniss über die zweimalige Ausübung derselben, auf welches Rudolf sich beschränkte, schloss ja keineswegs aus, dass die Bestätigung später nachfolge; und immerhin war doch auch das blosse Zeugniss über die zweimalige Ausübung schon ein wichtiges Moment, wenn auch kein rechtliches, so doch ein durch die Thatsachen gegebenes. Der Grund muss also ein anderer sein. Hat Ludwig etwa das baierische Kurrecht für sich allein beansprucht?[2]) Dann würde man nicht begreifen, dass nicht er die Initiative ergriff, sondern der Bruder, dass er in dem ganzen Streite mit Böhmen eine so passive Rolle spielt. Auch glaube ich nicht, dass ein Mann von dem Einflusse Ludwigs, wenn er die Stimme für sich allein verlangte, sie so leicht dem Böhmen preisgegeben hätte. Denn schon im Jahre 1285 ist Böhmen wieder im Kurrechte anerkannt,[3]) und Ludwig bleibt doch nach wie vor der gute Freund König Rudolfs. Meine Ansicht ist

1) Mon. Wittelsb. I, 304.

2) Das behauptet, ohne aber einen Grund zu erbringen, Muffat Gesch. d. baier. u. pfälz. Kur. Abhandl. d. Münch. Akad. 1869 S. 242.

3) Nach dem Willebriefe d. d. Prag 16. April 1285. Gerbert Crypta Sanblasiana 117. Riezler a. a. O. 155 meint sogar: wenn man in der Urkunde, durch welche Böhmen ausdrücklich wieder im Kurrechte anerkannt wurde, König „Rudolfs Berufung auf das einstimmige Erkenntniss der Fürsten beim Worte nehmen" dürfe, so hätte der Pfalzgraf sogar selbst darauf hingewirkt, dass Böhmen an Stelle Baierns gesetzt würde. Das ist wohl zuviel vermuthet; denn wenn Rudolf sagt: principum, baronum, nobilium et procerum imperii necnon veteranorum comuni assertione et concordi testimonio, so meint er nur die am Hofe Anwesenden, und dass zu ihnen auch Ludwig gehört habe, ist nach seinem Itinerar zum Wenigsten nicht wahrscheinlich. Aber keinenfalls hat Ludwig Widerspruch erhoben.

vielmehr, dass der Pfalzgraf an der baierischen Kur, wenn ich so sagen darf, keine reine, keine ungemischte Freude empfand. Allerdings trug ihm dieselbe zu seiner Pfälzer Stimme noch eine halbe zu. Aber die andere Hälfte gewann dafür auch der feindliche Bruder.[1]) Noch schlimmer war, dass sein Gegner, wenn er einmal mit der baierischen Kur im Kurcolleg festen Fuss gefasst hatte, von dieser Stellung aus in nachdrücklichster Weise seine Ansprüche auch auf Antheil an der Pfälzer Kur betreiben konnte. Die baierische Kur, die gemeinsamer Besitz sein sollte, mochte dem Pfalzgrafen als ein gefährlicher Präzedensfall erscheinen. Darum ist sein Verhalten so unentschieden. Nicht er beginnt eine rührige Aktion für die baierische Kur. Den Bruder, welcher den Streit um dieselbe führt, unterstützt er allerdings durch seine Zeugenaussage: Baiern sei als Stammesherzogthum von Alters her ein Kurfürstenthum, und demgemäss hätte er mit seinem Bruder schon den Grafen von Cornwallis gewählt. Als er dann aber zu der Urkunde, die über die geführten Verhandlungen ausgestellt wird, seine Zustimmung ertheilen soll, da widerstrebt er. Innere Gründe konnte er unmöglich vorbringen, denn das Dokument war im Wesentlichen ja nur eine Fixirung seines Zeugnisses. So mussten denn äussere seine Ablehnung rechtfertigen, die aber mochten doch sein, dass keine anderen Kurfürsten dem Prozesse beigewohnt hatten, und Rudolf nun die Urkunde durch gewöhnliche Fürsten besiegeln liess.[2])

---

1) So auch Böhmer Wittels. Reg. S. 37: „Ludwig hatte seine volle Stimme: welchen Nutzen konnte ihm die mit einem feindseligen Bruder gemeinschaftliche gewähren?"

2) Allerdings hat man ja den Namen des Pfalzgrafen unter die Zeugen gesetzt; doch ist damit natürlich Nichts gegen seine ablehnende Haltung bewiesen. Etwas Anderes wäre es, wenn Ludwig sein Siegel angehängt hätte. Um darüber Sicherheit zu gewinnen, wandte ich mich an Herrn Collegen Rockinger, der mit zuvorkommendster Liebenswürdigkeit folgende Auskunft ertheilte. Neun Siegel

Die ganze Lage der Sache wurde für Ludwig eine andere, sobald der Bruder seine Ansprüche auf die Pfälzer Kur hingegeben hatte. Wahrscheinlich machte der Pfalzgraf seine Zustimmung zu einer Akte, die den Niederbaiern thatsächlich im ersehnten Besitze wenigstens einer halben Kur erscheinen liess, von dessen Verzicht auf die Pfälzer Stimme abhängig, und er wird gehofft haben, dass die übrigen Kurfürsten, deren Abwesenheit er vorgab, um seine Zustimmung verweigern zu können, ihn in seiner Forderung unterstützen würden.[1])

---

waren vorgesehen, sechs sind vorhanden: 1) König Rudolfs, 2) ...., 3) des Bischofs von Eichstädt, 4) des Bischofs von Trient, 5) des Abtes von Sanct Gallen, 6) ......, 7) ......, 8) des Herzogs von Kärnthen, 9) des Grafen von Tirol. An zweiter Stelle hängt noch die Schnur, an sechster und siebenter sieht man aber bloss die beiden runden Löcher, die zum Durchziehen der Seidenschnüre bestimmt sind: indess — schreibt Rockinger — „ist auch nicht die mindeste Spur sichtbar, dass jemals ein Siegel angehängt gewesen". Welche Siegel nun einst unter Nr. 2, 6, 7 hingen, bezüglich gehängt werden sollten, darüber lässt die Reihenfolge, die ganz genau der Reihenfolge der Zeugen entspricht, nicht den geringsten Zweifel. Nämlich an den unter Nr. 2 noch vorhandenen Schnüren hing das Siegel des Bischofs von Augsburg; die Löcher von Nr. 6 und 7 waren für die Schnüre der Siegel des Abtes von Reichenau und des Pfalzgrafen bestimmt.

1) Man wird vielleicht fragen, weshalb der Pfalzgraf, wenn er thatsächlich auf die baierische Kur keinen grossen Werth legte, nicht durch Ueberlassung derselben an den Bruder diesen zum Verzichte auf alle Pfälzer Ansprüche bewogen hätte. Aber dann hätte sein schlimmster Gegner ja eben über eine ganze Stimme verfügt; und anderseits mag es doch auch höchst zweifelhaft sein, ob Herzog Heinrich mit einem derartigen Abkommen einverstanden war, denn einmal blieb die baierische Kur ein höchst anfechtbarer, unsicherer Besitz; und dann war das Pfälzer Fürstenamt das vornehmste und vor den anderen berechtigte.

Ich gedenke hier der Behauptung Riezlers a. a. O. 142, Ludwig habe die Frage über die Fürstenthümer „als wittelsbachische Haus-

Heinrich aber wollte nicht auf einen Antheil am Fürstenamte der Pfalz verzichten; und darin mag zum Theile der nunmehrige Wiederbeginn des Bruderkrieges begründet sein. Da hat das Kriegsglück dem Pfälzer die Urkunde in die Hand gegeben:[1]) es war für Heinrich, der sie vom König erstritten

angelegenheit" betrachtet; deshalb — versichert Riezler, — „wünschte er sie nicht vor den Reichstag gebracht, aber er gab um des Friedens willen so weit nach", dass wenigstens über die baierische Kur von Seiten der Fürsten entschieden werde. Die Fürsten, wie schon bemerkt, haben 1275 gar nicht entschieden, und vergebens habe ich dafür, dass Ludwig den Streit wegen der Fürstenthümer, als wegen einer baierischen Hausangelegenheit, nicht vor den Reichstag gebracht wissen wollte, nach einem Belege gesucht.

1) Domini Ludwicus et Heinricus comites palacie Rheni et duces Bawarie, fratres carnales, ob occasiones varias inimici erant ad invicem, annis 2 et mensibus 6, terras suas mutuo praeda et incendiis dissipantes. Tandem ad concordiam redierunt. Annal. s. Rudperti l. c. 801. Eben zum Jahre 1275 heisst es ferner in den Annal. s. Stephani M. G. SS. XIII, 57: Hoc anno terra Bawarie multis malis subiacuit per incendia et rapinam, ducibus L(udewico et) H(einrico) discordantibus. Dann beginnt der Vertrag von 1276: — dampna, rapine et incendia hinc inde inter nos et nostros servitores et homines data compensentur. Und wenn nun in demselben Vertrage — Mon. Wittelsb. I, 304 — Herzog Heinrich seinem Bruder Ludwig erklärt: „nos H. dux non renuntiamus repititioni et restitutioni eiusdem privilegii", so ist der Sinn unzweifelhaft der im Text gegebene. Die Verbindung von repetitio mit restitutio zeigt ganz klar, für welche Bedeutung des doppelsinnigen Wortes repetitio man sich entscheiden muss. — Nach Harnack a. a. O. 264, 265 verlangte Heinrich „von seinem Bruder die Ausstellung des Willebriefes, der ja natürlich eine Wiederholung des vorliegenden Privilegs enthalten musste und dasselbe erst zur Rechtsgültigkeit erhob; hierauf bezieht sich die Forderung der repetitio und restitutio des Privilegs". Sonderbar wie die Erklärung von repetitio und restitutio ist die Definition von Willebrief; eigenthümlich ist auch, dass Harnack S. 60 eine ganz andere Erklärung von repetitio und restitutio gegeben hat, und wunderlich ist diese selbst, denn danach hätten die beiden Brüder im Jahre 1276 eine repetitio und restitutio gewünscht. Der

hatte, ein gar harter Schlag; kaum eine schlimmere Strafe hätte der Bruder über ihn verhängen können. Für Ludwig hatte der Raub aber noch einen anderen Vortheil: er konnte an die Wiederherausgabe seine Bedingungen knüpfen. Beim Friedensschluss im Jahre 1276 wird er sie davon abhängig gemacht haben, dass Heinrich allen Pfälzer Fürstenrechten entsage. Heinrich weigerte sich, und so blieb dieser Streitpunkt einstweilen unerledigt. Ausdrücklich erklärt der Niederbaier, er verzichte nicht auf Zurückforderung und Wiedererstattung des Privilegs; der Pfälzer dagegen betonte, dass es ohne seine Zustimmung ertheilt sei, dass er also guten Grund habe, dasselbe nicht auszuliefern; doch sei er zu Recht oder Minne bereit.

Der weitere Verlauf entzieht sich unserer Kenntniss. Gewiss aber wird man behaupten dürfen, dass zum nicht geringsten Theile der Verlust der baierischen Kur in dem Gegensatze der Brüder begründet ist. Der ältere, welcher sehr viel beim König galt, hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt, denn sie hätte die Macht des jüngeren, mit dem er in ewiger Feindschaft lebte, so wesentlich gestärkt; zugleich hätte sie diesem eine Position gegeben, von welcher aus er mit ganz anderem Nachdruck, denn früher, seine Ansprüche auch auf Pfälzer Fürstenrechte geltend machen konnte. Die aber wollte Heinrich nicht fahren lassen, und deren Hingabe war doch für Ludwig die conditio sine qua non, um mit Einsetzung aller Kräfte seinem Hause die baierische Kur zu gewinnen und zu sichern.

Vertrag lässt vielmehr keinen Zweifel, dass bezüglich repetitio und restitutio Ludwig und Heinrich ganz entgegengesetzter Ansicht waren. — Auf die früheren Interpretationen Muffats 250, Schirrmachers 132 Anm. 1, Wilmanns 86 und Anderer gehe ich nicht ein: all' den Herren ist die Anschauung, der Pfalzgraf habe sich einfach des Privilegs bemächtigt, offenbar nicht sublim genug erschienen.

II. Das Berufungsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein.

In den älteren Zeiten verlautet Nichts von einem Rechte des Pfalzgrafen,[1]) die Fürsten zur Wahl zu berufen. Otto von Freising hat vielmehr vernommen, dass es von Alters her dem Erzbischof von Mainz zustehe, den Wahltag anzusagen;[2]) und demgemäss findet sich denn auch kein Zeugniss, dass der Pfalzgraf eine Einladung erlassen habe. Zum ersten Male hören wir bei Gelegenheit der zweiten Wahl Ottos IV., d. h. zum Jahre 1208, mit dem Erzbischofe von Mainz habe zugleich der Pfalzgraf die Fürsten aufgefordert, am 11. November in Frankfurt zu erscheinen:

Von Meynze byscoph Syghevrit
und der palanzgreve Heynrich
boten eynen hob vil herlich
von dhes riches halben zo Vrankenvort
uf sente Martines tach — — —.[3])

Aber die Reimchronik ist erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts geschrieben,[4]) d. h. zu einer Zeit, in welcher die Ansicht, dass auch der Pfalzgraf zur Wahl berufen könne, schon mehrfach zum Ausdrucke gekommen war; und die Vermuthung früherer Forscher,[5]) der Dichter habe eine Rechtsanschauung seiner Zeit auf den in Rede stehenden Vorgang übertragen, ist umso weniger abzuweisen, als ein anderer Chronist die Berufung nur vom Erzbischof ausgehen lässt.[6]) Somit kann man die Angabe des Reim-

---

1) Ueber die verschiedenen Vorrechte des Pfalzgrafen: P. J. Merkel Lo. Wo. Ao. Pernice — pie ac sincere gratulatur. Halis 1861. Des Berufungsrechtes gedenkt er S. 4.

2) Gesta Frid. I, 16 M. G. S. S. XX, 360.

3) Braunschw. Reimchronik D. Ch. II, 539 Vers 6388 flgg.

4) Vgl. Weilands Vorrede S. 430, 431.

5) Hädike a. a. O. 9. Harnack a. a. O. 84.

6) Chron. Sampetr. ed. Stübel 51.

chronisten nicht verwerthen, um das fragliche Recht des Pfalzgrafen schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Für die nun zunächst folgenden Wahlen fehlen bezügliche Nachrichten. Mit Sicherheit glaube ich dagegen behaupten zu können, dass Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 die Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt beschieden habe.

Es ist eine Zwiekur erfolgt. Die Partei Richards von Cornwallis hat den ausgeschriebenen Wahltag innegehalten; die Anhänger Alfons' von Castilien haben geraume Zeit später gewählt. Da lag dem Gewählten der Ersteren Alles daran, das Vorgehen der Letzteren als unzulässig darzuthun. Zu diesem Zwecke musste aber dem Wahltermin, den Alfonsens Wähler versäumt hatten, eine dem Herkommen entsprechende Einladung vorausgegangen sein. Dass es daran nicht gefehlt habe, suchte Richard nun dem Papste zu beweisen. Leider kennen wir seine Ausführung selbst nicht, sondern nur ein Resümé des Papstes. Dieser sagt: Ad archiepiscopum Maguntinum vel comitem palatinum Reni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac caeteros electores principes convocare.[1]) Danach hat Richard doch offenbar erklärt, zu seiner Wahl sei die Berufung allerdings nur von Einem der beiden Berechtigten ausgegangen; aber mehr bedürfe es auch nicht. Nun war der Erzbischof damals ein Gefangener, wie er denn auch zum Wahltage selbst nicht in Person erscheinen konnte. Da hatte der Pfalzgraf allein die Ladung erlassen. Ob dieser einen Präzendensfall geltend machen konnte, muss dahin gestellt bleiben. Vielleicht hat man die dem Papste entwickelte Theorie erst jetzt erfunden, um das Vorgehen des Pfälzers zu rechtfertigen: aber die

---

1) Raynaldi 1263 § 53.

Voraussetzung der Theorie muss doch eine Thatsache gewesen sein.[1])

Darin kann mich auch nicht irre machen, dass der König von Böhmen im Jahre 1262 dem Papste schrieb, der Erzbischof von Mainz habe ihm und seinen Mitkurfürsten einen Termin zur Neuwahl angesagt;[2]) und ebensowenig stört es meine Interpretation, dass ein sächsischer Chronist zum Jahre 1273, also bei Gelegenheit der Wahl Rudolfs, gleichfalls nur von einer Einladung des Mainzers, nicht auch des Pfälzers weiss.[3]) Denn einmal ist zu beachten, dass der Papst 1263 nur die Forderung aufstellt, Einer von Beiden müsse die Fürsten zur Wahl bescheiden, und immerhin kann ja der Pfalzgraf 1262 und 1273 Gründe gehabt haben,[4]) seinen Anspruch nicht geltend zu machen; dann aber bleibt es auch noch fraglich, ob man am böhmischen Hofe, wie auch in den Kreisen, denen der sächsische Chronist angehörte, die pfälzische Befugniss anerkannte.[5])

Wie aber auch immer, — aus der von Richard entwickelten, vom Papste wiederholten Theorie scheint mir mit Nothwendigkeit zu folgen, dass zur Wahl Richards der Pfalzgraf die Einladung erlassen habe. Sein Recht kann sehr wohl erst durch die Lage der Dinge im Jahre 1256 ge-

1) Nach Harnack a. a. O. 84, 85 hätte die Partei Richards es dem Papste überlassen, aus der von ihr erfundenen Rechtsbestimmung ein vom Pfalzgrafen erlassenes Berufungsschreiben, das in Wirklichkeit gar nicht existirt habe, „als selbstverständlich vorauszusetzen". Ein sonderbares Vorgehen! und ein recht kurzsichtiges, denn auch die Partei Alfonsens war ja zur Berichterstattung nach Rom beschieden.

2) Raynaldi 1262 § 5.

3) D. Chr. II, 285.

4) — altero nequeunte vel forsitan non volente.

5) Vielleicht hat der Anspruch des Pfälzers eine Zeit lang die Rechtsfrage völlig verwirrt. Denn zum Jahre 1268 hören wir das sonst Unerhörte, dass nonnulli principes Alamanniae zur Wahl berufen hätten. Raynaldi 1268 § 43.

schaffen sein, nämlich dadurch, dass der gefangene Erzbischof an der Berufung verhindert war. Nun aber war der Anspruch einmal vorhanden, und wenn auch nicht überall, so ist er doch jedenfalls in den Gebieten, die der Machtsphäre des Pfalzgrafen näher lagen, zur Anerkennung gekommen. Denn nach dem Schwabenspiegel beruft der bischof von Magenze bi dem banne und der phalzgrave von dem Rine bi der aehte.[1]) Aber falls die vorhin ausgesprochene Vermuthung, der Reimchronist habe Anschauungen seiner Zeit auf die Wahl des Jahres 1208 übertragen, das Richtige getroffen hat, dann war im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Berechtigung des Pfalzgrafen auch mindestens in einem Theile von Norddeutschland anerkannt. Denn der Dichter ist Braunschweiger.

Der Reimchronist hat noch nach dem Tode Rudolfs an seinem Werke gearbeitet: er bestimmt noch die Dauer seiner Regierung. Aus der Zeit unmittelbar nach Rudolfs Tode haben wir nun das einzige Berufungsschreiben des Pfälzers und zugleich das erste des Mainzers. Beide stammen aus derselben Ueberlieferung, beide stehen und fallen mit einander und beide sind als unecht verworfen worden. Man hat sich dagegen gesträubt, dass die doppelte Berufung eine einfache Consequenz der Lehre des Schwabenspieglers sei; man scheint vielmehr geglaubt zu haben, die Briefe seien erfunden, um der Theorie desselben eine neue Stütze zu verleihen.

Die bisherigen Ausgaben der fraglichen Dokumente sind aber geradezu elend: wenn etwa sancta mater ecclesia statt des einfachen subtracto gesetzt ist, so mag man sich vorstellen, welche Anforderungen der gedruckte Text an die Divination der Benutzer erhebt. Glücklicher Weise bin ich nun in der Lage, dem Uebelstande abzuhelfen. Herr College Fournier hatte die Freundlichkeit, mir eine Collation aus

1) Landrecht c. 130.

Cod. Prag. I. C. 24 fol. 334b und 335a mitzutheilen, und durch Vermittlung des Herrn Collegen Mühlbacher erhielt ich vom Archivar des Klosters Raygern, Pater Maurus Winter, auch eine Vergleichung des Cod. Raygern. H. i. 1 fol. 97b bis 98b. Beide Handschriften enthalten dieselbe Urkundensammlung; beide gehören ins 15. Jahrhundert.[1]) Ich lege den ersteren Text = 1 zu Grunde, und da ich nur eine lesbarere, keine abschliessende Ausgabe veranstalten will, so beschränke ich mich auf Mittheilung der bemerkenswerthesten Varianten des anderen = 2.

I. Erzbischof Gerhard von Mainz fordert den König Wenzel von Böhmen auf, am 2. Mai 1292 zur Königswahl in Frankfurt zu erscheinen. — Neuhaus 7. November 1291.

Magnifico principi domno Wenceslao[a]) regi Boemie, duci Cracovie et Sandomerie marchionique Moravie, Gerardus Dei gratia sancte Moguntinensis[b]) ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, paratam semper ad quelibet[c]) ipsius beneplacita voluntatem. Sancta mater ecclesia, spiritualium et temporalium bonorum possessionibus predita, duobus gladiis et gladiorum ministris[d]) a diripientium manibus et sevientium in eam dentibus meruit defensari. Hi sunt censura ecclesiastica et materialis gladii penalis afflictio mutuis se amminiculis promoventes, sic ut quos timor gehenne ex inflicto spirituali vulnere a malis non revocat sensibus, atque materialis gladii feritas corrigat et emendet. Cum igitur subtracto recolende memorie quondam domno Rudolffo Romanorum rege, sicut Domino placuit, ab hac luce, monarchia universalis ecclesiae huius materialis gladii periculose sit suffragio destituta, propter quod a diversis imperii finibus longe lateque diffusis, in quibus pulcritudo quietis et pacis amenitas ipso vivente[e]) et regnante floruisse

1) Vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, 658.

a) W. 1. b) Moguntine 2. c) quevis 2. d) misteriis 1 ministeriis 2. e) veniente 2.

dinoscuntur, odiorum succensis ignibus, extra mundi terminos longius exularunt: expediens fore credimus, ymmo necessarium arbitramur, quod principes Germanie, quos eadem mater ecclesia quasi germana caritate ab olim complectens, eo ipsos dignitatis titulo decoravit, quod ipsi velut germen preelectum Germanie per ipsorum electionem illum, qui frena Romani tenet imperii, debeant germinare [1]), tam ruinosis periculis, que de malo in deterius ex vacatione imperii invalescere formidantur, studeant obviare. Hac itaque [a]) consideratione inducti, matura deliberatione prehabita, ad electionem futuri regis celebrandam, crastinum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum pro primo, secundo et tertio peremtorium terminum, et locum apud Frankenfurt, prout ad nos ex principatus nostri officio, videlicet archicancellariatus prefati sacri imperii, spectare dinoscitur, presentibus assignamus, Vobis terminum et locum predictos auctoritate presentium nihilominus intimantes.

Datum apud Novam domum [2]) VII. idus Novembris anno Domini 1291.

---

1) Zu den Worten: principes Germaniae — debeant germinare vgl. den Willebrief, den die Kurfürsten im Jahre 1279 in Sachen des Kirchenstaates ausstellen: Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana charitate Germaniam, illam eo terrene dignitatis nomine decoravit — — — — plantans in ea principes — ut — — velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent. Theiner Cod. dom. temporal. s. sedis I, 247. Danach hat entweder eine Abschrift des Willebriefes, den die Kurfürsten insgesammt und zudem jeder für sich ausstellten, bei Abfassung unseres Schreibens vorgelegen oder beide gehen auf ein gemeinsames Schema zurück. Uebrigens ist das Wortspiel ein in dieser Zeit öfter wiederkehrendes, z. B. in dem Briefe bei Heller Deutschland und Frankreich vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg 156 und beim Matth. Neuenburg. ed. Studer 22.

2) Neuhaus bei Scharfenstein.

a) igitur 2.

Cod. Prag. I. C. 24 fol. 335a. Cod. Raygern. H. i. 1 fol. 98a — 98b.

Ausgabe: 1729 Sommersberg Siles. rer. script. I, 947.

Böhmische Uebersetzung: 1541 (Hagec) Kronyka czeská 262b mit September 7.[1])

Deutsche Uebersetzung der böhmischen: 1596 Hagecii Böhmische Chronica 351b mit September 7. Danach 1614 Goldast Polit. Reichshändel 2 und später Goldast Comment. de regno Bohemiae ed. Schmincke II, 189. Lünig Reichsarchiv VI, 233.

II. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein fordert den König Wenzel von Böhmen auf, am 30. April 1292 zur Königswahl in Frankfurt zu erscheinen. — Ingolstadt 7. Dezember 1291.

Magnifico principi fratri suo carissimo domno Wenceslao,[a]) inclito regi Boemie, duci Cracovie et Sandomerie marchionique Moravie, Ludovicus Dei gratia comes palatinus Reni, dux Bavarie, obsequiose dilectionis et fidei continuum[b]) incrementum. Cum altero luminarium, quod ipse rerum summus opifex, ut temporalium curam agat, posuit in firmamento universalis ecclesie, propter mortem dive recordationis quondam domni nostri Rudolffi incliti Romanorum regis, prout domino placuit, occidente ad inequalitatem omnimodam disposuerit[c]) status regni et quasi navis absque gubernatore acephalum fluctuet hinc et[d]) inde, nec ultore aliquo aut vindice scelerum celeriter apparente audatia et temeritas delinquentium proclivius in facinus prolabatur, et suis non contenta terminis effrenata cupiditas, que sua non sunt,

1) Auf diesen Druck, als auf eine schlagende Widerlegung der Anklage Böhmers, dass Goldast den Brief gefälscht habe, ist zuerst von Heymach hingewiesen worden, in der Strassburger Dissertation Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 27 Anm. 1. Nur ist es irrig, dass der Brief in der ältesten Ausgabe S. 472 stehe.

a) W. 1. b) continue 2. c) ob dissiluerit zu lesen? d) et fehlt 1.

exacta diligentia investiget, et in venandis huius modi ante facultas deficiat quam voluntas:[1]) ad ipsam sanctam matrem ecclesiam luce novi sideris illustrandam et consulendum bono statui dicti regni ac reprimendam perversorum malitiam nec non ipsum appetitum noxium regulandum, communicato consilio fidelium imperii, summe necessarium fore ac perutile arbitramur, ut principes, quibus ipsum imperium quasi quibusdam columpnis innititur et quibus de iure et consuetudine competit illud idem, in loco et termino competentibus in unum conveniant, prefato regno de persona ydonea provisuri. Et quia eandem vocationem a principatus nostri officio non est dubium dependere, pro electione futuri regis ad ipsum imperium promovendi locum Frankfurt et terminum proximam quartam feriam post festum beati[a]) Georgii proxime venturum pro primo, secundo et tertio peremptorium per has nostras literas vestre magnificentie assignamus ad procedendum nobiscum et aliis,[b]) quorum interest in electionis negotio memorato.

Datum in Ingolstat[c]) anno Domini 1291 in crastino beati Nicolai.

Cod. Prag. I. C. 24. fol. 334 b. Cod. Raygern. H. i. 1. fol. 97 b — 98 a.

Ausgaben: 1729 Sommersberg Siles. rer. script. I, 946. Danach 1731 Lünig Cod. dipl. Germ. I, 971.

Böhmischer Auszug: 1541 (Hagec) Kronyka czeská 263 a.

Deutsche Uebersetzung des böhmischen Auszugs: 1596 Hagecii Böhmische Chronica 352. Danach Goldast Comment. de regno Bohemiae ed. Schmincke II, 191.

---

1) Schon einen Monat nach Rudolfs Tode heisst es in einem Vertrage, den Ludwig mit dem Bischofe von Worms schliesst: cum iam circum circa oriantur discordie et videantur undique bella fremere. Mon. Wittelsb. I, 460.

a) sancti 2. b) aliorum 2. c) Ingothstath 2.

Ich habe Ausgaben, Uebersetzungen und blosse Inhaltswiedergaben so genau verzeichnet, weil die Zusammenstellung den Verdacht Böhmers,[1]) die Urkunden seien „Goldastisches Fabrikat", ohne Weiteres entkräftet. Uebrigens hat Böhmer später selbst sein Verdikt zurückgenommen, wenigstens mit Rücksicht auf das Schreiben des Pfalzgrafen; es geschah nach dem Zeugnisse Wattenbachs, „der das Original sah." [2]) Letzteres ist indess ein Irrthum, denn Wattenbach sah — wie er selbst mir mittheilte, — nur die Abschriften,[3]) die auch meiner Ausgabe zu Grunde liegen. Doch beweisen diese ja auf jeden Fall, dass nicht der viel spätere Goldast die Urkunden gefälscht hat.

Lange Zeit galten dann die Briefe für echt; so haben sich ihrer z. B. Lorenz[4]) und Heymach[5]) ohne Anstand bedient, haben Erben und Emler sie unbedenklich in ihre Regesten aufgenommen.[6]) Erst Harnack hat jüngst die Echtheit beider Briefe wieder in Frage gestellt.[7]) Nach seinen

1) Reg. imp. 1246—1313 p. 364 nr. 163, 167. Was mag übrigens den armen Goldast in einen so schlechten Ruf gebracht haben? 1744 nannte ihn Gebauer Leben Herrn Richards 424 den „ehrlichen Herrn Goldast", und 1846 heisst er bei Böhmer Addit. secund. ad reg. imp. 1313—1347 S. 345 „der Erzbetrüger Goldast". Bewiesen ist keine der gegen ihn erhobenen Anklagen; wohl aber ist heute mehr als eine entkräftet. Vgl. meine Zusammenstellung in dem Buche Aus Dantes Verbannung 153 Anm. 1.

2) Additament. secund. XXXIX.

3) Vielleicht ist Böhmer durch Merkel De republ. Alam. 113 irregeführt worden. Da heisst es, das Diplom vere authenticum esse a Wattenbachio meo, qui cartam vidit et agnovit, nuper edoctus sum.

4) Drei Bücher Geschichte und Politik 481.

5) Gerhard v. Eppenstein a. a. O.

6) Regesta Bohemiae II, 1197 Nr. 2736, 2738. Natürlich hat auch Böhmer selbst in den Wittelsbach. Reg. S. 46 die Urkunde des Pfalzgrafen als echt aufgeführt. Trotzdem verweist Riezler Gesch. Baierns II, 161 Anm. 3 einfach auf Böhmers frühere Verdächtigung.

7) Das Kurfürstencollegium 267, 268.

Beweisen, meint er, könne man „den Verdacht der Unechtheit nicht ablehnen;“ und gleich darauf redet er frischweg von Fälschung; ja er kennt sogar die Art und Weise, in welcher der sehr verschmitzte Betrüger das Machwerk zu Stande gebracht habe. Seine Deduktion aber ist nach meiner Meinung ganz unhaltbar: ich muss umso genauer darauf eingehen, als Harnacks Buch, eine Preisschrift, überall die wärmste Anerkennung gefunden hat.

1) Beide Schreiben sollen nach einem gleichen Schema gemacht sein; denn sie hätten „gemeinsam eine Arenga,[1]) welche den Berufungsschreiben sonst fehlt, und welche sich in grossem Wortschwall über das Verhältniss der geistlichen und der weltlichen Gewalt äussert“. Dagegen ist einzuwenden, dass von den drei unzweifelhaft echten Einladungsschreiben,[2]) die wir bis zur Goldenen Bulle besitzen, zwei eine Einleitung

1) Eigentlich sollte Harnack nicht Arenga sagen, denn als Einleitung dient in beiden Briefen nicht eine moralische oder biblische Sentenz, nicht eine Erwägung über die Pflichten der Schreiber oder den Werth ihrer Handlung, sondern eine Darlegung der historischen Verhältnisse, die eine Neuwahl erheischen. Das gilt denn auch von den Berufungen, die ich S. 497 Anm. 1 zur Widerlegung anführe.

2) Das vom 5. Juni 1314 haben wir in zwei Ausfertigungen, nämlich an Trier bei Olenschlager Staatsgeschichte des 14. Jahrhunderts U.-B. 61, an Köln bei Kindlinger Sammlung merkw. Urk. 60 und Bodmann Cod. ep. Rud. 326. Dann folgt die Einladung vom 20. Mai 1346 an Köln bei Kindlinger a. a. O. 65 und Bodmann l. c. 382, und die letzte vom 30. Dezember 1348 an Trier bei Würdtwein Sub. dipl. VI, 253. Wenn Harnack a. a. O. 68 Anm. 1 nach dem Regest bei Würth-Paquet in den Publ. de la sect. hist. de l'institut de Luxembourg XXII, 7 noch ein Berufungsschreiben vom 14. Mai 1314 anführt, so hat er den hier vorliegenden Irrthum in der Auflösung des Datums nicht erkannt; in der That handelt es sich um die an Trier gerichtete Ausfertigung des Briefes vom 5. Juni 1314: „in die Bonifacii martiris“ heisst eben „am 5. Juni“, denn uns Deutschen war der Märtyrer Bonifaz natürlich der Erzbischof von Mainz; wohl nur die Italiener konnten an den römischen Märtyrer des gleichen Namens denken; dessen Fest nun fällt auf den 14. Mai.

haben,[1]) die man geradeso gut als Arenga bezeichnen kann, wie den Anfang unserer Briefe. Diese zeugt also noch keineswegs für eine verdächtige Gleichheit des Schema; und Harnack selbst sucht denn auch nach einem anderen Grunde: er findet ihn darin, dass „das pfälzische Schreiben der weltlichen Gewalt ein gleichgeordnetes, das mainzische ein untergeordnetes Verhältniss" zuschreibt. Leider ist mir diese Erkenntniss nicht aufgegangen; am Wenigsten scheint mir der Umstand, dass der Pfalzgraf das Reich „als eines der beiden Lichter am Himmel" bezeichnet, auf Gleichordnung zu deuten. Aber gesetzt, beide Briefe seien nach Einem Schema gemacht, — was kann weniger auffallen? Der Mainzer hatte am 7. November geschrieben; seine Einladung war in demselben Tenor, der uns im Briefe an den Böhmen erhalten ist, natürlich auch an den Pfalzgrafen geschickt; und als dieser nun am 7. Dezember seine Berufung erliess, lag ihm ja die mainzische vor Augen.[2])

2) Dass der Mainzer am 7. November von Neuhaus, der Pfälzer am Tage nach Nikolaus, d. h. am 7. Dezember, von Ingolstadt aus die Fürsten beruft, und überdies der Eine zum 2. Mai, der Andere zum 30. April,[3]) — diese Ver-

---

1) Nämlich die von 1346 und 1348. Vgl. dazu aber S. 496 Anm. 1.

2) Daher etwa die dreimalige Ladung, die beiden gemeinsam ist, daher etwa auch folgende Uebereinstimmung: expediens fore credimus, ymmo necessarium arbitramur, — necessarium fore ac perutile arbitramur.

3) Böhmer hat das Datum falsch aufgelöst, und bis auf Harnack a. a. O. 208 Anm. schrieben alle Späteren: 25. April. Hier hätte man sich einem Vorgänger Böhmers anschliessen sollen, nämlich Palacky Geschichte von Böhmen II a, 369. Dagegen hat Palacky auf derselben Seite — wie ich doch bemerken will, — einen Irrthum begangen, der ihm vielfach nachgeschrieben worden ist, und zwar auch von solchen, die es besser wissen konnten. Denn die Urkunde Ottos von Brandenburg, die Palacky zur Wahl Adolfs gezogen hat, ist ein Vertrag Ottos mit seinem Schwager, dem 1279 gefallenen

schiedenheit soll „mit der sonstigen Uebereinstimmung der Urkunden unvereinbar“ sein; sie zeige zugleich die Verschmitztheit des Fälschers, der offenbar nur deshalb so verfahren sei, „um den Gedanken einer schematischen Anfertigung dem Leser nicht aufkommen zu lassen.“ Das hält vielleicht Jemand für eine höchst geistreiche Construktion; einfacher aber ist folgende Erklärung: der Erzbischof und der Pfalzgraf waren schon zu Lebzeiten König Rudolfs über die Nachfolge verschiedener Ansicht; so blieb es auch nach dessen Tode, und daher erliess der Mainzer den Aufruf ohne den Pfälzer; als dieser die Einladung empfangen, fühlte er sich in seinem Rechte gekränkt und er berief nun auch seinerseits, immerhin nach dem Schema des erzbischöflichen Schreibens, die Fürsten zur Wahl. Das konnte natürlich nicht am 7. November und auch nicht von Neuhaus geschehen. Um dann der Eigenmächtigkeit des Mainzers gegenüber sich in gleicher Selbständigkeit zu zeigen, berief er nicht zum 2. Mai, sondern zum 30. April. Damit gewann er zugleich zwei Tage Vorsprung, — eine Frist, die er mit seinen Freunden, wenn er überhaupt deren haben sollte, zu Berathungen recht gut verwerthen konnte. Denn dass er vor dem 2. Mai wählen lassen wollte, ist im Ernst nicht anzunehmen. So äussert sich in der Verschiedenheit von Ort und Zeit nur der ja auch anderweit so bekannte Gegensatz des Mainzers und Pfälzers, vielleicht auch ein wenig Politik des Letzteren, keineswegs aber die Verschmitztheit eines Fälschers.

3) Die dreimalige Ladung soll verdächtig sein, „weil diese Form, so bekannt sie auch sonst dem deutschen Rechte ist, in den Wahlberufungsschreiben fehlt.“ Geradeso gut könnte man die Einladung vom 30. Dezember 1348 bean-

---

König Ottokar. Das war aus Palackys Citate nicht zu ersehen, wohl aber aus dem vollständigen Drucke der Urkunde, der seit 1863 in dem Formelbuch des Heinricus Italicus vorliegt, ed. Voigt p. 50.

standen, weil hierin der Erzbischof die Beglaubigung durch sein „grosses Siegel" ankündigt, während doch sonst vom „grossen Siegel" keine Rede ist. Oder wo findet sich eine Analogie zu der am 20. Mai 1346 ergangenen Berufung pro finiali termino? Höchstens könnte man dieselbe in unserem pro primo, secundo et tertio erkennen. Es ist ja richtig, dass die anderen Schreiben eine gewisse Verwandtschaft haben; aber dabei besteht doch auch eine bald mehr, bald minder grosse Verschiedenheit. Umso weniger kann man aus den Verschiedenheiten zwischen unserem und den übrigen Briefen ein Verdachtmoment herleiten, als es andererseits keineswegs an der wünschenswerthen Verwandtschaft fehlt. Um nur Ein Beispiel anzuführen: am 5. Juni 1314 schreibt der Erzbischof: „crastinum diem beati Luce evangeliste — presentibus assignamus; quos diem et locum vobis tenore presentium intimamus," und am 7. November 1291: „crastinum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum — presentibus assignamus, vobis terminum et locum predictos auctoritate presentium nihilominus intimantes."

4) Die unserem Schreiben fehlende Formel: „si dies feriata non fuerit, alioquin proxima die sequenti non feriata" soll „sonst meist hinzugefügt" sein. Aber weder diese, noch eine irgendwie ähnliche findet sich in den Schreiben vom 5. Juni 1314, vom 20. Mai 1346, vom 30. Dezember 1348, d. h. sie findet sich in keiner, der Goldenen Bulle vorausgehenden Wahlberufung; sie fehlt aber auch dem Formular für die „Litera intimationis," welches die Goldene Bulle selbst darbietet!"[1])

---

1) Meines Wissens findet sich die Formel nur in dem Schreiben, durch welches König Adolf zu einem Reichstage beschieden wird. König Albrechts Formelbuch im Archiv f. oest. Geschichtsquellen II, 228. Man darf aber nicht denken, dass der Brief in einer so vagen Fassung an seine Adresse gegangen sei. Bevor der Erzbischof von Mainz ihn abschickte, wird er wohl seinen Notar beauftragt haben,

5) Für ein Berufungsrecht des Pfalzgrafen sollen keinerlei sichere Beweise vorliegen. Ich denke, die angeführten Zeugnisse des Papstes, des Schwabenspiegels, des Reimchronisten könnten gerade genügen.[1])

Nach Allem glaube ich wohl behaupten zu dürfen, dass Harnack ein allzu rasches, wenig begründetes Verdikt ausgesprochen hat.[2]) Für Fälschung hat er aber auch nicht einen einzigen Grund von Bedeutung erbracht; und schon danach könnte man die Briefe anstandlos verwerthen. Doch

---

sich einmal einen Kalender anzusehen. Ein Kalender war — wie ich meine, — eben nicht zur Hand gewesen, als der Erzbischof, sei es persönlich, sei es durch Gesandte, sich mit dem Herzog von Oesterreich, aus dessen Kanzlei der Brief dem Verfasser des Formelbuches zugegangen ist, über die Berufung Adolfs verständigte. So setzte man, über den Wortlaut der Berufung einig, auch zugleich den Tag in dieselbe ein, jedoch mit der angeführten Klausel als Direktive für die Reinschrift.

1) Vielleicht führt Jemand noch den von Harnack a. a. O. 68 aufgestellten Grundsatz, dass der ausgeschriebene Wahltermin vorher von allen Kurfürsten bestimmt worden sei, gegen die Echtheit der Urkunden an; denn von einer vorausgegangenen Verständigung mit den Collegen ist hier keine Rede. Wenn der Pfalzgraf sagt, communicato consilio fidelium imperii halte er die Berufung der Kurfürsten für zweckmässig, so ist damit gewiss keine, durch die Wähler geschehene Festsetzung des Termins behauptet; und da die Worte des Erzbischofs, matura deliberatione prehabita berufe er zum 2. Mai, eines Zusatzes wie etwa cum coelectoribus nostris entbehren, so hat der Mainzer geradeso gut wie der Pfälzer das Harnack'sche Gesetz übertreten. Jedoch wie oft auch die Kurfürsten den Wahltermin vorgeschrieben haben, — ich füge zu Harnacks Beispielen gern noch Mon. Wittelsb. I 158 hinzu, — es darf doch in diesem Falle wieder einmal daran erinnert werden, dass jede Regel ihre Ausnahme hat. Man vergleiche nur die Briefe von 1346 und 1348, welche Harnack a. a. O. 68 Anm. 3 allerdings zur Bestätigung seiner Ansicht citirt.

2) Nicht schwerer wiegen die Gründe, mit welchen Harnack in der ersten Beilage S. 259 ein anderes Schriftstück als unecht verwirft: die selbstverständliche Ergänzung eines ausgefallenen Satztheiles bringt Alles in Ordnung.

sehen wir zu, ob nicht noch ganz besondere Gründe für die Echtheit sprechen!

Die äussere Beglaubigung der Briefe ist allerdings nicht so gut, wie Harnack gemeint hat: im Original sind uns dieselben nicht erhalten. Aber es wäre um unsere Forschung doch nicht eben übel bestellt, wenn jedes Aktenstück in einer gleich unverdächtigen Weise uns überliefert wäre. Es findet sich nämlich in einer Sammlung von 38 Urkunden,[1]) die für Böhmens staatsrechtliche Verhältnisse von höchster Wichtigkeit sind; die letzte derselben gehört in die Zeit Karls IV, und wenn nun auch unsere Handschriften erst im 15. Jahrhundert entstanden sind, — sie gehen doch auf eine ältere Vorlage zurück. Denn da der Sammler keine chronologische Ordnung innegehalten hat, so ist seine Arbeit auch nicht etwa unterbrochen worden, da er bis zu Karl IV. gelangt war, sondern sein Material reichte eben nur bis dahin; wie aber der Inhalt seiner Sammlung zeigt, schöpfte er aus dem königlich böhmischen Archive, und dieses würde im 15. Jahrhundert noch gar manches schätzbare Stück geboten haben. Wie gesagt, die Quelle war das böhmische Archiv, und was die Hauptsache ist: soweit ich sehe, enthält die ganze Sammlung auch nicht Eine Urkunde, die bisher mit Grund verdächtigt worden wäre.

In Hinsicht gerade auf unsere Urkunden erinnere ich dann noch einmal an das schon hervorgehobene Moment: zu der sich überall findenden Verschiedenheit mit anderen Berufungsschreiben kommt die ebenso ständige Verwandtschaft hinzu. Die Titulaturen aber entsprechen ganz den Zeitverhältnissen; der Erzbischof bezieht sich auf sein Erzkanzleramt, und vom Erzschenkenamt des Böhmen oder dem Erztruchsessenamt des Pfälzers ist keine Rede. So aber war der Stil des 13. Jahrhunderts, dass regelmässig nur der Mainzer und Kölner

1) Vgl. Wattenbachs Beschreibung im Archiv f. ält. dtsche. Geschichtskunde X, 658.

in ihren Titeln auf das Erzamt Bezug nahmen;[1]) erst im 14. Jahrhundert folgen alle Kurfürsten ihrem Beispiel. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass Ausstellungsort und -tag des Pfälzer Schreibens, Ingolstadt 7. Dezember 1291, wenigstens

1) Vgl. Hädicke a. a. O. 88. Den Beweis liefern etwa die Willebriefe, welche über eine und dieselbe Angelegenheit Köln 1282, Mainz 1283, Pfalz und Sachsen und Böhmen 1285, Brandenburg 1297, Trier 1298 ausstellen. Gerbert Crypta Sanblas. 116 flg. Ueber eine andere Sache: Köln, Pfalz, Trier und Mainz 1282. Schütz Corp. diplom. IV, 126—127, Sachsen und Brandenburg 1292 Mon. Zoll. II, 214 cf. Schütz l. c. 125. In diesen und vielen Urkunden führen nur Mainz und Köln den Titel ihres Erzamtes; und selbst dann noch, als auch Trier schon nach einem Erzamte sich nannte, d. h. seit 1308, geschieht es noch nicht von Seiten der weltlichen Kurfürsten. Cf. Mon. Germ. L. L. II, 190. Die Ausnahmen sind nicht häufig, so 1291 April 13 Böhmen bei Lünig R. A. VIII, 5—1281 September 15 und 1291 November 29 Sachsen bei Ficker Ueberreste des R. As. 34 und Riedel Cod. dipl. Brandenb. II[1], 199. Die letztere Urkunde hat Hädicke a. a. O. 88 Anm. 2 eben wegen des Titels verdächtigt; er übersah dabei den angeführten Druck, der dem Original entnommen ist; und als Kriterium der Unechtheit kann der Titel überhaupt nicht gelten. Aber eine seltene Erscheinung ist er im 13. Jahrhundert. Dagegen wird es im zweiten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts ganz allgemein, dass nun sämmtliche Kurfürsten sich nach ihrem Erzamte nennen.

Die Theorie hat merkwürdiger Weise den geradezu umgekehrten Weg eingeschlagen: sie betont sofort mit Energie, dass die Laienfürsten ein Erzamt besässen, schweigt aber zunächst von demjenigen der Erzbischöfe. So der Sachsensp. Ldrecht. III § 57,2. Albert. Stad. M. G. SS. XVI, 367 und die Verse, die man früher dem Reimar von Zweter zuschrieb, die aber Wilmanns a. a. O. 76 gewiss mit Recht um 1275 ansetzt. Schon früher hat ein in Italien schreibender Autor auch vom Erzamte der geistlichen Kurfürsten geredet: bekanntlich Martin. Oppav. M. G. SS. XXII, 466.

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum;
Et palatinus dapifer, dux portior ensis,
Marchio praepositus camere, princerna Boemus,
Hi statuunt dominum cunctis per secula summum.

insofern eine Bestätigung finden, als Ludwig im letzten Viertel des Jahres 1291 zu Ingolstadt mit den Grafen von Würtemberg und Anderen zusammengekommen ist.[1]) Das einzige sichere Datum, das wir aus den Wochen um den 7. Dezember besitzen, ist vom 20. Dezember, an welchem Tage Ludwig sich zu Grünwald südlich von München aufhielt.[2]) Jedenfalls war er zur Zeit in Baiern; und ein Fälscher würde den so nahe liegenden Irrthum, die Berufung von Seiten des Pfalzgrafen, der dabei eben sein pfalzgräfliches

---

Aber wie man sieht, durchbricht der zweite Vers den Reim; ganz in Uebereinstimmung mit den früheren Zeugnissen werden auch obige Zeilen ursprünglich Nichts vom Erzamte der geistlichen Fürsten gemeldet haben. Thatsächlich fehlt der zweite Vers denn auch in einer anderen Fassung M. G. SS. XX, 329. Nur sind hier die Reime in den letzten Versen aufgehoben. Ob nun die durch Martin eingebürgerte Interpolation auch auf die deutsche Anschauung eingewirkt hat, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls der erste Schritt zur Annährung ist von deutscher Seite selbständig geschehen; denn in der ältesten Fassung des Schwabenspiegels ist zunächst nur der Mainzer als Erzkanzler bezeichnet; alsdann ist in einer Randbemerkung, wie die falsche Einreihung in der Freiburger Handschrift wahrscheinlich macht, das Erzkanzleramt von Köln und Trier ergänzt; erst die Ambraser Handschrift bezeichnet den Abschluss der Entwicklung. Vgl. Ficker Wiener Sitzgsb. XXIII, 232.

1) Vgl. die Ausgaben, die das obere Vicedomamt zwischen dem 29. September 1291 und dem 6. Januar 1292 gemacht hat, in dem Oberbayerischen Archiv XXVI, 293. Uebrigens steht die Zusammenkunft unzweifelhaft in engster Beziehung mit anderen Bemühungen Ludwigs um die Throncandidatur des Habsburgers: die angeführten Rechnungen geben darüber mancherlei Auskunft. Vielleicht wird man sagen dürfen, dass eben das Ergebniss des Ingolstädter Tages den Pfalzgrafen zu einem eigenen Wahlausschreiben ermuthigte. Nun war Habsburgs alter Feind, der Graf von Wirtemberg, mit Ludwig in Verbindung getreten; andere Schwaben befolgten die gleiche Politik; der ganze Süden, wie ich glaube, war für die Habsburgische Candidatur. Doch ich komme ein anderes Mal auf diese Fragen zurück.

2) Oberb. Archiv a. a. O.

Recht ausüben sollte, aus einer pfälzischen Stadt zu datiren, in überraschend glücklicher Weise vermieden haben. Aehnlich verhält es sich mit dem Aufenthaltsorte des Mainzers: wir können ihn noch zweimal im Laufe des Jahres 1291 in Neuhaus nachweisen,[1]) und er hat diese Burg, in welcher er nur zu Anfang der 90er Jahre verweilt,[2]) also gerade zur Zeit bevorzugt und dann vernachlässigt.[3])

So ist denn die Echtheit der Briefe nicht zu bezweifeln. Sie lehren uns nochmals den Gegensatz des Mainzers und Pfälzers kennen. Das Schreiben des Ersteren liefert ferner einen neuen Beleg, dass man in kurfürstlichen Kreisen die Creirung der eigenen Würde auf die Kirche zurückführte,[4]) und das Schriftstück des Letzteren ist nun auch vollgültiger Beweis für eine Ausübung des Pfälzer Berufungsrechtes. Dieses möchte entstanden sein, als der Pfalzgraf im Jahre 1256 für den gefangenen Erzbischof von Mainz die Kurfürsten zur Wahl beschied, als darauf seine Partei, welche ein Interesse daran hatte, der gegnerischen die Nichtbeachtung eines rechtmässig ausgeschriebenen Wahltermins zur Last zu legen, die Theorie in Umlauf setzte: entweder hätten der Mainzer und der Pfälzer zu berufen oder mindestens Einer von Beiden. Ein

---

1) August 23. Wyss Hess. U.-B. I, 405 — October 5. Guden Cod. dipl. I, 857.

2) Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 1289—1305, urkundet nach den reichhaltigen, noch ungedruckten Regesten, die sein Biograph Heymach sammelte, in Neuhaus: am 30. Juli und 28. August 1290, am 23. August, 5. Oktober und 7. November 1291, am 7. Januar und 24. November 1293.

3) Im Uebrigen giebt das Itinerar Gerhards keinen Aufschluss: nach Mittheilung Heymachs urkundet Gerhard am 23. August und 5. Oktober 1291 zu Neuhaus — vgl. oben Anm. 1 — am 12. und 22. November an ungenannten Orten, — Baur Hess. Urk. I, 142 und Böhmer Cod. dipl. Moenafr. 262. — am 17. Februar in Walluf, — U. B. des hist. Vereins f. Nieder-Sachsen II, 343. .

4) Vgl. oben S. 492 Anm. 1.

Papst hat den Grundsatz wiederholt; bald finden wir die Anschauung, dem Pfälzer stände die Berufung zu, in dem Rechtsbuch, dessen Verfasser dem Pfälzer überhaupt so günstig gesinnt ist, im Schwabenspiegel, und später ist auch ein Norddeutscher vom Berufungsrechte des Pfälzers überzeugt. Nun aber standen im Jahre 1291 Mainz und Pfalz einander gegenüber: Der Erzbischof berief die Kurfürsten, ohne sich mit dem Pfalzgrafen verständigt zu haben; dieser ging nach Verlauf eines Monats ebenso eigenmächtig vor, wie sein Feind; ja um den Gegensatz recht scharf hervortreten zu lassen, setzte er den Termin um zwei Tage früher an. Es war sein Unglück, dass er mit seinem Candidaten, dem Herzoge von Oesterreich, ganz allein stand, als man zur Wahl schritt. Mit umso grösserem Erfolge konnte der Erzbischof von Mainz die Unzuträglichkeit eines Berufungsrechtes zweier Personen geltend machen, und es wäre doch nicht wunderbar, wenn eben zu Frankfurt schon dem in der Wahl unterlegenen Pfälzer noch die weitere Niederlage zugefügt wäre, ihm das Berufungsrecht ganz abzuerkennen. Man mag es wie eine Art von Triumph auffassen, dass der Erzbischof demselben Böhmenkönig, den der Pfälzer zum 30. April beschieden hatte, gleich nach der Wahl schrieb, der Termin zum 2. Mai, den er seinen Mitfürsten gesetzt habe, sei bis zum 5. verschoben worden, und am 5. hätten sie nun Adolf gewählt. Jedenfalls ist von einem Pfälzer Berufungsrechte nicht mehr die Rede.

Eben da ich die Correktur des Aufsatzes beende, erhalte ich Band X Heft I des Archivs f. ält. dtsche. Geschichtskunde. Darin veröffentlicht C. Rodenberg S. 172—179 einen Aufsatz: Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263. Nach Rodenberg ist die Stelle über das Berufungsrecht eine Interpolation, aber eine Interpolation aus der Rechtsdarlegung von Richards Gesandten; mithin ist z. B. der Ausdruck „Resumé des Papstes", dessen ich mich S. 488 bedient habe, nicht mehr zutreffend, aber sachlich werden meine Ausführungen

durch Rodenbergs Aufsatz nicht beeinträchtigt. Viel zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 178 die Stelle des Schwabenspiegels aus dem interpolirten Briefe ableitet. Dass nach Beiden die Wahl in oder bei Frankfurt stattfinden mag, kann doch nicht auf ein Abhängigkeitsverhältniss gedeutet werden. Die Selbständigkeit des Schwabenspieglers zeigt sich etwa darin, dass er Nichts von der Zulässigkeit der Berufung nur durch Einen der zwei Berechtigten weiss, dass er den Erzbischof beim Banne, den Pfalzgrafen bei der Acht berufen lässt, dass er der Hinzuziehung auch anderer, beliebiger Fürsten gedenkt. Bei soviel Verschiedenheit verliert die eine Uebereinstimmung jeden Schein einer Beweiskraft.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1884.

Herr v. Brunn hielt einen Vortrag:

„Ueber tektonischen Styl."

II.

Bei meinem vorjährigen Vortrage über tektonischen Styl in griechischer Plastik und Malerei lag mir der Gedanke fern, etwas irgendwie Abschliessendes über dieses Thema zu bieten. Es kam mir vielmehr darauf an, allerlei Eindrücke und Beobachtungen, die sich nach und nach bei mir angesammelt hatten, aus dem Bereiche blossen Empfindens in den eines verstandesmässigen Erkennens überzuführen und durch solche Abklärungen Raum für weitere Erwägungen zu gewinnen. Diese Absicht habe ich insofern erreicht, als sich mir seitdem eine Reihe von Erscheinungen unwillkürlich dem Begriffe des Tektonischen unterordneten und dadurch in einem neuen und veränderten Lichte entgegentraten. Ja es drängte sich mir immer mehr die Ueberzeugung auf, dass eigentlich bei jedem Erzeugnisse griechischer Kunst die Frage zu stellen sei, in welchem Umfange bei seinem Entstehen neben freiem künstlerischem Schaffen tektonische Principien, sei es entscheidend, sei es ergänzend mitgewirkt haben. Freilich gilt es hier von Neuem zu betonen, dass eine abschliessende Antwort auf diese Frage nicht in dem Augenblicke gegeben

werden kann, in welchem sie eben erst gestellt wird. Es bedarf vielmehr einer Reihe von Vorstudien, welche aus einzelnen Beobachtungen die Thatsachen feststellen, auf deren Grundlage sich erst eine bestimmte Methode systematischer Betrachtung herauszuarbeiten vermag. Als solche Studien mögen die folgenden Erörterungen betrachtet werden, die von zufälligen Anlässen ausgehend, auch darin diesen Ursprung nicht verleugnen sollen, dass sie ohne Beschränkung auf die zunächst liegende tektonische Frage sich auch auf andere, namentlich kunstgeschichtliche Gesichtspunkte erstrecken werden, wie sie sich gerade durch die Natur des monumentalen Stoffes darbieten.

Die Bedeutung tektonischer Principien tritt uns besonders klar in der ältesten decorativen Kunst der Griechen entgegen. Auch später verschwindet dort ihre Wirksamkeit nicht, aber sie tritt äusserlich in dem Maasse in den Hintergrund, als die zu voller Freiheit und Selbständigkeit sich erhebende monumental-statuarische Kunst auf sie zurückwirkt. Ist aber trotz des inneren Gegensatzes der beiden Gattungen die statuarische Kunst in ihren eigenen Anfängen von tektonischen Principien unabhängig? Diese Frage drängte sich bei mir erst seit dem letzten Jahre in den Vordergrund, als mir einige neuerlich entdeckte Marmorstatuen durch Gypsabgüsse näher bekannt wurden. Die erste entstammt den französischen Ausgrabungen auf Delos: eine mit einfachem Chiton langbekleidete Gestalt, deren herabhängende Arme eng am Körper anliegen. Ein Loch in jeder Hand deutet auf ein eingefügtes Attribut geringen Umfanges. Nach einer Inschrift auf der linken Seite war sie von einer Naxierin Nikandre der Artemis geweiht: ob das Bild der Göttin selbst oder das der Weihenden, kann hier unerörtert bleiben; nur der Kürze wegen mag sie als Nikandre bezeichnet werden (publicirt von Homolle im Bull. de corresp. hellén. III, pl. 1; p. 3; 99). Die andere, in unmittelbarer Nähe des Hera-

tempels auf Samos entdeckt, befindet sich jetzt im Museum des Louvre: auch sie ist lang, aber weniger einfach bekleidet und durch eine in ähnlicher Weise angebrachte Inschrift als Weihgeschenk eines Cheramyes für Hera bezeichnet. Die Hand des herabhängenden rechten Armes fasst das Obergewand; die auf die Brust gelegte (sehr beschädigte) Linke hielt ein in einem Loche befestigtes, leider nicht erhaltenes Attribut. Also auch hier lässt sich die Bedeutung der Gestalt nicht sicher bestimmen; doch ist die Bezeichnung als Hera wohl die nächstliegende. (Publicirt von Girard im Bull. de corresp. hellén. IV, pl. 13 u. 14; p. 483.)

Der Werth der beiden Statuen beruht daher ganz überwiegend auf ihrer formalen Erscheinung. Es ist zunächst, schon bei äusserlicher Betrachtung, von Bedeutung, dass wir jetzt neben stehenden nackten Jünglingsstatuen ältester Art auch zwei stehende bekleidete Figuren von gleicher Alterthümlichkeit kennen lernen. Denn diese äussere Erscheinung ist nicht unwesentlich für die künstlerische Auffassung und Behandlung. Während bei der nackten Gestalt auch in ruhiger Haltung die Bedeutung des lebendig Organischen sich in der Nachahmung der Wirklichkeit so weit geltend machen wird, dass dagegen die stylistische Auffassung weniger deutlich und nur etwa in zweiter Linie hervorzutreten vermag, führt der todte Stoff der Gewandung darauf, das Zufällige und Wechselnde in seiner Verwendung bestimmten stylistischen Anschauungen unterzuordnen, überhaupt eine bestimmte Stylisirung in den Vordergrund zu stellen. So werden wir also schon hier auf den Gegensatz von einfacher Nachahmung der Natur und künstlerischer Stylisirung hingewiesen.

Bei der Betrachtung der beiden Statuen drängt sich aber ferner einem Jeden unwillkürlich die Erinnerung an Holzsculptur auf, die ja auch nach der historischen Ueberlieferung für älter als die Steinsculptur gelten muss. Man übte sich

natürlich zuerst an dem weicheren, leichter zu bearbeitenden Material, und als man sodann zu dem härteren Stein und Marmor überging, blieben zunächst noch die Anschauungen und Erfahrungen massgebend, die man sich an dem weicheren erworben hatte. So sind in der That die beiden Statuen, obwohl in Marmor ausgeführt, ihrem künstlerischen Charakter nach principiell durchaus als Holzsculpturen zu betrachten. Darin aber, dass wir auch im Marmor noch den Holzstyl erkennen, liegt es bereits ausgesprochen, dass die Künstler nicht mit voller Freiheit schufen, wie etwa da, wo sie einen Klumpen Thon in beliebige Formen kneteten, sondern dass sie sich gebunden fühlten durch die natürlichen Eigenschaften des Materials, in dem sie ihre Gedanken zum Ausdruck zu bringen beabsichtigten. Vergegenwärtigen wir uns nemlich, auf welchem Wege diese Werke technisch hergestellt worden sind, so werden wir dadurch an einen Ausspruch Michelangelo's in einem seiner Sonette erinnert (XV in der Ausgabe von Guasti S. 173; vgl. auch XVI, S. 174): es gebe keinen künstlerischen Gedanken, den nicht ein einzelner Marmorblock in sich enthalte, und es komme daher nur darauf an, diesen von dem Ueberflüssigen zu befreien, um die Idee verkörpert ans Licht treten zu lassen. Dass es sich hier nicht um ein Spiel mit Worten, um eine halb scherzhafte Pointe handelt, zeigt eine andere Bemerkung in seinen Briefen (CDLXII der Ausgabe von Milanesi S. 522): unter Sculptur verstehe er die Kunst, die sich bethätige auf dem Wege des Abnehmens: per forza di levare; die andere, die sich bethätige durch An- und Aufsetzen: per via di porre (also z. B. die Arbeit in weichem Thon), sei ähnlich der Malerei. Letzteres lässt sich nur so verstehen, dass, wie ein Gemälde entstehe durch Auftragen der Farben auf eine indifferente oder neutrale Fläche, ebenso das plastische Thonwerk erwachse durch Auftragen des Thones, und zwar beim Relief auf eine Fläche, bei dem Rundbilde um einen Kern herum, mag auch hier

schliesslich bei dem Durchbilden das Wegnehmen des zu viel Aufgetragenen wieder eine bedeutende Rolle spielen.

Die Entstehung eines Sculpturwerkes auf dem Wege des Abnehmens tritt uns an den beiden Statuen von Delos und Samos in besonderer Deutlichkeit entgegen. Mit nicht minderer Deutlichkeit indessen erkennen wir bei einer Vergleichung der beiden Werke, wie trotz des Ausgehens von dem gleichen Principe doch der tektonische Charakter des einen im Gegensatze zum andern in entscheidender Weise durch die besondere Natur der stofflichen Grundlage bedingt ist. Wir dürfen nemlich bei der Betrachtung dieser Werke kaum oder wenigstens nicht in erster Linie fragen: wie fassten die beiden Künstler die menschliche Gestalt auf? Es drängt sich uns vielmehr als (ideelle) Voraussetzung auf, dass zur Herstellung seines Werkes dem einen Künstler ein vierkantiger Balken, dem andern ein runder Stamm gegeben war. In diesem Stoffe aber war nicht eine menschliche Gestalt frei der Natur nachzubilden, sondern die Aufgabe lief darauf hinaus, wie sich dieser Stoff mit den verhältnissmässig einfachsten Mitteln durch Abarbeiten so weit umgestalten lasse, dass er bei dem Beschauer den Eindruck einer bekleideten menschlichen Gestalt hervorrufe. Prüfen wir auf diese Auffassung hin das Einzelne!

Der Balken der Statue von Delos verjüngt sich von unten nach oben bis zur Achselhöhe der Gestalt etwa in demselben Maasse, wie in der Natur der Stamm eines schlank aufgeschossenen Baumes; und diese Verjüngung erhält in dem oberen Theile durch die Form des Schädels und die nach den Schultern zu sich verbreiternden Haarmassen eine regelmässige Abrundung. Nur die auch in der Natur an den Stamm des Körpers gleich Aesten angefügten Arme und die ganz unten an der vorderen Fläche hervortretenden Spitzen der Füsse wirken auch im Kunstwerke als an den ursprünglich einfachen Balken angesetzte Theile. Sonst bewahrt dieser

seinen äusseren Umriss bis nahe zu drei Fünfteln seiner Gesammthöhe, wo die Gürtung des Gewandes die Einziehung der Taille bezeichnet. Hier genügt eine mässige Abrundung nach den Seiten, um die Hüften hervortreten zu lassen, während die gerade Linie vom Gürtel bis zur Achselhöhle wieder zu der ursprünglichen Breite des Balkens zurückführt und zugleich die bestimmte Vorstellung von der Verbreiterung der Brust nach oben erweckt. — Auf der Vorderseite schneidet der Gürtel nur sehr mässig ein und die Rundung des Leibes verschwindet vollständig in der Fläche. Ueberhaupt aber ist der Rundung der Gesammtmasse des vom Gewande umkleideten Körpers nur in so weit Rechnung getragen, dass die vier Kanten des Balkens abgearbeitet, die zwischen diesen liegenden Flächen aber unberührt geblieben sind. Wenn nun auch dem Werke ursprünglich der Schmuck der Farbe nicht gefehlt hat, so gestattete doch die ganze Anlage keine weitere Gliederung durch Angabe von Falten oder andere Massen, sondern nur eine dekorative Belebung durch aufgemalte Muster (vgl. Furtwängler in der Arch. Zeit. 1882, S. 322). — Kopf und Oberkörper haben leider stark von der Zeit gelitten. Wir erkennen nur, dass die zwei Fünftel der Gesammthöhe, welche auf beide zusammen entfallen, durch den Ansatz der Halsgrube in zwei gleiche Hälften getheilt werden. Aber nicht einmal die Rundung der Brüste scheint sich irgendwie aus der Fläche hervorgehoben zu haben und der weibliche Charakter höchstens durch die wenig steile, nur gegen die Halsgrube etwas zurückgeneigte Fläche der oberen Brusthälfte einigermassen angedeutet gewesen zu sein. Auch die Formen des Kopfes traten nicht über die vordere und hintere Balkenfläche hervor, sondern lagen innerhalb der Grenzen derselben eingeschlossen. Die nur in wenige Zöpfe oberflächlich gegliederten schweren Haarmassen aber machen den Eindruck, als sollten sie die Form des Halses mehr verdecken als zeigen und in ihren vorderen Flächen den Ueber-

gang von deu Flächen der Brust zu dem Scheitel der Figur vermitteln, während sie hinten in der Fläche des Rückens einfach verlaufen. — Von den Formen des in seiner länglich ovalen Anlage den Gesammtverhältnissen der Gestalt entsprechenden Gesichtes lässt sich im Einzelnen nicht reden, so wenig wie von den herabhängenden enganliegenden, nur in der Gegend des Ellnbogens vom Körper gelösten Armen. Hände und Zehen endlich entbehren der Durchbildung.

Schwerlich lässt sich eine menschliche bekleidete Gestalt mit einfacheren Mitteln und in einfacheren Formen darstellen; und doch dürfen wir nicht etwa von roher Plumpheit und einem Ungeschick bäuerischer Versuche sprechen. Wem überhaupt der Sinn für archaische Kunst nicht fehlt, auf den werden selbst diese einfachen Umrisse und Flächen einen gewissen Reiz ausüben: wir mögen uns etwa der Worte erinnern, mit denen Pausanias II, 4, 5 von den Gebilden des Daedalos spricht: *ἀτοπώτερα μέν ἐστιν ἔτι τὴν ὄψιν, ἐπιπρέπει δὲ ὅμως τι καὶ ἔνθεον τούτοις.* Worauf beruht dieser Eindruck? Suchen wir uns darüber durch Vergleichung mit einigermassen analogen Erscheinungen klar zu werden, so dürfen wir hier wohl diejenige Kunst, von der man früher die griechische abzuleiten bestrebt war, nemlich die ägyptische, als zu dieser Vergleichung ungeeignet ausser Betracht lassen. Wohl aber mögen wir uns einiger der seltenen assyrischen Statuen erinnern: der des Gottes Nebo und des Königs Assurnazirbal im britischen Museum (Perrot Hist. de l'art. II, p. 83 u. 537), welche, wie die Statue von Delos, mit langem faltenlosen Gewande bekleidet sind. Sie sind jedenfalls von einem weniger primitiven Charakter als die letztern, ja in ihren dekorativem Details verräth sich sogar eine bereits alt gewordene Kunstübung. Und doch wirken sie als schwere Massen, denen das Verständniss der Grundbedingungen statuarischer Bildungen völlig abgeht. Auch die Statue von Delos ist noch keine freie, fertige menschliche Gestalt; sie ist künst-

lerisch noch durchaus gebunden, aber gebunden durch die Strenge des Gesetzes. Sie ist in dem Balken enthalten; aber der Anfang ist gemacht, sie aus ihm zu befreien. Willig und mit klarem Bewusstsein unterwirft sich dabei der Künstler den Bedingungen, welche ihm durch die Natur der tektonischen Grundlagen auferlegt waren. Aber sein Werk befriedigt, weil es den gegebenen Voraussetzungen durchaus entspricht.

Der Künstler der Statue von Samos geht nicht von der gleichen materiellen Grundlage aus wie der von Delos, nicht von der Analogie eines Balkens, sondern von der eines Stammes. Er ist ausserdem in der künstlerischen Entwickelung bereits etwas weiter fortgeschritten, und wir dürfen daher bei der Prüfung seines Werkes nicht vollkommen übereinstimmenden, sondern nur verwandten Erscheinungen zu begegnen erwarten. Bei der stärkeren Vermenschlichung des Stoffes werden wir diesen selbst, d. h. also hier den Baumstamm weniger deutlich wiedererkennen, sondern nur noch an ihn lebhaft erinnert werden. Der Stamm eines Baumes pflegt allerdings nicht nach unten zusammengezogen zu sein und nach oben wieder anzuschwellen. Dennoch erweckt die Statue den Eindruck eines Stammes, indem eine Theilung der Schenkel noch in keiner Weise angedeutet und auch der Leib nicht von den Hüften abgegliedert ist, sondern nur insofern gerundet erscheint, als sein Querdurchschnitt mit der Rundung des Stammes zusammenfällt. Ausserdem aber berührt das Gewand, der lange Chiton, nach unten zu nicht einfach den Boden, sondern länger als der Körper breitet es sich ringsum wie fächerartig in ziemlich starker Ausladung aus und erinnert dadurch wieder an einen Baum, der mit seinem Stammende breit auf dem Boden aufsitzt, und sich dadurch als in demselben festgewurzelt zu erkennen gibt. Unwillkürlich nehmen wir dadurch nicht die Einziehung über der Gegend der Knöchel, sondern diese Ausladung als Maassstab für die Dicke des Stammes; und indem wir finden, dass der Umfang

der Brust unter den Achselhöhlen den Umfang der Grundfläche kaum erreicht, während die untere Einziehung etwa dem Abstande zwischen den beiden Brustwarzen entspricht, bleibt uns der Eindruck natürlichen Wachsthums, der eine weitere Unterstützung in der Art der Ausführung findet. Denn durch die feinen nicht modellirten, sondern nur eingekerbten Falten des über den Körper herabfallenden Chiton wird uns wiederum ein Vergleich, nemlich der mit der Rinde eines Baumes nahe gelegt, welche die natürliche Umhüllung des Stammes bildet. Freilich nur zu einem kleinen Theile: denn drei Viertel des Umfanges sind durch einen eng anliegenden Mantel zugedeckt, der ursprünglich farbig und durch eine gemusterte Bordüre für das Auge sich loslösend, ganz ohne Falten die Gesammtform des Stammes nicht beeinträchtigt, aber die menschlichen Formen an der ganzen unteren Hälfte der Gestalt mehr versteckt als zur Geltung kommen lässt. Noch an der Rückseite des Oberkörpers lässt die Knappheit und Spannung dieser Umhüllung nur die Einsenkung des Kreuzes und der Mittelfurche zwischen den Schulterblättern in ihren Hauptflächen mehr angedeutet als durchgebildet erkennen. Erst auf der Vorderseite tritt die Gliederung des Körpers bestimmter hervor. Der über die Schultern herabfallende joppenartige Ueberwurf ist zwar nicht straff angespannt, schmiegt sich aber den Formen nicht nur der Schultern, sondern auch der Brust und der Arme noch hinlänglich an. Die Falten, obwohl in ihrer Gesammtanlage durchaus schematisch geordnet, folgen doch in der besonderen Modulation ihrer Linien einigermassen der Natur der Körperformen. Nur an der unteren Begrenzung macht sich eine etwas freiere Tendenz geltend, indem hier der Stoff sich mehr loslöst und zu leichten Wellen zusammengeschoben herabfällt. Sollen wir hier schliesslich noch einmal auf die Vergleichung mit einem Stamme zurückkommen, so kann uns die mannigfaltigere Gestaltung des Oberkörpers, welche ausser-

dem durch die Biegung des einen Armes noch verstärkt wird, wohl an die Bildungen erinnern, die aus einem glatten Stamme sich da entwickeln, wo die Theilung in mehrere starke Aeste ihren Anfang nimmt.

Mehr als einmal wiederholt sich, wie auf andern Gebieten, so auf dem der Kunstgeschichte die Beobachtung, dass gewisse Erscheinungen aus den Anfängen ihrer Entwickelung gegen das Ende derselben noch einmal zu Tage treten, wie bei einem Kreislaufe, der wieder zu seinem Ausgangspunkte zurückführt. Etwa aus dem Ende der hellenistischen Periode stammt ihrer Erfindung nach die statuarische Bildung der Daphne im Augenblicke ihrer Verwandlung in einen Lorbeerbaum (Clarac 340 B, 966 C. Kopf und Vorderarme sind restaurirt). Betrachten wir den gesammten Aufbau, wie der nach unten verbreiterte Stamm, in welchem die Beine schon halbverwandelt stecken, an den Unterschenkeln sich zusammenzieht, wie dann gegen den Leib zu der Umfang wieder wächst, nach oben hin aber die Gestalt ihre menschlichen Formen von der Verwandlung fast noch unberührt bewahrt, so muss die Aehnlichkeit mit dem Aufbau der Statue der Hera wirklich überraschen. Man möchte sagen, wie an dieser die menschliche Gestalt aus dem runden Stamme herauswächst, so wächst diese an der Daphne wieder in den Stamm hinein. Bei ihr ist die Aufgabe gelöst mit den Mitteln der durchaus entwickelten Kunst; das Werk ist eine freie Schöpfung künstlerischer Phantasie, und die Gebundenheit der Gestalt ist keine künstlerische, sondern sie ist gegeben in dem Inhalte, in der Idee der darzustellenden Persönlichkeit. Der formale Grundgedanke ist aber auch in der Statue von Samos bereits vorhanden; nur ist hier die Gebundenheit eine künstlerische, d. h. das künstlerische Schaffen steht noch ganz unter der Herrschaft tektonischer Principien, und die Bedeutung dieser letzteren für die Anfänge der statuarischen Kunst tritt hier gerade durch den

Gegensatz der freien Auffassung späterer Zeit in ein scharfes Licht. Denn wenn sich bei der Statue von Samos noch weniger als bei der von Delos von Plumpheit oder Ungeschick reden lässt, wie wir später noch ausdrücklich auf einen nicht geringen Grad von Sauberkeit in der Ausführung werden hinweisen müssen, so liegt der tiefere Grund eben darin, dass, trotzdem wir uns in den Anfängen künstlerischer Entwickelung bewegen, wir doch überall das Walten bestimmter Principien und Gesetze empfinden, welche jedem unsicheren Tasten von vornherein bestimmte Schranken setzen, aber dennoch nicht als eine äussere Fessel wirken, indem sich der Künstler ihnen willig unterwirft, um sich an ihnen zur Freiheit zu erziehen.

Ehe wir uns nach dieser Einzelnbetrachtung der beiden Statuen zu historisch vergleichenden Erörterungen über dieselben wenden, können wir nicht umhin, dem Anlass zu folgen, welchen die delischen Ausgrabungen bieten, unsere Anschauungen durch die Prüfung einer dritten Statue zu erweitern, welche, weiblich und bekleidet wie die beiden ersten, sich von ihnen nicht nur durch Beflügelung an Schultern und Füssen, sondern noch mehr durch das Motiv lebendiger Bewegung unterscheidet. Dieses Motiv spricht sich mit hinlänglicher Deutlichkeit aus, obwohl der rechte Fuss und der ganze linke Unterschenkel, beide Arme mit Ausnahme der am Körper anliegenden rechten Hand fehlen und von den Schulterflügeln nur die Ansätze erhalten sind. (Publicirt von Homolle im Bull. de corr. hellén. III, pl. 6—7; p. 393; vgl. Furtwängler in der Arch. Zeit. 1882, S. 324.)

Betrachten wir diese Gestalt ganz unbefangen und voraussetzungslos, so müssen wir gestehen, dass sie streng genommen aus zwei ganz von einander unabhängigen Theilen besteht. Die untere Hälfte schreitet mit dem rechten, im Knie stark gebogenem Beine weit nach vorn aus, so dass das linke Knie fast den Boden berührt und der Unterschenkel nachschleift. Es ist die halbknieende Stellung, welche die älteste griechi-

sche Kunst zum Ausdrucke der schnellen Bewegung des eigentlichen Laufens im Gegensatz zu ruhigem Stehen oder Ausschreiten erfunden und längere Zeit typisch verwendet hat. Diese untere Hälfte (im Verhältniss zur Vorderansicht des Kopfes unmerklich schräg gestellt, so dass eine durch den rechten und linken Fuss gezogene Linie mit der Vorderseite der Basis parallel laufen würde) ist durchaus für die Profilansicht gearbeitet. Dagegen ist die obere Hälfte, vom Gürtel aufwärts, auf die untere ganz unvermittelt so aufgesetzt, dass sie, um einen vollen rechten Winkel gedreht, Brust und Kopf vollständig in der Vorderansicht zeigt. Dass diese Verbindung gegen die Natur verstösst, ist augenfällig. Und doch wirkt sie nicht als ein Fehler, der auf Unbeholfenheit oder ein Missverständniss zurückzuführen wäre. Wir vermuthen vielmehr eine bestimmte Absicht, die sich vielleicht sogar auf mehr als eine einzige Ursache zurückführen lässt. Die Aufgabe war, eine laufende Gestalt darzustellen. Denken wir im Gegensatz dazu an ruhig stehende statuarische Einzelnbilder, so werden dieselben fast ausnahmslos oder wenigstens in erster Linie für die Vorderansicht gearbeitet sein. Auch einer schwebenden Gestalt, wie der Nike des Paeonios treten wir am liebsten gerade gegenüber. Dagegen werden wir bei Thierbildungen immer geneigt sein, die Seitenansicht aufzusuchen, die uns den Thierkörper in seiner ganzen Länge zeigt. Selbst in der Malerei wagt nur eine mit allen Mitteln ausgerüstete Kunst, wie die des Pausias, einen schwarzen Opferstier in der Verkürzung von vorn darzustellen, um durch ein solches Wagniss zu zeigen, was sie überhaupt zu leisten im Stande ist. Eben so wie bei dem Thiere verhält es sich mit der stark ausschreitenden Menschengestalt: wir mögen uns nicht begnügen, sie von vorn zu sehen, weil wir von diesem Standpunkte aus nicht in der Lage sind, wegen der Verschiebung der Winkel und Linien das Maass der Bewegung genügend zu beurtheilen. Man betrachte (ich wähle

absichtlich wieder Beispiele aus der Zeit der vorgeschrittensten Kunst) die vier Abbildungen des borghesischen Fechters bei Clarac pl. 304, um sich zu überzeugen, dass und warum die Vorderansicht die am wenigsten günstige und verständliche Vorstellung von der Gestalt erweckt. Die grosse Nike von Samothrake soll nicht von der Spitze des Schiffes aus, der sie zugewendet ist, sondern von der Seite betrachtet werden. Um wie viel weniger konnte der Künstler der Statue von Delos bei den noch beschränkten Mitteln seiner Kunst daran denken, eine laufende Gestalt für die Vorderansicht zu bilden! Aber warum gab er dem Oberkörper die Wendung nach vorn? Es hätte für ihn nicht um einen Grad mehr künstlerischen Verständnisses der Form bedurft, um Oberkörper und Kopf in die Profilstellung zu setzen; und ich glaube, er würde das Ganze so gebildet haben, wenn ihm etwa die Aufgabe geworden wäre, zu der einen Statue noch eine zweite als Gegenstück in der Weise zu bilden, dass beide von den entgegengesetzten Seiten einem gemeinsamen Mittelpunkte zueilten. Bei einem Einzelnbilde verlangt gerade die kindliche Anschauung der ältesten Kunst, dass es in eine bestimmte Beziehung zum Beschauer gesetzt werde; es soll nicht den Eindruck erwecken, als ob es uns enteile; es sucht die Beziehung zu uns, indem es uns anblickt. Man vergleiche nur einige Sphinxdarstellungen (besonders die marmorne von Spata), die offenbar einzeln auf Säulen oder Pfeilern als Grabmonumente aufgestellt waren (Mitth. d. ath. Inst. IV, S. 68; T. 5): auch sie blicken nicht in der Längenrichtung des Körpers, sondern wenden den Kopf nach der Seite, offenbar dem Beschauer entgegen. Ja in einer kleinen olympischen Bronze (Ausgrab. von Olympia IV, T. 22) haben offenbar ähnliche Rücksichten den Künstler sogar veranlasst, die Sphinx mit einem Doppelgesicht auszustatten, um sie nach zwei entgegengesetzten Richtungen blicken zu lassen.

Wir werden aber zur Erklärung der Stellung des Oberkörpers noch einen andern Umstand in Betracht ziehen müssen: die Gestalt ist geflügelt. Bei einer ruhig stehenden menschlichen Gestalt, wie bei einer Sphinx hätten die Flügel mehr oder weniger gehoben und mit ihren Spitzen der Längenrichtung des Körpers folgend gestellt werden können; bei einer laufenden mussten sie wie zum Fluge ausgebreitet sein. Denken wir uns nun Kopf und Oberkörper in der Richtung der Bewegung des Unterkörpers, so würden die Flügel durch ihre den Körper kreuzende Stellung nicht nur einen Eindruck fast wie Windmühlenflügel machen, sondern ihre technische Ausführung würde derartige Schwierigkeiten verursachen, dass sogar eine vorgeschrittene Kunst wahrscheinlich zu dem Auskunftsmittel hätte greifen müssen, sie aus besonderen Stücken dem Körper anzufügen. Die delische Statue ist aber, auch wenn wir von der Behandlung der Flächen im Einzelnen noch ganz absehen, nicht, man gestatte den Ausdruck, in einen gerundeten Marmorblock hineingedacht, sondern per forza di levare aus einer starken Platte herausgearbeitet. Diese Entstehung drängt sich dem Beschauer so entschieden auf, dass er unwillkürlich den dadurch bedingten tektonischen Forderungen bei der Beurtheilung Rechnung trägt. Hierbei darf ich wohl an die Bemerkung erinnern, zu der ich im vorigen Jahre (S. 302) durch die Composition der melischen Bellerophon- und Perseusreliefs veranlasst wurde: „wie der Künstler, was im Raume aufeinanderfolgen sollte, übereinander ordnet, so vergessen wir auch die zeitliche Aufeinanderfolge und fassen das Ganze in einen einheitlichen Gedanken . . . zusammen“. In durchaus analoger Weise hat hier der Künstler von einer einfachen Nachahmung der Wirklichkeit abgesehen und strebt vielmehr nach Deutlichkeit im Ausdrucke seiner Gedanken. Wir sollen erkennen, eines Theils dass die Figur in schnellem Laufe begriffen ist, anderen Theils, dass dieser Lauf durch die Bewegung der Flügel unterstützt wird, wobei

er uns überlässt, diese beiden getrennt behandelten Motive in unserer Phantasie zu einer Einheit zusammenzufassen.

Den beiden Statuen von Delos und der von Samos ist also gemeinsam, dass auf ihre Gestaltung tektonische Principien von entscheidendem Einflusse gewesen sind. Unter einander verglichen, stehen sich die beiden delischen näher und treten in einen Gegensatz zu der von Samos. Wir werden es nicht wohl als Zufall betrachten dürfen, dass der eine Künstler von einem runden Stamme, die andern von einem vierkantigen Balken oder einer starken Platte ausgingen: es liegt vielmehr nahe, schon diese Wahl auf zeitlich oder örtlich verschiedene Grundanschauungen zurückzuführen. Hierbei werden wir von vornherein geneigt sein, in der Statue von Samos ein Werk einheimischer Kunstübung anzuerkennen, wenn auch die ältesten Vertreter derselben, Rhoekos und Theodoros, uns nicht als Marmorarbeiter, sondern als Erfinder des Erzgusses genannt werden. Delos dagegen besass keine eigene Kunstschule. Wohl aber wussten wir bereits durch Plinius, dass Archermos und dessen Söhne Bupalos und Athenis, die Hauptvertreter der alten Marmorbildnerei von Chios, für Delos arbeiteten und dass die letzteren sich ihrer Kunst in der Unterschrift ihrer Werke rühmten. Von Archermos berichtete ausserdem ein Scholiast des Aristophanes, dass er die Nike zuerst geflügelt gebildet habe. Da musste es allerdings überraschen, dass sich in den französischen Ausgrabungen auf Delos eine Inschrift mit dem Künstlernamen eben dieses Archermos fand, welche zu der geflügelten Statue zu passen schien. Denn alles vereinigte sich, um die Annahme im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen, dass in der geflügelten Gestalt nichts geringeres als die Nike des Archermos zu erkennen sei.

Mir selbst aber begegnete Folgendes. Als ich die Gypsabgüsse der delischen Funde erhielt, war der Kopf der geflügelten Gestalt vom Körper getrennt. Während ich letzteren,

ohne mich der Zusammengehörigkeit zu erinnern, wenig beachtete, so lange er ohne Basis auf dem Boden liegend sich überhaupt schwer beurtheilen liess, richtete sich meine Aufmerksamkeit auf den Kopf für sich allein, und nach dem entschiedenen Eindrucke, den ich erhielt, glaubte ich ihn unter die peloponnesischen Sculpturen einreihen zu müssen. Auf die Zusammengehörigkeit aufmerksam gemacht blieb mir allerdings nichts übrig, als ihn mit dem Gefühle einer gewissen Beschämung aus dieser Umgebung wieder zu entfernen und ihn der auch von mir nicht weiter bezweifelten „Nike des Archermos" zurückzuerstatten. Erst nach einiger Zeit, als Kopf und Körper vereinigt ruhiger Betrachtung zugänglich waren, machten sich die ersten Eindrücke mit erneuter Kraft geltend und erwachten dagegen eben so starke Zweifel an der Richtigkeit der Benennung des Ganzen. Zuerst: ist die Figur wirklich eine Nike? Archermos gab ihr Flügel — wir verstehen: an den Schultern. Aber auch an den Füssen? Wir würden darin eine Hinweisung auf besondere Schnelligkeit erkennen müssen, während wir geneigt sind, der Beflügelung der Nike von Anfang an vielmehr eine symbolische Bedeutung beizulegen: sie naht, schwebt aus der Höhe herab als Siegverleiherin. Es müsste also zunächst noch der bestimmte Nachweis erbracht werden, dass die Griechen die Nike wirklich mit doppelter Beflügelung dargestellt haben. Aber wenn sich auch ein vereinzeltes Beispiel dafür finden sollte, so wäre damit die Möglichkeit, sogar die grössere Wahrscheinlichkeit einer anderen Benennung noch keineswegs ausgeschlossen. Ich denke dabei weniger an die von anderer Seite vorgeschlagene Bezeichnung als Artemis, indem wir das Schema der asiatischen geflügelten Göttin gerade in ruhiger, fast starrer Haltung zu sehen gewohnt sind, als etwa an Iris, der nach ihrer innersten Natur, als der Götterbotin, die doppelte Beflügelung vortrefflich entsprechen würde. — Ferner: gehört die Inschrift des

Archermos wirklich zur Statue? Homolle und Furtwängler behaupteten es nach der Prüfung des zuerst gefundenen Stückes. Furtwängler sagt: „mir schienen die Thatsachen (Grösse, Marmor, Verwitterung u. s. w.) dafür ganz beweisend.“ Mehr durfte er nicht sagen, da wegen der Beschädigung der unteren Theile der unmittelbare Anschluss an die Basis nicht gegeben war. Später aber fand sich ein zweites, an das erste sich anschliessendes Stück dieser letzteren, welches nicht nur die früher vorgeschlagene Ergänzung der Inschrift beseitigte[1]), sondern auch durch die Art des Ausschnittes auf der oberen Fläche sich keineswegs zur Aufnahme der laufenden Figur geeignet erweist. Die Zusammengehörigkeit ist also

1) Die von Homolle (Bull. de corr. héll. VII, S. 254) und von Furtwängler (A. Z. 1883, S. 91) versuchte theilweise Restitution hat A. Kirchhoff auf meinen Wunsch nach einem vom Gypsabguss genommenen Papierabdrucke zu vervollständigen die Freundlichkeit gehabt. Es frug sich dabei, ob in dem erhaltenen *καλὸν* die erste Silbe als Länge zu nehmen sei, wie es im Epos der Fall sei, oder ob sie als kurz angesehen werden dürfe. In Anbetracht der Grösse der Lücke erscheint nach Kirchhoff nur eine Ergänzung unter der zweiten Voraussetzung möglich, nach welcher das Epigramm so lauten würde:

Μικκι[άδης τόδ' ἄγαλ]μα καλὸν [ποίησε καὶ υἱὸς]
'Αρχέρμως βου[λ]ῇσιν ἐκηβόλου ['Απόλλωνος]
Οἱ Χῖοι, Μέλανος πατρώϊον ἄσ[τυ λιπόντες]

λιπόντες scheine vor *νέμοντες* den Vorzug zu verdienen, weil das Alphabet nicht das der Insel Chios sein könne, sondern der Gruppe Delos, Naxos, Thasos angehöre, wie die halbmondförmige Gestalt des Beta und die Bezeichnung der *O*-Laute zeige; es dürften also die Nachkommen des Melas nach einer dieser Inseln ausgewandert sein. Dieser letzten Annahme widersprechen indessen die Angaben des Plinius, nach denen auch die Söhne des Archermos, Bupalos und Athenis, sich noch als Chier bezeichnen, sich dieser ihrer Heimath rühmen und auch für dieselbe noch thätig sind. Dass die Weihinschrift eines in Delos aufgestellten Werkes in dem dort üblichen Alphabet ausgeführt wurde, dürfte um so weniger auffällig sein, als der Inschriftstein von dem Bildwerke getrennt, vielleicht auch von anderer Hand gearbeitet wurde.

weder erwiesen noch wahrscheinlich. Auch würde die Beflügelung der Nike schwerlich als eine Neuerung des Archermos bezeichnet worden sein, wenn sie bereits an einem Werke aufgetreten wäre, das er noch in Gemeinsamkeit mit seinem Vater und doch wohl in einer natürlichen Unterordnung unter denselben gearbeitet hatte. — Endlich ist die Thätigkeit des Archermos und seiner Söhne für Delos zwar hinlänglich bezeugt; aber besassen sie etwa ein Monopol für den delischen Kunstmarkt? Die Statue des delischen Apollo war ein Werk des Tektaeos und Angelion, die zwischen Dipoinos und Skyllis als ihren Lehrern und dem Aegineten Kallon als ihrem Schüler gerade in der Mitte stehen. Wo also bei einem archaischen Funde aus Delos die äussere Beglaubigung fehlt, da kann für die künstlerische Zuweisung weder die Schule von Chios, noch die peloponnesische allein in Betracht kommen. Wir haben vielmehr die volle Freiheit, nach den inneren Kriterien des künstlerischen Charakters zu prüfen und zu wählen.

Prüfen wir darauf hin die laufende Figur im Einzelnen, indem wir beim Kopfe beginnen. Das Haar, welches die Stirn umrahmt, ruht auf dieser Unterlage als eine nicht dicke, sondern ziemlich dünne und ebene Schicht, die nicht durch Modellirung in Massen gegliedert, sondern am äusseren Contour abgeschnitten und auf der Fläche gleich einer Zeichnung durch eingeschnittene Linien durchgebildet ist. Die gleiche Behandlung finden wir in dem weiblichen Kolossalkopfe aus dem Heräon von Olympia (Ausgrab. IV, T. 16—17). Nur ist die Ausführung hier noch alterthümlich unbeholfener, im delischen Kopfe zwar weit sauberer, aber in der Stylisirung kaum weniger hart und trocken. Auch in allen übrigen Formen ist der Kopf von Olympia noch wenig entwickelt. Wenn ich ihn aber an einer andern Stelle (Mitth. d. ath. Inst. VII, 116) in einen scharfen Gegensatz zu einem altathenischen Athenekopfe glaubte bringen zu dürfen, so

wird es gerade neben dieser Vergleichung gerechtfertigt sein, auf seine starke Verwandtschaft mit dem delischen Kopfe hinzuweisen, die sich in den festen und harten Formen der Stirnflächen, in dem Verhältnisse und der Stellung der Seitenflächen der Backen, im Betonen der Backenknochen, so wie auch im Schnitte der Augen geltend macht. Nicht geringer aber ist die Verwandtschaft in dem gesammten Zuschnitte des Kopfes wie in den bezeichneten Formen mit einem anderen Werke peloponnesischer Kunst, dem Kopfe der Statue des Apollo von Tenea, der ausserdem noch in dem Ausdrucke des Mundes eine gewisse Familienähnlichkeit verräth. Genug, was ich a. a. O. S. 118 als das Grundprincip der peloponnesischen Kunst in der gesammten Auffassung der Form bezeichnete: das Ausgehen von den mathematisch-architektonischen Grundlagen des Schädelbaues, die klare Disposition der Flächen, das Unterordnen des seiner Natur nach veränderlicheren Details der weicheren Formen des Fleisches und der Haut: das ist es, was mich schon bei der ersten Betrachtung des Kopfes veranlasste, ihn den Werken jener Kunstprovinz zuzutheilen.

Nicht weniger deutlich sprechen die Formen des Körpers. Wenn noch die Werke des grössten peloponnesischen Meisters, des Polyklet, als „quadrata" bezeichnet werden, so lehrt uns der Oberkörper der delischen Statue, von welchen Grundlagen diese Auffassung ihren Ausgang nahm: er ist regelmässig viereckig zugeschnitten und nur an den vier Kanten abgerundet: kaum dass auf der Vorderseite die Brüste angedeutet sind und auf dem Rücken die mittlere Furche etwas vertieft ist. Am Gewande fehlen hier noch ganz die Falten, und auch die Ansätze der Flügel auf dem Rücken sind nicht durch Reliefmodellirung, sondern durch eingeschnittene Linien angegeben. Am Unterkörper setzt sich die im vollsten Profil erscheinende Hinterseite in rechtem Winkel von der ganz eben behandelten Seitenfläche des linken Schenkels ab. Diese

hebt sich aber wieder in starkem Relief von einer andern weiter zurückliegenden Fläche ab, welche durch das über den rechten Schenkel fallende Gewand gebildet wird. Hier verdient ausserdem die Verbindung dieser beiden Flächen durch das Gewand besondere Beachtung. Nicht nur dass in ihr der gleiche Charakter einer etwas gekrümmten Fläche festgehalten ist, auch in jeder einzelnen Falte herrscht das gleiche Princip, und ihr bandartiger Charakter wird noch ausdrücklich durch eine in der Mitte herablaufende breitere Borde betont und hervorgehoben. Betrachten wir endlich das Ganze in den Verbindungen und Abstufungen der verschiedenen Flächen, dazu die Drehung des Oberkörpers im Verhältniss zum Unterkörper, das Reliefmässige der gesammten Composition, so können wir nicht umhin, uns der spartanischen Todtenreliefs, namentlich des hervorragendsten unter ihnen aus Chrysapha (Sammlung Saburoff T. 1; auch Mitth. d. ath. Inst. II, T. 20—21) zu erinnern, deren Behandlung nicht auf verwandten, sondern auf den durchaus gleichen Principien geometrisch-architektonischer Auffassung beruht.

Zu weiterer Bestätigung lässt sich noch ein anderes Werk zur Vergleichung herbeiziehen, das bisher eine richtige Würdigung nicht gefunden zu haben scheint: das Sitzbild einer Frau (Ἀγημώ) von der arkadisch-lakedaemonischen Grenze, jetzt im Centralmuseum zu Athen (Mitth. d. ath. Inst. IV, S. 131; ein Abguss in der hiesigen Sammlung Nr. 23). Das Gewand ist gänzlich ohne Falten, die Theilung der Schenkel in keiner Weise angegeben; die Vorderansicht theilt sich vielmehr in drei dem Oberkörper, den Ober- und den Unterschenkeln entsprechende vollkommen ebene Flächen, die scharf, fast im rechten Winkel zu einander stehen, kaum dass die mittlere leise nach vorn geneigt ist. Eben so setzen sich die Seitenflächen in der Weise in rechtem Winkel ab, dass nur die Kanten einigermassen abgerundet sind; und der

gleiche mathematische Charakter zeigt sich auch in der Haltung der streng parallel an dem Körper anliegenden Arme. Hals und Kopf fehlen leider gänzlich. So einfach dieses Werk dasteht, das uns noch dazu durch die ungünstige Erhaltung der Oberfläche namentlich in seinen oberen Theilen mehr abstösst als anzieht, so lehrreich erscheint es doch im Zusammenhange dieser Untersuchungen. Wir gewinnen nicht nur eine neue Bestätigung für den peloponnesischen Formencharakter der geflügelten Gestalt, sondern es weist uns jetzt auch auf die früher betrachtete Statue aus Delos, die der Nikandre, mit einer womöglich noch stärkeren Entschiedenheit zurück. Denn das Herausarbeiten aus vierkantigen Grundformen tritt uns hier in der gleichen Nacktheit entgegen, nur in soweit nicht im Princip, sondern in der Anwendung von einander abweichend, als es durch die Verschiedenheit einer sitzenden und einer stehenden Gestalt bedingt ist. Bei stylistischen Betrachtungen aber, denen man von manchen Seiten noch viel zu sehr eine wissenschaftliche Beweiskraft abzusprechen geneigt ist in der falschen Voraussetzung, dass sie einfach auf einem subjectiven Empfinden beruhen, ist es von hoher Bedeutung, wenn unser Gesichtskreis sich durch die Anschauung von Monumenten erweitert, die wie die sitzende Figur eines Theils durch ihre Herkunft sicher einer bestimmten Kunstprovinz zugewiesen werden kann, andern Theils gerade in ihrer primitiven Einfachheit eine klare, nicht miszudeutende Sprache redet.

So erweist sich im vorliegenden Falle durch die Zusammenordnung der beiden delischen mit der peloponnesischen Statue die Auffassung als unhaltbar, welche Furtwängler dieser letzteren hat zu Theil werden lassen. Er stellt sie mit den Fragmenten zweier Sitzbilder attischer Kunst zusammen, an denen sich die Gewandung dem Körper so völlig unterordnet, dass sich die Beine aus ihr herauslösen, „als ob sie nackt wären“ (Mitth. d. ath. Inst. VI, S. 182; Taf. 6).

Statt einer Verwandtschaft zeigt sich hier der schärfste Gegensatz zu dem Quadratischen der Anlage und der ebenen Behandlung aller Flächen, wie sie der peloponnesischen Kunst eigen sind. Eben so wenig lässt sich aber auch von einer „ägyptisirenden Richtung“ sprechen. Denn bei ägyptischen Werken erhalten wir immer den Eindruck, als ob alle Formen von dem festen Kern des Knochengerüstes angezogen, so zu sagen rings um denselben herum krystallisirt seien. Nicht nur bei ganz zusammengekauerten Gesalten, wie z. B. der des Priesters Bakenchons in der hiesigen Glyptothek (Nr. 30), sondern selbst an Mumienkästen scheint immer noch der durch diesen Kern bedingte Umriss des Körpers in leicht geschwungenen, nicht geraden Linien und Flächen durch diese Umhüllung hindurch, während im auffallendsten Gegensatze hierzu z. B. an der laufenden Gestalt aus Delos der Künstler den Schenkel zwar aus der Gewandung hervortreten lässt, die Rundung desselben aber ganz bestimmten Flächen unterzuordnen bestrebt ist. — Für die Kenntniss der einzelnen Stufen in der Entwickelung dieses Styls scheinen zwei spartanische Statuen sehr lehrreich zu sein, von denen Furtwängler (a. a. O.) nur die eine, die männliche, an die Statue der Agemo anreiht, während Milchhöfer (M. d. a. Inst. II, S. 208—10, Nr. 3 u. 4) beide der gleichen Richtung zutheilt, ja die zweite sogar als das weibliche Seitenstück zu der männlichen bezeichnet. Nach der Abbildung der ersten in der Arch. Zeit. 1881, T. 17 treten die Körperformen, besonders die Unterschenkel, bereits entschiedener aus den Gewandflächen hervor. — Selbst ein so rohes und plumpes Werk, wie das noch dazu sehr verstümmelte Standbild eines nakten Mannes aus Sparta (bei Milchhöfer Nr. 2; unter den hiesigen Gypsabgüssen Nr. 17 M) verläugnet nicht die Grundlagen des peloponnesischen Formcharakters, insofern als die Vorder- und Rückseite des dicken Körpers wie zwischen zwei Bretter zusammengedrückt erscheinen.

Durch die Vergleichung unzweifelhaft peloponnesischer Werke, scheint demnach der Styl der beiden Statuen aus Delos als peloponnesisch hinreichend sicher gestellt. Wir befinden uns aber ausserdem in der Lage, die Richtigkeit der bisher ausgesprochenen Ansichten nicht nur an Aehnlichkeiten, sondern auch an gegensätzlichen Erscheinungen zu prüfen; ja wir werden wie von selbst darauf hingeführt durch unsere früheren Bemerkungen über die Statue von Samos. Wir liessen uns durch dieselbe an einen runden Stamm, wie durch die der Nikandre an einen Balken erinnern. Es fragt sich jetzt, ob dieser Ausgangspunkt des Künstlers ein rein subjectiver, halb zufälliger war und das Werk selbst ein vereinzelter Versuch geblieben ist, oder ob es sich um einen bewussten, principiellen Gegensatz handelt, der eine bestimmte Schule oder die Kunstthätigkeit eines grösseren localen Gebietes beherrscht.

Aus der nächsten Nachbarschaft von Samos stammen die jetzt im britischen Museum befindlichen Sitzbilder vom Branchidenheiligthume bei Milet. Auf ihre Verwandtschaft mit der Statue von Samos hat bereits Girard hingewiesen, und auch Furtwängler hat ihren Formcharakter richtig gewürdigt. In der That schliessen sich die samische und die milesischen Statuen ganz ebenso zu einer Gruppe zusammen, wie die delischen und peloponnesischen; und gerade in dieser Gegenüberstellung tritt uns der Gegensatz der beiden Gruppen in vollster Anschaulichkeit vor Augen. An der Stelle des Quadratischen und der ebenen Flächen finden wir überall volle und abgerundete Formen. Selbst wo bei der hohen Alterthümlichkeit die Durchbildung eine äusserst geringe und Alles nur wie in den einfachsten und allgemeinsten Linien angelegt scheint, werden wir uns doch über die Grundverschiedenheit der ganzen Auffassung nicht täuschen lassen. Gegenüber assyrischen Werken, mit denen ja diese Statuen nach gewissen Seiten, namentlich in ihrer asiatischen Fülle eine unleugbare Verwandtschaft verrathen, lassen sie aller-

dings eine etwas richtigere Vorstellung vom Wesen der menschlichen Gestalt erkennen, und es zeigen sich auch bereits die bestimmten Anfänge griechischer stylistischer Auffassung. Doch wirkt diese noch nicht so weit, dass die Gewandung sich bereits als eine eigentliche Bekleidung in enger Beziehung zur Gliederung des Körpers darstellte, sondern in ihren abgerundeten Flächen die vollen Formen nur zu umhüllen scheint. Wenn man bei einer ägyptischen Mumie von einem Ein- und Umschnüren reden darf, so wird man hier vielmehr an ein förmliches Einpacken in eine weiche Hülle erinnert. Lehrreich ist es nun zu verfolgen, wie die einzelnen Erscheinungen, die an diesen Statuen nach einander auftreten, sich schliesslich an der Statue von Samos vereinigt nachweisen lassen. Wenn an der ältesten (am besten abgebildet bei Rayet Milet pl. 26, 2) das Gewand glatt über den Körper gezogen ist und eine obere Lage von der unteren sich nur durch den Contour des Randes abhebt, sonst aber nur etwa die Hauptnaht des Aermels oder das Ansetzen einer breiten Borde des Obergewandes durch eine vertiefte Linie bezeichnet ist, so stimmt damit die Behandlung des glatt über den Chiton gespannten, mit einer Borde besetzten Mantels an der samischen Statue vollkommen überein. Schon ein Fortschritt ist es, wenn (bei Newton Halicarn. T. 74, 2; 75, 2) an dem Chiton von den Schultern auf beiden Seiten eine Gruppe von feinen, eingeschnittenen Falten über die Brust herabläuft, die wir bei der Hera an dem ganzen Umfange des Untergewandes durchgeführt finden, wo es nicht vom Mantel bedeckt ist. Neuerungen anderer Art zeigen sich an der Statue des Chares (Rayet 25): hier ist zwar die zwischen den Knieen herabfallende Masse des Mantels in mehreren Lagen übereinander geordnet, die sich nach unten durch den eine Schlangenlinie bildenden Contour von einander abheben; doch lässt sich diese Anordnung z. B. mit der Fältelung des Mantels an der Pallas von Aegina in

keiner Weise vergleichen. Ebenso sind die Falten, welche schräg über den Unterkörper hinweg laufen, nicht gelegt, sondern gezogen und technisch durch Einkerbung in die breiten und ebenen Flächen hergestellt. Selbst die plastischeren Falten des Chiton über den Füssen sind nicht gelegt, sondern wie zusammengeschoben und so gebildet, dass sie nicht wie dorische Kanellirungen nach innen, sondern umgekehrt nach aussen gerundet hervortreten. Ein verfrühter Versuch zeigt uns endlich diese Falten nach oben hin unter dem darüber geworfenen Mantel weitergeführt und durchscheinend. Bei der Hera begegnen wir an dem joppenartigen Ueberwurfe zwar nicht völlig übereinstimmenden, aber doch sehr verwandten Erscheinungen. Auch hier sind, obwohl sich eine genügende Motivirung nicht nachweisen lässt, die Falten schräg über den Körper gezogen, nicht gelegt, und zeigen in ihrer Ausführung den gleichen gerundeten Charakter. Nach der unteren Begrenzung zu finden wir freilich nicht ein Durchscheinen, sondern eine Lockerung, ein Loslösen vom Körper, in Folge dessen sich auch hier der Rand nicht in Falten legt, sondern wellenartig zusammenschiebt. — Dass trotz dieser Uebereinstimmungen im Einzelnen sich in der Gesammtwirkung ein nicht unwesentlicher Unterschied zeigt, soll dabei nicht geleugnet werden. Doch erklärt sich derselbe zum Theil wohl schon durch äusserliche Umstände und Verhältnisse. Die milesischen Statuen standen an offener Strasse unter freiem Himmel und schon dadurch mochte eine mehr massige Behandlung ohne feineres Detail bedingt sein. Die Statue der Hera werden wir uns in einem geschlossenen Raume zu denken haben, wo die ganze decorative Umgebung von vorn herein eine sorgfältigere Durchbildung erheischte. Diese Sauberkeit aber führte wie von selbst auf den Charakter einer gewissen λεπτότης, ohne dass dadurch das innere Wesen der Auffassung beeinträchtigt würde. Nicht einmal der Zeit nach möchte die Statue der Hera von der

des Chares weit entfernt stehen. Denn betrachten wir nur die einzige weibliche unter den Branchidenstatuen (Rayet pl. 26, 1), so finden wir dort an der unteren Hälfte schon das jüngere System der gelegten Falten, während an der oberen das enge Anliegen des Gewandes sogar hinter der Hera zurückzubleiben scheint. Erst an der verwandten Statue der Nekropole (Rayet pl. 21) ist die Harmonie zwischen oberem und unterem Theile einigermassen hergestellt.

Gerade durch diese Vergleichung fällt ein gewisses Licht auf die ganze Kunstweise der Herastatue. Es liegt in ihrer baumstammartigen Gestaltung, wie schon bemerkt wurde, ein hoher Grad von Gebundenheit; und wenn auch eine durchaus nicht unrichtige Gesammtvorstellung von dem menschlichen Körper aus der Umhüllung hervorleuchtet, so erkennen wir doch besonders in der Profilabbildung (pl. 13) namentlich an der mangelnden Gliederung des Armes, wie mit dieser Gesammtvorstellung doch ein eingehendes Verständniss des Einzelnen noch keineswegs verbunden war. Vielmehr stellt sich jetzt heraus, dass der günstige Eindruck, der uns geneigt macht, diese Statue über die andern zu stellen, nicht auf einem tieferen Verständniss der Körperformen, sondern auf einem feineren Empfinden für das decorative Element in der Ausführung beruht. Vielleicht dürfen wir darin noch ein Stück des Erbtheils innerasiatischer Kunst erkennen, in der das Decorative freilich mehr äusserlich und unvermittelt an dem gekräuselten Haupt- und Barthaar, an den Franzen der Gewänder hervortrat, während es an der Hera sich vorwiegend in der Sicherheit und Sauberkeit der ausführenden Hand geltend macht.

Die bisherigen Ergebnisse leiten uns nochmals auf die Ausgrabungen von Delos zurück, um ein denselben entstammendes Fragment, leider nur das Schulterstück einer bekleideten Gestalt, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen (mit Nr. 362 auf den von Martinelli versendeten Photo-

graphieen bezeichnet). Die Körperformen treten hier an der linken Schulter und am Oberarm unter der Gewandung schon weit bestimmter und entwickelter hervor, aber sie bewahren durchaus den Charakter grosser Fülle und Rundlichkeit, ja Massenhaftigkeit, der in der Gesammtanlage des Ganzen herrscht. Fast im Widerspruch damit steht die Behandlung der Gewandung, welche diese Körperformen bedeckt. Da finden wir auf Brust und Arm einen feinen, sich anschmiegenden Stoff, in dessen glatten Grund nach seiner Länge leicht gewellte Rippen eingewebt sind. Auf der Schulter ist die auf dem Arme geschlossene Naht offen, und das vordere und hintere Gewandstück wird durch einige Knöpfe zusammengehalten, von denen aus feine Faltenbüschel gewissermassen ausstrahlen, welche oben die glatte Stofffläche nur unterbrechen, nach unten aber sich verbreitern und sie in ein feines gewelltes Gefältel, so zu sagen auflösen. Dieses ist aber nicht mehr einfach eingeschnitten, sondern die Kanten der feinen Wellen sind sauber abgerundet, während die grösseren, denen an der Joppe der Hera verwandten Rundfalten nur an den Resten des Obergewandes, und auch hier nur in knapperer Bildung wiederkehren. In merkwürdiger Uebereinstimmung mit diesen Eigenthümlichkeiten der Gewandung steht die Auffassung und Behandlung der auf den Rücken herabfallenden grossen und breiten Haarmasse, bei der von eigentlicher Naturnachahmung offenbar in bewusster Absicht abgegangen ist. In der Mitte durch eine gerade Linie decorativ getheilt, sind die feinen Haarsträhnen ganz symmetrisch nach rechts und links „gekrippt", etwa wie man die Bruchfalten der Servietten für eine feine Tafel nach dem gleichen Verfahren elegant herrichtet. — So löst sich von der rundlichen, vollen Behandlung der Körperformen die Fältelung der Gewandung wie ein besonderes, davon ganz unabhängiges decoratives System los, das für uns wohl am leichtesten verständlich wird, wenn

wir es als eine Weiterentwickelung des schon an der Hera von Samos beobachteten decorativ stylistischen Systems betrachten.

So kann uns vielleicht dieses Fragment für die dem Archermos abgesprochene Statue von Delos einigen Ersatz bieten, indem der stylistische Charakter in Verbindung mit dem Fundorte uns wohl berechtigen, dasselbe zu der Kunstweise der Meister von Chios in eine bestimmte Beziehung zu setzen: freilich wohl weniger auf der durch Archermos bezeichneten Stufe, als auf der seiner berühmteren Söhne Bupalos und Athenis, wenn nicht sogar einer noch jüngeren Generation. Hierüber lässt sich schwer ein bestimmtes Urtheil abgeben, da die Sauberkeit der dekorativen Durchbildung uns leicht blenden und dazu verführen kann, auch in der Auffassung der Körperformen ein vorgerückteres Verständniss vorauszusetzen, als sich vielleicht im Zusammenhange des Ganzen bei vollständigerer Erhaltung herausstellen würde.

Ueberhaupt mögen wir, ganz abgesehen davon, dass unsere schriftlichen Nachrichten nur von einer Künstlerfamilie berichten, nicht zu zuversichtlich von einer Schule von Chios reden. Wir sehen uns allerdings veranlasst, die Statuen von Milet, die von Samos und das Fragment von Delos mit Rücksicht auf die Verwandtschaft ihres Bildungsprincips als eine einheitliche Gruppe den Arbeiten peloponnesischer Kunst gegenüberzustellen. Aber wer wird wagen, sie nun sämmtlich der Familie des Archermos oder einer Schule von Chios zuzutheilen? Wir haben, so lange uns nicht ein breiteres urkundliches Material zu Gebote steht, eine allgemeinere Bezeichnung für diese ganze Kunstrichtung nöthig. Das scheint man in weiteren Kreisen zu empfinden, und hierauf mag es beruhen, wenn in neuerer Zeit mehrfach von einer „ionischen Kunst" die Rede ist. Aber worin sollen wir z. B. an den milesischen Statuen ein specifisch ionisches

Element erkennen? Anderer Seits berühren sich die Sculpturen des Harpyienmonumentes von Xanthos in Lykien weit näher mit denen von Milet und Samos, als etwa mit peloponnesischen und attischen Arbeiten (vgl. Sitzungsber. 1870, S. 211 ff.); und dasselbe gilt von den Reliefs des Tempels von Assos. Aber was berechtigt uns, ohne Weiteres Lykien und Assos dem Einflusse „ionischer Kunst" unterzuordnen? Es wiederholt sich hier, wenn auch in veränderter Anwendung, doch dem Princip nach, was Friederichs vor fast dreissig Jahren in seiner Habilitationsschrift (Erlangen 1855) nachzuweisen unternahm, dass nemlich die (Schul-) Verschiedenheiten der griechischen Kunst in erster Linie auf die Stammesunterschiede zurückzuführen und demnach in der Hauptsache eine (ionisch-) attische einer dorischen Kunst gegenüberzustellen sei. Hiergegen habe ich bereits in Rhein. Museum (XI, S. 195 ff.) entschiedenen Einspruch zu erheben für nöthig erachtet, der jetzt einer jüngeren Generation gegenüber einer Erneuerung zu bedürfen scheint.

Fragen wir zunächst, was wir aus Zeugnissen der Alten über Schulbezeichnungen erfahren! Pausanias (VII, 5, 5) erwähnt ein sehr altes Bild des Herakles in Erythrae und nennt es *ἀκριβῶς Αἰγύπτιον*. Vermuthlich meint er damit ein pseudo-ägyptisches Werk etwa von der Art wie die in neuerer Zeit entdeckten ägyptisirenden Sculpturen aus Cypern, was um so wahrscheinlicher ist, als auch das Bild in Erythrae aus dortiger Gegend, nemlich aus Tyros in Phönikien stammte. Dieses Werk sei weder den Arbeiten, die man als aeginetisch bezeichne (*τοῖς καλουμένοις Αἰγιναίοις*), noch den ältesten attischen ähnlich. An einer andern Stelle (V, 25, 13) sagt er von Onatas, dass man ihn, obwohl er Aeginete sei, keinem von den Daedaliden und der attischen Kunstgilde nachsetzen dürfe[1]). Hier ist also von einer „dorischen" oder „ionischen"

1) Die Worte lauten: *Τὸν δὲ Ὀνάταν τοῦτον ὅμως, καὶ τέχνης ἐς τὰ ἀγάλματα ὄντα Αἰγιναίας, οὐδενὸς ὕστερον θήσομεν τῶν ἀπὸ*

Kunstweise mit keinem Worte die Rede. Allerdings spricht Plinius einmal (34, 75) von ionischer Art, aber nicht in der Sculptur, sondern in der Malerei. Und auch hier unterschied man in der älteren Zeit nur eine helladische und eine asiatische Art. Erst durch den Einfluss des Eupompos geschah es, dass man die helladische in eine sikyonische und attische theilte; die asiatische vertauschte nur ihren Namen mit dem der ionischen. Schon in der Gegenüberstellung aber liegt es genügend ausgesprochen, dass man damals gewiss nicht an die alten Stammeseigenthümlichkeiten, sondern nur an eine locale Bezeichnung, an die ionischen Städte als Haupt-

---

Δαιδάλου τε καὶ ἐργαστηρίου τοῦ Ἀττικοῦ. Allerdings will aus ihnen W. Klein (Arch. epigr. Mitth. aus Oesterr. V, S. 84 ff.) die Folgerung ziehen, dass man schon im Alterthum von einer attischen und aeginetischen Schule eine dritte peloponnesische und zwar als die der „Daedaliden" unterschieden habe. Er sagt nemlich: „Wegen *τε καὶ* ziehe ich vor zu übersetzen: weder von den Daedaliden, noch von der attischen Künstlergilde"; und beruft sich dabei auf Krügers Griech. Sprachl. I, § 69, 59, wo indessen kein auf den vorliegenden Fall passendes Beispiel beigebracht wird. Halten wir uns vielmehr, was doch gewiss am nächsten liegt, an Pausanias selbst! Hätte dieser sagen wollen, was Klein will, so würde er gewiss eine Wendung gebraucht haben, wie in der oben citirten Stelle (VII, 5, 5) über den Herakles von Erythrae: *τὸ δὲ ἄγαλμα οὔτε τοῖς καλουμένοις Αἰγιναίοις οὔτε τῶν Ἀττικῶν τοῖς ἀρχαιοτάτοις ἐμφερές, εἰ δέ τι καὶ ἄλλο, ἀκριβῶς ἐστὶν Αἰγύπτιον.* Vgl. I, 33, 4: *οὐδέ σφισιν ἔστιν οὔτε θάλασσα οὔτε ποταμὸς ἄλλος γε ἢ Νεῖλος*, und ebd. 5: *ποταμὸς δὲ οὐδὲ τούτοις τοῖς Αἰθίοψιν οὐδὲ τοῖς Νασαμῶσίν ἐστιν οὐδείς.* Ebenso V, 20, 5: *οὐκ . . . οὔτε . . . οὔτε . . .* Dagegen finden wir *τὲ καὶ* häufig angewendet, wo z. B. zwei olympische Siegerstatuen, sei es vielleicht nur wegen ihrer Aufstellung, als zu einer gewissen Einheit zusammengefasst angeführt werden sollen: VI, 1, 4; 2, 6; 3, 2; 4, 1; 6, 1 u. ö. So werden also auch in der Stelle über Onatas Daedaliden und attische Künstlergilde nicht als zwei getrennte Schulen, sondern als eine einheitliche Gruppe den Aegineten gegenübergestellt. Damit ist aber dem ganzen luftigen Gebäude Klein's über die Daedaliden als eine peloponnesische Kunstschule die Grundlage entzogen.

sitz der kleinasiatischen Malerei dachte. Wenn man nun der neueren Kunstforschung das Recht bestreiten möchte, über diese enge Terminologie hinaus von einer peloponnesischen, einer nordgriechischen, einer asiatischen und später von einer pergamenischen oder rhodischen Schule zu sprechen, so möchte zunächst zu betonen sein, dass es dafür einer Beglaubigung durch literarische Zeugnisse aus dem Alterthum in keiner Weise bedarf. Denn es handelt sich bei diesen Bezeichnungen keineswegs schon um einen bestimmten Kunstcharakter, sondern es soll der Fundort, die Herkunft einer Gruppe von Denkmälern innerhalb bestimmter localer Grenzen, also eine ganz nackte positive Thatsache festgestellt und erst auf dieser Grundlage die Frage erörtert werden, ob mit dieser Gemeinsamkeit des Fundortes auch eine Gemeinsamkeit des Kunstcharakters Hand in Hand gehe. Das pflegt allerdings der Fall zu sein; doch kommen dabei die Stammeseigenthümlichkeiten keineswegs in erster Linie in Betracht. Selinunt z. B. ist dorisch, aber der Charakter der dortigen Kunst weicht weit ab von der peloponnesischen Art. Auch Aegina ist dorisch; und doch lässt sich die Kunst dieser dem Peloponnes ganz benachbarten Insel sehr bestimmt von der des Festlandes unterscheiden. Die Bezeichnung der Kunstrichtung, von der diese Erörterungen ausgingen, als einer ionischen kann daher zunächst nur Verwirrung anrichten, indem sie gewisse Voraussetzungen enthält, die leicht zu falschen Vorstellungen und Schlüssen führen können. Sprechen wir dagegen, wie bei der älteren Malerei von einer asiatischen Art im Gegensatz zur helladischen, so hier von einer „kleinasiatischen“ Kunst, von der Kunst in Kleinasien und den benachbarten Inseln, so ist damit zunächst nur ein locales Gebiet bezeichnet, das sich bei näherer Betrachtung allerdings auch hinsichtlich seines Kunstcharakters nicht nur zur peloponnesischen, sondern auch zur attischen Schule in einen bestimmten Gegensatz stellt. Wie weit nun etwa innerhalb

dieses weiteren Gebietes sich später einmal kleinere Distrikte nach bestimmten Eigenthümlichkeiten ausscheiden lassen, das mag der Zukunft anheimgestellt werden.

Die kunstgeschichtlichen Erörterungen haben uns von dem Ausgangspunkte unserer Betrachtungen abgelenkt. Kehren wir jetzt noch einmal zu demselben, nemlich zu der Frage zurück, ob trotz des inneren Gegensatzes zwischen der ältesten decorativen und der erst später der Vollendung entgegenreifenden monumental-statuarischen Kunst diese letztere in ihren eigenen Anfängen von tektonischen Principien unabhängig sei. Die Antwort scheint in den bisherigen Betrachtungen der Sache nach bereits enthalten zu sein, bedarf aber einer bestimmteren Begrenzung, welche uns auf noch weit allgemeinere, für die Grundlagen der Kunst aller Zeiten wichtige Fragen zurückweist. Wir müssen zunächst fragen: unter welchen Voraussetzungen entsteht überhaupt ein Kunstwerk? Drei Factoren kommen hier in erster Linie in Betracht: 1) das Subject, der Künstler, welcher etwas darstellt; 2) das Object, welches der Künstler darstellen soll; und 3) der Stoff, das Material, in welchem es dargestellt wird; — oder, um hier noch jeden Gedanken an eine poetische Idee, an höheres künstlerisches Schaffen fern zu halten, dürfen wir vielleicht mit noch nüchternern und derberen Worten sagen: 1) einer, der ein Ding macht; 2) ein Ding, welches gemacht wird; und 3) ein Stoff aus dem dieses Ding gemacht wird. So wichtig nun in einem vorgerückteren Kunststadium, wo der Künstler in einem Gegenstande über die blosse Nachahmung hinaus einen Gedanken ausdrücken soll, die beiden ersten Factoren (Subject und Object) sein mögen, so beruht doch die materielle Existenz des dargestellten Dinges, die Form und Gestalt, in der es in die äussere Erscheinung tritt, vor allem auf dem dritten Factor. Hier aber handelt es sich sofort um eine Metamorphose, die sich je nach dem Verhältnisse des dritten zum zweiten Factor, in zweifacher,

principiell einander entgegengesetzter Weise vollziehen kann. Wir können uns vorstellen, entweder dass ein Stoff in die Formen des darzustellenden Dinges umgestaltet, oder umgekehrt dass das Ding in einen bestimmten Stoff übertragen, in ihn hineingebildet wird. Wie sehr indessen der Gegensatz der beiden Factoren auf dem praktischen Gebiete durch zahlreiche Uebergangsstufen vermittelt werden mag, so wird sich doch für manche Erscheinung die richtige Erklärung erst finden, wenn wir ihn in der Theorie in entschiedener Weise betonen. Der Weg, der vom Stoffe ausgeht, der die Darstellung des Dinges von der Natur und der Form des Stoffes abhängig sein lässt, ist derjenige der tektonischen Kunst. Die Formen müssen sich tektonischen Principien unterordnen; denn das Object ist, so zu sagen, in dem Stoffe eingeschlossen, existirt nur innerhalb der Begrenzung desselben. Der entgegengesetzte Weg, der von dem Objecte ausgeht, dem der Stoff nur das Mittel ist, um das Ding in die Erscheinung treten zu lassen, ist der der freien plastischen Kunst, die dem Princip nach von tektonischen Forderungen in so weit unabhängig ist, als sie eine Begrenzung durch den Stoff nicht anerkennt, sondern von dem Stoffe gerade so viel entnimmt, als zur Gestaltung des Dinges nöthig erscheint. — Mit diesem Gegensatze deckt sich nahezu die schon oben berührte Unterscheidung, die Michelangelo aufstellt zwischen einem Vorgehen auf dem Wege des Abnehmens (per forza di levare) und des Ansetzens (per via di porre). Beim Arbeiten in Holz oder Stein nimmt man von dem Material weg; man arbeitet von aussen nach innen und sucht das innerhalb der Grenzen des Stoffes enthaltene Ding der Natur dieses Stoffes selbst so weit als möglich anzubequemen. Beim Modell aus weichem Thone, mag dasselbe nun später durch Brennen Festigkeit gewinnen oder als Vorstufe für den Erzguss dienen sollen, setzt man den Stoff um einen Kern an und lässt das Ding aus dem Kern heraus erwachsen.

Ebenso arbeitet man, trotz der Verschiedenheit des Materials und der durchaus verschiedenen technischen Behandlung, bei dem Sphyrelaton, dem Treiben des Metalles von innen nach aussen.

Was von der Rundbildnerei bemerkt wurde, gilt aber eben so auf andern Gebieten der Kunst. Auch für das Relief giebt es einen zweifachen Ausgangspunkt. Das eine Mal ist es die vordere Fläche der Platte, in welche hineingearbeitet wird, um die in ihr enthaltenen Gestalten nicht sowohl von ihrer Umhüllung zu befreien, als sie innerhalb der gegebenen Begrenzung zur Erscheinung zu bringen. Dieser Art, bei welcher also die Darstellung wieder tektonischen Principien untergeordnet ist, stellt sich dann die andere gegenüber, bei der die Gestalten aus dem Grunde heraustreten oder richtiger auf den Grund aufgetragen, ja aufgeheftet werden. Man hat das Wesen griechischer Reliefbildung zu eng und einseitig auf die erste Art beschränken wollen: auch die zweite ist griechisch, wie als augenfälligstes Beispiel der Fries des Erechtheions lehren kann, während gegen das Ende des Griechenthums in der pergamenischen Gigantomachie beide Arten in einer neuen und eigenthümlichen Weise zu einer dritten zusammenwachsen.

Die Malerei stellt die Dinge nur auf der Fläche dar. Dennoch geht auch sie von entgegengesetzten Voraussetzungen aus, je nachdem die äussere Begrenzung dieser Fläche eine in architektonischer Verbindung fest gegebene ist, welcher sich die Composition in der Weise unterordnet, dass sie durchaus an den Raum gebunden, nur in ihm zu existiren scheint; oder umgekehrt die Composition aus den Dingen herauswächst und ihre äussere Gestaltung und Begrenzung erst durch den Inhalt derselben erhält. Ja trotz des Mangels der Körperlichkeit in der dritten Dimension ist doch die Anordnung nach der Tiefe in Vorder-, Mittel- und Hintergründe hier eine gegenständlich freie, dort eine tektonisch gebundene.

Nach diesen theoretischen Erörterungen dürfen wir behaupten, dass es allerdings in alter Zeit eine statuarische Kunst gab, welche indem sie von dem Stoffe als bestimmendem Factor ausging, von tektonischen Forderungen eben so abhängig und von tektonischen Principien ebenso durchdrungen war, wie die älteste decorative Kunst. Das lehren die Statuen von Delos und von Samos vielleicht um so eindringlicher, als sie nicht in Holz, sondern wie in Holz aus Stein gebildet sind und gerade durch diese Uebertragung die Erinnerung an den vorbildlichen Stoff in uns um so lebhafter zurückrufen.

Mit der Feststellung dieser Thatsache hat indessen nur ein Theil der sich darbietenden Fragen eine vorläufige Erledigung gefunden. Denn es ist keineswegs gesagt, dass es Anfangs nur diese eine Art tektonisch statuarischer Kunst gegeben habe. Vielmehr müssen wir anerkennen, dass auch die entgegengesetzte Richtung eine ebenbürtige Stellung zu beanspruchen berechtigt war: die freie plastische Kunst, die in eben so einseitiger Weise von dem Gegenstande als dem für die Darstellung bestimmenden Factor ausgehen durfte, ohne dem Stoffe eine selbständige Bedeutung zuzuerkennen. Je mehr sodann das auf dem einen oder dem andern Wege Gebildete sich mit einem geistigen Inhalte füllen soll, um so mehr wird der bisher kaum berücksichtigte Factor, die Persönlichkeit des schaffenden Künstlers in den Vordergrund treten. Das Höchste endlich dürfen wir nur da erwarten geleistet zu sehen, wo die drei Factoren sich gegenseitig durchdringen und sich in vollem Gleichgewichte wirksam erweisen. Doch — wie weit diesen theoretischen Voraussetzungen die thatsächliche Entwickelung der statuarischen, wie überhaupt der gesammten Kunst bei den Griechen entspricht, davon — vielleicht — ein anderes Mal!

Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1884.

Herr v. Brinz hielt einen Vortrag:

„Die Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen".

Es handelt sich hier vorläufig nur um das Eine der drei, von Th. Mommsen am 17. Februar 1879 in der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besprochenen, in deren Monatsbericht publizirten, und seitdem mehrfach verhandelten[1]), antejustinianisches Recht enthaltenden Pergamentblätter, nämlich um dasjenige, auf welchem der Titel de judiciis vorkommt und von Jurisdiktion über das Vermögen von Personen, die dediticiorum numero sind, die Rede ist. Dieses eine Pergamentblatt ist in vorerwähntem Monats-

1) Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen v. Ph. E. Huschke, Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner 1880. — Die Berliner Fragmente vorjust. Rechtsquellen von P. Krüger, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung, Bd. 1, rom. Abth. S. 93—116. — Die Berliner Fragmente von Papinians responsa, von P. Krüger, ebendas. Bd. 2, rom. Abth. S. 83—90. — Ueber das neue Fragment de dediticiis von Max Cohn, ebendas. S. 91—111.

berichte photolithographisch reproduzirt, und so weit möglich durch die vereinten Kräfte von Mommsen, Krüger und Zangemeister entziffert. Dasselbe besteht aus dem unteren Theile eines auf zwei Columnen angelegten, aber nur auf der Einen Seite in beiden Columnen beschriebenen Blattes. Von der einen dieser beiden Columnen ist nur die untere Ecke, von der anderen die ganze Breite samt Rand, dagegen (wenn man von den 24 Zeilen des Gajus ausgeht) nur ²/₃ Höhe übrig. Die andere Seite ist nur in der linken Columne, und auch in dieser nur bis zu 7 Zeilen beschrieben. Was die Photolithographie hier ausserdem, und auch noch in der unteren Ecke der Columne rechts an Schrift zeigt, ist mit Ausnahme des unten stehenden Titels de judiciis, lib. II. nur durchscheinende Schrift der entgegengesetzten Seite. — Die Schrift ist „eine in die Minuskel übergehende unciale, nächst verwandt, namentlich in den Formen von d m r, derjenigen, mit welcher in den Florentiner-Pandekten die vorgesetzten kaiserlichen Patente geschrieben sind" (Mommsen), darnach, und weil ein Werk dieser Art nach der justinianischen Kodification schwerlich mehr abgeschrieben worden wäre, älter als Justinian, und aber doch wohl erst anfangs des 6. Jahrhunderts geschrieben. — Das Fragment ist aber nicht blos antejustinianisch, sondern auch extrajustinianisch, d. h. in der justinianischen Kodifikation nicht überliefert, — anders als die drei anderen, mit ihm gleichzeitig vom Mommsen in demselben Monatsberichte der Berliner-Akademie publizirten Pergamentblätter. — Die Lesung betreffend muss man die des Pergaments und die der Photolithographie unterscheiden. Huschke, der nur die Photolithographie vor sich hatte, glaubte nämlich auf einigen Punkten anders lesen zu dürfen, als es mit vereinten Kräften Mommsen, Krüger und Zangemeister thaten, welche das Original selbst vor Augen hatten. Diese Dreimänner-Lesung ergab auf der von Mommsen sogenannten ersten Seite:

	TIUIUS	
	NATUS/////tboe/ N	
	RU ... DRUMESSET	
	sedcumlegedebo	
	NISREBUSq̄EORU/	5
	bOMINUMITAIUSDI	
RITI	CEREIUD·REDDERE	
qUI	p̄RIUBEATURUTEA	
NOS	FIANTqUAEFUTURA	
ex IU	FORENTSIDEDITICI	10
NOSTR·	ORUMNUMEROFACTI	
eçeᴿᴱTUR	N̄ESSENTUIDEAMUS	
DS LATINOS	NEUERIUSSITq·quIDĀ	
ARERECTE	SENSERUNTETDEUNI	
UIRITIUMpe	UERSISB̄·ETDESINGULIS	15

auf der zweiten Seite:

ESTAN
RESTITUENDOD̄D̄E\
ABUNDANTIPRAE'/
pITPRAETORIB·UTIE
/NOM///·REDDERENT 5

Verständlich ist dieser Text so weit er ununterbrochen fortläuft, also nur auf der von Mommsen sog. ersten Seite in der zweiten Columne, anfangend von den Worten der

vierten Zeile (sed cum lege de bonis etc. etc.) bis ans Ende dieser Columne. Ob und wie weit das Uebrige zu verwerthen sei, kann erst ermessen werden, wenn nicht nur der Betreff und Inhalt des Fragments und der Charakter des Werkes, aus dem es entnommen ist, sondern auch die Stellung des Blattes in seinem ursprünglichen Kontexte erörtert und wo möglich festgestellt ist.

1. Unsicher nämlich oder doch streitig ist vor allem die Lage des Blattes: welche von den beiden Seiten die Vorder-, welche die Rückseite sei? Dies ist nach Mommsen nicht „auszumachen“ (S. 505). Nach ihm ist also (bei dem Umstande, dass die zweite Columne seiner zweiten Seite leer ist), auch der Zusammenhang der einen mit der anderen Seite ungewiss, und an die Verwerthung etwa des kleineren Ueberrestes der einen für den grösseren der anderen Seite nicht zu denken. Nur dass der Titel de judiciis lib. II. dieses zweite Buch beschliesse, glaubt Mommsen, trotz des fehlenden explicit, annehmen zu dürfen (S. 504). — Dem entgegen erblickt Huschke in Mommsen's „erster Seite“ die entschiedene Rückseite, in der „zweiten Seite“ die Vorderseite, in dem de judiciis einen Anfangstitel, und ausserdem vieles, wovon die Leser des Originals nichts gesehen haben. Zwar gibt er zu, dass die blassen Zeilen auf der ersten Columne seiner Vorderseite blosser Reflex von der Schrift auf seiner Rückseite seien; allein da wo wir jetzt lediglich diesen Reflex sehen, sei vordem wirkliche, später ausgewischte Schrift gestanden, die Fortsetzung der sechs oder sieben oberen durchfressenen Zeilen der Columne nämlich; gleich dem Reflexe habe diese Schrift bis an den Fuss der Columne hinabgereicht, und auch die zweite Columne, von der wir nur die untere linke Ecke mit dem Schriftreflex der anderen Seite sehen, ausgefüllt. Dem Untergang sei auch die Rückseite (Mommsen's erste, weithin lesbare und verständliche Seite) geweiht gewesen; theils Zufall, theils Absicht haben sie aber erhalten. Soweit

die dagewesene Schrift beseitiget worden, sei dies durch Abwaschung erfolgt: diesmal nicht behufs Wiederverwendung des Pergaments zu irgend einem anderen Werke, sondern „zur Verhütung von Irrungen" beim Abschreiben der Handschrift. Da nämlich der obere Theil des Blattes und damit die sechs oder sieben oberen Zeilen der Columne (der angeblichen Vorderseite) durch die Aetze der Tinte durchfressen gewesen, würden die Abschreiber leicht über diese unlesbare Strecke ohne Vermerk hinweggesetzt und mit dem Folgenden unmittelbar fortgefahren sein, wenn ihnen nicht durch Abwaschung der Fortsetzung der Weg verlegt worden wäre.

Den Anhalt für diese Vermuthung findet Huschke in einer Thatsache und in einer weiteren Vermuthung. Ausser der wirklichen und der durchscheinenden schwarzen Schrift findet sich nämlich auf der angeblichen Vorderseite noch ein anderes „frisches, mit noch ganz lebhafter combinirter, theils rother, theils schwarzer Tinte" erscheinendes „Schreibwerk". Darunter ist der auf der angeblichen Vorderseite im untersten Theile der ersten Columne mit rother Tinte geschriebene Titel De judiciis, — ein in Schwarz und Roth gefasstes Herz oder Blatt unter diesem Titel und mitten am Ende der Columne, — ferner eine in Roth und Schwarz abwechselnde Garnitur, welche den die Spannweite von etwa sechs Zeilen betragenden leeren Raum zwischen den oberen sechs durchfressenen Zeilen und dem Titel De judiciis einhegt, — und endlich eine Trias von rothdurchstrichenen Parallelogrammen zwischen jener Garnitur und diesem Titel, sowie ein Paar Circumflexe verstanden, welche über der Angabe der Buchzahl (der Schrift de judiciis) zwischen demselben Titel und dem abschliessenden schwarzrothen Herzblatt stehen. — Zu dieser Thatsache ist nur anzumerken, dass die Frische und Lebhaftigkeit, von welcher Huschke spricht, sich wohl von der rothen, bei diesem Schriftwerk verwendeten Tinte behaupten lässt, dagegen nicht auch von der schwarzen, welche sich von der

sonst auf dem Blatte gebrauchten schwerlich unterscheiden lässt. Eben von der Lebhaftigkeit dieses, gewissermassen dritten Schreibwerkes, sowie von dem Umstande aus, dass besagte Garnitur zu den beiden Seiten der Columne in Querstrichen besteht, gelangt Huschke zu derjenigen Vermuthung, welche ihn zu der von der Abwaschung geführt hat. Trotz seiner Lebhaftigkeit nämlich scheint dieses dritte Schreibwerk seinerseits nicht durch. Das komme daher, weil es nicht so alt sei, wie die andere Schrift. Als ein neueres Schreibwesen trat es an die Stelle des ausgetilgten alten. Allerdings hätte es auch auf einem bisher leeren Raum Platz gefunden: aber da dienen nun jene Querstriche seitwärts der Columne zum Beweis, dass der Raum, den sie samt dem kettenförmigen unteren Theile der Garnitur einfassen, beschrieben war. Denn diese Querstriche seien Annullationszeichen: bedeutend dass die von ihnen eingefasste Schrift nicht gelte. Zwar war diese bereits abgewaschen, allein infolge der Abwaschung sei die Schrift der Gegenseite nur umsomehr durchscheinend geworden, und diese habe doch auch für ungiltig erklärt werden wollen. Querstriche finden sich auch auf der anderen Seite, freilich nur auf der rechten Seite der Columne, und nur zu einigen wenigen Zeilen, und durch keinerlei Lebhaftigkeit ausgezeichnet; gleichwohl seien auch sie ein Annullationsvermerk, und zwar für die ganze Seite. Diese so ins Leben gerufene Vorderseite machte sich dann Huschke bei Erklärung seiner Rückseite zu Nutzen.

Man wird nun vielleicht zwar einräumen müssen, dass das rothe Schriftwerk auf der angeblichen Vorderseite jünger ist, als das schwarze auf dieser und auf der anderen Seite. Allein anderseits darf nicht übersehen werden, dass die rothe Tinte zum Theil mit schwarzer in Verbindung gebracht ist, und dass diese schwarze mit der rothen in Verbindung befindliche Schrift und Malerei nicht etwa Reflex, sondern ganz und gar von demselben Schlag ist, wie die sonstige

noch lesbare Schrift des Pergamentblattes. Nur die Titelrubrik De judiciis ist mit blos roter Tinte geschrieben, das darunter stehende lib. II dagegen mit der sonstigen schwarzen Tinte; und nur den darüber befindlichen schwarzen Schnörkeln ist parallel laufend je ein schwarzer beigefügt. Wie mit dem lib. II verhält es sich mit dem darunter stehenden Herzblatt. In seinen Grundlinien von der sonstigen Schwärze ist es roth gefüllt und in einen rothen Stengel auswachsend. Die drei über der Titelrubrik stehenden Parallelogramme sind mit der sonstigen schwarzen Tinte ausgeführt und haben nur einen rothen Querstrich in der Mitte. Was also diesen unteren Raum der Columne anlangt, so lässt sich nicht behaupten, dass auf ihr eine ältere Schrift abgewaschen und eine neuere angebracht worden sei; alles was man zugeben kann, beschränkt sich darauf, dass hier der sonstigen schwarzen Schrift und Malerei vielleicht erst später eine rothe beigefügt, dass denkbarerweise die reinrothe Titelrubrik de judiciis erst später eingefügt worden sei. Wir unserseits möchten freilich meinen, und Spuren dafür entdecken, dass die rothe Schrift und Malerei so alt sei wie die schwarze; allein das Gesagte dürfte genügen, um der Hypothese von einer auf dieser Seite gelungenen, auf der anderen blos versuchten Abwaschung den Boden zu entziehen. Ist im unteren Viertel nichts abgewaschen, so wird auch im mittleren alles im alten Stand sein. Dass namentlich auch jene Querstriche, welche die reflektirte Schrift im mittleren Raume der Columne einfassen, kein Annullationsvermerk, sondern gleich der übrigen Garnitur, den Parallelogrammen, Schnörkeln und dem Herzblatt Zierrath seien (Cohn), erhellt doch wohl schon daraus, dass auch in ihnen die schwarzen Striche mit rothen wechseln und diesseits wie jenseits künstlich decrescendo verlaufen.

Alles andere zugegeben, würde aber die Schlussfolgerung — dass das schwarz-rothe Schreibwerk auf der Vorderseite

sei — noch immer nicht einleuchten. Huschke folgert aus dem Annullationsvermerk: „Denn wer wird die Ungiltigkeitsbezeichnung einer Urkunde oder sonstigen Schrift nicht vornhin setzen?" Im gegenwärtigen Falle stehen aber Ungiltigkeitsbezeichnungen nach Huschke's Ansicht sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite; welche ist nun die Vorderseite?

So weit Huschke. Krüger geht hierüber mit wenigen Bemerkungen hinweg, erklärt für Vorderseite, was Jener als Rückseite, und sieht in dem Titel De judiciis gleich Mommsen einen Schlusstitel. Zur Begründung seiner Ansicht, dass Mommsens erste Seite auch die Vorderseite sei, stützt er sich auf „die Breite des neben der zweiten Columne erhaltenen Randes" (S. 94). Folgerungen zieht er aus diesem Seitenverhältniss keine; ihm erscheint es als „eitles Bemühen" über den lesbaren Text hinaus etwas für den Inhalt (der in diesem erwähnten Streitfrage) ergründen zu wollen. Max Cohn erklärt sich bezüglich der Blattstellung für das Non liquet Mommsen's, mit der Bemerkung, dass dieses „kein grosses Unglück" sei, weil „selbst Gewissheit über die Reihenfolge der Seiten nicht im Stande sein würde . . . das . . . Verständniss der rechten Columne der ergiebigen Seite zu erhöhen" (S. 93). Auch wir möchten den Entscheid dieser Frage lieber dahingestellt sein lassen.

2. Den Charakter der Schrift anlangend kommen Alle darin überein, dass sie der klassischen Jurisprudenz angehört. Mit Grund ist auch bemerkt worden, dass sie nicht als Fragment eines späteren Excerptenwerkes zu betrachten sei (Cohn S. 94). Die Meinungsverschiedenheit beginnt bei der Frage, was für einer Klasse von Juristenschriften das Fragment zufalle. Der Titel, den das Fragment selbst aufweist, gab hierüber keine sichere Auskunft; denn unter den uns überlieferten zahlreichen Buchtiteln der klassisch-juristischen Literatur kommt gerade der de judiciis nicht

vor. Da sagen nun die anderen: auch dieses Werk hatte diesen Titel nicht; vielmehr war es ein Commentar zu dem prätorischen Edikte, welches selbst seine Rubriken, seine General- und seine Specialrubriken, unter den Generalrubriken bekanntlich die de judiciis hatte; mit dem Titel de judiciis verweise unser Blatt nur auf dasjenige Stück des Commentars, welches die pars edicti de judiciis zum Vorwurfe gehabt habe (Huschke, Krüger, Cohn). Mommsen dagegen sagt, diese Schrift sei eine de judiciis — sollte es sonst keine dieses Titels gegeben haben, so war sie eine. Den Gedanken an die Ediktsliteratur weist er mit der Bemerkung ab, dass die Buchzahl eine de judiciis sei, während sie, wie die Inscriptionen der Ediktskommentarfragmente in den Pandekten zeigen, eine de edicto, oder ad edictum sein müsste, wenn der Titel de judiciis nur ein Ausbruch aus dem edictum de jurisdictione wäre. Dabei dass das Werk de judiciis gewesen sei, lässt es Mommsen nicht bewenden. Er stellt es den „Instruktionsschriften für die bei der Rechtspflege betheiligten Beamten und Beauftragten" zur Seite, wie wir sie in den Schriften de officio consulis, praetoris tutelaris, quaestoris, praefecti urbi, praef. praetorio, praef. vigilum, proconsulis, curatoris rei publ., mithin für lauter „Specialcompetenzen", sowie in den Schriften de omnibus tribunalibus (von Ulpian) und de cognitionibus für die durch den Magistrat ohne Geschworene zu erledigende Sachen „als Leitfaden für die Magistratur" vor uns haben, „zur Instruction des Magistrats wie des Geschworenen für den ordentlichen Prozess" dagegen „in der Digestenmasse wenigstens" nicht vor uns haben — zur Seite, und glaubt, dass es eine bisher vermisste Species von Schriften repräsentire, welche „den Magistrat bei dem ordentlichen Verfahren beriethen". Dass es an Instruktionsschriften für den ordentlichen Prozess nicht gefehlt habe, beweist Mommsen aus den libri utriusque linguae de officio judicis scripti, deren

Gellius mit dem Beifügen gedenkt, dass er, auf die Geschworenenliste gesetzt, sie zusammengesucht habe, um von ihnen, den sog. stummen Lehrern, das Gerichtswesen zu lernen. Wie diese Bücher für den Richter im ordentlichen Prozess bestimmt waren, kann es an solchen auch für den „keineswegs durchaus juristisch vorgebildeten rechtssprechenden“ Magistrat nicht gefehlt haben.

Indem solchermassen unser Werk charakterisirt wird, ist, wenn wir nicht irren, eine bisher unbekannte Kategorie der klassisch-juristischen Literatur aufgestellt. Wenigstens bekennen wir nicht zu wissen, dass mit solcher Präcision jemals von Instruktionsschriften der klassischen Juristen gesprochen wurde. Ihrer Bestimmung nach nicht mit der besten Sorte unserer modernen juristischen Literatur verwandt, stellen dieselben vielleicht die Würde des jurisdicirenden Magistrats, sowie die das Recht weniger lehrende als entwickelnde klassische Jurisprudenz einigermassen in Schatten. Dem Ansehen der Magistrate that es keinen Eintrag, wenn sie aus den Büchern der Juristen lernen mussten, wohl dagegen wenn man eigens für sie schreiben musste. Und nicht dass sie eigens de officio praetoris, judicis oder de judiciis schrieb, thut unserem Respekt vor der römischen Jurisprudenz Eintrag, wohl aber wenn sie dies aus einer anderen Absicht that, als um das Recht und die Pflicht der Magistratur und der Geschworenen gleich dem der Parteien zu definiren und festzustellen. Dass mancher Prätor „zur Abfassung der Formeln“ einer Hilfe bedurft haben wird, leuchtet sehr ein; das waren aber die Nöthen des konkreten Falles, welche eher als aus Büchern durch die persönliche Intervention kundiger Freunde zu bewältigen waren. Ob in den übrigen Schriften, welche M o m m s e n als Instruktionsschriften bezeichnet, Stil, Inhalt, oder sonst etwas diese Qualifikation rechtfertige, lassen wir hier dahingestellt; dass das vorliegende Blatt dies thue, vermögen wir daraus, dass es sich

darin „nicht um Vorschriften für die Parteien, sondern um die Anforderungen handelt, die, sei es ein Volksschluss, sei es eine kaiserliche Verfügung an den Prätor stellt", nicht schliessen.

Zutreffender dünkt uns hiernach die Ansicht derer, welche sich an den Ediktstitel de judiciis halten, daneben aber auch auf die Septem libri de judiciis verweisen, welche nach Justinianischer Studienordnung im zweiten oder dritten Jahre gelesen werden sollten (const. Omnem reip. § 3). Dem Einwurfe Mommsens, dass wenn das Stück eines Ediktskommentars vorläge, die Bücher nach dem Ganzen, nicht nach den einzelnen Rubriken gezählt wären, wie hier, ist mit dem Hinweis auf Vat. fr. 266. Ulp. lib. I ad edictum de rebus creditis begegnet (Huschke, S. 13, Krüger, S. 96). Vielleicht braucht überhaupt nicht angenommen zu werden, dass die Buchzahl nach der Rubrik de judiciis gezählt sei — vorausgesetzt auch, dass diese (rothgeschriebene) Rubrik nicht erst später eingefügt wurde. — Denkbar ist aber auch, dass für die Rechtsschulen, in denen Vorlesungen über das Edikt ja längst einen eigenen Kurs bildeten, einzelne Abschnitte aus den Ediktskommentaren ausgehoben und eigens numerirt wurden, so der de judiciis wie wir ihn in unserem Fragment, und der de rebus, wie wir ihn in den Vat. Fragmenten haben; mochte ja doch schon lange vor Justinian den Ediktales abwechselnd de judiciis und de rebus gelesen worden sein. Der Zusammenhang der in unserem Fragmente vorliegenden Schrift mit einer Rechtsschule, und zwar der in Alexandria ist sofort von Mommsen ins Auge gefasst worden (S. 502 Anm. 1). Für denselben spricht insonderheit noch der Umstand, dass in demselben noch von den Dediticiern, d. i. von einem zu der Zeit da es geschrieben wurde, längst antiquirten Gegenstand die Rede ist (C. de ded. lib. toll. 7, 5).

3. Der Inhalt unseres Fragmentes ist so weit sicher, dass einer lex Erwähnung geschieht, welche dem Prätor aufträgt, de bonis rebusque von Personen die dediticiorum numero sind dergestalt zu jurisdiciren (jus dicere, judicium reddere), als ob sie dediticiorum numero nicht geworden wären. Des weiteren aber geht man in der Erklärung auseinander. Mommsen will an diejenigen Dediticier, an die man zunächst denkt — an die liberti peregrini dediticii, — nicht gedacht wissen; „denn die Klage, welche gegen eine Person dieser (im Fragment genannten) Kategorie mit der Fiktion verstattet wird, dass der Eintritt in diese Strafklasse als nicht geschehen erachtet werden soll, hat . . . nur dann einen Sinn, wenn der Betreffende vorher sich in einer besseren Rechtsstellung befunden hat“ (S. 507) — was bei Freigelassenen (die zugleich mit der Freilassung in jene Strafklasse eintraten) unmöglich ist. So kommt Mommsen zu der Behauptung, dass unter den ded. numero an die aqua et igni Interdicirten zu denken sei, wiewohl sonst nirgends vorkommt, dass sie ded. numero seien, und auch keiner sie betreffenden lex Erwähnung geschieht. Abgesehen nun aber davon, dass hier Mommsen Klagen gegen die fraglichen Personen voraussetzt, besteht auch keine Nothwendigkeit, an eine Fiktion zu denken, kraft deren der Betreffende vorher in einer besseren Rechtsstellung war; sie kann auch dahin gehen, dass er nachher, d. i. nach der Freilassung oder dem Eintritt in die Strafklasse, vielleicht erst bei seinem Tode in einer besseren Rechtsstellung gewesen sei. Mommsen macht aus der Fiktion, dass jene Freigelassene nicht liberti ded. numero (sondern liberti cives R. oder Latini) geworden wären, die Fiktion, dass sie nicht manumittirt worden wären. — Alle anderen lassen es denn auch bei den liberti peregrini dediticii bewenden „quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit“ (Gaj. III, 74). Allein Huschke denkt wie Mommsen an eine rück-

wirkende Fiktion; nur dass er nicht in die Zeit vor der Freilassung und in die Sklaverei, sondern in die Zeit vor der lex Aelia Sentia d. i. in den Rechtszustand, den die Betreffenden vor dieser lex gehabt haben, und nach dem sie, die richtige Manumission vorausgesetzt, cives Romani waren, zurückwirken lässt. Damit ist schon gesagt, dass er die Fiktion als „für sie" (S. 19) aufgestellt, für sie als Kläger wie Beklagte, im Prozess wie im materiellen Recht, für sie als Todte und Lebendige denkt. Also wäre die Fiktion, von der unsere lex handelt, von ungewöhnlicher Tragweite, etwa wie die des jus postliminii gewesen. Aber auch diese Erklärung hat einen voreingenommenen, unhaltbaren Standpunkt: den, dass eine lex, welche gegen diese Menschen war, eine Fiktion aufgestellt habe, welche für sie war. „Was bleibt denn da", fragt Cohn, „von der conditio peregrinorum, wenn diese lex ihnen die spezifisch römischen Rechte wegen Eigen und Forderungen, sowie die Fähigkeit zu civilen Schulden zuwies; sie löst sich geradezu in nichts auf" S. 106). — Krüger und Cohn halten sich an Gajus III, 74—76, wornach die Fiktion nicht für diese Freigelassenen, sondern für deren Patrone fungirt, erst beim Tode des Freigelassenen eingreift und deren Nachlass den Patronen erhält, während er ihnen ohne die Fiktion, durch die nunmehrige Peregrinität dieser Freigelassenen, entfremdet worden wäre. Ohne die Fiktion wären die Patrone, welche auf den Nachlass des libertus civis Romanus legitimes Erbrecht hatten, durch dessen Degradation zum Peregrinen mit dem Freigelassenen gestraft gewesen. — Unser Fragment enthält nichts, was dieser Erklärung irgend entgegenstünde, wohl aber Einen Punkt, der, gewissermassen zur Probe für seine völlige Uebereinstimmung mit derselben hervorgehoben zu werden verdient. Wir meinen nämlich, dass schon im Ausdrucke, wonach „de bonis rebusque eorum hominum" so und so jurisdicirt werden soll, der Hinweis auf eine Rechtslage ent-

halten ist, bei der die Person dieser Menschen nichts mehr zu thun hat, sondern nur ihr Hab und Gut in Frage kommt. So verhält es sich überall wo die Quellen de bonis libertorum handeln, z. B. wo Gajus III, 55 de bonis Latinorum libertinorum hominum spricht. Derart ledig gewordenes Gut begegnet uns aber, wenn man von den bona vacantia, bonorum venditio u. a. m., woran zu denken hier kein Anlass vorliegt, absieht, nur in der Erbfolge.

4. Schwieriger als die lex und die Fiktion zu bestimmen, von der das Fragment handelt, ist es, die Controverse zu deuten, auf welche der Fragmentist hinaus will. Mommsen „vermag sie nicht zu determiniren", und meint nur, „vielleicht" handle es sich um Klagen auch seitens des Interdizirten, nämlich seiner Rechtsnachfolger (S. 508). Da wir mit Mommsen den Ausgangspunkt nicht theilen konnten, können wir uns auch dieser Vermuthung nicht anschliessen. Huschke's scharfsinniger Konjektur soll nachher gedacht werden. Krüger verzichtet auf jede (S. 99). Cohn denkt an die Meinungsverschiedenheit, welche bezüglich des Testirrechts dieser Freigelassenen bestund, und deren Gajus inmitte seiner Paragraphen über den Nachlass derselben gedenkt: III, 75 — non tamen hi habent etiam testamenti factionem; nam id plerisque placuit, nec immerito etc. etc., und begründet diese seine Ansicht theils negativ: weil diese Controverse „die einzige aus dem Umkreise der Lehre über die peregrini dediticii ex lege Aelia Sentia sei", — theils positiv, aus dem Zusammenhange mit dem Vordersatze, nach welchem in der lex von bonis rebusque, also von Vermögensgesamtheit und singulae res die Rede, in den singulae res aber eben ein Anhalt für diejenigen gegeben war, welche sich für das Testirrecht aussprachen, behauptend, dass diese singulae res auf die Legate, also auf Testamente gingen (S. 109 ff.).

Wäre diese Kontroverse in der That die einzige gewesen, welche auf dem Gebiete der liberti ded. bestund, so

könnte an eine andere als die von Cohn gegebene Auskunft nicht gedacht werden, wiewohl dann der Fragmentist allem Anscheine nach den plerisque entgegen entschieden hätte — eine Ansicht freilich, die sich hören liess; denn bisher — als liberti cives Rom. — hatten diese Freigelassene Testirrecht gehabt; man konnte sagen: die Patrone sollen behalten, was sie bisher hatten, aber nicht mehr bekommen; ihr legitimes Erbrecht behalten, aber auch den Freigelassenen ihr jus testandi belassen. Allein wenigstens Gajus hat noch in einer anderen Richtung, nämlich in der, dass die Dediticier, wenn sie unter Abstraction von ihren Fehlern Latiner wären, nach dem Recht der liberti Latini versterben, ein Bedenken; diesbezüglich, bemerkt Gajus III, 76, habe der Gesetzgeber (der lex Ael. S.) seinen Willen nicht wörtlich genug zum Ausdrucke gebracht. Schon mit dieser Zweideutigkeit des Gesetzes könnte eine Kontroverse zusammengehangen haben. — An liberti dediticii, welche von ihrem vitium abgesehen liberti Latini geworden wären, knüpft auch Huschke bei seiner Ansicht über die fragliche Kontroverse an. In Betreff ihrer habe, wie Manche eingewendet, die lex nicht de bonis rebusque reden können, da der Tod des libertus Latinus keine Universalsuccession, sondern einen Heimfall peculii jure und darum blosse Singularklagen nach sich zog (S. 20); insoweit habe die lex überflüssiges verordnet, und sei im Zusammenhange hiemit zuvor (auf Huschke's Vorderseite) das ex abundanti praecepit praetoribus (von den beiden Praetoren ex abundanti nämlich dem peregrinus in Ansehung derer die als Latini verstürben) geschrieben. Diesem Vorwurf werde nun mit dem Bemerken begegnet, dass (doch auch bezüglich der Latini) et de universis bonis et de singulis (rebus) zu jurisdiciren sei: de universis nämlich insofern es sich de bonis eorum possidendis et vendendis handle.

Freilich sind diese letzterwähnten Universalmittel imperii

magis quam jurisdictionis, und beruht diese Conjectur auf der Voraussetzung, dass die Fiktion auch bona vivorum betroffen habe; allein abgesehen hievon: konnte man der lex „Abundanz“ vorwerfen, wenn sie beide Klassen von Dediticiern vor Augen von Jurisdiction de bonis rebusque eorum sprach, etwa blos de bonis (in der die res inbegriffen waren) in Ansehung derjenigen, welche abgesehen von ihrer turpitudo cives R. geworden sein würden (deren hereditas die der Jurisdiction angehörige hereditatis petitio sowie die vererbten Einzelklagen nach sich zog), — blos de rebus in Ansehung derer die unter derselben Voraussetzung Latini geworden sein würden? Endlich hängt diese Conjectur nicht mit der Zweideutigkeit zusammen, von der Gajus spricht und an die man doch anknüpfen möchte, wenn einmal von Latinen die Rede ist, sondern mit angeblicher Ueberflüssigkeit.

Obwohl uns Cohn's Vermuthung nicht unbedenklich, die von Huschke aber schon um deswillen, weil sie bona vivorum voraussetzt, nicht haltbar scheint, müssen wir uns hierorts begnügen, wiederholt zu behaupten, dass auf dem strittigen Gebiete noch andere Controversen möglich waren, als die von Cohn verwerthete, und dass eine andere nicht nur von Gajus III, 76, sondern auch in Ulp. I, 12 angedeutet ist. Ausserdem dürfte zu fragen sein, wie denn angesichts der lex Aelia Sentia von Dediticiern, die, wenn sine vitio, liberti Latini geworden sein würden, die Rede sein kann, da es nach gemeiner Annahme vor der (späteren) lex Junia Norbana noch gar keine liberti Latini gab? Denn auch von hier aus ist eine Kontroverse denkbar, welche sowohl mit Gajus III, 76 als unserem Fragment zusammenhängen könnte. Von all dem soll an einem anderen Orte die Rede sein (Festschrift zum 50jähr. Doctorjubiläum von A. v. Scheuerl).

5. Erübriget noch ein Wort über den Gewinn, den die Jurisprudenz aus diesem Funde schöpft, so scheint er uns von Krüger S. 99 angedeutet, wenn er sagt: „Uebrigens

haben wir in dem Gesetze ein neues Beispiel dafür, dass eine Rechtsquelle, welche jus civile schaffen könnte, es vorzieht, ihre Neuerungen auf dem Wege des jus honorarium zur Geltung kommen zu lassen, geradeso wie die Scc. Macedonianum, Vellaeanum und Trebellianum" (vgl. Cohn, S. 111). Vor unserem Fragmente war männiglich bekannt, dass eorum quos lex Aelia S. ded. numero facit bona modo quasi civium R. libertorum, modo quasi Latinorum ad patronos pertinent. (Gaj. III, 74); ohne Zweifel erblickten hierin die Meisten auch den ungefähren Wortlaut des Gesetzes, dachten sich also eine materiell-rechtliche Bestimmung als den einschlägigen Inhalt desselben. Nunmehr zeigt das Fragment, dass Gajus den Effekt, nicht den Inhalt oder die Vorschrift des Gesetzes wiedergibt, und dass diese eine formal-rechtliche ist, eine Jurisdictionsvorschrift nämlich an die Prätoren, ähnlich den Vorschriften, wie sie die lex Rubria an die Magistraturen der cisalpinischen Städte erlässt. Dass Krüger und mit ihm Cohn dieses vom Prätor infolge einer lex gewährte und gestaltete Klagrecht als honorarisches Recht bezeichnen, ist von Belang für die Lehre von den Exceptionen. Wäre deren übliche Unterscheidung in Civil- und prätorische Exceptionen (je nachdem sie ex legibus vel ex his quae legis vicem obtinent substantiam capiunt, vel ex jurisdictione praetoris proditae sunt) richtig, so wären Krüger und Cohn im Unrecht, wenn sie jenes Klagrecht der Patrone für ein honorarisches halten; denn wenn irgend eines entnimmt es „seine Substanz" einer lex. Wir unserseits haben freilich die Unterscheidung von Civil- und prätorischen Exceptionen verwerfen zu dürfen geglaubt und alle Exceptionen für honorarisch gehalten (Münchener „krit. Vierteljahrsschr." Bd. 14 S. 206 ff.); allein eben der Anblick unseres Fragmentes, und die Meinung dass die von der lex befohlenen judicia, trotzdem sie durch den Magistrat niedergesetzt wurden, civile ge-

wesen seien, lässt uns diese unsere frühere Aufstellung nunmehr als bedenklich erscheinen.

Uebrigens unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass sich die lex auf die materiell-rechtliche Vorschrift (dass der Nachlass jener Freigelassenen den Patronen gehören solle, wie wenn sie nicht dediticisch geworden wären) hätte beschränken und es den Prätoren hätte überlassen können, die nöthig werdenden Aktionen dem entsprechend zu formuliren. Das war eine Aufgabe, welche die Zöglinge des Keller'schen Seminars, geschweige denn die Prätoren gelöst hätten, und die in der Macht und dem Beruf der Prätoren lag. Sollte in dem entgegengesetzten Verhalten unserer lex in der That etwas vorgreifendes gelegen sein, so ist es vielleicht von unserem Fragmentisten bemerkt worden, indem er (auf der zweiten Seite) die Worte unseres Fragmentes ex abundanti praecepit praetoribus niederschrieb. Immerhin liefert das Fragment einen Beitrag zum „Stil römischer Gesetze“.

Herr Friedr. v. Bezold hielt einen Vortrag:

„Zur deutschen Kaisersage".

Unsere Geschichtsforschung hat sich in neuester Zeit mehrfach mit der Sage vom Kaiser Friedrich beschäftigt. Auf die grundlegende Arbeit von Voigt, der den „alten Barbarossa" endgültig beseitigt und den wirklichen Helden der Sage, Friedrich II, wieder in seine Rechte eingesetzt hat, sind ergänzende Untersuchungen von Riezler, Brosch, Völter, Häussner[1]) gefolgt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Klarstellung der Genesis; mag man aber dieselbe nach Italien oder nach Deutschland verlegen, ausser Zweifel steht der entscheidende Einfluss der italienischen Prophetie, welcher am Ende des XII. Jahrhunderts Abt Joachim von Fiore auf lange Zeit hinaus Namen und Gepräge verliehen hatte. Mit der ursprünglich joachitischen Erwartung eines grossen Bedrängers der Kirche, der je nach Verschiedenheit der Nation oder Partei entweder als Werkzeug des Antichrist oder als strafender Reformator aufgefasst werden konnte, verband sich nachmals ein zweites Element, die ältere Sage vom letzten römischen Kaiser und seinem Zug ins heilige Land. Ich will hier die Frage nach der Herkunft unserer

1) Voigt, die deutsche Kaisersage, hist. Zeitschrift XXVI (1871), 131 ff.; Riezler, zur deutschen Kaisersage, ebd. XXXII (1874), 63 ff.; Brosch, die Friedrichsage der Italiener, ebd. XXXV (1876), 17 ff.; Völter, die Secte von Schwäbisch-Hall und der Ursprung der deutschen Kaisersage, Zeitschrift für Kirchengesch. IV (1881), 360 ff.; Häussner, die deutsche Kaisersage, Progr. Bruchsal 1882.

Sage ganz bei Seite lassen und vielmehr ein paar Momente aus ihrer späteren Geschichte hervorheben, deren Grundzüge bereits in Döllingers meisterhafter Darstellung von dem Weissagungsglauben und Prophetentum der christlichen Zeit[1]) gegeben sind.

Der Glaube an die Zukunft oder besser das Träumen in die Zukunft holt sich Körper und Gestalt am Liebsten aus der Vergangenheit; Furcht und Hoffnung gewinnen höhere Lebenskraft, wenn sie sich an einen grossen Namen, ein gewaltiges Ereigniss, ein bedeutsames Wort der Vorzeit anklammern. Für die christliche Welt waren und blieben natürlich die prophetischen Schriften des alten und neuen Testaments erste und nie versiegende Quelle; die gesammte Weissagung des Mittelalters steht wenn auch nicht immer ganz unmittelbar unter der Herrschaft der jüdischen Seher und der Apokalypse. Höchst moderne Gedanken und Wünsche werden oft in die Hülle altorientalischer Vorstellungen gezwängt; so konnte es auch einer höchst modernen Persönlichkeit wie Friedrich II begegnen, dass er bei lebendigem Leibe von den einen für den Messias, von den andern für eine Art von Dämon gehalten wurde. Eine solche Vermischung des Alten und Neuen, des Leibhaftigen und Traumhaften war jenen Jahrhunderten ebenso geläufig, wie sie uns fremdartig geworden ist. Dass und wie man dabei zuweilen versuchte den Traum in Wirklichkeit umzusetzen, lehren uns verschiedene Beispiele. Schon im Beginn des XIII. Jahrhunderts gewann die Sekte der Amalrikaner Fühlung mit dem französischen Hof, indem sie die kommende Weltherrschaft eines Königs von Frankreich, der nicht sterben werde, verkündigte[2]). Bald darauf verwuchsen die Vorstellungen

---

1) (Riehl), histor. Taschenbuch V. 1 (1871), 257 ff.

2) Vgl. Preger, Gesch. der deutschen Mystik I, 181; 183 f. (auch die Ortlibarier rechneten auf die Bekehrung von Papst und

vom Antichrist und von einer grossen Züchtigung der entarteten Hierarchie aufs Innigste mit der Gestalt Friedrichs II. Lang nach seinem Tode schlugen in Deutschland viele Herzen dem falschen Friedrich entgegen; auch nach der Verbrennung des Schwindlers (1285) hielt das Volk daran fest, er sei nicht vom Feuer verzehrt worden und werde doch noch einmal kommen und die Pfaffen vertreiben. Wieder ein paar Jahrzehnte später erhob in Norditalien Fra Dolcino an der Spitze seiner Apostelbrüder die Fahne des Kaisers Friedrich, der den Papst Bonifaz VIII töten und alle Kleriker und Mönche ausrotten werde; er rechnete freilich vergebens auf einen fürstlichen Träger des gefürchteten Namens, Friedrich von Sizilien, dem es keineswegs in den Sinn kam diese apokalyptische Rolle ernstlich zu übernehmen. Dass auch in Deutschland solche „Bauern, die sich Apostel nennen", auftauchten, kann nicht Wunder nehmen[1]). Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zeigt hier der nationale Glaube an den wiederkehrenden Friedrich bereits eine sozialistische Färbung; der Kaiser wird nicht nur Mönche und Nonnen, sondern auch Arm und Reich verheiraten. Daneben erscheint aber die alte Sage vom letzten römischen Kaiser, der seine Krone auf dem Oelberg oder an einem dürren Baum niederlegt[2]); sie hat sich als ergänzender Abschluss jener joachitischen Weissagung beigesellt.

Wir müssen die Weissagung, die ihren theologischen Ursprung immer noch erkennen lässt, und die von poetischen Elementen durchwachsene und immer mehr überwucherte

---

Kaiser zu ihrer Sekte, ebd. 195); Reuter, Gesch. der Aufklärung im Mittelalter II, 235 f.

1) Vgl. Mosheim, Versuch einer unpartheiischen Ketzergesch. I, 262 f.; Döllinger, p. 317 ff.; J. N. Schneider, Joachim von Floris und die Apokalyptiker des Mittelalters (Dillinger Programm 1872/73) p. 55 ff.

2) Riezler, p. 67 ff.

Volkssage auseinander halten. Gerade an unserem Beispiel macht sich der Uebergang, die allmähliche Umwandlung der Weissagung in die Sage recht kenntlich. Solange man die Wiederkehr des grossen Staufers oder das Erscheinen eines gewaltigen dritten Friedrich und das Strafgericht über die römische Kirche noch ernstlich erwartet, erhält sich die streng apokalyptische Fassung der Prophetie in Ansehen; zugleich hat sich aber doch auch die volkstümliche Sagenpoesie des Stoffes bemächtigt und bildet ihn ausschmückend zurecht, bis die grossen Ereignisse der Reformationszeit den Kaiser Friedrich vollends in das Reich der Dichtung hinüberdrängen.

Im XIV. und XV. Jahrhundert behauptet sich das prophetische noch über dem poetischen Element. Allzu wichtig wurde die Spielerei mit den letzten Dingen genommen. Der Prediger Militsch von Kremsier sagte dem Kaiser Karl IV ins Gesicht, er selbst sei der Antichrist. Matthias von Janov meinte, der Antichrist sei nachgerade ein so allgemein und gründlich behandeltes Thema geworden, dass ihn bei seinem Erscheinen selbst die kleinen Knaben sofort durchschauen müssten. So glaubten ihn während des Basler Concils manche gläubige Gemüter in der Person eines spanischen Polyhistors entdeckt zu haben, dessen Wissen und Schlagfertigkeit die Pariser Gelehrtenkreise in Erstaunen versetzte[1]). Es ist leicht begreiflich, dass eschatologische Erörterungen in den Zeiten des grossen Schisma und der Reformconcilien an der Tagesordnung waren. Nicht nur die Ketzer und die über das juristische und wirtschaftliche Schalten der Hierarchie empörten Laien, auch strenggläubige und redliche Kleriker ergingen sich in Schrift und Wort über die bevorstehende Verfolgung und Demütigung der Kirche. Aus den Reihen der Kostnitzer Concilsväter erhob sich mehr als einmal der Warnungsruf,

1) Trithemius, Annales Hirsaug. (S. Gallen 1670) II, 585.

diese wohlverdiente Verfolgung sei bereits vor der Türe; ein Redner wollte sogar wissen, es seien einem Mitglied der Versammlung hierüber ganz untrügliche Offenbarungen geworden[1]). Verschiedene Momente wirkten zusammen: das klare Bewusstsein von der Höhe der vorhandenen Corruption, die unausrottbare Vorstellung vom mundus senescens, der Eindruck der stets anschwellenden und immer mehr durch die Astrologie sekundirten Weissagungen[2]).

Dies gab nun einen trefflichen Boden für die Fortpflanzung der joachitischen Ideen. Während in der deutschen Dichtung des XIV. Jahrhunderts die Kaisersage ein volkstümliches Gewand annimmt und mit manchen phantastischen Zügen bereichert wird, muss der nämliche Stoff in Frankreich sich den nationalen Tendenzen anbequemen; hier bleibt der deutsche Kaiser der Antichrist, die Rolle des erwarteten Befreiers fällt dem französischen König zu. Schon vor Ausbruch des Schisma schrieb der Franziskaner Jean de la Rochetaillade (Johannes de Rupescissa) sein Vademecum in tribulatione (1356)[3]), unmittelbar vor dem Losbrechen der Jacquerie, deren wilder Geist durch den Mund des mönchischen Sehers zu reden scheint; nur trat die von ihm geschaute Vernichtung der Raubtiere durch das Gewürm, die Züchtigung des Adels durch die Volksjustiz um ein paar Jahre früher ein, als er ausgerechnet hatte. Das Gegenstück bildet natürlich die grosse Einziehung der Kirchengüter und Massakrirung

1) Von der Hardt I, 855 f.; 881; III, 219; 221. Vincenz Ferrer setzte die Geburt des Antichrist ins Jahr 1403; vgl. Döllinger p. 270.

2) So sagt z. B. Thomas Ebendorffer in seiner Chronik zum J. 1460: „Non legi in 200 annis tot uno anno fuisse coniunctiones et eclipses visibiles. — Ego video scripturas et verba salvatoris impleri, quod erunt signa in sole et luna per eclipses, sed crebriores vergente mundo ad occasum“.

3) Gedruckt bei Brown, fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum II; vgl. besonders p. 499 ff.

der Geistlichen durch die Laien und das Haupt dieser Verfolgung ist nun der wohlbekannte römische Kaiser, der Antichrist des Westens, ein moderner Nero. Er herrscht aber nur wenige Jahre; dann erhebt der heilige Papst den König der Franzosen „gegen das Herkommen der deutschen Wahl“ zum römischen Kaiser und dieser „heiligste Kaiser“, der keine goldene Krone tragen will, reformirt mit dem Papst zusammen die Welt und zieht in den Orient. Die Eroberung von Jerusalem wird jedoch einem König von Sizilien [1]) zugeschrieben, der dann in den Orden des hl. Franziskus eintritt und Wunder tut. Diese Prophezeiung des schwärmerischen Minoriten steht im innigsten Zusammenhang mit den grossen Zeitströmungen; unter der apokalyptischen Maske tritt die französische Opposition gegen den Vorrang des römisch-deutschen Reichs ebenso deutlich zu Tage wie die furchtbare Aufregung der französischen Bürger und Bauern gegen den Adel.

Viel grösseres Ansehen und nachhaltigere Wirkung gewann seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts ein Buch über das Schisma und die Verfolgungen der Kirche, dessen Verfasser sich als Bruder Telesphorus [2]) von Cosenza, ein armer

---

1) In Sizilien kam eben damals (1356) wieder ein Friedrich, der dreizehnjährige Bruder des Königs Ludwig, zur Regierung.

2) Nachmals bald so bald unter verschiedenen Entstellungen (Theolophorus, Theolosphorus, Theolesporus, Theophilus, Theophorus) wiedergegeben. Vgl. über ihn und seine Schrift Mosheim a. a. O. p. 347 ff. (der ihn nur handschriftlich kannte); Döllinger p. 349 ff.; 369 f.; Schneider a. a. O. p. 65 (der aber die politische Tendenz völlig übersieht); Häussner p. 31 f. Die seltene venezianische Ausgabe des T. findet sich auf der Münchener Staatsbibliothek; Titel: Abbas Joachim magnus Propheta. [Holzschnitt, denselben vorstellend.] Hec subieta [!] in hoc continentur libello. Expositio magni prophete Joachim: in librum beati Cirilli — Vna cum compilatione ex diversis Prophetis noui ac veteris Testamenti Theolosphori de Cusentia: presbyteri et heremite. Item explanatio figurata

Priester und Eremit, einführt. Es war dem Dogen Antoniotto Adorno von Genua gewidmet und verwertete joachitische und andere Weissagungen durchaus gegen das deutsche Reich und zu Gunsten Frankreichs. Auch hier steht die Notwendigkeit einer gründlichen Säuberung der römischen Kirche voran; Hauptvollstrecker dieses Gottesgerichts sind ein deutscher Papst und der von ihm gekrönte deutsche Kaiser aus dem Geschlecht Friedrichs II.[1]). In der vielfach interpolirten venezianischen Ausgabe von 1516 sehen wir den Teufel die drei falschen Päpste, einen Griechen, einen Italiener und einen Deutschen, krönen; der deutsche Papst krönt dann seinerseits den deutschen Kaiser, neben dem ein Teufel mit der Reichsfahne steht. Beide verbinden sich mit den Türken, Griechen, Tataren und andern Ungläubigen und fallen über Italien und die römische Kirche her.

---

et pulchra in Apochalypsim de residuo statu Ecclesie. — Item tractatus de antichristo magistri Joannis Parisiensis ordinis predicatorum. Item tractatus de septem statibus Ecclesie deuoti Doctoris fratris Vbertini de Casali ordinis minorum. Item tabula alphabetica principalium materiarum. Item vita magni prophete Abbatis Joachim. Das Vorwort des Verlegers Lazarus de Soardis ist datirt Venedig 4. April 1516; am Schluss nennt sich der Drucker „Venetiis per Bernardinum Benalium". Auf den Titel folgt zuerst das Vorwort des Verlegers nebst dem Imprimatur des Patriarchen, des Inquisitors und des Rats der Zehn; dann ein Schreiben des Herausgebers mag. Silvester Mencius de Castilione Aretinus Augustin. eremita an seinen Ordensbruder mag. Anselmus Bochturnius Vicentinus und den Eremiten Bernardinus Parentinus, apud Venetias in insula D. Christophori a pace, 7. März 1516 und die Antwort des Anselmus, Padua 24. März 1516. Hierauf Index und Vita des Joachim aus Trithemius. Dann f. V^{a}: Incipit liber de magnis tribulationibus in proximo futuris, compilatus a docto et devoto presbytero et heremita Theolosphoro de Cusentia — deinde abbreviatus per venerabilem fratrem Rusticianum. Nun folgt ein Prolog dieses Rusticianus mit Auszügen aus Telesphorus, Brigitta u. a. Dann auf f. VIII^{b}—XLIIII^{a} der (interpolirte) Telesphorus.

1) Vgl. die Stelle bei Mosheim p. 354 f.

Auch König Karl von Frankreich wird zuerst besiegt und gefangen, aber von Gott wunderbar befreit und vom rechtmässigen Papst, der den deutschen Kurfürsten ihr Wahlrecht entzieht, zum Kaiser gekrönt. Der deutsche Papst wird mit seinem Anhang in Parugie vernichtet. Dann folgt die Reformation der Kirche, Herstellung der alten Armut und Gottesfurcht und der letzte siegreiche Kreuzzug des französischen Kaisers. Zu beachten ist der Versuch die stark mitgenommenen Deutschen wieder zu begütigen. Der Nachfolger des heiligen Papstes wird sich nach Deutschland begeben, um wegen der ihnen rechtmässig zustehenden Kaiserwahl neue Anordnungen zu treffen, und erteilt dann den Franzosen ausdrücklichen Befehl mit den Deutschen fortan in brüderlicher Eintracht zu leben[1]). Als Endtermin der tribulationes setzt Telesphorus das Jahr 1409 an[2]); ausserdem erwähnt er die Ansicht vieler Theologen, der Kaiser Friedrich sei bereits im Jahr 1365 unter einer Conjunktion von Jupiter und Saturn im Zeichen des Stiers zur Welt gekommen, der falsche Papst 1378, also im ersten Jahr des Schisma, erschienen; der letzte grosse Antichrist aber werde im Jahr 1433 auftreten.

Die Schrift, deren Widmung an den Dogen Adorno vom 3. September 1386 datirt ist, hängt zweifellos mit den

1) Vgl. die venezian. Ausgabe f. G II[a]; etwas im Wortlaut abweichend, doch im Wesentlichen übereinstimmend Clm. 5106 f. 188[b].

2) Nicht als Anfangsjahr. Es heisst Clm. 5106 f. 186[a]: „Infra quos annos incipiendo a MCCCLXIIII a nat. domini usque ad MCCCCIX [am Rand, was allerdings irre führen könnte: „ortus Friderici 3[cii]] principes et reges et populi fideles et infideles et specialiter Romana ecclesia et clerus turbari debent a potestate et malicia dicti Sathan. Et eciam multi Antichristi in ecclesia dei et populo Christiano insurgent infra idem tempus, et maxime predictus Fridericus“ u. s. w. Dann heisst es weiter unten: „Quibus annis MCCCCIX finitis religabitur Sathan et eius potestas, et tunc quiescet mundus usque ad tempora Antichristi“.

gleichzeitigen Bestrebungen zusammen. Genua unter französische Botmässigkeit zu bringen: eben jene Widmung schliesst mit der Erinnerung, man müsse auf die Meinungen und Neigungen des Volkes keinerlei Rücksicht nehmen. Dies war freilich schlecht angebracht bei einem Mann, wie Adorno, der sich während seiner abenteuerlichen Laufbahn mehr als einmal auf den Pöbel stützte. Auch der Hinweis auf Frankreich wird damals noch keinen tieferen Eindruck auf den ghibellinischen Dogen gemacht haben, der erst zehn Jahre später den Entschluss fasste, Genua an Frankreich auszuliefern [1]. Trotz der französischen Tendenz und trotz des sogleich zu erwähnenden Widerspruchs erwarb und erhielt sich der Telesphorus auch in Deutschland dauerndes Ansehen und wurde bis ins XVI. Jahrhundert unbedenklich neben Joachim, Methodius und andern hochgeschätzten Autoritäten angeführt. Die venezianische Ausgabe von 1516 verdient noch deshalb eine besondere Erwähnung, weil hier die ursprünglich auf Genua berechnete Schrift durch starke Interpolationen mit Venedig und der augenblicklichen Weltlage in Beziehung gebracht worden ist. Bei Erwähnung des kirchenfeindlichen deutschen Kaisers wird der Name Friedrich unterschlagen. Dagegen weiss die Bearbeitung alles Erdenkliche von Venedig zu erzählen. Die ursprüngliche Bekämpfung der Ungläubigen durch den französischen Kaiser verwandelt sich hier in eine „kirchliche Union" oder sagen wir gleich in eine Türkenliga, als deren Theilnehmer der Papst, Frankreich, England und Venedig erscheinen; dabei spielen die „guten Seeleute", d. h. die Venezianer die Hauptrolle und der von ihnen zu stellende „Generalcapitän der grossen Armada" wird sogar in der Person eines Nobile, der kurz

---

1) Vgl. Varese, storia della repubblica di Genova III. Mosheim p. 351 nennt irriger Weise den Dogen Antonio Montaldo und setzt die Uebergabe an Frankreich schon in den Oktober 1386.

vorher die Republik in England vertreten soll, ganz bestimmt bezeichnet[1]). Ueberdies werden die „guten Seeleute“ durch die kommenden grossen Ereignisse sehr zu ihrem Vortheil verändert. Sie werden künftig in Handel und Wandel wie in jeder Beziehung die verlässigsten Leute sein, sich durch keinerlei Interesse zu Betrug und Unredlichkeit hinreissen lassen, kurz die besten und heiligsten Menschen der Welt werden. Dieses Wunder vollbringt ihr heiliger Patriarch sammt einem gleichfalls heiligen und wundertätigen Dogen. Hier fällt die Prophezeiung beinahe in den Ton eines spottenden Pamphlets, aber sie hatte ja die dreifache Censur des Patriarchen, des Inquisitors und des Rates der Zehn unbeanstandet passirt. Der politischen Situation der Republik, die seit Jahren mit dem Kaiser im Kriege lag und durchaus auf ein gutes Einvernehmen mit Frankreich angewiesen war, entsprach dieser Telesphorus unstreitig; der Gedanke eines Kreuzzugs gegen die Türken lag ohnedies in der Luft. Wir haben hier ein gutes Beispiel für die praktische, publizistische Verwertung solcher Phantasien; sie konnten in ihrem ehrwürdigen und absonderlichen Gewand recht wohl den Dienst von Flugschriften versehen. Herausgeber ist ein Augustinermönch M. Silvester Mencius de Castilione; von ihm stammen jedenfalls die Interpolationen sowie die Anordnung der Illustrationen. Da sehen wir u. a. den Patriarchen, den Dogen, den venezianischen Generalcapitän mit dem Banner des hl. Markus, jeden von einem Engel an der Hand geführt.

Ohne Widerspruch war es aber dem Telesphorus doch nicht geglückt sich selbst in Deutschland einzubürgern. Un-

---

1) „Vir quidam nobilis ortus ex stirpe primi domini eorundem“; dies geht auf Andrea Badoer, der in den Jahren 1509—1515 als Gesandter am Hofe Heinrichs VIII weilte (Rawdon Brown, Four years on the court of Henry VIII, I, XXII; 63 ff.). Die Badoer hängen bekanntlich mit der Familie der Participazier zusammen.

mittelbar nach seinem ersten Bekanntwerden machte sich der berühmteste deutsche Theologe, Heinrich von Langenstein, an die Aufgabe, das bedenkliche Machwerk wissenschaftlich zu bekämpfen. Er wagte es die sämmtlichen modernen Propheten, auf die sich Telesphorus berief, für höchst zweifelhafte Autoritäten zu erklären und sogar den gefeierten Joachim als einen verdächtigen Conjekturenmacher zu bezeichnen [1]). Bei Langenstein ist von einer Opposition des deutschen Gefühls nichts zu finden; um so stärker macht sich dasselbe in einer Prophezeiung Luft, die mit gutem Recht von Döllinger als „Antitelesphorus“ charakterisirt worden ist, während sie selbst unter dem Namen des Gamaleon, eines Verwandten von Papst Bonifaz, auftritt. Nun ist aber die Ueberlieferung dieses merkwürdigen Schriftstücks eine höchst unsichere; wir besitzen drei wesentlich von einander abweichende Fassungen. Gleich die erste bisher bekannte Veröffentlichung durch den Wiener Polyhistor Wolfgang Lazius (Fragmentum vaticinii cuiusdam ut coniicitur Methodii, Wien 1547, f. H II^{b}) gibt nur einen Auszug [2]), mit dem Bemerken, derselbe sei einem Schreiben entnommen,

---

1) Pez, Thesaurus anectod. I. 2, 521. Schon das Jungfrauengesicht des Engels, der dem T. erschien, ist ihm verdächtig; „non legimus usquam angelum in persona vel vultu foeminae apparuisse, diabolum vero saepe“ (ebd. 518). Ganz verkehrt hat Häussner p. 32 die Stelle Pez, I. 2, 536 als eine positive Behauptung Langensteins angesehen; sie lautet im Gegenteil: „Ubi est aliquid apparentiae aut dispositionis pro adventu cuiusdam Friderici imperatoris tumultu Alamannorum infra sex annos eligendi et constituendi, ut dicitis, per quem post ablatum schisma magna fiet tribulatio cleri et ecclesiae? Ecce iam currit septimus annus a somnis eremitae illius, et tamen de illo nihil apparet penitas“. Wäre Friedrich wirklich im Jahre 1365 geboren, so müsste er jetzt schon 28 Jahre alt sein.

2) Vgl. über Lazius die allgemeine deutsche Biographie XVIII, 89 ff.

das S. Gamaleon an den im Jahre 1390 lebenden Papst Bonifaz IX gerichtet habe. Lazius sucht diese Weissagung wie so viele andere auf Karl V. zu deuten, bestärkt durch den Umstand, dass neben den auf die beiden kämpfenden Herrscher bezüglichen Stellen in roter Schrift „mit sehr altertümlichen Buchstaben" die Notiz: „Burgundia" beigefügt sei. Unmittelbar darauf lässt er einen Auszug aus dem Telesphorus folgen, dessen Weissagung, in einem Schreiben an den Dogen von Genua enthalten, er in einem „uralten" Codex aufgefunden habe. Den Verfasser setzt er hier ins Jahr 1316, während er weiter unten sagt, Telesphorus habe vor 290 Jahren geschrieben [1]). Wir sehen schon aus diesen Ungenauigkeiten und Widersprüchen, dass wir die Mitteilungen des ohnehin tendenziösen Lazius durchaus nicht als zuverlässig betrachten dürfen.

Ein halbes Jahrhundert später veröffentlichte der gelehrte Jurist und Diplomat Johannes Wolf eine „Revelatio Gamaleonis vatis in epistola ad Bonifacium papam scripta" [2]), ebenfalls nur auszugsweise, aber doch ausführlicher und in wesentlich anderer Fassung; er verlegt sie ins Jahr 1391. Nun würden diese beiden Redaktionen keineswegs Sicherheit darüber geben, ob wir nicht ein Produkt des ausgehenden XV. oder des XVI. Jahrhunderts vor uns haben. Doch erhalten wir wenigstens dafür, dass der Kern dieser immerhin auffallenden Prophezeiung im XV. Jahrhundert vorhanden war, einen festen Anhaltspunkt durch die dritte kürzeste Redaktion. Dieselbe führt sich als Predigt eines gewissen Johannes von Wünschelburg zu Amberg ein und

1) Vgl. Lazius f. H III/IV; L II^a.

2) Joh. Wolf, Lectionum memorabilium et reconditarum centenarii XVI, I (Lauingen 1600), 720 f. Er war geboren in Elsasszabern 1537, im Dienst des Pfalzgrafen von Zweibrücken als Rat und Gesandter tätig und starb 1600 zu Heilbronn.

findet sich, auch wieder auszugsweise, ebenfalls bei Wolf[1]), ferner etwas vollständiger, aber in den Parallelstellen fast wörtlich mit Wolf übereinstimmend in zwei Handschriften der Münchener Staatsbibliothek[2]). Die eine, aus dem Augsburger Kreuzkloster herrührend, ist eine Copie des XVII. Jahrhunderts, die andere, in den Jahren 1463—66 geschrieben, stammt aus Bernried. In beiden Handschriften folgt die Predigt unmittelbar auf den Telesphorus und ist ihr selbst eine kurze angeblich im Jahr 1301 zu Athen verfasste Weissagung vom Kaiser Friedrich angehängt. Volle Sicherheit betreffs der Zeit gewährt freilich die Amberger Predigt auch nicht. Bei Wolf trägt sie das Datum Bartholomaei 1409, während die Handschriften Bartholomaei 1439 haben. Ebenso bleibt die Persönlichkeit des Predigers einigermassen im Dunkel. Die Handschriften bezeichnen ihn als Magister, Professor der hl. Schrift und Prediger bei S. Martin zu Amberg; auch bei Wolf wird die Predigt dorthin verlegt. Wolfs sonstige Nachrichten über ihn sind auf eine Schrift des XVI. Jahrhunderts zurückzuführen; hier wird ein Doktor der hl. Schrift „Johannes Wundschelberg", der um 1400 in Deutschland gelebt habe, als ein sonderlicher Liebhaber der göttlichen Wahrheit und scharfer Gegner des heiligen Bluts zu Wilsnack angeführt; hauptsächlich gegen diesen (seit 1383 getriebenen) Schwindel kämpfe sein noch ungedrucktes Büchlein von den falschen Zeichen und Wunderwerken; ausserdem habe er ein gleichfalls noch nicht publizirtes Buch von der Superstition und Aberglauben verfasst. Sonst finde ich noch in einer Schrift vom Jahre 1588 den Prediger zu Amberg „Wintschelburger" neben Merlin, Jo-

1) Wolf I, 728.

2) Cod. lat. Monac. 4143 (Aug. S. Crucis s. XVII) und 5106 (Bernried 6. a. 1463—66), Catal. codd. lat. bibl. reg. Monac. I. 2, 140; 224. Nach der Bernrieder Handschrift habe ich den Text im Anhang mitgeteilt.

hannes Hilten und Lichtenberger als prophetischen Gewährsmann dafür citirt, dass die Türken einmal bis Köln kommen sollten [1]).

Der Hergang der Vision bei Wünschelburg ist nun folgender. Gamaleon, ein heiliger Mann, Verwandter des Papstes Bonifaz, sieht einen schönen dreijährigen Knaben mit einer Krone, worauf die Bilder der sieben Planeten und der sieben freien Künste sowie eine Inschrift: „Terribilis es et quis resistet tibi". In seiner Rechten hat er vier Schwerter, nach den vier Himmelsrichtungen gekehrt, wovon er eines zurückbehält und drohend gen Norden erhebt. Der Knabe stellt sich dem Gamaleon als einen Boten des Allerhöchsten vor und erklärt ihm, dass die sieben Planeten die sieben Jahrtausende bedeuten, deren jedes von einem Planeten regiert werde, dass gegenwärtig die Herrschaft des letzten, des Mondes, schon 600 Jahre gedauert habe [2]) und das Ende

1) Vgl. Wolf I, 690; 728; Matth. Ludecus, Historie von der Erfindung, Wunderwerken und Zerstörung des vermeinten hl. Bluts zu Wilssnagk, Wittenb. 1586, f. M[a]; Ad. Nachenmoser, Prognosticon theologicum, Leiden 1588, III, 46[b]; Corrodi, Gesch. des Chiliasmus III, 43 ff.; Döllinger p. 359; über die Herkunft jener Sage von den Türken am Rhein ebd. p. 305; vgl. Lichtenberger Practica cap. 26. — Das Verzeichniss der Stadtpfarrer bei S. Martin zu Amberg seit 1421 (J. B. Schenkl, Neue Chronik der Stadt Amberg, Supplementband, Amb. 1818, p. 36) kennt keinen Johannes Wünschelburg.

2) Dies findet sich des Näheren auseinandergesetzt z. B. bei Hans Virdung, Practica von dem Entcrist vnd dem jüngsten tag: die Astronomie nimmt 6 Sekt oder Glauben an, jede gekennzeichnet durch eine Conjunktion Jupiters mit einem Planeten; Jupiter beherrschte zusammen mit Saturn die Juden, mit Mars die Chaldäer, mit der Sonne die Aegypter, mit Venus die Sarazenen, mit Merkur die Christen; „also derglichen Jupiter mit dem mon, der do ist der letzt planet, ist erzeigen dy letzt sect, das ist die sect des Entcrists." Der Mond regiert den 14. Umkreis der Welt, worin wir jetzt sind und der von 1299 bis 1660 währen wird.

der Dinge nahe bevorstehe; ebenso bedeuten die sieben freien Künste die sieben Weltalter, die vier Schwerter aber die vier Reiche der Griechen, Römer, Deutschen und des kirchenfeindlichen römischen Königs. Hierauf wirft der Knabe seine Krone zu Boden und sie zerspringt in Stücke, die sogleich verschwinden. Es erscheint von Süden her ein Bewaffneter in rotem Gewand und mit einer Rubinenkrone, einen Reichsapfel in der Linken, ein blutiges Schwert in der Rechten. Der Knabe erklärt, dies sei der Kaiser, der die Kirche in Unheil stürzen, vom Papst gekrönt werden und die Macht von den Deutschen nehmen solle. Die Deutschen aber wählen sich einen Kaiser „de Alamannia alta, id est Rheno", der auf einem weltlichen Concil zu Aachen einen Patriarchen von Mainz erheben lässt; dieser wird zum Papst gekrönt und der deutsche Kaiser schlägt und tötet jenen andern römischen Kaiser. Rom und der apostolische Stuhl geraten in Verachtung; Mainz wird das Centrum der Kirche. Und jetzt werden die geistlichen Güter eingezogen und die Priester totgeschlagen [1]).

---

1) Offenbar auf die Amberger Predigt zurückzuführen ist eine Partie in: Practica, das kunfftig ist vnd geschehen soll, das hat gepracticiert vnd gemacht Jacob Pflawm von Vlm im jar 1500, vnd der anfang dieser practic sol anheben anno Christi 1520 (vgl. J. Friedrich, Astrologie und Reformation, p. 60 ff.); die Schrift dürfte in Wahrheit kaum vor dem letztgenannten Jahre entstanden sein, da sie ohne Luthers Namen zu nennen dessen Auftreten sowie die Wahl eines Kaisers mit grosser Bestimmtheit für das Jahr 1520 ankündigt. Hier findet sich nun auf f. + IV eine Reihe von Stellen, die fast ganz mit der Amberger Predigt übereinstimmen, beginnend mit jenem Citat aus Jeremias: „Item es wird sich erheben ein gross volk in teutschen landen vnd daz wirt vbel thon in der kirchen, davon stat geschriben Jeromie am sechsten" u. s. w. Hieran reiht sich Folgendes: Ein Kaiser, der das Uebel der Kirche anfängt, wird das ganze Welschland unterwerfen und die Gewalt einen Kaiser zu wählen von den deutschen Kurfürsten nehmen. Nun wählen sich die Deutschen einen andern Kaiser vom hohen deutschen Land, das da

Soweit die fragmentarische Fassung der Amberger Predigt. Die deutsche Herkunft dieser Prophezeiung braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die Ergänzung bei Lazius, dann werde der grosse letzte Zug ins heilige Land stattfinden, ist sicher echt; sie gehört notwendig zum Vorhergehenden. Im Ganzen erscheint also hier der Telesphorus umgekehrt. Der deutschfeindliche Kaiser geht zu Grunde, der deutsche Kaiser mit seinem Papst behauptet das Feld und, dürfen wir beifügen, unternimmt den typischen Kreuzzug. Die beiden feindlichen Kaiser sind gewiss identisch mit dem Friedrich und dem Karl bei Telesphorus, so dass man, obwohl seltsamer Weise der Gamaleon keine Namen gibt, allerdings von einem „Weissagungskrieg zwischen der Friedrich- und der Karlsage“[1]) sprechen kann. Denn der siegreiche Kaiser ist ja offen als Deutscher bezeichnet und ebenso geht die Bezeichnung seines Gegners „vom Lilienfeld“ deutlich genug auf Frankreich. Aber ganz durchgeführt ist doch die Umkehrung des Telesphorus wenigstens in der Amberger Predigt nicht. Sie verlegt nämlich die Wegnahme des Kirchenguts und das Totschlagen der Priester, was ja eigentlich dem kirchenfeindlichen Kaiser zukäme, unter die Herrschaft des deutschen Kaisers, der ja doch den Kirchenfeind überwinden soll. Aber dies erklärt sich sehr einfach aus dem deutschen Ursprung des Gamaleon; für die deutsche Kaisersage, wie sie schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts bei Johann

ist bei Rhein, und wird einer wieder den andern ziehen und einer wird töten den andern. Abweichend heisst es dann weiter: „Item darnach wirt niemant mer zu ewig zeitten kein keiser gewelt von den kürfursten oder von den Teutschen“. Dann wieder mit leichter sicher auf Kurfürst Albrecht von Mainz, seit 1518 Cardinal, bezüglicher Aenderung: „Item ein cardinal wirt gesetzt zu Mentz vnd gemacht zu eim bapst. Item alle zeitliche gutter werden genomen von der kirchen. Item wer die priester wirt tötten, der wirt wenen, er du got ein Dienst daran.“

1) Häussner p. 31.

von Winterthur charakterisirt wird, sind eben Züchtigung und Reformation der Kirche untrennbar verbunden. Auch der französische Kaiser und Papst der Karlsage bringen die Kirche zur alten apostolischen Einfachheit zurück, aber der kaiserliche Reformator, den das deutsche Volk erwartete, sollte dieses Geschäft auf gewaltsame Weise, unter Mord und Plünderung vollziehen. Gerade hierin erscheint die Anordnung der Ereignisse bei Wünschelburg consequenter als in den beiden andern Redaktionen des Gamaleon. Bei Wolf wird die „desolatio universi clericatus" und die Verteilung der Schätze Babylons unter die Laien, bei Lazius die „destructio cleri" der Herrschaft des französischen Königs zugewiesen, während unter der deutschen Herrschaft hier eine Herstellung der alten kirchlichen Armut und Einfachheit, bei Wolf das Aufhören des päpstlichen Regiments, aber keine eigentliche Verfolgung des Klerus erwähnt wird.

Diese beiden ausführlicheren Redaktionen bei Wolf und Lazius weichen so stark unter einander und von der Amberger Predigt ab, dass wir nur mit grosser Vorsicht hier und da auf die zu Grund liegende ursprüngliche Fassung des Gamaleon zurückschliessen können. Bei Lazius fehlt der ganze Eingang; er beginnt mit dem Auftreten des Königs vom Süden, den er aber weiterhin vollständig mit seinem Gegner, dem deutschen Kaiser vermengt, wie denn Lazius überhaupt mit grosser Flüchtigkeit und Confusion gearbeitet hat. Bei Wolf findet sich die ganze Vision, wesentlich mit der Predigt übereinstimmend, aber doch wieder in manchen Einzelheiten, z. B. in der Deutung der sieben Planeten und vier Schwerter, ganz selbständig, abgesehen davon, dass sich eine Uebereinstimmung des Wortlautes nirgends nachweisen lässt. Mit den neun Buchstaben, deren einer der erste im Namen des deutschen Kaisers sein soll, vermag ich nichts anzufangen. Ebenso gibt der Hinweis auf den Patriarchen zu Konstantinopel („patriarcha quidam Moguntiae erit, qualem

nunc Constantinopolis in Graecia habet") keinen Anhaltspunkt für genauere Zeitbestimmung. Ich begnüge mich daher, eine Reihe von Zügen anzuführen, die bei Wolf und Lazius sich finden, während sie in der Amberger Predigt fehlen. Hier muss ich gleich auf eine Stelle Bezug nehmen, deren Fassung bei Lazius zu einem Missverständniss führen kann, wenn wir sie nicht mit Wolf zusammenhalten:

Lazius:	Wolf:
et capiet regem de campo Gambalza et interficiet dominos ac tyrannos dignitatesque Romani imperii et omnino eiiciet, quod in posterum illius regni nulla praeterquam Germani imperii mentio futura sit.	et interficiet illum, et Romani imperii maiestas non amplius celebrabitur, nec dignitatis aliqua memoria reliqua fiet, sed ille Germaniae solummodo praedicabitur.

Beide Stellen beziehen sich auf den Sieg des deutschen Kaisers und drücken offenbar den nämlichen Gedanken etwas verschieden aus, dass von da ab nicht mehr vom römischen, sondern nur noch von einem deutschen Reich die Rede sein wird. Ohne die Wolf'sche Parallelstelle lag es aber wohl nahe, unter dem „regnum" bei Lazius Frankreich zu verstehen.[1]) Die neue Weltstellung Deutschlands wird dann noch durch eine Anzahl von gleichfalls übereinstimmenden Zügen näher charkterisirt:

Lazius:	Wolf:
Et sub isto Caesare Germanicae regiones ac nationes exaltabuntur ac honorabuntur, et Judaei	Gens Judaica in omnibus regionibus supprimetur. Germania tunc pie et christiane vivet,

1) So Döllinger p. 351 und nach ihm Häussner p. 32.

in omnibus terris affligentur; postea Germani christiane vivent cum novo futuro pastore, et erit tum magna et ultima in terram sanctam expeditio. Ex Christianis vero Bohemi, Hungari, Poloni ac Moravi praecipue persecutionem patientur et iugum collis gestabunt.

et honoribus adaugebitur, et incrementa et augmenta talia sumet, ut omnes dicere oporteat: Christiani praevalent. Bohemi, Poloni, Moravi et Ungari brevi intolerabilia patientur. Nam iugum illud ex collo ferent, quod peregrinorum et advenarum liberos in suis regionibus ad finem usque mundi cernent.

Die Juden spielen schon in der deutschen Kaisersage des XIV. Jahrhunderts eine Rolle; nach dem Meisterlied soll Kaiser Friedrich „der Juden Kraft darnieder legen", nach Sibyllen Weissagung werden unter ihm alle Juden bekehrt.[1]) Endlich findet sich noch eine grössere Stelle, darauf bezüglich, dass von jeher der Klerus alle weltlichen Herrschaften ruinirt habe und dass mit jener Uebertragung des Reiches von den Deutschen auf jenen fremden Kaiser alles Unheil, die Vernichtung des Klerus und die Verachtung der Wissenschaft ihren Anfang nehmen werde;[2]) auch hier ist die Uebereinstimmung unverkennbar, obwohl sich nur vereinzelte Spuren eines gemeinsamen Wortlautes bemerken lassen. Jedenfalls genügen die angeführten Stellen, um die Ableitung beider Redaktionen aus einer ursprünglichen Quelle darzutun. Ob aber diese Quelle dieselbe ist, der die Amberger Predigt entstammt oder ob Lazius und Wolf etwa spätere Bearbeitungen des Gamaleon vor sich gehabt und ausgezogen haben, ver-

1) Voigt p. 154/5; Häussner p. 31.

2) Lazius: „Nam sicut per clerum omnia regna" u. s. w. Wolf: „Quemadmodum enim semper per papam et ecclesiasticos omnia regna" u. s. w.

mag ich nicht zu entscheiden. Eine Stelle, die sich nur bei Wolf findet, erinnert allerdings ziemlich stark an die Sprache der Reformationszeit. Da heisst es: „Pontificis autem munus in ea dignitate, pompa, fastu et potentia haudquaquam persistet antiqua: omnes episcopatus imperio Caesaris cedent, quilibet episcopus docebit dei beneficia in suo episcopatu: nam fulgura illa ex bullis Romae, ubi Petrus et Paulus habitaverunt, amplius nihil valebunt". Aber auch diese Stelle lässt sich sogar ziemlich sicher mit der aufgeregten Zeit der konziliaren Bewegung in Verbindung bringen. In jener Augsburger Handschrift, die auch die Amberger Predigt enthält und allerdings eine Copie des XVII. Jahrhunderts ist, aber offenbar eine oder mehrere Vorlagen des XV. Jahrhunderts einfach reproduzirt, findet sich (f. 42^{b}) eine kurze Prophezeiung auf die Jahre 1447 bis 1464, in welchen die burgundische Bärin regieren werde; „et vana cessabit gloria cleri, quia nulla bulla apostolica amplius nihil valebit, et omnes episcopatus ad iura imperialia devolventur". Wir haben hier eine zweifellose Parallelstelle zum Wolf'schen Gamaleon; die Anklänge liessen sich noch vermehren, so heisst es hier: „militia miro modo augmentabitur", bei Wolf: „equestris ordo incrementa sumet". Die Prophezeiung schliesst mit dem 1464 eintretenden Weltfrieden und mit einer Reformation des Klerus und der Ritterschaft „per imperatorem, cuius nomen incipit per F." Es liegt keinerlei Anlass vor, ihre Provenienz aus dem XV. Jahrhundert zu bezweifeln, wogegen allerdings die angebliche Weissagung eines schlesischen Mönchs, Johannes Capistranus vom Jahr 1460[1]), die den Gamaleon benützt, zweifellos eine Fälschung des XVI. Jahrhunderts ist.

Fassen wir das Resultat unserer Beschäftigung mit dem

1) Bei Wolf I, 824 ff.; die Ausgabe von 1548, auf die sich Wolf bezieht, kenne ich nicht. In deutscher Uebersetzung: Capi-

Gamaleon zusammen, so ist, was die Entstehungszeit betrifft, allerdings keine völlige Gewissheit zu erlangen, aber wenigstens sein Vorhandensein im XV. Jahrhundert bezeugt. Mag er wirklich bald nach dem Telesphorus entstanden sein oder mag ihn die Aufregung der Reformkonzilien hervorgebracht haben, es bleibt immer eine bemerkenswerte Erscheinung, dass Gedanken wie die Errichtung eines deutschen Patriarchats,[1]) die Verlegung des kirchlichen Schwerpunkts von Rom nach Mainz, dass mit andern Worten die politische und kirchliche Unabhängigkeit und Vorherrschaft Deutschlands im XV. Jahrhundert, wenn nicht früher mit solcher Entschiedenheit als Postulate aufgestellt worden sind. Nicht übersehen darf man dabei den Zusammenhang mit der stets wachsenden Macht astrologischer Vorstellungen, die im Gamaleon schon viel anspruchsvoller auftreten als im Telesphorus. Was nun neben der Amberger Predigt von den andern Redaktionen geboten wird, lässt sich nicht mit gleicher Sicherheit, aber doch auch mit Wahrscheinlichkeit dem XV. Jahrhundert zuweisen, die völlige Vernichtung des römischen Primats, die Verwandlung des römischen Reichs in ein deutsches Reich, die Unterwerfung der Bistümer unter die weltliche, kaiserliche Machtsphäre, die Unterdrückung der Juden, die politische Abhängigkeit der Ungarn und Slaven, das alles vervollständigt nur jenes Bild deutscher Selbstherrlichkeit, dessen Grundzüge schon die Amberger Predigt enthält. „Rom wird nicht mehr geachtet und der apostolische Stuhl wird zugedeckt werden".

In den beiden Münchener Handschriften ist der Amberger

strani Prophezey Vom Zustand des Römischen Reichs, s. l. 1621. Nur der Name des Capistranus ist benützt in einem Produkt des XVII. Jahrhunderts: Woldenckwürdige Weissagung — Von Johann: Capistrano — dem alten Exemplar. Nachgedruckt in diesem 1619. Jahr.

1) Vgl. Ulmann in der Zeitschr. für Kirchengesch. III (1879), 208 A. 1.

Predigt eine Weissagung vom Kaiser Friedrich angehängt, die vollständig auf joachitischem Grunde ruht und im XV. Jahrhundert noch sehr verbreitet war. Es ist der Adler vom Geschlechte des Adlers, mit Namen Friedrich, oder auch Fridericus Orientalis; er wird seine Flügel (oder seine Zweige) ausbreiten bis zu den Grenzen der Erde, von Meer zu Meer; unter ihm wird der Papst gefangen genommen und der Klerus zerstört[1]). Dieser Adler war ein altes und gern verwertetes Requisit der Weissagung seit den frühesten Zeiten; er hatte sich nebst andern Tieren schon den jüdischen Propheten unentbehrlich gemacht. Wie bei Daniel oder in der Apokalypse wurden fort und fort die kämpfenden Weltmächte unter dem Bilde des Adlers, Löwen, Bären, Ziegenbocks, Hahns u. s. w. vorgestellt. Für nationale oder dynastische Weissagungen empfahl sich diese Tiersymbolik um so mehr als sie alle erdenklichen Variationen gestattete; die Tiere konnten ganz bequem die Rollen wechseln und z. B. der Löwe einmal Frankreich, dann Florenz oder Venedig oder sonst etwas bedeuten. Dadurch wird die Entzifferung von solchen oft zoologisch überreich ausgestatteten Rätselschriften so schwierig und zeitraubend, dass es in den meisten Fällen geraten erscheint ihr Geheimniss nicht zu stören. Ein Prachtexemplar dieser öden Phantasien ist die sogenannte Weissagung der erythräischen Sibylle; hier drängen und jagen sich Adler und Löwen, Panther und Bären, Stiere Lämmer, Böcke, Hähne und Hühner, teilweile mit unglaublich vielen Köpfen und Füssen ausgestattet. Nun behält der Adler allerdings sehr häufig seinen Charakter als Vertreter des Reichs, mag er sich nun auf das Geschlecht der Staufer oder auf den mystischen dritten Friedrich oder allgemein auf

---

1) Vgl. Döllinger p. 318; Häussner p. 15 f.; die Prophezeiung selbst in mehr oder weniger verschiedener Fassung Clm. 4143; 5106; 14668; Lazius f. LII^b; Wolf I, 722; Mosheim a. a. O. p. 343 ff.

eine vom Norden, aus Deutschland kommende Macht beziehen. Wir begegnen ihm so ziemlich überall, bei den Joachiten wie bei der heiligen Birgitta, bei dem sogenannten Cyrillus, einem ganz geheimnisvoll stylisirten Produkt des Karmeliterordens, bei Methodius wie bei den Sibyllen. Uns interessirt dabei nur die Tatsache, dass aus einem abstossenden Wust von uralter und moderner Phantastik immer wieder die Gestalt eines gewaltigen deutschen Kaisers und die bevorstehende grosse Verfolgung der entarteten Kirche emportaucht, dass ferner diese Vorstellungen im XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts sich sogar stärker als je verbreiten und einbürgern. Mosheim sagt daher mit gutem Grund: „Ich kenne unter allen falschen Gesichtern und Träumen keinen einzigen, der grössere Bewegungen unter den Menschen verursachet und sich länger in Ehre und Ansehen erhalten hat als dieser“ [1]). Ganz naturgemäss verbindet sich aber mit dieser Weissagung die besondere Erwartung von einer Zerstörung der Stadt Rom. So z. B. in einem Gedicht auf den Sieg des „grossen Adlers“, des Kaisers, der überall herrschen, unter dem „die eitle Herrlichkeit des Klerus aufhören wird“; dann werden auch der Constantinus (d. h. die Reiterstatue des Marc Aurel), die marmornen Pferde (d. h. die beiden Rossebändiger) [2]), der lapis erectus (etwa die Traianssäule?) und viele Paläste fallen. Diese Katastrophe verlegte man je nach Bedarf auf verschiedene Jahre, 1440, 1447, 1470, 1520; weiterhin verband sich damit die Vorstellung, dass auch Florenz dem gleichen Schicksal verfallen sei [3]).

1) Mosheim a. a. O. p. 345.

2) Vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom I, 40 A. 1; III, 389 f.

3) Vgl. Döllinger p. 286 ff.; jene Verse Clm. 4143; 14668; Lazius f. M I^b; Wolf a. a. O.; Pauli, Gesch. von England IV, 89 A. 3, wonach die Verse schon im J. 1294 in England umliefen und für 200 Jahre alt galten. Vgl. auch Gregorovius II, 157 A. 1.

Wie lebendig aber solche Erwartungen die Gemüter bewegten, zeigt am Schlagendsten die Leichtigkeit, womit die Kaisersage oder Kaiserweissagung sich an die Persönlichkeiten lebender oder kurz verstorbener Herrscher hängt. Besonders charakteristisch hiefür ist die hartnäckige Idealisirung des Luxemburgers Sigmund; sie beginnt schon auf dem Kostnitzer Concil, wo man ihn als den berufenen Verjünger der alternden Welt, als neuen Moses und König David feiert, aber ihm auch die Eroberung des heiligen Grabes weissagt[1]). Ebenso überschwänglich äussern sich freilich auch seine Gegner; da wird er mit den bittersten Schmähreden übergossen, als moderner Holofernes, Catilina u. s. w. gebrandmarkt; wenn in husitischen Predigten der rote Drache der Apokalypse auf ihn gedeutet wurde, so fanden sich auch auf katholischer Seite manche, die ihn für den Vorläufer des Antichrist, mit andern Worten eben für jenen kirchenzerstörenden Kaiser hielten[2]). Sein begeisterter Anhänger und Biograph Windecke sucht ihn dann gegen den Hass und die Verläumdung der Geistlichen in Schutz zu nehmen und verleiht ihm dabei auch wieder einen förmlichen Nimbus. Nach seiner Darstellung war Sigmund, „dem man sprach Lux mundi, d. i. ein Licht der Welt“, der Todfeind der verweltlichten Pfaffen, der Grossen und Reichen. Er redet von den erstaunlichen Wunderwerken des Kaisers, die sich nicht aus menschlichem oder teuflischem, nur aus göttlichem Ursprung erklären liessen. Er behauptet, Papst und Concil hätten den Kaiser bevollmächtigt ihren Streit zu entscheiden

---

1) Vgl. von der Hardt II, 164; 170; 174; Walch, Monimenta medii aevii I. 2, 96; Höfler, Gesch. Schreiber der husit. Bewegung II, 366; 392.

2) Vgl. Johannes de Monsterolio bei Martène et Durand, Collectio ampliss. II, 1443 ff.; Andreas von Regensburg bei Höfler, a. a. O. p. 416 ff.; Matthias Döring bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. IV. 1, 212 (imperator et ut presumitur precursor antichristi).

und nötigenfalls selbst eine Reformation der Kirche zu machen. Nie sei einem Fürsten solche Gewalt gegeben worden, dass er das geistliche Schwert mit dem weltlichen gehabt hätte oder haben möchte[1]. Wir sehen, die Person eines Kaisers, der eigentlich einer mystischen Betrachtung wenig Anhaltspunkte darbot, wird von Freund und Feind über menschliches Mass hinausgehoben, wird zur Verkörperung der umlaufenden Prophezeiungen und Sagen benützt. Denn eben damals begegnen uns die ersten Zeugnisse von einer Lokalisirung der Friedrichsage in Thüringen; die Gestalt des Kaisers, der nicht gestorben ist, zeigt sich dem Volk auf dem wüsten Schloss zu Kiffhausen. Der geistliche Chronist, der dies für Teufelsspuk erklärt, berichtigt die törichte Meinung des Volkes dahin, es solle noch ein mächtiger Kaiser unter den Fürsten Frieden machen und eine Meerfahrt zum heiligen Grabe tun „und den nenne man Friedrich um Friedens willen, den er macht, ob er nicht also getauft ist“[2]. Wie hartnäckig der Volksglaube einen Friedrich forderte, geht aus der Nachricht hervor, man habe nicht gedacht, dass König Sigmund die Kaiserkrone wirklich erlangen würde, denn nach der Weissagung der Sibylla sollte ja keiner mehr Kaiser werden ausser ein Friedrich. Es ist zu beachten, wie sich noch Jahrzehnte später die Ueberlieferung hiemit abfindet, ohne doch ihre Vorliebe für Sigmunds Person aufzuopfern. Die kölnische Chronik (herausgegeben 1499) verfällt auf den seltsamen Ausweg, der Papst habe dem König Sigmund bei der Krönung einen neuen Namen gegeben „und krönte ihn Kaiser Friedrich“; er sei dann mit grosser Gewalt in Lombardien und den deutschen Landen ein und ausgezogen und habe die Schweizer bezwungen „und alle Lande wurden ihm untertan und gehorsam in seinen

1) Mencken, Scriptores rer. german. I, 1075; 1246; 1277.

2) Vgl. die Auseinandersetzung bei Häussner p. 34 f.

Zeiten", was allerdings eine nicht weniger kühne Behauptung ist als die Nachricht von seinem Namenswechsel. Weniger auffällig, aber eben so sehr von der Wirklichkeit abweichend erscheint die Charakteristik Sigmunds in Diebold Schillings Schweizerchronik, wonach er ein weiser, vernünftiger und göttlicher Mann gewesen wäre, „der in allen Sachen Karolo Magno glich" [1]). Noch später wird er dann gar mit der Glorie eines Heiligen, eines Märtyrers der Reform umgeben [2]). Diese eigentümliche Umdichtung des weder allmächtigen noch heiligen Luxemburgers in eine ganz sagenhafte Gestalt vollzieht sich unter dem zusammenwirkenden Einfluss der vorhandenen apokalyptischen Phantasien und der konziliaren Bewegung. Erst war er ja von allen Seiten als der Beendiger des Schismas und Hort der Reformation erwartungsvoll betrachtet worden; im Lauf der Jahre wandten sich die Enttäuschten grollend von dem Vorläufer des Antichrist ab, während andere an ihm ein Surrogat für den wunderbaren Kaiser Friedrich zu finden meinten.

Wir können uns nicht wundern, bei einem Seitenblick auf Friedrich II die historische Ueberlieferung des XV. Jahrhunderts die Wege der Legende wandeln zu sehen. Schon bei Hemmerlin findet sich die Vermischung Friedrichs II mit Friedrich Barbarossa; Friedrich II, der Unterdrücker der Kirche, zieht, da ihm seine bösen Absichten nicht völlig durchgehen, ins heilige Land und ertrinkt im Jordan [3]).

---

1) Schilling, Cronica van der hilliger stat van Coellen (1499) f. 301b; Diebold, Schweizerchronik (Luz. 1862) p. 42.

2) Vgl. O. Schade, Satiren u. Pasquille aus der Ref.-Zeit II, 94; hier heisst es in einem Sendbrief der Geistlichen an den Teufel aus dem Jahre 1521 von K. Sigmund: „so haben unser vorfarn den selbigen Kaiser umb seiner frümbkait willen mit E. Mt. rat und hilf ertöten lassen" (!); Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds IV, 404, Anm. 76.

3) Vgl. B. Reber, Felix Hemmerlin p. 346.

Noch viel toller geht es in Aytinger's Commentar zum Methodius (1496) zu. Hier ist davon die Rede, dass Rom schon drei Zerstörungen durchgemacht und eine vierte zu gewärtigen habe. Die erste sei erfolgt im Jahre 660 durch den Kaiser Constans, die zweite im Jahre 1837 [!] durch den Soldan von Kleinbabylon, die dritte durch Friedrich II, den Sohn Kaiser Philipps; da derselbe sich im heiligen Land vom Papst verraten glaubte, habe er nach seiner Rückkehr Rom zerstört, die herrlichsten Marmorsäulen in den Kot geworfen, die Mauern zerbrochen, den flüchtigen Papst Gregor XI in Venedig belagert und die Markuskirche zum Stall für seine Rosse gemacht; dann sei er aber vom Lateranconcil abgesetzt worden und als Gebannter im Jahr 1238 gestorben. Die allgemein erwartete vierte Zerstörung werde nun durch den „grossen Adler", d. h. durch einen künftigen Kaiser Friedrich ins Werk gesetzt worden. Auch hier sind offenbar sehr zweifelhafte Reminiszenzen aus der Geschichte der beiden staufischen Friedriche durcheinander gemengt. Dass selbst Friedrichs II Todesjahr falsch angegeben wird, darf nicht Wunder nehmen; konnte doch z. B. der im Jahre 1474 verfasste „Traktat von den Türken" ein so nahestehendes Ereigniss wie die Einnahme von Konstantinopel allen Ernstes ins Jahr 1451 verlegen.

Die apokalyptische Rolle Kaiser Sigmunds ist durch die oben beigebrachten Belege keineswegs vollständig charakterisirt. In ein ganz eigentümliches Verhältniss zu dem mystischen Friedrich setzt ihn die neuerdings viel besprochene „Reformation des geistlichen und weltlichen Standes", die im Jahr 1438 unter dem Schutz seines Namens entstand. Die Frage nach dem Verfasser der höchst interessanten Schrift ist noch nicht gelöst[1]), doch gehörte er ohne Zweifel der niederen

1) W. Boehm glaubte denselben mit Sicherheit in dem 1458 verbrannten schwäbischen Husiten Friedrich Reiser entdeckt zu

Weltgeistlichkeit an; zahlreiche Spuren weisen ausserdem auf die Reichsstädte des deutschen Südwestens, vor Allem auf Strassburg und Basel. Die Schrift trägt einen ausgesprochen

---

haben (W. Boehm, Friedrich Reiser's Ref. des K. Sigmund, Leipz. 1876), ich bin aber von meiner ursprünglichen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom 27. Sept. 1876 p. 1217 ff. ausgesprochenen Zustimmung zurückgekommen. Boehm hat selbst auf die starken Differenzen zwischen dem ausser Zweifel stehenden Husitismus des Reiser und der religiösen Haltung des Ref. K. S. hingewiesen, ohne Gewicht darauf zu legen (p. 53 ff.; 65 ff.; 72 ff.; 95 f.), aber in der Tat sind diese Bedenken keineswegs „von verschwindender Bedeutung", sondern genügen, wie W. Bernhardi in der Jenaer Lit. Zeitung (1876 p. 792 f.) nachgewiesen hat, um eine Identifizirung Reisers mit dem Verf. der Ref. vollständig unmöglich zu machen. Vgl. J. Goll im Casopis mus. cesk. LI (1877), 405 ff. J. Caro, über eine Reformations-Schrift des XV. Jahrhunderts (Danzig 1882), gibt wenigstens zu, dass Boehm's Vermutung „trotz alles Ansprechenden doch noch ihr non liquet" habe (p. 36 A. 1). Caro polemisirt übrigens mit Erfolg gegen ein paar weitere Aufstellungen Boehms. So wird sich nach seinen Bemerkungen über die offenbaren Verschiebungen in den vorliegenden Handschriften (p. 37 A. 2; 48 A. 1) die ursprüngliche Abteilung der Ref. in eine geistliche und weltliche nicht länger anzweifeln lassen; Boehm hat selbst darauf hingewiesen, dass S. Franck nur von einer „geistlichen Reformation" K. Sigmunds spricht (p. 29 f.); das Wortspiel mit Friedrich III, der überall Frieden gemacht habe, brauchte Franck durchaus nicht, wie B. annimmt, der Ref. Sigm. zu entnehmen. Ein älterer Beleg für die Unterscheidung der beiden Teile der Ref. findet sich in W. Aytingers Commentar zum Methodius (Augsburg 1496), wo es einmal ausdrücklich heisst (f. F IV^{a}): „ut bene ill^{mus} Cesar Sigismundus in concilio Basiliensi deduxit sue reformatione ecclesiastice (!) status". Auch die Argumente, womit B. die Möglichkeit einer ursprünglich lateinischen Abfassung der Ref. zu bekämpfen sucht, werden von Caro (p. 38 f.) mit Recht als ungenügend charakterisirt. Dagegen vermag ich mich den Vermutungen des Letzteren über die ursprünglich knappere Fassung, sowie über den Titel des lateinischen Originals nicht anzuschliessen. In den p. 39 A. 4 beigebrachten Stellen ist dem Zusammenhang nach der Ausdruck „ermanung" durchaus nicht auf den Titel der Schrift zu beziehen; viel eher wurde das sehr häufig für Inhalt und Ten-

demokratischen Charakter, wendet sich vorwiegend an die Reichsstädter, den niederen Klerus und die Bauern und sollte offenbar ganz ernstgemeinten revolutionären Bestrebungen als Programm dienen. Den Nimbus einer höheren Beglaubigung verschafft sie sich durch das Hereinziehen des eben verstorbenen Kaisers Sigmund und durch Benützung apokalyptischer Ideen, besonders der Weissagung vom Kaiser Friedrich. Von husitischem Ursprung kann nicht die Rede sein; der Verfasser zeigt sich vielmehr in religiösen Dingen durchaus als gläubiger Katholik, der die bestehenden kirchlichen Ordnungen wohl da und dort reformiren will, aber die Lehre unangetastet lässt. Dagegen predigt er auf dem politischen und wirtschaftlichen Gebiet ganz offen die Revolution: Handhabung der Reichsgewalt durch die Reichsstädte, wobei auch die Reichsritterschaft als Bundesgenossin ins Auge gefasst wird, Aufhebung der Zünfte und vor Allem der Leibeigenschaft, gewaltsame Durchführung dieser Reformation durch „die Kleinen", als deren Losungswort bereits wie im grossen Bauernkrieg die „christliche Freiheit" oder die „Gerechtigkeit Gottes" erscheint. Kaiser Sigmund wird nur als Wegbereiter, als Vorläufer des wirklichen Reformators eingeführt, dessen Rolle der Verfasser und vorgebliche kaiserliche Rat zweifellos sich selber zugedacht hat. Hier fällt er nun ganz ins Mystische; der Priester Friedrich, der des Kaisers bisher vereitelte Reformpläne im ausgedehntesten Mass verwirklichen soll, tritt unverkennbar in die Fusstapfen

denz des Ganzen gebrauchte „Ordnung" eine solche Beziehung vertragen, wie es ja (Boehm p. 168 Z. 8) einmal geradezu heisst: „mit unser geschryft und ordnungbuch"; gleich darauf die Weisung, es sollten alle Fürsten, Herren und Städter „dise ordnung in ainem buch behalten und schnelliclich lassen abschreyben" (p. 169 Z. 1); schon in den ersten Zeilen der Schrift (p. 161): „ain rechte ordnung des gaistlichen und weltlichen stattes". Gleichbedeutend wird aber der bisher übliche Ausdruck „reformacion" gebraucht, z. B. p. 162 Z. 32; 36; 167 Z. 16.

des vom Volk erwarteten Kaisers Friedrich. Er wird furchtbar regieren, es mag Niemand wider ihn. Eine Stelle aus dem Propheten „Jung Hester", auf die er sich stützt, besagt, es solle im Jahr 1439 ein kleiner Geweihter (sacer pusillus) aufstehen, das Volk strafen und regieren von einem Meer bis an das andere. „Es soll Niemand wundern. Der erste König war Melchisedek und war ein Priester. Der Kaiser von India ist ein Priester und mag kein Kaiser da sein, er sei denn Priester. — Wer weiss, was Gott wirken will!" Der Schluss obiger Prophezeiung, das Herrschen von Meer zu Meer, stammt aus einem Psalmenvers (Ps. 72, 8) und wurde in der joachitischen Literatur ursprünglich auf einen künftigen heiligen Mönchsorden, dann aber auch auf den Adler oder Kaiser Friedrich bezogen[1]). Ebenso ist die Weissagung von den „Kleinen" (aus Sacharja 12, 7) joachitisch; sie ging gleichfalls auf jene Erwartung eines heiligen Ordens. Dagegen gibt die ausführliche Beschreibung und Auslegung der Fahnen und des Wappens, die Priester Friedrich führen soll, gewiss die eigene Phantasie des Verfassers. Natürlich darf der unvermeidliche Adler nicht fehlen; er ziert das Reichsbanner, neben dem ein Kreuz und ein zweites Banner mit Friedrichs reich ausgestattetem Wappen getragen wird. Uebersehen wir nicht, dass solche Symbole für die Anschauung der Zeit keineswegs gleichgiltig waren; mit welcher Wichtigkeit wurde bei den späteren Bauernaufständen die Frage des Fähnleins behandelt![2]). Priester Friedrich sagt nun deutlich genug, einen Monat nach Verkündigung

---

1) Vgl. Boehm p. 136; die angeführte Stelle steht in der venezianischen Ausgabe des Liber concordiae von Joachim auf f. 69^{b}. Vgl. Preger, Das Evangelium aeternum (München 1874), p. 35. Die Beziehung auf den Friedrich z. B. bei Mosheim p. 345; vgl. oben.

2) Vgl. Zimmermann, Gesch. des grossen Bauernkrieges I, 143; 153; 170 ff.

seiner Reformation solle sein und des Reiches Banner aufgesteckt werden und jedermann hinzutreten und sich Niemand sparen; diese Mahnung gilt allen Fürsten, Herren und Städten des Reichs „bei Beraubung aller Lehenschaft und aller Freiheit", ein Zusatz, der schon an den weltlichen Bann erinnert, womit die Bauernhaufen im Jahr 1525 zu drohen pflegten. Diese Mahnung wird dem Kaiser Sigmund in den Mund gelegt, der überhaupt die Persönlichkeit und die göttliche Mission des Priesters Friedrich nach Kräften herausstreichen muss. Sigmund erzählt, er habe den Priester gefunden, zu Basel bei sich gehabt und geehrt; „wir haben ihm ein Kleid gegeben und haben ihm empfohlen die heilige Ordnung der Christenheit. Ihm soll das Reich und des Reichs Banner dienen." Der Priester scheut sogar nicht vor dem Vergleich mit Christus zurück. „Es ist kommen auf Erden Christus Jesus in Elend und Armut; er will uns vielleicht durch die Armen rechtfertigen." Friedrich selbst stellt seinen Getreuen ein goldenes Zeitalter in Aussicht. „Wir zerstören alles Unheil und finden in der zukünftigen Zeit Seligkeit und wird uns Gott ein milder Vater und bekommen, wess wir begehren an Seele und Leib." In den Ueberschriften zweier Kapitel wird er geradewegs als gewaltiger König bezeichnet, sein Name aber, Friedrich von Lantnow, dahin erläutert, „dass er alle Lande zu Frieden setzt." Dies stimmt völlig mit der oben angeführten Aeusserung eines thüringischen Chronisten aus eben jener Zeit überein.

Priester Friedrichs kühner Versuch, sich die Rolle des Kaisers Friedrich anzupassen, ist freilich auf dem Papier geblieben. Wie sehr aber joachitische Ideen damals noch in den Köpfen spukten, zeigt die Geschichte des Schwärmers Nikolaus von Buldesdorf (Bullersdorf?), der auf dem Basler Concil ein Opfer seiner Phantasien wurde[1]. Der Grössen-

1) Vgl. Wurstisen, Bassler Chronick (Basel 1580) p. 405 ff.;

wahn, der sich in der Selbstverherrlichung des Priesters Friedrich ausspricht, tritt uns in verwandter Gestalt, nur gesteigert bei dem Laien Nikolaus entgegen. Indem er ganz in dem Gedankenkreis des ewigen Evangeliums lebte und webte, war er zu der festen Ueberzeugung gekommen, er selbst sei der verheissene heilige Papst, der englische Hirt (pastor angelicus), in dem sich aller Segen erfüllen werde. Seine Schriften, die er naiv genug war zur Erhärtung seiner göttlichen Mission dem Concil vorzulegen, verkündigten offen die Verstossung der römischen Kirche und schilderten die Aufgabe und künftige Herrlichkeit des „pastor angelicus“ mit einer Ueberschwänglichkeit, der gegenüber allerdings Priester Friedrichs Ansprüche immer noch bescheiden waren. Der englische Hirt soll nicht nur mit seinen Anhängern Macht haben die Bösen auszurotten — das wollte Priester Friedrich auch — nicht nur die Enden des Erdkreises besitzen, über Papst, Kaiser und alle Reiche der Welt herrschen, sondern er wird auch die Schlüssel über Leben und Tod haben, den Satan binden und ewig leben. Wir sehen, Nikolaus, dessen Grundanschauungen streng joachitisch waren, blieb nicht beim Kaiser Friedrich stehen, sondern dachte sich geradezu in den Herrgott zu verwandeln. Der Unglückliche wurde nach langer Haft und vielen Bekehrungsversuchen vom Concil verurteilt und am 8. Juli 1446 zu Basel verbrannt.

Die Reformation Kaiser Sigmund's scheint Jahrzehnte lang der öffentlichen Aufmerksamkeit entgangen zu sein; um so nachhaltiger war ihre Popularität als sie seit Ende der siebziger Jahre in einer Reihe von Ausgaben verbreitet wurde. Ihr erster Druck erschien im Jahre 1476, kurz nach der Unterdrückung jener grossen sozialistischen Bewegung, welche die Predigten des Paukers von Niklashausen hervor-

Wolf I, 809; J. G. V. Engelhardt, kirchengesch. Abhandlungen Erl. 1832) p. 90; Schneider a. a. O. p. 65.

gerufen hatten. Dieser Prophet ging freilich in religiösen und politischen Fragen viel weiter als die Reformation des Priesters Friedrich, aber manche seiner Forderungen, wie die Abschaffung der Zölle, Frohnden und Gülten, die Freiheit von Wasser, Wald und Weide, stimmen ganz mit der Reformation überein und seine Drohung, die Priester würden noch ihre Tonsur verbergen, wiederholt einen schon bei Johannes von Winterthur begegnenden Zug der Friedrichssage. Deutlicher erinnern an die Reformation die Bewegungen der armen Leute im Anfang des XVI. Jahrhunderts. Während der Pauker von einem Kaiser nichts mehr wissen will, lassen der Bundschuh im Bruchrain (1502) und der Bundschuh zu Lehen (1513) den Kaiser als obersten weltlichen Herrn gelten; beide gebrauchen die Schlagworte des Priesters Friedrich von der Gerechtigkeit Gottes, von der Freiheit, vom Fortgang der Gerechtigkeit. Das Fähnlein des Lehener Bunds war blau wie das projektirte Banner des Priesters Friedrich und manche wollten einen Adler darauf gemalt haben. Dass Kaiser Sigmund schon im XV. Jahrhundert in den Verdacht sehr demokratischer Neigungen geraten war, zeigt die Aeusserung der sogenannten Klingenberger Chronik; „er hatte Bauern, Städte und die Bünde lieb, damit er unterstand den Adel zu vertreiben." Dann erschienen unmittelbar vor dem grossen Bauernkrieg, in den Jahren 1520 und 1521, vier oder fünf neue Ausgaben der Reformation; das Vorwort eines Strassburger Drucks sucht bereits, ohne Luther zu nennen, die alte Flugschrift des XV. Jahrhunderts ganz in den Dienst des neuen Evangeliums zu stellen. Wie so viele andere ist endlich auch Kaiser Sigmund zu einem Ehrenplatz im Katalog der Wahrheitszeugen von Flacius gekommen.

Eben als die Reformation Kaiser Sigmunds mit ihrer Verkündigung des grossen Befreiers Friedrich entstanden war, erlangte nun wirklich wieder ein Friedrich die römische

Königswürde. Anfangs bekamen die umlaufenden apokalyptischen Verheissungen durch die zufällige Uebereinstimmung des Namens einen neuen Anstoss; bis an den römischen Hof wurden sie getragen. Trithemius erzählt, Papst Nikolaus V habe mit dem eben gekrönten Kaiser Friedrich III beim Krönungsmahl darüber gesprochen, welche schlimme Absichten gegen die Kirche man mit seinem Namen in Verbindung zu bringen pflege; der Habsburger habe natürlich seine vortrefflichen Gesinnungen beteuert, aber beigefügt, wenn Gott etwas anderes mit ihm vorhabe, so stehe dies nicht in seiner Gewalt[1]). Letztere Aeusserung klingt im Munde des vorsichtigen Habsburgers mehr als unwahrscheinlich. Aber die Erzählung ist insofern nicht völlig aus der Luft gegriffen, als man sich wirklich fortdauernd nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien mit dem Kaiser Friedrich der Weissagung beschäftigte und immer wieder Anhaltspunkte an der Person eines Fürsten suchte, der in Wahrheit als der verkörperte Hohn auf jene hochgespannten Erwartungen bezeichnet werden muss. Da wollte man wissen, schon Kaiser Sigmund habe den jungen Oesterreicher als künftigen Kaiser genannt[2]). Mannigfache Spielereien wurden mit seinem vielgedeuteten Wahlspruch getrieben; ganz im Geist des mystischen Friedrich hiess es: Aquila Electa Justa Omnia Vincit, oder: Amor Electis Iniustis Ordinor Ultor[3]). Im Jahre 1474 verfassten einige Dominikaner einen Traktat von den Türken[4]), worin Methodius nebst anderen Weissagungen einer gewissen

1) Trithemius, Chronicon Hirsang. II, 423.

2) Aeneas Sylvius, Pentalogus, bei Pez, Thesaurus anecdot. noviss. IV. 3, 648.

3) Clm. 4143 f. 42a (in den Telesphorus eingeschaltet).

4) Tractatus quidam de Turcis, zuerst ohne Angabe des Orts und Jahres gedruckt in Rom, später (1481) in Nürnberg, vergl. Panzer II, 190 (no. 100); 555 (no. 914); Graesse, Trésor de livres rares VI 2, 182; Döllinger, p. 308.

Kritik unterzogen und insbesondere die weit verbreitetem Hoffnungen auf Kaiser Friedrich III als den von Gott auserwählten Bezwinger der Türken gründlich widerlegt wurden. Die Verfasser weisen darauf hin, dass alle „authentischen" Weissagungen von Kaiser Friedrich III nur Böses, nichts Gutes zu melden wüssten, was übrigens nicht von seiner Person, sondern von seiner Regierung, unter der sich das Böse ereignen solle, zu verstehen sei. Die Sibyllenprophezeiung, die das Volk zu seinen Gunsten anzuführen pflege, sei in keiner lateinischen oder authentischen Fassung, sondern nur in der Volkssprache vorhanden[1]). Ein braver Mann sei er wohl im Privatleben, aber als Schirmvogt der Kirche habe er noch nicht viel geleistet und sein Reichtum komme gleichfalls nicht in Betracht, denn nach genauer Erwägung aller Umstände wolle Gott die Christenheit allerdings durch einen dem weströmischen Reiche angehörigen König[2]) befreien, aber nicht durch den vornehmsten, sondern im Gegenteil durch einen „kleinen", d. h. einen minder angesehenen Fürsten. Die Verfasser lassen uns nicht darüber im Dunkeln,

---

1) „Dicta quedam Sybille cuiusdam, que de Frederico quodam futuro aliqua disseruit, cuius dicta vulgares plurimum allegare solent." Ueber die in Deutschland circulirenden populären Fassungen der Sibyllenweissagung vgl. Voigt p. 154; 162; Häussner p. 31; nach zwei köln. Drucken von 1513 und 1515 ist das Sibillenbuch" herausgegeben bei O. Schade, Geistliche Gedichte des XIV. und XV. Jahrhunderts vom Niederrhein (herausg. 1854) p. 291 ff. Gerade im Jahre 1474 beruft sich ein deutsches Gedicht auf die Sibylla.

2) Im Gegensatz hiezu steht die Auffassung eines andern Traktats über den gleichen Gegenstand (De futuris Christianorum triumphis in Thurcos et Sarracenos, Augsb. 1499, f. p. 1b): unter dem letzten türkischen Kaiser, der eben jetzt gleichzeitig mit König Maximilian regiert, „eligetur et iuridice instituetur ab Romana et catholica ecclesia christianus Constantinopolitanus imperator pro terrestri ac marittima expeditione contra Thurcos."

wohin diese Auslassung zielt; sie erwähnen schliesslich, allerdings ohne dafür einstehen zu wollen, eine auf den König von Ungarn gehende Prophezeiung, die sich sehr bequem auf den eben regierenden Matthäus Corvinus deuten liess.

Der gewaltige Ungar passte freilich besser in den Rahmen eines apokalyptischen Bildes als der klägliche Habsburger. Der Abstand zwischen dem geträumten und dem leibhaftigen dritten Friedrich konnte wohl, wie Trithemius richtig bemerkt, starke Zweifel über den Wert der vielgepriesenen joachitischen Weissagungen erregen. Wenn ein Matthias von Kemnat seinen Brodherrn, Friedrich den Siegreichen von der Pfalz, als den Friedrich der Sibylle bezeichnet[1]), so lässt sich aus dieser Schmeichelei des Heidelberger Hofkaplans doch nicht auf einen im Volke vorhandenen Glauben schliessen, obwohl der kühne pfaffenfeindliche Pfälzer etwas mehr als den blossen Namen mit dem Helden der Weissagung gemein hatte. Während aber der Friedrichsglaube sich enttäuscht von der Person des Kaisers abwandte und wohl gar, wie wir an dem Beispiel der kölnischen Chronik sehen, den mystischen Friedrich in die Vergangenheit verlegte, forderte die prächtige Gestalt des jungen römischen Königs Maximilian jene Neigung zum Idealisiren aufs Neue heraus. Er selbst hat das Ideal des christlichen Kaisers und Türkenbesiegers von Jugend auf in seinem Herzen gehegt und den Hang seiner Zeitgenossen zum Wunderbaren geflissentlich auf seine Person gelenkt. Sich und vielen andern galt er als der berufene Zerstörer der türkischen Herrschaft, unter dessen Szepter sich Ost- und Westrom wieder vereinigen sollten. Es kam über ihn die Rede auf, seit Christus habe kein Mensch mehr gelitten als er. Man erzählte sich, bei einer Eidesleistung der Stadt Kostnitz hätten auch zwei

1) Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. Quellen II, 20.

Hirsche und ein Fasan dem König gehuldigt[1]). Wie sollte sich an eine solche Erscheinung nicht auch die Erwartung des grossen kaiserlichen Reformators heften? Dies kommt nun vor Allem in der populärsten prophetischen Schrift zum Ausdruck, welche Deutschland gegen Ende des XV. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Etwa zwölf Jahre nach jenem Traktat über die Türken verfasste der Astrolog Johannes Lichtenberger[2]) seine „Praktik", das seltsamste Gemisch von

---

1) Vgl. Gothein, Volksbewegungen vor der Ref. p. 97; Ullmann, Kaiser Maximilian, I, 205 ff.

2) Vgl. über ihn J. Franck, allg. deutsche Biographie XVIII, 538 ff., wo hinlänglich nachgewiesen ist, dass wir es nicht mit einer fingirten Persönlichkeit zu tun haben. Die hier und da erwähnten Ausgaben von 1488 lassen sich tatsächlich nicht nachweisen; vgl. das Verzeichniss bei Franck. Auch kann die Schrift, wie sie vorliegt, nicht bereits im Jahre 1484 fertig gewesen sein. Die Abfassungszeit lässt sich ziemlich genau bestimmen. Auf dem Titel der Mainzer Ausgabe von 1492 heisst es ausdrücklich: „Pronosticatio Latina Anno LXXXVIII. ad magnam coniunctionem Saturni et Jovis que fuit anno LXXXIIII. ac eclipsim solis anni sequentis scilicet LXXXV. confecta ac nunc de novo emendata"; am Schluss datirt der Verfasser ebenfalls ganz bestimmt 1. April 1488. Damit stimmen auch die mehr oder weniger deutlichen Erwähnungen gewisser historischer Thatsachen überein. Der Verfasser spricht ausdrücklich von der Wahl Maximilians zu Frankfurt (Februar 1486), von der Unterwerfung Wiens durch Matthias Corvinus (1485), von einer am 16. März 1485 eingetretenen Sonnenfinsterniss. Der König von Frankreich c. 17, 18 ist zweifellos (obwohl er von „tempore Karoli novissimi regis Francie" spricht) der junge Karl VIII („iuvenis, puer"), der gleichfalls als „iuvenis ad bella ductus" bezeichnete König von Böhmen der Jagellone Wladislaw; die Warnung vor dem „ydolum tuum excommunicatum, anathematisatum, a patria expulsum" bezieht sich auf den Utraquistenbischof Augustinus Lucianus, der 1482 aus Vicenza nach Prag gekommen war. Auf Böhmen bezieht sich auch der mehrfach auftretende „leo sylvester"; er und die Lilie werden c. 6 mit den Söhnen Loths Moab und Amon verglichen; vgl. c. 9: „seminare zizaniam silvestris leonis inter Germanie principes"; c. 23: „leonem sylvestrem adversus ecclesiam insurgere et garrire facies";

Optimismus und Pessimismus, Politik und Aberglauben, Frömmigkeit und Sterndeuterei. Hier wird nun Kaiser Friedrich noch bei Lebzeiten zu Gunsten seines Sohnes eliminirt.

Die Schrift kann sich ihrer Dunkelheit und Widersprüche halber füglich ihren verrufensten Vorgängerinnen an die Seite stellen. Lichtenberger ist vor Allem der Ueberzeugung, die nächstkünftige Zeit werde eine solche Fülle von Bosheit und Unglauben zu Tage fördern, dass die Zeiten Friedrichs III für friedsame gelten würden (c. 5). Er erklärt dies des Näheren dahin, die grosse Verfolgung der Kirche werde nicht, wie viele annehmen, unter Friedrich III, vielmehr unter Maximilian stattfinden (c. 6, 7, 13), und zwar werde unter den Deutschen der regulus novus, der Verfolger der

endlich mit genügender Deutlichkeit, anschliessend an die Befreiung der S. Sophia in Konstantinopel, c. 26: „leo sylvestris adducetur licio serico ad matrem fidelium", derselbe Gedanke einer Reformation der böhmischen und der griechischen Sonderkirche, der c. 21 mit klaren Worten ausgesprochen ist. Weniger deutlich ist der „leo montensis", der auch als „dux" und „illustrissime princeps" angeredet wird (c. 23; 24); es wird von ihm gesagt, er habe die „leunculi" gebändigt, werde aber vielleicht den Adler gegen sich aufbringen, die Lilien in sein Land ziehen und den „leo sylvestris" gegen die Kirche aufhetzen; „et ut in summa dicam, cunctis principibus Baioricam tenentibus — decernit presens eclipsis incommoda." Dies scheint doch wohl auf Baiern zu gehen; so heisst es auch c. 6: „erit confederatio magna in orientis parte contra leonistas et Baiorici merebunt"; weiter unten: „parati erunt quidam Baioricos contra ecclesiam provocare." Im 1. Kapitel der 3. Abteilung werden „Hungari, Bohemi, Baiorici" neben einander als Benachbarte aufgeführt; im letzten Kapitel heisst es dann: „In Bavaria esurget vel a Bavaris novus Mars inferens damna tam hominibus quam ecclesiis. — Scorpio participat in Bavaria alta." Vielleicht liessen sich diese zerstreuten und keineswegs klaren Andeutungen unter dem Gesichtspunkte der eben sehr gesteigerten Spannung zwischen dem Kaiser und den Wittelsbachern, vor Allem Herzog Albrecht von München vereinigen? Albrecht drohte damals (1488) geradezu mit dem Anschluss an Ungarn und an ausserdeutsche Gewalten (Ulmann, Maximilian I, 54).

Kirche, der Drache der Apokalypse, die Hefe der Fürsten auftreten (c. 9). Aber er ist weit davon entfernt, diesen Kirchenfeind in Maximilian zu sehen. Vielmehr häuft er ruhmvolle Züge der verschiedensten Weissagungen auf diesen seinen Helden. Maximilian ist der rex pudicus facie der heiligen Brigitta, der die Franzosen besiegen und die kaiserliche Herrschaft vom Orient bis zum Occident besitzen soll (c. 6.) Er ist der Adler vom deutschen Felsgebirg, der die ketzerische Kirche zu Prag und die Sophienkirche zu Konstantinopel reformiren und das Königreich Ungarn gewinnen wird (c. 21). An einer andern Stelle greift er dann doch wieder zu der Auffassung, dass der deutsche Kaiser, der grosse Adler, gegen den Papst ausziehen, Rom erobern und die Geistlichen töten wird; doch soll ein heiliger Papst nach Ausrottung aller Schlechtigkeit die Kirche mit dem Adler aussöhnen (c. 35). Ob hier Maximilian oder jener schlimme deutsche Fürst gemeint ist, wird nicht recht deutlich; unklar und verworren bleiben Lichtenbergers Orakel überhaupt. So ergeht er sich z. B. in einem überschwänglichen Lob Frankreichs und des jungen Königs im Lilienland (Karl VIII), der sich nach seiner Meinung aufs Engste mit dem grossen Adler verbinden sollte (c. 17 ff.). Dies bezieht sich jedenfalls auf die seit 1482 bestehende Verlobung des damaligen Dauphins mit Maximilians Tochter. Aber dann spricht er doch wieder von einem Kampf der Franzosen mit den Deutschen, worin die ersteren unterliegen sollen (c. 6). Ebenso ist er darüber im Zweifel, ob die Vernichtung der Türken und das Anbrechen einer glückseligen Zeit unter die Herrschaft Maximilians oder „des Erstgebornen von den Karolingern fällt (c. 26). Letztere Vermutung entnimmt er einer Weissagung vom letzten Kaiser, wonach derselbe vom Stamm Karls des Grossen sein und den Anfangsbuchstaben P. führen sollte (c. 16). Diese Version der alten Sage vom letzten römischen König setzt an Stelle des sonst üblichen Karl einen Philipp;

natürlich ist hier Maximilians Sohn, durch seine Mutter mit dem französischen Königsgeschlecht verwandt, gemeint.

Auch sonst begegnet uns in der deutschen Prophetie jener Zeit eine bedenkliche Neigung, ganz im Sinn des alten Telesphorus ihre Hoffnungen von Deutschland auf Frankreich zu übertragen. So in einer älteren Weissagung joachitischer Herkunft, die im Jahr 1497 auf Kaiser Sigmunds Namen getauft und seiner Reformation angehängt wurde [1]). Diese Vision schildert die Züchtigung der Christenheit durch die Ungläubigen nach dem Vorbild des Methodius und verfolgt im Uebrigen wesentlich die Bahnen des Telesphorus; Frankreich spielt die Rolle der befreienden Macht, der Unterdrücker der Kirche wird schliesslich „von einem Fürsten mit Hülfe der deutschen Fürsten und von den Franken und ihrem Kaiser“ niedergeworfen. Auch ein Commentar zum Methodius, den der Augsburger Geistliche Wolfgang Aytinger damals (1496) herausgab und der gleichfalls in engstem Zusammenhang mit Kaiser Sigmunds Reformation steht [2]), beruft sich auf den Knecht Gottes Theophilus (d. h. Telesphorus) und nimmt der Persönlichkeit Maximilians gegenüber eine zweifelnde Haltung ein. Aytinger ist, soviel ich sehe, der erste, der die Reformation Kaiser Sigmunds unbedenklich benützt hat; er beruft sich mit Vorliebe auf diese Autorität und preist den Kaiser als einen frommen und seligen Mann, der auf gleicher Stufe mit

---

1) Vgl. Böhm p. 13 ff., wo sie ganz abgedruckt ist. Bei Lazius f. L. II III wird sie nicht mit König Sigmund in Beziehung gebracht, sondern als „revelatio cuiusdam religiosi“ bezeichnet; sie habe sich unter den Büchern Heinrichs von Langenstein gefunden „et nobis nuper adeo in antiquissimo libro sub finem Apoc. in membrana observata.“

2) Vgl. oben p. 586; Titulus in libellum sancti Methodii, Augsb. 1496; der Herausgeber nennt sich am Schluss. Vgl. f. e III^b; f. IV^a mit den entsprechenden Stellen der Ref. K. S. bei Böhm p. 175; 183; 191 f.

Constantin, Karl dem Grossen und den Ottonen stehe und wohl verdiente heilig gesprochen zu werden. Schliesslich kommt er auf die Streitfrage, ob der verheissene grosse Türkenbesieger und Reformator ein deutscher, französischer oder ungarischer König sein werde. Bei aller Anerkennung von Maximilians Tüchtigkeit scheint er doch zu der Ansicht hinzuneigen, König Wladislaw von Ungarn und Böhmen könnte der rechte Mann sein; es ist die oben angeführte Prophezeiung der Dominikaner, die eigentlich dem Matthias Corvinus galt, aber hier nachwirkt. Doch wird Aytinger auch hierüber wieder zweifelhaft durch jene von Lichtenberger verwertete Legende vom letzten kaiserlichen Nachkommen Karls des Grossen; er wagt zwischen Erzherzog Philipp und König Wladislaw nicht zu entscheiden.

Bald darauf heftet sich die ursprünglich französische Erwartung eines wunderbaren Kaisers Karl an die Person des jungen spanischen Habsburgers, der zeitlebens der grösste Gegner Frankreichs sein sollte. Im XVI. Jahrhundert taucht eine ganze Reihe von Prophezeiungen auf, die sämmtlich auf Karl V gemünzt entweder freie Erfindungen oder interpolirte Entlehnungen aus der älteren Literatur sind. Letzteres gilt z. B. von einer Weissagung, die angeblich im Jahr 1505 zu Verona „in einem uralten Buch" entdeckt worden war und grosse Verbreitung gefunden hat[1]). Da wird Karl V, dessen

1) Lazius f. K. IV^a; in dem Münchener Exemplar die handschr. Notiz am Rand: „Ex codice Bartholomaei Cepol[lae?]", qui hoc vaticinium heremita ignoto dictante . . . scripsit." Im Cod. lat. Monac. 14,668 f. 43/44 findet sie sich mit der Notiz (einer Hand wie es scheint des XVI. Jahrh.): „Hec prophecia compilata est per me fratrem Johannem Peregrinum de Bononia monasterii S. Antonii de Veneciis ex quodam antiquissimo libro, quem aput me habeo, qui liber antiquitus scriptus fuit a. d. M. CCCC. XIII. per quendam Blasium Mathei die XVII. Maii. Et ista est prophecia nona abbatis Joachim libro 3^cio regis cap. XIII^0. Karolus ex genealogia Karoli" u. s. w. Sie stammt trotz dieser Verwahrungen offenbar aus dem J. 1519; damals nahm sie der

Gesichtszüge sogar dem Propheten ganz geläufig sind, die Unterwerfung aller erdenklichen Nationen, die Zerstörung von Rom und Florenz, die Eroberung von Griechenland und Asien, die Bekehrung der Ungläubigen angekündigt; er wird selbst der Allerheiligste genannt, legt auf dem Oelberg seine Krone ab und stirbt unter Zeichen und Wundern. Aehnlich feiert den jungen Fürsten unmittelbar nach seiner Wahl zum römischen König eine Prophezeiung, die dem Meister Astolgant, Astronomen des Grosstürken, zugeschrieben und angeblich „zu Löwen in Brabant durch glaubhaftige Personen in einer alten Mauer gefunden" wurde. Ich übergehe eine Reihe von andern Produkten der gleichen Art; sie suchen sich regelmässig durch ihre Entdeckung in uralten Handschriften oder auf ehrwürdigen Marmelsteinen zu legitimiren[1]). Neben dieser neuen Auflage der Karlsage, die somit ihrer früheren engen Verbindung mit Frankreich völlig untreu wird, steht als eine Art von Ausläufer der Friedrichsage ein Fastnachtspiel des Schweizers Pamphilus Gengenbach, aufgeführt im Jahr 1517 zu Basel. Der „Nollhart", der eigentliche Träger des Stücks ist jedenfalls der von Lichtenberger und anderen häufig citirte angebliche „Frater Reynhardus Lolhardus", wohl eine fingirte Persönlichkeit. Er, Birgitta und Methodius geben dem Papst, dem Kaiser, dem König von Frankreich und andern Wissbegierigen im Auszug den Hauptinhalt der

---

B. Berthold von Chiemsee in sein berühmtes Buch Onus ecclesiae (Cap. 48, 8) auf und wurde sie auch von England nach Venedig gebracht; vgl. Häussner p. 35, doch ist dies nicht die letzte Erwähnung der Karlsage, die ja in dem Buch des Lazius noch förmliche Orgien feiert und selbst durch die Persönlichkeit Karls IX von Frankreich von Neuem angeregt wurde, vergl. meine Einleitung zu den Briefen des Pf. Johann Casimir I, 85.

1) Ain Prophecey vnd Weissagung von den Vier erben hertzog Johansen von Burgundi (s. l. et a; nennt Karl V. den nun regierenden Kaiser und verkündet seinen ersten Krieg für 1520); vgl. sonst Lazius f. K IV ff; M IV[a].

populärsten Prophezeiungen zum Besten; manche Partien sind einfach poetische Uebertragungen Lichtenbergers[1]). Hier tritt nun noch einmal Kaiser Maximilian in den Vordergrund; er wird, nach Lichtenberger, mit dem rex pudicus facie der Birgitta und mit dem die Kirche reformirenden, über Frankreich siegenden und von Orient gen Occident regierenden Kaiser (Friedrich) identifizirt. „Die Geistlichen soll er erschrecken, dass sie ihr Kronen werden decken". Der König von Frankreich wird gründlich abgewiesen; Karl der Grosse, auf den er sich berufen möchte, war, wie ihn der Nollhart belehrt, ein Fürst von Oesterreich; jener letzte König von Frankreich und Kaiser mit Namen P. wird ihm allerdings zugegeben, aber mit der Drohung, wenn er selbst nicht dem römischen Reiche anhänge, solle ihm Frankreich genommen werden. Die populäre Erwartung von dem Strafgericht über den Klerus wird hier bereits dem Landsknecht in den Mund gelegt:

Hat mich auch wol dar uff bereit,
Wann er die pfaffen reformiert,
So wolt ich auch haben zu gschmiert.

Mit der Reformation verlor der Joachimismus seine aufregende Kraft, obwohl die alten Weissagungen keineswegs ganz in Vergessenheit gerieten. Im Jahr 1547, nach dem Sieg Karls V über die Protestanten, sammelte Lazius in seinem Methodiuscommentar alle erdenklichen Prophezeiungen von den Zeiten des alten Testaments bis zum Anfang des

1) Vgl. z. B. Pamphilus Gangenbach (Ausgabe von Gödeke, Hann. 1856) p. 89 mit Lichtenberger c. 7.; p. 94 mit L. c. 18; p. 95 mit L. c. 17; p. 96 (lug das nit sigst ein boeser han) mit L. c. 17 (studeas an sis de gallo malo vel bono) und 18 (attende, an bonus gallus sis); p. 97 mit L. c. 9. Im Uebrigen kann ich nicht umhin, mich aus voller Ueberzeugung dem Stossseufzer Gödeke's (p. 606) anschliessen: „Die Masse dieser visionären zum Teil in der übelsten Sprache abgefassten Bücher übt eine wahrhaft abspannende Wirkung, so dass man ungeduldig abbricht."

XVI. Jahrhunderts und suchte mit diesem buntscheckigen Apparat den Beweis zu führen, dass sämmtliche Verheissungen von einem gewaltigen und heiligen Kaiser, von Unterwerfung der Ungläubigen, Reinigung der Kirche u. s. w. in der Person Karls, dieses „allerheiligsten Fürsten", bereits erfüllt seien oder demnächst erfüllt werden sollten. Lazius vergisst nicht auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Prophezeiung des Telesphorus von dem kirchenfeindlichen Kaiser Friedrich vor einem Jahr in Erfüllung gegangen sei, als der Wahnsinnige im Thüringer Wald sich für den König Friedrich ausgab[1]). Er meint den verrückten Schneider von Langensalza, der sich im Jahr 1546 auf dem Kiffhäuser sehen liess und behauptete, er sei vierhundert Jahre im Berg gelegen und jetzt von Gott erweckt worden.

Das Unternehmen des Lazius, die ganze vorhandene Apokalyptik auf eine zeitgenössische Persönlichkeit zu deuten, macht doch mehr den Eindruck einer gelehrten Spielerei. Die Gestalt des fortlebenden einst wiederkehrenden Kaisers blieb jetzt der Phantasie des Volks und der Neugierde einzelner Curiositätensammler überlassen. Luther hatte in seiner Weise den Kaiser Friedrich, der das heilige Grab erlösen solle, in Friedrich dem Weisen erblickt, denn der habe ja das Evangelium und die heilige Schrift aus den Händen der Pfaffen befreit[1]). Eine gewisse innere Wahrheit enthält diese höchst willkürliche Deutung doch; mochte auch das Volk noch hier und dort vom Kaiser Friedrich fabeln, die gelehrte Phantasie noch in dem pfälzischen Winterkönig Friedrich die Züge der joachitischen Weissagung wiederfinden, ihren Zauber für die Welt hatten jene Erzeugnisse einer absterbenden Weltanschauung verloren.

---

1) Lazius f. L. II^{a}; vgl. Voigt p. 170 ff.

1) Dass diese Deutung auf Luther zurückgeht, hat Häussner p. 35 f. nachgewiesen.

[Prophetia de ultimis temporibus.]

Anno domini M°CCCCXXXIX ipso die sancti Bartholomei venerabilis ac egregius vir et dominus magister Johannes Wünschelburck sacre pagine professor opidique Ambergensis predicator eximius im [!] ambone prefati opidi ecclesie sancti Martini verba sequencia intonavit.

Gamaleon beatus vir et excellentis religionis, consanguineus Bonifacii pape, qui sanctus est, habuit quandam visionem de statu ecclesie, quem habitura esset futuris temporibus ante diem novissimum, et est visio talis. Vidit iuvenem decorum et pulchrum valde, trienem, corpus angelicum habentem, coronatum corona, in qua erant depicte ymagines septem planetarum et ymagines septem arcium liberalium; in corona etiam fuit scriptum: Terribilis es, et quis resistet tibi? Masculus in manu dextra habuit quatuor gladios, unum fecit versus orientem, secundum versus meridiem, tercium versus occidentem, quartum tenuit in manu et minabatur aquiloni. Et dixit iuvenis masculus Gamaleoni: Ave, salve, vale; surge, audi, respice, loquere, quere, scribe. Ex tunc dixit Gamaleon: Quis es, mi iuvenis mascule? Qui respondit: Ego sum nunccius altissimi dei, et missus sum ad tibi dicendum terribilia et mirabilia futura. Et beati, qui habitant in domo dei. Et quesivit Gamaleon: Ex quo es nunccius dei, quid significant illa, que in te habes? scilicet ymagines in corona et gladii in manu etc.? Respondit masculus: Septem ymagines planetarum significant septem dominationes, in quibus regnaverunt septem planete, quorum quilibet regnabit per mille annos. Et nos sumus iam in ultimo planeta, qui regnabit etiam per mille annos, et sunt nunc transacti sexingenti anni, et futurum est iudicium dei. Et sumus iam in ultimo planeta, puto (!) luna, qui habet multas varietates et mutaciones, sicut in experiencia est. Sicut enim luna mutabilis est, sic eciam tempora iam mutantur mirabiliter; rara et mutabilia sunt tempora. Sed septem ymagines septem

arcium liberalium significant septem etates, et sumus iam in ultima etate. Ergo de nobis scribitur: Nos sumus, in quos fines seculi devenerunt. Sed gladii quatuor, quorum tres significant tria regna ecclesie, que stabunt in magna tribulatione, scilicet regnum Grecorum, Romanorum et Almanorum. Quartus gladius significat regem Romanorum terribilem, et ille faciet malum in ecclesia dei, de quo Jeremie VI: Ecce populus veniet de terra aquilonis et gens magna consurget, cuius sagittam et scutum accipiet, crudelis est et non miserebitur. Vox eius quasi mare sonabit, et super equos ascendent preparati quasi vir ad prelium adversus te filiam Syon, id est, ecclesiam sanctam. Et post hec vidit Gamaleon, quod masculus recepit coronam de capite et proiecit eam in terram, et fracta fuit in partes, que amplius non sunt vise. Et dixit masculus ad Gamaleon: Respice ad meridiem. Et accessit vir armatus, qui fuit vestitus rubeis vestimentis, et habuit coronam de rubino, et in corona eius fuit scriptum: Sub pedibus meis debent esse omnia regna veniam quidem de campo lilii. Et vir armatus in sinistra manu habuit pomum et in dextra gladium cruentatum. Et masculus dixit: Armatus vir est imperator, qui veniet a meridie, qui incipiet malum ecclesie et malum habebit ortum. Ille coronabitur a papa, et maiorem Ytaliam sibi subiugabit et aufert potestatem a Theotonicis. Et hic Theutonici eligent sibi imperatorem de Alamania alta, id est Rheno. Et ille faciet in Aquisgrano consilium seculare et ponet patriarcham in Magunciam, qui coronabitur in papam. Et imperator electus invadet alium Romanum imperatorem et occidet eum. Et Roma non curabitur et sedes apostolica cooperietur; et omnis spiritualitos exibit a Maguncia. Et possessiones auferuntur ab eccclesia et occidentur sacerdotes, et tunc verificabitur illud Johannis: Omnis, qui interficit vos, arbitretur se obsequium prestare deo.

Anno Domini M°CCC°I vise sunt proposiciones ille Athenis scripte, quarum exposiciones pauci sciverunt, significantes futurum statum ecclesie. Veniet aquila, de cuius volatu delebitur leo, id est imperator. Veniet pullus aquile et nidificabit in domo leonis, id est Sohi (?). De radice aquile surget alius aquila, cuius nomen Fridericus. Fridericus, qui regnans regnabit, imperabit extendetque alas suas usque ad fines terre. Cuius sub tempore summus pontifex et clerus dilapidabitur et dispergetur.

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften.

(Januar bis Juni 1884.)

Von der archäologischen Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Bd. VI. 1884. 8°.

Von der Südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. XIV. Zagrabiae 1883. 8°.
Rad. Bd. 66, 67, 68. 1883. 8°.
Storine. Bd. XV. 1883. 8°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Verhandelingen. Afd. Letterkunde. Deel 14. 1883. 4°.
Verslagen. Afd. Letterkunde. Deel 12. 1883. 8°.
Jaarboek voor 1882. 8°.
Processen-Verbaal 1882/83. 1883. 8°.

Vom historischen Verein in Augsburg:

Zeitschrift. Jahrgang 10. 1883. 8°.

Vom Peabody Institute in Baltimore:

Catalogue of the Library. Part I. A—C. 1883. 4°.

Von der John Hopkin's University in Baltimore:

The American Journal of Philology. Vol. V. 1884. 8⁰.

Von der histor. und antiquar. Gesellschaft in Basel:

Urkundenbuch der Landschaft Basel. Theil I, II. 1, 2. 1881 bis 1883. 8⁰.

Von der Société des sciences in Bastia:

Bulletin IV. année 1884. 8⁰.

Von der Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Tijdschrift. Deel XXIX. 1883. 8⁰.
Notulen. Deel XXI. 1883. 8⁰.

Von der serbischen gelehrten Gesellschaft in Belgrad:

Glasnik srpskog utschenog druschtwa. (Berichte der serbischen gelehrten Gesellschaft) Bd. 55. 1884. 8⁰.

Von der K. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Commentaria in Aristotelem graeca Vol. II. 1883. 8⁰.
Politische Correspondenz König Friedrich's II. Bd. XI. 1883. 8⁰.
Sitzungsberichte 1884. 1883. 8⁰.

Von der archäologischen Gesellschaft in Berlin:

43. Winkelmannsprogramm: Der Goldfund von Vettersfelde von A. Furtwaengler. 1883. 4⁰.

Von der allgem. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. VIII. Zürich 1883. 8⁰.

Von der Société d'émulation du Doubs in Besançon:

Mémoires 5ᵉ Série. Vol. VII. 1882. 1883. 8⁰.

Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:

Jahrbücher. Heft 76. 1883. 8°.

Von der American Academy of Arts and Sciences in Boston:

Proceedings. Vol. XVIII. 1883. 8°.

Vom Archaeological Institute of America in Boston:

Bulletin No. 1. 1883. 8°.

Vom Stadtmagistrat zu Braunschweig:

Die Burg Dankwarderode zu Braunschweig von C. Winter. 1883. Fol.

Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

60. Jahresbericht für das Jahr 1882. 1883. 8°.

Von der Académie Royale des Sciences in Brüssel:

Bulletin 3e Série, tom. 7. 1884. 8.

Von der Bibliothèque Royale de Belgique in Brüssel:

Exposé de la situation 1882. 1884. 8.

Von der Academia Romana in Bukarest:

Operele Principelui Demetriu Cantemiru. Tom. VI, VII. 1883. 8°.
Pravila Bisericésca. 1884. 8°.

Vom Indian Museum in Calcutta:

Catalogue and Handbook of the archaeological Collections in the Indian Museum by John Anderson. Part II. 1883. 8°.

Vom Archaeological Institute of America in Cambridge, Mass.:

5th annual Report 1883—84. 8°.

Von der K. Norwegischen Universität in Christiania:

Det Kongelige Norske Frederiks Universitets Aarsberetning for 1879, 1880, 1881, 1882. 1880—1883. 8°.

Die Flexion des Pali von Alf Torp. 1881. 8°.

Myntfundet fra Gräsild i Thydalen af L. B. Stenersen. 1881. 4°.

Die lateinische Partikel ut von Bastian Dahl. 1882. 8°.

Kirchenhistorische Anecdota von C. P. Caspari. I. 1883. 8°.

Norske Rigsregistranter. Bd. 8. 1882. 8.

Forhandlinger i Videnskabs Selskabet i Christiania. Aar 1881, 1882. 1882—1883. 8°.

Det Kongelige Norske Videnskabers Selskabs Skrifter 1880, 1881. Throndhjem 1881—82. 8°.

Norges officielle Statistik. 24 Hefte in 4°. u. 8°. 1880—83.

Von der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens in Chur:

XI. und XII. Jahresbericht. Jahrg. 1881—82. 8°.

Von der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Copenhagen:

Aarböger 1884. 8°.

Von der Academia nacional de ciencies in Córdoba (Rep. Argent.):

La cuestion religiosa en el congreso Argentino por Ed. Wilde. Buenos Aires. 1883. 8°.

Vom historischen Verein in Darmstadt:

Quartalblätter 1883. 8°.

Von der Estnischen Gesellschaft in Dorpat:

Verhandlungen Bd. XI. 1883. 8°.

Vom K. sächsischen Alterthums-Verein in Dresden:

Jahresbericht 1882—83. 1883. 8°.

Zur Geschichte des Türkenkrieges im Jahre 1683. Die Betheiligung der kursächsischen Truppen an demselben, von P. Hassel und Graf Vitzthum von Eckstädt. 1883. 8⁰.

Neues Archiv für sächsische Geschichte. Bd. IV. 1883. 8⁰.

Von der Verwaltung der Königlichen Sammlungen in Dresden:

Bericht für die Jahre 1880 und 1881. 1883. Fol.

Von der Royal Society in Edinburgh:

List of Members, Nov. 1883. 4⁰.

Von der Universität in Edinburgh:

The Story of the University of Edinburgh by Alex. Grant. 2 Vols. London 1884. 8⁰.

Vom Verein für Geschichte in Frankfurt a/M.:

Archiv für Frankfurts Geschichte. Neue Folge Bd. 8, 9, 10. 1882—1883. 8⁰.

Vom kirchlich-historischen Verein in Freiburg i/Br.:

Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd. XVI. 1883. 8⁰.

Vom Breisgau-Verein Schau-ins-Land in Freiburg:

Schau-ins-Land. Jahrgang 6—10. 1879—83. Fol.

Von der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. XXX. 1883. 4⁰.

Von der K. Niederländ. Regierung im Haag (durch die Gesandtschaft in Berlin):

G. Schlegel, Nederlandsch-Chineesch Wordenboek. Deel III. Aflevering II. Leiden 1883. 8⁰.

Vom Koninklijk Instituut voor de taal-land-en volkenkunde van Nederlandsch-Indië im Haag:

Bijdragen tot de taal-land-en volkenkunde van Nederlandsch-Indië. Deel VII. 1883. 8°.

Von der Haagsch Genootschap tot verdediging van den christelijken Godsdienst im Haag:

Werken. Deel XVII. Leiden 1884. 8°.

Von der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Halle a./S.:

Wissenschaftlicher Jahresbericht im J. 1878. Th. II. Leipzig 1883. 8°.

Zeitschrift. Bd. XXXVIII. Leipzig 1884. 8°.

Vom Thüringisch-Sächsischen Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums in Halle a/S.:

Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. XVI. 1883. 8°.

Vom Verein für hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. Jahrgang 6. 1884. 8°.

Der Verein für Hamburgische Geschichte von Karl Koppmann. 1884. 8°.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrgang 1883. 1883. 8°.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

Archiv. N. F. Bd. XVII, XVIII, XIX. 1882—1884. 8°.

Jahresbericht für das Jahr 1881/82 u. 1882/83. 1882—83. 8°.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:

Thüringische Geschichtsquellen. N. F. Bd. I. 1883. 8°.

Vom Ferdinandeum in Innsbruck:

Zeitschrift. Heft 27. 1883. 8°.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:

Zeitschrift. N. F. Bd. 10. 1883. 8°.

Von der St. Wladimir Universität in Kiew:

Iswestija. Vol. 24. 1884. 8°.

Vom Geschichtsverein in Klagenfurt:

Carinthia. Jahrgang 73. 1883. 8°.

Vom Hellenikos philologikos Syllogos in Konstantinopel:

Syngramma periodikon 1879—1880. 1884. 4°.

Von der K. K. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Rocznik 1882. 1883. 8°.
Rozprawy historyczn. Tom. 16. 1883. 8°.
Monumenta medii aevi. Tom. 8. 1883. 4°.

Vom Alterthumsverein in Lahnstein:

Rhenus. Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins. 2. Jahrgang 1884. 4°.

Von der Société d'histoire de la Suisse Romande in Lausanne:

Mémoires et Documents. Tom. XXXIII. 1884. 8°.

Von der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte: Philologisch-historische Classe 1882.
Abhandlungen: Philologisch-historische Classe. 1883. 8°.

Von der Redaction der . . . . Zeitschrift in Leipzig:

Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft. Bd. I. Heft 1. 1884. gr. 8°.

Vom Museum Francisco-Carolinum in Linz:

Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestandes des Museum Francisco-Carolinum. 1883. 4⁰.

Von der Literary and philosophical Society in Liverpool:

Proceedings Vol. 36, 37. 1882—83. 8⁰.

Von der Université catholique in Löwen:

Annuaire 1884. 48ᵉ année. 1884. 8⁰.

Von der Royal Asiatic Society in London:

Journal Vol. XVI. 1884. 8⁰.

Vom Museumsverein des Fürstenthums Lüneburg in Lüneburg:

5. und 6. Jahresbericht 1882—1883. 1884. 8⁰.

Vom Institut Royal Grand-Ducal in Luxemburg:

Publications. Tom. XIX. 1883. 8⁰.

Vom historischen Verein der fünf Orte in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Band 38. Einsiedeln 1883. 8⁰.

Vom Musée Guimet in Lyon:

Revue de histoire des religions. Tom. VIII. Paris 1883. 8⁰.
Annales. Tom. VI. Paris 1884. 8⁰.

Von der R. Academia de bellas artes in Madrid:

Boletin Año IV. 1884. 4⁰.

Von der R. Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. IV. 1884. 8⁰.

Vom Reale Istituto Lombardo di Scienze in Mailand:

Memorie. Classe di lettere. Vol. XV. 1883. 4⁰.
Rendiconti. Serie II. Vol. XV. 1882. 8⁰.

Von den Musées public et Roumiantzof in Moskau:

Compte-rendu des Musées pour les années 1879—82. 1884. 8⁰.
Catalogue raisonné des monnaies de la section numismatique des Musées. Livr. I. 1884. 4⁰.

Von der K. älteren Pinakothek in München:

Katalog der Gemäldesammlung. Amtliche Ausgabe. 1884. 8⁰.

Vom statistischen Bureau der Stadt München:

Mittheilungen Bd. VII. 1884. 8⁰.

Vom Benedictinerstift St. Bonifaz in München.

Die Schriftsteller des Benedictiner-Ordens von Aug. Lindner. Nachträge zum 1. und 2. Bde. Regensburg 1884. 8⁰.

Vom Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster:

11. Jahresbericht pro 1882. 1883. 8⁰.

Von der Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires 4[me] Série tom. 15. 1882. 1883. 8⁰.

Vom historischen Filial-Verein in Neuburg a/D.:

Kollektaneen-Blatt. 47. Jahrgang 1883. 8⁰.

Von der American Oriental Society in New-Haven:

Proceedings at New-Haven, October 1883. 1883. 8⁰.

Von der Astor Library in New-York:

35[th] annual Report for the year 1883. 1884. 8⁰.

Vom germanischen Nationalmuseum in Nürnberg:

Anzeiger. Jahrgang 1883 nebst 29. Jahresbericht. 1883. 4°.

Von der Société des Études historiques in Paris:

Revue 4e Série tom. I. 49e année 1883. 8°.

Von der Kais. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:

Bulletin Tom. XXIX. 1883. 4°.

Von der Commission Impériale Archéologique in St. Petersburg:

Compte-rendu pour l'année 1881. Avec Atlas. 1883. Fol.

Vom Alterthumsverein in Plauen i. V.:

Mittheilungen. Jahresschrift I. 1875—80. II. 1881. III. 1882—83. 1880—1883. 8°.

Vom K. preussischen Staatsarchiv in Posen:

Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen. Bd. I, II. 1882—83. 8°.

Vom K. böhmischen Museum in Prag:

Časopis Bd. 58. 1884. 8°.

Vom Instituto historico do Brasil in Rio de Janeiro:

Revista trimensal. Vol. XLIV. XLV. 1882. 8°.

Von der Reale Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Transunti. Vol. VIII. 1883. 4°.

Vom Essex Institute in Salem, Mass.:

Pocket Guide to Salem, Mass. 1883. 8°.

Plummer Hall. Its Libraries, its Collections, its historical Associations. 1882. 8°.

Vom Verein für meklenburgische Geschichte in Schwerin:

Jahrbücher und Jahresberichte 48. Jahrgang. 1883. 8°.

Von der China-Branch of the R. Asiatic Society in Shanghai:

Report of the Council for the year 1882. 1884. 8°.

Von der K. Vitterhets, Historie och Antiquitets Akademie in Stockholm:

Teckningar ur Svenska Statens historiska Museum. Heft III. 1883. Fol.

Månadsblad 1882, 1883. 1883—1884. 8°.

Vom K. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Jahrgang VI. 1883. 8°.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1883 in 5 Heften. 1883—84. 8°.

Von der Redaktion des Korrespondenzblattes in Tübingen:

Korrespondenzblatt. 31. Jahrgang. 1884. 8°.

Von der R. Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XIX. 1883. 8°.

Memorie. Serie II. Tom. XXV. 1884. 4°.

Il primo secolo della R. Accademia delle scienze di Torino. Notizie storiche e bibliografiche 1783—1883. 4°.

Vom Münster-Comité in Ulm:

Münster-Blätter. Heft 3 u. 4. 1883. 4°.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

Bijdragen en Mededeelingen. Deel VII. 1884. 8°.

Werken. Nieuwe Serie No. 36, 37. 1883. 8°.

Vom Ateneo Veneto in Venedig:

L'Ateneo Veneto. Serie V, VII. 1882--83. 8°.

Vom Harzverein für Geschichte in Wernigerode:

Zeitschrift. 16. Jahrgang 1883. 8°.

Von Herrn L. Ph. C. van den Bergh im Haag:

Het Rijks-Archief te's Gravenhage. 1883. 8°.

Von Herrn Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

Colleçcão de tratados e concertos de pazes. Tom. 4. 1884. 8°.

Von Herrn S. Bugge in Christiania:

Beiträge zur Erforschung der etruskischen Sprache. I. Sammlung. (Etruskische Forschungen von W. Deecke.) Heft IV. Stuttgart 1883. 8°.

Von Herrn Julius Gross in Kronstadt:

Katalog der von der Kronstädter Gymnasial-Bibliothek bei der 400 jähr. Lutherfeier ausgestellten Druckwerke. 1883. 8°.

Von Herrn Alfons Huber in Innsbruck:

Geschichte der österreich. Verwaltungsorganisation. 1884. 8°.

Von Herrn C. E. von Malortie in Hannover:

Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lümburgischen Hauses und Hofes. Heft VII. 1884. 8°.

Von Herrn Karl Meiser in München:

Taciti historiarum liber I. ed. C. Meiser. Berlin 1884. 8°.

Von Herrn F. Ohlenschlager in München:

Praehistorische Karte von Bayern. Blatt: Schönsee, Würzburg, Schweinfurt mit erläut. Text. 1884.

Von Herrn Petros Papageorgios in Athen:

Ἐπίκρισις τῆς Σπυριδῶνος Π. Λάμπρου ἐκδόσεως τοῦ Μιχαὴλ Ἀκομινάτου. 1883. 8⁰.

Von Herrn Dr. Rám Dás Sen, Zemindar in Berhampore, Bengal, Indien:

Agasti-matam. A work in Sanskrit on gems. 1883. 8⁰.

Ratna-Rahasya, a treatise on Diamonds and precious Stones (in Sanskrit). Calcutta 1884. 8⁰.

An Address to the fifth international oriental Congress 1881 (in Sanskrit and English). Calcutta 1881. 8⁰.

Von Herrn Alfred von Reumont in Burtscheid:

Monsignor Agostino Franciotti und der Aachener Friede von 1668. Aachen 1883. 8⁰.

Cornel Peter Bock. Aachen 1883. 8⁰.

Girolamo Lucchesini. Firenze 1883. 8⁰.

Del luogo di sepoltura di Lorenzo il Magnifico. Firenze 1883. 8⁰.

Mons. Agostino Franciotti e la pace d'Aquisgrana del 1668.

Von Herrn Emil Riebeck in Halle a/S.:

Mittheilungen der Riebeck'schen Niger-Expedition I. Leipzig 1884. 8⁰.

Von Herrn C. Schmidt in Strassburg:

Documents inédits pour servir à la biographie de J. D. Schoepflin. Mulhouse 1883. 8⁰.

Von Herrn Eduard August Schroeder in Wien:

Das Unternehmen und der Unternehmergewinn. 1884. 8⁰.

Von Herrn G. M. Thomas in München:

August von Jochmus' gesammelte Schriften. Bd. 3, 4. Berlin 1884. 8°.

Von Herrn Albrecht Weber in Berlin:

Indische Studien. Bd. VII. Leipzig 1884. 8°.

Von Herrn J. de Witte in Paris:

Notice sur Adrien de Longpérier. Brüssel 1884. 8°.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft IV.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1884.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Herr Kuhn hielt einen Vortrag über

„Die verschiedene Bearbeitung des christlichen Romanes Barlaam und Joasaph"

als 1. Theil eines grösseren später der Akademie vorzulegenden Werkes.

Herr Wölfflin machte Mittheilungen über das 3. Heft des von ihm herausgegebenen Archives für lateinische Lexikographie.

Herr Trumpp legte vor:

„Beitrag zur Uebersezung und Erklärung des Mufaṣṣal."

§ 64.

Das objective Complement der Zeit und des Orts.[1])

Das sind die zwei (adverbialen) Ausdrücke[2]) der Zeit und des Orts. Man theilt die beiden ein in vage (مُبْهَم) und

---

Commentar.

1) المفعول فيه, wörtlich: das, in dem gehandelt wird.

2) ظَرْف im grammatischen Sprachgebrauch eine adverbiale Zeit- oder Ortsbestimmung im Accusativ, welche durch die Präposition في aufgelöst zu werden pflegt.

zeitlich bestimmte (مُوَقَّتٌ) Ausdrücke[1]), und in solche, die als Nomen und als adverbiale Bestimmung gebraucht werden[2]), und in solche, die nur als adverbiale Bestimmung gebraucht werden.[3]) Das Vage sind also Worte wie Zeit (الوَقْتُ, الحِينُ) und die sechs Ortsrichtungen[4]), und das zeitlich bestimmte wie: der heutige Tag, die heutige Nacht, der Markt, das Haus.[5]) Und das, was als Nomen und als adverbiale Zeit- und Ortsbestimmung gebraucht wird, ist das Wort, dem die grammatischen Rectoren nach einander vortreten können; und was nur als adverbiale Zeit- und Ortsbestimmung gebraucht wird, ist das Wort, das nur im Accusativ vorkommt, wie du sagst: wir reisten einmal, und: heute am frühen Morgen, und: heute in der Morgendämmerung, und: heute Vormittag, und: heute beim Anbruch der Nacht, und: heute spät Abends, und: heute im ersten Theile der Nacht, und: heute Abend, wenn du eine specielle Morgendämmerung intendirst und den Vor-

---

1) مُبْهَمٌ ist hier gleichbedeutend mit نَكِرَةٌ, مُوَقَّتٌ ist ein entweder durch den Artikel oder durch die Annexion näher bestimmtes Zeitnomen.

2) Also jedes flectirbare Zeit- oder Ortsnomen, das als volles Nomen flectirt oder als ظرف in den adverbialen Accusativ gesezt werden kann.

3) Also wie سَحَرَ etc.

4) Diese sind: فَوْقَ, تَحْتَ, يَمِينٌ, شِمَالٌ, أَمَامٌ, خَلْفٌ. Es gibt natürlich noch andere vage Ortsbestimmungen, auch غَلْوَةٌ (Pfeilwurf), مِيلٌ (Meile) etc. nach Alf. V. 306, c. com.

5) Wie die Beispiele zeigen, versteht Zamaχšarī unter dem مُوَقَّتٌ auch zugleich das räumlich bestimmte.

mittag des Tages, in dem du dich befindest, und den späten Abend davon, und den Anbruch der Nacht desselben, und den ersten Theil der Nacht, in der du dich befindest und den Abend derselben, und dem ähnlich ist عِنْدَ und سِوَى und سَوَاءٌ.[1])

---

1) Zur Klarstellung der Sache diene folgendes:

1. Das Nomen der Zeit nimmt als ظَرْف den Accusativ an, sei es vag oder durch Annexion oder ein Qualificativ näher bestimmt. Es ist entweder flexionsfähig oder nicht; flexionsfähig ist es, wenn es auch nicht als ظَرْف vorkommt, wie يَوْم etc. Flexionslos auf a dagegen ist dasjenige, was nur als ظَرْف vorkommt; hieher gehören die im Texte angeführten Worte, wie ذَاتَ مَرَّة, und سَحَر, ضُحَى etc., wenn man damit eine bestimmte Morgendämmerung oder Vormittag etc. bezeichnen will, auf die gerade hingewiesen wird; man sagt demgemäss: أَتَيْتُهُ عَشِيَّةَ, ich kam zu ihm heute am späten Abend, oder auch: أَتَيْتُهُ عَشِيَّةَ أَمْسِ, ich kam zu ihm gestern am späten Abend. Werden aber diese Nomina (und einige andere sinnverwandte wie بَكَر etc.) unbestimmt gebraucht, so werden sie mit Tanvīn flectirt. Wie سَحَر wird auch das Deminutiv سُحَيْرًا von einer bestimmten Morgendämmerung gebraucht, kommt jedoch in dieser Bedeutung nur als ظَرْف (im Accus.) vor; als Deminutiv kann es nur stark flectirt werden. Die schwache Flexion dieser Nomina will Ibn Yaʿīš aus dem عَدْل und تَعْرِيف herleiten, in dem das عَدْل in der Abwerfung des Artikels bestehen soll.

2. Das Nomen des Orts steht als ظَرْف nur dann im Accus., wenn es unbestimmt ist (im andern Falle muss die Praep. فِى gebraucht werden).

Dabei ist noch besonders zu bemerken, dass die Worte أَوَّل,

Und zu dem, was gewählterweise die Eigenschaft als ظرف festhält, gehört das Qualificativ der Zeiten; du sagst: „man reiste darauf lange, und viel, und wenig, und früher und zum erstenmale.[1])

§ 65.

Und manchmal wird das Masdar als Zeitbestimmung gesezt wegen einer freieren Redewendung, man sagt also:

بَعْدُ, دُونُ, عَلُ, قَبْلُ, sowie die sechs Ortsrichtungen (und einige andere Synonyma) folgenderweise gebraucht werden:

a) sie stehen indeclinabile auf Damm (obgleich begrifflich im Accus.), wenn das, woran sie annectirt werden sollten, weggenommen und dessen Sinn, nicht aber dessen Wortform intendirt ist; in diesem Falle kann ihnen auch die Praep. مِنْ vortreten, ohne ihre Wortform zu verändern (sie stehen also als Adverbia, obgleich begrifflich im Genetiv).

b) Sie werden flectirt und stehen als ظرف im Accusativ, oder als Zarf — ähnlich mit der Praep. مِنْ, — α) wenn ihr مضاف اليه weggenommen und weder dem Sinn noch der Wortform nach intendirt ist, d. h. wenn sie als Indeterminata stehen, wie: يَمِينًا, بَعْدًا, مِنْ فَوْقٍ etc. β) Wenn sie der Wortform nach annectirt werden, wie أَمَامَ زَيْدٍ, مِنْ قَبْلِ زَيْدٍ. γ) Wenn ihr مُضاف اليه zwar weggenommen aber doch intendirt ist, wie: مِنْ قَبْلِ (poëtisch), عِنْدَ (oder مِنْ عِنْدِ), und سِوَى und سَوَآءٌ kommen (im Sinne von غَيْرَ) nur als ظرف vor. Diesen hätte er auch مَعَ beifügen können, da es ebenfalls ursprünglich ein nomen loci ist.

1) Diese Adjectiva müssen als ظرف stehen, weil sie als نَعْتٌ ohne مَنْعُوتٌ unbestimmt wären und darum nicht zum Passivsubject erhoben werden könnten.

„das geschah bei der Ankunft der Pilger, und: beim Untergang der Plejaden, und: [zur Zeit] des Chalifat's von N. N., und: [zur Zeit] des Nachmittaggebets. Und davon kommt der Ausdruck: man reiste darauf [eine Zeit] von zwei Ruhepausen (im Gebet)[1], und: man wartete auf ihn eine Schlachtungs-(zeit) von zwei zum Schlachten bestimmten Kamelen, und das Gotteswort (Qur. 52, 49): „und beim Untergang der Sterne."[2])

§ 66.

Und manchmal unterlässt man es beim ظَرْف den Sinn von فِى zu supponiren auf Grund einer freieren Redewendung, und darum construirt man es nach der Analogie des مَفْعُول بِهِ, man sagt also: es ist der Freitag, an dem ich reiste; und es sagte (ein Dichter) (Metrum طويل):

> „Und manchen Tag waren wir bei (den Stämmen von) Sulaim und ʿĀmir, (an dem die Beute wenig war ausser blutgetränkten Speerwunden)."

Auch wird daran annectirt, wie du sagst: „o du, der du bei Nacht die Leute des Hauses bestiehlst"; und wie Gott gesagt hat (Qur. 34, 32): „betrug bei Nacht und bei

1) تَرْوِيحَةٌ, wörtlich: eine Ruhepause; dann eine besondere Art des Gebets bei Nacht im Monat Ramaḍān, so genannt, weil nach jeder ترويحة der Betende eine Pause macht.

2) Die Sezung des Maṣdar an der Stelle eines ظرف الزمان ist häufig. Die gewöhnliche Erklärung geht dahin, dass das مُضاف (i. e. وقت) weggenommen und das مضاف اليه an seine Stelle gesezt werde, also وَقْتَ خُفُوقِ النجم = خُفُوقَ النجم. Selten dagegen vertritt das Maṣdar das ظَرْفُ المكان. S. Alf. V. 310, c. com.

Tag“;[1]) und wenn nicht die freiere Redewendung stattfände, so würde gesagt worden sein: سِرْتُ فِيهِ, und: شَهِدْنَا فِيهِ.

§ 67.

Und (das ظرف) wird durch ein im Sinne behaltenes Regens in den Accusativ gestellt, wie du dem, der zu dir sagt: „wann bist du gereist?“ antwortest: „am Freitag“; und in dem gangbaren Sprüchworte: den Rest des Tages, während der Mittag schon vorbei ist? (i. e. reisest du?). Und davon kommt es, dass sie zu Jemand, der eine Sache erwähnt, deren Zeit schon früher gewesen ist, sagen: „damals: jezt“, d. h. das geschah damals, und höre jezt![2]) Und sein Regens wird im Sinne behalten auf die Bedingung hin, dass es herausgestellt werde, wie es beim مفعول بِهِ geschieht, du sagst: den heutigen Tag, ich bin an ihm gereist, und: am Freitag, wird ₃Abdu-llah an ihm weggehen? indem du سِرْتُ اليَوْمَ und أَيَنْطَلِقُ يومَ الجمعة supponirst.

§ 68.

Das objective Complement des Mitseins.[3])

Es ist das Wort, welches nach dem im Sinne von مَعَ (mit) stehenden وَ in den Accusativ gesezt wird, und es wird

1) Ibn ₃Aqīl (im Com. zu Alf. V. 385—7) sagt darüber: يَتَعَيَّنُ تقدِيرُ فى إِنْ كان المضاف اليه ظَرْفًا واقعًا فيه المضاف „nöthig ist die Supposition von فِى, wenn das Muḍāf ilaihi ein Zarf ist, in dem das Muḍāf sich ereignet.“

2) Ibn Ya₃īš erklärt diesen Ausdruck dahin, dass Jemand zu einem, der eine früher einmal geschehene Sache erwähnt, um die er sich nicht bekümmert, um ihn davon abzubringen, sagt: das geschah damals, höre nun jezt auf mich.

3) المفعول مَعَهُ, wörtlich: das, in Gemeinschaft mit welchem gehandelt wird.

nur dann in den Accusativ gestellt, wenn der Saz ein Verbum enthält[1]), wie wenn du sagst: „was hast du (in Gemeinschaft) mit deinem Vater gethan?" und: „ich hörte nicht auf mit dem Nil zu reisen". Und von den Versen des Buches ist (Metrum وافر):

„Und seid ihr mit den Söhnen eures Vaters, wie die beiden Nieren an der Milz liegen."

Und hievon ist das Wort Gottes (Qur. 10, 72): „entscheidet also eure Angelegenheit mit euren Genossen!" [2])

Oder was im Sinne eines Verbums steht, wie wenn du sagst: „was hast du mit Zaid?" und: „was hast du für eine Sache mit ꜥAmr?" weil der Sinn ist: was thust du?, und: was hast du zu schaffen? Und demgemäss ist: „es genügt dir ein Dirham mit Zaid", und قَطْكَ und كَفْيُكَ kommt (dem حَسْبُكَ) gleich, weil sie (alle) im Sinne von كَفَاكَ stehen. Es sagte (ein Dichter) (Metrum وافر):

„Was hast du mit dem Herumlungern um Najd zu thun, (während die Tihāmah von den Leuten gedrängt wird)?"

Und es sagte (ein Dichter) (Metrum طويل):

1) Ibn ꜥAqīl im Com. zu Alf. V. 312 und Ibn Yaꜥīš machen darauf aufmerksam, dass diesem وَ immer ein Verb, oder was ihm dem Sinne nach gleichkommt, als Regens vorangehen muss. Ibn Yaꜥīš bemerkt noch besonders, dass das Verb nur intransitiv sein darf, oder ein solches transitives, das sein Object (in diesem Falle) nicht herausstellt.

2) Die Stelle wird verschieden erklärt. Ibn ꜥAqīl im Com. zu Alf. V. 314—5 will die zwei Auslegungsweisen zulassen, indem man das وَ mit seinem Nomen im Acc. auf Grund von مَعَ fasse, oder aber nach demselben ein entsprechendes Verbum supplire (وَأَجْمِعُوا) und den Accus. davon abhängen lasse. Dieselbe Ansicht stellt Ibn Yaꜥīš auf.

(Wenn die Schlacht stattfindet und der Stab gespalten wird,)[1] so genügt dir mit[2] Aḍ-ḍaḥʿāk ein Schwert von indischem Stahl."

§ 69.

Und es ist dir nicht gestattet, dass du es (i. e. das nach وَ stehende Nomen) in den Genetiv sezest, indem du es in grammatische Uebereinstimmung mit dem Pronomen bringst[3]); wenn du aber ein sichtbares Nomen sezest, so ist der Genetiv das gewähltere, wie du sagst: „was ist die Sache ʿAbdu-llah's und seines Bruders, dass er ihn schmäht?" und: „was hat es für eine Bewandtniss mit Qais und dem Waizen, dass du ihn stiehlst?" Und der Accusativ ist (auch) erlaubt.

§ 70.

Und was das betrifft, was in deiner Rede vorkommt: „was (bist) du und ʿAbdu-llah?" und: „wie (bist) du und eine Schüssel von zerbröckeltem Brode?" so steht der Nominativ.

1) انشقت العصا ist ein idiomatischer Ausdruck für: wenn es durcheinander geht.

2) Hier im Sinne: im Kampfe mit.

3) In gewissen Fällen nämlich ist es besser, das Nomen, das nach وَ steht, als معطوف zu sezen, wenn die Verbindung ohne Schwäche der Rede möglich ist. Wo dies aber nicht möglich ist, ist es besser das Nomen auf Grund des وَاوُ — المَعِيَّة in den Accus. zu stellen. Dies ist nöthig, wenn kein Verb vorangeht, sondern ein dem Verb nahekommender Ausdruck, wie مَا لَكَ, حَسْبُكَ etc.; das nach وَ stehende Nomen kann nicht auf das vorangehende Pronomen bezogen und dem locus gram. nach in den Genetiv gesezt werden, weil in diesem Falle die Wiederholung des جَارّ nöthig wäre. Anders dagegen verhält es sich, wenn ein sichtbares Nomen vorangeht, an welches das folgende angereiht werden kann.

Es sagte (ein Dichter) (Metrum كامل):

„Was (bist) du, wehe deinem Vater! und der Ruhm?"

Und es sagte (ein anderer Dichter) (Metrum وافر):

(„Du warst hier der Edle von Qais), was ist also der Qaisite nach dir und das Streben nach Ruhm?"

Einige Araber jedoch sezen das Nomen in den Accusativ, indem sie (den Saz) dahin erklären: „was warst (كُنْتَ) du mit ʿAbdu-llah", und: „wie bist du (تَكُونُ) mit einer Schüssel von zerbröckeltem Brod?" Sībavaih sagt: weil كُنْتَ und تَكُونُ hier oft vorkommen, während das Accusativ selten ist.[1]) Und davon ist (das Dichterwort) (Metrum متقارب):

„Was (bin) ich mit der Reise in einer verderblichen Wüste, (die Mühsal bringt mit einem starken männlichen Kamel)."

Und diese Kategorie gilt bei einigen Grammatikern als Regel, und nach der Ansicht der andern ist sie auf den Sprachgebrauch beschränkt.

§ 71.

Das objective Complement des Motivs[2])

ist die Ursache, warum man zur Handlung schreitet und die Antwort auf die Frage: warum? Und das ist, wie wenn du sagst: „ich handelte so und so aus Furcht vor dem Uebel", und: „um so und so für mich zu sparen", und: „ich schlug ihn um ihm gute Sitten beizubringen", und:

1) Aehnlich die Alfiyyah, V. 313; Ibn ʿAqīl bemerkt dazu: سُمِعَ مِن كلام العرب نصبُهُ بعد ما وكيف.

2) Es wird auch المفعولُ مِنْ أَجْلِهِ oder لِأَجْلِهِ genannt, wörtlich: das, um desswillen gehandelt wird.

„ich hielt mich fern vom Krieg aus Schwachherzigkeit“, und: „ich that das aus dem und dem Grund“; und in der Offenbarung (kommt vor): „aus Furcht vor dem Tod“ (Qur. 2, 18).[1])

§ 72.

Und es stehen für dasselbe (i. e. das مفعول له) drei Bedingungen fest, (1) dass es ein Masdar sei, und (2) die Handlung dessen, der die verursachte That begeht[2]) und (3) verbunden mit ihr in der (zeitlichen) Existenz; wenn

---

1) Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 298—9 führt dieses Capitel etwas weiter aus. Es gehört zum مفعول لَهُ, dass es mit seinem Regens Zeit und فاعل gemeinschaftlich hat, dass es eine Ursache darthut, und dass es ein Masdar ist. Fehlt eine dieser drei Bedingungen, so muss der Genetiv mit der Praeposition لِ, مِن, فِي, بِ stehen. Cf. § 72.

Ferner kann das مفعول له 1) vom Artikel und der Annexion entblöst, oder 2) durch al determinirt sein und 3) in der Annexion stehen. In all diesen drei Fällen kann man es mit den Praepositionen der Ursache verbinden; der Accusativ steht meistens nur dann, wenn es von al und der Annexion frei ist. Bei dem mit al verbundenen steht gewöhnlich der Genetiv mit لِ etc., doch auch (obwohl selten) der Accusativ. Bei dem Annectirten kommen beide Fälle vor, der Genetiv und Accusativ.

Ibn Yaʿīš bemerkt noch überdies, dass das Masdar nicht von der Wortform des Verbum finitum, als seines عامل, sein darf, aus nahe liegenden Gründen.

2) Das فِعْلٌ مُعَلِّلٌ (die verursachende Handlung) ist das مفعول لَهُ, und das فِعْلٌ مُعَلَّلٌ (die dadurch verursachte That) das Verbum finitum. Beide bedingen sich gegenseitig und müssen darum dasselbe عامل haben.

man also etwas von diesen (Bedingungen) vermisst, so steht das Lām (ل), wie wenn du sagst: „ich bin zu dir wegen der geläuterten Butter und der Milch gekommen, und: „weil du den Besuchenden ehrst", und: „du bist heute herausgekommen, weil du gestern mit Zaid zanktest."

§ 73.

Und es steht determinirt und indeterminirt und Al-ɜaǰǰāǰ hat beides in seiner Rede zusammengefasst (Metrum رجز):

> „Er[1]) bewegt sich auf jedem kahlen Sand (und) Sanddüne, aus Furcht und aus Lebhaftigkeit der Freude[2]), und aus Schrecken über die Schrecknisse der niederen Flächen."

§ 74.

Der Zustandsausdruck (الحال).[3])

Es besteht eine Aehnlichkeit des Ḥ'āls mit dem objectiven Complement, insofern er, wie dieses, ein accessorischer Bestandtheil ist, der vorkommt nachdem der Saz vollendet ist. Und er hat mit dem ظَرْف eine specielle Aehnlichkeit, insofern er ein objectives Complement der Zeit und des Orts ist.[4]) Und er kommt vor zur Erklärung des Zustandes

---

1) Das „Er" bezieht sich auf den ثَوْر وَحْشِيّ.

2) Es ist vielleicht hier besser الحبور als Verbalnomen zu fassen, was es dichterisch wohl sein kann.

3) Vergleiche damit meine Abhandlung: „der Zustandsausdruck in den semitischen Sprachen, speciell im Arabischen", Sizungsberichte der k. b. Academie der Wiss., 1876.

4) Der Ḥ'āl hat eine specielle Aehnlichkeit mit dem ظرف الزمان, weil er nur einen temporären Zustand ausdrückt, keine Naturbeschaffenheit.

des Activsubjects oder des Objects, wie wenn du sagst: „ich habe den Zaid geschlagen im Zustande eines Stehenden"; du sezest es (i. e. قائمًا) als Hʿāl (abhängig) von welchem der beiden du willst.[1])

Und manchmal hängt er von beiden zugleich[2]) ab auf Grund der Zusammenfassung und der Trennung, wie du sagst: „ich begegnete ihm indem wir beide ritten."[3]) Es sagte ʿAntarah (Metrum وافر):

> „Wann immer du mir begegnest, indem wir beide allein sind, so zittern die Extremitäten deiner zwei Hinterbacken und werden in heftige Bewegung versezt."[4])

Und: „ich begegnete ihm, während ich hinaufstieg, indem er hinabstieg."[5])

---

1) D. h. der Hʿāl قائمًا kann von dem فاعل, das in ضربتُ liegt, oder von dem مفعول به, i. e. زيدًا, abhängen. Dies ist jedoch eine nachlässige Construction, indem der Hʿāl stricte dem فاعل oder مفعول, von dem er abhängt, unmittelbar folgen sollte.

2) ضَرْبَةً umschreibt Ibn Yaʿīš selbst im Commentar durch مَعًا.

3) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass, wenn die Hʿāl, die sich zugleich auf das Subject und Object beziehen, identisch sind der Wortform nach, man sie getrennt sezen kann (ohne Rücksicht auf die specielle Stelle des respectiven Hʿāl, weil eine Zweideutigkeit hier gar nicht entstehen kann), wie: ضربتُ زيدًا قائمًا قائمًا, oder im Dual zusammenfassen.

4) تُسْتَطَارَا, als Constructio ad sensum auf den Dual bezogen.

5) Das وَ im Texte des Muf. (das auch Jahn gibt) ist offenbar falsch, da hier ein عاطف den Sinn stultificiren würde. Im Com. hat daher Ibn Yaʿīš es nicht, auch nicht Ibn ʿAqīl, der dasselbe Beispiel im Com. zu Alf. V. 348 anführt. Was die Sache selbst be-

§ 75.

Und das Regens[1]) des H'āl ist entweder ein Verbum und ein ihm ähnliches Qualificativ[2]) oder was den Sinn eines Verbums in sich begreift[3]), wie du sagst: „in ihm (ist) Zaid

---

trifft, so bemerkt Ibn ›Aqīl, dass wenn der Sinn deutlich sei, jeder der beiden H'āl auf das bezogen werde, auf das er passe; sei dies aber an sich nicht klar, so werde der erste der beiden H'āl auf das zweite Nomen, der zweite dagegen auf das erste bezogen. Nach ihm müsste es also heissen: „ich begegnete ihm als einem heraufsteigenden während ich hinabstieg." Ibn Ya›īš behauptet gerade das Gegentheil davon und nach ihm haben wir oben übersezt. Was die Stellung des H'āl betrifft, so stimmen die Grammatiker darin überein, dass wenn die beiden H'āl sich ihrer Bedeutung nach gegenseitig ausschliessen, so dass sie nicht auf ein und dasselbe Nomen bezogen werden können, oder wenn ihre Beziehung durch den Context ausser Zweifel gestellt sei, sie beide nachgestellt werden dürfen.

1) Ibn Ya›īš bemerkt dazu, dass der H'āl, weil er flectirt sei, nothwendigerweise ein عامِل haben müsse, das alles Flectirte von einem عامِل abhängen müsse. Der H'āl hängt daher logisch von demselben Regens ab, das auf das Subject, Object etc. influirt, das er qualificirt, denn er ist seiner Grundbedeutung nach eine, wenn auch nur accessorische, Beschreibung.

2) D. h. das Qualificativ, das Verbalrection hat, nämlich das الصفة المشبَّهَة باسمِ الفاعل und اسمُ المفعول das ,اسمُ الفاعل (cf. Alf. V. 467, sqq.).

3) Dahin gehört die Ortsbestimmung (ظرفُ المكان), Partikeln, die zur Erregung der Aufmerksamkeit dienen (حروف التنبيه), die Pronomina demonstrativa (اسمُ الاشارة) und interrogativa (اسمُ الاستفهام), Praepositionen mit den von ihnen regierten Nominibus (جارٌ ومجرورٌ) und die Partikeln des Wunsches (wie لَيْتَ), der Hoffnung (لَعَلَّ) und der Vergleichung (كأنَّ).

im Zustande eines Stehenden", und: „das ist ʿAmr im Zustande eines Weggehenden", und: „was hast du für ein Geschäft im Zustande eines Stehenden?" (i. e. warum stehst du?), und: „was ist dir im Zustande eines stehen Bleibenden?" (i. e. warum bleibst du stehen?). Und in der Offenbarung kommt vor (Qur. 11, 75): „Dieser ist mein Gemahl im Zustande eines Greisen", und (Qur. 74, 50): „was ist ihnen, dass sie sich von der Erinnerung abwenden?"

Und لَيْتَ und لَعَلَّ und كَأَنَّ sezen ihn auch in den Accusativ wegen der ihnen inhaerirenden Verbalbedeutung.

Das erste also (i. e. das Verb und das ihm ähnliche Qualificativ) übt Rectionskraft auf den Hʿāl aus, stehe es ihm vor oder nach, und das zweite (i. e. das was die Bedeutung eines Verbums hat) nur wenn es ihm voransteht; und in dem Saze: مَرَرْتُ رَاكِبًا بِزَيْدٍ haben (gewisse Grammatiker) es verboten, das رَاكِبًا als Hʿāl vor dem im Genetiv stehenden Nomen (زَيْد) zu sezen.[1])

---

1) Zur Klarstellung diene folgendes:

Es ist Regel, wie schon angedeutet, dass der Hʿāl, als accessorische Beschreibung, dem Nomen folgt, auf das er sich bezieht. Es ist jedoch erlaubt, den Hʿāl seinem Nomen (ذو الحال) voranzustellen, wenn das Regens ein vollständig flectirbares Verbum ist; doch ist dabei auf die Deutlichkeit zu achten, wenn das Verbum ein mittelbares oder unmittelbares Object regiert, in diesem Falle muss der Hʿāl seine regelrechte Stelle einnehmen. Diese Voranstellung des Hʿāl ist auch erlaubt, wenn das Regens ein Particip oder ein dem Verb ähnliches Qualificativ ist; in allen andern Fällen dagegen ist sie verboten.

Was das Beispiel des Textes: مررتُ راكبا بزيد betrifft, insofern راكبا Hʿāl von بزيد sein soll, so sind die meisten Grammatiker der Ansicht, dass der Hʿāl, wenn er von einem von einer Praeposition regierten Nomen abhänge, demselben nicht vorangestellt werden dürfe, auch wenn sein Regens ein vollständig flectirbares

§ 76.

Und manchmal kommt das Maṣdar als H'āl vor, wie auch das Qualificativ als Maṣdar vorkommt in ihrer Rede: قُمْ قائمًا (stehe ein Stehen!)[1] und in der Rede (des Dichters) (Metrum طويل):

„Und nicht kommt heraus aus meinem Munde eine lügenhafte Rede"[2]),

---

Verbum sei. Dies ist nach Ibn Yaīš (Com. p. ٢٣٩, L. 14) die Ansicht von Sībavaih etc.; Ibn Mālik dagegen (Alf. V. 340) und einige andere Grammatiker gestatten es, weil es factisch vorkommt, wie Ibn 'Aqīl bemerkt. Zamaχšarī hat sich darum einer Entscheidung enthalten.

1) Vergleiche dazu meine erwähnte Abhandlung über den Zustandsausdruck (Sitzgsber. d. k. bayer. Acad. d. Wiss. Philos.-philol. Classe. Febr. 1876) p. 137—8, wo ich gezeigt habe, dass قائمًا als H'āl stehe, und nicht als verstärkendes Verbalabstractum im Accusativ, wie Fleischer meint, da der Saz eigentlich bedeutet: „steh schnell auf!" — Im Vulgär-Arabischen wird قَوَّام und قائم im Sinne von „schnell" immer noch (in Syrien und Egypten), mit قُم gebraucht, — was ich oft genug gehört habe.

2) Siehe über diesen Vers: Fleischer, Beiträge zur arab. Sprachkunde, IV. p. 330, wo nachgewiesen ist, dass لا hier im Sinne von لَيْسَ steht, und dass der Saz nur eine dichterische Umstellung für: ولا زورُ كلامٍ خارجًا" ist. Es liegt also keinerlei Nöthigung vor mit Ibn Yaīš das لا خارجًا durch لا يخرج خُرُوجًا zu umschreiben.

Dass das Qualificativ in der Form فاعل für das Maṣdar vorkomme, ist daher keineswegs erwiesen. Was den Gebrauch des Maṣdar als H'āl betrifft, so stimmt das Arabische darin mit dem Aethiopischen überein, woraus sich aber auch zugleich ergibt, dass in dem folgenden Beispiel قتلتُهُ صَبْرًا das Verbalnomen nicht durch مصبورًا, sondern durch صابرًا aufzulösen ist. S. näheres darüber in meiner Abh. p. 127—8; 141.

so in Ausdrücken wie: „ich tödtete ihn ein Binden", und: „ich begegnete ihm ein Ueberraschen, ein Sehen und Zusammentreffen", und: „ich redete mit ihm ein Berühren der Lippen", und: „ich kam zu ihm ein Laufen und Rennen und ein langsames Gehen", und: „ich erhielt (es) von ihm ein Hören", was so viel ist als: im Zustande des gebunden seins (مصبوراً), und: „(ihn) überraschend" (مفاجئاً), und: „sehend" (معاينا), und so die übrigen. Nach der Ansicht Sîbavaih's ist dies nicht als Regel zu betrachten und er missbilligt Ausdrücke wie: „er kam zu uns ein zu Fusse Gehen (i. e. zu Fuss)" und: „ein Eilen (i. e. eilends)", während es Al-mubarrad überall da erlaubt, wo das Verbum (finitum) darauf hinleitet.[1])

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Ansicht Sîbavaih's die richtige ist, nach dem was wir in der vorangehenden Anmerkung über die Uebereinstimmung des Aethiopischen und Arabischen in diesem Punct angedeutet haben. Während aber im Aethiopischen ganz allgemein der Accusativ des thatwörtlichen Infinitivs als H'âlausdruck verwendet wird, ist dies im Arabischen schon sehr in der Abnahme begriffen und nach und nach auf einen gewissen Usus beschränkt worden, so dass er den Grammatikern endlich als abnorm erschien, weil eine andere Form des Zustandsausdrucks, die im Aethiopischen noch sehr vereinzelt erscheint, überwiegend geworden war.

Zur Klarstellung der Ansicht von Al-mubarrad ist nach Ibn Ya'îš und Ibn 'Aqîl (Com. zu Alf. V. 337) noch zu bemerken, dass er vor dem Verbalnomen aus der Wortform desselben ein Verbum finitum supponirte, so dass der H'âl nicht im Verbalnomen lag, sondern in dem zu supponirenden Verbum finitum, dessen مفعول مطلق jenes auf diese Weise wäre, also z. B. اتانا مَشْيًا löste er auf durch: اتانا يَمْشِي مَشْيًا. Aehnlich lehrten die Kûfenser, dass مَشْيًا im Accus. stehe als Masdar, sie sezten übrigens kein weggenommenes Regens desselben voraus, sondern liessen es durch das vorangehende Verbum finitum als مصدر مؤكّد im Accus. stehen. Man sieht aus

§ 77.[1])

Und das Nomen, das kein Qualificativ noch Masdar ist, steht an der Stelle (dieser) beiden in dieser Kategorie (des H'āl); du sagst: „Diese sind als unreife Datteln besser denn als reife Datteln"; und: „es kam der Weizen, zwei Qafīz (für einen Dirham), und zwei Sāꜥ (für einen Dirham)"[2]); und: „ich redete mit ihm, indem sein Mund gegen meinen Mund (gewandt war)", und: „ich machte mit ihm ein Geschäft, Hand auf Hand", und: „ich verkaufte die Schafe, je ein Schaf um einen Dirham", und: ich erläuterte ihm seine Rechnung, einen Punkt um den andern." [3])

---

diesen divergirenden Ansichten, wie den arab. Grammatikern die Einsicht in die wahre Natur dieses als H'āl gebrauchten Masdar schon verdunkelt worden ist.

1) In diesem § werden verschiedene Dinge zusammengestellt, die nur nach einer gewissen äusserlichen Aehnlichkeit mit einander verbunden sind. Mit Rücksicht auf das erste Beispiel ist zu bemerken, dass, obschon nach der Idee des H'āl dazu nur Qualificativa, die einen Zeitwechsel impliciren, gebraucht werden können, doch auch solche Substantiva zulässig sind, die einem Wechsel des Zustands nicht widerstreben; so tragen بُسْرٌ und رُطَبٌ die Idee der Veränderlichkeit in sich und können darum als H'āl stehen. Weiter ist zu beachten, dass der Elativform sonst der H'āl nicht vorangehen darf (cf. Alf. V. 343—4 c. com.), wenn aber etwas vor sich selbst in einem andern Zustand vorgezogen wird, so wird der erste H'āl vorangestellt, der andere nachgesezt. Cf. Alf. V. 347, c. com. Anders dagegen Ibn Yaꜥīš, der den H'āl بُسْرًا von هَذَا abhängen lassen will.

2) Die Erklärung dieser Säze ist bei Ibn Yaꜥīš und Ibn ꜥAqīl höchst unbefriedigend; hier soll ein Primitiv im Sinne eines Abgeleiteten stehen (cf. Alf. 334, c. com.). Es ist das aber ein verkürzter Nominalh'ālsaz, wie schon daraus erhellt, dass auch die regelrechte Construction: جاء البرُّ قفيزانِ بدرهمٍ noch vorkommt. S. darüber meine Abhandlung, p. 169.

3) Siehe über diese Beispiele, welche theils volle, theils verkürzte Nominalh'ālsäze sind, meine Abhandlung p. 168—9. Im lezten

§ 78.

Und es kommt dem Hʿāl von rechtswegen zu, dass er indeterminirt und dass das Nomen, auf das er sich bezieht[1]), determinirt sei.

Und was Ausdrücke betrifft, wie: „er schickte sie gedrängt zur Tränke“ [2]), und: „ich gieng an ihm vorüber er allein war“, und: „sie kamen, ihr Sand mit ihrem Kiesel (i. e. klein und gross)“ [3]), und: „du hast es gethan indem du dich bemühtest und (alle) Kraft anwandtest“ [4]), so sind da die Verbalnomina im Sinne der Indetermination gebraucht, wie man den Ausdruck فَاهُ إِلَى فِيَّ statt شِفَاهًا setzte, und man intendirt damit مُعْتَرِكَةً (sich drängend), مُنْفَرِدًا und قَاطِبَةً und جَاهِدًا.

Und zu den Nominibus, die nach diesen Verbalnomina bemessen werden, gehört ihr Ausdruck: „ich gieng an ihnen sämmtlich vorbei.“ [5])

Und die Indetermination des Nomens, zu dem der Hʿāl

Beispiele jedoch kann بَابًا بَابًا einfach als Apposition gefasst werden, was das natürlichste wäre.

1) ذُو الحَال oder صَاحِبُ الحَال ist das Nomen, das, so zu sagen, den Umstandsausdruck besizt als accessorische Qualification.

2) Der Artikel ist hier abnorm nach der Uebereinstimmung aller Grammatiker, da sonst nur das indeterminirte Maṣdar als Hʿāl gebraucht werden darf.

3) Dies ist ein nominaler Hʿālsaz, der zu einem adverbialen Ausdruck geworden ist; es kommt daneben auch noch der Nominativ vor, wie: جَاءُوا قَضُّهُم بِقَضِيضِهِم; cf. meine Abhandl. p. 168.

4) Siehe über die Erklärung dieser Erscheinung meine Abhandl. p. 142.

5) Siehe meine Abhandl. p. 143, sqq.

gehört, ist hässlich, ausser wenn er ihm vorangestellt wird, wie (der Dichter) (Metrum وافر) gesagt hat:

„Der ʿAzzah gehört eine alte Ruine im Zustande der Verödung.“ [1])

§ 79.

Der verstärkende H'āl ist derjenige, der nach einem Saze, der aus zwei Nominibus zusammengesetzt ist[2]), die keine Rection ausüben, zur Bekräftigung des χabars desselben und zur Begründung des von dem χabar angeführten (Thatbestandes) und zur Entfernung des Zweifels von ihm vorkommt, wie wenn du sagst: „Zaid (ist) dein Vater als gütiger“, und: „das ist Zaid als bekannter“, und: „das ist die Wahrheit als offenbare.“ Siehst du nicht, wie du durch عَطُوفٌ die Vaterschaft als wahr erklärst, und durch مَعْرُوفٌ und بَيِّنٌ, dass der Mann Zaid ist und dass die Sache wahr ist? Und in der Offenbarung (Qur. 2, 85) kommt vor: „dies ist die Wahrheit, als verificirende (die Thōrah)“. Und ebenso: „ich bin ein Diener Gottes indem ich esse, wie die Diener (Gottes) essen“; es liegt in ihm (i. e. آكِلًا) eine Bestätigung und Begründung der Gottesdienerschaft. Und du sagst: „ich

---

1) Da das Qualificativ seinem Substantiv nie voranstehen darf, so muss es, wenn es demselben (wie häufig in der Poësie) vorgesezt wird, immer als H'āl stehen. Cf. Alf. V. 338—9, c. com.

2) Der verstärkende H'āl ist vom gewöhnlichen Zustandsausdruck wohl zu unterscheiden, da er eine Bekräftigung des χabars ist (dem er immer nachstehen muss) durch Erwähnung einer demselben inhaerirenden Eigenschaft. Er kann daher nur nach einem Saze vorkommen, der aus zwei determinirten, primitiven Nominibus besteht, weil in einem Verbalsaze der H'āl vom Verbum abhängen müsste, das seinem Begriffe nach einen Zeitwechsel implicirt, was hier ausgeschlossen ist.

bin der und der als muthiger, tapferer, edelmüthiger und freigebiger", du verificirst also das, womit du dich selbst kennzeichnest und was dir in deiner Seele feststeht, und wenn du gesagt hättest: „Zaid ist dein Vater, oder dein Bruder, als weggehender", so hättest du etwas absurdes gesagt, ausser wenn du die Adoption und die wahre Freundschaft damit bezeichnen willst.[1])

Und das Regens desselben ist أُثْبِتُهُ (ich bestätige es) oder أُحَقِّقُهُ (ich bekräftige es), als im Sinne behaltenes.[2])

§ 80.

Auch der Saz kommt als H'āl vor. Er muss nothwendigerweise ein Nominal- oder Verbalsaz sein. Ist er ein Nominalsaz, so steht وَ (zur Anfügung), ausser bei

---

1) Da der verstärkende H'āl das vorangehende Xabar begründet, so kann er nur etwas aussagen, wodurch dasselbe als solches erhärtet wird. Werden diese Worte im figurativen Sinne genommen, so ist der Sinn: Zaid beweist sich gegen dich wie ein Vater oder Bruder dadurch, dass er geht, oder insofern als er geht.

2) Dies ist die Ansicht der meisten arab. Grammatiker, mit der sich aber nicht alle derartigen Ausdrücke befriedigend erklären lassen. Es ist, wie wir schon in der erwähnten Abhandlung, p. 161, es ausgesprochen haben, weit einfacher, den Accus. von einem zu supplirenden كَانَ abhängen zu lassen, so dass er eigentlich nicht mehr H'āl, sondern Praedicats-Accus. ist. Nach dem Com. des Ibn Yaʿīš, p. ٢٣٣, L. 19, wollte der Grammatiker Abū Ish'āq Az-zaǰǰāǰ den H'āl von dem χabar regiert wissen, weil es (zugleich) stellvertretend für مُسَمًّى oder مَدْعُوٌّ (benannt) stehe und darin eine Erwähnung des ersten (i. e. des Mubtada') gesezt werde, d. h. auf das Mubtada' zurückgewiesen werde, so dass also der Saz: هُوَ زَيْدٌ مَعْرُوفًا so zu erklären wäre: هُوَ زَيْدٌ مَدْعُوًّا هُوَ مَعْرُوفًا, das ist Zaid, indem er ein Bekannter genannt wird. In diesem Falle wäre der H'āl auch als Praedicats-Accus. zu fassen.

abnormen Ausdrücken[1]), wie: „ich redete mit ihm, sein Mund gegen meinen Mund (seiend)“, und dem, auf das man hie und da etwa stossen mag. Was jedoch Säze betrifft, wie: „ich begegnete ihm, auf ihm ein bunter Rock“ (d. i. indem er einen — an hatte), so ist der Sinn davon: „indem auf ihm ein bunter Rock war (مُسْتَقِرَّةٌ).[2])

Ist er ein Verbalsaz, so muss sein Verbum nothwendigerweise im Imperfect oder Perfect stehen. Steht es im Imperfect, so muss es entweder bejaht oder verneint sein; das bejahte (Verb) steht ohne وَ, während bei dem verneinten beide Constructionen vorkommen; und ebenso beim Verbum im Perfect, jedoch muss bei ihm قَدْ sichtbarlich stehen oder als supponirt.[3])

---

1) Der Nominalsaz als Ḥ'āl wird an den Hauptsaz entweder durch die Conjunction وَ angefügt oder durch ein Pronomen mit dem صَاحِبُ الحَال verbunden (cf. § 81), oder durch beides zugleich; so die Alf. V. 351, c. com. Der Ḥ'ālsaz فَاهُ إِلَى فِيَّ hat demgemäss nichts abnormes an sich.

2) Diese Säze sind übrigens ganz regelmässig, indem in einfachen Nominalsäzen die Copula gewöhnlich ausfällt; logisch muss man allerdings etwas wie مُسْتَقِرَّةٌ ergänzen. Wird nämlich die Ordnung der Glieder im Nominalsaze umgedreht, so dass das Praedicat vor- und das Subject nachsteht, so tritt das Particip in den Ḥ'āl-Accusativ, während das Subject im Nominativ stehen bleibt; die Conjunction وَ ist dann nicht mehr nöthig, weil durch die Voranstellung des Particips der Ḥ'ālsaz dem Hauptsaze unmittelbar untergeordnet wird. S. meine Abhandlung, p. 165.

3) Der Sachverhalt ist also folgender. Der Ḥ'ālsaz, der durch ein bejahtes Verb im Imperfect eingeleitet wird, wird gewöhnlich asyndetisch angefügt (selten durch وَ); steht aber vor dem Imperfect eine Negation, so kann er mit und ohne وَ angefügt werden. Es ist übrigens zu beachten, dass nur das Imperfect, nicht aber das

§ 81.

Und es ist erlaubt, diesen Saz [1]) von dem Pronomen zu entblössen, das auf das Nomen zurückweist, zu dem der Hʿāl gehört, indem man ihn (i. e. den Saz) wie die Orts- und Zeitbestimmung behandelt, weil zwischen dem Hʿāl und ihr eine Aehnlichkeit stattfindet [2]); du sagst: „ich kam zu

---

Futurum mit der Partikel سَ oder سَوْفَ einen Hʿālsaz vertreten kann. Wird der Hʿālsaz dagegen durch das Perfect eingeleitet, so muss ihm die Partikel قد, mit oder ohne وَ, vortreten; قَدْ wird jedoch hie und da ausgelassen, besonders in der Poësie. Nach Ibn Yaʾīš gehen die kūfischen Grammatiker sogar soweit, dass sie das Perfect ganz allgemein, mit und ohne قد, als Hʿāl gelten lassen, was jedenfalls den gewöhnlichen Sprachgebrauch überschreitet.

1) Unter هَذِهِ الجملة ist hier (nach den angeführten Beispielen) ein durch وَ angefügter Nominalsaz verstanden.

2) Nach Ibn Yaʾīš gründet sich diese Bemerkung darauf, dass schon Sībavaih das وَ des Hʿālsazes mit إِذْ verglichen und explicirt hat, insofern إِذْ dem locus grammaticus nach, wie auch das وَ, im Accusativ stehe, und das was nach إِذْ sowie nach وَ folge, nur ein Saz sein könne, und sowohl die Orts- und Zeitbestimmung, als auch der Hʿāl durch eine Präposition aufgelöst werde. Insofern bestehe also eine Aehnlichkeit zwischen beiden, als der Hʿāl (logisch) ein مفعول فِيهَا sei, wie das ظرف. Wie nun der Saz nach إِذْ keines zurückbeziehenden Pronomens bedürfe, so auch nicht der nach وَ.

Diese Argumentation verkennt jedoch das Wesen des Nominal-Hʿālsazes, das in seiner Wortstellung beruht, wodurch er als solcher erkannt wird; hat der Nominal-Hʿālsaz ein eigenes Subject, so ist ein zurückweisendes Pronomen gar nicht möglich. Das وَ nähert sich in seiner Bedeutung allerdings dem إِذْ, insofern es nicht nur eine coordinirende, sondern auch eine unterordnende Kraft besitzt, das leztere jeoch nur beim Nominal-Hʿālsaz, und in gewissen Fällen (cf. 80) beim Verbalsaz.

dir, während Zaid stand", und: „ich begegnete dir, während das Heer ankam." Es sagte (Imru'ul-Qais) Metrum (طويل):

„Und manchmal gehe ich des Morgens frühe aus, während die Vögel (noch) in ihren Nestern sind."

§ 82.

Und zur Accusativstellung des Ḥāl durch ein im Sinne behaltenes Regens gehört, wenn man zu einem Abreisenden sagt: رَاشِدًا مَهْدِيًّا (richtig gehend, geleitet!) und: مُصَاحَبًا مُعَانًا (bewehrt, unterstützt!), mit Verschweigung von اِذْهَبْ (gehe!); und zu einem Ankommenden: مَأْجُورًا مَبْرُورًا (als Belohnter, Angenommener), d. h. bist du zurückgekehrt.

Und wenn dir ein Gedicht vorgesagt wird oder wenn man dir ein Ereigniss erzählt, so sagst du: صَادِقًا (als wahrhaftiger), mit Verschweigung von: hat er gesprochen.

Und wann du Jemand siehst, der sich an etwas macht, so sagst du: „sich machend an etwas, was ihn nichts angeht, d. h. „er kommt ihm nahe indem er sich macht an."

Und dahin gehört: „ich nahm es um einen Dirham und darüber", oder: „um einen Dirham und mehr" [1]), d. h. und dann gieng der Preis aufsteigend oder sich erhöhend. Und hieher gehört: „das einemal als Tamimite und das anderemal als Qaisite [2])?" wie wenn du gesagt hättest: verwandelst du

---

1) Beide Ausdrücke bedeuten dasselbe, es handelt sich nur um صاعِدًا und زائِدًا, die hier als Synonyma stehen. In Betreff des فَ bemerkt Ibn Yaʿîš noch ausdrücklich, dass an diesem Orte nur die Conjunctionen فَ und ثُمَّ angewandt werden dürfen, weil die Preise auf einander folgen.

2) تَمِيمِيٌّ und قَيْسِيٌّ sind hier zwei Qualificativa (obgleich von

dich? Und hieher gehört das Wort Gottes (Qur. 75, 4): „ja, als mächtige", d. h. wir werden sie (die Gebeine) zusammenfügen als (dazu) die Macht habende.

§ 83.

Die Specification.

Man nennt es (auch) die Darlegung und Erklärung, und das ist die Entfernung der Unbestimmtheit in einem Saze oder Einzelwort[1]) dadurch, dass man sich näher ausspricht über eine der dabei zulässigen Möglichkeiten. Ein Beispiel davon in einem Saze ist also: „Zaid war fröhlich an Sinn" (= von fröhlichem Sinn), und: „er trof an (= mit) Schweiss", und: „er borst an (= von) Fett", und: „du bist ausserordentlich als Nachbar" (= ein Wunder von einem Nachbar), und: „das Gefäss ist gefüllt mit Wasser", und in

einem اسم جامد abgeleitet), die durch ihre Gegenüberstellung den Begriff der Veränderlichkeit annehmen und darum als H'āl stehen können. Solche Säze könnten indessen eben so gut im Nominativ stehen, indem man أأنتَ etc. supponirt.

1) Das Tamyīz, welches immer ein indeterminirtes Gattungsnomen (نكرة جنس) sein muss, ist also zweierlei Art; es erklärt entweder den Gesammtbegriff der Beziehung, indem es das Fāɔil oder das Mafɔūl näher specificirt, also nach einem Saze steht, oder den Gesammtbegriff der Substanz; dies ist der Fall nach Massen, Gewichten und Zahlen. Das was das Tamyīz in den Accus. sezt, ist bei einem Saze das vorangehende Regens, bei einem Einzelwort, das was es erklärt. (Cf. Alf. 356—7, Com.) Das Tamyīz implicirt die Bedeutung von مِنْ und unterscheidet sich dadurch vom H'āl, der die Idee von فِى in sich schliesst. Ist das Tamyīz vom Mafɔūl genommen, so kann es auch durch مِنْ ausgedrückt werden, jedoch nicht, wenn es zur Erklärung des Fāɔil dient oder einer Zahl (cf. Alf. V. 362).

der Offenbarung (kommt vor, Qur. 19, 3): „das Haupt schimmert an (= von) weissem Haar“, und (Qur. 54, 12): „wir liessen fliessen die Erde an (= von) Quellen.“ Und ein Beispiel davon bei einem Einzelwort ist: „bei mir ist ein Kad von Essig“, und: „ein Pfund Oel“, und: „zwei Man geklärter Butter“, und: „zwei Qafīz Weizen“ [1]), und: „zwanzig Dirham“, und: „dreissig Kleider“ [2]), und: „die Fülle des Gefässes an Honig (= so viel es enthält von), und: „auf der (einzelnen) Dattel (ist), was ihr gleichkommt an Butter“, und: „nicht ist am Himmel ein Ort von der Fläche einer Hand an Wolke“. Und die Aehnlichkeit des specificirenden Nomens mit dem Mafɔūl [3]) besteht darin, dass sein locus grammaticus in diesen Beispielen ist wie der locus grammaticus desselben in Säzen wie: „es schlug Zaid den ɔAmr“, und: „er schlägt den Zaid“, und: „sie beide schlagen den Zaid“, und: „sie schlagen den Zaid“, und: „das Schlagen Zaids den ɔAmr.“

§ 84.

Und nicht wird in den Accusativ gesezt das Nomen, welches ein Einzelwort specificirt, ausser wenn es ein voll-

1) Nach Nominibus der Ausdehnung, des Raummasses und des Gewichts ist auch der Genetiv des Tamyīz erlaubt; werden sie aber an etwas anderes als das Tamyīz annectirt, so ist der Accusativ des Tamyīz nothwendig, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen. Cf. § 84.

2) Nach den Zahlen von 11—99 steht der gezählte Gegenstand nur im Accus. Sing.

3) Das Tamyīz ist ein فَضْلَةٌ (accessorischer Bestandtheil des Sazes) wie das Mafɔūl, und kann daher nur nach Vollendung des Sazes stehen und zwar im Accusativ. Unterschieden ist es vom Mafɔūl dadurch, dass es auch nach einem intransitiven Verbum steht, wenn es das Fāɔil specificirt, und nach einem ideellen Regens, wenn es ein Einzelwort erklärt, was bei dem Mafɔūl nicht zulässig ist. Die Fälle, in welchen das Tamyīz auch seinem Regens vorangestellt werden kann, werden § 86 erwähnt.

ständiges Nomen specificirt[1]); und das, wodurch (das Nomen) vollständig wird (dem Sinne nach), sind vier Sachen: das Tanvīn, das Nūn des Duals, das Nūn des Plurals und die Annexion. Und diese (vier Sachen) sind zweierlei Art: nicht permanent und permanent. Das nicht Permanente ist dasjenige, welches durch das Tanvīn und das Nūn des Duals vollständig ist, weil du (auch) sagst: „ich habe ein Pfund Oel (رَطْلٌ زَيْتٍ) und zwei Man geklärter Butter (مَنَوَا سَمْنٍ), und das Permanente ist das, was durch das Nūn des Plurals[2]) und die Annexion vollständig ist, weil du nicht sagst: مِلْءُ عَسَلٍ noch مِثْلُ زُبْدٍ noch عِشْرُو دِرْهَمٍ.[3])

§ 85.

Und das Tamyīz des Einzelwortes steht meistens bei dem Nomen, das eine Quantitätsbestimmung ausdrückt, ein Hohlmass, wie: zwei Qafīz, oder ein Gewicht, wie: zwei Man, oder eine Dimension, wie: der Plaz einer flachen Hand,

---

1) Der Sinn ist: das zu specificirende Nomen muss dem Sinne nach für sich abgeschlossen sein, so dass es keines وَصْف bedarf; das Tamyīz, das hinzutritt, kann darum als فضلة nur im Accusativ stehen.

2) Unter dem Nūn des Plurals werden die Pluralia der Zahlwörter von عِشْرُونَ — تِسْعُونَ verstanden; diese dürfen nicht annectirt werden, sondern das Tamyīz muss nach ihnen im Accus. stehen. Eine Annexion dieser Zahlwörter ist nur gestattet, wenn dadurch der B e s i z ausgedrückt werden soll, wie: عِشْرُوكَ, deine (zwanzig) (Kamele).

3) Besteht das مُمَيِّز aus einem مُضاف und مُضاف إِلَيْهِ, so ist nur die Accusativstellung des Tamyīz möglich.

oder eine Zahl, wie: zwanzig, oder eine (mehr allgemeine) Quantitätsbestimmung, wie: die Fülle davon, und: das was ihm gleichkommt.

Und manchmal kommt es bei Worten vor, die nicht diese Bedeutungen impliciren, wie man sagt: „was ist er doch als Mann!"[1]) und: „Gott (gehört) deine Vortrefflichkeit als Reiter!" und: „du hast genug an ihm als Helfer."[2])

§ 86.

Sībavaih hat die Voraufstellung des Tamyīz vor sein Regens verboten, und Abu'-Ꜣabbās machte einen Unterschied zwischen den zwei Arten (des Regens); er erlaubte also Säze wie: „an Sinn war fröhlich Zaid", und nicht erlaubte er Ausdrücke wie: „ich habe an geklärter Butter zwei Man"[3]),

---

1) Im Sinne des Mitleids, denn وَيْحٌ (ursprünglich ein Maṣdar) steht nur als Partikel des Mitleids, und nicht der Verwunderung (wie Wright Arab. Gram. II, p. 134 will).

2) Die Alfiyyah (V. 361) drückt dies näher dahin aus, dass das Tamyīz nach all dem steht, was auf eine Verwunderung hinweist, also besonders nach den Verbis admirandi und ähnlichen Ausdrücken.

Uebergangen hat Zamaχšarī hier das Tamyīz nach der Comparativform أَفْعَلُ; es muss im Accusativ stehen, wenn es dem Sinne nach Fāꜣil ist. Dies ist der Fall, wenn das Tamyīz richtig als Fāꜣil stehen kann, nachdem man die Comparativform in das Verbum umgesezt hat; ist dies nicht möglich, so muss das Tamyīz im Genetiv stehen, wie: زيدٌ أفضلُ رَجُلٍ Zaid ist das vortrefflichste von einem Mann (= ein ganz vortrefflicher Mann), indem der Genetiv hier als مُبَيِّنٌ steht. Das Tamyīz muss jedoch im Accusativ stehen, wenn die Form أفعل an etwas anderes als das Tamyīz annectirt ist, z. B. أَنتَ افضلُ النّاسِ رَجُلًا. Cf. Alf. V. 360. c. com.

3) Sībavaih verbot die Voranstellung des Tamyīz vor sein Regens, sei dieses ein vollständig flectirbares Verbum oder nicht; andere

und er behauptet, dass dies die Ansicht von Al-māzinī ist, und er citirte das Dichterwort (Metrum طويل):

„(Trennt sich Salmā durch den Weggang von ihrem Geliebten), während sie beinahe[1]) nicht fröhlich ist in ihrem Sinn durch das Scheiden?"

§ 87.

Und wisse, dass diese specificirenden Worte alle Dinge sind, die von ihrer Grundbedeutung verrückt sind. Siehst du nicht, wenn du auf den Sinn zurückgehst, dass sie (eigentlich) beschrieben sind durch das, von dem aus sie in den Accusativ gesezt worden sind, und dass sie darauf hinweisen, dass die Grundbedeutung ist: „ich habe Oel, ein Pfund", und: „geklärte Butter, zwei Man", und: „Dirhame, zwanzig", und: „Honig, die Fülle des Gefässes", und: „Butter, so viel als die Dattel ist", und: „eine Wolke, der Plaz einer flachen Hand." Und demgemäss ist die Grundbedeutung (wenn das Tamyīz einen Saz näher definirt) die Beschreibung des Sinnes durch Fröhlichkeit, und des Schweisses durch Triefen, und

---

Grammatiker dagegen erlauben das, wenn das Regens vollständig flectirbar ist, und in der Poësie kommt dies auch vor, wie die Alfiyyah V. 363, c. com. zeigt. Es gibt jedoch Fälle, wo die Grammatiker, auch wenn das Regens ein vollständig flectirbares Verbum ist, die Voranstellung des Tamyīz vor sein Regens doch verbieten, nämlich wenn es im Sinne eines unvollständig flectirbaren Verbums stehe. Ein Beispiel davon führt Ibn ›Aqīl im Com. zu Alf. V. 363 an: كَفَى بِزَيْدٍ رَجُلًا, wo man رَجُلًا nicht vor كَفَى stellen dürfe, weil dieses im Sinne von ما اكفاهُ رَجُلًا (als فعل التعجّب) stehe.

1) Ibn ›Aqīl im Com. zu Alf. V. 363 führt diesen Vers auch an; dort jedoch wird statt ما كاد: ما كان gelesen. Auch in den شواهد zur Alfiyyah wird ما كان gelesen und das كان als زائدة erklärt; eine Lesart ما كاد wird nicht erwähnt, die auch nicht recht in den Zusammenhang passt.

des weissen Haares durch Schimmern, und dass man sagt: „es war fröhlich sein Sinn", und: „es trof sein Schweiss", und: „es schimmerte das weisse Haar meines Hauptes", weil das Verbum in Wirklichkeit eine beschreibende Aussage über das (logische) Fāɜil ist.[1]) Und der Grund bei dieser Verrückung (der Grundbedeutung) ist ihre Absicht, eine Art von Steigerung und Corroboration (des Sinnes) hervorzubringen.[2])

§ 88.

Das was in den Accusativ gesezt wird auf Grund der Ausnahmestellung.

Das Ausgenommene ist mit Rücksicht auf seine Flexion von fünferlei Art: die erste wird durchaus in den Accusativ gesezt, und dieses umfasst (wieder) drei Weisen: (a) was von einem bejahten Saze durch إِلَّا ausgenommen wird in Säzen wie: „es kamen zu mir die Leute ausser (إِلَّا) Zaid", und durch عَدَا und خَلَا nach jedem Saze, während einige das durch خَلَا Ausgenommene in den Genetiv sezen, und dies wird von beiden (i. e. خَلَا und عَدَا) behauptet,

---

1) Zamaχšarī gibt hier eine logische Zerlegung der Säze, die ein Tamyīz enthalten. Bezieht das Tamyīz sich auf ein Einzelnomen (durch das es in den Accusativ gesezt wird), so ist es logisch ein مَوْصُوف und seine صفة (als عَطْف البيان) die ihm vorangehende Mass-, Gewichts- oder Zahlbestimmung. Definirt das Tamyīz einen Verbalsaz, so ist es logisch das Fāɜil, das an das wirkliche Fāɜil annectirt wird, weil es ein Theil desselben ist. Ganz dasselbe gilt von einem Nominalsaz, obschon Zamaχšarī kein Beispiel davon angeführt hat (cf. Wright, Ar. Gr. II, p. 135).

2) Die مبالغة liegt eben darin, dass in Säzen wie: طاب زيد نفسا das totum pro parte gesezt wird. Das طَابَ wird vom (ganzen) Zaid ausgesagt, während es stricte nur von seiner نفس gilt.

[illegible]

4. [illegible] Ausgenommene [illegible] Grammatiker das [illegible] in den Accusativ stellt durch Vermittlung von إِلَّا und das [illegible] Fall seinem Verb zu folgen pflegt. Die Ausnahme kann jedoch dem, von dem ausgenommen wird, auch vorangehen. Ist der Satz **bejahend**, so steht das Ausgenommene nothwendig im Accusativ, ist er aber **verneinend**, so ist der Accusativ gewählt, obschon in diesem Falle auch der Nom. vorkommt. Cf. Alf. V. 318, c. com.

wie du sagst: „nicht kam zu mir, ausser deinem Bruder, irgend einer."

Es sagte (Al-kumait, Metrum طويل):

„Ausser der Familie Ahʿmad's habe ich keine Helfer, und nicht habe ich einen Weg ausser den Weg der Wahrheit."[1])

Und (c) dasjenige, dessen Ausnahme abgeschnitten ist[2]), wie du sagst: „es kam zu mir Niemand ausser einem Esel", und dies ist die Ausdrucksweise des Hiǰāz;[3]) und hievon ist das Gotteswort (Qur. 11, 45): „es ist heute kein Beschüzer vor dem Befehl Gottes, ausser über wen er sich erbarmt"[4]), und ihre Redeweise: „es (das Wasser oder der Fluss) wuchs nicht ausser was abnahm" (i. e. es wuchs nicht, sondern nahm ab), und: „er nüzte nicht ausser was schadete" (i. e. er nüzte nicht, sondern schadete.[5])

---

1) Dieser Vers ist auch in der Alfiyyah, Com. zu V. 318 citirt. شيعة erklärt hier Ibn Yaʿîš durch اعوان, ebenso die شواهد zur Alfiyyah durch انصار.

2) Die Ausnahme heisst منقطع (abgeschnitten), wenn sie keinen Theil von dem Vorangehenden bildet, متصل (verbunden) dagegen, wenn sie ein Theil davon ist.

3) Die Mehrzahl der Araber sezen die abgeschnittene Ausnahme in den Accus., nur die Banū Tamīm gestatten auch den Nominativ (als Apposition) zu gebrauchen. Cf. Alf. V. 316—7, c. com.; Ibn Yaʿîš, Com. p. 264, L. 13.

4) Die Stelle wird verschieden erklärt (cf. § 63). Manche fassen عاصم im Sinne معصوم, was aber Ibn Yaʿîs für schwach begründet erklärt.

5) Ibn Yaʿîš statuirt bei dem abgeschnittenen Ausgenommenen zwei Arten: die erste ist diejenige, bei welcher der Accus. und Nominativ gestattet ist (obschon der Accus. das gewählte ist), wie in

Die zweite (Art) ist diejenige, bei welcher der Accusativ und das Permutativ erlaubt ist, und das ist das, was von einem vollständigen, nicht bejahten[1]) Saze ausgenommen wird, wie du sagst: „es kam zu mir nicht einer, ausser Zaid“ (إلّا زيدًا oder إلّا زيدٌ), und ebenso, wenn das, von dem ausgenommen wird, im Accusativ oder Genetiv steht: das Gewählte (jedoch) ist das Permutativ.[2]) Gott sagte (Qur. 4, 69): „sie thaten es nicht, ausser wenige.“[3]) Und

---

dem Beispiele: ما جاءنى احدٌ الّا حمارًا, weil hier der Nominativ als بَدَل von احد zulässig ist, indem man hier حَيَوانٌ أَحَدٌ oder nach Umständen شَيْءٌ احدٌ supponiren kann. Die zweite Art ist diejenige, bei welcher nur der Accusativ (auch bei den Banū Tamīm) gestattet ist, wenn nämlich das Ausgenommene gar nicht zur Gattung des Voraufgehenden gehört, so dass von ihm eigentlich nichts ausgenommen werden kann, ein بَدَل daher ausser Frage steht. Die Ausnahme steht in diesen Fällen nur مَجازًا, und ist in Realität ein استدراك (Rectification), und durch لكن zu erklären. In diesem Sinne fasst er die drei lezten Beispiele. Die Alfiyyah erwähnt nichts von dieser Finesse.

1) Der nicht bejahte Saz ist derjenige, welcher eine Negation, Prohibition oder eine Frage in sich schliesst.

2) Dabei versteht sich jedoch, dass die Ausnahme eine verbundene sein muss; denn die abgeschnittene Ausnahme wird, wie schon vorangegangen ist, anders behandelt. In einem negativen Saze ist das Permutativ gewählter, weil es an die Stelle des verneinten مُبْدَلٌ مِنْهُ tritt, in einem positiven Saze dagegen ist ein بَدَل nicht möglich. Es ist dabei gleichgültig, ob das مُبْدَلٌ مِنْهُ im Nom., Genet. oder Accus. steht.

3) Ibn Ya'īš bemerkt zu dieser Stelle, dass die Qur'ānleser alle قليل im Nominativ lesen, ausser die von Damascus, welche nach der Hauptregel (auf Grund der Ausnahmestellung) den Accus. sprechen.

was das Gotteswort betrifft (Qur. 11, 83): „ausgenommen dein Weib", so ist es ausgenommen von seiner Rede: „gehe also mit deinen Leuten", wenn man es im Accusativ liest.[1])

Die dritte Art wird durchaus in den Genetiv gesezt, und das ist dasjenige, was durch غَيْر[2]), حَاشَا[3]), سِوًى und سَوَآءَ[4]) ausgenommen wird, und Al-mubarrad gestattet die Accusativsezung durch حَاشَا.

---

1) Dies bezieht sich auf die verschiedene Erklärung dieser Qur'ānstelle. Einige lesen den Nominativ und wollen ihn als بَدَل auf das vorangehende أَحَدٌ beziehen. Nach der Erklärung Zamaχšarī's sollte also Lōt sein Weib zurücklassen.

2) Das durch غَيْر, سِوًى, سَوَآءَ Ausgenommene muss im Genetiv stehen, in Folge des Annexionsverhältnisses; غَيْر selbst muss in demselben Casus stehen, wie das durch إِلَّا Ausgenommene. Cf. § 89; Alf. V. 326, c. com.

3) حَاشَا (حَاشَى, auch حَاشَ und حَشَى geschrieben, cf. Alf. V. 331, Com.) wird von den meisten Grammatikern als Praeposition aufgefasst, andere dagegen, wie Al-aχfaš, Al-māzinī, Al-mubarrad sehen es als ein Verb an, wie خَلَا, und construiren es mit dem Accusativ. Auch مَا geht demselben manchmal voran, wie dem خَلَا, obgleich dies von den Grammatikern missbilligt wird.

4) Ueber سِوًى und سَوَآءَ gehen die Ansichten der Grammatiker sehr auseinander. Sībavaih und andere basrischen Grammatiker behaupten, dass sie als ظَرْف المكان (aber im Sinne der Ausnahme) nur im Accusativ stehen, womit auch Ibn Yaʿīš in seinem Commentar übereinstimmt. Andere dagegen (wie Ibn Mālik, cf. Alf. 327) stellen sie auf die gleiche Linie mit غَيْر, weil sie auch im Nom., Accus. und im Genetiv mit Praepositionen vorkommen (s. Beispiele

Die vierte Art ist diejenige, bei der der Genetiv und der Nominativ gestattet ist; und das ist dasjenige, was durch لا سيّما ausgenommen wird[1]), und die Rede des Imru'u-l-qais (Metrum طويل):

„Und besonders ein Tag im Thale J̌ulǰul"[2])

wird im Genetiv und Nominativ überliefert, auch der Accusativ[3]) wird dabei überliefert.

Die fünfte Art geht nach ihrer Flexion (wie) vor dem Eintreten des Wortes der Ausnahme[4]), und das kommt vor

---

davon in Ibn ›Aqīl's Com. zu Alf. V. 327). Die kūfischen Grammatiker behaupten, dass sie, wenn sie zur Bezeichnung der Ausnahme gebraucht werden, ihre Eigenschaft als ظرف aufgeben und in die Kategorie der Nomina übergehen (s. Ibn Yaʿīš, Com. p. 268, L. 19).

1) لا سيّما bildet eigentlich keine Ausnahme, und wird darum auch von den andern Grammatikern nicht unter diese Kategorie gezählt; es dient vielmehr للتخصيص. Es wird mit dem Genetiv construirt, indem man ما als pleonastisch (زائدة) fasst, und mit dem Nominativ, wenn man ما als موصولة betrachtet. سِيّ ist gleich مِثْل.

2) Siehe Arnold, Muall. p. ٥.

3) Der Accusativ als ظرف الزمان, von dem aber Ibn Yaʿīš sagt, er sei hier تمثيل شاذّ.

4) Die Definition dieser fünften Art ist etwas zu knapp und darum undeutlich. Es ist damit die استثناء مُفَرَّغ gemeint, die unbeschäftigt gelassene Ausnahme, wie der terminus technicus lautet. Es sind das unvollständige Säze, in denen das, wovon ausgenommen wird, nicht genannt ist, das Verbum ist daher mit keiner Rection beschäftigt und kann seine Rectionskraft auf das nach إلّا stehende Nomen ausdehnen, das so flectirt wird, wie es das vor إلّا

in Säzen wie: „es kam (Niemand) ausser Zaid“, und: „ich sah (Niemand) ausser Zaid“, und: „ich gieng an (Niemand) vorüber ausser an Zaid.“

Und diejenige von ihnen (i. e. den genannten Arten), welche dem Mafʿūl ähnlich ist, ist die erste (Art) und die zweite in einer ihrer zwei Constructionsmethoden, und ihre Aehnlichkeit mit ihm (i. e. dem Mafʿūl) kommt daher, dass sie als accessorischer Bestandtheil des Sazes auftritt; und sie hat eine specielle Aehnlichkeit mit dem مفعول معه (cf. § 68), weil das, was auf sie Rectionskraft ausübt, es vermittelst einer Partikel thut.[1])

§ 89.

Und die Regel von غَيْرُ ist die des Nomens, das nach إلَّا steht; du sezest es in den Accusativ in einem bejahten (Saze) und bei einer abgeschnittenen (Ausnahme) und bei der Voranstellung (des Ausgenommenen), und du gestattest dabei die Permutation und den Accusativ in einem nicht bejahten (Saze). Und man sagt, dass nur das intransitive (Verbum) darauf Rectionskraft ausübe wegen seiner Aehnlichkeit mit dem ظرف um seiner Unbestimmtheit willen.[2])

---

ausgelassene erfordern würde. Dies kommt nur in negativen Säzen vor. Cf. Alf. V. 319, c. com. S. auch meine Ajrūm. p. 102.

1) Die erste Art und die zweite, insofern bei ihr die Accusativstellung des Ausgenommenen gestattet ist, gleichen darin dem Mafʿūl, dass das Ausgenommene nach einem durch Sezung des Fāʿil vollständigen Saze stehen, und zwar als فَضْلَة im Accusativ.

2) Die Frage ist nach Ibn Yaʿīš Commentar die, wie ein intransitives Verbum in den genannten Fällen غَيْرُ in den Accusativ stellen könne? Dies wird dahin beantwortet, dass غَيْرَ im Sinne von سِوَى stehe, also als ظَرف, das als vage Ortsbestimmung im Accusativ stehe (cf. § 64, Anm. 1 zu S. 623 Nr. 2 b).

§ 90.

Und wisse, dass sich إِلَّا und غَيْر das gegenseitig zukommen lassen, was einem jeden von ihnen gebührt.[1]) Was also غَيْر nach seiner Grundbedeutung zukommt, ist, dass es eine Beschreibung ist, welche die Flexion dessen, was vor ihm ist, beeinflusst, und seine Bedeutung ist die Verschiedenheit und der Gegensaz der Aehnlichkeit, und sein Hinweis auf dieselbe (i. e. die Verschiedenheit) geschieht von zwei Seiten, insofern es Substantiv und Beschreibung (Adjectiv) (zugleich) ist;[2]) du sagst: „ich gieng an

---

Bei dem مفعول معه wird nach § 68, Anm. 1 zu S. 627 als Regens das vorangehende Verbum mittelst der Partikel وَ angesehen, ebenso bei der Ausnahme, wo das Verbum seine Rectionskraft auf das nach الّا stehende Nomen nicht direct, sondern nur vermittelst الّا ausübt; الّا dient also, nach der Anschauung der arab. Grammatiker, zur Stärkung der Rectionskraft des Verbums vor ihm, wie in seinem Theile وَ. Richtig ist, dass الّا und وَ an sich nichts regieren können; aber eine andere Frage ist, ob das vorangehende Verb die Accusativstellung bewirken kann? Säze dieser Art sind offenbar elliptisch zu erklären, was die arab. Grammatiker selbst einigermassen herausgefühlt haben, indem sie den Accus. in diesen Fällen als فَضْلة erklärten. Ibn Ya'îš sagt daher richtig, dass in dem Saze ما جَاء احد الّا زيد der Unterschied zwischen dem Accus. und dem بَدَل der sei, dass der Accusativ als Intention des Sazes die Negation hinstelle, das بَدَل dagegen die Affirmation.

1) D. h., das eine eignet sich die specielle Regel (und Bedeutung) des andern an.

2) Die Explication, die Ibn Ya'îš von diesen Worten gibt, ist nichts weniger als befriedigend, da schon die Definition Zamaχšarî's auf der Oberfläche stehen bleibt. Nach ihm ist غَيْر seiner Bedeu-

einem Mann vorüber, dem Gegensaz von Zaid", indem du darauf hinzielst, dass dein Vorübergehen an einem andern Mann stattfand, oder an einem, dessen Eigenschaft nicht seine Eigenschaft ist.

Und in dem Gotteswort (Qur. 4, 97): „nicht stehen sich gleich die (zu Hause) Sizenden von den Gläubigen, die keinen (körperlichen) Schaden haben, und diejenigen, die für die Sache Gottes kämpfen", steht der Nominativ (von غَيْرُ) als صِفة von القاعِدُونَ, und der Genetiv als صِفة von المُؤْمِنِينَ, und der Accusativ auf Grund der Ausnahme.[1])

Dann steht (غَيْرُ) im Sinne von إِلّا bei der Ausnahme, während إِلّا im Sinne von غَيْر bei der Beschreibung steht, und in der Offenbarung (Qur. 21, 22): „wenn in beiden

---

tung nach وَصْفٌ und muss desswegen mit seinem موصوف in der Flexion übereinstimmen. Nun kann ein Substantiv als تابِعٌ allerdings eine صِفة zu dem vorangehenden Substantiv bilden, aber stricte doch nur als عطف البيان. Dass in غَيْرُ beides liege, der Substantiv- und Adjectivbegriff, will Ibn Yaʿīš an أَسْوَدُ erhärten. Er sagt: أَسْوَدُ, ein Schwarzer, weist auf zwei Dinge hin, auf die Substanz (= Substantiv) und auf das Schwarzsein, wodurch er geeignet ist ein Schwarzer zu sein. Das sind also zwei Sachen, ein Subject und Prädicat, das Subject ist die Substanz, und das Prädicat das Schwarzsein." Das sind unverständliche Erklärungen. Es ist dabei noch ganz übersehen, dass غَيْرُ ein sogenanntes l e e r e s Wort ist, das seinen Begriff erst durch das مضاف اليه erhält, mit diesem zusammen bildet es logisch einen A d j e c t i v b e g r i f f, der grammatischen Form nach aber ist es عطف البيان.

1) In diesem Falle müsste dann übersezt werden: „ausgenommen diejenigen, die einen (körperlichen) Schaden haben."

andere Götter gewesen wären, als Allah, so wären sie beide verdorben worden" ist (إلّا) soviel als غَيْرُ اللّٰه.

Und hieher gehört das Dichterwort (von ʾAmr bin Maʾdīkariba) (Metrum وافر):

„Und jeder andere Bruder als die beiden Farqad, es verlässt ihn sein Bruder, beim Leben deines Vaters."[1])

Und es ist nicht erlaubt es wie غَيْرٌ zu behandeln, ausser als تَابِعٌ.[2]) Wenn du sagen würdest: لو كان فيهما إلّا اللّٰه,

---

1) Dass إلّا in diesen Fällen statt غَيْر zur Beschreibung dient, erkennt man sofort an seiner Construction; denn wenn es zur Bezeichnung der Ausnahme dienen würde, so müsste nach der allgemeinen Regel der Accusativ stehen. غَيْرٌ muss, wenn es nicht in einem bejahten Saze im (adverbialen) Accusativ steht oder in einem verneinten im Nominativ (seltener im Accus.), sonst immer mit „ein anderer als" übersezt werden. Dasselbe gilt von إلّا, wenn es غَيْر vertritt. Diese Regel hat Wright, Arab. Gramm. II, p. 368, Rem. a missverstanden, und demgemäss auch die dort citirten Beispiele, von denen zwei aus diesem § des Mufaṣṣal entlehnt sind, nicht richtig übersezt. Denn es darf dort nicht heissen: „gods besides God", sondern „other gods than God", auch nicht: „every brother — except —", sondern: „every other brother — than —". Ibn Yaʿīš in seinem Com. p. 274, L. 17 fügt noch die Bemerkung bei, dass إلّا im Sinne von غير nur nach einem Plural (oder Singular mit Pluralbedeutung) vorkomme, der entweder ein uneingeschränktes (مَنْفِيٌّ) Nomen indeterminatum sei, oder den Artikel habe zur Bezeichnung der ganzen Gattung. Nach Sībavaih jedoch ist dies nicht nöthig.

2) Der Sinn dieser Worte ist, dass wenn إلّا zur Beschreibung dient, das Nomen vor ihm nicht ausgelassen werden darf, wie dies bei غَيْرٌ der Fall ist, das selbst ein flectirbares Nomen ist, welches

wie du sagst: لو كان فيهما غَيْرُ اللّٰه (wenn in beiden ein anderer als Allah wäre), so würde es nicht erlaubt sein. Und Sībavaih hat es (i. e. الّا und was nach ihm folgt) mit أَجْمَعُون verglichen.[1])

§ 91.

Und du sagst: „es kam kein einziger (مِنْ أَحَدٍ), ausser ›Abdu-llāh“, und: „ich sah keinen einzigen, ausser Zaid“, und: „es ist Niemand im Hause, ausser ›Amr.“ Du sezest also das Permutativ in Uebereinstimmung mit dem locus grammaticus der Präposition und ihres Complements, nicht mit der Wortform, und du sagst (demgemäss): „Zaid ist nichts (بِشَيْءٍ), ausser etwas (شَيْئًا), um das man sich nicht bekümmert.“ Ṯarafah sagte (Metrum كامل):

„O ihr Banū Lubainā, ihr seid keine Hand, ausser eine Hand, die keinen Arm hat.“

Und: „nicht ist Zaid etwas (بِشَيْءٍ), ausser etwas, um das man sich nicht bekümmert“, mit dem Nominativ (الّا شَيْءٌ), nicht anders.[2])

---

das vorangehende Verb regieren kann, während الّا eine Partikel ist, auf welche das Verb keine Rectionskraft ausüben kann; إِلّا mit dem was ihm folgt, kann also nur als تابِعٌ (i. e. als نَعْتٌ) einem vorangehenden مَنْعُوتٌ folgen.

1) D. h. in Hinsicht der Corroboration, da اجمعون ein مُؤَكِّدٌ ist. Da الّا als Beschreibung eine تاكيد implicirt, so muss ihm auch ein مُؤَكَّدٌ vorangehen.

2) In diesem Falle ist nur der Nominativ nach إِلّا gestattet,

§ 92.

Und wenn du das Ausgenommene der Beschreibung (i. e. dem Qualificativ) dessen, von dem ausgenommen wird, voranstellst, so gibt es dabei zwei Constructionsmethoden. Die eine, und zwar diejenige, die Sībavaih gewählt hat, ist, dass du dich nicht um die Beschreibung kümmerst und dass du es (i. e. das Ausgenommene) als Permutativ construirst; und die zweite ist, dass du seine Voranstellung vor das Qualificativ wie seine Voranstellung vor das beschriebene (Substantiv) behandelst, es also in den Accusativ sezest, und dies ist wie wenn du sagst: „es kam zu mir keiner, der besser als Zaid war, ausser dein Vater", und: „ich gieng nicht vorüber an Jemand, der besser als Zaid war, ausser ʿAmr", es sei denn, dass du sagest إِلَّا أَبَاكَ und إِلَّا عَمْرًا.[1])

---

weil bei den Tamīmiten مَا überhaupt nichts regiert, da es eine Partikel ist, die weder dem Nomen noch dem Verb speciell zugetheilt ist. Ibn Yaʿīš sagt desshalb (Com. p. 276, L. 13): sie lassen مَا keine Rectionskraft ausüben, weil es nicht speciell zugeeignet ist. Die Praep. بِ in بِشَيْءٍ ist pleonastisch, folglich steht بِشَيْءٍ dem locus gram. nach im Nominativ. Die Hijāziten lassen dagegen مَا wie لَيْسَ regieren, folglich steht nach ihnen بِشَيْءٍ nach dem locus gram. ein Accusativ; wird jedoch die Negation durch ein nachfolgendes إِلَّا wieder aufgehoben, so regiert auch bei ihnen مَا nicht, es kann darum das auf إِلَّا folgende Nomen nur im Nominativ stehen. Cf. Alf. V. 158—9, c. com.

1) D. h. auf Grund der Ausnahmestellung, insofern das Ausgenommene, das dem, von dem es ausgenommen wird, vorangestellt wird, in den Accusativ gesezt wird. Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass die صِفَة und das مَوْصُوف (grammatisch) wie Eine Sache angesehen werden; steht also das Ausgenommene vor der صِفَة so ist es gerade

§ 93.

Und du sagst beim Dual des Ausgenommenen: „nicht kam zu mir (Jemand) ausser Zaid (إلّا زَيْدٌ), ausser ʿAmr (إلّا عَمْرًا) und: إلّا زَيْدًا إلّا عَمْرٌو, du sezest dasjenige in den Nominativ, dem du etwas attribuirst und das andere (Nomen) in den Accusativ [1]), und du darfst es (i. e. das andere) nicht (auch) in den Nominativ stellen, weil du nicht sagst: „sie verliessen mich ausser ʿAmr (إلّا عَمْرٌو).“ [2]) Und du sagst: „nicht kam zu mir ausser ʿAmr (إلّا عَمْرًا), ausser Bišr (إلّا بِشْرًا) Jemand“, beide (Nomina propria) im Accusativ, weil die (logische) Restitution ist: „nicht kam zu mir ausser ʿAmr (إلّا عَمْرًا) einer, ausser Bišr (إلّا بِشْرٌ)“, auf Grund davon, dass

---

so, wie wenn es vor dem موصوف (hier also speciell das Nomen, von dem ausgenommen wird) stehen würde.

1) Ist dasjenige, von dem ausgenommen wird, nicht erwähnt, so bleibt die Rectionskraft des Verbums frei für eines der nach إلّا stehenden Nomina, das es (wenn es intrans. ist) in den Nominativ stellt, das andere dagegen muss im Accus. stehen, weil es kein بَدَلٌ ist, auf dessen Grund die Nominativstellung erlaubt wäre, noch auch das Verbum seine Rectionskraft auf dasselbe erstrecken kann, da es schon ein فاعل hat.

2) In einem positiven Saze findet eine wirkliche Ausnahme statt, kein بَدَل, das Ausgenommene muss daher im Accus. stehen. Die Argumentation geht also dahin, dass, da im vorangehenden Saze إلّا عَمْرًا kein بَدَل von زَيْدٌ, sondern ein zweites Ausgenommenes ist, der Accus. stehen muss.

man بِشْرٌ als Permutativ für أَحَدٌ sezt, und wann du es voranstellst, sezest du es in den Accusativ.

§ 94.

Und wenn du sagst: „ich bin nicht an Jemand vorübergegangen, ausser Zaid (war) besser als er", so ist das, was nach إِلَّا steht, ein Mubtada'-Saz, der als صفة zu أَحَدٌ dient[1]), und إِلَّا ist der Wortform nach ein accessorisches Wort[2]),

---

1) Die Ausnahme nach إِلَّا kann auch durch einen Saz ausgedrückt sein. Ist es ein Nominalsaz, so kann إِلَّا allein stehen, wenn in dem Saze ein عَائِدٌ vorhanden ist, das auf den vorangehenden Saz zurückweist; ist dies aber nicht der Fall, so muss nach إِلَّا noch وَ (als رَابِطٌ) stehen, obgleich وَ auch dann stehen kann, wenn ein عَائِدٌ vorhanden ist. Der grammatischen Form nach sind diese Säze nominale Zustandssäze, abhängig von einem vorangehenden ذُو حَالٍ. Ist der nach إِلَّا folgende Saz ein Verbalsaz mit dem Verb im Imperfect, so wird er asyndetisch angefügt, weil das Imperfect dem Nomen ähnlich ist und seiner Regel folgt; das gleiche ist der Fall, wenn أَنْ vor dem Imperfect steht, da es mit demselben ein Nomen ersezt. Steht das Verb jedoch im Perfect, so tritt ihm meistens وَقَدْ vor, doch kann das auch fehlen.

2) لَغْوٌ ein Wort, das für die Construction nicht absolut nöthig ist, also ein accessorischer Bestandtheil der Rede. إِلَّا leitet nämlich hier im stricten Sinne keine Ausnahme ein, da nichts da ist, von dem ausgenommen wird; logisch ist der Saz nach إِلَّا eine صفة zu أَحَدٌ, der Sinn ist also: „ich bin nicht vorübergegangen an Jemand, der

(jedoch) dem Sinne nach von Nuzen, den Zaid als besser darstellend denn alle diejenigen, an denen du vorübergegangen bist.

§ 95.

Es wird auch das Verbum an die Stelle des ausgenommenen Nomens gesezt, wenn sie sagen: „ich beschwöre dich bei Gott (es) zu thun"; der Sinn davon ist: „ich verlange von dir (nichts anderes), als dass du (es) thust", und ebenso: „ich beschwöre dich (es) zu thun";[1]) und von Ibn ›Abbās (werden die Worte überliefert): „mit der Gastfreundschaft und Hülfeleistung (beschreibe ich euch nicht), ausser ihr sezet euch;[2]) und in der Tradition von ›Umar: „ich trage

besser war als Zaid", so dass man إلّا ganz entbehren könnte. Durch die Einsezung von إلّا jedoch wird der Construction eine andere Wendung gegeben und Zaid in eine Ausnahmestellung versezt, wobei das, von was er ausgenommen wird, aus dem Zusammenhang zu eruiren ist.

1) Diese Erklärung von Zamaχšarī ist nicht deutlich genug. Steht إلّا in seiner Bedeutung als Exceptionspartikel, so lässt sich diese Construction nicht begreifen, wenn in dem vorangehenden Saze keine Negation vorhanden ist. Es muss daher ein negativer Saz vor إلّا supplirt werden. Nach: „ich beschwöre dich", sind absichtlich die Worte unterdrückt: „ich lasse dich nicht", (oder ähnliche), ausser du thust es. Die Erklärung, die Ibn Ya›īš in seinem Commentar zu dieser Stelle gibt, ist nicht ganz befriedigend. Statt بالله wird auch der Accus. اللهَ gelesen, da beim Schwur auch der Accus. stehen kann. Cf. De Sacy, Anthol. gram. p. 46, Note 51.

2) Auch dieses Dictum ist auf ähnliche Weise zu erklären. Nach dem Com. des Ibn Ya›īš hatte es darin seinen Grund, dass Ibn ›Abbās zu einigen Helfern (des Propheten) eintrat, als sie gerade bei einer Mahlzeit sassen; sie standen auf, worauf er diese Worte sprach. Mit إيواء und نَصْر wollte er auf die Worte hinweisen (Qur. 8, 75)

dir auf (und habe dir nichts weiter zu melden), als dass du deinen Schreiber mit der Peitsche haust", im Sinne von إِلَّا ضَرَبْتَ.[1])

§ 96.

Und das Ausgenommene wird der Erleichterung wegen abgeschnitten, wie wenn sie sagen: es ist nichts ausser (dem).[2])

وَٱلَّذِينَ آوَوْا وَنَصَرُوا أُولَآئِكَ هُمُ ٱلْمُؤْمِنُونَ, die er ihnen damit auf eine feine Weise zueignete.

1) D. h. لَمَّا ist in diesem Saze in der Bedeutung von إِلَّا gebraucht. S. darüber, De Sacy, Anthol. gram. p. 168.

Zum Ganzen dieses § ist noch zu bemerken, dass nach إِلَّا die Conjunction أَنْ gewöhnlich ausgelassen wird, welche mit dem Verbum das Verbal-Nomen vertreten würde (cf. Ew. Gram. arab. II, p. 291). Säze dieser Art sind daher keine H'ālsäze.

2) Nur diese Redensarten sind gestattet: لَيْسَ إِلَّا und لَيْسَ غَيْرُ (oder لَا غَيْرُ, was aber hier nicht erwähnt wird), indem die Ausdrücke: لَا يَكُونُ إِلَّا, oder: لَمْ يَكُنْ غَيْرُ von den Grammatikern verboten sind. Das مُضَافٌ إِلَيْهِ von غَيْرُ ist unterdrückt, ebenso das durch إِلَّا Ausgenommene; man supplirt in beiden Fällen ذَاكَ oder ذَلِكَ.

Zu dem Ausdrucke: لَيْسَ غَيْرُ bemerkt Ibn Yaīš (Com. p. 281, L. 19), dass das Nomen von لَيْسَ verborgen und dass غَيْرُ das χabar sei, das grammatisch im Accusativ stehe; da aber sein مُضَافٌ إِلَيْهِ abgeschnitten sei, so seze man es als indeclinabile mit Damm, wie

§ 97.

Das χabar und das Nomen bei den Kategorien von كَانَ und إِنَّ.

Da das Regens bei (diesen) beiden Classen mit dem transitiven Verb verglichen wird, so wird das, auf was es Rectionskraft ausübt, mit dem Activ-Subject und (directen) Object verglichen.[1])

§ 98.

Und das Regens beim χabar von كَانَ wird im Sinne behalten[2]) in Ausdrücken wie: „die Leute werden belohnt nach ihren Werken, wenn (eines Werk) gut (war), so (ist) Gutes (seine Belohnung), und wenn böse, Böses“[3]), und: „der Mann ist zu tödten mit dem, womit er getödtet hat, wenn (es) ein Dolch (war), so (ist) ein Dolch (das Instrument), wenn ein Schwert, ein Schwert“, d. h. wenn sein (des Menschen) Werk gut war, so ist seine Belohnung Böses. Und es gibt welche, die beides in den Accusativ stellen, als ob es hiesse: إِنْ كَانَ خَيْرًا كَانَ خَيْرًا[4]), und der Nominativ beim lezten (Gliede)

---

die Ortsrichtungen (cf. § 64, Anm. 1 zu S. 623 Nr. 2 a). Einige Grammatiker sezen غَيْرٌ mit Tanvīn, wenn sein مُضَافٌ إِلَيْهِ ausgelassen ist.

1) Es ist das eine Wiederholung von dem was schon früher darüber gesagt worden ist; cf. § 19 (Uebers. p. 38) und § 33 (Uebers. p. 61).

2) D. h. man nimmt كَانَ weg, lässt aber sein χabar stehen; nach إِنْ und لَوْ kommt dies häufig vor. Cf. Alf. V. 155, c. com.

3) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass es vier Constructionsweisen gäbe: 1) dass man beides in den Accusativ, oder 2) beides in den Nominativ seze; 3) dass man das erste in den Accus. und das zweite in den Nominativ, und 4) dass man das erste in den Nomin. und das zweite in den Accus. stelle. Die dritte Constructionsweise erklärt er für die gewählte.

4) D. h. als ob in der Protasis und Apodosis beidemal كَانَ

ist besser. Und es gibt welche, die beides in den Nominativ stellen und das, was in den Nominativ sezt, im Sinne behalten, wie wenn es hiesse: „wenn bei ihm ein Dolch ist, so ist das, womit er getödtet wird, ein Dolch." Es sagte An-nu›mān bin al-mundir (Metrum بسيط):

> „Dieses ist gesagt worden, sei es Wahrheit oder Lüge (was ist deine Entschuldigung über etwas, wenn es gesagt worden ist?)." [1])

Und hieher gehört: „gibt es nichts zu essen, wenn es auch Datteln wären?" und: „bringe mir ein Reitthier, wenn es auch ein Esel wäre", und wenn du willst, stellst du es in den Nominativ im Sinne von: „und wenn es Datteln wären und ein Esel"; und: „entferne das Uebel, und wenn es ein Finger wäre." Und hieher gehört: „weil du giengst, gieng ich", und der Sinn ist: „weil du gehend warst", und das مَا ist pleonastisch gesezt als Stellvertretung für das im Sinne behaltene Verbum.[2])

---

ausgelassen wäre. Die Restitution wäre dann: إِنْ كان عملُهُ خَيْرًا فَيَكُونُ جَزَآءُهُ خَيْرًا.

1) Dieser Vers ist auch im Commentar des Ibn ›Aqīl zu Alfiyyah V. 155 citirt.

2) Die Alfiyyah, V. 156 führt dies näher aus. Sie sagt, nach dem masdar-artigen أَنْ werde immer مَا als stellvertretend für كَانَ gesezt. Ibn ›Aqīl im Com. dazu sagt weiter, dass man كَانَ und مَا nicht zusammen gebrauchen dürfe, auch sei diese Redensart nur mit dem Pronomen der II. Pers. gestattet. Die meisten Grammatiker erklären أَمَّا (wobei مَا als pleonastisch betrachtet wird) durch لِأَنْ (= لِأَنْ كُنْتَ); das لِ werde abgeworfen, da seine Auslassung in Verbindung mit أَنْ (in diesem Falle) allgemein sei. Wird jedoch

Und hieher gehört das Wort des Huḏailiten (ʾAbbās bin Mirdās) (Metrum بسيط):

„O Abū χurāšah, darum dass du eine Anzahl Leute besizest (rühme dich nicht): (denn meine Leute [sind vollzählig vorhanden], nicht frass sie das Missjahr).“ [1])

Und das Dichterwort wird gelesen (Metrum بسيط):

„Ob du bleibst und ob du weggehst, möge (dich) Gott behüten so lange du unternimmst und so lange du aufgibst“,

mit dem Kasr des ersten und mit dem Fathʿ des zweiten (أمّا). [2])

---

das Verbum herausgestellt, so darf nicht mehr أَمَّا gesprochen werden, sondern nur إِمَّا (= إِنْ مَا, als Conditionalpartikel, mit pleonastischem مَا).

1) Der Vers ist auch in dem Com. zur Alf. V. 156 citirt und in den شواهد so erklärt. Auch Ibn Yaʿīš bemerkt, dass nach فانّ قومي ein Verb supplirt werden müsse, etwa بَقِيَتْ oder سَلِمَتْ (so muss in Ibn Yaʿīš Com. p. 285, L. 17 gelesen werden), da das nach — إِنّ folgende Verb keine Rection auf das ausübt, was vor ihm steht. Wir bemerken noch, dass Ibn Yaʿīš, Com. p. 285, L. 16 statt فامّا أَنْ — فامّا إِنّ gelesen werden muss.

2) Wir haben in der vorangehenden Anm. 2 zu S. 666 schon bemerkt, dass أمّا durch لِأَنْ erklärt wird, und dass أمّا, wenn das Verb darauf folge, إِمَّا gelesen werden müsse, die kūfischen Grammatiker behaupten nun, dass auch أَمَّا in diesen Beispielen im Sinne einer Conditionalpartikel stehe, auch Mubarrad nimmt أَنْ (vor einem Verbum) im Sinne von إِنْ an (cf. Ibn Yaʿīš, Com. p. 282, L. 2). Dies ist offenbar richtig, da der Vers nicht anders erklärt werden kann. Wir ver-

§ 99.

Das was durch لَا, welches zur Verneinung der Gattung dient, in den Accusativ gestellt wird.

Dieses (لَا) wird, wie ich erwähnt habe (§ 36), syntactisch wie إِنَّ behandelt, darum wird also das Nomen durch dasselbe in den Accusativ und das χabar in den Nominativ gestellt[1]), und das findet statt, wenn das Negirte annectirt ist[2]), wie du sagst: „kein Sclave eines Mannes ist vortrefflicher als er", und: „kein rechtschaffener Mann ist vorhanden", oder dem Annectirten ähnlich[3]) ist, wie du

---

missen hier einen Ausspruch Zamaχšarī's, den er wohl absichtlich unterlassen hat, da er den citirten Vers und seine Erklärung dem Urtheile des Lesers überlassen wollte. Auch Ibn Yaʿīš, der die anderweitigen Erklärungen wohl aufführt, spricht sich nicht näher aus, da die basrischen Grammatiker durch die Auffassung von أَمَّا im Sinne von إِمَّا mit ihrem hergebrachten System in Widerspruch zu gerathen fürchteten. Auch in der Alfiyyah ist dieser Punct nicht berührt.

1) Das Nomen (sogenannt, weil لَا das Mubtadaʾ abrogirt) und χabar dieses لَا kann nur indeterminirt sein; kommt etwas Determinirtes vor (wie z. B. ein Eigenname), so muss es indeterminirt gefasst werden. Cf. § 100.

2) Beim Nomen von لَا kommen überhaupt drei Fälle vor: 1) es kann annectirt, oder 2) dem Annectirten ähnlich, oder 3) ein Einzelnomen sein.

3) Dem Annectirten ähnlich ist jedes Nomen, das mit dem folgenden entweder durch eine grammatische Rection oder durch eine Verbindungspartikel (عَطْف) zusammenhängt. Zur grammatischen Rection gehört auch das Tamyīz, das ein Einzelnomen näher bestimmt, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Das dem Annectirten Aehnliche heisst in der grammatischen Sprache مُطَوَّلٌ (auch مُمْطُولٌ) oder مَمْدُودٌ, „gedehnt".

sagst: „kein besserer als er ist hier stehend", und: „es ist bei dir keiner, der den Qu'rān im Gedächtnisse hat", und: „es ist keiner im Haus, der den Zaid schlägt", und: „du hast keine zwanzig Dirham."

Und wenn es ein Einzelnomen ist, so wird es mit Fathʿ (auf der Endsilbe) versehen [1]) und sein χabar in den Nominativ gestellt, wie du sagst: „kein Mann ist vortrefflicher als du", und: „Niemand ist besser als du", und der (bei Gott) Hilfe Suchende sagt: „und es gibt keinen Gott ausser dir."

Und was das Dichterwort betrifft (von Anas bin al-ʒabbās) (Metrum سريع):

„Es gibt heute keine Verwandtschaft noch wahre Freundschaft, (das Loch erweitert sich dem Stopfenden)", [2])

so (geschieht dies) auf Grund der Verschweigung eines Verbums, als ob er gesagt hätte: „und nicht sehe ich eine wahre Freundschaft (خُلَّةً)", [3]) wie Al-χalīl von dem Dichterwort gesagt hat (Metrum وافر):

1) Das Einzelnomen von لَا steht flexionslos auf Fathʿ, nach der Erklärung der Grammatiker, obschon seine ursprüngliche Stellung der Accusativ ist, wie man dies beim Dual und Pluralis sanus sieht (cf. § 101). Als Grund der Indeclinabilität wird verschiedenes angegeben, nach Ibn ʒAqīl (Com. zur Alf. V. 198—200), weil das Nomen mit لَا zu Einem Wortgebilde zusammenschmelze wie خَمْسَةَ عَشَرَ, nach Ibn Yaʒīš (Com. p. 287, L. 15), weil es den Sinn der Praeposition مِنْ in sich begreife, wobei man jedoch nicht recht einsehen kann, wie daraus die Flexionslosigkeit folgen soll.

2) Dieser Vers ist auch im Com. des Ibn ʒAqīl zu Alf. V. 198—200 citirt.

3) Die gewöhnliche Erklärung ist jedoch (s. weiter unten § 103), dass لَا pleonastisch steht und dass der Accusativ in Uebereinstimmung mit dem locus grammaticus des vorangehenden Nomens gesezt ist.

[illegible]

[illegible] زُرْنِي رَجُلًا [illegible] لَا تَزُرْنِي [illegible]

[illegible] لَا رَجُلًا [illegible] Zwang [illegible] könnte nämlich [illegible] لَا رَجُلَ [illegible] was aber [illegible] selten ist. Erw[illegible] ist es, wenn لَا als حَرْفُ التَّمَنِّي gefasst wird. In diesem Falle hat لَا seine gewöhnliche Rection nach Al-mâzinî, nach Sîbawaih aber bleibt ihm zwar seine Rection auf das Nomen, doch dürfe es nicht rectionslos stehen, noch das Qualificativ und das Verbundene im Nominativ. Cf. Alf. V. 204, c. com.

wisse, dass auf jedes Wort, auf das du nach gutem Sprachgebrauch رُبَّ Rection ausüben lässest, du auch لَا Rection ausüben lassen darfst."

Was (jedoch) das Wort des Dichters betrifft, (Metrum رجز):

„Es ist heute Nacht kein Haiϑam da für die Reitthiere",

und das Wort des Ibn az-zabīr al-asadī (Metrum وافر):

„Ich sah die Bedürfnisse bei Abū χubaib [1]), wir waren in Noth, und (= aber) kein Umayyah im Land",

und ihren Ausdruck: „ihr habt kein Basrah", und: „eine Rechtssache und kein Abū Hʿasan dafür", so (stehen darin die Eigennamen) auf Grund einer supponirten Indetermination; und was den Ausdruck لَا سِيَّمَا زَيْدٍ betrifft, so ist er soviel als: „es gibt keinen wie Zaid." [2])

§ 101.

Und du sagst: „du hast keinen Vater." Es sagte Nahār bin Tausiʒah al-yaškurī (Metrum وافر):

„Mein Vater ist der Islām, ich habe keinen Vater ausser ihm, wenn sie sich brüsten mit Qais oder Tamīm",

und: „du hast keine zwei Sclaven", und: „du hast keine Helfer", und was ihre Redeweise betrifft: لَا أَبَا لَكَ, und: لَا غُلَامَيْ لَكَ, und: لَا نَاصِرِي لَكَ, so gleicht sie in Betreff

---

1) D. h. ich sah, dass meine Bedürfnisse bei Abū χubaib waren, dass er ihnen abhelfen konnte.

2) سِيّ steht hier in seiner ursprünglichen Bedeutung = مِثْل, mit pleonastischem ما, das die Annexion nicht verhindert.

der Anomalie (den Pluralen) المَلَامِحُ und المَذَاكِيرُ und (der Construction von) لَدُنْ غُدْوَةً.[1]) Ihre Absicht geht dabei auf die Annexion und das Sezen des Alif (wie bei أَبَا) und die Auslassung des Nūn (wie bei غُلَامَيْ) geschieht desswegen, und nur das anlehnende Lām wird (so) eingeschoben als Bestätigung für die Annexion: siehst du nicht, dass sie nicht sagen: „es ist kein Vater darinnen (فِيهَا)", und: „es sind keine Wächter um sie", und: „es gibt keine Beschüzer davor", — und um, wegen des Anspruchs des regirten Nomens

---

1) Zamaχšarī sieht die Construction von لَا أَبَا لَكَ etc. als eine Anomalie an, die er durch andere Anomalien zu illustriren sucht. So die Pluralia مَلَامِحُ, dem eine Singularform مَلْمَحَةٌ, und مَذَاكِيرُ, dem ein Singular مِذْكَارٌ entsprechen sollte. Da diese aber nicht vorhanden sind, leitet man diese Pluralia von لَمْحَةٌ und ذَكَرٌ ab. Ebenso ist لَدُنْ غُدْوَةً eine Anomalie, da das regelrechte der Genetiv von غُدْوَةٌ ist.

In لَدُنْ غُدْوَةً (vom Morgen an) betrachtet man غُدْوَةً gewöhnlich als Tamyīz, oder als χabar von etwas Weggenommenem, indem man es durch: لَدُنْ كانت الساعة غُدْوَةً erklärt. Anders Ibn Yaīš. Dass dieser Vergleich aber für unsere Construction nichts besagt, braucht nicht erwähnt zu werden; eine geringe Kenntniss der übrigen semitischen Sprachen hätte Zamaχšarī auf die rechte Fährte bringen können. Wir haben in diesen Redensarten (die sich nur in der Poësie noch vorfinden) einen Ueberrest der im Syrischen und theilweise auch im Hebräischen üblichen Construction, dass der Status constructus auch vor einer Praeposition eintreten kann; im Arabischen ist dies auf die Praepos. لِ beschränkt, die auch sonst zur Umschreibung des Genetivs dient.

an die Indetermination, (ihm) die Gestalt der Trennung zuzuerkennen, welche durch dasselbe (i. e. die Sezung des لِ) sichtbar hervortritt. Und mit Bezug darauf, dass es (i. e. das Lām) pleonastisch, bestätigend ist, ist es mit dem zweiten تَيْم in dem Saze: يَا تَيْمَ تَيْمَ عَدِيٍّ verglichen worden.[1]) Und der Unterschied zwischen dem negirten Nomen in diesem Ausdrucke (i. e. لَا أَبَا لَكَ) und zwischen dem im ersten (i. e. لَا أَبَ لَكَ) ist der, dass es in diesem flectirt ist und in jenem unflectirt. Und wenn du trennst (zwischen dem negirten Nomen und dem, an das es durch لِ annectirt wird) und dann sagst: لَا يَدَيْنِ بِهَا لَكَ (du hast keine Hände an dem = du hast dazu keine Kraft) und: لَا أَبَ فِيهَا لَكَ (du hast keinen Vater darinnen), so ist die Wegnahme (des Nūn von يَدَيْنِ)[2]) und die Sezung (des Alif in أَبَ = أَبَا) verwehrt nach der Meinung des Sībavaih, während Yūnus beides gestattet; und wenn du sagst: لَا غُلَامَيْنِ ظَرِيفَيْنِ لَكَ (du hast keine zwei geistreiche Sclaven), so muss das Nūn nothwendigerweise beim Adjectiv und Substantiv gesezt werden.

§ 102.

Und beim Qualificativ des Einzelnomens[3]) gibt es zwei Constructionsmethoden: die eine ist, dass es mit ihm (i. e. dem Einzelnomen) unflectirt auf Fathʿ gesezt wird, wie du

---

1) Cf. § 53, Anm. 1, und Alf. V. 591, c. com.

2) Das gleiche gilt natürlich auch vom Pluralis sanus.

3) Das Einzelnomen steht hier im Gegensaz gegen das annectirte; denn wenn es annectirt ist, so ist bei seinem Qualificativ die Indeclinabilität (auf a) ausgeschlossen, es kann nur im Accus. oder Nominativ stehen.

sagst: لَا رَجُلَ ظَرِيفَ فِيهَا (kein geistreicher Mann ist darinnen), und die zweite ist, dass es flectirt wird, indem man es mit der Wortform oder dem locus grammaticus desselben in Uebereinstimmung sezt, wie du sagst: لَا رَجُلَ ظَرِيفًا فِيهَا oder ظَرِيفٌ; wenn du also zwischen beiden[1]) trennst, so flectirst du (das Qualificativ);[2]) und bei einem weiteren hinzutretenden Qualificativ kommt nur die Flexion vor.[3]) Und wenn du das negirte Nomen wiederholst, so ist beim zweiten die Flexion und die Flexionslosigkeit erlaubt, wie wenn du sagst: „es gibt kein Wasser, kaltes Wasser", und wenn du willst, sezest du kein Tanvīn.[4])

§ 103.

Und die Regel des (durch وَ) angereihten Nomens ist dieselbe wie die des Qualificativs, ausser in der Flexionslosigkeit. Es sagte (ein Dichter, Metrum طويل):[5])

---

1) I. e. zwischen dem مَوْصُوف und seiner صِفَة.

2) Weil die Zusammenfassung in Ein Wort nicht mehr möglich ist. Cf. Alf. V. 202, c. com.

3) Ibn Yaʿīš führt, Com. p. 295, L. 13 als Beispiel dazu an: لَا غُلَامَ ظَرِيفَ عَاقِلًا عِنْدَكَ; das erste Adjectiv kann man flectiren oder nicht, das zweite aber muss flectirt sein.

4) Wird das wiederholte flexionslos (auf a) gesezt, so werden beide wie Ein Nomen angesehen und mit einander verbunden; flectirt man aber das zweite Nomen (indem man es als وَصْف zu dem ersten betrachtet), so kann es nach den erörterten Regeln im Accus. oder Nominativ stehen; das Adjectiv muss unter allen Umständen flectirt sein, weil es ein zweites وَصْف ist.

5) Es muss aber statt لَا dann فَلَا gelesen werden, wie Ibn Yaʿīš den Vers anführt (Com. p. 296).

„Es gibt keinen Vater und Sohn wie Marvān und seinen Sohn."

Und es sagte (ein anderer Dichter, Metrum كامل):

„Keine Mutter habe ich, wenn es so ist, und keinen Vater."

Und wenn es determinirt ist, so findet die Beziehung auf den locus grammaticus statt, nicht anders, wie du sagst: „du hast keinen Sclaven noch Al-ʿabbās.[1])

§ 104.

Und es ist die Nominativstellung (des Nomens von لَا) erlaubt, wenn (لَا) wiederholt wird. Gott, der über alles gepriesen sei, sagte (Qur. 2, 193): „also keinen Coitus und keine Schlechtigkeit", und er sagte (Qur. 2, 255): „es gibt an ihm (dem Tage) kein Kaufen und Verkaufen noch wahre Freundschaft;" findet ferner zwischen dem Nomen und لَا

---

1) Die Accusativstellung ist nicht gestattet, weil لَا nur auf ein indeterminirtes Nomen Rection ausüben kann. Da nun لَا mit seinem Nomen logisch als Mubtada' steht, so muss das determinirte مَعْطوف im Nominativ folgen.

Es wäre wünschenswerth gewesen, um der Klarheit willen, wenn Zamaχšarī die Regel, die er in diesem § behandelt, mehr auseinander gehalten hätte. Wird nämlich لَا nicht wiederholt (wie im ersten Beispiel), so steht das erste Nomen flexionslos auf Fatḥ', und das zweite im Accusativ oder Nominativ. Wird aber لَا wiederholt, so sind verschiedene Modalitäten möglich. Das erste Nomen mag flexionslos auf a stehen, und das zweite im Nominativ (wie das Beispiel zeigt, wobei noch die Restriction angehängt ist, wenn das zweite Nomen determinirt ist). Diese Regel wird nun im folgenden § schematisirt.

eine Trennung[1]) statt oder steht ein determinirtes Nomen, so ist der Nominativ nothwendig und die Wiederholung, wie du sagst: „es gibt darinnen keinen Mann und kein Weib", und: „nicht Zaid ist darinnen und nicht ʿAmr." Und ihr Ausdruck: لَا نَوْلُكَ أَنْ تَفْعَلَ كَذَا ist ein Saz, der an der Stelle von: لَا يَنْبَغِي لَكَ أَنْ تفعل كَذَا (es geziemt dir nicht, dass du so handelst) steht, und das Dichterwort (Metrum طويل):

„dein Leben ist kein Nuzen (und dein Tod ist eine Calamität)",

und ein anderes Dichterwort (Metrum طويل):

„(Sie vollbrachte ihre Aufgabe und sagte: wahrlich wir gehören Gott an und kehren zu ihm zurück; dann benachrichtigte sie ihre Reitthiere), dass es zu uns keine Rückkehr von ihr gibt",

ist schwach begründet, es kommt nur in der Poësie vor, während Al-mubarrad in der ungebundenen Rede zu sagen erlaubt: لَا رَجُلٌ فِي الدَّارِ (es ist kein Mann im Hause) und: لَا زَيْدٌ عِنْدَنَا (nicht ist Zaid bei uns).[2])

§ 105.

Und in dem Ausdruck: لَا حَوْلَ وَلَا قُوَّةَ إِلَّا بِٱللّٰهِ (es gibt keine Macht und keine Kraft ausser in Gott) sind sechs Constructionsweisen (zulässig): (1) dass du beide (Nomina) mit Fathʿ sezest, (2) dass du das zweite in den Accusativ stellest, (3) dass du es in den Nominativ sezest,

---

1) لَا regiert nur, wenn ihm sein Nomen unmittelbar folgt.

2) Vergleiche dazu, was Zamaχšarī § 38 über den Gebrauch von لَا sagt.

(4) dass du beide in den Nominativ sezest, (5) dass du das erste in den Nominativ sezest auf Grund davon, dass لَا im Sinne von لَيْسَ steht, oder nach der Lehrweise des Abu-l-ʿabbās[1]), und das zweite mit Fatḥʿ, und (6), dass du dieses Verhältniss umkehrst.[2])

§ 106.

Und das negirte Nomen ist ausgelassen in ihrem Ausdrucke: لَا عَلَيْكَ, was so viel ist als: لَا بَأْسَ عَلَيْكَ (du hast nichts zu befürchten).

§ 107.

Das χabar von مَا und لَا, die dem لَيْسَ ähnlich sind.

Diese Gleichsezung (von مَا und لَا mit لَيْسَ) ist der dialectische Gebrauch der Leute von Hiǰāz (cf. § 38), und was die Banū Tamīm betrifft, so sezen sie das (Nomen), das

1) I. e. Al-mubarrad; seine Lehrweise ist schon im vorangehenden § erwähnt worden.

2) Diese Constructionsweise gilt von jeder anderen ähnlichen Phrase. Eigentlich sind es nur fünf (und die Alfiyyah, V. 198—200, c. com. erwähnt daher ausdrücklich nur fünf), die wir hier übersichtlich zusammenstellen:

1. لا حولَ و لا قوةَ 2. لا حولَ ولا قوةً 3. لا حولَ ولا قوةٌ. 4. لا حولٌ ولا قوةٌ. 5. لا حولٌ ولا قوةَ.

Kehrt man die fünfte um, so hat man die dritte. Ibn Yaʿīš sagt daher selbst, dass es der äusseren Wortform nach nur fünf seien, mit Rücksicht auf die grammatische Exposition (von لَا = لَيْسَ) jedoch sechs. Um das Schema vollständig zu machen, ist noch zu bemerken, dass das Angereihte, wenn es determinirt ist, nur im Nominativ stehen darf, werde لَا wiederholt oder nicht (cf. Alf. V. 203, c. com.).

nach beiden steht, in den Nominativ auf Grund der Mubtada'-Stellung und lesen: مَا هٰذَا بَشَرٌ (dies ist nicht ein menschliches Wesen), mit Ausnahme desjenigen (von ihnen), der weiss, wie dies im Qur'ān (12, 31) ausgedrückt ist.[1]) Wird dann die Negation durch إِلَّا aufgehoben oder geht das χabar voran, so fällt die Rection (von beiden) dahin, man sagt also: مَا زَيْدٌ إِلَّا مُنْطَلِقٌ (Zaid geht nur weg), und: لَا رَجُلٌ إِلَّا أَفْضَلُ مِنْكَ (ein Mann ist nur vortrefflicher als du), und: مَا مُنْطَلِقٌ زَيْدٌ (nicht geht Zaid weg) und: لَا أَفْضَلُ مِنْكَ رَجُلٌ (nicht ist vortrefflicher als du ein Mann).[2])

---

1) Im Qur'ān, l. c., steht nämlich: مَا هٰذَا بَشَرًا.

2) Dieser Regel sind zur Klarstellung noch einige Puncte beizufügen. Zu مَا ist zu bemerken, dass seine Rection aufhört, wenn ihm das (negativ. إِنْ) pleonastisch folgt, ebenso, wenn das vom χabar Regierte dem Nomen vorausgeht, es sei denn ein ظَرْف oder ein جَارٌّ وَمَجْرُور; auch darf مَا nicht wiederholt sein, weil dadurch die Kraft der Negation aufgehoben würde. Hat مَا ein zweites χabar durch وَ angereiht, so ist der Accus. gewählt, obwohl auch der Nominativ stehen kann. Ist aber dieses zweite χabar affirmativ, als durch بَلْ oder لٰكِنْ angefügt, so ist nur der Nominativ gestattet (als χabar eines ausgefallenen Mubtada'), da مَا auf das Affirmirte keine Rection ausüben kann.

In Betreffs لَا ist noch zu bemerken, dass Nomen und χabar indeterminirt sein müssen, wie aus den Beispielen erhellt (doch gibt es davon Ausnahmen in der Poësie). Das verneinende إِنْ (= אין) erwähnt Zamaχšarī hier gar nicht, weil es nach den Baṣrensern nichts

§ 108.

Und dass (die Praeposition) بِ zum χabar tritt, wie wenn du sagst: مَا زَيْدٌ بِمُنْطَلِقٍ (nicht geht Zaid weg), ist nur richtig nach der Redeweise der Leute von Hiǰāz, weil du nicht sagst: زَيْدٌ بِمُنْطَلِقٍ.[1])

§ 109.

Und لَا, an das sie hinten ein Tā hängen, ist dem لَيْسَ selbst ähnlich, sie gebrauchen es jedoch nicht, ausser wenn das dadurch in den Accusativ Gesezte ein Zeitnomen ist.

---

regiert, doch behaupten die Kūfenser und auch einige Baṣrenser, dass es wie لَيْسَ regiere.

لَاتَ regiert ebenfalls wie لَيْسَ, s. § 109.

1) Diese Ansicht Zamaχšarī's gründet sich darauf, dass die Praeposition بِ eigentlich das Mafʿūl vertrete; da nun die Tamīmiten مَا nichts regieren lassen, so könnte nach ihrer Redeweise بِ nicht vor das χabar treten, da in einem Mubtada'-Saze بِ nicht an das χabar treten darf. Diese Behauptung Zamaχšarī's wird von Ibn ʿAqīl zu Alf. V. 161 nicht zugegeben. Er sagt ausdrücklich: „Die pleonastische Sezung das Bā nach مَا hängt nicht speciell damit zusammen, dass es (i. e. مَا) das hiǰāzische sei, sondern es wird sowohl nach diesem als dem tamīmitischen hinzugefügt, im Gegensaz gegen die Meinung einiger. Sībavaih und Al-farrā' berichten den Zusaz des Bā von den Banū Tamīm." Auch Ibn Yaʿīš selbst erklärt die Aufstellung Zamaχšarī's als unrichtig. Nach لَيْسَ und مَا steht بِ häufig beim χabar, selten nach لَا.

Gott sagte (Qur. 38, 2): „und es ist keine Zeit zum Entfliehen", d. h. es ist nicht die Zeit eine Zeit des Entfliehens.[1])

§ 110.

Erwähnung der Nomina, die in den Genetiv[2]) gesezt werden.

Das Nomen wird nur durch die Annexion in den Genetiv gesezt und diese ist es, welche den Genetiv erfordert, wie die Eigenschaften des Fāɜil und Mafɜūl den Nominativ und Accusativ erfordern; und das (eigentliche) Regens ist hier wie dort nicht das (die Flexion) Erfordernde, sondern die Partikel des Genetivs (= Praeposition) oder ihr Begriff, wie wenn du sagst: „ich gieng vorüber an Zaid (بِزَيْدٍ)", und: „Zaid ist im Hause (فِي الدَّارِ)", und: „der Sclave Zaids", und: „ein Siegelring von Silber."[3])

---

1) Diese Regel ist etwas zu praegnant ausgedrückt. Ibn ɜAqīl (im Com. zu Alf. V. 162—3) und Ibn Yaɜīš führen sie näher aus. Der erstere sagt, es komme dem لَاتَ speciell zu, dass mit ihm sein Nomen und χabar nicht zusammen erwähnt werde, sondern nur das eine von ihnen, gewöhnlich das χabar. Sībavaih will seine Rection auf الحِينُ beschränken, andere dagegen auch auf die Synonyma davon, wie dies Zamaχšarī und Ibn Yaɜīš thut, sowie auch Ibn ɜAqīl.

Die citirte Qur'ānstelle wird auch mit dem Nominativ von حين gelesen; in diesem Falle ist حِينُ das Nomen von لَاتَ und sein χabar ist ausgelassen = وَلَاتَ حِينُ مَنَاصٍ كَائِنًا لَهُمْ.

2) Die baṣrischen Grammatiker bezeichnen den Genetiv durch جَرٌّ, die kūfischen durch خَفْضٌ.

3) Zamaχšarī schickt hier eine allgemeine Begriffsbestimmung voran. Wie der Begriff des Fāɜil die Nominativ-, der des Objects die Accusativstellung erfordert, so der Begriff der Annexion die Genetivstellung. Von diesen logischen Begriffen aber muss das äusser-

§ 111.

Und die Annexion des Nomens an das Nomen ist zweierlei Art, logisch und wörtlich;[1]) die logische (Annexion) ist also diejenige, welche eine (nähere) Bestimmung darthut, wie wenn du sagst: „das Haus des ʿAmr", oder eine Specialisirung, wie du sagst: „der Sclave eines Mannes", und für gewöhnlich muss sie im Sinne von لِ stehen, wie du sagst: „das Besizthum des Zaid", und: „sein Land", „sein Vater", „sein Sohn", „sein Herr", sein Sclave", oder im Sinne von مِنْ, wie du sagst: „ein Siegelring von Silber", „eine Armspange von Gold", „eine Thüre von Teakholz". Und die (nur) wörtliche Annexion (besteht darin), dass das Beschreibe-

liche grammatische Regens wohl unterschieden werden. Beim Fāʿil ist dieses sowie beim Mafʿūl das Verbum, bei der Annexion aber die Praeposition, trete sie zu Tage oder sei sie nur supponirt. Die zwei Praepositionen, die bei der Annexion, wenn keine der Wortform nach vorhanden ist, supponirt werden, sind لِ und مِنْ; غُلَامُ زَيْدٍ wird explicirt durch غُلَامٌ لِزَيْدٍ, und خَاتَمُ فِضَّةٍ durch خَاتَمٌ مِنْ فِضَّةٍ. Man kann allerdings das Annexionsverhältniss auf diese Weise umschreiben (was das Aramäische und Aethiopische auf eine noch einfachere Weise zu Wege gebracht haben), aber das Status constructusverhältniss ist damit nicht erklärt, sondern eher verdunkelt; doch haben einige Grammatiker behauptet, dass das مُضَاف den Genetiv regiere (cf. Alf. V. 385—7, Com.).

1) Ibn Yaʿīš umschreibt die beiden Termini durch: اضافة لَفْظٍ ومَعْنًى واضافة لَفْظٍ فَقَط; unter مَعْنَوِيَّةٌ wird also die eigentliche Annexion verstanden (der Wortform und dem Begriff nach), unter لَفْظِيَّةٌ die uneigentliche (nur äusserliche, aber nicht begriffliche).

wort[1]) an sein Mafʿūl annectirt wird, wie du sagst: „er ist ein Schlagender des Zaid", und: „ein Reitender des Pferdes", im Sinne von: „er schlägt den Zaid", und: „er reitet das Pferd", oder an sein Fāʿil[2]), wie du sagst: „Zaid ist schön von Angesicht", „(Zaid) hat ein bewohntes Haus", und: „Hind hat einen lockeren Gürtel", im Sinne von: حَسَنٌ وَجْهُهُ, مَعْمُورَةٌ دَارُهُ, und: جَائِلٌ وِشَاحُهُ, und (diese wörtliche Annexion) bringt keinen Nuzen, ausser eine Erleichterung (der Construction) in der Wortform, und der Sinn ist wie vor der Annexion, und weil diese zwei Zustände (i. e. Constructionsweisen) sich gleich sind, so wird das indeterminirte Nomen durch diese Sifah, als annectirt, beschrieben, wie es durch dieselbe, als getrennt stehend, beschrieben wird, wie wenn du sagst: مَرَرْتُ بِرَجُلٍ حَسَنِ ٱلْوَجْهِ, und: بِرَجُلٍ ضَارِبِ أَخِيهِ.[3])

---

1) صِفَة, im engeren grammatischen Sinn, umfasst das Partic. act. und pass., den Elativ und die ähnelnde Sifah. Cf. Ibn ʿAqīl, Com. zu Alf. V. 467. Vergleiche damit Alf. V. 388—90, wo der ähnliche Ausdruck وَصْف vorkommt. Ibn ʿAqīl sagt im Com. dazu, es sei dies jedes Partic. act. oder pass., das im Sinne des Praesens stehe oder des Futurums, oder die ähnelnde Sifah (s. über diese Alf. V. 467).

2) Dies ist die bekannte Attraction, indem die صِفَة in ihrer Flexion mit dem vorangehenden Nomen übereinstimmt, während sie dem Sinne nach zu dem gehört, an das sie annectirt wird, und dessen Fāʿil sie logisch ist.

3) Weil diese Annexion eine uneigentliche oder unreine ist (غَيْرُ ٱلْحَقِيقِيَّةِ, غَيْرُ ٱلْمَحْضَةِ), so wird auch das مضاف durch sein مضاف اليه nicht determinirt oder specialisirt, eine solche annectirte

§ 112.

Es ist Regel bei der logischen Annexion, dass das Muḍāf für sie von der Determination entblöst werde, und was die kūfischen Grammatiker aufgenommen haben von der Rede der Araber, (nämlich) الثَّلٰثَةُ الْأَثْوَابِ (die drei Kleider), und: الخَمْسَةُ الدَّرَاهِمِ (die fünf Dirham), das ist, nach der Ansicht unserer Genossen, fern von der Analogie und dem guten Sprachgebrauch. Es sagte Farazdaq (Metrum كامل):

„(Nicht hörte er auf [die Heere zu führen], seit seine Hände seinen Gürtel banden) und er dann gross wurde und die fünf Spannen (des Grabes) erlangte."

Und es sagte Ḏu-rrummah (Metrum طويل):

„(Erwiedern den Friedensgruss oder decken auf die Dunkelheit) die drei Heerdsteine und die menschenleeren Wohnungen?"[1])

Und du sagst bei der wörtlichen Annexion:[2]) „ich

Ṣifah kann also wohl ein Nomen indeterminatum beschreiben, da sie im Sinne einer nicht annectirten, getrennten, steht.

1) Dieser Vers ist zu demselben Zwecke auch in دُرَّة الغَوَّاص ed. Thorbecke, p. ٩٤ citirt, wo er auch mit الرُّسوم gelesen wird, wie im Com. des Ibn Yaʿīš, p. 308, L. 12.

2) Die Regel ist also, um sie summarisch zusammenzufassen, folgende. Bei der wörtlichen Annexion (wenn Participia passiva, oder Participia activa von trans. Verben [im Sinne des مُضارِع] oder von intransitiven, annectirt werden, statt ihr Object oder Tamyīz im Accusativ sich unterzuordnen), kann das Muḍāf, im Falle der Determination, den Artikel zu sich nehmen, wenn es im Singular, oder Pluralis fractus masc. et fem. oder Plur. sanus fem. steht, und das Muḍāf ilaihi mit dem Artikel versehen ist oder auch das Nomen, an welches das Muḍāf ilaihi seinerseits annectirt ist,

gieng vorüber an Zaid, dem schönen von Angesicht (الحَسَنِ ٱلْوَجْهِ)", und: „an Hind, deren Gürtel locker war (الجائلةِ الوِشَاحِ)", und: „die beiden sind die, welche den Zaid schlagen (الضاربا زَيْدٍ)", und: „sie sind die, welche den Zaid schlagen (الضاربو زَيْدٍ)", Gott sagte (Qur. 22, 36): „und die das Gebet verrichten (المُقِيمِى ٱلصَّلوةِ)", und du sagst nicht: الضاربُ زَيْدٍ, weil du dabei keine Erleichterung durch die Annexion darreichest[1]), wie du sie beim Dual und Plural gibst, während Al-farrā' dies gestattet; und was die Construction: الضاربُ الرجلِ betrifft, so ist sie der von الحَسَنُ ٱلْوَجْهِ gleichkommend.[2])

---

fehlt aber der Artikel in den beiden lezteren Fällen, so ist der Artikel beim Muḍāf verwehrt, auch wenn das Muḍāf ilaihi als Nomen proprium an sich determinirt wäre. Steht aber das Muḍāf im Dualis oder Plur. sanus masc., so kann es den Artikel haben, auch wenn das Muḍāf ilaihi von demselben entblöst ist, weil durch das Status constructus-Verhältniss beide Nomina, in Folge der Abwerfung der Dual- und Pluralendung نِ und نَ, zusammen gerückt werden, äusserlich also dadurch eine gewisse Erleichterung der Wortform erreicht wird

1) Dies kann nicht der Grund sein, denn das gleiche liesse sich auch von الضاربُ الرجلِ sagen; die Alf. V. 391—2 erwähnt als Grund davon nur das Fehlen des Artikels.

2) Die ähnelnde Ṣifah nämlich kann wie das Part. act. construirt werden; sie kann annectirt werden oder ihre nähere Bestimmung als Tamyīz im Accus. sich unterordnen. Aus dieser Aehnlichkeit beider ersieht man aber keineswegs, warum man الضاربُ الرَّجُلِ sagen darf, aber nicht الضاربُ زيدٍ. Ibn Ya'īš in seinem Com. hat die Sache nicht getroffen.

§ 113.

Und wenn das مُضَاف اليه ein verbundenes Pronomen ist, so kommt das Nomen, an dem ein Tanvīn oder Nūn ist und das, welches keines dieser beiden hat, als gleich geeignet für die Annexion vor[1]), weil sie, nachdem sie es bei dem, in welchem das Tanvīn oder das Nūn (des Duals und Pluralis san.) vorkommt, aufgegeben haben, es mit dem verbundenen Pronomen zu vereinigen, das (Nomen), in dem es nicht vorkommt, als Analogon von ihm betrachten; sie sagen also الضَّارِبُكَ (derjenige, der dich schlägt), الضَّارِبَاتُكَ (diejenigen, die dich schlagen), الضَّارِبِي (derjenige, der mich schlägt), الضَّارِبَاتِي (diejenigen, die mich schlagen), wie sie sagen: ضَارِبُكَ (einer, der dich schlägt), الضَّارِبَاكَ (die beiden, die dich schlagen), الضَّارِبُوكَ (diejenigen, die dich schlagen), الضَّارِبَيَّ (die beiden, die mich schlagen, Accus.), الضَّارِبِيَّ (diejenigen, die mich schlagen, Nom. Accus.). Es sagte (ʾAbdu-'rrahʿmān bin Hʿassān) (Metrum خفيف):

> „O du, der du mich tadelst, damit du mir gleich geachtet werdest, du schweifst nur im Irrthum herum“,

und das Dichterwort (Metrum طويل):

> „Sie sind diejenigen, welche das Gute befehlen und es (auch) thun“,

gehört zu dem, nach dem man sich nicht richtet.[2])

---

1) Einige Grammatiker (so auch Zamaχšarī) fassen das Pronomen in diesem Falle als مَجْرُور auf, andere dagegen als virtuell im Accus. stehend, was das richtigere ist.

2) De Sacy (Gr. ar. II, § 308) und ihm nach Wright (Gr. II, p. 70) stellen die Regel auf, dass wenn das Nomen agentis im Dual

§ 114.

Und durch jedes Nomen determinatum wird das determinirt, was an dasselbe nach einer logischen Annexion annectirt wird, ausgenommen (solche) Worte, die in ihrer Unbestimmtheit weit vorgeschritten sind. Es sind also das Nomina indeterminata, obschon sie an Nomina determinata annectirt sind, z. B. غَيْر, مِثْل und شِبْه, und darum werden vermittelst ihrer Nomina indeterminata qualificirt, man sagt also: „ich bin an einem andern Manne als du, an einem gleichen wie du, an einem ähnlichen wie du vorübergegangen", und es tritt ihnen (daher auch) رُبَّ vor, es sagte (Abū Miḥʿjan aϑ-ϑaqifī) (Metrum كامل):

> „O wie manche unter den Weibern, die wie du sorglos war (und weiss, habe ich mit einem Geschenk bei der Scheidung fortgeschickt)",

ausser wenn in der That das Muḍāf durch den Gegensaz des Muḍāf ilaihi hervorgehoben wird, wie Gott sagt (Qur. 1, 7): „derer über die nicht gezürnt wird", oder durch die Aehnlichkeit desselben.[1])

---

oder Plural stehe, es sein auslautendes ن nach Willkür beibehalten könne oder nicht; Wright fügt sogar noch (ohne alle Restriction) bei, dass die Araber نِي statt ي für die I. Pers. sing. gebrauchen. Nach unserem Text jedoch und dem Commentar des Ibn Yaʿīš verhält sich dies nicht so, sondern Sībavaih erklärt solche Formen als durch den Verszwang hervorgerufen. Al-mubarrad geht sogar soweit, dass er das Hā in الفاعلونه für das Hā der Pausa erklärt.

1) In diesem Falle aber muss das, dem etwas entgegengesezt, oder mit dem etwas verglichen wird, determinirt sein, z. B. مررتُ بعبدِ اللّهِ مثلِك. Die Worte: غَيْرِ ٱلْمَغْضُوبِ عليهم stehen im Rectionszusammenhang mit: صِرَاطَ ٱلَّذِينَ أَنْعَمْتَ عَلَيْهِمْ,

§ 115.

Und die Nomina, die nach der logischen Annexion annectirt werden, sind zweierlei Art, solche, welche die Annexion nothwendigerweise erfordern und solche, die sie nicht erfordern. Diejenigen nun, welche sie erfordern, sind (wiederum) zweierlei Art: Ẕarf-ausdrücke und keine Ẕarf-ausdrücke. Ẕarf-ausdrücke also sind z. B. فَوْقَ (über), تَحْتَ (unter), أَمَامَ (vor), قُدَّامَ (vor), خَلْفَ (nach), وَرَاءَ (nach), تِلْقَاءَ (entgegen), تُجَاهَ (gegenüber), حِذَاءَ (gegenüber), حِذَةَ (gegenüber), عِنْدَ (bei), لَدُنْ[1]) und لَدَى (bei), بَيْنَ (zwischen), وَسْطَ (in der Mitte)[2]), سِوَى (ausser)[3]), مَعَ[4])

---

oder wie es Ibn Yaʿîš kurz bezeichnet, المؤمنون und الكُفّار stehen hier im Gegensaz zu einander.

Ibn Yaʿîš macht noch besonders darauf aufmerksam, dass der Ausdruck شُبَيْهُك determinirt sei, weil die Form فُعَيْل schon an sich eine Steigerungsform darstelle.

1) لَدُنْ ist ein indeclinables Nomen, weil es der Partikel darin gleicht, dass es nur Einen Gebrauch hat, den äussersten Anfangspunct bei der Zeit- und Ortsbestimmung zu bezeichnen. Gewöhnlich steht es mit مِن; cf. Alf. V. 408—9, c. com.

2) Als Ẕarf وَسْطَ gesprochen, als Nomen dagegen وَسَطٌ.

3) سِوَى (und سَوَاءَ) haben ursprünglich locale Bedeutung: „an der Stelle von", dann werden sie weiter im Sinne von غَيْرٌ gebraucht.

4) مَعَ ist ebenfalls ursprünglich locales Ẕarf. Dass es ein Nomen ist, geht daraus hervor, dass man مَعًا und مِنْ مَعِهِ sagen kann; doch wird es auch schon wie eine Partikel gebraucht mit quiescirendem Endbuchstaben.

(mit), und دُونَ (unter); und keine Ẕarf-ausdrücke sind Worte wie مِثْل (ähnlich), شِبْه (ähnlich), غَيْر und بَيْد (Differenz)[1], قِيد, قِدًا, قَابْ und قِيس (Mass), und أَيّ (welcher)[2], und بَعْض (Theil), und كُلّ (jeder), und كِلَا (beide)[3], und ذُو (Besizer von) und sein Femininum (ذَاتُ) und sein Dual (ذَوَا, Fem. ذَوَاتَا) und sein Plural (ذَوُو, Fem. ذَوَاتُ), und أُولُو und (Fem.) أُولَاتُ[4], und قَدْ, قَطْ und حَسْبُ (Genüge).[5]

---

1) غَيْر und بَيْد haben denselben Sinn, nur dass بَيْد einzig in dem Ausdrucke بَيْدَ أَنَّ vorkommt, welcher gleich غَيْرَ أَنَّ (ausser dass) erklärt wird.

2) Ueber die Annexion von أَيّ s. § 116.

3) Die richtige Form ist كِلَا (Fem. كِلْتَا), Stat. const. von كِلَانِ (كِلْتَانِ), was aber nicht im Gebrauche ist, da das Wort nur annectirt vorkommt. Die baṣrischen Grammatiker betrachten كِلَا als Singular, aber mit Unrecht, s. § 117. Die richtige Etymologie liegt klar vor in dem aeth. ክልኤ፡, was eine alte Dualform ist. Ueber seine Flexion s. § 117.

4) أُولُو und أُولَاتُ ist nur scriptio directionis für أُلُو und أُلَاتُ; cf. das aethiop. እሉ፡, aram. אִלֵּין und hebr. אֵלֶּה, wo das u schon zu e weiter verflüchtigt worden ist. Ibn Yaʿîš macht mit Recht darauf aufmerksam, dass seine Wurzel in einer Form أُل zu suchen sei.

5) قَدْ und قَطْ sind zwei Nomina indeclinabilia, die nach Ibn Yaʿîš im Sinne eines Imperativ stehen. Man sagt: قَدْكَ دِرْهَمَانِ

Und diejenigen, welche (die Annexion) nicht erfordern, sind Worte wie ثَوْبٌ (Kleid), دَارٌ (Haus), فَرَسٌ (Pferd) und und andere, die in dem einen Zustande annectirt werden, in dem andern nicht.

§ 116.

Und die Annexion von أَيٌّ findet an zwei und mehr statt, wenn es an ein determinirtes Nomen annectirt wird, wie du sagst: „welcher der zwei Männer?" und: „welcher der Männer ist bei dir?" und: „wer von den beiden?" und: „wer von ihnen?" und: „wer von denen, die du gesehen hast, ist vortrefflicher?" und: „wer von denen, denen du begegnet bist, ist edler?" und was ihre Redeweise betrifft: „wer von uns beiden (أَيِّي وأَيُّكَ) am schlechtesten ist, möge den Gott zu Schanden machen!" so ist sie, wie wenn du sagst: „möge Gott denjenigen von uns, der lügt, zu Schanden machen!" und: „das ist zwischen mir und dir;" der Sinn ist (so viel als) أَيُّنَا, und مِنَّا und بَيْنَنَا. Es sagte Al-ʿabbās bin Mirdās (Metrum وافر):

„Wer von uns beiden also der schlechteste ist, möge

(lasse dir an zwei Dirham genügen), قَدْ زَيْدٍ دِرْهَمٌ (möge sich Zaid an einem Dirham genügen lassen!) Dass im lezteren Falle قَدْ (قَطْ) auch flectirt werden könne, wie De Sacy, Gr. ar. I, p. 534 behauptet, wird von Ibn Yaʿīš nicht erwähnt. قَدْ und قَطْ können das نونُ الوقاية annehmen, s. Alf. V. 68. 71.

قَطّ und حَسْبُ kommen öfters für sich allein vor ohne annectirt zu sein, wie: اعطانى دِينَارًا فَحَسْبُ, er gab mir einen Dīnār, also Genüge! d. h. lasse dir daran genügen!

er zur Versammlung der Leute geführt werden; ohne sie zu sehen!"

Und wenn es an ein indeterminirtes Nomen annectirt wird, so wird es an den Singular, Dual und Plural annectirt, wie du sagst: „welcher Mann?" und: „welche zwei Männer?" und: „welche Männer?" Und du sagst nicht: „wen immer du geschlagen hast", und: „an wem immer du vorbeigegangen bist", ausser wo die Erwähnung von dem vorgekommen ist, von dem es ein Theil ist, wie Gott sagt (Qur. 17, 110): „bei welchen immer (der beiden Namen) ihr (Gott) anrufet, so kommen ihm die schönsten Namen zu."

Und weil es die Annexion nothwendig verlangt, so ersezen sie sie durch Einschaltung des eingeschobenen (هَا) zwischen demselben und seiner Sifah beim Vocativ.[1])

1) Zur Klarstellung dieses § diene folgendes. Nach Alf. V. 405 —7, c. com. und De Sacy, Anthol. gr. ar. p. 84, L. 4 v. u. hat أَيّ eine fünffache Bedeutung. Es ist Fragewort, Bedingungswort (شَرطيّة), Qualificativ (صِفة), Relativ (موصولة) und Uebergang (وُصْلة) zu einem Vocativ, der mit dem Artikel versehen ist.

Als Fragewort ist es, wenn es an einen determinirten Dual oder Plural annectirt wird, partitiv, wie in den im Anfang des § gegebenen Beispielen. Ebenso ist es partitiv, wenn es an einen determinirten Singular annectirt wird, wie أَيُّ زَيْدٍ أَحسن, was (welcher Theil) von Zaid ist schöner? in welchem Falle أَيّ als Neutrum steht. Dies ist auch der Fall, wenn أَيّ wiederholt wird, wie أَيِّي وأَيُّكَ افضل, wörtlich: was von mir und was von dir ist vortrefflicher? was die arab. Grammatiker als idiomatischen Ausdruck für: „wer von uns beiden?" erklären. Wird أَيّ an ein indeter-

§ 117.

Und dem, an das كِلَا annectirt wird, kommt mit Recht zu, dass es ein determinirtes Nomen und ein Dual sei oder

---

minirtes Nomen (im Sing., Dual oder Plural) annectirt, so ist es nicht partitiv, sondern explicativ, indem أَيّ als Neutrum steht und durch das مضاف اليه seiner Gattung nach näher explicirt wird, also: أَيُّ رَجُلٍ, wörtlich: was von einem Mann (oder: als Mann) = welcher Mann?

Als Bedingungswort (oder wie wir sagen würden, als verallgemeinertes Relativ, quicunque) wird es wie als Fragewort behandelt und kann daher an Nomina determinata und indeterminata im Sing. Dual und Plural annectirt werden, mit Ausnahme des determinirten Singular, in welchem Falle es immer Fragewort ist; z. B. أَيُّ رَجُلٍ تَضْرِبْ أَضْرِبْ, oder: أَيَّ الرَّجُلَيْنِ تَضْرِبْ أَضْرِبْ.
Die Annexion ist in diesen Fällen nicht der Wortform, wohl aber dem Sinne nach nöthig, wie im Texte angedeutet ist.

Der Gebrauch von أَيّ als صِفَة ist im Texte nicht erwähnt. Es wird in diesem Falle als Neutrum an ein indeterminirtes Nomen annectirt und stimmt mit seinem موصوف, wenn dieses indeterminirt ist, im Casus überein, wie مَرَرْتُ بِرَجُلٍ أَيِّ رَجُلٍ, „ich gieng an einem Manne vorüber, was für einem Manne!" Ist aber das موصوف determinirt, so kann أَيّ nur als H'āl (im Accusativ) stehen, weil es seiner Bedeutung nach indeterminirt (مُبْهَمٌ) nicht mit einem determinirten Nomen im Casus übereinstimmen kann, z. B. مَرَرْتُ بِزَيْدٍ أَيَّ فَتًى, „ich gieng an Zaid vorüber, was für einem jungen Mann!"

Sein Gebrauch als Relativ ist ebenfalls im Texte nicht erwähnt, weil einige Grammatiker (wie Sībavaih und seine Schule)

das im Sinne eines Duals stehe, wie der Dichter (Namir bin Taulab) sagte (Metrum وافر):

> „Denn Gott kennt mich und Vahb und er weiss, dass wir beide[1]) mit ihm zusammentreffen werden“,

und (Ibn Az-zibaꜥrī) (Metrum رمل):

> „Fürwahr für das Gute und Schlechte gibt es eine äusserste Grenze, und ein jedes von diesen ist eine Richtung und klarer Weg (für sich besonders).“[2])

---

diese Bedeutung nicht zugeben, sondern es im gegebenen Falle als Interrogativ fassen. Als Relativ wird es nur an Nomina determinata annectirt, z. B. لَنَنْزِعَنَّ مِن كُلِّ شِيعَةٍ أَيُّهُمْ أَشَدُّ, „wir werden fürwahr von jeder Schaar denjenigen von ihnen herausnehmen, der am heftigsten gewesen ist“ (Qur. 19, 70). Cf. über diese Construction Alf. V. 99, c. com. und De Sacy, Anthol. gram. p. 84, L. 1 v. u. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die arab. Grammatiker das i n d i r e c t e F r a g e w o r t als موصولة fassen.

Endlich dient أَيُّ als Uebergang oder Medium zum Vocativ eines Nomens, das mit dem Artikel versehen ist, cf. § 51. أَيُّ sollte eigentlich (seiner Form nach) annectirt sein und darum betrachten einige Grammatiker das هَا als Ersaz des مضاف إليه. Ibn ꜥAqīl jedoch (Alf. V. 588—9, com.) ist der Ansicht, dass أَيُّ ein Munādā im Singular sei, das indeclinabel auf Damm stehe und dass هَا pleonastisch (زائدة) sei.

1) Weil das Suffix نا sowohl den Dual als Plural ausdrückt.

2) مَدًى = غاية. Statt قِبَل muss قَبَل gelesen werden. Der Vers ist auch Alf. V. 404, im Com. citirt und in den شواهد erklärt. Die Uebersezung Dieterici's und (ihm folgend) die von Wright, Arab. Gr. II, p. 231 ist demnach zu berichtigen; denn وِجْهَة ist = جِهَة und قَبَل entweder synonym damit oder = مَحَجَّة.

Und dem ähnlich ist (der Ausdruck, Qur. 2, 63): „von mittlerem Alter zwischen diesen (beiden).“[1]) Und in der Dichtung ist die Zertheilung[2]) gestattet, wie du sagst: „beide, Zaid und ʿAmr.“ Und seine Regel ist, wenn es an ein sichtbares Nomen (i. e. Substantiv) annectirt wird, dass es wie عَصًا und رَحًى construirt wird;[3]) du sagst: „es kamen zu

---

1) ذَلِكَ ist also in diesen beiden Fällen im Sinne eines Duals gebraucht.

2) التَّفْرِيق, Zertheilung oder Zerlegung des Duals in zwei einzelne Nomina, an welche كِلَا annectirt wird.

3) Nach der basrischen Schule ist كِلَا ein Singular mit verkürzbarem Alif (مَقْصُور), wie عَصًا, رَحًى, weil es sich, wann an ein Substantiv annectirt, in der Flexion sich nach ihnen richtet, als ob sein finales Alif verkürzbar wäre; wenn an ein Pronomen annectirt vergleichen sie es dagegen mit لَدَا und عَلَى. Dies ist jedoch nur ein äusserer Nothbehelf. Die kûfischen Grammatiker, welche كِلَا als einen wirklichen Dual ansehen, sind hier ganz im Rechte gegen die basrischen. Auffallend bleibt allerdings die Erscheinung, dass كِلَا im Genetiv und Accusativ, wenn an ein Nomen annectirt, das finale Alif beibehält und nicht in ى verwandelt. Dies scheint jedoch ein alter semitischer Sprachüberrest zu sein, und insofern ist die Vergleichung von كِلَا mit لَدَا und عَلَى von Bedeutung, zumal auch كِلَا noch hie und da كِلَى geschrieben wird. كِلَى wurde ursprünglich wohl mit der Imālah gesprochen = kilä, und diese Form entspricht dem altsemitischen Status constr. des Duals, (der mit der Endung des Stat. const. Plur. zusammenfällt) auf ē (= ai) (cf. ክልኤ, עֵינֵי) und keiner weiteren flexionellen Veränderung unterworfen war.

mir die beiden Männer", und: „ich sah die beiden Männer", und: „ich gieng an den beiden Männern vorüber;" und wenn es an ein Pronomen annectirt wird, dass es wie der Dual behandelt wird, gemäss dem, was darüber gesagt worden ist. Und es gibt unter den Arabern Leute, welche seinen Endradical auf Alif bei beiden Constructionen beibehalten.

§ 118.

Und die Form des Vorzugs أَفْعَلُ wird an ähnliches annectirt, wie أَيٌّ; du sagst: „er ist der vortrefflichste der beiden Männer", und: „der vortrefflichste der Leute" [1]), und du sagst: „er ist der vortrefflichste Mann", und: „die beiden

---

Nach und nach aber verlor die Sprache das Bewusstsein von der ursprünglichen Form dieses Wortes und schrieb es mit finalem Alif, behielt jedoch die ursprüngliche Construction bei, wie bei عَلَى, und liess nur beim Antritt von Pronominalsuffixen das ursprüngliche ē = ai wieder hervortreten, wie dies auch bei عَلَى, لَدَى der Fall ist, nur mit dem Unterschiede, dass bei كِلَا das Alif des Duals, das sich mittlererweile im Nominativ festgesezt hatte, beibehalten worden ist. Die Bemerkung Zamaχšarī's, dass einige Araber das finale Alif durchweg beibehalten, scheint mir für die vorgeschlagene Erklärung noch besonders zu sprechen.

1) Wird die Form أَفْعَلُ an etwas Determinirtes annectirt, so so kann sie im Sing. masc. (als Neutrum) ohne Rücksicht auf das Geschlecht und die Zahl des Objects (oder der Objecte), stehen bleiben oder aber mit demselben in genus und numerus übereinstimmen, wenn damit der Vorzug bezeichnet werden soll. Ist أَفْعَلُ mit dem Artikel versehen, so muss es durchaus mit dem vorangehenden Nomen im genus und numerus übereinstimmen. Dies ist die Ansicht des Ibn Mālik und Ibn ʿAqīl (cf. Alf. V. 500—1, c. com.). Das Mufaṣṣal dagegen, sowie Ibn Yaʿīš, will diese Uebereinstimmung nicht zulassen, wenn der Vorzug intendirt ist. S. die Anm. 4 zu S. 695.

sind die vortrefflichsten Männer", und: „sie (Plur.) sind die vortrefflichsten Männer" [1]), und der Sinn dabei ist die Behauptung des Vorzugs vor den Männern", indem sie specificirt werden, als je ein Mann und als je zwei und je als eine Menge. Und die Form أَفْعَلُ hat zwei Bedeutungen: die eine ist, dass man angeben will, dass sie diejenigen, an welche sie annectirt ist, in der Eigenschaft, an welcher sie und die andern participiren, übertrifft, und die zweite, dass von ihr der Vorzug darin (i. e. in der gemeinsamen Eigenschaft) durchweg allgemein (ohne Comparativbeziehung) gefasst wird, dass sie dann nicht um einen Vorzug auszudrücken, an das مُضافُ اليهم annectirt wird, sondern einzig wegen der Specification, wie das annectirt wird, in dem kein Vorzug enthalten ist.[2]) Dies ist wie wenn du sagst: „der Verkürzer und der mit der Stirnnarbe[3]) sind die zwei Gerechten[4]) der Söhne

1) Wird أَفْعَلُ an etwas Indeterminirtes annectirt (oder ist es von dem Artikel entblöst), so bleibt es nothwendigerweise im Sing. masc. (als Neutrum) stehen, wie dies auch bei أَيٌّ der Fall ist.

2) Die Form أَفْعَلُ hat in diesem Falle zwar keine Comparativbedeutung, unterscheidet sich aber doch vom Positiv dadurch, dass ihr eine gewisse Intensivität (مبالغة), welche zur Hervorhebung dient (للتخصيص), inne wohnt.

3) النّاقص, der Verkürzer (i. e. des Soldes des Heeres) ist Yazīd bin al-valīd, und الأَشَجّ ›Umar bin ›abdu-l-›azīz.

4) Wird die Form أَفْعَلُ nicht im Sinne des Vorzugs gebraucht, so stimmen die Grammatiker darin überein, dass es mit seinem Object in genus und numerus übereinstimmen muss; cf. Alf. V. 500—1, c. com., wo Ibn ›Aqīl dasselbe Beispiel anführt. Ibn Ya›īš jedoch geht in seinem Commentar (p. 325, L. 19) noch weiter, wenn er sagt, dass wenn أعدلُ im Sinne des Vorzugs gebraucht wäre, es unter

des Marvân", als ob du gesagt hättest: „die Gerechten der Söhne des Marvân."

Es ist dir also, auf Grund der ersten (Bedeutung), erlaubt, es in den Singular zu sezen beim Dual und Plural, und es nicht in das Femininum zu stellen; Gott hat gesagt (Qur. 2, 90): „und fürwahr du wirst sie finden als die gierigsten der Menschen;" und auf Grund der zweiten (Bedeutung) ist dir nur erlaubt, es in den Dual und Plural und in das Femininum zu stellen. (Diese) beiden Constructionsweisen finden sich zusammen in dem Ausspruche des Propheten (über dem der Friede sei!): „Fürwahr ich will euch berichten von denen, die mir am liebsten sind und die mir am nächsten sizen am Tage der Auferstehung: (es sind) die von euch, die schöne Sitten haben, die gelinde sind, die (freundlich mit den Leuten) umgehen und mit denen man (gerne) umgeht; fürwahr ich will euch berichten, welche mir die verhasstesten sind und am entferntesten von mir am Tage der Auferstehung sizen: (es sind) die von euch, die schlechte Sitten haben, die viel reden und schwazen." Und auf Grund der ersten Constructionsweise darfst du nicht sagen: „Joseph

---

allen Umständen im Singular stehen müsste; die Uebereinstimmung im genus und numerus mit dem determinirenden Nomen wäre nach ihm nicht erlaubt, wenn اعلُ hier im Sinne des Vorzugs gebraucht wäre.' Zamaχšarī drückt sich etwas vorsichtiger aus, obschon auch er nach den gegebenen Beispielen zu der Ansicht hinneigt, dass die Form أَفْعَلُ, im Sinne des Vorzugs, wenn an ein determinirtes Nomen annectirt, im Sing. masc. zu verbleiben hat. Nach Ibn Yaʿīš soll der Grund davon der sein, dass أَفْعَلُ als Vorzug durch ein Verbum und ein Verbalnomen aufzulösen sei, so dass der Saz: زيدٌ افضلُ القوم im Sinne von: يزيد فضلهُ عليهم stehe. Dies beweist übrigens nichts.

ist der schönste seiner Brüder", weil du, wenn du الاخوة an sein (i. e. des Joseph's) Pronomen annectirt hast, ihn von ihrer Gesammtheit ausgenommen hast, mit Rücksicht darauf, dass es dem مضاف rechtmässigerweise zukommt, dass es von dem مضاف اليه verschieden ist. Siehst du nicht, dass wenn du sagst: „das sind die Brüder des Zaid", Zaid nicht in der Zahl derjenigen ist, die an ihn (i. e. an das Wort Zaid) annectirt werden, und da er (i. e. Joseph) aus ihrer Gesammtheit ausgetreten ist, so ist die Annexion der Vorzugsform أَفْعَل, welche er ist, an sie (i. e. die Brüder) nicht erlaubt, weil seine Annexion an eine Gesammtheit, von der es (i. e. أفعل) ein Theil ist, eine Grundbedingung seiner Anwendung ist; und auf Grund der zweiten Constructionsweise (als einfacher Positiv dem Sinne nach) ist es nicht vertreten.[1])

1) Der Sinn dieses Arguments ist, dass أفعل als Form des Vorzugs nur dann gefasst werden darf, wenn es ein Theil von dem ist, an das es annectirt wird. In dem gegebenen Beispiele nun: „Joseph ist der schönste seiner Brüder", behauptet nun Zamaχšarī, dürfe أفعل nicht als Form des Vorzugs gefasst werden, weil die angegebene Grundbedingung nicht zutreffe. Dadurch nämlich, dass an الاخوة das auf Joseph sich zurückbeziehende Pronomen ه angehängt werde, werden die Brüder Josephs, als „seine Brüder", in Gegensaz zu ihm gesezt als eine abgeschlossene Gesammtheit, von deren Zahl er ausgenommen ist, also keinen Theil davon bilden kann. Es sei also in diesem Falle nur möglich, أَحْسَن als Positiv (als فاعل) zu fassen, weil أفعل in diesem Sinne annectirt werden könne, ohne dass es ein Theil von dem sei, an das es annectirt werde. So scharfsinnig dies aussieht, so ist dies doch nur eine scholastische Klopffechterei: denn eben sofern sie seine Brüder sind, ist Joseph auch wieder unter ihre Gesammtheit subsumirt. Das gleiche gilt von dem nachfolgenden Beispiele, wo die „Haut" der Gesammtbegriff ist, an dem auch der Dichter participirt.

Und hieher gehört das Wort von Jemand, der zu Nusaib sagte: „du bist (der grösste) Dichter der Leute deiner Haut (i. e. der Hauptfarbe)“, als ob er gesagt hätte: „du bist ihr Dichter.“

§ 119.

Und es wird eine Sache an eine andere annectirt wegen der geringsten Beziehung, die zwischen beiden vorhanden ist, wie wenn einer von zwei Trägern eines Holzstückes zum andern sagt: „ergreife dein Ende“. Es sagte (ein Dichter) (Metrum: طويل):

> „Wann der Stern der Ungeschickten erscheint in der frühen Morgendämmerung, (der Canopus, breitet sie aus ihren Faden unter ihren Verwandten)“.

(Der Dichter) hat das Wort الكوكب an sie (i. e. الخرقاء) annectirt, weil sie eifrig in ihrer Arbeit ist wann er (der Canopus aufgeht. Und es sagte (ein anderer Dichter) (Metrum طويل):

> „Wann er (i. e. der Gast) sagte: ‘ich habe genug’, so sagte er: bei Gott, einen Eid (schwöre ich), du wirst mich gewiss von dem ganzen Inhalt[1]) deines Gefässes befreien!“ [2])

weil er bei seinem Trinken mit ihm (i. e. dem Gefäss) in Verkehr tritt, während es dem Darreicher der Milch gehört.

§ 120.

Und die Annexion einer Sache an sich selbst, die sie missbilligen, ist, dass du zwei Nomina, die Ein Concretum

---

1) ذو الاناء, wörtlich: der Besizer des Gefässes, ein poëtischer Ausdruck für den Inhalt des Gefässes.

2) لَتُغْنِي, mit Abwerfung des leichten energetischen Nūn, was in der Poësie gestattet ist. Ibn Yaʿīš erwähnt jedoch, dass Ah'mad bin Yah'yā لَتُغْنِنْ gelesen habe.

oder Abstractum impliciren, wie اللَّيْثُ und الأَسَدُ (Löwe), und زَيْد und ابو عَبْدِ اللّه, und الحَبْس und المَنْع (Zurückhalten) und ähnliche nimmst und dann das eine von ihnen an das andere annectirst; dieses also ist speciell eine Sache der Unmöglichkeit.[1]) Ausdrücke aber, wie جَمِيعُ القَوْم (die Gesammtheit der Leute), كُلُّ الدَرَاهِم (alle Dirham), عَيْنُ الشَّيْء (die Sache selbst) und نَفْسُهُ (er, sie etc. selbst) sind nicht darunter begriffen.[2])

§ 121.

Und nicht ist erlaubt die Annexion eines beschriebenen Nomens an seine Beschreibung noch die der Beschreibung an sein beschriebenes Nomen, und sie sagen دارُ الآخِرَة (das Haus der Ewigkeit) und صَلوة الأُولَى (das erste Gebet), und مَسْجِدُ الجامِع (die Hauptmoschee), und جانِبُ الغَرْبِيّ (die westliche Seite), und بَقْلَةُ الحَمْقاء (Burzelkraut) auf Grund der Exposition durch دارُ الحَيوة الآخِرَة (das Haus des lezten

1) Der Zweck der Annexion ist die Definition oder Specialisirung, was durch Annexion an ein Synonymum nicht erreicht werden kann; es wäre sinnlos ليثُ الأَسَد etc. zu sagen. Etwas anderes ist es mit der Annexion eines Nomens an sein لقب, wie سَعِيدُ كُرْز.

2) In diesen Verbindungen liegt troz der anscheinenden Identität der beiden Worte, doch ein Unterschied; in den beiden ersten Beispielen kommt die Idee der Partition (das Ganze steht den einzelnen Theilen gegenüber), in den zwei lezten die Idee der Selbstdifferenzirung (das Wesen wird den zufälligen Eigenschaften gegenüber gestellt) zum Ausdruck.

Lebens) und صلوةُ الساعةِ الأُولَى (das Gebet der ersten Stunde), und مَسْجِدُ الوَقتِ الجامعِ (die Moschee der die [Gemeinde] versammelnden Zeit), und جانبُ المكانِ الغربيِّ (die Seite des westlichen Ortes) und: بَقْلَةُ الحَبَّةِ الحَمْقاء (das Kraut des tollen Korns[1]); und sie sagen: عليه سَحْقُ عِمَامَةٍ (auf ihm ist ein abgetragener Turban) und جَرْدُ قَطِيفَةٍ (ein abgetragenes Kleid), und أَخْلَاقُ ثِيَابٍ (abgetragene Kleider), und: هَلْ عِنْدَكَ جَائِبَةُ خَبَرٍ (hast du neue gangbare Nachricht?) und: مُغَرِّبَةُ خَبَرٍ (neue Nachrichten aus der Fremde), auf Grund davon, dass man diese Beschreibungen nach der Weise von خاتَمٌ (Siegelring), سِوَارٌ (Armspange), بَابٌ (Thüre) und مائةٌ (hundert) anwendet, weil sie eine ähnliche Beziehung wie diese zulassen[2]), damit durch die Annexion ihre Sache

1) Ibn ʿAqīl in Com. zu Alf. S. 395 erklärt auf dieselbe Weise حَبَّةُ الحمقاء, indem er behauptet, الحمقاء sei Sifah zu البَقْلة, das ausgelassen worden sei.

2) خاتَمُ etc. kann z. B. an ذَهَب annectirt werden, wo noch in der älteren Sprache häufig das Appositionsverhältniss eintritt. Dieses Annexionsverhältniss wird darum das e x p l i c a t i v e (اضافة البيان) genannt; eigentlich ist es eine اضافة البَعض الى الكُلّ. Wird eine Sifah auf diese Weise an das موصوف annectirt, so ist sie substantivisch zu fassen (resp. als Neutrum), wie Ibn Yaʿīš richtig bemerkt (ازالها عن الوَصْفِيّة); in جَائِبَة und مُغَرِّبَة steht das ة bloss للمبالغة, wie in علّامة.

ausgehoben werde, wie es An-nābiyah thut, indem er (das Wort) الطَّيْر auf العائذات folgen lässt als Erklärung und Aushebung, nicht als Voranstellung der Beschreibung vor das beschriebene Nomen, wo er sagt (Metrum بسيط):

„Bei dem, der die (bei ihm) Zuflucht suchenden Vögel[1]) beschirmt, (indem die nach Makkah zwischen dem wasserreichen Thal und dem aufsteigenden Berg Reitenden ihnen mit Worten schmeicheln)".

§ 122.

Und der benannte Gegenstand wird an sein Nomen annectirt in Ausdrücken wie: „ich begegnete ihm einmal

---

1) العائذات kann Genetiv und Accusativ sein. Wird es als Genetiv gefasst, so folgt es der Construction von الضاربُ الرَّجُلِ, was gleicherweise von der Annexion von العائذات an الطير nach Ibn Yaʿīš gelten soll, indem er noch die andere Construction الحَسَنُ الوَجْهِ vergleichsweise herbeizieht. Aber diese beiden Constructionen, obschon die Annexion bei ihnen eine uneigentliche ist, sind doch etwas anderes: denn sie vertreten entweder einen Accusativ des Objects, oder das Tamyīz, was beides hier nicht in Betracht kommen kann. Obwohl der äusseren Form nach identisch mit diesen beiden Constructionen und ihren grammatischen Beziehungen muss die Annexion von العائذات an الطير doch begrifflich von ihnen als اضافة التفسير oder اضافة البيانِ unterschieden werden.

Fasst man العائذات als Accusativ (nach der Construction von الضاربُ الرَّجُلَ) so kann الطير als مضاف اليهِ als Genetiv gelesen werden, oder aber als بَدَل, oder عطف البيانِ, oder مفعول (abhängig von einem zu supplirenden Verb, wie اعني etc.) im Accusativ. Immmerhin bleibt diese Construction eine poëtische Licenz.

(ذات مرّة)", und: „in einer Nacht", und: „ich ging an ihm vorüber eines Tags", und: „sein Haus ist rechts" (ذات اليمين) und: „links", und: „wir reisten eines Morgens" (ذا صَباحٍ)[1]; es sagte Anas bin Madrikah al-χaϑʒamī (Metrum وافر):

> „Ich entschloss mich eines Morgens stehen zu bleiben wegen einer Angelegenheit, (durch die) der schwarz gemacht wird, der ein Herr ist;"

und es sagte Alkumait (Metrum طويل):

> „Zu euch, o ihr, die ihr die Familiengenossen des Propheten ausmacht, schauen auf durstige (verlangende Augen)[2]) und ein Herz, die aus meinem Innern scheiden."

1) Ibn Yaʿīš will diese idiomatischen Ausdrücke dadurch erklären, dass er sagt, die Araber trennen zwischen dem benannten Gegenstand und seinem Nomen, eine Abstraction, die bei ihnen kaum anzunehmen ist. Richtiger ist es, dass das emphatische Ausdrücke sind, und ذاتُ مرّة und ذاتُ الشِّمال etc. ist wörtlich aufzufassen durch: das was in sich begreift, ausmacht مرّة, شِمال etc., nicht was so benannt ist. Dieser Gebrauch von ذاتُ und ذو ist nicht auf gewisse Zeitausdrücke beschränkt, sondern in allgemeiner Anwendung; ذو kann desshalb auch im Dual oder Plural stehen, je nach dem Gegenstand, auf den es bezogen ist. Schliesst es die Idee des Singulars in sich, so kann ذو oder ذات promiscue gebraucht werden, wenn es sich um Sachliches oder Abstractes handelt, weil in diesem Falle ذات den Begriff des Neutrums vertritt.

2) Dieser Vers ist auch im Muḥīṭ citirt wegen der auffallenden [illegible]

§ 123.

Und sie sagen, dass in Ausdrücken, wie in den Worten des Labīd (Metrum طويل):

„bis zum (Ende) des Jahres, dann (möge) das Wort „Frieden“ auf euch beiden (sein) |
[und wer ein ganzes Jahr weint, der hat sich entschuldigt]“,[1])

und in den Worten des Ḏū r-rummah (Metrum بسيط):

„[Nicht erhebt es (i. e. das Antilopenjunge) die Augen, ausser zärtlich angeredet, so oft zu ihm zurückkommt] ein Rufer, der es mit dem Worte „māi“[2]) anredet“,

und (Metrum طويل):

„Wir rufen einander zu mit dem Worte „shīb“[3]) in einem zerrissenen (Vādī), [dessen Seiten aus weichen und harten Steinen bestanden]“,

das Muḍāf, nämlich اسم, willkürlich eingeschaltet sei, dessen Sezung oder Nichtsezung gleich sei;[4]) und sie führen Ausdrücke an (wie): „das ist der leibhaftige Zaid“, und: „ich kam zu dir, während der leibhaftige N. N. da stund“ und die leibhaftige N. N. gegenwärtig war“, und sie citiren den Vers (Metrum كامل):

Acuss. ظمآء gelesen wird, der dann als H'āl zu fassen wäre; „durstig aus meinem Innern Scheidende“.

1) Labīd redet seine beiden Töchter an, indem er sie auffordert ein Jahr lang seinen Tod zu beweinen und dann aufzuhören.

2) Da مآء ein Schallwort ist, so ist der Artikel überflüssig und hier nur des Metrums wegen gebraucht.

3) شِيبِ ist ein Schallwort, das vom Schlürfen gebraucht wird.

4) Ibn Yaʿīš meint, diese Ausdrücke seien aufzulösen durch: اسمُ معنَى السَّلَامِ etc., was aber ganz überflüssig ist; die Annexion ist in diesen Fällen eine explicative.

„Quru, fürwahr ich fürchte deinen Vater den leibhaftigen χuvailid, weil er (andere) für dumm hält",

und von Al-aχfaš (ist überliefert), dass er einen Araber von Versen sagen hörte: ʿes hat sie der leibhaftige Rabāhʿ gesprochen', mit willkürlicher Einschaltung von حَيّ, und der Sinn (dieser Ausdrücke) ist: „Das ist Zaid", und: „fürwahr dein Vater χuvailid", und: „es sprach sie Rabāhʿ."[1]) Und hieher gehört die Rede von Al-šammāχ (Metrum كامل):

„Und ich entfernte von ihm den Standort des Wolfes" d. h. den Wolf.

§ 124.

Und die Nomina der Zeit werden an das Verbum annectirt; Gott sagte (Qur. 5, 119): „Das ist der Tag (an welchem) den Wahrhaftigen ihre Wahrhaftigkeit nüzen wird;"[2]) und du sagst: „ich kam zu dir als Zaid kam",

---

1) Diese Erklärung Zamaχšarīs ist offenbar unrichtig; حَيّ hat hier seine bestimmte Bedeutung, wie wir sie in der Uebersezung ausgedrückt haben, indem حَيّ hier substantivisch (als Neutrum) gefasst und annectirt ist, wörtlich: das lebendige, leibhafte von Zaid; durch diese Construction werden alle Momente der Persönlichkeit zusammengefasst (alles was an ihm lebt und zum Ausdruck kommt) und sie ist daher schärfer, als die Beschreibung durch ein Adjectiv. Ibn Yaʿīš erklärt es durch: الشخص الحيّ الذى اسمُهُ فُلانٌ was dem Sinne nach richtig ist.

2) Es wird hier auch يَوْمَ statt يَوْمُ gelesen. Zu Alf V. 401—2, sagt Ibn ʿAqīl im Commentar, dass bei den Nominibus, bei denen die Annexion frei steht, die Declinabilität und Indeclinabilität gestattet sei, gleichviel ob sie an einen Verbalsaz, der mit dem Perfect oder Imperfect beginnt, oder an einen Nominalsaz annectirt werden. Dies sei die Lehrweise der Kūfenser, Al-fārisī und Ibn Mālik, doch sei vor einem mit einem Perfect beginnenden Verbalsaze die Indeclinabilität gewählt, vor einem Imperfect oder einem Mubtadaʾ da-

und: „ich werde zu dir kommen, wann die unreifen Datteln roth werden"[1]), und: „ich habe dich nicht gesehen seit der Winter eingetreten ist", und: seit (مُذْ) der N. N. angekommen ist"[2]), und es sagte ein (Dichter) (Metrum كامل):

„Navār war mitleidig und nicht war das der Ort[3]) des Mitleids;"

---

gegen die Declinabilität. Die Lehrweise der Baṣrenser dagegen ist, dass bei Worten, die an einen mit einem Imperfect beginnenden Verbalsaz oder an einen Nominalsaz annectirt werden, nur die Declinabilität gestattet sei, die Indeclinabilität dagegen nur bei denen, die an einen mit einem Perfect beginnenden Verbalsaz annectirt sind.

1) إِذْ und إِذَا verlangen nothwendig die Annexion; إِذْ wird sowohl an Nominal- als Verbalsäze annectirt, إِذَا nur an Verbalsäze.

2) مُنْذُ und مُذْ sind, wenn sie den Genetiv regieren, zwei Praepositionen im Sinne von مِن oder فِي. Ist dies aber nicht der Fall, so werden sie als Nomina betrachtet, wenn nach ihnen das Nomen im Nominativ steht (مُنْذُ und مُذْ sind dann Mubtada' und das folgende ist ihr χabar) oder ein Verbum folgt. Im lezteren Falle betrachtet Ibn ›Aqīl (Com. zu Alf. V. 379—80) مُنْذُ und مُذْ als im Accusativ stehend (dem locus grammaticus nach) auf Grund der Ẕarf-eigenschaft. Ibn Ya›īš dagegen (Com. p. 337) will auch hier die Mubtada'-Stellung von مُنْذُ festhalten und löst daher den Saz: مُنْذُ قَامَ زَيْدٌ auf durch: مُنْذُ زَمَنُ قَامَ زَيْدٌ, wörtlich: „der Zeitraum ist die Zeit, wo Zaid stund", das eigentliche مُضَاف wäre somit زَمَن oder وَقْتُ, das als entbehrlich ausgelassen worden sei. Diese Erklärung ist zu künstlich, um richtig zu sein und es empfiehlt sich darum die Annahme von Ibn ›Aqīl als die einfachere.

3) Die Annexion von هَنَّا (im Sinne von „Ort" oder „Zeit") ist doch nur poëtische Licenz.

und sie (i. e. die Nomina der Zeit) werden auch an Mubtadaʾ-Säze[1]) annectirt, wie du sagst: „ich kam zu dir zu der Zeit, als Al-hʿajjāj Amīr war", und: „als ɜAbdu-lmalik der Chalifah war", während das Ortsnomen an beide (i. e. Verbal- und Nominalsäze) annectirt wird in den Ausdrücken: „size, wo Zaid gesessen ist", und: „wo Zaid sizt"[2]).

Und zu den Nominibus, die an das Verbum annectirt werden, gehört آيَةٌ, weil seine Bedeutung der Bedeutung von „Zeit" nahe kommt, es sagte (ein Dichter) (Metrum وافر):

„bei dem Zeichen (= zur Zeit) als sie antrieben die Pferde mit staubigen Haaren, als ob auf ihren Vorderhufen Wein wäre"[3]),

und es sagte (Zaid bin ɜAmr bin As-saɜiq) (Metrum وافر):

„Wohlan, wer bringt von mir Kunde zu den Tamīm, (die) das Zeichen haben, dass sie die Speise lieben"[4]),

und ذُو in den Ausdrücken: اِذْهَبْ بِذِي تَسْلَمُ (gehe in dem, wodurch du sicher bist), und (im Dual): اِذْهَبَا بِذِى تَسْلَمَانِ (gehet ihr beide, in dem, wodurch ihr sicher seid), und (im Plural): اِذْهَبُو بِذِى تَسْلَمُونَ (gehet in dem, wodurch ihr sicher seid), was so viel ist als بِذِى سَلَامَتِكَ,

1) Daraus geht hervor, dass der Ausdruck im Anfang dieses Paragraphen, dass sie an das Verbum annectirt werden, dahin zu verstehen ist, dass sie an Verbalsäze annectirt werden.

2) حَيْثُ muss immer an einen Saz annectirt werden, sei es ein Verbal- oder Nominalsaz. Cf. Alf. V. 399—40, c. com.

3) Ibn Yaɜīš sagt im Com. (p. 338), der Dichter vergleiche den Schweiss und das Blut, das von den Pferden floss, mit Wein wegen seiner Röthe.

4) Ibn Yaɜīš hat einen langen Excursus, wie es gekommen sei, dass man die Tamīm, speciell die Barājimu (i. e. die Fingergelenke), damit bezeichnet habe, dass sie das Essen lieben.

und der Sinn ist: mit der Sache, die dich in Sicherheit erhält.“ [1])

§ 125.

Und die Trennung zwischen dem Muḍāf und dem Muḍāf ilaihi durch einen Ẕarfausdruck ist in der Poësie erlaubt; [2]) von dieser Art ist die Rede des ɜAmr ibn Qamiʾah (Metrum سريع):

---

1) Diese Auffassung Zamaχšarī's ist kaum anzunehmen, da ذُو in diesen Säzen unmöglich seine gewöhnliche Bedeutung haben kann. Die Auflösung durch بِذِى سلامتك ist ein Nothbehelf, der nichts erklärt. Viel natürlicher ist es hier ذِى als Genetiv des Relativs ذُو zu fassen. Bei den Ṯāiten wird ذُو als Relativ für Vernünftiges und Unvernünftiges gebraucht für Sing., Dual und Plur. masc. und fem.; einige aber flectiren es regelmässig, wie das besizanzeigende ذُو. Cf. Alf. V. 93—4, c. com. Schon Ewald (Gr. arab. II, p. 251, Note) hat auf diese Auffassung hingewiesen, auch Ibn Yaɜīš erwähnt in seinem Com. (p. 339), dass manche Gelehrte das ذِى hier gleich الّذى nehmen. Dieser Gebrauch von ذِى kommt jedoch nur mit der Verbalform تَسْلَمُ (und dem entsprechenden Dual und Plural) vor und ist zunächst eine alte Schwurform, die dann auch in anderer Redewendung angewandt wurde.

2) Zamaχšarī (und nach ihm sein Commentator Ibn Yaɜīš) will die Trennung nur durch einen Ẕarfausdruck gestatten; Ibn Yaɜīš erklärt die Trennung durch ein Mafɜūl für sehr schwach begründet. Die Alfiyyah (cf. V. 418—9, c. com.) jedoch will auch in der Prosa diese Trennung gelten lassen, wenn das Muḍāf ein Maṣdar oder Fāɜil ist, welches ein Object oder Ẕarf in den Accusativ sezt, cf. Qur. 6, 138; ebenso durch einen Schwur. In der Poësie kommt die Trennung auch vor durch etwas dem Muḍāf Fremdartiges, oder durch eine Beschreibung des Muḍāf, oder durch einen Vocativ. S. Beispiele davon Alf. V. 418—9, Com.

„[Als sie den Berg Satīdamā sah, weinte sie], der hat wohlgethan, der sie heute getadelt hat!"

und die Rede der Durnā (Metrum طويل):

„Sie beide (waren) im Kriege die Brüder von dem, der keinen Bruder hatte, [wann er eines Tages einen Rückzug fürchten musste, so rief er sie beide um Hilfe an.]"

Was jedoch die Rede des Farazdaq betrifft (Metrum منسرح):

„[O wer gesehen hat eine seitwärts aufsteigende Wolkenansammlung, wegen der ich schlaflos blieb], zwischen den beiden Pfoten und der Stirne des Löwen" [1]),

und die Rede des Aʿšā (Metrum كامل مُرَفَّل):

„[Und nicht kämpfen wir mit Stöcken noch werfen wir mit Steinen], mit Ausnahme des zweiten oder ersten Rennens eines Renners, [der fleischig ist an den Vorder- und Hinterbeinen]",

so geschieht das auf Grund der Elision des Muḍāf ilaihi vom ersten, indem man sich dafür mit dem zweiten begnügt [2]), und was das Dichterwort betrifft, das in einigen Exemplaren des Buches steht (Metrum كامل مُرَفَّل):

---

1) ذِرَاعَا الأَسَدِ, zwei helle Sterne des Canis minor, eine Monds-station. الجَبْهَةُ ist hier ebenfalls eine Monds-station (die zehnte), bestehend aus vier Sternen.

2) Diese Auslassung des Muḍāf ilaihi geschieht gewöhnlich nur dann, wenn die Muḍāfe an dasselbe Muḍāf ilaihi annectirt werden sollten. Man nimmt dann an, dass das erste Muḍāf ilaihi elidirt werde; Sībavaih jedoch ist der Ansicht, dass das Muḍāf ilaihi des zweiten Muḍāf weggenommen und dieses zwischen das erste Muḍāf und sein Muḍāf ilaihi eingeschoben werde. Einige Grammatiker sind der Ansicht, dass beide Muḍāfe an dasselbe Muḍāf ilaihi annectirt werden. Auch das Aethiopische hat sich diese Freiheit erhalten.

„Da stach ich sie mit einem kurzen Speer, wie Abū Mazādah das junge Kamel sticht",

so ist Sībavaih frei von der Verantwortlichkeit dafür.

§ 126.

Und wann keine Dunkelheit zu befürchten ist, lässt man das Muḏāf aus und sezt das Muḏāf ilaihi an seine Stelle und flectirt es mit seiner Flexion, und der locus probans darin ist das Wort Gottes (Qur. 12, 82): „und frage die Stadt", weil es nicht zweifelhaft ist, dass das zu Fragende die Leute derselben sind, nicht diese. Und man sagt nicht: „ich sah die Hind", indem man sagen will: „den Sclaven der Hind", während das Zweifelhafte in der Poësie vorkommt. Es sagte Ḏū-rrummah (Metrum طويل):

„Am Abend als die Hʿāriϑī [1]) flohen, nachdem Haubar auf der Wahlstatt sein Schicksal erfüllt hatte",

und es sagte (ein anderer Dichter) (Metrum طويل):

„[Wünschet ihr das, was mir vertrauet ist? denn ich durchschaue] das was dem Arzte χiḏyam nicht zu heilen möglich war".

d. h. ابنِ هَوْبَر und ابنِ خِذْيَم. Und wie sie dieser Regel das zutheilen, was dem Ausgelassenen bei der Flexion zukommt, so theilen sie ihr (auch) bei der Nicht-Flexion [2])

---

1) الحَارِثِيُّون, eine Secte, die Anhänger von ابو الحارث الاَبَاضي; s. Sahrastānī, I, p. 153.

2) Der Gegensaz ist hier zwischen dem Nomen (als مُعْرَب) und dem Verb, sofern es bei dem lezteren sich nicht um die Flexion, sondern um die Unterscheidung der Person (Masc. und Fem.) handelt; denn wenn auch das مضارع von den arab. Grammatikern in die Flexion einbezogen wird (mit Rücksicht auf die Endung), so doch nicht die Bildung der Person, die ausserhalb der Flexion steht.

das zu, was ihm (i. e. dem Ausgelassenen) zukommen würde. Es sagte Hʿassān (Metrum كامل):

> „Sie tränken denjenigen, der zu ihnen nach Al-bariṣ kommt, mit Baradâ[1])-(Wasser), das aus einem Gefäss ins andere gegossen wird, mit süssem, reinem Wein (vermischt);“

er sezt also das (in) يُصَفَّقُ (verborgene) Pronomen ins Masculinum, da er مآءَ بَرَدَى intendirt; und es kommt die Rede Gottes (Qur. 7, 3): „und wie viele Städte haben wir zu Grunde gerichtet! es kam also unsere Strafe über sie bei Nacht oder während sie der Mittagsruhe pflegten“, vor auf Grund von dem, was der Regel und dem Ausgelassenen zusammen zukommt.[2])

§ 127.

Und es ist das Muḏāf ausgelassen und das Muḏāf ilaihi in seiner Flexion belassen in ihrem Ausdruck: „nicht ist alles schwarze eine Dattel und nicht (jedes) weisse ein Stück Fett.“[3]) Sībavaih sagte: es ist wie wenn du كُلّ herausgestellt und dann gesagt hättest: ولا كُلُّ بَيْضَاءَ. Es sagte Abū Duād (Metrum متقارب):

> „Hältst du jeden Mann für einen (rechten Mann), und (jedes) Feuer, das bei Nacht angezündet wird, für ein (verlässliches) Feuer?“[4])

---

1) Ortsname.

2) Wir heissen das Constructio ad sensum.

3) تَمْرَةً steht im Accus. als χabar von مَا (= لَيْسَ).

4) Dieser Vers ist auch im Com. zu Alf. V, 414—5 citirt. Zu نارًا wird in den Šavāhid der Alfiyyah مُعْتَبَرَةً supplirt, was dem Sinne vollkommen entspricht.

Und sie sagen: „Niemand wie ʿAbdu-llah und sein Bruder sagt das", und dem ähnlich ist (der Ausdruck): „Niemand wie dein Bruder und dein Vater sagt das"[1]), und das ist in der Anomalie ähnlich dem Verschweigen der Praeposition.[2])

§ 128.

Und das Muḍāf ilaihi ist ausgelassen in ihrem Ausdruck: „das geschah damals und zu jener Zeit"[3]), und: „ich gieng

---

1) Im ersten dieser zwei Beispiele ist die Supplirung von مِثْلُ nach وَلَا nicht nothwendig, da أَخِيهِ auch مَعْطُوف zu عَبْدِ اللّٰهِ sein kann, so dass مِثْلُ das Regens von beiden ist, da sich nur Ein χabar darauf bezieht; im zweiten dagegen muss مِثْلُ supplirt werden, weil das χabar im Dual steht.

2) Das جَارّ wird in einigen überlieferten Redensarten verschwiegen, wie in der Antwort des رُؤْبَة: خَيْرٍ (= بِخَيْرٍ, ich befinde mich wohl); in der Poësie findet sich die Auslassung einer Praeposition hie und da. Cf. Alf. V. 384, c. com.

3) إِذْ ist ursprünglich ein Nomen und sollte vor einem Saze stehen; fehlt der Saz, so soll das Tanvīn ihn vertreten, indem das Kasr nur eingeschoben sei wegen des Zusammentreffens zweier ruhender Buchstaben, nicht als Declinationsvocal, da إِذْ als Nomen indecl. betrachtet wird. Diese Anschauung der arab. Grammatiker hat wenig für sich, es ist vielmehr wahrscheinlicher, dass إِذٍ eine Abkürzung von حِينَئِذٍ ist, wörtlich: „zur Zeit von damals" obgleich die arab. Grammatiker auch in diesem Nomen die Endung ٍ nicht als Flexionsendung betrachten; nur der Grammatiker Abu-lhʿasan stellte die Ansicht auf, dass إِذٍ in den Genetiv gesezt sei durch ein ausgelassenes Muḍāf.

an allen[1]) vorüber während sie standen;" Gott sagte (Qur. 21, 79): „allen (oder einem jedeu) gaben wir Weisheit und Kenntnisse", und er sagte (Qur. 43, 31): „und wir haben die einen von ihnen über die andern erhöht", und er sagte (Qur. 30, 3): „Gott kommt der Befehl zu vorher und nachher"[2]), und: „ich habe es zuerst gethan", sie intendiren damit: إِذْ كانَ كذا (als das und das geschah), und: كُلّهم und بَعْضهم, und: قَبْلَ كُلّ شَىْءٍ وبَعْدَهُ, vor jeder Sache und nach ihr, und: أَوَّلَ كلّ شَىْءٍ. Und beide zusammen (i. e. das Muḍāf und das Muḍāf ilaihi) kommen ausgelassen vor in der Rede des Abū Duād, indem er den Bliz beschreibt (Metrum طويل):

> „[O wer mir gesehen hat den Anblick eines aufleuchtenden Blizes] (dessen Wolkenguss) die Gefilde überfluthete und sich gegen die Schlucht hinzog",

und in der Rede von Al-asvad (Metrum كامل):

> „[Ihr Hinken also erreichte die Erhaltung des Zustandes oder der Lage], indem sie mich bis auf eine Fingers (Distanz) zu dem Hʿazīmah brachte;"

Al-fasavī sagte, es sei das soviel als: أَسالَ سُقْيَا سَحَابِهِ (es überfluthete das Strömen seiner, i. e. des Blizes, Wolke, und: ذا مسافةِ إِصْبَعٍ (wörtlich: sie machte mich eines Fingers Distanz von der Hʿazīmah habend).

---

1) كُلٌّ ist determinirt troz seines Tanvīns, wie der davon abhängige H'āl zeigt.

2) Ueber مِنْ قَبْلُ etc. s. § 64, Anm. 1 zu S. 623 Nr. 2.

§ 129.

Das Nomen, das an das Yā der ersten Person (Sing.) annectirt wird, hat als Regel das Kasr[1]), wie du bei einem Nomen mit starkem (Endradical) und dem ihm analogen[2]) sagst: غُلَامِي, und دَلْوِي, ausser wenn sein Endradical ein Alif oder Yā ist, dessen vorangehender Consonant mit einem Vocale versehen ist, oder ein Vāv. Was das Alif betrifft, so wird es nicht verwandelt, ausser in dem Dialecte der Huḏailiten, wie in dem Dichterausspruche (von Abū Ḏuaib) (Metrum كامل):

„Sie übersprangen meinen Lieblingswunsch und eilten ihrem Lieblingswunsche zu, [und wurden also abgebrochen; und für jede Seite gibt es einen Ort, wo sie niedergestreckt wird][3]),

---

1) Der Endconsonant wird mit Kasr versehen, um das ى vor sonst nöthig werdenden Uebergängen zu bewahren; die arab. Grammatiker sind nämlich der Ansicht, dass das Suff. der I. Pers. Sing. ein ruhendes und ein mit Fathʿ versehenes Yā sei (also y und ya); daraus würden also nach Ibn Yaʿīš Formen entstehen wie im Nom. غلامُو (= γulāmu-y, cf. De Sacy, Gr. ar. I, § 180), und im Accus. غلاما (= γulāma-ya), welche das Yā ganz verschwinden liessen. Diese Theorie ist indessen unrichtig; das Suffix ist vielmehr ī (aus einer Form אֲנִי, an-ī abgekürzt, das im Arabischen schon unter gewissen Umständen in iya und ya übergegangen ist, was im Aethiopischen dann Regel geworden ist (የ፡). Das Suffix ī verdrängt vielmehr den auslautenden Vocal des Nomens (mit starkem Endradical), da es keines Bindevocals bedarf und zugleich den Ton trägt.

2) D. h. das Nomen, das vor dem finalen و oder ى einen ruhenden Consonanten hat, wie دَلْوٌ, oder in dem finales و und ى verdoppelt ist, wie عَدُوٌّ.

3) Der Vers ist auch im Com. zu Alf. V. 420—3 citirt. Nach

und in der Ueberlieferung des T̲alhʿah, mit dem Gott zufrieden sein möge! „mögen sie also das Schwert auf meinen Nacken legen!“ sie verwandeln es (i. e. das Alif), wenn es nicht dem Dual angehört, in Yā und inseriren es (in das andere Yā), und sie sagen insgesammt لَدَيَّ, لَدَيْهِ und لَدَيْكَ [1]), wie sie sagen عَلَيَّ, عَلَيْهِ und عَلَيْكَ, indem (dabei) das Yā der Annexion mit Fathʿ versehen wird [2]), ausgenommen das, was von Nāfiʿ (als Lesart) überliefert ist (Qur. 6, 163): مَحْيَايْ وَمَمَاتِي (mein Leben und mein Sterben), und das ist anomal.

Und was das Yā [3]) betrifft, so muss der Consonant vor ihm mit Fathʿ versehen sein, wie das Yā des Duals [4]) und

---

Ibn Yaʿīš soll Abū Ḏuaib zehn, nach den Šavāhid zur Alfiyyah fünf Söhne gehabt haben, die in einer Pest starben.

Der Sinn der Worte: „für jede Seite etc.“, ist eine Art Trostwort für sein bekümmertes Herz, indem er sich damit über ihren frühen Tod tröstet, dass am Ende doch ein jeder sterben müsse; jede Seite (des Menschen) werde am Ende ins Grab gebettet. — Das Probans des Verses ist die Verwandlung des verkürzbaren Alifs durch die Huḏailiten in Yā und in Folge der Anhängung des Suffixes der I. Pers. Sing. die Verdoppelung desselben.

1) لَدَى wird wie die Partikeln إِلَى und عَلَى behandelt, die wie die Verba (tertiae rad. ى) das finale Alif vor der Anfügung eines Pronomens in Yā verwandeln; bei عَلَى jedoch wird in der Poësie das Alif manchmal vor dem Suffixe erhalten, wie عَلَاهَا, عَلَاهُنَّ.

2) Nach der Anschauung der arab. Grammatiker, wegen des Zusammentreffens zweier ruhender Buchstaben.

3) Nämlich das Yā am Ende eines Nomens, vor seiner Annexion an das Suffix.

4) Als Dualendung gilt nur ā, ai, da das Nun ausser Betracht bleibt; s. meine Ajrūmiyyah, p. 15.

das Yā in [den Genit. Plur.] الأَشْقَيْنِ[1]), الْمُصْطَفَيْنِ, الْمَرَامَيْنِ und الْمُعَلَّيْنِ, oder mit Kasr, wie das Yā des Pluralis [sani]; und was das Vāv betrifft, so muss der Consonant vor ihm mit Fathʿ stehen, wie الأَشْقَوْنَ und die Analoga von ihm, oder mit Ḏamm, wie الْمُسْلِمُونَ und الْمُصْطَفُونَ; dasjenige also davon, dessen vorangehender Consonant mit Fathʿ steht, wird in das Yā der ersten Person inserirt als ruhendes Yā zwischen zwei mit Fathʿ versehenen Consonanten[2]), und dasjenige, dessen vorangehender Consonant mit Kasr oder Ḏamm steht[3]), wird in dasselbe (i. e. das Yā der I. Pers.) inserirt, als ruhendes Yā zwischen einem mit Kasr und Fathʿ versehenen Consonanten.

§ 130.

Und wann die sechs Nomina an ein Substantiv oder Pronomen, das Yā (der I. Pers.) ausgenommen, annectirt werden, so ist ihre Regel die (§ 16) erwähnte, wenn sie jedoch an das Yā annectirt werden, so ist ihre Regel dieselbe, wie wenn sie nicht annectirt sind, d. h. ihre End-

1) Es ist das Yā des Plurals des مقصور.

2) Also von غُلَامَيْنِ: غُلَامَيَّ, von أَشْقَيْنِ: أَشْقَيَّ, ebenso von أَشْقَوْنَ: أَشْقَيَّ, (= ašqau-ya = ašqay-ya, indem das ruhende و einem folgenden ى assimilirt wird, cf. De Sacy, Gr. ar. I, § 231.)

3) Also z. B. von مُصْطَفٍ (= مُصْطَفِيٌ): مُصْطَفِيَّ, ebenso vom Plur. مُصْطَفُونَ: مُصْطَفِيَّ (= muṣṭafū-ya, indem zuerst das ruhende و dem ى assimilirt wird und in Folge davon das Ḏamm in Kasr übergeht, cf. De Sacy, Gr. ar. I, § 214.

consonanten werden elidirt, das Wort ذُو ausgenommen, denn dieses wird nur an Substantiva der Gattung annectirt, und in einem Gedicht des Kaꜥb (Metrum وافر) (kommt vor):

„Wir gaben den χazraǰiten als Morgentrunk schneidige Schwerter, ihre Träger vernichteten ihre Grundstockhalter“,

und das (i. e. ذَوُوهَا) ist anomal.

Für فَمٌ gibt es zwei Behandlungsweisen, die eine ist, dass es wie die ihm analogen Nomina behandelt wird, und dies besteht darin, dass man فَمِي sagt, und das Correcte ist فِيَّ in den drei Casus, und Al-mubarrad gestattet أَبِيَّ und أَخِيَّ und citirt (dafür) den Vers (Metrum كامل):

„[Ein Schicksalsschluss liess dich in ḏu-lmaǰāz[1]) weilen, während ich der Ansicht bin] und meine Väter (أَبِيَّ), dass ḏu-lmaǰāz für dich kein Wohnsiz ist“,

Die Richtigkeit seiner Beziehung auf den Plural (jedoch) in dem Dichterworte (Metrum متقارب):

„[Da als sie unsere Stimmen unterschieden, weinten sie] und kauften uns los mit den Vätern (بالابينا)[2]),

weist dieses zurück.

---

1) ذو الحجاز, ein Ort in Minā (منًى).

2) D. h. sie sagten, sie würden ihre Väter als Lösegeld für uns geben.

Er will mit diesem Verse beweisen, dass أَبُونَ im Plur. san. vorkommt, wesswegen أَبِيَّ in dem vorangehenden Verse auch besser auf den Plural bezogen wird.

§ 131.

Erwähnung der Apposita.[1])

Das sind die Nomina, welche die Flexion nur dadurch berührt, dass sie einem andern Nomen folgen, und das sind fünf Arten: die Corroboration, die Beschreibung, die Permutation, die Anfügung der Erklärung und die Anfügung durch eine Partikel.[2])

§ 132.

Die Corroboration

ist zweierlei Art, die eigentliche Wiederholung und die uneigentliche;[3]) die eigentliche ist also wie du sagst: „ich habe den Zaid, den Zaid gesehen;“ es sagte Aꜥšā Hamdāna (Metrum خفيف):

> „O Murrah, fürwahr ich habe dich gepriesen, o Murrah, darauf vertrauend, dass du mich belohnen und erfreuen werdest.
>
> O Murrah, o Murrah, o Murrah, Sohn des Tulaid, wir haben dich nicht unerfahren in den Ereignissen gefunden“,

und die uneigentliche ist wie du sagst: „Zaid that es selbst“ (نَفْسُهُ oder عَيْنُهُ), und: „die Leute selbst“ (أَنْفُسُهُمْ oder أَعْيَانُهُمْ)[4]), und: „die zwei Männer, beide von ihnen“, und:

---

1) Das Wort, dem ein Appositum folgt, heisst المَتْبُوعُ.

2) Auch عَطْفُ النَسَقِ (Anfügung der Anreihung) genannt.

3) Man heisst dies auch لَفْظِيٌّ (wörtlich) und مَعْنَوِيٌّ (ideell). Das corroborirte Wort heisst مُؤَكَّدٌ; und das corroborirende مُؤَكِّدٌ. Nach Ibn Yaꜥīš sind beide Stämme, أَكَّدَ und وَكَّدَ gleichberechtigt.

4) نَفْسٌ und عَيْنٌ müssen an ein Pronomen annectirt sein, das

„ich begegnete all deinen Leuten", und: „allen Männern", und: „allen Weibern."[1])

§ 133.

Und der Nuzen der Corroboration ist, dass wenn du (ein Wort) wiederholst, du das Corroborirte und was davon abhängt, in der Seele des Hörenden fixirst und in seinem Herzen bestätigst und einen Zweifel wegnimmst, der ihn manchmal plagt, oder du vermuthest eine Unachtsamkeit und ein Ablenken von dem Gegenstand, den du behandelst, und entfernst es; und ebenso verhält es sich, wann du نَفْس und عَيْن anwendest: denn es steht Jemand frei zu vermuthen, wann du sagst: „Zaid hat es gethan", dass die attributive Beziehung des Verbs auf ihn figürlich ist oder eine Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit; und كُلّ und أَجْمَعُونَ geben die Idee der Zusammenfassung und der Allgemeinheit.

§ 134.

Und die Corroboration mit reiner Wiederholung kommt bei allem vor: beim Nomen, Verbum und Partikel, beim Saz,

---

dem corroborirten Worte sich anschliesst. Steht das corroborirte Wort im Dual oder Plural, so müssen نَفْس und عَيْن nach Alf. V. 520—1 c. com. nach der Form أَفْعُل in den Plural gesezt werden; das Muf. führt jedoch hier den Plur. أَعْيَان an.

1) Die Corroboration sind, ausser عَيْن und نَفْس, كُلّ, كِلَا, أَجْمَع und seine Synonyma, wie اِبْتَع, أَبْصَع, اكْتَع, جَمِيع, عَامَّة, sie verstärken also den Begriff des مَتْبُوع durch Hinzufügung der Idee von „selbst" oder der Totalität.

dem herausgestellten Nomen und dem Pronomen.[1]) Du sagst: „ich habe den Zaid, den Zaid geschlagen“, und: „ich habe geschlagen, ich habe geschlagen den Zaid“, und: „fürwahr, fürwahr Zaid geht weg“, und: „es kam Zaid, es kam Zaid“, und: „Niemand ehrte mich, ausser du, du.“

§ 135.

Und das herausgestellte Nomen wird bestätigt durch ein ihm ähnliches Nomen, nicht durch ein Pronomen, und das Pronomen durch ein ihm ähnliches Pronomen und herausgestelltes Nomen insgesammt; und die beiden Pronomina müssen nothwendigerweise getrennte sein, wie du sagst: „nur er, er hat mich geschlagen“, oder das eine von ihnen muss ein verbundenes und das andere ein getrenntes sein, wie du sagst: „Zaid stand, er“, und: „du giengst fort, du“, und ebenso: „ich gieng vorüber an dir, dir“ (بِكَ أَنْتَ), und: „an ihm, ihm“ (بِهِ هُوَ), und: „an uns, uns“ (بِنَا نَحْنُ), und: „du sahst mich, mich“ (رايتنى انا), und: „du sahst uns, uns“ (رايتنا نَحْنُ).

Und wenn das Pronomen durch ein herausgestelltes Nomen bestätigt wird, muss es nothwendig im Nominativ oder Accusativ oder im Genetiv stehen; steht es also im Nominativ[2]), so wird es nicht durch ein herausgestelltes

1) الْمُظْهَرُ, das bestimmte, offenbar gemachte Nomen, im Gegensaz zum مُضْمَر, dem im Sinne behaltenen Nomen, i. e. dem Pronomen.

2) Die Alfiyyah (V. 528—9, c. com.) beschränkt dieses auf die Bestätigung des im Nominativ stehenden Pronomens (i. e. des Fāɜils) durch نفس und عين, ausser diesen zwei Fällen ist die Sezung eines getrennten Pronomens nicht nothwendig; ebenso Ibn Yaɜīš. S. § 136.

Nomen bestätigt, ausser nachdem es bestätigt werde durch ein Pronomen, wie wenn du sagst: „Zaid, es gieng er selbst" (ذَهَبَ هُوَ نَفْسُهُ, عَيْنُهُ), und: „die Leute waren anwesend, sie selbst", und: „die Weiber waren anwesend, sie selbst", es ist dabei gleich, ob das Pronomen ein verborgenes oder offenbares ist.[1]) Was jedoch das im Accusativ und Genetiv stehende Pronomen betrifft, so werden (diese) zwei ohne eine (solche) Bedingung bestätigt, du sagst: „ich sah ihn selbst", und: „ich gieng an ihm selbst vorüber."

§ 136.

Und نَفْس und عَيْن kommen speciell zu dieser Scheidung zwischen dem in den Nominativ gestellten Pronomen und seinen beiden Genossen[2]), und bei den andern (Corroborativa) ausser diesen zweien ist kein Unterschied zwischen diesen dreien[3]) in Betreff des Gestattseins (der Corroboration);[4]) du sagst: „das Buch wurde gelesen ganz" (كُلُّهُ), und: „sie kamen zu mir alle" (كُلُّهُمْ), und: „sie giengen alle hinaus" (اجمعُونَ).

§ 137.

Und wenn du mit كُلّ und أَجْمَع ein Wort, das kein Plural ist, bestätigest, so darfst du es nicht für richtig halten, bis dass du seine Theile intendirst, wie du sagst: „ich las das ganze Buch", und: „ich reiste den ganzen Tag", und: „ich drang in das ganze Land ein", und: „ich reiste die ganze Nacht."

---

1) Siehe darüber meine Ajrūmiyyah, p. 17.

2) D. h. der Corroboration des im Genetiv und Accusativ stehenden Pronomens.

3) D. h. dem im Nom., Gen. und Accus. stehenden Pronomen.

4) Nämlich ohne Sezung eines getrennten Pronomens.

§ 138.

Und كُلّ und أَجْمَعُونَ stehen nicht als Corroborativa von indeterminirten Nominibus[1]), du sagst nicht: رايتُ قَوْمًا كُلَّهُمْ, „ich habe alle Leute gesehen", und nicht: أَجْمَعِينَ; während es die kūfischen Grammatiker bei einem begrenzten Nomen gestatten, nach dem Dichterworte (Metrum رجز):

„Es knarrte die Kolbenscheibe[2]) den ganzen Tag."[3])

§ 139.

Und أَكْتَعُونَ, أَبْتَعُونَ und أَبْصَعُونَ sind Sequentia imitativa[4]) von أَجْمَعُونَ, die nur nach ihm vorkommen, und auf die Auctorität des Ibn Kaisān kannst du nach ihm (i. e. أَجْمَع) anfangen, mit welchem von ihnen du willst; und man hört: أَجْمَعُ أَبْصَعُ, und: جُمَعُ كُتَعُ, und: جُمَعُ بُتَعُ, und auf die Auctorität einiger (kann man sagen): „es kamen die Leute alle" (القَوْمُ أَكْتَعُونَ).[5])

---

1) Indeterminirte Nomina können bloss ein تاكيد لفظيّ zu sich nehmen.

2) البَكَرَة, die Kolbenscheibe, über welche das Seil läuft, das den Eimer aus dem Brunnen zieht.

3) Ibn ʿAqīl führt diesen Vers auch an im Com. zu Alf. V. 526, da Ibn Mālik in diesem Puncte von den basrischen Grammatikern abweicht und die Lehre der kūfischen acceptirt. Ibn Yaʿīš dagegen will diesen (und einige andere Verse) wegen ihrer geringen Anzahl und ihrer Anomalie nicht als Beweis gelten lassen.

4) إِتْبَاع, ein imitatives Sequens, habe es für sich eine Bedeutung oder nicht.

5) Zum Ganzen dieses § sei noch bemerkt, dass nach كلّ noch

§ 140.

Die Qualification (oder Beschreibung) (الصفة).

Die Qualification ist das Nomen, das hinweist auf einen der Zustände des Substantivs, wie z. B. „lang und kurz, verständig und thöricht, stehend und sizend, ungesund und gesund, arm und reich, edel und gering, geehrt und geringgeschäzt", und das, wozu die Qualification ausgesprochen wird, ist die Scheidung zwischen zweien, die an dem Nomen participiren;[1]) man sagt: es dient zur Specification bei indeterminirten Nominibus und zur Klarstellung bei determinirten.

§ 141.

Und manchmal kommen sie vor nur zum Lob und Preise, wie die Eigenschaften, die dem ewigen Gott zukommen, oder im Gegensaz dazu zum Tadel und der Geringschäzung, wie du sagst: „der N. N. hat es gethan, der so und so handelnde und wirkende", und zur Corroboration, wie sie sagen: „der gestrige vergangene Tag"; und das Wort Gottes (Qur. 69, 13): „(wann geblasen wird in das Horn) ein Blasen" (نَفْخَةٌ وَاحِدَةٌ).[2])

أَجْمَعُ zur Verstärkung hinzugefügt werden kann, wobei jedoch auch كُلّ ausgelassen und أَجْمَعُ für sich allein gebraucht werden kann, oder auch أَكْتَعُ, obwohl seltener.

1) D. h. das Qualificativ hebt die generelle Homonymität auf, wie bei رَجُلٌ, فَرَسٌ etc., und die accidentelle bei determinirten Nominibus.

2) Ganz ähnlich Ibn ʿAqîl im Com. zu Alf. V. 507, der zum Theil dieselben Beispiele anführt.

§ 142.

Und (das Qualificativ) ist für gewöhnlich entweder ein Nomen agentis oder ein Nomen patientis oder ein (dem Nomen agentis) ähnliches Qualificativ[1]), und ihr Ausdruck تَمِيمِىّ und بَصْرِىّ wird auf den Sinn von مَنْسُوبٌ und مَعْزُوٌّ zurückgeführt[2]), und ذُو مَالٍ (ein Besizer von Vermögen) und ذَاتُ سِوَارٍ (eine Besizerin einer Armspange) wird im Sinne von مُتَمَوِّلٌ und مُتَسَوِّرَةٌ, oder صَاحِبُ مَالٍ und صَاحِبَةُ سِوَارٍ ausgelegt[3]), und du sagst: „ich bin an einem Manne vorübergegangen, was für einem Manne!“[4]) im Sinne von: „einem, der vollkommen ist in der Mannhaftigkeit“; und ebenso: „du bist der Mann, der ganze Mann“, und: „dieser ist der Gelehrte, der Ernst des Gelehrten“, und: „das Wahrhaftige des Gelehrten“[5]), man will damit sagen: „der vor-

---

1) Siehe darüber Alf. V. 467, sqq.

2) D. h. تَمِيمِىّ etc. haben eigentlich passive Bedeutung und werden unter die Nomina patientis subsumirt, obschon sie von keinem Verbum abgeleitet sind.

3) D. h. als Nomina agentis.

4) أَىّ als صفة darf nur an Nomina indeterminata annectirt werden und steht (als Neutrum) immer im Sing. masc. (im Sinne der Verwunderung). S. Ibn ›Aqīl im Com. zu Alf. V. 405—7. Beschreibt es ein Nomen indefinitum, so stimmt es mit ihm im Casus überein, als صفة eines معرفة jedoch kann es nur als H'āl im Accusativ stehen, weil أَىّ an sich (troz seiner Annexion) indeterminirt ist, folglich mit einem determinirten Nomen als تابع nicht im gleichen Casus verbunden werden kann.

5) Lane, sub voce جِدّ, führt diese Ausdrücke so an: هذا

trefflichste, der vollkommene in seinem Stande;" und: „ich bin vorübergegangen an einem Manne, einem Manne von gutem Character", und: „an einem Manne, einem Manne von schlechtem Character" [1]), als ob du gesagt hättest: „an einem guten", und: „an einem schlechten", und صِدْق steht hier im Sinne von صَلَاح und جَوْدَة (Vortrefflichkeit), und سَوْء im Sinne von فَسَاد und رَدَاءَة (Schlechtigkeit). Und Sībavaih hält es für schwach begründet zu sagen: „ich bin an einem Manne, einem Löwen vorübergegangen", (أَسَد) im Sinne von جَرِيء (kühn) ausgelegt.[2])

العالِمُ جِدَّ العالِمِ, indem er جِدَّ durchweg in den Accus. stellt. Dies ist möglich durch قطع النعت عن المنعوت. Cf. Alf. V. 517—8, und Muf. § 57.

1) سَوْء ist Infinit. von سَآءَ und steht, wenn es zur Beschreibung verwendet wird, nur im Genetiv, wenn das Muḍāf indeterminirt ist; ist aber das Muḍāf mit dem Artikel versehen, so kann سَوْء ebenfalls (als Ṣifah) mit dem Artikel versehen werden, wie الرجل السَّوْء. سُوء dagegen ist Substantiv und wird nicht zur Beschreibung verwendet, wie der Infinitiv.

2) Zum ganzen § sei noch bemerkt, dass nach der Lehre der arab. Grammatiker nur mit etwas Abgeleitetem (مُشْتَقّ) beschrieben oder qualificirt werden darf, sei dieses der Wortform (لَفْظًا) oder nur der Auslegung (تَأْوِيلًا) nach abgeleitet. Unter مُشْتَقّ versteht man hier, was vom Verbum abgeleitet ist oder auf den Begriff des Verbums zurückgeht, nämlich das Particip act. und pass., das dem Particip. act. ähnliche Qualificativ (wie حَسَن, شَدِيد etc.) und die

§ 143.

Und man verwendet Verbalnomina als Qualificativa, wie sie sagen: „ein gerechter (عَدْلٌ), ein fastender (صَوْمٌ), ein fastenbrechender (فِطْرٌ), ein besuchmachender (زَوْرٌ = زِيارةٌ), ein beliebter (رِضًى) Mann“, und: „ein schneidender (هَبْرٌ) Schlag“, und: „ein durchbohrender (نَتْرٌ) Stoss“, und: „ein brennender (سَعْرٌ) Wurf“, und: „ich gieng an einem Manne vorüber, der dir genügt“, und: „der dir ähnlich ist“, im Sinne von مُحْسِبِكَ, كافِيكَ, مُهِمِّكَ und مِثْلِكَ.[1])

Form des Vorzugs (أَفْعَلُ التَّفْضِيلِ). Alle anderen Beschreibungen werden als Abgeleitetes ausgelegt (مُؤَوَّلٌ بِمُشْتَقٍّ), wie das Demonstrativ (هذا), ذُو (= Besizer), das Relativbezogene (المنسوب, wie تَمِيمِيٌّ), etc. Cf. Alf. V. 510. Was das leztere Beispiel بِرَجُلٍ أَسَدٍ betrifft, so bemerkt dazu Ibn Yaʿîš, dass أَسَدٌ sich nicht zum نَعْتٌ eigne, weil es ein Gattungsnomen und eine Substanz (im Gegensaz zum Accidens) sei, und man Substanzen nicht zur Beschreibung verwende. Dagegen könne أَسَدٌ wohl als H'āl stehen, so dass man sage: هذا زَيْدٌ أَسَدًا شِدَّةً, „Dies ist Zaid als Löwe von Stärke“, weil der H'āl in Analogie mit dem χabar steht.

1) Ueber die grammatische Behandlung dieser Verbalnomina, sofern sie als Qualificativa gebraucht werden, s. Alf. V. 513, c. com. und Ibn Yaʿîš, Com. p. 13, L. 18 sqq., zusammengehalten mit p. 371, L. 11 sqq. Als Verbalnomina treten sie weder ins Femininum, noch in den Dual und Plural, sondern stimmen bloss im Casus mit ihrem موصوف überein. Einige aber, die schon wegen ihres häufigeren Gebrauches in die Kategorie der Eigenschaftswörter übergegangen sind,

§ 144.

Und man beschreibt mit den Säzen, die eine Bejahung und Verneinung enthalten;[1]) und was das Dichterwort betrifft (Metrum رجز):

„[Bis dass, als die Dunkelheit eintrat und sich mit dem Tageslicht vermischte] sie verwässerte Milch brachten (von der Art:) hast du je den Wolf gesehen?"

so steht es im Sinne von: „bei der diese Rede gesagt wurde"[2]),

---

nehmen den Dual und Plural an (wie z. B. عَدْلٌ). Was die annectirten Verbalnomina betrifft, die als Sifah eines Nomen indeterminatum gebraucht werden, so werden sie, nach Ibn Yaʿîš, durch die Annexion nicht determinirt, weil sie im Sinne von Nomina agentis, mit Praesens- und Futurbedeutung stehen, die durch die Annexion nicht determinirt werden, wie هذا رَجُلٌ ضاربُكَ الآنَ. Statt dieser Verbalnomina jedoch wird oft das Perfect gebraucht, so dass man sagt: مررتُ برجلٍ هَدَّكَ, und im Dual: برجلَيْنِ هَدَّاكَ, und im Plural: برجالٍ هَدُّوكَ (mit und ohne nachfolgendes مِن رجلٍ, مِن رجلَيْنِ, من رجالٍ als Tamyîz).

1) Dadurch ist der Strebesaz (جملة طَلَبِيَّةٌ) ausgeschlossen. Der Strebesaz umfasst den Imperativ, Prohibitiv, den Wunsch (im guten und bösen Sinne), die Frage, das Bittgesuch (عَرْضٌ), die Anreizung (تحضيض) und das Begehren; diese Säze können nicht als Sifah stehen, weil sie keine Aussage enthalten. Der als Sifah verwendete Saz wird als indeterminirt gefasst und desshalb kann damit nur ein indeterminirtes Nomen beschrieben werden. Soll ein determinirtes Nomen durch einen Saz beschrieben werden, muss man الّذى gebrauchen und den Saz als seine صلَة sezen. Ein Saz kann indessen ein معرفة wohl näher definiren, wenn er als Hâl steht.

2) Die Alfiyyah, V. 512 sagt, dass wenn ein Strebesaz an-

wegen ihrer aschgrauen Farbe, weil sie verwässerte Milch war; und dem ähnlich ist die Rede des Abu-ddardā: „ich fand die Leute (von der Art:) lerne sie kennen und hasse sie“, d. h. ich fand sie, indem von ihnen diese Rede galt. Und mit Säzen werden nur Nomina indeterminata beschrieben.

§ 145.

Und die Beschreibung einer Sache durch den Zustand dessen, was zu ihrer Verbindung gehört, behandeln sie wie ihre Beschreibung durch ihren eigenen Zustand, wenn du sagst: „ich gieng vorüber an einem Manne, der viele Feinde hatte“, und: „(an einem Manne), selten ist derjenige, zwischen welchem und ihm keine Verbindung besteht.“ [1])

§ 146.

Und wie die Beschreibung übereinstimmt mit dem beschriebenen Nomen in seiner Flexion, so stimmt sie (auch) mit ihm überein im Singular, und Dual und Plural, in der Determination und Indetermination, im Masculinum und Femininum, ausser wenn sie das Verbum von dem ist, was zur

---

scheinend als Sifah vorkomme, man eine Redeanführung im Sinne behalten müsse. Dazu bemerkt noch Ibn ʾAqīl, dass die verschwiegene Redeanführung eigentlich die Sifah sei und der Strebesaz das von dem Verschwiegenen Regierte. Ibn ʾAqīl führt dort auch denselben Vers an und supplirt nach بِمَذْقٍ einfach: مَقُولٍ فِيهِ. Uebrigens bemerkt Ibn ʾAqīl, dass die meisten Grammatiker diese Restitution nicht für nothwendig halten.

1) Die Alfiyyah V. 507 sagt in etwas anderer Weise: „Das Eigenschaftswort ist ein Consequens, welches das Antecedens entweder durch die Beschreibung desselben, oder durch die Beschreibung dessen, an das es sich anschliesst, vervollständigt.“ Beschreibt das Eigenschaftswort das folgende Nomen, so muss zwischen ihm und dem ersten Nomen eine Verbindung durch ein عائِدٌ hergestellt werden.

سَبَب desselben (i. e. des موصوف) gehört: denn sie stimmt mit ihm (i. e. dem موصوف) überein in der Flexion, der Determination und Indetermination mit Ausschluss des übrigen [1]), oder wenn sie ein Eigenschaftswort ist, in dem sich das Masculinum und Femininum gleich steht, wie فَعُولٌ, und فَعِيلٌ im Sinne vom مَفْعُولٌ [2]), oder ein Femininum, das dem Masculinum zukommt, wie عَلَّامَةٌ (sehr weise), هِلْبَاجَةٌ (sehr thöricht), رَبْعَةٌ (von mittlerer Statur) und يَفَعَةٌ (schlank). [3])

---

1) In dem Saze z. B. مررتُ برجلٍ كثيرٍ عَدُوُّهُ ist عَدُوُّهُ das سَبَبٌ (die Verbindung) und كثيرٍ das سَبَبِيٌّ, das zur سَبَب in Beziehung stehende. Das Adjectiv كَثِيرٍ wird von dem vorangehenden Substantiv attrahirt (und stimmt daher im Casus mit ihm überein), während es das folgende Nomen in den Nominativ sezt, indem es, als شِبْهُ ٱلْفِعْلِ, ein verborgenes Pronomen als فاعلٌ enthält, wenn kein ausgesprochenes فاعل vorhanden ist; es folgt daher mit Beziehung auf das Geschlecht und die Zahl der Regel des Verbums, obschon es auch, wenn sein فاعل ein Plural ist, im gebrochenen Plural stehen kann. Ist das vorangehende Substantiv determinirt, so muss auch das Adjectiv durch den Artikel determinirt werden.

2) فَعُولٌ, im Sinne von فاعلٌ, verändert sich nicht im Femininum, wohl aber, wenn es im Sinne von مَفْعُولٌ steht, wie حَلُوبَةٌ (eine Kamelin, die gemelkt wird), فَعِيلٌ im Sinne von فاعلٌ nimmt das ة Fem. an.

3) Nach Ibn Yaʿîš (Com. p. 377, L. 4) sagt man auch im Plur. z. B. غِلْمَانٌ يَفَعَةٌ.

§ 147.

Und das (persönliche) Pronomen kommt nicht vor als Beschriebenes und nicht als Beschreibung, und der Eigenname ist ihm darin ähnlich, dass er nicht als Beschreibung verwendet wird, und man beschreibt mit drei (Nominibus), mit dem, das durch den Artikel determinirt ist, und mit dem, das an ein determinirtes Nomen annectirt ist, und mit dem vagen Nomen[1]), wie du sagst: „ich bin an dem edlen Zaid vorübergegangen“, und: „an Zaid, dem Genossen des ɜAmr“, und: „an deinem Freund“, und: „an dem Reiter des schwarzen (Pferdes oder Kamels)“, und: „an diesem Zaid.“ Und das an ein determinirtes Nomen Annectirte ist gleich dem Eigennamen, es wird beschrieben, durch was er beschrieben wird;[2])

---

1) Unter dem مُبْهَمٌ sind hier die اسماء الاشارة (die Demonstrativa) verstanden. Determinirte Nomina sind die fünf erwähnten, von denen nur die drei lezten zur Beschreibung verwendet werden können.

2) Ibn Yaɜīš specificirt dies näher dahin, dass es beschrieben werde durch ein Nomen annectirt an ein anderes, das ihm gleichkommt in der Determination, und an ein solches, das unbestimmter als es ist, und durch ein mit dem Artikel versehenes Nomen, und durch die Demonstrativa. Demgemäss sage man: مررتُ بصاحبك اخى زيدٍ وصاحبِ هذا والكريمِ. Im ersten Saze stehen sich صاحبِك und اخى زيدٍ gleich in der Determination, im zweiten ist صاحِبِ هذا weniger determinirt als das Mauṣūf صاحبِك. Daraus zieht er den Schluss, dass man nicht sagen dürfe: مررتُ بغلامِ زيدٍ اخِيكَ, weil die Beschreibung determinirter wäre als das Mauṣūf (cf. § 148). Dies hängt indessen wesentlich von der Intention des Redenden ab, da in diesem Falle اخيك immerhin als بدل gestattet wäre, wenn man es nicht als وَصْف nehmen wollte.

und das, was durch den Artikel determinirt ist, wird durch ein gleiches [1]) und durch ein an ein gleiches annectirtes Nomen beschrieben, wie du sagst: „ich gieng an dem edlen Manne vorüber“, und: „(dem Manne), dem Genossen der Leute.“

Und das vage Nomen wird durch das beschrieben, das durch den Artikel determinirt ist, sei es ein Nomen oder ein Eigenschaftswort, und es eignet sich ausschliesslich die Beschreibung durch ein Gattungsnomen zu, so dass es mit den übrigen Nominibus dispensirt, und das ist, wie wenn du sagst: „betrachte jenen Mann“, und: „jene Leute“, und: „o du Mann!“, und: „o du Mann da!“ [2])

---

1) D. h. ein ebenfalls mit dem Artikel versehenes Nomen. Der Artikel muss hier durchaus stehen, weil die mit dem Artikel versehenen Nomina von allen معارف der Unbestimmtheit am nächsten kommen.

2) Vergleiche damit das § 51 schon bemerkte. Die Demonstrativa sind an sich schon determinirt und können daher nur nach ihrer Gattung und Art (نوع) näher definirt werden. Ebenso verhält es sich mit أَيٌّ, das auch ein مُبْهَمٌ ist, und an welches sich noch im Vocativ die حرف التنبيه i. e. ها anschliesst. Ihre صفة (die als تابع im gleichen Casus etc. mit ihnen stehen muss) ist das eigentlich Intendirte und sie selbst dienen nur als وُصْلَةٌ (Verbindung oder Ueberleitung) dazu, obschon die Demonstrativa auch nicht als وُصْلَةٌ (also ohne صفة) stehen können. Kommt statt eines determinirten Gattungsnomens ein determinirtes Eigenschaftswort vor, so ist das nur möglich auf Grund der Auslassung des Mauṣūf. Aus dem bemerkten ergibt sich von selbst, dass das مُبْهَمٌ nicht durch ein Annexum beschrieben werden darf.

§ 148.

Und es gehört zum Rechte des Beschriebenen, dass es specieller als die Beschreibung sei oder ihr (wenigstens) gleichkommend, und darum ist die Beschreibung eines durch den Artikel determinirten Nomens durch ein vages Nomen und durch ein solches, das an etwas annectirt ist, das nicht durch den Artikel determinirt ist, verboten, weil die beiden (lezteren) specieller sind als das Mauṣūf.[1])

§ 149.

Und der Beschreibung kommt zu, dass sie das beschriebene Nomen begleite, ausser wann die Sache von diesem so klar vorliegt, dass man dabei von seiner Erwähnung Umgang nehmen kann; dann ist es erlaubt, es auszulassen und das Eigenschaftswort an seine Stelle zu sezen, wie in dem Dichterworte (des Abū ḏuaib, Metrum كامل):

„Und auf den beiden sind zwei Panzerhemden[2]), die verfertigte Daūd oder der geschickte Panzerschmied Tubbaʒun“,[3])

und in dem Dichterworte (des Huḏailiten Mālik bin ʒUvaimir, zubenannt Al-mutanaχχal, Metrum بسيط):

1) Für die grammatische Analyse ist dies insofern von Belang, als die Grammatiker sagen, in dem Saze مَرَرْتُ بهذا الرجلِ sei هَذا das موصوف und الرَّجُلِ seine صفة, während bei der Wortstellung: بالرجلِ هذا, sie هذا als بَدَل oder عطف البيان fassen, weil es specieller ist als الرجل.

2) مَسْرُودَتَانِ = دِرْعَانِ مسرودتانِ; ebenso سوابِغُ = دُرُوعٌ سَوَابِغُ, lange, herabhängende Panzerhemden.

3) تُبَّعٌ, ein Appellativum für die h‘imyaritischen Könige.

„Der Besteiger[1]) eines hohen (Berges)[2]), dessen Gipfel nur die Wolken, der Wind und der Regen besuchen“,

und in dem Gottesworte (Qur. 37, 47): „und bei ihnen sind (حُور), welche die Augen zurückhalten, mit grossen schwarzen Augen“, und das ist ein weites Capitel.[3]) Und hieher gehört die Rede des Nābiγah (Metrum وافر):

„Als ob du von den Kamelen der Banū Uqaiš wärest, hinter dessen Füssen ein Geräusch gemacht wird mit einem trockenen Wasserschlauch[4]),

was so viel ist als: جَمَلٌ مِنْ جِمَالِهِمْ[5]); und es sagte (Abu-l asvad al-hʿimmānī, Metrum رجز):

„Wenn du sagen würdest, dass unter ihren Leuten (Niemand) ist, der sie an Achtungswürdigkeit und Schönheit übertrifft, so würdest du keinen Fehler begehen“[6]),

---

1) رَبَّاءٌ (فَعَّالٌ von ربا, besteigen) = رَجُلٌ رَبَّاءٌ.

2) شَمَّاءُ (فَعْلَاءُ, Fem. von أَشَمُّ) = رَابِيَةٌ شَمَّاءُ.

3) Zum Verständniss der nachfolgenden Säze bemerkt Ibn Yaʿīš, dass das موصوف nicht ausgelassen und seine صفة an seine Stelle gesezt werden dürfe, wenn die صفة dem Verb nicht conform (d. h. von demselben abgeleitet) oder ein Saz sei, doch komme hie und da etwas dergleichen (in der Poësie) vor.

4) Nämlich um sie zu erschrecken und zur Flucht anzutreiben. Die Kamele der Banū Uqaiš sollen schon an sich wild und zur Flucht geneigt gewesen sein.

5) Nach Ibn Yaʿīš wird die Auslassung des موصوف hier dadurch beschönigt, dass es χabar ist.

6) Ueber تِيثَمِ vgl. Wright, Ar. Gr. I, p. 82, Rem. c und p. 62, Note. Ibn Yaʿīš (Com. p. 382, L. 20) will diesen Gebrauch des Kasr (statt Fathʿ) auf Verba von der Form فَعِلَ beschränken.

was so viel ist als: مَا فِي قَوْمِهَا أَحَدٌ; und hieher gehört (das Wort des Suḥʿaim bin Vaṯīl ar-riāḥʿī, Metrum وافر):

„Ich bin der Sohn eines berühmten (Mannes) [und nach hohen Dingen strebend; wenn ich den Turban niederlege, werdet ihr mich kennen]“,

was so viel ist als: رَجُلٍ جَلَا [1]); und das Dichterwort (Metrum رجز):

„[Er, i. e. der Bogen ist vortrefflich] in den Händen (eines Mannes), der der beste Schüze unter den Menschen ist“,

was so viel ist als: بِكَفَّيْ رَجُلٍ; und Sībavaih hörte einen vertrauenswürdigen Araber sagen: „es starb (keiner) von den zweien, bis dass ich ihn in einem Zustande so und so sah“, er wollte damit sagen: ما منهما واحد مات.

Und manchmal kommt es wegen des Umstandes, dass das موصوف klar vorliegt, dahin, dass sie es gänzlich abwerfen, wie sie sagen الأَجْرَعُ (der ebene Ort ohne Pflanzenwuchs) und الأَبْطَحُ (der weite Ort), und الفارِسُ (der Reiter eines Pferdes), und الصاحِبُ (der Genosse), und الراكِبُ (der Reiter eines Kamels), und الأَوْرَقُ (die Asche, eigentlich das Aschgraue), und الأَطْلَسُ (der Wolf, eigentlich der schmuzigdunkle).[2])

1) Siehe darüber auch was Lane anführt sub voce جلو. Einige nehmen جَلَا einfach als Eigennamen.

2) Das sind alles Eigenschaftsworte, die, weil ihr Mauṣūf nahe liegt, in die Bedeutung von Substantiva übergegangen sind.

§ 150.

Das Permutativ (البَدَلُ).

Das Permutativ zerfällt in vier Arten: (1) das Permutativ des Ganzen für das Ganze[1]), wie Gott sagt (Qur. 1, 5): „führe uns den geraden Weg, den Weg derjenigen, denen du wohlthust", und (2) das Permutativ des Theils für das Ganze, wie du sagst: ich habe deine Sippe gesehen, die meisten davon, und zwei Drittel davon, und einige Leute davon", und: „ich wandte ab die Vorderseiten derselben, des ersten derselben"[2]), und (3) das Permutativ des Enthaltenseins, wie du sagst: „geplündert ist Zaid, sein Gewand", und: „es sezte mich in Erstaunen ʿAmr, seine Schönheit, seine Bildung, seine Kenntnisse", und ähnliches, was dazu gehört oder ihm gleichkommt in der Theilnahme daran, und (4) das Permutativ des Irrthums[3]), wie du sagst: „ich bin an einem Manne vorüber-

1) Dies nennt man auch: بَدَلُ الشَّيْءِ مِنَ الشَّيْءِ.

2) Das Suffix in وُجُوهَهَا (das auf إِبِلٍ sich bezieht) steht logisch im Genetiv (als Muḍāf ilaihi), sein بَدَل muss daher ebenfalls im Genetiv stehen. Es darf übrigens nur für die Suffixa der dritten Person (Sing. und Plur.) ein Nomen als بَدَل eintreten, nicht für die der ersten und zweiten Person; s. § 154.

3) Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 566—8 theilt dieses wieder in zwei Arten ein: 1) بَدَلُ الاضرابِ والبَدَآء, das Permutativ der Zurücknahme und der Meinungsänderung. In diesem Falle soll das متبوع absichtlich gesagt sein wie auch sein بدل; 2) بَدَلُ الْغَلَطِ والنِّسْيَانِ, das Permutativ des Irrthums und der Vergesslichkeit; in diesem Falle soll das متبوع nicht beabsichtigt sein, sondern nur das بَدَل. Dies ist jedoch nur ein subjectiver Unterschied.

gegangen, an einem Esel", du wolltest sagen: „an einem Esel", da kam deine Zunge dir zuvor mit dem Worte „Mann". dann rectificirtest du es, und das kommt nur vor im Anfang der Rede und dem, was nicht ausgeht von sorgfältiger Betrachtung und Verständniss.

§ 151.

Und (das بَدَل) ist dasjenige, was (eigentlich) mit der Rede beabsichtigt wird, und das erste (i. e. das متبوع) wird nur erwähnt zum Zwecke einer Art von Einführung und damit durch beide zusammen eine überwiegende Corroboration und Distinction ausgedrückt werde, die nicht stattfindet, wenn jedes für sich steht. Sîbavaih sagt, nachdem er die (in § 150 angeführten) Beispiele der Permutation erwähnt hat: er will (so viel) sagen als: „ich habe die meisten deiner Sippe gesehen, und: zwei Drittel deiner Sippe", und: „ich wandte ab die Vorderseiten des ersten derselben"; das Nomen wird jedoch wiederholt der Corroboration wegen; und die Behauptung (der Grammatiker), dass es virtuell das erste bei Seite seze, ist von ihrer Seite ein Hinweis darauf, dass es selbstständig für sich stehe und von der Corroboration und der Beschreibung verschieden sei, indem diese beiden eine Vervollständigung des Nomens sind, dem sie folgen, und besagt nicht, dass sie (damit) die Nuzlosigkeit des ersten und seine Wegwerfung andeuten wollen; siehst du nicht, dass du sagst: „Zaid, ich sah seinen Sclaven, einen rechtschaffenen Mann", würdest du also das erste aufheben, so wäre deine Rede nicht richtig.[1])

1) Zur näheren Erklärung dieses § mag das dienen, was Ibn ʿAqîl im Com. zu Alf. V. 565 sagt: „das بَدَل ist das تابِع, welches durch die Aussage ohne eine Vermittlung intendirt wird. Dadurch wird das Eigenschaftswort, die Bestätigung und die erklärende Verbindung ausgeschlossen, da diese nur die Aussage vervollständigen,

§ 152.

Und was darauf hinweist, dass es unabhängig für sich steht, ist, dass dabei virtuell eine Wiederholung des Regens stattfindet[1]), durch den Beweis davon, dass das klar vorkommt in dem Gottesworte (Qur. 7, 73): „[und es sagten die Häupter —] zu denen, die für schwach gehalten wurden, zu denen von ihnen, die glaubten“, und in dem Gottesworte (Qur. 43, 32): „wir würden gemacht haben denen, die nicht glaubten an den Barmherzigen, ihren Häusern Dächer von Silber“, und dieses (leztere) gehört zum Permutativ des Enthaltenseins.

§ 153.

Und es wird dabei nicht die Bedingung gemacht, dass das Permutativ und das Wort, für das das Permutativ gesezt wird, einander in Betreff der Determination und Indetermination entsprechen, sondern es steht dir frei, welche der beiden Weisen du für die andere substituiren willst. Gott hat gesagt (Qur. 42, 52. 53): „(und fürwahr du wirst führen) zu einem geraden Wege, dem Wege Gottes“, und (Qur. 96, 15—6): „(fürwahr wir wollen (ihn) ziehen) an der Vorlocke, einer lügenhaften Vorlocke“, nur dass es nicht schön ist,

---

aber nicht das sind, was damit intendirt wird. Der Zusaz „ohne Vermittlung“ schliesst das durch بَلْ (und وَ etc.) Verbundene aus, da dieses zwar durch die Aussage intendirt ist, aber durch eine Vermittlung. Die Uebersezung Dieterici's bedarf hier sehr der Berichtigung.

1) Das Regens des مُبْدَلٌ مِنْهُ ist also zugleich das Regens des بَدَل, nur dass es nicht wiederholt wird, weil das erste darauf hinweist. Als Beweis dafür führt Ibn Ya'îš noch den Ausdruck an: يَا أَخَانَا زَيْدٌ; wäre زَيْد ein نَعْت oder عطف بيان, so müsste es im Accusativ stehen, weil es aber ein eigenes virtuelles Regens hat, so darf es nur im Nominativ stehen, indem يَا vor ihm zu wiederholen ist.

ein Nomen indeterminatum für ein determinatum zu substituiren, ausser wenn es beschrieben ist, wie نَاصِيَةٌ.

§ 154.

Und ein Substantiv wird für ein Pronomen der dritten Person substituirt, mit Ausschluss des Pronomens der ersten und zweiten Person; du sagst: „ich sah ihn, den Zaid", und: „ich gieng an ihm vorüber, an Zaid", und: „ich wandte ab die Vorderseiten derselben, des ersten derselben", und du sagst nicht: „an mir, dem Elenden, geschah die Sache", und nicht: „auf dir, dem Edlen, ruht das Vertrauen";[1]) und ein Pronomen für ein offenbares Nomen, wie du sagst: „ich habe den Zaid gesehen, ihn", und: „ich bin an Zaid vorübergegangen, an ihm", und ein Pronomen für ein Pronomen, wie du sagst: „ich habe dich gesehen, dich", und: „ich bin an dir vorübergegangen, an dir.[2])

1) Das Pronomen der I. u. II. Pers. ist an sich so bestimmt, dass dafür kein بَدَل eintreten kann; es ist dabei nur ein تاكيد oder عطف البيان möglich. Von dem corroborirten Pronomen ist schon oben § 134—5 die Rede gewesen. Dieselbe Regel gilt auch, wenn zu dem Pronomen ein عطف البيان hinzutritt; man sagt: رايتك أَنْتَ الكريمَ und مررتَ بِى أَنَا المِسْكِينِ „du bist an mir, dem armen (Manne) vorübergegangen", weil das عطف البيان durch هو aufzulösen und anzudeuten ist, dann erst folgt das تابع im gleichen Casus mit dem vorangehenden Pronomen, wie man auch bei der Corroboration sagen kann: ضربتُك انتَ نَفْسَكَ und: مررتُ بِكَ انتَ نَفْسكَ.

2) Der äusseren Form nach kann man dies wohl als بَدَلُ الشَّيْ من الشَّيْ fassen, dem Sinne nach aber ist es angemessener, es als تاكيد zu betrachten.

§ [illegible]

[illegible] Verbindung (عطف البيان).

[illegible] ist ein Nomen, das kein [illegible] ist, [illegible] das Intendirte aufhellt [illegible] und dem Antecedens [illegible] mehr im Gebrauche ist als das [illegible] dasselbe eine Erklärung [illegible] (Metrum رجز) sagt:

[illegible] nämlich) Umar[4],
[illegible] mit dem Gott zu-[illegible] wie du siehst, wirkt als [illegible] aufhellt, da es an Be-[illegible]

§ [illegible]

[illegible] عطف البيان [illegible] بدل [illegible] sind zwei [illegible] (Metrum وافر):

[illegible] Bis er ge-[illegible] um auf [illegible]

[illegible] عطف البيان [illegible] vom بدل unter-[illegible] مررت بخطيب زيد, indem [illegible] der Betreffende [illegible] زيد ein عطف البيان, wenn er aber [illegible] زيد ein بدل.

[illegible] citirt. [illegible] شواهد [illegible] وقوعا [illegible] und [illegible] مفعولا لاجله [illegible] حال. [illegible]

weil wenn بِشْر als بَدَل von البَكْرِىّ gesezt wäre, indem das بدل unter der Voraussezung der Wiederholung des Regens steht, التارك in der Restitution dem بِشْر vorangehen würde.[1]) Und das zweite ist, dass das erste hier dasjenige ist, was die Rede intendirt und dass das zweite zu dem Zwecke steht, um den Sachverhalt des ersten zu erläutern, während das بَدَل den Gegensaz davon bildet, da es, wie ich erwähnt habe, (eigentlich) dasjenige ist, was mit der Rede intendirt wird, während das erste (Nomen) gleichsam eine Ausbreitung für seine Erwähnung ist.[2])

§ 157.

Die Verbindung mittelst der Partikel (العَطْفُ بالحَرْفِ).[3])

Die Verbindung mittelst der Partikel ist wie du sagst: „es kam zu mir Zaid und ɜAmr", und auf gleiche Weise

---

hängig vom فاعل von ترقب, und der Plur. von واقع, wie Ibn Yaɜîš will, oder als Verbalnomen im Sinne von واقعة stehend, wie die شواهد es ansehen.

1) Und dies ist nach § 112 nicht erlaubt. Eine صفة, die mit dem Artikel versehen ist, darf nur an das annectirt werden, was ebenfalls mit dem Artikel versehen oder an ein Nomen mit dem Artikel annectirt ist.

2) Ibn Yaɜîš bemerkt im Com. (p. 394, L. 8 sqq.), dass sich der Unterschied zwischen dem عطف البيان und dem بدل am klarsten herausstelle 1) beim Vocativ; in يا اخانا زيدا ist زيدا nothwendigerweise عطف البيان, denn wenn زيد als بدل stehen sollte, müsste es يا اخانا زيدُ heissen, weil dies gleich يا اخانا يا زيدُ ist. 2) In Säzen, wie: انا الضاربُ الرجلِ زيدٍ, wo زيد gar nicht als بدل stehen kann aus den schon angeführten Gründen.

3) Auch عَطْفُ النَسَقِ, „Verbindung der Anreihung" genannt.

tritt die Partikel, wenn du in den Accusativ oder Genetiv sezest, zwischen die zwei Nomina und macht sie einer und derselben Flexion theilhaftig. Die verbindenden Partikeln werden an ihrem Orte erwähnt werden, so Gott will.

§ 158.

Und was das Pronomen betrifft, so ist das getrennte wie ein offenbares Nomen, es wird angefügt und man fügt an dasselbe an; du sagst: „es kam zu mir Zaid und du", und: „ich rief ꜥAmr und dich"[1]), und: „es kam (Niemand) zu mir, ausser du und Zaid", und: „ich sah (Niemand) ausser dich und ꜥAmr." Was aber das verbundene Pronomen betrifft, so ist es nicht thunlich, es anzufügen und an dasselbe anzufügen, ausser unter der Bedingung, dass es, wenn es (logisch) im Nominativ steht, durch ein getrenntes Pronomen corroborirt werde; du sagst: „du giengst, du und Zaid", und: „sie giengen, sie und deine Leute", und: „wir giengen heraus, wir und die Banū Tamīm"; Gott sagte (Qur. 5, 27): „geh also du und dein Herr", und die Rede von ꜥUmar bin abī Rabīꜥah (Metrum خفيف):

„Ich sagte, als sie herankam und die blendendweissen Frauen, sie schreiten einher, [wie die wilden Kühe (Antilopen) treten sie auf den Sand]"

gehört zum Verszwang.[2]) Und du sagst, wenn das verbun-

Der Ausdruck نَسَق ist nach Ibn Yaꜥīš der Terminologie der kūfischen Grammatiker angehörig, während die baṣrischen عَطْف gebrauchen.

1) Die an das ursprüngliche Substantiv إيّا suffigirten Pronomina werden von den arab. Grammatikern als Pronomina separata betrachtet.

2) Tritt jedoch zwischen das معطوف عليه und das معطوف eine Trennung, (durch eine Negation und dergleichen), so ist auch

dene Pronomen im Accusativ steht: „ich schlug dich und Zaid“;[1]) und man sagt nicht: „ich gieng an ihm und Zaid vorüber“, sondern die Praeposition muss wiederholt werden[2]), und die Lesart des Hʿamzah (in der Qur'ānstelle 4, 1): وَالأَرْحَامِ ist nicht jene starke.[3])

Zu den Arten des Nomens gehört

(II. **Abtheilung**)

§ 159

das Unflectirte.

Und dieses ist dasjenige, dessen Endradical nicht in Folge eines Regens quiescirt und (durch einen Vocal) bewegt wird, und der Grund seiner Indeclinabilität ist, dass es dem analog ist, was nicht feststeht in der Eigenschaft als Nomen[4]) auf nahe oder entfernte Weise (wie die Partikel

---

in Prosa ein تأكيد nicht absolut nothwendig; man kann also wohl sagen: ما أشركنا ولا آباؤنا.

1) In diesem Falle ist also ein تأكيد wohl das bessere, wie Ibn Yaʿīš bemerkt, aber nicht nothwendig.

2) Steht das verbundene Pronomen dem locus gram. nach im Genetiv,' so muss vor dem Angefügten die Praeposition wiederholt werden.

3) Ibn Yaʿīš (Com. p. 399, L. 21 sqq.) vertheidigt diese Lesart als eine wohl begründete, sucht sie aber anders als eine عَطْف zu erklären, indem man das و entweder als eine Schwurpartikel nehmen, oder die Auslassung der Praeposition بِ supponiren könne. Die Alfiyyah dagegen (V. 559—60) gestattet eine Verbindung mit dem verbundenen im Genetiv stehenden Pronomen, und Ibn ʿAqīl führt in seinem Com. eben diese Stelle als locum probantem an.

4) Ibn Yaʿīš bleibt sich nicht immer gleich in seinen Explicationen. Hier (Com. p. 401, L. 14) erklärt er التمكن durch: „die je-

und der Imperativ)[1], dadurch dass es den Sinn desselben (i. e. der Partikel) in sich begreift, wie أَيْنَ (wo) und أَمْسِ (gestern), oder ihm ähnlich ist, wie die vagen Nomina (i. e. Demonstrativa)[2], oder an seine Stelle tritt, wie نَزَالِ[3], oder

---

weilige Alternative von Determination und Indetermination (beim Nomen) durch einen Hinweis darauf", S. 67, L. 23 aber sagt er: التمكن رسوخ القدم فى الاسميّة „Tamakkun<u>un</u> ist das Feststehen des Fusses in der Eigenschaft als Nomen", und: ein اسمٌ متمكّنٌ ist gleich: راسخ القدم فى الاسميّة „festen Fusses in der Qualität als Nomen stehend." S. meine Ajrūm. § 25. Das Feststehen in der Qualität als Nomen involvirt von selbst die Möglichkeit der Determination und Indetermination.

1) Der Partikel und dem Imperativ kommt auf keine Weise ein تمكّن zu, im Gegensaz zu den unflectirten Nominibus, die dem تمكّن nahe kommen können, wenn sie unflectirt auf einen Vocal auslauten (wie يا زَيْدُ), oder ihm fern stehen, wenn sie (auf ihrem Endradical) mit Sukūn versehen sind.

2) Die Demonstrativa sind unflectirbar, weil sie einer supponirten (nicht wirklich vorhandenen) Partikel ähnlich sind; so erklärt es Ibn Yaɔīš (Com. p. 401, L. 23) und Ibn ɔAqīl im Com. zu Alf. V. 16—7.

3) نَزَالِ gehört zu den اسماءُ الافعال und ist unflectirbar, weil es den Imperativ اِنْزِلْ vertritt. Ibn ɔAqīl im Com. zu Alf. V. 16—7 macht darauf aufmerksam, dass das Nomen verbale vom Maṣdar sich dadurch unterscheidet, dass es frei von jeder Rection ist, während in dem Saze ضَرْبًا زَيْدًا das Maṣdar ضَرْبًا zwar auch im Sinne von اِضْرِبْ steht, aber von einem supponirten Verb in den Accus. gesezt ist; cf. Muf. § 41.

dem conform ist, was an dessen Stelle tritt, wie فَجَارِ und فَسَاقِ[1]), oder dass es an die Stelle dessen tritt, was ihm ähnlich ist, wie das mit Ḏamm versehene Angerufene[2]), oder die Annexion daran, wie in dem Gottesworte (Qur. 70, 11): „von den Strafen jenes Tages",[3]) und (Qur. 74, 35): „und

---

1) Die Form فَعَالِ ist, wie schon Ew. Gram. arab. I, p. 229 dargethan hat, ursprünglich ein dem Hebr. Infin. absol. (קָטוֹל) entsprechendes Nomen verbale, das als Vocativ aufgefasst, im Sinne eines Imperativ unflectirbar auf i steht. Diese Form dient daher auch dazu, Abstracta zu bilden, die als eine Art weiblicher Eigennamen (مَصْدَرٌ عَلَمٌ) betrachtet und daher nicht mit dem Artikel versehen werden, wie فَجَارِ = الْفُجْرَةُ, das Laster (cf. Alf. V. 79—81, Muf. § 8). Ein weiterer Schritt ist, dass der abstracte Begriff auf das Concretum übergetragen wird, wodurch weibliche Gattungseigennamen entstehen, wie قَثَامِ und جَعَارِ, die weibliche Hyäne (cf. Muf. § 7, Anm. Alf. V. 672—3), und dem analog يا فَجَارِ, o lasterhaftes Weib! يا فَسَاقِ, o Hure! Diese Bildungen dienen jetzt speciell dazu, um etwas Schlechtes oder Hässliches auszudrücken. Cf. Fleischer, Beiträge, III, p. 130, sqq.

2) Der Vocativ sollte als مفعول بِهِ eigentlich (dem locus gram. nach) im Accusativ stehen, desswegen wird das Einzelnomen im Vocativ auf u als indeclinabile betrachtet und zwar desshalb, weil es als Angerufenes den Begriff von انت in sich begreife, das unflectirbar sei. Eine unrichtige Auffassung des Vocativverhältnisses, wie schon § 48, Anm. 3 (S. 87) gezeigt worden ist.

3) In يَوْمَئِذٍ wird إِذْ als unflectirt allgemein angenommen, obgleich es ein Genetiv von einem Nomen إِذٌ zu sein scheint (das aber nicht im Gebrauche ist). Die arab. Grammatiker betrachten es als identisch mit إِذْ, das an Nominal- und Verbalsäze annectirt wird,

das ist an dem Tag, wo sie nicht sprechen" [1]), wann man beides mit Fath' liest, und die Rede des Abū Qaiš bin Rifāʾah (Metrum بسيط):

„Und nichts hinderte (uns) davon zu trinken, ausser dass [2]) eine Taube girrte auf hochanstrebenden Aesten",

und das Wort des Nābiγah (Metrum طويل):

„Zur Zeit [3]), als ich tadelte das weisse Haar wegen der jugendlichen Liebesregungen."

Und die Indeclinabilität auf Sukūn ist die Regel, und man wendet sich davon ab und nimmt einen Vocal an wegen

---

und sagen, man könne den Saz weglassen und dafür das Tanvīn an إِذْ hängen, das, um der zwei ruhenden Buchstaben willen, mit Kasr gesprochen werden müsse; يَوْمَ steht unflectirt als unbestimmtes ظَرْف, weil an etwas Unflectirtes annectirt, doch ist in diesen Fällen auch die Flexion gestattet.

1) Diese Stelle ist auch von Ibn ʾAqīl im Com. zu Alf. V. 401—2 citirt. Er bemerkt dazu, dass bei den Worten, bei welchen die Annexion an einen Saz frei steht, die Flexion und Nichtflexion gestattet sei. Gewählt sei jedoch die Nichtflexion, wenn das Wort an einen mit einem Perfect beginnenden Saz annectirt werde, während umgekehrt vor einem Imperfect oder Mubtadaʾ die Flexion gewählt sei. Es ist aber ein Unterschied dem Sinne nach, ob man sagt: هذا يومُ ينطقون, oder هذا يَوْمَ ينطقون; denn im ersten Falle ist يومٌ Praedicat von هذا, im andern nicht, sondern ظَرْف. Diesen Punct hat Dieterici ganz übersehen.

2) مِثْلَ und غَيْرَ können wie ein ظَرْف behandelt werden, wenn an etwas Unflectirbares annectirt.

3) Man kann hier حِين flectiren und demgemäss sagen: عَلَى حِينٍ, oder es als ظَرْف unflectirbar auf Fath' sezen (عَلَى حِينَ). Der Vers ist auch von Ibn ʾAqīl citirt, Com. zu Alf. V. 401—2.

einer von drei Ursachen: (1) weil man dem Zusammentreffen zweier ruhender Buchstaben entfliehen will in Worten wie هَؤُلاءِ[1]), und (2) damit man nicht mit etwas anfangen muss, was der Wortform oder der Idee nach ruhend ist, wie die beiden Kāf, (nämlich) dasjenige, welches im Sinne von مِثْل steht und das pronominale[2]), und (3) wegen des zufälligen Vorkommens der Indeclinabilität in Worten wie: يا حَكَمُ (o Richter!), und: لا رَجُلَ فى الدار (es ist kein Mann im Hause), und: مِنْ قَبْلُ (zuvor), مِنْ بَعْدُ (nachher), und: خَمْسَةَ عَشَرَ.

Und das Sukūn der Indeclinabilität wird وَقْف genannt

1) Ibn Yaʿīš führt dazu noch أَيْنَ und حَيْثُ an und bemerkt, dass in erster Linie dazu das Kasr verwendet werde, weil dies nicht als Flexionsvocal vorkomme, ausser wenn ein Tanvīn damit verbunden sei; a und u werde nur gebraucht لضرب من الاستحسان (der Euphonie wegen).

2) Ibn Yaʿīš (Com. p. 403, L. 22) rechnet unter die ursprünglich ruhenden Vorsäze das Hamzah der Frage und die Conjunctionen و und ف, die aber, weil man nicht mit einem vocallosen Buchstaben ein Wort beginnen kann, mit Fath' gesprochen werde. Dieser Regel folgt auch das Kāf der Vergleichung und das Suffix كَ (der II. Pers. Sing.), das der Idee nach vor dem Verbum stehen sollte. In Betreff von וְ und כְּ stimmt das Hebräische damit überein, das hier nur einen leichten Vocalanstoss zeigt; فَ ist dagegen (mit Versezung) schon אַף geworden und das Fragewort הֲ (aus הַל verkürzt, das ursprünglich ein Demonstrativ ist) zeigt auch schon durchgängig ein kurzes a. Beim Suffix ךָ dagegen ist a nicht ein Hilfsvocal, sondern gehört zum Wesen des Pronomens, das im Aramäischen (und Vulgär-Arabischen) sich vor das k gedrängt hat.

und die Vocale derselben Ḏamm, Fatḥ' und Kasr, und ich werde dir die grössere Anzahl der Nomina, welche die Araber nicht flectirt haben, ausgenommen diejenigen, die etwa abnorm sind, oder die wir schon im Vorangehenden erwähnt haben, in sieben Capiteln vorführen. Es sind das (1) die Pronomina, (2) die Demonstrativa, (3) die Relativa, (4) die Nomina verbalia und die Interjectionen, (5) einige der Ẕarfausdrücke, (6) die zusammengesezten Nomina und (7) die metonymischen Ausdrücke.[1])

§ 160.

(1) Die Pronomina.[2])

Diese sind zweierlei Art, verbunden und getrennt. Das verbundene Pronomen also ist dasjenige, was immer mit einem Worte verbunden ist, wie wenn du sagst: أَخُوكَ. (dein Bruder), und: ضَرَبَكَ (er schlug dich), und: مَرَّ بِكَ (er gieng an dir vorüber); und dieses ist (wieder) von zweierlei Art, offenbar

---

1) Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 17 (am Ende) sagt, dass die Indeclinabilität in 6 Wortclassen stattfinde, (1) den (persönl.) Pronominibus, (2) den Conditionalnominibus, (3) den Interrogativnominibus, (4) den Demonstrativis, (5) den Nominibus verbalibus, und (6) den Relativis.

2) Die Pronomina (absoluta und suffixa) sollen nach Ibn Yaʿîš aus zwei Gründen unflectirbar sein, weil sie (1) den Partikeln gleichen, insofern sie nicht selbstständig für sich stehen und das Vorangehen eines Substantivs erfordern, auf das sie zurückgreifen, wie auch die Partikeln nur einen Sinn mit Bezug auf ein anderes Nomen haben, und (2) weil sie (speciell die Pronom. suff.) gleichsam ein Theil des Substantivs seien, auf das sie hinweisen, ein Theil des Nomens aber kein Recht auf Flexion habe. Beide Gründe sind unstichhaltig. Viel richtiger führt die Alfiyyah und Ibn ʿAqīl (Com. zu V. 16—7) die Unflectirbarkeit der Pronom. suffixa auf die äussere Aehnlichkeit mit der Partikel zurück.

(بارِزٌ) und verborgen (مُسْتَتِرٌ); das offenbare also ist das, was in der Aussprache hervortritt wie das Kāf أخوك, und das verborgene ist das, was (nur) intendirt wird, wie das in dem Saze: زَيْدٌ ضَرَبَ (Zaid, (er) schlug).[1]) Und das getrennte Pronomen ist dasjenige, was in seiner Selbstständigkeit der Analogie des Substantivs folgte, wie wenn du sagst: هُوَ und أَنْتَ.

§ 161.

Und je die erste, zweite und dritte Person, masculinum und femininum, Singular, Dual und Plural hat ein verbundenes Pronomen, und ein getrenntes in den Fällen der Flexion, ausgenommen den Fall des Genetivs: denn der hat kein getrenntes Pronomen; du sagst im Nominativ des verbundenen Pronomens: ضَرَبْتُ, ضَرَبْنَا, ضَرَبْتَ bis ضَرَبْتُنَّ, und: زَيْدٌ ضَرَبَ bis ضَرَبْنَ, und im Accusativ: ضَرَبَنِي, ضَرَبَنَا, ضَرَبَكَ bis ضَرَبَكُنَّ, und ضَرَبَهُ bis ضَرَبَهُنَّ, und im Genetiv: غُلَامِي, غُلَامُنَا, غلامُكَ bis غلامُكُنَّ, und غلامُهُ bis غلامُهُنَّ. Und du sagst im Nominativ des getrennten Pronomens: انا, نَحْنُ, أَنْتَ bis انْتُنَّ, und هُوَ bis هُنَّ, und im Accusativ: إِيَّايَ, ايّانا, اياك bis ايّاكُنَّ, und اياهُ bis ايّاهُنَّ.

§ 162.

Und die Buchstaben, die sich mit إِيَّا verbinden, wie das Kāf und so weiter, sind Anhängsel, um auf die Umstände von dem hinzuweisen, zu dem man sich zurückwendet[2]), und

---

1) Siehe über diesen Punct meine Ajrūm. § 42.

2) Dieser ganze Paragraph ist eine falsche Auffassung des Wesens

ebenso ist das Tā in أَنْتَ und was dem Tā ähnlich ist in den Schwesterworten von أَنْتَ, und diesen Anhängseln kommt kein Plaz zu in der grammatischen Analyse, sie sind nur Zeichen wie das Tanvīn, das Tā des Femininums und das Yā der Beziehung, und was Al-χalīl auf die Auctorität eines Arabers berichtet: „wann ein Mann in die sechzig gekommen ist, dann ihn und die jungen Mädchen!" (d. h. er soll sich dann vor den jungen Mädchen in Acht nehmen)[1]) gehört zu dem, wonach man sich nicht richtet.

§ 163.

Und weil das verbundene Pronomen kürzer ist, so gestatten sie nicht, dass man es an das getrennte überlasse, ausser wenn die Unmöglichkeit vorliegt, es anzufügen; du sagst also nicht ضَرَبَ أَنْتَ (statt ضَرَبْتَ), noch ضَرَبَ هُوَ (statt ضَرَبَ), auch nicht ضربتُ إِيَّاكَ (statt ضَرَبْتُكَ), ausgenommen das Anomale in der Rede des Hʿumaid al-arqaṯ (Metrum رجز):

---

von إِيَّا, weil, wie sein Commentator Ibn Yaʾīš in einer weitschweifigen Auseinandersezung beweisen will, إِيَّا das اسم مُضْمَر selbst sein soll. Nur Abū Ishʿāq Az-zaǰǰāǰ hat richtig erkannt, dass إِيَّا ein اسم ظاهِر ist, das an die Pronomina annectirt wird. Es entspricht dem aethiop. ኪያ, dem hebräischen אוֹת (אֵת), und dem aramäischen יָת, und kann also auch, wie die lezteren, zur reinen Accusativbezeichnung verwendet werden, obschon im Arabischen dieser Gebrauch fast erloschen ist.

1) Die erste und dritte Person bei der Warnung wird von den arab. Grammatikern als abnorm betrachtet, cf. Alf. V. 625, wo im Commentar das gleiche Citat sich findet.

Auch Baiḍāvī bespricht dieses Citat I, p. 7, L. 23, und führt dort die gewöhnliche Auffassung der basrischen Schule an; die (richtige) Ansicht von Al-χalīl verwirft er.

„Zu dir, bis sie (die Kamelin) kam zu dir“ [1]),

und in der Rede eines der Räuber (⊿u' l-isbaɜ al-ɜadvānī) (Metrum هزج):

> „Als ob am Tage von Qurrā wir nur uns (selbst) tödteten.“ [2])

Und du sagst: „er schlug“, und: „der Edle bist du“, und: „fürwahr die Weggehenden sind wir“, und: „nicht warf (einer) den Reiter ab, ausser ich“, und: „es kam ɜAbdu-llāh und du“ [3]), und: „dich ehrte ich“ [4]), ausgenommen das, was Θaɜlab citirt hat (Metrum بسيط):

> „Wir bekümmern uns nicht darum, wenn du unser Weib wirst, dass ausser dir Niemand bei uns wohnen soll.“ [5])

§ 164.

, Wenn also zwei Pronomina (suffixa) zusammentreffen in Säzen wie: „den Dirham, ich habe dir ihn gegeben“, und:

---

1) بَلَغَتْ إِيَّاكَ, poëtische Licenz statt: بلغتْكَ.

2) Das Anomale besteht hier darin, dass er إِيَّانا statt انفسَنا gebraucht, da das verbundene Pronomen durch den Sprachgebrauch ausgeschlossen war.

3) Ibn Yaɜīš bemerkt, dass der Nominativ des getrennten Pronomens an fünf Orten vorkommt: wenn es (1) Mubtada', (2) χabar, (3) χabar von إِنَّ und seinen Schwestern ist, und (4) nach den Partikeln der Ausnahme und (5) nach den Partikeln der Anfügung steht.

4) Auch im Accusativ steht das getrennte Pronomen nach Ibn Yaɜīš an fünf Orten: (1) wenn es seinem Regens vorangeht, (2) zweites oder drittes مَفْعول ist, (3) als Antrieb für den Angeredeten steht (cf. § 60). Die zwei weiteren Fälle führt er nicht an, sie müssen jedoch nach der vorstehenden Anmerkung (4 u. 5) ergänzt werden.

5) Vergl. dazu Alf. V. 55—6, wo im Com. dieser Vers auch citirt ist. Zum ganzen § vergl. Alf. V. 63, c. com.

„den Dirham, ich habe euch ihn gegeben", und: „den Dirham, Zaid gibt dir ihn", und: „ich wunderte mich dass du ihn schlugst", so ist es erlaubt, dass beide angefügt werden, wie du siehst, und dass das zweite getrennt gesezt werde, wie du sagst: „ich habe dir es gegeben", und ebenso die übrigen. Und es geziemt sich, wenn beide angefügt werden, dass du das Pronomen der ersten Person den übrigen voranstellest, und das der zweiten der dritten, du sagst also: „er gab mir dich", und: „Zaid gab mir es", und: „den Dirham, Zaid gab dir ihn", und Gott sagt (Qur. 11, 30): „zwingen wir euch dazu?" Und wenn du das zweite Pronomen getrennt sezest, so nimmst du keine Rücksicht auf diese Rangordnung, du sagst also: „er gab ihm mich", und: „er gab dir mich", und es kommen, wenn die dritte Person zweimal steht, Fälle vor wie: „es gab ihr es (ihn)", und: „er gab ihm sie", und hieher gehört das Dichterwort (von Muγallis bin Laqīṯ al-asadī) (Metrum طويل):

> „Und meine Seele hat angefangen fröhlich zu sein wegen eines Bisses, weil die beiden sie beissen, indem ihr Fangzahn bis aufs Bein eindringt",

und das ist selten[1]), häufig dagegen (Ausdrücke wie) أعطاها إيّاهُ (er gab ihr ihn) und أعطاهُ إيّاها (er gab ihm sie).

Und das Gewählte beim Pronomen des χabars von كان und seinen Schwestern ist die Trennung[2]), nach dem Dichterworte (von ʿUmar bin abī Rabīʿah) (Metrum طويل):

> „Wenn er es ist, so hat er sich nach uns abgewendet (von der Verpflichtung, und der Mensch ändert sich manchmal)",

1) Nämlich, dass zwei Suffixe an ein Nomen, wie das Maṣdar ist, angefügt werden.

2) Die Alf. V. 64—5 gestattet dagegen beides, die Anfügung wie die Trennung, während Ibn ʿAqīl im Com. der Lehrweise Sībavaihi's den Vorzug gibt.

und dem Dichterworte (Metrum رمل):

„Ausser mich und dich[1]), und keinen Aufpasser fürchten"[2]),

und nach einigen Arabern (sagt man): „in Betreff dessen (halte dich) an einen andern Mann als mich"[3]), und es sagte (ein Dichter (Metrum رجز)):

„Siehe, dahin waren gegangen die edlen Leute ausser mir."[4])

§ 165.

Und das verborgene Pronomen ist ein nothwendiges und nicht nothwendiges. Das nothwendige also kommt vor in den vier Verbalformen: إِفْعَلْ und تَفْعَلُ für die zweite Person, und أَفْعَلُ und نَفْعَلُ (für die erste Person Sing. und Plur.)[5]), und das nicht nothwendige kommt vor in der

---

1) لَيْسَ (im Sinne einer Exceptionspartikel gebraucht) nimmt die Ausnahme im Accusativ zu sich als sein χabar, wie auch لا يكون, s. darüber Alf. V. 328. Ist die Ausnahme ein Pronomen, so kann dieses getrennt oder verbunden sein; im lezteren Falle sagt man لَيْسَنِي, doch auch لَيْسِي in der Poësie (cf. Alf. V. 68).

2) Der Vers (mit dem ihm vorangehenden) ist von Ibn Yaʿîš citirt, sowie Wright, Arab. Gram. II, p. 371.

3) Ibn Yaʿîš (Com. p. 428, L. 2) sagt von diesem Ausdruck, dass Jemand das zu einem Manne sage, dem gesagt worden sei, dass er Uebles gegen ihn beabsichtige.

4) Der ganze Vers ist auch citirt im Com. zu Alf. V. 68; auch Wright, Arab. Gram. II, p. 371 hat den Halbvers angeführt. إِذْ bedeutet übrigens hier nicht „als", „da", sondern es ist das اذ التعليلية nach den شواهد zur Alfiyyah, was allein einen passenden Sinn gibt.

5) Das Fāʿil soll in diesen Verbalformen nothwendigerweise verborgen sein, weil sie an kein offenbares Nomen noch Pronomen an-

dritten Person Sing. des Verbums und in den Beschreibewörtern; und der Sinn von „nothwendig" ist, dass diese Verbalformen speciell durchaus nicht angelehnt werden an ein offenbares Nomen noch an ein hervortretendes Pronomen, und die Form فَعَلَ und يَفْعَلُ wird an dasselbe und an beide[1]) angelehnt, wie wenn du sagst: „ʾAmr, er stand"[2]), und: „es stand sein Sclave"[3]), und: „es stand nur er"[4]); und zu dem nicht nothwendigen gehört das was in dem Beschreibewort[5]) verborgen ist, wie du sagst: „Zaid, schlagend (ist er)", weil du es auch an ein sichtbares Nomen anlehnst, wie wenn du sagst: „Zaid, schlagend ist sein Sclave", und an ein offenbares Pronomen, wenn du sagst: „die Hind, sie ist schlagend den Zaid", und: „die beiden Hind, sie sind schla-

---

gelehnt werden können. Dass aber in تَفْعَلُ, أَفْعَلُ und نَفْعَلُ das Pronomen als Fāʾil vornen angefügt ist, haben die arabischen Grammatiker nach ihrem System nicht erkannt.

1) Unter إِلَيْهِ kann hier nur das ضمير مستتر, und unter اليهما das vorangehende مظهر und ضمير بارز verstanden sein, wie die drei nachfolgenden Beispiele zeigen. Ibn Yaʾīš sagt nichts darüber.

2) قام ist an das darin verborgene Pronomen هُوَ angelehnt.

3) In قام غلامُهُ ist das Verb an ein مظهر angelehnt; hat das Verb als فاعل ein اسم ظاهِر, so kommt das im Verb verborgene Pronomen grammatisch nicht mehr in Betracht, da das اسم ظاهر an seine Stelle tritt.

4) In ما قام الّا هو ist قام an ein sichtbares Pronomen angelehnt getrennt durch إِلّا; cf. Alf. V. 231, c. com.

5) Wie das Particip act. und pass.

gend[1]) die beiden Zaid", und was dem ähnlich ist von dem, in welchem du die Ṣifah nach etwas anderem gehen lässest, als zu dem sie gehört.[2])

§ 166.

(Pronomen der Trennung.)

Und es tritt zwischen das Mubtada' und sein χabar, vor dem Vortreten der wörtlichen Regentia[3]) und nach demselben, wenn das χabar ein determinirtes Nomen oder ihm darin ähnlich ist, dass der Artikel nicht vor dasselbe treten darf, wie (in der Construction) أَفْعَلُ مِنْ كذا[4]), eines der getrennten im Nominativ stehenden Pronomina, damit es, weil es der Sache nach das erste ist,[5]) darauf hinweise, dass es χabar und keine Beschreibung ist und damit es eine Art von Corroboration bilde; und die baṣrischen Grammatiker nennen es فَصْلٌ (Trennung zwischen χabar und Beschreibung), und die kūfischen عِمَادٌ (Stüze des ersten Nomens),

---

1) ضاربَتُهُ ist angelehnt an هِيَ als sein Fāʿil, und ebenso ضاربتهما an هُمَا.

2) Er meint hier Fälle der Attraction der Ṣifah, wie in dem Saze: رايتُ رجالًا كريمًا آباؤُهُمْ.

3) Die عوامل لفظيّة sind إِنَّ etc., كَانَ etc.

4) Die Form des Vorzugs darf nicht mit dem Artikel versehen werden, wenn مِنْ darauf folgt; dies ist hauptsächlich der Fall, wenn أفعلُ als χabar steht. Cf. Alf. V. 498, Com. Als schwach flectirt nähert es sich den Eigennamen und dadurch der Determination. Cf. Muf. § 9.

5) Das getrennte Pronomen, sofern es eine Art von Corroboration bildet, steht eigentlich an Stelle des corroborirten Nomens, ist also dem Sinne nach das erste.

und das kommt vor in Säzen wie: „Zaid ist der weggehende", und: „Zaid ist vortrefflicher als ʿAmr", und Gott sagt (Qur. 8, 32): „Wenn dies die Wahrheit ist", und (Qur. 5, 117): „du bist es gewesen, der über sie gewacht hat", und (Qur. 3, 175): „und nicht sollt ihr von denjenigen, welche karg sind mit dem, was Gott nach seiner Güte ihnen gegeben hat, glauben, dass das für sie besser sei", und (Qur. 18, 37): „obschon du mich ansiehst als geringer denn dich an Besizthum."

Und es tritt ihm (auch) das Lām des Anfangs vor, du sagst: „wenn Zaid der geistreiche ist", und: „wenn wir die rechtschaffenen sind." Und viele Araber sezen es (i. e. das getrennte Pronomen) als Mubtadaʾ und das was ihm folgt als darnach construirt; von Ruʾbah ist überliefert, dass er zu sagen pflegte: „ich halte den Zaid (dafür): er ist besser als du"[1]), und sie recitiren: „und nicht haben wir ihnen Unrecht gethan, sondern sie waren die Unrechtthuenden[2]), während ich arm bin.

§ 167.

(Pronomen der Sachlage.)

Und sie stellen vor den Saz ein Pronomen, das Pronomen der Sachlage und der Erzählung genannt wird, und bei den kūfischen Grammatikern heisst es das Unbekannte (الْمَجْهُول); und das ist wie wenn du sagst: „es ist das: Zaid

1) Nach dem Com. des Ibn ʿAqīl zu Alf. V. 211—3 werden diese Säze dahin interpretirt, dass das Pronomen der Sachlage verschwiegen sei.

2) Folgt nach كَانَ ein getrenntes Pronomen, so wird dieses als Mubtadaʾ betrachtet und das ihm folgende als sein χabar, welches durch das Mubtadaʾ in den Nominativ gestellt wird, der ganze Nominalsaz aber vertritt die Stelle des χabar von كَانَ, ähnlich wie wenn das voranstehende ظَنّ rectionslos gelassen wird.

geht weg", d. h. die Sachlage und die Nachricht ist: Zaid geht weg; und hieher gehört die Rede Gottes (Qur. 112, 1): „sage, es ist das, Gott ist Einer." Und es wird angefügt hervortretend, wenn du sagst: „ich meinte es, Zaid ist stehend", und: „ich hielt es dafür, (dass) dein Bruder stand", und: „fürwahr, die Magd Gottes geht weg", und: „fürwahr, wer zu uns kommt, zu dem kommen wir", und in der Offenbarung (kommt vor, Qur. 72, 19): „und dass es das ist, als der Diener Gottes aufstund;" und auf eine verborgene Weise, wie wenn sie sagen: „es ist nicht (das, dass) Gott einen ihm ähnlichen geschaffen hat", und: „es war (der Fall, dass) Zaid gieng", und: „es war (der Fall, dass) du besser (warst) als er", und in dem Gottesworte (Qur. 9, 118): „es war nahe daran, (dass) die Herzen einer Anzahl von ihnen sich abwandten." Und (dieses Pronomen der Sachlage) kommt als Femininum vor, wenn im Saze ein Femininum ist, wie Gott sagt (Qur. 22, 45): „denn sie [1]), die Augen, sind nicht blind", und (Qur. 26, 197): „ist nicht (die Sache die), es ist für sie ein Zeichen,[2]) dass die Gelehrten der Kinder Israel es wissen", und es sagte (Abū χirāš, der Huḏailite) (Metrum طويل):

„Troz dem, dass die Wunden verschwinden." [3])

---

1) Bei إِنَّ und أَنَّ erklärt sich die Rücksichtnahme auf das folgende Femininum leicht aus der hinweisenden Kraft dieser beiden Partikeln, obschon auch in diesem Falle das Masc. Sing. (als Neutrum) stehen kann, wie dies Tabrīzī im Com. zu dem am Schlusse citirten Verse aus der Hʿamāsah bezeugt.

2) Diese Stelle wird verschieden erklärt, und es ist sehr fraglich, ob zu تَكُنْ als Fāʿil القصة zu suppliren ist; weit natürlicher ist es als Fāʿil dazu آيَةً zu nehmen, obschon dies Ibn Yaʿīš schwach begründet nennt. Dadurch aber müsste auch die aufgestellte Regel auf إِنَّ und seine Schwestern, auf ظَنَّ etc. und كَانَ etc. beschränkt werden.

3) Siehe Hʿamāsah, p. 366.

§ 168.

Und das Pronomen in dem Ausdruck: رُبَّهُ رَجُلًا ist indeterminirt (und) unbestimmt, es wird hereingeworfen, ohne dass man auf etwas im Sinne Behaltenes von ihm abzielt;[1]) dann wird es näher exponirt, wie man die unbestimmte Zahl in dem Ausdruck: عشرون دِرْهَمًا näher exponirt. Aehnlich ist ihm in der Unbestimmtheit und der Exposition das (verborgene) Pronomen in (dem Ausdrucke): نِعْمَ رَجُلًا (vortrefflich ist er als Mann!)

§ 169.

(Das Pronomen, das nach لَوْلا und عَسَى steht.)

Und wenn für das Nomen, das nach لَوْلا und عَسَى zu stehen kommt, ein Deckwort (i. e. Pronomen) gebraucht wird, so ist das bekannte (und) gewöhnliche, dass man sagt: لولا أَنْتَ und لولا انا, und: عَسَيْتَ und عَسَيْتُ; Gott sagt (Qur. 34, 30): „wenn nicht ihr (gewesen wäret), so wären wir gläubig geworden", und (Qur. 47, 24): „seid ihr also vielleicht daran?" Und verlässliche Auctoritäten haben von den Arabern überliefert لَوْلَاكَ und لَوْلَاىَ[2]), und عَسَاكَ und عَسَانِى, es sagte Yazīd bin Ummi-l-hʿakam (Metrum طويل):

1) Cf. Alf. V. 366—8, c. com. رَجُلًا ist Tamyīz von dem Pronomen, also wörtlich: o die Menge davon als Mann! = manchen Mann.

2) Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 364—5 (am Ende) sagt, dass Sībavaih لولا zu den Praepositionen zähle, doch regiere es nur Pronomina. De Sacy, Anth. Gram. p. 78. Ueber die Auslassung des χabar nach لَوْلا s. § 29.

„Und auf wie vielen Wahlstätten wärest du gestürzt, wenn ich nicht (gewesen wäre), wie von der Spize des Gipfels einer mit seiner (ganzen) Körperlast herabstürzt“[1]),

und es sagte (Umar bin abī Rabīʾah) (Metrum سريع):

„Wenn du nicht (wärest), würde ich dieses Jahr nicht die Pilgerfart machen“.

und es sagte (Ruʾbah) (Metrum رجز):

„O mein Vater, vielleicht du oder es mag sein dass du“[2]),

und es sagte (ʾImrān bin Hʿiṯṯān, der χārijite) (Metrum وافر):

„Ich habe eine Seele, zu der ich sage wann sie mit mir streitet: vielleicht ich, oder es mag sein dass ich.“

Die Meinungen sind über diesen Punct verschieden. Die Lehrweise des Sībavaih, die er auf die Auctorität von Al-χalīl und Yūnus berichtet, ist, dass das Kāf und das Yā nach لَوْلَا dem locus grammaticus nach im Genetiv stehe und dass dem لَوْلَا mit dem Pronomen (suffixum) ein Zustand (i. e. Casus) zukomme, den es nicht in Verbindung mit einem Substantiv habe, wie auch لَدُنْ in Verbindung mit غُدْوَةٌ ein Zustand zukomme, den es nicht in Verbindung mit andern

1) Der Vers ist auch von Ibn ʾAqīl citirt im Com. zu Alf. V. 364—5.

2) Ueber عسى sind die Grammatiker nicht eins, ob es als Verb oder als Partikel zu fassen ist, cf. Alf. V. 164, com. عسى mit Suffixen wird von Sībavaih als Partikel im Sinne von لَعَلَّ betrachtet, und ihm dieselbe Rection zugeschrieben. Den Vers selbst ergänzt Ibn Yaʾīš dahin: „es mag sein dass du, wenn du reisest, deinen Zweck erreichst.“

Nominibus habe[1]), und nach عَسَى stehen die beiden (Pronomina suffixa) dem locus grammaticus nach im Accusativ, wie sie so stehen wenn du sagst: لَعَلَّكَ und لَعَلِّي. Und die Lehrweise von Al-aχfaš ist, dass die zwei an beiden Orten (i. e. nach لَوْلَا und عَسَى) virtuell im Nominativ stehen und dass der Nominativ bei لَوْلَا mit dem Genetiv der Form nach zusammenfalle, und bei عَسَى mit dem Accusativ, wie der Genetiv mit dem Nominativ der Form nach zusammenfalle in dem Ausdruck: „ich bin nicht wie du (كَأَنْتَ)[2]), und der Accusativ mit dem Genetiv an einigen Orten.

§ 170.

(Das Nūn der Bewahrung.)

Und das Yā der ersten Person wird, wenn es mit dem Verbum verbunden wird, durch ein Nūn vor ihm gestüzt, um das Verb vor dem Bruder des Genetiv (i. e. dem Kasr) zu bewahren, und wie dasselbe werden die fünf[3]) Partikeln behandelt, weil sie dem Verb ähnlich sind; man sagt also: إِنَّنِي u. s. w., wie man sagt: ضَرَبَنِي und يَضْرِبُنِي, und wegen der Verdoppelung (des Nūn), zusammen mit dem häufigen

1) لَدُنْ wird als Substantiv betrachtet und das sich ihm anschliessende Nomen steht im Genetiv, ausgenommen غُدْوَة, das nach لَدُنْ im Accus. steht (als Tamyīz). Cf. Alf. V. 408—9, c. com.

2) Ueber كَأَنْتَ vergl. Fleischer, Beiträge V, p. 56.

3) Die fünf Partikeln (إِنَّ und أَنَّ als Eins gezählt) sind: لَيْتَ, لَعَلَّ, لٰكِنَّ, كَأَنَّ, (أَنَّ) إِنَّ.

Gebrauch, ist die Auslassung desselben bei vier[1]) von ihnen gestattet in jeder Rede (i. e. Prosa und Poësie), und in der Poësie kommt لَيْتِي[2]) vor, weil es aus der Zahl derselben ist; es sagte Zaid ul-χail (Metrum وافر):

„Wie der Wunsch des Jābir, als er sagte: möchte ich ihn doch treffen und einen Theil meines Vermögens vermissen!"[3])

Sie thun dies[4]) auch bei مِنْ, عَنْ, لَدُنْ, قَطْ und قَدْ, um sie davor zu bewahren, dass das Kasr (der ersten Person Sing.) ihr Sukūn entferne; und was die Rede des Dichters[5]) betrifft (Metrum رجز):

„Es genügt mir an der Hilfe der beiden χubaib, es genügt mir",

so sagt Sībavaih, dass der Dichter, des Verszwanges wegen, es (i. e. قَدِي) ähnlich wie حَسْبِي gebraucht habe. Und von einigen Arabern ist die Form مِنِي und عَنِي überliefert und das ist abnorm. Und sie thun das nicht[6]) bei عَلَيَّ, إِلَيَّ und لَدَيَّ, weil sie dabei das Kasr nicht zu befürchten haben.

---

1) Nämlich: إِنَّ, أَنَّ, لٰكِنَّ, كَأَنَّ.

2) Bei لَعَلَّ verhält es sich dagegen umgekehrt; cf. Alf. V. 69—70.

3) Der Vers ist auch von Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 69—70 (mit zwei Varianten) citirt.

4) I. e. dass sie das نونُ الوقاية einfügen.

5) Ibn Yaʿīš bezeichnet als Dichter Abū Bahʿdalah. Dieser Vers findet sich auch im Com. zu Alf. V. 71; in den شواهد zur Alfiyyah wird jedoch als Dichter حميد الارقط genannt.

6) D. i., sie sezen das نونُ الوقاية nicht.

§ 171.

Die Demonstrativa.

ذا steht für das Masculinum und Femininum (Sing.), ذَانِ im Nominativ, und ذَيْنِ im Accus. und Genetiv (Dual masc.) und ذَانِ kommt in beiden (i. e. dem Accus. und Genet.) vor in einigen Dialecten[1]), und hieher gehört das Wort Gottes (Qur. 20, 66): „fürwahr diese zwei sind Zauberer"; und تَا, تِي, تِهْ, ذِهْ mit Vasl und Sukūn, und ذِي für das Femininum, und für den Dual fem. تَانِ und تَيْنِ, und von den Wortformen des Femininums wird nur تَا allein in den Dual gesezt; und für den Plural beider (i. e. Masc. und Fem.) insgesamt steht أُولَاءِ mit Verkürzung (also = أُولَى oder أُولَا) und Dehnung (= أُولَآءِ), indem dabei das Vernünftige und das Unvernünftige gleich ist;[2]) es sagte Jarīr (Metrum كامل):

---

1) Ibn Yaʿīš (Com. p. 446, L. 19) bemerkt dazu, dass dies nicht dem Demonstrativ allein eigenthümlich sei, sondern im Dialect der Banu -l-ḥāriϑ und einiger Stämme von Rabīʿah jeder Dualform. Wright's Bemerkung (Arab. Gr. I, p. 265, Note) ist daher zu berichtigen; Ibn Yaʿīš führt als Beweis auch denselben Vers an, den Wright nicht als überzeugend anerkennen will, und nennt diese Dualendung ein لغة فاشية.

2) D. h. die Form ist generis com., wie es Ibn Yaʿīš erklärt. Dies ist zwar richtig, aber nicht der Sinn dieser Worte, indem Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 84—5 ausdrücklich bemerkt, dass man أُولَى gewöhnlich beim Vernünftigen gebrauche, obschon es auch beim Unvernünftigen vorkomme, wofür er denselben Vers des Jarīr anführt.

Nicht zu übersehen ist, dass das u in أُولَى etc. kurz ist, da و nur scriptio plena ist; cf. das Hebr. אֵלֶּה, Aeth. አለ፡

„Tadle die Lagerstätten nach der Lagerstatt in Livā,
und das Leben nach jenen Tagen!“

§ 172.

Und die Partikel der Anrede (i. e. كَ) wird an die Endungen von ذا angehängt, man sagt also: ذَاكَ und (Dual) ذَانِّكَ mit Erleichterung und Verstärkung (i. e. Verdoppelung) des Nūn; Gott sagte (Qur. 28, 32): „diese sind zwei Beweise von deinem Herrn“, und (im Acc. Gen. Dual) ذَيْنِكَ, und (im Fem. Sing.) تَاكَ und تِيكَ und ذِيكَ, und (im Dual) تَانِكَ und تَيْنِكَ, und (im Plur. com.) أُولَاكَ und أُولَئِكَ. Und ذا wird flectirt mit dem Angeredeten in seinen verschiedenen Umständen, wie Masculinum und Femininum, Dual und Plural;[1]) Gott sagte (Qur. 19, 21): „so sprach dein Herr“,[2]) und (Qur. 12, 37): „das ist (für euch beide) von dem, was mein Herr mich gelehrt hat“, und (Qur. 6, 102): „der (ist für euch) Gott, euer Herr“, und (Qur. 12, 32): „also der ist (für euch) derjenige, um dessenwillen ihr mich getadelt habt.“

§ 173.

Und ihr Ausdruck: ذَلِكَ ist ذَاكَ, es ist dabei das Lām hinzugefügt worden. Und man unterscheidet zwischen ذا

---

1) Das Geschlecht von كَ richtet sich also nicht nach dem Nomen, mit dem es verbunden ist, sondern nach der angeredeten Person; fragt man ein Weib nach einem Mann, so sagt man: كَيْفَ ذَلِكِ الرَّجُلُ (wörtlich: wie ist dein jener, der Mann?)

2) Hier ist كَذَلِكِ und رَبُّكِ zu lesen, weil nicht die Stelle 19, 10 gemeint ist.

und ذَاكَ und ذَلِكَ, man sagt also: das erste stehe für das Nahe, und das zweite für das Mittlere, und das dritte für das Entfernte. Und von Al-mubarrad (ist überliefert), dass ذَانِّكَ mit verdoppeltem (Nūn) der Dual von ذَلِكَ sei.[1]) Und ähnlich dem ذَلِكَ ist im Femininum تِلْكَ und تَالِكَ, und dieses (leztere) ist selten.

§ 174.

Und das Hā, welches zur Erregung der Aufmerksamkeit dient, tritt vor die Anfangsconsonanten von ذَا, man sagt also: هٰذَا und هٰذَاكَ und هٰذَانِ, und: هَاتَا und هَاتِي und هٰذِي, und: هَاتِيكَ, und: هٰؤُلَآءِ und هٰؤُلَا.

§ 175.

Und hieher gehört ihr Ausdruck, wenn sie auf einen nahen Ort hinweisen, هُنَا, und wenn auf einen entfernten: هَنَّا, wobei auch das Kasr überliefert ist (= هِنَّا), und ثَمَّ; und es wird (auch) das Kāf der Anrede und die Partikel, die zur Erregung der Aufmerksamkeit dient, an هُنَا und هَنَّا angehängt, und man sagt: هُنَالِكَ (dort)[2]), wie man sagt ذَلِكَ.

---

1) Also statt ذَانِلِكَ, indem das Lām dem vorangehenden Nūn assimilirt wurde, so dass dann das erste Nūn in das zweite inserirt werden konnte; cf. مُذَّكِرٌ aus مُذْتَكِرٌ nach demselben Process.

2) Vergleiche damit Alf. V. 86—7, c. com. Einige Grammatiker nehmen هُنَالِكَ für das in der Mitte Stehende und هِنَّا für das Ferne.

§ 176.

Die Relativa. [1])

اَلَّذِى steht für das Masc. (Sing.), und es gibt einige Araber, welche sein Yā mit Tašdīd sezen; und اَللَّذَانِ steht für den Dual masc., und es gibt einige, die sein Nūn mit Tašdīd versehen; und اَلَّذِينَ, und in einigen Dialecten اَلَّذُونَ, steht für den Plural masc., und اَلْأُلَى und اَللَّاؤُونَ im Nominativ und اَللَّائِينَ im Genetiv und Accusativ; und اَلَّتِى steht für das Femininum, und اَللَّتَانِ für den Dual, und اَللَّاتِى und اَللَّاتِ und اَللَّائِى und اَللَّاءِ und اَللَّاىِ und اَللَّوَاتِى für den Plur. fem. und das Lām (i. e. der Artikel) im Sinne von اَلَّذِى, wie wenn sie sagen: „der seinen Vater Schlagende ist Zaid", was so viel ist als: der welcher seinen Vater schlägt; und مَا und مَنْ [2]), wenn du sagst: „ich weiss, was du weisst", und: „(ich kenne) den du kennst"; und أَيُّهُمْ, wenn du sagst:

---

1) Im Arabischen مَوْصُول genannt, weil es nicht durch sich einen vollständigen Sinn gibt, sondern einen Anschlusssaz (صِلَة) verlangt.

Ibn Yaʿīš (Com. p. 456, L. 12) zählt 9 Relativa auf: اَلَّذِى und اَلَّتِى, مَنْ und مَا; den Artikel اَلْ im Sinne von الذى, أَىٌّ, ذُو im ṭayyitischen Dialect, ذَا mit vorangehendem مَا, und اَلْأُلَى im Sinne von الذين.

2) مَنْ unterscheidet sich dadurch von اَلَّذِى, dass es weder beschreibt noch beschrieben werden darf, was beides bei الذى stattfindet.

„schlage denjenigen von ihnen, der im Hause ist", und das ṯā'itische ذُو [1]), das im Sinne von الّذى steht, wie in der Rede des ›Āriq (Metrum طويل)[2])

> „(Wenn du nicht änderst etwas von dem, was ihr gethan habt), so werde ich fürwahr auf das Bein losgehen, das ich benage",

und ذَا [3]), wenn du sagst: „was ist das, das du gemacht hast?" im Sinne von: „was ist die Sache, die du gemacht hast?"

§ 177.

Und das Mauṣūl muss nothwendigerweise zu seiner Vollständigkeit als Nomen einen nachfolgenden Saz von den Säzen haben, die als Beschreibungen[4]) vorkommen, und ein Pronomen darinnen, das auf dasselbe zurückweist, und dieser Saz wird صِلَةٌ (Anschlusssaz) genannt, und Sībavaih nennt ihn الحَشْو (die Ausfüllung), und das ist, wie wenn du sagst: „derjenige, dessen Vater weggeht, ist Zaid", und: „es kam zu mir derjenige, den ›Amr kannte"; und das Nomen agentis bei الضّارِب steht in der Bedeutung des Verbums, und das bildet mit dem, was durch dasselbe in den Nominativ ge-

---

1) Vergl. Alf. V. 93—4, c. com.

2) Der Vers findet sich in der H'amāsah, p. 761.

3) Vergl. Alf. V. 95, c. com. مَاذَا wird jedoch auch als Ein Fragenomen von den arab. Grammatikern gefasst.

4) Eine صلة muss ein جملة خبريّة (Aussagesaz) sein, im Gegensaz gegen den Wunsch- und Strebesaz. Dem fügt Ibn ›Aqīl im Com. zu Alf. V. 97 noch hinzu, dass die Ṣilah frei sein muss vom Verbum admirandi und keiner Rede vor ihr bedürftig.

sezt wird[1]), einen Saz, der als صلة zu al dient, und es kehrt von ihm (i. e. dem Nomen agentis) die Erwähnung zu demselben (i. e. dem al) zurück, wie sie sich zu الّذى zurückwendet.

Und manchmal wird das zurückweisende Pronomen ausgelassen[2]), wie wir erwähnt haben (§ 63), und Al-χalîl hörte einen Araber sagen: „ich bin nicht derjenige, der dir etwas sagt“ [3]), und man liest (Qur. 6, 155): „als Vervollständigung für das, was besser ist“, mit Auslassung der Hälfte des Sazes.[4]) Und es kommt الّتى in ihrem Ausdruck: بَعْدَ اللَّتَيّا والّتى mit Auslassung der ganzen Ṣilah vor, und der Sinn ist: „nach

1) Das اسم الفاعل schliesst (nach Alf. V. 725), sofern es in der Bedeutung des Verbums steht, ein im Nominativ stehendes Pronomen in sich. Nach Alf. V. 98, c. com. steht الْ im Sinne des موصول nur mit einer reinen Ṣifah (i. e. Part. act. und pass. und der ähnelnden Ṣifah).

2) Nach Ibn Yaיîš (Com. p. 468, L. 12) müssen drei Bedingungen dabei zusammentreffen: 1) das Pronomen muss im Accusativ stehen, weil das مفعول wie eine فضلة im Saze betrachtet wird, die man auch entbehren kann; 2) es muss ein verbundenes Pronomen sein (kein getrenntes); 3) es muss ein Hinweis auf seine Auslassung vorliegen, indem es Ein Pronomen ist, das für die Ṣilah nothwendig ist.

3) Ibn Yaיîš bemerkt dazu, dass das عائد ausgelassen werden könne, wenn es logisch ein مبتدا sei, also: الّذى قائل = الّذى هو قائل. Dem fügt Ibn יAqîl im Com. zu Alf. V. 100—3 noch ergänzend hinzu, dass das χabar des logischen (aber ausgelassenen) Mubtada' ein Singular sein müsse: denn im Dual und Plural wird das عائد am Verb ausgedrückt.

4) I. e. das Mubtada'.

dem Vorfall, welcher wegen des unglücklichen Verlaufes seines Umstandes so und so war", und sie lassen die Ṣilah nur aus, um anzudeuten, dass er wegen der Intensität einen Grad erreichte, dessen Wesen die Sprache nicht beschreiben kann.

§ 178.

Und الّذى wird gesezt als Uebergang zur Beschreibung der Nomina determinata durch Säze, und der Saz, mit dem es (i. e. الّذى) verbunden wird, hat den Anspruch darauf, dass er dem Angeredeten bekannt sei, wie du sagst: „dieser ist es, welcher angekommen ist von der Excellenz" zu dem, welcher davon Kunde erlangt hat. Und weil sie es mit seiner Ṣilah bei dem häufigen Gebrauche (desselben) für zu lang halten, so erleichtern sie es ohne (bestimmte) Weise, sie sagen also: الَّذِ mit Abwerfung des Yā, und dann الَّذْ mit Abwerfung des (End-)Vocals, dann lassen sie es ganz aus und begnügen sich statt desselben mit der Partikel, die damit in Beziehung steht, nämlich dem Lām der Determination (i. e. dem Artikel). Dasselbe thun sie beim Femininum, sie sagen also: الَّتِ, الَّتْ und: الضارِبَتُهُ هِنْدٌ im Sinne von: الّتى ضربتْه هِنْدٌ.

Und sie lassen auch das Nūn von seinem Dual und Plural aus, es sagte Al-Farazdaq (Metrum كامل):

> „Ihr Söhne von Kulaib, fürwahr meine zwei (väterliche) Oheime sind es, die die Könige getödtet und die Fesseln zerbrochen haben",

und es sagte (Al-Ašhab bin Rumailah, (Metrum طويل):

> „Fürwahr diejenigen, deren Blut bei Falǰ vergossen wurde, (die sind die Männer, ganze Männer, o Umm χālid!"),

und es sprach Gott (Qur. 9, 70): „ihr redet eitles, wie die welche eitles geredet haben.“

§ 179.

Und die Kraft von الّذى im Capitel der Sezung der Aussage (durch الّذى und الْ)[1]) erstreckt sich weiter, als die Kraft des Lām, das im Sinne von الّذى steht, insofern es sowohl beim Nominal-, als auch beim Verbalsaz vorkommt, während das Lām nur beim Verbalsaz sich vorfindet. Z. B. wenn du „Zaid“ in dem Saze: قام زيدٌ, und: زَيْدٌ مُنْطَلِقٌ als χabar (von الذى und الْ) sezest[2]), so lautet der Saz: الذى قام زَيْدٌ, und: الذى هُوَ منطلق زيدٌ, und: القائمُ زَيْدٌ; und du sagst nicht: الهُوَ منطلق زَيْدٌ. Und es ist gestattet, jedes Nomen in einem Saze (durch الذى und الْ) als χabar zu sezen, ausser wenn eine Verhinderung eintritt.[3])

---

1) Cf. Alf. V. 717, sqq., wo dieses weiter ausgeführt ist. De Sacy, Gr. II, p. 349.

2) اخبر عَنْ زيدٍ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht: „eine Aussage von Zaid machen“, sondern Zaid selbst zum χabar machen, indem الذى als Mubtada' steht. Z. B. in dem Saze الذى قام زيدٌ ist الذى Mubtada', قام ist Silah von الذى, und زيدٌ χabar von الذى, und so in dem Nominal-Saze: الذى هُوَ منطلق زيدٌ, ist الذى Mubtada', هُوَ das عائدٌ und منطلق Silah von الذى, während زيدٌ das χabar von الذى ist, indem الذى mit seiner Silah als Einzelnomen betrachtet wird.

3) Die Verhinderungen werden am Ende des Paragraphen aufgezählt.

[illegible]

das Pronomen, [illegible]

(so) sagst du: [illegible] الذي عرفت زيدا انا [illegible]

und wenn [illegible] يطير الذباب فيغضب زيد الذباب [illegible]

(es) fliegen die Mücken, worauf Zaid zürnt, [illegible] so sagst du:

[illegible] الذي يطير فيغضب زيد الذباب [illegible] زيد الذباب

الذي يطير الذباب فيغضب زيد : زيد und wenn, [2]) الذباب

oder: الطائر الذباب فيغضب زيد (derjenige, welcher, es) fliegen die Mücken, woranf er zürnt, ist Zaid.[3]

1) Wörtlich: „derjenige, welcher Zaid ist, geht fort." Das [illegible] nach الذى ist hier ausgefallen statt: الذي هو زيد, weil gleich nach Zaid هو folgt, das aber an diesem Ort ein فاصل ist.

2) Dieser Saz ist auch von Ibn ʒAqīl im Com. zu Alf. V. 693 angeführt, um zu zeigen, dass فيغضب (mit dem Indicativ) gelesen werden muss.

3) Dies gilt nur in formeller Beziehung, weil فَ den nachfolgenden Saz mit dem vorangehenden wie zu Einem Saz zusammen-

Und zu dem, von dem die χabarstellung verwehrt ist, gehört das Pronomen der Thatsache, weil es berechtigt ist am Anfange des Sazes zu stehen, und das Pronomen in منطلق in dem Saze: زيدٌ منطلق[1]), und das Hā in dem Saze: زيدٌ ضربتُهُ, und in مِنْهُ in dem Saze: السَّمْنُ مَنَوانِ مِنْهُ بدرهم, weil, wenn das Hā zu dem Mauṣūl sich zurückwendet, das Mubtadaʾ ohne عائدٌ bleibt;[2]) und das Maṣdar und der Ḥʿāl in Säzen wie: ضَرْبِى زيدًا قائمًا[3]), denn wenn

---

bindet (was bei وَ nicht der Fall ist); الذى ist darum Mubtadaʿ, يطيرُ الذبابُ فيغضبُ ist Ṣilah davon, wobei allerdings bei يطير الذبابُ ein عائدٌ fehlt, was nach Ibn Yaʿīš gestattet ist, weil ein solches in dem معطوف اليه, i. e. فيغضبُ enthalten ist, und زيدٌ ist χabar von الذى. Nach unserer Auffassung ist der Saz ein Anakoluthon. Der Sinn ist: derjenige, welcher, wenn die Mücken fliegen, zürnt, ist Zaid.

1) Der Saz müsste lauten: الذى زيدٌ منطلقٌ هُوَ, was keinen Sinn gibt, da das in منطلق verborgene Pronomen sich nur auf زيد beziehen kann, das Mauṣūl also ohne عائدٌ ist.

2) In diesen beiden Säzen kann das verbundene Pronomen gar nicht abgetrennt und zum χabar gemacht werden. Ibn ʿAqīl sagt darum im Com. zu Alf. V. 721—2, dass ein Pronomen, das den Saz, der als χabar steht, verbindet, nicht als χabar (durch الذى) gesezt werden könne. Er stellt daher als Regel auf, dass ein Nomen, das durch الذى als χabar gesezt werde, durch einen fremden Ausdruck (أَجْنَبِىٌّ) müsse entbehrt werden können, was in den drei bezeichneten Fällen nicht möglich wäre.

3) Cf. § 29 (p. 56, Anm. 1).

du sagen würdest: الذى هو زيدًا قائمًا ضربى, so würdest du dem Pronomen eine Rection zutheilen[1]), und wenn du sagen würdest: الذى ضربى زيدا ايّاه قائمٌ, so würdest du den H'āl durch ein Pronomen auflösen, und die Sezung eines Pronomens ist nur da erlaubt, wo die Determination gestattet ist.[2])

§ 180.

(مَا).

Und wenn مَا ein Nomen ist, so tritt es auf viererlei Weise auf, es ist (1) ein verbundenes Nomen, wie schon erwähnt worden ist, und (2) ein (a) beschriebenes[3]), wie in dem Dichterworte (von Umayyah bin abī 'ssalt, Metrum خفيف):

„Wie manche Sache[4]) perhorresciren die Seelen, für
die es eine Oeffnung gibt wie die Lösung der Fessel",

und ein (b) indeterminirtes Nomen im Sinne von شَيْءٌ, ohne صِلَة und ohne صِفَة, wie in dem Worte Gottes (Qur. 2, 273): „(Wenn ihr die Almosen öffentlich gebet), so sind sie etwas lobenswerthes[5]), und wie sie bei der Verwunderung sagen:

---

1) Nur das Masdar selbst kann eine Rection ausüben, insofern es durch أَنْ oder durch ein Verbum (finitum) aufgelöst wird, nicht aber ein Pronomen, das als Stellvertreter für dasselbe eintritt.

2) Der H'āl aber muss immer indeterminirt sein, s. § 78.

3) Als مَوْصُوفَةٌ ist ما ein نكرة, im Sinne von شَيْءٌ.

4) مَا ist hier نكرة, weil رُبَّ nur vor ein solches treten kann, und der nachfolgende Saz ist die صفة dazu.

5) هِيَ (das Pronomen, das auf صدقاتٌ zurückgeht) ist dem-

مَا أَحْسَنَ زَيْدًا (etwas hat den Zaid schön gemacht = wie schön ist Zaid!)[1]) und enthaltend (3) den Sinn der Fragepartikel[2]) und (4) der Apodosis[3]), wie Gott sprach (Qur. 20, 18): „was ist das in deiner rechten Hand?" und (Qur. 2, 104): „was (immer) Gutes ihr für eure Seelen voraussendet, das werdet ihr bei Gott finden."

---

nach das Fāзil und ما in نِعِمَّا steht als indeterminirtes Nomen grammatisch im Accusativ als Tamyīz. Ibn Yaзīš bemerkt dazu, dass das eigentliche Fāзil ابداؤها sei, das Muḍāf aber sei ausgelassen und das Muḍāf ilaihi an seine Stelle gesezt worden, weil ein Hinweis darauf vorhanden sei. Die Grammatiker aber sind über das ما in نِعِمَّا etc. keineswegs einig, da einige es als Fāзil betrachten. S. Alf. V. 489, c. com.

Ibn Hišām (Anthol. gram. p. 88, L. 11) nennt es معرفة تامّة, im Gegensaz zu seiner Conjunctivbedeutung (معرفة ناقصة), weil es weder einer صفة noch einer صلة bedarf. Er erklärt dann نِعِمَّا durch: نِعْمَ الشَّيْءُ.

1) Dies ist die Ansicht Sībavaih's, dass مَا hier im Sinne von شَيْءٌ stehe .und von der basrischen Schule fast allgemein recipirt. Wie aber aus dieser Bedeutung von مَا der Begriff der Verwunderung entstehen solle, ist nicht einzusehen. Andere Grammatiker heissen es daher das ما تعجبيّة und unterscheiden es von dem ما تامّة. Offenbar ist es das fragende مَا, im Sinne der Verwunderung gebraucht.

2) Als Fragewort ist مَا ein اسمٌ نكرة und unflectirbar.

3) Auch ما شَرْطيّة genannt, weil es den Sinn einer Bedingung implicirt.

Und مَا ist in seinen (4) Arten unbestimmt, indem es sich auf jedes Ding bezieht, du sagst in Betreff einer Gestalt, die dir von ferne erscheint, ohne dass du sie kennst: ما ذاك („was ist das?"), und wann du weisst, dass es ein Mensch ist: مَن هو („wer ist es?"), und es kommt vor (nach einer Ueberlieferung von Abū Zaid): „Preis dem, der euch uns dienstunterthänig gemacht hat", und: „Preis dem, den der Donner preist indem er sein Lob verkündet."[1])

§ 181.

Und das Alif von مَا trifft der Uebergang (in Hā) und die Abschneidung. Der Uebergang findet statt bei dem fragenden مَا, es kommt vor in einer Ueberlieferung des Abū ذuaib: „ich gelangte nach Al-medīnah, während seine Einwohner schrien mit Weinen, wie die Pilgrime schreien, indem sie[2]) beim Betreten des H'aram لَبَّيْكَ ausrufen; da sagte ich: 'was (gibts)'? da sagte man: 'der Gesandte Gottes ist dahin'", und bei dem مَا, das eine Apodosis implicirt, und dies findet statt, wenn man das pleonastische مَا an das Ende desselben anhängt, wie Gott sprach (Qur. 7, 129): „was immer für ein Zeichen du uns bringen wirst." Und die Abschneidung (des Alif) findet statt bei dem fragenden مَا, wenn die Partikeln des Genetivs ihm vortreten, wie wenn du sagst: عَلَامَ, إِلَامَ, حَتَّامَ, لِمَ, عَمَّ, بِمَ, فِيمَ.

1) Diese beiden Citate finden sich auch im Com. zu Alf. V. 93—4. Ibn ʿAqīl sagt dort bündig, dass ما meist von Unvernünftigem, bisweilen aber auch von Vernünftigem gebraucht werde.

2) أَهَلُّوا ist verbaler H'ālsaz, mit Auslassung von قد oder وقد.

§ 182.

Und مَنْ ist wie مَا in seinen Arten, ausser darin, dass (das leztere) als nicht-conjunctives und nicht-beschriebenes Nomen vorkommt, und مَنْ kommt speciell denjenigen zu, die mit „Wissen“ [1]) ausgestattet sind, und es wird auf den Singular, Dual und Plural, und auf das Masculinum und Femininum bezogen, und seiner Wortform nach ist es masculinum. Und die Construction nach seiner Wortform ist das gewöhnlichste, und manchmal wird es nach dem Sinne construirt, und man liest das Wort Gottes (Qur. 33, 31): „wer von euch (fem.) gehorsam ist Gott und seinem Gesandten und recht thut“ mit dem Masculinum des ersten [2]) und dem Femininum des zweiten (Verbs), und (Gott) sprach (Qur. 6, 25): „und von ihnen sind solche welche auf dich hören“, und es sagte Al-farazdaq (Metrum طويل):

> [„Verzehre dein Abendbrod, und wenn du mit mir einen Bund eingehst ohne verrätherisch gegen mich zu handeln], so werden wir sein, o Wolf, wie die, die zusammenleben. [3])

§ 183.

Und wenn damit Jemand in der Pause nach einem Nomen indeterminatum fragt, so compensirt er den (eigent-

---

1) Ibn Yaʿîš bemerkt dazu, dass darum hier der Ausdruck اولو العلم gebraucht sei (und nicht der gewöhnliche اولو العقل), weil مَن auch auf Gott bezogen vorkomme, dem wohl عالِم, aber nicht عاقل attribuirt werde.

2) Auch Sībavaih citirt diese Stelle (De Sacy, Anthol. gr. p. 163, L. 1) und macht darauf aufmerksam, dass einige Qur'ānleser تقنت sprechen. Dasselbe thut auch Ibn Yaʿîš, Com. p. 484, L. 8.

3) Dieser Vers ist auch von Sībavaih citirt; cf. De Sacy, Anthol. p. 163, L. 4, mit etwas abweichenden Lesarten.

Und مَا ist in seinen (4) Arten unbestimmt, indem es sich auf jedes Ding bezieht, du sagst in Betreff einer Gestalt, die dir von ferne erscheint, ohne dass du sie kennst: ما ذاك („was ist das?"), und wann du weisst, dass es ein Mensch ist: من هو („wer ist es?"), und es kommt vor (nach einer Ueberlieferung von Abū Zaid): „Preis dem, der euch uns dienstunterthänig gemacht hat", und: „Preis dem, den der Donner preist indem er sein Lob verkündet."[1])

§ 181.

Und das Alif von مَا trifft der Uebergang (in Hā) und die Abschneidung. Der Uebergang findet statt bei dem fragenden مَا, es kommt vor in einer Ueberlieferung des Abū Ḏuaib: „ich gelangte nach Al-medīnah, während seine Einwohner schrien mit Weinen, wie die Pilgrime schreien, indem sie[2]) beim Betreten des Ḥaram لَبَّيْكَ ausrufen; da sagte ich: ‚was (gibts)'? da sagte man: ‚der Gesandte Gottes ist dahin'", und bei dem مَا, das eine Apodosis implicirt, und dies findet statt, wenn man das pleonastische مَا an das Ende desselben anhängt, wie Gott sprach (Qur. 7, 129): „was immer für ein Zeichen du uns bringen wirst." Und die Abschneidung (des Alif) findet statt bei dem fragenden مَا, wenn die Partikeln des Genetivs ihm vortreten, wie wenn du sagst: عَلَامَ, إِلَامَ, حَتَّامَ, لِمَ, عَمَّ, بِمَ, فِيمَ.

1) Diese beiden Citate finden sich auch im Com. zu Alf. V. 93—4. Ibn ʿAqīl sagt dort bündig, dass ما meist von Unvernünftigem, bisweilen aber auch von Vernünftigem gebraucht werde.

2) أَهَلُّوا ist verbaler Ḥālsaz, mit Auslassung von قد oder وقد.

§ 182.

Und مَنْ ist wie مَا in seinen Arten, ausser darin, dass (das leztere) als nicht-conjunctives und nicht-beschriebenes Nomen vorkommt, und مَنْ kommt speciell denjenigen zu, die mit „Wissen“ [1]) ausgestattet sind, und es wird auf den Singular, Dual und Plural, und auf das Masculinum und Femininum bezogen, und seiner Wortform nach ist es masculinum. Und die Construction nach seiner Wortform ist das gewöhnlichste, und manchmal wird es nach dem Sinne construirt, und man liest das Wort Gottes (Qur. 33, 31): „wer von euch (fem.) gehorsam ist Gott und seinem Gesandten und recht thut“ mit dem Masculinum des ersten [2]) und dem Femininum des zweiten (Verbs), und (Gott) sprach (Qur. 6, 25): „und von ihnen sind solche welche auf dich hören“, und es sagte Al-farazdaq (Metrum طويل):

> [„Verzehre dein Abendbrod, und wenn du mit mir einen Bund eingehst ohne verrätherisch gegen mich zu handeln], so werden wir sein, o Wolf, wie die, die zusammenleben. [3])

§ 183.

Und wenn damit Jemand in der Pause nach einem Nomen indeterminatum fragt, so compensirt er den (eigent-

---

1) Ibn Yaʿîš bemerkt dazu, dass darum hier der Ausdruck اولو العلم gebraucht sei (und nicht der gewöhnliche اولو العقل), weil مَنْ auch auf Gott bezogen vorkomme, dem wohl عِلْم, aber nicht عقل attribuirt werde.

2) Auch Sîbavaih citirt diese Stelle (De Sacy, Anthol. gr. p. 163, L. 1) und macht darauf aufmerksam, dass einige Qur'ânleser تقنت sprechen. Dasselbe thut auch Ibn Yaʿîš, Com. p. 484, L. 8.

3) Dieser Vers ist auch von Sîbavaih citirt; cf. De Sacy, Anthol. p. 163, L. 4, mit etwas abweichenden Lesarten.

Und مَا ist in seinen (4) Arten unbestimmt, indem es sich auf jedes Ding bezieht, du sagst in Betreff einer Gestalt, die dir von ferne erscheint, ohne dass du sie kennst: ما ذاك („was ist das?"), und wann du weisst, dass es ein Mensch ist: مَن هو („wer ist es?"), und es kommt vor (nach einer Ueberlieferung von Abū Zaid): „Preis dem, der euch uns dienstunterthänig gemacht hat", und: „Preis dem, den der Donner preist indem er sein Lob verkündet."[1])

§ 181.

Und das Alif von مَا trifft der Uebergang (in Hā) und die Abschneidung. Der Uebergang findet statt bei dem fragenden مَا, es kommt vor in einer Ueberlieferung des Abū Ḏuaib: „ich gelangte nach Al-medīnah, während seine Einwohner schrien mit Weinen, wie die Pilgrime schreien, indem sie[2]) beim Betreten des Ḥaram لَبَّيْكَ ausrufen; da sagte ich: 'was (gibts)'? da sagte man: 'der Gesandte Gottes ist dahin'", und bei dem مَا, das eine Apodosis implicirt, und dies findet statt, wenn man das pleonastische مَا an das Ende desselben anhängt, wie Gott sprach (Qur. 7, 129): „was immer für ein Zeichen du uns bringen wirst." Und die Abschneidung (des Alif) findet statt bei dem fragenden مَا, wenn die Partikeln des Genetivs ihm vortreten, wie wenn du sagst: عَلَامَ، إِلَامَ، حَتَّامَ، لِمَ، عَمَّ، بِمَ، فِيمَ.

1) Diese beiden Citate finden sich auch im Com. zu Alf. V. 93—4. Ibn ʿAqīl sagt dort bündig, dass ما meist von Unvernünftigem, bisweilen aber auch von Vernünftigem gebraucht werde.

2) أَهَلُّوا ist verbaler Ḥālsaz, mit Auslassung von قد oder وَقَد.

§ 182.

Und مَنْ ist wie مَا in seinen Arten, ausser darin, dass (das leztere) als nicht-conjunctives und nicht-beschriebenes Nomen vorkommt, und مَنْ kommt speciell denjenigen zu, die mit „Wissen" [1]) ausgestattet sind, und es wird auf den Singular, Dual und Plural, und auf das Masculinum und Femininum bezogen, und seiner Wortform nach ist es masculinum. Und die Construction nach seiner Wortform ist das gewöhnlichste, und manchmal wird es nach dem Sinne construirt, und man liest das Wort Gottes (Qur. 33, 31): „wer von euch (fem.) gehorsam ist Gott und seinem Gesandten und recht thut" mit dem Masculinum des ersten [2]) und dem Femininum des zweiten (Verbs), und (Gott) sprach (Qur. 6, 25): „und von ihnen sind solche welche auf dich hören", und es sagte Al-farazdaq (Metrum طويل):

> [„Verzehre dein Abendbrod, und wenn du mit mir einen Bund eingehst ohne verrätherisch gegen mich zu handeln], so werden wir sein, o Wolf, wie die, die zusammenleben. [3])

§ 183.

Und wenn damit Jemand in der Pause nach einem Nomen indeterminatum fragt, so compensirt er den (eigent-

---

1) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass darum hier der Ausdruck أولو العلم gebraucht sei (und nicht der gewöhnliche أولو العقل), weil مَن auch auf Gott bezogen vorkomme, dem wohl علم, aber nicht عقل attribuirt werde.

2) Auch Sībavaih citirt diese Stelle (De Sacy, Anthol. gr. p. 163, L. 1) und macht darauf aufmerksam, dass einige Qur'ānleser تقنت sprechen. Dasselbe thut auch Ibn Yaʿīš, Com. p. 484, L. 8.

3) Dieser Vers ist auch von Sībavaih citirt; cf. De Sacy, Anthol. p. 163, L. 4, mit etwas abweichenden Lesarten.

Und مَا ist in seinen (4) Arten unbestimmt, indem es sich auf jedes Ding bezieht, du sagst in Betreff einer Gestalt, die dir von ferne erscheint, ohne dass du sie kennst: ما ذاك („was ist das?"), und wann du weisst, dass es ein Mensch ist: من هو („wer ist es?"), und es kommt vor (nach einer Ueberlieferung von Abū Zaid): „Preis dem, der euch uns dienstunterthänig gemacht hat", und: „Preis dem, den der Donner preist indem er sein Lob verkündet."[1])

§ 181.

Und das Alif von مَا trifft der Uebergang (in Hā) und die Abschneidung. Der Uebergang findet statt bei dem fragenden مَا, es kommt vor in einer Ueberlieferung des Abū Ďuaib: „ich gelangte nach Al-medīnah, während seine Einwohner schrien mit Weinen, wie die Pilgrime schreien, indem sie[2]) beim Betreten des Ḣaram لَبَّيْكَ ausrufen; da sagte ich: ʻwas (gibts)ʼ? da sagte man: ʻder Gesandte Gottes ist dahinʼ", und bei dem مَا, das eine Apodosis implicirt, und dies findet statt, wenn man das pleonastische مَا an das Ende desselben anhängt, wie Gott sprach (Qur. 7, 129): „was immer für ein Zeichen du uns bringen wirst." Und die Abschneidung (des Alif) findet statt bei dem fragenden مَا, wenn die Partikeln des Genetivs ihm vortreten, wie wenn du sagst: عَلَامَ, إِلَامَ, حَتَّامَ, لِمَ, عَمَّ, بِمَ, فِيمَ.

---

1) Diese beiden Citate finden sich auch im Com. zu Alf. V. 93—4. Ibn ʿAqīl sagt dort bündig, dass ما meist von Unvernünftigem, bisweilen aber auch von Vernünftigem gebraucht werde.

2) أَهَلُّوا ist verbaler Ḣālsaz, mit Auslassung von قد oder وَقَد.

§ 182.

Und مَنْ ist wie مَا in seinen Arten, ausser darin, dass (das leztere) als nicht-conjunctives und nicht-beschriebenes Nomen vorkommt, und مَنْ kommt speciell denjenigen zu, die mit „Wissen" [1]) ausgestattet sind, und es wird auf den Singular, Dual und Plural, und auf das Masculinum und Femininum bezogen, und seiner Wortform nach ist es masculinum. Und die Construction nach seiner Wortform ist das gewöhnlichste, und manchmal wird es nach dem Sinne construirt, und man liest das Wort Gottes (Qur. 33, 31): „wer von euch (fem.) gehorsam ist Gott und seinem Gesandten und recht thut" mit dem Masculinum des ersten [2]) und dem Femininum des zweiten (Verbs), und (Gott) sprach (Qur. 6, 25): „und von ihnen sind solche welche auf dich hören", und es sagte Al-farazdaq (Metrum طويل):

> [„Verzehre dein Abendbrod, und wenn du mit mir einen Bund eingehst ohne verrätherisch gegen mich zu handeln], so werden wir sein, o Wolf, wie die, die zusammenleben. [3])

§ 183.

Und wenn damit Jemand in der Pause nach einem Nomen indeterminatum fragt, so compensirt er den (eigent-

---

1) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass darum hier der Ausdruck اولو العلم gebraucht sei (und nicht der gewöhnliche اولو العقل), weil مَن auch auf Gott bezogen vorkomme, dem wohl علم, aber nicht عقل attribuirt werde.

2) Auch Sībavaih citirt diese Stelle (De Sacy, Anthol. gr. p. 163, L. 1) und macht darauf aufmerksam, dass einige Qur'ānleser تقنت sprechen. Dasselbe thut auch Ibn Yaʿīš, Com. p. 484, L. 8.

3) Dieser Vers ist auch von Sībavaih citirt; cf. De Sacy, Anthol. p. 163, L. 4, mit etwas abweichenden Lesarten.

lichen Flexions-) Vocal von مَنْ in der Masculinform mit einem der Dehnungsbuchstaben, der dem Flexionsvocal homogen ist; er sagt, wenn (Jemand) sagt: „es ist ein Mann zu mir gekommen": مَنُو (wer?), und wenn er sagt: „ich habe einen Mann gesehen": مَنَا (wen?), und wenn er sagt: „ich bin an einem Manne vorübergegangen": مَنِي (an wem?),[1]) und im Dual: مَنَانْ und مَنَيْنْ, und im Plural: مَنُونْ und مَنِينْ, und im Femininum: مَنَهْ, (Dual) مَنَتَانْ und مَنَتَيْنْ und (Plural) مَنَاتْ, wobei das (finale) Nūn und Tā ruhend sind.[2]) Gebraucht man aber مَنْ im Zusammenhang des Sazes, so sagt man in all dem: مَنْ يا فَتَى (wer, o Mann!), ohne ein (Dehnungs-)Zeichen;[3]) und es hat sich derjenige, welcher gesagt hat (Šamar binu-'lhāriϑ, der Ṯāite) (Metrum وافر):

„Sie kamen zu meinem Feuer, da sagte ich: wer seid ihr?"[4])

---

1) Die Ansicht der Grammatiker, dass das finale ū, ā, ī keine Flexionsvocale seien, sondern nur Zeichen, womit auf den Casus des vorangehenden Nomens hingewiesen werde, da مَنْ selbst flexionslos sei, ist falsch. Die älteste Form dieses Wortes ist vielmehr مَنُو gewesen (wie أَبُو), wie dies das aethiopische መኑ፡ noch klar zeigt, wovon مَنْ erst abgekürzt worden ist.

2) Die Endvocale sind abgeworfen worden, um das Fragewort so kurz als möglich zu machen.

3) Ibn Yaɜīš illustrirt dies durch einige nüzliche Beispiele, nach: رأيتُ رجلا وامرأةً fragt man: مَنْ ومَنَهْ, und nach: رأيتُ امرأةً ورجلا: مَنْ ومَنَا, da nur das lezte in Pausa zu stehen kommt.

4) Dieser Vers (ganz) ist auch von Ibn ɜAqīl citirt im Com. zu Alf. V. 750—6.

zwei Unregelmässigen herausgenommen, die Anhängung des (Dehnungs-)Zeichen in der laufenden Rede und die Vocalisirung des Nūn. Und es gibt welche, die keinen (weiteren) Zusaz machen, wenn sie mit den drei Consonanten die Pause bilden, ob sie es im Singular, oder Dual oder Femininum oder Plural gebrauchen.[1])

Und was das determinirte Nomen betrifft, so ist die Weise der Leute von Hʿijāz dabei, wenn es ein Eigenname ist, die, dass der Fragende es referirt, wie es ausgesprochen wurde[2]), dass er also zu dem, der sagte: جَاءَنِي زَيْدٌ, sagt: مَنْ زَيْدٌ (wer ist der Zaid?), und zu dem, der sagte: رَأَيْتُ زَيْدًا: مَنْ زَيْدًا (wer ist der „Zaidan"?), und zu dem, der sagte: مَرَرْتُ بِزَيْدٍ: مَنْ زَيْدٍ (wer ist der „Zaidin"?), und wenn es etwas anderes als ein Eigenname ist[3]), so wendet er nur den Nominativ an; er sagt zu dem, der sagte: رَأَيْتُ الرَّجُلَ: مَنِ الرَّجُلُ (wer ist der Mann?), und die Weise der Banū Tamīm ist, dass sie beim determinirten Nomen[4]) durchaus den Nominativ sezen.

---

1) D. h. مَنُو, مَنَا, مَنِي wird für den Sing., Dual und Plural, masc. u. fem. gebraucht, wie مَنْ selbst.

2) Damit ist zugleich angedeutet, dass wenn dem مَنْ die Conjunctivpartikel وَ oder فَ vorangeht, die حكاية aufhört (also bloss der Nominativ stehen kann), weil diese Partikeln an die Rede anknüpfen.

3) Dahin gehören also auch Säze, wie: جاءني أَخُو زيدٍ, weil die Frage sich zunächst nur nach أَخ richtet, also: مَنْ اخو زيدٍ.

4) Den Eigennamen inbegriffen.

Und wenn man nach dem Qualificativ[1]) des Eigennamens fragt, so sagt man, wenn (Jemand) sagt: „es kam zu mir Zaid: المَنِىُّ (von welchem Stamm?), d. h. der Quraišite oder der Θaqifite? und المَنِيَّانْ[2]) (im Dual) und المَنِيُّونْ (im Plural).

§ 184.

(أَىٌّ).

Und أَىٌّ ist wie مَنْ in seinen (Gebrauchs-)Weisen; du sagst, wenn du fragst: „wer von ihnen (ايُّهُمْ) war anwesend?" und in der Apodosis: „wer von ihnen zu mir kommt, den ehre ich", und in der Verbindung: „schlage denjenigen von ihnen der (ايُّهُمْ) vortrefflicher ist", und bei der Beschreibung: „o du Mann! (يا ايُّهَا الرجُلُ), und nach der Ansicht des Sibavaih ist dieses (اىُّ) unflectirt auf Damm, wenn seine Silah mit ausgelassenem Anfang vorkommt[3]), wie sie in dem Gottesworte (Qur. 19, 70) vorkommt: „fürwähr dann wirst du[4]) herausholen aus jeder Schaar den-

---

1) Hier ist unter صفة zunächst die نِسْبَة verstanden.

2) Gen. Acc. nach Ibn Yaîš: المَنِيَّيْنْ, und demgemäss Gen. Acc. Plur. المَنِيِّينْ, obgleich er diese Form nicht speciell erwähnt. Aehnlich wie von مَنْ wird auch von مَا die نِسْبة: المَائِىُّ oder الماوِىُّ gebildet, von der aber kein Dual und Plural vorzukommen scheint, wenigstens wird dies nicht angedeutet.

3) In dem Beispiele: اِضْرِبْ ايُّهُمْ افضلُ, sowie in dem Qur'ān-citat ist der Anfang der Silah, i. e. هُوَ ausgelassen.

4) Es wird gewöhnlich die I. Pers. Plur. gelesen.

jenigen von ihnen, der in der Gottlosigkeit gegen den Barmherzigen am heftigsten war", und es citirt Abū ꜥAmr aš-Šaibānī in dem Buche über die Partikeln (den Vers, Metrum متقارب):

„Wenn du zu den Banū Mālik kommst, so grüsse denjenigen von ihnen, der der vortrefflichste ist",

und wenn die Silah vollständig ist, so steht der Accusativ, wie man sagt: „ich kenne denjenigen von ihnen der (أَيَّهُمْ) im Hause ist", und man liest auch (in der angeführten Qur'ānstelle): أَيَّهُمْ أَشَدُّ.

§ 185.

Und wenn man mit أَيّ nach einem indeterminirten Nomen in der Verbindung fragt, so sagt man zu demjenigen, der sagt: „es ist ein Mann zu mir gekommen": أَيٌّ im Nominativ, und zu dem der sagt: „ich habe einen Mann gesehen": أَيًّا, und zu dem der sagt: „ich bin an einem Mann vorübergegangen": أَيٍّ, und im Dual und Plural in den drei Casus: أَيَّانِ, أَيُّونَ und: أَيَّيْنِ und أَيِّينَ, und im Femininum أَيَّةٌ; in der Pause jedoch lässt man das Tanvīn fallen und quiescirt das Nūn. Und sein locus grammaticus ist der Nominativ auf Grund der Mubtadaʾ-Stellung in all diesen Casus, und der Nominativ, Accusativ und Genetiv, der in seiner Wortform vorkommt, ist directe Relation[1]);

1) Diese Anschauung ist offenbar unrichtig, da dies nur vom Nominativ von أَيٌّ gilt, wie Ibn Yaꜥīš die Frage أَيٌّ selbst durch أَيٌّ الرجل erklärt. Im Accus. und Genetiv aber ist dies nicht zu-

ebenso ist es, wenn du sagst: مَنْ زَيْدٌ, مَنْ زَيْدًا und مَنْ زَيْدٍ, und das Nomen darnach stehen dabei beide dem locus grammaticus nach im Nomativ als Mubtadaʾ und χabar.

Und es ist erlaubt, أَيٌّ unter allen Umständen in den Singular (masc.) zu stellen, so dass man zu dem, der sagt: „ich habe zwei Männer oder zwei Weiber, oder Männer oder Weiber gesehen“, sagt: أيًّا. Und bei einem determinirten Nomen, wenn man sagt: رأيتُ عبدَ اللهِ, sagt man nur: أيَّ عبدَ اللهِ.

§ 186.

Sībavaih lässt ذا im Sinne von الّذى nur in dem Ausdrucke ماذا gelten, während es die kūfischen Grammatiker (allgemein) gelten lassen[1]), und sie citiren (zum Beweis dafür den Vers des Yazīd ibn Mufarriγ, Metrum طويل):

> „Geh zu (o Maulthier), ʾAbbād hat dir nichts (mehr) zu befehlen, du bist sicher, und der den du trägst, ist der Bande ledig“,

---

lässig, da die Erklärung, die Ibn Yaʾīš gibt, أيًّا مَن ذكرت oder أيًّا المذكور sich selbst stultificirt. Hier ist das Verb ausgelassen und ebenso im Genetiv samt der Praeposition; von einer حكاية kann daher hier nicht die Rede sein. Es ist die pedantische Auffassung des Sazes, welche die arab. Grammatiker zu solchen erkünstelten (und hie und da ganz unlogischen) Erklärungen getrieben hat. Mit مَنْ verhält sich die Sache anders, da hier wirklich eine حكاية vorliegt, wie schon angedeutet worden ist.

1) D. h. die kūfischen Grammatiker fassen die Demonstrativa allgemein auch als Relativa.

d. h. وَالذى تَحملِينَهُ طليقٌ, und diese (Auffassung) ist nach der Meinung der Baṣrenser anomal.[1])

Und Sībavaih erwähnt über den Saz: ماذا صَنَعْتَ zwei Auffassungsweisen, die eine ist, dass der Sinn sei: اىُّ شَىْءٍ الذى صنعتَهُ (welche Sache ist es, die du gethan hast?), worauf die Antwort lautet: حَسَنٌ, mit dem Nominativ, und er citirt einen Vers von Labīd (Metrum طويل):

> „Fraget ihr beide nicht den Mann, was das ist, das er sucht? ob es ein Gelübde ist, das zu erfüllen ist, oder ein Irrthum und etwas Eitles?" [2])

Und die andere Auffassungsweise ist die, dass ماذا als solches an der Stelle eines einzigen Nomens stehe, als ob gesagt worden wäre: اىَّ شَىْءٍ صنعتَ (welche Sache hast du gethan?), worauf die Antwort im Accusativ erfolgt; und das Gotteswort (Qur. 2, 216—7): „was sie (als Almosen) ausgeben sollen? Sage: den Ueberschuss" wird mit dem Nominativ und Accusativ von العَفْو gelesen.

---

1) Die Baṣrenser dagegen construiren so: هذا ist Mubtadaʾ und طليقٌ sein χabar, und تحملين Ḥ'āl zu هذا, wobei jedoch das عائد auf den صاحب الحال fehlt (statt تحملينَهُ). Ibn Yaʿīš erklärt es kurzweg durch: هذا مَحْمولًا طليقٌ.

2) Hier steht also نَحْبٌ und ضَلالٌ im Nominativ als Badal von مَا, das demnach auch im Nominativ stehen muss.

§ 187.

(Cf. Alf. V. 627, sqq.)

Die Nomina verbalia und die Interjectionen.

Diese sind zweierlei Art[1]), die eine dient zur Bezeichnung von Befehlen, und die andere zur Bezeichnung von Aussagen, und überwiegend ist die erste Art. Diese wird eingetheilt in das, was über das Befohlene (transitiv) hinausgeht und was über dasselbe nicht (intransitiv) hinausgeht. Das Transitive ist also wie du sagst: رُوَيْدَ زَيْدًا, d. h. أَرْوِدْهُ und أَمْهِلْهُ (behandle Zaid gelinde!), und man sagt: تَيْدَ زَيْدًا im Sinne von رُوَيْدَ, und: هَلُمَّ زَيْدًا[2]), d. h. قَرِّبْهُ und أَحْضِرْهُ (bringe ihn her!) und: هَاتِ الشَّيْءَ[3]), d. h. أَعْطِنِيهِ (gib es mir!), Gott sprach (Qur. 2, 105): „gebet euren Beweis!" und: هَاءَ زَيْدًا, d. h. خُذْهُ (fasse ihn!), und: حَيَّهَلَ الثَّرِيدَ, d. h. ايتِهِ (herbei zum zerbrökelten Brod!), und: بَلْهَ زَيْدًا, d. h. دَعْهُ (lass den Zaid!), und: تَرَاكِهَا und مَنَاعِهَا[4]), d. h. أُتْرُكْهَا und إِمْنَعْهَا (lass sie und: halte sie ab!), und: عليك

1) Die arab. Grammatiker haben in diesem Capitel verschiedenes zusammengestellt, was wohl auseinander zu halten ist. Da es zu weit führen würde, in das Einzelne einzugehen, so verweise ich auf die Schrift von Dr. Joh. Roediger: De Nominibus Verborum Arabicis. Halis 1870.

2) هَلُمَّ wird von den Tamīmiten auch flectirt, siehe § 189.

3) هَاتِ ist Verbum = آتِ und daher regelmässig flectirt.

4) Vergleiche dazu die Bemerkungen Fleischers, Beiträge etc. III, p. 131.

زَيْدًا, d. h. اِلْزَمْهُ (halte dich an Zaid!) und: عَلَيَّ زَيْدًا, d. h. أَوْلِنِيهِ (bring Zaid her zu mir!). Und das Intransitive ist wie du sagst: صَهْ, d. h. اُسْكُتْ (schweige!), und مَهْ, d. h. اُكْفُفْ (enthalte dich!), und إِيهِ, d. h. حَدِّثْ (sage an!), und هَيْتَ[1]) und هَلَ[2]), d. h. أَسْرِعْ (eile!), und هَيَّكَ und هَيْكَ und هَيَّا, d. h. eile in dem, was du vor hast! es sagte (Ibn Mayyādah, Metrum رجز):

„die Nacht ist schon dunkel geworden, also schnell, schnell!"

und: نَزَالِ, d. h. اِنْزِلْ, und: قَدْكَ und قَطْكَ, d. h. اِكْتَفِ und اِنْتَهِ (begnüge dich! und: enthalte dich!), und إِلَيْكَ, d. h. تَنَحَّ (wende dich zu dir!), und es hörte Abu-'lχaṭṭāb einen, zu dem gesagt wurde: إِلَيْكَ, sagen: إِلَيَّ, als ob zu ihm gesagt worden wäre: تَنَحَّ, und er dann gesagt hätte: أَتَنَحَّى (ich wende mich ab); und دَعْ[3]), d. h. اِنْتَعِشْ (stehe wieder auf!), man sagt: دَعًا لَكَ[4]) und: دَعْدَعًا (aufge-

---

1) هَيْتُ gesprochen.

2) Auch هَلًا gesprochen.

3) Man ruft دَعْ etc. einem Stolpernden oder einem, den ein Unglück betroffen hat, zu.

4) دَعًا لَكَ ist wie سَقْيًا لَكَ, cf. § 41, im Anfang.

standen!), und أَمِينَ und آمِينَ im Sinne von اِسْتَجِبْ (erhöre!).[1])

Und die Nomina der Aussage sind wie: هَيْهَاتَ ذَاكَ, d. h. بَعُدَ (jener ist fern), und: شَتَّانَ زَيْدٌ وَعَمْرٌو, d. h. افترقا وتباينا (verschieden sind Zaid und ɜAmr), und (سَرْعَانَ wie in dem Sprüchwort) سَرْعَانَ ذا إِهَالَةً (schnell ist das als geschmolzenes Fett), d. h. سَرُعَ, und (وَشْكَانَ[2]) wie in dem Saze) وَشْكَانَ ذا خروجًا (schnell ist das im Herauskommen), d. h. وَشُكَ, und أُفِّ im Sinne von أَتَضَجَّرُ (ich bin bekümmert oder verdriesslich), und أَوَّهْ im Sinne von أَتَوَجَّعُ (ich leide Schmerzen).

§ 188.

Bei رُوَيْدَ gibt es vier Gebrauchsweisen; in der einen derselben ist es unflectirt (auf a), und das ist der Fall, wenn es als Nomen für das Verbum vorkommt, und auf die Auctorität einiger Araber (sagt man): „bei Gott, wenn du die Dirham gewünscht hättest, so würde ich (sie) dir gegeben haben, lass das Gedicht (bei Seite)!“[3]) Und in den übrigen Fällen ist es flectirt, und das besteht darin, dass es

---

1) Dass آمِينَ ein Fremdwort ist, haben die arab. Grammatiker nicht gemerkt.

2) Nach Ibn Yaɜîš sagt man auch أُشْكَانَ.

3) Es geht also daraus hervor, dass an رويد auch مَا treten kann, ohne seine Rection aufzuheben; dieses مَا wird daher von den Grammatikern als زائدة erklärt.

(2) als Beschreibung vorkommt, wie du sagst: „sie reisten ein leichtes Reisen“, und: „lege es nieder auf eine sanfte Weise“, und wie du von einem Manne sagst: „er befasst sich mit einer leichten Sache“, was so viel ist als: عِلَاجًا رُوَيْدًا (auf eine leichte Weise); und (3) als Hʿāl, wie du sagst: „sie reisten bequem“;[1]) und (4) als Maṣdar im Sinne von إِرْوَادٌ als annectirt[2]), wie du sagst: رُوَيْدَ زَيْدٍ (das glimpfliche Behandeln des Zaid!), und es wurde ein Araber (sagen) gehört: رويدَ نَفْسِهِ (lass seine Seele!); er sezte es als Maṣdar, wie in dem Ausspruch (Qur. 47, 4): فَضَرْبَ الرِّقَابِ (dann Abhauen der Hälse!).

§ 189.

هَلُمَّ ist zusammengesezt aus der zur Erregung der Aufmerksamkeit dienenden Partikel mit لُمَّ, indem von dem ها das Alif ausgelassen wurde, nach der Ansicht unserer Genossen, und nach der Ansicht der Kūfenser (ist es zusammengesezt) und هَلْ mit أُمَّ, indem das Hamzah des lezteren ausgelasssen wurde.[3])

---

1) رُوَيْدًا wird hier durch مُرْوِدِينَ erklärt; eine andere Erklärung s. bei Lane unter رويد, wonach ساروا رويدًا = ساروا سيرًا رويدًا sein soll. Diese Erklärung verwirft Ibn Yaʿīš als schwach begründet.

2) Oder auch nicht annectirt, wie man sagen kann: رُوَيْدًا زَيْدًا, erklärt durch: أَرْوِدْ زَيْدًا إِرْوَادًا.

3) In diesem Falle sind die Kūfenser etwas mehr auf der rechten

Und die Leute von Hijāz gebrauchen (nur diese eine) Wortform im Dual und Plural, im Masculinum und Femininum, und die Banū Tamīm sagen: هَلُمَّا, هَلُمُّوا, هَلُمِّي, هَلْمُمْنَ. Es hat zwei Gebrauchsweisen, es ist transitiv wie هَاتِ, und intransitiv im Sinne von تَعَالَ und أَقْبِلْ; Gott sprach (Qur. 6, 151): „sage: bringet eure Zeugen her!" und (Qur. 33, 18): „kommet her zu uns!" und Al-aṣmaʿī führt an, dass der Mann, zu dem gesagt wurde: هَلُمَّ, erwiederte: لا أَهَلُمُّ.[1])

§ 190.

هَا steht im Sinne von خُذْ, man hängt ihm (auch) das Kāf[2]) an und sagt هَاكَ und flectirt es mit dem Pronomen der zweiten Person in seinen verschiedenen Umständen (i. e. Genus und Numerus); und man sezt (auch) das Hamzah an

---

Fährte; denn هَلُمَّ entspringt dem hebr. הֲלֹם, welches aus hal und der Adverbialendung om zusammengesezt ist. S. Ewald, Lehrbuch der hebr. Sprache, § 103, f. Ibn Yaʿīš hält für die Grundform هَا. أُلْمُمْ, die Kūfenser dagegen erklären ihr هَلْ أُمَّ durch أُقْصِدْ: beide Erklärungen und Ableitungen sind natürlich fehlgegriffen.

1) Ibn Yaʿīš bemerkt (p. 508, L. 7), dass man auch bei activer Bedeutung أُهَلْمِمُهُ spricht; der Muḥīṭu-lmuḥīṭ führt auch die Form أُهَلُمُّهُ an; auch أُهَلِمُّهُ kommt vor.

2) Dieses Kāf sehen die Grammatiker nicht als das Pronomen an, sondern als حرف خِطَابٍ.

die Stelle des Kāf und sagt: هَاءَ [1]) und flectirt es wie das Kāf; und man verbindet beide und sagt: هَاءَكَ, indem man das Hamzah auf Grund des Fath' (unverändert) festhält und das Kāf flectirt; und es gibt welche, die sagen هَاءِ [2]), wie رَامِ und es demgemäss flectiren, und es gibt welche, die sagen هَأْ nach dem Formmass von هَبْ, und es demgemäss flectiren.[3])

§ 191.

حَيَّهَلَ ist zusammengesezt aus حَيَّ und هَلْ, es steht unflectirt auf Fath', und man sagt: حَيَّهَلًا mit Tanvīn, und حَيَّهَلَا mit Alif, Sībavaih erwähnt diese Wortformen; und

---

1) Für gewöhnlich wird هَاءَ nicht flectirt nach dem Zeugnisse des Ibn Yaʿīš (Com. p. 509, L. 5); wird es flectirt, so lautet es: هَاءَ, f. هَاءِ, Dual هَاؤُمَا, Pl. هَاؤُمْ, f. هَاؤُنَّ.

2) هَاءِ wird folgendermassen flectirt: هَاءِ, f. هَائِي, Dual هَائِيَا, Plur. هَاؤُوا, f. هَائِينَ.

3) Nach dem Formmass von هَبْ flectirt lautet es: هَأْ, f. هَئِي, Dual هَآ, Plur. هَؤُوا, f. هَأْنَ. Ibn Yaʿīš bemerkt jedoch, dass einige es auch nach dem Formmass von خَفْ flectiren, also: هَأْ, f. هَائِي oder هَائِي, (Dual, den er nicht speciell erwähnt: هَاءَا), Pl. هَاؤُوا, f. هَأْنَ. Davon finde sich auch die Imperfectform أَهَاءُ und إِهَاءُ. Ein Analogon zu هَا und seiner Flexion im Imperativ bildet das aethiopische ነዓ፡ (náʿā) ነዒ፡ ነዑ፡ ነዓ፡

ausser diesem kommt noch häufig vor حَيَّهَلْ und حَيَّهْلَ und حَيَّهْلًا.

Und es ist transitiv an sich und durch بِ, عَلَى und إِلَى, und in der Tradition kommt vor: „wann die Rechtschaffenen erwähnt werden, dann herbei mit ʿUmar!“ und es sagte (An-nābiγah al-ǰaʿdī, (Metrum طَوِيل):

> „Mit (dem Worte) حَيَّهَلًا treibt man jedes Lastthier an, das vor den (übrigen) Lastthieren ist, (und) dessen Gang der eilfertige ist“;[1])

und es sagte ein anderer (Metrum بسيط):

> „Und er rief auf den Stamm von Dār, da brach für sie ein Tag an, an dem das gegenseitige Zurufen und das حَيَّهَلُ[2]) gross war.“

Und es wird حَيَّ (auch) für sich allein gebraucht im Sinne von أَقْبِلْ (komm herzu!), und hieher gehört der Ruf des Gebetsausrufers: حَيَّ على الصلوة (herbei zum Gebet!), und (auch) هَلًا für sich allein, es sagte (An-nābiγah al-ǰaʿdī, Metrum طويل):

> „Wohlan überbringet ihr Beide Lailā (den Gruss) und saget zu ihr: komm eilig!“

---

1) Dieser Vers ist, wie Ibn Yaʿīš bemerkt, bloss desshalb hier angeführt, um zu zeigen, dass die Bedeutung von حَيَّهَلًا die ist, zur Eile anzutreiben.

2) حَيَّهَلُ hier, wie im vorangehenden Verse حَيَّهَلًا, als Nomen behandelt.

§ 192.

بَلْهَ ist zweierlei Art, es ist ein Nomen verbale und ein Maṣdar im Sinne von تَرْكٌ (Aufgeben, Lassen); es wird annectirt und man sagt dann بَلْهَ زَيْدٍ, als ob gesagt worden wäre: تَرْكَ زَيْدٍ (lass den Zaid gehen!); und Abū ›Ubaidah citirte den Vers (von Ka›b bin Mālik, Metrum كامل):

„[Sie (die Schwerter) lassen die Schädel zurück, indem ihre Scheitel der Sonne ausgesezt sind], lass die die Hände, als ob sie nicht geschaffen wären!"

mit dem Accusativ und Genetiv (von بَلْهَ). Und Abū Zaid hat bei بَلْهَ (auch) die Transposition, wann es Maṣdar ist, überliefert, indem man sagt: بَهْلَ زَيْدٍ.[1])

§ 193.

(Die Form) فَعَالِ besteht aus vier Arten:

(1) diejenige, welche im Sinne des **Imperativs** steht, wie نَزَالِ[2]) (steig ab!), تَرَاكِ (lass!), بَرَاكِ (steh fest!), دَرَاكِ (erfasse!), نَظَارِ (schaue!), بَدَادِ, d. i. es soll ein jeder von euch seinen Gegner fassen! und man sagt auch: „es kamen die

---

1) Von ihm ist auch der Ausdruck مِنْ بَلْهِ أَنْ überliefert, im Sinne von فَكَيْفَ.

2) Ein unflectirtes Verbalnomen, entsprechend dem hebr. Infinitiv absolutus פָּעוֹל, das als Vocativ, oder vielmehr als Ausruf zu denken ist, woraus sich die imperativische Bedeutung leicht erklärt.

Pferde zersprengt (بَدَادِ)"[1]), d. h. مُتَبَدِّدَةً, und: نَعَاءِ فلانًا (kündige den So und So als todt an!), und دَبَابِ (krieche hin!) (sagt man) zu einer weiblichen Hyäne, und خَرَاجِ ist ein Knabenspiel und bedeutet so viel als: أُخْرُجُوا (lasset hervorkommen!)[2]); diese Form فَعَالِ ist nach Sībavaih die Norm bei allen dreiradicaligen Verben, während sie bei den vierradicaligen selten ist, wie قَرْقَارِ in der Rede des Dichters (Metrum رجز):

„Es sagte zu ihr (der Wolke) der Morgenwind: قَرْقَارِ (ein Brüllen!) [und es vermengte sich das Gute mit dem Schlimmen]";

und es sagte (An-nābiγah, Metrum كامل):

„[Während sie beide Seiten von ʾUkāẕ umgeben][3]) ruft ihr Knabe: dort: عَرْعَارِ (her zum Spiele!)"

(2) diejenige, die im Sinne des determinirten Maṣdar[4])

---

1) Dieser Gebrauch von بَدَادِ gehört nicht an diese Stelle, sondern unter (2).

2) Daraus würde folgen, dass die Form فَعَالِ manchmal auch die vierte Form vertreten kann. Das gleiche gilt von دَرَاكِ, das in der ersten Form nicht vorkommt.

3) Der Vers ist vollständig von Ibn Yaʿīš, p. 515, L. 24 gegeben.

" مُتَكَنِّفِي ist Ḥāl, abhängig von dem Pronom. suffixum in وَلِيدُهُمْ.

4) Vergl. dazu Alf. V. 79—81 und V. 672—3. Die arabischen

steht wie فَجَارِ für الفَجْرَة (das Laster), يَسَارِ für المَيْسَرَة (die Prosperität), und جَمَادِ für الجُمُود (das Vertrocknet-, Erstarrtsein) und حَمَادِ für المَحْمَدَة (die Preiswürdigkeit); und sie sagen von den Gazellen, wenn sie zum Wassertränken gehen: فَلَا عَبَابِ (kein Saufen dann!), und wenn sie nicht gehen: فَلَا أَبَابِ (dazu keine Anstalt machen dann!), und: der So und So reitet هَجَاجِ (ein Jagen!), d. h. er folgt dem Eitlen;[1]) und man sagt: „lass mich كَفَافِ (ein Ablassen!)“, d. h. du lässest ab von mir und ich lasse ab von dir;[2]) und: „es fiel Vernichtung auf die Ungläubigen“, und: „Unglück fiel auf die Leute des Buchs.“

(3) diejenige, welche abgewandelt ist aus einem Beschreibewort[3]), wie sie im Anruf sagen: يا فَسَاقِ (o Laster-

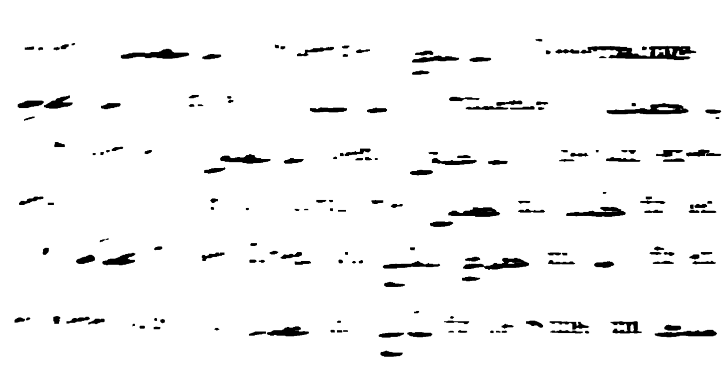
---

Grammatiker betrachten diese Form als eine Art von weibl. Gattungseigennamen, und in Folge davon als determinirt, weil sie nie den Artikel annimmt, obschon die Determination sich nur auf die Form, nicht auf den Begriff des Wortes selbst erstreckt. Es ist kein Zweifel, dass auch diese Bildung ursprünglich ein unflectirtes Verbalnomen ist, obschon diese Bedeutung in der Sprache nach und nach in den Ausruf übergegangen ist; denn nur die Ausrufstellung erklärt es, wie damit die Idee der Determination verbunden werden konnte.

1) Oder, wie es Ibn Yaʿīš erklärt: er folgt seinem eigenen Kopf.

2) Der Muh'īṭ erklärt es durch: „lasse ab von mir und ich lasse ab von dir“, was offenbar das richtige ist; hier aber will man die Imperativbedeutung von كَفَافِ absichtlich vermeiden.

3) Die arab. Grammatiker haben richtig herausgefühlt, dass die unter (3) und (4) angeführten Formen mit den vorangehenden, troz der äusseren Identität, nicht zusammen zu stellen sind, sondern dass sie als eine besondere Femininbildung zu fassen sind. Einen richtigen Fingerzeig für das Verständniss dieser Formen gibt uns das



[illegible] فَعَل immer mehr [illegible] daher [illegible] فَعَالِ [illegible] فُعَلُ [illegible] فَاعِلٌ abgewandelt betrachten, was wir als einen Irrthum bezeichnen müssen.

Dass die Tamimiten statt فَعَالِ die Form فَعَالُ gebrauchen und es schwach flectiren, s. § 194.

für das Fieber, und طَمَارِ für einen erhöhten Ort, man sagt: „er fiel herab von der Höhe“, und: اِبْنَا طَمَارِ, zwei (bekannte) Gebirgspässe, und: وَقَعَ فِى بَنَاتِ طَبَارِ و طَمَارِ, d. h. „er fiel in schwere Nöthen“, und: رماهُ اللّهُ بِبِنْتِ طَمَارِ (Gott stürzte ihn in Noth), und: „ich gab ihm einen Stich in den Hintern der ihm bleibt“, wo لَزَامِ gleich لازمة steht, und sie sagen zu einem Manne, indem er zu ihnen tritt, während sie seinen Anblick verabscheuen: حَذَارِ حُذَيْبة (Pförtnerin, halte ihn ab!) und كَرَارِ ist ein Stein (Edelstein), mit dem (die Weiber) ihre Gatten bezaubern, indem sie sagen: „o Kügelchen, ziehe ihn, und o Steinchen, bring ihn zurück! wenn er rückwärts geht, so wende ihn um, und wenn vorwärts geht (zu einer andern Frau), so stich ihn in den Nabel!“ und in einem Sprüchwort: „o die du den Wind aus dem Schlauche herauslässest (= o du Schlaue!), lass den Wind von ihm heraus, von seinem Anus bis zu seinem Mund!“ und قَطَاطِ in dem Verse (des ʿAmr bin Maʿdīkarib, Metrum وافر):

> „Ich schob es lange auf mit ihnen zusammen zu stossen, bis dass ich, als ich ihre Häupter getödtet hatte, genug hatte“,

d. h. bis diese That mir genügend war und abschneidend meine Blutrache, wobei قَطَاطِ im Sinne von قاطِعَة steht; und: „nicht wird den So und So bei mir eine Gabe erfreuen“, indem بَلَالِ gleich بَالَّة steht. Und man sagt von einem Un-

glücksfall: „nimm zu, o Unglück! (صَمَامِ)", und: „ich habe ihm eine Marke (وَقَاعِ) eingebrannt", und dieses ist ein Zeichen auf den zwei Hinterseiten, und man sagt (auch), auf der Länge des Kopfes, vom Vordertheil bis zum Hintertheil desselben, es sagte ʿAuf bin-al-ahʿwas, Metrum وافر):

> „Als ich durch einen schlimmen Feind versucht wurde, schritt ich gegen ihn vor und brannte ihm eine Marke ein."

(4) diejenige, die von der Form فَاعِلَة bei den Eigennamen abgewandelt ist, wie حَذَامِ (die Schneidende), قَطَامِ (die Beissende), غَلَابِ (die die Oberhand Behaltende), und بَهَانِ (die Lachende) für Frauen (gebraucht), und سَجَاحِ (die sanft Handelnde) für die, welche die Prophetin spielte; und كَسَابِ (die Erwerberin), und خَطَافِ (die Wegschnapperin) für zwei Hündinnen; und ثَتَامِ (die mit ihrem Koth Beschmuzte), جَعَارِ (die viel Koth Auswerfende), und فَشَاحِ (die die Füsse Ausbreitende) für die weibliche Hyäne; und خَصَافِ (die Schnelle), und سَكَابِ (idem) für zwei Stuten: und عَرَارِ (die Mist Auswerfende) für eine Kuh, man sagt (im Sprüchwort): „die ʿArāri wurde für die Kahʿl getödtet";[1]) und ظَفَارِ für die Landschaft,[2]) der der Onyx zugeschrieben

1) Diese beiden Kühe sollen sich mit ihren Hörnern gestossen und zusammen gestorben sein. Dieses Sprüchwort wird auf alle solche zwei angewendet, die sich gleich werden.

2) In Yaman.

wird, und daher kommt ihre (sprüchwörtliche) Redensart: „wer nach ظَفَارِ kommt, spricht h'imyaritisch"; und مَلَاعِ (die Wüste) und مَنَاعِ (die Unzugängliche) für zwei Hügelrücken; und وَبَارِ und شَرَافِ (Hochland) für zwei Landschaften; und لَصَافِ für einen Berg.

§ 194.

Die Flexionslosigkeit beim Abgewandelten ist eine dialectische Eigenthümlichkeit der Leute von H'ijāz, während es die Banū Tamīm flectiren (ihm [jedoch] die vollständige Flexion nicht geben), ausser wenn der Endradical ein Rā ist[1]), wie sie sagen: حَضَارِ zu einem der zwei (Sterne) die Ursache zum Schwören geben, und جَعَارِ: denn sie stimmen darinnen mit den H'ijāziten überein, ausgenommen einige wenige von ihnen, wie der Dichter (Al-aʿšā, von den Banū Qais) sagte (Metrum بسيط):

> „Es gieng eine Zeit über Vabār dahin, da gieng Vabār öffentlich zu Grunde",

mit dem Nominativ.

§ 195.

هَيْهَاتَ mit Fath' des Tā ist die dialectische Aussprache der Leute von H'ijāz, und mit Kasr die der Asaditen und Tamīmiten, und es gibt Araber, die es mit Damm versehen, und man spricht diese insgemein; und manchmal wird es mit

---

1) Nach Ibn Yaʿīš soll der Grund davon die Imâlah des Alif sein. Dies ist jedoch ein Zirkelbeweis: denn die Imâlah des Alif könnte nicht stattfinden, wenn Rā nicht mit Kasr stünde. S. Alf. V. 906—9.

Tanvīn versehen auf Grund der drei dialectischen Aussprachen; es sagte (ein Dichter, Metrum طويل):

„Du erinnerst dich an entschwundene Jugendtage, fern also, fern ist ihre Rückkehr zu dir;"

und das Dichterwort wird (so) gelesen (Metrum رجز):

„[Sie werden in der Wüste fremd], fern sind sie (هَيْهَاتُ) von dem Plaze, wo sie am Morgen waren, fern sind sie (هَيْهَاتِ)",

mit dem Damm des ersten und mit dem Kasr des zweiten.

Und es gibt einige, die das Tā abwerfen, und solche, die es ruhend sezen, und solche, die es in Nūn verwandeln (= هَيْهَانَ und هَيْهَانِ); und manchmal wird sein Hā in Hamzah verwandelt (= أَيْهَاتَ), und einige sagen: أَيْهَاكَ, أَيْهَانَ und أَيْهَا.[1])

Und sie sagen[2]), das mit Fatḥ versehene sei ein Singular, und sein Tā diene zur Bezeichnung des Femininums, ähnlich wie in غُرْفَةٌ und ظُلْمَةٌ, und desswegen lasse man es in der Pausa in Hā übergehen und sage: هَيْهَاهْ, und sein Alif stehe statt Yā, weil seine Grundform هَيْهَيَةٌ sei, aus

1) Es ist indessen sehr fraglich, ob sich diese verschiedenen Formen aus einem ursprünglichen هَيْهَات herausgebildet haben.

2) Zamaχšarī deutet damit ohne Zweifel an, indem er die verschiedenen aufgestellten Erklärungen referirt, dass ihm dieser Punct keineswegs feststehe. هَيْهَات ist ursprünglich eine Interjection, wenn es auch nach und nach seine interjectionale Kraft aufgegeben und in die Bedeutung einer Aussage übergegangen ist; es kann daher auch von keinem Singular noch Plural die Rede sein.

der Verdoppelung (= Wiederholung) hervorgegangen, wie زَلْزَلَةٌ; und das mit Kasr versehene sei der Plural des mit Fath' gesprochenen, ursprünglich هَيْهَيَات, und dann lasse man das Lām (den lezten Radical) aus, und die Pause davon bilde man mit Tā, wie in dem Wort مُسْلِمَاتْ.

§ 196.

Die Bedeutung von شَتَّانَ ist die Verschiedenheit zweier Dinge in einigen löblichen Eigenschaften und Umständen, und das, an was sich die Reinsprechenden halten, ist (wie): شَتَّانَ زَيْدٌ وعَمْرٌو und شَتَّانَ ما زَيْدٌ وعَمْرٌو[1]) (verschieden ist Zaid und ʾAmr); es sagte (Al- aʾšā, Metrum سريع):

„Verschieden ist mein Tag auf ihrem Sessel, und der Tag des H'ayyān, des Bruders von Jābir";

und es sagte (ein anderer Dichter, Metrum رجز):

„Verschieden ist dieses, und das Umarmen und Schlafen, und der kühle Trinkplaz im Schatten der Fächerpalme",

und was (die Construction) betrifft, wie in dem Verse (des Rabīʾah ar-raqqī, Metrum طويل):

„Es ist fürwahr ein Unterschied zwischen den beiden Yazīd in der Liberalität (zwischen) Yazīd, (dem Sohne) des Sulaim, und dem edlen, dem Sohne des H'ātim",[2])

---

1) Man sagt also شَتَّانَ und شَتَّانَ مَا (mit pleonastischem مَا, wie die Grammatiker sagen, obschon es näher liegt, مَا hier als das verallgemeinernde ما zu fassen.)

2) Ibn Yaʾīš bemerkt ausdrücklich, dass dies ein jüngerer Dichter sei, an dessen Poësie man sich nicht halte; so verstösst auch: الأغرِّ بنِ حاتِمِ gegen die Regel.

so hat sie Al-asmaʾī missbilligt, während sie einige Gelehrte als der Regel nicht fernstehend betrachten.

§ 197.

أُفّ wird mit Fatḥ', Ḍamm und Kasr gesprochen und es wird in (diesen) seinen Umständen (auch) mit Tanvīn versehen, und man hängt ihm Tā[1]) mit Tanvīn an.

§ 198.

Und diese Nomina sind dreierlei Art: (1) was als determinirt und indeterminirt gebraucht wird, und das Zeichen der Indetermination ist die Anfügung des Tanvīns[2]), wie du sagst: إِيهِ und إِيهٍ, صَهْ und صَهٍ, مَهْ und مَهٍ, غَاقِ und غَاقٍ, أُفِّ und أُفٍّ; und (2) was nur als determinirt gebraucht wird, wie بَلْهَ und آمِينَ; und (3) das, in dem die Indetermination nothwendig verlangt wird, wie إِيهًا beim Abhalten, und وَيْهًا beim Antreiben, und وَاهًا bei der Verwunderung, man sagt: „Bravo für ihn, wie angenehm er ist!" und hieher gehört (der Ausdruck): „möge der So und So ein Lösegeld für dich sein!"[3]) mit Kasr und Tanvīn, soviel als: لِيَفْدِكَ (möge er dich loskaufen!); es sagte (An- nābiγah, Metrum بسيط):

---

1) Ibn Yaʾīš bemerkt dazu, dass er die Form أُفَّة nicht kenne, und wenn sie je vorkomme, so sei dies äusserst selten.

2) Was nämlich nicht mit Tanvīn versehen wird, wird als determinirt betrachtet; cf. Alf. V. 632, c. com. Dass dies aber unrichtig ist, liegt auf der Hand. Das Tanvīn bei Interjectionen kann nur als التنوين الغالى (das übermässige Tanvīn) sein, das des Wohllautes wegen antritt. Cf. Alf. V. 10, c. com.

3) Ibn Yaʾīš erwähnt neben فِدَاءِ noch den Nom. فِدَاءٌ und

„Sonst Handeln! mögen die Leute alle ein Lösegeld für dich sein [und was ich überflüssig mache von Besizthum und Kindern!]“

§ 199.

Und zu den Nomina verbalia gehören (Ausdrücke) wie: „unter dich den Zaid!“, d. h. nimm ihn![1]) „in deine Nähe den ʿAmr!“[2]) und: „dein dich in Achtnehmen vor Bakr!“[3]) „dein auf der Hutsein!“ und: „an deinen Ort!“ und: „hinter dich!“ wenn du sagst: „geh zurück!“ oder wenn du ihn vor etwas hinter ihm warnst, und: „dein Vorangehen!“ und: „vor dich!“ wenn du ihn vor etwas vor ihm warnst oder ihm befiehlst, dass er vorangehen solle, und: „hinter dich!“ d. h. schau hinter dich! wenn du ihm etwas zeigst.

فِدًى, den Accus. فِدَاءً dagegen nicht. Die arab. Grammatiker betrachten فِدَاءِ als unflectirt auf Kasr stehend und mit Tanvīn versehen, was bei einem offenbaren Nomen nicht möglich ist.

فِدَاءٍ ist wahrscheinlich Genetiv, durch die ausgelassene Praeposition بِ = بِفِدَاءٍ (als Lösegeld) cf. Alf. V. 384, c. com.

1) Der Sinn ist: nimm ihn unter deine Aufsicht, Sorge! und nicht, wie Wright, Arab. Gramm. II, p. 84 es erklärt: seize Zaid, who is in front of you.

2) D. h. nimm ihn zu dir, halte ihn bei dir! Ibn Yaʿīš: الزَمْهُ مِنْ قُرْبٍ.

3) Der Ausdruck: حَذَرَكَ بَكْرًا gehört nicht hieher, sondern zu § 60; ebenso حِذَارَكَ. Dass auch die andern in diesem § angeführten Redensarten keine Nomina verbalia enthalten, sondern elliptische Ausdrücke sind, bedarf keiner Auseinandersezung.

§ 200.

Und zu den Interjectionen gehört der Ausdruck des Reue Empfindenden und des sich Verwundernden: وَيْ (Wehe! O!), er sagt: „O, wie nachlässig er ist!“ und man sagt: „Wehe seiner Mutter!“ [1]) und hieher gehört das Gotteswort (Qur. 28, 82): „O, fürwahr [2]) die Ungläubigen gedeihen nicht!“ und: „er schlug ihn; da sagte er nicht: ‚schmerzlich‘! und nicht: ‚genug‘!“ [3]) und مَضِّ ist das Schmazen mit beiden Lippen, indem man den, der etwas begehrt, abweist; es sagte (ein Dichter, Metrum رجز):

„Ich bat sie um die Zusammenkunft, da sagte sie: مَضِّ (= entschuldige, es kann nicht sein)“;

und unter ihren Sprüchwörtern kommt vor: „fürwahr (im Worte) مَضِّ liegt ein Verlangen. Und بَخٍ, wenn man zur Bewunderung hingerissen wird, und إِخٍّ, wenn man etwas verabscheut; es sagte Al-ʿaǰǰāǰ (Metrum رجز):

„[Es bog sich der Fuss und wurde zur Schlinge] und es wurde die Zusammenkunft mit den jungen selbstzufriedenen Schönen zu einem Fort damit!“

---

1) وَيْلُمِّهِ, eine Contraction aus لِأُمِّهِ.

2) Das وَيْكَأَنَّهُ wird verschieden erklärt; nach Sībavaih soll كَأَنَّ hier keinen Vergleich, sondern eine Gewissheit ausdrücken. Andere dagegen lösen es in وَيْكَ und أَنَّهُ auf, wobei das Kāf in وَيْكَ das Kāf der Anrede sein soll. Diese leztere Erklärung ist die wahrscheinlichste.

3) بَسِّ ist offenbar das persische بَسْ genug.

und man liest auch لَخًّا (statt إِخًّا). Und هَلًا dient zum Antreiben der Pferde, und عَدَسْ der Maulthiere, und damit wird (auch das Maulthier selbst) bezeichnet, und هَيْدَ, mit Fath' und Kasr des Hā, dient zum Antreiben der Kamele, und dem ähnlich ist هَادِ, und man sagt: „er kam zu ihnen und sie sagten nicht (einmal): هَيْدِ, wie gehts dir?", wenn sie sich nicht nach seinem Befinden erkundigen, und جَهْ und دَهْ ist dem ähnlich; und hieher gehört der Ausdruck: „wenn nicht jezt, so niemals" [1]) und حَوْبِ, und dem ähnlich حَايْ und عَايْ, und سَعْ [2]) dient zum Antreiben der Kamele, und جَوْتِ um sie zur Tränke zu rufen, und es wird das Dichterwort citirt (Metrum طويل):

> „Es rief sie mein Gehilfe, da wandten sie sich zu seiner Stimme, wie du mit dem Rufe جَوْتَ die Durstigen, Lechzenden (zur Tränke) wendest",

mit dem Fath' als direct wiedergegeben troz des Artikels, und جِيءْ [3]) ist dem ähnlich. Und حَلْ dient zum Antreiben der Kamelin; und حَبْ gehört zu dem, was sie zu einem

1) Der Ausdruck ist, wie Ibn Ya'īš bemerkt, persischen Ursprungs. دَهْ wäre demgemäss aus dem pers. Imperativ دَهْ „schlage" übertragen, und der Sinn wäre demgemäss: wenn du nicht (jezt) schlägst, so schlägst du hernach nicht mehr, oder findest keine Gelegenheit dazu.

2) Nach Ibn Ya'īš dient سَعْ besonders zum Antreiben der Ziegen.

3) Man ruft das den Kamelen beim Trinken zu.

Kamel sagen: حَبْ[1]), gehe nicht langsam! und هِدَعْ dient dazu, die Kleinen unter den Kamelen zur Ruhe zu verweisen; und دَوْهِ ist ein Ruf für das Fohlen; und نَخٍّ, mit verdoppeltem und erleichtertem خ, ist ein Ruf, wenn man die Kamele niederknien lässt, und dem ähnlich ist هِيخِ und إِيخِ; und هُسْ, هِجْ und فَاعِ dient zum Antreiben der Schafe und Ziegen, und بُسْ ist ein Lockruf an sie; und هَجْ und هَجَا dient zum Wegjagen eines Hundes, es sagte (Al-hʿāriϑ bin al-χazraǰ, Metrum كامل):

> „Sie deckte ihr Gesicht auf, da sagte ich zu ihr: fort! darauf verschleierte sie sich; da erinnerte ich mich, als sie sich verschleierte, an Dabbār.“[2])

Und هِيجَ ruft der Treiber (den Kamelen) zu, und حَجْ und عَهْ und عِيزِ dient zum Antreiben der Schafe; und ثِئِي ist ein Ruf für den Bock bei der Copulation; und دَجْ ist ein Zuruf an die Hühner; und سَأْ und تُشُؤْ ist ein Lockruf an den Esel (zum Trinken), und im Sprüchwort heisst es: „wenn der Esel an einer kleinen Wassergrube steht, sage nicht zu ihm: سَأْ!“ und جَاهِ[3]) gebraucht man zum Weg-

---

1) Man schilt damit das Kamel, wenn es niederkniet und nicht weiter will. إِحباب ist bei den Kamelen, was bei den Pferden حِران ist.

2) ضَبَّارِ ist, nach Ibn Yaʿīš, ein Hundsname.

3) Ibn Yaʿīš bemerkt dazu, dass es zum Antreiben der Kamele gebraucht werde, was auch Al-jauharī berichtet habe.

scheuchen eines wilden Thieres; und قُوسِ um den Hund zu rufen; und طِيخِ ist die Schallnachahmung eines Lachenden; und عِيطِ ist der Ausruf von Jünglingen,[1]) wenn sie sich beim Spiele gegenseitig zurufen; und شِيبِ ist der Laut, den die Lippen der Kamele beim Trinken von sich geben; und مَاء ist ein Schallwort für die Stimme der Gazelle; und غَاقِ ein Schallwort für die Stimme des Raben; und طَاقِ ein Schalllaut für den Schlag; und طَقْ die Schallnachahmung von aufeinander fallenden Steinen; und قَبْ die Schallnachahmung des Fallens des Schwertes (auf einen Körper).

§ 201.

Die Zarf-Ausdrücke.

Hieher gehören die (localen und temporalen) Endpuncte;[2]) diese sind: zuvor und hernach (oder: vor und nach), darüber und unten, vorn und hinten, unten und von oben, und (zuerst, wie in dem Saze): „fange mit diesem zuerst an!". Und es kommen (auch) andere Worte, die kein Zarf sind, als

1) Es muss الفتيان gelesen werden, wie es Jahn in seiner Ausgabe des Ibn Yaʿîš hat.

2) Der grammatische terminus technicus für diese localen und temporalen Beziehungen ist غَايَةٌ, wie im Texte selbst erklärt wird, wenn das Muḍâf ilaihi weggenommen und dessen Sinn, nicht aber dessen Wortform intendirt ist, so dass die Rede damit beendigt ist.

Daraus erklärt Ibn Yaʿîš auch die Flexionslosigkeit auf u. Weil nämlich das Muḍâf und das Muḍâf ilaihi Ein Wort ausmachen, so bleibe das Muḍâf, nachdem sein Muḍâf ilaihi weggenommen sei, als Theil eines Wortes, unflectirt auf u stehen, weil einWorttheil keinen Anspruch auf Flexion habe.

Zielpuncte vor, wie حَسْبُ (Genüge), und لا غَيْرُ (nichts anderes) und لَيْسَ غَيْرُ (es gibt nichts anderes) und solche, welche Endpuncte der Rede sind.

Und die Grundregel dabei ist die, dass man sie als annectirt in der Rede verwendet, und wenn dann das, an was sie annectirt werden sollten, von ihnen abgeschnitten wird, und man mit ihnen die Rede beendet, so werden sie Endpuncte, bei denen man am Ziele anlangt, darum also werden sie Endpuncte genannt. Und sie stehen nur dann unflectirt, wenn man bei ihnen das Muḏāf ilaihi intendirt, wird dieses (aber) nicht intendirt, so tritt die Flexion ein, wie in dem Dichterwort (Metrum وافر):

„Da gieng mir der Trunk leicht ein, während ich früher durch das Wasser des Euphrats beinahe erstickt wurde“; [1])

und (die Qur'ānstelle 30, 3) wird (auch) gelesen: Gott kommt der Befehl zu vorher und nachher (مِنْ قَبْلٍ ومِنْ بَعْدٍ)[2]), und: „fange mit diesem zuerst (أَوَّلًا) an.“ [3])

Und man sagt: „ich kam zu ihm von oben“ (مِنْ عَلِ)[4]),

1) Der Vers ist auch im Com. zu Alf. V. 410—12 citirt, mit einer abweichenden Lesart.

2) Die gewöhnliche Lesart ist: مِنْ قَبْلُ ومِنْ بَعْدُ; nach Ibn Yaʿīš lesen auch einige مِنْ قَبْلِ ومِنْ بَعْدِ, mit Intendirung des Muḏāf ilaihi.

3) Ibn ʿAqīl führt dieses Beispiel auch in seinem Com. zu Alf. V. 410—12 an.

4) عَلِ ist منقوص = عَلِيٌ (فَعِلٌ), und nicht, wie Lane es sub voce من عَلِ auffasst, = من عَلْوِ.

und in gleicher Bedeutung steht مِن عالِ und مِن مُعالِ und مِن علاَ[1]), und man sagt: „ich kam zu ihm von oben“ (مِن عَلْوَ, عَلْوُ, عَلْوِ)[2]), und in der Bedeutung von حَسْبُ steht بَجَلْ[3]), es sagte (ein Dichter, Metrum رجز):

„Gebt uns unsern Schaich zurück, dann ists genug.“

§ 202.

حَيْثُ wird mit den „Endpuncten“ verglichen, insofern es nothwendigerweise die Annexion verlangt, und man sagt (auch) حَيْثَ und حَوْثُ mit Fath' und Damm in beiden, und Al-kisāī berichtet حَيْثِ mit Kasr. Und es wird nur an einen Saz annectirt, ausgenommen was aus dem Dichterworte citirt wird (Metrum رجز):

---

1) علاَ ist مقصور wie عَصًا, also = مِن عَلَوٍ.

2) مِنْ عَلْوُ und مِن عَلْوِ lassen sich aus dem Vorangehenden leicht erklären, مِن عَلْوَ jedoch ist höchst auffallend. Die Erklärung, die Ibn Ya'īš gibt, dass das Fath' aus einem Streben nach Erleichterung und um der Sequenz der Vocale willen stehe, befriedigt nicht; auch Lane sub voce علو fügt keine Erklärung hinzu, sondern gibt nur die nackte Thatsache an. Aus dem von Ibn Ya'īš (u. Lane) citirten Verse scheint jedoch hervorzugehen, dass عَلْوُ in die Kategorie der Nom. prop. übergegangen ist und das Hochland von Najd bezeichnet, so dass مِن عَلْوَ in diesem speciellen Sinne gar nicht hieher gehören würde.

3) Ibn Ya'īs erinnert daran, dass بَجَلْ ein Nomen verbale sei, wie قَدْ, und eigentlich nicht hieher gehöre.

„Siehst du nicht, da wo Canopus ist, indem er aufgeht, [einen Stern, der leuchtet wie die Flamme, indem er röthlich scheint]",[1])

was so viel ist als „am Orte des Canopus"; und Ibnu-l-aɜrābī hat einen Vers berichtet, dessen Schluss so lautet: „da wo die Turbane gewunden werden."[2])

Und es wird mit ihm مَا verbunden und es dient dann zum Ausdruck der Apodosis.

§ 203.

Und hieher gehört مُنْذُ; wenn es ein Nomen ist, so hat es zwei Bedeutungen, die eine ist „der Anfang des Zeitraumes", wie du sagst: „ich habe ihn nicht gesehen, der Anfang des Zeitraumes ist der Freitag (= seit Freitag), d. h. der Anfang des Zeitraumes, in welchem das Sehen aufgehoben war, und sein Ausgangspunct ist jener Tag; und die zweite Bedeutung ist „der Gesammtzeitraum", wie du sagst: „ich habe ihn nicht gesehen, der Gesammtzeitraum ist zwei Tage (= seit zwei Tagen), d. h. der Zeitraum der Aufhebung des Sehens sind die zwei Tage zusammen.[3])

Und مُذْ ist daraus verkürzt, und man sagt, dass es darum mehr in die Eigenschaft eines Nomens eintrete; und wenn ein Wort mit einem ruhenden (Anfangsconsonanten) auf dasselbe folgt, so wird es (auf ذ) mit Damm[4]) versehen (= مُذُ), indem man es auf seine Grundform zurückführt.

---

1) Der ganze Vers ist citirt in Ibn ɜAqīl's Com. zu Alf. V. 399—400. Die Uebersezung dieses Verses durch Dieterici enthält vieles Unrichtiges.

2) Ibn Yaɜīš und Lane (sub حيث) citiren den ganzen Vers, der leztere mit einer verschiedenen Lesart.

3) Es ist klar, dass in diesen Fällen منذ ein Mubtada' und das darauf Folgende sein χabar ist.

4) Doch sezen einige auch Kasr, wie مُذِ اليوم.

§ 204.

Und hieher gehört إِذْ zur (Bezeichnung) der vergangenen Zeit und إِذَا der zukünftigen, und beide werden durchaus annectirt, ausser dass إِذْ an beide Säze, seine Schwester jedoch nur an einen Verbalsaz annectirt wird; du sagst: „ich kam, als Zaid stund (إِذْ زَيْدٌ قَائِمٌ und: إِذْ قَامَ زَيْدٌ, und (mit dem Imperfect): إِذْ يَقُومُ زَيْدٌ und: إِذْ زَيْدٌ يَقُومُ). und (die Nachstellung des Perfects in dem Saze): إِذْ زَيْدٌ قام erklärt man für hässlich.[1])

Und du sagst: „wann Zaid steht (oder stehen wird) (= اذا قام زيد oder اذا يقومُ زيد);[2]) Gott sprach (Qur. 92, 1. 2): „bei der Nacht, wann sie bedeckt, und bei dem Tag, wann er helle scheint", und in Ausdrücken, wie in dem Dichterworte (von Jahʿdar bin Dubaiʾah, ein Dichter aus der Zeit der Unwissenheit, Metrum رجز):

„Wann die Männer mit den Männern zusammenstossen", steht das Nomen im Nominativ durch ein im Sinne behaltenes (Verbum), welches das offenbare exponirt.[3])

1) Ibn Yaʿîš bemerkt dazu, weil إِذْ ein die Vergangenheit bezeichnendes Zarf sei, so lasse man, wenn das Verb im Perfect stehe, dasselbe gerne dem إِذْ unmittelbar folgen, wegen der Aehnlichkeit der Bedeutung beider.

2) إِذَا kann nur an einen Verbalsaz annectirt werden, weil es den Begriff einer Bedingung involvirt; das Verb selbst kann im Perfect oder Imperfect stehen.

3) Cf. § 23. Alf. V. 229, c. com. Dies ist der Fall bei jedem Nomen im Nominativ, das nach إِذَا oder إِذْ steht. Die kûfischen

Und in إذا liegt (auch) der Begriff der Apodosis, mit Ausschluss von إذْ, ausser wenn dieses (durch مَا von der Annexion) abgehalten wird, wie in dem Verse von Al-ʒabbās bin Mirdās (Metrum كامل):

„Wann du zu dem Gesandten hineinkommst, sage zu ihm: ‚wahrhaftig, ich beschwöre dich', wann die Versammlung ruhig geworden sein wird."

Und manchmal kommen sie beide vor, um ein plözliches Ereigniss einzuleiten, wie du sagst: „während Zaid stund, siehe, da sah er den ʒAmr", und: „während wir an dem und dem Orte waren, siehe, da kam zu uns der N. N.", und: „ich gieng hinaus, und siehe da, Zaid war an der Thüre"; es sagte ein Dichter (Metrum طويل):

„Ich glaubte[1]) dass Zaid, wie man sagte, ein Herr sei; siehe da, er war ein Sclave an Nacken und Backenknochen."[2])

Und Al-asmaʒī hielt nur das Auswerfen beider im Nachsaze von بَيْنَا und بَيْنَمَا für reinen Sprachgebrauch und er citirte (zum Belege dafür) den Vers (Metrum وافر):

„Während wir auf ihn warteten, kam er zu uns, anhabend einen Quersack und Feuerhölzer eines Hirten", und dem ähnliches.

Grammatiker jedoch nehmen nach إذا ein Mubtada' und χabar, da إذا in Wirklichkeit keine Bedingung in sich begreife.

1) أُرَى wird gesprochen, wenn es = أَظُنّ steht, und أَرَى = أَعْلَم.

2) Der Vers ist auch im Com. zu Alf. V. 181—2 citirt, mit Rücksicht darauf, dass nach إذا in diesem Falle sowohl إِنَّ als أَنَّ folgen kann. Die Genetivverbindung عبدُ القفا ist hier durch فِي aufzulösen.

Und der Conditionalsaz wird (auch) durch إِذَا beantwortet, wie durch فَ; Gott sprach (Qur. 30, 35): „Und wenn sie ein Uebel trifft durch das, was ihre Hände vorher gethan haben, so verzweifeln sie.“ [1])

§ 205.

Und hieher gehört لَدَى, und das, was zwischen ihm und عِنْدَ scheidet, ist der Umstand, dass du sagst: „bei mir ist das und das“, wann es in deinem Besiz ist, sei es bei dir gegenwärtig oder entfernt von dir, und: „bei mir (لَدَيَّ) ist das und das“, wann es nicht über deine Gegenwart hinausgeht. Es kommen bei ihm acht Wortformen vor: لَدَى, لَدَنْ, لَدْنْ und لَدْ mit Abfall seines Nūn, und: لَدْنِ und لُدْنِ mit Kasr, wegen des Zusammentreffens zweier ruhender Consonanten, und: لَدْ und لُدْ mit Abfall des Nūns von beiden. Und die Regel dabei ist, dass es den Genetiv regiert auf Grund der Annexion, wie Gott sagt (Qur. 27, 6): „von Seiten eines weisen, (all-)wissenden.“ Und die Araber sezen damit speciell غُدْوَةً in den Accusativ, es sagte ein Dichter (Metrum طويل):

> „Vom Morgen, bis dass ihren Huf der (lezte) Ueberrest von vermindertem und zusammen geschwundenem Schatten umgab“,

indem sie sein Nūn dem Tanvīn gleichstellen, da sie es von ihm abgeworfen und (wieder) festgehalten sehen.[2])

1) Eine viel citirte Stelle; cf. Alf. V. 702, Com. De Sacy, Anthol. gram. p. 75, L. 2.

2) Der Sinn wäre also, dass لَدُنْ darum den Accus. regiert,

§ 206.

Und hieher gehört ٱلْآنَ, und das dient zur Bezeichnung der Zeit, in welche die Rede des Sprechenden fällt, und es tritt von vornherein mit dem Artikel (verbunden) auf, und das ist der Grund seiner Indeclinabilität; und مَتَى und أَيْنَ, und diese beiden involviren den Sinn der Frage und der Bedingung, du sagst: „wann geschah das?" und: „wann du zu mir kommst, ehre ich dich", und: „wo warst du?" und: „wo du sizest, size ich"; und es verbindet sich mit diesen beiden das pleonastische مَا, du gibst ihnen also dieses Augment, um sie unbestimmt zu machen. Und der Unterschied zwischen مَتَى und إِذَا ist der, dass مَتَى für eine unbestimmte, und إِذَا für eine bestimmte Zeit steht; und أَيَّانَ [1]) kommt im Sinne von مَتَى vor, wann man damit fragt; und لَمَّا [2]) in dem Saze: „als du kamst, kam ich", steht im Sinne

---

weil seine Wortform einem اسمُ الفاعِلِ (wie ضارِبٌ) gleicht, indem sein Nūn dem Tanvīn des اسم الفاعل verglichen wird. So spricht sich Ibn Yaɜīš Com. p. 296, L. 8, und p. 553, L. 16 aus. Die Alfiyyah, V. 408—9 dagegen hält غُدْوَةً für ein Tamyīz; einige andere Erklärungen gibt Ibn ɜAqīl im Com. dazu an. Es kommt nach لَدُنْ auch der Nom. und Genetiv von غدوة vor.

Nicht zu übersehen ist, dass nach لَدُنْ غدوةً immer mit Tanvīn steht, obschon es ein معرفة ist und sonst nur schwach flectirt (غُدْوَة) in diesem Sinne vorkommt (cf. § 8).

1) أَيَّانَ ist identisch mit مَتَى, nur dass es feierlicher ist.

2) Ibn Yaɜīš bemerkt zu لَمَّا, dass es aus der negativen Par-

von حِينَ: und أَمْسِ, und dieses involvirt die Idee des Artikels; es ist bei den Leuten von Ḥijāz unflectirt, während die Banū Tamīm ihm die schwache Flexion geben[1]) und sagen: „der gestrige Tag ist dahin mit dem was darinnen vorkam", und: „ich habe ihn nicht seit gestern (مُذْ أَمْسَ, mit Gen.) gesehen"; es sagte ein Dichter (Metrum رجز):

> „Fürwahr seit gestern habe ich etwas wunderliches gesehen, fünf alte Weiber, Teufelinnen ähnlich, [essend was in ihrem Reisesack war, indem sie es mit den Zähnen zerfleischten; möge Gott ihnen keinen Mahlzahn lassen!]"

und قَطُّ und عَوْضَ. und diese zwei dienen auf allumfassende Weise zur Bezeichnung der vergangenen und zukünftigen Zeit[2]), du sagst: „ich habe ihn nie gesehen", und: „ich werde es nie thun", und man gebraucht sie nur in Säzen, in denen eine Negation vorkommt, es sagte (Al-aɜšā, Metrum طويل):

> „Zwei Milchbrüder vom Saugen die Brust einer Mutter schwuren unter sich beim schwarzen Blut: ‚nie werden wir uns trennen."[3])

---

tikel لَمْ und مَا zusammengesezt sei und durch diese Zusammensezung eine Bedeutung bekommen habe, die es ursprünglich nicht hatte, und in Folge dieser Zusammensezung sei es auch aus der Eigenschaft einer Partikel in die eines Nomens übergegangen.

1) Ibn Yaɜīš bemerkt, dass einige Araber auch أَمْسٌ (als indeterminirtes Nomen) gebrauchen (und mit dem Artikel dann الأَمْسُ), dies sei jedoch abnorm.

2) قَطُّ drückt die vergangene, und عَوْضَ die zukünftige Zeit in ihrer Absolutheit, ohne jegliche Begrenzung aus.

3) Lane sub voce اسحم citirt diesen Vers auch mit der etwas verschiedenen Vocalisation: لِبَانِ ثَدْيِ.

Und es wird (auch) قُطُّ mit Damm des Qāf berichtet, und قَطُ mit erleichtertem Tā, und عَوْضُ mit Damm.

§ 207.

Und كَيْفَ folgt der Analogie der Zarf-Ausdrücke, und seine Bedeutung ist die, nach dem Zustand zu fragen; du sagst: „wie ist Zaid?“ d. h. in welchem Zustand befindet er sich? Und dieselbe Bedeutung hat أَنَّى, Gott sprach (Qur. 2, 223): „kommet also zu eurem Saatfeld, wie ihr wollet“, und es sagte Al-kumait (Metrum منسرح):

> „Wie und woher hat dich die Erschütterung erfasst, [da weder jugendliche Liebe noch Unglücksfälle im Spiele sind]“,

ausser dass man mit أَنَّى eine Apodosis einleitet, was bei كَيْفَ nicht der Fall ist, es sagte Labīd (Metrum طويل):

> „Dann wachtest du des Morgens auf: wo immer du zu ihr kommst, verkehrst du mit ihr“,

und Qutrub berichtet von einigen Arabern den Ausdruck: „schau darauf, wie er es macht.“[1])

---

1) Ibn Ya'īš hält كَيْفَ für ein reines (unflectirtes) Nomen, und für kein Zarf. Dass es keine Praepositionen zulasse, komme daher, dass vor Worten, die einen Zustand ausdrücken, eine Praeposition nicht zulässig sei; wenn man statt كَيفَ ein Nomen substituire, so sage man nicht: أَعَلَى صحيح; wenn daher doch hie und da Praepositionen vor كَيْفَ treten, wie الى und على, so sei dies anomal. كَيْفَ ist jedoch auch ein اسمٌ مُبْهَمٌ und kann daher in einem Bedingungssaze stehen, wobei jedoch in der Protasis und Apodosis das Verbum im Indicativ Imperf. stehen muss, wie: كَيْفَ تصنعُ اصنعُ.

§ 208.

Die zusammengesezten Nomina.

Diese sind zweierlei Art: eine Art, deren Zusammensezung erfordert, dass die beiden Nomina zusammen flexionslos bleiben, und eine Art, deren Zusammensezung nur die Flexionslosigkeit des ersten der beiden Nomina erfordert.

Zur ersten Art gehört z. B. die Zahl Zehn[1]) und die darüber hinausgehenden Zahlen, und ihr Ausdruck: „sie fielen in Irr- (und) Wirrsal“, und: „ich begegnete ihm gerade gegenüber“ [2]), und: „klar (und) offen“, und: „er ist mein Nachbar, Haus (an) Haus“, und: „es fiel mittelmässig aus“, und: „ich komme zu dir Morgens (und) Abends“, und: „Tag (für) Tag“, und: „sie zerstreuten sich nach allen Richtungen“, und: „nach allen Seiten“, und: „nach allen Orten“, und: „sie verliessen die Länder nach allen Richtungen“, und hieher gehört اَلْخَازِ بَازِ (eine Art von Kraut etc.); [3]) und die zweite Art sind Ausdrücke wie: „thue das zu allererst!“ und: „sie giengen fort nach der Weise der Sabäer[4]) (= sie zerstreuten sich)“, und wie مَعْدِيكَرِبُ und بَعْلَبَكُّ und قَالِي قَلَا.

§ 209.

Und der Unterschied zwischen den beiden Arten ist der, dass von demjenigen, dessen zweites den Sinn einer Partikel

---

1) S. § 210.

2) Eine andere Erklärung s. § 211. Die hier gegebene ist die des Muh'īṭu-lmuh'īṭ, welcher es durch كِفَاحًا explicirt.

3) Die fünf Bedeutungen von خَازِ بَازِ werden § 212 erwähnt.

4) Eine andere Erklärung siehe § 214. يَدٌ kann auch = طريق sein, und diese Deutung würde hier gut passen: sie giengen die Wege der Sabäer.

in sich begreift, beide Hälften nicht flectirt werden, weil in beiden zusammen zwei Ursachen der Flexionslosigkeit sich vorfinden; was die erste Hälfte betrifft (so wird sie darum nicht flectirt), weil sie zum Vordertheil des (zusammengesezten) Wortes herabrückt statt der Hintertheil desselben zu sein, und was die zweite betrifft, (so wird sie darum nicht flectirt), weil sie den Sinn der Partikel in sich begreift; und das zweite, das frei ist vom Inbegriff der Partikel, wird flectirt und sein Vordertheil wird nicht flectirt.

§ 210.

Und die Grundregel bei der Zahl, die über die Zahl Zehn hinausgeht, ist die, dass die zweite an die erste angereiht wird, so dass man sagt: drei und zehn; dann mischt man die beiden Worte zusammen und bildet sie in Eins und lässt sie unflectirt, weil die beiden (erwähnten) Ursachen der Flexionslosigkeit vorhanden sind. Es gibt einige Araber, welche das ع (von عشر in dieser Zusammensezung) quiesciren und أَحَدَ عْشَرَ sprechen, indem sie sich vor der Aufeinanderfolge von bewegten Consonanten hüten.[1]) Und der Artikel und die Annexion geben die Flexionslosigkeit nicht auf, du sagst: die elf, der elfte, bis auf die neunzehn und der neunzehnte, und: „diese sind deine elf und deine neunzehn (Ḳamele).“ Und Al-aχfaš nahm dabei den Nominativ an, wann er es annectirte,[2]) während es Sībavaih als schlecht bezeichnete; und wenn ein Mann den Eigennamen خَمْسَةَ عَشَرَ

1) Das gewöhnliche sind drei bewegte (mit Vocalen gesprochene) Consonanten, aber nie mehr als vier; wird diese Zahl (wie in Zusammensezungen) überschritten, so sucht die Sprache abzuschneiden.

2) Ibn Yaʿîš erwähnt, dass Al-aχfaš die Form خَمْسَةَ عَشَرُكَ gestattete, indem er die zweite Hälfte flectirte. Ebenso die Alf. V. 737. c. com.

erhält, so findet dabei der Nominativ statt und das Stehenlassen auf Fatḥ.[1])

§ 211.

Und dem (i. e. dem خَمْسَةَ عَشَرَ) gemäss ist die Grundform (des § 208 angeführten): „sie fielen in Irr- und Wirrsal" [2]), d. h. in eine Verwirrung, die unter den Leuten derselben wogte, indem sie hinterwärts und vorwärts (d. h. auseinander hinaus) giengen; und: „ich begegnete ihm ein Zurückhalten und Zurückhalten" [3]), d. h. indem wir beide ein Zurückhalten machten, ein Zurückhalten von Seiten des Begegnenden und ein Zurückhalten von Seiten dessen, dem begegnet wurde, weil jeder von beiden beim ersten Moment der Begegnung seinen Genossen zurückhält an ihm vorüberzugehen; und: „(ich begegnete ihm) klar und offen", d. h. als solche die beiderseitig in Klarheit und in einem weiten Raume waren, d. h. die aufgedeckt und geräumig waren,

---

1) D. h. man kann in diesem Falle خَمْسَةُ عَشَرٍ (عَشَرٍ schwach flectirt) sagen oder die Indeclinabilität durchaus festhalten.

2) Ibn Yaīš erklärt حَيْصَ als Flucht, und leitet بَيْصَ von بَاصَ (يَبُوصُ) ab im Sinne von فَاتَ und سَبَقَ, so dass الحَيْص = التَأَخُّر, und البوص = التقدّم stünde, im Anschluss an die Erklärung Zamaχšarī's. Diese Erklärung scheitert schon an der Form بيص. Es ist daher viel wahrscheinlicher, dass بيص nur eine Alliteration ist, die an sich keinen Sinn hat, sondern nur des Gleichklanges wegen angefügt ist, um durch diesen Schall die Idee der Verwirrung hervorzuheben. Die verschiedenen Aussprachen, mit denen حيص بيص vorkommt, machen es sogar wahrscheinlich, dass beide zusammen nur ein Schallwort sind.

3) كَفَّةً كَفَّةً ist also Ḥāl = مُتَكَافِّيْنِ.

ohne etwas Verdeckendes zwischen uns; und man sagt: „ich benachrichtigte ihn mit der Nachricht klar, offen" (صَحْرَةً بَحْرَةً), und sie sagen (auch): صَحْرَةً بَحْرَةً نَحْرَةً, lassen es also nicht flexionslos um nicht drei Worte zu verschmelzen; und: „er ist mein Nachbar, Haus an Haus, oder: Haus zu Haus[1]), d. h. er ist mein Nachbar als anstossender; und: „es fiel zwischen das und das";[2]) es sagte ꜥUbaid (Metrum كامل مرفّل):

„[Wir vertheidigen unsere Sache,] während ein Theil der Leute hin und her schwankt";[3])

und: „ich komme zu dir Morgens und Abends", und: „Tag und Tag", d. h. jeden Morgen und Abend, und jeden Tag; und: sie trennten sich nach allen Richtungen (شَغَرًا وَبَغَرًا), d. h. sich ausbreitend in die Länder in aufgeregtem Zustande, hergenommen von dem Ausdruck: „es dehnte sich über ihm sein Gut aus"[4]), wenn es sich weit erstreckt und ausdehnt, und (von dem andern Ausdruck): „Das Gestirn gieng unter[5]), erregte Regen", es sagte Al-ꜥaǰǰāǰ (Metrum رجز):

---

1) Es ist also ein abgekürzter Nominaler Ḥālsaz, der, weil abhängig von جارى (das hier die Idee des Verbums vertritt) nur nachstehen kann.

2) Auch بَيْنَ بَيْنَ steht im Sinne eines Ḥāl, da es = وَقَعَ وَسَطًا ist.

3) Wörtlich: zwischen das und das fällt. Der Vers ist auch von Lane (sub voce بين) citirt, aber mit der Lesart تَحمى.

4) Daher auch mit der Nebenbedeutung: es wuchs ihm über den Kopf, so dass er es nicht mehr in Ordnung halten konnte.

5) Dass diese Bedeutung nicht passt, sowenig als die andere,

„Es erregte bei Nacht den Plazregen eines Gestirns, dann eilte es davon“.

Und (der ähnliche Ausdruck): شَذَرًا وَمَذَرًا kommt von تشذّر, was so viel ist als تفرّق, und von بذر, und das Mīm in مَذَر ist ein Umtausch für das Bā;[1]) und خِذَعًا ومِذَعًا, d. h. abgetrennt, sich ausbreitend, von خَذَعَ, was so viel als قَطَعَ, und von ihrem Ausdruck: der So und So ist ein Aussprenger (von Gerüchten, d. h. ein lügnerischer Mensch, der die Geheimnisse bekannt macht und ausbreitet; und حَيْثًا وبَيْثًا, von ihrem Ausdruck: „Der So und So sucht (im Boden) und stöbert auf“[2]), was so viel ist als يستبحث und يستثير[3]).

---

die Ibn Yaʿīš erwähnt (an unersättlichem Durste leiden) liegt auf der Hand. Daraus folgt, dass بَغَرَ einfach eine Alliteration ist.

1) Dieser Wechsel ist zwar nicht unmöglich, es liegt jedoch näher, مَذَر als einfache Alliteration zu fassen, wie auch مِذَعًا bei der folgenden Phrase.

2) Dass diese Erklärung unrichtig ist, bedarf keiner Bemerkung; بَيْثَ (بيثا) ist Alliteration und verallgemeinert den Begriff von حيث, also etwa: hiehin dahin.

3) Zum Ganzen dieses § ist noch zu bemerken, dass in all den erwähnten Phrasen auch die Annexion gestattet ist; man kann also auch sagen: كَفَّةَ كَفَّةٍ, صَبَاحَ مَسَاهُ, بَيْنَ بَيْنٍ, بَيْتَ بَيْتٍ etc., weil zwischen beiden Gliedern eine gewisse Verbindung stattfindet; z. B. صَبَاحَ مَسَاهُ erklärt Ibn Yaʿīš durch: صَبَاحًا مقترنا بِمَساهُ.

§ 212.

Von خازِ بازِ kommen sieben Wortformen vor und es hat fünf Bedeutungen. Die Wortformen also sind: خازِ بازَ, خازِ باءٌ wie قاصِعَاءٌ, خازُ بازِ, خازَ بازُ, خازِ بازُ, خازَ بازَ (Mausloch),[1] خِزْبازٌ, wie قِرْطَاسٌ (Papier); und die Bedeutungen sind: (1) eine Art Kraut, es sagte (ein Dichter, Metrum رجز):

[Ich liess sie abweiden]
„das aufgeschossene, wohl bewässerte χāzibāz (-Kraut), [so dass ɜĀmir den Masɜūd rief]"

und (2) Mücken, die auf dem Kraute sind, es sagte (Ibn Ahʿmar, Metrum وافر):

„[Es borsten über ihm die nächtlichen Wolkenmassen], und es summten daselbst herum die Fliegen"[2];

und (3) das Gesumme der Mücken, und (4) eine Krankheit in den Backenknochen, es sagte (der Dichter Al-ɜadavī, Metrum رجز):

O χāzibāzi, lass die Backenknochen! [fürwahr ich fürchte, dass du beständig wirst]";

und (5) die Kaze.

§ 213.

„Thue dieses zu allererst" (بادِى بَدِى und بادِى بَدَا), die Grundform davon ist بَادِئَ بَدِىءٍ und بادِئَ بَدَاءٍ, dann

1) Nach dem Formmass فَاعِلَاءُ cf. Alf. V. 768—9, c. com.

2) Es ist übrigens auch möglich, dass خازِ بازِ hier = عُشْب stehe, da جُنّ, auf Pflanzen bezogen, auch bedeutet: „dicht aufschiessen."

wird es erleichtert durch Abwerfung des Hamzah und Quiescirung (des Endradicals), und seine Accusativstellung beruht auf dem H'âl, und seine Bedeutung ist: „damit anfangend vor jedem Ding", und manchmal wird es mit Hamzah [1]) gebraucht, und in einer Tradition des Zaid bin Θâbit (heisst es): „jedoch zuallererst preise ich Gott."

§ 214.

Man sagt: ذَهَبُوا أَيْدِى سَبَا und أَيَادِى سَبَا, d. h. (sie giengen) wie die Söhne Saba'[2]) bin Yašjub bei ihrer Trennung und Zerstreuung in die Länder zur Zeit als über sie die Fluth der Dämme gesandt wurde; und الأَيَادِى ist ein Deckwort für „die Söhne und Verwandtschaft", weil sie in der Stärke und im Anfassen damit wie die Hände sind.[3])

§ 215.

Bei مَعْدِيكَرِب gibt es zwei Wortformen, die eine ist die Zusammensezung und das Verbot der starken Flexion,

1) Diese Formen sind nach Ibn Yaʿîš: بادِى بَدِىءٍ, بادِى بَدْءٍ und بادِىَ بَدْءٍ.

2) سَبَإٍ, stark flectirt; es muss daher im Texte des Muf. سَبَا بن heissen, wie Jahn richtig im Texte des Ibn Yaʿîš punctirt hat.

3) Diese Erklärung hat wenig für sich; ebenso unwahrscheinlich ist es, dass ايادى ursprünglich als H'âl stehe, wie Ibn Yaʿîš will.

Zu bemerken ist noch, dass im Muh'îtul-muh'ît I, p. 909 ايدىَ und اياديَ punctirt ist, was aber Ibn Yaʿîš nicht als eine Nebenform erwähnt. Obgleich diese Form das ursprüngliche ist, so scheint sie doch nirgends mehr vorzukommen und es ist daher fraglich, ob sich die im Muh'ît angegebene Punctation halten lässt.

und die zweite die Annexion; wenn also annectirt wird, so ist in dem Muḍāf ilaihi die starke Flexion und die Aufgabe derselben gestattet; du sagst: das ist مَعْدِيكَرِبُ und مَعْدِى كَرِبٍ und مَعْدِى كَرَبَ, und demgemäss قالِى قَلَا und حَضْرَمَوْتَ und بَعْلَبَكَّ und was dem ähnlich ist.

§ 216.

Die (unflectirten) Deckworte.

Diese sind كَمْ und كَذَا, und كَيْتَ und ذَيْتَ; كَمْ und كَذَا also sind zwei Deckworte für die Zahl im Wege der Unbestimmtheit, und كَيْتَ und ذَيْتَ sind zwei Deckworte für die Erzählung und den Bericht, wie man فُلَانٌ und هَنٌ als Deckworte für die Eigennamen und Gattungsnamen anwendet; du sagst: „wie viel ist dein Besizthum?" und: „viele Männer sind bei mir", und: „er hat so und so viele Dirham", und: „es war von der Geschichte so und so."

§ 217.

Und كَمْ ist zweierlei Art, fragend und aussagend.[1]) Das fragende kam sezt sein Nomen, das es näher bestimmt, in den Accusativ des Singular, wie das Nomen, das أَحَدَ عَشَرَ[2]) specificirt. Du sagst: „wie viele Männer sind bei dir?" wie du sagst: „elf Männer." Und das aussagende kam sezt es

---

1) Aussagend ist kam erst durch das Medium des Ausrufs geworden, eigentlich: wie viele! = viele, manche. Dies erhellt aus § 222.

2) D. h. von 11—99.

in den Genetiv [1]) des Singular oder des Plural, wie die Specification von ثلثة und مائة; du sagst: „viele Männer sind bei mir" (كَمْ رَجُلٍ und كَمْ رِجَالٍ), wie du sagst: „drei Kleider" und: „hundert Kleider."

§ 218.

Und in (diesen) seinen beiden Arten kommt es vor als Mubtada', Maf'ūl und Muḍāf ilaihā; du sagst: „wie viele Dirham hast du?" und: „du hast viele Sclaven", auf Grund der Restitution: „welche Zahl von den Dirham ist bei dir vorhanden?" und: „viele von den Sclaven gehören dir", und du sagst: „wie viele von ihnen sind Zeugen gegen den N. N.?", und: „wie viele Sclaven von dir gehen weg?" du sezest لَكَ als Ṣifah von غلام und ذَاهِبٌ als χabar von كَمْ [2]); und du sagst bei der Maf'ūl-Stellung: „wie viele Männer hast du gesehen?" und: „manche Sclaven habe ich besessen", und: „an wie vielen Männern bist du vorübergegangen?" und: „auf wie vielen Balken ist dein Haus erbaut?" und: „den Lebensunterhalt von wie vielen Männern (كَمْ رَجُلًا) hast du gestattet?" (dagegen mit كَمْ رَجُلٍ: „den Lebensunterhalt mancher Männer habe ich gestattet").[3])

---

1) Diese Construction erklären einige Grammatiker damit, dass كَمْ in dieser Bedeutung dem رُبَّ ähnlich sei, andere damit, dass die Praeposition مِنْ ausgelassen sei, die auch häufig gesezt wird; s. Beispiele § 222 und 225.

2) In all diesen Beispielen ist كَمْ Mubtada', wenn es im Anfang des Sazes steht, sei es fragend oder aussagend.

3) Wenn كَمْ durch eine vorangehende Praeposition grammatisch

§ 219.

Und manchmal wird das (das kam) specificirende Nomen ausgelassen [1]), du sagst: „wie viel ist dein Besizthum?“ d. h. wie viel an Dirham oder Dīnār ist dein Besizthum? und: „wie viel sind deine Sclaven?“, d. h. wie viel an Seelen sind deine Sclaven? und: „wie viel ist dein Dirham?“ d. h. wie viel an Dānaq [2]) ist dein Dirham? und: „wie lange verzögert ʿAbdu-'llāh?“ d. h. wie viele Tage oder Monate? und ebenso: „wie viel bist du gereist?“ und: „wie oft ist der N. N. zu dir gekommen?“ d. h. wie viele Parasangen? und wie viele Mal? oder: manche Parasangen, und manches Mal.

§ 220.

Und das das fragende (kam) specificirende Nomen steht nur im Singular, und was den Ausdruck betrifft, كَمْ لَكَ غِلْمَانًا („wie viele Sclaven hast du?“), so ist das specificirende Nomen dabei ausgelassen und غِلْمَانًا steht im Accusativ auf Grund des Ḥāl, weil im Ẕarf-Ausdruck [3]) der Sinn des Ver-

---

im Genetiv steht, so kann das مُمَيِّز im Accusativ oder Genetiv untergeordnet werden, das leztere auf Grund eines verschwiegenen مِن, aber nicht, wenn ein vorangehendes Substantiv es in den Genetiv sezt: in diesem Falle tritt die gewöhnliche Regel (§ 217) ein. Darnach ist Wright's Regel (Arab. Gr. II, p. 137) zu corrigiren und die Worte: „substantive or a“ zu streichen, sowie (رَجُلٍ). Die Alf. V. 746—7 und Ibn ʿAqīl im Com. dazu erwähnen nur eine vorangehende Praeposition, und Ibn Yaʿīš (Com. p. 579, L. 6) sagt ausdrücklich, dass in رزق كم رَجُلٍ das kam eine Aussage sei.

1) Diese Auslassung ist jedoch nur gestattet, wenn كَمْ fragend ist.

2) Ein دَانَقٌ ist = 2 Karat.

3) Auch ein جارٌ ومَجْرُورٌ (hier also لَكَ) wird ظَرْف genannt.

bums liegt, und der Sinn ist: „wie viele Seelen hast du als Sclaven?“

§ 221.

Und wenn zwischen dem aussagenden (kam) und seiner Specification eine Trennung stattfindet, so wird diese in den Accusativ gesezt,[1]) du sagst: „viele Männer sind in dem Hause“, es sagte (Al-quṯāmī, Metrum بسيط):

„Manche Wohlthat kam mir zu von ihnen als ich Mangel litt, [als ich aus Armuth beinahe nicht ziehen konnte]“;

und es sagte (Zuhair, Metrum متقارب):

„Sie (die Kamelstute) geht auf Sinān los, und vor ihm liegt viel Land, dessen Niederung höckericht ist“,[2])

Das Regens des H'āl ist demnach äusserlich لَكَ, und dies insofern als es den Sinn des Verbums استقرّ supponirt, denn nur von diesem kann logisch der H'āl abhängen, weil darin der صاحب الحال verborgen liegt. Ibn Yaʿīš macht noch darauf aufmerksam, dass man in gleicher Bedeutung nicht لم غلمانا لك sagen dürfe, weil sonst der H'āl seinem logischen Regens vorangehen würde, was nicht erlaubt ist, wenn das Regens nicht ein volles Verbum ist. Vergl. meine Abhandlung über den H'āl, (Sizungsberichte der k. Bayer. Acad. der Wiss. 1876) S. 155—7.

1) Ibn Yaʿīš bemerkt, dass einige Araber (wie die Banū Tamīm) auch bei dem aussagenden kam sein مميِّز in den Accus. sezen. Tritt nun zwischen beiden eine Trennung ein, so ist der Genetiv des مميّز nicht mehr möglich, sondern es muss der Accusativ desselben stehen.

2) Die im Texte angedeutete Erklärung (die auch Ibn Yaʿīš stillschweigend hinnimmt) wäre äusserst schwulstig und scheint mir überdiess ganz unnöthig zu sein. Das Tamyīz von كم ist ganz naheliegend مِن الارضِ, und محدودبًا ist ein H'āl davon, der allein hier

und es kommt auch der Genetiv in der Poësie vor troz der Trennung, es sagte (Al-farazdaq, Metrum كامل):

„Mancher Häuptling ist unter den Banū Saʿd bin Bakr, freigebig, glorreich, Nuzen schaffend.“

§ 222.

Und das Pronomen wendet sich zu kam zurück[1]) auf Grund seiner Wortform und seiner Bedeutung, du sagst: „wie manche Männer, (die) ich gesehen habe!“ (رايتُهُ und رايتُهم), und: „wie manche Frauen, (denen) ich begegnet bin!“[2]) (لقيتُها und لقيتُهنّ); Gott sprach (Qur. 53, 26): „und wie manche Engel sind im Himmel, deren Intercession nichts nüzt!“

§ 223.

Und du sagst: „wie viele ausser ihm hast du?“ und: „wie viele ihm ähnliche hast du?“ und: „wie viele, die besser sind als er (es), hast du?“ und: „wie viele ausser ihm hast du, die ihm ähnlich sind?“ du sezest مِثْلَهُ als Ṣifah zu غيرَهُ und stellst es gleichfalls in den Accusativ.[3])

---

zulässig ist, indem er die Ṣifah vertritt = المحذوف. Dieser Construction gemäss habe ich auch den Vers übersezt, er würde aber in diesem Falle gar nicht hieher gehören.

1) Diese Construction ist indessen nicht absolut nöthig nach § 218, sie zeigt nur, dass كم auch seiner Construction nach mit رُبَّ zusammentrifft.

2) Obgleich كم seiner Wortform nach Sing. masc. ist, so scheint doch das Pronomen, wenn es auf ein Femininum bezogen wird, nie auf die Wortform zurückzugreifen.

3) Dies ist erlaubt, weil غير und مثل, auch wenn sie annectirt werden, dennoch indeterminirt bleiben; cf. § 114.

§ 224.

Und manchmal wird der Vers von Al-farazdaq (Metrum كامل):

„Wie manche Tante von väterlicher und mütterlicher Seite mit gekrümmten Beinen hast du, o Jarīr, die vor mir meine zehn Monden trächtigen Kamelsstuten melkten!"

auf dreierlei Weise recitirt; der Accusativ steht auf Grund der Frage, und der Genetiv auf Grund der Aussage, und der Nominativ auf Grund davon, dass der Sinn wäre: wie oft melkten vor mir deine Tanten.

§ 225.

Und das aussagende kam wird an seine Specification annectirt (und) übt darauf Rectionskraft aus wie jedes Muḏāf auf sein Muḏāf ilaihi, und wenn nach ihm مِن steht, und das wird von ihnen häufig gebraucht, hieher gehört das Gotteswort (Qur. 7, 3): „manche Stadt" (كم مِن قَرْيَةٍ) und (Qur. 53, 26): „mancher Engel" (كم مِن مَلَكٍ), so ist es der Supposition nach mit Tanvīn versehen, wie du sagst: „viele von den Städten und Engeln"; und nach der Ansicht einiger (Grammatiker) ist es durchaus mit Tanvīn versehen und der Genetiv nach ihm steht durch Verschweigung von مِن.

§ 226.

Und im Sinne des aussagenden[1]) kam steht كَأَيِّنْ, und dieses ist zusammengesezt aus dem Kāf der Vergleichung und

1) Höchst selten steht es fragend, was von den meisten Grammatikern negirt wird. Von kam jedoch unterscheidet es sich dadurch, dass sein χabar nicht im Singular stehen darf.

أَيِّ, und meistens[1]) wird es mit مِن[2]) gebraucht, Gott, der erhabene und glorreiche sprach (Qur. 22, 44): „manche Stadt haben wir zu Grunde gerichtet.“ Es kommen dabei fünf Wortformen vor: كَأَيِّنْ, كَاءٍ nach dem Formmass von كَاعٍ, und كَيْءٍ nach dem Formmass von كَيْعٍ, und كَأْيٍ nach dem Formmass von كَعْيٍ, und كَأْ nach dem Formmass von كَعٍ.

§ 227.

Und كَيْتَ und ذَيْتَ sind beide aus كَيَّةَ und ذَيَّةَ erleichtert, und viele Araber gebrauchen sie in (dieser ihrer) Grundform; und man gebraucht sie nur wiederholt, und es kommt bei beiden[3]) das Fatḥ', Kasr und Ḍamm vor, und ihre Pausalform ist wie die von بِنْتْ und أُخْتْ.[4])

§ 228.

Zu den Gattungen des Nomens gehört das in den Dual gesezte.

Es ist das dasjenige Nomen, an dessen Endradical zwei Augmente sich hängen, ein Alif oder ein Yā, dessen voran-

1) Es kann nach كَأَيِّنْ auch der Accusativ stehen, weil wegen des Tanvīns die Annexion unmöglich ist.

2) Sonderbarerweise erklärt Ibn Ya'īš مِن hier als تأكيد, das gleichsam mit dem (vorangehenden) كأيّن ein Ganzes bilde, wie das ما in سِيَّما, während es doch auf der Hand liegt, dass مِنْ zur Specification dient.

3) D. h. nur bei der Form كَيْتَ und ذَيْتَ: denn كَيَّةَ und ذَيَّةَ kommen nur mit finalem Fatḥ' vor.

4) Vergleiche darüber Alf. V. 891—2, Com.

gehender Consonant mit Fathʿ versehen ist, (= ai), und ein mit Kasr versehenes Nūn, damit das erste ein Zeichen sei für die Hinzufügung eines Singulars an einen Singular,[1]) und das zweite eine Stellvertretung für den Vocal und das Tanvīn, die im Singular stehen und (im Dual) verwehrt werden.

Und es gehört zum Wesen des Duals, wenn es nicht der Dual eines Manqūs[2]) ist, dass die Form des Singulars darin erhalten bleibe und das Tā des Femininums fällt nicht ab ausser in zwei Worten: خُصْيَانِ (zwei Hoden) und أَلْيَانِ (zwei Hinterbacken), es sagte (ein Dichter, Metrum رجز):

„Als ob seine zwei Hoden wegen des schlaffen Herabhangens und sich hin und her Bewegens [das Gefäss eines alten Weibes wären, in welchem zwei Coloquinten sind]",

und es sagte (ein Dichter, Metrum رجز):

„Es bewegen sich seine zwei Hinterbacken, wie sich der Schlauch hin und her bewegt."

Und durch die Annexion fällt sein Nūn ab, wie du sagst: „die beiden Sclaven des Zaid", und (Accus.): „die beiden Kleider des ʿAmr", und sein Alif durch das Zusammentreffen mit einem ruhenden Buchstaben (des folgenden

1) ā und ai wären also die eigentlichen Dualzeichen beim Nomen nach der Anschauung der arab. Grammatiker, und „— ni" nur mehr ein Accidens. Dass dies unrichtig ist, ergibt ein Blick auf die übrigen semitischen Sprachen.

2) Ein مَنْقُوص (defectives Nomen) ist ein Nomen mit finalem ى, dem ein Kasr vorangeht, wie قَاضٍ = قَاضِيٌ, oder auch ein anderes Nomen, das im Singular seinen Endradical verloren hat und ihn im Dual wieder zu Tage treten lässt, wie أَبٌ, Dual أَبَوَانِ; cf. § 229; 231.

دَلْو, Eimer) und أَيْدٍ (von يَدٌ = يَدْيٌ, Hand), und دُلِيٌّ [1]) und دُمِيٌّ (Blut); und sie sagen نُحُوٌّ (von نَحْوٌ, Seite, Richtung) und قُنُوٌّ (von قَنَاةٌ, Lanze), und der Uebergang (des Vāv in Yā) ist häufiger. Und manchmal wird der Anfang (des Wortes) mit Kasr versehen [2]) und man sagt dann دِلِيٌّ und نِحِيٌّ; und was den Umstand betrifft, dass sie (im Plural) قِسِيٌّ (von قَوْسٌ) sagen, so ist es als ob es der Supposition nach der Plural von قَسْوٌ wäre.

§ 244.

Und das mit dem Tā (Feminini) Versehene von dem, dessen lezter Radical abgeworfen worden ist, wird durch Vāv und Nūn in den Plural gesezt, indem sein Anfang verändert wird,[3]) wie سِنُونَ (von سَنَةٌ = سَنَوَةٌ) und قِلُونَ (von قُلَةٌ = قُلْوَةٌ), und (auch) nicht, wie ثُبُونَ (von ثُبَةٌ = ثُبْوَةٌ) und قُلُونَ; und durch Alif und Tā, indem es auf die Grundform zurückgeführt wird, wie سَنَوَاتٌ und عِضَوَاتٌ (von عِضَةٌ = عِضْوَةٌ, ein dornichter Baum), und (auch) nicht, wie ثُبَاتٌ und هَنَاتٌ (von هَنَةٌ = هَنَوَةٌ, Sache); und nach der Form

1) Eigentlich دُلُوِيٌ, dann دُلِيِيٌ, und assimilirt دُلِيٌّ.

2) Durch rückwirkende Vocalassonanz.

3) D. h. mit Kasr gesprochen wird.

أَفْعُل, wie آمٍ[1]) (von أَمَةٌ = أَمَوَةٌ, Sclavin), und dieses ist wie آكُمٌ (von أَكَمَةٌ, Hügel).

§ 245.

Und das vierradicalige Wort, sei es ein Substantiv oder ein Adjectiv, entblöst von dem Tā des Femininums oder nicht entblöst, wird nach einer Form in den Plural gesezt, und diese ist فَعَالِلُ, wie du sagst ثَعَالِبُ (von ثَعْلَبٌ, Fuchs), سَلَاهِبُ (von سَلْهَبٌ, lang), دَرَاهِمُ (von دِرْهَمٌ, Dirham), هَجَارِعُ (von هِجْرَعٌ, thöricht), بَرَاثِنُ (von بُرْثُنٌ, Klaue), جَرَاشِعُ (von جُرْشُعٌ, einen grossen Bauch habend), قَمَاطِرُ (von قِمَطْرٌ, ein Aufbewahrungsort für Bücher), سَبَاطِرُ (von سِبَطْرٌ, ausgedehnt, gestreckt), ضَفَادِعُ (von ضِفْدِعٌ, Frosch), und خَضَارِمُ (von خِضْرِمٌ, viel Wasser habend, freigebig).

Und was das fünfradicalige Wort betrifft, so wird es nur ungern in den gebrochenen Plural gesezt, und man geht über dasselbe nicht hinaus,[2]) wenn diese Form, nach Abwerfung ihres fünften Radicals in den gebrochenen Plural gesezt wird, wie sie bei فَرَزْدَقٌ (ein verbrannter Kuchen)

---

1) Der Behauptung von Ibn Yaʿīš, dass man keinen Plural أَمَوَاتٌ bilde, wird von den meisten Wörterbüchern (u. a. vom Muhʿīṭ) widersprochen.

2) D. h. die Zahl von fünf Buchstaben wird nicht überschritten, was dadurch geschieht, dass ein Buchstabe, gewöhnlich der lezte, abgeworfen wird, so dass mit dem Alif des Plurals die Fünfzahl nicht überschritten wird. Cf. Alf. V. 825—8, c. com.

sagen: فَرَازِنُ, und bei جَحْمَرِشٌ (ein altes Weib) جَحَامِرُ. Und man sagt دَهْثَمُونَ (Adj. eben) هِجْرَعُونَ, صَهْصَلِقُونَ (heftig. stark, in Betreff der Stimme), und حَنْظَلَاتٌ (Coloquinten), بُهْصُلَاتٌ (ein Weib von kleiner Statur), und سَفَرْجَلَاتٌ (Quitten) und جَحْمَرِشَاتٌ[1])

§ 246.

Und was dasjenige (vierbuchstabige) Wort betrifft, dessen Augment als dritter (Buchstabe) ein Dehnungsbuchstabe ist, so haben die Nomina dieser Gattung elf Formen (im Plur. fract.): أَفْعِلَةٌ, فُعُلٌ, فِعْلَانٌ, فَعَائِلُ, فُعْلَانٌ, فِعَلَةٌ, أَفْعَالٌ, فِعَالٌ, فُعُولٌ, أَفْعِلَاءُ, أَفْعُلٌ, z. B.:[2]) أَزْمِنَةٌ (von زَمَانٌ, Zeit), أَحْمِرَةٌ (von حِمَارٌ, Esel), أَغْرِبَةٌ (von غُرَابٌ, Rabe), أَرْغِفَةٌ (von رَغِيفٌ, Brodfladen), und أَعْمِدَةٌ (von عَمُودٌ, Säule); und قُذُلٌ (von قَذَالٌ, der Hinterkopf eines Pferdes), خُمُرٌ (von خِمَارٌ, Kopfschleier), قُرُدٌ (von قُرَادٌ, die Zecke), كُثُبٌ (von كَثِيبٌ, Sandhügel), زُبُرٌ (von زَبُورٌ, ein Psalm); und غِزْلَانٌ (von غَزَالٌ, Gazelle), صِيرَانٌ (von صِوَارٌ, eine Heerde wilden

1) Bei vier- und fünfradicaligen Wörtern kommt der Plur. san. m. vor bei Eigennamen und Adjectiven, und der Plur. san. fem. als Plur. paucitatis.

2) Es sind fünf Singularbildungen, von denen diese Pluralformen ausgehen: فَعَالٌ, فِعَالٌ, فُعَالٌ, فَعِيلٌ, فَعُولٌ.

Viehes), غِرْبَانٌ (von غُرَابٌ), ظِلْمَانٌ (von ظَلِيمٌ, männlicher Strauss) und قِعْدَانٌ (von قَعُودٌ, ein junges, zum Reiten geeignetes Kamel); und أَفَائِلُ (von أَفِيلٌ, ein junges Kamel), ذَنَائِبُ (von ذَنُوبٌ, ein grosser Eimer), شَمَائِلُ (von شَمَالٌ, Nordwind): und زُقَّانٌ (von زُقَاقٌ, eine Gasse), قُضْبَانٌ (von قَضِيبٌ, ein Zweig); und غِلْمَةٌ (von غُلَامٌ, ein Sclave), صِبْيَةٌ (von صَبِىٌّ = صَبِيوٌ, ein Knabe); und أَيْمَانٌ (von يَمِينٌ, Eid), أَفْلَاءٌ (von فَلُوٌّ, ein Füllen); und فِصَالٌ (von فَصِيلٌ, ein junges von der Milch entwöhntes Kamel); und عُنُوقٌ (von عَنَاقٌ, das Zicklein); und أَنْصِبَاءُ (von نَصِيبٌ, Theil, Loos); und أَلْسُنٌ (von لِسَانٌ, Zunge), und auf أَفْعُلٌ wird nur speciell das Femininum in den Plural gesezt, wie عَنَاقٌ, Plur. أَعْنُقٌ, عُقَابٌ (Adler), Pl. أَعْقُبٌ, ذِرَاعٌ (Arm), Pl. أَذْرُعٌ, und أَمْكُنٌ (Plur. von مَكَانٌ, Ort) gehört zu den unregelmässigen Bildungen.[1])

Und die Form فُعُلٌ kommt nicht vor bei einem Nomen, dessen zweiter Radical verdoppelt ist, noch bei dem, dessen dritter Radical schwach ist; anomal sind Bildungen wie ذُبٌّ, Plur. von ذُبَابٌ (Fliege).

---

1) Vergleiche dazu Alf. 793—4, c. com., wo noch einige andere abnorme Bildungen erwähnt sind.

Und das Nomen dieser Gattung (i. e. das vierbuchstabige), dem sich das Tā des Femininums anschliesst, hat zwei (Plural-) Formen, فَعَائِلُ und فُعُلٌ, wie: صَحَائِفُ (von صَحِيفَةٌ, Buch), رَسَائِلُ (von رِسَالَةٌ, Brief, Abhandlung), حَمَائِمُ (von حَمَامَةٌ, Taube), ذَوَائِبُ (von ذُؤَابَةٌ, Haarlocke), und حَمَائِلُ (von حَمَالَةٌ oder حَمِيلَةٌ, Tragband); und سُفُنٌ (von سَفِينَةٌ, Schiff).

Und die Eigenschaftswörter dieser Gattung haben neun (Plural-)Formen: فُعَلَاءُ, فُعُلٌ, فِعَالٌ, فُعْلَانٌ, فِعْلَانٌ, أَفْعَالٌ, أَفْعِلَاءُ, أَفْعِلَةٌ, فُعُولٌ, wie كُرَمَاءُ (von كَرِيمٌ, edel), جُبَنَاءُ (von جَبَانٌ, kleinmüthig), شُجَعَاءُ (von شُجَاعٌ, tapfer), وُدَدَاءُ (von وَادٌّ, liebend); und نُذُرٌ (von نَذِيرٌ, warnend), صُبُرٌ (von صَبُورٌ, geduldig), صُنُعٌ (von صَنَاعٌ, geschickt mit der Hand), كُنُزٌ (von كِنَازٌ, fleischig); und كِرَامٌ (von كَرِيمٌ), جِيَادٌ (von جَيِّدٌ = جَوِيدٌ, gut) und هِجَانٌ (von هَجِينٌ, gering, unedel); und ثُنْيَانٌ (von ثَنِيٌّ, die Vorderzähne abwerfend), شُجْعَانٌ (von شُجَاعٌ); und خِصْيَانٌ (von خَصِيٌّ, verschnitten), und شِجْعَانٌ; und أَشْرَافٌ (von شَرِيفٌ, edel), أَعْدَاءٌ (von عَدُوٌّ, feindselig, Feind); und أَنْبِيَاءُ (von نَبِيٌّ, Prophet); und أَشِحَّةٌ (von شَحِيحٌ, knauserig); und ظُرُوفٌ (von ظَرِيفٌ, geistreich).

Und (das vierbuchstabige Eigenschaftswort) wird (auch) in den Plural gesezt nach der Weise des gesunden Plurals,

wie كَرِيمُونَ und كَرِيمَاتٌ; was jedoch die Bildung فَعِيلٌ betrifft, die im Sinne eines Passivs steht, so ist ihre Weise die, dass sie nach der Form فَعْلَى in den gebrochenen Plural gesezt wird, wie جَرْحَى (von جَرِيحٌ, verwundet) und قَتْلَى (von قَتِيلٌ, getödtet), während قُتَلَاءُ und أُسَرَاءُ (von أَسِيرٌ, gefangen) abnorm sind, und man sezt sie nicht in den gesunden Plural, sagt also nicht جَرِيحُونَ noch جَرِيحَاتٌ.

Und dem Femininum (der vierbuchstabigen Adjectiva) kommen drei Formen zu: فِعَالٌ, فَعَائِلُ, فُعَلَاءُ, z. B. صِبَاحٌ (von صَبِيحَةٌ, schön); صَبَائِحُ (idem) und عَجَائِزُ (von عَجُوزٌ, eine alte Frau); und خُلَفَاءُ (von خَلِيفَةٌ, Chalif).

Nachtrag.

Die arabischen Verse, die mit Klammern versehen sind, habe ich nicht in die Anmerkungen verwiesen, sondern nach dem vorangehenden Text des Mufaṣṣal eingefügt, weil ich fühlte, dass diese Verse für das nähere Verständniss des vorangehenden Textes wichtig sind.

Ich gebe hier ein Verzeichniss dieser Verse und den Ort, wo sie im Commentar des Ibn Ya‘īš stehen.

Uebersezung des Mufaṣṣal:	Ibn Ya‘īš:
1) P. 627, L. 17—19	P. ٢٢٥, L. ١٢
2) P. 628, L. 1—3	P. ٢٢٥, L. ١٨
3) P. 629, L. 4 und 5	P. ٢٢٧, L. ٢
4) P. 629, L. 13—15	P. ٢٢٧, L. ١٤
5) P. 648, L. 3—5	P. ٢٥٩, L. ٢٤
6) P. 666, L. 6—8	P. ٢٨٤, L. ٩
7) P. 669, L. 13 und 14	P. ٢٨٧, L. ٢٣
8) P. 670, L. 1—3	P. ٢٨٨, L. ٨
9) P. 683, L. 9—11	P. ٣٠٨, L. ٤
10) P. 683, L. 13—15	P. ٣٠٨, L. ١٢
11) P. 686, L. 13—15	P. ٣١٢, L. ٢٢
12) P. 698, L. 11—13	P. ٣٢٩, L. ٥
13) P. 701, L. 5—8	P. ٣٣٢, L. ٤
14) P. 703, L. 4—7	P. ٣٣٤, L. ٨
15) P. 703, L. 9—11	P. ٣٣٤, L. ١٢
16) P. 703, L. 13—15	P. ٣٣٤, L. ٢٠
17) P. 708, L. 1 und 2	P. ٣٣٩, L. ١٨
18) P. 708, L. 4—7	P. ٣٤٠, L. ٩

Uebersezung des Mufaṣṣal:	Ibn Yaʿīš:
19) P. 708, L. 9—11	P. ٣٤٠, L. ٩
20) P. 708, L. 13—16	P. ٣٤١, L. ٣
21) P. 709, L. 17—19	P. ٣٤٢, L. ٢٢
22) P. 712, L. 13—15	P. ٣٤٨, L. ٢٤
23) P. 712, L. 17—19	P. ٣٤٩, L. ٦
24) P. 713, L. 11—14	P. ٣٥١, L. ٩
25) P. 716, L. 13—15	P. ٣٥٥, L. ٩
26) P. 716, L. 18 und 19	P. ٣٥٥, L. ١٢
27) P. 726, L. 5—7	P. ٣٧٣, L. ٢٤
28) P. 733, L. 3—5	P. ٣٨٣, L. ٧
29) P. 733, L. 8—10	P. ٣٨٣, L. ١٥
30) P. 740, L. 19—21	P. ٣٩٨, L. ٢
31) P. 750, L. 26 und 27	P. ٤٢٧, L. ١٦
32) P. 764, L. 4—6	P. ٤٦٤, L. ١١
33) P. 766, L. 26—28	P. ٤٧٠, L. ١٩
34) P. 773, L. 15—18	P. ٤٨٣, L. ٢٣
35) P. 787, L. 6—8	P. ٥١٣, L. ١٣
36) P. 788, L. 9—11	P. ٥١٥, L. ٢٠
37) P. 788, L. 13 und 14	P. ٥١٥, L. ٢٤
38) P. 794, L. 6—8	P. ٥٢٦, L. ١٥
39) P. 797, L. 1—3	P. ٥٣٢, L. ٢١
40) P. 798, L. 16—18	P. ٥٣٦, L. ١٨
41) P. 804, L. 5 und 6	P. ٥٤٥, L. ٦
42) P. 809, L. 7—11	P. ٥٥٨, L. ١٣ und ١٤
43) P. 810, L. 9—11	P. ٥٦١, L. ١٣
44) P. 814, L. 9 und 10	P. ٥٦٧, L. ١٢
45) P. 816, L. 7—9	P. ٥٧٠, L. ١
46) P. 816, L. 12 und 13	P. ٥٧٠, L. ٤
47) P. 816, L. 17 und 18	P. ٥٧٠, L. ١٥
48) P. 821, L. 7—9	P. ٥٨١, L. ٢٤
49) P. 825, L. 12—15	P. ٥٩٤, L. ٤
50) P. 829, L. 4—6	P. ٦٠١, L. ١٠
51) P. 829, L. 14—16	P. ٦٠٢, L. ١٠

Uebersezung des Mufaṣṣal:	Ibn Yaʿīš:
52) P. 830, L. 6 und 7	P. ٩٠٢, L. ١٥
53) P. 830, L. 11 und 12	P. ٩٠٣, L. ٢٤
54) P. 831, L. 3—6	P. ٩٠٣, L. ١٤ und ١٥
55) P. 835, L. 18—20	P. ٩٢١, L. ١٥
56) P. 839, L. 4—7	P. ٩٣١, L. ٢
57) P. 840, L. 3 und 4	P. ٩٣٢, L. ١٧

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Juli 1884.

Herr Preger hielt einen Vortrag über:

„Die Politik des Papstes Johann XXII. in Italien und Deutschland."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr von Druffel theilte mit:

„Untersuchungen über die Geschichte des Bauernkrieges."

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes
Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

am 25. Juli 1884.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 21. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder hatte die allerhöchste Bestätigung erhalten, und zwar:

A. Als ordentliches Mitglied:

der historischen Classe:

Herr Dr. August von Druffel, Privatdocent an der hiesigen Universität.

B. Als auswärtige Mitglieder:

der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Wilhelm Scherer, Professor an der Universität Berlin.

Herr Dr. Wendelin Förster, Professor an der Universität Bonn.

Herr Dr. Friedrich Imhoof-Blumer in Winterthur.

der historischen Classe:

Herr Dr. Georg Voigt, Professor an der Universität Leipzig.

Herr Dr. Theodor Sickel, Hofrath und Professor an der Universität Wien.

Herr Edward A. Freeman, Professor an der Universität Oxford.

C. Als correspondirende Mitglieder:

der historischen Classe:

Herr Gabriel Monod, Professor in Paris.

Herr Dr. Heinrich Ulmann, Professor an der Universität Greifswald.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft V.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 8. November 1884.

Herr Kuhn legte eine Abhandlung des Herrn August Müller in Königsberg vor:

„Ueber Text und Sprachgebrauch von Ibn Abî Uṣeibi'a's Geschichte der Aerzte."

Im Vorworte zu meiner Ausgabe der Aerztegeschichte des Ibn Abî Uṣeibi'a habe ich die Gründe dargelegt, durch welche ich verhindert worden bin, den genannten Text mit ausführlichen Prolegomenen einzuleiten. Von dem, was man in solchen zu suchen pflegt, habe ich einen Teil, die *Lebensbeschreibung* [1]) des Autors und eine allgemeine Charakteristik seines *Werkes*, inzwischen in den Verhandlungen des VI. Internationalen Orientalisten-Congresses zu Leiden nachgeholt; mit

1) Ich will hier noch die Stellen des Ibn Abî Uṣeibi'a selbst anführen, welche für seine Biographie von Belang sind: I, 281, 6; II, 53, 4; 118, 5. 27; 120, 22; 123, 26; 132, 28; 133, 9; 171, 10; 172, 3; 173, 9; 174, 18; 194, 1; 198, 29; 202, 12. 15; 207, 18; 208, 5; 212, 28; 214, 9. 18. 29; 217, 7; 219, 28; 221, 28. 32; 234, 24; 237, 1; 242, 6. 17; 243, 12; 246, 26 ff.; 260, 20; 268, 2. Vgl. ferner den Index unter رشيد الدين على بن خليفة.

einer Untersuchung über die *Quellen* des Buches beschäftigt sich, privater Mitteilung zufolge, Herr Dr. *Steinschneider*, dessen bekannte Gelehrsamkeit eine umfassendere Erforschung derselben erwarten lässt, als ich sie vermutlich würde leisten können; wenn ich es nun an dieser Stelle unternehme, mich noch über die *Textgestalt* und den *Sprachgebrauch* zu äussern, so dürfte damit meinen Pflichten als Herausgeber endgiltig Genüge geleistet sein.

Ich würde es aber nicht haben wagen dürfen, zu solchem Zwecke allein um die Aufmerksamkeit der hervorragenden wissenschaftlichen Vereinigung zu bitten, deren Arbeiten ich diesen kleinen Beitrag einzufügen unternehme. Dazu hat mich vielmehr die Ueberzeugung ermutigt, dass aus dem vorliegenden Texte einige Folgerungen allgemeinerer Art gezogen werden können, welche sowohl für die Geschichte der arabischen Sprache als für die richtige Methode der kritischen Behandlung gewisser Gruppen arabischer Texte nicht ohne Wichtigkeit sein möchten. Schon seit einiger Zeit ist man darauf aufmerksam geworden, dass manche arabisch schreibende Autoren des Mittelalters weniger, als man zu erwarten gewohnt war, auf die Correctheit ihres sprachlichen Ausdruckes gesehen haben. Zu dem, was in dieser Beziehung *Wüstenfeld* bei Jâqût (s. die Ausgabe V, 59 ff.) beobachtet hat, kommen die Bemerkungen *Sachau's* (Beruni Text S. LXIX) und *Jahn's* (Ibn Ja'îś I Vorwort S. 10 f.). *Wüstenfeld* und *Sachau* neigen nicht ohne Berechtigung zu der Annahme eines Einflusses der nichtarabischen Herkunft ihrer Schriftsteller; *Jahn's* Ansicht, dass auch seinem Araber und dazu Grammatiker die von ihm hervorgehobenen Ungenauigkeiten wenigstens zum Teil zuzutrauen seien, ist bekanntlich von *Fleischer* verworfen worden, und auch *Thorbecke* meint (ZDmG XXXVII, 610) dass „der eminente Grammatiker auch „correct hat schreiben wollen und desshalb, abgesehen von „unheilbaren Anakoluthen, kleine lapsus calami vom Heraus-

„geber nicht nur verbessert werden dürfen, sondern auch „sollten." Gewiss kommt es hier vor allem darauf an, wie in jedem Falle der Verfasser sich selbst zu der Sprache stellte, welche er schrieb, und es wäre ja ohne Zweifel gänzlich verkehrt, einen arabischen Grammatiker nach den Normen herausgeben zu wollen, welche sich aus der Beobachtung z. B. christlicher oder jüdischer Texte [1]) ergeben würden. Aber gerade darin liegt die Schwierigkeit: was der Verfasser schrieb, ist eben nur in den Handschriften erhalten, und selbst durch genaue vergleichende Zusammenstellung wiederholter analoger Erscheinungen in denselben wird man den, welcher einem Autor nun einmal von vornherein ein correctes Arabisch zuzutrauen sich veranlasst fühlt, fast niemals des Irrtums überführen können. Zu einem wirklich objectiven Befunde darf man also nur in den seltenen Fällen zu kommen erwarten, wo Autographa vorliegen [2]) oder wo die Ueberlieferung irgendwie als eine so genaue dargethan werden kann, dass die Schreibart des Verfassers mit voller Sicherheit festzustellen ist. Letzteres glaube ich für die Geschichte der Aerzte des Ibn Abî Uṣeibi'a erweisen zu können; und wenn sich dann weiter ergibt, dass eine ganze Reihe von Beispielen incorrecten Sprachgebrauchs, ja formeller Verstösse gegen die Grammatik auf den genannten Verfasser selbst zurückgeführt werden müssen, so wird damit für den

1) „Vergleichen Sie meine arabischen Evangelien VII Rand und das Psalterium arabicum quadruplex ganz und gar" bemerkte mir *de Lagarde* zu S. 23 meines Leidener Congressvortrages; nur beispielsweise füge ich hinzu die von *Wright* Palaeogr. Soc. Or. Ser. II Pl. XX durch s i c gekennzeichneten Stellen und *Nöldeke* ZDmG XXXVIII 411. 415.

2) Gut sind wir in dieser Beziehung z. B. für die Historiker der späteren Zeit gestellt, über deren Gewohnheiten man aus dem Londoner Ibn Challikan, dem Leidener Maqrîzî, dem Pariser Abulfeda und dem Wiener Ṣafadî eine im Ganzen vermutlich ausreichende Kenntnis würde schöpfen können.

weiterhin näher abzugrenzenden Kreis von Schriftstellern, dem er angehört, eine mit dem bekannten Korne Salzes genügende Norm desjenigen gegeben sein, was ihnen in sprachlicher Beziehung *im Allgemeinen* zuzutrauen ist — auf individuelle Besonderheiten wird daneben natürlich immer geachtet werden müssen.

I. Die Ueberlieferung.

Nach dem, was S. XVII meiner Ausgabe und S. 18. 19 des Leidener Vortrages ausgeführt ist, darf ich als erwiesen voraussetzen, dass von den drei Hauptgruppen der Handschriften (**1** aus den Hss. c p v t, **2** aus d e f g i k l n s, **3** nur aus a bestehend) **1** die von dem Verfasser um 640 auf Ersuchen des Wezîrs Ibn Ġazâl veranstaltete Ausgabe darstellt, während **2** und **3** auf den Aenderungen und Zusätzen beruhen, die er von da ab bis an sein Lebensende seinem Werke eingefügt hat. Da indess hier die betreffenden Handschriften auf jeder Seite von einander abweichen, so ist es nötig, ihr Verhältnis zu einander und zu dem Original des Verfassers des Genaueren zu untersuchen.

Gemeinsam sind ihnen der grösste Teil jener Zusätze und Veränderungen, welche einfach die Weiterführung des Werkes vom Jahre 639 (dem letzten, welches in **1** erwähnt wird, II, 217, $_6$ des Textes) bis zum Tode des Verfassers darstellen. Dass die erste Ausgabe weniger Artikel umfasste, aber schon vor der Vervollständigung in mehrfachen Abschriften circulierte, deutet er selbst II, 172, $_8$ ff. genugsam an; nun fügte er nicht nur eine grosse Zahl neuer Biographien hinzu, sondern änderte auch an den vorhandenen mancherlei um, was den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Art, wie er die seinem Gönner Ibn Ġazâl bei dessen Lebzeiten gespendeten Complimente (s. die Vergl. d. Rec. zu II, 235, $_{1.6.13}$; 239, $_5$) nach seinem Tode nicht nur streicht,

sondern in einem Falle, wo die betreffende Stilblüte gänzlich zu opfern ihm schwer fällt, einfach auf einen inzwischen ihm näher getretenen Collegen überträgt (II, 185, 8). Verschiedentlich hatte er Männern, die in **1** als Anfänger nebenbei genannt waren, nunmehr selbständige Artikel zu widmen; natürlich war dann die betreffende frühere Erwähnung zu streichen (II, 86, 30 L[1]); 120—122 V; 132, 18 V; 184, 31 L vgl. mit 185, 8 ff.; 195, 17 V vgl. 195, 22 ff.; 216, 11 V; 234, 18 V; 240, 5 V). Mehrfach war in **1** bemerkt, der oder jener lebe noch da oder dort وقتنا هذا في: das wird in **2** nach dem Tode des Betreffenden durch ein وكان مقامه oder ولم يزل مقيما u. Ae. ersetzt (I, 306, 19 L; II, 75, 11 V; 81, 2 L. 27 L; 82, 1 L; 118, 26 L; 133, 24 V; 192, 28 L; 196, 4 V; 243, 16 L). Ein paarmal ist dies auch geschehen, wo es gar nicht nötig war (I, 306, 19 L), oder die ersetzende Redensart nicht recht passte (II, 243, 16 L); man sieht daraus, dass der Verfasser in solchen Beziehungen bei der Umarbeitung ziemlich mechanisch verfuhr. Berichte, welche Ergänzungen zu schon vorhandenen Biographien enthielten, persönliche Erlebnisse späterer Zeit wurden eingefügt; vor allem aber eine systematische Benutzung der grossen Gelehrtengeschichte des *Ibn el Qifṭî* in Angriff genommen. Nichts deutet nämlich darauf hin, dass Ibn el Qifṭi's Werk unserem Autor schon bei Abfassung der ersten Ausgabe vorgelegen hat. Zwar berührt er sich mit ihm auch da schon in vielen und umfangreichen Partien, häufig bis zu seitenlang fortgehender Wörtlichkeit; aber während er ihn, seiner lobenswerten Gewohnheit gemäss, in **2** oftmals citiert (s. den Index unter ابن القفطي), kommt in **1** der Name überhaupt nicht vor, und eine ganze Anzahl von üblen Versehen, welche Ibn Abî

1) Mit L bezeichne ich die *Lesarten*, mit V die *Vergleichung der Recensionen* im Apparat meiner Ausgabe.

Uṣeibiʿa gerade in diesen Stücken sich hat zu Schulden kommen lassen (s. den Leidener Vortrag S. 15), beweisen, dass er hier noch nicht direkt aus dem Qifṭî, sondern aus gemeinsamer älterer Quelle geschöpft hat. Inzwischen hatte aber das ausgezeichnete, uns leider nur in dürftigem Auszuge erhaltene Werk des ägyptischen Qâḍî's seinen Weg nach Syrien gefunden, und ist ohne Zweifel von unserem Verfasser selbst noch zur Vervollständigung des eignen Buches benutzt worden; nur über die Ausdehnung dieser Benutzung können Zweifel rege werden, auf die unten S. 882 ff. einzugehen sein wird.

Neben solchen den sämtlichen Hss. von **2** und **3** gemeinsamen Abweichungen von **1** nämlich begegnen uns eine ganz erhebliche Anzahl von Fällen, in welchen nicht nur **2** von **3**, sondern auch die Hss. von **2** unter einander starke Verschiedenheiten aufweisen. Das kann störend und irreführend sein, darf aber nicht im geringsten wunder nehmen. Natürlich arbeitete Ibn Abî Uṣeibiʿa an seinem Buche in der Weise weiter, wie dies bei den damaligen Biographen üblich war: er fügte seine Correcturen und Zusätze, so weit sie nicht im Texte selbst angebracht werden konnten, am Rande oder in den Bejâḍ's hinzu, die man am Ende der Artikel zu lassen pflegte, oder er legte neue Blätter zwischen die alten ein, wo er mit dem sonstigen Raume nicht auskam.[1]) Dabei konnten dann leicht Undeutlichkeiten entstehen, welche die Schreiber irre führten; ebensowenig waren natürlich nach dem Tode des Verfassers Zusätze und Aenderungen von anderer Hand ausgeschlossen. Ist so aber die Entstehung derartiger Verschiedenheiten sehr begreiflich, so handelt es sich um so mehr darum festzustellen, wie weit hier das Ursprüngliche reicht, oder wie es hergestellt werden kann. Mit

1) Wer es für nötig hält, vergleiche Cureton's Beschreibung von Ibn Challikân's Autograph im Journal of the Roy. As. Soc. VI, 223 —238 und hier unten S. 867 ff.

subjectiver Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten im einzelnen Falle ist natürlich nichts gewonnen. Es ist ganz leicht einzusehen, dass I, 215, 26 f. die Worte von يقال bis هذا Z. 27 eine Glosse sind, und noch deutlicher hebt sich II, 38, 7 المستنير bis 8 الرومى als Eindringling von seiner Umgebung ab: aber wer kann von vornherein wissen, ob nicht diese Notizen aus dem Brouillon des Verfassers stammen, der in der beabsichtigten späteren Reinschrift sie besser in den Zusammenhang einzufügen gedacht? Glücklicher Weise fehlen in unserem Falle aber objektive Kriterien nicht.

Vor allem ist **3** = a als eine unter Ausgleichung mancher äusserer Unebenheiten und Verbesserung zahlreicher stilistischer Mängel hergestellte Zusammenschweissung von **1** und **2** auszuscheiden. Solche Umarbeitungen sind in der Regel leicht daran zu erkennen, dass sie naturgemäss nur äusserlich die Anstösse beseitigen können, und dass bei der Flickerei die Nähte häufig sichtbar bleiben. Ein classisches Beispiel vom ersteren findet sich II, 167, 3. Hier lautet der Anfang der Biographie in den Hss. von **1**: شهاب الدين السهروردى كان اماما فاضلا متقنا للعلوم

Statt dessen haben die von **2** folgendermassen:

fl: شهاب الدين السهروردى هو الامام العالم الفاضل ابو جعفر عمر بن كان اوحدا فى العلوم

n ebenso, nur mit Auslassung von الفاضل und mit حفص statt جعفر

d nur شهاب الدين السهروردى كان اوحدا فى العلوم

Dagegen hat a: شهاب الدين السهروردى هو الامام العالم الفاضل ابو حفص عمر بن امركا كان اوحدا فى العلوم

Jeder Zweifel über das Sachverhältnis wird hier durch Ibn Challikân beseitigt, der No. 823 Wüst. (fasc. X S. 97) schreibt:

ذكر ابو العباس احمد بن ابى اصيبعة الخزرجى الحكيم فى كتاب طبقات الاطباء ان اسم السهروردى المذكور عمر ولم يذكر اسم ابيه

In der Hs. des Ibn Abî Uṣeibiʿa, die Ibn Challikân zwischen 669 und 672, mindestens aber vor 681 (s. Cureton a. a. O. S. 225) benutzt hat, fand sich also die Lücke, welche f l n noch aufweisen und welche der sehr unterrichtete Schreiber des Archetypus von d wegen der Unrichtigkeit auch der vorangehenden Namen (s. Ibn Chall. a. a. O.; Flügel, Wiener Hss. III, 107) noch erweitert hat: a versuchte sehr übel, sie mit dem verunstalteten Namen des Grossvaters auszufüllen. — Das zweite sieht man vor allem da, wo der Redactor die Zusätze seines Exemplars von **2** in **1** einzuschieben hatte. So abermals in der Biographie des Sohrawerdi, in welcher **1** auf die Worte II, 167, 24 من هذا الفن folgen liess وكان رث البزة لا يلتفت الى ما يلبسه. In **2** sind hinter من هذا الفن erst die Beispiele dazu II, 167, 24—169, 7 nachgetragen, dann geht es 169, 7 weiter حدثنى سديد الدين .... قال كان ... لا يلتفت الخ Ohne zu merken, dass die letzten Worte mit den von ihr bereits 167, 24 hinzugefügten von **1** identisch sind, hat a sie an der zweiten Stelle aus **2** wiederholt. Ebenso findet sich II, 162, 11 f. in a nochmals hinter 163, 11, da in ihr 162, 26 — 163, 11 *vor* 162, 12 eingeschoben war. Aehnlich ist es, wo in der oben S. 857 angedeuteten Weise **2** statt der kurzen Nennung eines Mannes in **1** einen ausführlichen Bericht giebt: da hat a mehrfach beide einander doch ausschliessende Artikel, z. B. über التميمى den ausführlichen aus **2** in Buch XIV und den kurzen aus **1** in Buch XV (s. II, 87, 9 — 89, 6 V), ebenso die beiläufige Bemerkung in Betreff des Abû Suleimân Dâûd II, 122, 24 V neben der langen Erzählung II, 121, 12 ff. Nun

hat freilich *eine* Wiederholung desselben Stückes schon in **1** stattgefunden, wo die Biographien des Ḥakam von Damaskus und seines Sohnes 'Îsâ aus dem VII. Buche (I, 119—121) zu Anfang des XV. (vor II, 134) nochmals vorkommen. Aber eine vereinzelte Thatsache der Art lässt sich als ein bei der Weitschichtigkeit des Werkes begreifliches Versehen des aus Dutzenden von Büchern compilierenden Verfassers begreifen;[1]) das mehrfache Vorkommen solcher Wiederholungen in a dagegen, welches an allen vier Stellen mit der Umänderung von **1** in **2** zusammentrifft, kann nur durch eine unachtsame Zusammenschreibung beider Recensionen erklärt werden. Noch deutlicher ergibt sich eine solche II, 233, 27 ff. Hier folgte auf ابى اليمن in **1** sogleich وخدم 234, 6, während die Hss. von **2** das Stück وتميز 233, 27 bis به 234, 6 einfügen. Der Anfang des letzteren von وتميز bis والمداواة war in dem lückenreichen (s. unten S. 877) Exemplar von **2**, welches a zu seiner Contamination benutzte, ausgelassen; um also bei der Verwebung des Stückes mit **1** einen richtigen Anschluss zu gewinnen, nahm a das Stück 234, 6 وخدم bis 11 احواله vorweg, sah sich nun aber genötigt, hinter dem فكان 234, 12, welches in dem neuen Zusammenhange auf den Arzt statt auf den Fürsten hätte be-

---

1) Wenn ebenso vereinzelt *eine* Hs. von 2 (n) die Artikel I, 253, l. 6 doppelt hat (nämlich einmal schon früher hinter I, 247, 12), so ist das ebenfalls durch einen Späteren veranlasst, welcher aus irgend einem Grunde die Anordnung in dem Archetypus von d n zu verbessern trachtete und deshalb die wenigen Zeilen an den Rand der früheren Seite übertrug, indem er sie an der ursprünglichen Stelle ausstrich. Während nun d den Passus an der neuen Stelle mit einem مكرر مكرر bringt, an der alten fortlässt, hat n (wie an dem unten S. 868 zu erwähnenden Orte) auch das Durchstrichene nochmals abgeschrieben, wenngleich unvollständig — jedenfalls weil ein Teil davon unleserlich geworden war.

zogen werden müssen, den Namen des letzteren الاجل مجد الدين بهرام شاه بن عز الدين فرخشاه aus 9 nochmals zu wiederholen; dass dieser Name in sämtlichen Hss. sowohl von **1** als von **2** fehlt, während seine Hinzufügung in **3** nach dem Obigen vollkommen verständlich ist, beweist wiederum schlagend die Richtigkeit meiner Behauptung. Wen indess diese Ausführungen trotzdem nicht zu überzeugen vermöchten, für den habe ich ein noch kräftigeres Argument in Bereitschaft. Aus meinem Apparat ergibt sich schon bei oberflächlicher Betrachtung, dass a zu keiner von den beiden Gruppen **1** und **2** in einem folgerichtigen Verhältnis steht. Während sie den grössten Teil der Zusätze von **2** enthält und häufig auch in einzelnen Lesarten mit gewissen Handschriften dieser Recension geht, finden sich wieder ganze Partien von beträchtlichem Umfange, wo a durchaus mit c p übereinstimmt. Rührte nun diese Uebereinstimmung davon her, dass die gemeinsame Lesart die Schreibung des Verfassers darstellte, so wäre es möglich in a ein Exemplar seiner zweiten Originalbearbeitung zu suchen; aber die betreffenden Varianten zeigen in häufigen und charakteristischen Fällen gerade da übereinstimmende Verderbnisse in a c p auf, wo die Hss. von **2** das Richtige haben — s. z. B. die Lesarten zu I, 5, 1. 18. 19; 6, 13. 22. 29. 30; 8, 14; 11, 6; 12, 16; 14, 11; 16, 26; 18, 4; 20, 25; 28, 27; 38, 16 u. s. w.; Stellen, denen ich eine grosse Zahl weiterer Belege[1]) aus dem im Apparat nicht abgedruckten Materiale hinzufügen könnte. Ist eine andere Erklärung dieser Thatsache, als durch eine Contamination je einer Hs. von **1** und **2**, aus-

---

1) So steht نقص I, 26,4 in d i n, wogegen a c p بعض haben; 29,5 قلت أو كثرت d i n قلب او كرب (!) a c p; 31,3 بدن in (wie Mubaššir) بين a c v u. s. w.

geschlossen, so wird diese letzte Redaction in eine verhältnissmässig ziemlich späte Zeit dadurch verwiesen, dass die S. XLVII meiner Vorrede abgedruckte Vergleichung von t *sogar diese Hs. von* 1 in den meisten der obigen Fälle nicht nur, sondern auch an einer noch bei weitem grösseren Zahl anderer Stellen in Uebereinstimmung mit den Hss. von 2 zeigt, deren Lesarten damit im Gegensatz zu denen von a c p auch für die *erste* Ausgabe des Verfassers je nachdem als möglich überall vorausgesetzt werden können.

Darf somit nicht die Rede davon sein, in 3 etwas anderes als eine späte Zusammenarbeitung von 1 und 2 sehen zu wollen, so ist damit 2 als die Gruppe gegeben, in welcher allein noch das Original von des Verfassers zweiter Bearbeitung gesucht werden kann. Wie aber aus meinem Vorwort S. XXI ff. und dem Leidener Vortrag S. 19 ff. ersichtlich, walten auch zwischen den Hss. dieser Classe so erhebliche Verschiedenheiten ob, dass eine weitere Sichtung vorzunehmen ist. Dieselbe wird durch eine Reihe von Umständen, besonders aber dadurch erschwert, dass die sogenannte Güte der einzelnen Hss. hier wie so oft bei Texten, die eine etwas verwickelte Geschichte haben, sich durchaus nicht mit ihrer Ursprünglichkeit deckt,[1]) andererseits aber auch wieder solche Hss., welche schliesslich den ursprünglichen Text vielfach ohne Zweifel erhalten haben, anderweitig stark verändert worden sind. Die Unwegsamkeit dieses Gebietes hat auch mich lange Zeit in der Irre schweifen lassen, und nicht ohne Grund habe ich S. 22 des Leidener Vortrages die Möglichkeit zugegeben, dass ich mit dem dort vorgetragenen Versuche einer Entstehungsgeschichte dieser Textverschiedenheiten an dem Richtigen vorbeigegangen sein könnte; nicht ohne Grund auch noch S. XXI meines Vor-

1) Oft ist man ja in der Lage, dem Satz Quatremères „Les beaux manuscrits, ce sont les mauvais" hinzuzufügen „mais les mauvais, ce sont quelquefois les bons."

wortes über eine der Hauptfragen mit meiner Ansicht zurückgehalten. Jetzt endlich, nachdem ich nochmals den ganzen Text mit besonderer Rücksicht auf die kritischen Bedenken durchgearbeitet habe, glaube ich, abgesehen von einigen nebensächlichen Umständen, zu einem sicheren Ergebnisse gekommen zu sein, welches übrigens mit dem früher Vorgetragenen in Allem, was den Schluss auf die *Sicherheit* der Textüberlieferung ermöglicht, übereinstimmt.

Vergleichen wir die drei Einzelgruppen der Handschriften von 2 auch nur oberflächlich, so finden wir — jede Seite des Apparates bestätigt das — eine vergleichsweise nähere Verwandtschaft zwischen e f i l (die ich als Ganzes mit A bezeichnen will) und den Hss. von 1, als zwischen den letzteren und k s (B) oder d n (C). Da nun 1, wenngleich in recht verderbten Hss. erhalten, zweifellos die erste Ausgabe des Verfassers ist, so entsteht ein nicht ungewichtiges Vorurteil zu Gunsten von A, welches nur verstärkt werden kann, wenn wir finden, dass die Haupthandschrift f, deren altes Nesḫî von vornherein ins 7. oder 8. Jahrhundert zu setzen ist, im Jahre 669 aus dem vom Verfasser selbst in die Maqṣûra des Ibn ʿOrwa in der grossen Moschee zu Damaskus gestifteten Codex von Moḥammed b. Ibrahîm b. Moḥammed es-Suweidî abgeschrieben zu sein behauptet. Denn diese Angabe passt sehr gut dazu, dass Ibrahîm b. Moḥammed es-Suweidî — also der Vater des Schreibers — nach II, 266,22; 267,11 mit Ibn Abî Uṣeibiʿa befreundet und für dessen Buch interessiert war; er lebte 600—691 und konnte also 669 sicher einen erwachsenen Sohn haben. Auch ist die Handschrift so gut, als man nach diesem Ursprunge verlangen muss, wenigstens der Consonantentext; dass die ziemlich gehäufte Vocalisation bereits äusserst fehlerhaft ist und die Puncte eigentlich mehr als Verzierungen denn als Lesezeichen zu dienen scheinen,[1]) ist bei einem aus wissenschaftlich gebil-

1) II, 80,22 z. B. ist بّه geschrieben!

deter Familie stammenden Schreiber allerdings sehr auffallend, kann aber allein um so weniger gegen die Richtigkeit der Subscription entscheiden, als Ibn Abî Uṣeibi'a selbst es bei zwei Aerzten seiner Zeit als etwas ganz Besonderes hervorhebt, dass sie in ihren Collegien auf richtige Aussprache der zu lesenden Texte grossen Wert gelegt und jedes zweifelhafte Wort sofort im Ǵauharî nachgeschlagen haben (II, 113, ٧; 243, ٢٧). Bedenklicher ist mir die wirklich classische Schönheit der Schrift, die man eher einem geschulten Kalligraphen als einem praktischen Arzte — einen solchen wird man im Sohne des Suweidî doch zunächst suchen — zutrauen möchte. Vielleicht könnte man annehmen, unsere Hs. rühre von einem gewerbsmässigen Schönschreiber her, der Suweidî's Copie einschliesslich der Subscription abgeschrieben und nach Belieben mit Lesezeichen ausgeschmückt habe; möglich wäre aber doch auch — selbst unter den Gelehrten gibt es manchmal Leute, die schreiben können — dass Suweidî das Exemplar selbst gefertigt und ihm durch gesuchte und verständnislose Nachahmung der künstlichen koranischen Orthographie ein besonders gelehrtes Aussehen hat geben wollen. Wie dem auch sei, die Hs. ist nach Schriftcharakter wie nach Textverfassung sehr alt und geht jedenfalls auf das angezogene Dedicationsexemplar des Verfassers zurück: ihre späteste Jahreszahl ist 667 (II, 130, ٢٠; 196, ٦; 268, ٨) und bei dem Namen des Bêbars hat sie mehrfach Formeln wie اعز الله انصاره (II, 120, ٨), خلد الله ملكه (II, 190, ٢٠), سقى الله عهده (II, 177, ١٢), die nur vor 676 Sinn haben und sonst lediglich in dem von f wahrscheinlich direct abhängigen l zum Teil erhalten, in allen andern Hss. weggelassen oder in رحمه الله geändert sind. Dass f die Versicherung, aus dem Exemplar des Verfassers abgeschrieben zu sein, noch bei zwei Gelegenheiten wiederholt, ist allerdings von keinem Gewichte (s. unten S. 877 Anm.). Bleibt es aber somit

der Zweifelsucht freigestellt, das Exemplar als solches zu verdächtigen, so kann der Wert des *Textes* nicht in Frage gestellt werden. Er liegt hier (nicht blos in f, sondern natürlich auch in den so nahe verwandten e i l) in einer Gestalt vor, welche er kurz vor oder nach dem Tode des Verfassers hatte: das ergibt sich einerseits aus der Stelle des Ibn Challikân (oben S. 860), andrerseits aus der Abwesenheit irgend welcher Zusätze, die über das Todesjahr des Verfassers hinausgingen, und der absichtlichen Correcturen, welche in C eingesetzt sind und über deren Herkunft nachher zu handeln sein wird. In grösseren Partien wird er durch Ṣafadi bezeugt (s. mein Vorwort S. XXXVIII), sowohl gegen a (bei I, 148, 20) als gegen n (hier S. 883): schon daraus, dass die Citate dieses etwa 50 Jahre später schreibenden Autors und des mit dem Tode unseres Verfassers gleichzeitigen Ibn Challikân gleichermassen auf A weisen, ist ersichtlich, dass wir das Werk des Verfassers, wenn nicht letzter, so doch eigner Hand vor uns haben. Daneben wird es immerhin *wahrscheinlich* bleiben, dass auch f selbst wirklich aus dem Jahre 669 stammt; und ebenso wird die Datierung von e auf 713 nicht aus dem S. 19 meines Congressvortrages geltend gemachten Grunde angefochten werden dürfen, dass ein auch von ihr gebrachter Zusatz den „Sultan in Constantinopel“ erwähnt. Ṣafadi beweist ja, dass unter 750 der Gesamttext von A unter keinen Umständen herabgerückt werden könnte: da nun der Zusatz auch in d n (C) steht, so wäre ein höchst merkwürdiger Zufall vorauszusetzen, durch welchen derselbe aus e in den übrigens ganz unabhängigen Text von d n gelangt sein müsste. Bei Randglossen sind ja solche Uebertragungen aus einer Hs. in die andere erklärlich; hier aber steht der Satz im *Text* aller drei Hss. Es wird nichts übrig bleiben, als ملك الروم = السلطان المقيم في القسطنطينية zu setzen, was ja, wenn dem sonstigen Sprachgebrauch nicht gerade

entsprechend, doch jedenfalls möglich ist. Muslimische Reisende aber im Verkehr mit dem byzantinischen Hofe sind nicht unerhört, s. Fihr. 243, 20 ff.

Die gleiche Wahrscheinlichkeit einer richtigen Datierung liegt für s, den ältesten Vertreter von B, vor. Seinem Aussehen nach ist die Angabe am Schlusse des Codex, nach welcher derselbe 690 geschrieben wurde, höchst glaubwürdig; dass er, und damit B überhaupt, etwas später als A entstanden ist, wird dadurch erwiesen, dass ihm zwar dieselben Zusätze von d n fehlen, die auch e noch nicht hat, (vgl. Lesarten I, 221, $^{1}/_{2}$, wo auch d = n ist) im Uebrigen aber sein Text eine deutliche Hinneigung zu d n zeigt (s. z. B. die Lesarten zu I, 148, $_{1}$; 152, $_{17}$; 153, $_{20}$; 158, $_{1}$; 159, $_{5}$; 164, $_{21}$; 170, $_{15}$; 178, $_{3}$; 186, $_{11}$; 189, $_{29}$; 198, $_{22}$; 199, $_{20}$; 202, $_{14}$; 203, $_{28.29}$; 204, $_{19}$; 205, $_{4.6}$; 210, $_{1}$; 211, $_{4.24}$; 215, $_{29}$; 217, $_{12.13}$; 223, $_{26}$; 224, $_{24}$; 228, $_{11}$; 233, $_{2}$; 241, $_{10}$; 257, $_{21}$). Damit ist die Zeit seiner Entstehung nach oben sicher, nach unten nur insoweit festgestellt, als aus seinem Verhältnis zu C sich nicht etwa doch noch Zweifel an der Richtigkeit der Datierung von s ergeben — was indes, wie vorweg bemerkt werden kann, nicht der Fall sein wird.

In sehr merkwürdiger Weise werden wir nun aber auf das Original des Verfassers selbst zurückverwiesen, wenn wir an dritter Stelle d n, die Handschriften von C, näher betrachten. Zwar dass sie behaupten, von jenem direct abzustammen, wird uns an sich unerheblich scheinen, so lange dieser Anspruch nicht durch ganz unzweideutige Thatsachen erhärtet wird. Solche aber sind allerdings in einer Anzahl von Angaben enthalten, welche wir Schreiberbemerkungen am Rande und am Schlusse von n verdanken. Die entscheidenste derselben findet sich Fol. 257^{a} der Hs., welche hier die II, 113, $_{25}$ ff. in den Hss. von **1** überlieferten, in den übrigen von **2** und **3** fehlenden Spottverse auf Ibn Ǵamiʿ

mit den Worten einleitet: قال كاتبها[1] ورايت فى مسودة المصنف ابياتا يهجى بها ابن جميع المذكور ثم انه ضرب عليها واضرب عنها وكانه انما فعل ذلك لما تقدم من كلامه مع الصاحب جمال الدين ابن مطروح ولم يورد الابيات فى المبيضة قال فى مسودته, hierauf die Worte von اقول Z. 25 bis اليهود 114, 4 folgen lässt und schliesst: قال كاتبها فاحببت ايرادها للاحاطة بها علما. Wir sehen die Seite der Musawwade[2]) vor uns, dem von Cureton (Journ. Roy. As. Soc. VI, 230) facsimilierten Blatte 37ᵛ des Ibn Challikân ähnlich, mit der durchkreuzten, aber dadurch nicht

1) D. h. nicht der Schreiber von n selbst, sondern der seiner Vorlage. Der Schreiber selbst war ein, übrigens recht ordentlicher, Türke; er bedient sich bei eigenen Bemerkungen fol. 99ᵃ und 153ᵃ seiner Muttersprache, und hat in den von ihm mitcopierten Randbemerkungen seines Vorgängers ein paarmal Schreibfehler gemacht (s. z. B. hier S. 872); wo er selbst einen Anlauf nimmt arabisch zu schreiben, gerät es danach: fol. 334ᵇ schliesst er eine aus seiner Vorlage wieder mit übernommene Lösung des Rätsels II, 267, 17 وحدث هكذا فى النسخة التى كتبتها. Am unzweideutigsten zeigt er aber seine Verschiedenheit von dem كاتب der Vorlage am Schluss, wo er die hier S. 871 zum Teil abgedruckte Subscription seines Vorgängers unter Weglassung von dessen Namen bis zu Ende abschreibt, und dann noch eine weitere, mit dem eigenen Namen geschmückte hinzufügt, in welcher u. A. die erbauliche Wortgruppe اليوم الجمعة وهى الخامس vorkommt. — Dementsprechend handle ich im Folgenden in der Hauptsache nicht sowohl von dem Manuscript n, als von seiner Vorlage, die ich aber zur Sicherheit mit n* bezeichnen will.

2) Beiläufig: ich sage absichtlich nicht Muswadde und Mubjaḍḍa, weil ich dem wirklichen Gebrauch folgen möchte, den ich sicherer bei Bocthor (Dozy) als bei Lane oder im Moḥîṭ zu finden glaube. Wer selbst im Orient gewesen ist, kann es natürlich besser wissen.

unleserlich gewordenen Stelle, welche der in n* richtig erkannten Absicht des Verfassers (vgl. II, 113, 8) gemäss von den andern Hss. übergangen wird. Ich brauche nicht viele Worte darüber zu verlieren, dass kein Schreiber im Stande gewesen wäre, sich diesen durch eine Vergleichung einzelner Hss. von **1** und **2** allein unmöglich zu erkennenden Sachverhalt aus den Fingern zu saugen. Jede Seite ganzer Partien unseres Textes zeigt in allen Hss. Verschiedenheiten im Umfange, Lücken oder Verstellungen; gerade die hier in Frage kommende ist an solchen Abweichungen zwischen **1** und **2**, wie ein Blick auf den Apparat zeigt, reich genug: wie hätte ein Copist in einem vereinzelten Falle dieser Art, statt seiner sonstigen Gewohnheit entsprechend die Lücke einfach aus der vollständigeren Hs. auszufüllen, oder allenfalls die Vermutung auszusprechen, der Verfasser selbst werde aus dem naheliegenden Grunde das Stück gestrichen haben, — wie hätte der Copist auf den Gedanken kommen können, den Zustand der Musawwade ausdrücklich zu beschreiben, wenn diese nicht selbst vor ihm lag?

Wohl, könnte man einwenden, der Schreiber mag eine mit Correcturen und Ergänzungen nach Art einer Musawwade versehene Handschrift vor sich gehabt haben. Aber musste diese notwendig vom Verfasser selbst herrühren? Konnte nicht irgend ein Gelehrter zur Vervollständigung eines Exemplars von **1** die Aenderungen und Zusätze von **2** in dasselbe eingetragen und an der betreffenden Stelle das in **2** fehlende Stück durchstrichen haben? Die Möglichkeit eines solchen Vorganges ist an und für sich nicht zu läugnen, doch sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit mehrere Gründe. Was der Verfasser ohne weiteres konnte, ein Stück seines Manuscriptes einfach ausstreichen, würde ein dritter schwerlich gethan haben, ohne ein Wort der Erklärung hinzuzufügen. Ein solcher hätte sich ferner bei nur oberflächlicher Betrachtung überzeugen müssen, dass die Zahl der Aenderungen und Zu-

sätze in **2** eine viel zu grosse ist, als dass sie, selbst wenn für die umfangreicheren eigene Blätter eingelegt wurden, einfach in ein Exemplar von **1** eingetragen werden konnten. Der Verfasser liess in solchen Fällen für späteren Zuwachs Raum durch Offenhaltung von Bejâḍ's an geeigneten Stellen, und solche sind mehrfach auch in unseren Hss. von **2** nachgeahmt oder doch vermerkt worden. Nirgends aber findet sich in einer Hs. von **1** eine Spur von derartigem, was auch ganz natürlich ist, da die erste Ausgabe für den Wezîr Ibn Ġazâl (und ev. andere) in Gestalt eines abgeschlossenen Buches von dem Schreiber des Ibn Abî Uṣeibi'a aus dessen Brouillon copiert worden ist: wie hätte dieser auf die Idee kommen sollen, in Exemplaren für fremde Leute Zusätzen Raum zu lassen, welche zu machen vorläufig doch nur der Verfasser berechtigt war? Wo eine Combination von **1** und **2** wirklich versucht worden ist, nämlich in **3**, ist denn auch ein ganz neues Exemplar hergestellt worden. Endlich aber versteht man nicht, wie bei der vorausgesetzten Sachlage die ausserordentlich grossen Verschiedenheiten in der Anordnung der einzelnen Stücke zu erklären sein sollten, welche zwischen n, seiner Schwesterhandschrift d und den übrigen Mss. besteht, und in Folge deren z. B. zu Anfang des XIV. Buches (II, 82, 20) n von der richtigen Reihenfolge in f erheblich abweicht, d die erste Biographie überhaupt nur am Rande hat. Das ist vollkommen begreiflich, wenn der Verfasser die hier von ihm nachgetragenen Biographien, wie er sie im Laufe seiner Studien sammelte, auf einzelnen Blättern eingelegt hatte, deren Numerierung er bis zu dem — von ihm aber nicht erlebten — Abschluss des Werkes aufschieben konnte, nicht aber, wenn ein Fremder es unternahm, beide Ausgaben zu einem Ganzen zusammenzustellen, wo ja die richtige Reihenfolge durch das ihm vorliegende Exemplar von **2** gesichert war.

Wenn ich daher fortfahren werde, mit dem Schreiber

von n* seine eine Vorlage als „Musawwade des Verfassers" zu bezeichnen, so will ich doch nicht beizufügen versäumen, dass auch die angedeutete andere Möglichkeit an der Sachlage im Ganzen nichts ändern würde. Wir behielten immer einen Archetypus, eine dritte Gestalt von 2 aufweisend, die nicht weniger als etwa f in einem ganz besonders nahen Verhältnis zum Original steht — wie das unten S. 880 des Weiteren erörtert werden wird. Sehen wir uns zunächst an, wie weit wir die „Musawwade des Verfassers" reconstruieren können.

Hierzu müssen wir vor allen Dingen ihren Unterschied von der „Mubajjaḍa"[1]) ins Auge fassen. Aus der mitgeteilten Glosse wissen wir, dass die Mubajjaḍa die Verse auf Ibn Ǵamîʿ nicht enthielt, also war sie jedenfalls kein Exemplar von **1**. Das geht auch aus der weiteren Bemerkung zu Ḥaqîr II, 89, 24 (fol. 242ᵇ der Hs.) hervor: لم يرد هذا فى المسودة ايضا, denn hiernach stand der Artikel in der Mubajjaḍa — **1** hat ihn aber überhaupt nicht. Ich hebe dies gleich hervor, weil die Unterschrift des ganzen Codex, bei welcher man zunächst sich Belehrung zu holen geneigt ist, in hohem Grade missverständlich sich äussert. Es heisst da (fol. 335ᵇ): قال كاتبها اما بعد حمد الله .... اننى قد اجتهدت وبالغت فى المقابلة على هذه النسخة جهد الطاقة من نسخة المصنف ووجدت فى مسودته بخطه شيئا لم يورده فى النسخة المنقوله بخطه التى اظهرها وخدم بها اكابر الناس فاوردته حفظا لذكره ولاحاطة العلم وانتهيت فيها الى الصاحب امين الدولة فوجدت هذه النسخة فيها

1) So will ich kürzer statt „des aus der Mub. abgeschriebenen Exemplares" (s. S. 873) sagen.

زيادات كثيرة فى ترجمة هذا الاسم وما بعده فتركت المقابلة اذذاك من هناك اذ لا زيادة فيها والله اساله التوفيق الخ

Dem oberflächlichen Eindrucke folgend wird man sich versucht fühlen, النسخة المنقولة بخطه für ein Exemplar von 1 zu halten: denn 1 war dem Wezîr Ibn Ġazâl gewidmet; Emîn eddaula kann (da امين الدولة ابن القف II, 273 wegen des ما بعده hier auszuschliessen) nur derselbe Ibn Ġazâl sein, dessen Biographie (II, 234, 32) ebenso wie die nächstfolgenden in 1 von den späteren umfangreichen Zusätzen noch frei ist. Aber diese Deutung widerspricht dem Sachverhalt: denn nicht blos die Zusätze von 2 zu eben diesen Biographien sind fast sämtlich auch in n vorhanden, sondern ausserdem auch alle in 1 fehlenden Artikel, welche auch die übrigen Hss. von 2 und 3 auf den ursprünglich am Schluss stehenden Oheim des Verfassers noch folgen lassen. Was dagegen in n hier weggefallen *ist*, besteht in der guten Hälfte der in 1 ganz vollständig überlieferten moralischen Betrachtungen des seligen Onkels, sowie in mehreren Gedichten desselben wie auch des ʿImâd eddîn Duneisirî, von welchen der urteilsfähige Mann mit Recht لا فائدة فيها (so natürlich statt لا زيادة فيها zu lesen) sagen konnte. Aus der Biographie des Ibn Ġazâl (II, 237, 1 ff.) wusste derselbe, dass Ibn Abî Uṣeibiʿa diesem hohen Beamten einst sein Werk gewidmet: so hielt er, da ihm ein Exemplar von 1 nicht bekannt war, die kürzere „Mubajjaḍa“ für ein solches und drückte sich in diesem Sinne aus. Das einzige, was dabei immer noch nicht stimmt, dass er die Muqâbala schon von der Biographie des Emîn eddaula an aufgegeben habe — während doch erst mit Rašîdeddîn II, 246, 24 die Textverkürzungen beginnen — bliebe auch dann unerklärlich, wenn man 1 für die Mubajjaḍa in Anspruch nehmen wollte: er hat wahrscheinlich etwas fahrlässig den

Emîn eddaula, den er von den اكابر الناس her noch im Kopfe hatte, statt des nicht viel späteren Rašîdeddîn genannt.

Schon an einer früheren Stelle (fol. 237[b] Rand, zu II, 82, 20) übrigens hat sich unser mitteilsamer Nâsiḫ über seine Benutzung von Mubajjaḍa und Musawwade, und zwar etwas umständlicher, ausgelassen. Er bemerkt: قال كاتبها وجدت فى مسودة المصنف اسماء لم ترد النسخة المنقول منها والمنقول منها نسخة قد نقلت من نسخة كتبها المصنّف بخطه ايضا وهجس بخاطرى انه اهمل الاسماء من [l. فى] المبيضة امّا لانه اراد الاختصار لكونهم لا فائدة فيهم وامّا لغرض ما اخر واردت ان لا تكون هذه النسخة ناقصة اسما من الاسماء الواردة المسودة وكنت قد اوردت ما وجدته غير وارد النسخة المنقول منها فى الابواب المتقدمة من هذا الكتاب فى هذه النسخة كل اسم حيث اورده المصنف فى مسودته خشية ان يكون الناقل من مبيضته اهملهم والآن وقع فى نفسى ان اورد جميع الاسماء الواردة المسودة تلو بعضهم بعضا فى قائمات وانبه على مواضعهم حسب الطاقة ان استطعت ذلك ومن الله استمد المعونة على ذلك.
Aehnlich heisst es von الاصل المنقول منه fol. 54[b] (zu I, 88, 5): نسخة اخذ [sic] من خط مصنفه رحمه الله — sei dies richtig oder nicht, jedenfalls müssen wir versuchen, ihrem Texte etwas näher zu kommen. Wir wissen bereits, derselbe war gegen das Ende kürzer als die Musawwade: das Gleiche können wir aber ein paarmal in der Mitte erweisen. Zu II, 87, 4 wird fol. 240[b] Rand angemerkt: ورد فى المسودة تلو هذا الاسم اسم آخر كان فى الحاشية فقطعه المجلد

وترجمته قليله فلم تظهر — in der That haben d e hier den kleinen Artikel II, 87, 5-8, der also in der Musawwade gestanden, in der Mubajjaḍa gefehlt hat. Zeigt sich nun, dass in diesem nicht weniger als in dem S. 872 besprochenen Falle die Lücken der Mubajjaḍa ganz genau denen von a (= 3) entsprechen, so ist damit eine Fährte aufgespürt, der wir genauer nachzugehen alle Veranlassung haben. Und in der That finden wir bei genauerem Zusehen, dass die Mubajjaḍa von n mit a in einem ganz bestimmten Verwandtschaftsverhältnis stehen muss. Bei II, 89, 24 (fol.242[b]) war notiert: لم يرد فى المسودة هذا ايضا. Also ist der in n vorhandene Artikel aus der Mubajjaḍa entnommen: der Anfang desselben lautet in n كان يهوديا من اهل مصر, wie in a, gegen كان هذا من اهل مصر يهودى النحلة فى زمن الحاكم von d f. II, 89, 7 haben d f eine nicht sehr lange Notiz über Sahlân; sie fehlt in n, die sonst so gut wie *alle* Zusätze von d hat, vermutlich weil auch hier die Musawwade beschnitten worden war, *während in der Mubajjaḍa der Passus sich nicht vorfand*; er fehlt auch in a. — II, 90, 9 und II, 94, 27 stehen einige Zeilen am Rande von n (fol. 242[b] und 245[b]) mit صح — doch wohl aus der Musawwade — nachgetragen: sie fehlen beide Male in a, obwohl sie bereits in 1, und zwar in allen Hss., vorhanden sind. Besonders in die Augen springt der ähnliche Fall I, 246, 19 ff. (fol. 153[ab]), wo dicht hintereinander drei in 1 wie in 2 sonst einstimmig überlieferte, in a fehlende Stücke, darunter ein nicht eben kurzes, in n sämtlich an falsche Stellen des Textes geraten sind. Hier bemerkt der türkische Schreiber von n: اولان [nämlich 153[b]] ورقه نك او بر طرفنده وكان السبب الباعث عبارتى [Text I, 246, 19] كتاب الادوية المفردة ثلث مقالات ترجمه سندن يازلمق اقتضا ايدر

اشارة اولمدوغى اجلدن خلاف يازلمشدر صكره ظفر بولدق: der Passus war also in n* am Rande nachgetragen, weil der Schreiber zu spät bemerkte, dass in der Musawwade mehr stand, als in der Mubajjaḍa, die sonach auch hier mit a ging.

Sehr merkwürdig sind endlich fol. 99—101 von n. Es hat daselbst eine Umstellung stattgefunden, vermöge deren die Worte I, 160, 10 وغلبت bis 161, 32 erst nach دعيت 162, 31 folgen, in der Art, wie es der türkische Schreiber von n am Rande ganz richtig auseinandersetzt: مرض لفظندن [fol. 99a; Text I, 160, 10] قارشو عكسنه وضع اولنان ورقه‌يه [fol. 100a] كچوب او بر طرفنده [fol. 100b] تمام اولور بر ورقه ناقص اولان تحرير اولندى. Während nun fol. 99 wie 101 überall vollständig den Text von **1** und **2** wiedergeben, lässt fol. 100 drei Sätze aus, von welchen zwei (161, 6 يريد bis 7 الشعانين und 11 ثم[2] bis 12 المسلخة) sowohl in **1** als in den andern Hss. von **2** (d e s), der dritte (161, 23. 24) in den letzteren allein überliefert sind: alle drei fehlen auch in a = **3**. Nun kann man allerdings über den Grund des Zusammentreffens der Auslassungen in n und der Verstellung ebenda verschiedener Ansicht sein. Hat, wie es zunächst scheinen möchte, der Vorlage des türkischen Schreibers von n, d. h. also dem n*, ein Blatt gefehlt, welches jener dann aus einem andern Exemplar ergänzte, so muss letzteres ein Doppelgänger der Mubajjaḍa von n* sein: solche Doppelgänger sind aber natürlich in Gestalt von arabischen Handschriften nicht weniger bedenklich, also im Kostüm israelitischer Könige. Es wird also anzunehmen sein, dass der Schreiber von n an Orten, wo in der Musawwade mehrfache und umfangreiche Zusätze die Folge der Mubajjaḍa unterbrachen, wie dies gerade in der vorliegenden Partie der Fall ist (s. I, 157—161 V), streckenweise direct aus jener

copiert hat; als er nun hiebei an unsere Stelle kam, merkte er, etwas mechanisch schreibend, nicht gleich, dass in der Musawwade eine Lücke war. Als er später die Mubajjaḍa nachverglich oder sonstwie auf den unterbrochenen Zusammenhang aufmerksam wurde, wird er die notwendige Ergänzung aus jener auf ein besonderes Blatt geschrieben haben, welches durch Versehen des Buchbinders oder sonstigen Zufall leicht an falsche Stelle geraten konnte.

Wer diese Vermutung allzu künstlich schilt, mag sich darauf berufen, dass in zwei von den drei Fällen die Auslassung durch Abspringen des Schreibers auf dasselbe Wort in der nächsten Zeile (الشعانين und المسلخة) veranlasst, der dritte aber nach S. 874 zu erklären sei. Damit würde man auf eine Motivierung des höchst auffallenden Zusammentreffens der gleichmässig in n und a auftretenden dreimaligen Auslassung mit der Textverstellung überhaupt verzichten. Für die Hauptfrage bliebe es aber trotzdem dabei, dass inmitten einer sonst überall mit d e s stimmenden Umgebung n auf einmal ein ganzes Stück mit a geht. Ist dies nun auch an einigen andern Stellen, (wie II, 87,$_{22}$ — 88,$_{13}$; 201,$_{30}$ — 202,$_{15}$) der Fall;[1]) findet sich daneben ein Passus, wie I, 206,$_{28}$, wo die Lesart von n handgreiflich aus c d e p einer- und a s andererseits gemischt ist, so ist bei Zusammenfassung aller oben aufgeführten Thatsachen dem Schlusse nicht auszuweichen, dass allerdings, den Angaben des Schreibers von n* entsprechend, demselben zwei Vorlagen zur Herstellung seines Exemplars gedient haben, das von ihm als Musawwade des Verfassers bezeichnete in nahem Verwandtschaftsverhältnisse mit d e gestanden hat, die Mubajjaḍa dagegen, welche jener gegenüber an vielen Stellen lückenhaft

1) Ich unterlasse es wegen der aus anderen Gründen notwendigen Unsicherheit des Resultates, aus diesen an sich leidlich commensurablen Stellen Schlüsse auf die Grösse des einzelnen Blattes der Musawwade zu versuchen.

war, in dieser Beziehung eine merkwürdige Uebereinstimmung mit a (3) zeigt. Decken sich nun andererseits *teilweise* die Lücken von a und s wie ähnlich die von a und der Mubajjaḍa, so gewinnen wir für die genannten Hss. einen gemeinsamen Archetypus, der nach S. 867 schon vor 690 entstanden ist und bereits eine erste Abkürzung des weitschweifigen Werkes dargestellt haben muss. Dass man aus der wiederholten Bezeichnung der Mubajjaḍa als einer aus dem Exemplar des Verfassers selbst copierten Hs. (hier S. 873 und in einer Notiz n fol. 54[b] oben) keine Schlüsse ziehen darf, versteht sich von selbst.[1]) Der Text von s ist ausgezeichnet, und so wird es auch der von n*'s Mubajjaḍa gewesen sein, obwohl man ja nie wissen kann, ob eine besonders gute Lesart in n nicht aus der Musawwade stammt.

Diese selbst jedenfalls ist, das zeigt schon die durchgehende Identität der Zusätze in n mit denen in d, letzterem Codex auf das engste verwandt gewesen, noch weit enger als e oder selbst s (s. oben S. 867). Demzufolge müssen wir, um über die Musawwade endgiltig auf's Reine zu kommen, auch d näher betrachten.

Der Codex (Cat. Br. Mus. 179[b]) behauptet im J. 1017 in Ispahan beendet worden zu sein. Schon *Rich* aber bemerkt (Fundgr. d. Or. III, 329 Nr. 11), er sei „charta Cashmirensi" geschrieben, und in der That hat er nicht blos das glatte und dünne, dabei aber feste Papier, sondern auch das zierlich-schulmässige Nesḫî, welche mir einst *Loth* bei Ansicht der Berliner Hs. Or. 493 Fol. als nach seinen bei der Katalogisierung der India-Office-Sammlung gemachten Erfahrungen für indische Handschriften characteristisch bezeichnete. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass Rich das

1) Sogar der sehr gewissenhafte Schreiber von p hielt seine doch bereits mannigfach verderbte Vorlage wenigstens teilweise für die Urschrift des Verfassers, wie aus seinen Randbemerkungen (z. B. fol. 70[b] 141[a]) hervorgeht.

Buch in Persien, als dass er es in Indien gekauft hat — aber das ist für den ersten Ursprungsort nicht entscheidend. Der Text ist in der Hs. genau so entstellt, wie es in diesen modernen indischen Copien (z. B. ausser der eben genannten Berliner auch in den Śahrazûri-Hss. Br. Mus. Add. 25,738 und Berl. Or. 217 Oct.) der Fall zu sein pflegt. Ein Hauptgrund dieser Entstellung ist bei unserem Codex aber leicht zu finden: Fehler wie مسنها statt منها I, 26, 29; كسنها für يحببها 38, 7; لسين statt لين 55, 31; بعسره statt بعره 225, 2 zeigen, dass die Vorlage in Ta'lîq geschrieben war, in welchem der des Arabischen unkundige Schreiber eine etwas länger geratene Verbindungslinie von dem س nicht unterscheiden konnte. Vermutlich ist also die *Vorlage* unserer Hs. in Ispahan geschrieben, aber auch nicht im Jahre 1017, denn die Glosse II, 243, 18 L bietet das Datum „Damaskus 1045 H.". Jedenfalls weist auch die frühere Glosse I 8, 17 L auf Damaskus zurück, wo wir also unter allen Umständen die erste Quelle unseres Codex zu suchen haben.

Sein Text ist, wenn man die in Persien und Indien angeflogenen, trotz ihrer üblen Verbreitung rein äusserlichen Rostflecken mit Hilfe der übrigen Hss. wegputzt, ein ganz ausgezeichneter. Auffällig bleiben nur manche Umstellungen kleinerer Textstücke, die sich manchmal in eigentümliche Umgebung hineinverirrt haben. Am merkwürdigsten verhält sich in dieser Beziehung der I, 34, 7 L aufgeführte Zusatz von i n, welchen ich dort als in d fehlend bezeichnet habe. Er findet sich aber doch, nur ausser allem Zusammenhang mitten in einen längeren Auszug aus Śahrazûrî's Artikel über Hippokrates hineingeworfen, welchen d fol. 16ᵃ als ergänzenden Zusatz giebt. Andererseits hat d mehrfach am Rand, was schon e in den Text aufnimmt, z. B. I, 138, 15 وذلك—مائتين und II, 82, 21 den ganzen Artikel *Politian*. Hält man dies mit der S. 873 besprochenen Randglosse von

n zusammen und vergegenwärtigt man sich, dass d überall mit n auf das engste zusammengeht, wo bei letzterem nicht die Mubajjaḍa hervortritt, so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, dass, wenn auch mittelbar, d eben aus der Musawwade von n* geflossen ist.[1])

Wie diese Musawwade aussah, können wir nun mit Hilfe der hier und S. 873 f. gegebenen Einzelheiten — welche aus allen Teilen des Textes leicht zu häufen wären — ohne Mühe construieren. Sie umfasste im Text alles, was in 1 stand (nur die S. 867 f. besprochenen Verse durchstrichen); die zahlreichen Zusätze nicht blos von C, sondern auch von A standen am Rande, oder waren auf besonderen Blättern eingelegt. Hie und da fand sich ein unausgefüllt gebliebener Bejâḍ (s. I, 214, 10 L; 215, 25 L). Im Texte selbst und zwischen den Zeilen standen zahlreiche Verbesserungen und Varianten (s. unten S. 881 f.), vielleicht auch kleinere Einschaltungen.

---

1) Dagegen darf man nicht die Randbemerkung von d (fol. 205ᵃ, zu II, 259, 13) geltend machen, welche besagt وهذه تراجم وجدت فى نسخة غير نسخة المؤلف الموجودة بخطه وهذا موضعها فاعلمه الله. Die Authentie dieser letzten Biographien, abgesehen von den *nur* in d enthaltenen Ergänzungsnotizen, kann aus den im Leidener Vortrage S. 19 angeführten Gründen unter keinen Umständen in Frage gestellt werden; dass sie in der Musawwade sich wirklich vorgefunden haben, lehrt die Subscription von n (hier S. 871): da nun n* die Musawwade später benutzt haben muss, als der Vorgänger von d — denn n* fand einen Artikel bereits vom Buchbinder abgeschnitten (oben S. 873), welchen d noch enthält — so können die letzten Biographien allerdings auch nicht gefehlt haben, als der Archetypus von d aus der Musawwade abgeschrieben wurde. Es ist ja aber möglich, dass jener Archetypus, den der Glossator einmal wieder zu Unrecht als „Handschrift des Verfassers" bezeichnet, defect geworden war, ehe d ihm entnommen wurde: oder die Glosse ist in noch späterer Zeit von jemand hinzugefügt, der die Hs. mit einem Exemplar von 1 verglich. Letzteres ist mir aus verschiedenen, hier nicht weiter zu verfolgenden Gründen wahrscheinlich.

Von der ganzen Masse des Textes und der Glossen, welche in diesem erschlossenen Codex zusammengetragen gewesen sind, und welche wir in d n fast durchweg in die Gestalt eines zusammenhängenden Ganzen gebracht finden, dürfen wir auf die Rechnung des Verfassers ohne Weiteres das setzen, was sich auch in i und in f l findet; eben so die zugleich in e überlieferten Stücke nach Ausscheidung einiger selbst in n noch am Rande überlieferter Glossen, welche der Schreiber von e unverständig in den Text aufzunehmen pflegt (vgl. S. 866). Da nun in Betreff der Zusätze zu **1** in den Partien, wo sie mit e i f l parallel laufen, auch a s diesen Handschriften durchaus conform sind (nur dass sie eben andererseits zahlreiche Lücken aufweisen), so darf man überall, wo e i f l fehlen, sich für die richtige Unterscheidung der unserem Verfasser selbst gehörigen Stücke auf a s ebenfalls (abgesehen von eventuellen kurzen Glossen, wie sie überall sich eindrängen) vollständig verlassen: es gilt also der in meinem Vorwort S. XX aufgestellte Satz, dass alles, was in a e i f l s steht, auf den Verfasser zurückgeht — nur dass es in a regelmässig in späterer Umstilisierung vorliegt.

Betrachten wir nun die Gestalt, in welcher diese jedenfalls authentischen Bestandteile in d n auftreten, so ist nicht zu verkennen, dass in allem, was die blosse *Wortkritik* angeht, diesen beiden Hss. ein mindestens eben so hoher Rang gebührt, als f i. Ich brauche für Belege zu diesem Satze nur auf meinen Apparat zu verweisen, der überall d n (abgesehen natürlich von den sekundären Verderbnissen) auf der Seite der besten Ueberlieferung zeigt, wie sie durch den Zusammenhang und vielfach durch die Paralleltexte bezeugt wird. Berücksichtigt man, dass auf jeden Fall zwischen der Musawwade und unseren jetzigen Hss. n und d mindestens ein bezw. zwei Mittelglieder existiert haben müssen, so wird ohne Zweifel meine S. 871 aufgestellte Behauptung stich-

haltig erscheinen, nach welcher diese „Musawwade" nicht weniger als etwa f in einem ganz besonders nahen Verhältnis zum Originale gestanden haben muss. Wäre sie also nicht wirklich die Musawwade des Verfassers gewesen, so müsste zu ihrer Herstellung doch eine Hs. gedient haben, welche ziemlich direct aus der Urschrift stammte.

Wenn aber für die *Wortkritik* unsere Musawwade hält, was sie verspricht, so können wir uns deswegen doch noch nicht auf sie verlassen, wenn die Frage nach der Herkunft ihrer *weiteren Zusätze* zu **1** und A B aufgeworfen wird. Wir dürfen natürlich davon absehen, dass in den letzten Artikeln des Werkes d Ergänzungen bringt, welche über den Tod des Verfassers hinaus bis 690 reichen: diese fehlen in n, sind also nach S. 879 Anm. erst nachträglich dem aus der Musawwade entnommenen Archetypus von d — beziffern wir ihn d* — hinzugefügt. Aber wir finden eine grosse Zahl von anderen Ergänzungen nicht blos, sondern geradezu Abänderungen des ursprünglichen Textes, wie er nicht etwa blos in **1**, sondern auch in A überliefert ist. Ich erwähne einige besonders deutliche Beispiele. I, 127, 12 (wo جبريل, das in a c e i p fehlt, in d n Q steht); Z. 20 L; 137, 6 L; 171, 16 (بعد ذلك d n Q > a c e p s); 215, 12/13 L (d = n *Fi*); I, 140, 4 L ist ein solcher Zusatz in beiden Hss. an falsche Stelle geraten, gewiss doch, weil er in der Musawwade am Rande stand. In allen diesen Fällen stammt der betreffende Zusatz aus Qifṭî oder dem Fihrist, so dass man auf eine neue Durcharbeitung des Textes zu genauerer Verwertung dieses Materiales, besonders des Qifṭî, schliessen muss. Diese Vermutung bestätigt sich, wenn wir an Stelle der I, 221, 1—2 in a c e p s erscheinenden Version des Fihrist in d n die Qifṭî's getreten, und I, 77, 1. 3 wiederum nach Qifṭî umgearbeitet finden. Sehr nett ist I, 77, 4, wo an Stelle des ضررهم von a c i p t in d n das unverständliche ضرر ضبطهم begegnet:

die Lösung des Rätsels bietet wiederum Q mit der besseren Lesart ضبطهم, welche zwischen die Zeilen der Musawwade hineingeklemmt die Figur ضبط / من ضررهم hervorgebracht haben wird.

Es fragt sich nun: hat diese Durcharbeitung des Textes besonders an der Hand von Q noch der Verfasser selbst vorgenommen, oder ist sie einem Späteren zuzuschreiben? Das Aussehen der Zusätze und Aenderungen selbst leitet zu keiner bestimmten Entscheidung dieser Frage an. Allerdings könnte die ersichtlich unabgeschlossene Gestalt der Umarbeitung, die sich z. B. I, 73, 31 L in dem Nebeneinanderbestehen der zwei Versionen in n, II, 43, 30 L in der (durch einen Zusatz von d später gemilderten) Inconcinnität der Rede zeigt, auf den Verfasser sich deuten lassen, aber maassgebende Gründe schliessen in mehreren Fällen diese Annahme aus. Es darf uns freilich nicht gegen die betreffenden Erweiterungen einnehmen, dass wir, so weit sie nicht direkt aus Q oder dem Fihrist stammen, nicht eben viel aus ihnen lernen. Sie sollen nämlich im wesentlichen dienen 1) zur Ausgleichung mit anderen Stellen (I, 246, 16, wo d n hinter الطب von a c e p s noch die Worte haben ثم محمد بن ثواب الموصلي واحمد بن محمد البلدي, vgl. Z. 32; 247, 18) — 2) zu näherer Bestimmung (I, 123, 29 L; steht in d n) oder besserer Motivierung (I, 140, 4 L) des Gesagten — 3) zu scheinbarer Bereicherung des Buches durch Angaben, die wenn nicht ganz doch im Wesentlichen aus anderen Stellen desselben wiederholt oder gefolgert sind (I, 247, 10-12 vgl. 246, 31 f.; II, 143, 20-23 vgl. 27 f.). Alles dies könnte auf Absicht des Verfassers beruhen, dessen senile Neigung zur Geschwätzigkeit in den späteren Bestandteilen auch sonst lästig wird. Aber bedenklich ist es schon, wenn II, 44, 10 V aus dem Ṣâ'id eingeschoben wird, was doch Ibn Abî Uṣeibi'a selbst in

anderer Fassung Z. 12 schon hatte, wenn I, 322, 22 ohne weitere Bemerkung eine Notiz auftritt, welche zwar zu der betreffenden Angabe des Fihrist und Qifṭî's stimmt, aber dem dicht vorangehenden Datum unseres Verfassers auf das Schärfste widerspricht, und wenn in das Citat aus Tenûḫî I, 132, 16 L ein durch die Leidener Hs. des genannten Autors als Interpolation erwiesener Zwischensatz, eine andere Version des Folgenden darstellend, eingesprengt wird. Fehlt dann schliesslich eine dieser Einschaltungen, nämlich die Worte I, 237, 8 تبلد — متوسط in der Anführung des Ṣafadî (Sanguinetti, Journ. as. V. sér. IX, 398), so wird diese an sich ja wohl auch durch einen Zufall zu erklärende Auslassung in Verbindung mit dem eben Angeführten uns doch geneigt machen, wenn nicht alle Besonderheiten von d n, so doch jedenfalls einen grossen Teil derselben dem Verfasser abzusprechen, und es vorläufig mindestens für wahrscheinlich zu erachten, dass ein späterer Besitzer der Musawwade sie unter Hinzuziehung des Fihrist, Qifṭî, Ṣâ'id und anderer Quellen durchging und mit Aenderungen verschiedener Art versah. So erklärt sich auch am einfachsten eine Variante, wie I, 98, 25 L das richtige *Pamphilianos* am Rande von d n — deren Text hier mit den Verderbnissen der übrigen Hss. übereinkommt.

Bevor wir indes unser Urteil über diesen Punct genauer formulieren, ist noch einer merkwürdigen Thatsache Erwähnung zu thun. In einer ziemlichen Anzahl von Fällen nämlich, wo selbst d sich dem Texte der übrigen Hss. anschliesst, hat n *allein* sei es einen Zusatz oder eine Variante aus einem der Paralleltexte, sei es eine unzweifelhaft richtige Lesung eines sonst verderbten Wortes. Ersteres gilt z. B. von der auch im Šahrazûrî vorkommenden Erzählung I, 323, 2-6, und von den Varianten I, 215, 14 L und I, 230, 6 (wo n hinter dem خمس des Us. noch das تسع des Qifṭî

als zweite Lesart bietet), letzteres besonders auffällig von I, 18, 6 L (وابن); Z. 29. 31 L; 60, 27 (wo d = a c i v); 74, 10 (كتب); 78, 9 — umgekehrt ist I, 150, 31 statt des unzweifelhaft richtigen يغمر von a c d e p s das weniger gute يجز aus Q in n eingeführt. Will man nicht eine abermalige Durcharbeitung des Textes, etwa auf der Stufe von n*, durch einen späteren Gelehrten voraussetzen — was bei einem so vielstudierten Buche nichts Bedenkliches hätte — so kann man immerhin annehmen, dass auch diese Correcturen in Gestalt von Randbemerkungen in der Musawwade vorhanden gewesen, von d* aber übersehen worden seien.

In meinem Leidener Vortrage zwar habe ich diese Verbesserungen wie auch einen Teil der S. 881. 882 charakterisierten dem Verfasser zu retten gesucht mit Hilfe einer, wenn etwas verwickelten, so doch an sich möglichen Voraussetzung. An vielen Stellen, wo e i f l mit **1** gehen, d. h. also Uebereinstimmung der ersten und zweiten Ausgabe in ihrer uncorrigierten Gestalt vorhanden war, steckt das Richtige ohne Zweifel nicht in diesen, sondern in den abgeänderten d n. Ich setzte nun voraus, dass die fehlerhafte Gestalt nicht dem Verfasser, sondern dem Scherîf Ḥuseinî, dem Schreiber seiner Familie, zur Last zu legen sei, welcher nach II, 237, 6 das Widmungsexemplar für den Wezîr und nach meiner Vermutung auch ein weiteres Exemplar für den Verfasser hergestellt habe, welches dieser der späteren Erweiterung zu Grunde gelegt. Dadurch wurde es mir möglich, die gemeinsamen Fehler vom Verfasser auf den Schreiber abzuwälzen und jenem eine gegen Ende seines Lebens mit Hilfe des Qifṭî u. s. w. durchgeführte Gesamtcorrectur unter gleichzeitiger Anfertigung der Mubajjaḍa anzueignen, aus welcher[1])

1) Müsste nach S. 873 genauer „aus deren Tochterhandschrift" heissen.

dann n seine alleinstehenden guten Lesarten entnommen haben konnte. Das wäre auch alles wunderschön, wenn ich nicht in dem überflüssigen Eifer mich nach Kräften „scharfsinnig" zu zeigen, die unangenehme Jahreszahl 667 in f (hier S. 865) übersehen hätte. Da nämlich diese Handschrift doch nicht gut früher geschrieben sein kann, als vor dem letzten in ihr erwähnten Jahre, so hätten wir nun für die Zeit vom Du'lqa'da (II, 268, 8) 667 bis zu dem nicht näher bestimmten Tage des Jahres 668, an welchem Ibn Abî Uṣeibi'a starb, dem Manne Folgendes zuzumuten: 1) Darleihung der Urschrift behufs Herstellung des Exemplars für die Moschee in Damaskus (S. 864); 2) Correctur derselben bis auf den Standpunct von s (weil in seinen *Lesarten* dieser Codex zwischen f und d n in der Mitte steht); 3) abermalige Durcharbeitung des ganzen Textes unter erneuter Vergleichung der Quellen, mindestens des Fihrist, Ṣâ'id, Qifṭî; 4) Anfertigung der Mubajjaḍa. Dass hierzu beim besten Willen der Zeitraum eines Jahres nicht ausgereicht hätte, liegt auf der Hand. Ich lasse daher jene Vermutung jetzt fallen, und begnüge mich, folgende Kategorien des Textes aufzustellen:

1. Erste Ausgabe von 640 (Dedikationsexemplar, vom Scherîf Ḥuseinî geschrieben). Dazu gehörig die in meinem Vorwort S. XVII—XX behandelten Exemplare.

2 A. Abschriften von dem durchgesehenen und weiter geführten Brouillon des Verfassers, dicht vor (spätestens kurz nach) seinem Tode genommen. Von solchen abstammend e f i l.

2 B. Archetypus der lückenhaften Hss. s, k und der einen Vorlage von a, nicht lange nach dem Tode des Verfassers von dem hie und da bereits (noch vom Verfasser?) corrigierten, aber noch durch keine wesentlichen fremden Zusätze erweiterten Brouillon des Verfassers.

2 C. Gründlich (von Späteren) durchcorrigiertes und mit Zusätzen und Varianten aus verschiedenen Quellen versehenes Brouillon des Verfassers: aus ihm fliessen d*, welches dann weiter von einem unterrichteten Manne mit Varianten und Zusätzen aus der historischen und poetischen Litteratur versehen ist, und zum Teil n*, welches aber andererseits von einem zu **2** B gehörigen Exemplar (mit vielleicht sehr guten Lesarten aus unbekannter Quelle) beeinflusst ist.

Wer trotz S. 870 von dem „Brouillon des Verfassers" nichts wissen will, kann für **2** B und C besondere Archetypi fordern, welche aber nach S. 868. 881 ganz nahe mit der Urschrift verknüpft sein und nach S. 867 wieder einen gemeinsamen Archetypus haben müssen. — Von selbst versteht sich natürlich, dass *einzelne* Lesarten von **2** C auf authentischen, in B oder A durch Unachtsamkeit übergangenen Notizen des Verfassers selbst beruhen können.

Ohe, iam satis est! hätte ich mit dem gepeinigten Leser (wenn es einen gibt) gern schon längst gerufen, rufe es aber nun endlich, indem ich eine Anzahl geringerer Einzelfragen und Bedenken bei Seite lasse, deren keine übrigens unter Voraussetzung des eben formulierten Resultates sich unlösbar erweisen würde. Es erübrigt nun, aus ihm die Folgerungen für die Feststellung des Sprachgebrauches unseres Autors abzuleiten. Ich thue dies in Gestalt von kurzen Sätzen:

1) *Uebereinstimmung der Hss. von* **1** (c p [v] t und ev. a) *weist nur auf die Schreibart des Scherîf Ḥuseinî, ist also ohne Bedeutung.*

2) *Uebereinstimmung der Hss. von* **2** *A B C kann nach Ablehnung der „Musawwade des Verfassers" (S. 869) bis zu einem gewissen Grade ebenfalls als nicht beweiskräftig*

angesehen werden. Trotzdem ist bei der ersichtlichen Wichtigkeit der Hss. f i einer- und d n andererseits für die Wortkritik (S. 880) diese Uebereinstimmung von weit grösserer Bedeutung, als die unter 1 angezogene.

3) *Uebereinstimmung zwischen den Hss. von* **1** *und* **2** *A kann, vereinzelte Zufälle abgerechnet, nur auf die eigene Schreibung des Verfassers zurückgeführt werden.* Beweis: wäre selbst der zweiten Bearbeitung nicht das eigene Manuscript des Verfassers, sondern ebenfalls eine Copie des Ḥuseinî zu Grunde gelegt worden, so ergibt sich doch aus der Betrachtung des Apparates sofort, dass schon auf Stufe A der Verfasser das ganze Werk von Anfang selbst nochmals durchgesehen, corrigiert und ergänzt hat (s. z. B. die V. zu Anfang, L. zu I, 14,1; 69,7/8.20.21; 71 ff. *passim*): wo also **1** und **2** A übereinstimmen, könnte dies auch in jenem Falle nur auf der Absicht des Verfassers beruhen, sofern nicht ein ganz besonderer Zufall (S. 888) dazwischen getreten ist.

4) *Uebereinstimmung von* **1** *und* **2** *A B C weist natürlich, da sie den Zufall im Bereiche von* **2** *gründlicher ausschliesst, noch sicherer auf die Schreibung des Verfassers hin.*

Diese Sätze sind nur durch folgende Cautelen einzuschränken:

1) *Der Verfasser kann einen Schreibfehler, dessen er (oder der Scherif) sich schuldig gemacht hatte, gedankenlos aus* **1** *nach* **2** *herübergenommen haben.*

2) *Der Verfasser kann eine undeutliche Hand geschrieben haben und in Setzung der Puncte sparsam gewesen sein, so dass einzelne Worte seines Manuscripts vielleicht von allen oder doch den meisten Schreibern in derselben Weise verlesen werden konnten* (vgl. I, 211,24 والكون a c e p statt واللون n Fi.; 228,23 لعمل a c e n p s statt تعمل; II, 9,26 مستكس statt مستكس u. s. w.).

3) *Durch Zufall können sämtliche Schreiber denselben Fehler gemacht haben.*

Ich werde von diesen Irrtumsquellen Nr. 2) überall sorgfältig in Rechnung ziehen, 1) und 3) aber in der Weise compensieren, dass ich alle *nur einmal* beobachteten Erscheinungen durch Setzung eines † besonders hervorhebe, damit sie bis auf weitere Bestätigung aus anderen Autoren als zweifelhaft bei Seite gelassen werden können.

Umgekehrt liegt grosse Wahrscheinlichkeit vor, dass einzelne, besonders die corrigierten Hss. d n, *und vor allen die letztere, Abweichungen vom correcten Gebrauch manchmal willkürlich normalisiert haben werden.* Im Interesse der absoluten Unangreifbarkeit des Resultates werde ich indess, wo ich diese Wahrscheinlichkeit in Rechnung ziehen zu sollen glaube, eine dahingehende Bemerkung hinzufügen, wenigstens so weit es die Formenlehre angeht, wo es auf verhältnismässig geringe Abweichungen in den Hss. ankommt. Selbstverständlich ist diese Rücksicht aber nicht auf das überall willkürlich umgeänderte a und das von p direkt abhängige v zu nehmen.

II. Der Sprachgebrauch.

Mit Recht hebt *Sachau* (Beruni Text S. LXX. LXXI) das Wünschenswerte einer Untersuchung des Stiles zweier arabischer Autoren aus verschiedenen Jahrhunderten hervor. Es wird mit Erfüllung dieses Wunsches indess wohl gute Weile haben; ausser andern Gründen auch wegen der Schwierigkeit des Unternehmens. Die landläufige Nationalgrammatik hat bei all' ihrer rühmenswerten Schärfe und Genauigkeit für vieles von dem, was hier in erster Linie vorkommen muss, keinen Sinn, und wer sich an solche Untersuchungen macht, wird sich von Anfang in der Verlegenheit sehen, nicht recht zu wissen, nach welcher Richtung er zu sammeln hat. Vielerlei, was gemeinsamer arabi-

scher Gebrauch ist, fehlt in den Grammatiken oder ist so stiefmütterlich behandelt, dass jeder, der wie ich wenig gelesen und noch weniger notiert hat, in Gefahr ist, das قفا نبك als eine nagelneue Entdeckung zu verzeichnen. Um indes lieber zu viel als zu wenig zu bringen, habe ich als Regel festgehalten, zu erwähnen, was in den meistgebrauchten Grammatiken, insbesondere de Sacy (nebst Fleischer's Beiträgen), Caspari, Wright übergangen ist, auch wenn es nicht als specifisch jüngerer Sprachgebrauch zu gelten hat. Andererseits wird man bei einem ersten Versuche der Art manches übersehen, oft grade die häufigsten, selbstverständlich erscheinenden Ausdrucksweisen; ich bitte daher das Verlangen nach Vollständigkeit meiner Angaben ablehnen zu dürfen. Ueberhaupt ausgeschlossen habe ich im Allgemeinen die poetischen Stücke, die eine, mir selbst unmögliche, besondere Untersuchung in anderem Zusammenhange erheischen. Ebensowenig konnte ich mich darauf einlassen, die in der Mehrzahl der Fälle unschwer zu findenden Parallelen aus anderen Schriftstellern heranzuziehen; ich will hier keine mittelarabische Grammatik schreiben, sondern nur aus meinem Ibn Abi Uṣeibia einen kleinen Bauziegel für eine solche zurechtstreichen, wie es Wüstenfeld aus dem Jâqût V, 59 ff. in anderer Weise bereits gethan hat.

Naturgemäss teile ich das Folgende in zwei Abschnitte, einen grammatisch-stilistischen und einen lexikalischen; am Schlusse des ersteren will ich festzustellen versuchen, welches der Kreis von Autoren ist, auf dessen Texte man die aus dem unsrigen abzuleitenden Normen wird anwenden müssen. Vorläufig bemerke ich in Betreff dieser Frage nur, dass ich in der Regel die Citate, welche einem Uebersetzer oder Autor syrischer Abkunft entlehnt scheinen, mit * auszeichnen werde.

1. Grammatik.

a. Formenlehre.

Beim Pronomen zeigt beginnenden Ersatz des *Duals* durch den *Plural* بعضهم — بينهم I, 241, 28; durch das *Femininum Sing.* bei Sachen انها *I 35, 20; منها *I, 72, 26 [wo منهما d n *M.*[1]) durch das vorangehende مرصعة (s. unten S. 891) beseitigt wird]; *I, 81, 27 (a c d i n p t, منهما nur *M.*); I, 211, 10 عملها (c e n p; لهما nur *M.*). So durch das Metrum geschützt منها I, 276, 3. — Vgl. unten Adj. und Verb.

Als *Fragepronomen* ist ايش häufig; naturgemäss kommt es lediglich in der حكاية von mündlichen Unterhaltungen[2]) vor: *I, 181, 26; *193, 22. 31; *227, 20; II, 125, 23; 126, 19; 163, 31; 164, 12; 172, 6; 177, 30; 236, 7; 241, 12. 15. 20. (Die Stellen aus II sämtlich in Zusätzen von **2**). Dagegen habe ich اى شىء in Gesprächen selten (z. B. I, 140, 30; 230, 23; 254, 27) bemerkt.

Relativum. Statt الذين, التى ein paarmal الذى (ellî) I, 14, 29 (c d i n p t, الذين nur a *M.*); . . . غلمانى الذى ايام I, 312, 29 *G.* (ausser a c n p auch die Leidener Hs. des Tenûḫî); weniger allgemein, aber gerade in den besten Hss. von **1** und **2** bezeugt I, 17, 17; *20, 18; *61, 1 (wo aber ausser a c auch Q *Fi.* الذين); *190, 19 (gegen a c Q); 313, 31; II, 126, 25 (f l n gegen a k). Da bei weggelassenen Puncten ن leicht in ى verlesen werden kann, muss der Sachverhalt zweifelhaft bleiben.

---

1) *M.* bedeutet wie im Apparat eigenmächtige Correctur des Druckers Mustapha Wahbî.

2) Diese haben überhaupt ihre Eigenheiten, weshalb ich Beispiele, die aus solchen entnommen sind, durch nachgesetztes *G.* als dem Gesprächston angehörig kenntlich mache.

Nomen. ***Femininendung*** ة statt ـى in روية (syrischer Provincialismus für رُؤيا) I, 9, 14 (a c d i p t, nur n ريا⁰); ebenso in den Haupthss. von **1. 2** (auch in n) 10, 12. 30 (wo allein c رويا). Das Regelmässige dagegen I, 8, 31; 9, 21. 31; 10, 3. 7. Wohl nachlässige Orthographie des Verf. Dagegen beim *Comparativ* (neben dem nicht in **1**, obwohl einstimmig in **2** bezeugten الأولة II, 247, 15; 273, 20) im Dual stehend الأولتين I, 58, 9; *92, 8; *95, 15; *96, 15 u. s. w. Vereinzelt und auffällig, aber in a c d i n p t gleichmässig überliefert ist اقناة †I, 112, 2, sogar in einer übrigens gesucht mit لغة فصيحة gespickten Tirade; vgl. أمردا S. 892.

افعى ist *Masculinum* *I, 11, 9 (a c n p, nur t تهرّت); *12, 5 (a c d i n p t); 313, 3 (auch in der Hs. des Tenûḫî); *Femininum* *I, 11, 19.

Der *Dual* ist auch hier im Schwund begriffen, wenigstens beim Adjectivum: *I, 72, 26 مائدتان مرصعة (تان⁰ *M.*); II, 105, 10 تذكرتاه المسماة (a c f p; ميتان⁰ n jedenfalls Correctur). Vgl. Pronomen und Verbum.

Den *Plural* angehend ist der häufige pluralische Gebrauch von كثير und قليل natürlich ganz correct, s. Ewald, Gr. crit. § 687; Spitta § 125 d.

Ueber die Verwechslung des *Casus* s. den syntaktischen Teil. Doch mag gleich hier auf die im lexikalischen Verzeichnis anzuführenden Bildungen, wie خمسيني , سبعيني (gegen سبعوني Bocthor's bei Dozy), hingewiesen sein, welche für den Nom. pl. der Zahlwörter starkes Ueberwiegen der Endung -în beweisen. — Ausserdem ist als formelles Versehen des Verf. معنا بن statt معن بن †I 169, 9 an dieser Stelle anzuführen.

Wie أَوَّلًا hat der Verf. in der wieder allgemein gewordenen Bedeutung „ausgezeichnet" أُحْدًا gesprochen. So II, 52, 32; 184, 1 übereinstimmend alle Mss. von 1 und 2; überwiegend (uncorrigiert meist nur n) auch I, 214, 13; II, 90, 6; 216, 19. Auffallender أَمْرَدًا † II, 62, 9, doch in c f n p ohne Variante; vgl. أَقْنَاةً S. 891.

Der *Status constructus* des Plurals ist nicht allein von Zahlwörtern (Caspari [4] § 473 Anm.), sondern mehrfach auch von كثير und قليل auf ين[0] gebildet. So wenigstens in a c i p t I, 4, 13; 8, 19; a c e p I, 127, 8; a c p I, 157, 26. Da aber in den ersten drei Fällen d und n, im letzten sogar e n widersprechen, so bleibt der Fall unsicher, um so mehr als ن und ى auch hier verwechselt werden konnten.

Verbum. Hier beginnen zu schwinden 1) der *Dual*: مقالتان ... تنسب a c n p t *I, 35, 20 (hat natürlich mit der poetischen Licenz de Sacy II § 915 nichts zu thun); تقلوا und تشفعوا a c f l p (Dual nur n) II, 193, 31; II, 236, 12-13 mehrfach (nur in 2 überlieferte Erzählung) — vgl. Pronomen und Adjectivum oben; 2) *das Femininum Pluralis Imperf.*: يقرون † I, 176, 8 *G.* (a c e n p) — 3) das ن der *Imperfectendungen*, nicht nur vor Suffixen, wie يغتنماها II, 247, 3; تعرفيه II, 241, 12 (letzteres nur in 2 vorhanden), sondern auch in den nackten Formen يمكنوا *I, 25, 6; تعلموا *I, 29, 10; يحتاجوا *I, 35, 10 (c d n p t, ن[0] a i); ينظروا *I, 105, 6; تبرى — تحتاجى II, 163, 28 *G.* (cf. die L.; nicht in 1) und so öfter (II, 241, 12 u. s. w.) mit schwächerer Bezeugung. — Umgekehrt stehen die vollen Formen an Stelle von Subjunctiv und Jussiv *I, 43, 1; *82, 29 L; *126, 22; nach a c i p t (gegen d n) auch *I, 11, 6 يتجلدون.

Nomina und Verba schwacher Wurzel. 1) ***primae hamzatae***: III: واتانى *I, 84, 11 (dinpt, واسانى c), vielleicht auch II, 53, 10 L; واخذته *I, 197, 9 (aenp; °آ c); واسيته *I, 25, 21; وانسته II, 231, 25 (acep; °آ n *M.*) — 2) ***mediae hamzatae*** (ausser سأل): III: ملاومين (*I, 89, 21 acnpt* hatte ich notiert; das Citat ist aber verschrieben); ملايمة (Infin., nicht in **1**) II, 37, 16; مسايلة I, 218, 32; 314, 31 (nur **2**); مراياة II, 9, 29; VIII: يلتام I, 59, 11. 19. 24. 25; 60, 12 (überall dinpt; meist in يلتيم oder يلتأم corr. ac). Von رأى ist اوريكم I, 77, 20 in din gleichmässig überliefert; die anderen Hss. haben das Stück nicht — 3) *tertiae hamzatae:* Perfecta: ملّيتها I, 278, 7; بطّى I, 130, 21 dein (fehlt in den anderen); تهرّيا *I, 11, 27 neben تهرا *11, 9; انْطَفَتْ I, 243, 8 (aceps, فأت° nur n); Imperfecta: يدفى I, 13, 6; لم يطفها I, 131, 14; لم يخط I, 301, 22 (acp; يخطا n, also zweifelhaft); Imperativ: ابتدى II, 254, 32 (بدى statt بدأ „medinisch“ Lane); Infinitiv: التجزّى II, 90, 12 (vgl. die L.; nur in **2**); Participia: الطارين II, 62, 21 (acfnp نيّين° n); Nominalformen: von Worten wie جزء, برء, findet sich bald جزوا, بروا, bald برا überliefert; ebenso بريه oder برثه neben بروه; I, 154, 28 بوجى alle. Der Verfasser war in der Schreibung wohl selbst inconsequent. Dagegen überwiegt bei مبداء, منشاء durchaus die Schreibung mit ا (auch منشاوه kommt vor); ebenso ist ردية, وبيا (statt ردیئة, وبيئا, z. B. I, 11, 17; 13, 10; 21, 15; 23, 10; 26, 18; 78, 26) Regel. Der Plural مباد II, 131, 27 ist in **2** gleich-

mässig überliefert — 4) *Hohle Wurzeln.* Neben Uebergang von و in ى in II (vgl. z. B. Dozy s. v. قوم II نوم II, nicht zu verwechseln mit Denominativen wie تحيّل, نيّف), welcher *I, 12, 7 (عيّنونى od. غيّثونى); II, 36, 9 (مريّب = مزوّب; vgl. L.) stattfindet, sind ein paarmal Imperative, bezw. Jussive unverkürzt geblieben: تعيش *I, 38, 13; تدوم statt des تدم *I, 51, 15 (wo aber Mubaśśir wie Śahrazûrî تدم haben, so dass die unrichtige Form doch dem Us. auf die Rechnung zu schreiben ist); جيب II, 176, 12 *G.* — 5) *Defektive Wurzeln* unterlassen im Jussiv und Imperativ mehrfach die Verkürzung: يهوى *I, 30, 27 (schon Mubaśśir so); تستوفى *I, 51, 16 (dinpt, Mubaśśir und Śahrazûrî; in ف⁰ corrigiert ac); وليعنى *I, 61, 10 (acnt; ن⁰ Fihr. 248, 6 und Q, so dass auch hier die Abweichung auf den Vf. zurückgeht); ليعطى „man gebe ihm" II, 243, 3 (nur fln; ad corrigiert); تكفى (= تُكْفَ) acflp II, 252, 1; مشى (= مَشِّ) I, 262, 4 cenps; نادى (= نادِ) I, 298, 19; اجرى II, 103, 17 acfp (اجرِ nur n); خلّينى II, 126, 6 fkln (*G.*; a دعنى). Vgl. übrigens zu den Jussiven unten S. 906. Participia mit ى für ـٍ: جارى I, 145, 15 aceps; 187, 29 acep (dn beide Male جارٍ, das zweite Mal aus Q. Aber n corrigiert auch I, 191, 18 مبتدى in مبتدٍ!); II, 208, 2 (acfklp; nur n wieder جارٍ); صافى I, 82, 32 (acnpt, im Recept des Ibn Baḫtaweih); 83, 3 (nur acpt, صافٍ dn); متخلّى II, 208, 2 (vgl. die L.); ملتقى *I, 18, 28 (Nominativ). 29 (Accusativ!). So ferner ثانى acnp I, 213, 29, und die Plurale

نواحى I, 8, 18; قوافى I, 16, 31 acdipt (فى° nur n!); مغانى وملاهى II, 167, 29 (nur in 2); sowie sehr häufig حواشى in acflp, mit regelmässiger Correctur حواشٍ in n, z. B. II, 156, 5; 195, 27; 201, 4 u. s. w. Umgekehrt ist الجوار I, 243, 9 (acenps) und جوارها II, 176, 28 (afln, nur in 2). Als Duale und Plurale bemerkte ich افعاين od. افعالين *I, 11, 26 (acip; nur n افعيين); المتوليين (wie Fleischer, Gloss. Hab. 28) *I, 74, 22 (adinp; لين° ct); المماريين *I, 77, 18 (din, nicht in 1); خازيين (dnp und virtuell auch a, جازين c) I, 156, 30 L; المغنيين (cnp; virtuell auch a, المغبين e) I, 215, 6; المعاديين I, 320, 18 (acdp, دين° n); المشتريين II, 241, 27 fln (umstilisiert a, nicht in 1) — Uebergang von و in ى zeigt endlich †I, 138, 18 L خليا (statt خَلَوا); vgl. die hohlen Wurzeln.

b. Syntax.

Dass unsere Kenntnis der altarabischen Dialekte so ziemlich gleich Null ist, müssen wir auch deswegen lebhaft bedauern, weil uns dadurch eins der Hauptmittel entgeht, die Entstehung der arabischen Gemeinsprache zu begreifen. So wenig man heutzutage noch das Italiänische eines Bewohners von Frascati mit dem Latein der Tusculanen in Verbindung bringen wird, ebensowenig hat möglicherweise schon das Arabische, welches den Abu'laswad zur Erfindung der Grammatik nötigte, mit der Sprache des Qorâns zu thun. So spärlich aber auch die Brosamen sind, welche uns von ihrem vor Zeiten mit solchen Delikatessen gewiss reicher besetzten Tische die Nationalgrammatiker hie und da zufallen lassen: nicht in allen Fällen wird man diese شواذّ lediglich aus dem

Vollgefühle des echten Wüstenarabers von seiner Herrschaft über die Sprache abzuleiten oder vermittelst scharfer Analyse und regelrechtem تقدير nach basrischem Recept wegzuerklären geneigt sein. Mit *Fleischer* in den Beitr. 1880 S. 122; 137 wird man versuchen dürfen, in solchen Fällen die Schranken der Schule zu durchbrechen, und je nachdem es wagen, einen Zusammenhang zwischen diesen Spuren untergegangenen Sprachgebrauches und dem in vulgärer Rede noch Erhaltenen vorauszusetzen, wenngleich der eben beklagte Mangel umfassenderen Materiales uns zaghaft machen wird, z. B. gemeinarabisches rectionsloses كان sofort mit كان زيدٌ قائمٌ Muf. 119, 20 und كان انت خيرٌ Muf. 54, 12 zusammenzuthun, oder in لولا حُدُوثُ Ibn Ja'îš 116, 23 die Rechtfertigung für die entsprechende Freiheit des mittleren Sprachgebrauches zu finden. In keinem Falle aber kann ich es unternehmen, die grammatische und poetische Litteratur nach شواهد für die von mir gesammelten Thatsachen zu durchstöbern; auch dies muss ich späterer umfassender Erforschung jenes Gebietes überlassen. —

Ich werde die Besprechung der beobachteten stilistischen und syntaktischen Erscheinungen nach zwei Richtungen vornehmen, indem ich zunächst einigen allgemeinen Trieben nachgehe, welche in der Sprache unseres Textes sich wirksam zeigen, in einem zweiten Abschnitte dann bestimmte einzelne Verstösse gegen die Paragraphen des Caspari vorführe. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass auch ganz correcte Ausdrucksweisen Erwähnung finden, sofern sie in den Grammatiken nicht genügend berücksichtigt sind.

I. Allgemeineres.

a) Die *Schwächung des ursprünglichen Begriffes und der Rectionskraft* der Worte, wie sie in Anfängen schon zu alter

Zeit hie und da sich geltend macht, führt, wie bekanntlich in jeder Sprache, so auch im Arabischen allmählich zur *Häufung* der Ausdrucksmittel, und veranlasst dadurch in unserem Texte eine von dem strafferen Stil guter Schriftsteller übel abstechende Weitschweifigkeit. Es ist nicht sowohl der einzelne Fall, zu welchem in der Regel eine Parallele auch aus dem älteren Gebrauch sich finden lässt, als die fortwährende Wiederholung, welche hier ermüdend wirkt; doch seien einige Beispiele besonders hervorgehoben.

Doppelte *Verbindungspartikel* zwischen Präposition und abhängigem Satz ist nicht nur in كما أنّ I, 7, 32 (um das Subjekt folgen lassen zu können, s. S. 910 f.), was nach لمّا ان nicht weiter befremdet, sondern auch in مع ما ان I, 315, 17; II, 268, 7. Aehnlich لعلّ الله أنْ يَهَبُ II, 33, 22 (vgl. Muf. 140, 8). So wird أن selbst wiederholt, zunächst wo bei Fortführung längerer Sätze seine Rectionskraft nicht auszureichen schien (I, 279, 13-14; 15-16; II, 34, 23-24; 113, 23; 123, 5-7), dann aber auch ohne diese Rechtfertigung I, 253, 15 الّى . . . أنّها متى برئت أنْ يتصدّق. Aehnlich فانّ nach voraufgegangenem أن, أنّه II, 69, 6-7; II, 140, 28, beidemal zur Wiederaufnahme der Construction nach einem Zwischensatz. Stark tritt die Ueberwucherung der geraden Rede durch das sich überall eindrängende إنّه zu Tage. Es hat seinen Platz nicht ohne Grund, wo ein Vordersatz, besonders eine Zeitbestimmung einzuschieben war (ثم انه لما سافر II, 127, 8; II, 109, 17; vgl. weiter unten); aber ganz gewöhnlich erscheint es mit و oder ثم ganz einfache Sätze weiterspinnend, sei es, dass

diese selbst mit إِنَّ oder أَنَّ begonnen waren (II, 108, 21 f.; 124, 27) oder nicht (قال ابو معشر هو اوّل من تكلّم ... وانّ ثم انه جدّه كيومرث I, 16, 28. 30). Wie dieses انّ, وانّ, dem Verf. nichts mehr war, als ein gleichgiltiger Lückenbüsser, sieht man daraus, dass er es aus seinen Vorlagen auch da mit abschreibt, wo es bei ihm nun an den Anfang zu stehen kam (قال وانّ ثمّ I, 14, 1; قال يحيى النحوى وان اذ° I, 23, 11). Ich notiere noch einige Stellen, wo es mir recht überflüssig vorkommt: I, 12, 24 (= 309, 25); 140, 24; 150, 24; 260, 4; 323, 16; II, 132, 7; 134, 11; 140, 23. 31; 176, 4 — bezw. wo ich lieber eine characteristischere Conjunction sähe: I, 260, 8; 262, 7. Sehr beliebt ist natürlich auch حتى إِنَّ, nicht nur vor Nominibus, deren Voranstellung (s. unten S. 910) seine Einführung verlangte (I, 320, 20; 322, 30; II, 3, 25; 68, 18-19; 125, 12), sondern auch vor كان II, 118, 30; 134, 10; 156, 6.

Nicht weniger als diese immerhin von vornherein ziemlich farblosen Conjunctionen haben auch ausdrucksvollere Worte Abschwächung und in Folge dessen gehäufte Anwendung erfahren. So die Ausdrücke für den *Existenzbegriff:* I, 8, 16 ist das وثمّ dem Zusammenhange nach nichts weiter als eine unnötige Weitschweifigkeit statt و; ganz besonders häufig aber ist كان zur einfachen Copula logica herabgedrückt: ويمكن ان هذه كانت مسودات كتب الخ I, 318, 18; I, 23, 13-14; 26, 32; II, 126, 14; 128, 11; 214, 28; 240, 30; vergl. den überaus ungeschickten Ausdruck البيمارستان الذى كان من جملة القصر للخلفاء المصريين II, 120, 17 (vgl. unten S. 905), und den Satz اذ كان الحقّ ليس هو بأن II, 96, 25 f., in welchem das „ist" eigentlich

drei Mal ausgedrückt wird. Uebrigens ist auch كان in Folge seiner starken Benutzung zum Weiterführen der Erzählung ein ähnlicher Gedankenstrich geworden wie إنه, z. B. وكان قول الحكيم ... لولده هذا بان يمضى II, 122, 6, wo ausgedrückt werden soll „und dieser Sohn des Arztes war derjenige, dem sein Vater gesagt hatte er solle gehen": anstatt nach genauerer Ueberlegung etwas zu schreiben wie وولد الحكيم هذا هو الذى قال له ابوه الخ, lässt der Verfasser, nachdem seinem Qalam wie von selbst das bequeme „es war aber" entflossen, die Rede weitergehen, wie sie eben will; vgl. انه كانت ست الشام ... قد عرض لها II, 233, 28; I, 188, 25. Während die Vorsetzung von كان II, 177, 20 حتى تكون تعالجه vielleicht guten Grund hat („damit du in die Stellung des ihn behandelnden Arztes trittst"), ist sie II, 118, 18 تكون تتناول „sie soll einnehmen"; I, 122, 10 ziemlich überflüssig, da gerade unser Verf. in solchen Fällen mit Vorliebe das einfache Impf. setzt (II, 85, 7; vgl. unten S. 906).

Häufung der Ausdrucksmittel stellt auch der *Zusatz des* بارز *zum Verbum* dar in Fällen wie أنا ادبّر لك أمرًا II, 241, 5 *G.*; II, 75, 21 *G.*; 101, 7, wo nicht der geringste Nachdruck auf dem Pronomen liegt (vgl. S. 910; beliebt auch in Bedingungssätzen, s. weiter unten); ferner die *Wiederholung eines Nomens*, wo ein zurückweisendes Pronomen genügt hätte: المنام الذى أخبر به انه رأى فى منامه I, 186, 24 (statt فيه); ولد سهل I, 160, 32 (statt ولده); die Verbindungen وربما انه فى دار من بعض الآدر II, 124, 22; واكثر الكتب التى كانت عنده II, 214, 27; بعض الاوقات كان

توجد وقد صححها II, 178, 27; الاجتماع بمشاهدته II, 108, 1 (statt الاجتماع به, wie c corrigiert, oder مشاهدته).

b. Gewissermassen in dem Bestreben, dem in's Uferlose sich ausbreitenden Strom der Rede neue Schranken zu setzen, wendet bekanntlich die neuere Sprache vielfach *Asyndeta* und *Ellipsen* in weiterem Umfange an. Das zeigt sich bereits in unserem Texte in verschiedener Weise. Einmal in Gesprächen, deren lebhafter Gang (Spitta § 200) die Kürze des Ausdruckes begünstigt: II, 178, 14 دع لا تكون طبيب انت ما تعرف تلعب بالنرد „meinetwegen brauchst du kein Arzt zu sein, kannst du aber nicht Nerd spielen?" لى من يومين عليل II, 83, 29-30; I, 178, 10 (nach der Schreibung des Us., s. L.); und in nachlässigerem Stil auch ausserhalb der Conversation: فرّقه على عشرة نُسّاخ كل واحد منهم ثمان مجلدات II, 236, 30; الموجود منه بعض لا كلّ II, 105, 12 (diese meist aus 2). Abgesehen von so zufälligem Vorkommen haben wir einige ganz bestimmte Gruppen zu beachten. 1) *Die asyndetische Apposition* (Caspari [4] § 505 Wright II § 140) [1]) *bei den Verbis der Bewegung* (Spitta § 201): دخل الى الملك اوصل اليه الرسالة II, 122, 9 f.; 124, 24; نزل الى السوق II, 126, 4. 11. 17; طلع القلعة باشر المرضى أعطاه II, 168, 27. 29; 169, 1; تروح ... تنادى II, 168, 22; auch nach transitiven: سيّره الى دمشق أقام بها سنة II, 124, 9. Es ist aber zu beachten, dass alle diese Beispiele den besonders stark vulgär gefärbten anekdotischen Zusätzen von 2 entnommen sind; ausser ihnen finden sich وجّه أَحْضَرَ (das

1) Zu diesen Paragraphen ist zu bemerken, dass natürlich auch von zwei aufeinander folgenden Perfecten das zweite Ḥâl sein kann, s. de Sacy II, 386, § 670, erstes Beispiel; hier وجدناه فسّر I, 234, 15.

من im Druck stammt aus Q) *I, 128, 22-23; يوجّه يضربني *I, 195, 3-4; *193, 16 aus christlichen Quellen. Ebenso gehören die Beispiele, welche zwei Imperative asyndetisch verknüpfen (تفضّل اقض II, 168, 20; خذ بول فلان فى قارورة ايت به I, 181, 28; II, 178, 2), den Zusätzen der zweiten Ausgabe an; diese ganze Gruppe kommt also für den Stil des *Gesamttextes* kaum in Betracht. — 2) *Asyndetische Anfügung eines Perfekts*, nicht selten zur Nachholung eines plusquamperfektischen oder zur Anknüpfung eines gleichzeitigen ḥâlartigen Zusatzes, hie und da auch einem (unmöglichen) Relativsatze mit fehlendem الذى ähnelnd: مات بعلة المعدة ورمت له فلحقه ذبول II, 42, 20 „er starb an einer (s. weiter unten) Krankheit des Magens; er war ihm nämlich geschwürig geworden, so dass er Auszehrung bekam" (oder „der ihm g. g. war"); لا يركب . . . الا الى ابى طالب . . . كان له صديقا II, 38, 5 „er ritt nur zum A. T., mit dem war er befreundet"; كانت جارية خوند خاتون . . . زوجة صلاح الدين كانت مدبّرة دارها II, 176, 27 „sie war eine Sklavin der Ḫawand Ḫatun, der Frau Saladdins; der führte sie den Haushalt"; كان ملك مصر . . . ايبك التركمانى كان قد تملك II, 235, 32 „König von Aeg. war Eib. der T.; der hatte sich bemächtigt" (der äusseren Form nach zur Not als Ḥâl zu construieren, aber schwerlich als solcher beabsichtigt); كان شيخه فخر الدين لحقه وقرأ عليه II, 171, 12 „Sein Lehrer war F.; dem schloss er sich an und studierte bei ihm"; II, 45, 4; 75, 15; وعملت . تصانيف . منها غريب الحديث جمعت فيه الجمع II, 204, 26 „ich verfasste Schriften, u. A. das G.el-ḥ.; darin sammelte ich . . "; II, 184, 1-2; هو المعروف

بالحسن ... كان طبيبا ماهرا „er ist der als Ḥ. Bekannte; das ist ein tüchtiger Arzt gewesen" I, 318, 20; II, 79, 29; 123, 19. Ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Tempus häufig bei Beschreibungen, wie II, 203, 27 f.; als Imperfectum bei einer Folgerung †II, 75, 6—7 *G.* اليس ان .... خمسة وعشرون يكون عمرك الخ „das sind doch .. 25, so wird dein Leben sein ..". Grammatisch betrachtet sind dies alles natürlich Neusätze und als solche durchaus correct. — 3) Hieran, nicht an 1), glaube ich einige Fälle anschliessen zu sollen, wo ein entrüsteter oder verwunderter Ausruf einem fragenden oder behauptenden Vordersatze hinzugefügt wird: انا اخدم البيمارستان منذ ثلاثين سنة تقول لى هذا القول I, 172, 26 „ich bin nun 30 Jahre an dem Hospital angestellt, und du sagst mir so etwas?" أما للصناعة حرمة كنتَ تقعدت II, 119, 24 „ist denn der Kunst keine Würde eigen, dass du hättest sitzen können?" *I, 194, 8; II, 126, 13-14. — 4) Die häufigste Auslassung von allen trifft wohl das أَنْ nach den Verben der Absicht sowie nach anderen Ausdrücken, wenn der abhängige Satz eine Absicht kund giebt; vgl. den lexikalischen Teil unter جعل, رضى, رود IV, شور IV, صلح, قول, قوم, مكن IV, und s. hier I, 320, 4 غرضه يبيّن (d n p, verschieden corr. in a c); طلب منه دستورا يمشى الى بيته II, 126, 8; بعث الى عبيد الله يختار له يتداوى II, 82, 28 (Eutych bei Pococke hat أن); II, 177, 31; 237, 4. Diese Construction steht zu der oben 1 in demselben Verhältnis, wie das Imperfect nach أَن zum Perfect bei derselben Conjunction (s. unten S. 907). — Nicht hierher gehören natürlich die Ḥâlimperfecta nach احسن und عرف „können"; s.

den lexikalischen Abschnitt. — 5) Weniger aus dem oben S. 900 angedeuteten Streben, als aus einer logischen Confusion erklärt sich das Fehlen von إلّا (mit oder ohne seinem مستثنى) in den Sätzen فلم يلبث قليلا ان مات *I, 12, 3; فلم تمض مديدة اشهر حتى توفى *I, 23, 31; فلم يلبثوا ان رأوا *I, 86, 4, neben dem richtigen لم يلبث الا يسيرا حتى *I, 81, 21; 119, 2. Jene drei Beispiele stammen aus syrischen Uebersetzungen; vgl. aber die ähnlichen unten S. 908. — 6) Für erlaubt gilt den Grammatikern bekanntlich stets die Auslassung einer Präposition vor dem von ihr regierten أن (Howell II, 381). Ich will aber doch bemerken, dass z. B. nach لا بدّ diese Ellipse in unserem Texte durchaus die Regel ist; ich zähle 11 Stellen (I, 27, 31; 124, 2. 18; 247, 24; 262, 1; 279, 19; II, 67, 12. 13-14; 80, 21; 100, 10; 240, 32) gegen die zwei I, 28, 25; 86, 19, an welchen من wirklich steht. So dann لا يخلو ان يكون I, 7, 8 (gegen لست اخلو . . من I, 85, 30); تاب ان يعود II, 119, 25; لا سبيل الى ان ابين انه يطلق II, 167, 18. — 7) Eine beliebte, grammatisch natürlich ganz unanfechtbare Ausdrucksweise ist die Einführung eines den vorhergehenden überbietenden oder beschränkenden Satzes durch das kurze هذا مع ما, z. B. I, 315, 17; II, 216, 27; 219, 31; 268, 7.

c. Der Reichtum gerade der arabischen Sprache befähigt den Schriftsteller, zum Ausdruck desselben Gedankens sich je nach Umständen oder Belieben häufig mehrfacher Constructionen zu bedienen. Wenn dieser Vorzug geeignet ist, eine angenehme Abwechslung in der Rede herbeizuführen, so ist dabei nicht ausgeschlossen, dass einzelne Redeweisen auf Kosten anderer sich über die ihnen eigentlich zustehenden Grenzen auszubreiten anfangen; und besonders wo die all-

gemeine Schwächung des sprachlichen Organismus die Verschiedenheiten in den Funktionen verwandter Glieder desselben zu verwischen beginnt, tritt leicht ein Schwanken, dann eine gegenseitige Ausgleichung ein, welche den anfänglichen Vorzug in den Nachteil der Undeutlichkeit verkehrt. Von jener *Wechselfähigkeit* sowohl als von dieser Neigung der Sprache zum *Durcheinanderwerfen ursprünglich getrennter Constructionen* und zur schliesslichen *Verarmung* durch Ueberwuchern einzelner Sprachbestandteile möchte ich ein par Beispiele aus unserem Texte entwickeln.

a. Das Arabische vermag ebenso wie das Hebräische (vgl. meine Hebr: Gramm. § 387. 478. 480. 492) einen Infinitiv oder ein Participium durch ein Verbum finitum *fortzusetzen*. Dieser in den Grammatiken (ausser etwa durch ان مصدرية) meines Wissens nicht weiter hervorgehobene Punct ist auch aus unserem Text zu belegen. Das Gewöhnliche ist hier die Weiterführung durch وأن, wie للاشتغال وأن يكونا I, 240, 9; II, 179, 23; aber es kann auch, genau wie im Hebr., blosses و eintreten, z. B. أشار عليه بالمضىّ... ويقصده I, 255, 29, oder ثم, wie in على قتل الخليفة ثم يتفرغ I, 258, 16. Nach dem Tempus finitum kann von neuem zum Infinitiv übergegangen werden: أمر المنصور فى جمع الكتب ... وأن لا يبقى شىء منها وإهانة المشتغلين II, 69, 10. Merkwürdig und nicht sehr geschickt ist die Ausdrucksweise بقى متجّبا من كثرة تحصيله وكونه متميزا .... وهو على تلك الحال II, 107, 29 „er wunderte sich, dass er bei so viel Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit sich in solcher Lage befand." — Participia mit V. fin. als Fortsetzung: وهو مقيم بدمشق ويتردد II, 214, 6; اتى قاصدا ... ومعترفا ... ويكون II,

110, 1. — Da nun aber jeder Infinitiv durch einen Satz mit أن aufgelöst, andererseits auch an Nomina anderer Art gereiht werden kann, so wird auch das gewöhnliche Subst. oder Pron. dem. durch Sätze mit أن weiter geführt: بذلك وانه أمر I, 240, 18; II, 69, 7-8; 99, 10; 128, 7; لامين الدولة حاشية على هذا الكتاب وانه للرازى I, 318, 19; II. 45, 13-14; ja ein Relativsatz: فاطلق له ما كان مقررا باسمه وان يبقى II, 193, 19. — Im specifisch medicinischen Sprachgebrauch geht man, scheint's, mit den Tempora sehr ungeniert um; vgl. das Recept des Ibn Bachtaweih I, 82, 31-32 اذا اذا أردتَ . . أخذتَ . . . أخذ und 83, 2-3 . . . ويحق وأجعل .

b. Die *Auflösung der Accusativrection durch* ل und der Genitivverbindung durch ل oder من ist ursprünglich auf gewisse Fälle beschränkt, wo bestimmte Unzuträglichkeiten vermieden werden sollen. Später finden wir bekanntlich viele transitive Verba mit ل construiert, und das ist auch hier nicht selten — oft bei خدم (z. B. II, 216, 31; 234, 6-7), aber auch sonst, vgl. أقرّوا لغيرهم II, 193, 22 (s. 28-29, wo erst der Acc., dann ل) und andere doppelt transitive Verba: أرى II, 219, 23; ألبس II, 251, 16; أكرم u. a. s. d. lex. T. — Statt der Genitivrection haben wir ganz unnöthiger Weise حداثة من سنه *I, 94, 32; *95, 2. 13-14; *196, 5-6 (vermutlich alles Honein; aber auch aus nichtsyrischer Quelle) صدر من الفتنة „der Anfang des Bürgerkrieges" II, 40, 15; القصر للخلفاء المصريين II, 120, 17 (vgl. Philippi, St. constr. S. 5) und mit sehr überflüssigem Pleonasmus فأحيط على موجوده له بيد الحاكم „und durch Hakim wurde sein ihm gehöriges

Vermögen [illegible] II. [illegible]. Bei كل منهم II. 75, 9 ist Verf. [illegible] dem allmählich verschwindenden كلا ausgewichen; [illegible] auch كل منهم statt كنهم II. 107, 24.

e. Wer mit einem Höhergestellten redet, wird ungern den *Imperativ* gebrauchen. So hat sich auch der Araber, wenigstens am Abbasidenhofe, allmählich daran gewöhnt, im Verkehr mit Respektspersonen statt jenes Modus, bezw. des Jussivs mit ل das einfache *Imperfectum* zu setzen (Spitta § 162 d): يكون الامير يحضر I. 122, 21. تخرج الجارية I. 127. 22: يحضر جبريل I. 128, 24: und so in der zweiten Person تقم II. 35, 17: allmählich in jeder freundlichen Rede, auch des Vornehmen an den Untergebenen (II. 205, 18 ʿAbdellaṭîf تجرى . . ترجع statt تجر . . ارجع) des Vaters an den Sohn (I. 264, 20): bei amtlicher Verordnung des Chalifen (يحتشوع يكون „B. soll sein“ I. 127, 5); endlich in jedem Falle, wo es sich nicht um die sofortige Erfüllung eines ganz materiellen Befehles (wie امض, تعال, اقعد II. 126, 5, ادخل II, 128, 9) handelt. Es ist überflüssig, die Beispiele zu häufen, die sich fast auf jeder Seite des Textes finden; ebenso überflüssig zu streiten, ob hier der Jussiv oder der Indicativ stehe: das تنكهي I, 143, 5 kann, weil im Gespräch vorkommend, nicht für ersteren beweisen, eher I, 122, 10 für letzteren, aber schwerlich hat einer von denen, welchen unser Verf. die betreffenden Worte in den Mund legt, noch an den Iʿrâb des Imperf. gedacht. Das auffälligste Beispiel von allen dürfte das تجيان I, 240, 12 (a corrigiert تجيا, wie gedruckt ist, gegen die gute Ueberlieferung in d e n) sein, wo auch noch das ف des Bedingungsnachsatzes fehlt. Jussiv

mit ل ist in unserem Text sehr selten, ich habe nur ليعطى (sic) II, 243, 3 und (was zweifelhaft) ليحمل I, 196, 15 notiert.

d. Ueber das allmähliche Zusammenfliessen von أن und أنّ habe ich nach Fleischer's Beiträgen (1880, 91 ff.) nicht nötig, viele Worte zu machen; ich begnüge mich, folgende bei Uṣ. vorkommende Absichtssätze mit أنّ aufzuführen: I, 263, 20; 279, 14 ff.; 306, 28; II, 28, 13 f.; 105, 26 f.; 110 6. 10; 125, 30; 167, 18. 20; 179, 24 f.; 193, 28; 194, 24 f.; 208, 4; 237, 13 f.; 241, 12 — darunter ein Beispiel (II, 208, 4) aus einem Autor wie ʿAbdellaṭîf. — Hinzufügen will ich noch, dass die Anhängung des ضمير الشأن, bezw. des Subjectssuffixes bei أن auch da öfter vorkommt, wo unmittelbar das Verbum folgt: I, 39, 26; 323, 15; II, 126, 26; 179, 5; 207, 6; 214, 29; 240, 26. — Die schliessliche Verwechslung auch von لأن mit إن ist nur in zwei aus dem Griechisch-Syrischen übersetzten Sprüchen *I, 31, 1 und *I, 53, 1 (wenn an letzterer Stelle nicht etwa ein alter Textfehler, welcher durch أنْ لأنْ leicht zu heben wäre).

e. Noch mehr als أنّ hat über seine ursprünglichen Grenzen, zum Schaden oft der Deutlichkeit, stets der Gefälligkeit des Stils, gewuchert das im Altarabischen trotz seiner Häufigkeit in so feste Schranken gewiesene و. Es ist ja gegen die Richtigkeit der Construction اذا كان ولا بدّ II, 176, 7; 178, 11 (vgl. Fleischer's Beiträge 1880 S. 137 zu II, 87, 9-10) an sich ebenso wenig einzuwenden, als gegen وجدنا الحيّة وهى قِطَع II, 82, 17 (vgl. ebd. Z. 7-8. 12; II, 178, 28; 212, 22) oder gegen سمعتُ الامير وهو يحدّث II, 121, 15; بقى مدّة وهو يتردد II, 263, 27-28; wenn aber das öftere

Vorkommen derselben den Eindruck breiter Rede erhöht, so wird der Ausdruck auch grammatisch uneben, sobald der ذو الحال äusserlich im Genitiv erscheint: ووجدت فى كتاب افلاطن . . . وهو يحكى I, 47, 13; سمعت من الشيخ وهو يقول . . . I, 328, 12. Auf einer Verwechslung zwischen Objectsaccusativ und Ḥâl beruht die Anwendung des و statt ان nach „sich erinnern“: تذكر وانت تقول لى I, 226, 13 (vgl. ولعهدى بنفسى وانا اكتب I, 235, 16 = Fihr. 264 Anm. 4, soll wohl etwa bedeuten: „und seit ich mich auf mich selber besinnen kann, pflege ich zu schreiben“). — Die vulgäre Einführung der مفاجأة durch و statt إذ (Spitta § 202b) haben wir ausser in عليها وسمع I, 182, 15 „in diesem Augenblicke — da vernahm man“ (von *M.* verkannt) mehrmals nach verneintem Vordersatz: فلم يلبثوا الا ساعة والغلام يصيح *I, 12, 6; فلم يكن إلّا ايسر وقت وأهله يصيحون II, 141, 29; mit der S. 903 berührten logischen Confusion فلم تسمع ذلك منه وقالت II, 127, 8 (wo إلّا و correct wäre, de S. II, 558, § 1218). Beiläufig sei hier erwähnt, dass auch die andern Wendungen der مفاجأة unter ähnlichen Verwechslungen zu leiden haben, vgl. neben dem richtigen ما تمكّن من معدته حتى تتابع II, 83, 16 den durch Fehlen der Verneinung im Vordersatze unlogisch gewordenen Satz إنى لجالس فى منزلى حتى وافى I, 233, 29-30 (so d e n, während a اذ corrigiert), und endlich فـ statt اذ nach بينما II, 143, 6 (d f l n, اذ a hier ebenfalls). — Sehr häufig ist die lockere Verbindung mit و[1]), oder noch weitläufiger mit وهو, wo die

1) Keine solche darf man natürlich suchen in Sätzen wie قرر له جامكية . . . ويكون فى خدمته II, 214, 8, wo schon die Fort-

asyndetische Anfügung als صفة genügt hätte, ja wegen ihrer grösseren Straffheit manchmal deutlicher gewesen wäre: كتاب مفرد وذكر فصلا II, 101, 22 (statt ذكر فيه فصلا); ورقة وهو يقول فيها II, 125, 25; 161, 15; 167, 18; 211, 28; طبيب فاضل وانا اعتمد عليه II, 177, 21; اقتنى كتبا كثيرة وكثير منها يوجد II, 99, 5. Schrecklich ist der Satz: كثير من الكتب . . . وهى فى الأكثر يوجد جماعة منها II, 178, 29. — Endlich finde ich و etwa = „indem" auch ausserhalb des Zustandssatzes I, 262, 9 قال لبعضهم على من قرأت هذه الصناعة وشرع فى امتحانه „er sprach zu einem von ihnen: Bei wem hast du diese Kunst gelernt? — indem er nämlich ihn zu prüfen anfing" — eine äusserst bummlige Nachholung eines Umstandes, welcher durch ein Ḥâl-Imperfect zu قال auszudrücken war, durch ein Perfect, welches geradezu, da es an sich einen plusquamperfectischen Ḥâl anzudeuten scheint, den Leser irreführen muss. Vgl. später.

f. Manche Unebenheiten des Stils sind durch *Attraction* zu erklären. Am häufigsten übt diese ihre Wirkung beim *Genus* aus, über welches weiter unten besonders gehandelt wird; von anderweitigen Fällen habe ich notiert أوّل ما ابتدأ بالنحو „das erste, womit er anfing, war die Grammatik" I, 104, 25; ما بقى شىء يمكن ان يبرأ به إلا بالامور الوهمية I, 279, 11.

---

setzung durch وان beweist, dass wir es mit dem واو المعيّة (Fleischer, Beitr. 1880 S. 99 zu II, 27, 57) zu thun haben; s. noch II, 75, 21; 193, 14. 21. Auch هذه ثلثون دينارا لك وتكون فى الخدمة II, 240, 9 f. ist durch den in dem هذه steckenden Verbalbegriff gerechtfertigt. Diese, wie die unten S. 916 zu erwähnende Anwendung stimmt zu Spitta S. 166 No. 10.

g. Nirgends ist die Durcheinanderwerfung der verschiedenen Ausdrucksformen ärger, Nichts ist für den Stil unseres Textes bezeichnender als die *Wortstellung*. Die altsemitische Unterscheidung des Nominal- und Verbalsatzes, im Altarabischen in der glücklichsten Weise zu einer ebenso abwechslungsreichen als ausdrucksvollen Feinheit durchgebildet, ist hier, wenn nicht gänzlich aufgegeben, so doch bis zur Regellosigkeit vernachlässigt. Wenn man gar nicht selten in den aus den syrischen Uebersetzern, besonders dem Honein entnommenen Auszügen Sätze findet wie جالينوس فى هذا الموضع يبيّن I, 18, 22; وجالينوس يقول I, 32, 6; 35, 27, so ist man zunächst geneigt, Einfluss der syrischen Freiheit der Wortstellung (Nöldeke § 324) zu wittern; bekanntlich ist aber das Ueberhandnehmen der Nominalsätze eine der Haupteigentümlichkeiten gemeinarabischer Syntax (Spitta § 183[a]), und wir können dasselbe denn auch in allen Bestandteilen des vorliegenden Werkes beobachten. Wenige Beispiele werden genügen; jeder Seite des Buches lassen sich weitere entnehmen. Wie vorher Honein, sagt Suleimân el-Manṭiqî ويحيى النحوى يقول I, 104, 11; der Verfasser selbst وهو ايضا يقول II, 22, 19; 46, 30. So in anderen Zusammenhängen وهو كان بناه I, 222, 14; وهو يأمره II, 82, 18; وهى الى الان تعرف به II, 101, 7; ja mit einem auf die Zukunft bezüglichen Impf. II, 118, 18. Wir sehen, die Form des Zustandssatzes hat ihre Geltung verloren, sie wird selbst da ganz willkürlich für Sätze anderer Art verwendet, wo der Zusammenhang durch ihr Erscheinen die notwendige Deutlichkeit einzubüssen droht — wie umgekehrt Verbalsätze die Geltung von Zustandssätzen zu gewinnen anfangen (vgl. später). Weniger missverständlich, aber dem älteren Gebrauche gleich fremd ist وذلك يصعب I, 185, 6; 187, 22; 259, 14; II, 48, 5; وكلُّهم جآونى (Abdellaṭîf) II, 205, 25; فكلّهم دفع I, 150, 22; 157, 18;

184, 6; وكلّ عجز II, 248, 23 — هذه الحكاية كانت فى وقت وصول اللفظ . . . يكون — II, 110, 6 I, 7, 20; جالينوس II, 209, 8; ومراعاته تكون II, 102, 7; من جهة حاسة الأمر كان كذلك II, 126, 14. 20; mehrfach hintereinander II, 32, 17 كلّ هؤلاء اصحاب تصانيف وهم من حكماء الهند وأطبائهم ولهم الاحكام الموضوعة فى علم النجوم والهند تشتغل; besonders charakteristisch für die Sorglosigkeit der Schreibart II, 234, 13 حتى صار هو المدبر لجميع الدولة والأحوال بأسرها لا تعدل عن أمره. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Voranstellung des Subjects bisweilen eine Hervorhebung desselben beabsichtigt wird, wie bei وهو كان سبب إظهار I, 314, 15; II, 22, 26; 125, 4; 241, 21 u. s. w.; aber das wird im Allgemeinen selten genug anzunehmen sei. — Andererseits darf ich nicht verschweigen, dass die Voranstellung des Subjects, wenn ich richtig beobachtet habe, in der einfachen Erzählung doch noch nicht vorkommt. Im übrigen findet sie sich aber nicht nur in gewöhnlichen Hauptsätzen, sondern auch, ohne dass eine besondere Hervorhebung des Vorangestellten beabsichtigt schiene, in der Frage: هذا الصلص يدوم مدة طويلة „hält sich diese Paste lange?“ II, 128, 2; im verneinten Satze: المملوك والله ما يعرفه „ich weiss es bei Gott nicht“ II, 127, 22; 243, 3 (diese drei *G.*, nicht in 1); im Ṣifa-Satz: مجلدا صورة مثلها يكون فى الحمامات *I, 193, 28 *G.*: عِلَلٌ الاولى منها تجرى I, 259, 28; صحفا كلّه يحتوى II, 101, 23; أكثر عما كان II, 75, 9-10; ولدين . . . أحدهما يسمّى أبوه يهب له I, 128, 15; 129, 2; bei der statt eines Relativsatzes eintretenden Verknüpfung mit و (oben S. 909): كتبا

كثيرة وكثير منها يوجد II, 99, 5. Zweimal dicht hinter einander hat das Nomen den Vortritt II, 236, 30 *G.* هذا الكتاب الزمن يقصر أن يكتبه. — Auch abgesehen von dem Unterschiede zwischen Nominal- und Verbalsatz begegnen uns oft nachlässige Wortstellungen, z. B. وكان هذا إقطاعا فى السنة II, 74, 28; فى النحو يشتغل عليه ابو محمد كثير من الكتب . . . وهى يعمل II, 178, 16 (nur in f l); فى الأكثر يوجد جماعة منها II, 178, 29; — wenn so der Verf. zunächst schreibt, was ihm gerade aus der Feder fliesst und dann nachher erst zusieht, wie er das Weitere durch einen عائد oder eine beliebige Conjunction anflickt, entstehen endlich Anakoluthien wie I, 23, 18 أقول انّ يحيى النحوى فيما ذكره من هذه الكتب وأنّها قد أُلّفت فأنّ كان لها حقيقةً فذلك ينافى قول من يرى, — bei der freilich wenigstens das فذلك durch Berufung auf sur. 42, 41 gerechtfertigt werden kann.

II. Besprechung einzelner Punkte.

Zu Caspari[4] *§ 320 Anm. b.* Dem, was in dieser Anm. vergessen ist, dass die Zahlen von 11—19 das Gezählte im Acc. zu sich nehmen, steht gegenüber die Ausnahme ستة عشر كتاب I, 241, 8 (aceps, nur n corrigiert با°); I, 198, 22 (cep, fehlt an).

§ 324 Anm. اربعة آلاف سراويل I, 141, 21.

§ 371 Anm. b. Wenn gegen Trumpp's Ausführung über حتى اذا (Bedingungssaz S. 96 ff.) im Allgemeinen auf Fleischer's Beiträge 1864 S. 293 ff. zu verweisen ist, so muss ihm doch zugegeben werden, dass حتى إذا im *späteren* Gebrauch *praktisch* auf unser „bis, als" hinauskommt; vgl. حتى إذا

كان يوم العيد زين بيت الذهب *I, 62, 5 „bis, als der Festtag kam, der Goldpalast geschmückt wurde" — I, 101, 19 allerdings von *wiederholter* Handlung.

§ 374 Anm. Unregelmässig steht ما vor einem Imperfect mit Futurbedeutung I, 263, 31; II, 177, 17 (beide nicht in **1**); ferner لم praesentisch †II, 240, 25 *G.* (cflp; لا corrigieren an).

§ 387 ff. Die Verwechslung des *Accusativs* mit dem *Nominativ* ist schon recht häufig; ich führe in der Regel nur die ganz unanfechtbar überlieferten Beispiele an. Sie zeigen den *Nominativ* statt des *Accusativs* ausschliesslich im *Singular*, den *Accusativ* statt des *Nominativs* überwiegend im *Plural*, entsprechend der Entwickelung, welche im Ganzen die Sprache genommen hat. Wir sondern die Fälle bei كان und انّ zu späterer Betrachtung aus, stellen die andern aber ohne Rücksicht auf die einzelnen grammatischen Kategorien zusammen: a) *Accusativ Singularis ohne* ا. Stehend in der Verbindung صبى ومتعلّم — عالم معلّم I, 17, 21; 22, 8. 17. 26; 23, 4. 21; 24, 18; 76, 1, und so auch im Qifṭî; wahrscheinlich aber daraus zu erklären, dass die betreffenden Notizen aus einer Tabelle (wie eine solche im Leidener Codex Gol. 133 p. 39 erhalten ist) entnommen wurden, in welcher die Köpfe der betreffenden Rubriken durch die einzelnen Worte im Nominativ gebildet waren. — Häufig aber sonst bei Fremdworten (رابوع I, 50, 32 L; كردناج I, 129, 6 L; جوارشن I, 145, 18; شهرياران I, 168, 12 acenp; دستج I, 171, 13 acenps; سكنجبين I, 232, 18 aenp [c نا°]), Eigennamen (جعفر I, 133, 32 acen [را° p]; ebd. acn [را° ep]; مجاهد, على II, 50, 20 L; محمد II, 221, 18 vgl. S. 915), aber auch ohne besonderen Grund (قريب I, 145, 1 cenps; درهمين شراب I, 169, 28 L; مرار *I, 192, 28 cenp

[a مرتين; 193, 10 alle مرارا]; محبوس مضيق *I, 191, 12 cenps [a ا°]; جلّ und نصف (acfnp) II, 75, 5. 6 *G.*; رزق II, 140, 13 cflnp [ق°a]; بيع وشرى II, 164, 13 *G.* fln [a corr.]; ثوب عتابى und ولباس وبقيار II, 168, 17 f.; عتابى وبقيار مكمل II, 177, 18 f. [nur in fl]; ليل او نهار II, 194, 20 [die vier letzten nicht in 1]; الف II, 214, 3 acflnp) — b) *Nominativ Singularis mit* ا. Einige Male, entweder bei Passiven, wie ويصوّر عليه تنينا ملتقّا acdnpt *I, 21, 7; وتحنّكا .... يُحكَى له منافع II, 43, 1; oder in Zustandssätzen (auch Plur.), wohl in Folge unaufmerksamer Uebertragung des Ḥâlaccusativs: وصدرها مملوا I, 5, 11 cdinp (Fihr. at مملو; I, 26, 12 ist erstere Lesart durch cdnp gegen ai bezeugt, während Z. 13 alle عديم haben); وانتم معشر الأطباء بعيدين *I, 196, 6 cenp (a corr.); وكتاب الجوهرى حاضرا II, 113, 7 acfnp; وجماعة الاطباء . . . شاكرين II, 237, 2; ausserdem in zwei Sätzen, die sich zur Not auch anders construieren lassen *I, 7, 26; *44, 4 und ein paarmal, wo der Verfasser glauben mochte, كان vorher geschrieben zu haben: II, 52, 1 متقنا adnp (c corr.); 273, 2 متعينا adfl (n corr.) — c) *Nominativ Dualis oder Pluralis auf* ين°: I, 8, 19 قليلين acipt قليلى dn; درهمين I, 169, 28 L; الفىْ I, 173, 3 acenp; 256, 5 acenps (wo auf Lane's zweifelhaftes صحّ c. acc. aus TA natürlich nicht zurückzugehen); المولفين II, 49, 9 cdnp Çâ'id; ولديه II, 79, 5 acfnp; ولدى II, 109, 25 acfknp; شبرين II, 117, 1 acfknp; جزءين II, 181, 19 cflnp (a corr.); كتابين II, 273, 22 (im Nachtrag). — Anhangsweise will ich noch erwähnen,

dass in der Dedikation I, 3, 20 a c p t, sowie I, 242, 32 c e n p; II, 109, 4 a c f k n p übereinstimmend ابو statt ابى überliefern, wie a c n p t ذو statt ذى I, 72, 22 und a c f l p (gegen n) ابو statt أبا II, 141, 5.

§ 389 Anm. d. Ende. Das ان vor indirectem Fragesatz ist in هذا الكتاب لا اعلم بالحقيقة انه لجالينوس ام لا *I, 99, 32; مقالة فى انه لم جعل I, 148, 3; 321, 17; مقالة فى ان اللذّة فى النوم فى أىّ وقت توجد منه I, 297, 28; (d n; ان fehlt a). In andern ähnlichen Fällen فى direct vor dem Fragesatz: كتاب فى كيف كان I, 8, 8; 219, 22; مقالة فى هل كثرة I, 34, 8 (فى fehlt Fihr. 291, 26).

§ 400, 2 b) α. Das poetisch auch im Altarabischen vorkommende إياك أن ist *I, 51, 16; II, 209, 5. 6 (Abdellaṭîf); 252, 10.

§ 401. Statt des Acc. hat انّ den *Nominativ* nach sich a) bei Dazwischentreten mehrerer Worte: ان فى لحف الجبل الذى اسعرد على الجانب الاخر منه قريبا من الميدان عشب كثير (so a c d i n p t) I, 7, 24; ان ... ارفاد ما a c d n p t I, 59, 32; b) ohnedem ان غالب الطبيب I, 230, 32; ان حنين I, 189, 10 a c e n p (fast ebenso sicher 186, 19, zweifelhaft 198, 2); ان تلميذه الأعسم حبيش I, 197, 26 a c d e n p; ان ببغداد ابو الفرج II, 141, 5 a c f l p (n corr.); ان ههنا رجل I, 172, 21 a c e p s (n corr.); ان عنده فى داره شىء كثير II, 69, 13 a c f p (n corr.): wie man sieht, meist Eigennamen (s. S. 913). Auf Vergessen des schon entfernteren Regens kann beruhen فان ... اخبارا ... ونبذ ... وقصص I, 85, 8; vgl. Aehnliches bei كان S. 916. — *Doppelter Accusativ* (Fleischer, Beitr. 1880 S. 122 zu II, 61, Anm. 1) ist

I, 5, 3 ان المستخرج لها الكلدانيين acinp (t ون⁰); انهما لشريعتين جليلتين I, 188, 21 aceps (n corr.); ان سائر أهل الأدب ... محبين لى مكرمين *I, 191, 29 ac ep (n corr.); لو ان جالينوس حيّا II, 218, 17 (n corr.); ان ذلك راجعا I, 240, 19 aes (n anders construiert).

§ 402. Vgl. فأنت وذاك „so steht dir das frei" I, 180, 18; تقاولنا نحن وإياه II, 168, 6; كنت أنا وإياه II, 169, 9 (diese beiden nicht in 1).

§ 406 f. (Vgl. de S. II, 58, n. 1). — *Nominativ nach* كان الناقصة: فيكون أمثال هؤلاء مضطرون acdnpt I, 8, 18; صار ... عسر I, 8, 11 acipt (dn corr.); . . وكنت غلام acip (ما⁰ dn) *I, 9, 19; وكان هذا ايضا دليل aci pt (n corr.) I, 12, 8; كان ... عجز acnpt *I, 29, 6; كان .... عجب *I, 29, 18 acnpt; *I, 54, 14 L.; كنت نوماجذ I, 79, 18 f. (Fremdwort); وكان .. موكّل ceps (an corr.) I, 216, 7; وكانت مدة خلافته . . . وايام II, 110, 18; bei Zahlwörtern وكانت مدة حياته . . اربعون سنة I, 23, 4 ac dinp, und so عشرون ebd. Entschuldbar bei längeren Beschreibungen, wo anfängliches كان in Vergessenheit geraten konnte (nach dem grammatischen Schema auch als Neusatz mit مبتدأ محذوف zu fassen): كان ... محبّ I, 51, 3; 57, 18 f.; II, 231, 16 L; auffallend oft auch ohne diese Entschuldigung معتنٍ statt معتنيا (II, 75, 13; 79, 30; 134, 18; 182, 1 — in einstimmiger Ueberlieferung von 1 und 2, nur dass n zweimal den Acc. corrigiert). — Umgekehrtes Wiedereintreten des Acc. nach einem die Rection von كان unterbrechenden Zwischensatz zeigt متجنبا II, 134, 5. — b) *Accusativ nach*

كان التامة: *I, 17, 28 كان . . . لاسقلبيوس اثنى عشر الف تلميذ a n p t (c corr.); كان هؤلاء الاسكندرانيين I, 103, 30 a c n p (t abweichend); صار لها سطحا مستويا II, 142, 23 a c f l n p. — c) *Doppelter Accusativ:* كان صائغا مجهزا II, 129, 4 (nicht in 1). — d) Das adverbial nachgesetzte كان (= „der gewesene, ehemalige", nach Spitta's s. Z. mir mitgeteilter Bemerkung in späteren Schriften ganz gewöhnlich; vgl. auch Jacut V S. 63) erscheint in الوالى كان „der gewesene Regent" *I, 54, 22; *55, 3; عن حالة كانت I, 134, 26 (wo كيف كانت aus Q ist); 179, 1; أكثر من أملي كان „mehr als ich früher gehofft hatte" I, 154, 8; كلامه كان „seine frühere Rede" I, 181, 7 (wo الذى des Textes nur Corr. des *M.*, die auch in a); I, 222, 25 L; لمكان ابيه كان من خدمتها „wegen des von seinem Vater früher in ihrem Dienste eingenommenen Ranges" (vgl. unten zu § 415, 4); und so wohl auch فحدّثته بمكانى كان „ich erzählte ihm, dass ich gewesen war" (= بكونى كنت) I, 180, 22. — Dass I, 126, 22 إن كان يحيّ (etwa nach de S. I, 471 No. 8, Fleischer Beitr. 1876 S. 47) beabsichtigt gewesen (statt إن كان حيا), ist nicht sehr wahrscheinlich, aber auch يحيّ (oder besser يحيى = يحيا) wäre kaum angebracht.

§ 407. Auch ليس hat ein paarmal das Prädikat im Nominativ: ليس هو ذو معان I, 37, 3 c i n p t Çâ'id (ذا a Šahrazûrî); ليس هو بصيرٌ *I, 126, 18 a c e p (corr. n); *192, 2-3 (ebenso); ليس واجب I, 70, 30 (oder واجبَ ضرورةٍ?). Will man nicht einfach كان vergleichen, so kann man noch die besondere Ausbreitung betonen, welche der Gebrauch von

ليس als blosser Negationspartikel (§ 524, ausführlicher Wright II, § 159, S. 325) auch in unserem Texte gewonnen hat, und durch welche die verbale Anwendung fast verdrängt ist. Ich habe, sobald ich darauf aufmerksam geworden war, die Stellen notiert, an welchen überhaupt noch flectierte Formen erscheinen, und finde nur viermal لستُ I, 261, 3; II, 8, 31; 34, 19; 88, 8; لستَ I, 162, 21; die anderen Formen (ausser ليسوا und ليست, um die ich mich leider nicht gekümmert habe) überhaupt nicht. Dagegen *Sing. 3. P. m.* ليس هو (ohne Betonung des هو) I, 37, 3; *95, 9. 12. 27; *99, 21; II, 96, 26; *3. P. f.* ليس هى *I, 193, 24 e n p (وهى ليست corr. a); *ebd. 32 alle; *2. P. m.* ليس أنت *I, 46, 27; ليس تكمل *I, 51, 24; ليس كنت I, 134, 20; ليس والله تبرح I, 237, 32; II, 196, 20; *1. P.* ليس كنت II, 167, 23; ليس أدرى I, 9, 12 a n p t; I, 101, 28 d i n p t (c corr. beide Male); ليس أزيدكم *I, 192, 24; *Plural 3. P. m.* ليس هم *I, 192, 25; ليس يسئلون *I, 51, 20; 126, 17; *2. P. m.* ليس تقولون I, 231, 22; *1. P.* ليس نجدكم *I, 19, 13. Wie sehr ليس zu einem Doppelgänger von لا abgeschwächt ist, sieht man aus Stellen, wie ما كان منها ليس بطبيعى I, 91, 6; إن كان الامر ليس كما يقول II, 33, 31. Damit verträgt sich denn freilich eigentlich nicht, wenn es doch den Accusativ regiert in ليس هم واحدا *I, 192, 25. Dass übrigens das Wort auch an vielen Stellen vor der 3. Sing. m. des Verbums steht (ليس ينبغى I, 41, 20 und oft), versteht sich von selbst und ist ja auch durchaus correct.

§ 409, 2, Anm. a. Ausser den allgemeineren Accusativen des Ortes خارج II, 75, 1; داخل II, 171, 23; ظاهر II, 167,

25 (und auch auf die Frage wohin? II, 235, 25); قرب II, 6, 6, neben welchen natürlich بظاهر II, 169, 18; فى ظاهر II, 251, 25 u. s. w. nicht fehlen, ist der geographische Accusativ (Fleischer bei Arnold, Chr. ar. I p. XVI) in شرقى I, 77, 22 (freilich aus Q); II, 244, 22; غربى II, 190, 29; قبلى II, 91, 6; أسفل II, 247, 5. Ferner ist zu bemerken جعل موضعه „er setzte an seine Stelle" II, 86, 13; 171, 27 [1]); صحبة „in Begleitung von" II, 250, 15. 16 u. ö.

§ 415, 2. Zu den im § fehlenden Wendungen wie من الليل u. s. w. vgl. من ساعة = الساعة I, 307, 4.

§ 415, 4. Die Auffassung de Sacy's (I, 492, n. 2) und Fleischer's (Beitr. 1876 S. 82 f.) wird bestätigt durch die häufigen Wendungen wie وله منه المنزلة العلية II, 185, 17 f. u. ö.; لمكانه من والدته I, 171, 8; II, 86, 13; لمكان ابيه كان من خدمتها I, 131, 10 (oder mit خَدَمتها nach S. 901?); كان له من امير المؤمنين محلّ كبير I, 216, 11; لطف منه محلّه II, 43, 5; حظّي من الخلفاء I, 202, 30; vgl. auch محلّه من العلوم النظرية II, 41, 2 (wo irrig فى gedruckt ist).

§ 415, 5. Man vermisst im § eine Behandlung der so häufigen Fälle, in welchen nach dem Comparativ من mit seinem Genitiv fortgelassen wird (الله أكبر). Einige derselben nehmen eine besondere Wendung, z. B. فقل أكثر „und es wurde immer weniger" II, 234, 1; متوسط النقل وهو الى الجودة أميل „ein mässiger Uebersetzer, doch eher zur Brauchbarkeit neigend" I, 204, 15. 21 (scil. منه الى اللحن).

1) Wo indess weniger ein Acc. loci, als eine naheliegende Assimilierung an عوضه zu erkennen sein wird.

§ 416. عن in der Bedeutung „in der Entfernung von“ (wie sonst على, vgl. Dozy s. v.) findet sich †II, 69, 14 بناء قريبا من اشبيلية عن ميلين منها; vgl. ebd. Z. 27.

§ 422, 3. Vgl. أجود ما قيل في ذلك „das Beste, was in diesem Genre (nämlich den موشّحات) verfasst ist“ II, 68, 4. — S. zu في auch den lex. Abschnitt unter أحبّ, شغل und قام.

§ 423, a). Zu dem ب in من لي بذا de S. II, 473, § 853 vgl. كيف لي بالخير للقاضي „wie kann ich dem Kadi nützen?“ II, 241, 11.

§ 428, 3. Vgl. عليه وعليه إن لم يكن „dies und das soll passieren, wenn nicht ist ..“ I, 180, 24.

§ 428, 5. عليها وسُمع „so stand die Sache, da hörte man ...“ I, 182, 15; vgl. Sur. 28, 14 (bei Lane) und s. oben S. 908.

§ 448, 4. Mit bekannter Unregelmässigkeit الغير ناطقة I, 69, 18 adinpt (الذ⁰ الغير c). So der Artikel in اللانهاية II, 5, 18 u. ö.

§ 451. Es findet sich في ثاني يوم „am zweiten Tage“ II, 179, 25; 234, 1.

§ 457. Indetermination des Muḍâf bei determiniertem Genitiv (vgl. meine Hebr. Gr. § 448, a, Anm. c; Philippi, St. constr. S. 35) wird anerkannt werden müssen in نسختها „*eine* Abschrift davon“ *I, 72, 27; منسر الروم „*eine* Streifschar der Byzantiner;“ I, 78, 18 خشيت من تثقله بي „ich fürchtete mich vor unfreundlicher Behandlung von ihm“ I, 312, 23 (vielleicht nicht ganz schlagend); بطيلسان وتحت الحنك „in Talar und Halskragen (s. d. lex. Abschn.)“ II, 4, 23 f.; علة المعدة „*eine* Magenkrankheit“ II, 42, 20; كانت جارية خوند خاتون „sie war *eine* Sklavin der Sultanin“ II, 176, 26 f.

§ 460, 6. Mit dem Artikel in der Regel البيت المقدس mit bekannter Anomalie (z. B. II, 177, 1-2).

§ 462. Die von Fleischer (Beitr. 1883 S. 73 oben) gelehrte Eigentümlichkeit von أحد, in der Bedeutung „Jemand“ gen. comm. zu sein, scheint im Laufe der Zeit sich auch auf seine sonstigen Anwendungen, wie auf das verwandte واحد ausgedehnt zu haben. Vgl. a) كلّ واحد من الطبائع I, 58, 2; كل واحد من فرقة I, 90, 20; كل واحد من مفرداته II, 125, 16; hier könnte die Voranstellung des واحد mitgewirkt haben, nicht aber in كتبه ومقالاته ورسائله . . . شكايات واحدها; I, 108, 14; كل واحد منها له تعلق I, 142, 29 (allerdings nur c d e s; واحدتها a n p); الحميات . . كل واحد منها II, 211, 23. Da aber das an vorletzter Stelle angeführte Beispiel zweifelhaft ist, so könnte diese Anwendung des Masc. auf die Verbindung mit كلّ zu beschränken und dadurch zu erklären sein, dass واحد hier لفظًا auf das Masc. كل selbst bezogen ist, nicht معنًى auf das Vorangehende; s. unten S. 926. Dagegen haben wir b) جرائر . . . أحدها I, 5, 2 in a c d i n p t; احد الجوارى I, 313 31 in c d n p (احدى corr. nur a); II, 181, 30 أحدهن in d f l n p (احداهن corrigieren a c).

§ 471. Gegen Lane 798ᵃ hat die Ueberlieferung von U Q I, 178, 4 أربع خلفاء; ebenso II, 110, 30 خمس خلفاء, worum sich freilich kaum zwei Ziegen stossen dürften.

§ 472 d. Entsprechend dem الثاني عشرين des Arîb (Dozy bei Fleischer, Beitr. 1883 S. 82 oben) steht الخمس وعشرين II, 248, 9 (vgl. auch الطابيتين ونصف II, 75,

6 *G.*); ferner الثلاث مقالات I, 99, 7; zweifelhaft الالف فارس I, 78, 17 (a c n, gegen الالف الفارس i p t).

§ 478. a) Die Aufnahme des Mubteda durch ف vor dem Ḫabar ist nach den von Fleischer (Beitr. 1878, 120 zu de S. I, 552, 8) angeführten Quellen auf den Fall beschränkt, dass im Mubteda der Begriff der Bedingung eingeschlossen liegt. Nun gibt es allerdings wenig Mubteda's, in welchen ein solcher bei einigem guten Willen nicht gefunden werden könnte (vgl. die von de S. citierte Stelle Hariri ²II, 424); immerhin sagt der von Fleischer angezogene Ibn Jaʿîš S. 122, dass Sätze wie اخوك فوجد nur von Aḫfaš als *häufig vorkommend* überliefert wurden. Der Kufenser wird hier wieder dem wirklichen Sprachgebrauch seiner Zeit treu geblieben sein. Wenigstens kann ich aus dem vorliegenden Texte folgende Beispiele an's Licht stellen, welche dem أخوك فوُجد. nichts nachgeben dürften: وانا فأضعف عنهم *I, 192, 28; وهو فقد منكه II, 130, 16; وهى فانما توخذ I, 240, 19; وانا فوالله II, 178, 12; ومولانا فهو أعلم II, 263, 4. 8; وشعره فهو II, 266, 16 (diese nicht in 1); وأنت فقد عملت I, 122, 16; وهؤلاء فقوم I, 4, 24 L; وهذا فمما لا يبعد I, 14, 27 L; *I, 10, 9-10; II, 130, 12; 203, 25; 241, 13 f.; ما تجهله . . . فهو مذكور II, 7, 24 (*nicht* = „wenn du etwas . .“); ohne راجع I, 74, 27 وهذه الاقاويل . . . فقد بان. Auch der nach obiger Regel correcten Fälle giebt es nicht wenige: I. 5, 27; *7, 29-30; 8, 11-12; 79, 20, 21; 131, 30; 133, 30; 175, 17; II, 3, 26 f.; 63, 15-16; 110, 9-10 u. s. w. — Im Anschluss hieran möchte ich noch auf die zahlreiche Verwendung der Uebergänge وايضا ف (*I, 191, 28; *192, 27; II, 77, 5; 209, 32); وبالجملة ف I, 14, 13; 20, 22. 31; 318, 16; II, 171, 29; 208, 24; 234, 21 (ohne ف habe ich nur II, 76, 11 notiert);

والآن ف I, 186, 7; 262, 8; II, 9, 8 aufmerksam machen. In diesen ist der Sinn einer Bedingung leicht zu finden; nur auf Umwegen wiederum in ولهذا فان كل قوم I, 14, 21; ومع ذلك فانّ *I, 195, 6.

b) Die im § ebenfalls nicht erwähnte Voransetzung des ضمير الشأن dient zur Erregung der Aufmerksamkeit I, 189, 30 هو ذا حنين „siehe, da ist H."; وهو ذا يلحقني „da wird mich heimsuchen", I, 313, 5 nach der Lesart des Tenûḫî. Mich erinnert das ذا in diesen Sätzen (wie هذا I, 306, 32 هذا رسول الفرنج قد أتى „da kommt schon der Gesandte der Franken") lebhaft an das adverbiale זֶה des Hebr. (s. meine Hebr. Gr. § 463), für welches freilich innerhalb der altarabischen Syntax kein Platz ist. — Vgl. übrigens unten zu § 530 S. 928.

§ 489. Das ursprünglich auf die Function des ضمير الفصل beschränkte Pronomen ist im Neuarabischen mit ما - شىٌ zusammen bekanntlich zu dem vielgebrauchten *muš* geworden. In der Mitte stehen Wendungen, wie ما هو هذا السكون إلّا للفصد I, 228, 14; وان كان الامر ما هو صحيح II, 236, 11 (nicht in **1**, von *M.* geändert).

§ 492. Indeterminiertes Mubteda, bezw. اسم انّ, haben wir I, 311, 30 ان علقة كانت فى الماء (genau so auch der Leidener Codex des Tenûḫî); ان مادّة تريد النزول II, 7, 32.

§ 498. Die Präposition ist weggelassen in الملتذّ *I, 51, 15 (= الملتذّ به); المرموز I, 44, 13 (= المرموز فيه). S. Spitta S. 209 unten.

§ 498, Anm. a. Passiva mit Erwähnung des Activ-

subjects: الذى يُدَرِّس من كتبه لمن يقرأ I, 31, 10 (wo das Folgende zeigt, dass nicht etwa يُدَرِّس, mit Beziehung auf den Professor, gelesen werden darf); محبوبا من العامة II, 45, 18 (d n p, corrigiert in a c). Dahin gehört aber natürlich nicht وَلِدْتُ منها II, 2, 9.

§ 500. Hier (wie bei Wright II § 135) ist Z. 5 von unten in den Worten „als Genetiv mit seiner Präposition" die Regel viel zu weit gefasst. Wie sie dasteht, würde sie Verbindungen ausschliessen, an deren Richtigkeit kein Mensch zweifeln wird, z. B. خُذْ لَكَ هذا. Das Richtige hat schon Ewald, Gr. crit. II, p. 154, während die einheimischen Grammatiker, so weit ich sehe (vgl. z. B. Ibn Jaʿiś 419, 19; 994, 24) den Fall gar nicht berücksichtigen, sondern nur vom direkten Objekt sprechen. Allerdings wird festzuhalten sein, dass man in der älteren Zeit mit نفس freigebiger war, als später, wenngleich ich nicht weiss, ob man auch für den classischen Sprachgebrauch eine feste Regel wird aufstellen können. Unserem Verfasser ist es jedenfalls natürlicher, له (*I, 39, 22. 28; *192, 28; 246, 15; 291, 21; 306, 29; II, 176, 3; 250, 28), اليه (I, 260, 26; II, 76, 18; 164, 23; 169, 1; 214, 2), معه (I, 132, 24; II, 79, 14; 169, 8), عنده (I, 278, 32; II, 26, 15. 27), منه (I, 279, 9) zu sagen, als لنفسه u. s. w. Auch ʿAbdellaṭîf schreibt mit nachlässiger Inconsequenz خلّط على نفسه فأعان عدوّه عليه II, 205, 1.

§ 501. Vorausgesetztes Demonstrativ (vgl. Fleischer, Beitr. 1883 S. 134 zu II, 436, 5) findet sich II, 246, 10 هذا ابن خروف; II, 247, 10 هذا تقي. Eine gewiss nicht häufige Umstellung der Apposition stellt dar وللرازى أمثال هذا من الحكايات أشياء كثيرة I, 313, 16.

§ 506 ff. Die Beobachtung der Concordanz *des Genus* zeigt 1) auch hier *beginnendes Schwinden des Femininum Pluralis*, insofern das Suffix هم auf Frauen bezogen erscheint *I, 46, 31 L; *124, 32 (أمرهم acenp, أمرهنّ Q); II, 84, 28; 85, 2; 127, 1-2; 183, 23, und einmal †II, 241, 16 أنتم als Anrede an eine Dame gebraucht wird. Alle diese Stellen rühren indes entweder aus syrischer Quelle, oder aus den Zusätzen von 𝔔, besonders Gesprächen in denselben, her. — 2) Statt eines bestimmten grammatischen Genus wird bisweilen das *Neutrum* angewendet. Dies erscheint äusserlich als *Femininum* z. B. in قد بقيت واحدة قال وما هى I, 131, 20; وازيدك واحدة قالت وما هى „und ich will dir's noch in einer Beziehung mehren; sprach sie: was ist das für eine?" I, 155, 11; الأخرى „das Andere" I, 233, 4; اضمرها „verbarg es" I, 117, 11; 238, 30; وجم لها „schwieg betroffen dazu" I, 190, 16; 280, 21; عليها „in diesem Augenblicke" I, 182, 15 (vgl. oben S. 908); قبلها „vor diesem Zeitpuncte" II, 124, 4 (vgl. يومَها „alors" Dozy) — daher dann dieses *neutrale* Femininum auch auf ein Masc. sich beziehen kann: والثانية „und das zweite" I, 192, 28 (auf وجه gehend); I, 137, 22 فيها (vorher كله).[1]) — Das *Neutrum* kann aber auch in der Form des *Masculinums* auftreten, wie das ja zunächst das Gewöhnliche ist (z. B. كان سببه „die Ursache davon war" I, 302, 17; فى ثانى يومه „den andern Tag darauf" II, 4, 4) — und dies masculinische *Neutrum* auch zurückgehen auf ein *Femininum Singularis:* فجعل فى واحد

---

1) Dass هى, هذه auch „diese Dinge" heissen kann (هى محال II, 106, 29; كانت هذه I, 209, 12), ist selbstverständlich, aber zu § 498 nachzutragen.

علة .... وعرّفه به I, 129, 30; قطعة منها وصبّ عليه خمرا II, 66, 31; II, 3, 20 مقدماته auf حِجّة; II, 8, 23 به auf وهذه قصة المحنة الأخيرة وهو أن مجامعة *I, 193, 4; oder auf einen formellen oder begrifflichen *Plural* وهى محال „und diese Dinge waren Unsinn" II, 106, 29; فدفعه „er gab es" (nämlich das Gerät, vorher sind مراود ومكاحل ودستج genannt) I, 171, 14. — 3) Andere Ungenauigkeiten beruhen auf Attraction (§ 516), die aber nicht immer (wie II, 109, 22; II, 83, 2) sinngetreu wirkt, sondern durch blosse örtliche Nachbarschaft veranlasst sein kann: سكون حركة الجماع تكون I, 127, 30;[1]) ونص كلام هاتين المقالتين شبيهة *I, 101, 31 (a c n p t, nur d شبيه) gegen يكون فصاحة كلامها شبيها ebd. Z. *23; auch kann der Verfasser aus Versehen das Genus nach einem Synonym des wirklich dastehenden Wortes gerichtet haben, wie I, 147, 10 جاءت الجارية بالماء فنظر اليها d. h. الى القارورة, die oben erwähnt war.

§ 516. Wenngleich bei كلّ u. s. w. das Prädikat sich meist nach dem Genetiv richtet, so ist doch auch die Beziehung auf den لفظ ziemlich häufig, wie in فكلّهم دفع I, 150, 23; 157, 18; 160, 25; 184, 6; II, 248, 23; بعضهم يقول وهم الجمهور I, 4, 22. 26. 27; صورة مثلها يكون I, 193, 23. So beim *Comparativ*: أكثرهم أحبّ I, 184, 5; أكثرهم ... يصير I, 192, 22; im *Relativsatz:* جميع من كان به I, 5, 13 (wo Weiber gemeint sind). Umgekehrt bei كلّ *jeder* II, 34, 24 كلّ مملوك ... أحرار.

1) Natürlich ist im allgemeinen die Autorität der Hss. in Bezug auf die Präfixpuncte schwach, aber die Uebereinstimmung aller (a c e n p) an dieser Stelle doch sehr auffallend.

§ 517, 5). Ausnahmen öfter, z. B. هذا جملة I, 12, 9; 186, 18; II, 101, 4; الغريب وهو الكتابة II, 102, 9.

§ 517, 5) Anm. An ein paar Stellen scheint خاصّ statt خواصّ und ذات statt ذوات auf vorangehenden Plural bezw. Sing. masc. bezogen zu sein: الاطباء الخاصّ haben I, 310, 19–20 alle Hss. (a c n p), II, 89, 27 ebenfalls (a d f n). Dass الخاصّ aus singularischen Ausdrücken, wie الحشم الخاصّ, hier herübergenommen sei, wie ich in den Lesarten zu I, 310, 20 annahm, kommt mir jetzt selbst kaum noch wahrscheinlich vor; ebenso eine Substantivierung des Masculinums, für welche ja neben الخاصّة kaum Platz ist. Die Sache wird zweifelhaft bleiben müssen, bis sich etwa weitere Beispiele finden. — I, 17, 13 steht ferner الحيوان ذات السموم in den maassgebenden Hss. Da an ersterem Orte Qifṭî und Šahrazûrî widersprechen, so bliebe der Barbarismus jedenfalls auf unserem Verf. sitzen, der aber anderswo (z. B. I, 13, 20; 19, 31) richtig ذوات schreibt. Es mag einer jener Zufälle vorliegen, wie sie in den Hss. manchmal in unerklärlicher Weise schalten. Dagegen folgt كتب عدّة .... عربى وسريانى † I. 220, 16 schon der Weise des Gemeinarabischen (Spitta § 125 f).

§ 525. Die *Wiederholung* des لا, über welche im § die nötige Angabe vermisst wird, ist unterblieben in لا يفارقه فى سفره وحضره II, 131, 25; 185, 14 (beide nur in 2); vgl. I, 300, 9.

§ 530. In den vielfach ja halb vulgären Gesprächen, welche unserem Texte einverleibt sind, erscheint die direkte Frage viel häufiger nackt als durch أ eingeführt. Beispiele: *Ohne* أ I, 172, 32; 182, 23; 184, 15; 193, 11; 196, 8. 11; 216, 30; 217, 10; 226, 13; 227, 19; 231, 23; 240, 11; 258, 29; 261, 31; 312, 24; II, 37, 14 ff.; 83, 31; 113, 12; 121, 30; 125, 1; 128, 2;

163, 32; 241, 20. 23 (أمّا und هل ist Corr. *M.*'s; auch zwei weitere Stellen mit einfachem ف I, 133, 28 und 259, 11 hat M. umcorrigiert). *Mit* أ: I, 190, 10; 193, 30 (wo أمّا ترى richtig); 208, 8; 231, 22; 237, 9; 257, 5; 261, 3; 263, 26; II, 37, 4; 88, 9; 119, 24; 167, 23; 206, 3. — Zu beachten ist das ضمير الشأن in هو ذا تسمع صوت الدق „du hörst doch da das Geräusch des Stossens?" I, 126, 15 (vgl. oben S. 923).

§ 538. 540. Als عائد tritt bisweilen ein *Demonstrativum* ein, wie in مما لم يسبقه احد .... الى مثل ذلك (statt مثله) II, 66, 14; 214, 32—215, 1; حاله قد آلت الى أمر ومنه الذى سلك الاطباء I, 146, 16; لا يحتمل الوذية فى ذلك من بعده ذلك I, 15, 1. Ob auch in der Ṣife II, 167, 30 وأشجار ... وأنهر .. لم نكن نعرف ذلك من قبل? Sie wie die Ṣile lassen übrigens auch ein Substantiv mit dem Artikel zum Ersatze des عائد zu: أمراء كان متقدم الجماعة „Emire, deren aller Vornehmster war .." I, 258, 5; اجتمع من ذلك ما يكون قيمة الجملة ثلثمائة درهم „daraus kam [etwas] zusammen, dessen Wert im Ganzen 300 D. betrug" II, 116, 8 (قيمته nur Aenderung *M.*'s); eine ähnliche Ellipse wie beim Nominalsatz البرّ الكرّ بستّين. Vgl. auch meine Hebr. Gramm. § 528 Anm. b.

§ 541. Vgl. Jahn, Ibn Ja'îś S. 11 Anm. 3). Statt و findet sich أو I, 6, 14; 30, 6 L; 79, 18 L; umgekehrt I, 14, 24 L; 19, 30 L; 197, 6 L; II, 209, 29 L. Vielleicht auch I, 75, 5; 174, 24 L, wo indess möglicherweise و in der Bedeutung „und sogar" richtig ist. Diese, vermutlich aus der Anwendung im Zustandssatze entwickelt (vgl. aber auch من ... وإلى), ist deutlich vorhanden in تسقون أطبائى وفى مجلسى I, 175, 18;

nach بل (vgl. Wright II, p. 362): كفانى ... بل وكان يفضل II, 100, 3; *I, 27, 19; und so *I, 38, 8 لكن والكلمة, wo übrigens auch im Griechischen vermutlich *καί* stand. Ein paarmal ist es, wie sur. 71, 29, so viel wie „und überhaupt" (عطف العامّ على الخاصّ): فى الحمامات وفى البيع وفى المواضع المصوّرة *I, 193, 23 (vgl. Z. 32); II, 235, 24 (nicht in **1**); und daher dann وبالجملة ولا ورقة *I, 191, 14. — Den Regeln über Anreihung an ein Suffix, bezw. مستكنّ widerspricht der Gebrauch unseres Textes öfter. Wir treffen *nominativisch* فتحصّن يجلس واخوه I, 182, 13; (also nicht والمعية(!)); فكنتُ فيه وأصحابه *I, 40, 30; لستَ وأهلك I, 162, 21; كنتُ وابن حمدون وجماعة I, 173, 32; 174, 3; 178, 17; I, 176, 4; يقوم ... وميخائيل I, 174, 20; كان ووالده I, 224, 25; يجلس فيه وأصحابه II, 205, 28 ('Abdellaṭîf) — *genitivisch* على قتله وأصحابِه *I, 40, 21; إعفآئه وابن أخيه I, 174, 21; شهادتى ومن حضر I, 202, 27.

§ 548, 4. Die Ausgleichung der für den Existenzbegriff bestimmten Ausdrücke mit der Copula logica wird es verschuldet haben, dass der *Zustandssatz* nicht allein seine Form zu anderen Zwecken hergiebt (oben S. 907 f.; 910), sondern auch für die seinigen einen Einbruch in fremdes Gebiet begeht. — Aus Beispielen, wie وصل الى دمشق وكنت معه I, 300, 9; فلما رآه وكان فى حال شبيبته II, 68, 19, wo von einer plusquamperfectischen Beziehung des كان nicht die Rede sein kann, ersehen wir deutlich, wie allmählich auch in solchen Fällen der Unterschied zwischen وكان und وهو, وانا und وكنتُ aufhört gefühlt zu werden. Zustands-

sätze dieser Art haben daher ausnahmslos و und eine Perfectform von كان an ihrer Spitze; weitere Belege sind II. 75, 24; 123, 6; 124, 28; 179, 11-12; 182, 3. 7; 214, 30; 237, 7; 241, 19; 247, 13. 30; 250, 7.

Vor § 549 wäre ein Abschnitt über Zeitsätze vielleicht nicht überflüssig. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf solche. a) لمّا hat eine gewisse Neigung, seine Bedeutung zu erweitern; es steht nicht allein gelegentlich, wo man إذ „weil" erwartet (*I, 19, 7; 24, 8), sondern auch gegen die Regel (Fleischer Beitr. 1864, 285) wie متى, wo es sich um Unvollendetes nach Art des Futurum exactum handelt: ولما نزل زحل برج السرطان تكامل خراب العراق †I, 242, 24. Natürlich hat es mehrfach den Nachsatz mit ف: *I, 38, 24; 117, 22 (Agânî!); 122, 19; 146, 23; II, 3, 2; 207, 3. — b) Trumpp hat in seiner Abhandlung über den Bedingungssaz S. 95 die Regel aufgestellt, dass bei Vorsetzung von كان vor einen mit إذا „wann" beginnenden Satz das Subject von كان übereinstimmen müsse „mit dem Subject des nach اذا folgenden Perfects oder Imperfects und nicht mit dem des Nachsatzes." Diese Regel wird bestätigt durch وكانوا إذا صلّوا هدّام I, 217, 23; كنت اذا دخلت يبتدى I, 226, 10; ferner I, 227, 25; 263, 25; II, 80, 21. Aber sie ist nicht unverbrüchlich, wenigstens stehen den angeführten Stellen gegenüber كان إذا كثرت على حنين الكتب وضاق عليه الوقت استعان به I, 205, 15; فكان إذا جاءت كلمة لغة نظرها II, 243, 28. 29; Ibn Hischâm ۲۸۹, 5 v. u. — Uebrigens ist Trumpp's Regel wohl nur ein besonderer Fall der vielfach bethätigten Gewohnheit, in einem Zeit- oder Bedingungssatze, wenn es zum Anschluss an das Vorige bequem ist, das Subject des

Vordersatzes der Conjunction selbst vorhergehen zu lassen; vgl. انّك تجدها إذا أُلقِيَت II, 28, 14; إنّى اذا مِتُّ يبالغون I, 19, 31; 279, 18; فكان اسحق اذا فى بعض المواضع هرب II, 36, 8 — ferner آلى ... انها متى قال له ... قال اليهودى I, 253, 14; 279, 16 — ان الخلافة لما برئت ان يتصدّق تأدّت الى المعتزّ بالله كان أخصّ المتطببين عنده ابرهيم I, 171, 7; I, 122, 19 — أشهد ... أنّ ابرهيم إن توفّى ... أنّ كل مملوك الخ II, 34, 28. Der Gegenstand verdient weitere Untersuchung.

§ 549. a) Beliebt ist im Vordersatze der Bedingung die Einsetzung des بارز zwischen إن und das Verbum (vgl. oben S. 899): إن أنت فعلت *I, 30, 20; *61, 4. 6. 11; *124, 2; 159, 16; 161, 10; 162, 24; 188, 8; *193, 20; 319, 18. Die Regel bei Trumpp S. 31 ist danach und nach Howell II, 638 (vgl. auch, was Fleischer zu إذا, إن in den Beitr. 1878, S. 73 ff. sagt) zu beschränken. — b) Nachsätzen fehlt öfter das ف; s. oben S. 906, ferner *I, 125, 24 (wo انفذ in a c e i n p); 186, 11 أعلمه; II, 168, 22; 252, 8. Sehr charakteristisch für den nachlässigen Stil der späteren Zusätze ist II, 236, 11 وإن كان الأمر ما هو صحيح فنكون فى موضعنا لم نخرج منه أسلمُ لنا „wenn die Sache unwahr ist, wir dann aber an unserem Platze sind, ohne ihn verlassen zu haben, so wird das für uns sicherer sein.“ Die noch mehr in's Vulgäre spielende Ersetzung des ف durch و I, 87, 23 (wo فآخرها nur Correctur *M.*'s) ist auch nur in 2. — In's Fahrwasser des Gemeinarabischen lenkt endlich ganz und gar [و]إلّا ein, wenn es den Nachsatz eröffnet, wie *I, 192, 3

الحدّاد وإن كان يحسن صنعة السيف إلا انه ليس يحسن يعمل به „wenn der Schwertfeger auch die Herstellung des Schwertes versteht, so versteht er doch nicht sich desselben zu bedienen"; II, 240, 21 إن لم نخرج له دما وإلا خرج الدم بغير اختيارنا „wenn wir ihm kein Blut abzapfen, so wird sich das Blut gegen unser Belieben ergiessen" (nur in **2**).

§ 551 Anm. c. Direct vor dem Verbum ohne أنّ steht لولا *I, 73, 5 الملك لولا يشك — soll heissen „wenn der König nicht gezweifelt hätte"; لولا لخفي II, 126, 14 (nicht in **1**).

§ 552. Statt ل beginnt den Nachsatz ف II, 33, 22 (nach optativischem لو, das falsch mit dem Perf. construiert ist); 209, 1-2 (wo aber der Nachsatz imperativisch ist und also ل nicht am Platze gewesen wäre).

§ 555. Ohne Rection ما خلا شيء I, 100, 23 a c d n p.

Zum Schluss mache ich darauf aufmerksam, dass II, 71, 25 (vgl. die Lesarten) in einem Muwaššaḥ vulgäre Aussprache erforderlich scheint, gegen Gies S. 12.

Ist es mir im Vorstehenden gelungen zu erweisen, dass eine in jedem einzelnen Falle vielleicht geringfügige, in der Gesamtzahl aber doch recht beträchtliche Menge von Vulgarismen auf Ibn Abî Uṣeibiʿa selbst zurückgeführt werden muss, so habe ich noch die Pflicht, meine Ansicht darüber auszusprechen, welche Folgerungen für die Kritik anderer Texte ich hieraus ziehen zu müssen glaube. Zur Beantwortung dieser Frage vergegenwärtige ich mir vor allem, dass der Text des Buches, wie in sachlicher, so auch in sprachlicher Beziehung ein äusserst bunter ist. Wer nur die obigen Stellenverzeichnisse flüchtig überblickt, überzeugt sich sofort, dass der verhältnissmässig grössere Teil der Ab-

weichungen von der grammatischen Norm auf die aus christlich-syrischen Quellen entnommenen Bestandteile und auf die Zusätze der zweiten Ausgabe kommt, welche letzteren in vielen Fällen (vgl. z. B. II, 124, 21 ff.; 128, 15 ff.; 163—164; 167—168; 177, 13 ff. 25 ff.; 240, 28 ff.) den Eindruck vorläufiger, im Tone der Umgangssprache abgefasster Skizzierungen machen, die sorgfältiger zu stilisieren und in endgiltige Fassung zu bringen der Autor vermutlich durch den Tod verhindert worden ist. Andererseits wird man aber finden, dass nur selten in der Art, hauptsächlich doch nur in der relativen Menge von Incorrectheiten diese Stilunterschiede innerhalb des Werkes selbst sich geltend machen; auch in den ältesten und wenigstens vergleichsweise besser geschriebenen Partien fehlt es nicht an gelegentlichen Verstössen gegen die Grammatik. Ich ziehe daraus die Folgerung — deren Bestätigung ich, wie schon früher angedeutet, wenigstens zum Teil in dem finde, was Wüstenfeld aus seinem Jacut an der bereits angeführten Stelle V, 59 ff. seiner Ausgabe angemerkt hat — dass meine Beobachtungen werden auf Berücksichtigung Anspruch erheben können für andere Texte der syro-arabischen, insbesondere der medicinischen und der Uebersetzungslitteratur, ausserdem für allerlei Stellen gleichzeitiger Werke, in welchen Gespräche und sonstige Aeusserungen von Zeitgenossen *wörtlich* angeführt werden, endlich aber auch für solche Historiker, welche eine ähnliche Neigung zu einer gewissen Nachlässigkeit der Schreibart wie Ibn Abî Uṣeibi'a zeigen. Jedenfalls glaube ich davor warnen zu sollen, dass man den letzteren mit einem *Medicus est, hunc tu Arabista caveto* bei Seite schiebe. Er war für seine Zeit immer ein gebildeter Mann, und wenn seine Gedichte auch nicht schön sind, so beweisen sie doch, dass er Grammatik gelernt hatte: erscheint also diese auch in den von ihm selbst noch abgeschlossenen Teilen seines Werkes öfter zu wenig beachtet, so zeigt das eben, dass die

Natur mit der Gabel des Mufaṣṣal nicht mehr auszutreiben war. Ob dies vielleicht auch für andere, besser beleumundete Schriftsteller seiner Zeit gilt, kann vielleicht später einmal untersucht werden.

2. Lexikalisches.

Ich gebe im Folgenden, was ich bei *Freytag*, *Lane*, *Dozy* (natürlich unter Vergleichung von Fleischer's Bemerkungen), *v. Kremer* nicht gefunden habe, indem ich der Abkürzung wegen manches mir selbst Zweifelhafte weglasse. Hie und da habe ich auch den genannten Lexicis eine Belegstelle nachzutragen nicht für unnütz gehalten; wo sie Dozy gilt, ist in der Regel dessen französisches Stichwort beigefügt. Rein technische philosophische u. dergl. Termini sind in der Regel nicht aufgenommen; sie erfordern eine specielle fachliche Behandlung. Ausdrücke, welche zur Uebersetzung griechischer Worte verwandt erscheinen, sind mit * ausgezeichnet. Abkürzungen: *D.* = Dozy; *Kr.* = *v. Kremer*, Sitzungsber. der Wiener Ak. Bd. CIII und CV; *L.* = Lane.

ا

ابطى I, 33, 4.

اتى — IV آتيتماه اليه (statt إياه) I, 208, 8.

اثر — كوكب آثارى *unheilbringender Stern* (Komet) I, 242, 14. 22 vgl. *D.* أثر.

— تأثيرات *Wirkungen* (der Medicamente) II, 216, 20.

اخذ — I. أخذ المرضى بها *er wandte sie* (die Heilmethode) *bei den Kranken an* I, 232, 7-8; 236, 3 — كان يأخذ بقلبها *er war ihr an's Herz gewachsen* I, 308, 2; أخذ بقلبى *il attira mon coeur* (de S., Abdell. 462, 14) II, 204, 9 (vgl. قلب u. ورد) — أخذه بالشبه *er nahm ihn*

mit der Aehnlichkeit in Anspruch (erriet aus der Aehnlichkeit mit seinem Vater, wer er sei) II, 124, 5.

— عبارة سهلة قريبة المأخذ *leichte, flüssige* (nicht weit hergeholte) *Redeweise* I, 308, 27; II, 40, 14.

أخر — II. متى اخّرها عنه *wenn er sie ihm vorenthielte* (zu geben zögerte) I, 125, 19.

ادى — II. كان حسن التادية للمعانى *er verstand sich gut auszudrücken* II, 242, 21.

اذن — X. überhaupt *eines Höheren Befehl einholen* II, 127, 5.

ارخ — صار هذا الحديث تاريخا بين الناس (vgl. فلان تاريخ قومه *L.) die Geschichte wurde im Gespräch zwischen den Leuten als epochemachend behandelt*, wurde sprichwörtlich II, 8, 18.

اصل — اصلية *Ursprung, Herkunft* II, 182, 22.

الف — *تاليف I, 49, 32; الخمس النِسَب التاليفية 50, 1; الموجودات المؤتلفات *die kosmische Ordnung der Dinge* 50, 2 u. s. w.

اله — *تألّه ἀποθέωσις I, 18, 19; *المتألّه ἀποθεωθείς I, 16, 22; θεοειδής (?) I, 39, 9.

— الله الله mit folg. أن c. subj. *Gott verhüte dass* II, 35, 6; الله الله فى العجلة *um Gotteswillen beschleunige* II, 185, 26.

— العلوم الإلهية *die Metaphysik* I, 56, 18 u. ö. Vgl. لاهوت.

امّ — الاطباء الامّيون I, 314, 29.

امر — صاحب الأمر *der kommandierende Offizier* II, 236, 6; الى ان يبقى له أمر مطاع فى الدولة *bis er bei der Regierung eine einflussreiche Stellung einnimmt* II, 236, 22 f.;

بزى جميل وأمر مطاع I, 146, 8 *in glänzendem Aufzug und ansehnlichem Auftreten;* تمكّن من الأمر *die Herrschaft erlangen* I, 230, 21 — فكان من امره *so begegnete es ihm* II, 141, 18 f.; ما يكون من امره *was aus ihm werden würde* II, 142, 8 u. ö.; تحيّر فى امره *er war ratlos, was er anfangen sollte* II, 168, 10.

— إمرة vgl. سلم II.

امن — يأمن statt يؤمن ist überliefert I, 72, 1.

انبانات (syrisch *ambônê) Kanzeln, Tribünen* (so liest Nöldeke, überliefert ist اتباتات) I, 61, 29.

انتلة (*D.* I, 40 a): تریاق الأ° II, 66, 24.

أهل — II *für würdig, passend erachten (L.)* I, 19, 5; 21, 2; 84, 26; 243, 16; ob c. d. a. *I, 20, 21 (? vgl. die Lesarten); المؤهّلة لهذا الاسم *die diesen Namen verdient* I, 20, 24.

اود — أوْد (I, 313, 5 liest de Goeje وأودى اذ يلحقنى): ما يقوم باودة *was für seine Notdurft ausreichte* II, 134, 6; 141, 7.

اول — *آلة ὄργανον I, 57, 30.

ب

بحث — I. *disputieren* c. مع p. II, 169, 4.

بحر — IV. *in die Krisis* (بحران) *einer Krankheit eintreten,* bezw. in ihr von einer Complication betroffen werden (أبحر بفالج) I, 236, 12 (so **2**, in **1** بحرن oder يبحرن).

بدّ — V *in Form von Aphorismen* (بِدَد ?) *überliefert werden,* II, 63, 1 (so übersetze ich versuchsweise, vgl.

ebd. Z. 14 إشارات مبدّدة فى اثناء اقاويله *in seinen Schriften verstreute Hinweisungen?*). Unklar ist mir تبدُّد I, 237, 8 (nur in d n), welches durch die Verbindung mit غفلة doch nicht deutlich genug bestimmt wird.

بدأ — مبدئية *Entstehungsweise* I, 8, 25.

بدر — البدرية I, 303, 15 muss die Hauptwache im Chalifenpalast sein.

بذل — I. بذل فيما بقى *er erklärte sich bereit, für das Uebrige zu zahlen* I, 141, 25.

برأ — انى برئ من المسيح oder من دين النصرانية ist die gewöhnliche Verschwörungsformel der Christen I, 134, 28; 179, 20; 185, 28; 230, 3 (حلفت بالبرآءة من دينى).

برك — VII (sonst nicht vork.) statt VIII aceinp (und virtuell auch d انبرك) I, 121, 9.

بسط — I. بسطوا مواضع فى القلعة *sie bewegten sich hier und dort frei in der Festung* II, 236, 12 (oder mit Ergänzung von يديهما *sie schalteten frei?*)

— الخز المبسوط eine Art des Seidenstoffes I, 136, 16.

بعث — مبعث *Zeit, Epoche* II, 39, 23.

بعد — بعيد s. قريب.

بعض — البعض الآخر *der andere Teil* I, 198, 5.

بغدادىّ vgl. ثلث — ثمن — ربع.

بقل — بقلية muss eine Eigenschaft eines krankhaften Stuhles bezeichnen I, 201, 4; doch gibt der Zusammenhang mir keinen genügenden Anhalt zu näherer Bestimmung.

[illegible]

[illegible] Ve-[illegible] II. 194, 3.

حمه ← تحت [illegible]

ترك — I [illegible] Krankheit I. 179, 3 — نفقةً أتركها lass sie zur Bestreitung von Ausgaben dienen II. 178, 4 — قد تركتك حاجبى hiemit ernenne ich dich zu meinem Kämmerer II. 178, 15 — يتركه يوم بطالة er machte ihn zum Ruhetage II. 194, 22.

ترياق s. اثلة - سباعى — عشارى — خمسينى — سبعينى.

تمسك شمشك (türk. چرمه) II, 165, 6. 14. 21.

تنور Schwitzbad I, 231, 29.

ث

ثبت — I (od. IV): ولم يثبت له مكان من توفى منهم *und er bekam keine von den Stellen derer, die von ihnen gestorben waren* I, 154, 16.

ثقل — V *sich gegen Jem. unfreundlich zeigen* c. ب p. I, 312, 23.

مثقّل von der جبّة I, 139, 30; 141, 30 (ob einfach *kostbar?)*

ثلث — ثُلث البغدادى ein Papierformat I, 197, 15. Vgl. ربع, ثمن.

ثمر — جوامع ثمرتها *die Hauptpuncte der durch dasselbe erreichten Resultate* II, 40, 1. 9; so Plur. ثمار *wissenschaftliche Resultate*, bezw. *deren Zusammenfassung*, daher etwa = جوامع I, 199, 4. 7 ff.; 241, 8 ff.; II, 39, 30; 136, 11.

ثمن — ثُمن *Oktav* (Papierformat) II, 6, 11 — ثمن البغدادى II, 173, 10; قطع نصف ثمن البد° II, 178, 30.

ثور — مثار eig. *der Ort, wo Staub aufgewirbelt, Unruhe erregt wird*, daher الاحتمالات التى هى مثار الاختلاف *die verschiedenen möglichen Auffassungen, welche Veranlassung zu Streitigkeiten geben* II, 77, 16 (Renan liest منار, was ich ebenso wenig verstehe, als Gayangos' *cream)*.

ثوى — ساء مثواه I, 39, 6.

ج

جبر — الجبابرة *die* griechischen *Heroen* (daher wohl auch Orion الجبار heisst, s. *L.*) I, 15, 18.

جدّ — IV مجدّا لرياضة بدنه I, 47, 11 *(mit Eifer betreiben)* ist doch wohl mit a c p t (gegen n Šahrazûrî) in مجيدا zu ändern.

— *الجَدّ *δαίμων* in السعيد الجدّ = Ἀγαθοδαίμων I, 16, 20.

جدل — Zu جَدَل *Topik* vgl. Abdellat. S. 492 Anm. 103.

جدى — الجدى muss ein Fisch sein (wie schon Reiske bemerkt) I, 170, 11. 18; de Goeje schlägt الجِرِّى vor.

جرد — جردان I, 283, 11 (?— nur in d e).

جرى — I. جرى ذكر الشئ *die Rede kam darauf* II, 7, 7 — IV. *faire tomber la conversation sur qch.* II, 4, 6; 107, 31 — أجروه على ما كان باسمه *sie liessen ihm sein Gehalt fortzahlen* II, 124, 18; 217, 2.

جزأ — جُزء *Bogen, Heft Papier* II, 8, 6 (vgl. *Kr.* „Collegienheft"); *Lage* = كرّاسة II, 8, 12.

جسم — مع صحّة جسمه *mit freiem Geleit* II, 122, 25; 123, 5 u. ö.

جعل — I. واجعل بالك لها (= واجعلها من بالك *D.*) *bekümmere dich ordentlich um sie* II, 125, 10; — *machen, verwenden* c. impf. (ohne ان) I, 253, 16.

جمّ — ذوات الذوآئب والجُمَم *Kometen* I, 242, 24.

جمل — IV *einen Gegenstand in seinen Hauptpuncten zusammenfassend behandeln* I, 98, 5; 111, 21 (s. nachher جُمَل).

— جُملة *Geldsumme* (ohne Hinzufügung von من المال od. dergl.) I, 302, 8 — جملةً I, 30, 13 = بالجملة *D. en tout, tout compris* — الجُمَل *die Hauptpuncte* (einer wissenschaftlichen Untersuchung u. dergl.) I, 91, 2; 98, 9; 198, 15. 31; 318, 10; 328, 2 الجمل والجوامع I ,103, 32;

317, 19. 23; II, 95, 29; daher الجملة *der Sinn* einer Stelle II, 215, 4.

جهل — I *nicht unterscheiden können* جهل ما يضرّه مما ينفعه I, 90, 6.

جوب — IV أجابه بقبيح *er fuhr ihn an* I, 124, 18; in der Bed. *antworten* c. من r. (wohl partitiv) II, 241, 19.

جوخ — جوخة (s. *D.*) II, 177, 15.

جوف — غلب عليه الجوف *er hat Durchfall* I, 159, 25.

جوم — مقطع رومى مجوّم II, 143, 14 s. *Kr.* unter جام und جوم.

جوه — جاه *faveur*, *bonnes grâces* II, 24, 23.

جيب — I. z. B. II, 164, 1. 5; einen Preis bei der Auction *erreichen* II, 168, 22. 25. 28; Imperat. جيب II, 176, 12 *G.*

ح

حبّ — أَحَبَّ mit في statt ل II, 69, 2.

حجّ — أنفذ لى عملا يدلّنى على حُجّتك *eine Rechtfertigungsschrift* I, 222, 11.

حدّ — أقبل يقذف بالحدود مَن قَتَلَهُ *er fing an den, der ihn getödtet, scheltend mit den gesetzlichen Strafen zu bedrohen* (*D.* unter حَدّ) I, 177, 24.

حدث — حَدْث ist an mehreren Stellen unzweifelhaft statt حدوث (*das Erschaffensein*, im Gegensatz von قِدْم, *das von Anfang Existieren*) überliefert, z. B. I, 4, 20 in a c d i n p; 319, 7 (بحدث gegenüber بقدم) a c d n p ohne Variante; überwiegend auch حدث العالم I, 321, 7. Auch im Fihrist (302, 9) ist die Ueberlieferung *im Ganzen* für بحدث. Ich muss es zweifelhaft lassen, ob

man dem قَدْم ein auch lautlich entsprechendes حَدْث an die Seite zu stellen im philosophischen Sprachgebrauch gewagt hat. — I, 95, 10 steht الحَدَث als Collectivum zu حديث, während sonst حَدَث nur als Singular (= حديث in رجلٌ حديثٌ) erwähnt wird. — محداث *mitteilsam* I, 236, 6.

حرس — الحرسيات scheint n. pr. einer Staatsdomäne I, 230, 29.

حرق — II *braten* I, 236, 7 (wo falsch المحرفات statt قات° gedruckt ist; vgl. *D.* unter متحرقات).

حرم — IV = I *excommunicieren* I, 104, 29.
— حِرم *interdit, censure ecclésiastique* pl. حروم I, 194, 20.

حسن — IV *können (savoir)* c. impf. يحسن يعمل به er *kann es gebrauchen* I, 192, 8.

حصل — I c. في *gagner, arriver à* I, 125, 17 — von einer Person *herantreten, zugegen sein* I, 140, 8 — II *Gewinn ziehen von, Geld verdienen an Jem.*, c. من جانب p. (ohne das sonst dabeistehende مالا od. dgl.) I, 206, 9-10. — حواصل auch *Vorräte, bewegliche Besitztümer* II, 235, 24.

حضر — IV c. a. p. und الى (statt d. a.) I, 124, 20.

حفظ — أحْفَظ Comp. zu حافظ II, 4, 18.

حق — II حتى حقّق كل واحد اسما على مسمّى *bis er jedes einzelne davon identificiert hatte* II, 125, 16.

حقن — VIII (*D. constipare Voc.*): الاخلاط المحتقنة *die verstopfenden Säfte* I, 13, 12.

حكم — حكمى s. مثل.

حكى — على الحكاية „*wie oben*" I, 136, 22; على الحكاية التى ذُكرت لنا *nach der uns mitgeteilten Weise* I, 170, 16 — حكاية allgemein *Sache* (wie قصّة, قضيّة) II, 142, 2.

حلّ — حلّ كتبا حكمية من لغة الى لغة „*er übersetzte*" (? interpretierte ?) *philosophische Bücher aus einer Sprache in die andere* I, 308, 31 (Qifṭī wie Us).

— كان لطيف المحلّ من المهتدى *er hatte eine angenehme Stellung bei M.* I, 139, 2; 171, 32—172, 1; vgl. oben S. 919.

حمار s. مخطط.

حمص — بزر بقلة محمصة II, 233, 32 ? mit حمّص zusammenhängend ? Wurzel حمض hilft auch nicht weiter.

حمل — احتمالات *verschiedene mögliche Auffassungen, Zweideutigkeiten* (*L.* s. v. VIII) II, 77, 15.

— *حملىّ *kategorisch* I, 70, 7; 315, 24.

حمى — IV = I *(L.) Jem. Diät auferlegen* c. a. p. II, 66, 28.

حنك — تحت الحنك muss nach dem Zusammenhang II, 4, 23 f. ein Stück des Anzuges der Gottesgelehrten (ein Halskragen od. dergl. ?) sein.

حوج — حاجة immer mit ب der Person, welche nötig hat, z. B. I, 81, 32 — يتصرّف فى حوائجه *er ging seinen Geschäften nach* I, 12, 16.

حول — حال s. قريب — تغيّرت أحواله steht II, 101, 16 f. identisch mit تغير عقله Z. 14.

— أعلمهم بهذه الحالة *er teilte ihnen mit, wie diese Sache zugegangen war* II, 8, 18.

— الحِيَل oder ذات الحِيَل I, 23, 2; 34, 22 „*die Methode*"; اصحاب الحيل *die Methodiker* I, 23, 8 u. ö.

خ

خارا *Brokat* (s. Vullers s. v.) I, 256, 15.

خبر — الخبر ist statt الخبرة *(Erfahrung)* I, 26, 14 überliefert, wenngleich der Inf. dort nicht sehr wahrscheinlich ist.

خدم — I auch mit ل statt des Acc. s. oben S. 905.

خرب — خريبى s. قثاء.

خربندا = خربندة *Eseltreiber* II, 169, 11.

خرج — I. إن خرجت على المحنة *wenn du die Probe bestehst* I, 156, 13; امورة تخرج على احسن من مخرجها لو *es wird besser in Stand kommen, als wenn* I, 174, 28 — خرج منه عشرة دينار *er gab 10 D. aus* II, 74, 18.

خردادى I, 202, 12 s. *Kr.*

خرز I, 17, 15 *Glasperlen* od. dergl.? Vielleicht alter Fehler statt خزف.

خزّ s. مبسوط — منصورى.

خزف — خزفة eine Hautkrankheit oder eine Art Geschwüre II, 107, 17.

خزم — شنشنة أخزمية II, 130, 21; 268, 3, s. Freytag, Ar. Prov. I, 658 No. 20.

خصّ — I. ما خصّهم الله ist I, 3, 9 ohne به überliefert, ebenso خُصِصْتَ فطنةً I, 112, 11 — Temjîz?

— خواص حسنة *interessante*, *eigentümliche Details* II, 7, 3.

خطّ — أخذ خَطَّه باستيفائها *er liess sich von ihm einen Schein über ihre vollständige Ablieferung ausstellen* I, 208, 9; 256, 12; so von einer *Schuldverschreibung* I, 224, 31, einer إجازة II, 191, 5; 242, 8; auch absolut ohne ب I, 202, 27. — Ueber Schriftarten s. noch قاعد, مولد und vgl. II, 266, 29.

— تخاطيط *Gesichtszüge* I, 51, 2; 87, 8 (? de Slane bei *D. contours d'une personne*, was ja auch möglich).

— الحمار المخطّط *das Zebra* I, 144, 31.

خفّ — I. c. من r. *sich im Genuss einer Sache mässigen* I, 128, 5.

— خفّ *holperiger Grund* pl. pl. أخافيف I, 166, 15.

خلط — II en parlant d'un malade *manger ou boire ce qui est nuisible* I, 179, 2 u. ö.; auch التخليط في أمر المجامعة II, 9, 4 — *délirer* auch absolut II, 83, 23.

خمر — خميرة II. 210, 18 muss irgend einen Tropus für die *Ueberlegung* enthalten. Die Ueberlieferung ist einstimmig, de Sacy's Conjectur ضميرة kaum richtig.

خمس — الترياق الخمسيني *der aus 50 Ingredienzien bestehende Th.* II, 68, 22.

خوز — لكنة خوزيّة (I, 160, 21) besteht nach I, 161, 4 f. darin, dass statt ع ح ق ك vielmehr ا, ه, ك oder ح, خ gesprochen wird. — Von provinziellem schlechtem Stil dagegen I, 205, 1.

خير — خيريّة *Wohlthätigkeit* (*D.* s. v. خيّر) I, 135, 32.

— خيار شنبر I, 195, 31.

خيش — مخيّش *mit* خيوش *versehen* I, 139, 28. Die Stelle

ist nicht ganz klar, und v. Kremer, Culturg. II, 182 stimmt nicht mit der von *D.* citierten Stelle der Laṭâ'if. I, 140, 22 ff. scheint خيش *Tapeten*, oder vielmehr nach Z. 27; 141, 8 *Behänge* für die Wände. Auch mir ist die erste Stelle unklar.

خيم — مُخَيَّم *Lager* II, 157, 18.

د

دبج — *ديباج I, 49, 22; 50, 6 κόσμος?

— تدبيج *geschmückte Reimprosa* II, 161, 19.

دخل — IV أَدخل بهم statt دخل بهم I, 45, 29.

دراج s. ماء.

دربندات *Landesgrenzen* II, 128, 5.

دستور *Recept* II, 242, 30; ebenso (oder *Instruction)* II, 177, 22.

دعو — VIII *avancer*, *proposer comme vrai* I, 23, 1 — X Jem. *rufen lassen* auch c. ل p. I, 123, 28.

دفع — أَدْفَعُ Compar. zu دافع I, 290, 27.

دمل — IV: ادمالها I, 85, 30 die massgebenden Hss. statt des gedruckten اندمالها. S. Freytag: „IV desiccavit et cicatrice obduxit *Gol. ex Mar.*"

دهر — أهل الدهر *die Materialisten* (Gegens. أهل التوحيد) I, 319, 26; vgl. *D.* دهرى.

دهن — VII اندهن, تندهن überliefert I, 10, 14. 17 (°اَدّ, °تَدّ corr. *M.)*

— مدهون I, 202, 18 *Porzellan* od. dergl. (im Gegensatz zu Gold Z. 11 und Glas Z. 14).

دوبيتى *Gedicht im Versmasse Dubeit* II, 161, 22.

دور — Die دار العامّة (Audienzsaal für das Volk *D.)* muss

nach I, 125, 8-9 nicht unmittelbar mit dem Palaste, in welchem der Chalife wohnte, verbunden gewesen sein, da als etwas Besonderes hervorgehoben wird, dass Manṣûr sich ماشيا dorthin begeben habe. — دار الخاصّة I, 142, 17. — دار ist auch *„ein Frauenzimmer"*, *eine Haremsdame*, ganz deutlich II, 124, 22 (مَرِضَتْ دار); Pl. الدُّور I, 229, 2; 234, 4; II, 124, 23; 176, 10; 183, 28; 214, 6; 235, 25; 240, 23 bezw. الآدُر II, 124, 22 (in f l, während a k n الدور); 125, 18 (alle Hss.). Hierdurch dürfte das Mittel gegeben sein, زمام الدار (II, 126, 18, für das II, 241, 8 زمام الدور steht), über welches *Dozy* noch zweifelhaft ist, sicher zu erklären: der Obereunuch wird doch passend genug *„Zaum des* (bezw. *der*) *Frauenzimmer"* genannt. — Uebrigens ist تردّد الى الدار auch in Anwendung, wo nur der *Palast* verstanden werden kann, I, 258, 25.

ديالقطيقّي I, 215, 23.

دين — مدنى s. unter مدن.

ذ

ذكر — تذاكير* *ὑπομνήματα* I, 57, 27.

ذهب — I. ذهب على أمرى *ich wusste nicht, was beginnen* I, 313, 9 — IV statt I: أذهب براحته I, 140, 30 a c e n p.

ذو — كلّا منها بذاته *jedes einzeln für sich* II, 178, 30.

رأس — رؤوس المسائل *die Ueberschriften der einzelnen Capitel* II, 6, 12.

رياسة الطب ist in Bagdad, wie später in Damaskus und Kairo das von der Regierung übertragene Amt eines

Obervorstehers der ärztlichen Corporation, der gleichzeitig Examinator ist: I, 261, 21; II, 119, 17; 120, 16; 217, 2; 242, 6; 244, 11. 32; 259, 32; 260, 10.

رأى — I. كان يرى له *er hielt etwas von ihm* I, 161, 16 — IV. c. ل statt des zweiten Acc. *(D.)* II, 219, 23.

فَرَأْيَكَ *so thu, wie du meinst* II, 51, 23 (vgl. رجع).

مرئى *visible* I, 316, 32.

رب — *عالم الربوبية *die Ideenwelt* (im platonischen Sinne) I, 53, 18.

— ربانى s. سرّ.

ربع — رُبْع *Quart* (Papierformat). Es giebt الربع الفرعونى II, 8, 12, und الربع البغدادى II, 237, 8. Vgl. ثلث, ثمن.

— *رابوع *Tetralogie* (platonischer Dialoge) I, 50, 32.

ربو — تربية *Schüler* (syr. *tarbîtâ*) I, 125, 15.

رتب — راتب *Portion* (die eine bestimmte Zeit reicht) II, 128, 3 — راتب, Pl. رواتب *Rationen* (in Naturalien, als Zulage zum Gehalt) II, 240, 11; 248, 17; vgl. رزق.

رجع — رجع الى رأيه *er besann sich eines Besseren* I, 260, 5.

ردّ — V *aller souvent à la selle, avoir la diarrhée* c. acc. (يتردد . . . مجالس عدة) I, 232, 24. Vgl. قام.

رزب — مرزبة *bâton gros et court* I, 177, 22.

رزق — رزق *Gehalt* I, 172, 16; أرزاق جارية *festes Gehalt* I, 174, 20. Vgl. über die verschiedenen Bezüge der Beamten am Chalifenhofe I, 172, 27; 173, 3. 4. 18. 19.

مرتزق *fest angestellt* (bei Hofe) I, 169, 1.

رسل — IV. أرسل المبضع *den Aderlassschnepper loslassen, dass er die Ader trifft* I, 233, 6.

رضى — I ohne ان c. impf. ما يرضى يكون *er hat keine Lust zu sein* I, 144, 30.

رفع II. *bringen lassen* (? *Must.* corrigiert IV) I. 169, 18.
VIII. ارتفاع *Einkommen* aus einem Waqf I, 221, 28. 29; vgl. *Kr.*

— رفعة *ausgezeichnete Qualität eines Stoffes* I, 140, 8.

مراقى s. unter م.

ركن — اركون Pl. أراكنة I, 39, 30; 45, 7.

رمز — I *durch Mythen, Parabeln, allegorisch* ausdrücken c. a. I, 38, 11; 44, 12; dah. الكلام المرموز I, 44, 13; II, 19, 11; رمزًا عن العقل *als allegorische Darstellung des* $\nu o \tilde{v} \varsigma$ II, 19, 8. ' Unklar I, 212, 29. — *رمز $= \mu \tilde{v} \vartheta o \varsigma$ pl. رموز I, 214, 6; 220, 24. Vgl. لغز.

رهن — I *verpfänden* c. على der auf Pfand geliehenen Summe I, 256, 7.

روب — لبن مريّب *dicke Milch* (vgl. *D.* s. v. روب V) II, 36, 9.

روح — راحة *eine Handvoll (D.)* I, 149, 29. 30.

— مستراح Pl. مستراحات I, 140, 23.

رود — IV. يريد لكشفها I, 127, 24 (gedruckt ist يريد ان يكشفها aus Q); vielleicht zu lesen يريد يكشفها. Denn أراد steht öfter ohne أن: I, 144, 30; أريد الغلام يخدمنى I, 228, 22; 255, 31; 256, 16; II, 164, 12 — wodurch *D.*'s Zweifel zu beseitigen sein dürfte. Uebrigens ist die Construction nach TA bei *L.* 1199[c] correct ḥigâzenisch.

ز

زبد — الزبيدية. الزبيديات (?) I, 174, 3. 5.

زبر — زبور Plur. cstr. زبورى الروم I, 187, 29.

زمّ — زمام s. دار — أزمّة scheint geradezu *Eunuchen* überhaupt zu bedeuten I, 230, 27.

الزنبريّتان I, 179, 9 sind nach ebd. Z. 9-10 السفينتان اللتان فى الجسر فى الجانب الشرقى وانّ الجسر لا يصلح إلّا بهما; natürlich in Bagdad.

زوح — دار مزاحة العلل *Logierhaus* (*D*. s. v. علة) I, 145, 29.

زور — مزوّرة Pl. مزاوير II, 214, 14.

زيل — I. لم يزل فى الخدمة *er hörte nicht auf zu dienen* I, 125, 30; 159, 5 u. ö.

س

سبع — الترياق السباعى *aus sieben Ingredienzien bestehender Th.* II, 66, 24 — سبعينى desgl. *aus 70* II, 66, 28 (vgl. عشارى bei *D.;* خمسينى oben).

— الجنون السَّبُعِىّ *Tollwut* II, 242, 32.

سبق — سابق النظر* *Prognose* I, 19, 18.

ستر — II „*ausschlagen* (mit Vorhängen ستآئر) — wie noch heute die Kirchen in Italien an Festtagen“ (Spitta) I, 61, 28.

سرّ — الأسرار الربانية in Verbindung mit العلوم الالهية etwa so viel als *metaphysische Speculationen* I, 46, 14 f.

سرفسار *Zügel* II, 178, 8 (s. Vullers s. v. فسار und *Kr.).*

سطر — مسطرة (wohl مسطّرة) *Geschriebenes*, *Schreibweise* II, 202, 17.

سعر — I (Denom.) eine Klinik *leiten* I, 227, 16 (wo a c e n p s شعّر) — ساعور (syr. *sâ'ôrâ*) *Direktor* einer Klinik I, 259, 23; 298, 3: 310, 9 (wo die Ueberlieferung zwischen سّ und شّ schwankt).

سعد — سعيدكّى eine Art des وشى يمانى I, 139, 30.

سفر — IX *bleich werden* (von der Gesichtsfarbe, welche ihre unnatürliche Röte verliert; اصفرّ des Leidener Tenûḫî ist falsch) I, 132, 14.

سفسطة *sophisme* II, 104, 25.

سكن — c. من *s'établir à côté de* . . I, 225, 28 (?).

— IV *elend machen (L.)* من الخوف *vor Furcht* I, 151, 12. 15.

سلّ — سليلة *Nachkomme* (gen. masc.) I, 12, 23; 309, 23.

— مسلّلات (? so f l, مسلسلات a n) müssen II, 127, 31 kleine *Fläschchen* oder *Tiegelchen* sein.

سلس — II *folgsam machen* II, 210, 27.

سلم — II سلّمت بالإمرة *ich begrüsste ihn mit dem Titel eines Emirs* II, 37, 12.

— IV أسلمه فى تعليم الأدب *er liess ihn in der Litteratur unterrichten* I, 38, 26.

سمو — II سمّيته به *ich dedicierte es* (das Buch) *ihm* II, 4, 15 f.; vgl. unter اسم.

— IV ist (statt II in Q) überliefert I, 176, 9.

— ما كان باسمه *was auf seinen Namen* (unter der früheren Regierung als Gehalt für ihn ausgeworfen) *gewesen war* I, 202, 32; II, 124, 18; 192, 26; 193, 19; الذى كان مقطعا باسم عمه *was als Lehen auf den Namen seines Oheims eingetragen gewesen war* II, 124, 12. — نقل باسمه *es wurde unter Nennung seines Namens* d. h. in seinem Auftrage, unter seiner Aegide

übersetzt I, 206, 17; جعلوها باسمه *widmeten sie* (die Bücher) *ihm* I, 206, 4; 238, 15; II, 207, 23 u. ö. — لم يخرج باسمه „*es erschien nicht unter seinem* (des Verfassers) *Namen*" (aber Fihrist بأسره statt باسمه) I, 215, 5. — Vgl. noch حقّ II.

سنه — سنة: beachte die Wiederholung ولما كان فى سنة مائة واثنتين وخمسين سنة I, 125, 6 f.

سهل — VII *se purger* c. a. r. I, 12, 14.

سوس — سياسة s. مدنىّ.

سوع — ساعات *horloge* II, 182, 15; 184, 1. 3 — ساعاتى *horloger* II, 183, 31; 184, 4.

سوق — ليس للهزل عنده سوق *Scherz war bei ihm unverkäuflich*, er liess sich auf keinen Scherz ein II, 37, 25. Vgl. قام IV.

سير — سِيَر *Geschichtsbücher* I, 16, 26; السِيَر المخالفة *zweckwidrige Staatseinrichtungen* I, 14, 24.

سيل — السيلان *Dattelsyrup:* Recept seiner Bereitung Lesarten zu I, 141, 6.

ش

شجر — تشجير *Tabelleneinteilung* I, 316, 23. 24; مشجّر *tabellenartig eingeteilt* I, 234, 13. 24 f. (vgl. Steinschneider, Const. Afr. S. 385 Anm.: Flügel Fihr. 248 Anm. 14).

— شجارىّ (vgl. *D.*) *pflanzlich* (im Gegensatz zu *mineralisch)* II, 41, 18. 21; النبات والشجاريات *Pflanzen und Kräuter* II, 52, 9.

شدّ — VIII *devenir épais* I, 83, 2.

شرب — مَشْرَب (häufig in Verbindung mit مطعم) *Getränk* Plur. مشارب I, 57, 16; 77, 4; 138, 6; 199, 31 u. ö.

— مشروب *Tränkchen, Arznei* II, 127, 10. 15. 24.

شرح — شَرْح Pl. pl. شروحات I, 109, 13.

شرط — I wie VIII *s'engager à* II, 205, 30.

شرف — IV absolut (ohne على الموت) *in Lebensgefahr geraten* I, 179, 27.

شرق — zu *Dozy* إشراقيون und الحكمة المشرقيّة vgl. II, 5, 9; 18, 26; 19, 22; 30, 4; 171, 1.

شُستكه *Leintuch* I, 217, 2 (= شستچه bei Vullers s. v. شُستنه).

شِصّ *Angelhaken* (hameçon Cuche) I, 177, 31.

شعر — I. s. سعر.

— الشعرى = الزعفران الشعر I, 141, 15.

شغل — VIII c. في r. (statt ب) I, 232, 2.

شقف — شقفة eine Hautkrankheit oder eine Art Geschwüre II, 107, 17.

شكر — I c. في (*D.* aus 1001 N.) I, 79, 32; تشكر منه *sie sprach sich anerkennend über ihn aus* (vgl. *D.*) II, 164, 8; 237, 2.

— V c. من p. II, 128, 26.

شكل — شَكْل (Schluss-)*Figur* I, 57, 25; الاشكال الوجودية (s. Steinschneider. Alfarabi S. 86 Anm. 5) II, 135, 11. 21. 23.

شمشك (Fleischer zu *D.* in den Sitzb. d. Sächs. Ak. 1884 S. 17) II, 164, 29 f.; muss im Vers II, 145, 11 شَمَشْك vocalisiert werden.

شنبر s. خيار.

شهر — مشاهرة *la paye d'un mois* ist II, 4, 24 ähnlich allgemein gebraucht, wie Fleischer a. a. O. S. 20 auseinandersetzt.

شور — III auch c. ب r. I, 145, 2-3.
IV c. imperf. (ohne أن) II, 127, 4 أشير الى السلطان يستخدم.

شيف — اشياف „comme sing." I, 238, 4.

شيم — VIII *nach Gelddienst ausschauen* II, 116, 1.

ص

الصابة ist die gewöhnliche Form des Namens Ṣâbier in der Ueberlieferung: s. I, 8, 30; 187, 24; 215, 26. 31, und so auch Fihr. 243, 30; aber mit dem gleichbedeutenden Plural الصابئين I, 215, 15 (الصابين en schwerlich richtig).

صبر s. صوب II.

صبغ — صِبْغ Pl. أصباغ *Malerfarben* II, 219, 20.

صح — صحّة s. جسم.

صحر — مصحر: in برارى عيذاب المصحرة II, 177, 2 wird dem Gegensatz gegen جبالا مشجّرة entsprochen, sowohl wenn man المصحرّة (ein Ptc. IX, welches *staubig-rot aussehend* bedeuten würde), als wenn man المُصْخِرة *felsig* schriebe.

صرف — V. كيف تصرّفت الحال *wie die Sache auch gewesen sein mag* I, 25, 3; — تصرّف abs. *bei der Staatsverwaltung angestellt sein* I, 323, 26; II, 2, 7; — تصرُّف *Praxis* des Arztes I, 222, 19, يتصرّف *er praktiziert* ebd. 21; تصرّفات بليغة (parallel mit تجارب حميدة) *ausserordentliche Erfolge in der Praxis* I, 231, 19; aber auch vom *Bewandertsein in der Theorie* II, 113, 4.

صعتر — I, 14, 8 s. Löw, Aram. Pflanzenn. S. 325. 329.

صلح — I *geeignet sein* c. impf. ohne أن: يَصلح يُنفَذ I, 145, 25 L.

— IV *zubereiten*, eine Arznei I, 196, 2; eine Speise II, 85, 12.

— والمصلحة *und es wird zweckmässig sein* I, 263, 20.

صلص muss II, 127, 25. 27; 128, 2. 4 eine Art Paste zur Anregung des Appetits und Beförderung der Verdauung sein — vgl. das allerdings specifisch spanische سلسة bei *D.* oder صلصل *Kr.?* oder vielleicht fränkisch = *sauce*?

صمع — فطنة أصمعية *Begabung gleich der des Aṣma'î* II, 130, 21.

صندق — صندوق *Kasten* mit (medicinischen) Instrumenten u. s. w. I, 172, 7.

صنع — I كان يصنع بيده *er war als Chirurg thätig* II, 41, 25; كان صانعا بيده dasselbe II, 41, 21; 42, 32.

— صناعيّ [Beweis] *durch Construction* (Gegensatz كلامي durch Worte) II, 95, 14.

صوب — II تصوّبه على رأيه *„ihn in seiner Ansicht bestärkst"* (?) I, 229, 16 (wo die Ueberlieferung aber mehr für يصره oder تصيره ist; ob eventuell تصبّره?).

صور — II. علم تصوير التصويرات, علم التصوير die Stufen der *Ideenlehre* (Platon's) I, 50, 4. 6.

صورة: شرح له صورته *er eröffnete ihm seine Lage* I, 125, 22; صورة ما جرى II, 168, 31; صورتها *wie es damit zuging* I, 141, 12; الصورة *die Sachlage* I, 195, 31.

— مصوَّر *mit Bildern versehen* I, 193, 23.

صيف — الجوسق المعروف بالمصيف *der sogenannte Sommerpalast* I, 166, 19.

ض

ضرب — مضربة *espèce de bouteille cet.* I, 149, 27.

ضيع — الضياع *die Staatsdomänen* I, 169, 9.

ط

طبخ — مطبوخ *rob* (de raisins) I, 176, 15.

طبرى (absolut) ein Zeug- oder Wollenstoff I, 225, 26.

طبق — تطبيق (Moḥîṭ s. v.) = مطابقة (Mehren, Rhetorik s. v.) II, 266, 18; 268, 5.

طبى — طابية ist in Spanien خشبة للبنّاء . . . طولها عشرة أشبار II, 75, 4. 6.

طرح — I. طرح نفسه *er legte sich nieder* I, 189, 23.

طرز — طرازى *mit einem* طراز (s. *D.*) *versehen* I, 136, 15.

طرف — V *von einer Sache oberflächliche Kenntnis haben* (Gegens. تبحّر) II, 203, 32; 204, 11; vgl. 205, 4.

طرق — طب الطُّرقات *Charlatanerie* I, 15, 31 (also *D.* s. v. طريق richtig so).

طرم — طارمة (s. *Fleischer* zu *D.* s. v.) *dais, baldachin:* es ist I, 140, 5. 8 ein neben einem Wintergarten befindliches Gemach, das zum Schutz gegen die Kälte mit Zobel ausgeschlagen ist und mit aussen angebrachten Heizapparaten in Verbindung steht. Die Uebersetzung *Kr.*'s (Culturgesch. II, 182) „Gewächshaus" scheint mir dem Zusammenhange nicht recht entsprechend.

طرن — *طرانة τυραννίς I, 39, 10. 25. 26.

— *اطرون (vgl. اركون?) τύραννος I, 39, 11; 40, 4.

طلب — III *exiger le payement de sommes dues:* auch Anwendung der Folter zu diesem Zwecke I, 225, 2. 9. 12. 17; vgl. II, 240, 30. 32.

— الطالبيون *die Aliden* I, 163, 6.

طلق — X absolut (= استطلقت بطنه) I, 14, 8.

— كلام مُطْلَق *Prosa* II, 161, 11. 14. 16. 19.

طمر — مطمورة Pl. مطامير *cave dans laquelle on enferme les prisonniers* I, 214, 25. 27.

طوع — مُطاع s. أمر.

طوق — طاقة *fenêtre*, Pl. طاقات II, 167, 29.

طيب — X *zum Gegenstand des Spottes machen* I, 175, 1.

طير — حتى يكاد يطير غيظا *bis er ausser sich vor Zorn war* I, 79, 1.

ظ

ظفر — II المظفّر als Epitheton zum Eigennamen Boethos I, 84, 19 (vermutlich Uebersetzung eines Titels, *Dictator* od. dergl.?).

ظهر — IV c. ل p. *seine Wertschätzung Jemandem erweisen* I, 302, 27.

— ظهر *feuille de garde* II, 108, 24.

— اعتذر بما قَبِلَ الحاكم ظاهره *er brachte eine Entschuldigung vor, mit der sich H. zufrieden gab* II, 91, 8.

ع

عبد — V *Respectserweisung* (vor Menschen) II, 37, 13.

عبس — عبسة *ernstes Aussehen* I, 16, 18 (eigentlich ungenau für عبوسة).

عدم — عَدْمان Inf. zu عدِم („vulgär gebräuchlich“ Spitta) I, 18, 5.

عرض — III. ان لا يُعارَض فى شىء من ملكه „*dass er nirgends in seinem Besitze gestört würde*“ I, 261, 20: es sind

widerrechtliche Confiscationen gemeint, wie sie die Willkürherrschaft so häufig mit sich brachte. In diesem Sinne V: تعرّض له لمنازله I, 139, 6; لم يتعرض له بشيء I, 260, 9 *er machte von der* [ihm zugesprochenen] *Befugnis der Confiscation keinen Gebrauch.* Am häufigsten so VIII, besonders für die nach dem Tode eines als wohlhabend bekannten Staatsbeamten übliche Beschlagnahme seines Vermögens (vgl. hier II, 101, 12 f.): لم يعترض فى شيء منه عليه *er entzog ihm* (dem hinterlassenen Sohne) *nichts davon* I, 137, 23; معترِض *ein zur Beschlagnahme Kommender* I, 196, 27; لا يُعترَض ولده I, 302, 9; أُعتُرِضت تركته I, 302, 19; لم يَعترِض فيما ورثه II, 89, 15. لتركته

عرف — I = أحسن *können (savoir)* II, 178, 14 c. impf. ohne أن.

— العارفون *die speculativen Philosophen* II, 100, 30; 101, 2.

عزل — معتزلى s. تقطيع.

عشى — V s. غدا.

عقل — ما أعقل جوعًا *ich bin nicht bei Sinnen vor Hunger* I, 152, 7; 158, 30.

علق — II تعليق eine Art der Folter (vgl. *D.* II, 160, 6 unten) I, 225, 2 — تعليق العرق (vor dem Aderlass) I, 120, 4; 233, 6.

— V vgl. I, 17, 15 (يُتعلّق? die ganze Stelle ist mir sehr bedenklich).

— كتاب التعليقة (? Büchertitel) II, 175, 11.

علم — I fast = تعلّم (s. *D.* und die dort citierte Stelle

aus Fleischer zu Makk.; hier aber nicht absolut, sondern) c. a. II, 3, 26.

— تعاليم *Lehrbücher* (Gegens. تذاكير ὑπομνήματα) I, 57, 29.

— علمى *weltlich* (? Lesart schwankt) I, 41, 21.

علو — *أعلى المدينة ἀκρόπολις I, 55, 12. 21.

عمّ — العامّة: die gesamte Schaar der Hofbediensteten im Gegensatz zu den خاصّة vornehmeren Ranges I, 136, 8 (vgl. 11).

عمد — I. عمد الى geradezu *nehmen* (im Recept) I, 83, 4.

عمر — أعمر مجلس *die lebhafteste Sprechstunde* (bezw. *Vorlesung*) eines Arztes I, 175, 32; 185, 3; an beiden Stellen schwankt aber die Lesart und ist möglicherweise أعمّ (zu dem häufigen مجلس عامّ I, 75, 5. 9; 187, 14; 300, 11; II, 113, 2; 162, 27) zu setzen.

عمل — I. البيمارستان يُعْمَل بها *das Hospital wird danach geleitet* I, 147, 5 (vgl. 161, 19 المعمول, wo allerdings Variante المعول) — كان يَعْمَل فى دقّ الادوية *er war beim Drogenzerkleinern beschäftigt* I, 171, 27.

— عمل علل العين *die Behandlung der Augenkrankheiten* II, 42, 17 — اعمال اليد *chirurgische Operationen* II, 46, 12 f. — عَمَل *Aufzeichnung, Aufstellung (D. liste, inventaire),* als Inf. mit ل des Obj. I, 136, 6.

— أعملها *die wirksamsten davon* I, 280, 24.

— مستعمَل *gebräuchlich* (von Worten, Gegs. غريب) I, 203, 27.

عنق — عُنُق: über هو فى عنقى وذمتى s. I, 112, 24.

عنى — معنى: شيء قد قاله فى المعنى *etwas, was er über die* (soeben vorgefallene) *Sache gedichtet habe* II, 24, 8 — فى المعنى *über dasselbe Thema* II, 212, 18 f. 213, 5 u. ö.

عهد — سألنى عن عهدى بجبريل *er fragte mich, ob ich den G. lange nicht gesehen hätte* I, 174, 5.

عود — اعود آخذه *ich werde es wiedernehmen, zurücknehmen* II, 68, 32 (vgl. *D.*); عادوا كسروا عسكر الشام *beim zweiten* (Treffen) *schlugen sie das syrische Heer* II, 236, 2.

عور — IV. لم يعر احدا ينتسخ منهما *er lieh* (die Bücher) *Niemand zum Zwecke des sie Abschreibenlassens* II, 4, 20.

عون — معونة *eine* (regelmässige) *Gratification* („persönliche Zulage") I, 173, 3. 6.

عيش — معاش *Geldverdienst* II, 116, 5. 10.

غ

غدو — V. تغدّ به قبل ان يتعشى بك d. h. *vernichte ihn, ehe er dich vernichtet* I, 258, 13.

غرس — أغراس vgl. قيام.

غسل — مِغْسَل *goupillon* I, 273, 3; 283, 11. Auch I, 202, 11, wo man aber, da er von Gold sein soll, eher ein Waschschüsselchen vermuten sollte. Oder ein Wedel mit goldenem Griff?

غلب — *المتغلّب *τύραννος* I. 50, 20.

غوب — غابة (? vgl. Lesarten): الغابة وهى التنور *(Schwitzbad)* I, 231, 28.

غوى — غواية فى الكتب *Bibliomanie* (= غية *D.*) II, 178, 29.

ف

فأل — VI bei *üblem* Omen I, 135, 9.

فتو — فَتَى أميرِ المؤمنين *(eunuque)* ist I, 244, 28 parallel zu مولى ا ٥ Z. 30. 31.

فُراتيّ *nördlich* I, 78, 23.

فرد — VIII (افترد statt des gedruckten انفرد) ist I, 42, 21 überliefert, vermutlich mit Recht, da es nach *D.* bei Saadja vorkommt und auch an unserer Stelle in einem aus dem Griechischen übersetzten Texte steht.

فردواني oder قردواني eine Art Zeug I, 225, 28.

الفردوس ist nach I, 216, 14 بستان فى دار الخليفة للرياضة (zur Zeit des Moʿtaḍid).

فرس — II *zum Ritter schlagen* (bei den Franken) II, 122, 5.

فرعونى s. ربع.

فرق — أسطر متفرّقة *(weit) auseinanderstehende Zeilen* I. 197, 14.

فسك — VII ist I, 124, 22.

فسر — II *übersetzen* = نقل I, 235, 5.

— فسار s. سرفسار.

فضل — الفاضل ist der stehende Beiname des Galen, z. B. I, 191, 7.

فعل — I. لا تفعل I, 226, 16 allgemein ablehnend *lass das, versuche mich nicht überreden zu wollen.*

— VII. ينفعل لصورته er liess sich von seiner Erscheinung imponieren II, 203, 27.

— الفاعلات Titel eines aus dem Griech. übersetzten Buches I, 186, 12.

— فعّاليّة *Allmacht* II, 27, 20 vgl. 28, 18.

— *انفعالات παθήματα, *Empfindungen* (vgl. *D.* unter VII) II, 100, 10. 27; 134, 23.

ق

قبض — I *arretieren*, gewöhnlich mit على (z. B. II, 235, 25 f.), aber auch c. a. p. II, 236, 2.

قبل — I absolut: *einen Vorschlag annehmen* II, 240, 12.

— X: على استقبال سنة سبع *vom Jahre 7 an* I, 243, 14.

— قَبول *reichliche Einnahme* (eig. *Annehmlichkeit*, vgl. Bocthor *fortune*) II, 116, 10.

— قبلى *südlich* auch im Irâq I, 78, 23.

قثأ — قثاء خريبى I, 164, 22 (kleine Gurkenart *von Choreiba*; daher in Baṣra vorkommend, fingerdick und spannenlang).

قدم — V die تقدمة المعرفة ausüben I, 19, 16. 18; 93, 16.

— *تقدمة المعرفة sowohl *Prognose* I, 18, 17; 31, 24 u. ö. (auch تقدمة الإنذار II, 67, 15) als *Diagnose* I, 85, 14; II, 128, 22. — تقدمة *vorläufiges Honorar* (*D.* nur Plur. so) I, 27, 13.

— قدام vgl. قرأ — قدامى = عندى *meiner Ansicht nach* II, 125, 20.

قرّ — X فما استقرّ بى الموضع حتى *kaum war ich angelangt, als schon* . . . I, 78, 19 (vgl. *D.*).

— مقرّر *was für Jem.* an Gehalt, Rationen u. s. w. *festgesetzt ist, Einkommen*, oft, z. B. II, 240, 16.

قرأ — I mit قدام statt على I, 127, 1 — *murmeln* I, 166, 31.

قرب — V *communier* I, 176, 23.

— قريب *verwandten Aussehens*; *ähnlich* I, 302, 31 — vgl. مأخذ — قريب بعيد *(D.)* vgl. II, 206, 13-14 — قريب الحال *nicht besonders hervorragend* I, 204, 11 (vgl. Z. 12. 17).

قردوانى vgl. فردوانى.

قرن — *قرنانة = قراطيس κερατίς soll *Ehebrecherin* bedeuten I, 177, 28 (müsste also dem Zusammenhang nach eine Frau sein, die ihren Mann zum قرنان κερατᾶς gemacht hat.).

قصد — I ترك قصده *er hatte aufgehört sich zu ihm zu halten* I, 128, 17.

— V *verfolgen* I, 13, 32 (vgl. Cuche).

قصر — قيصورى vgl. كافور.

قضى — VIII *schliessen lassen auf* . . c. a. II, 243, 3.

قطع — I. قطع الطريق *sich den Weg verkürzen* (durch Gespräche) I, 166, 26, vgl. *D.* II, 367 a Z. 23. — يقطع بظنّ dass er nicht *in's Blaue hinein behaupte* II, 102, 22.

— IV إقطاعى غلة الف الف درهم *meine Belehnung mit Ländereien, deren jährlicher Ertrag 1,000,000 D. betrüge* I, 132, 20 — مُقطَع s. اسم.

— VIII Jem. *bei sich behalten* II, 141, 21.

— قطع s. تقطيع.

— إقطاع im Gegens. zu ملك I, 132, 22; vgl. auch بيع.

— تقطيع *le format d'un livre* I, 197, 15; II, 237, 8; معتزلى التقطيع (? mit معتزل *irrégulier* wohl ausser Beziehung) II, 173, 10. — Dasselbe ist قطع II, 178, 30.

— مقطع s. نجوم; مُقطَع s. اسم.

قعد — خط قاعد *eine feste, runde Handschrift*, II, 91, 16.

قلّ — IV *wenig zu Stande bringen* c. من r. I, 205, 4-5.

— قليل s. كثير.

قلب — فى قلبها من الكتب *sie war erbittert über die Bücher* II, 99, 10. — Vgl. auch أخذ; ورد.

قلقل — II *klappern* I, 13, 2. 3.

— قلقل *Klapperstein* I, 13, 2; = حجر العقاب *(D. aétite)* I, 13, 3.

قلى — قلاية *ein* (vermutlich unterirdisches) *Gewölbe in einem der Höfe des Chalifenschlosses*, das als Gefängnis diente I, 225, 22, vgl. *D.* und *de Goeje*, Mém. d'hist. et de géogr. or. III, 117, n. 7. -- Vgl. noch den Text I, 225, 23. 25; 226, 20-21.

قود -- انقيادى *mit Gefahr des sich Verleitenlassens verbunden* II, 10, 1.

قول — I. قل له يعاود النوم *sag' ihm, er soll weiter schlafen* I, 232, 22; II, 241, 24.

— *أقوال *Dialoge* (Platon's) I, 53, 25.

قوم — I قامت حجتك على كريم *du behältst Recht gegen einen Edlen* I, 52, 17 — قام فى الخدمة *er konnte seinen Dienst thun* (= قوم ب) I, 228, 28 — قام من عنده *er entfernte sich von ihm* I, 312, 27 — قام مجلسا medicinisch: *er hatte eine Entleerung* I, 158, 22 (ebd. Z. 32 und 239, 17 absolut قام خمسين مرة und قام دفعات); 159, 1; 232, 19. 28; 313, 11; II, 84, 5 u. s. w.

— II *züchtigen* I, 223, 25; *constituieren* (von den Symptomen, die eine Krankheit darstellen) I, 107, 17. 19. — IV. يريد إقامة السوق *er wollte die Gelegenheit zum Verdienen benutzen* I, 128, 9; لما أقمت ... سنة *als ich ... Jahre alt geworden war* II, 99, 31; أقام ستا واربعين سنة *er war 46 J. im Amt* II, 82, 23 (vgl. 86, 20 und Eutych. ed. Poc. p. 410); ما يقيم شهرا *hält es sich nicht einen Monat?* II, 128, 2; — أقيم بهما بصداقة (so überliefert) *sie wurden durch Almosen erhalten* II, 177, 12.

— IV doppelt transitiv: أقامه الدواء ثلاثة مجالس *das Medicament verschaffte ihm drei Entleerungen* I, 196, 20.

— قيام *diarrhée* I, 239, 18 — قيام الأغراس I, 238, 12: قيام الدم والأغراس *Haemorrhoiden* I, 246, 13.

— قائم Pl. قُيَّام II, 124, 6.

— قَيَّام *der bestehen lässt, in's Leben ruft* II, 27, 30; 169, 17.

— إقامة: *Lebensmittel*, welche einem Beamten neben dem Gehalte (in Natura oder in Geld?) von Staatswegen geliefert werden I, 302, 2.

قيأ — V *ausbrechen* c. a. r. I, 13, 18.

— قيء بحراني (oder فيء?) eine Augenkrankheit I, 10, 25.

قيح — القَيْح *(suppuration D.)* ist = علة ديونوسوس I, 34, 9 = Fihr. 291, 27.

قيد — II *sich notieren, anmerken* (= علّق), dann ungefähr soviel als *überliefern* II, 62, 28; 63, 4 — تقييد العبارة *Beschränkung des Ausdrucks* (wie franz. discours embarrassé, Gegens. أوضح وأبين) II, 30, 25.

— V Quasipass. zu II, etwa = *überliefert werden* II, 63, 1 (?); — لا تقيّد معهم في سفر *er liess sich nicht zur Reisebegleitung an sie fesseln* II, 213, 20.

ك

كتب — كتب في muss I, 142, 13 etwa bedeuten *ein Dekret ausfertigen*, durch welches Steuerfreiheit gewährt wird; wenigstens lässt der Zusammenhang eine besondere Begünstigung voraussetzen, und die Parallele mit den Gütern des Chalifen selbst an Steuerfreiheit denken.

Freilich befremdet die Kürze des Ausdrucks; nichts deutet aber darauf hin, dass der Chalife etwa habe einen schlechten Witz machen wollen, in welchem Falle man كتب فى als Einleitung zu dem ضرب المنار على (s. hier unter نور) auffassen könnte.

— X. Neben dem gewöhnlichen *Jem. zum Sekretär nehmen* (I, 144, 19) auch *Jem. veranlassen, dass er einen Andern zum Sekretär nimmt* c. d. a. I, 138, 24.

— كِتْبَة = كتابة *Sekretariat* I, 237, 26.

كذب — كذبى *unächt, untergeschoben* (von Schriften) I, 42, 25.

كردناج (Ueberlieferung gewöhnlich باج°, I, 129, 6; II, 84, 2. 4): Recept dazu s. Lesarten zu II, 84, 3.

كرز — I. اكرز لى فى البيعة *fordere in der Kirche* die Gemeinde gelegentlich des Gottesdienstes zur Spendung von Almosen *für mich auf* I, 172, 5.

كرم — IV mit ل statt Acc. I, 145, 12.

كشف — VII *entfernt werden* c. a. p. u. عن I, 195, 9.

كشك, كشكية (s. *D.*): es giebt zwei Arten, mit und ohne Milch I, 132, 3.

كشكر: sowohl dieser Ortsname, als die Nisbe كشكرى wird I, 151, 30; 153, 2 (hier schwankend); 159, 9 fast einstimmig mit dem ursprünglichen syrischen ś (die arabische Form bekanntlich كسكر) überliefert, auch beim Qifṭî; vgl. auch den Namen كشكرايا I, 238, 8 u. ö.

كفر — كافور قيصورى II, 233, 31 (oder فنصورى *D.* II, 432 *b)* muss eine besonders geschätzte Sorte gewesen sein.

كلم — كلامى s. صناعى.

كمر — الكمريّون (syr. *kumrâjê)* ἱερόφαντοι, ἱερεῖς I, 54, 25; 80, 15; 81, 1. Der Sing. الكمرىّ I, 54, 30. 32.

كمكم — مكمكم *eingewickelt* (in Tücher oder Kleider) I, 169, 26; vgl. Moḥîṭ s. v. تكمكم.

كهن — *V *durch Zauberformeln besprechen* (eine Krankheit) I, 38, 7. 10.

— *المرض الكاهنى *ἱερὰ νόσος* = الصرع I, 323, 19.

— كهنوتى *sacerdotal* I, 42, 27.

كود — I. ما كاد به ان يتلف *wodurch er beinahe zu Grunde ging* I, 12, 15.

كوكب — كَوْكَب vgl. آثارى und جمة.

كون — مكان Pl. أماكن *Grundstücke* II, 244, 23.

ل

لاهوتى *théologal, théologique* II, 210, 23.

لح — IV. ألَحَّ عليه فى الخروج *er drängte ihn abzureisen* I, 27, 15.

لحق — I. Absolut *sich dem Dienste* eines Fürsten oder des Staates *widmen* II, 41, 29. (Vgl. IV) — الحكيم ما يلحق لذلك *der Arzt wird damit nicht fertig* (kann die Arbeit nicht bewältigen) II, 240, 7.

— IV. ألحقهما فى خدمته بالطب *er stellte sie als Aerzte in seinem Dienste an* II, 42, 19.

— مُلْحَق به II, 77, 18 (von einem Grundriss der Logik; ob *dem* von verschiedenen Seiten Glossen u. dergl. *hinzugefügt sind?)*

لخص — V. تلخّص له فيه رأى *es wurde ihm eine Methode dafür klar, es fiel ihm ein Verfahren dafür ein* II, 53, 7.

لزم — III *ärztlich behandeln* (= عالج) I, 228, 24. 28 u. ö.

لسن — على لسان فلان Jem. *in den Mund gelegt, untergeschoben* (vgl. *D.*) I, 42, 25; 43, 1; 54, 32; 95, 9.

لطينيّ *lateinisch, Lateiner* II, 47, 17; aber I, 205, 13 erklärt als einer, welcher يعرف لغة الروم اليوم وكتابتها وهى الحروف المتّصلة لا المنفصلة اليونانية القديمة.

لعب — *I *wettreiten, ritterliche Spiele aufführen* (vgl. *D.* لعب بالسيف) = παίζειν II, 128, 18. 19. — وجهه وشفتاه تلعب الوان الحركات *sein Gesicht und seine Lippen bewegten sich in lebhaftem Mienenspiel* II, 205, 14.

لغز — IV *mythische* oder *allegorische* Ausdrücke gebrauchen I, 220, 27.

— لَغْز *Mythos, Parabel* (vgl. رمز), I, 38, 11 — *Geheimsprache* I, 307, 17. 23. 25. 28. — ملغوز *in mythischer Form* I, 50, 28.

لكن — لكنة سوادية I, 153, 1; لكنة خوزية s. خوز.

لوى — صار اللِوآء فى داره *das Feldzeichen war ihm in's Haus gebracht worden*, nämlich als Zeichen des ihm übertragenen Oberbefehls I, 162, 3.

ليق — لِيَق (*Kr.*) *Tuschen* als Plural *(D.)* II, 219, 20.

م

المالنخوليا schreiben regelmässig (I, 183, 21; 247, 4; 279. 8. 16; II, 36, 4. 26) die Hss. e p s, während a c d n das später übliche المالِيخوليا bieten. Vielleicht schrieb der Verf. das ihm geläufige Wort ohne Puncte; doch vgl. القولنج, das lange vor ihm ganz allgemein ist.

مثل — أمثالىّ *mit sprichwörtlichen Wendungen geschmückt:* الأشعار الأمثالية والنوادر الحكمية „*Gedichte voll sprichwörtlicher Wendungen und geistreiche Bemerkungen voller Weisheitslehren*"; II, 210, 26; ähnlich الأبيات

الامثالية والفِقَر الحكمية II, 220, 1. Ich möchte da الحِكَمِيّة vocalisieren, von حِكَم *Weisheitslehren* (vgl. den Titel von Mubaśśir's Sentenzenwerk (مختار الحكم ومحاسن الكلم). Natürlich sind auch andere Uebersetzungen der Worte möglich; diese scheint mir aber den Vorzug zu verdienen.

مخل — V *wahnsinnig werden* (?? vgl. Lesarten II, 36, 22).

مدّ — VI *länger dauern, sich weiter erstrecken* I, 39, 25.
— من مُدّة ثلاث سنين *vor drei Jahren* I, 261, 18.
— موادّى *materiell* II, 10, 1.

مدن — المدنيّ العلم المدنيّ, السياسة المدنية *die Politik*, II, 136, 18; s. *D.* unter سياسة, Steinschneider, Alfarabi S. 63 ff. Ich weiss nicht, ob die Vocalisation مَدَنِيّ hier möglich ist; das heisst doch im Gebrauch *medinisch* (vgl. Moḥîṭ und Lobb el lob. s. v.). Man wird المُدُنِيّ, المُدُنيّة lesen müssen, zumal es sich in der That um die *verschiedenen* Staaten (المدينة الجاهلة, المدينة الفاضلة u. s. w., مدينة natürlich immer = *πόλις*) handelt.

مرّ — ما مرّ به قلمى *was ich geschrieben habe* II, 27, 24. — كلما مرّ يضعف *es wurde mit der Zeit immer schwächer* II, 172, 2.

علة المراقيا I, 233, 18. 22; العلة المراقية II, 213, 9 (s. Freyt. unter رقى).

مرد — *V التمرّد *τυραννίς* I, 40, 2; يتمرّد عليهم *er warf*

sich zum Tyrannen über sie auf I, 40, 19; متمرّد *τύραννος* I, 43, 7.

مرى — الصناعة المرآئية *Disputationskunst* = *σοφιστικοὶ ἔλεγχοι* II, 92, 19.

مزج — مزاج *Constitution* Pl. مزاجات I, 128, 27. — حادّ المزاج *lebhaften, geweckten Geistes* I, 124, 25; 125, 29.

مسك — I *halten* c. a. (= IV) überliefert II, 241, 18.

مسح — مسيحيّة „*Christusart*“, die Kunst Todte zu erwecken, I, 217, 7.

مشى — I. دستورا تمشي عليه *eine Instruction, nach welcher du verfahren wirst* II, 177, 32 — هذا الزىّ ما يمشى لك به الحال فى الطب *in diesem Aufzuge wirst du in der Praxis keinen Erfolg haben* II, 177, 17.

— II. مشى حالى (= مَشِّ) *verschaffe mir die Möglichkeit zu existieren* I, 262, 4; أغراض يريدان تمشيتها *Absichten, welche sie in's Werk zu setzen trachteten* I, 303, 7; vgl. Bocthor bei *D.* s. v. تمشية.

مصّ — مصوص ist I, 140, 29 nach dem Dual zu urteilen wohl nicht *Fleischbrühe* (Greenhill, A Treatise on the Small-pox and Measles, by Rází. London 1848. S. 38 N. 2 nach Cast. Lex. Hept.) sondern eine Speise (Freyt.)?

مكن — IV ohne أن II, 241, 14.

— V *an einem Orte ankommen*, bezw. *daselbst bereit sein* II, 43, 14; 83, 16. — Vgl. auch امر.

ملّ — ملّى *Muslim* (im Gegens. zu ذمى) I, 221, 20.

ملأ — IV أملأ الله عين الآخر (statt ملأ, *D.* s. v. I?) *Gott fülle das Auge eines Anderen,* d. h. erfreue *nicht dich* (?) I, 171, 5.

— V mit ب I, 83, 29.

— ملا (als Adjectiv; *D.* s. v.?) ist I, 83, 5 überliefert, ملىء nur Conjectur des *M.*

منى — II (oder IV?) *Jem.* durch Reden und Verhandeln *hinhalten* (? vgl. Freyt. s. v. III?) II, 168, 8.

مهزز s. هزز.

موت — وهو فى الموت من الخوف *während er eine Todesangst ausstand* II, 82, 12.

موه — ماء الدرّاج I, 144, 3? ob ماء الذرّاح (da es sich um ein belebendes Mittel handelt)?

— مائيّة *sérosité* II, 179, 22. 29.

ميز — VIII c. من r. *Anteil erhalten an..* I, 206, 10.

ميمر = مقالة *Capitel* eines Buches II, 37, 31. Galen's ميامر sind die auf die κατὰ γένος folgenden Bücher der Schrift de Medic. compos. I, 98, 17 (wo erklärt wird ميمر وهو الطريق). — الميامر الكهنوتية *die priesterlichen Ermahnungen (D.)* I, 42, 27.

ن

نتل s. أنتل.

نجب — IV *engendrer*, auch Schüler als filii spirituales II, 39, 24; 40, 17.

نحو — ناحية *auf die Seite* II, 26, 20; 69, 25.

ندب — المندوب اليه لحفظ الصحّة *das für die Erhaltung der Gesundheit Erforderliche* II, 194, 11.

ندر — III *mit Jem. Possen treiben* c. a. p. II, 85, 23.

نذر — I peut-être *avertir*, *exhorter de prendre garde* I, 156, 29 (s. die Lesarten).

— IV *den Verlauf einer Krankheit prognosticieren* II,

44, 2 (vgl. تقدمة); إنذارات صائبة *zutreffende Prognosen* II, 107, 22.

نزع — I *sich fleissig beschäftigen mit (D.)* c. في r. II, 63, 15. 16.

— انتزاعات *Excerpte* II, 212, 20.

نزف — نزف الدم *Bluterguss* I, 145, 5.

— نزيف دم *perte de sang* I, 32, 2.

نزل — II نزّله على مقرّر الموفّق *lass ihn in das Gehalt des M. eintreten* II, 240, 16.

— V Quasipassiv dazu ebd.

نشل — IV = أنشأ *ein selbstverfertigtes Gedicht vortragen* II, 266, 19 u. ö.

نصر — منصورى — خزّ I, 136, 15.

نصل — كتاب فى استخراج النصول I, 33, 13 (? ob einfach *über die Entfernung der* in den Körper eingedrungenen Lanzen- und Pfeil*spitzen?).*

نصب — الوشى النصيبى I, 136, 16.

نضج — أنضج *reifer* II, 4, 14.

نظر — I. نظرها من تلك الكتب *er schlug sie in diesen Büchern nach* II, 243, 29 — *beaufsichtigen* (Personen) c. في p. II, 263, 2.

— III *gegen Jem.* (im Wege des Zwangsverfahrens) *vorgehen* I, 225, 1.

— نُظّار parallel mit وزراء I, 144, 10 *höhere Staatsbeamte* (schon im J. 256).

— نواظر müssen nach I, 319, 4-5 (= Fihr. 302, 7) die *Pupillen* sein.

نعت — منعوت السمن *ausgezeichnet fett* I, 129, 24.

نعم — IV *genehmigen* (s. *D.*) c. ب r. II, 177, 10.

— من أهل نعمة *aus wohlhabender Familie* II, 177, 26.

نغل — نغلة II, 67, 12. 13: النغلة هى الدبيلة بلغتهم, näml. der Spanier. Vgl. *Kr.*

نفض — VIII *auseinanderfallen* (von gebratenem Geflügel, wegen besonderer Zartheit) I, 140, 3. 18; v. Kremer, Culturgesch. II, 182.

نقل — نقل نقلا شاذا بانه يضرّ *er hat die besondere Ansicht ausgesprochen, dass es schade* II, 127, 21.

— نقلىّ *traditionell* (Gegs. عقلى) II, 29, 24.

نكت — نكتة *punctum saliens:* ما النكتة فى *was ist der Grund von . . .* I, 222, 7.

نكر — II = IV (welches *M.* gesetzt hat) I, 149, 32-150, 1.

— IV. أنكر من الرشيد قلة الرزء للطعام *Rašîd's Appetitlosigkeit machte ihn bedenklich, flösste ihm Verwunderung ein* I, 133, 24; dah. حركة مُنْكَرة *eine bedenkliche Erregung* II, 84, 5.

نمر — نامر habe ich = γραφεύς I, 75, 10 geschrieben (Hss. 1 فامر, 2 يامر), weil ich das Wort fälschlich mit der *Wolfsfalle* نَمِرَة, نامرة, نامورة in Verbindung brachte, deren Haken aber doch schwerlich Aehnlichkeit mit dem *stilus* haben kann. Es ist wohl ein syrisches Wort, das ich aber nicht kenne.

نهض — ناهضٌ فى الطب *in der Arzneikunde sich auszeichnend* II, 41, 19.

نهى — IV s. unten.

— VIII von einer Krankheit *den Höhepunct erreichen (être mûr D.)* I, 96, 30 (wo die Anm. in den Lesarten zu streichen); 226, 15. — انتهت نفسى *ich hatte genug, ich konnte nicht mehr* I, 152, 2.

— إنهاء *Bericht*, *Eingabe* an die Behörde, Pl. إنهآات I, 302, 20.

نور — ضربوا عليها المنار *sie steckten einen Pfosten darin auf* (näml. um das betreffende Terrain als Staatsgut oder als zu Staatszwecken zu expropriieren, bezw. zu confiscieren, auszuzeichnen) I, 132, 29; 158, 7. Vgl. كتب.

نول — I. المنفعة التى تنالك من علم ذلك *den Nutzen, welcher dir aus der Erkenntnis davon zu Teil werden wird* I, 49, 1.

نوم — II *Jem. sich hinlegen lassen* (vgl. *D.* unter I aus 1001 N.) I, 120, 10.

— IV. *Jem. hinlegen lassen* I, 312, 3.

ه

هدى — مهديّة *quae ad sponsum deducitur femina* (Freyt.) I, 18, 6 ??

هزر — تمهزر *Thorheit* I, 285, 11.

هيأ — V تهيأ فيه ان يكون *er ist geeignet zu sein* I, 19, 8.

هيولى — اصحاب الهيولى I, 317, 7; القائلين بالهيولى I, 319, 25.

و

وأل — علوم الاوآئل *die griechischen Wissenschaften* II, 76, 30; so كتب الاوآئل II, 4, 10; 62, 32.

— أوّليّة *Anfang, erste Thätigkeit* im Studium II, 37, 1.

وثب — I. *vor Jem. aufspringen* (zur Respektserweisung) I, 145, 11.

وجد — IV *mitteilen, erzählen* II, 241, 8. 16.

— وجودى s. شكل.

وجه — V *devenir possible:* كان فيه توجّه *so wäre das möglich* II, 241, 13.

— وجوه النحو *die verschiedenen Seiten der Grammatik* I, 191, 24; وجوه الجميل *verschiedenartige edle Zwecke* II, 100, 14 (vgl. *D.* II, 785 b Z. 4).

— جِهَة: جهات *verschiedene Zweige der Finanz-* (nicht blos Steuer-) *und Staatsverwaltung überhaupt* I, 302, 16 (vgl. 18); II, 234, 20. — *Angesehene Persönlichkeit* II, 193, 31; *Haremsdame* II, 126, 29. 30; 127, 1. 6.

وحد — وحدانية *Einheit* Gottes I, 193, 14; 212, 25; 215, 16. — توحيد: zu manchen der Büchertitel, in denen التوحيد vorkommt, besonders den philosophischen, mag zu vergleichen sein كتاب ارسطوطاليس الذى يدعى بالروميّة ثولوجيا ومعناه الكلام فى توحيد الله تعالى I, 70, 32-71, 1.

ودع — I. لا تدع بمدينة السلام أسمن من ثلاثة فراريج *schaffe die drei fettesten jungen Hühner in Bagdad* I, 151, 29; — دعنى من هذه الخرقة *lass mich mit diesem Schwindel in Ruhe* II, 85, 15.

ورد — I. ورد على قلب الحاجب من ذلك *der Kammerherr wurde verstimmt darüber* I, 228, 21. Vgl. اخذ und قلب.

ورشكين wird erklärt I, 131, 24 ff. — vgl. Greenhill's Rází S. 151; dazu aber die Form رشكين (Fleischer zu *D.* s. v.)

وسم — V توسّمت بخدمته *ich erhielt die Auszeichnung eines Postens in seinem Dienste* II, 4, 7.

وشى s. نصيبى u. يمانى.

وصل — أَوْصَلُ الى *der am meisten erreicht* ... I, 56, 12.

وصى — II. وصّى الى المامون لابنه *er machte ein Testament zu Gunsten seines Sohnes an Ma'mûn* (als Testamentsvollstrecker) I, 137, 22 vgl. 135, 30.

— IV c. ل p. et ب r. I, 209, 6.

وضع — أكرم موضعه *er erwies ihm Ehre* I, 145, 17; كان بموضع من الادب *er war in den schönen Wissenschaften bewandert* I, 309, 9 (vgl. oben S. 919).

— موضعى *local* angewandtes Arzneimittel II, 179, 32.

وطأ — توطئات *Vorstufen* I, 59, 30.

وفر — V *mit etwas fortwährend und in hohem Grade beschäftigt sein:* التوفر على القرآءة *das fortwährende Studium* II, 4, 6; 7, 18.

وفق — II c. على r. II, 251, 1.

وقع — I وكذلك ايضا تقع لفظة *grade so ist's mit dem Worte . .* I, 27, 4.

— للوقيعة بابن التلميذ *um dem I. T. zu schaden* I. 260, 7; الوقيعة فى الناس *die Beschimpfung der Leute* II, 210, 24 f.

وقف — I c. على p. *venir trouver quelqu'un* de S. Anthol. gr. p. ٣٧, 13 (Loth) I, 312, 18 — قف بى على ما رأيت *verfahre mit mir, wie du für richtig hältst* I, 179, 4.

وقل — V *ersteigen* c. a. r. II, 93, 7.

وقى — V *abwehren* (einen Hund mit der Hand) c. a. II, 35, 25.

ولد — II. ولّد الفكر للرازى ان عاد *Ueberlegung liess dem Râzî beifallen, dass er zurückkehrte* I, 311, 28.

— مولد كوفى *eine Schriftart* I, 197, 13; II, 266, 29.

ولع — I يَلَع *mépriser* I, 193, 26 (wo indess nach Z. 21 besser *Verspottung* zu übersetzen sein wird) — يولع *sich beschäftigen mit . . herumfingern an* c. ب r. I, 261, 11. 13.

— IV scheint I, 238, 22. 30 *verspotten* (= I) zu be-

deuten, da der gewöhnliche Sinn, auch wenn man das Verbum passiv nimmt, nicht wohl in den Zusammenhang passt.

ولى — II *Jem. über etwas setzen* c. a. p. et فى r. II, 69, 18.
— وَلِىٌّ *client* Pl. أولياء I, 231, 8.

وهب — I in der gewöhnlichen Bedeutung c. d. a. (gegen M. bei *D.*) I, 261, 17.

وهم — IV *imposer le respect* II, 204, 2.

وهى — IV *für unzuverlässig halten* I, 312, 13.

ى

يبس — يابس فى الدين *Fanatiker* II, 116, 21.

يقن — يقين gradezu *Glaube* II, 192, 11.
— الرأى اليقينى *die Erkenntnis des* علم اليقين, der objectiv wahren religiösen und philosophischen Sätze II, 92, 4.

يمن — الوشى اليمانى I, 136, 16; يمانى سعيدى I, 139, 30.

يوم — فى يوم *eines Tages* = يوما I, 279, 28.

Berichtigung zu S. 938 Z. 2 v. u.

Statt „türk. چرمه“ ist nach *Fl.* zu *D.* s. v. شمشك natürlich „pers. چمشاك“ zu lesen.

Herr Hofmann hielt einen Vortrag:

„Beitrag zur Parzival-Exegese“.

Derselbe wird später in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 8. November 1884.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Ueber Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610“.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

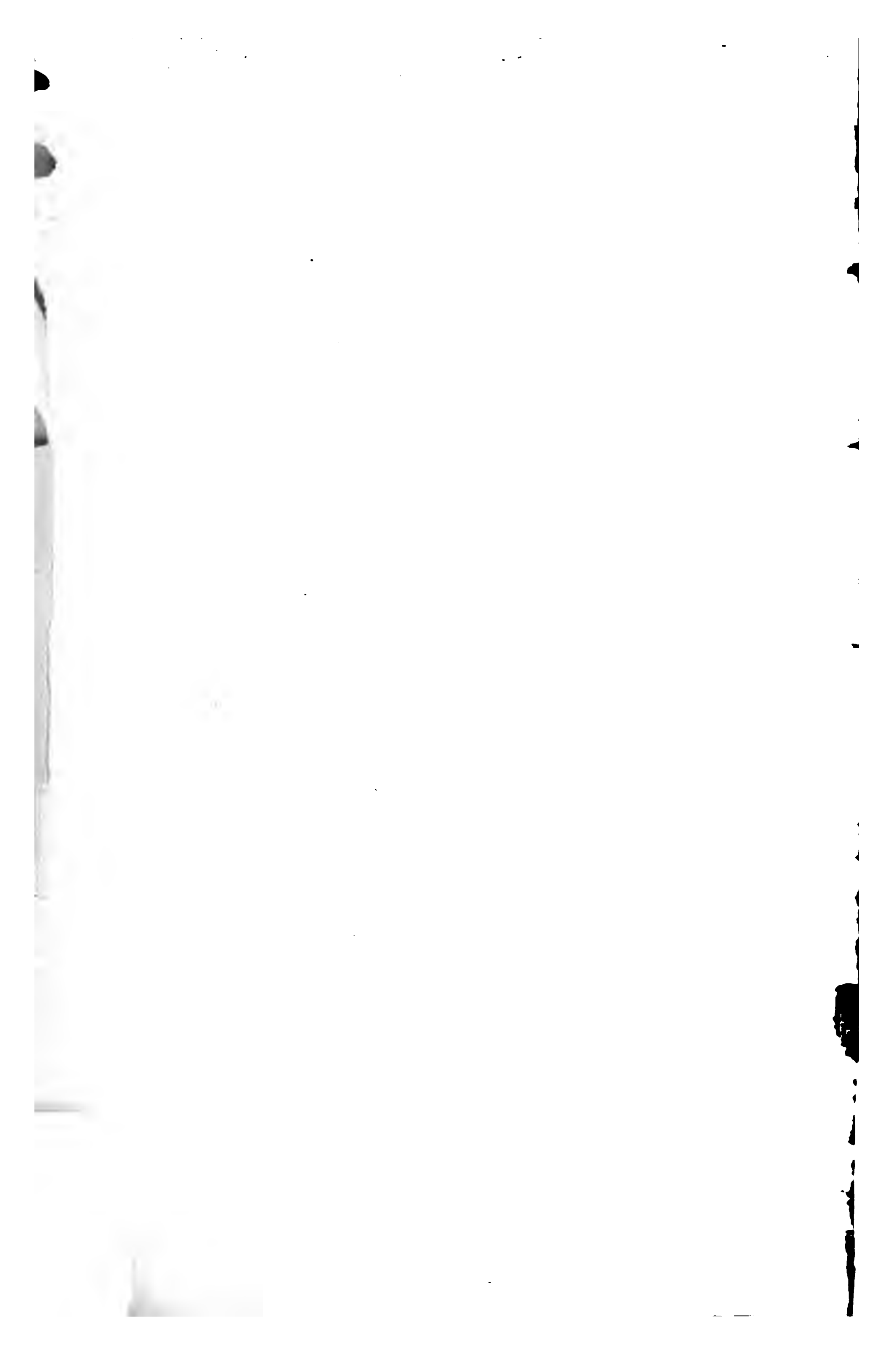
k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1884. Heft VI.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.



Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Herr Wilh. Meyer hielt einen Vortrag:

„Zur Geschichte des griechischen und des lateinischen Hexameters."

I. Zur Geschichte des alexandrinischen Hexameters.

Die Dichtungen der Alexandriner genossen den Ruhm hoher Kunstfertigkeit nicht nur wegen ihres Inhaltes, sondern besonders wegen ihrer Formen. Leider sind uns die besten ihrer Dichtungen verloren und unter den erhaltenen machen sich langweilige didaktische Gedichte sehr breit. Desswegen sind ihre Dichtungsformen noch nicht genügend erforscht.[1] Die Regeln, welche ich im Folgenden darlegen werde, sind nur Regeln des Wohlklangs oder der Mode, deren Verletzung nicht den Vers selbst aufhebt; ja es gibt Dichter, welche sich über manche Regeln ganz hinwegsetzen. So richtig z. B. die von G. Hermann gefundene Regel ist, dass die Griechen im Hexameter Wortschluss nach der ersten Senkung des 4. Fusses

1) Ueber die betreffende Literatur vgl. Fr. Beneke, Beiträge zur Metrik der Alexandriner, Programm des Gymn. zu Bochum 1882/3 Seite 7.

mieden, so hat doch Oppian, der Dichter der Kynegetika, genug solcher Wortschlüsse. Doch selbst wenn ein Dichter eine Regel streng beachtet, dürfen einzelne sonst unanfechtbare Ausnahmen nur eines metrischen Anstosses halber nicht angetastet werden. Am meisten verletzen selbst kunstgerechte Dichter die sonst beachteten Regeln, wenn Eigennamen in den Vers zu zwängen sind, oder Versstücke früherer Dichter herübergenommen oder nachgeahmt werden, oder endlich, wenn rhetorische Zwecke verfolgt werden.

A.

Die Regeln der alexandrinischen Dichter, welche ich hier nachweisen will, sind die drei folgenden:

1. der Trochäus und der Daktylus im zweiten Fusse darf nicht durch den Schluss eines drei- oder mehrsilbigen, im 1. Fusse beginnenden Wortes gebildet werden;

2. die männliche Caesur im dritten Fusse darf nicht durch ein zweisilbiges jambisches Wort gebildet werden;

3. wenn die dritte Hebung Wortschluss und männliche Caesur bildet, so darf nicht auch die fünfte Hebung Wortschluss mit männlicher Caesur bilden. Alle 3 Regeln sind z. B. verletzt in dem ersten Vers der Iliade und bei Kallimachus VI, 91:

Μῆνιν ἄειδε θεὰ Πηληϊάδεω Ἀχιλῆος.
Ὡς δὲ Μίμαντι χιὼν ὡς ἀελίῳ ἔνι πλαγγών.

Diese Regeln finden sich vor der Zeit der Alexandriner nicht beachtet.[1]) So stehen in den ersten 100 Versen der

---

1) Ich mag beim Suchen hie und da einen Fall übersehen haben. Wenn aber auch ein Stück 1 oder 2 Ausnahmen mehr hat, als ich angebe, so ändert das nicht die von mir gezogenen Schlüsse. Wörtchen wie die Enklitika *τε, τις* u. s. w. habe ich stets, andere wie *μέν δέ γάρ* u. s. w. meistens mit den vorangehenden, dagegen *ὁ καί* u. s. w. mit den folgenden Wörtern verbunden, wie es der Sinn und die Caesuren des Trimeters lehren.

Iliade 5 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse (5 *οἰωνοῖσί τε πᾶσι.* 36 *Ἀπόλλωνι ἄνακτι.* 45 *Τόξ' ὤμοισιν ἔχων.* 83 *Ἐν στήθεσσιν ἑοῖσι.* 95 *Οὐδ' ἀπέλυσε θύγατρα*), 1 daktylischer Wortschluss im 2. Fusse (78 *Ἠ γὰρ ὀΐομαι ἄνδρα*); 8 jambische Wörter stehen im Uebergang vom 2. zum 3. Fusse (1 *θεά.* 7 *ἄναξ.* 8 *θεῶν.* 45 *ἔχων.* 52 *πυραί.* 53 *ἀνά.* 81 *χόλον.* 98 *φίλῳ*); endlich haben von den 611 Versen des 1. Buches 21 zugleich Caesur nach der 3. und der 5. Hebung.

In den Erga des Hesiod (828 Hex.) finden sich im 2. Fusse 17 trochäische und 3 daktylische Wortschlüsse, im Uebergang vom 2. zum 3. Fusse sehr viele jambische Wörter (9 in V. 1--130) und noch öfter als bei Homer zugleich Caesur nach der 3. und 5. Hebung (V. 30. 38. 61. 65. 66. 71 etc.). Ja, noch Theokrit zeigt uns klar, wie oft jene Regeln verletzt werden können, wenn sie nicht absichtlich beobachtet werden. In den 548 Hexametern von Idyll I. II. XI und XV hat er 11 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse, 35 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung, 18 Mal zugleich Caesur nach der 3. und der 5. Hebung. Auch bei Arat (1154 Hex.) sind nur die trochäischen Wortschlüsse im 2. Fusse einigermassen gemieden (9); dagegen sind häufig die jambischen Wörter im 2. zum 3. Fusse (9 in V. 1—285) und die Caesuren zugleich nach der 3. und 5. Hebung (8 in V. 1—304).

Dagegen treten bei manchen andern Alexandrinern jene Regeln so klar hervor, dass sich ergibt, dieselben seien von den Alexandrinern ausgesonnen. Als Beispiel mag Kallimachus gelten. Die Ausgabe von Wilamowitz gibt 1147 Hexameter und 205 Pentameter. Die sämmtlichen ***Hexameter*** haben im 2. Fusse nur 2 trochäische Wortschlüsse und keinen daktylischen (2, 41 *πρῶκες ἔραζε πέσωσιν.* 6, 91 *ὡς δὲ Μίμαντι χιών*); dann 13 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung (I, 13. 57. III, 83. 173. 246. V, 129. VI, 5. 8. 12. 91. Epigr. 23, 3. 27, 3. 42, 3) und 2 Mal Caesur

zugleich nach der 3. und 5. Hebung (3, 262 *μηδ' ἐλα βολίην· μηδ' εὐστοχίην· ἐριδαίνειν.* 6, 91 *ὡς δὲ Μίμα χιών· ὡς ἀελίῳ· ἔνι πλαγγών*). Diese Zahlen zeigen, dass 3 Regeln von Kallimachos gekannt und beachtet waren.[1]

Interessant ist jetzt die Prüfung des Pentamete Ursprünglich ist ja zwischen dem 1. Stück eines Hexame mit männlicher Caesur und dem 1. und dem 2. Stücke Pentameters nur der Unterschied, dass im 1. Stücke Hexameters und des Pentameters Daktylen und Spond im 2. Stücke des Pentameters nur Daktylen stehen durf Von den 205 Pentametern des Kallimachus aber schlie 50 mit einem jambischen Worte (27 nach trochäisch Wortschluss im 5. Fusse, wie *δὶς μετέθηκε κόμαν,* 23 and wie *μοῦνος ἐγὼ τὰ καλά. Φησί τις ἄλλος ἔχει*), dagegen Schluss des ersten Stückes finden sich nur 2 jambis Wörter: Epigr. 1, 16 *οὕτω καὶ σύ Δίων.* 25, 2 *"Ἕξειν μ φίλον | κρέσσονα μήτε φίλην*: die erste Ausnahme e schuldigt der Eigenname, die zweite das rhetorische S der Worte. Demnach steht die Regel fest: im Schlusse 1. Pentameterstückes sind wie im Hexameter mit männlic Caesur jambische Wörter zu meiden, dagegen im Schlusse 2. Pentameterstückes sind, unzweifelhaft zum Ersatz für (

1) Anklänge an die obigen Regeln finden sich bei mehre Anderen. Kaibel (in den Commentationes philol. in honorem The Mommseni p. 328) bemerkte, in den Epigrammen des Kallimac und der besseren alexandrinischen Dichter gehe einem viersilbi Schlusswort entweder bukolische Caesur oder im dritten Fusse we liche, nicht männliche Caesur voran. Lehrs, Quaest. epic. S. 3 bemerkte, in den Kynegetika des Oppian seien Anfänge, wie *πάν ἑαῖσι φίλῃσι,* viel häufiger als in den Halieutika. Ludwich wies Jahn's Jahrb. 109 S. 453—457 nach, dass bei Nonnus und Frühe der Trochaeus im 2. Fusse selten durch ein Proparoxytonon gebil werde. H. Tiedke bemerkte im Hermes 13 S. 64, dass bei Non dem jambischen Wortschluss in der 3. Hebung ein trochäisches W oder 2 einsilbige vorangehen. Vgl. noch R. Volkmann, Comme epicae S. 11 u. 18, über Anfänge wie *ἠτίμησεν.*

Daktylenzwang, nicht nur jambische Schlusswörter, sondern auch im 5. Fusse trochäische Wortschlüsse bedingungslos gestattet und sehr zahlreich verwendet.[1])

Diese Regeln, welche zuerst bei Kallimachus deutlich hervortreten, sind vielleicht von ihm festgesetzt. Gründe für solche metrische Regeln aufzustellen, ist Geschmacksache. Mir scheint der trochäische oder gar der daktylische Wortschluss im 2. Fusse gemieden zu sein, weil der Schluss eines längeren Wortes schwerer in das Ohr fällt als ein selbstständiges trochäisches oder daktylisches Wort (vgl. *μάρμαρον ἀντὶ γυναικός* mit *πάντα δ' ἔναλλα γένοιτο* und *θηλυτέρῃσι γυναιξί* oder *δὸς δέ μοι οὔρεα πάντα* mit *πόλλ' ἐπικάμπυλα κᾶλα* und *ὅπλα δ' ἐπάρμενα πάντα* oder *τίς τ' ἄρ σφωε θεῶν* mit *τόξ' ὤμοισιν ἔχων* und *τηλεθόωσα φύει* u. s. w.), weil also durch den schweren Wortabschnitt im 2. Fusse die gesetzmässige Caesur im 3. Fusse von vornherein ihrer Wirkung beraubt schien. Die 3. Hebung durch jambischen Wortschluss zu bilden, scheint mir desshalb gemieden zu sein, weil in einem Metrum, von dem jeder Fuss zwei Längen umfasst, in der am stärksten hervortretenden Stelle des Verses ein Wort, das nur 1½ Längen füllt (z. B. *ἀλλ' ἔτι παιδνὸς ἐών*), zu leicht klang. Endlich die Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung scheint wegen der gleichförmigen Einschnitte gemieden zu sein; denn in dem einen Fall, dass auch nach der 4. Hebung Einschnitt ist, wie *ἠνίκα θορνυμένου | ἔχιος | θαλερῷ | κυνόδοντι* folgten sich 3 betonte Wortschlüsse; in dem anderen Fall, wie *φύλλῳ δ' ἤπειρος | πολυδινήτῳ | περίμετρος*, wird noch eine andere später zu erwähnende Regel verletzt.

Von den *Epigrammendichtern* hat Leonidas Tarent. (in Meineke's Delectus) in den 308 Hexametern 2 sichere und

1) Natürlich sind durchaus gemieden in den männlichen Schlüssen des Hex. und Pent. einsilbige Wörter, denen daktylische Wörter oder Wortschlüsse vorangehen.

2 unsichere trochäische (94, 1 = Anthol. 7, 283. 55, 5 = A. 10, 1; 47, 3 = A. 9, 107 u. 73, 1 = A. 7, 652) und 2 sichere daktylische (54, 3 = A. 9, 318 u. 83, 1 = A. 7, 442) Wortschlüsse im 2. Fusse; Einschnitt zugleich nach der 3. und 5. Hebung fand ich nicht; aber etwa 11 Mal jambischen Wortschluss in der 3. Hebung. Der Caesurschluss der 308 Pentameter wird 10 Mal durch ein jambisches Wort gebildet, dem 6 Mal Wörtchen wie ὅ, ἀπ', τι, κατ', ποτ', dann αἶτε und ὅντιν', sonst nur ὠμά (43, 4 = A. 9, 78) und ἄκρα (71, 2 = A. 7, 448) vorangehen. Das Epigramm 100 = A. 7, 661 scheint eher von Theokrit zu sein, wie die Zeilen εὖ μιν ἔθαψαν ἑταῖροι und καίπερ ἄκικυς ἐών andeuten.

Von den etwa 350 Distichen, welche unter dem Namen des Antipater von Sidon bei Jacobs Anthol. II (a. 1794) zusammengestellt sind, hat 1 Hexameter im 2. Fuss trochäischen Wortschluss; doch hat dieses Epigramm (5, 3 = A. 9, 420) nur den Namen 'Antipater' vorgesetzt, so dass es auch dem andern, aus Thessalonike stammenden, gehören kann. Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung fand ich nicht. Die 3. Hebung des Hexameters wird in 4 sicheren und 6 unsicheren (5, 3. 30, 3. 93, 1. 15, 3; 86, 1. 49, 5) Epigrammen durch jambischen Wortschluss gebildet, welchem in (5, 3 und) 9, 3 (ἔρωτος und) χαῖρε, sonst nur einsilbige Wörter vorangehen. Von den 13 jambischen Schlusswörtern des ersten Pentameterstückes geht *Zwölfen* ein einsilbiges Wort voran (ich rechne 28, 6 εἶτε und 29, 8 εἴπερ auch dazu), nur 87, 10 (A. 7, 424) ein zweisilbiges (οὐ λάλον ἀλλὰ καλᾶς). Diese Erscheinung kann nicht zufällig sein: diese Ausnahme war vielleicht desshalb gestattet, weil das einsilbige Wort mit dem folgenden zweisilbigen zusammen gesprochen werden konnte, so dass eher der Klang eines dreisilbigen entstand, was unmöglich war, wenn ein mehrsilbiges voranging. Bei *Nonnus* ist diese Regel geändert, indem dem jambischen Schlusswort in der Regel ein zweisilbiges vorangeht.

In den etwa 196 Distichen des Antipater Thessal. (Jacobs II p. 95—114) haben 4 Hexameter trochäischen Wortschluss im 2. Fusse, keiner Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung (denn 8, 1 = A. 11, 415 ist unsicher und 70, 7 = A. 9, 603 hat bei Jacobs falschen Text), 4 haben in der 3. Hebung jambischen Wortschluss: 8 Pentameter schliessen

das erste Stück mit einem einsilbigen (2, 4 u. 63, 2 *οὔτε*) und einem jambischen Worte. Die Formenstrenge der epigrammatischen Dichter scheint allmälig nachgelassen zu haben.

Kehren wir zu den Dichtern von Hexametern zurück, so hat Apollonius Rhod. noch ziemlich oft im 2. Fuss trochäischen Wortschluss (I, 9. 116. 152 etc.), ebenso oft in der 3. Hebung jambischen Wortschluss (I, 98. 122. 134. 152 etc.); dagegen, so oft er auch nach der 3. oder nach der 5. Hebung Caesur hat, meidet er es sehr, in einem Verse beide Caesuren zusammenstossen zu lassen. In den 3067 Hexametern von Buch I und IV fand ich nur 5 Verse der Art ohne Eigennamen (I, 75. 670. IV, 1184. 1310. 1411) und 5 mit Eigennamen vor einer der beiden Caesuren (I, 216. 1045. IV, 543. 858. 1114). Nicander dagegen hat die drei Regeln gekannt und wohl beachtet. Von seinen 1588 Hexametern haben nur 3 trochäischen Wortschluss im 2. Fuss (Th. 758. Alex. 145. 560b; 616 und 626 sind interpolirt); nur 8 oder 9 (Ther. 887 *ἠὲ σίδας*: *ἢ σίδας* Bentl.) in der 3. Hebung jambischen Wortschluss; über die wenigen Verse mit männlicher Caesur im 3. und 5. Fusse siehe später.

Interessant ist es, Bion und Moschus mit Theokrit zu vergleichen. Bion hat in den 129 Hexametern von I und II im 2. Fusse nur den trochäischen Wortschluss I, 83 *χὡ μὲν ἔλυσε πέδιλον*, und den daktylischen I, 62 *ὧδ' ὀλοφύρατο Κύπρις*; dann den unsichern jambischen Wortschluss in der 3. Hebung I, 82 *ἔβαιν'*. In den 80 von Stobaeus citirten Versen (V—XVII) findet sich nur einmal (8, 2) zugleich nach der 3. und 5. Hebung Caesur, die noch dazu durch einen Eigennamen entschuldigt wird. Dagegen finden sich sonderbarer Weise in den wenigen von Stobaeus citirten Versen (III u. IV: 34 Hex.) 6 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung. In den etwa 480 Hexametern des Moschus finden sich im 2. Fusse 8 trochäische Wortschlüsse, 7 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung und 2 Verse (2, 51. 125) mit Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung. Der Unterschied von Theokrit ist also stark.

Prüft man, in wie weit bei Oppian diese Regeln beobachtet sind, so bestätigt das Ergebniss die schon auf anderem Wege gewonnene Erkenntniss, dass die Halieutika von einem andern und feineren Dichter verfasst sind, als die Kynegetika

Denn in den 1477 Hexametern, welche das 1. und 5. Buch der Halieutika umfassen, fand ich nur 4 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse, 12 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung und 3 Mal Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung; (vgl. unten). Dagegen schon in den 453 Versen des 4. Buchs der Kynegetika fand ich die erste Regel 17, die zweite 14, die dritte 15 Mal verletzt. Dionysius Perieg. hat in den 1187 Hexametern nur 3 trochäische, aber 5 daktylische Wortschlüsse im 2. Fusse; dann nur 4 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung; endlich mit Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung 11 Verse, in welchen vor einer der Hebungen ein Eigennamen steht, aber ohne diese Entschuldigung nur 6. Von Quintus Smyrn. wird nur der jambische Wortschluss in der 3. Hebung sorgfältig gemieden; denn während das 1. Buch (830 V.) 9 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse und V. 1 bis 168 des 2. Buches 8 Mal Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung aufweist, finden sich in den 1496 Hexametern des 1. und 2. Buches nur 4 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung (I, 692. II, 102. 330. 488).

Sind bei diesen Dichtern die von den Alexandrinern aufgestellten Regeln im Bau des Hexameters mehr oder minder streng beobachtet, so sind sie von andern Dichtern nicht beobachtet. So in den Stücken, welche den Namen des Manetho und des Orpheus tragen; Gregor von Nazianz hat sogar in seinen ersten 100 Hexametern 5 trochäische Wortschlüsse im 2. Fuss, 9 jambische Wörter in der 3. Hebung und 2 Mal Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung; dann bilden von 50 Pentametern (Carm. II, 14) 10 die Caesur mit einem jambischen Worte. Hier sind also jene Regeln nicht mehr gekannt oder nicht beachtet.

B. Wortschluss in der 5. Hebung des alexandrinischen Hexameters.

Ich sagte oben, die Regel, dass auf die männliche Caesur im 3. Fusse nicht männliche Caesur im 5. Fusse folgen dürfe, sei eigentlich nur das Ergebniss von 2 andern Regeln. Die eine dieser Regeln beruht auf der besonderen Vorsicht, mit welcher die alexandrinischen Dichter die 5. Hebung behandelt haben. Sie haben nemlich gestattet, dass dieselbe durch den Schluss eines Wortes gebildet werde,

jedoch unter der Bedingung, dass weder in der 4. noch in der 3. Hebung ein gleicher betonter Wortschluss vorangehe. Da auch trochäischer Wortschluss im 4. Fuss verboten war, so ist also Wortschluss in der 5. Hebung nur dann gestattet, wenn im 3. Fusse weibliche Caesur steht und dieser ein längeres Wort folgt, welches die 4. und 5. Hebung in sich schliesst, z. B. *Κρηθίδα τὴν πολύμυθον· ἐπισταμένην· καλὰ παίζειν*. Dies ist die einzige regelmässige Art, wie die Alexandriner Wortschluss in der 5. Hebung des Hexameters zulassen.

1. Ziemlich auffallend ist die Feinheit, dass auch nach weiblicher Caesur im 3. Fusse die Aufeinanderfolge von 2 betonten Wortschlüssen in der 4. und 5. Hebung gemieden wurde. Die Regel selbst ist sicher. H. Tiedke, Quaestionum Nonnianarum specimen (Berlin 1873), hat für Nonnus die Regel aufgestellt (S. 15): De caesura semiseptenaria: Nonnus diligenter cavit, ne eiusdem generis alia in pede proximo sequeretur. Richtiger hätte Tiedke gesagt, Nonnus vermied es, der männlichen Caesur im 5. Fusse im 4. Fusse männliche Caesur vorangehen zu lassen. Denn Ausnahmen von der Regel sind bei Nonnus dann am meisten zu finden, wenn die männliche Caesur im 4. Fusse versteckt ist, nicht oft, wenn die männliche Caesur im 5. Fusse versteckt ist. Diese Regel ist abgeleitet aus jener von R. Volkmann (Comment. ep. S. 12) vorgebrachten 'Nonnus in his poetarum Alexandrinorum secutus est auctoritatem; etenim ad omnes eorum ea spectant quae Naeke ad Hec. p. 157 de uno observavit Callimacho: nam omnes, ubi versum hexametrum ionico concludunt, diligenter curant, ut, quod praecedit vocabulum, aut monosyllabum sit cum ipsa clausula artissime coniunctum, aut spondei mensuram ut excedat, et sit trisyllabum, molossus quamquam hoc rarum est, tetrasyllabum, choriambus, vel etiam quod saepe fit longius. Raro est in eo loco vocabulum anapaesticum, raro

bisyllabum'. Tiedke hat bei Nonnus mit Recht keine Rücksicht auf die Grösse des Schlusswortes genommen. Allein dieselbe Regel gilt auch für Kallimachos und die anderen Alexandriner. Denn die obige Regel Naeke's ist zu eng. Auf das Schlusswort kommt es gar nicht an; in jedem Falle soll die 5. Hebung nicht durch den Schluss eines anapästischen oder spondeischen Wortes gebildet werden, also dem Wortschluss in der 5. Hebung nicht ein Wortschluss in der 4. Hebung vorangehen.

Auffallend ist diese Strenge, da sich in der 2., 3. und 4. Hebung nicht gar selten 3 betonte Wortschlüsse folgen, wie *καὶ δ' αὐτὸς· Τριόπας· πολιαῖς· ἐπὶ χεῖρας ἔβαλλε.* Daher mag es auch kommen, dass leichtere Verletzungen der Regel über den Wortschluss im 5. Fusse gestattet sind, aber nur dann, wann im 3. Fusse weibliche Caesur steht. In diesem Falle findet sich in der 4. und 5. Hebung die Aufeinanderfolge von 2 betonten Wortschlüssen 1) am häufigsten dann, wenn das erste Wort nur ein Hilfswort der Sprache ist. Tiedke zählt S. 15—22 eine Menge solcher Fälle aus Nonnus auf, wo die 4. Hebung z. B. durch *ὅ δὲ, ὅτι, καὶ οὐ, καὶ ὡς, ἀπὸ, μετὰ, ὅσον,* *ἐμός* etc. gebildet ist. 2) Die 4. oder 5. Hebung oder das Schlusswort ist ein Eigenname, z. B. *πόρε· τριτάτην· Ἀφροδίτῃ: ἔα· Δανάῃ· χύσιν ὄμβρον.* 3) Tiedke hat im Hermes 14 S. 225 zwar darauf hingewiesen, dass die Regeln für den Wortschluss in der 5. Hebung bei Nonnus auch dann nicht aufgehoben werden, wenn demselben eine einsilbige Enklitika folgt; aber natürlich ist es doch, dass manche Dichter in diesem Falle eher eine Ausnahme gestatteten, wie *δίδου δ' ἀρετήν τε καὶ ὄλβον.* 4) Rhetorische Ziele entschuldigen den rythmischen Mangel, wie in *Σοὶ γάμον ἄξιον εὗρε γάμων· ταμίῃ· σεο μήτηρ.*

Ich will an einigen Beispielen nachweisen, dass für die Alexandriner die Regel gilt, nach weiblicher Caesur im 3. Fusse soll die 5. Hebung nur durch den Schluss eines noch

die 4. Hebung umfassenden Wortes gebildet, dagegen ein in der 4. Hebung vorangehender Wortschluss gemieden werden.

Kallimachus hat im Ganzen 62 Verse mit regelmässigem Wortschluss in der 5. Hebung, darunter etwa 21 mit spondeischem, wie *ἀοιδάων· μεδέονται.* Von diesen haben, damit Naeke's Beschränkung der Regel auf viersilbige Schlusswörter zurückgewiesen sei, 26 ein viersilbiges Schlusswort nach sich, 12 zwei Wörter wie *ἀειράμενοι· ὑπὲρ ὤμων* oder *ὀφειλόμενος· θεὸς ἄλλος*, 20 einsilbige Wörtchen (meist *δέ*) wie *ἐνέκλασσας· δὲ μενοινήν*, 2 zwei solche Wörtchen wie *παλαιότατον· δέ μιν ὕδωρ*. Diesen 62 Fällen, wo das Wort, welches mit der 5. Hebung schliesst, die 4. Hebung noch in sich fasst, stehen folgende Ausnahmen gegenüber: I, 24 *ἄνω διεροῦ περ ἐόντος*. 93 *δίδου δ' ἀρετήν τ' ἄφενός τε*. 96 *δίδου δ' ἀρετήν τε καὶ ὄλβον*. II, 14 *γάμον πολιήν τε κερεῖσθαι*. III, 153 *ἵνα θνητοί σε* (codd. *θνητοῖσι*) *βοηθόν*. IV, 25 *ὑπαὶ ῥιπῆς κε πέσοιεν*. 43 *καὶ ἐξ Ἐφύρης ἀνιόντες*. 291 *ἀπὸ ξανθῶν Ἀριμασπῶν* und, der härteste Fall, 311 *ἕδος σκολιοῦ Λαβυρίνθου*. Also sind die wenigen Ausnahmen bei Kallimachos alle entschuldigt. Prahl, Quaestiones metricae de Callimacho, Halle 1879 S. 17, irrte demnach, wenn er meinte, Callimachus hätte z. B. II, 25 statt *κακὸν μακάρεσσιν ἐρίζειν* auch schreiben können *κακὸν μακάρεσσ' ἐριδαίνειν*; VI, 3 statt *χαμαὶ θασεῖσθε βέβαλοι* auch *χαμαὶ θασεῖσθ' ἀμύητοι*.

Tiedke hat (im Hermes 14 p. 218—230) nachgewiesen, dass Nonnus vor diese Caesur nach der 5. Hebung fast stets Wörter mit Paroxytonon setzte. Es ist nun ein sonderbarer Fall, dass auch die früheren Dichter hier sehr wenige Wörter mit accentuirter Schlusssilbe haben. Bei Kallimachos z. B. sah ich unter den 62 regelmässigen nur 2: V, 73 *μεσαμβριναὶ δ' ἔσαν ὧραι* und II, 24 *διζυρόν τι χανοίσης*; dagegen unter den 9 halb unregelmässigen 8. Sollen wir bei diesen Dichtern desshalb schon Beobachtung des Wortaccentes annehmen? Nein; es liegt daran, dass die kurzen Wörter die letzte Silbe oft betont haben, dagegen die langen Wörter, welche nach der Regel hier stehen müssen, fast alle zusammengesetzt und desshalb meistens baryton sind.

Zur Bekräftigung der Regel will ich noch auf einige andere Dichter hinweisen. Apollonius hat IV, 1—360: 37 Wort-

schlüsse in der 5. Hebung, wie *ἀνάπλήσειν. ἀπειρεσίας*; dann 9 anapaestische oder spondeische, doch genügend entschuldigte, wie *ἀνὰ στεινὰς θέεν οἴμους. γέννν δ' αὐτῇ ἐνὶ χώρῃ. φίλοι γεραροὺς τε τοκῆας.* Sehr hart ist 146 *ὕπνον ἀοσσητῆρα, θεῶν ὕπατον, καλέουσα.* Nikander hat in den Theriaka (958 Hex.) in der 5. Hebung 84 regelmässige Wortschlüsse. In 21 schliesst ein anapästisches oder spondeisches Wort; doch sind dieselben alle entschuldigt durch Präpositionen, wie *ἐνὶ σχεδίῃ ποθὲν οἴνῃ. τυπεὶς ἁλίου ὑπὸ κέντρον*; durch Enklitika, wie *ἅλις πεδανῇ δέ οἱ οὐρῇ* oder durch rhetorische Zwecke, wie *τοίῃ οἱ κέντροιο κόπις, τοίῳ δ' ἐπὶ κέντρῳ.* Oppian hat im 5. Buch der Halieutika (680 Hex.) etwa 104 Verse mit regelmässigem Wortschluss in der 5. Hebung; dazu die folgenden 289 *παρὰ προθύροις θανάτοιο.* 313 *ἐπὶ τραφερὴν ἀνάγοντες.* 382 *ἐπεὶ φωκὴν μεμαυῖαν.* 384 *βίῃ τ' ὀνύχων θ' ὑπ' ἀκωκαῖς.* 476 *ἔτι πρώτης ἀπὸ φύτλης.* 485 *ἀνὰ πλευρὰς παρενείρων.* 605 *διὰ σχοίνων δ' ἐτάνυσσαν.* 610 *περὶ γλώσσῃ μεμαυίας.* 673 *καὶ ἐς χέρσον κατάγονται*; dann 68 *φαιὸς ἰδεῖν, δολιχός τε δέμας, λεπτὴ δὲ οἱ οὐρῇ.* 286 *ὣς κείνου χαλεπάς τε βολὰς ὀδύνας τε κορύσσει*: also lauter entschuldigte Ausnahmen.

Darnach lautet die Regel: Der weiblichen Caesur im 3. Fusse darf männliche Caesur im 5. Fusse folgen, wenn derselben im 4. Fusse keine schwerbetonte männliche Caesur vorangeht; dagegen ist die Aufeinanderfolge von 2 männlichen Caesuren im 4. und 5. Fusse gestattet, wenn der Wortschluss in der 4. Hebung (meistens) oder (seltener) der in der 5. Hebung einigermassen versteckt ist. Diese mindere Strenge der Regel erklärt sich daraus, dass die Aufeinanderfolge von nur 2 betonten Wortschlüssen, von denen zudem der eine durch Jambus, der andere durch Anapäst oder Spondeus gebildet wird, das Ohr nicht so hart trifft.

2. Von der Möglichkeit, dass Caesur im 3. Fusse fehlt und auf den betonten Wortschluss in der 4. Hebung betonter Wortschluss in der 5. folgt, wie *εἰρύσιμόν τε καὶ ἀγροτέρου ·· σπερμεῖ' · ἐρεβίνθου. Ὀρθωθεὶς δ' ἄρ' ἐπ' ἀγκῶνος · κεφαλὴν · ἐπαείρας*, brauchen wir nicht zu handeln, da solche

Verse ohne Caesur im 3. Fusse bei den Alexandrinern so gut wie nicht vorkommen.

3. Scharf tritt die Regel hervor, wenn im 3. Fusse männliche Caesur steht. Gegenüber den vielen Ausnahmefällen, wo bei Nonnus auf weibliche Caesur im 3. Fusse dann in der 4. und 5. Hebung Wortschlüsse folgen, führt Tiedke nur 3 an, wo nach männlicher Caesur im 3. Fuss dies der Fall ist: VII, 121 *πέμπτος ἐπεντύνει · Σεμέλῃ · φλογεροὺς · ὑμεναίους.* Paraphr. *H* 27 *ἐμὲ δὲ στυγέει καὶ ἐλαύνει, Θ* 25 *καὶ ἐμὸς γενέτης ἀγορεύσει.* Aber auch der andere Fall, dass auf die männliche Caesur im 3. Fuss zwar keine solche im 4., wohl aber im 5. Fusse folgt, ist von Nonnus sorgsam gemieden; Tiedke (Quaest. N. S. pag. 3) führt aus dem ganzen Nonnus nur 8 Fälle der Art an, von denen 7 vor der Caesur im 5. Fusse einen Eigennamen haben, wie *Μύρομαι ἀμφοτέρους · καὶ Δηριάδην · καὶ Ὀρόντην,* und den éinen durch rhetorische Zwecke entschuldigten *ἦ δὲ πανημερίη · καὶ παννυχίη · πέλας ἱστοῦ.*

Um die oben besprochenen Beispiele auch hierauf zu prüfen, so hat Kallimachus nur 2 Ausnahmen der letzten Art, doch beide durch Wortspiel entschuldigt:

3, 262 *μηδ' ἐλαφηβολίην · μηδ' εὐστοχίην · ἐριδαίνειν.*
6, 91 *ὡς δὲ Μίμαντι χιὼν · ὡς ἀελίῳ · ἔνι πλαγγών.*

Dann den durch die Enklitika entschuldigten éinen Vers:

1, 58 *τῷ τοι καὶ γνωτοὶ · προτερηγενέες · περ ἐόντες.*

Unter den 360 Versen von Apollonius 5. B. notirte ich nur 80 *ὑψοῦ ἀπ' ἰκριόφιν · μετὰ δὲ Φρόντις · τε καὶ Ἄργος.* Nikander hat in den Theriaka bei der Zusammenhäufung von technischen Ausdrücken die meisten Ausnahmen: Verse mit harten Wortschlüssen in der 3., 4. und 5. Hebung, wie 130 *ἡνίκα θορνυμένου · ἔχιος · θαλερῷ · κυνόδοντι* und 582 *τέτρασιν ἐν κνάθοις · μέθυος · πολιοῦ · ἐπιμίξας;* dann harte Schlüsse in der 3. u. 5. Hebung 387 *στειλειὸν παχέτος · τῆς δ' ἕλμινθος · πέλει ὅλκος;* dann mit Schlüssen in der 3., 4. und 5. Hebung, doch mit Enklitika nach der 5. Hebung, wie 588 *τὴν*

δὲ μετ' ἐξετέρην· θανάτου· φύξιν τε καὶ ἀλκήν; vgl. 296. 369. 741; endlich mit Schlüssen in der 3. und 5. Hebung, doch mit Enklitika nach der 5. Hebung wie 318 *ἔξωθεν αἱμορόοι· σκολιοπλανέες· τε κεράσται* und 597 *κεδρίσιν ἐντρίψας· ἐλεοθρέπτου· τε σελίνου*. Oppian hat im 5. Buch der Halieutika 2 Mal betonten Wortschluss im 3. und 5. Fusse: 174 *ὅσσον τ' αὖ ἐρίσαι· καὶ ἀναινόμενον· δαμάσασθαι.* und 563 *σπονδάς τ' ἀθανάτων· καὶ ὁμοφροσύνην· ἀλιτόντες;* dann 3 Verse (82. 151. 619) mit Wortschluss in der 3., 4. und 5. Hebung, doch mit Enklitika nach der 5. Hebung, wie 82 *θηρὶ πέλει, κείνῳ· δ' αἰεὶ· κείνῳ· δὲ δέδορκεν.*

Die Thatsache steht fest: die Alexandriner mieden es, in der 4. und 5. und noch mehr in der 3., 4. und 5. Hebung des Hexameters schwer betonte Wortschlüsse sich folgen zu lassen, nicht minder, wenn der Vers keinen Einschnitt im 4. Fusse, dagegen 2 Caesuren im 3. und im 5. Fusse hatte, diese beiden Caesuren durch betonten Wortschluss zu bilden. Diese vorsichtige Behandlung der vom Versictus getroffenen Wortschlüsse, besonders derjenigen, welche in die 5. Hebung des Hexameters fallen, ist für die folgenden Untersuchungen von Wichtigkeit.

C. Die Nebencaesuren des alexandrinischen Hexameters.

1. Männliche Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung, wie in *Μῆνιν ἄειδε θεὰ· Πηληϊάδεω· Ἀχιλῆος,* ist ausser dem oben angegebenen Grunde noch aus einem andern für die Alexandriner falsch. Zuerst im Tibull und dann rückwärts suchend bei den Alexandrinern fand ich eine Regel für den Bau des Hexameters, welche freilich, wie ich endlich sah, schon seit 30 Jahren aufgestellt ist, aber so wenig beachtet wurde, dass sie nicht einmal in den Lehrbüchern der antiken Metrik erwähnt wird. Und dennoch gehört sie, richtig gefasst, zu den wichtigsten Regeln für den Bau des Hexameters.

R. Volkmann hat zuerst für Nicander (De Nicandri Col. vita et scriptis 1852 S. 24) eine Beobachtung gemacht, welche er dann (Commentationes epicae 1854 S. 8 bis 10) allgemeiner fasste 'Omnino apud Homerum et Hesiodum ii versus, qui sola semiquinaria aut semiseptenaria distineantur, rari sunt. vitantur iidem apud poetas Alexandrinos, prorsus illiciti sunt Nonno eiusque sectatoribus ita ut apud hos in carminibus proprie epicis ne unum quidem invenerim exemplum. Dann (p. 10) supra expositum est iam apud Homerum plerumque dactylicum numerum eorum versuum, qui semiquinaria instructi sint, ipsorum in fine restitui per caesuram dactylicam. atque idem in Alexandrinos cadit poetas, qui ambas caesuras fere semper coniunxerunt, et tum demum ubi hoc fieri non potuit, semiquinariae vim per semiseptenariam imminuerunt'. Volkmann bespricht dann die bei Arat zahlreichen, bei Kallimachus und Nikander wenigen Beispiele, welche ihm diese Regel zu verletzen scheinen. Diese Regel hat nur H. Tiedke für Nonnus ausgenützt (Quaest. Nonn. specimen S. 2: Nonnus nisi quodammodo coactus numquam versum admisit, qui masculina tertii pedis caesura usus et caesura quarti pedis masculina et diaeresi bucolica careret). Dass sie sonst so wenig beachtet wurde, geschah wohl desshalb, weil Volkmann die Regel nicht historisch begründet und desshalb zu weit gefasst hat.

Die Hexameter, welche nach der 3. Hebung Caesur haben, müssen zugleich in dem Stück nach dieser Caesur noch eine zweite Caesur haben, entweder nach der 4. Hebung oder, die sogenannte bukolische, vor der 5. Hebung. Diese Regel ist verletzt, sobald die 3. und 4. Hebung in ein und demselben längeren Worte steckt, wie in *Κάλχας Θεστορίδης· οἰωνοπόλων· ὄχ' ἄριστος*, oder *Δεινὴ δὲ κλαγγὴ γένετ'· ἀργυρέοιο· βιοῖο* oder, was allerdings bei den Griechen ausserordentlich selten ist, *ἶσον ἐμοὶ φάσθαι· καὶ ὁμοιωθήμεναι· ἄντην*.

2. Für Homer und Hesiod besteht diese Regel noch nicht; denn z. B. im 1. Buch der Ilias finden sich 13 Verse mit männlicher Caesur, in denen die 4. Hebung in einem Worte steckt, das mit der 5. Hebung endet (1. 69. 102. 125 etc.), 10, in welchen dieses Wort mit der 1. Kürze des 5. Fusses endet (49. 75. 104 etc.) und 1 (187), in welchem das Wort erst vor der 6. Hebung endet, *also ist in 611 Hexametern 24 Mal* jene Regel verletzt.[1]) In den 828 Versen der Erga des Hesiod ist die Regel 30 Mal (21 + 9) verletzt. Hieraus, wie aus den Kynegetika des Oppian, wo in den 453 Versen des 4. Buches die Regel 17 Mal verletzt ist (7 Mal endet das längere Wort mit der 5. Hebung, 10 Mal mit dem 5. Trochäus), können wir berechnen, wie oft diese Regel verletzt werden kann, wenn man nicht an sie denkt.

Die alten griechischen Elegiker scheinen die Regel gekannt zu haben. Denn bei raschem Durchlesen der Elegikerfragmente bei Bergk (ed. 2) notirte ich nur folgende Fälle, wo nach männlicher Caesur im 3. Fusse ein Wort folgt, das die 4. Hebung in sich fasst und mit der 5. Hebung schliesst: Tyrt. 2, 1. 4, 3. Crit. 7, 6. (Aristot. 4, 1. 62, 1.) Crates 7, 4; dann solche, wo dies Wort mit dem 5. Trochäus endet: Phokyl. (6, 2). Crit. 5, 1. Parrhas. 2, 3; dann in den fast 700 Distichen der Theognidea den ersten Fall nur in 217 (fast = 1073). 629. 1339; den andern nur in 225. 533 (fast = 975). (703). 1015. 1105. 1231.[2])

---

1) Dabei ist stets zu berechnen, dass von den Hexametern der früheren Zeit mehr als die Hälfte, später noch weit mehr weibliche Caesur haben, also bei der Berechnung des Verhältnisses abzuziehen sind.

2) In den Pseudophokylidea (230 Hex.) sah ich 11 (10 + 1) Ausnahmen; bei Simonides 4 (3 + 1); dagegen in den 480 V. des Empedokles bei Mullach nur die ganz unsichere in 174, und die nicht sichern in 389. 411. 444.

Arat kümmert sich auch um diese Regel nicht viel; denn in 1154 Hex. hat er 23 (13 + 10) Verstösse dagegen. **Apollonius** dagegen hat sie ziemlich beachtet; denn in 1362 Hex. des 1. Buches finden sich nach männlicher Caesur nur 3 Mal lange Wörter, welche mit der 5. Hebung endigen (75. 216. 1045; an den beiden letzten Stellen stehen Eigennamen) und 4 solche, die mit dem 5. Trochäus enden (385. 469. 764. 1286), während er nach weiblicher Caesur in den Versen 1—150 nicht weniger als 30 Schlüsse hat, wie *παλαιγενέων · κλέα φωτῶν* oder *ὑπ' ἐννεσίῃσι · δαμῆναι*.

Theokrit hat in 829 Versen (I. II. XI. XV. XXV.) noch 13 Verstösse (11, 48. 15, 18. 36. 43. 54. 106; 2, 8 = 97. 15, 92. 129. 25, 26. 63. 189. 217.), dagegen hat **Bion** (243 *H.*) nur 1 (8, 2 *τῷ πειριθόῳ παρεόντος*) und **Moschus** (484 *H.*) nur zwei nicht ganz sichere (2, 51 *τὴν δ' ἑπταπόρῳ παρὰ Νείλῳ*. 3, 133 *καὶ ἐν Αἰτναίαισιν ἔπαιζεν*).

Bei **Kallimachos** tritt zuerst die Regel am schärfsten hervor; in den 1147 Hexametern (bei Wilamowitz) fand ich nur die beiden Ausnahmen 3, 262 *μηδ' ἐλαφηβολίην · μηδ' εὐστοχίην · ἐριδαίνειν* und 6, 92 *ὡς δὲ Μίμαντι χιὼν · ὡς ἀελίῳ · ἔνι πλαγγών*; denn in 6, 118 *ἄρχετε παρθενικαὶ · καὶ ἐπιφθέγξασθε · τεκοῖσαι* fehlt *ἄρχετε* in den Handschriften. Die Epigramme des Leonidas Tarent. (308 Dist. in Meineke's Delectus), Dioskorides (127 D. bei Meineke), Antipater Sid. (353 Dist. bei Jacobs Anth. II, 5) und Antipater Thess. (196 Dist. bei Jacobs II, 95) haben alle nach männlicher Caesur im 3. Fusse nur entweder männliche Caesur im 4. Fusse oder die bukolische. Dagegen Philippus Thessal. ist, wie im Bau der jambischen Trimeter, so auch im Bau der Hexameter von der alten Strenge ein wenig abgewichen; in den 228 Hex. (bei Jacobs II, 194) folgt der männlichen Caesur 7 Mal erst mit der 5. Hebung (29, 1. 32, 1. 5. 54, 3. 73, 7. 74, 7. 80, 1), 2 Mal (17, 5. 18, 3) erst mit dem 5. Trochäus Wortende.

Doch nicht nur die Elegiker beobachteten diese Regel. Von den Verstössen bei Nikander (R. Volkmann S. 24/25. Lingenberg S. 7) endet in 1 Fall das Wort mit der 5. Hebung (Ther. 387 *τῆς δ' ἕλμινθος· πέλει ὅλκος*), in 2 mit dem 5. Trochäus (Ther. 318 *σκολιοπλανεές τε· κεράσται*. 597 *ἐλεοθρέπτου τε· σελίνου*; Ther. 79 ist unsicher), also 3 Ausnahmen in 1588 Hex., während schon in den ersten 100 Versen nach weiblicher Caesur nicht weniger als 19 solche Wörter sich finden (darunter in 8. 55 und 100 der seltene Fall, dass das Wort noch den 5. Daktylus umfasst, wie *ἀλεξητήριον ἄταις*). Dionys Perieg. ist minder sorgsam; in 1187 Hex. folgt 2 Mal der männlichen Caesur ein Wort wie *κασσιτέροιο*, 11 Mal eines, wie *ἡ δ' ἀμφοτέρων* (darunter 5 Eigennamen); freilich hat er nach weiblicher Caesur schon in V. 1—100 nicht weniger als 27 solche Wörter. Der Unterschied der beiden Oppiane tritt auch hier wieder schroff hervor: denn während die Kynegetika allein im 4. Buche (453 H.) die Regel 17 Mal verletzen, verletzen die 1477 Hex. des 1. und 5. Buches der Halieutika dieselbe nur 5 Mal (1, 712 *οὐδ' αἰγανέης· ἀλεγίζει*. 5, 174 *καὶ ἀναινόμενον· δαμάσασθαι*. 8, 563 *καὶ ὁμοφροσύνην· ἀλιτόντες*; 1, 691 *τρισκαιδεκάτῃ δὲ σὺν ἠοῖ*. 5, 328 *πολυδηρίτοιο πελώρου*). Quintus Smyrn. hat in den 830 Versen des 1. Buches nach männlicher Caesur 9 Wörter, welche mit der 5. Hebung oder mit dem 5. Trochäus schliessen, während er schon in den 150 ersten Versen nach weiblicher Caesur 24 solche Wörter hat.[1])

---

1) Gregor von Naz. hat wenigstens diese Regeln einigermassen beachtet. Z. B. Carm. I, sect. II, poem. 1 u. 2 zählen unter 1421 Hex. 338 mit männlicher Caesur im 3. Fusse; von diesen 338 Versen haben 11 keine Nebencaesur; diese sind fast alle durch rhetorische Gründe entschuldigt, wie I, II, 2, 365 *τοὔνεκεν ἢ τρομέειν ἢ προτρομέειν βιότοιο* oder 664 *κρυπτὸν κρυπταδίῳ καὶ αἰγλήεντι φαεινόν*, ebenso I, II, 1. 83. 150. 188; 2, 222. 228. 335. 390 (391): diese Entschuldigung fehlt nur in I, II, 2, 54. 474.

3. Demnach haben die alexandrinischen Dichter und ihre Nachfolger die männliche Caesur im 3. Fusse des Hexameters regelmässig entweder mit der männlichen Caesur im 4. Fusse oder mit der bukolischen nach dem 4. Fusse verbunden. Diese Regel scheint schon von den alten Elegikern gekannt und angebahnt zu sein, allein ausgebildet und gewissermassen zur Schulregel erhoben ist sie von den Alexandrinern und vielleicht gerade von Kallimachos, bei dem sie zuerst scharf hervortritt.

Der G r u n d der Regel ergibt sich aus ihr selbst. Der männlichen Caesur im 3. Fusse folgt ein Stück, welches $3^1/_2$ Füsse oder 14 Kurzsilben umfasst; dasselbe schien zu lang, um in einem Zuge gesprochen zu werden. Es wurde nun auf zwei Weisen Abhilfe geboten. Im ersten Falle wurde nicht sowohl das 2. Stück getheilt, als vielmehr verkleinert; denn wenn die männliche Caesur des 3. mit der männlichen Caesur im 4. Fusse verbunden ist, wird der Vers nicht in drei passende Theile zerlegt, sondern jene beiden Caesuren bilden zusammen die eine Hauptcaesur, welche aber, so zu sagen, nicht mehr auf einem, sondern auf zwei Beinen steht; die Zeile zerfällt dann in $2^1/_2 + 1 + 2^1/_2$ Füsse. Gerade so steht es im jambischen Trimeter; auch er wird meistens durch diese zweibeinige Caesur in $2^1/_2 + 1 + 2^1/_2$ Füsse zerlegt. Im zweiten Fall wurde das zweite Stück des Hexameters wirklich getheilt. Verboten war es, nach dem 4. Trochäus einzuschneiden ($1^1/_4 + 2^1/_4$ Füsse), ebenso wurde, wie oben dargelegt, die Caesur nach der 5. Hebung gemieden, damit nicht die beiden Caesuren gleichförmigen Schluss hätten: so blieb die Theilung nach dem 4. Fusse, die bukolische, wodurch also der Hexameter getheilt wurde in $2^1/_2 + 1^1/_2 + 2$ Füsse oder $10 + 6 + 8$ kurze Silben.

Da die bukolische Caesur daktylisch gebildet wurde, so war a n g e n e h m e r W e c h s e l der Caesur- und Zeilenschlüsse gegeben. Die daktylische bukolische Caesur, welche der

weiblichen im 3. Fusse folgen konnte und der männlichen im 3. Fusse folgen musste, stand sowohl zu diesen Caesurschlüssen als zum spondeisch-trochäischen Zeilenschluss in gutem Gegensatz.

4. Die dargelegten Caesurregeln werfen helles Licht auf die Grundanschauungen, welche die Griechen über die Caesuren gehabt haben. G. Hermann, der über die Caesuren des Hexameters ebenso unglücklich urtheilte wie über die des Trimeters, meinte, in der früheren griechischen Dichtung sei die männliche Caesur die anerkannte gewesen; erst Nonnus haben sie von diesem Platze verdrängt und die weibliche eingeführt. Dass das irrig ist, haben schon Spitzner und Volkmann nachgewiesen. Schon bei Homer findet sich die trochäische Caesur im 3. Fusse häufiger als die männliche. Diese grössere Häufigkeit der weiblichen Caesur wächst fortwährend bis zu Quintus und Nonnus, bei denen 5 bis 6 Mal so viel weibliche als männliche Caesuren stehen.

Ueber die stets wachsende Bevorzugung der weiblichen Caesur ist vielfach gestritten worden. Der Hauptgrund dafür ist nach meiner Ansicht[1]) die besondere Würde, welche diese Caesur geniesst. Schon vor den Alexandrinern war nur diese Caesur als diejenige anerkannt, welche allein genüge, um den Hexameter zu theilen; dagegen die männliche Caesur im 3. Fusse musste durch eine Nebencaesur unterstützt werden. Wurde die weibliche Caesur nun aus Bequemlichkeit oder aus besonderer Achtung bevorzugt, jedenfalls ist diese Bevorzugung begreiflich.

5. Die Lehre von der Nebencaesur ist noch für eine andere Frage wichtig. Seit fast 2000 Jahren wird viel gesprochen von der bukolischen Caesur und von jener nach der 4. Hebung. Dagegen behauptete Lehrs 1860 (de

1) Abgesehen natürlich davon, dass die weibliche Caesur die (in allen Füssen beliebtere) daktylische Bildung des 3. Fusses begünstigt.

Aristarchi studiis 2. Ausg. S. 395) 'eine bukolische Caesur gibt es nicht' und jener ganze Aufsatz will beweisen, dass es auch eine männliche Caesur im 4. Fusse vielleicht bei Homer und den älteren Dichtern, aber nicht mehr bei den Alexandrinern gegeben habe. Nun liebt wohl Lehrs Paradoxa; allein er verstand doch auch Etwas von Metrik. Desshalb muss hier, so zu sagen, Etwas faul sein. Wirklich könnte mit den bisher geltenden Lehren kein Metriker Lehrs beweisen, dass er mit jenem Satze Unrecht habe.

Der Weg, auf welchem Lehrs zu der Behauptung kam, ist ebenso deutlich als richtig. Bei Homer sah er unter den 15694 Versen der Ilias nur 219, unter den 12101 Versen der Odyssee nur 95 Verse (von ihm S. 396—403 abgedruckt), die keine Caesur im 3., aber männliche im 4. Fusse hatten, dagegen keinen, welcher ohne Caesur im 3. eine solche erst nach dem 4. Fusse hatte. Daraus folgerte Lehrs, dass von Homer die Caesur nach der 4. Hebung gekannt und selten benützt ist, die bukolische aber nicht. Bei den Alexandrinern und bei Nonnus sah er, dass jeder Vers eine Caesur im 3. Fusse habe, männlich oder weiblich; dagegen Verse ohne Caesur im 3., aber mit männlicher Caesur im 4. Fusse fand er hier nur verschwindend wenige (S. 416—419 zählte er im Apollonius 2; Theokrit 3; Kallimachus Hymnen 0; Dionysius Per. 2; Nikander 1; Oppian Hal. im I. Buch 3, sonst 0; Oppian Kyn. 5; Quintus im I. Buch 11, in allen andern 13; von diesen 24 haben 16 Eigennamen in der Caesur; Lithika 0; dagegen Arat 8 in 1154 und Orph. Argonautika 11 in 1384 Versen); Verse mit bukolischer Caesur ohne andere Caesur im 3. oder 4. Fusse fand er gar nicht.

Aus diesen Thatsachen folgerte L e h r s mit vollem Recht, dass die erste Regel dieser Dichter laute, jeder Hexameter muss im 3. Fusse getheilt sein. Diese Regel ist unumstösslich, und fast ergötzlich ist es zu sehen, wie alte und neue Metriker sich quälen, nun die bukolische Caesur

oder die männliche Caesur im 4. Fusse nachzuweisen. Jede dieser Caesuren soll natürlich soviel gelten als eine im 3. Fusse. Es sollen von den alten Dichtern nicht nur sehr viele Verse nach der 4. Hebung, sondern sehr viele sogar erst vor der 5. Hebung zerlegt worden sein, so dass also der eine Theil aus vollen 4, der andere aus nicht ganz 2 Füssen bestanden hätte. Nun handelt es sich um Beweise. Da steht es, wie erwähnt, schlecht um die sichern. Verse, wie *Ὀρνίχων φοινικολόφων· τοιοίδε κυδοιμοί* gibt es ja bei den Alexandrinern wenige, solche mit sicherer bukolischer Caesur gar keinen. So nahm man seine Zuflucht zu dem Mittel, das nie versagt: zur Interpunktion. Man nahm Verse, die zwar im 3. Fusse eine schöne Caesur, aber nach der 4. oder vor der 5. Hebung eine kräftige Interpunktion haben, und sagte nun, diese Verse haben Caesur nach der 4. Hebung, jene die bukolische. Allein da man mit Hilfe der Interpunktion Alles beweisen kann, folglich Nichts, so hat Lehrs mit Recht um die Interpunktion sich nicht gekümmert und sich an die merkwürdige Thatsache gehalten, dass jeder Vers eine Caesur im 3. Fusse habe, dagegen so gut wie kein Vers vorkäme, in welchem die beiden anderen Caesuren sicher, d. h. durch die Wortformen selbst aufgemauert wären.

Auch ein anderes Gesetz hilft nicht weiter. Hilberg hat zwar stark geirrt, wenn er meint (Das Princip der Silbenwägung 1879 S. 264), 'Nonnus verbannte die langen Endsilben vollständig aus den Senkungen des zweiten und selbst des vierten Spondeus, an welch letzterer Stelle sie bisher vollkommen unangefochten geblieben waren'. In Wahrheit hat schon Homer grosse Abneigung gegen spondeische Wörter und Wortschlüsse im 4. Fusse, dagegen ebenso grosse Vorliebe für daktylische. Das hat Imm. Bekker (Homer. Blätter II, 144) bewiesen. In den Fragmenten der Elegiker und bei

Empedokles sieht man die Zahl der spondeischen Wörter und Wortschlüsse an dieser Stelle abnehmen, und endlich ist das, was bei Homer Vorliebe war, bei den Alexandrinern Regel. So sagt schon Naeke (Rhein. Mus. 1835 S. 516): 'Spondei cum caesura in quarto pede tam rara apud Callimachum exempla sunt, ut piaculum sit, coniectando obtrudere poetae, quod ille data opera ac prudentissime defugerit'. In den Hymnen und Epigrammen des Kallimachos finden sich im 4. Fusse sogar von Spondeen der Art nur die wenigen: 1, 78 *λύρης εὖ εἰδότας οἴμους*. 2, 12 *κίθαριν μήτ'*. 3, 7 *ἵνα μή μοι*. 3, 99. *ὄρεος τοῦ*. 4, 4. *ἐθέλει τὰ πρῶτα*. 62, 1 *τὰ γὰρ τοῦ*; dagegen der regelwidrige spondeische Wortschluss nur 1 Mal: IV, 226 *Ἀλλὰ φίλη, δύνασαι γάρ, ἀμύνειν, πότνια, δούλοις*. Vgl. Volkmann Comm. S. 17 u. 20. Bei den späteren Alexandrinern, z. B. in den Epigrammen des Straton, kommen wohl Verletzungen der Regel vor; allein es ist doch nur eine alte Regel, welche Nonnus wieder streng durchführt.

Aber auch mit dieser Regel, dass bei Einschnitt vor der 5. Hebung besondere Vorsicht nöthig sei und nur daktylische Wörter und Wortschlüsse stehen dürften, kann die Existenz der bukolischen Caesur nicht bewiesen werden.[1]) Denn auch für den zweiten Fuss gilt bei den Alexandrinern wie bei Nonnus die ähnliche Regel, dass er nicht durch spondeische Wörter oder Wortschlüsse, wohl aber durch daktylische Wörter (nicht Wortschlüsse) gebildet werden dürfe: nach dem 2. Fusse wird aber Niemand an Caesur denken.

Sollte also Lehrs Recht haben mit dem Satze, dass es eine bukolische Caesur überhaupt nicht gegeben habe und eine männliche Caesur wenigstens nicht mehr nach dem Aufblühen der alexandrinischen Verskunst?

---

1) Ebenfalls Nichts hilft die von Tyrrel (in Hermathena 8. Heft, 1882, p. 340—343) gelobte Regel Maguire's 'When the fourth foot ends with a word, the fourth foot must be a dactyl, *if there is a stop after the fourth foot*'.

Hauptcaesuren sind diese beiden Caesuren allerdings nicht gewesen, sondern Nebencaesuren, d. h. solche, welche zur gefälligen Theilung des Verses der Hauptcaesur beigegeben wurden. Davon zu reden, hatte nach den bisherigen Lehren der Metrik allerdings keinen Sinn, da nach ihnen die Caesur nach der 4. und vor der 5. Hebung gerade so gut fehlen als beobachtet sein kann. Wo aber kein Verbot ist, da ist auch kein Gebot. Sonst könnte man alle möglichen Einschnitte im Hexameter für regelmässige Caesuren erklären; denn jeder kommt oft vor und wird oft genug durch Interpunktion verstärkt. Erst von da an, wo die Nebencaesur stehen muss, kann man mit Sicherheit von ihr sprechen. Demnach haben die griechischen Dichter schon vor den Alexandrinern die bukolische Caesur und die männliche im 4. Fusse gekannt, aber nur als Nebencaesur; von diesen wurde besonders die bukolische von Theokrit und den übrigen Alexandrinern auch in Versen mit weiblicher Caesur im 3. Fusse sehr oft angewendet. Diese 2 Nebencaesuren wurden nun von den Grammatikern oft mit den 2 Hauptcaesuren zusammen genannt, dann ihnen gleichgestellt und mit jenen verwechselt. Daher stammt die Verwirrung in alter und neuer Zeit.

D. Nonnus und seine Genossen.

Die rythmische Dichtung der Griechen zeigt, wie ich in der Abhandlung über die Anfänge und den Ursprung der lateinischen und griechischen rythmischen Dichtung dargelegt habe, schon im 6. und 7. Jahrh. nach Christus einen grossen Reichthum von Formen, gegründet auf zahlreiche und feste Kunstgesetze. Das wäre überraschend, wenn wirklich, wie häufig angenommen wird, die quantitirende griechische Dichtkunst nach Christus und insbesondere in Konstantinopel immer mehr der Rohheit und Formlosigkeit verfallen wäre, so dass z. B. der zwölfsilbige byzantinische Trimeter von selbst aus der dichterischen Unfähigkeit der Byzantiner sich ergeben hätte.

Dem ist nicht so. Vielmehr findet sich am Ende der quantitirenden Dichtung der Griechen, im 4. bis 6. Jahrhundert nach Christus, eine Reihe von Dichtern, deren Hexameter eine grosse Kunstfertigkeit oder, wenn man will, Künstlichkeit zeigen. Dieselben haben viele feine Regeln gemeinsam und gehören offenbar éiner Schule an. Von den erhaltenen Gedichten sind die des Nonnus (etwa 25000 Verse) dem Umfang und dem Inhalt nach die bedeutendsten. Desshalb pflegt man die sämmtlichen Genossen des Nonnus (Musaeus, Tryphiodor, Kolluthus, Christodor, Paulus Silentiarius, Johannes von Gaza, den Anonymus in Anthol. Palat. I, 10) als Nachfolger des Nonnus und ihn gewissermassen als den Erfinder jenes metrischen Systems anzusehen, obwohl nur von wenigen jener Dichter sicher ist, dass sie nach Nonnus lebten. So gewiss aber die meisten der Regeln nur Weiterbildungen und Verschärfungen von Regeln sind, welche die Alexandriner schon kannten, so sehr bleibt die Möglichkeit offen, dass ein Anderer als Nonnus es war, der die neue Schule disciplinirt hat. Zudem weichen die Einzelnen in manchen Stücken von einander ab — meidet z. B. Nonnus im Zeilenschluss durchaus Wörter mit dem Accent auf der drittletzten Silbe, so haben Kolluthus und Tryphiodor solche ohne alle Schranken — und nicht in allen Stücken hat Nonnus die reinsten Formen.

D, I.

Das Auffallendste ist bei diesen Dichtern der Reichthum an Daktylen und die ausserordentliche Vorliebe für trochäische Caesuren im 3. Fusse. A. Ludwich hat (Jahrbücher f. Philol. 109 S. 237) berechnet, dass bei Homer und Hesiod nur etwa $2^1/_2$ mal, aber bei Quintus etwa $4^1/_2$ mal und bei Nonnus fast $5^1/_2$ mal so viel Daktylen als Spondeen vorkommen, und dass bei Nonnus etwa $^5/_6$ aller Verse im 3. Fusse weibliche Caesur haben. Das erste beruht zum Theil darauf, dass

weder der 2. noch der 4. Fuss (bukolische Caesur) durch stumpfe spondeische Wörter oder Wortschlüsse gefüllt werden durfte und im 5. Fuss alle Spondeen verboten waren; das letztere entsprang, wie oben (S. 998) angedeutet, aus der besonderen Achtung vor der weiblichen Caesur oder aus Bequemlichkeit, da diese Caesur den Vers allein theilen konnte, während die männliche Nebencaesuren brauchte.

Zunächst will ich darlegen, wie die oben (S. 980—986) bei den Alexandrinern nachgewiesenen Versregeln sich bei Nonnus und seinen Genossen erhalten haben.

1) Den *daktylischen Wortschluss im zweiten Fusse* wie *Ἄλλον · ἀμείνονα · μῆτιν*, meidet Nonnus ausserordentlich, obwohl er sehr oft nach dem 2. Daktylus Einschnitt hat; *trochäischer Wortschluss* im 2. Fusse, wie *Νεκρὸν ἄθαπτον. Χαιτήεντα*, ist sehr selten. Ludwich hat (Jahrbücher 109 S. 454—456) nur 22 Verse des Nonnus zusammengebracht, wo im 2. Fusse trochäischer Wortschluss mit Proparoxytonon steht; Wortschlüsse mit Properispomenon etc. sind natürlich weit weniger (vgl. 14, 372 *Καὶ · τυφλοῖσι · πόδεσσι*. 48, 270 *Ἀγρευτῆρος · ἔρωτος*); vor männlicher Hauptcaesur kommt im 2. Fuss trochäischer Wortschluss nur 2 Mal vor: 40, 399 *εἴτε · Σάραπις · ἔφυς* und Paraphr. T, 51 *εἰ μὴ · ἄνωθεν · ἔην*. Also verstossen Conjecturen, wie die Volkmanns (Commentationes epicae p. 24) 11, 96 *πένθος ἔμιξε γέλωτι* und 11, 191 *καί οἱ ἔπεμπε μύωπα*, statt *πένθος μίξε* und *καί οἱ πέμπε*, gegen die metrischen Regeln des Nonnus.

Den *jambischen Wortschluss in der dritten Hebung* hat Nonnus wenig gemieden; denn unter den etwa 400 männlichen Hauptcaesuren, welche auf die 2440 Verse von Dionys. 45—48 zu rechnen sein mögen, sind 26 durch jambische Wörter gebildet. Hiebei hat aber Nonnus mit einigen Genossen (Johannes Gaz. und Paulus Silent.) gemeinsam, dass diesem jambischen Caesurwort meistens ein zweisilbiges

vorangeht, wie *ἔγχος ἔχων*, (23 Mal unter jenen 26), selten 2 einsilbige Wörter, (nur 45, 197 *εἰ σὺ πέλεις*. 46, 83 *καὶ σὺ φίλη*. 47, 408 *καὶ σὺ πέλεις*); die wenigen Ausnahmen hievon (6 in den Dionysiaka, 8 in der Metaphrase) zählt Tiedke (Hermes XIII p. 64 u. 66) auf. Dagegen achtet Nonnus streng darauf, dass nicht ein Vers zugleich *Caesur* nach der 3. und der 5. Hebung habe; Tiedke (Quaest Nonn. S. 3; oben S. 991) notirt in den Dionysiaka nur 9 Ausnahmen, von denen 8 in der 5. Hebung das Ende eines Eigennamens haben, der 9. (24, 250 *ἡ δὲ πανημερίη καὶ παννυχίη πέλας ἱστοῦ*) durch einen rhetorischen Grund entschuldigt ist; auch den Vers der Paraphr. M, 13 *ἠύκομος Μαρίη καὶ δαινυμένω βασιλῆος* kann der Eigennamen entschuldigen.

T r y p h i o d o r hat auch hier die meisten Ausnahmen. Von den 690 Hexametern haben 4 trochäischen (48. 148. 615. 652) und 1 daktylischen (170) Wortschluss im 2. Fusse; 7 jambischen Wortschluss in der 3. Hebung und 1 (544) zugleich Caesur nach der 3. und 5. Hebung. C h r i s t o d o r (Anthol. Palat. II: 416 V.) hat keinen trochäischen oder daktylischen Wortschluss im 2. Fusse, auch nicht zugleich Caesur nach der 3. und 5. Hebung; dagegen jambischen Wortschluss in der 3. Hebung hat er nicht gescheut; von 109 Versen mit Caesur nach der 3. Hebung haben 13 dort jambischen Wortschluss; auch in Bezug auf das vorangehende Wort kümmert er sich um keine Regel: *πᾶσιν ὁμῶς; εἱστήκει δὲ Πλάτων*. M u s a e u s (343 V.) hat 3 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse (8. 278. 301), 6 jambische in der 3. Hebung und 1 Mal Caesur nach der 3. und 5. Hebung, jedoch mit einem Eigennamen: 46 *οἱ μὲν ἀφ' Αἱμονίης, οἱ δ' εἰναλίης ἀπὸ Κύπρου*. K o l l u t h u s (394 V.) hat 3 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse (31. 43. 101) und 5 Jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung; doch keinen Vers mit Caesur zugleich nach der 3. und 5. Hebung. Die 76 Hexameter des Anonymus in der Anthol. Palat. 1, 10

verletzen keine der 3 Regeln. Die 702 Hexameter des Johannes Gaz. zeigen 2 trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse (2, 65 *οὐδὲ θάλασσα τέτυκτο* und 67 *καὶ βλητοῖο φάεσσι*, wozu freilich Graefe bemerkt: 'melior esset versus: *βλητοῦ φαέεσσι*'), 9 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung, von denen 8, wie bei Nonnus, einem trochäischen Worte folgen, dazu I, 287 *κεκλιμένος δ' ὁ γέρων*; 1 zu entschuldigender Vers (I, 132 *Μουσοτόκος Σοφίη καὶ μαρμαρέης σέβας ἄλλης*) hat Caesur nach der 3. und 5. Hebung. Endlich Paulus Silentiarius hat seine 1165 Hexameter sehr rein gebaut; er hat nur aus Homer Il. 23, 116 den Halbvers *πολλὰ δ' ἄναντα κάταντα* entlehnt (II, 430), sonst hat er keine trochäischen Wortschlüsse im 2. Fusse und keine Caesuren zugleich nach der 3. und 5. Hebung und nur 5 oder 6 jambische Wortschlüsse in der 3. Hebung (I, 123 *ἔργον ἔην*. 206 *λαὸς ἅπας*. II, 147 *ἐστὶ πύλη*. 362 *βίβλον ἔχων*. 540 *ὅσσον ἔρως*; II, 270 *οὐδὲ μόνοις*: '*οὐ* cod. fort. *οὐ μούνοις*' Graefe).

Demnach ist das Zusammenstossen der Caesuren nach der 3. und 5. Hebung von der ganzen Schule in gleicher Weise gemieden; trochäische Wortschlüsse im 2. Fusse sind bei Musaeus, Kolluthus und Tryphiodor minder streng gemieden; jambischer Wortschluss in der 3. Hebung ist am wenigsten streng vermieden; ja Christodor scheint ihn überhaupt nicht gemieden zu haben.

D, II.

Suchen wir nun an Nonnus ein Gesammtbild der Regeln zu gewinnen, welche diese Schule im Baue des Hexameters beobachtete, so ist zunächst die Prosodie höchst auffallend. Kurze Endsilben werden, wenn sie auf Vokale ausgehen, fast niemals, wenn sie auf Consonanten ausgehen, ziemlich selten durch *Position* verlängert, auch wird in und vor ein- und zweisilbigen Wörtern ein kurzer Vokal durch

folgende Muta cum liquida nur gelängt, wenn die Silbe in der Hebung steht. Dann ist der Hiatus beschränkt und noch mehr die Elision, welche fast nur in Partikeln und Präpositionen vorkommen darf. Sonderbar ist die Vermeidung gewisser Wortformen an gewissen Versstellen; denn wenn auch viele von Struve und manche von Ludwich beobachteten Erscheinungen der Art sich aus andern Regeln, z. B. denen über den Accent, erklären, so doch nicht alle. Gründe für die erwähnten Regeln sind nicht recht klar, wenn nicht der, dass Dichter, welche nicht in einer gewohnten Sprache dichten, sondern dieselbe erst durch Studieren lernen, vor den Freiheiten der früheren urkräftigen Dichter Angst empfinden und sich durch Regeln sicher zu stellen suchen.

Den metrischen Aufbau des Verses scheinen besonders drei Punkte zu bestimmen: die Caesuren, die Wortgrösse und das Streben, den daktylischen Charakter des Verses möglichst hervortreten zu lassen. Welche Rolle die Wortgrösse im Schlusse des lateinischen Hexameters und Pentameters seit Virgil und Ovid spielt, hat man erkannt: für die Alexandriner und die späteren griechischen Dichter scheinen die Untersuchungen noch zu führen zu sein. Ich habe oben nachgewiesen, wie im 2. Fusse zweisilbige trochäische Wörter gestattet, drei- und mehrsilbige Wortschlüsse gemieden sind; wie es ebenso steht mit daktylischem Wortschluss im 2. Fuss und wie in der 3. Hebung jambischer Wortschluss gemieden ist. Anderes wird sich später ergeben. Ein Versstück galt, wenn es durch Wortschluss gebildet wurde, für schwerer auftretend, als wenn es durch 1 oder 2 selbständige Wörter gebildet wurde. Das ist von besonderer Wichtigkeit für den innern Bau der Zeile; der Ort der Caesur kann leicht unklar werden; desshalb muss er durch die Wortfügung deutlich hervorgehoben werden. Der Versschluss ist unverkennbar; für ihn gilt diese Rücksicht nicht. Mit dem Streben,

den daktylischen Charakter des Verses möglichst wenig zu verdunkeln, hängt die Zurücksetzung der Spondeen zusammen; der 5. Fuss wird nie durch Spondeus gebildet; 2 Spondeen folgen sich nur selten im 2. und 3. Fusse, sonst nicht; weder der 2. noch der 4. Fuss (die bukolische Caesur) wird durch spondeische Wörter oder Wortschlüsse gebildet; vgl. oben S. 1000.

Die Caesuren sind für den Aufbau des Verses das wichtigste Element. Für sie gelten die oben dargelegten Regeln der Alexandriner. Einschnitt nach dem 4. Trochäus ist überhaupt verboten. Dagegen hat jeder Vers Caesur im 3. Fusse. Die weitaus geachtetere ist die weibliche; denn nach derselben kann jede Nebencaesur fehlen, wie in *Συνεστενάχοντο γυναῖκες· Ἐναντίλλοντο θαλάσσῃ· Ἐμοῦ γενετῆρος ὁδείων· Ἄραψ τορνώσατο τέκτων;* gestattet und sehr häufig sind allerdings die Nebencaesuren nach dem 4. Daktylus oder, mit der oben S. 987 angedeuteten Schranke, nach der 5. Hebung. wie *Ὑπέρτερος ὑψόθι πύργων· Ἀπ' ἀλλοτρίου ποταμοῖο· Ἀκοσμήτων χύσιν ἄστρων.* Dagegen mit der männlichen Caesur im 3. Fusse muss eine von den 2 Nebencaesuren verbunden sein: entweder bildet die männliche Caesur nach der 3. und 4. Hebung zusammen die Achse, um welche der Vers sich dreht, auf welche aber im 5. Fusse keine männliche Caesur folgen darf, wie in *Κεῖθι δορικτήτην βριαρὴν· ἀνάεδνον ἄκοιτιν, Νύσσαν ἐς ἠερίην· ὀρόω· κυρτούμενον ὕδωρ;* häufiger wird das der männlichen Caesur im 3. Fusse folgende Hexameterstück durch die bukolische Caesur in 2 ähnliche, also die ganze Zeile in 3, Theile zerlegt, wie *Καὶ γὰρ ἀμηχανέω· τίνι μάρναμαι· ἢ τίνα βάλλω.* Verboten sind also sowohl die Verse mit männlicher Hauptcaesur, in welchen die Caesur nach der 4. Hebung oder nach dem 4. Daktylus fehlt, als jene, in denen die Caesur nach der 5. Hebung eintritt, also sowohl Verse, wie *Ἶσον ἐμοὶ φάσθαι· καὶ ὁμοιωθήμεναι ἄντην*, als Verse, wie *Τρώων ἐκπέρσως'· εὐ-*

ναιόμενον · πτολίεθρον. Durch diese Ordnung der Caesuren ist auch die wohlklingende Abwechslung der Caesur- und Zeilenschlüsse gegeben.

Innerhalb dieser Caesurschranken bewegen sich nun die verschiedenen Wortformen nach folgenden Regeln (abgesehen vom Zeilenschluss und von den Accenten): 1) Daktylischer Abschluss ist in jedem Fusse gestattet (im 3. natürlich nicht); nur im 2. Fusse darf derselbe nicht durch den Schluss eines längeren, schon im 1. Fusse beginnenden Wortes gebildet sein. 2) Durch die letzte Silbe eines choriambischen Wortes oder eines choriambischen Wortschlusses kann die 2., 3. und 5. Hebung (die 6. aber nur durch den Schluss eines choriambischen Wortes, nicht Wortschlusses) gebildet werden. 3) Dagegen wird durch die Schlusssilbe eines anapästischen Wortes nur die 2., 3. und 4. Hebung häufig, die 5. (vgl. S. 988) und die 6. Hebung aber ziemlich selten gebildet. 4) Die Schlusssilbe eines jambischen Wortes kann die 5. und 6. Hebung nicht bilden, bildet (vgl. oben S. 1004) nicht oft die 3. Hebung und dann meistens nach einem zweisilbigen trochäischen Worte, seltener nach 2 einsilbigen Wörtern; dagegen bildet dieselbe die 2. und 4. Hebung ungehindert.

5) Trochäischer Einschnitt nach einem zweisilbigen Worte ist im 1., 2., 3. und 5. Fusse unbedingt gestattet, im 4. (und 6.) untersagt; dagegen 6) nach dem trochäischen Schlusse eines drei- und mehrsilbigen Wortes im 2. Fusse verboten und nur im 3., 5. (u. 6.) Fusse gestattet.

7) Der Spondeus ist in allen Füssen gestattet, mit Ausnahme des 5., 2 nach einander nur im 2. und 3. Fusse und das nur sehr selten. Er steht besonders in der 2. Halbzeile meistens als Anfang oder Mitte eines längeren Wortes, selten in einem zweisilbigen Worte. Ein zweisilbiges spondeisches Wort darf nur den 1. (oder 6.) Fuss ausfüllen, spondeischer Wortschluss nur den 6. Fuss; sonst sind solche

stumpfen Füsse verboten. 8) Die Schlusssilbe eines zweisilbigen spondeischen Wortes bildet nicht oft die 2. oder 3. Hebung, fast nie die 4. und nur selten die 5. (vgl. S. 988; natürlich nie die 6. Hebung); die letzte Silbe eines drei- und mehrsilbigen Wortes mit spondeischem Schlusse bildet sehr oft die 2. oder 3. Hebung, seltener die 5.

Wie wenig sich auch in der Metrik mit allgemein giltigen Untersuchungen über Wohlklang und Aehnliches machen lässt, wie viel dagegen auch hier die Tradition und Mode ausmacht, das zeigt vor Allem die verschiedene Bildung des Hexameterschlusses in den verschiedenen Perioden der griechischen und lateinischen Dichtkunst. Wir müssen uns begnügen, die Regeln der verschiedenen Dichter zu erkennen, vielleicht auch noch, welche Gründe sich dieselben gedacht haben mögen. Aber desshalb wird der wahre Werth metrischer Untersuchungen nicht gemindert und auch in diesen Dingen ist die minder schöne Wahrheit stets besser als schöne ästhetische Einbildungen.

Neben dem Gesetze, dass der vorletzte Fuss kein Spondeus sein darf, kommt im Hexameterschluss bei Nonnus besonders die Wortgrösse in Betracht. Kein Schlusswort darf über die 5. Hebung zurückgehen: also sind sechs- und mehrsilbige, in den 4. Fuss reichende Wörter vermieden, wie *ἀειγενετάων. εὐναιεταώσας. Φηρητιάδαο.* Fünf-, vier- und dreisilbige Wörter sind ohne Schranken (abgesehen vom Accent) gestattet. Einsilbige Wörter unterliegen besondern Regeln: zwei einsilbige Wörter nebeneinander sind im Zeilenschluss verboten, dagegen finden sich die schwersten einsilbigen Worter, wie *πῦρ φλόξ Ζεύς* etc., dann die Partikeln *δέ γάρ* und *μέν* (nicht die gewöhnlichen Enklitika wie *τις τε*) einzeln sehr oft im Zeilenschluss, doch mit der Schranke, dass die schliessende Wortgruppe auch hier nicht über die 5. Hebung hinaufreicht; es geht den einsilbigen Schlusswörtern meistens ein choriambisches Wort, seltener

eine eng zusammengehörige Verbindung eines ein- und eines dreisilbigen Wortes voran: wie *ἁψάμενος πῦρ. αἰδομένη δέ. ὡς ἀέκων δέ. οὐ δύναται γάρ. ἐν πολέμοις γάρ.*

Die Untersuchung der zweisilbigen Schlusswörter führt zu einer wichtigen Beobachtung. Gewöhnlich heisst es, Nonnus habe im Schlusse eine *kurze Silbe* möglichst gemieden. Das ist irrig. Die Schlusssilbe von drei- und mehrsilbigen Wörtern ist oft kurz; solcher Schlüsse sind z. B. in den Dionysiaka Buch 40 (580 Verse): 42; 44 (318 V.): 15. Von den *zweisilbigen Schlusswörtern* aber sind die spondeischen unbedenklich und sehr oft verwendet, dagegen die trochäischen sehr gemieden. Abgesehen von den sehr wenigen zweisilbigen Schlusswörtern auf *ις* und *υς*, die Ludwich (Beiträge z. Kritik d. N. S. 71) aufzählt und deren Endungen vielfach von zweifelhafter Quantität sind, fand ich in Buch 1—24 u. 40—48, also in 15000 Versen, den Zeilenschluss durch folgende trochäische Wörter gebildet: *αὐτός* 24 ×, *αὐτόν* 4 ×, *ἃ μέγα θαῦμα* (nach Homer) 10 ×. Dann folgende 23 Schlüsse: *πάντα* 5, 181. 6, 285. *πάντας* 10, 319. (*πέζαν* 48, 170 vgl. Ludwich Beitr. S. 79. 47, 255 *ὁλκάς*?), *μῆτερ* 44, 309. *μοῦνος* 11, 41. 16, 192. 40, 291. 42, 247. *κάλλος* 15, 280. *ὕπνος* 19, 6. *θύρσος* 40, 128. *ἄλλος* 23, 40. *Κάδμος* 5, 385. 43, 181. 45, 58. *Τεῦκρος* 13, 461. *τόσσον* 5, 352. *τόξον* 15, 181. *μοῦνον* 19, 159. *ἔργον* 3, 308. *πότμον* 47, 134. *μῦθον* 47, 274. (*ἄντρον* 7, 238. *οἶστρον* 9, 169. *ὄγκον* 41, 141. *Πύρρον* 43, 367: unsichere Stellen). Während in den sämmtlichen 2600 Versen der Paraphrase 11 Verse mit *αὐτόν*, 27 mit *αὐτός* schliessen, finden sich sonst in B. 1—5, 19—21 (1450 Verse) nur folgende 8 trochäische Schlüsse: 1, 20 *μοῦνον*. 2, 52 *οἶνον*. 4, 163 *πάντες*. 5, 84 *πάντες*. 19, 139 *μῆτερ*. 21, 8 *ἄνδρες*. 108 *ἄρνας*. 133 *μοῦνον*. Ludwich zählt (Beitr. S. 60) die sämmtlichen Schlusswörter mit *ον*: für die von mir oben nicht berücksichtigten Bücher 25—39 entfallen 25, 128 *ἄλλον*. 545 *λαιόν*. 26, 308 *λεπτόν*.

32, 15 *πόντον*. 37, 617 *ἵππον*. S. 73—79 zählt Ludwich die sämmtlichen Versschlüsse auf *α* und *αν*; für die Ges. 25 bis 39 entfallen nur 37, 555 *ἔργα* und 37, 44 *ἔνθα*, was mit dem ganzen Vers aus Homer (Il. 23, 184) entlehnt ist.

Daraus ergibt sich die wichtige Regel, dass von Nonnus im Hexameterschluss trochäische Wörter gemieden werden. Eine principielle Ausnahme bilden *αὐτός* und *αὐτόν* und die homerische Formel *ὢ μέγα θαῦμα*. Doch Nonnus büsst jede Freiheit durch Fesseln anderer Art: den 24 schliessenden *αὐτός* in Dionys. 1—24, 40—48, geht stets *καί* voran, wie *ὅττι καὶ αὐτός*, *μὴ σὺ καὶ αὐτός*, und zugleich mit Ausnahme von 3 Stellen (5, 465. 8, 297. 42, 344) stets die bukolische Caesur. Den 27 schliessenden *αὐτός* in der Paraphrase geht stets zugleich bukolische Caesur und *καὶ* voran mit einziger Ausnahme von P 6 *ὤπασας αὐτός*. Den 7 schliessenden *αὐτόν* in allen Büchern der Dionysiaka geht *καί* und bukolische Caesur voran, mit Ausnahme von 26, 167 *οἵ τ' ἔχον αὐτόν* (und 34, 12 *ἀποκτείνειε καὶ αὐτόν*?). Den 11 schliessenden *αὐτόν* in der Paraphrase gehen statt *καὶ* auch andere Wörter, doch stets bukolische Caesur voran.[1]) Dadurch ist die Ausnahmestellung dieser Formeln deutlich gekennzeichnet und die Regel, dass im Zeilenschluss trochäische Wörter gemieden werden sollen, nur bestätigt.[2])

---

1) Den aufgezählten trochäischen Schlusswörtern (auch ausser *αὐτός* und *αὐτόν*) geht ebenfalls stets die bukolische Caesur voran, mit Ausnahme von 47, 134 *καὶ Ἰκαρίῳ πόρε πότμον* und 5, 385 u. 45, 58 *Κάδμος*, (dann den unsichern Stellen 9, 169. 48, 170. 47, 255); Paraphr. 19, 139 *φιλοπάρθενε μῆτερ*. Da aber die bukolische Caesur sehr häufig und die Zahl dieser Schlüsse überhaupt eine geringe ist, so ist vielleicht vor diesen Wörtern das Eintreten der bukolischen Caesur nur dem Zufalle zuzuschreiben. Die Regel des Nonnus, dass trochäische Schlusswörter zu meiden seien, ist von den übrigen Genossen der Schule nicht beachtet worden.

2) Während Nonnus lange Wörter liebt und leicht schafft, kommt auffallend selten ein Wort vor, das den ganzen 4. und 5. Fuss

E. Die vermeintlichen Vorläufer der griechischen Accentpoesie.

Von alten Gedichten der Griechen, welche nach dem Accent gebaut gewesen wären, ist nicht die geringste Spur oder Nachricht erhalten; denn jene Vermuthung von Reisig oder Ritschl (Opusc. I, 299) die *ἐπιμύλιος ᾠδή* bei Plutarch Sept. Sap. Conviv. cap. 14 *ἄλει, μύλα ἄλει, καὶ γὰρ Πιττακὸς ἄλει μεγάλας Μυτιλάνας βασιλεύων* sei nach dem Accent gedichtet, ist zu haltlos. Nachdem aber die Alexandriner einmal die Wortaccente fixirt hatten, wäre es nicht sehr auffallend gewesen, wenn ein Dichter aus besonderen Kunstzwecken sie irgendwie berücksichtigt hätte. L u d w i c h (Jahrbücher 109 S. 441 u. ffl.) betritt auch die gewöhnlichen Bahnen und meint: 'aller Wahrscheinlichkeit nach wird es eine Uebergangsperiode gegeben haben, in welcher die Betonung der gewöhnlichen, ungebundenen Rede für den Bau und Rythmus des Verses nicht mehr ganz gleichgiltig war — eine Periode, in der man z. B. den amphibrachischen Rythmus von *ἐλοῦσα* etwas wohllautender fand als den von *ἔχουσα,* einzig und allein desswegen, weil in dem erstern die rythmische Betonung mit der prosaischen zusammenfällt, in dem letztern nicht.' Die bis jetzt gefundenen Thatsachen sollen hier geprüft werden.

Zuerst bemerkte Ahrens (de cras. et aphaer. p. 31), dass 1) B a b r i u s in seinen Choliamben stets den Accent auf der vorletzten Silbe halte und zwar, da die letzte Silbe nur selten kurz sei, fast stets als Paroxytonon, eine Erscheinung, welche in den übrigen griechischen Choliamben aus früherer und späterer Zeit nicht wiederkehrt. Da nun Babrius, wie zuerst Lachmann bemerkte, die Choliamben sonst nach der spätlateinischen Art baut, so schloss Crusius

in sich schliesst, wie Paraphr. 7, 104 *ἐν ἀργυροφεγγέι νηῷ*; vgl. dagegen bei Homer, Il. I, 122 *φιλοκτεανεώτατε πάντων*. 187 *καὶ ὁμοιωθήμεναι ἄντην*. 505 *ὠκυμορώτατον ἄλλων*.

(Leipziger Studien V, S. 164), da in den lateinischen Choliamben der Wortaccent stets auf die vorletzte Silbe fallen muss, habe Babrius dies im Griechischen nachgeahmt.[1])

Dann hat 2) Hanssen (Rhein. Mus. 38, 1883, S. 226 bis 233; vgl. Verhandlungen der 36. Pilologenversamml. in Karlsruhe 1882 S. 290; dann im Philol. Anzeiger 1883 S. 420 über Deutschmanns Programm, de poesis Graecorum rhythmicae primordiis, Malmedy 1883) den Accent im Pentameterschluss untersucht. Er will finden, dass schon beim ersten Auftreten dieses Verses die Accentuirung der Endsilbe einigermassen gemieden wurde. Allein die von ihm gesammelten Thatsachen scheinen mir den Beweis nur dafür zu liefern, dass bei den griechischen Dichtern kurz vor Christus die Regel aufgekommen ist, die letzte Silbe des Pentameters solle nicht vom Wortaccent getroffen werden. In der Zeit Justinians wird in 100 Pentametern diese Regel nur 1 oder 2 mal verletzt.[2])

3) Zu einer Prüfung der Accentgesetze des Nonnus und der Genossen gab A. Ludwich den Anstoss und H. Tiedke hat durch die genauere Erforschung derselben sich besondere Verdienste erworben. Ludwich machte (Jahrbücher 109, 1874, S. 441—461) darauf aufmerksam, dass fast die

---

1) Nicht erklärlich ist, warum als letzte Silbe nur ausnahmsweise eine kurze gebraucht wird. Doch die Bildung der Schlüsse ist überhaupt noch nicht genügend untersucht. So hat Horaz im IV. Buche der Oden 315 jambische Zeilenschlüsse; darunter sind aber nur 11 mit kurzer Schlusssilbe (auch neque und Eigennamen); dagegen in seinen früheren Gedichten sind die kurzen Schlusssilben in unbeschränkter Zahl; so in V, 1 (39 Zeilen) 9; V, 2 (70 Z.) 21; I, 1 (36 Z.) 5; I, 3 (40 Z.) 15.

2) Auch von den 14 Pentametern bei Heliodor Aethiop. III, 2 haben nur 2 in der Caesur Oxytonon. — Gemieden wird nur die Accentuirung der Schlusssilbe des Pentameters; der vorangehende Accent wechselt: Agathias hat unter 81 Pentameterschlüssen 58 Paroxytona und 23 Proparoxytona.

ganze Schule (Nonnus, Musaeus, Christodor, Johannes von Gaza, Paulus Silentiarius, Makedonius, Julian der Egypter und der Anonymus in Anthol. Palat. I, 10, nicht aber Tryphiodor und nur wenig Kolluthus) es gemieden habe, den Hexameter mit Proparoxytonon zu schliessen. Tiedke (Hermes 13, 1878, S. 352) ergänzte, dass bei Nonnus auch kein trochäischer Schluss eines drei- oder mehrsilbigen Wortes mit accentuirter Endsilbe die Zeile schliesse mit Ausnahme von Dionys. 1, 216 *χαλινά*. 22, 325 *ἀριθμός* und Paraphr. 4, 184 *γυναικός*. 19, 37 *ἑαυτόν*. Obwohl derartige trochäische Wortschlüsse mit accentuirter Endsilbe bei Nonnus überhaupt erstaunlich selten sind, so scheint Tiedke's Bemerkung doch eine wirkliche Regel, nicht eine zufällige Thatsache aufzudecken. Was die zweisilbigen trochäischen Wörter im Zeilenschluss betrifft, so ist oben (S. 1012) nachgewiesen, dass sie überhaupt gemieden sind. Unter den wenigen Ausnahmen sind (in über 16000) Versen nur 2 Oxytona: 25, 545 *λαιόν*. 26, 308 *λεπτόν*. Die Regel scheint also für Nonnus so zu lauten: ist die Schlusssilbe lang, so ist der Accent keinen Regeln unterworfen; ist sie kurz, so darf die Schlusssilbe nicht zu einem zweisilbigen Worte gehören, wohl aber zu einem drei- und mehrsilbigen, aber jedenfalls darf die kurze Schlusssilbe weder selbst den Accent haben, noch ihr Proparoxytonon vorangehen. Diese letztere merkwürdige Beschränkung hat vielleicht ihren Grund in der ersten Regel. Die kurze Schlusssilbe drei- und mehrsilbiger Wörter darf hier wohl stehen, aber sie darf nicht durch den Accent noch illustrirt werden, wie in *ἀριθμός*; da nun nach den Gesetzen aller Rythmik ein auf der drittletzten Silbe betontes Wort auf der letzten Silbe einen Nebenaccent hat (hóminès curábant. schönerè Gemälde; vgl. auch *ἄνθρωπός ποτε*), desswegen scheinen im Zeilenschluss des Nonnus diese Oxytona wie die Proparoxytona vermieden zu sein.

4) Für den trochäischen Schluss in der w e i b l i c h e n

Caesur im 3. Fusse ist bis jetzt für Nonnus keine Regel erkannt; und doch besteht eine solche: vor der weiblichen Hauptcaesur kann jegliches drei- und mehrsilbige Wort stehen ohne Rücksicht auf seinen Accent, dagegen von den zweisilbigen Wörtern in der Regel nur die barytonen, selten die oxytonen. Drei- und mehrsilbige Wörter mit dem Accent auf der dritt- oder vorletzten Silbe stehen hier überall in Menge; solche mit accentuirter Schlusssilbe sind, wie schon bemerkt, bei Nonnus überhaupt selten; doch gehören hiezu z. B. die Adverbia auf *ηδόν*. Gehen wir diese sämmtlichen Wörter durch, welche Ludwich (Beiträge S. 85—87) zusammengestellt hat, so bilden diejenigen, welche vor *ηδόν* 2 Kürzen haben, wie *ἑλικηδόν* 4 Mal den Trochäus im 5., 76 Mal im 3. Fusse; diejenigen, welche vor *δόν* einen Spondeus haben wie *στοιχηδόν* bilden 15 Mal den Trochäus des 5.. 50 Mal des 3. Fusses; dazu kommt der 1 Zeilenanfang *βομβηδόν*; also finden sich von diesen 145 oxytonen trochäischen Wortschlüssen 126 im 3. und 19 im 5. Fusse; keiner im 2. oder 4. oder 6. Fusse. Darnach steht die Thatsache fest, dass dieselben im 3. Fusse gestattet sind.

Die Vermeidung der oxytonen zweisilbigen Wörter vor der trochäischen Hauptcaesur wird durch folgende Thatsachen klar gestellt. Trochäische Wörter sind natürlich im 2. Fusse minder häufig als im 3. In den 2224 Versen von Buch 1, 2 und 48 finden sich im 2. Fusse 139 (27, 43, 69) trochäische Wörter: von diesen sind 90 baryton, 49 aber oxyton. Im 3. Fusse derselben Bücher finden sich 254 trochäische Wörter: von diesen sind 244 (65. 69. 110) baryton und nur 10 oxyton (I, 40 = 466 *αὐλόν*. II, 78 *καρπός*. 111 *μηρόν*. 276 *γνωτός*. 457 *αἰνός*. 491 *ὑγρόν*. 677 *πικρά*. 700 *κραιπνός*; 48 nur 339 *βαιόν*). Es stehen demnach im 2. Fusse 90 barytone gegen 49 oxytone, im 3. Fusse aber 244 barytone gegen nur 10 oxytone. Darnach ergibt sich mit Sicherheit die Regel, dass oxytone zweisilbige Wörter dem

Nonnus vor der weiblichen Hauptcaesur nicht als verboten galten, aber doch als zu meiden.

Die Schulgenossen des Nonnus haben hie und da andere Gesetze als dieser. So hat Tryphiodor (691 V.) im Caesurschluss 16 oxytone trochäische Wörter, im Zeilenschluss nur 107 *νηός* und 508 *νηόν*; Christodor (416 V.) dort 7, hier 1 oder 2 (101 *κεστός*. 263 *ὅντινα φασίν*); Musaeus (343 V.) dort 2 (55 *ἀνὰ νηόν*. 67 *περὶ πολλόν*), hier 1 (291 *ἐπὶ δηρόν*); Paulus Silentiarius (1361 Hex.) dort 18, hier 3 *καὶ αὐτός* nach bukolischer Caesur (Descr. m. eccl. I, 26. II, 490. 553; vgl. oben S. 1012) und II, 74 *φαιδρός*. 182 *λαός*. Ambo (157 *ἀμφίς*: cod. *ἄμφω*). 216 *ἀνδρός*. Johannes Gazaeus (702 Hex.) hat zwar im Caesurschluss 38 barytone trochäische Wörter und im Zeilenschluss 29: allein dort wie hier nur je 1 oxytones (II 197 *κατὰ βαιόν*. 156 *ὁλκός*). Der Anonymus in Anthol. Palat. I, 10 (76 V.) hat in der Caesur 6, im Zeilenschluss 3 barytone, keine oxytone trochäische Wörter, Colluthus (394 V.) im Caesurschluss 21, im Zeilenschluss 10 barytone trochäische Wörter, aber nur 1 oxytones im Zeilenschluss (285 *Πριάμοιο πολυχρύσου φίλος υἱός*). Daraus ergibt sich, dass einige Dichter im Caesurschluss die Regel des Nonnus nicht beachtet und dort auch oxytone trochäische Wörter gesetzt haben; dass im Zeilenschluss diejenigen, welche sich um die Regel des Nonnus, ein trochäisches Wort sei im Zeilenschluss überhaupt zu meiden, nicht gekümmert und dort viele zugelassen haben, dafür eine andere Regel beachteten, dass kein oxytones trochäisches Wort die Zeile schliessen dürfe.

5) Dann hat H. Tiedke (im Hermes 13, S. 59—66, 266—275) nachgewiesen, dass bei Nonnus die Wörter, welche im 3. Fusse männliche Caesur bilden, fast durchweg Paroxytonon, selten Proparoxytonon und noch seltener einen der andern Accente haben, und dass die meisten Dichter der Schule dieselbe Regel befolgen. Ebenso hat er (Hermes 14

S. 219—230) nachgewiesen, dass, wenn die 5. Hebung du Wortschluss gebildet ist, weitaus in den meisten Fällen vorhergehende Wort paroxytonon, nicht so gar selten paroxytonon ist, jedoch nur bei anapästischem Schlusse *παλιγγενέος*, nicht bei spondeischem, wie *ἀκοίμητον*, dass se die andern Accente gefunden werden (vgl. oben S. 98 welcher Regel auch die Genossen des Nonnus zumeist folg

Diese Regeln zeigen, dass die Ansicht Ludwich's (Ja bücher 109 S. 444) 'Den Widerstreit zwischen der ry mischen und prosaischen Betonung empfand Nonnus etwas Lästiges, Anstössiges, Naturwidriges' sowohl für N nus als seine Schulgenossen falsch ist. Der Wortacc wird durch ganz bestimmte Regeln ebenso oft in Wid spruch als in Uebereinstimmung zum Versaccent gesetzt.

6) Accent in anakreontischen Versen. Hans hat (Verhandl. der 36. Philologenversammlung in Karlsr 1882 S. 290—293) darauf hingewiesen, dass in den a kreontischen Zeilen wie *ταλάροις φέροντες ἄνδρες* seit et Justinians Zeit nicht nur in der Regel die lange vorlet sondern auch die kurze 4. Silbe den Wortaccent hat. Die beigefügten Kukullia (Zeilen zu ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏑ — | — ⏑ ⏑ — oder — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — | — ⏑ ⏑ — ⏑̲: *Ῥοδόεις ἱμερόεις· λευ κρινόχρους. Ξανθόκομος ῥοδόχρους· παῖς ἀνεδείχθης*) hat ebenfalls fast stets einen Wortaccent auf der 6. und 11. Sil

7) Der Accent im jambischen Trimeter. Na dem Accent betonte jambische Trimeter haben die Byza tiner nicht gekannt. Das hat schon Struve nachdrückli hervorgehoben. Solche Trimeter, wie *Ὦ ἀδελφῆς Ἰσμήν φίλη κεφαλή· Ἠξεύρεις τίνα τῶν Οἰδίποδος κακῶν*, find sich erst etwa von 1840 an, seitdem der Formenschatz d neugriechischen Dichtkunst besonders unter dem Einflusse v Rhangabis durch Nachahmung verschiedener, natürlich me altgriechicher Muster bereichert wurde. Vorher war die Zeilenform selten und wesentlich nach der Silbenzahl g

bildet. So besteht ein Begrüssungsgedicht des D. K. Byzantios an den König Otto vom Jahre 1833 aus 70 Trimetern zu je 12 Silben, von denen 5 Proparoxytonon, die andern Paroxytonon sind; dieselben haben stets Einschnitt nach der 5. Silbe mit Ausnahme der 2 Begrüssungsverse, die nach der 7. Silbe Einschnitt haben: *Τύπος καλλονῆς· καὶ ἀρετῆς ὑπάρχων. Ὤφθης ὡς ἀστὴρ· φαεινὸς ἐν Ἑλλάδι . . . Ὄθων ἄναξ πρώτιστε· ἡμῶν μονάρχα. Θεός σ' ἐβασίλευσεν· ὁ πάντων ἄναξ.* Dagegen so lange noch Bewusstsein und Berücksichtigung der quantitirenden Dichtkunst vorhanden war, d. h. bis zum Ende des Mittelalters, wurde dieser Trimeter von den Griechen so gebaut, dass er 12 Silben zählte, nach der 5. oder 7. Silbe einen Einschnitt hatte, die 11. Silbe betont war und die Hebungen nach der Quantität lang, die 2., 4. und 6. Senkung kurz, die 1., 3. und 5. bald lang bald kurz war. Nur waren in den Zeiten der Barbarei auch hier theils Freiheiten, theils Regellosigkeiten eingebrochen: am häufigsten und selbst bei den gebildetsten Dichtern finden sich *α ι υ* als zweizeitig (*δίχρονοι*) d. h. lang oder kurz gebraucht, so dass sogar *πᾶσαν* Zeilenschluss und *ἐννοίας* Zeilenanfang bildet. Dann wurden, wie es scheint, besonders in wissenschaftlichen Gedichten auch alle Senkungen, selbst die letzte, mit Längen gefüllt. So beginnen die dem Romanschriftsteller Heliodor zugeschriebenen 269 Trimeter *περὶ χρυσοποιείας* (ed. Fabric. Harless Bibliotheca Gr. VIII, 119) *Σκῆπτρα γαίης μέδοντες ὡς πανέμφρονες;* dann V. 20 *Ἐπιστήμην καὶ πρᾶξιν ἔμπειρον δέχου.* Das sind aber immerhin keine accentuirenden Verse, sondern nur Auswüchse des quantitirenden Trimeters; den gesunden Stamm sehen wir z. B. bei G e o r g P i s i d a. Abgesehen vom Accent ist dieser Trimeter ein rein gebauter jambischer Vers.

Es ist ein innerer Widerspruch, wenn man die Entstehung dieser zwölfsilbigen reinen Trimeter der dichterischen Impotenz derselben Zeiten und derselben Männer zuschreiben

S. 219—230) nachgewiesen, dass, wenn die 5. Hebung du
Wortschluss gebildet ist, weitaus in den meisten Fällen
vorhergehende Wort paroxytonon, nicht so gar selten p
paroxytonon ist, jedoch nur bei anapästischem Schlusse
παλιγγενέος, nicht bei spondeischem, wie *ἀκοίμητον*, dass sel
die andern Accente gefunden werden (vgl. oben S. 98
welcher Regel auch die Genossen des Nonnus zumeist folg

Diese Regeln zeigen, dass die Ansicht Ludwich's (Ja
bücher 109 S. 444) 'Den Widerstreit zwischen der ry
mischen und prosaischen Betonung empfand Nonnus
etwas Lästiges, Anstössiges, Naturwidriges' sowohl für N
nus als seine Schulgenossen falsch ist. Der Wortacc
wird durch ganz bestimmte Regeln ebenso oft in Wid
spruch als in Uebereinstimmung zum Versaccent gesetzt.

6) Accent in anakreontischen Versen. Hans
hat (Verhandl. der 36. Philologenversammlung in Karlsr
1882 S. 290—293) darauf hingewiesen, dass in den a
kreontischen Zeilen wie *ταλάροις φέροντες ἄνδρες* seit et
Justinians Zeit nicht nur in der Regel die lange vorlet
sondern auch die kurze 4. Silbe den Wortaccent hat. Die
beigefügten Kukullia (Zeilen zu ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏑ — | — ⏑ ⏑ —
oder — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — | — ⏑ ⏑ — ⏑̲ : *Ῥοδόεις ἱμερόεις· λευ
κρινόχρους. Ξανθόκομος ῥοδόχρους· παῖς ἀνεδείχθης*) hat
ebenfalls fast stets einen Wortaccent auf der 6. und 11. Sil

7) Der Accent im jambischen Trimeter. Na
dem Accent betonte jambische Trimeter haben die Byza
tiner nicht gekannt. Das hat schon Struve nachdrückli
hervorgehoben. Solche Trimeter, wie *Ὦ ἀδελφῆς Ἰσμήν
φίλη κεφαλή· Ἤξεύρεις τίνα τῶν Οἰδίποδος κακῶν*, find
sich erst etwa von 1840 an, seitdem der Formenschatz d
neugriechischen Dichtkunst besonders unter dem Einflusse v
Rhangabis durch Nachahmung verschiedener, natürlich me
altgriechicher Muster bereichert wurde. Vorher war di
Zeilenform selten und wesentlich nach der Silbenzahl g

bildet. So besteht ein Begrüssungsgedicht des D. K. Byzantios an den König Otto vom Jahre 1833 aus 70 Trimetern zu je 12 Silben, von denen 5 Proparoxytonon, die andern Paroxytonon sind; dieselben haben stets Einschnitt nach der 5. Silbe mit Ausnahme der 2 Begrüssungsverse, die nach der 7. Silbe Einschnitt haben: *Τύπος καλλονῆς· καὶ ἀρετῆς ὑπάρχων. Ὤφθης ὡς ἀστὴρ· φαεινὸς ἐν Ἑλλάδι ... Ὄθων ἄναξ πρώτιστε· ἡμῶν μονάρχα. Θεός σ' ἐβασίλευσεν· ὁ πάντων ἄναξ.* Dagegen so lange noch Bewusstsein und Berücksichtigung der quantitirenden Dichtkunst vorhanden war, d. h. bis zum Ende des Mittelalters, wurde dieser Trimeter von den Griechen so gebaut, dass er 12 Silben zählte, nach der 5. oder 7. Silbe einen Einschnitt hatte, die 11. Silbe betont war und die Hebungen nach der Quantität lang, die 2., 4. und 6. Senkung kurz, die 1., 3. und 5. bald lang bald kurz war. Nur waren in den Zeiten der Barbarei auch hier theils Freiheiten, theils Regellosigkeiten eingebrochen: am häufigsten und selbst bei den gebildetsten Dichtern finden sich *α ι υ* als zweizeitig (*δίχρονοι*) d. h. lang oder kurz gebraucht, so dass sogar *πᾶσαν* Zeilenschluss und *ἐννοίας* Zeilenanfang bildet. Dann wurden, wie es scheint, besonders in wissenschaftlichen Gedichten auch alle Senkungen, selbst die letzte, mit Längen gefüllt. So beginnen die dem Romanschriftsteller Heliodor zugeschriebenen 269 Trimeter *περὶ χρυσοποιείας* (ed. Fabric. Harless Bibliotheca Gr. VIII, 119) *Σκῆπτρα γαίης μέδοντες ὡς πανέμφρονες;* dann V. 20 *Ἐπιστήμην καὶ πρᾶξιν ἔμπειρον δέχου.* Das sind aber immerhin keine accentuirenden Verse, sondern nur Auswüchse des quantitirenden Trimeters; den gesunden Stamm sehen wir z. B. bei G e o r g P i s i d a. Abgesehen vom Accent ist dieser Trimeter ein rein gebauter jambischer Vers.

Es ist ein innerer Widerspruch, wenn man die Entstehung dieser zwölfsilbigen reinen Trimeter der dichterischen Impotenz derselben Zeiten und derselben Männer zuschreiben

S. 219—230) nachgewiesen, dass, wenn die 5. Hebung durch Wortschluss gebildet ist, weitaus in den meisten Fällen das vorhergehende Wort paroxytonon, nicht so gar selten proparoxytonon ist, jedoch nur bei anapästischem Schlusse wie *παλιγγενέος*, nicht bei spondeischem, wie *ἀκοίμητον*, dass selten die andern Accente gefunden werden (vgl. oben S. 989); welcher Regel auch die Genossen des Nonnus zumeist folgen.

Diese Regeln zeigen, dass die Ansicht Ludwich's (Jahrbücher 109 S. 444) 'Den Widerstreit zwischen der rythmischen und prosaischen Betonung empfand Nonnus als etwas Lästiges, Anstössiges, Naturwidriges' sowohl für Nonnus als seine Schulgenossen falsch ist. Der Wortaccent wird durch ganz bestimmte Regeln ebenso oft in Widerspruch als in Uebereinstimmung zum Versaccent gesetzt.

6) Accent in anakreontischen Versen. Hanssen hat (Verhandl. der 36. Philologenversammlung in Karlsruhe 1882 S. 290—293) darauf hingewiesen, dass in den anakreontischen Zeilen wie *ταλάροις φέροντες ἄνδρες* seit etwa Justinians Zeit nicht nur in der Regel die lange vorletzte, sondern auch die kurze 4. Silbe den Wortaccent hat. Die oft beigefügten Kukullia (Zeilen zu ◡ ◡ — — ◡ ◡ — | — ◡ ◡ — ⏑̲ oder — ◡ ◡ — ◡ ◡ — | — ◡ ◡ — ⏑̲: *Ῥοδόεις ἱμερόεις· λευκοκρινόχροους. Ξανθόκομος ῥοδόχροους· παῖς ἀνεδείχθης*) haben ebenfalls fast stets einen Wortaccent auf der 6. und 11. Silbe.

7) Der Accent im jambischen Trimeter. Nach dem Accent betonte jambische Trimeter haben die Byzantiner nicht gekannt. Das hat schon Struve nachdrücklich hervorgehoben. Solche Trimeter, wie *Ὦ ἀδελφῆς Ἰσμήνης φίλη κεφαλή· Ἠξεύρεις τίνα τῶν Οἰδίποδος κακῶν*, finden sich erst etwa von 1840 an, seitdem der Formenschatz der neugriechischen Dichtkunst besonders unter dem Einflusse von Rhangabis durch Nachahmung verschiedener, natürlich meist altgriechicher Muster bereichert wurde. Vorher war diese Zeilenform selten und wesentlich nach der Silbenzahl ge-

bildet. So besteht ein Begrüssungsgedicht des D. K. Byzantios an den König Otto vom Jahre 1833 aus 70 Trimetern zu je 12 Silben, von denen 5 Proparoxytonon, die andern Paroxytonon sind; dieselben haben stets Einschnitt nach der 5. Silbe mit Ausnahme der 2 Begrüssungsverse, die nach der 7. Silbe Einschnitt haben: *Τύπος καλλονῆς· καὶ ἀρετῆς ὑπάρχων. Ὤφθης ὡς ἀστὴρ· φαεινὸς ἐν Ἑλλάδι . . . Ὄθων ἄναξ πρώτιστε· ἡμῶν μονάρχα. Θεός σ' ἐβασίλευσεν· ὁ πάντων ἄναξ.* Dagegen so lange noch Bewusstsein und Berücksichtigung der quantitirenden Dichtkunst vorhanden war, d. h. bis zum Ende des Mittelalters, wurde dieser Trimeter von den Griechen so gebaut, dass er 12 Silben zählte, nach der 5. oder 7. Silbe einen Einschnitt hatte, die 11. Silbe betont war und die Hebungen nach der Quantität lang, die 2., 4. und 6. Senkung kurz, die 1., 3. und 5. bald lang bald kurz war. Nur waren in den Zeiten der Barbarei auch hier theils Freiheiten, theils Regellosigkeiten eingebrochen: am häufigsten und selbst bei den gebildetsten Dichtern finden sich *α ι υ* als zweizeitig (*δίχρονοι*) d. h. lang oder kurz gebraucht, so dass sogar *πᾶσαν* Zeilenschluss und *ἐννοίας* Zeilenanfang bildet. Dann wurden, wie es scheint, besonders in wissenschaftlichen Gedichten auch alle Senkungen, selbst die letzte, mit Längen gefüllt. So beginnen die dem Romanschriftsteller Heliodor zugeschriebenen 269 Trimeter *περὶ χρυσοποιίας* (ed. Fabric. Harless Bibliotheca Gr. VIII, 119) *Σκῆπτρα γαίης μέδοντες ὡς πανέμφρονες;* dann V. 20 *Ἐπιστήμην καὶ πρᾶξιν ἔμπειρον δέχου.* Das sind aber immerhin keine accentuirenden Verse, sondern nur Auswüchse des quantitirenden Trimeters; den gesunden Stamm sehen wir z. B. bei G e o r g P i s i d a. Abgesehen vom Accent ist dieser Trimeter ein rein gebauter jambischer Vers.

Es ist ein innerer Widerspruch, wenn man die Entstehung dieser zwölfsilbigen reinen Trimeter der dichterischen Impotenz derselben Zeiten und derselben Männer zuschreiben

will, welche im Bau des Hexameters so auffallend künstlich waren. Ich habe schon früher (über die Beobachtung des Wortaccentes S. 111) darauf hingewiesen und die oben dargelegten feinen Gesetze im Hexameterbau führen zwingend ebendahin, dass eine griechische Dichterschule im 6. Jahrhundert mit vollem Bewusstsein den dramatischen Trimeter mit seinen Auflösungen und Anapästen verworfen und den reinen lyrischen Trimeter, von welchem der vielgelesene Lykophron ein gutes Beispiel bot (vgl. jene Abh. S. 66), mit vollem Bewusstsein sich gewählt hat. Man sieht leicht am dichterischen Nachlasse des Georg Pisida, dass er mit nicht geringerem Stolze und Eifer seinen neugeregelten Trimeter anwendet als Nonnus seinen Hexameter.

Die Accentuirung der 11. Silbe dieses lyrischen Trimeters hat schon zu manchen Vermuthungen Anlass gegeben. Bei Agathias und Johannes von Gaza sind Trimeter mit accentuirter Endsilbe ziemlich gemieden, bei Georgius Pisida fast gänzlich; auf der drittletzten Silbe betont Agathias viele Trimeter, Johannes von Gaza keine, Georgius Pis. in 2 Schriften viele, in den übrigen nur wenige. Die gänzliche Vermeidung des Proparoxytonon und die völlige Herrschaft des Paroxytonon im Trimeterschluss ist erst im 10. Jahrhundert fertig; vgl. Hilberg, das Princip der Silbenwägung S. 271 fl. und Hanssen im Rhein. Mus. 38 S. 233—241. Mehr als haltlos ist Ritschl's (Opusc. I S. 297) Ansicht, solche Senare müsse man nicht für rein jambische, sondern für choliambische ansehen. Wer könnte, wenn er die Verse des Georgius Pisida, Leo Sap. und anderer anständiger Dichter mit dem Wortaccent auf der stets kurzen vorletzten Silbe liest, im Ernste denken, diese hätten Choliamben dichten wollen? Eher liesse sich *Sauppe's* Gedanke hören (Rhein. Mus. 1843 S. 449), die gelehrten Byzantiner hätten, um ihre Missachtung der Accentpoesie auszudrücken, gerade die sicherste Kürze des Trimeters mit dem Wortaccent belegt.

Doch warum haben dann viele jener Dichter bei trochäischem Zeilenschlusse die Wort- und Versaccente regelmässig zusammenfallen lassen?

8) In diesen Trimetern tritt vielmehr nur dieselbe Erscheinung hervor, welche wir in den männlichen Caesurschlüssen des nonnianischen Hexameters, im Zeilenschluss des Pentameters seit Christus und im anakreontischen Verse (vielleicht auch bei Babrius) gesehen haben: die vom Versictus getroffene lange Schlusssilbe wird nicht mit dem Wortaccent belegt. Dagegen sehen wir im Hexameter des Nonnus und in den anakreontischen Versen bei trochäischem Schlusse die vom Versictus getroffene lange vorletzte Silbe mit dem Wortaccent belegt. Was ist der Grund dieser Erscheinungen? Hanssen hat im Rhein. Mus. 38, 1883, S. 226—244 und in den Verhandl. d. Philologenversammlung zu Karlsruhe 1882 S. 289—293 zur Erklärung dieser Thatsachen eine neue Theorie entwickelt. Demnach habe vor der byzantinischen Zeit der Accent nicht die am stärksten, sondern die am höchsten betonte Silbe bezeichnet und in dieser Zeit habe das Streben geherrscht, bei jambischen und anapästischen Caesur- und Zeilenschlüssen der Trimeter und Pentameter Widerstreit zwischen grammatischem Accent und metrischem Ictus zu suchen. Der Grund dazu liege jedenfalls ausschliesslich in der musikalischen Natur des Accentes. Dem griechischen Ohr sei es angemessen erschienen, mit dem Uebergang vom leichten Takttheil zum schweren einen Uebergang vom höheren Ton zum tieferen zu verbinden. Später habe sich die Natur des Accentes geändert. In byzantinischer Zeit sei die accentuirte Silbe die höchst und zugleich die stärkst betonte Silbe des Wortes gewesen. Jetzt habe sich ein neuer, dem von Alters her wirkenden entgegengesetzter Trieb geltend gemacht, der dahin drängte, den Accent mit dem metrischen Ictus zusammenfallen zu lassen. So hätten in der byzantinischen Zeit neben einander zwei ganz entgegengesetzte

Neigungen geherrscht: 'bei aufsteigendem Rythmus, vor allen Dingen bei männlichen Versausgängen, behielt das in der musikalischen Natur des griechischen Accentes begründete Streben nach Widerstreit von grammatischem Accent und metrischem Ictus die Oberhand, bei fallendem Rythmus dagegen, vor allen Dingen bei weiblichen Versausgängen, wurde das in der neugewonnenen Ictuskraft begründete Streben nach Vereinigung mit dem metrischen Ictus herrschend'. Dies letztere, der accentuirenden Poesie zusteuernde Streben solle nicht im Babrius oder Nonnus, sondern in jenen Anacreontica, welche meistens im trochäischen Schlusse die vorletzte Silbe accentuiren, zuerst hervorgetreten sein. Diese Theorie ist viel zu gekünstelt. Doch auch abgesehen davon scheint sie mir den Thatsachen zu widersprechen. Die von Hanssen (Rhein. Mus. 38 S. 236) gegebenen Zahlen zeigen deutlich, dass vor Paulus Silentiarius die Accentuirung der letzten Silbe des Trimeters den Dichtern gleichgiltig war. Also müssten erst Paulus Silentiarius und seine Nachfolger im jambischen Zeilenschluss den Widerstreit zum Wortaccent eingeführt haben, den sie in anakreontischen Versen vermieden. Ueberhaupt, wenn man Rücksicht auf die accentuirende Poesie, sei es nun Zuneigung oder Abneigung, bei den quantitirenden Dichtern voraussetzt, kommt man nicht aus dem Widerspruch heraus, in den bezeichnender Weise A. Ludwich und Sauppe gerathen sind.

Nach meiner Ansicht ist der Grund ein rein rhetorischer: es wird gemieden die Schlusssilbe zu accentuiren. Ich bemerkte schon oben, nachdem einmal die Wortaccente bei den Griechen deutlich bezeichnet waren, wäre es fast auffallend, wenn nicht ein und der andere Dichter sich in diesem oder jenem Punkte daran kehrte. Das scheint Babrius gethan zu haben, wie ja bei einem Halbfremden Rücksicht auf die Accente am leichtesten sich begreift. Jene Wohlklangregel, dass die Schlusssilbe nicht den Wortaccent

haben soll, tritt zuerst im Pentameter der römischen Zeit auf. Das ist ganz natürlich; denn wenn hier die lange Silbe, welche nach 2 kurzen die Zeile schliesst, auch noch mit dem Vers- und dem Wortictus belegt ist, so bekommt sie eine hässliche Schwere. Dann wird bei Nonnus und seinen Genossen, sowohl bei trochäischem Schlusse, d. h. stets im Zeilenschlusse, wenn derselbe durch eine kurze Silbe gebildet ist, und im weiblichen Caesurschluss, wenn derselbe durch ein zweisilbiges Wort gebildet wird, als auch bei männlichen Caesurschlüssen, es gemieden die letzte Silbe zu accentuiren. Zuletzt endlich drang diese Wohlklangregel auch in die anakreontischen Zeilen und in den Trimeter ein. Die ganze Regel ist nur eine rhetorische,[1]) die mit irgendwelcher Rücksicht auf die Accentpoesie Nichts zu schaffen hat; in dieser konnten zu allen Zeiten die Endsilben den stärksten Wortaccent haben. Jene Wohlklangregel richtete sich zunächst gegen die accentuirte Endsilbe, dann aber auch gegen den Proparoxytonon, der, wie S. 1015 bemerkt, vor einem Zeilenabschnitte auf die Endsilbe einen Nebenaccent schiebt.

Demnach zeigt die quantitirende Poesie bis in das 7. Jahrhundert nach Christus keine Spur davon, dass sie die Entstehung der accentuirenden Poesie beeinflusst habe oder von ihr beeinflusst worden sei. Nur eine Erscheinung könnte das letztere andeuten. Die rythmischen Dichter treten mit grossartigen Formen auf und, wenn nun gerade in der Zeit, wo die rythmische Dichtkunst siegreich vordringt, in der quantitirenden Dichtkunst jene Verfeinerungen sich zeigen, deren Vorbilder Nonnus und Georgius Pisida sind, so drängt die Vermuthung sich auf, dass ein gegenseitiger Wetteifer die beiden Dichterschaaren angefeuert und zu Schöpfungen angetrieben habe, welche doch noch Spuren des feinen griechischen Geistes zeigen.

---

1) Auch die lateinischen Rhetoriker verbieten, einen Abschnitt der Rede mit steigenden Rythmen zu schliessen.

II. Zur Geschichte des lateinischen Hexameters.

Die Formen des lateinischen Hexameters bilden wohl den wichtigsten Theil der lateinischen Metrik. Die meisten der hier geltenden Regeln sind zuletzt durch die ebenso ausgedehnten als eindringenden Forschungen Luc. Müller's (De re metrica poetarum Latinorum, 1861) für immer festgestellt worden. Diese Forschungen sind nicht so einfach, wie man nach dem schlichten Aussehen der Zeile vermuthen könnte. Nicht nur scheiden schon im Anfange starke Gegensätze die lateinische Hexameterform von ihrem griechischen Vorbild, sondern die Entwicklung der lateinischen Form selbst bringt starke Gegensätze zwischen den Formen der einzelnen Dichter und Zeiten zum Vorschein.

Die Entstehung dieser Eigenthümlichkeiten ist durchaus noch nicht klar. Aber das Geheimnissvolle weckt stets Ehrfurcht. Zudem fallen gerade die besten Dichter in die Zeit, wo die Regeln sich bildeten. Die hohe Achtung vor diesen Dichtern hat die Klarheit der Forschung vielfach getrübt. Man meinte, jene Regeln seien von trefflichen Dichtern nach dem wahren Wesen der lateinischen Sprache auf theoretischem Wege construirt worden und verdienten also als wohlerwogene Urtheile des feinsten Geschmackes die höchste Beachtung. Nos audebimus ea incusare, quae Ovidio ac Vergilio non displicuere? ruft Luc. Müller in unwilliger Frage aus. So ist jetzt die allgemeine Ansicht, dass der klassische Hexameter der Lateiner den der Griechen an Feinheit der inneren Ausbildung übertreffe.

Doch, wer so die allmählichen Veränderungen der lateinischen Hexameterform nur als Erzeugnisse der stets wachsenden Verfeinerung des Geschmackes hinstellt, der kommt in Wirklichkeit aus einer Noth in die andere. Den Formen des Ovid gegenüber ist Catull ein nachlässiger, Horaz ein

abscheulicher, Tibull ein steifer Dichter. Denn Catull verletzt die Formen des Ovid oft, Horaz kümmert sich nichts um sie, Tibull hat oft strengere. Anderseits muss man sein gesundes Urtheil gefangen geben. So haben z. B. die lateinischen Elegiker erst die Regel ausgebildet, dass im Pentameterschluss andere Wörter als zweisilbige verboten seien. Catull kennt die Regel noch nicht; Properz verletzt sie Anfangs oft, dann von Buch zu Buch seltener; Tibull verletzt sie selten; Ovid fast nicht mehr; dann herrscht sie fast 1400 Jahre. Und dennoch, wer möchte behaupten, dass diese Regel nicht thöricht war? Es mag sein, dass diese Dichter den Pentameterschluss genau so zuschneiden wollten, wie den Hexameterschluss. Allein war nicht dies schon thöricht? Und welchen ästhetischen Gewinn brachte es, dass im Hexameterschluss die Wörter von 4 und 5 Silben verboten wurden? Und dennoch blieben auch sie fast 1400 Jahre an dieser Stelle gemieden.

Der Geschmack und das ästhetische Urtheil spielt auch in der Geschichte der metrischen Formen nicht die Hauptrolle, vielmehr ist die Mode und die Tradition auch hier das kräftigste Element. Welche Kräfte es waren, die jene allgemeine Umwandlung der lateinischen Dichtungsformen im letzten Jahrhundert vor Christus bewirkt haben, das zeigen die Formen des Catull, Form und Inhalt der Elegiker, die lyrischen Formen des Horaz und insbesondere die Umwandlung des Trimeters, welcher der Bruder des Hexameters ist. Ueberall schafft die neue und genauere Nachahmung der Griechen, besonders der Alexandriner. Im *Trimeter* zum Beispiel hatte bei den Griechen die Schulregel und das praktische Bedürfniss sich trefflich mit einander abgefunden. Die Lyriker schrieben in reinen Trimetern, die fast nur aus Jamben und Spondeen gebildet sind; Aeschylus und Sophokles mischten in ihre würdevollen Trimeter wohl viele Spondeen, aber wenig Auflösungen und wenig Anapäste. Viele Auf-

lösungen und manche Anapäste machen den Trimeter des Euripides gewandt und schneidig; allein er hält immer noch strenge Gesetze ein, besonders in den Caesuren. Der komische Trimeter, gemischt aus Jamben und Anapästen und fast losgerissen von den Fesseln der Caesur, entspricht dem Inhalt der Dichtungen. Diesen verschiedenen Arten der Griechen steht bei den alten Lateinern nur eine gegenüber, zugeschnitten aus jenen verschiedenen Arten der Griechen; diese éine Art des altlateinischen Senars diente allen möglichen Dichtungsgattungen. Die Neuerer im letzten Jahrhundert vor Christus stürzten den altlateinischen Senar; allein auch sie brachten für alle Dichtungsgattungen nur 1 Art des Senar zu Stande, und wenn sie auch den Griechen zu Liebe aus dem 2. und 4. Fuss Anapäste und Spondeen vertrieben, so wichen sie doch in Anderem z. B. in der Bildung des 5. Fusses wieder von den Griechen ab und hatten so nur eine neue Gattung, den spätlateinischen Senar, geschaffen, so dass mit der lärmenden Neuerung, über die Horaz ziemlich viel Worte verliert, nicht Viel gewonnen war. Allein die Neuerer selbst waren mit ihrer Schöpfung gewiss zufrieden; sie glaubten der Reinheit der griechischen Formen sich bedeutend genähert zu haben.

So habe ich die Entwicklungsstufen der lateinischen Hexameterform besonders auf griechische Bestandtheile geprüft. Auf diesem Wege fand ich einige neue Thatsachen und eine mich befriedigende Erklärung sowohl mancher früher festgestellten Thatsachen als der Entwicklung im Ganzen. Das, was ich fand, ist aber nur ein neuer Beweis für die alte Wahrheit, dass die lateinische Bildung eng und allseitig mit der griechischen verkettet ist.

A. Die Anfänge der lateinischen Hexameterform.

Als ich den Bau der Dialogverse der altlateinischen Dramatiker darzulegen versuchte, habe ich vielfach von dem

Ordner' gesprochen, d. h. dem Mann, der zuerst in die Lage versetzt gewesen sei, die dramatischen Zeilenarten der Griechen in lateinischer Sprache nachzubilden und der in dieser Lage sich seine Regeln gebildet habe, in denen er theils eng an die Griechen sich anschloss, theils von ihnen abwich, welche Regeln aber im Ganzen einfach und verständig waren.

Dies mein Vorgehen haben nicht Alle gelobt. Die Tadler hätten zunächst bedenken sollen, wie es überhaupt mit der Nachahmung metrischer Formen steht. Schwierigkeiten jeder Art und einen Jahrhunderte langen Kampf kann die Prosodie bereiten, ja dieser Kampf hört eigentlich nie auf. Denn ein Volk kann zwar das Dichtungsprincip selbst, d. h. den Zeilenbau entweder nach der Quantität oder den nach der Betonung oder den nach der Zahl der Silben, einem andern Volk nachmachen, allein es kann nur selbst und nur nach und nach feststellen, welche Silben entweder als lang und kurz oder als betont und unbetont anzusehen sind, und im Lauf der Jahrhunderte können wegen des Wandels der Aussprache die alten Gesetze des Versbaus unpassend werden, ebenso wie die Regeln der Orthographie, je enger sie der augenblicklichen Aussprache angepasst sind, um so schneller veralten und unpassend werden. Dagegen die metrischen Formen des andern Volkes nachzuahmen, ist an und für sich leicht; die Hauptsache ist der erste kühne Entschluss. So ging es Opitz und Klopstock. Als Opitz sich darüber klar geworden war, nicht lange und kurze, sondern betonte und unbetonte Silben unterscheiden zu wollen, und er sich einmal entschieden hatte, damit die jambischen und trochäischen Zeilen der Alten nachzuahmen, machte ihm Schwierigkeiten nur die Frage, welche Silben als betonte und welche als unbetonte anzusehen seien. Bei Klopstock war der kühne Entschluss, auch die daktylischen und die lyrischen Zeilenarten der Alten nachzuahmen, die Hauptthat; Schwierig-

keiten bereiteten dann wieder prosodische, nicht metrische Fragen. Denn im metrischen Bau dieser Zeilen sind wir jetzt nicht viel weiter gekommen als Klopstock; ist ja nicht einmal die Frage zum Austrag gekommen, ob wir Deutsche im Hexameter auch Trochäen unter die Daktylen mischen dürfen; freilich eben desswegen, weil hier prosodische Fragen über den Tonwerth der halbbetonten Stammsilben hereinspielen.[1])

Also war das, was ich von dem Ordner der altlateinischen Dialogverse sagte, weder seltsam noch unnatürlich. Denn einen Anfang müssen diese Dinge doch gehabt haben, und warum nicht den, auf welchen die Thatsachen führen und welchen wir auch bei uns finden? Doch modernen Parallelen wird oft die Beweiskraft für antike Verhältnisse bestritten. Allein wenige Jahrzehnte nach den dramatischen Zeilenarten ist ja der Hexameter der Griechen zuerst in lateinischer Sprache nachgeahmt worden. Dieser Parallele werden die, welche mir widersprechen, doch einige Beweiskraft nicht versagen. Wie ging es aber hier zu? Genau so, wie ich es bei den dramatischen Zeilenarten aus den Thatsachen construirt habe. Nicht eine ganze Reihe von Dichtern haben nach und nach der eine dieses der andere jenes Stück der altlateinischen Hexameterform ersonnen und populär gemacht, sondern éin Mann hat mit kühnem Entschluss die Nachahmung des griechischen Hexameters unternommen und die Form festgesetzt, die noch Lucilius fast unverändert und Horaz nur wenig geändert aufzeigen. Dieser O r d n e r d e s a l t l a t e i n i s c h e n H e x a m e t e r s w a r E n n i u s; das bestreitet Niemand. Ich glaube freilich, dass die Hauptmühe und das Hauptverdienst des Ennius in der

1) Wie Opitz ein unbedeutender, Klopstock ein bedeutender Dichter war, so kann auch der Ordner der lateinischen dramatischen Zeilen ein ebenso unbedeutender Dichter gewesen sein, als Ennius, der Ordner des lateinischen Hexameters, ein bedeutender war.

Feststellung der *prosodischen* Gesetze bestand. Aber er hat doch auf die lateinische Literatur mächtig gewirkt, nicht nur durch das kühne Unternehmen, den griechischen Hexameter nachzubilden, sondern er hat als wahrer Ordner selbstständig eingegriffen. Zunächst scheint er gegen die Regeln der altlateinischen Metrik sich gewendet zu haben. Denn wenn wirklich in den Daktylen der altlateinischen Dramatiker, wie ich (über die Beobachtung des Wortaccentes S. 94 u. Fr. Leo Rhein. Mus. 40, 1885, S. 199) vermuthet habe, die Hebung oft aufgelöst wurde, so hat Ennius diese den Griechen durchaus widersprechende Freiheit gänzlich oder fast gänzlich beseitigt.

Dagegen hat er sich an seinem griechischen Vorbilde mindestens ebenso kräftige Abänderungen erlaubt, als ich sie dem Ordner der altlateinischen dramatischen Zeilen zugetraut habe. Denn er hat die Gegensätze geschaffen, welche für alle Zeiten die lateinische Hexameterform von der griechischen schieden.

Wie in den altlateinischen Dialogversen geschieden war zwischen der regelmässigen Caesur und einer Ersatz- oder Hilfscaesur, die selten statt der gewöhnlichen eintrat, so machte es auch Ennius. Dabei hat er die männliche Caesur im 3. Fusse als die gewöhnliche genommen, die weibliche Caesur im 3. Fusse oder die männliche im 4. Fusse als die selteneren Ersatz- oder Hilfscaesuren. Warum Ennius die weibliche Caesur, welche bei Homer mindestens ebenso häufig, bei den Alexandrinern viel häufiger ist als die männliche, so sehr zurückdrängte und die männliche zur regelmässigen nahm, darüber streitet man sich. Solche subtile Einblicke in das innerste Wesen der lateinischen Sprache,[1]) wie man dem Ennius jetzt oft zutraut, möchte ich ihm kaum zutrauen.

1) Welche Massen von trochäischen Wörtern und Wortschlüssen die lateinische Sprache liefern kann, zeigen allein schon die jambisch-trochäischen Zeilen zur Genüge.

Vielleicht bewog ihn nur die Rücksicht auf die Verschiedenheit des Caesur- und des Zeilenschlusses (vgl. S. 997). Im jambischen Senar und im trochäischen Septenar bildet der trochäische Caesurschluss zum jambischen Zeilenschluss einen ebenso trefflichen Gegensatz wie im jambischen Septenar der jambische Caesurschluss zum trochäischen Zeilenschluss. Vielleicht schien dem Ennius der trochäische Caesurschluss zum trochäischen Zeilenschluss nicht den richtigen Gegensatz zu bilden und hat er ihn desswegen gemieden. Doch diese Vermuthung ist unsicher; sicher die Thatsache, an welcher kein lateinischer Dichter der folgenden Zeit zu rütteln wagte.

Ebenso hat Ennius einen zweiten Gegensatz zum griechischen Hexameter geschaffen. Wie oben dargelegt (S. 1000), hat schon Homer im 4. Fusse spondeische Wörter und Wortschlüsse selten; dann nehmen sie ab; bei den Alexandrinern sind sie verboten. Bei Ennius sind dieselben zahlreich und bleiben es von da an. Denn wenn auch die einzelnen Dichter kleine Unterschiede zeigen, wie Birt (in den Symbola ad historiam hexametri latini 1877) nachweist, so hat doch keiner im 4. Fusse mehr daktylische Wörter oder Wortschlüsse als spondeische.

So verfuhr Ennius als Ordner des altlateinischen Hexameters. Die Missachtung der erwähnten und anderer besonderen Eigenthümlichkeiten der alexandrinischen Hexameterform beweist, dass Ennius nicht diese Hexameterform, sondern eher die des Homer und Hesiod bei seiner Nachahmung berücksichtigte.

Für Lucil und Horaz hat G. Hermann eine besondere, sonst nicht gebräuchliche Form des Hexameters angenommen, eine pedestris, sermoni propior, in der mit Absicht die feineren Gesetze nicht beachtet worden seien. Mit Unrecht; Lucil hat einfach die altlateinische Hexameterform; nur geht er mit dem Wortschluss in der 5. Hebung und vielleicht mit dem Trochäus im 4. Fusse vorsichtiger um.

Horaz wirft zwar dem Lucil Rohheit der Verse vor. Allein der grösste Theil des Vorwurfes scheint die Prosodie zu treffen. Denn Horaz ist nur in der Bildung der Schlüsse etwas besser als Lucil; sonst hat er von den Feinheiten des klassischen Hexameters so wenig, dass ich ihn für manche derselben gerade als Spiegel und Gegenstück gebrauchen werde. Horaz hat im Ganzen die altlateinische Hexameterform festgehalten, welche Ennius und Lucil bieten und für welche Homer als Gewährsmann dienen konnte. Dagegen hielt er sich fern ven den Alexandrinern, den griechischen wie den lateinischen. In der Lyrik hielt er sich an die altgriechischen Muster, wie Sappho, Alcaeus und Archilochus, im Hexameter an das altrömische oder homerische Muster. Es ist charakteristisch, dass er über die Bildung und die Geschichte des lateinischen Senars Vieles, über die des Hexameters fast Nichts sagt und über die alexandrinischen Dichter schweigt, obwohl seine besten Freunde für dieselben schwärmten. Wenn er die 2. und 4. Senkung seiner Senare rein bildet und die dreisilbigen Füsse meidet, so that er das, weil eben auch Archilochos sie so gebaut hatte und nicht wie die alten Lateiner. Allein Horaz hat ebensowenig Distichen oder Hendekasyllaben gedichtet als Tibull oder Virgil alcaeische oder archilochische Oden.

Bei Lucrez ist der neue Einfluss griechischer Regeln noch getrübt, dagegen vollkommen deutlich und stark bei Cicero, auf dessen strenge Formen auch Lucian Müller (Ennius S. 279) hingewiesen hat. Catull, Tibull und Properz zeigen theils einige bald wieder aufgegebene Nachahmungen griechischer Regeln, theils die allmähliche Ausbildung der einzelnen Stücke der klassischen lateinischen Hexameterform.

B. Kleinere Nachahmungen.

1) Spondeen im fünften Fusse. Dass die Sitte des *Catull* und einiger Genossen, den 5. Fuss des Hexameters

oft durch einen Spondeus zu bilden, nur dem Vorbild der Alexandriner nachgeahmt ist, ist längst anerkannt und wird ausdrücklich von Cicero bezeugt, welcher an Atticus (7, 2, 1) schreibt: Flavit ab Epiro lenissimus Onchesmites. hunc *σπονδειάζοντα* si cui voles *τῶν νεωτέρων* pro tuo vendita. Diese Nachahmung der Alexandriner fand keinen besondern Beifall. Hat Catull 35 Schlusswörter wie ŏbscuretur, so hat Tibull gar keines, Properz 7 (darunter 6 Eigennamen), Ovid in seinen über 10000 Distichen 18 (darunter 17 Eigennamen; vgl. Eichner Bemerkungen über den Bau der Distichen des Catull, Tibull, Properz u. Ovid; Gymnasialprogr. vom Gnesen 1875 S. 15 und unten über den Hexameterschluss).

2) Caesurschluss des Pentameters. Oben (S. 980) habe ich dargelegt, dass die Alexandriner es mieden, die männliche Caesur des Hexameters und den Caesurschluss des Pentameters durch ein jambisches Wort zu bilden. Im Hexameter haben die Lateiner, so viel ich sehe, ein jambisches Wort an dieser Stelle nie gemieden. Dagegen ist im Pentameter der Versuch gemacht worden, jene alexandrinische Regel nachzuahmen. Unter den 405 Pentametern im I. Buche des Tibull sind nur 2, in deren Caesur ein jambisches Wort steht: 5, 64 und 4, 4

Subicietque *manus.* efficietque viam.
Non tibi barba *nitet.* non tibi culta comast.[1])

Hier ist wegen des rhetorischen Zweckes, des völligen Parallelismus in beiden Stücken, der metrische Makel riskirt. Diese merkwürdige Thatsache hat natürlich keinen andern Grund, sondern ist nur Nachahmung jener alexandrinischen Regel. Viel Anklang hat diese Nachahmung nicht gefunden. Schon unter den 213 Pentametern des 2. Buches von Tibull

1) In I, 3, 18 Saturnive *sacram* me tenuisse diem fehlt ve in den guten Handschriften, ist also sicher falsch.

haben 3 jambisches Caesurwort (2, 22. 5, 18. 6, 32). Doch mag sich daraus erklären die ziemliche Seltenheit jambischer Wörter in der Caesur des Pentameters, welche in manchen Dichtungen jener Zeit hervortritt. So haben bei Ovid Amores I von den 386 Pentametern nur 13, Amores III von 395 nur 14 jambische Caesurwörter, und von diesen 14 sind wieder 5 durch rhetorische Zwecke entschuldigt, wie 5, 38 Longa decensque fuit: longa decensque manet; vgl. 6, 44. 48; 7, 48; 9, 32. In den 406 Distichen von Ars Am. III haben wohl 47 Hexameter jambischen Caesurschluss, aber nur 11 Pentameter, von denen wieder 4 (182. 250. 296. 322) durch rhetorische Zwecke entschuldigt sind. Sonst mag noch die Consolatio ad Liviam genannt sein, von deren 237 Pentametern nur 7 ein jambisches Caesurwort haben. Doch bald schwand die Rücksicht auf diese Regel. Ovid selbst hat in den 200 ersten Pentametern der Fasten 23 jambische Caesurwörter.

C. Schluss des lateinischen Hexameters.

1) Verborgener, aber weit wichtiger und folgenreicher ist die Nachahmung eines griechischen Vorbildes im Schluss des Hexameters. Denn der Schluss ist vielleicht der sonderbarste Theil der klassischen Hexameterform der lateinischen Dichter. Die hier herrschenden Regeln sind längst beobachtet, allein über ihre Entstehung herrscht noch völlige Unklarheit. Es sind im Wesentlichen 3 Regeln zu scheiden:

a) Die 5. Hebung darf nicht durch Wortschluss gebildet sein, also nicht: superånt tibi laudes; rerům novitatem.

b) Die 6. Hebung darf nicht durch Wortschluss gebildet sein, nach welchem also ein einzelnes einsilbiges Wort Zeilenschluss bildet, also nicht: animåe vis.

c) Der Vers darf nicht durch ein Wort von vier, fünf oder mehr Silben, sondern nur durch eines von zwei o[illegible]

drei Silben geschlossen werden, also nicht: stabilîbat. âequiperâre. Karthâginiênses, sondern nur: gêntes oder triûmphos.

2) Da also weder die 5. noch die 6. Hebung durch Wortschluss gebildet werden darf, aber nach den mechanischen Betonungsgesetzen der lateinischen Sprache jede vorletzte lange und in daktylischen Wörtern und Wortschlüssen jede drittletzte lange Silbe auch den Wortaccent hat, vgl. refécit, refécerat, refecísset, so ist die unvermeidliche Folge dieser Regeln, dass in dem 5. und 6. Fusse der klassischen Hexameterform stets die Wortaccente mit den Versaccenten zusammenfallen. Desshalb hat Ritschl nach Andern die Folge als Ursache angesehen und behauptet, der ganze Bau des Hexameterschlusses sei nur desshalb so eigenthümlich eingerichtet, damit die Wortaccente mit den Versaccenten übereinstimmten. Allein, wie ich schon früher (Ueber die Beobachtung des Wortaccentes S. 9) ausgeführt habe, bleiben dann mehrere Dinge unbegreiflich; z. B. warum auch Schlusswörter von 4 und 5 Silben, wie reparâre; Tyndaridârum, vermieden wurden, in denen doch die Wortaccente trefflich mit den Versaccenten übereinstimmen. Ich selbst wusste früher nur diese und ähnliche Dinge anzuführen, welche mir Ritschls Hypothese als unrichtig erscheinen liessen. Die merkwürdigen Thatsachen selbst vermochten mir weder L. Müllers Gründe (de re m. S. 211. 219) noch eigene zu erklären, bis ich das Werden dieser Formen untersuchte und dieselben mit den griechischen verglich. So bot sich eine einfache Erklärung.

3) Die Regeln für die klassische Form des Hexameterschlusses galten nicht schon in den frühesten Zeiten; sie sind auch nicht auf einmal entstanden, sondern allmählich gewachsen. In den etwa 500 Schlüssen des Ennius finden sich alle möglichen Spielarten: 20 Wörter wie âequiperare, je 2 sapiêntiloquentes. Karthâginienses und ôptestantes. frôndosaï. Dann 27 viersilbige Schlüsse wie stabilîbat, 5 wie Campâni. conlêga. Die 5. Hebung bildet Wortschluss in

21 Fällen, indem ihr 10 Mal Wörter folgen wie in pedém stabilíbat, 3 Mal wie in auratís hausérunt, 7 Mal wie in genitríx patri' nostri, 1 Mal stolidí solití sunt. Ein viersilbiges Wort steht 12 Mal nach einem einsilbigen, wie in túm cupientes, 5 Mal nach Elision wie in impúne animatus; dazu kommen die 2 Fälle súnt Campani und dé me hortatur. Die 6. Hebung bildet 32 Mal Wortschluss.

4) Die weitere Entwicklung dreht sich um die 2 Fragen, ob die 5. und ob die 6. Hebung betonten Wortschluss bilden darf. Die Geschichte der letzteren Frage, d. h. ob ein einzelnes einsilbiges Wort Zeilenschluss bilden darf, ist einfach. Bei Lucil finden sich 30, bei Lucrez VI in 1284 Versen 33, bei Horaz Sat. I in 1038 und Epist. II in 952 Versen 59 und 22 Wortschlüsse in der 6. Hebung, wie fidém si; operís lex; rídiculús mus; dixísse. triéns. eu: dagegen unter gut 700 Versen des Cicero nur 5, in den 797 des Catull 7, in den 1461 Versen des 1. und 4. Buches der Aeneis 5, in den 939 des Germanicus 5, in sämmtlichen Distichen des Ovid 4; gar keine im Tibull, Lygdamus und der Laus Messallae; keine im Properz, im Aetna und im 4. Buch des Manilius; und so gehören die einsilbigen Schlüsse in der ganzen spätern Geschichte des klassischen Hexameters (auch im Mittelalter) zu den Seltenheiten; vgl. L. Müller de re m. S. 219 ffl.

5) Die übrigen Regeln für den Hexameterschluss sind nur aus dem Streben entstanden, schweren Einschnitt nach der fünften Hebung zu vermeiden. Diese Hebung fällt am schwersten in das Ohr, wenn sie den Schluss eines Wortes bildet und ihr ein viersilbiges Wort, wie stabilíbat oder ein gleichwerthiges wie frondósum folgt.[1]) Desshalb sind solche Schlüsse am meisten gemieden. Lucil hat nur 3; Lucrez VI:

---

1) Ueber diese viersilbigen Schlusswörter hat besonders gehandelt A. Plew in Jahrb. f. Phil. 93 (1866) S. 631—642; abgedruckt von Lehrs in der Vorrede zum Horaz S. 141—156.

3; Horaz Sat. I: 2; Virgil I u. IV: 2, welche mit gewöhnlichen lateinischen Wörtern gebildet sind; Catull's 5 Schlüsse, wie famulûm legârat sind durch seine erwähnte Manie für Spondeus im 5. Fuss veranlasst; anders steht es mit den nachher zu erwähnenden Fällen, wo ein viersilbiges Fremdwort den Vers schliesst. Man suchte nun verschiedene Wege, um jenen harten Wortschluss in der 5. Hebung zu mildern oder zu meiden. Einmal liess man zwar ein viersilbiges Wort die Zeile schliessen, allein in der 5. Hebung keinen Wortschluss, sondern ein einsilbiges Wort vorangehen, wie ût citharoedus, oder selten eine Elision, wie ômne animantum. properâre Epicharmi. Diesen Ausweg schlugen besonders Lucil und Lucrez ein. Da aber hier doch vor dem viersilbigen Wort das einsilbige in der 5. Hebung stark betont wurde, so mieden andere auch diese Verwendung der viersilbigen Schlusswörter und suchten die Härte des Wortschlusses in der 5. Hebung dadurch zu mildern, dass sie demselben 2 zweisilbige Wörter folgen liessen, wie flexûm tenet arcum. Diesen Ausweg benützten besonders Cicero, Horaz, Tibull, die Laus Messallae und Germanicus. Ein dritter Ausweg war, dass man wohl viersilbige Schlusswörter verwendete und diese sogar in der härtesten Form, d. h. mit vorangehendem Wortschluss in der 5. Hebung, allein dies nur unter der Bedingung, dass diese viersilbigen Wörter Fremdwörter oder Eigennamen waren oder dass der auffallende Schluss rhetorische Zwecke erfüllen sollte, wie in femineô ululatu. Diesen Ausweg benützte schon Cicero ziemlich und sehr stark Germanicus, ebenso die Dichter der klassischen Form in den wenigen Beispielen, welche sie sich noch gestatten. Denn man hatte sich endlich entschlossen, radikal zu helfen und sowohl betonten Wortschluss in der 5. Hebung als viersilbige Schlusswörter überhaupt zu verbieten.[1])

---

1) Krain Philol. X. 250—262 meinte, viersilbige mit 2 Kürzen

6) Diese Entwicklung tritt bei einer genaueren Betrachtung der Dichter der Uebergangszeit deutlich hervor. Bei Lucilius zuerst zeigt sich die Abneigung gegen Caesur nach der 5. Hebung vor viersilbigem Schlusswort; ich sah nur 6, 15 ecúm musimonem. 9, 33 inducendó geminato l. 29, 119 utí cataplasma, wozu 15, 12 seniúm vomitúm pus und 19, 8 habeás hominém quid zu stellen sind. Dagegen ist die 5. Hebung gebildet: a) durch Wortschluss vor 2 zweisilbigen Wörtern 4 oder 6 Mal in 3, 5 mensór facit olim. 4, 4. 11, 19. 19, 8 (4, 25. 26 quam vís und cui vís?); b) häufiger durch viersilbiges Schlusswort nach einsilbiger 5. Hebung (9 Mal) oder nach Elision (5 Mal), wie 2, 9 invåsse animamque. Noch deutlicher tritt bei Lucrez die Abneigung gegen Wortschluss in der 5. Hebung hervor; in seinen über 7000 Hexameter zählte ich nur 36 der Art, z. B. in dem 3. Buche nur den einzigen 93 speciês ratioque; (nicht rechne ich hiezu die Fälle mit Elision, wie natůra animai, etwa 37 im ganzen Lucrez). Speziell unter den 1284 Hex. des 6. Buches finden sich nur 6 Wortschlüsse in der 5. Hebung. Davon sind 3 ganz hart: speciês ratioque. 292 diluviêm revocari. 902 parî ratione; dann 3 minder hart: 143 itêm fit in altis. 894 intêr vomit undas. 1131 bubûs quoque saepe. Sehr beliebt war ihm der andere Ausweg. Er hat im 6. Buche nicht weniger als 13 viersilbige Schlusswörter nach einsilbiger 5. Hebung und 5 nach Elision, wie 445 prestêra imitetur oder 591 îpse animai. Plew zählte im ganzen Lucrez 70 viersilbige Schlusswörter nach einsilbigen 5. Hebungen, 70 nach Elision.

Horaz befolgt in der Bildung der Schlüsse bestimmte, von Lucrez ziemlich abweichende Regeln, die sich im Lauf der Zeit (von Sat. I zu Epist. II) ein wenig verfeinern. Im I. Buch der Satiren stehen in 1038 Hexametern 14 viersilbige Schlusswörter und 45 Wortschlüsse in der 5. Hebung, im II. Buch der Episteln in 952 Hexametern 7 viersilbige Schlusswörter und 19 Wortschlüsse in der 5. Hebung. Allein darunter finden sich nur sehr wenig Fälle der härtesten Art: Sat. I, 2, 98 cinifloněs parasitae. 119 venerêm facilemque. 8, 48 Saganâe caliendrum. 10, 70 versů faciendo. Epist. II, 3, 146 interitů

---

beginnende Wörter seien im Lateinischen überhaupt selten und desshalb gemieden. Wie falsch das ist, zeigt die Zahl solcher Schlusswörter bei Ennius und z. B. im Waltharius (77 unter 1456).

Meleagri; also sind 3 von 5 durch Fremdwörter entschuldigt. Die übrigen Wortschlüsse in der 5. Hebung, 41 in Sat. I und 18 in Epist. II, sind alle mit dem Ausweg gesetzt, dass kein viersilbiges Wort folgt, sondern in Sat. I in 30 zwei zweisilbige Wörter, wie mercatorēs gravis annis, in 5 ein zweisilbiges und 2 einsilbige wie medicŭm roget ut te, in 6 ein ein- und ein dreisilbiges Wort, wie amatorēm quod amicae; in Epist. II folgt 1 Mal pilōs ut equinae, sonst 17 Mal zwei zweisilbige. Von den 14 viersilbigen Schlusswörtern in Sat. I sind 4 bereits erwähnt, 8 haben davor in der 5. Hebung ein einsilbiges Wort, 2 Elision, wie 2, 57 ŭnquam alienis und 6, 36 mātre inhonestus; von den 7 in Epist. II ist 1 erwähnt, vor 5 steht einsilbige 5. Hebung, Elision in 1, 58 properāre Epicharmi.[1])

Cicero ist in der Schlussbildung schon sehr weit voran. Er hat nur 3 viersilbige Schlusswörter, die sogar durch 2 Entschuldigungen gedeckt sind; sie sind Eigennamen und folgen auf einsilbige 5. Hebung oder auf Elision: 273 hic Capricornum. 311 a Capricorno. 372 magna Aquilai. In der 5. Hebung hat Cicero wohl 5 Wortschlüsse; allein allen folgen wie bei Horaz zweisilbige Wörter.

Catull hat sich durch seine Liebhaberei für Spondeen im 5. Fusse verführen lassen zu 7 Versschlüssen mit Molossus nach Wortende in der 5. Hebung, wie verticibŭs praeruptis. Sonst ist er ziemlich rein: er hat wohl 5 viersilbige Schlusswörter nach Wortschluss in der 5. Hebung, allein diese sind sämmtlich Fremdwörter, wie auctŭs hymenaeo. Dazu kommt noch in 62 ō Hymenaee und die Elision in 110, 3 mentĭta inimica's; dann noch die beiden Wortschlüsse in der 5. Hebung mit folgenden zweisilbigen Wörtern 64, 58 pellĭt vada remis und 98, 3 veniāt tibi possis. Bei Tibull herrscht überall die strenge Regel; nur findet sich 5 Mal (1, 6, 1 offērs mihi vultus. 1, 6, 63. 2, 4, 45. 4, 59. 5, 111) wie bei Horaz und Cicero Wortschluss in der 5. Hebung vor 2 zwei-

1) In den wenigen (123) Hex. von Oden I, 7. 28; IV, 7 und V, 12—16 hat Horaz nur die unregelmässigen Schlüsse I, 7, 1 aut Mytilenen, dann Orionis Cyllenea Phocaeorum Apenninus (I, 28, 21. V, 13, 9. 16, 17. 29); endlich einzelne einsilbige Schlusswörter I, 28, 15 nox. V, 12, 23 quem. 14, 17 nunc. 16, 15 pars.

silbigen Wörtern. Dieselbe halb erlaubte Ausnahme findet sich 6 Mal in der Laus Messallae. Der sonst nicht so regelfeste Properz ist in der Bildung des Schlusses ziemlich genau. Durch die Eigennamen sind entschuldigt 3, 34, 33 referâs Acheloi. 4, 7, 49 Oriciâ terebintho. 5, 7, 33 mercêde hyacinthos; die gewöhnliche Ausnahme ist versucht in 3, 23, 15 conteritûr via socco. 3, 24, 51 potiûs precor ut me. Ovid hat in den über 10000 Distichen und in den 700 Versen von Met. VI nur 12 Mal in der 5. Hebung Wortschluss; allein in diesen 12 Versen schliesst stets ein Eigenname (7 wie Erymantho, 5 wie Alcidae). Im Aetna (646) scheint nur 98 ûtque animantis gewagt. Virgil hat in den 1461 Versen von Aen. I und IV nur die beabsichtigten 4, 215 semivirô comitatu und 4, 667 femineô ululatu; dann 4, 316 inceptôs hymenaeos; 1, 617 Dardaniô Anchisae; dazu nach Elision 1, 651 inconcessôsque hymenaeos. 4, 99 pactôsque hymenaeos. 4, 146 pictique Agathyrsi. Alle Fälle also haben eine Entschuldigung. Plew zählte im ganzen Virgil 53 (Ecl. 5. Georg. 5. Aen. 43) viersilbige Schlusswörter, von welchen die meisten vor sich in der 5. Hebung Wortschluss haben. Allein dieselben sind alle Fremdwörter, wozu wohl auch elephanto gerechnet werden darf, mit Ausnahme von den erwähnten Stellen 4, 215 u. 667; dann 6, 11 mentem animumque. 9, 477 = 4, 667. 10, 505 gemitu lacrimisque u. Ciris 434 electro lacrimoso. Merkwürdige Härte zeigt Germanicus in den 939 Versen der Aratea; er hat zwar nirgends die stärkste Härte gewagt: nie folgt ein gewöhnliches viersilbiges Wort auf Wortschluss in der 5. Hebung. Von den 18 viersilbigen Schlusswörtern, die er hat, sind 17 Fremdwörter oder Eigennamen; 13 von diesen Fremdwörtern folgen auf Wortschluss in der 5. Hebung, 4 auf einsilbige 5. Hebung; einzeln steht das lateinische Wort in 60 hâc radiatur. Von den 24 Wortschlüssen, die sich bei ihm in der 5. Hebung finden, folgt, wie erwähnt, auf 13 ein viersilbiges Fremdwort, auf die 11 andern nach der bei Horaz, Cicero, Tibull und in der Laus Messallae beliebten Ausnahme 2 zweisilbige Wörter. Hat also Germanicus auch nur die halb erlaubten Ausnahmen sich gestattet, so ist doch die Zahl derselben auffallend. Denn wie bei Manilius stets in den 935 Versen des 4. Buches, so herrschte fortan die Regel, dass viersilbige Schlusswörter oder Wortschlüsse in der 5. Heb-

ung verboten seien; Ausnahmen sind höchst selten und kommen nur aus Nachahmung oder gesuchter Wirkung halber vor.

7) Die fünfsilbigen Schlusswörter und die gleichwerthigen viersilbigen wie frôndosai haben mit dem zu meidenden Wortschluss in der 5. Hebung nichts zu schaffen und finden sich desshalb eine Zeit lang ungestört. Hat Ennius 20 fünfsilbige und 2 viersilbige, so hat von jenen Lucil 31 und Lucrez (VI) 33, von diesen Lucil 1, Lucrez keines. Den Catull hat seine Leidenschaft für Spondeen im 5. Fusse zu 35 viersilbigen Schlusswörtern der Art verführt, allein fünfsilbige hat schon er nur 5. Freilich war es ziemlich natürlich, dass, nachdem aus den dargelegten Gründen die viersilbigen Schlusswörter wie stabilibant gemieden wurden, man auch die längeren Schlusswörter wie constituerunt mied. So finden sich denn fünfsilbige oder ihnen gleichwerthige viersilbige Schlusswörter zuerst wenige, dann fast gar keine lateinischen mehr und nur noch sehr wenige Fremdwörter und Eigennamen. Sogar Horaz hat in Sat. I (1038 Hex.) 14, in Epist. II (952 Hex.) nur 5 Schlusswörter, wie anteferendo, dazu Epist. II, 3, 467 ôccidenti. Cicero in gut 700 Hex. den technischen Ausdruck pôsteriores, 4 Namen wie Cassiepea und den einen Orionis. Tibull und die Laus Messallae haben keine Ausnahme. Properz hat 7 viersilbige Schlusswörter, die jedoch mit Ausnahme von 3, 26, 3 formosarum alle Eigennamen sind; dann die 2 fünfsilbigen: 1, 8, 35 Hippodamiae und das unentschuldigte 3, 21, 15 increpitarent. Ovid in seinen sämmtlichen Distichen 18 viersilbige, doch mit Ausnahme von Her. 12, 121 êlisissent lauter Eigennamen; dann 3 fünfsilbige Eigennamen. Im 6. Buch der Metam. stehen die 3: 69 argumentum. 228 intertextos. 247 exhalarunt und der Eigenname 683 Orithyia. Germanicus hat in 939 Hex. 6 viersilbige und 4 fünfsilbige Eigennamen und dazu den technischen Ausdruck 429 ûlterioris. Im Aetna (646 Hex.) finden sich nur die

beiden ganz unsichern Schlüsse 496 últeriores und 497 ét succernens; in den 1461 Hex. von Virgil Aen I. und IV nur 1, 72 Deiopeia; in den 935 Hex. von Manilius IV nur 679 Hellespontum.

8) (Ursprung der Regeln über den Hexameterschluss). Das allmähliche Verschwinden der fünfsilbigen Schlusswörter ist auf das allmählige Verschwinden der viersilbigen Schlusswörter zurückzuführen, dies aber auf die Regel, dass die 5. Hebung nicht Wortschluss bilden, oder, wenn sie durch ein einsilbiges Wort gebildet ist, dieses nicht zu stark hervortreten soll. Nun bleibt natürlich die Frage, wie kamen die lateinischen Dichter zu der Regel, dass die 5. Hebung nicht Wortschluss bilden soll. Ich brauche nur an die oben (S. 992) dargelegte und begründete Regel der Alexandriner zu erinnern: Dem Wortschluss in der 5. Hebung darf nicht Wortschluss in der 3. Hebung und nur selten ein minder stark betonter Wortschluss in der 4. Hebung vorangehen. Die klassische Hexameterform der Lateiner hat aber in den meisten Zeilen Wortschluss in der 3. Hebung, in allen übrigen Wortschluss in der 4. Hebung. Demgemäss ist in der 5. Hebung des lateinischen Hexameters Wortschluss überhaupt verboten. Diese überraschend genaue Nachahmung der alexandrinischen Regel war für den Wohlklang des lateinischen Hexameters äusserst vortheilhaft. Denn, wie später auszuführen, leidet derselbe an zu vielen betonten Wortschlüssen. Dass sich in der 2., 3. und 4. Hebung 3 solche unmittelbar folgen, ist nicht selten, wie

Non igitúr pressó tellús exurgit aratro
Nec frugém segetés praebént nec pabula terrae.

Wäre nun Wortschluss auch in der 5. Hebung noch gestattet gewesen, so wäre jene Häufung noch stärker geworden und abscheuliche Verse, wie

Obliquó curréns spatió quantúm Capricornus

wären wohl oft vorgekommen.

9) Aus dieser nachgeahmten Regel entspringen die übrigen, welche den Bau des Hexameterschlusses bestimmen, mit Ausnahme jener, wornach die 6. Hebung nicht durch Wortschluss gebildet sein darf. Die Griechen haben solche einzelne einsilbigen Schlusswörter wenig gemieden, allein gar sehr die altlateinischen dramatischen Dichter; (vgl. meine Abh. über die Beobachtung des Wortaccentes S. 45). Aus dem Bau der dramatischen Zeilen wurde diese Regel in den Bau der Hexameter übertragen.

An die mechanische Folge, welche diese Regeln bei der einförmigen Betonungsweise der lateinischen Wörter haben mussten, das Zusammenfallen von Wort- und Versaccenten im 5. und 6. Fusse des Hexameters, dachten diese Dichter am allerwenigsten. Das ist reiner Zufall. Damit glaube ich den historischen Ursprung der Regeln für den Bau des Hexameterschlusses nachgewiesen und die Theorie von der Beobachtung des Wortaccentes auch hier endgiltig beseitigt zu haben.[1])

10) Pentameterschluss. Der Schluss der klassischen Form des Pentameters hat eine ebenso einfache als feste Regel: er wird nur durch ein zweisilbiges, jambisches Wort gebildet. Diese Form des Pentameterschlusses hat sich erst *nach* jener des Hexameterschlusses und allmählich gebildet. Ihr Werden lässt sich im Catull, Properz, Tibull und Ovid deutlich beobachten. Catull hat noch 88 drei-

---

1) Sehr rauh sind die Schlüsse im Carmen de figuris. Von den nur 186 Hexametern schliesst 129 mit suffrágiolóque; 9 Verse mit fünfsilbigen Wörtern. Die 4 viersilbigen Schlusswörter und die 8 Wortschlüsse in der 5. Hebung vertheilen sich so, dass in V. 32. 62 und 174 die härteste Form damnúm reparabis steht, wozu zu rechnen ist 46 consilió valuít fors; dagegen die eine minder harte Form in 59 ílle equitando, die andere colón facit únum in 8. 18. 90. 96. Die 6. Hebung bildet 11 Mal Wortschluss. Demnach ist die Bildung der Schlüsse in diesem Gedichte rauher als selbst die des Lucilius, Lucrez und Horaz und mindestens so rauh als die des Ennius.

silbige, 91 viersilbige und 1 siebensilbiges Wort; Tibull (und Lygdamus) 25 (u. 2) dreisilbige, 21 (u. 5) viersilbige, 2 (u. 2) fünfsilbige Schlusswörter. Properz zeigt die Entwicklung von Buch zu Buch; er hat viersilbige Schlusswörter in I: 88. II und III: 51. IV: 10 und V: 4; fünfsilbige in I: 9. II: 3. III: 4. IV: 1. V: 1; dreisilbige im Ganzen 49. Bei Ovid ist das Gesetz fertig; in seinen 10700 Pentametern hat er 5 dreisilbige, 30 viersilbige und 19 fünfsilbige Schlüsse, die zum grössten Theile durch Eigennamen gebildet sind.

Dieses Gesetz war den Griechen unbekannt und hat sich erst bei den lateinischen Elegikern später als die Regeln für den Hexameterschluss, aber wahrscheinlich jenen entsprechend gebildet. Denn um zu begreifen, warum im Pentameterschluss nur zweisilbige Wörter verwendet wurden, genügt es mit Luc. Müller (de re m. S. 214) auf den Schluss des Hexameters zu verweisen, wo nur zwei- oder dreisilbige Schlüsse wie dåntur habêntur gestattet waren. Wurde von diesen die letzte Silbe abgeschnitten, so blieben für den Pentameterschluss nur die zweisilbigen Wörter wie habênt, da einsilbige Schlusswörter wie dant überhaupt verboten waren. Doch kann zur Bildung dieser Regel auch jene (vgl. oben S. 1032) versuchte Nachahmung der alexandrinischen Regel für die Bildung des Caesurschlusses im Pentameter mitgewirkt haben. Gerade Tibull, der im Caesurschluss des Pentameters die jambischen Wörter gemieden hat, ist der gewesen, welcher dieselben im Zeilenschluss zuerst streng festhält. So gab vielleicht die alexandrinische Regel, im Caesurschluss des Pentameters seien jambische Wörter zu meiden, den Anstoss zu der lateinischen, im Zeilenschluss dürften nur solche gesetzt werden.[1])

1) Der Hexameter- und Pentameterschluss wechselt im Mittelalter nach Zeit und Gegend. Z. B. im Waltharius, Ruotlieb und bei

D. Die Caesuren des lateinischen Hexameters.

Die Untersuchung, an die wir jetzt treten, gehört zu den schwierigsten und umfangreichsten von allen, welche die antike Metrik verlangt. Nach guten Vorarbeiten hat L. Müller in dem Buche de re metrica poetarum Latinorum seine Kraft gerade diesem Punkte hauptsächlich zugewendet und die meisten Thatsachen für immer festgestellt. Durch die scharfe Vergleichung der griechischen Regeln für den Bau des Hexameters habe ich nicht nur einige neue Thatsachen im Bau der lateinischen Hexameter beobachtet, sondern ward hiedurch auch sowohl über die Gründe der auffälligsten Thatsachen als über die ganze Entwicklungsgeschichte des lateinischen Hexameters zu Ansichten geführt, welche von denen L. Müllers vielfach abweichen.

1) Ehe ich die eigentliche Untersuchung beginne, sind einige Vorfragen zu erledigen. Wie L. Müller S. 187 den Satz aufstellt, apud veteres metri rationes ubique potiores habentur quam sensus, so achte auch ich bei der Untersuchung der Hexametercaesuren mehr auf die Form als auf den Sinn, d. h. die Sinnespausen oder die Interpunktion. Im Homer genügt mir die Thatsache, dass von 27795 Versen nur 314 die Caesur nicht im 3. Fusse haben, zum Beweis, dass, wenn ein Vers im 3. Fusse Wortende hat, Homer hier Caesur gewollt hat, mag auch an andern Versstellen eine viel kräftigere Sinnespause stehen. Bei den Alexandrinern

---

Roswitha, ja noch bei Radewin um 1150, sind vier- und fünfsilbige Schlusswörter (im Ruotlieb auch einsilbige) häufig; ebenso häufig wird die 5. Hebung durch Wortschluss gebildet. Dagegen die guten Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts haben die Regeln des klassischen Hexameter- und Pentameterschlusses meistens beachtet, wie der Theoretiker Eberhard Bethun. im Laborinthus sagt 'Hexametri nunquam vel raro, quam parit una Syllaba vel quina, dictio finis erit'. Auch die italienischen Humanisten haben die Regeln beachtet; andere wie Conr. Celtes haben sie missachtet.

hat fast jeder und bei Nonnus hat jeder Vers im 3. Fuss ein Wortende: folglich ist, mag die Interpunktion sonst im Verse sein wie sie will, diese Caesur im 3. Fuss die hauptsächliche und beabsichtigte. In allen andern Zeilenarten der Lateiner, den lyrischen wie den dramatischen, lässt sich Niemand, wenn einmal die gewöhnliche Caesur da ist, durch anderweitige Sinnespausen stören; die Zeilen: Merces. vetabo qui Cereris sacrum; Contendat. illi turba clientium; Pacem duello miscuit. O pudor; Scandunt eodem quo dominus. neque; wurden nicht nur mit derselben Melodie vorgetragen, wie Quo Musa tendis? Desine pervicax, sondern haben alle die nämliche Caesur. Es mag das mit einer mehr eintönigen Art des Vortrags zusammenhängen. Auch die heutigen Italiener lesen ganz anders vor als die Deutschen. Ebenso ist die eintönige kirchliche Recitationsweise nicht deutschen Ursprungs. Demselben Gesetze folgt auch der Hexameter. Wenn z. B. Ovid in den 14410 Versen der Metamorphosen mit Ausnahme von einigen Versen stets im 3. Fusse Wortende hat, so hat er eben dieses gewollt, und es ist nicht einzusehen, warum dem Sinn zu Liebe in einer grossen Zahl dieser Fälle Caesur im 4. Fusse angenommen werden soll.

2) Der andere Punkt betrifft das Wörtchen q u e. Es ist unbestreitbar, dass diese Enklitika mit dem Wort, an das sie gehängt wird, in vielen Tausenden von Fällen verschmilzt und mit demselben als 1 Wort behandelt wird. Wie viele Verse wären sonst falsch, indem z. B. die 5. Hebung (vgl. tactúmque vereri) Wortschluss bilden würde! Allein, wie in seltenen Fällen diese Enklitika lang gebraucht wird, so bei einigen Dichtern auch als s e l b s t ä n d i g e s Wort. Der Beweis liegt in Folgendem. Im klassischen Hexameter ist es Gesetz, dass die weibliche Caesur im 3. Fuss mit 2 männlichen Caesuren im 2. und im 4. Fuss verbunden sein muss. Diese Regel hat L u c a n in 1543 Versen von 8060 streng beobachtet. Nur in 5 Versen scheint er die Regel verletzt

zu haben: I, 124 Erigit impatiensque loqui; I, 357. II, 459. VII, 188. 742; in diesen 5 Versen fehlt die Caesur nach der 2. Hebung: allein in diesen 5 Versen wird die Senkung der weiblichen Caesur durch que gebildet. Also ist que als selbständiges Wort zu behandeln und in diesen 5 Versen männliche Caesur anzunehmen. So hat Manilius unter den 935 Hex. des 4. Buches 95 richtige mit jener dreifachen Caesur; ausserdem 1 wirkliche Ausnahme, wo die Caesur im 4. Fusse fehlt (470 Ad decimam. nec. quarta. nec ŏctava utilis umquam), dann 7 Verse, wo Caesur nach der 2. Hebung fehlt, aber die 1. Senkung des 3. Fusses durch que gebildet ist. Statius hat im 5. Buch der Silvae (841 Hex.) jene richtige dreifache Caesur in 156 Versen; 10 (wie V, 1, 126 Instruit exspectatque sonŭm) scheinen falsch, haben aber alle que im dritten Fusse. Columella hat unter den 435 Hex. des 10. Buches in 29 jene weibliche Caesur mit ihren beiden männlichen Nebencaesuren; in nicht weniger als 10 scheint neben der weiblichen Caesur die männliche im 2. Fusse (68. 114. 297. 425) oder im 4. (73. 99. 245. 262. 398) oder in beiden (250) zu fehlen; allein diese 10 Verse haben alle que im 3. Fusse. Unter den 1457 Versen von Valerius Flaccus IV u. V haben 274 jene richtige dreifache Caesur; nur in 3 (4, 245. 351. 5, 469) fehlt die Caesur im 2. Fusse, steht aber auch im 3. Fusse que. Claudian hat unter 1000 Hexametern 200 mit der dreifachen Caesur; dazu 10 ohne Caesur nach der 2. Hebung, aber alle mit que im 3. Fusse. Diese Fälle beweisen, dass im Hexameter que auch als selbständiges Wort wie et behandelt werden konnte, was übrigens auch die spätere rythmische Dichtung lehrt.

3) Der 3. Punkt betrifft die Elisionen in den Caesuren. Schon in der Abhandlung über die Beobachtung des Wortaccentes in der altlateinischen Poesie (S. 22) habe ich mich bei der Beurtheilung der dramatischen Verse dem

Urtheile Ritschl's angeschlossen und angenommen, dass in Versen, wie Crudelem médi*cum* intémperans aeger facit, die Caesur nicht fehle, sondern nur durch Elision verdunkelt sei. Für den Hexameter hat Lachmann (zu Lucrez 6, 1067) schon behauptet, Verse, wie Complerunt magnô îndignantur murmure clausi oder Quem modo felicêm învidiâ âdmirante ferebant, entbehrten nicht der regelmässigen Caesur. Dieser Ansicht Lachmanns schliesse ich natürlich mich an.[1]) Daraus folgt aber, dass ich diese Regel auch für die andern Caesuren festhalte. In Versen, wie

a. Justitiâ înviolata malis placidissima virgo.

b. Nec taedebit avum parvô âdvigilare nepoti.

c. Cum sic unanimâm âdloquitur male sana sororem,

kann ich demnach nicht die Caesur nach der 2. (a) oder 4. (b) Hebung unterlassen finden oder mit Sicherheit behaupten, dass (in c) keine Caesur im 3. Fuss beabsichtigt sei. Aber allerdings war die Härte solcher Elisionen so gross, dass dies allein schon ihr allmähliches Verschwinden erklärt (vgl. E. Eichner Bemerkungen etc. Gnesen 1875 S. 3 und 4). Dagegen Luc. Müller (de re m. S. 196) hat Lachmann's Ansicht für die Hexameter verworfen und er, wie Alle, die seitdem über die Geschichte des lateinischen Hexameters schrieben, haben jene Verse so behandelt, als ob die erste der Elisionssilben nicht da stünde. Man muss dies bei Benützung der neueren Arbeiten über den Hexameter stets beachten; ich habe diese Fälle nicht mitgezählt, aber oft besonders erwähnt.

E. Kurze Entwicklungsgeschichte der Caesuren.

1) Ennius beachtet für jeden Vers 1 Caesur, entweder nach der 3. oder nach der 4. Hebung oder nach dem 3. Trochäus:

1) Die lateinischen Dichter sahen ja, dass von den griechischen Dichtern hie und da eine Anfangssilbe elidirt wurde.

Ilia dia nepos· quas aerumnas tetulistis.
Aspectabat virtutem· legionis suai.
Labitur uncta carina· per aequora cana celocis.

Von dem Hexameter des Homer und Hesiod unterscheidet dieser altlateinische sich dadurch, dass dort die männliche und weibliche Caesur im 3. Fuss etwa gleich oft stehen, während bei den Lateinern die männliche Caesur im 3. Fuss die regelmässige, dagegen die weibliche Caesur im 3. und die männliche im 4. Fuss weit seltener ist und demnach beide nur als Hilfs- oder Ersatzcaesuren angesehen sind. Dem Cäsurenbau des Ennius entspricht der des Lucilius, Horaz und in vielen Stücken noch der des Lucrez.

2) Die weitere Entwicklung des lat. Hexameters ist hauptsächlich durch die Nachahmung griechischer Regeln hervorgerufen. Zunächst wurden ins Auge gefasst die zwei altgriechischen Regeln, wornach die trochäische Caesur im 4. Fusse vermieden wird und die männliche Caesur des 3. Fusses stets mit einer Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung verbunden wird. Die beiden Ersatzcaesuren brauchen noch nicht mit Nebencaesuren verbunden zu sein. So hat Cicero in seinen über 700 Hexametern nur 2 Verse mit trochäischer Caesur im 4. Fusse und keinen, der nicht nach der 4. oder vor der 5. Hebung Wortende hätte. Lucrez ist von diesen Regeln schon ziemlich stark beeinflusst.

3) Die nächste Entwicklungsstufe war, dass einerseits jene Lehre von der Nothwendigkeit einer Nebencaesur auch auf die beiden Hilfscaesuren ausgedehnt und übertragen wurde, also die Caesur nach der 4. Hebung stets mit Nebencaesur nach der 2. Hebung (und fast stets mit einer 2. vor der 3. Hebung) und die weibliche Caesur des 3. Fusses stets mit den beiden männlichen Nebencaesuren nach der 2. und 4. Hebung verbunden wurde, dass andererseits nach der alexandrinischen Regel, jeder Vers solle im 3. Fusse Caesur

haben, von manchen Dichtern die Hilfscaesur nach der 4. Hebung überhaupt gemieden wurde. Diese Dichter verbinden also die gewöhnliche männliche Caesur des 3. Fusses mit einer Nebencaesur, die minder häufige weibliche Ersatzcaesur mit 2 Nebencaesuren nach der 2. und 4. Hebung; die männliche Ersatzcaesur verbinden sie entweder mit Nebencaesur nach der 2. und vor der 3. Hebung oder sie meiden dieselbe ganz. So hat Tibull im I. Buche in weitaus den meisten der 405 Hexameter männliche Caesur im 3. Fusse verbunden mit der Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung und nur 1 Mal nach dem 4. Trochäus; in 82 Versen steht die weibliche Ersatzcaesur mit den beiden männlichen Nebencaesuren (in 3 Versen fehlt die Nebencaesur nach der 2. Hebung); in 3 Versen steht keine Caesur im 3. Fusse, aber die männliche Ersatzcaesur im 4. Fusse mit Nebencaesur nach der 2. und vor der 3. Hebung.

4) Bei solchen strengen Formen beharrten wenige Dichter. Die meisten und gerade die besten schafften sich mehr Beweglichkeit, doch in eigenthümlicher Weise. Sie hielten wohl für die beiden Ersatzcaesuren die von den lateinischen Dichtern selbst ersonnenen Nebencaesuren fest, gestatteten sich aber die beiden von den Griechen übernommenen Regeln zu verletzen, indem sie 1) der männlichen Caesur im 3. Fusse oft keine Nebencaesur folgen liessen und 2) sehr oft den 4. Daktylus trochäisch theilten. Solche Verse, wie crepitā́nte cicṓnia rostro oder et fḗlicíssima matrum, finden sich schon bei Tibull und Properz in zunehmender Zahl, dann am häufigsten gerade bei den besten lateinischen Dichtern, auch noch in späten Zeiten, wie bei Ausonius. Gegenüber diesen, von den Dichtern der augusteischen Zeit geschaffenen Freiheiten wird von Andern bald diese bald jene griechische Regel wieder strenger beobachtet: bald wird die trochäische Caesur im 4. Fusse gemieden, bald die Nebencaesur (nach der männlichen Caesur im 3. Fusse) streng beobachtet.

5) Manche aber gingen noch weiter; sie mieden nicht nur die männliche Hilfscaesur (also die Verse ohne Caesur im 3. Fusse), sondern sogar die weibliche mit ihren beiden männlichen Nebencaesuren, da einerseits diese stete Gebundenheit der weiblichen Caesur der griechischen Regel widersprach, anderseits sie doch nicht wagten, die lateinische Regel zu verlassen. Diese Pedanten, welche den Nonnus an Steifheit der Formen weit übertreffen, haben also fast nur Hexameter mit der Hauptcaesur nach der männlichen Hebung des 3. Fusses und der Nebencaesur nach der 4. Hebung oder vor der 5. Hebung. Zu ihnen gehört im Anfang dieser Periode der Dichter des 3. Buches von Tibull (Lygdamus) und des 11. Gedichtes der Catal. Virgil., am Ende Symphosius, Priscian, Eugenius von Toledo.

Diese Richtungen treten noch in der Karolingerzeit und später deutlich hervor.

Nach diesem Gange der Entwicklung haben wir bei der Untersuchung der Hexameter auf 5 Punkte zu achten:

I. Hexameter mit Hauptcaesur nach der 3. Hebung und Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung sind zu allen Zeiten gesucht und die weitaus häufigsten:

Me mea paupertås· vitå· traducat inerti.
Quem labor adsiduůs· vicino· těrreat hoste.
Si quis et impruděns· aspexerit· ǒcculat ille.
Divitias aliůs· fulvǒ· sibi· cǒngerat auro.

II.—V. Strittig sind alle folgenden Formen:

II. Die klassische Form der Ersatzcaesur nach dem Trochäus des dritten Fusses ist die, dass mit ihr 2 männliche Nebencaesuren im 2. und 4. Fusse verbunden sind:

Nam venerǒr· seu stǐpes· habět· desertus in agris.

In der vorklassischen Zeit wurden die Nebencaesuren nicht beachtet. Anderseits haben selbst diese klassische Form einige Dichter nicht anzuwenden gewagt.

III. Die klassische Form der Ersatzcaesur nach der 4. Hebung, also ohne Caesur im 3. Fusse, ist die, dass zugleich nach der 2. Hebung und fast stets auch vor der 3. Hebung Wortende eintritt:

> Discutiånt· sed· nåturåe· species ratioque.
> Inque piô· cadit· officiô· nam Delius illi.

In der klassischen Form hängt die Senkung des 2. Fusses nur sehr selten mit der 3. Hebung zusammen:

> Abdiderûnt· occûltantês· sua corpora furtim.

In der vorklassischen Zeit wurde die Ersatzcaesur nach der 4. Hebung oft auch ohne die Nebencaesuren angewendet. In der klassischen Zeit wurde diese Ersatzcaesur überhaupt von manchen Dichtern fast gänzlich gemieden und auch von den übrigen nur sparsam angewendet.

IV. Nach der männlichen Caesur im 3. Fusse haben die trochäische Nebencaesur im 4. Fusse, wie

> Hunc tibi fallacî· resolûtus· amôre Tibullus,

fast zu allen Zeiten die meisten lateinischen Dichter unbedingt gestattet, wenige fast gänzlich gemieden, viele nur sparsam zugelassen.

V. Hexameter, welche nach der männlichen Caesur im 3. Fusse keine Nebencaesur weder nach der 4. noch vor der 5. Hebung noch auch nach dem 4. Trochäus haben, deren 4. und 5. Hebung also in ein und demselben langen Worte stecken, wie

> Ingemuere simûl· simul încurvâta dolore.
> Res obscura quidem êst· ignôbilitâte virorum.
> Ut sua progeniês· et fêlicîssima matrum,

sind bei den Dichtern der vorklassischen und den meisten Dichtern der klassischen Zeit ziemlich häufig, bei wenigen fast gänzlich, bei vielen einigermassen gemieden.

I. Die älteste Form der Caesuren.

Von Ennius haben wir etwa 500 zur Untersuchung brauchbare Hexameter, von Lucilius einige mehr, von Horaz nehme ich als Beispiel die 1038 Hex. von Satiren Buch I und die 746 Hex. von Episteln II, 1 und 3. Die männliche Caesur im 3. Fuss ist weitaus die häufigste. Von den Ersatzcaesuren sah ich die weibliche des 3. Fusses bei Ennius etwa 49 Mal, bei Lucil ebenfalls etwa 50 Mal, bei Horaz Sat. 111, Ep. 102 Mal; männliche Hilfscaesuren im 4. Fusse bei Ennius 12, bei Lucil 30 (dazu 15 nach Elision, wie Quem metuas saepĕ, înterdûm quem utare libenter: Fälle, die in das Kapitel über die Geschichte der Elision gehören; vgl. oben S. 1046), bei Horaz Sat. 24, Ep. 21. Keine dieser Caesuren haben bei Ennius 4 oder 5 Verse:

Corde capessere sêmita nulla pedem stabilibat.
Poste recumbite vêstraque pectora pellite tonsis.
Cui par imber et îgnis spiritus et gravis terra.
Sparsis hastis lôngis campus splendet et horret.
(Miscent foede flûmina candida sanguine sparso).

Durch Elision sind bei Lucilius gemildert IV, 41 Adsequitur neque opinantem in caput insilit ipsum. XI, 14 Scipiadae magnŏ împrobus obiciebat Asellus. 30, 55 In vino esse ubi quî învitavit dapsilius se. Diese Entschuldigung fehlt dem Verse 29, 102

Nec ventorum flâmina flando suda secundant.

Bei Horaz ist der eine Vers Cur ego si nequeŏ îgnoroque poeta salutor durch die Elision entschuldigt, der andere

Non quivis videt îmmodulâta poemata iudex

ist falsch, ausser für diejenigen, welche ihn, dem Willen und Spott des Horaz trotzend, durch Annahme einer Tmesis nach îm zu einem regelmässigen machen wollten.

So sind die 3 Arten der Caesur bei Ennius, Lucil und Horaz behandelt. Um Nebencaesuren kümmern sich diese Dichter nicht. Nach der männlichen Caesur im 3. Fusse steckt die 4. und 5. Hebung in einem Worte, das meistens mit dem 5. Trochäus oder Daktylus, aber hie und da auch noch mit der 5. Hebung endet, bei Ennius 14 Mal (desîderiûm. întempêsta. încunâbula; dazu 1 Mal nach Elision: sesê ôstentâtque), bei Lucil 20 Mal (und 8 Mal nach Elis.), bei Horaz Sat. I 27 (darunter 13, deren 5. Hebung Wortschluss bildet; in 9 andern fällt die 4. Hebung in harte Elision), Ep. II, 1 u. 3: 35 Mal (4 wie întactîs, 22 wie rêspondêre, 9 wie ântiquîssima; dazu 5 Mal nach Elis.). Die *trochäische* Caesur im 4. Fusse ist bei Ennius (17) und bei Lucil (13—15) auffallend selten, bei Horaz finden sich in Sat. I: 22, dagegen in Ep. II, 1 u. 3 nicht weniger als 78 Fälle. Vielleicht hatten Ennius und Lucil die altgriechische Regel doch einigermassen berücksichtigt, während Horaz anfangs noch dem Lucil folgend die griechische Regel mehr beachtete, später aber die Freiheit, welche seine Zeitgenossen sich schufen, reichlich ausnützte.

Die weibliche Caesur des 3. und die männliche des 4. Fusses entbehren oft genug der später gesetzmässigen Nebencaesuren. Bei Ennius ist die weibliche 29 Mal mit den beiden männlichen Nebencaesuren verbunden, wie Eurudicâ prognâta patêr, 5 Mal folgt trochäische Caesur im 4. Fusse (incedûnt arbûsta per âltă), 11 Mal fehlt die Caesur nach der 2. Hebung (Labitur ûncta carîna volât), 4 Mal fehlen beide Nebencaesuren (Labitur uncta carîna per aêquora). Bei Lucil steht die dreifache Caesur 36 Mal, die mehr oder minder mangelhafte 15 Mal. Bei Horaz steht die dreifache Sat. I 71, Epist. II, 1 u. 3 65 Mal, die Nebencaesur nach der 4. Hebung fehlt Sat. 23, Ep. 30 Mal, die nach der 2. Sat. 13, Ep. 2 Mal, beide Sat. 4, Ep. 5 Mal; (darunter in Sat. 6, in Ep. 4 Verse, wo die 4. und 5. Hebung in einem

Worte steckt, wie in Orbilium dictāre. sed emendata videri). Demnach ist bei diesen Dichtern die weibliche Ersatzcaesur noch frei von den spätern Fesseln.

Die männliche Ersatzcaesur nach der 4. Hebung ist mit der später angebrachten Nebencaesur (mit Wortende nach der 2. und vor der 3. Hebung: Tarquiniō. dedit. imperiūm) verbunden bei Ennius 5 Mal; 3 oder 4 Mal fehlt das Wortende vor der 3. Hebung (Parerēnt obsērvarēnt; 333?), 3 oder 4 Mal fehlt die Caesur nach der 2. Hebung (Aspectābat vīrtutēm; 599?). Lucil hat 15 Mal die später klassische Form (dabei freilich harte Fälle wie 30, 131 Quis totūm scis cōrpus iām perolesse bisulcis), 3 Mal fehlt das Wortende vor der 3. Hebung, 13 Mal die Caesur nach der 2. Hebung (dazu die harten Fälle 20, 3 Pulmentāria et īntubus aūt. Inc. 13 Deinde parēntum tērtia iām). Horaz hat Sat. I 17 und Ep. II, 1 u. 3 10 Mal die später klassische Form, Sat. 2 u. Ep. 4 Mal fehlt das Wortende vor der 3., Sat. 6 u. Ep. 7 Mal nach der 2. Hebung. Demnach war bei diesen Dichtern auch die männliche Ersatzcaesur im 4. Fusse noch frei von den Fesseln einer Nebencaesur. In den 123 Hex. der Oden (I, 7. 28. IV, 7. V, 12—16) hat Horaz die Schlüsse rein gebaut (vgl. S. 1038, Note 1); auch der Caesurenbau ist hier reiner als in den Satiren und Episteln. Er hat stets die männliche Caesur des 3. Fusses mit einer Nebencaesur; diese Nebencaesur fehlt nur 2 Mal (IV, 7, 3; V, 14, 15), und besteht 4 Mal (I, 28, 1. 23. 25; IV, 7, 5) im trochäischen Einschnitt im 4. Fusse. Die weibliche Ersatzcaesur steht in 6 Versen (I, 7, 29. 28, 5. V, 12, 15. 13, 3. 16, 21) mit der doppelten Nebencaesur; diese ist mangelhaft in 3: V. 15, 9 Intonsosque agitavit Apollinis. I, 28, 15 Naturae verique. Sed omnes. I, 28, 29 Ab Jove Neptunoque sacri. Die männliche Ersatzcaesur steht nur V, 12, 5 Polypus an gravis hirsutis.

II.

Lucrez[1]) stimmt in vielen Stücken des Caesurenbaues mit der Ungebundenheit des Ennius, Lucil und Horaz überein. So ist auch bei ihm sowohl die weibliche als die männliche Hilfscaesur frei von dem späteren Zwange der Nebencaesuren. Von den 1284 Versen des 6. Buches haben 87 weibliche Caesur im 3. Fusse; davon haben 44 beide männliche Nebencaesuren; in 9 fehlt die erste, in 27 die zweite, in 7 beide männliche Nebencaesuren; von den 48 männlichen Hilfscaesuren nach der 4. Hebung haben 7 kein Wortende vor der 3., 5 keines nach der 2. Hebung. Demnach sind diese beiden Hilfscaesuren noch frei von den Fesseln der Nebencaesuren.

Dagegen zeigt sich in andern Stücken schon neuer Einfluss griechischer Regeln. Lucrez scheut die trochäische Caesur des 4. Fusses; wenn wir die sichern Fälle, wie tânta negôtia scheiden von den minder sichern, wo die 1. Senkung des 4. Fusses durch Wörtchen, wie que ne ve oder die 2. durch Wörtchen wie et ut per etc. gefüllt ist, wie caudaeque pilos. divusne loquatur. migravit ab aure. fortis et alter, so sah ich im 1. Buche (1109 H.) 5 sichere und 5 minder sichere Fälle, im 3. (1092 H.) 2 u. 11, im 6. (1284 H.) 5 und 16. Deutlicher ist schon die andere Regel, dass nach der männlichen Caesur im 3. Fusse in oder nach dem 4. Fusse eine *Nebencaesur* stehen soll. Unter den 2200 H. des 1. und 3. Buches finden sich nur 6 (I, 641. 761. III, 200. 395. 819. 912), unter den 1284 des 6. Buches nur 11, in welchen die 4. und 5. Hebung in einem Worte steckt; von diesen 17 Wörtern endet 1 mit der 5. Hebung (6, 292 ad dîluviêm), 16 mit dem 5. Trochaeus, wie 1, 761 ut têmpestâte coacta. Der 1 Vers, wo das Wort mit dem 5. Daktylus

---

1) Lachmann spricht zwar von dem sehr regelmässigen Versbau dieses Dichters, gibt aber nicht an, worin er besteht.

endet, (6, 1067) queâm înter sîngillâriter apta, ist unsicher. (Nach Elision finden sich solche Wörter in III, 295. 384. 869. 870. VI, 1234).

Die Regeln, welche bei Lucrez noch lax sind, sind bei Cicero streng und klar. Die *Hilfscaesuren* sind auch bei ihm noch frei von den Fesseln der Nebencaesur. Unter den über 700 Hexametern der Uebersetzungen aus Arat und Homer und seines Gedichtes de Consulatu (z. B. bei Müller, Ciceronis Scripta III, 3 p. 350) sah ich etwa 27 mit der *weiblichen Hilfscaesur;* unter diesen haben 8 Nebencaesur nach der 2. und erst vor der 5. Hebung wie Quae densîs distracta licêbit; 2 wohl nach der 4., aber nicht nach der 2. Hebung, wie Clari pôsteriôra Canîs, 4 nicht nach der 2. und erst vor der 5. Hebung, wie Vos quoque sîgna vidêtis aquâï. Nicht gerechnet habe ich 3 Fälle der letzten und vorletzten Art, deren Trochäus im 3. Fusse durch que gebildet ist (Sese conficiensque sinus. Aurigam instantemque Caprum. Concidit elapsaeque vetusto).

Die *männliche Hilfscaesur* kommt in 12 Versen vor (nach Elision in der 3. Hebung 13 Mal), von denen 3 keine Caesur nach der 2. Hebung haben (Propter Aquârius ôbscurûm. Arcitenêntis et ôbscurâe. Vocibus înstat et âssiduâs). Die übrigen 9 Fälle haben alle Wortende nach der 2. und vor der 3. Hebung. Demnach sind die beiden Hilfscaesuren noch frei von den Fesseln der Nebencaesur.

Dagegen fand ich unter den über 700 Versen nur in 2 trochäische Caesur im 4. Fusse (noctêsque diêsque feruntur und collûcet Aquârius orbe; vgl. Birt Symbola p. 26) und keinen einzigen, in welchem die 4. und 5. Hebung in einem Worte steckt; jeder Vers hat entweder nach der 4. oder vor der 5. Hebung und die erwähnten 2 nach dem 4. Trochaeus Wortende d. h. Nebencaesur. Denn darüber kann kein Zweifel mehr bestehen, dass hier 2 griechische Regeln für den Hexameterbau nachgeahmt sind, die eine, welche den

trochäischen Einschnitt im 4. Fusse verbietet und welche G. Hermann von Homer an — bei dem doch ziemlich viele Beispiele vorkommen — durch die ganze griechische Dichtung verfolgt hat, die andere, wichtigere, welche nach der männlichen Caesur des 3. Fusses eine Nebencaesur verlangt. Diese Nebencaesur steht bei den Griechen nach der 4. Hebung oder als bukolische Caesur nach dem 4. Daktylus. Bei den Lateinern, welche diese Regel beobachtet haben, finden sich 2 Ausnahmen; erstlich gestatten sich manche, wie z. B. Priscian, ausser jenen beiden Nebencaesuren auch die nach dem 4. Trochäus; zweitens sind, wenn die Caesur erst vor die 5. Hebung fällt, die den 4. Fuss füllenden Wörter oder Wortschlüsse öfter Spondeen als Daktylen (vgl. Eichner, Bemerkungen S. 10; anders Birt S. 19). Dieser zweite Punkt ist sehr wichtig, freilich auch sehr begreiflich. Denn nachdem Ennius und die übrigen Dichter, welche der alten Form folgten, einmal im 4. Fusse spondeische Wörter und Wortschlüsse in übergrosser Zahl verwendet hatten, wagte es keiner der Neuerer, die Regel der Alexandriner, welche im 4. Fusse spondeische Wörter- und Wortschlüsse verbot und nur daktylische gestattete (vgl. oben S. 1000), in die lateinische Dichtung einführen zu wollen. Sicher aber ist, dass mit dieser Abänderung die lateinischen Dichter die Caesur nach dem 4. Fusse so gut gekannt haben, wie die nach der 4. Hebung. Das beweist die Thatsache, dass, wie Cicero, so eine ganze Reihe von Dichtern keinen oder nur äusserst wenige Verse gedichtet haben, die nicht entweder nach der 4. oder vor der 5. Hebung (oder selten nach dem 4. Trochäus) Wortende haben. Was auch L. Müller (z. B. de re m. p. 190—194) gegen die Existenz der bukolischen Caesur bei den lateinischen Dichtern sagen mag, es ist durch die dargelegte Thatsache umgestossen. Das griechische Vorbild und die lateinische Nachahmung dieser Regel liegen klar vor Augen. Bemerkenswerth ist auch, dass gerade die beiden

Regeln, welche nach Homer zuerst den Bau der Hexameter verfeinert haben, zuerst bei den Lateinern die Ungebundenheit der frühesten Hexameterform zu beschränken anfingen.[1])

Das Carmen de figuris ist, wie oben (S. 1042) erwähnt, höchst auffallend durch die regellose Bildung der Schlüsse. Nicht minder rauh ist die Bildung der Caesuren. Unter den 186 Versen finden sich 16 mit der *weiblichen* Caesur im 3. Fusse, von denen nicht weniger als 6 einer der beiden männlichen Nebencaesuren oder beider zusammen entbehren (32. 45. 101; 174. 181; 139). Die *männliche Hilfscaesur* nach der 4. Hebung haben nicht weniger als 19 Verse; (in weiteren 7 fällt die 3. Hebung in harte Elision); von diesen 19 haben 7 keine Nebencaesur nach der 2. Hebung. Ist auch sonderbar, dass die trochäische Caesur im 4. Fuss nur selten vorkommt (18. 96. 159) und nach der männlichen Caesur im 3. Fusse nur selten (47. 112. 165. 184) die Nebencaesur fehlt, so sind doch jene Rauhheiten selbst für Lucil, Horaz und Lucrez zu gross. Da nun sachliche Gründe dafür sprechen, dass das Gedicht erst im 3. oder 4. Jahrhundert nach Christus verfasst ist, so bleibt nur der Schluss, dass der Dichter wie die alterthümliche Sprache und Prosodie, so auch den alterthümlichen Verbau nachgemacht habe, dass ihm dieser aber fast zu alterthümlich gerathen ist. Hat Auson in derselben Zeit

1) Man könnte fragen, ob denn die lateinischen Dichter, welche nach der männlichen Caesur des 3. Fusses der griechischen Regel folgend Nebencaesur verlangten, nicht nach der weiblichen Hilfscaesur, ebenfalls der griechischen Regel folgend, auf Nebencaesur verzichteten. Für die klassischen Dichter ist die Frage gegenstandslos, da sie die weibliche Caesur im 3. Fusse mit der männlichen Doppelcaesur im 2. und 4. Fusse verbanden. Aber Lucrez hat in den 3400 Hex. von Buch I. III und VI nur III, 1045 dubitābis et indignābere. 1082. VI, 234. 355. 1252; Cicero keinen Fall der Art. Demnach war die Regel der männlichen Caesur bei diesen Dichtern auch auf die selteneren Verse mit weiblicher Caesur ausgedehnt.

in seinem Ludus VII sapientium den altlateinischen Senar nachgeahmt, so konnte einem anderen, offenbar gewandten Kopfe der Einfall kommen, den altlateinischen Hexameter nachzuahmen. So ist dieses Gedicht eine metrische Rarität.

III (vgl. S. 1048 No. 3).

In Zeiten der Entwicklung eilt oft der Eine in einem Stück voran, worin der Andere noch zurückbleibt, während dieser Jenem wieder in einem andern Stück voran ist. So ist es nicht auffallend, wenn Catull in seinen 797 Hexametern nach männlicher Caesur im 3. Fusse ziemlich oft die Nebencaesur vernachlässigt: 13 Mal, wovon das lange Wort 7 Mal (dies aber nur im 64. Gedicht) mit der 5. Hebung endet, während er sonst so weit ist wie Cicero (so hat er nur 4 Mal: 68, 49. 84, 5. 76, 1. 101, 1 trochäische Caesur im 4. Fusse) oder schon weiter. Es haben von 68 Versen mit *weiblicher Hilfscaesur* im 3. Fusse bereits 55 dazu die die klassische Doppelcaesur nach der 2. und 4. Hebung und nur in 13 fehlt entweder die Nebencaesur nach der 2. Hebung (in 7) oder (in 3 oder mit 66, 41 síquis in 4) nach der 4. Hebung oder (in 3) nach beiden. Die *männliche Hilfscaesur* kommt unter den 797 Versen nur in 2 vor: 64, 18 Nutricúm tenus éxtantés und 193 Eumenidés quibus ánguinó (dazu 3 Mal nach Elision in der 3. Hebung), während Lucrez unter 1284 Hexametern 50, das Carmen de figuris gar 19 unter 186 so getheilt hat.

Die klassische Form der beiden Hilfscaesuren.

1) Bei Catull findet sich schon weitaus am häufigsten die Form der beiden Hilfscaesuren, in welcher sie in der Folgezeit so regelmässig auftreten, dass, wo ein Stück fehlt, dies als absichtliche Ausnahme von der anerkannten Regel zu betrachten ist. Die *männliche Hilfscaesur* (nach der 4. Hebung) ist stets mit Nebencaesur nach der 2. und mit

Wortende vor der 3. Hebung verbunden. Die *weibliche Hilfscaesur* (im 3. Fusse) ist mit männlicher Nebencaesur nach der 2. und 4. Hebung verbunden:

Despiciens˙ mare˙ velivolum˙ terrasque iacentes.

Infandum˙ regina˙ iubes˙ renovare dolorem.

2) Ueber diese beiden Caesuren, ihre Entstehung und Geschichte hat *L. Müller* (de re m. S. 183, 198 und 213), dann *Birt* in seiner ganzen Schrift Symbola ad historiam hexametri Latini gesprochen.[1]) L. Müller (p. 202) scheidet die lateinischen Dichter in zwei Schulen, von denen die eine jene männliche Hilfscaesur 'mare vēlivolŭm' zuliess, die andere nicht. Warum die männliche Hilfscaesur von vielen Dichtern verschmäht worden sei, erklärt er S. 213 'Quod ego eandem ob causam venisse reor, propter quam noluerunt Latini pedes quartum quintumque constare uno vocabulo. etenim qui in maioris ordinis exitu verbum adonio metro par non tolerarunt vix potuere admittere in minoris fine quae aut paria essent vel maiora aut una tantum mora breviora. scilicet eadem ratione in senario iambico evenit, ut pariter cum hephthemimeri aut post quartum aut post quintum semipedem finiretur pars orationis, neque in loco caesurae consisteret verbum ditrochaeum aut plus spatii complectens. quippe vel in semiquinaria metri heroici, quae longe agitat liberrime, verba plus quam choriambi spatium complexa suptilissimus quisque poetarum vitarunt quam acerrime'. Bei dieser Erklärung kann ich keine Befriedigung finden. Gerade von den Dichtern, welche die männliche Hilfscaesur meiden, haben sehr viele ziemlich oft die 4. und 5. Hebung

1) Walsers Abhandlung, Zur Caesura κατὰ τρίτον τροχαῖον im Lateinischen (Zeitschr. f. österr. Gymn. 33, 1882 S. 1—29), zeigt, wie schädlich es ist, in diesen Dingen den historischen Standpunkt zu verlassen. Die zahlreichen Fälle aus Lucrez und Horaz und die wenigen aus spätern Dichtern werden neben einander aufgezählt und sollen gegenseitig beweisen.

in einem Worte stecken. Dann sind choriambische Wörter oder molossische vor der männlichen Caesur im 3. Fusse äusserst gewöhnlich (Tibull I, 1 hat unter den 31 männlichen Caesuren im 3. Fuss 4, denen Wörter wie adsiduůs, 8 denen Wörter wie paupertås vorangehen), und es ist nicht einzusehen, warum solche Formen, die bei allen Dichtern vor der männlichen Caesur des 3. Fusses so ganz gewöhnlich sind, vor der des 4. Fusses bei manchen Dichtern verboten sein sollten.

3) Was zunächst die *Häufigkeit* dieser männlichen Hilfscaesur betrifft, so haben L. Müller, Birt und die Andern die Fälle mitgezählt, in welchen die 3. Hebung in Elision fällt, wie

Jussa tamen divům èxsequitůr classemque revisit.
Tum vero Teucrî încumbůnt et littore celsas.

Wie oben (S. 1047) gesagt, haben diese Verse nach meiner Ansicht eine männliche Caesur im 3. Fusse, nur ist diese durch harte Elision verdunkelt. Solche harte Elisionen sind besonders bei Virgil sehr zahlreich, gehören aber in das Capitel von den Elisionen, nicht in das von den Caesuren. Rechnet man diese Art von Caesuren hier nicht mit, so stellt sich heraus, dass, um von dem Carmen de figuris zu schweigen, zwischen Lucrez und den spätern Dichtern ein grosser Unterschied herrscht. Hat Lucrez in 1284 Versen 50 männliche Hilfscaesuren, so haben jene von den spätern Dichtern, bei denen sie am beliebtesten sein soll (L. Müller S. 202), viel weniger: Virgil im 1. Buch (756 Hex.) 10 (nebst 24 harten Elisionen), im 4. (705 H.) 5 (nebst 19 harten Elisionen); Silius VI (716 H.) 13 (nebst 4 harten Elisionen); Statius im 5. Buch der Silvae (841 Hex.) 7, worunter 5 Eigennamen, (dazu 3 harte Elisionen). Allein andere Dichter sind allerdings weiter gegangen und haben diese Caesur fast gänzlich gemieden; so hat Ovid sie fast nicht (vgl. Birt p. 55; Imm. Bekker, Homerische Blätter

I p. 143 und die unten folgende Tabelle). Catull hat, wie erwähnt, nur 2 Beispiele in 797 Hexametern.

4) Der Grund der einbrechenden *Abneigung* gegen die männliche Hilfscaesur ist einfach: Nachahmung der Alexandriner. Die erste Regel der Alexandriner lautete: jeder Vers soll im 3. Fusse eine Caesur haben, und wenn sie selbst auch sehr selten (Callimachus gar nicht) diese Regel verletzten und die Hilfscaesur nach der 4. Hebung gestatteten (vgl. Volkmann Commentat. p. 9 und oben S. 999), so hat Nonnus unter seinen 25000 Versen keinen, der nicht im 3. Fusse Caesur hätte. Diese Regel haben die lateinischen Dichter seit Catull nachgeahmt und desshalb ist die bei den früheren Lateinern beliebte männliche Hilfscaesur in der klassischen Form so selten geworden.

Wer sie aber verwendete, *bildete* sie nur in Verbindung mit der Nebencaesur nach der 2. Hebung und fast stets mit einem Einschnitt vor der 3. Hebung. Dass die lateinischen Dichter die männliche Hilfscaesur mit Nebencaesur verbanden, ist nur eine Ausdehnung jener bereits nachgeahmten griechischen Regel, wornach die männliche Caesur im 3. Fusse von einer Nebencaesur begleitet ist. Dass sie für die Form der Nebencaesur gerade die Einschnitte nach der 2. und vor der 3. Hebung wählten, ist wohl sonderbar, doch erklärlich. So weit wäre diese Sache vernünftig.

5) Da auf diese Weise die männliche Caesur im 3. Fusse und die männliche Hilfscaesur im 4. Fusse an eine Nebencaesur gefesselt war, so lag es nahe, auch für die andere, die weibliche Hilfscaesur (im 3. Fusse), diese Fessel für nothwendig zu halten. Es geschah so, dass mit der weiblichen Hilfscaesur eine doppelte männliche Nebencaesur nach der 2. und 4. Hebung verbunden wurde.[1]) Im Anfang,

---

1) Vgl. zuerst Fr. Froehde im Philologus XI (1856) S. 536. Bei Properz fehlt die Caesur nach der 2. Hebung in III, 27, 31. 30, 53.

wie bei Tibull und Properz, wurde diese Nebencaesur natürlich noch hie und da verletzt, indem bald das erste bald das 2. Stück fehlte (vgl. auch Birt p. 11—15); allein um die Mitte des 1. Jahrhunderts nach Chr. werden die Ausnahmen äusserst selten (vgl. oben S. 1045). Nicht sicher ist mir, wesshalb diese *Form* der Nebencaesur gewählt wurde. Bei den Griechen ist die weibliche Caesur des 3. Fusses frei von dem Zwang der Nebencaesur; ihnen ist also diese Form nicht nachgeahmt. Vielleicht war die Uebereinstimmung der beiden Hilfscaesuren in wesentlichen Stücken — beide haben Caesur nach der 2. und 4. Hebung — beabsichtigt.

6) Diese grosse Aehnlichkeit der beiden Hilfscaesuren mit ihren Nebencaesuren macht auch die Auffassung L. Müllers und Birts erklärlich. L. Müller (vgl. Eichner Bemerkungen S. 4) leugnet, dass in den Versen, wie Infandum regina iubes überhaupt im 3. Fusse Caesur anzunehmen sei; vielmehr sei hier nur Caesur im 4. Fusse anzunehmen, gestützt von der Caesur im 2. Fusse, so dass also die beiden Verse Despiciẽns mare vẽlivolũm und Infandũm regina iubẽs dieselben Caesuren hätten und sich nur in rhetorischer oder rythmischer Hinsicht unterschieden, indem in dem einen ein langes choriambisches Wort vor der Caesur stünde (vẽlivolũm), in dem andern diese Härte nicht gewagt sei. Birt schloss sich L. Müller an und bemerkte (S. 15), dass auf diese Weise der Hexameter schön in 3 an Umfang wachsende Stücke sich gliedere:

Eveniẽnt: dat signa deũs: sunt numina amanti.

IV, 1, 41. 7, 23. 10, 33. V, 8, 61. 10, 17; die Caesur nach der 4. Hebung fehlt in II, 1, 51. V, 1, 63. III, 31, 27; beide in III, 31, 9. IV, 5, 25. V, 7, 41. Ovid hat in seinen mehr als 10000 Distichen nach Kirchner (Bemerkungen S. 4 u. 9) nur 4 mangelhafte weibliche Caesuren: Fast. III, 863. Her. I, 95 (Irus egens pecoris*que* Melanthius). Her. 7, 17 fehlt die Caesur nach der 4. Hebung, Ars I, 289 (Illum Gnosiadesque Cydoneaeque iuvencae) nach der 2. und 4. Hebung.

Indem nun Luc. Müller nur dann weibliche Caesur annahm, wenn derselben Caesur nach der 4. Hebung *nicht* folgte, kamen er und seine Anhänger dahin zu behaupten, dass die weibliche Caesur im dritten Fusse bei den klassischen Dichtern der Lateiner nur noch eine Unregelmässigkeit gewesen und bald ausgestorben sei.

7) Wie oben gesagt, ist der Grund Müllers, choriambische oder molossische Wörter seien gerade vor der Caesur im 4. Fusse unpassend, durch Nichts zu beglaubigen. Noch unglaublicher ist jene Folgerung aus seinen Grundsätzen, dass die Lateiner die weibliche Caesur des Hexameters grundsätzlich verschmäht hätten, während dieselbe bei den Griechen eine so bedeutende Rolle spielt. Mir genügt die Thatsache, dass bei einer Reihe von Dichtern äusserst wenige Verse, (z. B. bei Lucan unter 8060 nur 30 und bei Ovid verhältnissmässig noch weniger), der Caesur im dritten Fusse entbehren, hier wie bei den Alexandrinern zu dem Beweise, dass diese Dichter den griechischen Grundsatz festgehalten haben: jeder Hexameter soll im 3. Fusse Caesur haben. Dass die weibliche Caesur verhältnissmässig selten ist (weitaus die meisten hat Dracontius mit 386 in 1000 Hex.; z. B. Medea 118—141), das liegt an der schweren Fessel der Nebencaesuren, welche die lateinischen Dichter beizugeben für gut fanden. Natürlich war es, dass die lateinischen Dichter die Sinnespausen bald nach der weiblichen Hauptcaesur, bald nach den männlichen Nebencaesuren verlegten, gerade so, wie auch bei männlicher Hauptcaesur diejenigen, welche keinen Vers ohne Caesur im 3. Fusse haben, doch die Sinnespausen oft nach der 2. und 4. Hebung legen, z. B.

Vir facie, mulier gestu, sed crure quod ambo.
Ore pares, habitu similes, gens mollis Amorum.

Die besten Dichter der Uebergangszeit haben oft Sinnespausen nach dem 3. Trochäus, die späten sehr selten.

Jener Grund gegen die Annahme dieser dreifachen Caesur, dass z. B. die nach 'Infandum' regina' iubes' bleibende Masse zu unverhältnissmässig gross sei, gilt nicht; denn dieselbe muss ja stets noch einmal zerschnitten werden: renovare' dolorem. Dennoch gebe ich gerne zu, dass diese Verquickung der griechischen Hauptcaesur mit den lateinischen Nebencaesuren, dass insbesondere die steife und regungslose Fessel der Nebencaesur nicht schön ist; allein begreiflich ist sie. Denn, wie wir schon zur Genüge sahen, haben manche Formen des klassischen lateinischen Hexameters eine wenig rationelle Entstehung und Ursache; und speziell die Nachahmer, welche, um es mit dem Einen zu halten und mit dem Andern nicht zu verderben, diese Mischung der Caesuren schufen, haben damit das häufige Unglück aller Nachahmer gehabt.

IV.

Nach den letzten Erörterungen sind also die 3 Caesuren: die gewöhnliche männliche im 3. Fuss, die weibliche Hilfscaesur und die männliche Hilfscaesur, zur Theilung des Verses da. Der griechischen Regel halber wird die männliche Hilfscaesur sehr gemieden. Die männliche Caesur im 3. Fuss wird, wiederum der griechischen Regel gemäss, mit Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung oder selten nach dem 4. Trochäus verbunden. Was aber für die bedeutendste Caesur recht war, das schien auch für die Hilfscaesuren billig: also wurden auch diese mit Nebencaesuren gebunden. Dieser künstliche Zeilenbau findet sich z. B. in Tibulls I. Buche. Von den 405 Hexametern haben (I) 317 oder 315 männliche Caesur und (II) 85 oder 87 weibliche Caesur im 3., nur (III) 3 männliche Caesur im 4. Fusse. Allen männlichen Caesuren im 3. Fusse folgt Nebencaesur entweder nach der 4. oder vor der 5. Hebung, nur 1 Mal (9, 83 resolûtus amore Tibullus) nach dem 4. Trochäus.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Damit war aber der Gipfel der Künstlichkeit noch nicht erreicht. Das zeigen uns das dritte Buch des Tibull, gewöhnlich dem Lygdamus zugeschrieben, das XI. Gedicht der Catal. Virg., Symphosius, Priscian, Eugenius von Toledo und vielleicht noch ein und der andere späte Dichter. Diese Dichter mieden, was Froehde (Philol. XI p. 537) für Lygdamus und Birt (p. 46) für Catal. XI bemerkte, sogar die Verse mit weiblichem Einschnitt im 3. Fusse. So resultirte ein Caesurenbau von unglaublicher Eintönigkeit, den ich der Sonderbarkeit halber an den einzelnen Exemplaren darstellen will, damit man vergleichen kann, ob nicht der Versbau des griechischen Nonnus vielmals lebendiger sei als der dieser lateinischen Nonnusse.

Von den 145 Versen des Lygdamus haben 143 Caesur nach der 3. Hebung, 2 nach dem 3. Trochaeus (4, 57 Carminibus· celebrata· tuis· formosa Neaera. 6, 17 Haec amor et· maiora· valŏt· Sed poscite Bacchi), keiner hat die 3. und 4. Hebung in éinem Worte. Die sämmtlichen 143 Verse haben nach

1) Abgesehen vom I. Buch hat Tibull nur noch 3 Verse, in welchen vor der sicheren weiblichen Caesur des 3. Fusses die Caesur nach der 2. Hebung fehlt: II, 3, 71. 5, 11. 6, 29; dann 3 (II, 1, 35. 3, 25. IV, 6, 13), wo nach der 2. Hebung die Caesur fehlt, aber der Trochäus im 3. Fuss durch que gebildet ist.

der männlichen Caesur im 3. Fusse Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung, keiner nach dem 4. Trochäus; in keinem steckt also die 4. und 5. Hebung in 1 Worte. Die 32 Hexameter von Catal. XI haben sämmtlich Caesur nach der 3. Hebung, der in 18 nach der 4., in 14 vor der 5. Hebung die Nebencaesur folgt. Von den 315 Hexametern des Symphosius entbehrt keiner der Caesur im 3. Fusse; allein nur 2 haben hier die weibliche (47 Sole madens· aestáte· fluens· in frigore siccus. 225 Ipsa fluens· dum vérba· fluunt· ut lingua quiescat), die 313 andern haben alle die männliche Caesur. Diese haben sämmtlich Nebencaesur, und zwar alle nach der 4. oder vor der 5. Hebung. Nur 2 oder 3 haben die Nebencaesur nach dem 4. Trochäus (182 laceráta· ligata revolsa; der nicht ganz sichere 192 manibúsque remittor in auras und der ganz unsichere 267 bélla cruenta peregi). Wenn man dazu bedenkt, dass Symphosius alle Elisionen meidet (das ist in Bährens Ausgabe, Poet. lat. min. IV, nicht beachtet; abgesehen von den Elisionen mit est in 220. 234? beruhen alle andern auf Conjecturen), so wird man zugeben, dass man in der pedantischen Künstelei nicht weiter gehen konnte. Wie konnte man hier Aehnlichkeit mit dem Versbau des Auson finden?

Priscian hat unter den a. 512 zum Lobe des Kaisers Anastasius gedichteten 312 Hexametern keinen ohne Caesur im 3. Fusse, und nur 1, in welchem diese Caesur weiblich ist, freilich mit que: 268 Templa novans renovánsque deo fulgentia semper. In den 311 Hexametern folgt der männlichen Hauptcaesur stets die Nebencaesur; nur gestattet er sich die Nebencaesur nach dem 4. Trochäus öfter: 10 Mal. Hiernach lernt man die Formen richtig beurtheilen, welche Priscian in der Uebersetzung der Geographie des Dionysius anwandte. Die Eigennamen genossen ja schon bei den Griechen grosse Freiheiten. Die grosse Masse derselben, welche hier in den Vers zu zwängen war, brachte den Priscian dazu, für diese und dann einige Male auch für die gewöhnlichen Wörter seine strenge Schablone zu verlassen. So hat er sich unter den 1087 Versen 7 Mal die männliche Hilfscaesur im 4. Fusse gestattet, 6 Mal bei Eigennamen, 1 Mal (893 genus ínfelix) ohne denselben; von diesen Fällen sind 3 mangelhaft gebildet (254 Hic lapis Heeliotropiús. 758 Atque Carámbidis írrumpit. 947 Haec generat Narcissitiden). Die weibliche Hilfscaesur findet sich in 28 Versen,

Von diesen sind 24 richtig mit den beiden männlichen Nebencaesuren versehen; auffallend ist jedoch, dass in 18 dieser 24 Fälle die Senkung des 3. Trochäus durch que gebildet ist und nur in 6 nicht (231. 648. 827. 938. 1022. 1075). Auch von den 4 mangelhaften haben 2 que im 3. Fusse: 294 Hinc sunt Germaníque truces et Sarmata bellax. 939 Cissos Massabatásque Chalonitasque feroces; so bleiben 2 mangelhafte: 518 Contínuo post hasce Libúrnidas aspicis altas und 525 Aegylaque índe Cythéra Caláuria dura colonis. Endlich hat der Eigennamenzwang den Priscian sogar zu einem caesurlosen Vers gebracht: 412 Arcades Apidanéi sub scopulos Erymanthi. Die übrigen Verse, etwa 1050 von 1087, haben alle Caesur nach der 3. Hebung; dieser folgt die Nebencaesur nach der 4. oder vor der 5. Hebung oder — hier 40 Mal — nach dem 4. Trochäus. Die Nebencaesur fehlt (d. h. die 4. und 5. Hebung steckt in 1 Worte) in 12 Versen (15. 59. 200. 301. 306. 370. 564. 565. 647. 760. 1004. 1049; vgl. oben 939), ja in 2 derselben (15. 1004) bildet sogar die 5. Hebung Wortschluss: allein 11 derselben sind Eigennamen, dem 12. (370 múnivére Lacones) folgt ein solcher unmittelbar.

Die etwa 232 Hexameter des Eugenius Tol., die bei Migne 87 p. 359—368 gedruckt sind, haben äusserst wenig Elisionen. Die männliche Hilfscaesur fand ich nicht, die weibliche 3 Mal (Nunc sancti castí*que* sumus. Ascendat o Chríste potens. Oblitum te ná*mque* gemis). Der männlichen Hauptcaesur folgt 3 Mal Trochäus im 4. Fusse, 4 Mal fehlt die Nebencaesur, doch darunter 3 Mal bei Eigennamen, wie rex Chíndasvíntus amato.

Ist es auch begreiflich, dass diese Pedanten die männliche Hilfscaesur mieden, weil sie Verse ohne Caesur im 3. Fusse meiden wollten, so ist es doch schwer verständlich, warum sie auch die weibliche Hilfscaesur mieden, die doch mit ihren beiden Nebencaesuren natürlich nicht selten sich auch bei den Griechen findet. Vielleicht geschah dies eben wegen dieser Nebencaesuren, die bei den Lateinern gesetzmässig waren, bei den Griechen aber nicht. Das eine ist sicher, dass alle ihre Verse (abgesehen von den spondeischen Wörtern und Wortschlüssen im 4. Fusse) den griechischen Regeln

entsprechen, nur dass sie auf die Freiheit, welche die griechischen Verse mit weiblicher Caesur geniessen, gänzlich verzichtet haben. Doch dies ist das Schicksal der Nachahmer.

Kampf der strengen und der freien Regeln.
(Vgl. S. 1049 No. 4.)

Den alten Griechen und Lateinern bot das Wesen ihrer Sprache und die Art des Versbaues die Möglichkeit zu viel feinerer Ausarbeitung der Verse als die Sprachen und der Versbau der jetzigen romanischen und der germanischen Völker gestatten; die modernen Völker suchen dafür einigen Ersatz in der Kunst der Reime. So war auch bei den Griechen und Römern die Freude an dem schönen und feinen Ausbau der Zeilen und die hierauf gerichtete Aufmerksamkeit sowohl bei dem schaffenden Dichter als bei dem urtheilenden Leser eine ungleich höhere und schärfere als bei den jetzigen Völkern. Aber das hatte doch seine Grenzen. Der eben geschilderte Versbau des Lygdamus, Symphosius und Priscian ist zwar höchst künstlich, allein er legt nur dem Dichter ein Hinderniss um das andere in den Weg, und nimmt ihm sogar anerkannt schöne Formen. Denn warum sollten die lateinischen Dichter die weibliche Caesur im 3. Fusse des Hexameters sich ganz versagen, deren die griechischen sich so oft bedienten? Darum fanden diese Pedanten wenig Anhänger. Aber auch der oben geschilderte Versbau des Tibull ist sehr schwerfällig. Jede der 3 Caesuren ist in Nebencaesuren geschnürt. Bei den Griechen war nur die minder häufige männliche Caesur im 3. Fusse so gefesselt, die gewöhnliche weibliche Caesur war frei.

1) So ist es begreiflich, dass lateinische Dichter sich Luft zu verschaffen suchten. Sie thaten dies auf 2 Wegen. Der erste ist ziemlich natürlich. Bei den Alexandrinern war die gewöhnliche Hauptcaesur von Nebencaesuren frei; dem entsprechend machten viele lateinische Dichter auch die ge-

wöhnliche Hauptcaesur frei von Nebencaesuren; das war aber bei ihnen die männliche. So erklärt sich der sonderbare Entwicklungsprozess, dass bei den Alexandrinern und bei Cicero die männliche Caesur im 3. Fusse durch Nebencaesur gebunden, die weibliche davon frei ist, dass dann bei Tibull und vielen andern spätern Dichtern sowohl die männliche Caesur im 3. als die weibliche im 3. und die männliche im 4. Fusse durch Nebencaesuren gebunden, dagegen, fast mit Umkehrung der griechischen Regel, bei vielen andern Dichtern nur die weibliche und männliche Hilfscaesur durch Nebencaesur gebunden sind, während die häufigste männliche Caesur im 3. Fusse von Nebencaesur frei ist.

2) Der andere Weg, auf dem eine grosse Zahl Dichter sich Freiheit schuf, ist die trochäische Caesur im 4. Fuss. Gerade in den besten Zeiten der lateinischen Dichtung haben wenige sie streng gemieden; manche haben sie ziemlich oft, die meisten ohne alle Schranken zugelassen. Diese Verletzung der griechischen Regel war für den Bau des lateinischen Hexameters nur vortheilhaft. Denn die übergrosse Zahl der betonten Wortschlüsse, an welcher derselbe leidet, wird durch die trochäischen Wortschlüsse im 4. Fusse wenigstens vermindert. Ein guter Theil der zahlreichen trochäischen Wortschlüsse, welche die Griechen im 3. Fuss haben, ist von diesen Lateinern so zu sagen in den 4. Fuss geschoben.

3) Der Kampf für die trochäische Caesur im vierten Fusse[1]) zeigt sich, wie Engbers in seiner sorgfältigen Arbeit de metricis inter Tibulli Propertique libros differentiis (Rostocker Diss. 1873 S. 66) bemerkt hat, bei Tibull und Properz sogar im Unterschied der einzelnen Bücher. Im I. Buch des Tibull mit 98 Daktylen im 4. Fuss zählte er nur 1 trochäischen Einschnitt im 4. Fusse (9, 83), im II.

1) Bei der Berechnung bedenke man stets, dass z. B. Horaz in 746 Hex. 78 mit trochäischer Caesur im 4. Fuss hat.

mit 70 Daktylen im 4. Fusse: 9, (im III. Lygdamus: 0), im IV. mit 26 Daktylen: 2; bei Properz im I. Buch mit 101 Daktylen im 4. Fusse: 7; im II. mit 48 Daktylen: 7; im III. mit 145 Daktylen: 23; im IV. mit 167 Daktylen: 32; im V. mit 159 Daktylen: 29. Von da an haben, wie schon die folgende Tabelle zeigt, Viele die weibliche Caesur im 4. Fusse fast schrankenlos, wie schon Ovid in den Versen 1—200 von Metam. I und XII je 13 Mal, dann z. B. Persius und Auson. Die Meisten zeigen Zurückhaltung, wie Virgil, Germanicus, Aetna, Manilius, Petron, Lucan (in I zu 695 Hex.: 27 und X zu 546 Hex.: 21 Mal), Statius, Nemesian, Alcimus u. s. f. Strenge wird die griechische Regel besonders wieder bei späteren Dichtern beobachtet. So hat Capella in 255 Hex. 4 Fälle mit que (ditem*que* ferumque Typhonem) und nur im letzten Gedichte (IX § 902 u. 903) 2 starke Fälle. Coripp hat in den 1231 Hex. von Johannis I und VIII nur die Citate I, 281 aperta pericula u. VIII, 102 verba precantia (aus Aen. XI, 360 u. Met. 7, 590 oder Ars I, 709) und I, 277 diversa per aequora und VIII, 291 relegebat in ordine (aus Aen. I, 376 u. Buc. 7, 20), dann 8 Fälle mit que in der Senkung des 4. Trochäus. Die Regel war noch in der Karolingerzeit gekannt und beachtet.

4) Wichtiger ist der Kampf darum, ob nach der männlichen Hauptcaesur eine Nebencaesur stehen müsse oder nicht.[1]) Cicero hält streng an der griechischen Regel; ebenso Tibull (und Lygdamus); denn in den 3 Fällen des II. Buches (1, 61. 3, 73. 5, 93 wie parvô âdvigilare nepoti) fällt die 4. Hebung in harte Elision. Bei Properz wächst die Freiheit langsam; im I. Buch findet sich kein Wort, welches die 4. und 5. Hebung in sich schliesst, dagegen in den 1600 Versen der Bücher II—V: 17 (in 9 andern fällt die 4. Hebung in harte Elision). Bei Virgil sah ich in

1) Man rechne auch hier stets damit, dass z. B. Horaz in 746 Hex. 35 ohne Nebencaesur hat.

Buc. I—V (421 H.) nur III, 7. 69. 110. 57. V, 38; in der Aen. I: 9, in IV: 7 Ausnahmen; (dazu fällt in IV 13 Mal die Anfangssilbe eines solchen langen Wortes in Elision). Das Wachsen der Freiheit zeigt sich am deutlichsten bei Ovid: in den Amores I (386 Hex.) fehlt nur 3 Mal die Nebencaesur, in 4, 33. 57. 8, 27; in Ars I (386 H.): 2 Mal, 293 u. 371; in Ars III (406 Hex.) 2 Mal in den auch gegen andere Regeln verstossenden Versen 13 Talaioniae Eriphyle und 181 purpureas amethystos; in Fasti I (362 H.): 2 Mal. 5 u. 337. Dagegen fehlt sie in Ex Ponto IV (465 Hex.): 11 Mal, in Metam. XII, 1—200: 9 Mal.

Von da an findet sich bei vielen Dichtern die Nebencaesur ungescheut vernachlässigt; bei vielen sieht man einige Scheu vor der Verletzung dieser Regel, wie dies in der Consolatio ad Liviam (237 Hex.) nur 4 Mal geschieht (dazu 7 Verse, deren 4. Hebung in harte Elision fällt — sonderbarer Weise beginnen alle diese Wörter mit in); bei Columella X (435 Hex.) 4 Mal, darunter freilich caeruleos hyacinthos und immortalesque amaranthi.

Dagegen haben andere und besonders spätere Dichter die griechische Regel wieder streng festgehalten. Schon im Aetna (646 Hex.) findet sich nur eine kritisch unsichere Ausnahme (472), so dass auch die andere verdächtig wird (530 nihil insuperabile; sie war z. B. durch nil non sup. leicht zu vermeiden). Bei Coripp zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied. In den 1231 Hex. der Johannis ist die Nebencaesur nur 2 Mal weggelassen und zwar der Eigennamen wegen (I, 480 Maximianus in armis. VIII, 549 Tamatoniumque Jugurtam), dagegen im IV. Buch der Laus Justiniani (377 Hex.) 8 Mal; freilich ist die Johannis in den Jahren 549 oder 550, die Laus erst 566 zu 567 gedichtet.

Auch diese Regel war noch in der Karolingerzeit bekannt und beachtet. Das beweisen die Beispiele des Alcuin, Angilbert und Florus.

Wie stark diese Schulregeln waren, das zeigen auch die 403 Verse des Pseudocyprian ad Flavium Felicem de Resurrectione mortuorum; (im Cyprian ed. Hartel III p. 308). Da der Adressat Flavius Felix um 500 in Afrika lebte, so ist wohl auch dies Gedicht um diese Zeit dort entstanden. Dasselbe ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig.[1]) Zunächst für die Geschichte des Reimes: es zeigt, dass der Tiradenreim die älteste Form des lateinischen Reimes lange Zeit blieb. Dann bietet es vielleicht das älteste Beispiel der Scheinprosodie: in den 5 ersten Hebungen dürfen auch kurze Silben stehen, nur in der 6. Hebung stehen stets lange; in den Senkungen aller Füsse dürfen von Natur lange Silben kurz gebraucht werden, aber nicht durch Position lange. Während so die Gesetze der Quantität oft und stark verletzt sind, sind die Schulregeln über die *Caesuren* und über den *Schluss* beachtet: kein Vers ist ohne Caesur im 3. Fusse und nur in 2 Versen (72 u. 142) fehlt die Nebencaesur in oder nach dem 4. Fusse; die 5. Hebung bildet Wortschluss nur in V. 53 pontumque solúm dominandum. Das Gedicht über Waltharius ist offenbar von einem Dichter, welcher sich um die Schulregeln nicht viel kümmerte. Besonders die *Schlüsse* hat er regellos gebildet: nur 1 Regel ist hier nicht verletzt, nemlich kein Vers durch ein einzelnes einsilbiges Wort geschlossen. Sonst kommen vor: 40 Schlüsse, wie domitáns regiones; 11 wie sonipés furit atque; 1 Ekevríd ait ac mox; 6 Schlüsse nach Elision, wie Haganónem imitetur; 31 wie síc seniores, 23 wie vóciferatur, dazu V. 644 metrópolitanus: also 77 viersilbige, 24 fünfsilbige Schlusswörter und 52 betonte Wortschlüsse in der 5. Hebung. So sehr also auch im Schlusse die Schulregeln verletzt sind, so sind dieselben doch im Caesurbau weit mehr eingehalten.[2])

1) Vgl. meine Abhandlung über den Anfang und Ursprung der griech. u. lat. rythm. Dichtung S. 278. 293. 382.

2) Etwa die Hälfte der mittelalterlichen Hexameter hat

Tabelle über die Caesurformen des lateinischen Hexameters.

Die folgende Tabelle soll die oben aufgestellten Ansichten über die Häufigkeit der beiden Ersatzcaesuren und über die Verbindung sowohl der männlichen Hauptcaesur als jener beiden Ersatzcaesuren mit Nebencaesur geschichtlich begründen. Die Rubriken enthalten die folgenden Fälle (vgl. oben S. 1050):

II weibliche Caesur im 3. Fusse mit männlicher Nebencaesur im 2. und im 4. Fusse:

nam venerŏr· seu stīpes· habēt· desertus in agris.

0 + II. Es *fehlt* die männliche Caesur im 2. Fusse, steht die weibliche im 3. und die männliche im 4. Fusse:

ut pictūra poēsis· erit· quae si propius stes.

II + 0. Es steht die männliche Caesur im 2. und weibliche im 3. Fusse, *fehlt* aber die männliche im 4. Fusse:

indiciīs· monstrāre· recēntibus abdita rerum.

0 + II + 0. Es steht im 3. Fusse weibliche Caesur, *fehlt* aber sowohl im 2. als im 4. Fusse die männliche Nebencaesur:

aut fanāticus ērror· et īracunda Diana.

Innenreim. Da dieser fast stets an der 3. Hebung als der Caesursilbe haftet, so ist natürlich, dass die Caesuren im mittelalterlichen Hexameter am meisten beachtet sind. Die männliche im 3. Fusse ist weitaus die gewöhnlichste, selten die weibliche im 3. Fusse mit den männlichen Nebencaesuren nach der 2. und 4. Hebung, noch seltener die Caesur nach der 4. Hebung ohne Caesur des 3. Fusses. Dagegen finden sich in der Bildung der Schlüsse grosse Schwankungen. Die Dichter des 10. und 11. Jahrh. kennen vielfach keine Regel; dagegen die meisten Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts und die italienischen Humanisten kennen und beachten die Regeln, nach welchen im klassischen Hexameter und Pentameter die Schlüsse gebaut sind; deutsche Humanisten, wie Celtes, vernachlässigen sie; vgl. oben S. 1044.

III Keine Caesur im dritten Fusse, aber Caesur nach der 2., vor der 3. und nach der 4. Hebung:

prima cadůnt· ita· ve̊rborům· vetus interit aetas.

a + 0 + III. Es steht die Caesur nach der 2. und 4. Hebung, *fehlt* aber die Caesur vor der 3. Hebung:

se pero̊· castigato̊r· censorque minorum.

0 + b + III. Es *fehlt* die Caesur nach der 2. Hebung, steht aber die Caesur vor der 3. und nach der 4. Hebung:

ut ride̊ntibus· årride̊nt· ita flentibus adsunt.

0 + 0 + III. Es *fehlt* die Caesur sowohl nach der 2. als vor der 3. Hebung, und steht nur die Caesur nach der 4. Hebung:

ambitio̊ne rele̊gatå· te dicere possum.

IV Weibliche Caesur im 4. Fusse; (derselben kann in der klassischen Form des lat. Hexameters natürlich nur männliche Caesur im 3. Fuss vorangehen):

quid valeant humeri̊· cui le̊cta· potenter erit res.

V Keine Nebencaesur nach der männlichen Caesur des 3. Fusses, also die 4. und 5. Hebung in 1 längeres Wort geschlossen:

qui variare cupi̊t· rem pro̊digiåliter una.

Oben (S. 1045) ist begründet, warum ich bei Dichtern der klassischen Form in Versen wie 'aequora nubifero̊que polus quum cesserit Euro' nicht weibliche Caesur im 3. Fusse mit mangelhafter Nebencaesur, sondern männliche Caesur im 3. Fusse annehme; ebenso (S. 1047), warum ich Verse, wie 'non sic setigeri̊ e̊xacůnt fervoribus iras' oder wie 'nec taedebit avům parvo̊ ådvigilare nepoti', nicht zu denen zu zählen wage, in welchen die Caesur im 3. Fusse oder die Nebencaesur nach der 4. Hebung fehlt.

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]											
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] que	[illegible] ([illegible] que)	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Tibull. I	[illegible]	[illegible]	3 ([illegible] que)	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Tibull. II–IV	[illegible]	[illegible]	[illegible] ([illegible] que)	[illegible]	[illegible]	4	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Lygdamus	143	2	0	0	0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Messalla laus	211	2[illegible]	1 que	0	0	3	0	1	0	6	[illegible]
Propert. I	[illegible]	12	0	0	0	3	0	0	0	[illegible]	[illegible]
II	1[illegible]	7	0	1	0	3	1	0	0	7	3
III	4[illegible]	16	2	1	1	7	0	0	0	25	[illegible]
IV	474	2[illegible]	3	0	1	4	0	1	0	32	4
V	4[illegible]	31	2	1	1	3	0	2	2	29	[illegible]
I—V	1[illegible]54	92	7	3	3	20	1	3	2	98	1[illegible]
Virgil Aen. IV	765	62	2 (+2que)	1 que	2	5	0	0	0	36	7
Ovid Am. II. A. A. I.	792	67	0	0	1	0	0	0	0	49	5
Ovid Met. VI	721	76	0	1 que	0	2	0	0	0	40	1[illegible]
Gratius	536	78	0	1	0	6	0	0	0	39	16
Consol. ad Liviam	237	28	0	1	0	2	0	0	0	26	4
Laus Pisonis	261	33	0	0	0	0	0	0	0	14	13
Culex	414	45	3	0	0	11	1	0	0	15	3
Aetna	646	90	2 (+5que)	1	0	1	0	0	0	14	1

1 Die troch. Caesur im 4. Fuss nach Engbers vgl. S. 1071.

	Hex.	II	0+II	II+0	0+II +0	III	a+0 +III	0+b +III	0+0 +III	IV	V
Germanicus Arat.	939	67	2	2	1	13	0	0	0	21	7
Manilius IV .	935	95	0	1	0	3	0	0	0	19	7
Petron § 119	295	30	0	2	0	4	0	0	0	7	10
Juvenal I. XV	345	24	0	1	0	7	0	1	0	5	16
Persius III .	118	7	0	0	0	0	0	0	0	13	5
Silius VI . .	716	84	0	0	0	13	0	0	0	38	15
Ilias Lat. .	1070	114	2 n.	3 n.	0	12	2	0	0	37	4 (3n)
Columella X	435	29	0	0	0	6	2	0	0	25	4
Statius Silv. V	841	156	0	0	0	7	0	0	0	23	33
Valerius Fl. IV. V . .	1457	274	0	0	0	24	0	0	0	52	16
Lucan . . .	8060	1543	0	0	0	29	0	0	0	? [1]	22
Terentian. M. [2]	c.500	37	2	0	0	8	0	1	0	22	3
Nemesian .	644	?	1	1	0	5	0	0	0	16	4
Claudian [3] .	1005	199	0	0	0	5	0	0	0	28	30
Auson Mosella	483	60	0	1	0	4	0	0	0	45	22
Mart. Capella	255	20	0	0	0	0	0	0	0	6	1
Symphosius [4]	315	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Laus Herculis	137	39	0	0	0	0	0	0	0	1 que	0
Epithal. Laur.	89	11 [5]	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Cato Dist. .	306	21	0	0	0	3	0	0	0	1	0
Lactant. Phoenix. . . .	85	8	0	0	0	0	0	0	0	6	0
Carm. c. paganos . .	122	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Avian . . .	319	13	0	0	0	0	0	0	0	12	4

1 In Buch I: 27; X: 21. 2 Dieser Metriker hat die circa 500 Hexameter ebenso schlecht gebaut als die Senare. V. 1960 hat keine Caesur; dann hat er 4 fünfsilbige, 12 viersilbige Schlusswörter; in der 5. Hebung 18, in der 6. Hebung 12 betonte Wortschlüsse. 3 Claudian Olybr. et Prob. Consul. Epithal. Honor. et Mariae. Consul. Stil. I. 4 Vgl. oben S. 1067. 5 Davon 8 mit que im 3. Fusse.

Vergleichen wir in Kürze die Hauptpunkte des grie[chischen] Vorbildes mit der lateinischen Nachahmung. Der [l]ateinische Dichter, dessen Hexameter zuerst solchen [Beifall] fanden, dass die von ihm festgehaltenen Regeln des [Vers]terbaues allgemein giltig wurden, also wahrscheinlich [Ennius,] hat auch zugleich, wer weiss wesshalb, die Haupt[sät]ze geschaffen, welche in allen Zeiten die griechische [Vers]terform von der lateinischen schieden: zunächst die [au]sserordentliche Bevorzugung der männlichen Caesur und [die] Seltenheit der weiblichen Caesur im 3. Fusse, sodann [die] Zulassung ja die Bevorzugung spondeischer Wörter und [W]ortschlüsse in dem 4. Fusse.

Catulls Vorliebe für Spondeen im 5. Fusse, Tibulls Ab[n]eigung gegen jambische Wörter in der Caesur des Penta[m]eters sind rasch aufgegebene Nachahmungen der Alexan[d]riner. Die Vermeidung vier- und mehrsilbiger Wörter im Hexameterschluss entspringt der Rücksicht auf die 5. Hebung; die Regel selbst, dass in der 5. Hebung nicht Wortschluss stehen soll, ist den Alexandrinern nachgeahmt. Dann wird schon bei Cicero trochäischer Einschnitt im 4. Fusse gemieden, dagegen die männliche Caesur des 3. Fusses mit einer Nebencaesur verbunden. Beide Regeln sind nur Nachahmungen griechischer, schon vor den Alexandrinern bekannter Regeln. Dass dann seit Catull die männliche Caesur nach der 4. Hebung ohne gleichzeitige Caesur im 3. Fusse mehr oder minder gemieden wird, ist wiederum Nachahmung einer griechischen Regel. Dass aber diese Caesur nach der 4. Hebung, wenn sie überhaupt angewendet wurde, und dass die ziemlich häufige weibliche Caesur des 3. Fusses immer mit Nebencaesur verbunden wurde, ist zur Hälfte die Nachahmung einer griechischen Regel, insofern nemlich der Begriff einer Nebencaesur überhaupt von den Griechen entlehnt ist. Doch war diese Ausdehnung und Uebertragung der Nebencaesur auf jene beiden Hilfscaesuren den Griechen

selbst unbekannt gewesen und ist lateinische Neuerung. Lateinische Neuerung waren auch jene Lockerungen der zu drückenden griechischen Fesseln, welche eine Anzahl der talentvollsten lateinischen Dichter sich gestatteten: der häufige trochäische Einschnitt im 4. Fuss und die Vernachlässigung der Nebencaesur nach der männlichen Hauptcaesur. Allein viele lateinische Dichter beharrten auch hier bei den strengen griechischen Regeln.

Nachahmung der Griechen finde ich noch in einem anderen Punkte. Durch die altlateinischen dramatischen Dichter hatte sich eine ungebührliche Häufung von Elisionen in der lateinischen Dichtung eingenistet. Wenn wir einerseits sehen, mit welcher Sorgfalt die Alexandriner die Elisionen behandelten (vgl. besonders Friedr. Beneke's Forschungen), so dass dieselben bei Nonnus fast verschwinden, anderseits bedenken, wie die Uebermasse der Elisionen im lateinischen Versbau gerade durch die Elegiker am meisten beschränkt und dann auf ein immer geringeres Maas herabgesetzt wurde, so werden wir auch hier die Wirkung der alexandrinischen Muster anerkennen.

2) Diese Spuren griechischen Einflusses in der Geschichte der lateinischen Hexameterformen sind ebenso unleugbar als stark. Sie gehen hauptsächlich von den Alexandrinern aus. Allein éine Erscheinung ist doch zu beachten. Die beiden echtgriechischen Regeln, dass auf die männliche Caesur im 3. Fusse Nebencaesur folgen muss und dass im 4. Fusse trochäischer Einschnitt zu meiden ist, sind vor Christi Zeit bei den Lateinern nur von wenigen beachtet. In jenen Zeiten aber werden sie von einer Reihe von lateinischen Dichtern wieder streng beachtet, wo der griechische Hexameter von Nonnus und seinen Genossen nach besonders strengen Regeln gebaut wurde.

Nun ist zwar die gewöhnliche Meinung, durch die hervorragenden Dichtungen der Zeit des Augustus seien die

klassischen Dichtungsformen der Lateiner fest und selbständig geworden und der lateinische Versbau sei von da an nicht mehr von dem griechischen beeinflusst worden. Dass dem nicht ganz so ist, dafür fand ich einen interessanten Beweis in den 22 Senaren, welche Priscian seiner Laus Anastasii imperatoris (a. 512) vorangeschickt hat. Ich bedauere, dieselben in meiner Abhandlung über die Beobachtung des Wortaccentes in der altlateinischen Poesie (S. 112) übersehen zu haben. Denn sie bieten neben dem altlateinischen und dem spätlateinischen Senar eine neue, bis jetzt unbekannte Form. Das Eigenthümliche des *altlateinischen* Senars bestand darin, dass im 1. bis 5. Fusse jeder Jambus auch durch einen Spondeus oder Anapäst ersetzt werden konnte, mit der einen Schranke, dass der Schluss der Dipodien, also der 2. und 4. Fuss nicht durch spondeische oder anapästische Wörter oder Wortschlüsse gebildet werden durfte (vgl. Wortaccent S. 43); die Entwicklung ging dahin, dass im 1. und 5. Fuss Jamben, Spondeen und Anapäste sich mischten, aber in dem 2., 3. und 4. Fusse der Anapäst immer seltener wurde, der Spondeus jedoch sich hielt; (vgl. jene Abhandlung S. 27 über Publilius und Phaedrus; dazu die Trimeter des Cicero; S. 112 über Apuleius und Boethius). Der *spätlateinische* Senar liess im 1. und im 5. Fusse das Gemenge der Jamben, Spondeen und Anapäste fortbestehen; im 2. und 4. Fusse verbot er den Anapäst wie den Spondeus gänzlich, im 3. Fusse gestattete er ohne Schranken den Spondeus, dagegen nur sehr selten den Anapäst. Die *Caesur* im 3. oder 4. Fusse wurde sowohl im alt- wie im spätlateinischen Senar (vgl. S. 53 u. 113) sehr selten vernachlässigt; die spätesten Dichter mieden sogar die im 4. Fusse und wandten ausschliesslich die Caesur im 3. Fusse an.

Die 22 Verse Priscians sind nun keine altlateinischen Senare: denn sie haben im 2. oder 4. Fusse nie einen Spondeus. Sie sind aber auch keine spätlateinischen: denn

sie haben im 2. und 4. Fusse viele Anapäste; sie sind weder alt- noch spätlateinische: denn sie vernachlässigen die Caesur in unerhörter Weise; vgl. die Verse:

2 quos imperatorúm modulántur laudibus.
4 adversa naturáe sequentes impie.
7 nam qui tribuít mortálibús caelestia.
8 sapiéntium damnatur arbitrió pari.
10 cum falsa ceperít canens exordia.
12 quae cuncta non egó poteró producere.
15 sed parte ferre qua valeó pro viribus.
18 addére decus rebús magís quam sumere.
20 laudis serenus quae relevát vultus mihi.

Diese Verse haben 1 *Daktylus* (18) im 1. Fusse; 1 *Anapäst* im 1. (8), 1 An. im 5. Fuss (8); im 2. und 4. Fuss keinen Spondeus, aber dort 1 (7.), hier 4 Anapäste (2. 12. 15. 20); jegliche *Caesur* fehlt in nicht weniger als in 6 Versen (2. 4. 7. 10. 12. 18). Das sind die Formen des komischen Trimeters der Griechen, in welchem neben den Jamben zwar nur der 1., 3. und 5. Fuss Spondeen, aber jeder der 5 ersten Füsse Anapäste zuliess, und in dem die Caesur etwa in jedem zehnten Verse fehlt (vergl. Wortaccent S. 53). Dieser komische Trimeter wurde von den Alexandrinern zu Lehrgedichten und später bis zu Georgius Pisida zu Allem Möglichen verwendet, wobei die Anapäste im 2. und 4. Fuss besonders beliebt waren; (vgl. Wortaccent S. 110 u. 67). Diese Form des komischen Trimeters der Griechen seiner Zeit hat Priscian nachgeahmt.

Dies Beispiel ist nicht nur, so viel ich weiss, das einzige der Art, sondern es belehrt uns auch, welchen Grad von Künstlichkeit wir in diesen Zeiten erwarten dürfen; zugleich beweist es, dass wir die erneute und strenge Beobachtung jener griechischen Regeln, der männlichen Hauptcaesur müsse eine Nebencaesur folgen und die Caesur nach dem 4. Trochäus sei zu meiden, der erneuten Betrachtung der griechischen

Hexameterregeln zuschreiben dürfen, eine Annahme, welche ja bei den Studien und Lebensverhältnissen mancher dieser Männer, wie Priscian, Coripp u. s. w., nichts Auffallendes hat.

3) In der dargelegten Weise ist nach meiner Ansicht die Entwicklung der lateinischen Hexameterform durch die Nachahmung der griechischen beeinflusst worden. Es fragt sich nun, welchen Werth hat das, was dabei herauskam. L. Müller (de re m. 202) schliesst seine Darstellung mit den Worten: Jam ut conferantur omnes ab Homero inde ad Nonnum usque et Tzetzen auctores Graeci, quisquamne eorum vel severissima alioqui norma institutus tantam artis habet constantiam quantam e Latinis plerumque versificatores vel mediocres? Allerdings zwischen Homer und Tzetzes ist ein grosser Unterschied, doch nicht ein grösserer als zwischen Ennius und Waltharius, die zeitlich näher bei einander stehen. Allein von Kallimachus bis zu den Genossen des Nonnus, d. h. vom 3. Jahrhundert vor bis in das 6. nach Christus geht bei den Griechen eine feste Regel oder, was werthvoller scheint, eine organische Weiterbildung.

Ueber die Schönheit der lateinischen Hexameterformen gegenüber den griechischen nähert sich mein Urtheil dem, welches L. Müller (S. 215 u. Summarium S. 17) gefällt hat: Romanorum artem metricam comparanti cum Graecorum apparet hanc praestare proprietate, varietate, venustate, libertate, interdum etiam levitate, illam cura, severitate, aequalitate, concinnitate ac nonnumquam etiam morositate. Zwei Vorgänge sind für die Entwicklung des lateinischen Hexameters verhängnissvoll geworden. Zum ersten, dass der erste Ordner des lateinischen Hexameters die männliche Caesur im dritten Fusse zur regelmässigen, die weibliche zur selten gestatteten Hilfscaesur gemacht hat; zum zweiten, dass auch die Spätern, insbesondere die starken Nachahmer der Alexandriner, wie Tibull, Properz und Ovid, diesen ersten Fehler nicht gut gemacht und die weibliche Caesur nicht der männlichen

mindestens gleichberechtigt gemacht haben, sondern im Gegentheil eine Feinheit damit zu schaffen glaubten, dass sie diese weibliche Caesur stets mit einer doppelten männlichen Caesur nach der 2. und 4. Hebung ummauerten. Denn so leidet der lateinische Hexameter an 2 Gebrechen, an Ueberfülle betonter Wortschlüsse und an Einförmigkeit.

4) Es ist ja richtig, dass betonte Wortschlüsse in der männlichen Caesur an und für sich kräftig klingen. Allein die Schönheit des Versbaues beruht stets auf der Mischung verschiedenartiger Wortformen oder richtiger verschiedenartiger Wortschlüsse; zerstört wird sie stets durch längere Reihen gleichförmiger Wortschlüsse; gleichgiltig ist es, welcher Art diese gleichen Wortschlüsse sind, gleichgiltig auch, in welchem Metrum sie auftreten; stets sind Reihen der gleichen Art fehlerhaft. Nun verbindet sich mit dem regelmässigen, betonten Wortschluss in der 3. Hebung des lat. Hexameters sehr oft betonter Wortschluss in der 2. Hebung und nicht selten in der 4. In der ältesten Form war gar die Möglichkeit gegeben, dass auch betonter Wortschluss in der 5. Hebung hinzutrat. Wenn nun auch durch die griechische Regel, dass die 5. Hebung nicht durch Wortschluss gebildet werden dürfe, solche rauhen Verse vermieden wurden, wie

Balbutít scaurúm pravís fultúm male talis.
Chrysippús dicát. Sapiéns crepidás sibi nunquam
néc soleás fecít sutór tamen ést sapiéns. qui?

wo sich die 4 betonten Wortschlüsse, wie 4 Hammerschläge folgen, so bleiben doch auch in der klassischen Form diese harten Hammerschläge der betonten Wortschlüsse in unschöner Zahl; vgl. Verse, wie:

Archilochúm propriό rabiés armavit iambo.
Decipimúr specié rectí. brevis esse laboro.
In vitiúm ducít culpaé fuga, si caret arte.

5) Der andere Fehler des klassischen lateinischen Hexa-

meters ist Einförmigkeit im Verlauf der Reihen. Die lateinische Form hat vor den Griechen hier zwar einen Vortheil, indem alle lateinischen Dichter in den 4. Fuss nicht nur daktylische Wörter und Wortschlüsse setzen, wie die Griechen, sondern auch spondeische, und indem wenigstens viele lateinischen Dichter nach der männlichen Caesur des 3. Fusses den 4. Fuss auch trochäisch theilen oder die Nebencaesur ganz unterlassen. Allein dennoch war die Abwechslung der Formen beträchtlich geringer als bei den Griechen. Zunächst wüsste ich von der Regel, dass im *Schluss* des Hexameters nur Wörter von 2 oder 3, im Schluss des Pentameters nur Wörter von 2 Silben stehen dürfen, nicht zu sagen, was sie zur Schönheit des einzelnen Verses beitrüge; sicher aber ist, dass die ewig gleichen Schlüsse von zwei- oder dreisilbigen Wörtern [1]) und der Mangel an Caesuren nach der 5. Hebung die Reihen der Zeilenschlüsse höchst einförmig machen. Sodann ist kaum bei irgend einem lateinischen Dichter die *weibliche Caesur* im 3. Fuss so häufig als umgekehrt die männliche sogar bei Nonnus oder denjenigen griechischen Dichtern es ist, welche diese männliche Caesur am wenigsten anwenden. Immerhin, haben die altlateinischen Dichter die weibliche Caesur auch selten, so haben sie dieselbe doch in den mannigfaltigsten Spielarten; wie Ennius z. B.

> Suavis homo, facundu', suo contentu' beatus.
> Incedunt arbusta per alta, securibu' caedunt.
> Celso pectore saepe iubam quassat simul altam.
> Labitur uncta carina per aequora cana celocis.

Die Schöpfer der klassischen Form haben die Sache verschlechtert. Sie haben nicht nur die Verhältnisszahl der

---

1) Hieraus erklärt sich, dass viele solche Schlüsse fast Formeln geworden sind, welche bei ein und demselben Dichter und bei andern oft wiederkehren. Vgl. hiefür die Nachweise bei Ant. Zingerle, Zu spätern lat. Dichtern I S. 44—103.

Verse mit weiblicher Caesur nicht vergrössert, sondern sie haben von allen Spielarten derselben nur die eine Form

Hanc animo· gaudente· vident· iuvenumque catervae

gestattet, die andern verboten. Nun ist ja diese Form an und für sich hübsch und auch die Dreitheilung des Verses, welche durch die sehr gewöhnliche Interpunktion nach den beiden männlichen Nebencaesuren meistens entsteht, eine gefällige; vgl.

Eveniént· dat signa deús· sunt numina amanti.

Allein wiederum sind es zwei betonte Wortschlüsse, welche hier ebenso regelmässig das Ohr treffen, wie bei der Hilfscaesur nach der 4. Hebung mit ihrer gesetzmässigen Nebencaesur nach der 2. Hebung:

Funereá· super· exuviás· ensemque relictum.

Es kommen also im Verlauf des Gedichtes keine andern Verse zum Vorschein, als entweder solche, welche 2 feste betonte Wortschlüsse hören lassen, (die Verse mit der weiblichen oder männlichen Ersatzcaesur), oder solche, welche (die Verse mit der männlichen Caesur im 3. Fusse) stets einen, sehr oft 2 und oft 3 betonte Wortschlüsse hören lassen. So wird im Verlauf des Gedichtes das Ohr unablässig von Caesuren nach betonten Wortschlüssen getroffen.

Dagegen in den einzelnen Hexametern der Alexandriner sind, was ja der Hexameter so sehr ermöglicht, betonte, trochäische, spondeische und daktylische Wortschlüsse auf das Angenehmste gemischt und, wenigstens vor Nonnus, trifft auf 2 bis 3 Verse mit weiblicher Hauptcaesur ein Vers mit männlicher, so dass auch hier steter Wechsel erfrischt. Jene Dichtungsformen aber sind die schöneren, welche innerhalb der bestimmten Grenzen möglichste Mannigfaltigkeit gestatten, jene die schlechteren, welche nur dürftige Abwechselung ermöglichen.

Die lateinische Hexameterform war ursprünglich und blieb zu allen Zeiten eine künstliche Nachahmung der griechischen, reichlich mit Mängeln behaftet, wie sie jeder Nachahmung drohen. Die ursprüngliche Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit der griechischen Hexameterform, welche die Alexandriner nur wenig verschönerten, Nonnus und Genossen nur wenig entstellten, steht so weit über der theoretisch hergestellten, schwerfälligen Regelmässigkeit der lateinischen Hexameterform, als ein Fluss, dessen von Natur schöne Ufer die Wirksamkeit der menschlichen Hand nicht viel verschönern, nicht viel entstellen kann, an Schönheit einen Kanal übertrifft, welcher einmal regelrecht gegraben mit seinen Ufern auch beim Aufwand vieler Mühe doch nicht mehr zu einem schönen Landschaftsbild gestaltet werden kann.

Die Formen des alexandrinischen Hexameters sind ebenso verständig als kunstreich. Ihre gründliche Erkenntniss ist ebenso förderlich zur richtigen Würdigung der griechischen Dichtungen als zum Verständniss der lateinischen Hexameterformen. Die gründliche Erforschung der alexandrinischen Hexameterformen gehört aber zu den noch nicht gelösten Aufgaben der klassischen Philologie. Bis jetzt wurde nur in gelegentlichen Bemerkungen und einzelnen Abhandlungen bald dieser oder jener Punkt, bald dieser oder jener Dichter betrachtet; auch ich selbst habe oben meistens nur mit Stichproben gearbeitet. Aber die eindringende Erforschung der Formen der einzelnen Dichtungen und die stete Vergleichung der so erkannten Formen sind gleich nothwendig und nur, wenn beide Arten der Untersuchung vereinigt sind, können befriedigende Aufschlüsse gewonnen werden. Wie eine Stillehre der antiken Architektur auf der Geschichte der antiken Architektur beruhen muss, so kann eine systematische Darstellung der antiken Dichtungsformen nur die Blüthe der *Geschichte* der antiken Dichtungsformen sein. Diese aber fehlt uns noch.

Uebersicht.

I. Zur Geschichte des griechischen Hexameters S. 979—1023.

Zur Gesch. d. alexandrinischen Hex. S. 979—1002. A Gemieden troch. u. dakt. Wortschluss (nicht Wörter) im 2. Fusse, jamb. Wörter in der 3. Hebung u. Caesur zugleich nach der 3. u. 5. Hebung S. 980, im Pentam. jamb. Caesurschluss S. 982; Gründe S. 983. B Gemieden Wortschluss in der 5. Hebung, welchem in der 4. oder in der 3. oder in beiden Hebungen Wortschluss vorangeht S. 986. C Nach männlicher Caesur im 3. F. steht im 4. F. Nebencaesur, männliche oder bukolische S. 992. Häufigkeit der weibl. Caesur im 3. F. S. 998. Lehrs gegen die bukol. u. die männliche Caesur im 4. F. Jeder Vers hat Caesur im 3. F. S. 999. Spondeische Wörter und Wortschlüsse im 4. F. S. 1000.

D Nonnus u. Genossen S. 1002—1012. I Die obigen (S. 980) Regeln S. 1004. II Versbau 1006—1012. Troch. Zeilenschluss S. 1011.

E Die vermeintlichen Vorläufer der griech. Accentpoesie S. 1013—1023. Accent im Babrius S. 1013, im Pentameter S. 1014, im Nonnus (im Schluss 1015, vor weiblicher Caesur 1016, vor männlichen Caesuren 1017), in anakreontischen Versen u. im Trimeter S. 1018. Gründe S. 1021.

II. Zur Geschichte des lateinischen Hexameters S. 1024—1090.

A Die Anfänge (der Ordner, des Ennius Neuerungen, Lucil Horaz Lucrez im Allgemeinen) S. 1031. B 1) Spondeen im 5. F. 1031, 2) jamb. Caesurwörter im Pentam. S. 1032.

C Hexameterschluss S. 1033—1043. 1) Regeln. 2) Wortaccent S. 1034. 3) Ennius. 4) Einsilbige Schlüsse S. 1035. 5) Ein-

schnitt nach der 5. Hebung gemieden. 6) Beispiele von Lucil bis Manilius S. 1037. 7) Fünfsilbige Schlüsse S. 1040. 8) u. 9) Ursprung S. 1041. 10) Pentameterschluss.

D Caesuren S. 1044—1078. Interpunktion 1044. que 1045 u. Elision in der Caesur 1046. Kurze Entwicklungsgeschichte S. 1047. Caesurformen S. 1050. I älteste Form (Ennius. Lucil. Horaz); keine Nebencaesuren S. 1052. II Lucrez u. Cicero; Nebencaesur nach männlicher Hauptcaesur; bukol. Caesur S. 1055; carm. de figuris S. 1058. III Catull's Caesuren. Nebencaesuren der männl. Hilfscaesur; ihre Häufigkeit u. Grund S. 1059. Nebencaesuren d. weibl. Hilfscaesur u. ihr Grund S. 1062. IV Tibull's Caesuren S. 1065. V Die Pedanten (Lygdamus. Virg. Cat. XI. Symphosius. Priscian. Eugen v. Tol.) S. 1066. VI Freiere Regeln (troch. Caesur im 4. F.; männl. Hauptcaesur ohne Nebencaesur) S. 1069. Histor. Tabelle für die Caesurformen S. 1074—1078.

Wie die Lateiner den alexandr. Hexameter nachahmten S. 1079. Priscian's Nachahmung des spätgriech. Trimeters S. 1081. Werth der klassischen latein. Hexameterform S. 1083. Zu viele betonte Wortschlüsse u. einförmige Caesuren S. 1084.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Dezember 1884.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Ueber die bayerische Politik in den Jahren 1519—1524“.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften.

(Juli bis Dezember 1884.)

Von folgenden Gesellschaften und Instituten:

Südslavische Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Tom. 69. 70. 1884. 8⁰.

Archäologische Gesellschaft in Athen:

Πρακτικὰ τοῦ ἔτους. 1883. 1884. 8⁰.

Johns Hopkins University in Baltimore:

The Johns Hopkins University Circulars. 1879—82 und 1882—83. 1882—83. 4⁰.

Peabody Institute in Baltimore:

XVIIth annual Report. June 1. 1884. 8⁰.

Historischer Verein in Bamberg:

46. Bericht im Jahre 1883. 1884. 8⁰.

Société des Sciences in Bastia:

Bulletin IVe année. 1884. 8⁰.

Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Tijdschrift. Tom. XXX. 1884. 8⁰.
Notulen. Deel XXII. 1884. 8⁰.
Verhandelingen. Deel 44. 's Gravenhage 1884. 4⁰.

K. Preussische Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Abhandlungen aus dem Jahre 1883. 1884. 4⁰.
Commentaria in Aristotelem graeca. Vol. XXIII. partes 3. 4. 1884. 8⁰.

Archaeologische Gesellschaft in Berlin:

44. Programm zum Winckelmannsfeste. 1884. 4⁰.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Märkische Forschungen. Bd. XVIII. 1884. 8⁰.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. IX. Zürich 1884. 8⁰.
Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. VI. Basel 1884. 8⁰.

Historischer Verein in Bern:

Das historische Museum in Bern. Von E. von Rodt. 1884. 8⁰.

Accademia delle Scienze dell' Istituto di Bologna:

Memorie. Serie IV. Tomo 4. 1882. 4⁰.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:

Jahrbücher. Heft 77. 1884. 8⁰.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

61. Jahresbericht für das Jahr 1883. 1884. 8⁰.

Historisch-statistische Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues in Brünn:

Schriften. Bd. 26. 1884. 8⁰.
Monumenta rerum bohemico-moravicarum Sectio II. liber II et III. 1882. 8⁰.
Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Mähren von J. U. Ignaz v. Ruber. 1883. 8⁰.

Academia Romana in Bukarest:

Analele. Seria II. Tom. V. 1884. 4⁰.
Istoria romana de Titu Liviu. Tom. I. Cart. 1—6. 1884. 8⁰.
Vegetatiunea Dobrogei de Demetriu Brandza. 1884. 4⁰.
Grigoriu Urechie de Jon Sbiera. 1884. 4⁰.
Cultulu pagânu si crestinu de A. M. M'arienescu. 1884. 8⁰.
Documente privitóre la Istoria Românilor culese de Eudoxiu de Hurmuzaki. Vol. IV. 2. 1884. 4⁰.

Kgl. Akademie der Wissenschaften in Copenhagen:

Oversigt 1884. 1883—84. 8⁰.

Verein für Anhaltische Geschichte in Dessau:

Mittheilungen. Bd. IV. 1884. 8⁰.

Gelehrte esthnische Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte 1883. 1884. 8⁰.

Kgl. sächsischer Alterthumsverein in Dresden:

Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. V. 1884. 8⁰.

Royal Society in Dublin:

The scientific Transactions. Serie II. Vol. III. 1882—84. 8°.
The scientific Proceedings. Vol. IV. 1882—84. 8°.

Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt:

Jahrbücher. N. F. Bd. XII. 1884. 8°.

Breisgau-Verein Schau-ins-Land in Freiburg i. B.:

Schau-ins-Land. Jahrgang 1884. 1884. Fol.

Institut national in Genf:

Mémoires. Tom. XV. 1880—83. 1883. 4°.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. 60. Bd. 1884. 8°.

Akademie der Wissenschaften in Gothemburg:

Handlingar. N. Folge. 1883. 8°.

Historischer Verein für Steiermark in Graz:

Mittheilungen. Heft 32. 1884. 8°.
Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 20. Jahrgang. 1884. 8°.

Kgl. Instituut voor de taal-land en volkenkunde van Nederlandsch Indië im Haag:

Bijdragen tot de taal-land en volkenkunde van Nederlandsch Indië. IV. Reeks. Deel VIII. 1884. 8°.

Niederländische Regierung im Haag:

Nederlandsch-Chineesch Woordenboek door G. Schlegel. Deel I & Deel III. afl. 3. Leiden 1884. gr. 8°.

Stadtbibliothek in Hamburg:

Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. Jahrgang I. 1884. 8°.

Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1884. 8°.

Teyler Genootschap in Harlem:

Verhandelingen van Teyler's godgeleerd Genootschap. N. S. Deel XI. 1883. 8°.

Finländische Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors:

Acta societatis scientiarum fennicae. Tom. XIII. 1884. 4°.
Öfversigt af Förhandlingar. XXV. 1882—1883. 8°.

Historischer Verein in Ingolstadt:

Sammel-Blatt. Heft IX. 1884. 8⁰.
Beiträge zur Rechts- und Verfassungs-Geschichte von Ingolstadt von Franz Xaver Ostermair. 1884. 8⁰.

Ferdinandeum in Innsbruck:

Zeitschrift. 3. Folge. Heft 28. 1884. 8⁰.

Universität in Kasan:

Iswestija. 1881 & 1882. 1881—82. 8⁰.

Verein für hessische Geschichte in Kassel:

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in den ersten 50 Jahren seines Bestehens von Albert Duncker 1884. 4⁰.
Verzeichniss der Mitglieder des Vereins. 1. Februar 1884. 8⁰.
Mittheilungen des Vereins. 1883. 1884. 8⁰.

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. Bd. 13. 1883. 8⁰.
Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534. Von August Wetzel. 1883. 8⁰.

Société grecque litteraire in Konstantinopel:

Σύγγραμμα περιοδικόν. Tom. ιε'. 1884. 8⁰.

Historischer Verein in Landshut:

Verhandlungen. Bd. 23. 1884. 8⁰.

K. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte. Phil.-hist. Classe. 1883. I. II. 1884. 8⁰.

Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft in Leipzig:

Preisschriften. Nr. XXIV. 1884. gr. 8⁰.

Ribbeck's Niger-Expedition in Leipzig:

Mittheilungen. II. 1884. 8⁰.

Museum Francisco-Carolinum in Linz:

42. Bericht. 1884. 8⁰.

Royal Society in London:

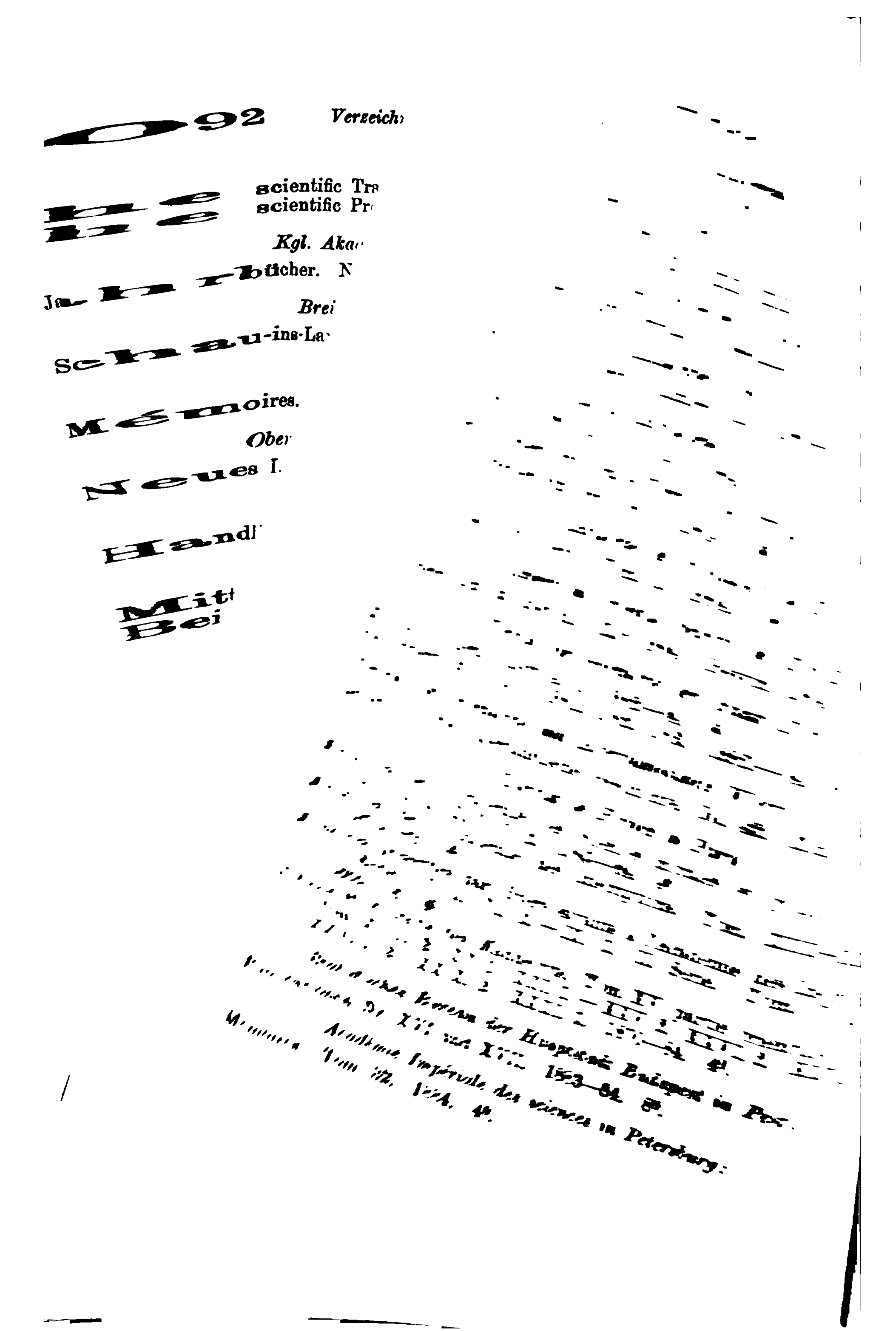
Proceedings. Vol. 36. 1883—84. 8⁰.
List of Fellows 30th Nov. 1883. 4⁰.

Historischer Verein in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 39. Einsiedeln 1884. 8⁰.

Musée Guimet in Lyon:

Revue de l'histoire des religions. Tom. IX. Paris 1884. 8⁰.



scientific Tr
scientific Pr

Kgl. Aka

Jahrbücher. N

Brei

Schau-ins-La

Mémoires.

Ober

Neues I.

Handl

Mitt
Bei

Académie Impériale des sciences in Petersburg.

Society of Pennsylvania in Philadelphia:
Magazine of History. Vol. VIII. 1884. 8⁰.

Alterthumsverein in Plauen i. V.:
. Jahresschrift auf die Jahre 1883—84. 1884. 8⁰.

K. böhmisches Museum in Prag:
schäftsleiters am 1. Juli 1884. 1884. 8⁰.

r Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag:
ht 1882—83. 1883. 8⁰.
. 22. Jahrgang. 1883. 8⁰.

Historischer Verein in Regensburg:
en. Bd. 38. Stadtamhof 1884. 8⁰.

nstituto di corrispondenza archeologica in Rom:
per l'anno 1883. 8⁰.
omo 55. 1883. 8⁰.

Académie des Sciences in Rouen:
alytique des travaux pour l'année 1882—83. 1884. 8⁰.

esellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:
ungen. 24. Vereinsjahr 1884. 8⁰.

Historischer Verein in Sanct Gallen:
lungen. N. F. 9. Heft. 1884. 8⁰.

Historischer Verein der Pfalz in Speier:
eilungen. XII. 1884. 8⁰.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Stettin:
ische Studien. Jahrg. 34. 1884. 8⁰.

Vitterhets, Historie och Antiquitets Akademie in Stockholm:
ndlingar. 29. Bd. 1884. 8⁰.
tiquarisk Tidskrift. Del VIII. 1884. 8⁰.

K. statistisch-topographisches Bureau in Stuttgart:
Das Königreich Württemberg. Lief. VI.—IX. 1883—84. 8⁰.
Beschreibung des Oberamts Crailsheim. 1884. 8⁰.

Biblioteca e Museo comunali in Trient:
Archivio Trentino. Anno III. 1884. 8⁰.

Civico Museo in Triest:
Cenni storici. 1874. Fol.

Reale Deputazione di storia patria in Turin:

Historiae patriae Monumenta. Comitiorum pars II. 1884. Fol.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Upsala:

Nova Acta. 3. Serie. Vol. XII. 1884. 4⁰.

Universität in Upsala:

Arsskrift 1878—1883. 8⁰.

Ateneo Veneto in Venedig:

L'Ateneo Veneto. Serie VIII. 1883—84. 8⁰.

Reale Istituto Veneto di Scienze in Venedig:

Atti. Serie VI. Tomo II. 1882—84. 8⁰.

Smithsonian Institution in Washington:

Annual Report for the year 1882. 1884. 8⁰.

K. K. Akademie der Wissenschaften in Wien:

Denkschriften. Philosoph.-historische Klasse. Bd. 34. 1883—84. 4⁰.
Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Klasse. Bd. 104. 105. 106. 1883—84. 8⁰.
Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 65. 1883—84. 8⁰.
Fontes rerum Austriacarum. II. Abth. Bd. 43. 1883. 8⁰.
Almanach. 34. Jahrgang. 1884. 8⁰.

K. K. Universität in Wien:

Bericht über die Festfeier aus Anlass der Eröffnung des Neubaues der K. K. Universität. 1884. 8⁰.

Herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel:

Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel, beschrieben von Otto von Heinemann. Abth. I. 1884. 8⁰.

Historischer Verein in Würzburg:

Archiv. Bd. 27. 1884. 8⁰.
Jahresbericht für 1882 und 1883. 1883—84. 8⁰.
Festschrift zum 17. deutschen Juristentag 11.—13. September 1884 zu Würzburg. 1884. 8⁰.

Von folgenden Privaten:

Herr M. A. von Becker in Wien:

Hernstein in Niederösterreich. Bd. II. 1884. 4⁰.
Specialkarte des Hernsteiner Gebietes und Karte des erzherzoglichen Wildparkes auf der hohen Wand. 2 Karten.

Herr Hubert Beckers in München:

Zur Geschichte der allgemeinen akademischen Gesellschaftsaula an Münchens Hochschule (1829—30). 1884. 8⁰.

Herr Leopold von Beckh-Widmanstetter in Graz:

Ein Kampf um's Recht. Enthüllungen über die Leitung im Ausschusse des historischen Vereines für Steiermark. 1884. 8⁰.

Herr L. Ph. C. van den Bergh im Haag:

Het. Ryks-Archief te 's Gravenhage. 1884. 8⁰.

Herr Emm. Rod. de Berlanga in Malaga:

Decretum Pauli Aemilii. Pars II. 1884. 8⁰.

Herr Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

Collecção de tratados e concertos de paces que o estado da India Portugueza fez. Tomo 5. 1884. 8⁰.

Herr Freih. Leopold von Borch in Innsbruck:

Das Literarische Centralblatt und Dr. Harnack's Kurfürsten-Collegium. 1884. 8⁰.

Das höchste Wergeld im Frankenreiche. 1885. 8⁰.

Heinricus (II) Romanorum invictissimus Rex. Eine Untersuchung über diesen Titel. 1885. 8⁰.

Herr A. Brizi in Assisi (Umbria):

Saggio di alcuni principj elementari di estetica applicata alla architettura. 1884. 8⁰.

Herr Wilhelm von Christ in München:

Homeri Iliadis Carmina sejuncta discreta emendata. P. I. II. Lipsiae 1884. 8⁰.

Herr Ernst von Destouches in München:

Saecular-Bilder aus Münchens Vergangenheit. 1884. 8⁰.

Herr G. Gozzadini in Bologna:

Nuovi scavi nel fondo S. Polo presso Bologna. Roma 1884. 4⁰.

Herr Heinrich Gradl in Eger:

Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes. Bd. 1. Heft 1. 1884. 8⁰.

Herr Alb. Jahn in Bern:

Gregorius Palamas, Prosopopoeia animae accusantis corpus. Halle 1885. 8⁰.

Herr A. Legrelle in Paris:

Louis XIV. et Strasbourg. 1884. 8⁰.

Herr J. Lieblein in Christiania:

Gammelaegyptisk Religion. Del I. II. 1883—84. 8°.
Egyptian Religion. Leipzig 1884. 8°.
Etude sur les Xétas. Leiden 1878. 8°.
Ueber altaegyptische Religion. Leiden 1884. 8°.
Ueber datirte aegyptische Texte. Berlin 1882. 8°.

Herr C. Mehlis in Dürkheim:

Studien zur ältesten Geschichte der Rheinlande. VIII. Abth. Leipzig 1885. 8°.

Herr G. Monod in Paris:

Revue historique. Tom. 24. 25. 26. 1884. 8°.

Herr Hans Müller in Frankfurt a. M.:

Hucbalds echte und unechte Schriften über Musik. Leipzig 1884. 4°.

Herr F. Ohlenschlager in München:

Schriften über Urgeschichte von Bayern und die Zeit der Römerherrschaft daselbst. 1884. 8°.
Die römischen Truppen im rechtsrheinischen Bayern. 1884. 8°.

Herr Joseph Perles in München:

Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien. 1884. 8°.

Herr Adolf Römer in München:

Zur Kritik der Rhetorik des Aristoteles. 1884. 8°.

Herr Philippe Roget in Genf:

Histoire du peuple de Genève par Amédée Roget. Tom. 1—7. 1870—1883. 8°.
Les Suisses et Genève par Amédée Roget. Tom. 1. 2. 1864. 8°.
Etrennes Genevoises. Hommes et choses du temps passé. Par Amédée Roget. Série I—VI. 1877—1884. 8°.

Herr Charles Schoebel in Paris:

L'histoire des origines et du développement des Castes de l'Inde. 1884. 8°.

Herr H. Taine in Paris:

Les origines de la France contemporaine. Tom. 3. 1885. 8°.

Herr Albrecht Weber in Berlin:

Indische Studien. Bd. 17. Leipzig 1884. 8°.

Namen-Register.

v. Bezold Friedr. 560.
v. Brinz 542.
v. Brunn 507.
Bursian (Nekrolog) 248.

v. Christ 1.
Cornelius 79.

v. Döllinger 246.
v. Druffel 851 (Wahl) 850. 1089.

Förster Wendelin (Wahl) 851.
Freeman (Wahl) 852.

Geiger 315.
v. Giesebrecht 256.
Gregorovius 79.

Heigel 211.
Hofmann 978.

Imhoof-Blumer (Wahl) 851.

Kuhn 621.

v. Noorden (Nekrolog) 259.

Ohlenschlager 61. 179.

v. Planck 102.
v. Prantl 248.
Preger 850.

Rockinger 179.
Römer 264.
Roget (Nekrolog) 256.

Scheffer-Boichorst 462.
Scherer Wilh. (Wahl) 851.
Sickel (Wahl) 852.
Stieve 387. 978.

Trumpp 621.

Ulmann (Wahl) 852.

Voigt Georg (Wahl) 852.

Wölfflin 621.
Wüllerstorf-Urbair Frhr. v. (Nekrolog) 246.

Sach-Register.

Aristoteles homerische Fragen 264.
Awesta 315.

Barlaam und Joasaph 621.
Bauernkrieg 850.
Bayerische Kur 462.
Bayerische Politik 1089.
Berliner Fragmente vorjustinianischer Rechtsquellen 542.

Calvin 79.

Donauwörth 387.

Epos altgriechisches 1.

Hexameter Geschichte des 979.
Homercitate bei Aristoteles 264.

Ibn Abî Uṣeibiʿa 853.

Johann XXII. Papst 850.

Kaisersage deutsche 560.
Künzing 179.
Kur bayerische und pfälzische 462.

Lex romana Visigothorum 179.
Lexikographie lateinische 621.

Mufassal 621.

Nymphenburger Tractat 211.

Papst Johann XXII. 850.
Parcival 978.
Passau 179.
Pfälzische Kur 462.

Rechtsquellen vorjustinianische 542.
Reformation 387.
Reichsacht 102.
Römische Lager in Bayern 179.
Rom Stadt 79.

Sachsenspiegel 102.
Schwabenspiegel 179.
Straubing 179.

Tacitus 80.
Tektonischer Stil 507.

Useibi'a 853.

Visigothorum lex 179.
Vorjustinianische Rechtsquellen 542.

Waffenverbot 102.
Wischlburg 179.
Wittelsbacher Briefe 978.
Wittislinger Fund 61.



